WIDENER LIBRARY
HX 3JRE R

Digitized by Google

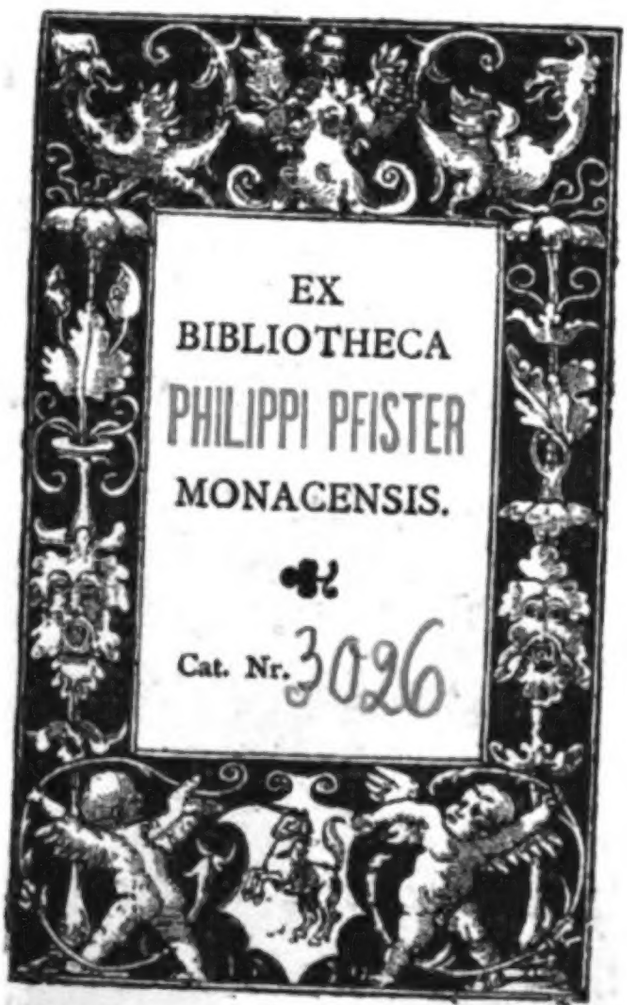

6 Litt.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Baiernbriefe

oder

Geist der vier ersten

Ständeversammlungen

des

Königreiches Baiern.

Herausgegeben
am Vorabende der fünften Ständeversammlung
von

Graf Christian Ernst v. Bentzel-Sternau.

Cape memor!

Virg.

Dritter Band.

Ständeversammlung von 1825.

Stuttgart,
im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1831.

Digitized by Google

Ge 95.5.13

HARVARD COLLEGE LIBRARY
APR 2 19
HOHENZOLLERN COLLECTION

Summarischer Inhalt.

LXXXIII. Brief.

S. 3 — 16.

Eine neue Kammer. — Einweisungscommission. — Unterschied und Vorzug der französischen Einrichtung. — Präsidial-Candidatur. — Doppelte Scala und einfache Bemerkungen. — Präsidenten der Wahlkammer — Der Erbkammer. — Kein Neubaier bei jener. — Secretariat. — Platzverlosung. — Kritische Ansichten. — Thronrede. — Ministerial-Sonde. — Dankadresse. — Präsidialerleichterung der Kammer. — Resultat officii bonorum virorum. — Unmaßgeblichkeiten.

LXXXIV. Brief.

S. 17 — 26.

Ausschußwahlen. — Bestimmung der Mitgliederzahl. — v. Leonrodt's allgemeines Vertrauen. — Sonderbare Hieroglyphe bei'm Orakel-Ausschuß. — Schriftgelehrter und schöne Susanna. — Aerztliche Zeugnisse und Gleichstellung. — Hohes Alter kein Entschuldigungsgrund. — Hutter'sche Reclamation. — Ziegler's Aufklärungsmotion. — Präsidialumweg. — Factischer und praktischer Beleg à VI. Ausschuß. — Petition und Motion charakterisirt. — Ministerial-Aufschlüsse und Kritik. — Ein Zug zum Gemälde des Präsidial-Ideals. — Opposition zwischen landständischen Verhältnissen. — Protokoll-Lücke und Verfassungswunde.

LXXXV. Brief.

S. 26 — 39.

Wichtiger Uebergang. — Verfassungsverfügungen über Wahlfähigkeit. — §. 44 lit. c) — Aeltere authentische Interpretation. —

Digitized by Google

Einseitige Um-Auslegung. — Eigenmacht und Verfassungs-Verletzung. — Reichsgrundgesetz und Hochverrath. — Eidesstellung der verschiedenen Interessenten. — Hierauf beruhende Pflichtforderungen. — Heilsaussichten. — Zweck und Geist der Verfassungsfeinde. — Politische Asthenie.

LXXXVI. Brief.

S. 39—51.

Rückblick auf ältere Geschichte des Kammer-Reglements. — Deus ex machina. — Geschäftsordnung der Kammer, Ministerial-Angebinde. — Coincidenz mit Bader's Dampfmaschine. — Blick in die Zukunft. — Anschauungen des opus operatum. — Präsidialabsolutism. — Protokolls Epitomirung. — Kammer-Initiative cernirt. — Unmögliches Ministerium?

LXXXVII. Brief.

S. 51—67.

Standpunct der Kammerlähmung. — Beschleunigungs-Motion verstoßen. — Lese-Diocletianismus. — Abgeordnetenruf nach dem Reglement. — Präsidialtaktik. — Logischer Sturmschritt. — Bundesgenossenschaft. — Protokollverlesung und Fragestellung. — Uebergutmüthigkeit des Sachsiegers. — Reglements-Anarchie von Amtswegen. — Platzabstimmung. — Verminderung ihrer Corpulenz. — Kammerrede und Kammer-Redseligkeit überhaupt. — Parlamentarische Neugierden. — Conclusionen redlichen Baiernsinnes.

LXXXVIII. Brief.

S. 67—77.

Protokoll-Einrichtung. — Dessen Preisminderung. — Zeitungscensur und parlamentarische Oeffentlichkeit. — Kalte Aufnahme wichtiger Kränkung. — Versäumte Rechtsbehauptung. — Zweckmäßiger Ersparungsantrag. — 300 und 5,000. — Bessere Verwendungsmöglichkeiten. — Probebogen-Verlesung. — Stenographie und Landtagszeitung. — Indirecter Protokollstyl. — Erörterung — Quiescirung. — Verlesungsluxus. — Unpassender pas-grave zur Tagesordnung. — Mittel gegen Protokollar-Starrsucht und Vortrags-Plethora.

Digitized by Google

LXXXIX. Brief.
S. 77—90.

Neuer Unsegen der Reglements-Minerva. — Klar Motion auf Ausschuß-Zusammenwirkung. — Behende Präsidialdictatur. — Präsidialheimath Nro. VI. — Euge bone serve! — Zweierlei zu lernen. — Nutzanwendung. — Deputations-Impromptu. — Wann das Kleine groß wird?

XC. Brief.
S. 90—105.

Antragsschicksale. — Rückblick auf Praxis der besseren Zeit. — §. 45 der neuen Geschäftsordnung und sein Scepter. — Patrioten-Urtheil. — Aufforderung des Patrioten. — Ziegler's Ehrenantrag. — Tödtliches Gutachten der Kammerparcen. — Trübseliges Resultat. — Thinnes Ruf an die ruhenden Anträge. — Präsidial-Verketzerung des bescheidenen surge et ambula. — Verwandlung des Präsidialamtes. — Thinnes Motion wegen Antragsunterstützung. — Erörterung der Präsidial-Dioskuren. — Bekenntnisse des Fragstellers. — Thinnes vergebliche Protokoll-Reclamation. — Gehorsam besser denn Opfer. — Die alten und neuen Propheten. —

XCI. Brief.
S. 105—125.

v. Dresch Unterscheidung des Geistes vom Buchstaben. — Glosse. — Modification der Abgeordneten-Unverantwortlichkeit. — Rückblick auf die Geschichte dieses parlamentarischen Kleinodes. — §. 58 des geharnischten Reglements. — §. 27 Tit. VII der Verfassungsbibel. — Anticonstitutionelle Ergebnisse. — Was einst der Ministerial-Demosthenes sagte. — §. 81 und 82, Blitze aus den Reglementswolken. — Die bereits gefesselte Antragsfreiheit im Burgverließ. — Hinterhüren. — Merkwürdige Confession des Ministerial-Reglements. — Historischer Rückblick auf Kammer-Initiative. — Historiographische Wißbegier und Sehnsucht. — Aburtheilung. — Archivordnung und Reichsraths-Oeffentlichkeit. — Gemeinschaftliche Stände-Commissionen. — Verfassungs-Jahresfeier. — Mitfeier und Gewissensfrage.

XCII. Brief.
S. 125—144.

Kein Gesetzentwurf für Verfassungs-Vollziehung und Vervollständigung. — Justiz-Gesetzentwürfe. — Ministerielle Topographie der

Digitized by Google

großen Nationalangelegenheit allgemeiner Rechtsgesetzgebung. — Ruhegründe des 1822er Entwurfes. — Entwurf für Strafverfahren. — Warum auch dieser Fertige ruht. — Schreckensgemälde des vaterländischen Civilrechts-Chaos. — Beleuchtungs-Resultat. — Rückblick auf Voracten. — Revision der Proceßordnung beendigt. — Beendigungs-Vollendungs-Commission. — Ihre Ruhe wegen Landtagsunruhe. — Blick über die 1825er Justiz-Gesetzentwürfe. — Augsburger Wechselberufungsfrist. — Versiegelungs-Förmlichkeiten im Rheinkreise. — Abänderung des leiningischen Justizreglements. — Milderung Art. 425 des Strafgesetzbuches. — Erläuterung des Fideicommiß-Gesetzes. — Rückwirkung. — Principien-Umtaufe.

XCIII. Brief.

S. 145 — 170.

Herabsetzung des jüdischen Zinsfußes. — Rückblick auf Jammerzustand der Civilrechtsgesetzgebung. — Erweiterung des Gebietes der Wechselrechte. — Ansicht der Aussicht auf Fernsicht der Einsicht der neuen Gesetzbücher. — v. Holzschuher Bedenken wegen Wechselrecht. — Anekdote aus der Ständebibliothek. — Präsidialfrage. — Bibliothek- und Archiv-Aufsicht. — Klar Erörterung über Wechselfähigkeit. — Gr. Armansberg Beruhigungsrede. — Heffner Ansicht in's Ganze. — Merkel Vertretung des Einzelnen. — Beschlüsse. — Betrachtungen über einen Doppelcontrast. — Vertagung der Einführung des Hypothekgesetzes. — Ausschußvortrag. — Naives Geständniß eines Regierungsredners. — Lechner's Vermittelungsvorschlag. — Heffner's Warnung. — v. Closen's Prämienentdeckung. — Interessante Berathungsmiscellen. — Dieterich's Schreckensspruch. — Kernschuß Hagen's. — Rudhardt über Gesetzverkündung. — Präsidial-Parorism. — Nutzanwendung. — Schluß, Beschluß und Aufschluß. — Große Strenge in Fernsicht. — Verlorener Gesetzentwurf.

XCIV. Brief.

S. 170 — 218.

Creditverein. — Absolutismus und Herilismus. — Ursprung der Vereinsatzungen. — Geist des Instituts. — Haupt-Rechtsfragen, Berathungs-Gegenstand. — Entwurfs-Anlagen. — Ausschuß-Gutachten. — Ausnahmsgesetze. — Berathung. — Apologie. — Indirecte Kritik. — Stiftungs-Auferstehung. — Vertheidigung erworbener Rechte. — Platzerörterung. — Tantalusdurst. — Präsidial-Einbruch und Abgeordneten-

Digitized by Google

Demuth. — Eine zweite Apologie. — Anti-Papirier. — Rettung dem Nährstande. — Buchstaben-Treue und Geist-Reclamation. — Ewige Wahrheit und Ewiggeld. — Parlamentar-Originalität. — Aufschlüsse. — Anticonstitutionelles Geständniß. — Ministerial-Grandezza. — Abstimmungs-Schiffbruch. — Ende und Endglossen. —

XCV. Brief.

S. 228 — 236.

Contraste im parlamentarischen Leben. — Verwaltungs-Gesetzentwürfe. — Landrath. — Rückblick auf sechsjährige Vergangenheit. — Ministerial-Motive. — Gutachten des III. Ausschusses. — Berathungs-Torso. — Nur ein Redner. — Und ein Zuruf. — Superfötation. — Zwei Dutzend Reichsraths-Modificationen weniger eine. — Taktische Glossen über die Reclamations-Operation. — Modifications-Berathung. — Antiöffentlichkeits-Paroli. — Abwägungsrede. — War die Reclamation irregulär? — Schlußverhandlungen ohne Beschluß.

XCVI. Brief.

S. 236 — 267.

Districtsumlagen. — Minister-Einführung des Kindes zweier Zeitalter. — Vortrags-Jrus. — Modifications-Vervollkommnung. — Initiative. — Reiche Worte. — Berathungs-Pikenik. — Beste Sicherheit gegen Zwang und Eigensinn. — Geständniß, Skrupel, Wünsche und Schlußbemerkung. — Beitrag zur Geschichte des Idealschönen. — Bedürfniß und Nothwendigkeit binnen ihrer Grenzen. — Treffend getroffen. — Grundlose Zweifel und geistvoller Obmannsvorschlag. — Origineller Aufschluß eines Ausschuß-Referenten. — Denkwürdige Erklärung eines Regierungs-Commissärs. — Abstimmung und Ergebniß. — Fiscus-Triumphator. — Verhandlung mit der Erbkammer. — Ausgang. — Gesetz-Charakteristik. — Piissima desideria.

XCVII. Brief.

S. 268 — 279.

Legislativ-Kleeblatt. — Heimathrecht, Ansässigmachung-Verehlichung und Gewerbwesen. — Blicke nach einem Abwesenden, der anwesend seyn sollte. — Des Rheinkreises rühmliche Jsolirung. — Motivirung des Heimathgesetzes. — Begründung des Ansässigkeit-Gesetzes. — Principien der Gewerbgesetzgebung. — Wiege einer berufenen Jnstru-

xtion. — Dreifaches Ausschuß-Gutachten. — Etwas vom gelobten Land der Berathungsformen. — Dreierlei Verfassungs-Jesuiten.

XCVIII. Brief.

S. 279 — 312.

Berathung über das Gesetz-Trifolium. — Leiden der Gegenwart und Freuden der Hoffnung. — Edles Selbstbekenntniß. — Große und kleine Güter. — Vertheilungs-Minimum. — Geist der Gesetzentwürfe. — Weissagender Blick auf Vollziehungs-Instruction. — Das neue Gosen. — Gerechtigkeit für Realgerechtigkeiten! — Gewerbinstanzen. — Verhältniß freier Berathung zum Regierungswirken. — Anweisung der Heimathlosigkeit an den Zufall. — Historische Homilie. — Bürgergeists-Echtheit in Gewerbgrenzen. — Hauptbedenken gegen die Entwurfs-Grundsätze. — Militär-Heimathrecht. — Oeffentlichkeit administrativer Entscheidungsgründe. — Gerechtes Doppel-Leidwesen. — Einseitigkeits-Vorwurf. — Gauner- und Streunerwelt. — Wichtiger Antrag. — Resultat über Vagabunden. — Deportations-Recept. — Das Culturgesetz wird vermißt. — Kritische Ansichten. — Commentirende Erwägung. — Einwanderungs-Gesetze. — Baiern's Bevölkerung. — Josephsblicke auf Israel. — Das jetzige Gewerbsystem — Froschmäusler-Kriege. — Baiern's Gewerbsamkeits-Ehre. — Wichtige Zollwahrheit. — Unbedingte Gewerbfreiheit. — Standpunct gegenwärtiger Verwaltungs-Leistung. — Resultat. — Abgeordneten-Memento in Feuerschrift.

XCIX. Brief.

S. 313 — 341.

Berichtigung rheinischer Gewerbwünsche. — Berichtigungs-Berichtigung. — Gediegene Schilderung der Entwurfswesenheit. — Natur der Kammerwünsche — Und praktische Schlußfolge. — Casuistik und Exemplification. — Keine Einfuhrerschwerung, keine Verbrauchsteuer, aber Handelsvereine. — Industrie-Unterstützung dem Landgestüt, den Pensionen und Bärenmützen gegenüber. — Advocatus diaboli. — Unbestimmtheit der Gewerbsverfügungen. — Onus multorum cumulorum. — Realrechte und Folgen ihrer Entwerthung. — Regierungs-Vertheidigung und doppelgehaltiges Ergebniß. — Parlamentarische Berichtigung zu Gunsten der Kammer-Unabhängigkeit. — Augenblickliche Schwierigkeit der Gesetzvollziehung. — Magistrats-Rechtfertigung und Verfassungsmäßigkeit des Gemeinderaths. — Wort über Siegelmäßigkeit. — Culturbemerkungen. — Gelehrter Pöbel, Selbstdenker und Volkswürde. —

Mangel gesetzlicher Sportelbestimmungen. — Auslandssucht. — Präsidial-Verpönung des Sprechlesens und der Mauthrhapsodien. — München's Gewerbmonopole. — Discussions-olla potrida. — Volle Gewerbsfreiheit auf Magistratslippen. — Rheinstimme über sie. — Israels Commemoration. — Feudalsystem und Gesetzgedeihen. — Was in geistlicher Hinsicht vom Uebel ist. — Weltlichkeit der Civilstandsregister. — Wiederholtes Rheinzeugniß für Wahrheit. — Sittlichkeitspolizei. — Verwerfungsstimme des blinzelnden Epimenides. — Radicirte Gewerbe am Rhein. — Patriotische Andacht für echte Cultur-Gesetzgebung. — Factische Berichtigungen. — Große Freiheitsjagd. — Beleuchtung einiger Vorwürfe gegen Bühnenredner. — Prügeltheorie. — Canzelberedtsamkeit. — Bureaukratie. — Ausschuß-Nachhall. — Würdige Rede des Regierungsorgans. — Schlußglosse.

C. Brief.

S. 341 — 359.

Folgenfülle. — Abstimmungs-Ergebnisse. — Mehrerer Streitpuncte Entscheidung. — Findel- und Streunerhäuser. — Parlamentarisches Helfgott! — Conscriptions-Revision. — Denkwürdige Selbstwidersprüche. — Fehde der guten und bösen Influenzen. — Erbkammer-Mittheilungen. — Ueber Heimath. — Grundherrn-Vorbehalte wegen Ansässigkeit. — Staatsdiener-Heimath. — Kirche und Verehlichung. — Die Erbkammer über Gewerbgesetz. — Schlußgedanken.

CI. Brief.

S. 359 — 378.

Finanzrechenschaft. — Ministerialvorlage und Bericht über 18$^{m}/_{n}$. — Einnahmresultate. — Grundsteuer-Mehr. — Haussteuer-Mehr. — Gewerbsteuer-Minder. — Familiensteuer-Minder. — Zollminus. — Stempelmehr. — Aufschlags- und Sporteltax-Mehr. — Forst- und Jagdminder. — Domainenminus und 80,000 Guldenhiatus. — Dominical-Minder und Getreideausfall. — Vorempfang, der keiner ist. — Hiatus von 277,000 fl. — Ablösungs-Operationen. — Zehentfixirung. — Moderationen. — Gefällbücher. — Salinen-Mehr. — Creditvotum für Getreideausfall. — Fremde Salinen und Salzveredelung. — Bergwerk-Mehr. — Sein Haupttrag aus Rheinkreis. — Post-Minder. — Münze-Minus. — Münz-Confession. — Lottosegen. — Gesetzblatt-Unsegen. — Abgang an auswärtigen Staatsbeiträgen. — Ausstände-Min-

der. — Nähere Entwickelung. — Deficitwehen. — Minderung an außerordentlicher Familiensteuer. — Ausgabresultate. — Schuldentilgungs-Mehr und Minder. — Minus an Passivreichnissen. — Und an Nachlässen. — Eine halbe Million über den Voranschlag eines Minus. — Ministerial-Kaltblütigkeit. — Staatsrath-Minus. — Minderung am Min. d. Auswärtigen. — Am Justizministerium. — Am Min. d. Innern. — Finanzministeriums-Plus. — Merkwürdiges Motivirungsbekenntniß. — Leistungen des Steuercadasters. — Plus des Straßen- Wasser- und Brückenbaues. — Straßenstand. — Brücken. — Wasserbaue. — Militäretat. — Landbauten-Mehr. — Pensions-Mehr und Pensions-Schuld. — Höchstes Finanzgeheimniß.

CII. Brief.

S. 378 — 406.

Berichtsüberblick der Ausgabenmehrung. — Rückblick des Berichts auf 1822. — Zusammenstellung von 18⅔. — Geniale Umschmelzung der Fragen und Stellungen. — Neue Entdeckung. — Die Rechte der Minderjährigkeit für den Fiscuslöwen wie für die Gemeindelämmer. — Neueste Entdeckung. — Deficit von fast dritthalb Millionen. — Amputation der Verlagscapitalien. — Schluß und Kritik. — Ausschußvorträge. — Uzschneider'sche Zusammenstellung. — Kritischer Commentar des Stellers nebst Glossen des Zuschauers. — Was unten ist. — Und ganz unten.

CIII. Brief.

S. 406 — 423.

Finanzgesetz. — Vier Principien. — Was Gleichgewicht ist. — Aesthetisch-sentimentale Umschreibung des Schuldenmachens. — Herbeischaffen. — Natur der Sache. — Einnahme und Ausgabe für 18⅔. — Erhöhung des Staatseinkommens. — Des Staatsaufwandes. — Ausgleichungs-Maßregeln. — Ein neues Continent im Pensionsocean. — Dem Tilgungsfonds zuwachsend. — Gleiche Tilgungspantomime für alle Pensionen. — Blick in die Physiologie des Pensionskolosses. — Nähere Bestimmungen einer unendlichen Sache. — Pensionsanflug der Zukunft. — Auflagsstudien. — Der Malzaufschlag mit sich selbst multiplicirt. — Der Wein schlägt zu Bier um oder auf. — Staatswirthschaftliche Beruhigung. — Ein junges Creditvotum. — Salbungsvoller Ministerial-Epilog. — Begeisterungsblicke auf Ständeberuf. — Der II. Ausschuß begutachtet. — Abermalige Zusammenstellung. —

Digitized by Google

Budgets-Geschmackproben. — Ausschuß-Ergebnisse. — Vortrags-Weihwasser. — Tacitus-Odem.

CIV. Brief.

S. 423—446.

Uebergang zur Budgetberathung. — Hofpensionen und Haupt-Reservefonds. — Rechnungsvorlage, bisherige Verwaltungs-Resultate und vorläufiger Abschluß. — Vertheidigung der Hauptrechnungs-Architektur. — Vertagung des Nettoertrags directer Steuern. — Forstschule und ihre Zweckmäßigkeit. — Während Finanzperiode keine Modification der Rechnungsform. — Ueber Administrations-Resultate und vorläufigen Hauptabschluß. — Deficit-Coalition. — Patriotische Insurrection. — Die Widerlegung hinkt. — Finanz-Loyolismus. — Finanz-Empirie. — Finanz-Gamaliel. — Dessen Haupt-Antigoldkorn. — Entschuldigungs-Galimathias. — Des ersten Votanten Gr. Armansberg Protorede. — Ansicht gegen jetzigen Rechnungsabschluß. — Gemälde der Finanzlage — Ihrer Grundursachen — Der Ursachen zweitet Hand. — Aufgabe. — Maßstab der Vorjahre. — Vereinfachung des Verwaltungs-Organism durch Instructions-Revision. — General-Personalstatus. — Behandlung der Unstatusmäßigen. — Besoldungsstatus mit Maximum und Minimum. — Dienstwohnungen. — Des Pensions-Zehrsiebers Radicalhebung? — Kein unbegrenztes Creditvotum. — Rechnungshof und Rechnungsgesetzgebung. — Modifications-Anwendung auf Finanzgesetz. — Unbegrenzter Finanzministerial-Absolutismus. — Der pythagoräische Lehrsatz des Rechnungswesens. — Ständische Anerkennung. — Transferirungs-Unfug. — Echte Stellung der Erhebungs- und Verrechnungskosten. — Geist des Rechnungswesens. — Stempeländerung. — Sanguinisches plaudite.

CV. Brief.

S. 446—468.

Passatgloffe. — Mätzler's Schilderung der Landmannslage. — Lösung eines Trauerräthsels. — Geist unsers factischen Finanzsystems. — Rettungsweg. — Statistik der Beamtenwelt. — Beitrag zur Geschichte der Finanzverwendungen. — Resultatsmaxime. — Heer. — Geier über die Gefahren der Selbsttäuschung. — Rückblick auf 1819. — Creditersatz. — Ständische höchste Competenz. — Neuestes Deficit und sein Jonathan. — Verschollene Zwölfmillionen-Operation. — Deficits-Compagnie. — Sonnenschein und Sturm. — Freundliche Fern- und kahle Aussicht. — Staatsschuld und Staatsaufwand in toga et sago. —

Hauptgebrechen und Hauptmittel. — Die Geschäftsverwaltung, wie sie nicht seyn soll. — Diamantsatz und Solitair. — Verkehrte Domanialverwaltung. — Staatsgüter-Verkauf. — Specialität der Rubrikendeckung. — Etatsüberschreitung und siebenthalb Millionen. — Der patriotische Curtiusgeist verpufft.

CVI. Brief.

S. 468—508.

Umfang der Finanzausschuß-Arbeiten. — Rabl's zu fürchtende Wahrheiten. — Stempel- und Taxen-Summe ist = der Bevölkerungs-Summe. — Die neue Pensions-Amortissementscasse kein Quiescirungsdamm. — Heeres-Panacee. — Aufgabe der Stimme in der Wüste. — v. Closen über heilsame Beleuchtung der Vergangenheit. — Von Ministerial-Ueberschreitung und Gegengiften. — Staats-Vermögenstand. — Patriarchal- und Industrie-System. — Ausschußgutachten auf der Capelle. — Budgetlücke von 400,000 fl. Deckung. — v. Holzschuher statistische Parallele. — Militärnorm v. 11. April 1821. — Resultate. — 2½ Million jährlicher und 31 Millionen periodischer Differenz. — Reineke's-Taktik für das Heeresbudget. — Zerfallende Einwürfe. — Blicke zur Seite und in die Ferne. — Auf die Quadratmeile neunzehn Mann! — Die Consumtion im Kriegskleide geschlagen. — Endres Wucher- Capital- und Besoldungssteuer. — Geldaussaat. — Straßenbau. — Tantillums-Politik. — Ersparungs-Potpourri. — Kober's beherzigungswerthes Beispiel für Redner. — Postmusterung. — Verwaltungs-Statistik. — Clarus Pfarrwittwencasse. — Protestantische Pfarrkirche in der Hauptstadt. — Gleichstellung der Militärpensionen. — Drei und fünfzig Generale. — Eine Generalsynode. — Steuercadaster-Bureau und dessen Leistungen. — Armeegestüt. — Wachposten. — Pollmann's Redesturz, Gegenstück zu Frohn's Redetorso. — Vom Wellengrunde. — Concentrirungskunst. — Protokoll-Krüppel. — Geist der skalpirten Rede. — Thinnes Vertreter des Rheinkreises. — Interessante Resultate des unbestechlichen Einmaleins. — v. Cammuzzi Beleuchtung der Ausschuß-Freigebigkeit. — Ersparungs-Nachweise. — Eine würdige Zulage. — Ergebniß von hohem Belange. — Capitalsteuer. — Schluß- und Randglosse.

CVII. Brief.

S. 509—537.

Hagen's freimüthige Abstimmung — Zumal über Budgetsüberschreitung. — Lösch malt die Wahrheit — Auch bei der Gegenwart

Hülfe suchend. — Kiliani's lehrreiches Schweigen. — Rudhardt's Apologie-Tendenz. — Kampf der Asserten und Glossen. — Rechtfertigung für Retardaten-Spätlinge. — Gefährliche Lage des hülflos zarten Fiscus. — Grundsatz der Specialität in der Wiege. — Hiob-Lazarus. — Etwas von einem wichtigen documentum commune. — Rührende Aussicht. — Ungeheueres Wort. — Betrachtungen über das: Resultat zum Erschrecken. — Blicke auf den Vermögensstock. — Eingeredete Verzweiflung! — Zu schwacher Mithridat. — Fortsetzung der Glossen- und Gegenglossen-Fehde. — Prismatische Aeußerung über Heeresbedarf. — Herbeischaffungs-Theorie. — Consequente Würdigung eines Napoleon'schen Decrets. — Nicht reizloses Prognostikon für Gevatterin Zukunft. — Der Redner der These und Hypothese. — Was der Reservefonds geleistet. — Herzenserleichterung an der Grenze der Bühnenreden.

CVIII. Brief.

S. 537 — 554.

v. Closen Motion wegen Zollvertrag. — Officielles Kleeblatt gegen ihn. — Fortschritte parlamentarischer Entfaltung. — Was echt constitutionelle Beruhigung ist. — Geistiger Kirchhofsfriede. — Collegium practicum. — Ueber die Erinnerungs-Verbindlichkeit. — Transferirungen. — Ein vierfaches Gesetz zu vermissen. — Der Domanial-Malzaufschlag unter dem Transferirungs-Zauber. — Ministerielle Theorie der Budgets-Ueberschreitungen. — Eigentliche Enträthselung des Wesens einer General-Finanzrechnung. — Schluß-Rückblick auf das Rechtfertigungsjahr 1822.

CIX. Brief.

S. 554 — 588.

Platzberathung. — Schuldenbeseitigung in Eile. — Budget-Erinnerungen. — Hofetat. — Landtagskosten. — Schnellschrift. — Geschäfts-Concentrirung. — Justizbeförderung. — Vorbedingungen der Verwaltungs-Vereinfachung. — Gesetzgebung für die Verwaltung. — Collegialität. — Beamten-Bildung und Beamten-Hierarchie. — Staatsbuchhaltung. — Pensionszuwachs. — Akademie. — Intelligenz-Capital. — Schreibfehler von Bedeutung. — Kirchengut und Budgetüberschüsse. — Steuercadaster und Bauwesen. — v. Holzschuher's Beharren bei seinen Heeres-Ansichten. — v. Cammuzzi's beharrliches Anschließen an die seinigen. — Zollwesen. — Sportel-Vampyrismus. — Forstwesen

und Forstunwesen. — Zwei sonderbare Druckfehler. — Meierschaftsfristen. — Salz der Erde, Publicum, Regie und Monopol. — Post-Miscellen. — Ohnmächtig und empörend. — Feigenblatt-Partie des Budgets. — Präsidial-solsitudo und Parlamentar-miseria. — Steuerwesen. — Jeremiade. — Kraftretorsion. — Duodez-Magnatensinn. — Anker im Sturme. — Stimme der Wahrheit. — Panglossianum. — Ministerielle Poesie.

CX. Brief.

S. 588 — 625.

Anziehungskraft der Finanzverhandlungen. — Mahomet, der zum Berg geht. — Maximum und Maximissimum. — Sündenregister. — Wie man das Gleichgewicht kurz, wenn schon nicht gut, herstellt. — Wie man sich pari passu überall hilft. — Ein Wort über Stiftungs-Centralisations-Sünde und Sünder. — Die Pensions-Amortisationscasse erhält eine Deckung, die nicht deckt. — Der sauere Apfel. — Satan und Engel. — Dieterich ad rem. — Abschnitt auf Abschnitt. — Die Pragmatik vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft. — Charakteristik des Segmentarsystems. — Rheinkreis-Pensionen. — Goldene Worte des Staats-Irion's. — Stempels fröhliches Gedeihen seit Verfassungsgründung. — Kampf um das Additional-Stempelgesetz. — Hessner prägt den Erbschaftsstempel. — Abbt's richtig — wichtige Bemerkung. — Apologet Socher. — Silbermann's patriotische Wehrhaftigkeit. — Kiliani's gründliche Kritik. — Rudhardt's originelles Votum. — Demokrit im Ausschusse. — Verlegenheit über die Verlagscapitalien. — Millionen-Meilenstiefel. — Gr. Armansberg's rühmliche Nachholung eines bereits 1819 urwesentlichen Präjudicial-Antrages. — Ständisches Gefecht um einen Lebenspunct. — Der Zusammenstellungs-fecialis. — Intermezzosdialog. — Parlamentarisches Melodram. — „Wir wollen nicht streiten." — Das Vertrauen spinnt sich an und ein. — Vier Gewissensfragen. — Nur 400,000 fl. Differenz zwischen Creditvotum und Realitätenerlös. — Lutzmannstein und Weißenthurn. — Fünfte Gewissensfrage über das Kammer-Silentium. — Die Nachweisung auf Reisen. — Schutzrede und Stacheln. — Votum sub rosa. — Doctor Sangrado.

CXI. Brief.

S. 625 — 650.

Budget-Abstimmung — Umfaßt auch die Finanzrechenschaft. — Ehrenhafter Beschluß über Anerkennung der Rechnungen von 18⅔. —

Uebersicht der Budgetsummen. — Bedürfniß. — Deckung. — Rechnungs-Horoskop der Pensions-Amortisationscasse. — Halbirung des neuen Creditvotums. — Annahme des Stempel-Pylades! — Anträge in Begleitung des Finanzgesetzes. — Wichtige Grundtöne für Staatsorganism und Verwaltung. — Anträge über das Staats-Rechnungswesen. — Zwischen-Betrachtungen über die Eloquenz-Litanei. — Uebrige Anträge. — Verwendung des Realitätenerlöses. — Verworfene Anträge. — Wichtiger Antrags-Nachtrag. — Die Leseverfolgung spuckt. — Rhein-Schifffahrt macht einige Bemerkungen flott. — Abstimmungs-Ebbe und Fluth.

CXII. Brief.

S. 650 — 666.

Zollgesetz-Umbildung. — Minister-Vortrag. — Durchgangszoll-Minderung. — Eingangszölle und Ministerial-Dictatur. — Rationes pro voluntate. — Ausgangszölle. — Gewichtiges Selbstbekenntniß. — Zweckmäßige Beimaßregeln. — Rara avis, statistisches Meteor. — Gutachten des Ausschusses. — Bemerkungskeime aus dessen Verspätung. Gutachtens-Funken. — Tröstliches Correferat. — Zollfanatisches Privatvotum. — Berathung. — Leseverpönungs-Recidiv. — Das Bei-Zollgesetz wird angenommen. — Ein Wort über die Farben der Abstimmung. — Höchst auffallende Zurückweisungen. — Wunsch-Füllhorn. Rheinkreises Berücksichtigung. — Auch die Ausfuhrzölle verfallen der Ministerial-Plastik. — Handelskammern. — Redactionsglosse.

CXIII. Brief.

S. 667 — 704.

Rückblick auf Staatsschuld-Gesetz — Und auf die 1822er Rechenschaft. — Ministerialbericht für 1825. — Geist der Nachweisung in Ziffern. — Rectification der Resultats-Erfreulichkeit. — Ueber den Territorialpensions-Heimfall. — Arithmetisches Exercirfeuer. — Blick durch den Pulverdampf. — Zur Geschichte der Realisation der Creditvoten. — Hauptergebnisse des Tilgungsstrebens binnen I. Finanzperiode. — Ausschußvorträge über die Rechenschaft der Schuldenanstalt. — Endwünsche des IV. Ausschusses. — Schuldstand am 1. Octbr. 1824. — Begleitungs-Desiderien des Schlußberichtes. — Nachträgliches Schuld-Beigesetz — Und Anträge des IV. Ausschusses in dieser Beziehung. — Beschränkung des jüngsten Creditvotums. — Eine Million jährliches Tilgungs-Minimum. — Definitive Ergänzungs-Dotation der Pensions-

Amortisationscasse. — Vorstands-Epilog. — Berathung des Schuldenwesens. — „Glücklich der Staat, der keines Credits bedarf!" — Das heutige Staatsschuldensystem Industriegrab. — Geschichte unserer Staatsschuld. — Bedürfniß strenger Ausscheidung, erschöpfender Tilgung, unabhängiger Stellung und fester Instruction. — Abstimmungs-Ergebnisse und Abstimmungs-Gräul. — Inconsequenter Zwischenbeschluß für's Gute. — Definitive Erledigung der übrigen Ausschuß-Vorträge. — Rückblick auf Möglichkeiten und Pflichten d. J. 1829. — Stiftungsverhältnisse. — Merkwürdige Abstimmungs-Verirrungen. — Schlußrede des Finanzministers. — Allgemeine Beherzigung. — Denkwürdige ministerielle Pensions-Erörterungen. — Gegen-Beleuchtung. Einfaches Mittel zu Erleichterung der Activitäts-Etats. — Finanzministerielle Ansicht der selbst dereinst zu amortisirenden Pensions-Amortisations-Dotation. — Vorläufiges „sit illi terra levis." — Größe eines kleinen Selbstwiderspruchs. — Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze. — 11,509 Säuglinge an der Brust der Pensions-Amortisation!!! — Spielraum von 21 Jahren. — Probe vom Schicksale der Amortisationsbegriffe. — Verbal-Dotation der Stiftungs-Heimzahlung. Glänzender Epilogs-Regenbogen. — Dem alten Herenmeister.

CXIV. Brief.

S. 705 — 728.

Die 1825er Finanzbeschlüsse und die Erbkammer. — Sie bearbeitet das Budget für die II. Finanzperiode. — Alte Ergebenheit der Wahlkammer in Anspruch genommen. — Altar und Gestüte. — Unnöthige Besorgniß und ihre Beruhigung. — Kleiner Krieg über das Heeresbudget. — Die Pensionsbreite in der Magnetenhöhe. — Rechenschafts-Entbindungskunst. — Creditvotum im Vollmonde. — Der Rheinkreis als Ismael. — Nicht-Hereules am Scheideweg. — Pythagoräisches Schweigen und platonische Liebschaft mit solchem. — Das Reichsraths-Nein. — Mittel einig zu werden. — Budgets-Vollendung. — Angriff auf die Wahlkammer-Anträge. — Decimation und Würdigung. — Salzkörner auf ein Gutachten. — Ausschuß-Schlußseufzer und Liste der beseufzten Opfer. — Mansuetudo lateralis. — Vermittelungs-Motion. — Ausschuß-Glaube und Glaubens-Prediger. — Beschlüsse und Beschluß. — Baiern's Whigs. — Stempeleroberung. — Zollbeigesetz. — Denkwürdige Modification der Erbkammer. — Der Ausschuß ein Lamm. — v. Closen's Ehrenerwähnung. — Origenes-Beschluß. — Der Rheinkreis unter dem Ostracismus. — Stumme Abstimmung. — Laute Glosse über klare Doppelpflicht. — Schuldenwillfährigkeit. — Die

französischen Contributionsgelder und die Möglichkeit. — Originelles dixi. — Finanzgesetz und Finanzrechnungen im Panorama.

CXV. Brief.

S. 728 — 741.

Verfassungs-Vollziehung und Vervollständigung fast ohne Antrag. — Zieglers Ehren-Erinnerung an Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. — Der Ausschuß. — Was er that und — ließ! — Seelsorgliche Beklemmung strebt nach Gesetzbeengung. — Deutung des Mißtrauens ein Parlamentarpopanz. — Triumph der Logik. — Echte Nationalstimmen. — Volksglück und Batzen. — Unnöthige Rechtfertigung. — Angst vor dem Millionenschweif der Oeffentlichkeit. — Stille Hoffnung auf Wahlnachts-Besinnung. — Richtige Ansicht. — v. Oertel's verdienstliche Erwähnung. — Schamhaftigkeits-Praxis. — Vorbehalt für den Regierungs-Vorbehalt. — Mr. Josse. — Kleine Abschweifung und große Versicherung. — Der Ausschuß zwischen Thür' und Angel. — Ministerielles Calmant. — Dem Antrag wird die Spitze abgebrochen. — Er lernt hinken. — Abvotirung der Ultra-Schamhaftigkeit. — Der Antrag versinkt zum andern Mal' im Orcus.

CXVI. Brief.

S. 741 — 757.

Eidesmißbrauch und Eidesfeierlichkeit. — Gutachten des I. Ausschusses. — Drei Redner. — Platzdiscussion. — Nähe der neuen Gesetzgebung soll die Erledigung des Antrags entfernen. — Blick in den tiefern Grund des Uebels. — Zweckmäßige Verwahrung gegen hildebrandische Anwandelungen. — Beschlüsse. — Handelsfallimente und Fallitenordnung. — Ausschußvortrag. — Platzberathung. — Vorläufige Capitulation. — Absolute Verneinung. — Meinungskampf. — Ergebniß. — Gesammtbeschluß. — Acten-Inrotulation und ihr Untergang. — Rechtsmänner ihre Gegner. — v. Closen's aes triplex für die heilsame. — Hagen's wichtiger Grundsatz. — Rudhardt's Minimum. — Erledigung. — Vasallen-Belästigung und Lehenedicts-Revision. — Ausschußvorträge. — v. Leonrodt's denkwürdige Entwickelung. — Discussion. — Ministerial-Omen im ersten Votum. — v. Holzschuher's Haupt- und Grundansicht. — Referentens Schlußworte. — Wichtige Digression. — Endergebnisse.

*

CXVII. Brief.

S. 757—799.

Verwaltungsanträge. — Stiftungshaftung. — Ausschuß-Definition des Fiscus. — Indirectes Landschulgemälde. — Sind wir in Baiern? — Gewaltige Hände. — Centralisations-Nachwehen. — Präsidial-Motion. — Schluß. — Norm für Gemeindumlagen. — Antrag und Gutachten. — Platzerörterung. — Der Vertreter der Armuth. — Der Vertreter der Bestimmtheit. — Der Vertreter des richtigen Urtheils. — Rückwirkende Kraft des Peräquationsgesetzes. — Vetterlein's Antrag. — Ausschuß-Beschluß. — Von einem noch nicht bestehenden Ausschuß. — Peräquationsbetrag. — Mögliche versio in rem der französischen Contribution. — Lethesprudel. — Würdiger Einhalt. — Dessen Unterstützung. — Verba movent, exempla trahunt. — Das sicherste und gerechteste Ausgleichungsmittel. — Vertheidigung der Justiz. — Rückblick auf erste Abstimmung. — Opfer des Rechts und Verzeihung der Schuld. — Verhandlung mit der K. d. Reichsräthe. — Endergebniß. — Verwandlung des Schulgelds in Umlage. — Antrag und Gutachten. — Erörterung. — Des Unter-Mainkreises Schulstatistik. — Deßgleichen des Rheinkreises. — Rudhardt's Schilderung der amtlichen Lage des Schulwesens. — Schattenzüge. — Der Geist des Oeffentlichkeits-Segens. — Pädagogisches Argument ad hominem. — Geist und Nahrung des Lehramtes. — Abstimmung. — Der Teutsche und die Erfindungen. — Dienstboten-Ordnung und Revision. — Lösch Entwicklung. — v. Wirschinger's Darstellung. — Ob ein Gesetz nöthig? — Platzfeuer. — Resultat.

CXVIII. Brief.

S. 799—828.

Hopfenzehent. — Die Culturanten, eine Sprachbereicherung. — Schilderung eines Cultur-Ungeheuers. — Billige Ansichten und parlamentarische Wund-Aerzte. — Algierisirendes Separatvotum. — Staatswirthschaftliche Charakteristik. — Dominicalismus rugiens. — Rechtsmeisterstück am unrechten Platze. — Geistliches Halbpart. — Laienpredigt aus dem Salze. — Wichtiges memento vivere. — Ein weißer Rabe. — Samuel's Schatten. — Originalbegriffe von ständischer Würde. — Salbungswort mit Leviten-Nachgeschmack. — Applicatio utilis defensiva. — Neue grundgesetzliche Ansicht der Grundablösung. Doctores peccantes et materia peccans. — Wohlthat in Eile. — Erzresponsum. — Homiletische Candidatinnen für den Heilandsstrick. — Gebrechen statistischer Officialromane. — Fragenhektik. — Der Dominicalism rettet sein Kind. — Strandungsglossen. — Gedeihliche Parallel-Lecture. — Hannibalsessig und Petardenangst. — Unvermögender Tabellenwust.

CXIX. Brief.

S. 828—887.

Antrags-Irruption. — Ausschuß Gutachten über ein Wohlfahrts-Chaos. — Chaos der Grundsätze. — Maßregeln-Chaos. — Kleinigkei-

Digitized by Google

ten von 200,000 bis 2,000,000. — Der Familienvater im Frühjahre. — Nachvortrag zum Haupt- und Nebenvortrage. — Ausschuß-Cotelettes. — Eisenbahn auf der Schneckenpost. — Der Tanz für die Braut. — Kreis-Irrenhäuser ein Bedürfniß?! — Sie verirren sich. — Teutscher Rückblick auf französische Liquidation. — Sechser-Evolutionen. — Präsidial-Taktik. — Ausschuß-Trommeln. — Völkerrechtliches Justizgemälde. — Lahme Krücke einer hinkenden Operation. — Warum man mitunter langsam liquidirt. — Der sich abmühende Ministerial-Aufklärer. — Eiertanz. — Hand am Degen und Hut unter'm Arm. — Neue Staatsschuld Zofe der alten. — Lithographische Lücke. — Wie man sich selbst zum Anwalt constituirt. — Kritische Münze. — Curatelsucht. — Ein Ausschuß auf der Capelle. — Justitia in mora. — Die Sache unter'm Zahn der Form. — Streit der Willigen und Unwilligen. — Ausgang ohne Ende. — Vicinalwege, die liegen bleiben. — Denkmal für die apoplektischen Anträge.

CXX. Brief.

S. 888—924.

Finanzanträge. — China für Staatsschulden-Tilgung. — Wird nicht eingenommen. — Nürnberger Creditorenwaare. — Der Rechtsapostel. Beitrag zur Ministerial-Sprachlehre. — Dritte Lieferung von baireuther Contributionsthränen. — Abgabe in's Temporisations-Noviciat stricter Observanz. — Wasser für den Weinaufschlag und Glühkugeln aus Nr. IV. — Antrag auf Beschränkung des Handels mit Staatspapieren. — Gewissensrüge für Kammerberathung. — Magnus Apollo. — Große Wahrheiten für Amortisseurs. — Geld, Geldhandel und Credit. — Freiheitspflege alma mater. — Eine treffliche Rechtsanalyse zu hoch über der Erde. — Spini- und Spicilegium. — Augsburg's Ehrenkranz. — Astatisiren des Princips. — Nullenergebniß.

CXXI. Brief.

S. 925—955.

Uebersicht unberathen wohlgerathener Anträge. — Frohnenjoch. — Regensburg's Pulvervulcan. — Bildung zu öffentlicher Rede. — Advocaten-Tarordnung. — Ausvfändungs-Reformation. — Strafproceß. — Hypothekengesetz und dessen Auslegung. — Gutsherrliche Patrimonial-Obligationen. — Pfarreigenthum und Pfarr-Proceßkosten. — Tax- (Un-) Ordnung und Sportelblutgeld (Tantièmen). — Strafgesetzbuch, Gesetzgebungs-Sacristei und Capelle zur h. Geduld. — Ablösung sechsfach beantragt. — Forstpolizei-Opposition. — Freinächte-Proscription. — Gemeindeverhältnisse von a—z. — Gewerbsteuer. — Wohlfeilheit der Getreide. — Cultur des Waldbodens. — Hopfenbau. — Bedürfniß von Culturgesetzen. — Judenverhältnisse. — Conscription und Landesvertheidigung. — Abrundung der Landgerichte — Und Zurundung der Landgerichts-Assessoren. — Landgestute. — Kleezehent. — Uneheliche Kinder und Gutslotterien. — Bau-Etat. — Keuschheits-Spuckgeister. — Seidenbau. — Hauptwachen-Erleuchtung. — Stiftungsrechnungen und Sechserstrick. — Große historisch-publicistische Entdeckung. — Kammerfrevel ungeheuerster Sorte. — Tabacksbau. —

Uferbauten. — Vertheilung der Weidenschaften. — Weinfabrication. — Central-Veterinärschule. — Kirchenbau-Concurrenzen. — Protestantische Cultuszwecke und protestantischer Kirchenbau in München. — Katholische Pfarrbesoldungen und Pfarr-Congrua. — Caplangehalte und protestantische Militär-Vicarien. — Stolgebühren und Leichenordnungen. — Candidaten-Prüfung und Sonntagsfeier. — Dreifache Aussicht in die Zukunft. — Classisch-umfassender Antrag über protestantische Landeskirche. — Merkwürdiges Nachteulen- und Antiverfassungs-Treiben. — Der Jesuitismus des VI. Ausschusses. — Industrie-Anträge machen der Erbkammer weh. — Bürgerfreiheit und Studienplan. — Bürgerwirken gegen neue Auflagen. — Der VI. Ausschuß im Staube. — Verfassungswidrige Steuerbrocken. — Besoldungsregulativ und Besoldungssteuer. — Getreidebesoldungen. — Getreideschuld und Malzaufschlag. — Gleichstellung der Militärpensionen. — Salzregal und Salzschiffahrt. — Schuldübernehmen. — Steuerverjährung. — Staatsforderungen vom 1. Oct. 1811. — Steuerdesiderien. — Zollandachten. — Consequente Umgestaltung des Weinzehenten.

CXXII. Brief.

S. 955—980.

Beschwerden. — Freifrau v. Wöllwarth patrimonialia. — Passauer Demolitions-Beschädigte. — Geschichtlich-Empörendes. — Rechtlich-Unrechtliches. — V. Ausschuß mit der Bürgerkrone. — Finanz-Eva's-rede. — Bühnenrede *pro* Verre. — Die ewige Krankheit und das nie gehörte Recht. — Rabl's Mannesrede gegen Fiscustyrannei und Fiscalgift. — Abstimmungsgräuel. — Glossen.

CXXIII. Brief.

S. 980—996.

Blick über die Beschwerdenmasse. — Haupterwägung. — Erneuerung alten Wunsches. — Lexikographische Aufgabe. — Wahl der ständischen Schuldentilgungs-Adstanten. — Präsidial-Schluß-Ciceronianismus. — Landtagsabschied. Entschließungen auf die Gesetzberathungen. — Genehmigungen, Ab- und Zusätze. — Beanstandung einer Modification. — Regierungs-Anerkennung der Kammer-Initiative. — Finanzgesetz mit Zugehör. — Vorbehalt für Militärdeficit. — Drei Cape-memor's. — Absolutorium autodidacton. — Schicksal einiger Antrags-Argonauten. — Art. 16 des 1819er Peräquationsgesetzes lebendig begraben. — Verjüngung einer alten Zusage. — Steuerbestimmungen. — Die Zollermächtigung auf ministeriellem Schoße. — Fernsicht für die Vasallen. — Abschluß der französischen Contributions-Rechnung im Hintergrunde. — Ministerielle Pastoralermahnung und Selbstberäucherung.

Ständeversammlung

von

1825.

Drei und achtzigster Brief.

Hochwittelsbach im ** kreis, den 15. Oktober 1829.

Die zweite Parlamentarperiode empfängt uns, mein Freund! eine neue Kammer betritt die Stätte der öffentlichen Thätigkeit für das Gemeinwohl, wir blicken um uns und suchen mit dankbaren Augen die alten treuen Vertheidiger der guten Sache, wir zählen die Gestalten, aber wir kennen und erkennen nur wenige von ihnen. Viele der einsichtsvollsten, thätigsten, muthigsten Vertreter der Nationalinteressen sind uns durch Tod oder Wahl, durch das allgemeine Schicksal der Sterblichkeit oder des Undankes, durch die Decimation der Natur oder der — Politik entzogen. Wo finden wir die Aretin, Behr, Hornthal, Bestelmeier, Köster, Kurz, Mehmel, Schoppmann, Stephani und andere uns werthe Mitglieder einer Versammlung, in welcher Unerschrockenheit und Geradsinn das Bürgerrecht des Schlachtfeldes verleihen, und Schwäche oder Furchtsamkeit nicht die Todtenglocke über der Gruft der Vergeßlichkeit, wenn auch nicht der Vergessenheit ziehen sollten? Wir wollen uns eingestehen, mein Prosper! daß unter den wiedergekehrten Mitgliedern der ersten Wahlperiode mit wenigen Ausnahmen nur die Anhänger des selbst unverändert gebliebenen Ministeriums, ursprüngliche und gewordene, zu erblicken sind. Indem wir dieß Selbstbekenntniß ablegen, führt uns die Selbstständigkeit, auf unsere Frage nach der Quelle dieser Erscheinung, zu dem jedem Baiern heiligen Denkmal der Verfassungsurkunde und deutet schweigend auf die selbstberedten §§. 41 und 42 des X. Edictes, uns den zweiten Act, die Deutung überlassend, welche Zufall von Verschulden trennt und die Nebel des Erdreiches von den Schleiern der Erdbewohner, insoferne sie es vermag, unterscheidet. Aber selbst wo dieß Vermögen aufhört histori-

schen Grund zu finden, währt noch das heilige Recht des geistigen Strebens fort, an zuverläßiger Hand der Menschenkenntniß und Urtheilskraft aus den Wellen auf die Quellen, aus der Wirkung auf die Ursache, aus dem Bekannten und Sichtbaren auf das Unbekannte und Verborgene zu schließen. Uebrigens erscheinen unter den neuen Mitgliedern der Kammer sehr ehrenwerthe Namen, und wir wollen ihre Inhaber begrüßen, indem wir uns mit dem Evangelium das „An ihren Werken sollt ihr sie erkennen" männlich und ehrenvoll vorbehalten.

Die Wahl der Präsidialcandidatur war, wie gewöhnlich, auch diesesmal der erste Act der noch nicht eröffneten Kammer 1). In Frankreich leitet bis zu Besetzung der Präsidentenstelle der sogenannte Altersdechant (decan d'age), der Senior nämlich und Oberälteste der anwesenden Abgeordneten (zufolge des natürlichen, nicht des Amtsalters) dieses, so wie jedes andere Geschäft. Bei uns ist es der Einweisungscommission übertragen 2), welche bei dem ersten Zusammentritte einer neuen Kammer von der Regierung ernannt und in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht wird 3), außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und den Secretären der letzten Versammlung besteht 4). Du wirst mit mir der Meinung seyn, Prosper, daß die französische Einrichtung der Unabhängigkeit der Kammer weit entsprechender ist. Denn Alles sollte vermieden bleiben, was der Nationalrepräsentation die Gestalt einer Regierungsbehörde, den Anschein einer Dikasterialverfassung geben kann. Sie ist zu Beidem nicht geeignet, sie soll und sie darf es nicht seyn, wenn sie sich frei fühlen und (was bei der Mehrheit der Menschen von dem Gefühle der Freiheit abhängt) frei handeln soll. Wir Teutsche können das Schulmeistern nicht lassen: bewegt sich Etwas von selbst, so trauen wir der Erscheinung alsbald eine dämonische Beseelung zu, worüber wir sehr antisokratisch in Bestürzung gerathen und Alles für verloren achten, wenn wir nicht schleunigst den Selbstständigkeits-Wildfang in den methodischen Nothstall sperren und — beschlagen und schlagen!!! Nur in unserer hoch und zärtlich geliebten mechanischen Welt halten wir es anders; wir würden den Erfinder des Perpetuum mobile in Er-

mangelung eines anderen Prämii innig an unser Herz drücken und ihm einen recht großen Ehrenstern über seines hängen; aber eine selbstkräftige Menschenverbindung, eine lebendige Körperschaft flößt uns Entsetzen ein, wenigstens heben sich Haare und Perrücken der Beschauer, wenn sie sich auch nicht sträuben, und wir eilen Wasser über den Sonnenabglanz zu gießen, und schlagen ein Schutzkreuz gegen das, was uns wahrhaft zu segnen bereit ist und bestimmt!

Wie leicht ist es einer aus Regierungsmitgliedern bestehenden Einweisungscommission, bei Leitung der Wahl zur Präsidialcandidatur der großen Mehrheit neu eintretender und überdieß in der Geschäftswelt wenig oder gar nicht bekannter Abgeordneter eine Richtung zu geben, die wohl den ministeriellen Wünschen, nicht aber dem Interesse der Nation und der parlamentarischen Freiheit und Selbstständigkeit entspreche! Welchen Vorschub muß auch in dem anderen Falle, wo nämlich der gewesene Präsident die Wahl der neuen Candidaten lenkt, diese seine Stellung seinen Wünschen und den Absichten der Regierung gewähren! Daher darf es uns wohl nicht wundern, daß gleich im ersten Scrutinium der schon zweimal amtirende Abgeordnete, und (wie man in der Schweiz zu sagen pflegt) Altpräsident v. Schrenk die bedeutende Mehrheit von siebenzig Stimmen erhielt 5); ihm zunächst wurde Abg. Gr. Armansberg, damals Regierungsvicepräsident, jetzt Minister, mit zweiundsechzig 6) und der zum drittenmale der Ständeversammlung beiwohnende geistliche Rath und Pfarrer Abg. Socher mit vierundfünfzig Stimmen bedacht 7). Die übrigen Candidaten hatten die absolute Stimmenmehrheit nicht, daher ein zweites Scrutinium stattfand 8), welches aber nur einen Candidaten, den Abg. Regierungsdirector Rudhardt mit 67 Stimmen ergab 9). Somit wurde eine dritte Abstimmung nothwendig. Aus ihr gingen der Abg. Apellationsgerichtsdirector v. Leonrodt 10) mit dreiundachtzig, und der Abg. Staatsrath Gr. Preising 11) hervor. Wir haben also hier, Freund! eine doppelte Scala, jene der Zeitfolge und jene der Stimmenmehrheit, oder mit anderen Worten die chronologische und die des Vertrauens. Laß sie uns einander gegenüberstellen.

Chronologische Scala.		Vertrauens-Scala.	
Abg. v. Schrenk . .	I Scrutin.	Abg. v. Leonrodt .	83 Stimmen.
— Gr. Armansberg	—	— Gr. Preising .	81 —
— Socher . . .	—	— v. Schrenk . .	70 —
— Rudhardt . .	II Scrutin.	— Rudhardt . .	67 —
— v. Leonrodt .	III Scrutin.	— Gr. Armansberg	62 —
— Gr. Preising . .	—	— Socher . . .	54 —

Ich weiß sehr wohl, daß die Scala des Vertrauens der Beleuchtung bedarf, wie die Mehrzahl der Stimmen in eben dem Verhältnisse zunehme, als sich die Zahl der wählbaren Individuen vermindere. Aber, Freund! dieser angebliche Sonnenblick verschwindet ganz und gar vor der Frage: Ob diese Verminderung der Wählbaren natürlich oder künstlich sei. Und sie ist — so lautet die Antwort — einzig und allein künstlich, weil — wie auch diesesmal wieder der Augenschein beweist — die Ministerialpartei Alles daran setzt, die Candidatur vorzüglich auf die Staatsdienerclassen und in diesen auf anhängliche und der Gewalt angenehme Individuen zu lenken. — Nebstdem erwäge, mein Freund! daß in der Regel die zwei bis drei ersten Wahlproducte der chronologischen Scala diejenigen sind, welche die Ernennung des Thrones erhalten — immer unter dem Sehwinkel, daß ihre Vorerwählung eine weit zuverläßigere Probe des allgemeinen Vertrauens sei, als die größeren Stimmenzahlen ihrer Nachmänner. Man läßt daher nicht selten, sobald die ersten Plätze für das Ministerium erobert sind, der geleiteten Mehrheit die Zügel nach, um durch scheinbar freisinnige Wahlen das Colorit des ganzen Actes zu verschönern, ohne daß seine intensive Ministerialität darunter leide.

Die Regierung folgte der chronologischen Scala (ihrem Werke) und somit stiegen von der dritten und fünften Stufe der moralischen oder Vertrauensfolge die Abg. v. Schrenk und Gr. Armansberg auf jene Plätze, welche eine überwiegende Masse des Vertrauens den Abg. v. Leonrodt und Gr. Preising angewiesen zu haben schien 12). Merkwürdig ist, daß diese Ernennung, soviel den Platz des ersten Präsidenten betrifft, den Inhalt der bisherigen Landtagsgeschichte so wenig zu berücksichtigen schien, als es die Kammer leider! selbst ge-

than. Zu jener Zeit, da noch frei von allen übrigen Angelegenheiten, die Kammer nur ihre Beamten, die Präsidenten bestimmen hilft und die Secretäre und Ausschüsse ganz selbst erwählt, hat und habe sie kein wichtigeres Geschäft, wie sie kein würdigeres haben kann. Alles beruht, wie hoffentlich meine bisherigen Briefe dir erwiesen haben, mein Prosper! auf diesen Personalbestimmungen, so wie die Sache noch liegt und nach unseren Verhältnissen, der jetzt bestehenden Zusammensetzung der Kammern, dem großen Einflusse, welcher den Präsidenten beigelegt ist, und den ungeheuren Monopolien des V. und vorzüglich des VI. Ausschusses. Soll die Kammer nur Werkzeug der Auctorität seyn — wie man es will — so ist es natürlich, daß die Werkmeister ihrer Herr zu werden oder zu bleiben suchen. Aber unnatürlich und empörend ist es, *wenn man die* Kammermehrheit zu ihrer eigenen Dienstbarkeit *im Angesichte* der denkwürdigsten Erfahrungen die Hand reichen sieht!!! Ein solches Beginnen läßt uns statt Heilung alter Wunden nur neue tiefe Verletzungen erwarten. Sie blieben nicht aus.

Die Kammer der Reichsräthe hatte ihren vorigen ersten Präsidenten Fürsten Wrede auch zum drittenmale, und als Vicepräsidenten den Erzbischoff von Frauenberg aus Bamberg als Vorstände erhalten 13); ein Kriegs- und ein Kirchenhaupt und zwar Letztes gegen die römische Etikette aus zweiter Linie!

An Neubaiern war diesesmal bei keiner der Kammern definitiv gedacht worden, obwohl bei der Wahlkammer die Abg. v. Leonrodt und Rudhardt aus den adoptirten Reichstheilen hervorgingen.

Zu Secretären erwählte die Kammer der Abgeordneten ihren vorigen ersten Secretär, Abg. Director Häcker und den Abg. Regierungsrath Vetterlein 14), abermals zwei Staatsbeamte, mit achtundachtzig und achtundfünfzig Stimmen 15); die Erbkammer übertrug diese Verrichtungen den Reichsräthen, Gr. Leiden und Gr. Giech 16).

Auch die lobesame Verlosung der Plätze ging gewöhnlichermaßen vor sich 17)! Wenn doch wenigstens diese Numerirung des Rechtes zu parlamentarischer Thätigkeit öfter wechselte! Die Sache ist nicht geringfügig — ich glaube es dir

längst dargethan zu haben — mögen immerhin diejenigen, welche ihre Gründe haben, den Ideengang möglichst stationär zu machen, das Gegentheil mit jener Hartnäckigkeit behaupten, welche in so vielen Fällen der Inconsequenz durch den platirten Schein der Gründlichkeit imponirt. Wohl wird der gute, der eindringliche, der gern gehörte Redner sich immer williges Gehör versprechen können; selbst im entgegengesetzten Falle kann er sich durch die Einschreibung für die Redebühne wenigstens die Nothwendigkeit, angehört zu werden, erzwingen. Aber ist es gleichgültig, zu welcher Stunde und Tagzeit er spricht? ob zu aufgelegten oder bereits durch die Paragraphen-Frohne ermüdeten Hörern? ob zu den vom Frühstück kommenden oder nach der Mittagssuppe sich Sehnenden? Ist es erfreulich und ersprießlich, den Ballast unberufener oder wenigstens ungesalzener Einreden und Bemerkungen, welchen Vorzungen, nicht immer Vorköpfe aufgeschichtet, wenigstens im Ganzen aufzuhucken und zu erledigen, oder ihn liegen zu lassen und ihn hierdurch mit der Wichtigkeit der Unerwiederbarkeit trotz aller seiner Widerlichkeit auszustatten? wenigstens dem von Ränken und List leicht zu benützenden Anscheine nach? Wahrlich! die großen Staatsepopten geben uns durch ihre Aengstlichkeit den Nationalkräften gegenüber kein stattliches Maß ihres eigenen Vermögens, und wären auch die Völker Bucephale, so muß man doch, wie schon Plutarch lehrt, ein angehender Alexander seyn, um sie ehrenvoll zu beschwichtigen, so daß auch dann noch ein heroisches Heroenroß zu Kampf und Sieg und zweitausendjährigen Lorbeeren bewahrt wird!

Die Thronrede 18), mein Freund, war nicht im Verhältnisse mit der Stellung des ehrwürdigen Gründers der Verfassung, nicht im Einklange mit früheren Zusicherungen. Ich bekenne dir, daß weder mein Gefühl noch mein Verstand es fassen, daß man solche Worte und Phrasen auf jene Lippen legte, welche unser Grundgesetz ausgesprochen und so manche tröstliche nicht nur, sondern bestimmte Zusage der Erleichterung und Vervollkommnung vom Throne herab den um diesen vaterländischen Thron im Namen der Nation und für des Vaterlandes Wohl versammelten Ständen ertheilt und wiederholt hatten.

Wie kalt gleich die ersten Worte: „Indem ich Sie heute um meinen Thron versammle, gebe ich Ihnen eine neue Bürgschaft für die Befestigung der von mir gegebenen verfassungsmäßigen Einrichtungen“ 19) — wie kalt, Freund, im Munde eines gemüthlichen Maximilians, und zugleich wie unpassend! Kommt nicht der ganze Satz wie eine Antwort auf die Klage über Verfassungsgefährdung — wie eine Beruhigung auf die Zweifel an der Eröffnung der Ständeversammlung heraus? Sollte man nicht, hätte Maximilian aus seinem eigenen Herzen gesprochen, die zum Herzen gehenden und schlicht innigen Worte gehört haben: „Ein neuer Zeitraum unseres Verfassungslebens beginnt, und zu der Treue unserer wechselseitigen Gesinnungen ist die Bestätigung unserer dritten gesetzgebenden Vereinigung folgerecht und erfreulich getreten!“ — — Statt die unvollständigen Leistungen der Vergangenheit an dem Blicke auf die bevorstehende Möglichkeit ihrer Erweiterung aufzurichten und zu versühnen, läßt man die „Zufriedenheit auf das Gute zurückblicken, was während der letzten sechs Jahre gegründet worden“ 20). Du laseſt, Prosper, meine zwei und achtzig Briefe bis hieher und weißt, was an der Sache ist. Nach dieser mehr als flüchtigen Berührung einer allerdings wichtigen, aber nicht geheilten Vergangenheit wendet sich die Rede zu den „manchen“ — (nur manche?) „Anträgen, welche in der Mitte der Ständeversammlung zur Sprache gekommen, denen aber noch nicht habe entsprochen werden können“ 21). — In der Mitte der Ständeversammlung kamen allerdings wichtige Anträge zur Sprache — wie du dich entsinnest, Freund, aber dabei blieb es nicht — sie wurden feierlich und förmlich an den Thron gebracht; mit treuem Bürgerzutrauen wurden sie zur königlichen Kenntniß gebracht und selbst durch Zusicherung der Erwägung, der Erledigung vorläufig erwiedert. „Doch werden sie meinem Augenmerke nicht entgehen“ 22). Diese Stelle hat vielleicht nur das edle Gemüth des Monarchen selbst der so sacharmen und gefühlsdürftigen Besprechung einer so stoffreichen Angelegenheit angereiht.

Nun fasse aber, Freund! die Stelle wohl ins Auge, wo der ewig Unsichtbaren, der neuen Gesetzbücher erwähnt wird, ihrer, die seit Decennien vorbereitet (so versicherten

die Minister selbst 1819) nur der Friedensruhe harrten, um minervalisch gerüstet den Jupitershäuptern zu entspringen, aber im Frieden ruhen, wie sie im Kriege zagten, und stets versprochen, nie vollendet, rastlos prolongirten Wechseln gleichen, welche den Credit der Aussteller — nicht befördern.

„Die Entwürfe neuer Gesetzbücher, deren Bearbeitung ununterbrochen (!) mit angestrengtem (!!) Eifer betrieben (!!!) worden ist, haben durch den Aufschub, welchen ich (!) der ständischen Berathung darüber gegeben, an vielseitiger und tiefer Prüfung gewonnen.“ (Dünkt dir nicht auch, mein Freund, daß hier der Concipient der wahrhaft anti-maximilianischen Rede schwer strandete? Ist die aufgeschobene ständische Berathung nicht auch Prüfung? und zwar die wesentlichste? Welcher unglückliche, unverbindliche Gegensatz, den hier dem Besten der Könige ein verfehlender Federheld der feierlichen Ständeversammlung gegenüber auf die Lippen bringt! Und wie leicht zu vermeiden, wenn wirklich Niemand ein Apelles seyn wollte, der nicht malen kann! Ein Vorwörtchen hob den ganzen schreienden Mißstand des Ausdruckes — (der Mißstand der Sache war nicht zu heben!) denn der Mann, der da schrieb ohne schreiben zu können, durfte nur Vorprüfung statt Prüfung setzen und drei Buchstaben wendeten den schweren Flecken der ganzen Folgezeit ab!) „Einzelne dringende Abänderungen werden dadurch nicht aufgehalten seyn. Zu mehreren ist bereits die Einleitung getroffen, und ihre Ausführung ist nicht ferne. Wo die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände erforderlich ist, werden Ihnen die geeigneten Vorschläge mitgetheilt werden“ 23).

Also, Prosper! wieder auf dem alten Flecke! „Rastloser“ aber auch resultatloser Betrieb! „Angestrengter“ aber unfruchtbarer Eifer! „Reifender“ Aufschub und „vielseitige“ Tiefe einer stets im Incognito vergrabenen Prüfung! „Einzelnes“ Stückwerk und „dringende“ Abänderungen, und diese selbst noch nur in der Einleitung! Welche Justizministerial-Kalenda, Prosper! frage doch deine Griechen, was sie von der neuen Auflage dieser alten bekannten halten? Und kein Wort von dem Antrage der Stände auf vorläufige, so zweckmäßige, die kostbare Zeit wie die Kräfte der Berathung schonende, den

Erfolg allein möglicherweise verbürgende Mittheilung der Grundsätze dieser neuen Gesetzgebung zu wechselseitiger Vorverständigung! Kein Wort von dem 1822 verheißenen und ausgebliebenen Zwischenlandtag lediglich zum Behufe der neuen Gesetzbücher! Kein Wort über die von allen guten Köpfen der Versammlung wie der Nation erwartete Einladung zu einer Deputation, die sich im Ministerium selbst von Daseyn und Wesen der Zeit und Aufwand kostenden, so hoch gepriesenen, so oft genannten, nie aber ihre strenge Einsiedelei verlassenden Vorarbeiten überzeugen und der Ständeversammlung diese tröstliche Anschauung mittheilen könnte? Wie nimmst du solche parlamentarische Fatamorgana, Prosper? ist es würdig, ist es zu verantworten gegen König und Volk, gegen Verfassung und ihren Gründer, ihren Urheber, ja! gegen erlauchte Worttreue und biedere Volkserwartung, so mit Schnee zu speisen, wo Manna vorauszusetzen war, und dann mit noch dürreren Worten auf die andere große Parlaments- und Nationalangelegenheit, die schlichtere minder kostbare Gestaltung der Verwaltung dieselbe Trübsal unbestimmter, unabsehlicher Vertagung zu übertragen? „Mit der Verbesserung und Vereinfachung der Gesetze wird die Vereinfachung des Organismus gleichen Schritt gehen, welche von mir bezielt und von den Ständen gewünscht wird" 24).

Wie die Reihe an Finanzen und Nationalleistungen kommt, wird die Sprache alsbald wärmer. Hier ist nach leichter Zusage der „klaren Nachweisung des Staatsaufwandes" 25) (du erinnerst dich dieser Klarheit noch von der vorigen Periode her, Freund!) „und der Resultate des Schuldentilgungswerkes" 26) (sehr gerechte Benennung! ja! wahrlich mehr Werk als Schuldentilgung!) alsbald die Rede „von den großen Schwierigkeiten, welche in unseren Tagen (!) die Erhaltung des Gleichgewichtes in den Einnahmen und Ausgaben des Staates darbietet 27) — von der Nothwendigkeit aller ständischen Einsicht und der ganzen Kraft eines dem öffentlichen Wohl' ergebenen Willens, um diese Aufgabe lösen zu helfen 28) — von den Bedrängnissen der Gewerbsquellen und der Unentbehrlichkeit neuer Entwicklung aller inneren Kräfte 29) —

von der sicheren Erwartung, daß die Stände ihre thätige Mitwirkung keiner Maßregel für Aufrechthaltung des Privatcredites, der Belebung und Entfesselung des Fleißes versagen werden" 30). Aber zugleich vernehmen wir auch schon den Odem jener ministeriellen Besorgniß, die nie entschlummert, so constitutionell auch ihr Wiegenlied laute, ich meine der väterlichen Fürsorge für die Bundeslade des guten: Car tel est notre plaisir, durch das in Mitte der Quasiwärme auftauchende Eis der Worte: „In Fällen, wo Ihre Mitwirkung einzutreten hat" 31) — Seid wachsam und wahret euch!

Von allen öffentlichen Anstalten wird in der Thronrede nur der Erziehung und des Unterrichtes 32) und zwar in Hinblick auf „die erweiterten Bedürfnisse der Bildung und bei der tiefgesunkenen Ergiebigkeit der dieser Bestimmung gewidmeten Einkünfte" (der Stiftungen? werden sie endlich zur freien Sprache kommen dürfen?) erwähnt 33).

Der Schluß der — soweit sie ministerieller Herkunft — höchst unbefriedigenden, mitunter Vertrauen und erworbenes Recht verletzenden Rede kommt offenbar aus dem Herzen des — dieser Name, ein Ehrenname! gebührt Ihm! — des National-Monarchen, zu teutsch, ihr vornehmen Zäugler! Volkskönniges! selbst!!

Er sagt: „Als die Verheerung einzelner Gemeinden und ganzer Landesstrecken durch empörte Elemente mich im Laufe der letzten Jahre mit Leid erfüllte, ist mir der Trost geworden, daß der edelmüthige Sinn der Mitbürger Hülfe zu bringen bemüht war, wo die Kräfte der Regierung nicht zureichen konnten. So sind meine Bestrebungen von der Gesinnung meines Volkes jederzeit unterstützt worden. Wo die Schwierigkeiten am größten sind, wird es unser Aller würdig seyn, in gleichem Geiste fortzuwandeln" 34).

Ja, edler König! jetzt selbst Bürger einer höheren besseren Welt! dein Zeugniß ist uns heilig und lieb! und wir wollen es lösen durch unseren in solchem Geiste ununterbrochen und unverbrüchlich fortgesetzten Wandel, im würdigen Wandel über die wahrhaft großen Schwierigkeiten nach dem Ziele hei-

ner Verfassungsvollendung! unterstützend durch Gesinnung wie durch That deine väterliche, deine großartige Bestrebung!

„Es ist meinem Herzen Bedürfniß", das waren Maximilians letzte Rede- und auch Lebensworte an sein Volk 35) — „es ist meinem Herzen Bedürfniß, meine Herren, ehe ich aus Ihrer Mitte scheide" (Ahnung?) „die dankbaren Empfindungen laut an dieser Stätte auszusprechen, mit welchen mich die Aeußerungen der Treue und Liebe durchdrungen haben, durch die mein Volk bei der Feier meiner fünf und zwanzigjährigen Regierung das Anerkenntniß meiner redlichen Vatersorge für sein Wohl an den Tag gelegt und bei allen mein Haus betreffenden Ereignissen seine innige Theilnahme bewiesen hat. Vor wenigen Tagen war das sechs und zwanzigste Jahr verflossen, seit die Vorsehung mich auf Baierns Thron berufen; mögen die kommenden Jahre meinem Volke Heil, meinen Bemühungen und Ihrer Mitwirkung lohnenden Erfolg bringen!"

Guter Maximilian! es segnet dich dein Volk! du meintest es wohl mit ihm und redlich mit seiner, ja zugleich deiner! guten Sache. Das Unkraut deiner väterlichen Waizensaat verschuldet fremde Hand!

Laß uns gleich zur Dankadresse übergehen, mein Freund!

Daß sie zu befördern war, daß es dem väterlichen Herzen des gemüthlichen Monarchen wohlthun mußte, bald die erwiedernde Stimme der Vertreter seines Volkes zu vernehmen, ist gewiß, und dein und mein Herz hätten deßfalls so wenig einer Präsidialerinnerung 36) bedurft, als gewiß die Gesammtheit der Kammer ihrer nicht bedurfte. Du wirst dich aber bald überzeugen, daß nicht der Beweggrund der Gemüthlichkeit hier wirksam war. Denn kaum hatte der erste Präsident „theils zu Abkürzung des Verzuges, theils weil er von mehreren Mitgliedern deßfalls aufgefordert sei" 37) (?) den Antrag auf Redaction der Dankadresse gemacht 38), so stimmte der zweite nicht nur bei 39), sondern schlug auch alsbald vor, „diese Redaction in dem ersten Ausschusse zu berathen" 40) und erklärte zu Vorlage eines Entwurfes bereit zu seyn 41). „In dem ersten Ausschusse seien Männer gewandt für dieß Geschäft (?), bekannt mit allen

hier zu berücksichtigenden Verhältnissen, und der Sprache vollkommen mächtig" 42). Im Allgemeinen erklärte sich kein Mitglied gegen die gemachten Vorschläge, nur wurde die Frage berührt (ich führe dir hier die Worte des Protokolles an, wie sie den Eiertanz aufführen 43): „Ob nicht die Wahl des Ausschusses für die Redaction der Dankadresse nach anderen Rücksichten vorgenommen werden müsse, als die Kammer bei der Wahl des ersten Ausschusses zu nehmen gehabt habe" 44)? Warum nennt das gegen seine Bestimmung geheimnißvoll thuende Protokoll den Ehrenmann oder die Ehrenmänner nicht, die sich hier so zweckmäßig und klar der Kammerfreiheit und des hohen Kammerinteresse bei gesinnungsurkundlicher (genuiner) Abfassung der Dankadresse annahmen? Wer sie auch waren, laß uns ihnen hier unseren Baierndank zollen, Prosper! für Nation und uns! Allein dieser Ansicht entgegnete man 45) (wer ist dieß man? doch wohl die Präsidial-Dioskuren?) „daß einerseits in dem ersten Ausschusse" (Ausschuß-) „Männer gewählt seien, welche der fraglichen Aufgabe gewachsen wären" (kein Dankadressen-Stylus in dieser „Entgegnung", Prosper!) „und daß ohne Bedenken" (wo bleibt denn der Canzleizwilling „andererseits?") „im Falle man den ersten Ausschuß für dieses Geschäft nicht genügend besetzt halte, noch einige andere Mitglieder der Kammer, z. B. der Abg. v. Closen, der Abg. Socher beigezogen werden könnten" 46). — Wirklich ohne Bedenken? wie gütig! wie nachsichtsvoll! und zugleich wie vorsorglich um einen geeigneten Vorschlag, damit die Kammer ja nicht in Verlegenheit komme! Leider hatte, wie dich meine Briefe überzeugen werden, die Nachgiebigkeit der beiden ersten Ständeversammlungen in gleicher Angelegenheit schon zu dieser weit ein- und umgreifenden und nirgends motivirten (also noch minder legitimirten) Präsidialanmaßung den Grundanlaß gegeben. Und abermals leider! gab die 1825er Kammer den ersten Beweis der ihr angeborenen Schwäche bei dieser Gelegenheit, und der Willkührpraxis ihren Beifall. Vergessen, übersehen, gescheut wurde die vorhin erwähnte bessere und kräftige Ansicht — sogar von ihren uns von dem mysteriosen Protokolle verschwiegenen

Urhebern vielleicht. Denn die Kammer genehmigte, selbst auf die ihr huldreich angetragene Präsidialgunst einer Adjunction verzichtend, die Erledigung der Adreßberathung durch den ersten Ausschuß 47). Zwar steht Einmüthig nicht im Protokolle, aber die Vertheidigung der Kammergerechtsame kann unmöglich lebhaft gewesen seyn. Denn, war je der Fall einer parlamentarischen Protokollverwahrung vorhanden, so war er es dießmal. Sah denn Niemand das Spiel des ministeriellen Strebens nach Habhaftwerdung des gesetzmäßigen und bedeutenden Ausdruckes der öffentlichen und Kammergesinnung durch? Oder — was noch schlimmer — hatte Niemand den Muth, dieses Spiel zu vereiteln oder ihm wenigstens entgegen zu treten? Und wie konnten die Präsidenten, die Ersten unter Gleichen, die freien Beamten der freiesten Versammlung im Reiche, die Ehrenwächter aller Nationalprärogativen nun schon zum drittenmal ein solches Ministerial-Spiel begünstigen und theilen?

Die Dankadresse, mein Freund, soll wie die Thronrede nicht das seyn, was sie unter der alles verknöchernden Hand des Schlendrians geworden — ein obligates, vorberathenes Pendant ohne Saft und Kraft, höchstens reich an Weihrauch oder an Gunstsamen für die zahlreiche Vaterschaft des Floskelnkindes. Heil unserem Ludwig I., daß er (wie du in der Folge vernehmen wirst) dem Gewohnheitsvampyr die Thronrede entriß und sie neu und würdig in's Leben stellte. Sie ist der Parlamentsprolog der Regierung; sie soll den Ständen in kurzen Zügen die Absichten und nächsten Plane dieser Regierung bezeichnen und sie auf jene Mitwirkung einladend vorbereiten, deren nähere Bestimmung, so wie der Ausdruck dieser Letzteren wieder zu den eigensten Prärogativen der Kammer gehört. Denn was sie nun erwiedert, ist von der höchsten Bedeutung. In Manneworten soll sie Lage, Gefühl, Erwartung der Nation und jene Grundsätze aussprechen, die ihren eigenen rechtlich unabhängigen Gang leiten werden. Ist die Thronrede der Prolog, und der Landtagsabschied der Epilog der Ständeversammlung, beide aus dem Munde der Regierung, so ist und bleibt dagegen die Adresse das parlamentarische Glaubensbekenntniß, dessen Belege und Entwicklun-

gen alle einzelnen Verhandlungen und Beschlüsse der Stände seyn müssen. Woher also die Schwäche, welche nur zum Antiphoniren berufen zu seyn glaubt? woher die Felonie gegen das Kleinod der Verfassung — sie! die der freien Selbstberathung, der eigenen Auswahl der Vorberathenden entsagt, wie das Kind dem Messer, auf daß es sich nicht in die Finger schneide!

Wie beschlossen, so ausgeführt, Prosper! Schon am folgenden Tage producirte sich der berathene und — (gerathene?) Entwurf von der Bühne 48), und es wurden ihm „in der Haupsache keine Erinnerungen gemacht; einige Bemerkungen über einzelne Ausdrücke veranlaßten Berichtigungen, welche sogleich vorgenommen wurden; einige Anträge auf Zusätze wurden nach den vom Verfasser und den Ausschußmitgliedern gegebenen Aufklärungen zurückgenommen oder zurückgewiesen" 49) (also kein einziger angenommen, Prosper! welche unverbesserliche Adresse! und welch ein verschwiegenes Protokoll! denn wir hören Nichts, gar Nichts! von dem Einzelnen der ganzen Verhandlung!) „und auf die Präsidialfrage genehmigte die Kammer einstimmig" (also auch jene ersten Monenten und Oppouenten in Bußsack und Asche!!) „die berichtigte Dankadresse als den Ausdruck ihrer Gesinnungen und Gefühle" 50).

Wenn du einst diese Dankadresse lieseſt, mein Freund! so vergiß entweder Alles, was ich dir in zweiundachtzig Briefen und selbst heute noch im dreiundachtzigsten schrieb, um sie würdig und passend finden zu können, oder wenn du meiner patriotischen Ketzereien nicht vergessen kannst, so bedaure mit mir, daß ich wahrer schrieb, als sie sprach. Aber so oft ist sie nur Federnprobe der Adressenschreiber, keine Epistel des Volksgeistes. Sie wissen warum!

„Wenn man für's Künftige was erbaut,
„Schief wird's von Vielen angeschaut:
„Thust du was für den Augenblick,
„Vor Allem opfre du dem Glück!"

Göthe.

Vier und achtzigster Brief.

Den 16. Oct. 1819.

Wenn ich dir, mein Prosper! gestern das unbedingte Vertrauen der 1825er Präsidenten in den I. Ausschuß zeigte, so wirst du vielleicht nicht ohne Neugierde seyn, zu vernehmen, wie es sich mit der gleichzeitigen Wahl der sämmtlichen Ausschüsse, dieser allerdings sehr edlen Theile unseres Kammer-Organismus in jenem Jahre verhielt.

Für den eben genannten ersten oder Rechtsgesetzgebungs-Ausschuß wurden in einer Wahlhandlung acht, und in der zweiten das noch fehlende neunte der Mitglieder ausgemittelt 51). Die Kammer hatte auf Anfrage des Präsidenten (oft ein wahrhafter Antrag, eine parlamentarische Suggestivfrage) diesesmal die 1822 auf gleichen Antrag auf sieben beschränkte Personenzahl wieder ausgedehnt 52). — Die Ursache lag nach Angabe des Protokolles in der Menge so wie in der Wichtigkeit der Geschäfte 53). Das Gesetz läßt allerdings, wie du weißt, die Bestimmung von sieben bis neun frei 54), aber sollte nicht die drei Jahre vorher ausgeklügelte Verminderung ihren Hauptgrund in dem Bestreben gefunden haben, dem noch nicht definitiv ausgeschlossenen Widersacher Behr vorhinein alle Theilnahme an der Ausschußwirksamkeit zu benehmen? wenn etwa die Kammer allen Machinationen zu Trotz ihn einberufen sollte? und auch den weiteren, Abg. v. Hornthal im I. Ausschusse unentbehrlich zu finden, und ihm so die Theilnahme, vorzüglich aber das Referat an und in dem Staatsschuldentilgungs-Ausschuß bello modo (zu teutsch judaskützlich!) zu entziehen?

Bei Bildung des I. Ausschusses (desselben, welchen Präs. Gr. Armansberg zu Berathung der Adresse in Vorschlag gebracht) ergab sich der denkwürdige Fall, daß von hundertfünf anwesenden Stimmführern nicht weniger als hundert einer 55) sich auf den Abg. v. Leonrodt vereinigten, den nämlichen, welcher dreiundachtzig und mithin die meisten Stimmen zur Präsidialcandidatur erhalten hatte. Du kannst hieraus den Grad von Vertrauen ermessen, dessen dieser Bie-

dermann genoß, er! welchen die vierte Ständeversammlung als zweiten Präsidenten der Kammer der Abgeordneten besaß, liebte, ehrte und zu frühe auf dem Bette der Ehre verlor. Doch davon seiner Zeit — einstweilen dem Cape memor, mein Prosper! empfohlen!

Auch Abg. Prof. v. Dresch, ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter 56), der wackere Abg. v. Holzschuher 57) und der sich bald wesentlich auszeichnende Abg. Rudhardt 58) wurden Mitglieder dieses ersten Ausschusses, den die zweite Wahlhandlung mit dem Rheinkreis-Deputirten, Abg. v. Camuzzi, vervollständigte 59).

Der Finanzausschuß, auch vom Theile statt des Ganzen seiner Beschäftigungen Steuerausschuß genannt, und in der Reihe der zweite, bedurfte zu seiner Vollendung des dreifachen Scrutiniums 60); wir finden hier von uns schon früher bekannten Mitgliedern die Abg. Socher, Geier, v. Heinitz, Merkel, v. Uzschneider und Dangel 61).

Zum III. oder eigentlichen Verwaltungsausschusse sehen wir unter mehreren neu in die Kammer Eintretenden die älteren Mitglieder Abg. v. Closen, Gr. Preising und Anns 62); unter den neu hinzugekommenen wirst du bald die Abg. Heffner, Bösner und Endres 63) als Geschäftskenner und als Redner kennen lernen.

Für die Staatsschuld besteht, wie du dich entsinnest, ein eigener, der IV. Ausschuß. Zu demselben wurden mit Ausnahme der älteren Abg. Gr. Soden und v. Schilcher neue Kammermitglieder erkoren 64).

Endlich gelangte man zu dem V. oder Beschwerdenausschusse; außer dem Abg. v. Poschinger bestand er, soviel mir bewußt, lediglich aus neuen Mitgliedern 65), welche die Verhandlungen dir näher bekannt machen werden.

Von der Wahl des Zerknirschungs-Ausschusses, dieser Zornschale des Herrn, ausgegossen über Kammerfreiheit, Abgeordneten-Selbstständigkeit und parlamentarische Lebenskraft, unterhält uns das Protokoll nicht, weil es denselben als einen Appendix der fünf übrigen Ausschüsse und gleichsam als den Ausschuß in zweiter Potenz ansieht. Dessen ungeachtet scheint mir dieß Schweigen zur Ungebühr eingerissen. Die

Sache ist zu wichtig, um nicht die sorgfältigste Wachsamkeit der Formbeobachtung aufzufordern. Das Daseyn des Ausschusses selbst stellt eine permanente Gefahr für die Kammer dar; um deßwillen sollte die Wahl jedes einzelnen Abgeordneten durch das zur allgemeinen Versammlung zu bringende und dort zur Sprache zu bringende Protokoll beleuchtet und betont — ja! controlirt und monirt werden. Allein nach der jetzigen Obenhinpraxis lernen wir des sechsköpfigen Cerberus Personalbestand erst aus der über sämmtliche Ausschüsse gefertigten Tabelle kennen 66), welche in der I. allgemeinen Sitzung der Kammer vorgelegt und zugleich an sämmtliche Mitglieder im Steinabdrucke vertheilt wurde 67). Sie zeigt uns von dem ersten Ausschusse Abg. v. Holzschuher, vom zweiten Abg. v. Heiniz, vom dritten Abg. v. Closen, vom vierten Abg. v. Schilcher und vom fünften Abg. Wechter 68), also die Mehrheit abermals aus Staatsbeamten bestehend. Als Secretär ist derselbe Abg. Wechter bezeichnet, den ich dir eben zuletzt nannte 69). Du siehst, ich übergehe an diesem sonderbaren Phänomen Nichts, was dich orientiren kann. Ich muß daher auch bemerken, daß in diesem urkundlichen Verzeichnisse, von dem ich mit dir spreche, unter der Rubrik Vorstand, die dem VI. Ausschusse mit seinen Brüdern (oder da sie ihn erzeugen, vielmehr mit seinen Vätern) gemeinschaftlich ist, kein Personname genannt wird, wie bei den übrigen, sondern gleich dem ominosen Mane Tekel Phares nur die imposanten Abkürzungen: „S. V. U. Abschn. III. §. 25 — 36" — zu schauen sind 70). Schlägst du nun die hier an- (resp. aus-) gezogene Verfassungsurkunde nach, so findest du das feierliche Mane Tekel Phares fehl, weil solche weder einen III. Abschnitt, noch in irgend einem ihrer zehen Titel einen §. 25 — 36 sondern nur im VII. Titel §. 25 — 31 aufweist, die aber von ganz anderen Dingen als vom Appendir-Ausschusse handeln. Erlaube mir also, dein Cicerone zu seyn, und dich über die Abgründe, in welche dich die falsche Allegation stürzen könnte, hinweg nach dem Edictspräcipiz Nro. X zu leiten. Hier findet sich allerdings nicht nur einmal, sondern zweimal ein III. Abschnitt, nämlich, sowohl im II. als im III. Titel. Tekel Mane Phares aber meint den

III. Titel, welches der Verfasser der officiellen Ausschuß-Tabelle im Amts- oder sonstigen Eifer näher zu bezeichnen — übersah. Du kannst bei dieser Gelegenheit zu bemerken vielleicht nicht unterlassen, mit welcher Beflissenheit man diesen Spätlingsausschuß, so schlecht oder so gut es gehen will (du hast alle früheren Vorfälle, namentlich aber die merkwürdige Argumentation des Finanzministers nicht vergessen, welche Schwarz mit Weiß in engen Causalverband setzte) mit der Verfassungsurkunde zu ver — mählen sucht, da er doch diese an der Gott weiß wie! erhaschten Edictshand geradezu um ihr edelstes Vermögen bringt. Hier ist wieder ein Beleg und zwar ein sehr merkwürdiger zu dieser Heirathsstifterei. Und wären die Genealogen nicht wie die Dichter privilegirte Erfindungskostgänger, so könnte man den fraglichen Tabellifex wohl einen historischen Mährchenschmied und constitutionellen Rebusmacher nennen.

Doch hiermit haben wir die Reichhaltigkeit dieser originellen und sogar hieroglyphischen Citation noch nicht erschöpft. Du entsinnest dich, daß wir früher die Frage aufstellten, ob der Präsident der Kammer diesem VI. Ausschusse nur kraft des allgemeinen Präsidial-Gastrechtes in den sämmtlichen Ausschüssen oder wahrhaft als Vorstand beiwohne. Ein Unterschied, der bei einem solchen Falkeninstitut zur Antragsbaize von großem Belang' ist, weil sich die Stimmenzahl, je nachdem er bejaht oder verneint wird, daher auch die Möglichkeit der Stimmengleichheit und ihrer Entscheidung ganz anders stellt. Der sonderbare Gebrauch, der hier von einer Reihe von Paragraphen gleichsam mystisch gemacht wird — von Paragraphen, in welchen zwar das Verfahren sämmtlicher Ausschüsse, sowie im letzten und sechsunddreißigsten derselben die Wirksamkeit des VI. Ausschusses bestimmt, aber keineswegs dem Präsidenten ein Vorstandsrecht bei diesem eingeräumt ist, thut uns nun ziemlich klar die Escobards-Schlittenbahn dar, auf welcher der Wunsch nach der Wirklichkeit gleitet, und einstweilen in stille Verbindung mit dem Herkommen einzuschleichen bemüht ist. Die Absicht mag für fein gelten, Prosper! aber die Form ist wahrlich nicht gewandt; man glaubt einen

der bewußten Schriftgelehrten nach der schönen Susanna sich hinwinden zu sehen, aber seine Schuhe knarren!

Fassen wir nach dieser Wanderung durch die organischen Propyläen der Kammer nun auch ihre übrigen Wirksamkeits- und Anordnungsverhältnisse in's Auge, so finden wir einen Beschluß, welcher gerichtlich beglaubigte Zeugnisse ausländischer Aerzte in Beziehung auf Gesundheitsentschuldigungen Abgeordneter den Zeugnissen inländischer Gerichtsärzte gleichstellt 71). Wir finden ferner durch Uebergehung des entgegengesetzten Beschlusses den allerdings richtigen Satz angenommen, daß auch hohes Alter, wenn es nicht mit entkräftender Kränklichkeit verbunden, nicht von der Erfüllung der Abgeordnetenpflicht loszähle 72). „Hohes Alter", sagte Abg. Rudhardt 73), „sei keine Krankheit, deßhalb auch vom Gesetze nicht als Entschuldigung benannt. Mit Verehrung sehe man auf Greise in Mitte der Ständeversammlung" (versteht sich, Prosper, wenn sie sonst ehrwürdig sind, denn weiße Haare und zahlreiche Stufenjahre bedeuten an sich nicht mehr, als Stammbäume und Ordensbänder — höchstens als Pagen, welche dem ihnen nachtretenden Verdienste die Pforte öffnen!) „und in dem Rathe der Regierung hin, die mit voller Kraft und Thätigkeit ihrem Berufe sich widmen. Es müßte für die Kammer von hohem Werthe seyn, die Erfahrung des Alters in ihren Berathungen hören und benützen zu können, denn die Weisheit des Alters gelte mehr als die feurigste Beredtsamkeit. Die Kammer habe sogar schon 1822 die Anführung hohen Alters als Entschuldigungsgrund verworfen." Wir finden ferner die Beschwerde des Advocaten Hutter über die Nichtigkeit der Abgeordnetenwahl für den Isarkreis 74). Durch einen ausführlichen Vortrag des Secretäres Abg. Häcker behandelt 75) und als unbegründet dargestellt 76) führte er zu der Kammererörterung über die Frage: ob das Landgericht Traunstein sich wirklich bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten eingemischt und ausgesprochen habe, daß der Reclamant Dr. Hutter nicht wählbar sei 77). „Zwar könne die Kammer", bemerkte Abg. Rudhardt 78) „nicht auf diese Untersuchung eingehen, weil von ihr blos von Gültigkeit der Wahl die Rede sei; doch könne dem Reclamanten im Falle unbe-

fugter Wahleinmischung des Landrichters der Rechtsweg nicht gesperrt werden.“ Nach dem Antrage des Referenten glaubte die Kammer die Wahl für richtig erklären und die Verletzung der Privatinteressen dem Beschwerdeführer selbst zur Verfolgung überlassen zu müssen 79). Wir finden endlich die Beschwerde des Abg. Ziegler über unverfassungsmäßige Vertretung des Untermainkreises.

„Nach Tit. VI. §. 8“ sagte er 80) „kommt auf siebentausend Familien Ein Abgeordneter, mithin vom Untermainkreise die Zahl von sechszehn Individuen. Diese Zahl nahm auch die Kreisregierung anfänglich an, ließ aber bei der Wahlhandlung selbst nur dreizehn, folglich drei Abgeordnete zu wenig wählen. Hierdurch ist der Untermainkreis verfassungsmäßig nicht vertreten; er bitte deßhalb als Abgeordneter dieses Kreises um Aufklärung.“ Der Präsident forderte den Sprecher zum schriftlichen Antrage auf 81). Gewahrst du hier, Prosper, wieder die süßen Früchte des VI. Ausschusses? Gewiß war die von Abg. Ziegler angeführte Thatsache von der höchsten Wichtigkeit, und ihre Aufklärung und Erwägung verfassungsmäßig geeignet und dringend. Es galt hier offenbar den Rechten der Einzelnen, den Urformen, ohne welche die ganze Verfassung ein Schattenspiel bleibt. Es hatte mithin jeder Abgeordnete heiliges Recht auf Wahrheit und zwar auf schnelle Gewährung der Wahrheit. Allein die von dem Präsidenten eingeschlagene Bahn führte zur breiten Langsamkeit; sie führte überdieß zur möglichen Vereitelung der ganzen Anzeige, sobald der für inappellabel geltende, ohne Instruction amtirende, die Willkühr für sein einziges Gesetz haltende und überdieß dem Ministerialeinflusse um soviel leichter als die Kammer zugängliche und ja lediglich zu Gunsten dieser Willkühr und gegen die Kammer als Uriasbrief der Verfassungsurkunde angehängte VI. Ausschuß es wollte! Sie führte dahin, sobald — wie vorauszusehen — dieser für Ministeriallaune und Ministerialgelüste geschaffene Parlamentar-Storchschnabel in seiner absoluten Beweglichkeit das Wichtigste für winzig erklärend es der Kammer „ohne Weiteres“ entrückte! oder den ihm verhaßten Antrag gar in den Ausschußoublietten, wie so manchen vor und nach ihm verschmachten ließ! Hier hast du, bedürftest

du seiner noch, den factischen und praktischen Beweis von der positiven Verderblichkeit der baierisch-ständischen Oberkammer, dieses Minotaurus aller Kammerfreiheit und alles Freisinnes. Du hast aber noch mehr, Freund! du siehst, wie man sich bemüht, solchen verderblichen Einfluß über sein wahrlich schon weit genug abgestecktes Bett zu leiten, und das sehr wohl begründete, sehr wohl von dem Antrags- oder Petitionsrechte unterschiedene Recht der Motion auch jener ministeriellen Schlüsselträgerin zu unterwerfen. Um so fester ist die doppelt wichtige Verschiedenheit bei jeder Gelegenheit zu betonen, aufrecht zu erhalten und zu bewahren; um so muthiger zu vertheidigen. Wir wollen den Fesseln nicht mit jedem Tage tiefer und schmählicher verfallen, während wir uns mit Zerschellung ihres bisherigen Seyns und Wirkens beschäftigen. Wenn Petition die Interessen der Gesetzgebung oder des bürgerlichen Lebens betrifft, so beschränkt sich Motion auf Interesse und Geschäftsordnung des Augenblickes. Eine Angelegenheit dieser Kategorie war die Aufklärungsbitte des Abg. Ziegler. Welche Erscheinung ist ein Präsident, der, nun schon zum drittenmale durch die Langmuth der Kammer berufen, auch zum drittenmale nur auf Beschränkung der Kammerrechte und auf Kammerunmacht und Abhängigkeit von der Regierung hinarbeitet! Welche Kammer, die ihre Selbsterhaltung und Würde liebt, wird aber auch einen Ministerialrath zum Präsidenten wählen!

Der Präsident hatte die Aufforderung zum schriftlichen Antrage kaum vollendet, als der Untermainkreis-Abgeordnete, Regierungsrath Heffner, erläuterte: „Er habe aus gleicher Veranlassung Erkundigung eingezogen, und bei'm Ministerium des Innern genügende Aufklärung erhalten" 82). (Aber der eben erwähnte Abgeordnete war ja Mitglied der fraglichen Kreisregierung, also — ohne Ministerialaufklärung — an der Quelle! Und warum sprach er jetzt nicht den Inhalt dieser Aufklärung aus?) — „Daß diese Erläuterung vom Ministerium des Innern durch Vorlage der treffenden Verhandlungen nöthigen Falles" (ich sollte denken, dieser nöthige Fall war vorhanden, wie die Sache bei der Kammer zur Sprache kam?) „gegeben werden würde", versicherten die Regierungsredner Staatsrath v. Stür-

mer und Ministerialrath Würschinger 83), welcher Letztere denn wirklich erläuternd bemerkte: „daß die Vertretung in der Kammer von mehreren Ständen geübt werde, somit in die Grundzahl Sechszehn die Vertreter der Universität, der Geistlichkeit und der Gerichtsbarkeits-Grundbesitzer einzurechnen seien, wodurch sich der erhobene Anstand beseitigen werde" 84).

Indessen wollen sich die Bedürfnisse unbefangener Prüfung hiermit nicht begütigen lassen! Sie findet, daß nach den klaren Worten des Verfassungstextes die Universitäts-Abgeordneten nicht in die Bevölkerungs-Verhältnißzahl eingerechnet werden können, weil diese zu 1/8 auf Gerichtsbarkeitsbesitzer, zu 1/8 auf Geistlichkeit, zu 3/8 auf Städte und Märkte und zu 4/8 auf die Grundbesitzer ohne Gerichtsbarkeit rein vertheilt ist 85); mithin die Deputirten der Universitäten für sich stehen, und der auf die eben beschriebene Weise gebildeten Gesammtheit von 8/8 außerordentlich, d. i. ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zugehen müssen. Nebstdem wäre wohl zu Beruhigung sämmtlicher Wähler und Verfassungsfreunde, selbst der Nation im Ganzen sehr zu wünschen (ja! sie haben streng genommen ein Recht darauf!), daß die Vertheilungs-Darstellung der Gesammtzahl unter die Regierungsbezirke, d. i. Kreise, wie sie das X. Edict vorschreibt 86), die höchste Oeffentlichkeit durch Kreisblätter und Regierungsblatt erhalte und nochmals bei Eröffnung der Kammer jedem Abgeordneten zugestellt werde; nur so kann er sich im Stande sehen, das, was geschehen sollte, oder die Ordnung der Wahl mit dem, was geschah, oder mit der Kammer, die er nun vor sich sieht, zu vergleichen. Ein auf die Rechte und Freiheiten seiner ehrwürdigen Körperschaft wachsamer Präsident, ein Präsident, der mit dem Geiste, nicht blos mit dem Reize seiner Prärogation vertraut ist, wird diese und ähnliche Maßregeln von selbst und unerinnert ergreifen. Selbst Abgeordneter und, ehe er zum Präsidenten erwählt und ernannt ist, nur auf das pflichtmäßige Daseyn des Abgeordneten angewiesen, muß er auf dieses vorbereitet seyn und in seiner Brust wie in seinem Kopfe alle Elemente finden, deren es späterhin, hat er den Sessel bestiegen, der, obwohl hochstehend, nur durch den, der darauf sitzt, behauptet werden kann, wirklich

Digitized by Google

bedarf, um jeder gerechten Erwartung der Kammer in ihrer Gesammtheit wie in ihren einzelnen Mitgliedern zu entsprechen, ohne sie erst zur Forderung werden zu lassen — geschweige, ohne die Forderung zu beachten, zu höhnen, zu verletzen. Was würden wir zu einem Miltiades sagen, der es mit den Persern hielte?

Nachdem ich dir noch die Entscheidung nachgeholt habe, welche den in mehreren teutschen Staaten Begüterten bei bereits übernommenen landständischen Verhältnissen in einem dieser Lande von dem Antritte derselben bei uns entbindet 87), so könnte ich sagen, wir wären — diesesmal sehr früh — im Reinen mit dem nicht unwichtigen Einweisungs- und Sitzrechtspuncte. Allein, mein Freund, sind wir gleich fertig mit der uns vom Protokolle beschickten Tafel, so können wir doch diese Tafel nicht aufheben und müssen sogar, wie unsere tapferen Altvordern in voller und guter Rüstung zu Tische und — zu Gerichte sitzen. Prosper! nein, mein und der — ja, Prosper! ja! mein und der Verfassung redlicher Freund und Verfechter! ich habe als treuer Geschichtschreiber die Lücke zu ergänzen, welche ein schmiegsames Protokoll einer verstummenden Kammer ließ, und dir die tiefe Wunde unverholen zu zeigen, welche ministerielle Gewaltthat der Verfassung schlug, ohne daß eine furchtsame Kammer sich zur rechtlichen Gegenwehr, zum unversöhnlich gerechten Widerstande, zum Kampfe auf Tod und Leben zu ermannen vermochte; eine Wunde, welche noch am heutigen Tage blutet und zum Staunen aller wahrhaften Bürger, aller wahrhaften Patrioten während der ganzen Parlamentarperiode, deren Anbeginn sie schimpflich bezeichnete, ihren Arzt noch nicht fand, hat sich gleich mitten im Laufe dieser Periode eine außerdem so folgereiche als für Reich und Bürger wichtige Veränderung zugetragen. Laß uns mit unserem edlen Nationaldichter rufen:

„Dem Stein des Rechts, den edelgesinnt und treu
„Dein Vater legte, bläsest du Athem ein,
„Du siehst im Marmor keinen Marmor,
„Aber ein künftiges Jovisantlitz."

Platen.

Fasse dich auf eine Erscheinung, welche dich, den aufmerksamen Leser meiner bisherigen Berichte und der von ihnen gewiß nicht unbeachteten Zwischenspiele, zwar nicht überraschen, aber empören wird. Wenn der jedem verfassungsmäßigen Baiern furchtbare Verfassungsauswuchs, der VI. Ausschuß noch ein Gegenstück finden konnte, so hat er es in dem Ereignisse erhalten, welches mein nächster Brief dir schildern soll. Ja! es übertrifft solchen noch an Gehässigkeit. Denn er hat doch die obwohl bei der ersten Berührung zerfallende Gestaltung eines Heimathsrechtes in dem Verfassungsganzen: sein Gegenstück aber steht vor allen unbefangenen, selbst vor den befangensten Blicken in unverhüllter und unverhüllbarer Blöße der unreinsten Willkühr, der gewaltsamsten Thatmacht, der tiefsten und ungescheutesten Verfassungskränkung in trotziger Rechtlosigkeit da!

Fünf und achtzigster Brief.

Den 17. Oct. 1819.

In der Verfassungsurkunde, mein Freund, findest du über die Eigenschaften, welche die Wahlfähigkeit eines Abgeordneten bedingen, die Quellenauskunft. Er muß entweder Gutsbesitzer mit oder ohne Gerichtsbarkeit, oder Mitglied einer Universität, Pfarrer einer der christlichen Haupt-Kirchen, Bürger einer Stadt oder eines Marktes seyn 88). Selbstständigkeit, dreißigjähriges Alter, ein seinen unabhängigen Unterhalt sicherndes Vermögen und dessen freier Genuß werden von ihm gefordert; er muß ferner zu einem der drei christlichen Hauptbekenntnisse gehören, und nie einer Specialuntersuchung in peinlichen Fällen ohne völlige Freisprechung unterlegen haben 89).

In dem X. Edicte folgen noch einige nähere Bestimmungen. Der Abgeordnete aus der Classe der Gerichtsbarkeitsbesitzer muß in demselben Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert seyn 90). Nur ordentliche decretirte Lehrer, nur wirklich selbstständige, ihre Stelle selbst ver-

sehende Pfarrer können gewählt werden 91). Die städtischen und Markt-Abgeordneten sollen in jenen Städten und Märkten, von welchen sie als Wahlmänner und Abgeordnete ernannt werden, mit einem frei eigenen Grundvermögen oder bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyn, solches schon wenigstens drei Jahre im Besitze haben, und ein Simplum (einfachen Steuersatz) von zehn Gulden Grundsteuer oder an Gewerbsteuer dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung beider Steuern eine solche Summe entrichten, welche dem Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbsteuer entspricht 92). Gleiche Eigenthumsverhältnisse werden den Grundbesitzern ohne Gerichtsbarkeit vorgeschrieben; sie müssen in dem sie wählenden Bezirke zehn Gulden Steuersimplum entrichten 93). Ein mehrfach begüterter und mehrfach gewählter Bürger tritt für den Bezirk ein, welcher ihn mit der größten Stimmenmehrheit berufen hat 94). Nur Krankheit und häusliche wie amtliche Unentbehrlichkeit entschuldigen 95). „Staatsdiener oder Staatspensionisten so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königes (der Regierung) nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben, der dem Präsidenten der (Kreis-) Regierung zu machenden Anzeige beilegen" 96).

Hier, mein Freund, sind wir also bei der berufenen Stelle, bei dem merkwürdigen C.absatz des §. 44 Ed. X. Tit. I. angekommen, welcher dir in meinen bisherigen Briefen, falls ich mich recht entsinne, schon mehrmal im Vorüberziehen oder aus dem Hintergrunde erschienen seyn mag, dermalen aber aus Nacht und Nebel von uns an den hellsten Strahl des hellen Tages geführt werden muß.

Es hatte die Fassung dieser Stelle bei den ersten Ständewahlen des Jahres 1818 Zweifel erregt; doch, soviel mir bekannt, nur an einem Orte solche zum Vortrage bei der höheren Behörde gebracht. In der Regel hatte der gesunde Menschenverstand seine Verrichtungen nicht eingestellt, und obwohl die Gesetzworte: „für den öffentlichen Dienst ver-

pflichtete Individuen" allerdings nicht sowohl unbestimmt, als besser bestimmbar und mithin auch umstimmbar erschienen (vielleicht seyn sollten), so kam man doch dahin praktisch überein, daß der Staats- eigentlich Regierungsdienst nur unter dem öffentlichen Dienste zu verstehen, und der Gemeindedienst als Gegensatz und ganz frei von jeder Bewilligungsbeschränkung sei. Hätte die (Verfassungsverfasserin) Regierung auch den Zusatz, welchen ich dir so eben in Beziehung auf die Beamten der Gutsherren anführte, auch für die Beamten der Gemeinden gemacht, so war der übrigen Wortschwankungen ungeachtet ihr Sinn dennoch nur dann klar und durchaus nur einer Deutung fähig, wenn sie selbst sich die Ertheilung der Erlaubniß ausdrücklich vorbehielt, denn die Erlaubniß der Gemeinde lag ja schon unmittelbar in der Erwählung des Gemeindebeamten durch sie zum Abgeordneten.

Was die Regierung sich nicht vorbehalten hatte, gab sie indessen später, nämlich feste und klare Deutung. Denn als, wie gesagt, bei den ersten Wahlen eine einzige Erläuterungsanfrage bei derselben Regierung erschien, ertheilte sie — damals von Rechts- und Thatwegen noch die einzige Erläuterungsquelle über alle Verfassungszweifel — der anfragenden Unterbehörde die authentische Erklärung, „daß die Magistratsrathstelle (zu Schweinfurt) nicht in die Kategorie jener Diener" (Dienststellen) „gehöre, welche nach dem Gesetze zum Eintritte in die Kammer der königlichen Bewilligung bedürften," und alsbald die allgemeine Erklärung, „daß alle Gemeindebeamten, ob sie gleich gewissermaßen (?!) als für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen zu betrachten seien, dennoch der königlichen Bewilligung zum Eintritte in die Kammer nicht vonnöthen hätten."

War dieß klar und umfassend genug, Prosper? War nicht schon hieraus sämmtlichen damals und künftig Betroffenen ihr wohlerworbenes Recht erwachsen? Und war nicht die Regierung selbst von nun an um so mehr an ihr Erklärungswort gebunden, als mit dem Eintritte der ersten Ständeversammlung ihr einseitiges Erläuterungsrecht für immer

anfhörte? Wurde diese Erklärung der Regierung nicht überdieß factisch durch das Verfahren ihrer ersten Einweisungscommission bestätigt, welche keinem einzigen Gemeindebeamten, selbst nicht anderen Personen des öffentlichen Dienstes, wie den Notarien Köster und Adolai aus dem Rheinkreise, auch nur irgend einigen Anstand bei ihrer Darstellung zum Kammereintritte erhoben? Du hast gesehen, welche Dienste namentlich diese Kategorie von Abgeordneten, so wie die akademischen, der guten Sache leisteten.

Behrs Ostracismus — dieses schwere Verschulden der Kammermehrheit in der zweiten Ständeversammluug — legte den ersten Grund zu pharisäischer Nützung der Form für Gewaltschritte und gegen Wahlfreiheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten. Du sahst, wie offenbar und ganz gegen seinen Antrag man ihm die Bestätigung in der Bürgermeisterstelle von Würzburg gegeben, um ihm eine Quieecirung aufzudringen, welche er fast zurückweisen mußte, weil sie nur gegen sein ständisches Daseyn gerichtet und auf die — in der Folge nicht ausgebliebene — Ueberwältigung der Kammermehrheit berechnet war. Du sahst auch, wie offenbar er, obwohl quiescirt, noch ordentlicher decretirter Professor, mithin verfassungsmäßig 97) zur ferneren Begleitung der Abgeordnetenstelle befähigt nicht nur, sondern berechtigt blieb. Du sahst endlich, wie, ihrer höchsten Interessen uneingedenk, die Mehrheit der Kammer sich durch Minister und Ministerialredner zu dem furchtbaren Fehlschritte hinreißen ließ 98). Dieser Vorgang gab zu weit aussehenden Unternehmungen Muth, und die Willkür fand leider in den Resultaten der nächsten Kammerwahlen einen noch nachgiebigeren Stoff für ihre plastischen Anticonstitutions-Finger.

Als die zweite Wahlperiode eingetreten war, da stellte plötzlich der Ministerialdämon eine ganz neue und zwar der authentischen, damals befugten Interpretation von 1818 — schnurgerade entgegengesetzte Entscheidung unbefugt auf und versagte ohne Weiteres allen früher von ihm selbst für unabhängig und bewilligungsfrei erklärten Individuen die nun als nöthig ausgesprochene Bewilligung des Eintrittes!!!

Es ist mir leider! unmöglich, dir, mein Freund, die Acten über diese Constitutions-Missethat anzugeben; man hat sich wohl gehütet, sie je öffentlich erscheinen zu lassen; dieses Iniquitätsmysterium ruht lediglich in den Correspondenzen der Minister mit den Kreisregierungen und der Kreisregierungen mit ihren Unterbehörden. Aber die Sache bedarf abermals leider! keiner urkundlichen Beweise. Sie ist notorisch; sie trat mit Anfang der 1825er Ständeversammlung urplötzlich in Wirksamkeit und blieb also auch 1828 das Nothkind dieser nur allzu sehr und allzu oft schwachen Angstmutter. Man wies auf den Grund des Tel est notre bon plaisir die rechtmäßig Gewählten zurück, und rief die Ersatzmänner ein! Die Einweisungsprotokolle scheinen 1825 gar nicht bis in die Kammer selbst gekommen zu seyn; ich finde deßfalls keine Nachricht. Ja! ich finde nicht eine Spur, daß irgend eine Reclamation der Kammer oder ihrer einzelnen Mitglieder, ja nicht einmal der zur Einweisung mitwirkenden Abgeordneten gegen diese furchtbar anticonstitutionelle Maßregel erhoben wurde!!! Die Minister hatten zufolge der — von ihnen selbst ausgegangenen — Redaction des X. Edictes damals die Leitung der Einweisung zwar in Händen, denn es war der Fall einer neu erwählten Kammer 99) (eine an sich recht klägliche Einrichtung, weil sie vor das Forum der Regierung zieht, was der Natur der Sache nach und wenn es um eine wahrhaft freie Kammer zu thun ist, nur dem Forum dieser Letzteren angehören darf). Aber setzt denn nicht das X. Edict auch 100) sechs Mitglieder der Kammer den Prüfungsoperationen der Regierungscommission bei? Es ist wahr — sie werden durch das Loos gewählt (!!) und diesesmal scheint dem Kammerheil das große Loos nicht gefallen zu seyn. Aber gehört denn so außerordentlicher Geist dazu, seine schlichte und klare Pflicht klar und schlicht zu thun? Diese sechs Mitglieder waren erkoren, um als Männer beizusitzen und nach dem Texte des Gesetzes mitzuwirken „zu Beglaubigung der Abgeordneten, zu Prüfung ihrer Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitgetheilt waren“! 101) Komten demnach diese sechs Söhne der Kam-

mer, wenn schon auch des Looses, den Inhalt der Wahlprotokolle und das Iniquitätsmysterium der eigenmächtigen Contra-Interpretation nicht wissen? nicht kennen? Und wenn sie darum wußten, wenn sie solche kannten, rief ihnen kein Gewissen in der Brust? forderte sie kein Ehrgefühl auf, den Kampf des Rechtes für Gesetz und Vaterland zu beginnen? und hinauszuführen in Kammer und Baiern und Welt? Verwerfliche Feigheit! ja! es gelte das Wort, Prosper! das ich mit meinem Blute zu vertreten bereit bin! verwerfliche, verabscheuungswürdige Feigheit, nicht minder Hochverrath als die ministerielle Nothzüchtigung der Verfassung. War nur ein Einziger unter Sechsen, der mit Bayardskraft das hehre Wort des Menschenadels (von welchem der Ritteradel nur eine Paste, während jener die Perle) das hehre köstliche Bayardswort: Ohne Furcht und ohne Tadel!!! aus seinem Herzen in's Leben treten ließ, so siegte die gute Sache, und unterlag sie, so wurde unser Baiern um ein großes Beispiel reicher und mächtiger, das ihm den Sieg der Zukunft in dem ersten Schritte zum Untergange jenes Knechtsinnes zusicherte, welcher aus Savoyens Gebirgen an der Hand des schöpferischen Genius, der italischen Verschlagenheit und des unbepurpurten Richelieusdespotism in Baierns Gefilde zum edlen Stolze und der festen Selbstkraft des Teutschen leider! verpflanzt wurde! Er werde vertilgt, Prosper! vertilgt!

Ja! — ich rufe es den Urhebern der constitutionellen Missethat ohne Rücksicht auf Namen und Hierarchiestaffel zu — ja! es ist Hochverrath an der Verfassung, den ihr beginget! es ist Eid- und Treubruch, es ist Entwürdigung des Thrones und des Volkes, es ist Missethat in jeder Beziehung, aber doppelt und dreifach gegen den ehrwürdigen königlichen Maximilian, der, unbekannt mit den Labyrinthen der Sykophantenwelt, sein Wort gab, weil er es rechtlich meinte, und das, was er aussprach, auch so im Herzen und Sinne trug! Es ist Hochverrath — bedarf es noch des Beweises? Ich stelle ihn!!!

„Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde" (deren integrirende Theile die ihr beiliegenden (beigefügten) Edicte sind) 102) „oder Zusätze zu

derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus und nur, wann derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert" 103)!

Das ist die schlichte, deutliche Stimme der Verfassung! Laß uns die Thatsache ihr gegenüber stellen.

Die authentische Interpretation der Regierung, damals noch die einzige mögliche und rechtliche Erklärerin der von ihr ausgegangenen Verfassung, hatte vor Existenz der Kammern, auf Zweifelsveranlassung den dunkeln Punct entschieden und klar gestellt.

So war die Verfassung in's Leben übergegangen und von diesem Augenblicke des eröffneten Verfassungslebens an konnten Abänderungen wie Zusätze in und zu ihren Bestimmungen nicht mehr anders als nach der dir eben mitgetheilten Verfügung des Grundgesetzes ergehen.

Hiergegen versündigten sich aber die Minister durch willkürliche, ganz in's Gegentheil abändernde, einseitige, wahrhaft tumultuarische Interpretation der früher festgestellten Verfassungsbestimmung.

War ihnen eine Aenderung rathsam oder wünschenswerth erschienen, so mußten sie solche auf dem grundgesetzlich vorgeschriebenen Wege an die Stände gelangen lassen, die nunmehr seit schon sechs Jahren im rechtlichen Besitz' ihres verfassungsmäßigen Daseyns waren, und deren Rechte der Regierung wie der Nation und ihnen selbst heilig und unverletzlich seyn mußten.

Und wäre auch die bezweckte Abänderung so trefflich, so nützlich, so heilsam gewesen, als sie von Allem diesem das Gegentheil ist, so konnte sie dennoch nur auf dem legalen Wege, den ich dir eben aus der Verfassungsquelle selbst entwickelte, gesetzmäßig zu Stande kommen. Aber so, wie sie wirklich

ins Leben trat, ist sie, hätte sie auch Thron, Reich und Nation gerettet, dennoch eine constitutionelle Missethat, als Gesetz unverbindlich, der Verordnungsgestaltung unempfänglich und in ihr nicht verpflichtend. Die Schwachheit der Kammer, welche vor dem Willen der Gewalt verstummte, kann das Unrecht nie zum Rechte machen — eine Observanz von Jahrhunderten kann wohl der Gewaltthat Nothkleister verleihen, aber nie den edlen festen Kitt, der allein die Marmorhallen des Rechtes erbaut.

Dagegen sind „alle Staatsbürger bei der Ansäßigmachung und allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung zu schwören" 104). „Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich" 105). Ja! bei dem „Regierungsantritte schwört der König in feierlicher Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Evangelium! 106) Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt 107). Denselben heiligen Eid leisten die Prinzen des königlichen Hauses ab 108). Auch die Stände, auch die Stände müssen ihn vor Gott, dem Könige und dem Volke ablegen 109)! Ich schwöre Treue", sagt dieser Eid, „dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung 110) . . . . . Und diese Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzungen der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird 111). Finden die Stände sich durch ihre Pflichten

aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines anderen Senates gebildet wird, zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen" 112).

Begeistert von den herrlichen Verfügungen unseres Grundgesetzes, in dem, wie du siehst, alle Mittel enthalten sind, die von Menschenschwäche, Menschenverkehrtheit und Menschenfrevelsinn unzertrennlichen Uebel wo nicht zu verhüten, doch in den Abgrund zurückzubannen, aus dem sie emporstiegen, habe ich dir den Text des Gesetzes neben den Text des Verbrechens und zur Seite des Todes, des giftigen, starren, den Geist und Keim des rettenden und segnenden Lebens gesetzt. Du siehst, daß uns mehr als eine erhaltende Kraft winkt; aber — was nützt das Zeughaus voll Waffen dem Volke ohne Muth? was die altväterliche reiche Rüstkammer dem hektischen Enkel?

Mustere die gesetzlichen Reichthümer, wie ich sie so eben deinem prüfenden Blicke und deiner beherzigenden Erwägung vorlegte. Sieh in dem allgemeinen Bürgereide nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, ehrerbietig aber laut vor dem Throne, laut und vertrauensvoll bei der nächsten Ständeversammlung die Zurücknahme jener Kränkung zu suchen, zu bitten und zu fordern, welche die Verfassung entnervt, indem sie solche als Spielwerk hinstellt, und ihre Feinde entehrt wie ihre Freunde, jene um ihres Thuns, diese um ihres Unterlassens willen. In der Verantwortlichkeit der Minister und ersten Räthe der Krone nimm die Aufforderung auch der jetzigen Geschäftsführer wahr, sich nicht mit der von ihnen ursprünglich unverschuldeten That durch ruhiges Beste-

henlassen der Verfassungsverletzung zu beflecken und eine Rechenschaft über sich zu nehmen, welche ihnen persönlich nur dann zufällt, wenn sie die Quelle derselben nicht edel abzuwerfen wissen. Aber die erfreulichste Aussicht eröffnet sich dir und mir und allen verfassungstreuen Baiern in dem Verfassungseide eines sich selbst mit lauter Stimme zur Verfassungstreue bekennenden Monarchen! Nimmt Er, der Sein Vaterland und Sein Volk und ihre Rechte wie ihr Wohl kennt und liebt, nimmt Er genaue Kenntniß von der Thatsache, bahnt sich die redliche Stimme des unverdrossenen Wahrheitsfreundes den Pfad zu Seiner hochherzigen Würdigung des Unrechtes und der Gerechtigkeit, so gibt ein Wort von Seinen Lippen dem ehrwürdigen Werke Seines erhabenen Vaters und dem reinen Rechtszustande Seines Vaterlandes alle Urkraft und den Urglanz zurück. Ein Wink Ludwigs genügt, die Fessel des Faustrechtes zu sprengen; es bedarf dann keiner Klage Seiner getreuen Stände, Seines Ihm ergebenen Volkes und dem selbstschöpferischen Helfer danken Gesinnung der Mitwelt und noch reichere die Selbstständigkeit des Reiches schirmende Nationalkraft der Nachwelt. Ein edleres Geschenk kann ein König, der nur Seines geliebten Baierns edelstes Glück will, Seinem Reiche nicht zuwenden, als dieß große Beispiel und solche mächtige Verfassungsbekräftigung. Und gelänge den Gegnern des Guten und Rechten die Verlängerung der Schmach, der Trübsal, des Mißtrauens, die sich über Baierns Grundgesetz gelagert, so laß uns den hehren Eid beherzigen, welchen der Abgeordnete selbst dem Gotte schwört, vor dem kein Werk der Unwahrheit besteht. Zwar hat seiner die Kammer des Jahres 1825 vergessen — sie fügte sich kleinmüthig wie eine zitternde Wittwe. Zwar ließ sich die Kammer des Jahres 1828 nicht erwecken, für den schönen Kampf um das Gute und Große vor dem Thron' eines Königs, der Beharrlichkeit dem Rechte weiht, und für das Recht die Beharrlichkeit lieben muß. Aber es war ja dieselbe Kammer, welche den Frevelbruch in ihr Heiligthum stillschweigend geduldet! Du wirst daher nicht erstaunen, mein Freund! wenn wir drei Jahre später an den Versuch der Rettung gelangen, der von Wohlgesinnten und

Furchtlosen unternommen, an höfischer Präsidialfurcht, an unbegreiflicher Schmiegsamkeit des VI. Ausschusses, an starrer Theilnahmlosigkeit einer bereits der Ministerialdienstbarkeit gewöhnten Kammermehrheit scheiterte. Aber eine dritte Wahlepoche naht — Baierns Erfahrungen faßten Wurzeln; ihnen werden — so gebe es der Allmächtige! — kräftige Landtagsmänner entsprossen — ächte Boten des Volkes nach der Stätte der Berathung für Volksheil — kräftige Männer, werth die Bahn der Freimüthigkeit zu wandeln, und jeder Lockung des Ehrgeizes und der Eitelkeit um des Einen, Einzigen, Echten willen zu entsagen. Der Furcht fremd, die Rücksicht verschmähend, nur nach dem Beifalle ihres Gewissens strebend, weihend das Gefäß des Unrechtes zum heiligen Gebrauche werden sie in Ausschuß und Kammer das alte Unrecht mit Acht und Aberacht belegen, es bekriegen, es besiegen und die Schmach verdrängend, in fester Eintracht und reiner Entsagung auf Glanz und Gold, die Ehre der Freiheit, den Ruhm gesetzmäßiger Freiheit, die Glorie der Verfassung, fest vereint, eifersuchtlos, um Namen nicht, nur um Sachen bekümmert, in Kammer- und Nationalleben einführen. Und wäre — aber es ist unmöglich! wäre Alles vergeblich, so würde es die Klage auf Verfassungsmord und ministeriellen Hochverrath nicht seyn! die Klage gegen jene Inhaber der Gewalt, welche durch sie das heilige Recht erdrückten, und das Gesetz, das sie ehren mußten, mit ihrem Triumphwagen überfuhren!

Und was wollten sie? was konnten sie wollen? Blicke auf die Geschichte der ersten zwei Ständeversammlungen zurück, mein Freund, und sieh, wie in der Brust so mancher Theilnehmer an der höchsten Verwaltung die Sehnsucht nach der alten Unbeschränktheit und der Grimm über die neuen Grenzen und die hergestellte Volksselbstständigkeit kocht. Der Oeffentlichkeit so viel Huldigung gewährend, als ihnen die selbstsüchtige Rücksicht auf die hochherzige Gesinnung des aus eigener freier Wahl constitutionellen Monarchen gebeut, sucht die anticonstitutionelle Verschlagenheit auf zwei Seiten zurückzugewinnen, was sie auf einer zu gewähren nicht umhin kann. Jeder Schritt auf der neuen Bahn wird erschwert;

dem echten Geiste arbeitet man mit rastloser Emsigkeit entgegen; von dem Besten wird viel gesprochen, das Schlimme geschieht. Nirgends Hauptmaßregeln; keine Institutionen, diese wohlthätigen Folgesätze der Verfassung; keine Klarheit in der Finanzverwaltung wie kein aufrichtiges Streben nach Volkserleichterung. Nur mit bitterem Gefühle tritt man in den Berathungssaal; an blinden Gehorsam gewöhnt, aufgewachsen in der Schule eines genialen Macchiavellism und zu Geschäften herangebildet unter dem ehernen Drucke des Auslandes und der geistreichen Bedrückung des Inlandes verschmäht man, den neugeborenen Vertretern des Volkes Rede zu stehen, und kann es dennoch nicht vermeiden. Daher das Streben nach Beschränkung der Erörterungsfreiheit in den Kammern; daher auch die Mißhandlung des §. 44 c) um die Wahlfreiheit für die Kammer der Abgeordneten zu handhaben. Jetzt legt die Umbildung des Gesetzsinnes, die Untreue gegen die frühere eigene Interpretation das Schicksal fast aller Wahlen in die Hände der Regierung! Wie bequem, wenn man es erzwingt, seiner Gegenpartei den Anwalt selbst zu bestellen! Wer von den Ministern abhängt, mag zwischen Quiescenz, Versetzung und allen Zwischenschicksalen des Dienstes wählen, wenn er antiministeriell stimmt. Wer, wie die Gemeindebeamten nicht von ihnen abhängt, muß wenigstens mittelbar unterworfen werden, und um deßwillen ließ die spätere Erfahrungseinsicht es bereuen, daß man sich 1818 zu rasch an die liberale Bestätigung der Wahlemancipation verlor. Doch! für den schnell Zugreifenden bedeutet der Verlust Nichts; die Einweisungsoperation braucht ihre Zangen, und siehe da! man hat sich selbst zur Omnipotenz restaurirt. Es lebe der Fiscalgenius allenthalben! denn er ist ja Nichts weiter, als der Egoism im gestickten (oder auch ungestickten) Amtsrocke. Von jetzt an huldige freiwillig, wer sich bis jetzt für frei hielt, oder er erhält die Erlaubniß nicht zum zweitenmale, und schon zum erstenmale nicht, wenn man seine Gesinnung im Voraus kennt. Und so verschwanden die Behr, die Hornthal, die Köster, die Adolai, die Schoppmann, und Baierns Verfassung wurde zum theuren Drama der Repräsentation, zum weinerlichen für die, so es zahlen müssen, ohne

Hülfe zu finden, zum interessanten für die klugen, gewandten Leiter der Fäden, Willen und Volksbörsenverwahrer; zum tragischen für die Biedermänner und ernsten Freunde der guten Sache; zum komischen nur für die herzlosen Sclaven des Fchs, für die Castraten der Weltbühne und die Dinten-Polichinelle. O mein Freund! der Anblick wäre schmerzlich, gewänne nicht echte Kraft vom Leiden den Siegeskeim!

Den echten Geist der Verfassungsliebe — wer hätte ihn nicht bei'm Anbeginne der dritten Ständeversammlung, wenn auch noch nicht blühend, doch fröhlich heranwachsend voraussetzen sollen? Den Unmuth über die Verstümmelung der Verfassung und der Wahlfreiheit, wer hätte nicht geglaubt, ihn bei solchem feierlich auffordernden Anlasse in hellen Flammen emporschlagen zu sehen? War denn nicht den Gemeinden ihr schönstes Vorrecht entzogen? und ist nicht ohnehin durch die kärgliche Wahlart, die bei uns besteht, der Ausübung dieses edle Gemüther und würdiges Vertrauen so warm ansprechenden Rechtes so sehr verkümmert? Doch — es ruhte der Geist, nicht einmal Rauch kräuselte sich über dem Krater — ja! es war kein Krater sichtbar. Nicht genug, daß die sechs ständischen Mitglieder der Einweisungscommission verstummten! Nicht genug, daß die recht- und gesetzmäßig gewählten und unversehens durch ministerielle Willkür zurückgestoßenen Vertreter des Volkes schwiegen oder sich zum Schweigen bereden ließen! Nicht genug, daß nicht einmal eine Motion in dem enterbten Berathungssaal' erschallte! daß aus keiner mit Recht empörten Brust die Donner des Gerichtes über Verfassungsfrevel so laut angerufen wurden, als es die That und der Werth des Opfers erheischten! Nicht genug, Prosper, daß unter den zweihundert fünfzehen Anträgen der Abgeordneten von 1825, welche der papinianische Topf des VI. Ausschusses digerirte, und unter den Einhundert drei und dreißig Beschwerden, die der V. Ausschuß dirigirte, auch nicht einer, nicht eine war, der und die das Auge der parlamentarischen Wachsamkeit warnend berührt, das Gehör der Volksvertreter klagend erschüttert hätte! — Nein! nicht genug mit alle dem, mein Freund! nicht genug! Auch die kleinste Dorf- wie die größte Stadtgemeinde

blieb ruhig bei der Unbill! bei der Kränkung der mütterlichen Verfassung! Und solche Ruhe liebt und erstrebt der Geist der Verfassungsfeinde! Um deßwillen mit entfernt er Volkserleichterung in Abgaben, Gütergebundenheit, Frohnen; um deßwillen beseitigt er Vollziehung und Ergänzung der Verfassung; um deßwillen hemmt er die Lösung alter Fragen, wie alter Bande — die Eröffnung neuer Gesetzgebung und neuer Vortheile, die freie Bewegung der Industrie wie der Cultur, die wahre Gleichheit vor dem Gesetze, die Vereinfachung der Verwaltung, die Trennung der Gewalten, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die Wohlthaten der neuen Einrichtungen, der Zeitschätze; um deßwillen haßt er den Rheinkreis, an dessen Anblick wir sehen, was wir werden könnten und schon seyn sollten! — Er weiß, der wohl unterrichtete Magus, der zunächst für den eigenen Magen arbeitet, er weiß, daß die Völker nicht durch Theorien und Ideen, sondern durch Thatsachen und Genüsse, durch Interessen und Anschauungen, durch Gedeihen und Wohlergehen Verfassungen verstehen, schätzen, würdigen, lieben, behaupten und vertheidigen lernen und um deßwillen — gibt er ihnen Formen statt Wesen, Redseligkeit statt Resultaten, Schalen statt Kernen!!! die er für sein Alleingut hält.

„Freiheit und jeder schöne Name werden zur Hülle; nie rang Herrschsucht nach eigener Gewalt und fremder Knechtschaft, ohne jene Worte an sich zu reißen."

Tacitus.

Sechs und achtzigster Brief.

Den 18. Oct. 1829.

Laß uns, mein Freund, den bitteren Kelch vollends austrinken, den uns die Arglist der Verfassungsfeinde und die Schwäche der Kammer bereitet hat. Es bleibt einmal unvermeidlich, sich mit dieser Pein zu beschäftigen; aus inniger Beherzigung derselben mag allein die Hülfe hervorgehen, und es ist des edlen Muthes am würdigsten, das Angesicht der Kränkung ohne Aufschub und ohne Abwehren in's feste Auge der Prüfung und des Entschlusses zu fassen.

Du sahst so eben die Wahlfreiheit im tiefsten Leben angegriffen: blicke jetzt auch auf die gewaltsame Unterwerfung der inneren Formen unserer Kammerthätigkeit. Du wirst mit dem edlen Grimme selbstständiger Anhänglichkeit an Großes und Gutes und an die Mutter dieser himmlischen Zwillinge, an echte Freiheit, wahrnehmen, daß auch hier die Kammer in schmählicher Demuth den Nacken der Nationalvertreterin dem Ministerjoche entgegenschmiegte.

Meine früheren Briefe 113) zeigten dir, daß bereits die erste Ständeversammlung (allerdings nicht früh genug) die Nothwendigkeit einer Geschäftsordnung (Reglements) fühlte und die Sache mit Lebendigkeit in Bewegung brachte, um gleichsam nachzuholen, was versäumt worden. Unvergeßlich sind dir gewiß des freisinnigen und freimüthigen Kurz Worte gewesen, „wie sehr wichtig es sei, die Constitution auch in ihren kleinsten Theilen aufrecht zu halten und möglichst zu beschleunigen.“ Du entsinnest dich, wie damals angeführt wurde, daß die Erbkammer mit weit weniger Mitgliedern ein Reglement bereits besitze. „Viele Zeit und manche Worte seien erspart, bestände schon eines“, bemerkte der 1825 nicht mehr auf den Repräsentantensitzen sichtbare v. Aretin. Du entsinnest dich aber auch, wie damals schon alle Zeichen in der Auctoritätsregion wenig Freude an solchem Plane verriethen. Selbst der zweite Präsident (v. Seuffert) leitete die Sache sogleich in den breiten Sandweg der Vorberathung durch einen eigenen Ausschuß ein, ohne jedoch diesen näher zu bezeichnen, wie dennoch bei der Dankadresse mehr als einmal geschah, um bald zu Ende zu kommen. Man hatte von mehreren Seiten die Idee geäußert, Abg. Sturz, sehr bewandert in der parlamentarischen Technik, werde dieß Geschäft gerne übernehmen und am leichtesten vollenden: es hätte daher genügt, ihm ein paar Männer beizuordnen und auf solche Weise ein Geschäft zu beflügeln, welches — von Rechts- Logiks- und Freiheitswegen schon in den ersten Stunden nach Eröffnung der ersten Ständeversammlung zu gründen und in den ersten Wochen derselben zu vollenden war. Schwer war die Arbeit auf keinen Fall. Ihre Hauptgrundzüge gingen für den schlichten, klaren Sinn und

die einfache, unpedantische Erledigung aus der Natur der Sache, den Verfassungsbestimmungen und der bisherigen Erfahrungen hervor. Längst lagen die brittischen Einrichtungen, seit Jahren die der französischen Kammer vor Augen. Unsere teutschen constitutionellen Staaten boten uns die verwandtesten Materialien; auch konnte und sollte man füglich die Schwesterkammer um freundschaftliche Mittheilung ihres Reglements ersuchen und sich so die Bahn leichter bezeichnen, welcher man nur nach Verschiedenheit der Verhältnisse mehr oder minder folgen durfte. Am wenigsten hast du gewiß das Ministerial-Intermezzo jener Berathung vergessen, welches nicht nur das Recht der Kammer zu dieser Maßregel, sondern auch das Vergnügen der Regierung über solche aussprechend, jedoch organisch-entwickelnde Treue gegen die bestehenden grundgesetzlichen Hauptbestimmungen und ausführliche Discussion des für alle Zukunft hochwichtigen und möglichst zu reifenden Gegenstandes vorbehielt. Es kam, wie du weißt, endlich zum Beschlusse, einen eigenen Ausschuß für die Bearbeitung der Geschäftsordnung niederzusetzen; du weißt aber auch, daß der Präsident die wirkliche Wahl des Ausschusses vertagte, ohne sie wieder zur Sprache zu bringen und daß sie also unterblieb; denn aller seit meinem XVII. Briefe an dich fortgesetzter Nachforschungen ungeachtet war ich nicht so glücklich, auszumitteln, ob hier wieder Präsidialkalendä, wie bei der 1819er Berathung des Hypothekengesetzes eintraten, oder ob der Ausschuß wirklich, aber nur in Partibus bestand. Da unser Protokoll beharrlich über die Wahlvollziehung schweigt (was es nicht konnte, wenigstens nicht durfte, fand sie in der That Statt), so müssen wir allerdings annehmen, daß sich der Präsident erlaubte, den Beschluß der Kammer der wahrlich nicht fein gesponnenen List der Wahlvertagung preis zu geben. Wundern darf uns dieß von einem Vorstande nicht, der uns bis dahin — und auch seitdem noch oft genug — bewiesen, daß er die Parlamentarheerde lediglich zu Gunsten des berufenen und leider! noch immer nicht zur Genüge berüchtigten Sic vos non vobis weidete. Aber furchtbar war die Schwäche unserer stärksten Kammer (urtheile vom Rechte, Prosper!) ihm diesen Präsidialfrevel ungeahndet hingehen zu las-

sen! Und derselbe Pastor bonus hütete noch zweimal seitdem die Schafe!

Wie dem sei! der Ausschuß blieb — Embryo oder Säugling — auf solche unverantwortliche Weise ohne Resultat. Vergeblich bestrebte sich der patriotische Bestelmeier diesen Flecken von der Geschichte der ersten Ständeversammlung zu löschen — diese Lücke in den Verhältnissen unseres parlamentarischen Daseyns zu heben — der Gefahr zuvorzukommen, die, wie du gleich vernehmen wirst, 1825 als verderbliche Wirklichkeit einbrach — Morpheus hatte sich der edelsten Kammerkräfte bemeistert und auf so unbegreifliche als empörende Weise blieb die für Selbstständigkeit und Wirksamkeit der Nationalrepräsentation so wichtige Sache liegen! Echte Geschäftsordnung ist ein Parlamentarkleinod, Prosper! und wir versäumten das Fundbereite aus dem offenen Schachte reicher Vorarbeiten zu nehmen!!! wir ließen uns von dem Manne des gerechten Mißtrauens darum bringen!!! Dieselbe Kammer vereinigte sich 1822 und es schien die Reglementsangelegenheit auferstehen zu wollen: lies meinen LVI. Brief nach! Aber es schien auch nur so! Abgeordneter v. Heiniz und sonst Niemand stellte den Antrag auf Entwerfung der Geschäftsordnung; er wurde im Einlaufe des 25. Febr. erwähnt und dem Antragsteller sind wir nach historischer Gerechtigkeit die Anerkenntniß schuldig, daß er früh- und rechtzeitig den Scheintodten zu wecken suchte. Aber keine Seele nahm sich seiner in der Folge an, selbst sein Urheber nicht, und dennoch waren so viele Ehren- und Pflichtgefühle vorhanden, die er lebendig berühren mußte (war ein tüchtiges Reglement vorhanden, so blieb dem Präsidenten die Forcatour unmöglich, welche willkürlich interpolirend Behr um die mündliche Vernehmlassung brachte!) und an Muth und Entschlossenheit und Einsicht gebrach es auch nicht in Mitte der Kammer. Wo war Ajax Hornthal? warum schwiegen die Aretin, Hofstetter, Mehmel? und Köster und alle tüchtigen Rheinländer, wie versäumten sie den dringenden, wichtigen, edlen Dammbau? Unauflösbares Räthsel! seine Folgen wurden fluchbeladen. Vielleicht enthüllt uns einst und er sei andurch von mir dringend darum ersucht! ein Theil-

nehmer oder wenigstens Beobachter jener Zeit die dunkeln Gründe und Katakomben des Verhältnisses. Der Nemesis falle ihr verfehmtes Opfer und die Enkelsenkel sollen noch mit Abscheu nennen, wem das Vaterland seine sechsjährige Lähmung verdankte!!! Ich wende mich zu der 1825er Reglements-Katastrophe!

Zwei allgemeine Sitzungen waren erst gehalten. Da traten geheime Sitzungen ein, von welchen (eleusinischen Mysterien) natürlich meine Protokollurkunden schweigen, bis ihr Resultat sich im Protokolle vom 22. März in Gegenwart von hundertacht Mitgliedern ausspricht 114). „Nachdem Se. M. der König" (wie unparlamentarisch dieser Eingang, oder wäre er factisch richtig, wie anticonstitutionell die Rathgeber der Krone und die Präsidenten der Kammer!) „der Kammer der Abgeordneten durch ein" (allerhöchstes) „Rescript v. 3. v. M." (wie vorbedacht die ministerielle Sorgfalt für die Wickeln der neuen Kammer war!) „eine Geschäftsordnung mitgetheilt; nachdem die Kammer in geheimer Sitzung v. 5. das Directorium" (d. i. Präsidenten und Secretäre, also keinen Ausschuß! also die Betheiligtesten! die, gegen welche die braven Neunzehner und Zweiundzwanziger so oft gekämpft) „zu Erstattung eines vorläufigen Vortrages über diesen Gegenstand veranlaßt" (wie fein, aber auch wie weiß der Zwirn zur Flicke des Freiwilligkeitscheines!) „diesen Vortrag in den geheimen Sitzungen vom 8. 9. 10. und 11. dieses vernommen, sich hierüber berathen und auf ihre unter'm 14. gemachte allerunterthänigste Erklärung" (der Styl ist der Sache würdig, Prosper!) „vermöge allerhöchster weiterer Entschließung" (wie die kindliche Kammer unter Anführung ihrer stattlichen vierbärtigen bonne, des „zum Vortrage veranlaßten"!!! Directoriums der ministeriellen Gouvernante so gutmüthig das Versteck in den Falten des ehrwürdigen Purpurmantels gestattet!) „vom 18. dieses die beantragten ergänzenden (!!!) oder mehr erläuternden (???) Bestimmungen erhalten hat, so beschließt sie, daß die gegenwärtig in der Beilage angelegte" (welcher Styl!) „Geschäftsordnung als Reglement der Kammer anzusehen und zu beobachten, dieser Beschluß mit dem darüber" (über solchen) „aufgenommenen Pro-

tokolle der heutigen Sitzung in der nächsten öffentlichen Sitzung und hierauf" (Gott! heißt das schreiben?) „auch die Geschäftsordnung selbst verkündet und vollzogen werde" 115).

Welch hülfreicher deus ex machina! mein Prosper! welche Väter und Kinder des Vaterlandes! Ja! den Seinen gibt Er's im — Schlafe!

„Wenn du liebst, so stellen Engel sich,
„Die der Sorge dich berauben, ein."

Platen.

Da hülfreich und brütend-schützend das Geheimniß seine amtlichen Shawls um diese so sehr zur Oeffentlichkeit geeignete Berathung drappirte, so ist natürlich auch ihre Urkunde, das Protokoll, der Unkunde verfallen. Wie es aber bei dieser Gelegenheit hergegangen seyn mag, darüber belehrt uns manches Verschieben des officiellen Feigenblattes. Denkwürdig charakteristisch ist in dieser Hinsicht die — unerwiedert gebliebene Aeußerung des geradsinnigen und patriotischen Abg. Enke, als er bei Gelegenheit einer nicht ihn betreffenden Verkümmerung der Redefreiheit die tüchtigen Worte an den Präsidenten richtete: „Die Sprechfreiheit der Kammer darf nicht beschränkt werden, was schon öfter vom Herrn Präsidenten geschah — Ich erinnere Sie, Herr Präsident, an die mir gewordene öftere Unterbrechung in den geheimen Sitzungen über die Geschäftsordnung, wo Ihre Weisheit" (du entsinnest dich, daß keine Ausschüsse, daß nur die beiden Präsidenten damals vortrugen) „wo Ihre Weisheit öfter schon im Voraus errathen hat, was ich sagen wollte, eh' ich zur Hälfte gesprochen hatte"! 116)

Die Kammer hatte schon durch geduldige Hinnahme der Wahlfreiheitsketten, durch demüthiges Ertragen ihrer eigenen Decimation das Maß ihrer Freiheits- und Verfassungsanhänglichkeit, aber auch jenes ihres Ministercultus gegeben, und siehe da! die Engel der Bureaux steigen herab und berauben d. i. entledigen die bona Serva, der Euge! euge! entgegentönt, auf einmal aller Reglements- (und noch mancher anderen) Sorgen. Fix und fertig springt das schwere (!!!) Werk, woran zwei Ständeversammlungen nicht arbeiteten,

aus einem Zeuskopfe, und geholfen ist den Ministern, abgeholfen der Kammerbesorgniß, die übrigens, wie uns die Geschichte dieses Gegenstandes zeigt, nicht groß war. Freund! tief schmerzen die Erfahrungen, schwer drängen die Betrachtungen, mit welchen wir diesen zweiten Zeitraum unserer ständischen Thätigkeit betreten. Haben wir ihn durchwandert, so wollen wir uns wechselseitig ins Auge fassen und uns fragen: Was nun dem dritten — der an brüderlichen Fehlgriffen des ersten Sexenniums, noch voll Kraft und Muth des Mannes, und an schwesterlichen Fehltritten der zweiten Periode, weich und sanft und dem: Er soll dein Herr seyn! über die Maßen ergeben, belehrt, gereift, erstarkt und des Zieles wie der Mittel, der Waffen wie der Ausgleichung, des Angriffes wie der Abwehr mächtig seyn kann und *seyn sollte*, — *was ihm* nun als Pflicht, Ehre, unabweisliche Aufgabe *und heilige* Lösung obliege, wenn er Baierns und seiner Bestimmung würdig einherschreiten und resultatenreich wie keimschöpferisch aus dem engeren Daseyn in's weite Reich des edlen Nachruhmes übergehen will, wie er auch kann und *soll*!

Merkwürdig und unterhaltend genug folgt übrigens unmittelbar auf den selbstmörderischen Beschluß über das Reglement die Anzeige des Präsidenten: „daß der königl. Oberstbergrath Ritter v. Baader die Benachrichtigung erwarte, zu welcher Zeit es einem *Ausschusse* der Kammer gefällig sei, *die Einsicht von seiner Dampfmaschine zu nehmen*" 117).

„Da die Weisheit mühevoll du fandest,
„Büßest doch du nicht den Glauben ein."

mit diesen Zeilen schließt unser edler Nationalsänger Platen die vorhin dir angeführte Apostrophe. Wir wollen, obschon die 1825er Kammer ihre Reglementsweisheit sehr mühelos fand, dennoch nicht den Glauben einbüßen, daß ihre Nachfolgerin 1831 alsbald wieder nach ihrer verscherzten Autonomie von Rechts wegen zurückgreifen und sich selbst eine freisinnige, verfassungsgemäße Geschäftsordnung geben werde. Versäumte sie dieses, dann sinkt sie noch tiefer als ihre Vorgängerin und Baierns Parlament erholt sich schwer mehr. Zu Anfang der Sitzung werde eine Commission von Männern

niedergesetzt: binnen vierzehn Tagen — höchstens — liefern sie ihre Arbeit, wie es Männer vermögen — und es wird derselben Kammer, welche die Wunde von §. 44 c) heilen muß, soll sie des Nationalvertrauens werth seyn, zur heiligsten Pflicht werden, den Ehrenschatz ihrer selbst angeordneten Wirkungsfreiheit auf dem kürzesten Wege zurückzuerobern und von dem Namen und dem Nachrufe baierischer Stände den schweren Fleck der Unterwürfigkeit unter ministerielle Zudringlichkeit und Präsidial-Ischariotism zu tilgen: mag auch die büralistische Pseudogewandtheit noch so scheulos den für uns erhabensten Erdennamen zu ihrem Feigenblatte mißbraucht haben. Sagen nicht die Excellenzen selbst in ihrem Opus: „Der Namen" (Name) „des Königes soll von keinem Redner oder Sprecher" (oder? sie selbst sind also Keines von Beiden?) „in die Geschäftsverhandlungen eingemischt" (gemischt und dann noch ein unglücklicher Ausdruck!) „werden. Das zuwiderhandelnde" (welche Wortstrecke!) „Mitglied wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen" 118). Wenn dich nach dem Genusse des Ganzen in Folge dieses Pröbchens gelüstet, Prosper! so sende ich dir's kalt, wie es ist, nach Island, in Goldpapier gebunden; denn lediglich auf Plauder- und Papierproduction ist es berechnet, und der Nation kostet es Gold genug. Hast du jedoch keine Eile, so kannst du der Wonne nach deiner Rückkunft mit Muße genießen, wenn du einst die Rüstwagen (Beilagenbände) der Protokollgarde musterst 119).

Um dir jedoch vollständig zu zeigen, was diese verblendete 1825er Kammer an sich selbst gethan hat, denke ich dir einige Brocken ministerieller Ambrosia vorzulegen: eine ausführliche Kritik wäre unserem jetzigen Zwecke fremd und gehört dereinst zu den Sorgen des Gerichtstages. Du fühlst von selbst, Freund, daß die mancherlei im Verlaufe der ersten Landtage und ihrer Geschäftsverhandlungen entwickelten Fragen, Zweifel, Controversen und was dahin gehört, in einem wohlgeordneten Reglement erledigt werden mußten. Aber mit der Erledigung allein ist es nicht gethan, Alles beruht auf ihrem rechten Geiste. Welcher Geist führte aber wohl den Vorsitz bei folgender luminosen Entscheidung: „In Beziehung auf solche Präsidial- und Directorial-Angelegenheiten, welche in den

verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Präsidenten oder Directoriums ausschließend und ohne Vorbehalt eingewiesen sind" (wie so eben die Verfügung über die Sitzungen und die Tagesordnung eingewiesen wurde) „ist die Kammer weder zur Verhandlung und Berathung, noch zur Schlußfassung ermächtigt" 120). (Eh' wir weiter gehen, laß uns die Selbstverleugnung — einer Kammer bewundern, die sich wohl hütet, einen Ausschuß wachsamer Amtsgenossen zu Rathe zu ziehen und ganz geduldig über ein Reglement, worin solch ein Vorstandsabsolutism zum Besten gegeben wird, Niemand als eben diesen Vorstand Vortrag erstatten läßt!!!) Demnächst erinnere ich dich an die wichtigen Erörterungen über die Vor- oder Nachordnung der Schuldendeliberation und des Finanzgesetzes. Auch hast du die mancherlei Vorfälle aus der bis jetzt dir von mir mitgetheilten Präsidialchronik (scandaleuse?) noch lebhaft genug vor dir, um mit einem Blicke zu übersehen, welche ungeheuere, ganz natur- und zweckwidrige Gewalt hier dem einen Manne und somit durch ihn einem mit dem Kammerpräsidenten (der gewöhnlich ein Staats- oder vielmehr Regierungsdiener bis dahin war) einverstandenen Ministerium über Ordnung und also auch über Verzögerung und Uebereilung der Berathungen gegeben ist. Würdige aber jetzt alsbald auch den Geist einer Kammer, die (im Angesichte aller Erfahrungen und Kämpfe der ersten Parlamentarperiode) einen solchen Paragraphen und mit ihm die volle Schmach der caudinischen Gabeln für sich annehmen mag! Urtheile, welche unterirdische Götter, welche Befangenheitseinflüsse, welche Duodezleidenschaften auf Abfassung des gräßlichen Reglements Einfluß hatten! Hier suchte und fand das mit Suada nicht überreichlich dotirte Präsidium seine Genugthuung für Hornthals Feuerregen, Behrs Tellspfeile, Hofstetters aristophanische Lauge, Kösters Phocionskraft; hier blühten ihm die Willkürrosen aus den Trümmern seiner oft verlorenen Fassung; das Ministerium gab ihm die Firma, und behielt sich die Disposition vor. Großer Gott! so spielt man mit der Verfassung!

„Das Sitzungsprotokoll soll mit Vermeidung unnützer Weitschweifigkeit das Wesentliche der Verhandlunge-

enthalten", so spricht das Opus operatum an einem anderen Orte 121) ächt sybilliniſch. Wer aber entſcheidet über den echten Sinn dieſer leicht und leichtſinnig (doch Letztes nur ſcheinbar!) hingeſchriebenen Worte? Auch das Directorium? — Soll denn die einzige Waffe des Abgeordneten, ſeine Rede, aus dem parlamentariſchen Zeughauſe ausgeſchloſſen werden, welches jedoch „die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, ſowie die Vorträge der Ausſchüſſe vollſtändig enthalten muß" 122). Unſere Zeitungen ſind noch zur Zeit null für die Mittheilungen der parlamentariſchen Redefrüchte an das Publicum, weil ſie es ſeyn ſollen; man will ſie nicht zu Worte, oder wenn auch zu Worten, doch nicht zu treuem Nachhalle der Stimmen kommen laſſen. Wäre dieß anders, läſe das Publicum treulich wiedergegeben, was die „Redner oder Sprecher" (officielle Ausdrücke, wie du vorhin wahrnahmeſt, Proſper! gibt es nicht auch noch ein Drittes?) wirklich ſagten; und wäre — was hierzu als unerläßliche Vorbedingniß gehört — unſere Geſchwindſchreiberei eben ſo verbreitet als ſie in techniſcher Hinſicht weitgebracht iſt — leiſteten die Kammerfonds hierzu die zweckmäßigen Beiträge und errichtete man eine ſtereographiſche Muſterſchule, aus welcher Privat- und Gymnaſiallehrer einer Fertigkeit hervorgingen, deren ausgezeichneter Nutzen, deren conſtitutionelle Unentbehrlichkeit ich dir, mein Proſper! dir, dem Erz-Antiphiliſter nicht erſt darthun darf — ſo könnte das Protokoll ſo kurz gefaßt werden, als nur möglich, die Hauptſache wäre geſichert, nämlich die Beurkundung des Geſchäftsganges und erfüllter Pflicht! Jetzt aber, wie die Sachen ſtehen, heißt das Protokoll epitomiren die Parlamentsrede zum Gehörſpiel und dann zum Spiel der Winde machen. Und hätte ſich auch hier und da ein Windſpiel in die Kammer zu ſchleichen verſtanden, das Solo zu fangen ſcheint, wenn es auch treugehorſamſt excellent apportirt, ſo ſollte ein ſo gefährlicher Paragraph einem in der Regel ſo wenig unabhängigen „Directorium" gegenüber nie zum Beſchluſſe erhoben worden ſeyn, zumal da die Kunſt mit ſolcher Latitüde zu redigiren, in der Hand eines geſchickten Anrichters leicht zur Leib- wenn ſchon nicht wahrhaften

Tafeldeckerei werden und die Nation um Speisekammer und Service zugleich kommen kann.

Vorzüglich merkwürdig aber ist der scheinbar schlichte, dennoch aus den Präcordien ministerieller Discussionsabneigung hervorgegangene §. 47 des libri tristium 123). „Die Kammer", sagt die Verfügung im einfachen Hausrocke, „kann nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher §§. 2 — 19 Tit. VII. der Verfassungsurkunde näher bezeichnet ist". Hier, mein Freund, siehst du das tödtliche Geschoß auf die allen Gegnern wahrhafter Verfassungsliebe so verhaßte als den Constitutionsfreunden kostbare Antrags-Initiative der Kammer gerichtet. „Sie soll zahlen und schweigen"! das ist das geheime Schlag- und geliebte Zauberwort aller Anhänger des „göttlichen" Rechtes, (göttlich heißt hier nicht mehr als der Ausdruck des Wohlgefallens, wie „göttliches Wetter"! oder „göttlicher Braten"!) die Völker ohne Reclamation auszuziehen. Glücklicherweise könnte aber unserer Kammer, trotz aller schwachen Nachgiebigkeit im Einzelnen, das heilige Recht der bittlichen und antragenden Initiative nicht und nie entzogen werden. Denn eben §. 19 der V. U. Tit. VII. welcher von dem Reglementsvater selbst unter die den ständischen Wirkungskreis bestimmenden Stellen gerechnet wird, spricht ganz bestimmt, nach Aufzählung einzelner Geschäftszweige in den vorhergehenden Paragraphen, von dem Wirkungskreise überhaupt, welcher also, zumal in Verbindung mit §. 19 alsbald folgenden Antragsrechte keine anderen Grenzen hat und haben kann, als die des Gemeinwohles und des anständigen Vortrages. Welches Unternehmen, Männer (möchten es immer Menschen im vollesten Sinne des Wortes seyn, denn wahrlich! ich kenne Frauen, die muthiger für's Gemeinwohl sprächen und handelten, als gar manche Titular-Männer, die mir begegneten im Leben!) zu der un- und nichtswürdigen Rolle der Stummen zu verurtheilen da, wo sie zum edelsten Aussprechen allgemeiner Bedürfnisse, wie einzelner Noth und zum Geltendmachen der rechten Volksgesinnung, wie zur Abwehrung der ungerechten Volkskränkung wesentlich berufen sind! Und zu diesem Unternehmen gab die Kammer ihr Ja! sie abdicirte freiwil-

lig eines ihrer schönsten köstlichsten Rechte! Prosper! die Kammer der Volksabgeordneten that das! und legte freiwillig! Sclavenkleider an. Und wie! ziemt es den Ministern des denkbar constitutionellsten Königes (denn er rief die Verfassung in's Leben!) ziemt es ihnen, unter dem Scheine einer Geschäftsordnung die verfassungsmäßigsten Rechte zu untergraben? zurückzunehmen, was das constitutionelle Grundgesetz ausspricht? die Abgeordneten des Volkes zur Transaction über unveräußerliche, ihnen zur heiligen Pflicht gewordene Rechte zu verleiten? Und solche Transaction, einen solchen Schmachvertrag ging unsere Kammer ein, Prosper! ging ihn ein, ohne Vorberathung durch ihren Ausschuß — ging ihn ein auf Vortrag ihrer Präsidenten, der an die erste Stelle berufenen Wächter für Verfassung und Recht.

Richte — nicht nur Nachwelt! — nein! Mitwelt! richte! Zeitgenossen! richtet! Richtet ihr, biedere, freie und freisinnige Baiern!

Wann, o mein Prosper! wann wird uns endlich einmal ein Ministerium erscheinen, im Vaterlande wie außer ihm, welches die Wahrheit für seine Freundin, die Verfassung für seine Stütze, Recht für seinen Ruhm und Freiheit als seine Richterin erkennt! Ein Ministerium, das ohne Wunsch für seine Persönlichkeit, unverwundbar wie Achill, ungewinnbar wie Aristides, sein Amt als eine edle Last liebt und dennoch das Geliebte von sich legt, ohne Schmerz wie ohne Sehnsucht, sobald es Grundsätze und Ueberzeugung dafür hingeben soll. Ein Ministerium, das sich zum Steuerruder berufen fühlend die Mannschaft des Staatsdienstes richtig in die Hauptverrichtungen der Schiffahrt eintheilt und mit Menschenkenntniß und Selbstherrschaft die zwei großen, die einzig ausgiebigen Gegengewichtshebel der Verwaltungswelt, Wirkungsfreiheit und Verantwortlichkeit zu handhaben versteht. Ein Ministerium, Prosper! welches den Widerspruch erträgt, die Schmeichelei von sich weist, immer zuerst den Sachen in's Herz, dann den Menschen auf die Hände sieht; das Schlimme nicht voraussetzt, aber seine Wünsche nicht in Hoffnungen umkleidet; die Wirklichkeit faßt und das Ideal nicht verliert; das kleinere Uebel klug zu wählen weiß, ohne das

gleichen Stand adeliglichen, und erlangen zur Ehrenbezeugung, wo sie hinkommen, den Titel Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, Hochweise, Hochbenahmte, Hochbenahmte, Hochbenahmte

Allem aber ihren Unmuth über die ministerielle Verfassungsverwundung (§. 44 c.) auszusprechen. Eine um so kostbarere, unersetzlichere Gelegenheit, dem Monarchen die Wahrheit vorzutragen und den Ministern die Nemesis gegenüberzustellen, je gewisser sich voraussehen läßt, wie schwer diese heilsame Doppelwirksamkeit ausführbar bleibt, so lange der Parlamentar-Alp des VI. Ausschusses über der Kammerbrust liegt.

Du wirst forthin fast bei jedem Schritte den Folgen der dreifachen Kammerunbill, dem Fluche selbstverschuldeter Schwächung begegnen!

Wir finden z. B. nicht früher als im Juni die Motion eines Abgeordneten, der wohl selbst protestiren würde, wenn man ihn zu den Liberalen rechnen wollte, auf Beschleunigung der Berathung des Zollgesetzes; zumal in Beziehung auf dessen nothwendige Mittheilung auch an den dritten Ausschuß und die Mitwirkung dieses Letzten zu den Anträgen des zweiten 124). Ich kann nur mit Leidwesen wahrnehmen, daß einer unserer ausgezeichnetesten Volksvertreter sich hier der alsbald regsamen Präsidialcoalition gegen das Motionsrecht anschloß 125). „Dieser Gegenstand gehöre nicht an die Kammer, sondern sei lediglich Präsidialgegenstand, und über seine Behandlung gebe die Geschäftsordnung genaue Vorschrift", hieß es und so wurde zur Tagesordnung übergegangen. — Hier konnte die Kammer mit Händen greifen (was sie früher mit dem Geiste zu erfassen so heilig berufen war), zu welchem Ziele die neue Geschäftsordnung führe, und warum man ihr die von Gott und der Welt ihr gebührende Autonomie ihrer Wirksamkeit entlockt habe. In der That! wenn einem Abgeordneten nicht mehr erlaubt seyn soll, die Beschleunigung eines bestimmten Gegenstandes als wichtig zu betonen; wenn er nicht mehr angeben und entwickeln darf, warum und wie sehr die Zusammensicht und gemeinschaftliche Berathung der verschiedenen Ausschüsse nöthig ist; wenn ihm untersagt bleibt, einen offenbar dringenden Gegenstand, welcher von „dem Directorium" (ein ganz neuer Ausdruck der neuen Geschäftsordnung und wahrlich nicht ohne Absicht eingeschwärzt; die erste Parlamentarperiode kannte nur das Präsidium!) übersehen, oder, wie Beispiele beurkunden, (gedenke unter vielen

anderen nur der besonders wichtigen Ausschußwahl für das Reglement und der um drei Jahre zurückgeschobenen Hypothekenordnung!) absichtlich vernachläßigt wird, der Kammer zu gebührender Berücksichtigung auszuzeichnen und für die Angelegenheiten des Volkes die schirmende und befördernde Kraft der Volksrepräsentation aufzurufen; wenn die Kammer in ihrer Gesammtheit wie ihre Mitglieder im Einzelnen unter dem schädlich-schmählichen Joche eines Einzigen, des nur Ersten unter Gleichen, unter dieser Knechtschaft der Unmündigkeit sich geduldet, schmachten und schämen soll, o dann, Prosper! dann laß uns mit dem Psalmisten singen oder seufzen:

„Lobet Gott den Herrn in den Versammlungen für den Brunn Israel. Da herrschet unter ihnen der kleine Benjamin, die Fürsten Juda mit ihren Haufen, die Fürsten Sebulon, die Fürsten Naphthali". Psalt. 68, 27. 28.

Noch einmal! wie konnte die Kammer durch Annahme eines sie pulverisirenden Reglements sich selbst verderben, sich fremd machen in ihrem eigenen Hause! und zinsbar dem Willen eines Geschäftschans! Sehr wohl kann, sehr befugt will sie den Gang ihrer Angelegenheiten im Großen regeln; Detail der Ausführung ist Präsidialsache, doch auch hier stets berechtigt ihre nachfragende, ihre controlirende Dazwischenkunft! O Kammer von 1831! wirf das entnervende Reglement alsbald bei deinem Zusammentritte von dir! oder du bist in der That, wie in der öffentlichen Meinung verloren!

Ein anderer Fall! Ein Ausschußreferent bemerkte, „er sei in der letzten Sitzung abgehalten worden, Alles anzubringen, was er zur Rechtfertigung des Ausschußvortrages nothwendig gefunden. Diese Abhaltung sei aus der Präsidialbemerkung hervorgegangen, daß er lese und dieß nicht geschehen dürfe. Vergeblich habe er erklärt, er lese nicht, müsse aber wegen Menge seiner Noten, vorgerückten Alters und geschwächten Gedächtnisses in seine Bemerkungen hineinsehen. Da ihm nun die Berichtigung der Sache anliege und das Secretariat seine schriftliche Erörterung nicht mehr zum Protokolle nehmen wolle, so bitte er um Erlaubniß, solche zum heutigen Protokolle abzulesen" 126).

Diesem Antrage des Abg. v. Künsberg setzte der erste Abstimmende und zweite Präsident Gr. Armansberg entgegen: „Bemerkungen, die in der Sitzung nicht gemacht worden, könnten ohne Verletzung historischer Treue nicht in das Protokoll nachaufgenommen werden". (Wäre es nur mit der Achtung gegen die konstitutionelle Treue auch so gut bestellt, Prosper!) „Ein heutiger Nachtrag sei bei schon erfolgtem Schlusse der Discussion eben so unthunlich". (Welche Ueberschwänglichkeit von historischer Treue! Um so analoger schließt sich soviel Vortrefflichkeit meine Referententreue gegen dich und die gute Sache an!) „Keineswegs habe der Präsident dem Antragsteller, als Ausschußreferenten, die Wortführung untersagt, sondern ihn blos aufmerksam gemacht, nicht zu lesen". (Warum führte denn der Präsident nicht selbst das Wort für sich? War er seit seiner Erhöhung zum Netto-Präsidenten (wie sich ein Hispanier ausdrücken würde, kennte er das absolute Reglement) allzuhoch für solche „ordinaire" Pflicht der Verantwortung gestiegen?) „Es müsse daher dem Antragsteller lediglich überlassen werden, auf irgend eine andere Art" (und sollte es auch, wie bei gewissen anderen Gelegenheiten sogar von Ausschußvorständen mit ihren Separatvoten geschah, auf Kosten der Kammerregie durch die steinreiche Lithographie seyn!) „seine Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen" 127). — Du siehst, mein Freund, die Lesefehde, diesen Sturmvogel der Erörterungsangst, wieder die breiten Flügel entfalten!

„Jedem Mitgliede", so äußerte Abg. Heffner 128), „müsse gestattet seyn, frei seine Ueberzeugung auszusprechen. Da nun der Antragsteller dieß in letzter Sitzung nicht gekonnt, so könne ihm, zumal da sehr viele Bemerkungen gemacht worden, der heutige Nachtrag nicht verwehrt werden. Einem Manne seines Alters, dessen Gedächtniß geschwächt sei, könne nicht zugemuthet werden, alle diese Bemerkungen ohne Nachhülfe zu bewahren. Auch habe derselbe in der letzten Sitzung nicht immer gelesen, sondern nur von Zeit zu Zeit in seine Papiere gesehen. Zwar sei er, der Abstimmende, überzeugt, daß durch die Nachholung in der Sache selbst Nichts mehr zu gewinnen sei, allein dessen ungeachtet

glaube er, könne sie zu Behauptung des Grundsatzes freier Meinungsäußerung dem Antragsteller erlaubt werden".

Ehre dem Manne der Grundsätze und der gesetzmäßigen Freiheit! Um so mehr Ehre, da die Sache, um die es sich handelte, arme Kriegsverunglückte (die Passauer Demolitionsbeschädigten) und ihre Entschädigung durch den Fiscus betraf 129), und in dem Protokolle der Sitzung, in welcher Abgeordneter v. Künsberg unterbrochen wurde, kein Wort über diese Störung und für ihre nothwendige Rechtfertigung vorkommt 130), so daß, wenn der Betroffene nicht reclamirte, der ganze Vorgang unerwähnt blieb. Ein neuer Beleg, was bei oder vielmehr von der Redactionsfreiheit des „Directoriums", nur das „Wesentliche" beizubehalten, in Gnaden abgeschnitten zu werden pflegt.

Allein die Kammer küßte in Ergebenheit die sich selbst angelegten Bande und beschloß, da der Antrag gegen Edict X und die Geschäftsordnung anstoße, den Uebergang zur Tagesordnung 131).

„Schadet ein Irrthum wohl? Nicht immer! aber das Irren
„Immer schadet's. Wie sehr, sieht man am Ende des Wegs."
Göthe.

Laß uns einen dritten Fall beschauen!

„Drei Sitzungen hindurch," so sprach Abg. Enke mit würdiger Besonnenheit 132), „haben wir nun zwölf gehaltvolle, zum Theile lange Reden über die drei Gesetzentwürfe" (Heimathsrecht, Ansäßigmachung und Gewerbwesen betreffend) „vernommen. Die Discussionen vom Platz' aus sollen nun nach der Präsidialanordnung beginnen. — Es walte wohl", fuhr er fort, „kein Zweifel über die hohe Wichtigkeit dieser tief in die Verhältnisse der Gemeinden und das Vermögen ihrer Mitglieder eingreifenden Gesetze ob. Aber Jeder der Abgeordneten gehöre irgend einer Gemeinde an, die bei seiner Rückkehr Verletzungsvorwürfe aussprechen könne. Daher wünsche er auch den Schein der Eile vermieden, wozu" (zu welcher) „übrigens kein Grund bestehe, da die Annahme der nützlichen Entwürfe mit einigen Modificationen jetzt schon vorzusehen sei. Die Kammer habe vermöge §. 59 der Geschäftsordnung das Recht, Discussionen zu unterbrechen. Auch

sei §. 42 derselben die Ablesung des Protokolles zu Anfang der Sitzung, und §. 22 die Sorgfalt des Präsidenten für Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements verfügt. Nur seien aber in der heutigen Sitzung drei Protokolle abzulesen und so gewinne allerdings die Berathung das Ansehen einer großen Eile. Zwar habe der Präsident in der vorigen Sitzung erklärt, er wolle die Protokolle nach dem Schlusse der Discussion verlesen lassen; so lange dieses ohne Widerspruch geblieben, könne es auch nach dessen besonderer Ansicht so gehalten werden. Da aber nun die Bühnenvorträge beendigt seien, so zeige sich ein schicklicher Abschnitt, um nun nach Bestimmung des Reglements die Protokolle erst verlesen zu lassen".

Du findest mit mir, Prosper, den Antrag des Biedermannes sehr geeignet nicht nur, sondern der bestehenden gesetzlichen Ordnung und dem neugeborenen Präsidial-Schoßkinde, dem Reglemente vollkommen anpassend? Allein nur „das Directorium" sollte die Früchte dieses neuen Testamentes ernten; die Kammer, schon so weit auf dem Pfade des Sichfügens, durfte der heilsamen Schule blinder Resignation nicht mehr entweichen — so war es im verborgenen hohen Rathe der Bureaugötter beschlossen.

„Diese Erinnerung unter Hinweisung auf das Reglement sei ihm wahrhaft unerwartet", versicherte daher der Präsident 133). „§. 42 bestimme zwar, daß das Protokoll jeder Sitzung in der nächstfolgenden verlesen werden müsse, allein §. 43 gestatte Ausnahme in den Fällen, wie vorliegender, wo bei den schnell auf einander folgenden Sitzungen dem Secretariate unmöglich sei, die Protokolle so schnell zu redigiren, daß die Ablesung derselben auch immer in der nächsten Sitzung erfolgen könne. Was von diesen Protokollen fertig sei, werde auch verlesen, wie es auch in allen den früheren Kammersitzungen gehalten worden" (damals hatte sich aber noch kein Reglement aus dem Olymp nach dem beglückten Erdboden des Parlamentes gesenkt!) „und noch an diesem Abende stattfinden werde. — Inzwischen handle es sich hier um eine Unterbrechung der Discussion" (eigentlich wollte gesagt werden, es sei hier die Protokollverlesung nur

gelegenheitlich von dem Motionssteller angeführt, dessen Hauptabsicht jedoch auf Unterbrechung der Discussion gehe — lerne hier die Kraft unserer körnigen Sprache erkennen, mein Prosper, wie das plastische Vermögen des Sprechers auf dem hohen Stuhle, welcher diesen ganzen Satz in dem kleinen Wörtchen „Inzwischen" zu sammeln und auf einmal auszudrücken weiß!) „Diese Unterbrechung solle aber einem Zwecke frommen, der gegen (?) das Geschäftsreglement streite. Denn §. 59 bestimme zwar, daß die Kammer die Unterbrechung einer Discussion beschließen könne, allein ausdrücklich sei bemerkt, daß dieses nur unbeschadet der Bestimmungen des §. 52 geschehen dürfe, welcher anordne, daß die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenstände vor allen anderen in Berathung zu nehmen seien." (Woher des Landes, escobardische Applicatio utilis?!!) „Dieses wäre nun auch der *Fall!* Die Verlesung der Protokolle habe nur den Zweck, daß der Inhalt derselben als treue Darstellung der Verhandlung von der Kammer anerkannt werde, und irrig sei daher die Meinung" (Cape memor, mein Prosper!): „daß Ablesen der Protokolle die Rückerinnerung an die Verhandlung zum Zwecke habe" (Wehe! wehe! im Amts- (?) Eifer wird hier die gesunde Logik (worauf man sonst Etwas zu halten pflegte) und das Untere der Karten, welches nicht jede Hand geschickt zu be- oder verdecken weiß, zugleich preisgegeben. Wie kann denn die „treue Darstellung der Verhandlung" ohne „Rückerinnerung an die Verhandlung selbst" von „der Kammer" erkannt und also auch „anerkannt" werden. Die Verschiebung der Karten aber und die Richtigkeit des Blickes auf ihr Unteres bestätigten sich alsbald aus der nun folgenden Rechtfertigung.) „Am allerwenigsten aber könne man aus der Art der Behandlung der vorliegenden Gesetzentwürfe eine Eile wahrnehmen, denn wenn, wie hier der Fall, die Gesetzentwürfe länger als drei Wochen in den Händen der Mitglieder seien, der Vortrag des Ausschusses bereits vor acht Tagen abgelesen wäre und in drei Tagesitzungen zwölf Redner über den Gegenstand gesprochen hätten, so könne wahrlich nicht

mehr von einer übereilten Behandlung die Rede seyn". (Quod erat demonstrandum???)

Abg. Enke erklärte sich von dem Präsidenten mißverstanden, daher eine Berichtigung nöthig 134). „Er habe nicht gesagt, daß er das Verlesen der Protokolle verlange, um die vielen und langen Reden wieder in das Gedächtniß zu rufen, und das etwa Ueberhörte Behufs der bevorstehenden Discussionen vom Platz' aus ergänzen zu lassen" (eine übrigens höchst erlaubte und statthafte, und bei dem, trotz aller Secretariatsbetheuerungen des Gegentheiles, jederzeit höchst langsamen Abdrucke der Protokolle unentbehrliche Rücksicht, Prosper! eine Rücksicht, deren Beherzigung allein den ungeheuren Zeitaufwand auf unsere parlamentarische Wortfabrik einigermaßen rechtfertigen kann!) „sondern als Grund seines Antrages angegeben, daß der Protokollverlesung reglementsmäßig genügt werden möge, um den Schein der Discussionsübereilung zu entfernen. Die ihm so eben entgegengestellten Paragraphen des Reglements seien ihm bekannt; allein die Rechenschaftsablage der vergangenen Jahre sei ja auch eine von der Regierung noch viel früher an die Kammer gebrachte Vorlage". (Vortrefflich treffend auf die Escobardsfinte, mein Prosper!) „Bekanntlich seien über solche schon seit drei bis vier Wochen mehrere Referate des IV. Ausschusses lithographirt und zum Vortrage in der Kammer bereit; welcher daher nur gehalten werden dürfte" 135) (um dieselbe Absicht wie die angetragene Protokollverlesung zu erreichen).

Der Präsident fühlte die Spitze dieser logischen Replik nicht, oder er biß sich, sie fühlend, auf die Zunge, denn er sicherte diesen Vortrag zu, sobald nur die Lithographisirung dazu in Stand setze 136), ohne sich auf die Beziehungstaktik seines redlichen Gegners einzulassen. Auf solchen stummen Nothschuß eilte der zweite Präsident ihm collegial zu Hülfe 137). „Da bereits zwölf Redner von der Bühne gesprochen", wiederholte er, „Mehrere derselben die Gesetzentwürfe von §. zu §. zergliedert und die Regierungs-Commissarien die Motion umständlich entwickelt hätten, auch drei volle Sitzun-

gen" (allerdings waren sie sehr angefüllt, Prosper, wie du an ihrer Stelle wahrnehmen wirst) „über diesen Gegenstand zugebracht worden" (eben nicht unsäglich viel Zeit für ein solches Gesetzkleeblatt, als hier in Frage stand) „so könne man wahrlich nicht mehr sagen, daß die Debatte übereilt geführt werde". (Es kam hierbei das von Abg. Enke in seiner ersten Erklärung gebrauchte Wort Gallop wieder mit stillem Nasenrümpfen vor: warum soll aber Gallop kränkender seyn, als Trab oder Trott, der so manches liebe- oder nicht liebemal gestreckt worden ist, oder als Schritt oder gar Stillestand und Liegenbleiben, von welchen Calamitäten dir, Freund! meine Briefe genugsam Zeugniß geben und dabei nicht einmal der Paßgänger und Traversirpassagen vergessen. Dem Verdienste seine Kronen!) „Unter diesen Umständen, wo namentlich wie heute" (d. h. namentlich heute) „ein Redner volle fünf Stunden gesprochen" — (wurde er auch volle fünf Stunden angehört oder nur gehört? und konnte er es werden? Dergleichen Thatsachen beweisen zuviel, also Nichts!) „könne auch kein Mitglied mehr sagen, daß es nicht hinreichend vorbereitet sei" (der Causalverband fehlt hier — kann bei Ueberschwemmungen Niemand dennoch Durst haben?) „und wenn man je dem Ablesen der Protokolle noch einen besonderen Werth beizulegen gedenke" (Abg. Enke hat zweimal erklärt, daß sein Antrag nicht aus diesem Gesichtspuncte anzusehen sei), „so könne dieser nur darin bestehen, daß die Ablesung vor der Abstimmung noch erfolge, damit vor dieser noch Alles in das Gedächtniß zurückgerufen werde". (Gerade das Gegentheil hatte der erste Präsident, wie du dich erinnerst, gesagt. Vis unita fortior?)

Auch sei es nicht vergessen, Prosper, daß das bei anderen Anlässen, zumal zu Gunsten „des Directoriums" so andächtig angerufene Reglement wahrlich klar genug die Protokollverlesung verfügt, daher, soll es in Monopolfällen gelten, auch in den Fällen allgemeinen Rechtens beobachtet werden muß. Demnächst macht schon die gewissenhafte Controlirung der Präsidial-Fragestellung unumgänglich nothwendig, daß das Protokoll vor der Vorlage dieser, also nicht blos vor „der Abstimmung" verlesen sei. Wenn

auf die Deukalionsfluth der Reden ohne Selbstsammlung und Ueberblick an der Hand der Urkunde, alsbald Dädalus mit seinem Fragelabyrinth in der Hand auftritt, so können, zumal wenn sich der Minotaurus recht im Mittelpuncte versteckt hat, wirkliche wie angebliche Geschäftsmeister und Altgesellen den Faden verlieren, geschweige die große Anzahl schlichter Männer ohne wissenschaftliche Vorbereitung, ohne Collegialpraxis, ohne dialektische Fechtkunst. Wer die Ariadnesfahrt durch umfassende Abstimmung mitmachte, weiß näher Bescheid um diese wegen ihres Einflusses auf das Definitivgeschick der ständischen Geschäfte so wichtigen Verhältnisse. Der Zungenluxus zieht unvermeidlich die Ueppigkeit der Fragenvegetation nach sich. Der gesunde Menschenverstand, leicht siegreich auf dem Blachfelde des offenen Kampfes, wo Schwert sich an Schwert mißt und Leben für Leben zahlt, verwickelt sich in das Gewinde der Fragezeichen, wie die Ritter bei Sempach (wenn ich nicht irre) in die für die Sporen gestreuten Fürtücher der Schweizerfrauen, und muß entweder seiner eigenen Verwirrung, oder dem ehrlich aber einseitig rathenden Parteigeist, oder dem listig und nicht ehrlich flüsternden Comité directeur mancher Discussionspotentaten außer und inner Iliums Mauern erliegen. Wer unseren Abstimmungen das goliathisch gegliederte Fragsystem gab und die sylphenartige Ballotage entzog, der — Prosper! kannte die Menschen, die Teutschen und — Prosper! — Loyola's Arcanenschrank.

Die Sache endigte sich durch die Erklärung des Motionsstellers, „daß er sich durch die Zusicherung des Präsidiums, heute noch mit Ablesung der Protokolle fortfahren zu lassen, beruhigt finde" 138). — Zu gutmüthig, offenbar viel zu gutmüthig gab er hier dem schon einmal von ihm widerlegten Mißverstehen seiner eigentlichen Verlesungsabsicht nach und seinen sehr richtig gefaßten Gesichtspunct des Uebereilungsscheines auf!

Das bei Gelegenheit der Geschäftsordnung (die in mehrfacher Beziehung nur noch Ordnung heißt, wie ein Weihbischof oder apostolischer Nuntius nach seinem mit Moschee und Imam geschmückten Sitze) so wenig selten vorkommende Vexat censura columbas führt mich ganz natürlich zu der

Bemerkung, daß gewisse Puncte durchaus der Anarchie unter dem Modenamen der Präsidialnachsicht überlassen blieben. (Offenbar um der lieben Willkür Spielraum und Credit zu verschaffen — ein alter Kunstgriff der Herrschaftsangelei.) Dahin gehört unter Anderem die Platzabstimmung und ihre oft ganz unverhältnißmäßige, gesetzwidrige, naturungemäße Ausdehnung. Sie kam in den beiden ersten Ständeversammlungen öfter zur Sprache; aber seit Erschaffung der 1825er Reglements-Bundeslade fuhr das Saalgespenst nur um so lebhafter zu spucken fort. Und war es früher schon, je nachdem es sich betrug, der oft unpassenden Präsidialnachsicht froh geworden, so sah es sich jetzt, ließ es sich nur bei den rechten Leuten nieder, gar nicht einmal bemerkt, viel weniger beschworen. Half es doch die drei Hauptfeinde aufzehren: Zeit — Achtsamkeit — Klarheit!

„Der Gang der heutigen Discussion", so sprach der Präsident unter Anderem 139), „die sich so sehr in die Länge zieht, veranlaßt mich, die Herren Mitglieder auf §. 59 des Reglements aufmerksam zu machen, nach welchem die Bemerkungen vom Platze aus nur kurz seyn sollen. Wenn die Herren so lange über einen Gegenstand sprechen wollen, so muß ich, ohne irgend eine Beschränkung der Redefreiheit, bitten, daß sich dieselben einzeichnen lassen, um von der Bühne darüber (?!) zu sprechen; denn dieses sind wahrhaft keine kurze Bemerkungen".

Du wirst meine Bemerkung theilen, Freund! daß diese Erinnerung weder Kopfbrechen verrieth, noch dazu veranlaßte. Und dennoch war §. 59 140), der übrigens in dieser Hinsicht nur das X. Edict abgeschrieben hat 141), so kurz und klar, daß über seine Anwendbarkeit und Anwendung keine Frage entstehen konnte; und dennoch hatte die Kammer durch den Beschluß, vermöge dessen sie das ministerielle Danaergeschenk des Reglements annahm, auf alle in solchem enthaltene Beschränkungen sich anheischig gemacht; und dennoch wäre, auch ohne Reglement und X. Edict, die Beschränkung weitläufiger Platzreden ein dringendes Bedürfniß der ächten Kammerwirksamkeit und des Nationalheiles. Bedürfniß der Kammer-Wirksamkeit, weil sie minder redend besser reden und in

das Mark der Sachen eindringen würde, von welchem sie jetzt oft durch die Wortbrühe weggeschwemmt wird; Bedürfniß des Nationalheiles, weil das Volk nach Sachresultaten verlangt und verlangen muß und die Rede nur als ein Mittel ansehen kann, während gar manche Redner die Sache und das Mittel anders betrachten, denn, mein Freund —

„Früchte bringet das Leben dem Mann', doch hangen sie selten
„Roth und lustig am Zweig', wie uns ein Apfel begrüßt",

so singt unser Göthe und unsere Parlamentarerfahrung spricht es. Die Rede hingegen ist der rothe lustige Apfel und nicht schwer, zumal wenn man mit gewöhnlichen Sorten zufrieden ist, abzupflücken. Aber die Früchte, welche das Leben im Saale der Gesetzgebung dem Manne der Volkssendung bringen soll, sind die Thaten, die von ihm erwartet werden. Wohl kann sich die Erwartung zu hoch spannen und der Hindernisse und Hemmketten sind nicht wenige von Gewandtheit und durch Gewalt zwischen jene Erwartung und ihren Vollzug und an diesen Heros des festen Willens gelegt. Du hast bis jetzt die wesentlichsten dieser Bande kennen gelernt. Doch — schon sie lösen, wenn auch noch nicht sprengen, ja! schon den Versuch der Lösung beginnen, ist That; dieſe zu betreiben, der eigentliche Beruf des echten, starken, rücksichtslosen Abgeordneten; des Mannes, welcher unter der Toga des Friedens das Sagum des Krieges für Recht und Verfassung trägt und die hemmenden Falten, seien sie auch noch so reich prätextirt, von sich wirft, wie sie ihn mit Gefangenschaft umschlingen wollen. Nakt und oelglatt muß der auftreten können, welcher nach dem Kranze der olympischen Feste ringt: er dient der Sache des großen, des allgemeinen Publicums — daher kümmern ihn nicht Kritik oder Jubel der Publicumsbrüche. Ja, Freund! Redseligkeit und Urlaubswonne (von Letzter an einem anderen Orte) sie sind die zwei Hauptsirenen der parlamentarischen Alltagswelt unter Präsidialleitung.

Um deßwillen gab man so volles Maß der Wortergießungslust! und auch um deßwillen öffnete man ihr die Doppelschleuse. Denn schwelgen kann der baierische Abgeordnete im unverkümmerten Stundenlauf auf dem Störungsasyl der Bühne; und (habe er hier sich geäußert oder nicht) auch

an seiner Stelle, dem Pathengeschenke des Kammerlotto's, darf er des Suadanektars nach oder ohne Bühnenambrosia folgen lassen. Wer nun fraglicher Ambrosia aus Schüchternheit vor der scheinbar größeren Feierlichkeit oder aus Besorgniß, einer ungenügsamen Erwartung nicht voll zu entsprechen, oder aus Mangel an Haltung vor dem Kreuzfeuer der Blicke, oder aus sonst einem der hundert menschlichen Eitelkeits-Bescheidenheits-Gründe entsagt, den bildet sie dennoch nicht selten mit dem Platznektar zu einem oft übersättigenden Gabelfrühstücke zusammen und während der mehr oder minder geläufige Redebecher das Herz seines Eigners erfreut, werden die Paragraphen der Entwürfe und die Geduld der Zuhörer zugleich ausgebalgt. Das beliebte damus petimusque vicissim, dieser Sancho Pansa der christlichen Liebe und ihr Hofnarr und Hofzwerg, erläutert allein die Lebenskraft der Geduld; die Paragraphen aber hängen ohnehin gleich den geweihten Rosenkränzen unverwüstlich an der Lorettoschnur. Wie kommen wir aber, wir, sonst wahrlich genügsame Baiern zu solcher luculliſcher Eloquenzweide? — Warum macht man uns mit aller Gewalt wie mit aller Nachsicht gegen den Redefluß zu redseligen Utraquisten? Könnten wir nicht zufrieden seyn mit der dem so gerne sprechenden, so wonnevoll sich selbst hörenden Nachbarn jenseits des Rheines vollkommen genügenden Tribune? Dürfte uns, ohnehin in mancher Beziehung, namentlich in der Liebe zu — Rostbraten und gutem Bier, dem Engländer soviel näher stehend, dürfte uns die reichliche Rede vom Platze nicht alles Wünschenswerthe gewähren, wie ihm? Pitt, die beiden Pitt, der zum Lord Chatam herabgestiegene Vater, wie der Sohn, der unwandelbare Fels im Hause der Gemeinen wie im tobenden Ocean der Zeit — sein als Mensch und Bürger ihn weit und hoch übertreffender Gegner Fox, dieser Demosthenes der Freiheit und der edle Cicero gegen den Verres Indiens — Burke, der genial Unerschöpfliche — Sheridan, der indolente Beredsamkeits-Krösus — und der Stolz der Minister von ächtem Schrot und Korn, wie der zu schnell gesunkene Stern seines Vaterlandes, Canning! — und so Viele vor, mit und nach diesen Inhabern der edelsten Siegespalmen im erhabenen Gebiete

echter Redebegeisterung — sie hatten alle nicht mehr! Warum kennen wir die, so sehr die gründliche Einsicht befördernde, das Plaudern beseitigende Vertheilung der Kammer in gleichzahlige Vorberathungsbureaux nicht? warum nicht die heilsame Cloture! diese Parcenscheere für die Waschhaftigkeit? warum nicht die Debatte nach den Entwurfsabschnitten, und über gleich zu entscheidende Erinnerungen (Amendemens) und Untererinnerungen (Sousamendemens) und in ihr die Befreiung von dem Schling- und Würgekraut der Fragestellung? Warum — doch die Warums sind der Todesengel der Mittelmäßigkeit — daher ist sie geborene Despotin!!

Das Alles wären Gegenstände einer guten, sachbeförderlichen Geschäftsordnung! Gegenstände sachgemäßer, volksverdienstlicher Anträge. Aber — mein Freund! — wie gesagt!

„Früchte bringet das Leben dem Mann', doch hangen sie selten
„Roth und lustig am Zweig', wie uns ein Apfel begrüßt!"

Um deßwillen wacht der VI. Ausschuß an dem reichhaltigen Antragsbaume, diesem Baume der Kammererkenntniß des Guten und Bösen, doch nicht als Engel, auch nicht als Schlange — nein! als sechsköpfiger Feuer und Flammen speiender Ministerialdrache. Man kannte den Teutschen: er schreibt gerne, er glaubt zu handeln, indem er schreibt, und so wurde der Thatzeugende §. 20 Tit. VII der Verf.-Urk. zur Dintenconsumtion des §. 36 Ed. X. III. Abschn. II. Tit. Um deßwillen gab das X. Edict den Kammermitgliedern die Doppelzunge der Bühne und des Platzes, und die Präsidialpraxis fügte die stille Nachsicht für die geschmeidige Corpulenz des Schwesterpaares bei. Man kannte den Teutschen: er schwatzt fast so gerne als er schreibt, aber er will nicht begeistert dabei seyn, höchstens ein Pfeichen rauchen, und hat er viel geschrieben und geschwatzt, so reibt er sich vergnügt die Hände und ruft: Heute waren wir fleißig — Die Frauen, welche vermöge des neuen, auch hierin ganz orientalischen Reglements nicht mehr auf den Gallerien zuhören dürfen, (damit die Säuglinge keinen Patriotism einschlürfen, was ihnen künftig das Complimentiren erschweren könnte) die Frau-

en, so oft klüger als ihre Titularherren, vernehmen den Freudenruf daheim, lächeln und fragen, ob die thätigen Männer sich das edelstolze Wort der Gracchenmutter aneignen können! „Wir waren fleißig!“ — „Wart ihr fruchtbar?“ so fragt die Nation mit den Frauen!

Die Chinesen geben (da wir doch einmal von den Rosen des Daseyns reden) die Chinesen geben mit wahrer Dornenweisheit ihren Mädchen kupferne Schuhe, und die Eitelkeit zur Schönheit der winzigen Füßchen. Die Mädchen blühen zu Gattinnen auf, und alle Gattinnen der Chinesen können kaum gehen; das aber wollten die Herren Chinesen. Die Politik der Selbstgefangennehmung ist an der Hand der Gefallsucht zum Ziele gekommen. — Solcher China's-Attrappen gibt es in Europa viel mehr als eine!

Mache die Anwendung auf die — nicht sowohl Freiheit der Rede als — Statthaftigkeit der Redebreitheit! Wir tragen unsere Fesseln in der scheinbaren Entfesselung selbst! Kehrst du heim zu uns; öffnest du die Archive unserer ständischen Leiden und Freuden; durchblätterst du die dickleibigen Ausschußvorträge; zählst du die Seiten der auf's Papier gekreuzigten Bühnenreden; schleppst du dich durch die Wüste der Platzdiscussionen nnd über die Oasen der eigentlichen Darstellungs- Beleuchtungs- und Erwärmungsreden nach dem gelobten Lande eines (lobesamen) Beschlusses; suchst du dann Licht in dem Gewirre der Fragphalanxe, die sich wie Heuschreckenschwärme an die Fülle der Wortvorräthe hängen; hörst du die Thüren zuschlagen; siehst du die profanen Aufwärter sogar scheu (?) von den Pforten des Heiligthumes schleichen, und die für die National-Zeugenschaft so hochgeeignete Abstimmung in jene Geheimnißstille verschwinden, wo — nur die mitwissende Gewalt noch über das letzte Resultat wacht und den einzigen Schleier verbannt, der hier heilbringend wäre — fragst du endlich nach den Ergebnissen der Fragretorte über der Gluth des ominosen: Einverstanden und Nichteinverstanden; nach der vergleichenden Aufmerksamkeit auf Beschlüsse und Gesetzausfertigungen; nach der Bewachung der Harmonie zwischen den Worten des Landtagsabschiedes und den Handlungen der Vollziehungsge-

walt, die ihm folgen — kurz nach dem Leben des zu That gediehenen Wortes, so wirst du mehr als einem edeln Verdienste, vielen ja! recht vielen guten Absichten, aber auch jenen Schaaren begegnen, welche Charon anmurrt, Cerberus nicht anbellt, und Elysium so gut ignorirt als der Erebus. Möge der echte Baiersinn mit dem fünften Landtage vollkräftig in sein vollerkanntes Recht treten! der Sinn für Recht und für Wahrheit bei dem Muthe seine edle Herberge nehmen! die Selbstbeherrschung ihre Worte zählen, aber auch wägen! Oft entscheidet ein treffender Satz mehr als die vergeblich lange Redeprocession in's Heiligthum. Leuchtet den Sachen und Menschen in's Antlitz, biedere Baiern! nehmet und übet Gerechtigkeit! haltet Zeit und Kraft zu Rathe! pfleget der Eintracht! verknüpfet euch zu frei und freimüthig vorberathenden Freundeszirkeln! erörtert und sprecht euch aus binnen der Wände des vorkostenden, prüfenden Vereines! Sondert so im Voraus Waizen und Spreu! Laßet dann die der einzelnen Sache Mächtigsten reden! nicht Alle vermögen Alles; Jeden trifft die Reihe nach der Natur des Gegenstandes, und Eintracht siegt. Und sprechet ihr wenig oder auch nicht, dennoch stehen zuletzt die entscheidenden Worte der Abstimmung zu eurem Gebote! Gebt sie ab nach Ueberzeugung und Gewissen, in reiner Absicht und klarem Bewußtseyn, mit reifer Erwägung und unwandelbarer Entschlossenheit! Weiset den Versucher von euch! verschmähet die Lockungen des Augenblickes wie die Gebilde der Hoffnung! Die Religion des Abgeordneten sehe im Berathungssaale die Kirche des Gemeinwohles und den Allmächtigen gegenwärtig, welcher die Herzen kennt und die Pharisäer verwirft, wüßten sie auch die Schrift auswendig. Vor Allem löset auf würdige Weise die unwürdigen Fesseln der Anträge, der Beschwerden, der Wahlfreiheit und der Geschäftsordnung! Gedenket Maximilians! Wendet euch zu Ludwig! vertrauet dem Ewigen, und verlaßet euch selbst nicht!

„Eitel ist jedes Wort, das nicht in Thaten vollführt wird;
„Aber wo ist auch die That, die nicht der Rede bedarf?"

Griechische Anthologie.

So nimm meine Rede zum Besten der That hin, Freund! mein Freund! — Freund der Sache! — den Gegnern des Geistes und der Sache antworte der teutsche Plato:

„Für Verständige schrieb ich, und ein Verständiger gilt mir!
„Dreizehn tausend von euch — schweiget, ihr Nullen! von mir!"

Herder.

Acht und achtzigster Brief.

Den 20. Oct. 1819.

Wie gewöhnlich hatte auch das Protokoll, das wir bis jetzt nur gelegenheitlich berührten, zu Anfang des Landtages wieder seinen eigenen Vortrag: der erste Secretär Abg. Häcker erstattete denselben, wie drei Jahre früher, jedoch kürzer 142). Seine Anträge wurden mit 78 Stimmen gegen 29 dahin genehmiget 143), daß die Beilagen, wie 1822 in gesonderten Bänden gesammelt und nicht wie 1819 mit den Verhandlungen in ungetrennter Reihenfolge zusammen gedruckt werden sollten; daß kein Selbstverlag stattfinde, sondern die Herausgabe einer Buchhandlung zu übertragen sei, welche jedoch für den Bogen in München nicht mehr als drei Kreuzer nehmen dürfe, und für die Freiexemplare anderthalb Kreuzer auf den Bogen Vergütung empfange; daß endlich die Protokolle erst, nachdem sie die Genehmigung der Kammer erhalten, in die Druckerei zu geben wären 144).

Lächle nicht, mein Freund! über diese Ausführlichkeit deines Briefstellers! Mir dünkt, du hast dich aus meinen bisherigen Darstellungen von der Wichtigkeit des Protokolles und seiner Ausführlichkeit überzeugt. Solange Schnellschreiberei hinkt und zumal Münchner Localpreßfreiheit die Schnürbrust trägt, kann von der teutschen Erbsünde der Weitläufigkeit auch hier nicht abgegangen werden. Sehr richtig bemerkte zwar Abg. v. Oertel 145), „wie die Erfahrung bewiesen, daß, man möge das Proto„koll im indirecten oder directen Style sprechen lassen, die

Verhandlungen zu weitläufig würden und selbst bei dem jetzt angezeigten Preise zu theuer blieben, um für Einzelne und Gemeinde angeschafft zu werden.“ Allein er mußte gleich hinzusetzen 146): „Inzwischen sei die Ausführlichkeit der Protokolle nothwendig, und daher würde auch dießmal wieder die Verbreitung der Verhandlungen nicht in dem Maße erfolgen, als sie zu wünschen sei.“

Er schlug, um solche möglichst zu begünstigen, vor, dem Buchhändler für die ganze Auflage aus der Regie (der Kammerfonds) anderthalb Kreuzer für den Bogen zu vergüten, damit er dem Publicum das Werk um den halben Preis abgeben könne.“ (Erinnert dich das nicht, mein Prosper! an die Schriftsteller, welche ihre Werke verschenken (müssen), damit sie nur gelesen werden? Oder auch an die unglücklichen Pseudo-Shakspear's und Stief-Molieres, die mit vollen Händen Billete auswerfen, auf daß ihr Parterre nicht leer bleibe?) Aber der ernste Nachsatz blieb nicht aus. „Dieses sei um so mehr zu wünschen,“ so beschloß der redliche Mann seine Bemerkung, „als die Zeitungen unter Censur ständen, und daher sich das Publicum nicht darauf verlassen könne, ganz getreue Darstellungen der Verhandlungen zu erhalten“ 147). Was sagst du dazu, mein Isländer-Grieh-Americaner-Baier? Die Regierungscensur im Conflicte mit der Kammeröffentlichkeit! die Gallerien offen für das kleinste Publicum, aber die große Gallerie der Preßfreiheit für die Nation doppelt verschlossen! Die Provinzbewohner, ja selbst die Mehrheit der Residenzbewohner, welche auf den Miniaturgallerien nicht Raum fände, wenn sie ihn auch da zu suchen versuchen wollten, dürfen in den Zeitungen des constitutionellen Baierns die Wahrheit nicht lesen, und können sie in den theueren Protokollen nicht kaufen! Und dieser Bemerkung eines wahrhaft ehrenwerthen Abgeordneten hörten zwei Minister 148) und mehrere Staats- und Ministerialräthe zu 149), und Niemand fand es der Mühe werth, den Handschuh aufzuheben, welchen der Freimuth hinwarf? War dieß Achtung vor

der Kammer, dem Gesetze, der Verfassung? Aber auch aus der Kammer erhob sich keine Stimme, welche die Sache und diese ihre Aufnahme betonte, rügte, als Gemeinziel der Kammerkraft hinstellte? Wie! die Kammer erblickte sich in der Mitte zwischen der (ihrer eigenen Urkundlichkeit noch unentbehrlichen) Ausführlichkeit ihrer Protokolle, daher einem ihrer Zwecke auf der einen Seite, und auf der anderen der Unmöglichkeit, die Verbreitung, also die wahre Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, ihren anderen Zweck, eben dieser Ausführlichkeit wegen, zu erreichen! — In dieser Cirkel-Spannung (wahrlich einer vitiosen) sah und fühlte sich die Kammer, und ließ solchen Punct unerörtert, als sie die Einrichtung ihres Protokolles besprach und festsetzte! — Welche treffliche Gelegenheit bot sich hier, die Umgriffe der Censur zur Sprache zu bringen! die anwesenden Minister aufzufordern zur Auskunft: ob und mit welchem anmaßlichen Rechte die Zeitungscensur der hier gesetzmäßigen Oeffentlichkeit widerstrebe? Abhülfe von ihnen zu verlangen, falls sie selbst sich für nicht theilnehmend erklärten! und ihre Verantwortlichkeit in lauten gerechten Anspruch zu nehmen, wenn sie als mitwissend und mitschuldig erschienen! — Von Allem dem geschah — Nichts! Und gewiß zu deinem, wie zu meinem Erstaunen blieb selbst die beredteste Stimme unter den Anwesenden bei den allgemeinen Sätzen stehen 150): „Es handle sich hier nicht von der Frage über die Nothwendigkeit und den Werth der Oeffentlichkeit der Verhandlungen" (nicht?! — um was denn?). „Jeder, welcher einen Begriff von repräsentativer Verfassung habe, wisse, daß die Oeffentlichkeit zu ihrem Wesen gehöre, und ohne Oeffentlichkeit die Verfassung selbst in sich zerfalle." (Aber wozu Wissen ohne dessen Geltendmachen gegen Mißleitung, Mißbrauch, Mißhandlung der Oeffentlichkeit?) „Es handle sich auch nicht von der Form der Protokolle" (wenn aber diese Form zwischen den beiden wesentlichen Kammerzwecken hin und wieder gezerrt, gegen einen derselben in offenbaren Zwiespalt treten muß, falls den Grundübeln der Oeffentlichkeitshemmung nicht abgeholfen wird?). „Hierüber sei zu einer anderen Zeit schon gesprochen worden" (und

was geschehen?). „In der Macht der Kammer liege es, diese Form zu bestimmen" (so gebrauche sie diese Macht erschöpfend-zweckmäßig!). „Die Kammer werde ihre Würde in den Verhandlungen zu erhalten und Weitschweifigkeit in den Protokollen zu vermeiden wissen" (wie unbestimmt dieß Vorgebirg der guten Hoffnung im blauen Aether fern und unerreicht vor unseren Augen schwimmt!). „Letzteres werde am besten dadurch geschehen, wenn unnützes Reden vermieden werde." (Frage die Wortschatzkammer von 1825 und 1828 um die Praxis zu dieser Theorie, für deren Aufstellung es eines genialen Geistes so wenig bedurfte, als für die Enthüllung der alten Neuigkeit in Hamlet.) „Gegenwärtig werde bloß die ökonomische Frage über den Druck der Verhandlungen behandelt." (Aber kann eine ökonomische Anstalt für Intelligenzzwecke berechnet werden ohne völlige Vorbefriedigung der als Zweck erscheinenden Intelligenz? O daß nie ein Kopf höherer Kraft auch der höheren Weihe entsage und — vorzüglich in Repräsentativ-Versammlungen den Ruf der ungern gehörten Wahrheit zu Boden rede, wie die Braminenmusik das Jammergeschrei der angeblich sich selbst verbrennenden Wittwen übertost!)

Uebrigens verdient der Antrag des Abg. Rudhart, „daß die Freiexemplare für die Mitglieder der Kammer mit anderthalb Kreuzer nicht aus der Kammerregiecasse, sondern von ihnen selbst aus ihren Taggeldern zu vergüten seien" 151), nur scheinbar Beifall, die Vollziehung scheint mißlich. „Die Kammer sollte das Beispiel der Sparsamkeit geben!" Wohlgesprochen! allerdings, und bei jedem Landtage zu wiederholen! doch im vorliegenden Falle möchte, falls nicht ein Ehrenbeschluß alsbald den Abzug an den Taggeldern anwies, die Gelderersparniß wesentlich mit dem Sachinteresse in Streit getreten seyn. Weiß ich doch Fälle, Prosper! daß nach Endigung des Landtages alsbald solche Freiexemplare zu verkaufen waren! — Sie haben das Gute, daß sie die Verhandlungen eben dahin bringen, wohin sie bei ihrem jetzigen hohen Preise nicht dringen würden. Wenigstens glimmt dann doch der Geist, wo er außerdem erlöschen würde. Das Geldopfer ist daher bei Weitem das kleinere Uebel, so lange man

sich nicht entschließt, den natürlichen Weg zu gehen, und Kräfte unter Obhut der Gesetze gegen den Mißbrauch frei zu geben, welche sich nicht an Ketten legen lassen oder, müssen sie sich ihnen beugen, unter ihnen erliegen. Und dennoch dachte keine Seele jener edlen und würdigen Tendenz, welche Behr 1819 einer der interessantesten Berathungen gegeben hatte! Keine Seele und kein Geist und kein Herz! Schlage meinen XL. Brief nach, Prosper! er ist der Leichenstein des trefflichen Antrages „über gesetzliche Norm der Zeitungscensur" — ein Antrag, dessen Vollziehung Segen gebracht hätte — dessen Schatten den viermaligen Beschränkungspräsidenten und den III. Ausschuß des Jahres 1819 anklagt.

Indessen läßt sich — um auf die Batzentrauer zurückzukommen — nicht läugnen, daß es eine — (denke dir das Beiwort selbst) — Sache mit den Freiexemplaren des Protokolles und die Schuld nicht allein an der Kammer ist. Es gibt nicht weniger als dreihundert derselben 152). Und wer bezieht sie? die höchsten Regierungsstellen, die Landescollegien, die Landesuniversitäten, und dann gegenüber die beiden Kammern und ihr Archiv 153)! sie, welche alle am nächsten und besten in den von ihnen selbst getheilten Verhandlungen bewandert, gut besoldet, betaggelder, gestiftet sind! Und nicht weniger als ungefähr fünftausend Gulden kosteten diese Dreihundertmal sechshundert sechzig Bogen im Jahre der Constitution 1825!!! War es nicht besser, die Stützen des Rechtes selbst zahlen zu lassen; die Protokolle durch echte Preßfreiheit, Anticensur und Oeffentlichkeit ihrem doppelten Zwecke gewachsen zu machen; von den freien Zeitungen den Verfassungssinn im Lande wecken zu lassen; und diese fünftausend Gulden zwischen Stenographie, Landunterricht in Verfassung und Gesetz, und Redeschulen zu theilen!

Denn, mein Freund! die Schnellschreibkunst hinkt, weil sie die verhaßte Iris der Juno Verfassungsmäßigkeit ist, für welche man uns gern' eine Wolke gäbe! — Denn, mein Freund! die Landgemeinden haben Werktags- und Sonntagsschulen, lernen aber Nichts von Allem dem, was dem cor

stitutionellen Baiern zu wissen noth thut. — Denn, mein Freund! reden sollen die Abgeordneten, lesen dürfen sie bei Schrenk'scher Todesstrafe nicht, aber noch ist mir keine auch noch so kleine Anstalt des unteren, mittleren und oberen Schulcyklus bekannt, wo der Baier (der Abgeordneter werden kann, reden muß und nicht lesen soll) wirklich öffentlich, würdig und wirksam reden lernt.

„Richtet den herrschenden Stab auf Leben und Handeln!"

Göthe.

Noch einen Beweis laß dir geben, Prosper! wie geläufig es uns Menschen werden kann, den Pelz waschen zu wollen, ohne ihn naß zu machen — (vergib dem Bedürfniß der Darstellung, der Nothwendigkeit, die höchst gemeine und leider! eben so allgemeine Sache ihrer würdig zu bezeichnen, den gemeinen Ausdruck!) In dem Secretariatsvortrage über die 1825er Protokolleinrichtung findest du auch folgende Stelle 154): „Im Jahre 1822 seien die Protokolle, ehe sie in der Sitzung verlesen worden, in die Druckerei gekommen und vom Probebogen die Ablesung geschehen. Habe das Protokoll die Genehmigung der Kammer erhalten, so sei sogleich der Abzug der (übrigen) Exemplare gemacht worden. Hierdurch seien die Verhandlungen auf die schnellste Weise in's Publicum gekommen." (Auf die relativ schnellste? ja!) „Dieß werde wohl für diese Sitzung kaum geschehen können." (?) „Kämen die Protokolle vor der Vorlesung in die Druckerei, so möchte mancher Abgeordnete Anstand nehmen, eine vielleicht gegründete Veränderung seines Votums in Antrag zu bringen, um nicht eine Aenderung des Satzes in der Buchdruckerei zu veranlassen." (Das wäre doch ein erbärmlicher Abgeordneter, der mit einem Satze und selbst mit dessen Setzer Complimente machte!) „Um auch jeden Schein" (von was??) „zu vermeiden, trage er darauf an, daß die Protokolle erst nach erhaltener Kammergenehmigung in die Druckerei kämen!"

Du siehst hier, wie die Beschleunigung des Protokolles an das Berichtigungsinteresse der Abgeordneten gebunden wird, damit sie aus der schnellfüßigen Atalanta zur watschelnden Maritorne werde! Und die Kammer hat, wie du vorhin

sahest, auch diesen Secretariatsantrag genehmiget. Mußte ihr denn nicht auch solcher gleichsam selbstische Umstand die Augen über das einfache Mittel öffnen, welches das Protokoll vereinfachen muß, sobald es nur angewendet wird? Wer in Englands und Frankreichs Kammer verlangt von dem proces verbal, dem Register (unserem Protokolle) mehr als den Faden der Verhandlung und den Geist der Hauptäußerungen? Alles Uebrige bleibt den Geschwindschreibern der Zeitungsblätter überlassen, die einander, je nachdem ihre Ansicht und Parteifarbe verschieden, controliren und somit die Richtigkeit des Redetextes verbürgen. Auch sind Reclamationen selten — treten sie ein, so senden die Redner ihre Berichtigungen an dieselben Blätter ein, und diese drucken sie ab. Warum werden wir nicht auch so klug? warum wird bei uns den Rednern nicht so wohl, aller technischen Folgen ihrer Worte vergessend, ganz in der Sache und Begeisterung zu leben, und der Auffassungskraft der zahlreich vorhandenen und sich ablösenden Stenographen gewiß, goldene Früchte zu spenden, unbekümmert um die Schalen, in welche man sie sammeln wird. Aus jenen fünftausend Gulden, welche der Protokollzuschuß auf die armseligen Freiexemplare verschwenderisch genug kostet (verschwenderisch, weil er nur zum Abdrucke dessen dient, was kaum Jemand mehr liest) könnte tüchtige Geschwindschreiberei (und wir haben in unserem Gabelsberger die Möglichkeit einer trefflichen Schule mit, durch und nach ihm) eine feste Haltung empfangen, bis allgemeiner Gebrauch und die öffentliche Rechtspflege ständige stenographische Beschäftigung herbeiführten. — Die Stenographen könnten in oder ohne Verbindung mit Buchhändlern eine Landtagszeitung mit und ohne diesen Titel herausgeben, welche die wichtigsten uns wesentlichsten Verhandlungen und Reden detaillirte (Minora et minima non curat praetor) und uns und der Sache wäre geholfen! Ohnehin erhielten alle übrige Zeitungen (frei von der pharisäisch-philisterischen Parcenbeschnippelung) nun erst Leben, und der Baier des fernsten Bezirkes wäre durch sie der Verhandlung so nahe, als der Zuhörer im Ständehaus!

Der Zeitungsstyl des Protokolles — etwas gelehrt der

indirecte genannt — wollte ungeachtet seines lateinischen Hofnamens nicht gefallen; man wünschte, wie früher, die Abgeordneten lieber selbst, als ihren Referenten zu hören. Abg. Lechner sprach dieß in der XIV. Sitzung unverholen aus. „Es sei", meinte er 155), „der indirecte Styl schwerfällig zu lesen, und selbst eine größere Kürze bei dem directen möglich." Dieser Wunsch wurde unterstützt. Secr. Häker, Urheber der Indirectheit, fand von dem sonst gebrauchten directen Style große Weitläufigkeit und viele Berichtigungsreclamationen unzertrennlich 156). Die Abg. Hagen und Thinnes trugen auf Herstellung der vorigen Redactionsweise an, welche die Bühnenreden mit den Worten des Sprechers und unter die Beilagen aufnahm oder wenigstens mit jenen Worten der Verhandlung einschaltete 157). Der von einem Ministerialredner unterstützte 158) Secretär-Rapporteur bemerkte hierbei abermals Schwierigkeiten 159) und endigte mit der Berufung auf die Geschäftsordnung 160) (warum hatte er nicht mit dieser absoluten Matrone begonnen?) worauf, so spricht das Kind des Secretariats, das Protokoll, „diese Wünsche nicht weiter verfolgt wurden" 161). (Beharrlichkeit wäre demnach Verfolgung? Und der parlamentarische Muth floh vor der Ruthe der ministeriellen Geschäftsordnung.)

Hier hast du, mein Freund, also einen neuen im eigentlichen Sinne des Wortes schlagenden Beweis von der Lethalkraft dieses belebenden (!) Reglements! im eigentlichsten Verstande Regimentsordnung — eine Haupt- und Normativtrommel, welche die Kammer exerciren heißt und den Präsidenten in einen Tambour-Major verwandelt. Einen um so schlagenderen Beweis, da die Geschäftsordnung (welcher Calembourg dießmal!) über diesen Gegenstand eigentlich gar Nichts sagt, und dennoch die Berufung auf solche Arche des Bundes dieselbe Wirkung hatte, wie bei der antiken ihre Berührung. Es genügte, sie zu nennen, und der scheue Widerspruch stockte und erlosch. „Diese Wünsche wurden nicht weiter verfolgt." Glückselige Zeiten für „das Directorium der Kammer." Entfernt, beseitigt oder verstummt waren alle die Starken vor dem Herrn! Ge-

lehrigkeit galt für das höchste Kammerverdienst, und von der Selbstständigkeit nahm man nur noch insoferne Notiz, als sie unter die Antiquitäten gehörte. Ich bekenne dir, Prosper, daß mir die ganze Stimmung der Nationalvertretung, wie ich sie dir von nun an zu schildern habe, gegen den Lebensgeist der ersten Periode bis zum Schmerze nüchtern aufliegt. Was nützt es zu hoffen, daß einzelne Funken aufsprühen, wenn die Weiheflammen des Ganzen ausbleiben, und — durch die Selbstentmannung eines Augenblickes für die ganze Dauer der parlamentarischen Periode unmöglich werden!!!

Als Gegenstück zu dem Auftritte, der uns eben erschien, gebe ich dir das Schicksal einer Bemerkung des Abg. Mäzler. „Wie es möglich sei," fragte er, „Zeit für die Berathung zu gewinnen, und nicht die beste Zeit mit dem Protokollesen und dem Anhören solcher Vorträge, welche doch jedem lithographirt zu Händen gestellt würden, zu versäumen? wodurch am Ende die Kammer sich bei'm Publicum" (warum nicht Volk!) „gerechten Vorwürfen aussetze. Um so nothwendiger scheine jetzt hierin zu helfen, da die Zeit für den Schluß der Sitzung herannahe. Hierüber und über den auch bei dieser Gelegenheit laut gewordenen Vorschlag, die in das Protokoll von der Bühne aus gehaltenen Reden nicht" (mehr mit dem Protokoll) „abzulesen" 162), sprachen" (so drückt sich das Protokoll aus) „verschiedene Mitglieder" 163). Wir erfahren jedoch, Prosper, Dank sei es dem indirecten Styl des einst bei der ersten Ausfahrt aus dem parlamentarischen Hafen ganz anders verfassungsmäßig eifrigen — wenigstens sich beeifernden Secretär-Rapporteur, nicht, was diese Stimmen sprachen und wem sie angehörten; nur das erbauliche Resultat wird uns eröffnet: „daß die Kammer, nachdem die Bemerkung gemacht worden, man gehe am sichersten" (sehr wohl! um deßwilen werden ja die Abgeordneten des Volkes erwählt und gesendet) „man gehe am sichersten, wenn man sich an den Buchstaben des X. Edictes halte, hierüber zur Tagesordnung schritt" 164)! (Wohl! man schritt! Prosper! in der That! man that wohl, dieß zu betonen. Böse Leute hätten sagen können, man sei — geschlichen, wo nicht gar gekrochen.)

Wir erfahren dennoch indirect hierbei die interessante Nachricht, daß zu Schonung der Zeit die vielen und oft langen Bühnenreden, welche die Kammer schon einmal ausführlich gehört, ihr zum andernmale mit dem Protokolle vorgelesen worden!!! Wahrlich! hier sieht man den armen König Diomedes, oder, wenn du lieber willst, Lykurg von seinen Pferden verzehrt! den Zweck unter den Klauen der Mittel! lächerliche Pünctlichkeit im Kleinen und Entbehrlichen zur Seite kolossaler Incursionen und Invasionen in das Rechtsgebiet der Kammer! Weihwassertropfen als Sühne für Blutströme! Alte Praxis des Pharisäismus, der sich gleich bleibt, wie mannigfaltig auch seine Kleiderkammer ihn gestaltet! Wir werden Anlaß bekommen, bei Verhandlung wichtiger Gegenstände den Zeitmangel zu verspüren. Erinnere dich alsdann dieser furchtbaren Zeitvergeudung, mein Freund! Aber sie erfreute ihre strategetischen Urheber eben so sehr, als sie uns schmerzen muß!

So lange das Protokoll nicht dnrch Herstellung der Preßfreiheit und durch Emancipation der Zeitungen von ihrem constitutionswidrigen Censurzwang, in Hinsicht auf Kammerverhandlungen vereinfacht und erleichtert ist, so lange bleibt einer Kammer, die mehr auf Wolle als auf Geschrei hält, Nichts übrig, als durch Los oder nach der Reihe der Plätze einen Protokoll-Abhörungsausschuß eintreten, die Reden aber durch deren Urheber im Einvernehmen mit dem Secretariate zum Drucke contrasigniren zu lassen. Nicht minder muß sie dem furchtbaren Zeitverderbe des Ablesens der gedruckten Ausschußvorträge steuern. Erräthst du, wie es damit zugeht? Laß dir auch diesen Meuchelmord an der Zeit berichten. Diese Vorträge werden gedruckt, umgetheilt und zu gleicher Zeit besteigt der Ausschußreferent die Bühne, um die Blätter, welche in den Händen aller Einzelnen sind, Stunden lang hindurch der Gesammtheit abzulesen. Wer sitzen bleibt, liest mit; wer die Zeit besser oder angenehmer zu brauchen vermeint, entfernt sich. Kostbare halbe Tage gehen unter solcher Danaidenarbeit verloren und edle Kräfte und nicht weniger die aber hart geprüfte Geduld. — Mir däucht,

da es hier nur auf die Förmlichkeit der Insinuation des Vortrages an die Kammer ankommt, so wäre diese hinlänglich gewährt, wenn der Ausschußreferent die Bühne besteigend, dem Präsidenten mit ein paar öffentlichen Worten an die Kammer, den Vortrag übergäbe, in demselben Augenblicke die Vertheilung der Abdrücke an die einzelnen Mitglieder vor sich ginge und dann zu anderen ergiebigeren Geschäften geschritten würde.

„Göttin des Anfangs, dir sind unsere Wünsche geweihet,
„Heilige! Reine! die frevelnden Sinn und wilde Begierden
„Haßt und die Neugier täuscht und ein heiter frohes Gemüth liebt!"
Griechische Anthologie.

Neun und achtzigster Brief.

Den 21. Oct. 1829.

Wir haben bis jetzt Gelegenheit genug gehabt, mein Freund (so sehr wir auch noch in den Propyläen der Verhandlungen wandeln) uns von dem beschränkenden Einflusse der Ministerialangebinde für die neugeborne Kammer zu überzeugen. So beförderlich ein von ihr selbst ausgegangenes, freisinniges, die Autonomie der Nationalvertretung beurkundendes und ehrendes Reglement dem Gedeihen der Geschäfte und ihres letzten Resultates, des echten Kammergeistes werden mußte, so bedrängend, niederdrückend, vernichtend wurde der Antagonist desselben, das dictirte, und in unerhörter Unterwürfigkeit angenommene Erzeugniß der Minister-Willkür.

Nimm einen neuen Beweis dieser traurigen Wahrheit hin, Prosper! — Abg. Klar trug auf die Mitwirkung des I. Ausschusses zu Vorbereitung der Gesetzentwürfe über Heimath, Ansäßigmachung und Gewerbswesen an. „Nach der Tagesordnung soll nun", sagte er 165), „der Bericht des III. Ausschusses über diese Gesetzentwürfe vorgetragen werden. Da nun diese Gesetze tief in das Element der Gemeinde-Verfassung eingreifen, und in mehrfacher Beziehung die Rechts-

verhältnisse betreffen, so habe ich mich der Erwartung, daß auch der I. Ausschuß" (für die Rechtsgesetzgebung) „in der vorbereitenden Berathung mitzuwirken habe, um so mehr hingegeben, als" (selbst) „nach den Bestimmungen der" (neuen) „Geschäftsordnung die Berathungen über Anträge gemischten Inhaltes den treffenden Ausschüssen zuzuweisen sind."

Dem ist allerdings so! Vergleiche §. 69 des improvisirten (??!) Kammer-Compasses 166). „Wenn auch", fuhr der Redner fort 167), „das Präsidium sich nicht veranlaßt findet, einen solchen Gegenstand mehreren Ausschüssen zuzuschreiben, so liegt es doch in der Befugniß des berathenden Ausschusses, denjenigen Ausschuß beizuziehen, dessen Sphäre der Gegenstand noch betrifft" (allerdings; blicke auf den zweiten Absatz jenes §. 69 168) und ohnehin auf die Natur der Sache). „Dieses ist jetzt der Fall. Denn durch die Bestimmungen über Heimathsrecht und Ansäßigmachung sind neue Rechte und Pflichten sowohl für Gemeinden als Privatpersonen gegeben; es ist eine Instanz verloren, und durch die Art. 2 und 4 des Gewerbegesetzes manches wohl erworbene Recht gefährdet. Sehr wichtig und für die Berathung der Kammer von hohem Werthe ist daher die Frage, ob die civilrechtlichen Verhältnisse gehörig beobachtet sind? und aus diesem Grunde halte ich mich als Mitglied des I. Ausschusses verpflichtet, dahin anzutragen, daß der Gegenstand vorerst dahin zu Berathung über den civilrechtlichen Punct abgegeben werde" 169).

Was gebricht, mein Freund! der Motivirung dieser höchst angemessenen und zweckmäßigen Motion? Sie begründet sich in der Natur der Berathung, welche den Ausschüssen obliegt; die Kammer soll durch sie über alle Beziehungen des Berathungsgegenstandes aufgeklärt werden; die zu erörternde Sache soll förmlich und vollständig instruirt seyn. Die Praxis zweier Ständeversammlungen steht dieser wesentlichen Sachbeschaffenheit zur Seite; endlich spricht auch die neue Geschäfts-Ordnung bestimmt aus, daß „ein Ausschuß, welcher eine an ihn verwiesene Sache zu gemeinschaftlicher Behandlung mit einem anderen Ausschusse geeignet findet,

davon die Anzeige bei dem Präsidenten der Kammer zu machen hat, damit dieser den Zusammentritt der betheiligten Ausschüsse anordne" 170). Aber sie begnügt sich hiermit nicht, denn noch vor dieser Verfügung und zu Anfange des Paragraphs sagt sie 171): „fällt ein Gegenstand in das Gebiet mehrerer Ausschüsse, so ist derselbe vorerst" (von dem Präsidenten) „an denjenigen Ausschuß, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhange zu verweisen, daß der Vorstand dieses Ausschusses einen Zusammentritt mit dem betheiligten anderen Ausschusse veranlasse." — Ist dieß Alles deutlich genug? und folgt daraus nicht, Prosper! insofern diese ordnungsmäßige Doppelbestimmung entweder von dem Präsidenten oder von dem mit der Sache beschäftigten Ausschusse unerfüllt bleibt, für den übergangenen Ausschuß oder seine einzelnen Mitglieder oder auch für andere Abgeordnete und endlich für die Kammer selbst die unstreitige Befugniß, hierauf aufmerksam zu machen, die Lücke zu rügen, die Beobachtung des gesetzmäßigen Ganges zu fordern?

Nun vernimm aber, was der Präsident dem klaren Vortrag und Recht des Abg. Klar zu erwiedern für gut fand!

„Nach §§. 52 und 68 der Geschäftsordnung", so ließ er sich hören 172), „mußte der vorliegende Gegenstand an den III. Ausschuß verwiesen werden." (Ich bitte dich, §. 52 173) einst nachzulesen, worin kein hierher gehöriges Wort vorkommt, sondern nur die Beschleunigung der Regierungsvorträge und der Ausschußarbeiten empfohlen wird; §. 68 aber gibt lediglich Maß für zweifelhafte Fälle und die Competenz der Ausschüsse in ihnen 174); „dieser Ausschuß fand keine Veranlassung, die Mitberathung des I. Ausschusses in Anspruch zu nehmen" (um so schlimmer für ihn) „und somit (!!) ist alles geschehen, was die Verfassung und die darauf" (auf solche?) „gegründete Geschäfts-Ordnung" (du sahest bereits und wirst es noch oft sehen, Freund Prosper! wie getreu consequent und rechtlich die neue Geschäftsordnung auf die Verfassung gegründet ist!!!) „vorschreibt" 175). (Mit nichten! der erste Absatz des §. 69 ist nicht berücksichtiget; ihm zufolge mußte der Präsident die Anwei-

sung zur Mittheilung mit dem ersten Ausschusse der ursprünglichen Verweisung der Gesetzentwürfe an den III. Ausschuß beifügen. Würde er dagegen anführen wollen, daß ihm selbst die Eignung zu solcher Anweisung nicht eingeleuchtet, so wäre das kein Entschuldigungsgrund, sondern nur ein wohlbegründeter Anlaß zu bedauren, daß der Präsident der Wahl- und National-Kammer, zugleich Justizministerialrath, nicht alsbald begriff, wie sehr auch bei der heilsamsten und nützlichsten Abänderung und Umschmelzung alter Verfassungsgewohnheiten der bisherige Rechtsstand, Vereinbarung seiner gerechten Lösung mit den Vorschriften der Ausbildung und die möglichste Entschädigung erwiesenen Verlustes zu berücksichtigen sind. Liegt nicht in diesen drei Puncten der wesentliche Unterschied zwischen Reform und Revolution? zwischen Abtragung und Einsturz des Gebäudes?) Auch hatte Präsidium das recht wohl in Beziehung auf Erbgerichtsbarkeit und Dominicaliengenuß inne.

„Ueberdieß liegt es in der Natur der Sache," fuhr der Präsident 176) fort, „daß Bedenken der geäußerten Art" (? sind die Formbedenken oder Sachbedenken des reclamirenden Ausschußmitgliedes in solcher Tacitus-Kürze bezeichnet?) „nunmehr nur in die Kammer gehören, wozu die Discussion Gelegenheit" (??) „genug giebt, und diese (?) wird nach Abfluß der gesetzlichen Zeit auf die Tagesordnung gebracht werden, was lediglich" (jetzt kommt die Lieblingsfloskel!) „Sache des Präsidiums ist, das hierzu noch besonders in dem vorliegenden Falle verpflichtet ist, weil die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gesetzentwürfe vor allen anderen" (Gesetzentwürfen?) „in Berathung gezogen werden müssen" (aber doch nicht eher bis sie ordnungsmäßig reif d. h. vorberathen und vorbereitet sind? — Uebrigens denke, Prosper! der 1819er Quarantaine der Hypotheken-Ordnung!). Der Präsident schloß seine Meilenperiode mit der Bemerkung, „wie er die" (gemachte!) „Motion lediglich auf sich selbst beziehen müsse" (allerdings! also auch beantworten!) „weil die gestellten Anträge nur in die Befugnisse des Präsidiums eingriffen" (ja, die aus Befugnissen entspringende Pflichterfüllung höchst rechtmäßig

controliren) „und überhaupt" (bewundere nur den Uebergang, Prosper!) „bloß die Tendenz zu haben scheinen, die Berathung über diesen Gegenstand hinauszuschieben" (Experto crede! welche Consequenzmacherei!), „weßwegen auch zur Tagesordnung übergangen werden müsse" 178), müsse Prosper! müsse! hast du es wohl vernommen, das große Appius-Claudius-Wort? Ist gleich die Geschäftsordnung bei Weitem keine Virginia, so war doch hier die trefflichste Gelegenheit den Präsidenten zur Rede zu stellen, Ihn, dessen Tendenz von jeher auf den Directorial-Absolutism gerichtet war, und der in der Zwischenzeit von 1822 auf 1825 die Reglements-Ueberraschung wesentlich mit vorbereitet zu haben scheint (?) (Eine eben so gerechte Recrimination als die Incrimination gegen Abg. Klar ungerecht war!) Es hatte sich der Präsident offenbar gegen den §. 69 seiner neugeschaffenen Serva Padrona wesentlich verfehlt. Er mußte sich rechtfertigen und durfte nicht so leichthin unter dem Schutze der Directorial-Gevatterin Tagesordnung entschlüpfen wollen. — Aber — Freund! es blieb bei dem dictatorischen Impromptu. — Keine Stimme erhob sich, selbst der Reclamant machte seine trefflichen Waffen nicht geltend. — Welche Ermattung! welche Apathie! — welche — Schmach!!!

Noch einen wichtigen Punct fasse ich hier auf, mein und der Verfassung Freund! da er sich sowohl den Ausschuß-Angelegenheiten als den Präsidial-Umgriffen von selbst anschließt.

Du entsinnest dich nämlich der früher gestellten Frage: ob der VI. Ausschuß zu sechs oder zu fünf Mitgliedern zu zählen sei, und in welcher Eigenschaft der Präsident der Kammer ihm beiwohne? Wir haben im Verlaufe der beiden ersten Stände-Versammlungen manchen Anlaß zu ihrer Beleuchtung gefunden. Ich habe dir gezeigt, daß der schöne reine Grundtext unserer eigentlichen Verfassungs-Urkunde Nichts von der Antrags-Signoria weiß und die Petitionsfreiheit zum verfügbaren, edlen, unverkürzten Gebrauche der Kammer und ihrer Mitglieder stellt. Offen und ungehindert, und wie die Quelle der Berathung von selbst sich öffnet, so

dürfen die Abgeordneten ihrer Gesammtheit die Anträge aussprechen; und ohne weitere Vorberathung, geschweige gar durch ein Fehmgericht aus der herrlichen Selbstständigkeitsstellung verdrängt, entscheidet die Kammer selbst, und alsbald, ob sie die Sache in nähere Ueberlegung ziehen will oder nicht. Erst in jenem Falle leitet sie solche an den betroffenen Ausschuß 179) aus der Zahl der fünf urkundmäßigen Ausschüsse. — Das heißt nicht nur, das ist Petitionsfreiheit. Ich zeigte dir ferner, welchen häßlichen Erker das X. Edict in dieser Beziehung an das stattliche Gebäude der Grundverfassung, an das erlauchte Denkmal von Maximilians I. echtem Freisinn und offener Verfassungsliebe klebte. Nein! laß mich mit den Charakterzügen des Alphabeths nicht geizen! laß die Namen üppig das Uebel bezeichnen, welches die Sachen uns brachten. — Nein! kein Erker ist es, aber ein Kerker, der Kerker unserer edelsten Freiheit! unseres erst gebornen und nun schmählich gefesselten Freiheitsrechtes! Und nicht blos angeklebt, sondern mit ehernen Klammern befestigt soll er seyn!

„Von jedem dieser" (der übrigen) „fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen und dem Präsidenten bekannt zu machen"; so legt §. 25 des Edictes den Grund zu der gehässigen Petitionsoligarchie. Hier ist mithin der Kammerpräsident nur als Zeuge der Wahl thätig, oder vielmehr leidend, denn er empfängt nur Notiz.

Die allgemeine Verfügung des §. 30 181), welche den Präsidenten (ob im schriftlichen Texte nicht dem steht, und dieß daher nur dem functionirenden, folglich stets nur einem und nicht, wie jetzt die Praxis besteht, beiden Präsidenten zusteht, ist noch nicht ausgemacht und scheint wie jedes Privilegium für die Beschränkung entschieden werden zu sollen) die Befugniß beilegt, „jeder Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen", dehnt sich dem Zusammenhange, wie dem Sinne nach ohne Zweifel auf den nachgeborenen Venetianer-Benjamin, den sechsten Ausschuß, aus.

Deutlich und entscheidend sagt §. 36 182), „die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder — — — — werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben" (hier erscheint unser Mann offenbar nur als Kammer- nicht als Ausschuß-Präsident) „und vor Allem durch den — — — Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten" (aber ohne seine Theilnahme und ganz im Sinne der §. 25 ausgesprochenen neutralen Beiwohnung) „geprüft."

Wir sehen in allen diesen Verfügungen nur den Zweck, den Präsidenten der Kammer von Anfang bis zu Ende der Leidensbahn aller Anträge in fortlaufender Kenntniß ihres Schicksals zu erhalten. Man könnte glauben: zum Besten der Kammerfreiheit! wäre anders diese Vermuthung nach dem ganzen Schnitte der unserer Verfassungs-Urkunde eingeimpften Zusätze des X. Edictes und namentlich der sogenannten Prüfungsanstalt nur im mindesten zulässig. Das Gegentheil ist aber gewiß, so wie es klar vor Augen liegt, daß die den sämmtlichen Ausschüssen noch anbedungene Gegenwart des Präsidenten (oder gar der Präsidenten) ein schwerer Eingriff in die Freiheit und Traulichkeit der Vorberathung ist. Man sieht auch hieraus, wie sehr die Verfassungshemmer auf den „jeweiligen" Kammerpräsidenten als den Mann des Ministeriums rechneten — aus allen Poren der Edictsorganisation dringt diese große, wichtige folgenschwer sich erwiesene Wahrheit hervor — dennoch hat unsere Kammer stets Regierungsdiener zur Präsidialcandidatur gewählt!!!

Wir müssen also aus dem klar vorliegenden Informativ-Verhältnisse des Präsidenten zum Prüfungs-Ausschusse folgern, daß die allgemeine Verfügung §. 28: „Bei den Ausschüssen führt das in" (an) „Jahren älteste Mitglied den Vorsitz; der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt" ohne allen Anstand auch auf den VI. Ausschuß nicht nur anzuwenden, sondern auch auf ihn gesetzlich gemeint und gerichtet ist.

Mein vier und achtzigster Brief hat dir vor einigen Tagen gezeigt, wie sanskritisch der Präsident zu Anfange der dritten Ständeversammlung die Unterschrift des ominosen Wortes Vor

stand bei Nro. VI im Personalverzeichnisse der Ausschüsse gestaltet hatte. Ich machte dich damals (als constitutioneller Historiographe gewissenhaft Schritt vor Schritt gehend, wie auch die Nichthistoriographen thun sollten, wenn von Verfassung die Rede ist) auf die leise Usurpations-Approximation aufmerksam, die sich hinter den Verfassungsrebus zu verstecken und nur ganz sachte außerhalb des Vorhanges hervor zu pharisäern suchte.

Damals, mein Freund! war das dictirte Reglement noch in Petto; man wollte und konnte ihm nicht vorgreifen; ein Gesetz, das noch nicht besteht, mochte noch nicht verbinden; auch hatte die Kammer ihre eigne Entnervung noch nicht unterzeichnet und sollte auf dem stillen Wege zu ihrer Ultraergebenheit durch keinen vorlauten Lärm geschreckt werden. Somit schlüpfte der Eingendus mitten in den Gürtelhaufen hinein, und jubelte sich selbst ganz leise als Cinctum an.

Aber nun, Freund! nun schau dem trojanischen Pferde in den unheilschwangeren Bauch und lies, mit tüchtigen schwarzen Buchstaben gedruckt, was §. 67 der Danaergabe, der Geschäftsordnung verkündet.

„Bei den Ausschüssen führt das in" (an) „Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt; diese Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit. In dem oben" (§. 64 mit den alten Edictsworten) „erwähnten sechsten Ausschusse, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünsche und Anträge der Abgeordneten gebildet wird, ist der Präsident der Kammer zugleich" (? soll wohl heißen nicht nur edictmäßig beiwohnend, sondern an sich) „der Vorstand und hat in dieser Eigenschaft dieselben Rechte auszuüben, wie die Vorstände der übrigen Ausschüsse 184).

Erblickst du nun hier, mein Freund! den räthselhaften Rebus zum gedeihlichen Durchbruche gekommen, und die Tugend belohnt? „Euge bone serve!" — Nun ist aus der Begünstigung ein Recht; aus der Beiwohnung ein förmlicher Hausstand; aus der Zweideutigkeit eine Gewißheit geworden!

Damit aber ja kein Zweifel in einer so wichtigen Sache möglich bleibe, so verfügt §. 71 der Heilsordnung 185) noch weiter: „dem Präsidenten der Kammer steht es frei, jeder Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen; ihre" (? ein paar Worte früher hieß es: dem) „Anwesenheit wird im Protokolle bemerkt. Im VI. Ausschusse ist die Anwesenheit des ersten oder, wenn dieser verhindert ist, des zweiten Präsidenten der Kammer als leitenden Ausschußvorstandes unerläßlich."

Hieraus lernen wir (erpicht, unsere Kenntnisse bei jeder schicklichen, sogar bei der uns aufgedrungenen unschicklichen Gelegenheit zu erweitern) hieraus lernen wir mancherlei. Erstlich, daß das Ministerium selbst den begünstigten, oligarchisch erwählten und oft voraus designirten Mitgliedern des sechsten oder Heilsausschusses nicht traut oder befürchtet, es möge eines schönen Tages in diesen Grenadieren der alten Garde das ständische Selbst-Ehrengefühl die Oberhand behalten: zweitens wiederholt, daß das Ministerium in den beiden Präsidenten vorzugsweise seine Männer sieht, welches sie doch nicht seyn sollen. Die Productionsweise der Präsidenten beurkundet vielmehr offenbar, daß sie die Männer der Kammer vorzugsweise seyn sollen und der Regierung nur die Auswahl der unter der Zahl der Candidaten ihr Angenehmsten zusteht. Um deßwillen geht die Wahl der Candidatur durch die Kammer voraus; die Wahl der Regierung ist an diese gebunden, und kann nur unter sechsen zwei erküren, während die Kammer diese sechs aus hundertzwanzigen nimmt. Die Kammerwahl ist positiv; die Regierungsernennung mehr negativ. — Jene setzt fest, diese übt wenigstens ein indirectes Veto. Wenn wir daher nunmehr die Vorstandswürde im Petitionsareopag nicht den Personen, sondern dem Amte der Präsidenten auf immer anvertraut sehen (eine Würde von so hohem Belange, daß nach §. 71 der Krater des VI. Ausschusses nicht einen Augenblick ohne die Anwesenheit eines seiner beiden Argus seyn darf!) — wenn mithin die Minister hier auf alle Wirksamkeit des nur auf Personen anwendbaren Veto für immer (in ihrer Hoffnung nämlich auf stete Dauer des be-

scheerten Geschäftsdekalogs) — entsagen, so muß uns, wenn uns der Himmel in seiner Huld gesunde Augen gab und erhielt, sonnenklar werden, daß die Excellenzen eben auch für immer auf eine ihrem Herzen erfreuliche Präsidialcanditatur zählten und nicht bezweifeln, daß Baierns Nationalboten stets treudevotest Regierungsbeamte und nur Regierungsbeamte in ein Consortium wählen werden, welches allerdings einer wahrhaft verfassungsmäßigen Regierung gerne, so fern es pflichtmöglich, zugethan, aber, will's Gott, nicht immerhin nur der Schatten des Ministeriallichtes wird seyn wollen!

Beherzige Prosper! die zwei großen Wahrheiten, die wir so eben aus dem Brunnen oder besser aus der Cisterne des Reglements geschöpft haben. Wer hätte der Untiefe solche Intelligenz zugetraut! So trügen Physiognomien und Schalen. Möchten aber auch diese Ergebnisse einer sich nunmehr ganz sicher wähnenden Willkür von allen patriotischen Baiern so innig beherziget werden, als sie es verdienen. Jeder Wähler hänge sie als Gedächtnißpfennige an den Rosenkranz seiner vaterländischen Verfassungswünsche! und wenn die Stunde ruft, in welcher der Abgeordnete die folgenschweren Zettel mit den sechs Stuhlcandidaten der ominosen Wahlurne nähert, so blicke er nochmals auf die Warnungsmünzen und trete lieber von der Schwelle der Versuchung zurück, um auslöschend weiser schreibend, das Gegenstück des Aristides-Bauern edel zu liefern!

Wie (der alten Erfahrung und der Menschennatur wie dem ehrlichen Sprichworte ganz gemäß) seit ihrer Erhöhung auf den Trümmern der Kammerautonomie der Präsidialtendenz der Appetit bei'm Essen gewachsen, das ergibt sich unter Anderem auch aus einer Rüge des Abg. Pollmann 186). „Ich habe", sagte er, „zu erinnern, daß von der nach Tegernsee abgeordneten Deputation der Kammer keine Kenntniß geworden ist und eben so wenig auch §. 101 der Geschäftsordnung bei Zusammensetzung dieser Deputation beobachtet zu seyn scheint."

Diese Deputation hatte die Glückwünsche der Kammer zum Geburtstage des Monarchen nach dessen schönem Landsitze zu überbringen. — Und der angeführte §. 101 will 187),

daß „Deputationen nur nach vorläufig erbetener und erhaltener königlicher Erlaubniß statt finden und alsdann aus den beiden Präsidenten, den beiden Secretären und derjenigen Anzahl von Mitgliedern bestehen sollen, die von der Kammer jedesmal hierzu bestimmt wird."

Der Präsident glaubte die Reclamation des Abg. Pollmann zu erläutern (das gefällige Protokoll sagt ohne Weiteres „er gab die Erläuterung" 188) indem er anführte, „daß zu Abordnung einer Deputation an dem Geburtstage des Königes kein besonderer Kammerbeschluß nothwendig sei (aber doch, wie auch für ein Kind von heiterem Verstande schon einleuchtend wird, gewiß höchst schicklich, um eine wahrhafte Gemüths- und Gesinnungssendung an die Stelle einer mechanischen Gewohnheitsförmlichkeit zu setzen! und dann, woher beurkundet sich die angebliche Nichtnothwendigkeit des Beschlusses?) — „daher habe er nicht geglaubt" (auch nicht gefühlt?) „der Kammer eine besondere ernstliche Eröffnung machen zu müssen — gleichwohl (?) viele Mitglieder der Kammer, welche ihn darüber gesprochen" (ein Pröbchen aus dem Lexicon vom Babelthurm?) „von dem Abgange der Deputation unterrichtet (!) Uebrigens sei nach einer Verabredung mit dem Präsidium der ersten Kammer und mit besonderer Berücksichtigung der Absicht Sr. Maj. die Zahl der von jeder Kammer beizuziehenden Mitglieder auf vier festgesetzt worden" (also nicht nur eine Deputation ohne specielle verfassungsmäßige Einschreitung der Deputirenden, sondern auch eigenmächtige Beschränkung der Beiordnung. Nur die Kammer konnte diese gut heißen und nahm gewiß auf die Absicht des Monarchen, dem man eben so gewiß nur wahrhaft gefühlte Wünsche zusandte, ehrerbietige Rücksicht). „Bei der Kammer der Abgeordneten sei er dann" (jetzt schaue den Parlamentar-Jesuitismus aus ein paar recht klaren Augen an, Prosper!) „durch §. 101 der Geschäftsordnung" (den Taschenspielerruf, Philadelphiaruf: Apparais! und Disparais! muß sich das gute Reglement, ungeachtet seiner privilegirten Herkunft nach Bedürfniß der Zauberei-Dilettanten nicht verdrießen lassen, geht es je-

doch der Constitution, namentlich ihrem edelsten und Fundamenttheile, der Verfassungsurkunde, nicht besser!) „außer Zweifel, daß die Deputation aus den beiden Präsidenten und beiden Secretärs bestehen müsse." (Lieblingswort!)

„Wie sie klingeln — — — — — — wie angelegen sie's machen),
„Daß man komme, nur ja plappre, wie gestern, so heut!"

Göthe.

Blicke nochmals auf die letzte Seite des Reglements und wiederhole, was §. 71 verfügt, „die Deputationen bestehen aus den beiden Präsidenten, den beiden Secretären, und derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die von der Kammer jedesmal hierzu bestimmt wird" 189). Nun war aber die gute Kammer gar nicht um die Deputation befragt worden, schreibt gleich §. 71 die vordersamste Einholung der königlichen Erlaubniß vor, und gab gleich diese Förmlichkeit, so wie ohnehin die auf die Minute mögliche Vorberechnung des aller Welt bewußten und interessanten Festtages, alle Zeit zum Vortrage bei der Kammer. (Oder wurde vielleicht auch die Selbstdispens von dieser Einholung ausgefertigt?) Wie konnte sie sich daher über die Zahl der beizuordnenden Mitglieder äußern? Daß aber ein klares Geschäftsordnungs-Princip halb verletzt und doch zur Hälfte gegen den Verletzungs-Reclamanten angeführt werden kann, und zwar Beides von dem Ersten unter Gleichen, von dem so prärogativ-eifersüchtigen Handhaber der Ordnung, von dem ersten Beamten der Kammer! das gehört unter die — Curiosa, die leider! so gewöhnlich sind, daß sie Curiosa, obwohl nicht Odiosa zu seyn längst aufhörten.

„Mit dieser Erläuterung", so spricht Sancho Pansa Protokoll 190), „verband dann das Präsidium die Versicherung, daß die — durch die Deputation S. M. dem Könige" (ex praesumto mandato) „dargebrachten ehrfurchtsvollsten Wünsche mit allerhöchster Huld und Gnade aufgenommen worden seien" und (was der Versicherung nicht bedurfte), „daß den Herren Auto-Deputatis das Feiermahl im Schoße der herrlichen Seenatur trefflich gemundet habe."

„Ich kann mich", äußerte nach so vielen Erläuterungen mancherlei Art der die Sache allein zur Sprache bringende

und auch allein und ohne Unterstützung bleibende Abg. Pollmann 191), „ich kann mich bei dieser Erläuterung gar wohl beruhigen, wenn solche mit meiner Erinnerung in das Protokoll aufgenommen wird, um die Rechte der Kammer für die Zukunft zu wahren.“

Du hast aus dem Vorhergehenden gesehen, Freund! daß die Sache unschwer weiter zu verfolgen war. Dennoch beruhigte sich der Reclamant, aber, was mehr ist, es beruhigte sich die Kammer, deren Rechte er ausdrücklich berührte und verwahrte (wofür ihm Dank!). Oder besser! die Kammer beruhigte sich nicht; denn sie hatte sich nicht beunruhigt — sie blieb nur ruhig. Dennoch waren unter der Hauptzahl friedliebender, Stille beflissener, ruhsamer Seelen (auf welche durch besondere Inspiration von oben herab dießmal die Wahl gefallen schien) auch Männer von Kriegsgaben, Köpfe voll Ruhmbeflissenheit, Geister mit Spannkraft, Fülle und hoher Regsamkeit. — Warum wandten sie nicht nur dießmal, sondern in vielen anderen Fällen das Falkenauge ab, wenn die Krähe den Tauben predigte? warum ließen sie so Vieles dahingehen, was unter anderen Umständen bei vollgültiger und wohlwirksamer Kammerkraft und Kammerthätigkeit unbedeutend! jetzt wichtig, und wichtiger und zuletzt einflußreich werden mußte bei dem schwachen Bau und der kränklichen Stimmung dieser Ständeversammlung? und im Angesichte kecker, verschlagener, sich viel erlaubender und zu Allem bereiter Gegner? — Wann die siegreichen Fahnen in noch kampfbewegter Luft flattern und der Krieger mit dem Lorbeer auf dem Helme tanzend die selbst singenden Verwundeten zum Te Deums-Donner trägt, dann kümmert euch nicht um entschlüpfende Haufen und fraget keiner Beute nach, denn die höchste ist euer, in dem herrlichen Victoria! Aber wird die Beiwacht zur Waffenthat; zittern die Knie, während die Füße sich zur Flucht wenden; hebt Zagsinn die Spindel als Banner, und werfen sich die flehenden Angstjünger selbst in die Fesseln, dann wahrlich! ist jeder Schritt ein halber Feldzug, und jedes brave Schwert mehr ein Schatz! Nichts ist dann klein, weil fast Alles klein ist, und eine Geringschätzung, wie hier der Präsident sich

gegen seine vorgesetzte Kammer erlaubte, wird — in edlen Zeiten lächerlich und durch Spott gestraft! — zur hochverrätherischen Sonde, „wie viel sich wohl diese Kammer noch bieten — gefallen — und auflegen lasse!“

Prosper! du wirst mir Beifall winken! und wären wir beisammen, du würdest ihn mir zurufen. Alles kann auf dem Höchsten, aber Alles mag auch auf dem Niedersten beruhen. Der Geist geht durch Schlüssellöcher wie durch Triumphpforten. Er sieht, faßt, thut und führt immer das Ganze, und nur Zusammenhang und Folgerichtigkeit sind ihm würdige Gehülfen der Schöpferkraft und des Centralblickes. Ja! Prosper!

„Willst du dich am Ganzen erquicken,
„So mußt du das Ganze im Kleinsten erblicken.“

Göthe.

Neunzigster Brief.

Den 22. Oct. 1829.

Die Verlesung der von den parlamentarischen oder eigentlich antiparlamentarischen Zionswächtern genehmigten Anträge fand wohl keinen Anstand. Anders verhielt es sich mit den verworfenen und vorzüglich mit der Verlesung bei Erwähnung des Einlaufes. Wir werden jedoch wenig Mühe haben, uns das zu erklären, Prosper, wenn wir, wie wir es leider! müssen, das beherzigen, was uns bis jetzt schon das Kammerfatum von 1825 vorgeführt hat. Nur heißt es dießmal nicht: ex ungue leonem!

Die Kammer dieses ständischen Wendejahres hatte, wie der Augenschein zeigt, durchaus der rühmlichen Voracten ihrer muthigeren älteren Schwester vergessen. Ich lade dich ein, mein Freund! deinen prüfenden Blick auf meinen IX. und auf meinen vier und fünfzigsten Brief zu werfen. Bald wird er gern und erfreut nochmals auf deren Inhalt verweilen. Du wirst dort dich überzeugen, wie fest die Volksvertreter, nachdem sie einmal den anticonstitutionellen Auswuchs des

Edictausschusses nicht selbst anzugreifen dachten (was natürlich bei Weitem besser und heilkräftiger gewesen wäre) wenigstens bei allen Maßregeln ausharrten, welche das Uebel kleiner und die Freiheit größer gestalten mochten. Auf die Verlesung der Anträge, ehe sie die Kammerparcen des VI. Ausschusses erfaßten, wurde fest bestanden. „Alle Eingaben ihrer Mitglieder sind auf der Kammer Verlangen bei Anzeige ihres Einganges durch den Präsidenten zu verlesen", so sprach bekanntlich der Beschluß, welcher zuerst der lange von den Gegnern der Freiheit erschwerten Frage eine feste Stellung gab (lies meinen neunten Brief nach). Er wurde von dem Minister-Redner (1819 sah oder hörte vielmehr nur einen unter fünfen) angefochten; selbst der Mann der Kammer, ihr erster Beamter und erster Präsident trat gegen den trefflichen Beschluß in die Schranken (mit welchem Gewissen? oder mit welchem Geiste blieb sein Gewissen ruhig?) Aber die Kammer hielt ihren Schluß aufrecht; sie blieb nebst dem aufmerksam auf die Motivirung der Sechser-Todes-Urtheile, und wahrlich! wäre in der denkwürdigen Sitzung vom 19. Mai 1819 die treffliche Gelegenheit zur Sprengung des Sechser-Zwanges nicht versäumt worden, so könnte sich der Patriot mit allen Ergebnissen der anhaltenden Fehde zufrieden erklären. Diese Fehde erneuerte sich 1822, aber folgerecht und rühmlich und siegbekrönt hielt die Kammer ihren 1819er Beschluß über die Verlesung aufrecht; allgemein fühlte man, was gerettet war (mein vier und fünfzigster Brief weist dir das Einzelne nach).

Von diesen, obwohl noch lange nicht den Hauptzweck erreichenden, doch für den Anfang unseres parlamentarischen Lebens wichtigen und ehrenvollen Kämpfen und Siegen für die edle Petitionsfreiheit wende nun den Blick nach der Stille der neu zusammengetretenen Kammer von 1825. Trocken erwähnt der Präsident des Einlaufes; keine Stimme fordert Verlesung; Niemand ruft mehr den herrlichen Beschluß vom 19. Mai 1819, so bieder und tapfer 1822 behauptet! mit freier lauter Stimme an! Fast mußte (sollte man glauben) wie bei den alten Krönungen nach einem Dalberg so ein Herold nach einem Kammer-Bayard rufen! Prosper?

Warum die caudinischen Gabeln, mein Freund! sie stehen schmählich zwischen Kammerrecht und Rechtsberaubung! In der das X. Edict überbietenden Geschäftsordnung (wie konnten die Minister sich unterfangen, constitutionelle Bestimmungen in einem Reglement zu wandeln und zu ändern?) hat §. 45 verfügt: „die Ablesung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte findet bei dieser" (der vorher erwähnten) „Bekanntmachung" (des Einlaufes durch den Präsidenten) „nicht" (mehr!!!) „statt." Diese wenigen Worte, mein Freund! nahmen die letzte Wehr gegen die willkürliche Behandlung des Petionsrechtes hinweg! sie vertilgten den 1819er Beschluß und spielten den 1819 und 1822 vergeblich geltend gemachten Präsidial- und Ministerial-Fußangeln den leichten Sieg zu! Sie heiligten (ist Weihe einer so unheiligen Sache anders denkbar) den gänzlichen Heimfall aller Abgeordneten-Anträge an die uncontrolirte Willkür des VI. Ausschusses, der überdieß nun ausdrücklich die Präsidenten als unzubeseitigende Curatoren und auf immer Ministerialfesseln erhielt! Sie wandelten, diese Wort-Gifttropfen wandelten den zwar schon seiner Keule, doch noch nicht seiner Kraft beraubten Simson zum kahlköpfigen Knechte seiner Feinde um! Und wo war denn die Delila, wer war sie, welche den Starken in ihrem Schoße einlullte, daß die Locken der Verheißung der Philistäerscheere verfallen konnten? Was denn lockte und verlockte die 1825er Kammer, durch Beugung ihrer Stirne auch unter diesen Artikel ihre Schmach selbst zu vollenden? und, bei Gott! ihre ewige Schmach! Es gibt keine Entschuldigung; nicht einmal eine dürftige Beschönigung gibt es für die Hinopferung des von ihrer Vorgängerin überkommenen, erkämpften, rühmlichen Erbes! des Ankers im Sturme! der Bürgschaft für noch höheren edleren Aufschwung! Nein! kein Feigenblatt, und wäre es das paradiesische selbst, deckt solche erbärmliche Schwäche! Laß mein Prosper! das Wort hart lauten! es ist nicht zu hart; es ist verdient! und Klio-Nemesis nimmt es um keinen Preis zurück. Denn — ständische Ermannung — der höchste Preis steht darauf! — Unter Sturm und Wetter hatten die Vorfahren gestritten! zu fruchtbar und denk-

würdig war ihr Sieg, um nicht den Tag, an dem er erfochten wurde, im ständischen Andenken zum unwandelbaren Festtage zu erheben! Und in einem Momente geben die Nachfolger, ohnehin schon vorwurfsvoll, übernachgiebig, den mühsam gepflegten Baum der Axt seiner und ihrer alten Gegner preis! Es ist unglaublich, aber es ist wahr! wahr zu Anfang der Ständeversammlung! wahr im Augenblicke fast der Sitzeröffnung!!!

„Beginnst du so, was soll ich künftig hoffen,
„Wenn schon am Morgen unsres neuen Bundes
„Mich solch ein Schlag aus blauer Luft getroffen."

Platen.

So konnte, durfte, mußte das erstaunte Baiern seinen neuen Repräsentanten zurufen! Und du, mein Freund! fassest du jetzt die Resultate der Wahlen? die Beseitigung, die lang beschlossene und zum Theile schon früher ausgeführte Beseitigung der Hornthal, Behr, Köster, Kurz, Bestelmeier, Schoppmann, Mehmel, Hofstetten und anderer freisinnigen und freimüthigen Vertreter des Rechtes und der Freiheit? Ergießt sich dir jetzt das Licht über die Präsidial-Hintertreibung des zu spät, leider! und zu kalt von der ersten Ständeperiode berücksichtigten Reglements? Erklärst du dir jetzt den Ausschuß in partibus? und ist dir noch ein Räthsel übrig in deiner Selbsterklärung jener vis inertiae, welche von den Sitzen des „Kammerdirectoriums" ausgehend die Regsamkeit der Kammer selbst einzuschläfern verstand? O welch ungeheueren Fehler begingen die Neunzehner durch ihr Zögern und Nachgeben! Welchen ungleich größeren aber die Zwei und Zwanziger, gewarnt durch die Amotion der beschlossenen Ausschußwahl, — stehend vor ominosen „vestigia terrent!" und doch wie von einem narkotischen Zauber in starrer Unthätigkeit festgehalten! Lernet handeln, teutsche, baierische Brüder! die Lücken eurer Thatkraft bleiben den wachsamen Feinden offen!

Vorüber ist sie nun, die entnervte, gefesselte zweite Periode! Richtet euer Aug' auf sie, wie auf ihre Vorgängerin, Baierns Wähler! Baierns Erwählte! Nehmet unveräußerliche Rechte zurück, und um keinen Preis veräußert sie gewissenlos und schwach zum andernmale! die heilige Petitions-

freiheit gegen freundliche Ministerialgesichter!!! um Jacobs Linsen das köstliche Erstgeburtsrecht! Schande dem, der auch nur dem Gedanken Raum gäbe! Aber schöpfet auch die Warnung vor zutraulicher Unachtsamkeit, vor selbstverrätherischer Sorglosigkeit aus dem Beispiele der so ehrenwerthen ersten Periode. Schuf die Kammer von 1819, trotz allen wahrlich nicht großartigen Hindernissen ihre Geschäftsordnung, wie sie es wollte und sollte! nöthigte sie ihren Präsidenten aus seinen Verstecken heraus in's Blachfeld und zu Erfüllung ihrer Beschlüsse und seiner Pflicht! — ersetzte sie den furchtsamen Abg. Sturz, dessen (angebliche oder wahre) Unpäßlichkeit den letzten ärmlichen Vorwand der Stockung schwachselig genug herleihen mußte durch ein Kleeblat ihrer Matadore — (tres faciunt Collegium) — so sah schon die erste Ständeversammlung und um so gewisser die zweite, in welcher für die edle und unentbehrliche Sache (außer von Heinizens nur genanntem aber spurlos, selbst von seinen Urheber unerinnert dahingegangenen Antrage — fast einer Visitenkarte bei der guten Meinung ähnlich) unbegreiflicher Weise gar Nichts geschah, ein Werk vollendet, das ihr Noth that! eine Lücke gehoben, welche nun später im anticonstitutionellen Sinne ausgefüllt wurde; eine gefährliche, ja! verderblich benützte Möglichkeit den Gegnern entrissen, welche sich ihrer nun durch Kammer-Fahrläßigkeit und listige Benutzung des Zeitpunctes zu bemeistern wußten!!! Merkwürdig genug ist noch eine Ansicht des Danaergeschenkes, mein Freund! Schlage meine bisherigen Briefe auf, wo du willst — beinahe auf allen Blättern findest du unerfüllte Verheißungen und unberücksichtigte Anträge von höchster Wichtigkeit. Aber die Erfüllungszeit ist noch nicht abgelaufen! die Vorarbeiten müssen reif werden, bis es zur Trennung der Gewalten, zu Rechts- Polizei- und Handels-Gesetzbüchern, zu Vereinfachung des Geschäfts- und Dienst-Organismus — zu Rechenschaft über Stiftungen, Contributionsgelder und Privatforderungen an Frankreich, zu Erledigung von Khistler'schen und Walling'schen Beschwerden, kommt. Doch Budgets, Creditboten, Pensionsablastungen und verfassungswidrige Geschäftsordnungen — sie gedeihen über

Nacht! — sie stürmen heran! sie sind unabwehrbar! O mein Prosper! — — — — Muth und Ausdauer! Kraft und Sieg! Gott und unser Recht!!! — Es lebe der König und sein Volk!!!

„Keine Gewalt da, wo Gesetzeskraft hinreicht", sagt Tacitus, der große Menschen- und Geschäftskundige, und derselbe: „So herrlich die Sieger" (1819 und 1822) „Freiheit schmückt, um so bleiernerer drückt die einst (1825 — 1828) Besiegten Dienstbarkeit!"

Was kann nun noch Vieles am Siechbette des Petitionsrechtes sich begeben? — „Was kann dieser Misere Großes begegnen?" — fragt Schiller, den Personen der Iffland'schen Sauerwasserstücke gegenüber!

Wir finden einen Antrag des durch Freimuth und patriotische Wärme in den mageren Jahren unserer zweiten Parlamentsperiode sich rühmlich auszeichnenden Abg. Ziegler, „das Präsidium zu veranlassen, daß es häufigere Sitzungen veranstalte, um die Anträge der Abgeordneten früher zu erledigen, ehe diese Erledigung durch die Berathung der von der Regierung ausgegangenen Gegenstände vereitelt werde" 193); der wackere Mann hat den Nagel auf den Kopf getroffen! Aber eben um deßwillen trifft man nun den Antrag selbst im innersten Leben. Vernimm die salomonischen Worte unserer parlamentarischen Sechstödter über das gemeinnützige und sinnvolle Wort ihres Amtsgenossen. „Der Antragsteller wünscht", so sagen die boni Servi 194), „durch Anberaumung häufigerer Sitzungen den Zweck erreicht zu sehen, daß dadurch" (du siehst, daß man eben kein sonderlicher Stylist seyn muß, um nach dem gemeinen aber ausdrucksvollen Sprichwort jeder Hacke einen Stiel zu — finden nicht sowohl (das wäre eine Kunst) sondern — zu geben) „viele Anträge die noch gar nicht der Kammer vorgetragen worden, viel weniger zur Discussion gekommen, recht bald zur Verhandlung gebracht würden, weil es sonst durch den Eintritt anderer Debatten nicht mehr Zeit dazu (!) seyn würde."

(Ich wiederhole absichtlich die bleierne Nachbildung von Zieglers Silber!) Auf diesen sehr behaglichen Extract folgt

nun eine köstliche Appretur. „Nachdem" (in Erwägung, daß?) „diese Eingabe keinen (!!!) Gegenstand betrifft, der sich zu Berathung der beiden Kammern eignet" u. s. w.

Hilf Himmel, Prosper! welcher Unsinn! welche Unthat! je nachdem die Herren ihren Kopf oder ihr Herz salviren! Was in aller Welt kann sich denn mehr zu Berathung dieser Kammern eignen, als die Erledigung jener Angelegenheiten, welche ihre Mitglieder für wichtig und gemeinnützig genug hielten, um sich dieselben besonders eigen zu machen! Was in aller Welt mehr, als die Sorge, jedes Zusammentreffen dieser von Gottes und Rechts wegen den Abgeordneten und der Kammer d. i. der Abgeordneten-Gesammtheit innig am Herzen liegenden Sachen mit den verfassungsmäßig bevorrechteten Regierungsanträgen zu verhüten! Du siehst! es soll keine Rücksicht auf die Anträge genommen werden! die Larve fällt, seit die neue Geschäftsordnung steht!

„Benütze redlich deine Zeit,
„Willst was begreifen, such's nicht weit."

singt Vater Göthe, und jeder rechtliche Mensch in Europa mit ihm!

„Sondern" — so fahren die Sechstödter anti-salomonisch fort — „lediglich eine innere Angelegenheit der Kammern."

Steht dir der Verstand gehörig und sympathetisch still, lieber Prosper!? — Was hältst du von solchen trefflichen Raisonnements? Eine innere Angelegenheit der Kammer, die sich jedoch, eben weil sie das ist, nicht zu Berathung der Kammern eignet!!! Nein! hier fehlt sogar die Methode des Unsinnes, welcher Shakespears Polonius so geheimerathsmäßig erwähnt. — Doch — horch! die Herren suppliren:

„Bezüglich auf Verfügungen des Präsidiums anbelangt", sagen sie weiter! Ah! dunkel als käme dieß Wesen von Delphos. „Bezüglich" (ein malerisches, und in dieser Weise von unseren besten Schriftstellern — hahaha! — gebrauchtes Wort) „auf Verfügungen des Präsi-

diums!" — das heißt wohl, eingehend in das Gebiet, dessen Behandlung dem Präsidium durch die neue Geschäftsordnung zum Monopolgenuß angewiesen worden; jenes Gebiet, welches eigentlich die nächsten und persönlichsten Bewegungen der Kammer und ihrer Mitglieder am unmittelbarsten berührt und durch die feige Capitulation vom 22. März 1825 195) für ein Sexennium verloren ging; jenes Gebiet endlich, welches nunmehr statt der Kammer zur gebührenden verfassungsmäßigen Verfügung zu stehen, durch die von ihrer Demuth gut geheißene Präsidialdictatur zum Eigenthume der Sechskopfigkeit d. i. des Ministerialismus vor unseren Augen herabgesunken ist.

Nach dieser Uebertragung des etwas barbarisch stylisirten Orakelspruches in ärgerlich verständliches Teutsch begreifen wir nun unschwer, du Prosper und ich, wie salbungs- und weisheitsvoll der Gehalt des Sechserbeschlusses sich ausrundet, wenn er endigt, wie ich dir hier wörtlich abschreibe.

„So hat der Ausschuß beschlossen, daß derselbe als ein Antrag der Kammer nicht vorzulegen, sondern dem Präsidium zur geeigneten Berücksichtigung zuzustellen sei" 196). Wie unbefangen! der Präsident selbst war Vorstand des also beschließenden Ausschusses. Wie ehrenvoll für die Kammer der Volksrepräsentanten, die unter der Vormundschaft ihres ersten Beamten steht! — Wie gewissenhaft von einem Ausschusse, der, statt aller Instruction, auf die Natur der Sache und die Stimme des klaren Rechtes angewiesen ist! Aber auch, Prosper! wie verdient diese gräßliche Demüthigung von einer Kammer, die ihre Würde so weit vergaß, das Joch eines solchen Reglements auf sich zu nehmen! Und wie lehrreich! — welche Ehrenaufforderung für die nächst bevorstehende Kammer der Volksvertreter, dieß Joch zerbrochen, wie es durch die Erneuerung der Kammern selbst wird, als ein Denkmal der nie wieder zu verschuldenden Schwäche, als Warnungsruinen liegen zu lassen! und wie den Giftmischer jeden Versucher zurückzuweisen, der seine Erneuerung auch nur träumen könnte!

Kammer von 1831! sei des Vaterlandes eingedenk! und nur deiner Pflicht für das Vaterland! du hast viel, viel aus dem Andenken der Nation zu löschen! Sei fest und rein!

„Dieß Land der Mühe, dieses Land des herben
„Entsagens werd' ich ohne Seufzer missen,
„Wo man bedrängt von tausend Hindernissen
„Sich müde quält und dennoch muß verderben!
„Zwar mancher Vortheil läßt sich hier erwerben,
„Staatswürden, Wohlstand, eine Last von Wissen,
„Und unsre Teutsche waren stets beflissen,
„Sich abzuplagen, und geplagt zu sterben.
„Ein Solcher darf zu keiner Zeit ermatten,
„Er förd're sich, er schmeichle jeder Mode,
„Und sei dabei, wo Glück und Macht sich gatten!
„Mir, der ich bloß ein wandernder Rhapsode,
„Genügt ein Freund, ein Becher Wein im Schatten
„Und ein berühmter Name nach dem Tode."

Platen.

O mein Prosper! dieser vor Charakterlosigkeit höchst charakteristische Ausschußbeschluß kam in der XI. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vor, und keine Stimme erhob sich und Alles duckte sich vor dem selbst geschmiedeten Götzen; und kein Mann widersprach den andurch von mir der Acht und Oberacht des echten Verfassungsgeistes anheimgegebenen §§. 39, 40, 45, 46 der Geschäftsordnung, dieser Kammerdespotin aus dem Stegreife! O wie richtig sagte ihren Urhebern ihr Tact: Frauen würden tief solche Schmach fühlen! und sie schloßen sie aus!!!

Genug von diesem Ecce Homo der Verfassung! zu einem anderen Marterthum!

Abgeordneter Thinnes hatte die Rückständigkeit aller Rheinkreisanträge, namentlich aber derjenigen, welche die dir schon bekannte französische Liquidation betrafen (wir kommen wieder auf die Sache, hier nur von der Antragsform ihren Schicksalen), in Erinnerung gebracht 198). Die Entwickelung der über diesem Letzten waltenden Zögerung kam zur Sprache 199) (seiner Zeit, wie gesagt,

hiervon!). Ich mache dich nur jetzt auf die Schlußworte des Abgeordneten Thinnes aufmerksam. „Ich bedauere sehr," sagte in aller Ruhe der überhaupt nicht aus seinem Gleichgewicht kommende Sprecher, „daß diese" (als nöthig angegebenen) „Aufklärungen noch nicht erfolgt sind; die Sache ist wichtig durch die Größe der Summen und die vielen tausend Familien, die darunter leiden: es ist also sehr zu wünschen, daß der Gegenstand bald möglichst an die Kammer gebracht werde; die Kammer könnte dann entscheiden" 200).

Ich frage dich, Freund, ob es möglich ist, eine an sich wichtige, überdieß aber dem den erinnernden Abgeordneten sendenden Kreise höchst wichtige, bereits lange am schleichenden Erledigungsfieber darnieder liegende 201) Sache auf mildere und schonendere Weise zu berühren und — gleichsam um sein gutes Recht, für das man fest aufzutreten befugt war, mit einer Art von Demuth zu bitten! Dessen ungeachtet konnte selbst so harmlosen Worten gegenüber der „Directoriumsdirector" (die Wanderung des Hypothekengesetzes durch die Wüste, den Ausschuß in Partibus und so manche andere Feigenblatt-Kleinodien rein (?) vergessend) sich nicht enthalten, dem „verehrlichen" Mitgliede bemerklich zu machen, „daß der Kammer hierüber kein Entscheidungsrecht zustehe" 202). — So mag es Nebukadnezar auf dem Gipfel seiner Größe zu Muthe gewesen seyn, und doch hatte dieser arme Assyrer keine 1825er Geschäftsordnung erzeugen helfen! Offenbar meinte jedoch der so sehr zur Ungebühr admonestirte Abgeordnete Nichts Anderes, als was er in seiner ihm von Niemand bestrittenen Eigenschaft eines vernünftigen Mannes meinen mußte, nämlich die Entscheidung über Kammerunterstützung des Antrages oder ihre Verweigerung. —

Wahrlich! — so genommen hört ein Präsidium auf ein Kammeramt zu seyn — es wird ein feindlicher Vorposten an der Kammer-Spitze! ein ministerieller Gensdarm.

Demselben Abgeordneten Thinnes gebührt die ehrenvolle Anerkennung, Freund! daß er — schon früher — den Geist Samuel's vor dem abtrünnigen Saul herauf be-

schworen hatte. „Ich bitte um eine Aufklärung", sagte er mit aller gewöhnlicher Gelassenheit 203). „Es wurde schon mehrmals geäußert, daß nur jene Anträge in die" (Abstimmung) „Fragestellung aufgenommen werden sollten, die von mehreren Mitgliedern Unterstützung gefunden. Auf der anderen Seite heißt es aber, daß Jeder nur einmal sprechen dürfe. Es fragt sich nun — wenn eines von den letzten" (zuletzt sitzenden also auch sprechenden) „Mitgliedern einen Wunsch äußern würde, welcher keine weitere Unterstützung mehr finden könnte, weil kein Mitglied mehr nach dem Votanten spricht, so müßte offenbar ein solcher Antrag umgangen werden, nachdem jedes Mitglied nur einmal zu sprechen das Recht hat" — (folglich von allen vorhergehenden Nichts mehr als Spätantrag gesagt werden kann). „In den vorigen Sitzungen" (d. i. Ständeversammlungen) „war dieß nicht so" (Gott Dank!): „Anträge auch der zuletzt Sprechenden wurden unterstützt und in die Fragen aufgenommen. Es wäre zu wünschen, daß wenn eines der zuletzt sprechenden Mitglieder einen neuen Antrag macht, die Anderen, welche Lust haben, solchen zu unterstützen, das Recht hätten, dieß zu erklären — eine Erklärung, welche gewiß keine Discussion ist." — Der richtige Beurtheiler führte hierauf einen bestimmten Fall als Erläuterungsbeispiel an und beschloß mit den vor Gott und der Welt grundwahren Worten: „Auf diese Art könnten die zweckmäßigsten Anträge verloren gehen" 204). Präsident Graf Armansberg erwiederte hierauf — (und hier nahm sich also doch der erste Votant, übrigens formell sehr zweckmäßig das Recht, zum andernmale zu sprechen!) 205) —: „Es sei zwar Regel (?), daß nur die Unterstützung mehrerer Mitglieder die Anträge zur Frag-Aufnahme befähige; allein, wenn ein Antrag solchen Beifall in der Kammer finde, daß diese wünsche, eine Frage darüber gestellt zu sehen, so könne sie sich ja bei der" (Erörterung über die) „Fragstellung selbst darüber aussprechen. Von der Regel übrigens, daß jedes Mitglied nur einmal zu sprechen das Recht habe, könne durchaus nicht abgegangen werden" 206). (Cape memor, Prosper! Was den Leutchen bange vor der warmen

lebendigen Discussion ist! vor dem Zusammentreffen von Stahl und Stein, aus welchen zwei Aeltern des Funkens doch sogar die Ordenskette des goldenen Vließes zusammen gesetzt ist! — diese Angst erinnert an die Eifersucht jener alten (oder antiken) Ehemänner, welche die Reifröcke und Vertugadins erfanden! Es leben die guten Schwimmer! sie lieben die Wogen! und Wogen erhalten dieß Meer frisch!) — „Wenn es auch für einen Antragsteller", so fuhr — das natürliche und künstliche Kammerphlegma schützend — der zweite Präsident fort 207), „unangenehm sei, seinen Antrag nicht mehr unterstützt sehen zu können, so müsse" (doch) „Gesetz und Ordnung" (Gesetz! ein Reglement-Gesetz!) „aufrecht erhalten werden" (?) (leide auch die Sache noch so sehr). „Es sei auch für die zuerst Sprechenden unangenehm, gegen seinen" (ihren) „Antrag sprechen zu hören, ohne darauf antworten und die Ansichten berichtigen zu können." (Allerdings.) „Dieß müsse sich Jeder gefallen lassen" (nur die Regierungsredner nicht, die sich das letzte Wort salvirt haben! Welche Begriffe von Discussion wollen die Ministerial-Monopolisten ganz à la Ravez, nur nicht so klug! pflegen!).

„Es muß (?) angenommen werden" (?), nahm nun der erste Präsident das Wort 208), „daß ein Gegenstand in der Kammer allseitig berathen wird (!) — daß im Laufe der Discussion alle (!) Ansichten entwickelt werden — daß Anträge gewiß Unterstützung finden, wenn sie den Beifall der Kammer haben (?!). Es wird ein sehr seltener Fall seyn, daß eines der zuletzt sitzenden Mitglieder eine ganz neue Ansicht gibt." (Eine kühne Taxation des Nächsten und seines geistigen Vermögens, Prosper!) „Glaubt ein Mitglied, welches unter den letzten sitzt, auf seine Ansicht die Kammer besonders aufmerksam machen zu müssen, so steht es ihm ja frei, umfassend über den Berathungsgegenstand von der Rednerbühne aus zu sprechen." (Also eine umfassende Rede, wenn es nur einem Puncte gilt, von dem man nicht einmal voraus wissen kann, ob andere aus den zahlreichen Vormännern ihn nicht selbst zur Sprache bringen! und den man nun, da dieß nicht geschah, nicht übergangen wissen will und

ihn dennoch durch das Reglement der Unterstützungsmöglichkeit beraubt sieht. Du forderst im Drange der kalten Mitternacht ein Bett für den armen Pilger, und der Polizeiwächter sagt dir, warum du nicht in Zeiten ein ganzes Haus gemiethet. Welchen Grad der Breite die teutsche Verhandlungskunst einnehme, haben noch nicht einmal die Lithographen, geschweige die Geographen ausgemittelt.)

Nachdem sich der Oberpapa der Kammer — (ist er das nicht durch die patriarchalische Geschäftsordnung geworden? versteht sich nur auf sechs Jahre, wenn anders die schwache Kost bis dahin die Wahlsäfte nicht noch mehr diluirt, was Gott verhüte) — nachdem er sich des von seinem Collegen, dem Vicepapa, vorgeschlagenen Hülfsmittels der Epilogsunterstützung bei der Fragestellung als einer geistreichen Erfindung gebührend angenommen und solche mit großer Weisheit herausgehoben — auch mit dem Vicepapa gesagt, daß besser alle Redefreiheit als ein bischen angebliches Gesetz und Ordnung darauf gehe 209), begibt er sich höchst lehrreich zu der verwickelten Materie der schwer zu entwickelnden Fragestellung selbst: „Allgemeine Regeln für die Fragestellung", sprach er, der tief bewanderte Dädalus 210), „lassen sich nicht geben" (? Es ist überhaupt eine fatale Neuerung der neuesten Neuheit Prosper! daß sie nicht nur Principien, diese ungerathenen Kinder einer höchst einbilderischen Mutter, der Verstandeshoffart, sondern sogar allgemeine Principien überall verlangt, die Ungenügsame!). „Der Präsident muß beurtheilen, was er in die Fragen aufnehmen muß" (aufzunehmen hat) „und wie er solche zu stellen hat." (Sehr natürlich; denn wo bliebe denn sonst sein, wenigstens ihm so süßes Vormundschaftsrecht? „Die Redner oder Sprecher" wissen nicht, was sie sagen, noch weniger, was sie wollen. Da oben auf dem hochstehenden Stuhle, oder eigentlich in dem Präsidialcloset, in der behaglichen Camera Caritatis, dort sind die Stätten, wo man aus dem Rheinsand der Discussion die Goldkörner auswäscht und schmilzt.) „Wenn alle Anträge, welche allenfalls" (? wie kommt dieser Wort-Saul unter die Propheten?) „gemacht werden können, in" (unter) „die Fra-

gen aufgenommen werden müßten, so könnten" (Capo memor, Prospor! die jetzt folgende Classicität der Darstellung einer höchst classischen Idee) „so könnten bei einer Discussion eine Menge Anträge mit Haaren" (behaarte Anträge!! was sagst du, Prosper! dazu? soll hier vielleicht auf die alte sprichwörtliche Redensart: „Er hat Haare auf den Zähnen!" genialer Weise angespielt werden?) „herbeigezogen" (ha! jetzt löst sich das Sprichwort in ein Versprechen auf — man hatte sagen wollen: „bei den Haaren" (die armen Dinger von Anträgen!) herbeigezogen) „werden" (die Anträge bei den Haaren hinwegzuziehen, das geht schon weit eher an: dafür ist ja der sechste Ausschuß auf die Welt gekommen) „und die verschiedenartigsten Gegenstände" (sollen denn Alle nur einerlei Antrag machen) „müßten bei einer solchen Gelegenheit" (wie pathetisch!) „in die Fragen" (unter die Fragen) „aufgenommen werden, wodurch offenbar (!) nur Verwirrung herbeigeführt würde." (Natürlich kommen bei solcher Haaroperation nur krause Anträge zum Vorschein! Es muß daher eben so natürlich, da hier die Parcenscheere der schönen Ausschuß-Delila nicht anwendbar ist, abseiten ihres Vorstandes und Ehevogtes selbst die Beschneidungsmaßregel eingeschlagen werden.) „Da die Fragen der Kammer zur Berichtigung vorgelegt werden müssen, so hat die Sache keine Gefahr" (wie beruhigend!) „und jeder während der Discussion gestellte Antrag kann bei dieser Gelegenheit" (Präsidium hält was auf dieß ausdrucksvolle Wort!) „noch in die Fragen aufgenommen werden, wenn die Kammer einen Werth darauf legt" 211) (welches wie natürlich die Discussion nach der Discussion erneuert, statt ihr das erstemal volle Freiheit der Entwickelung zu lassen, aber allen zahlreichen Liebhabern des Senfes nach dem Essen ausnehmend behagen muß).

Hier ruhte die, wie du siehst, lediglich von den beiden Präsidenten aufgenommene Erörterung, und auch bei dieser Gelegenheit behauptet die Kammer ihre schweigsame Stellung. Und soviel wäre über den wichtigen Punct von ihr und zu ihr zu reden gewesen!!! Wir finden jedoch im nächsten

Sitzungsprotokolle 212) einen Versuch des Abgeordneten Thinnes, die Berichtigung des vorigen Protokolles (desjenigen, welches wir so eben verlasen) „in Bezug auf die Aeußerung des zweiten Präsidenten, Grafen Armansberg, über die Berücksichtigung der Anträge eines Einzelnen bei der Fragstellung" zu erwirken. Allein auf die Versicherung des genannten „Redners" (soll wohl heißen, des genannten zweiten Präsidenten?) „und auf die Bestätigung des Protokollführenden ersten Secretärs" (Abgeordneten Häcker) „daß er seine Aeußerung in der bemerkten Art nicht gefaßt habe, genehmigte die Kammer das Protokoll, ohne auf die erhobene Reclamation weitere Rücksicht zu nehmen" 213).

Das nenne ich treue Befolgung der Bibelworte: „Gehorsam ist besser denn Opfer!" — Eine bibel- und demuthfeste Kammer, Prosper! Auf solche Weise mußte der schöne ministerielle Plan, die Volksrepräsentation immer höher in der Meinung und Achtung der Nation zu stellen, ganz unfehlbar und sehr schnell in Erfüllung gehen!

„Wie? wann? und wo? — die Götter bleiben stumm!
„Du halte dich an's Weil, und frage nicht warum?"

Göthe.

Wir haben noch ein Paar interessante Bemerkungen über die Anträge, mein bester Freund. Ich denke sie aber meinem nächsten Briefe aufzubehalten. Muß ich dir gestehen, daß ich nur schwer und mühsam in den historiographischen Gang komme mit der Periode unserer Parlamentar-Asthenie? Mein Gefühl flüstert mir zu, daß du es mir abmerkst. Wie behaglich warf ich mich in die Fluth, die mir aus 1819, auch noch aus 1822 entgegenquoll! wie erfrischend ist es, frisches Leben und edle, ja begeisternde Regsamkeit aufzufassen, um das schöne geschichtliche Fidecommiß dem Verstehenden, selbst dem erst Verstehenwollenden weiter zu geben! Aber nun! — O mein Freund! wie die alten Propheten des auserwählten Volkes zwischen innigen Blicken zum Himmel und strafenden Worten zur Erde mitten inne stehen konnten, das, das fasse ich nun, ohne mir die Prophetenwürde (die bekanntlich Niemanden in seinem Vaterlan-

de, selbst nicht gegen die Taxe — zum höchsten Nachtheile des wohllöblichen und humanen Gradationsstempels — verliehen wird) freventlich anzumaßen. Aber wer, der nicht bloß zum Reitpferd des Prophetismus berufen war, oder zum ihn verschlingenden Wall — Fisch, empfand nicht wenigstens einmal den wahrhaften, mithin den unabweislichen Prophetenberuf? Möge sich, wer da will, mit der gediegenen Vorschrift begnügen: „Du Menschenkind, du sollst dein Brod essen mit Beben und dein Wasser trinken mit Zittern und Sorgen." (Hesekiel 12, 18). Wir, du und ich, wollen es mit dem großen Jesaia halten, der da spricht: „Siehe! es steht von mir geschrieben: ich will nicht schweigen, sondern bezahlen; ja ich will sie in ihren Busem bezahlen. (Jes. 65, 6.)

Ein und neunzigster Brief.

Den 23. Oct. 1829.

Ich bemerkte dir schon, Freund, wie thätig das „Directorium" der Kammer daran war, das höchst fruchtbare Ablesen der von dem vitae et necis mächtigen Ausschusse begnadigten Anträge im Gange zu erhalten. Eine — höhnische Parodie der Vollziehung des 1819er Ehrenbeschlusses!!! Abgeordneter von Dresch gab diesem Läuten ohne Gottesdienst den verdienten Herzstoß, als er aufgefordert, seinen Antrag (glücklich aus der Ausschußbrandung gekommen) nun abzulesen, sehr bündig bemerkte 214), „daß diese ausführliche Ablesung durch kurze Anführung des Inhaltes umgangen werden könne; denn es bestehe kein Gesetz, welches das Ablesen der Anträge zu dem Zwecke dieser Berathung anordne. Es sei auch weder nothwendig noch zweckmäßig — vielmehr bleibe die Darstellung, bei ermangelnder Discussion, immer nur einseitig, und das Ablesen raube unnöthigerweise Zeit." Unter dieser sehr richtigen und so verdienstvollen als gemeinnützigen Voraussetzung trug derselbe die Hauptmomente seines An-

trages vom Platze aus vor und bat das Präsidium, hiernach die geeigneten Fragen an die Kammer zu stellen 215).

Ein Amtsgenosse des scharfsinnigen Antragstellers, in der Folge oft durch richtigen Blick, immer aber durch reinen Eifer für die gute Sache ausgezeichnet, fand an der persönlichen Unterlassung des Ablesens Nichts zu erinnern; aber gegen die Aufstellung derselben als allgemeinen Grundsatz sei einzuwenden und zu discutiren 216). (Sehr richtig! um Mißverstand der Schwachen zu verhüten!) Allein der erste Präsident wollte keine Discussion über den Grundsatz, sondern nur die Abstimmung über die Zulässigkeit des Antrages in dem vorliegenden Falle zulassen 217). Abg. Rudhardt unterstützte den Antrag und hielt es allerdings dem Urheber desselben wie der Kammer selbst für freigestellt, sich mit der mündlichen Anzeige zu begnügen 218). Und nachdem Präs. Gr. Armansberg die Erörterung der allgemeinen Gründe um deßwillen, weil sie nur für die besondere Anwendung des Augenblickes geltend gemacht worden, jetzt nicht geeignet (!) gefunden 219) (welche Principio-Phobie! Prosper!), ging man zur Abstimmung über den Antrag über. Die erste Frage des ersten Präsidenten war: ob die Kammer durch die vom Platze aus erhaltene kurze Inhaltsanzeige sich über die Zulässigkeit des Antrages schlüssig machen zu können (incredibile auditu verbum!) glaube 220). Sie wurde bejaht 221) und hierauf in Folge der zweiten Frage der Antrag selbst zum Ausschusse (der treffende genannt, obwohl die Ausschüsse, wenn sie es immer träfen, doch in diesem — ihnen sonst nicht gewöhnlichen Passivitätsfalle die betroffenen heißen müßten) verwiesen 222).

Prosper! was that denn eigentlich der tiefblickende Antragsteller hier? — Daß es bei Weitem nicht allgemein genug gefühlt wurde, das schließe ich aus der Kaltblütigkeit des sonst so sehr an den Formen und zwar an den förmlichen Formen hängenden Präsidialeifers. Abg. v. Dresch, mein Freund! that nicht mehr, aber auch nicht weniger (und das war unter den damaligen Umständen nicht wenig!) als, daß er die Kammer und sich in dasselbe Ver-

hältniß setzte, in welchem Beide gewesen wären, hätte ihnen der Himmel in seinem Zorne nicht die Zuchtruthe des VI. Ausschusses gegeben. Ja! mein Prosper! Abg. von Dresch stellte getreulich das Verhältniß des berühmten und tief im edlen Mark gekränkten §. 20 223), so viel er es vermochte, her. Ungeschehen konnte er nicht machen, daß die Sechserhand die Frage der Zulässigkeit anticipirt hatte. Da aber auch ungeachtet solcher Anticipation die Kammer nur an die Ignorirung der abgewiesenen, keineswegs aber an die Acceptirung der von den gestrengen Herren vor sie gelassenen Anträge gebunden ist, so bewies er ihr und Jedermann, ohne daß sie es selbst ahnte, wie sehr die Verfassungsurkunde den biederen und gesundsinnigen Baiernköpfen reine Gerechtigkeit erwiesen, als sie solchen überließ: „durch Mehrheit der Stimmen auf Vorbringen der Wünsche und Anträge zu erkennen" (oder, um mich classischer Worte zu bedienen —) „sich schlüssig zu machen" — ohne Schreibzeug! ohne Vorlesung! hinlänglich mit dem, aus voller Ueberzeugung und freier Brust quellenden Worte des Antragstellers zufrieden! Keinen factischeren und praktischeren Sturmstoß — keinen logisch schärferen und gewaffneteren Aries konnte man der Ausschuß-Testudo des Ministeriums und seines Sorgen-Edictes (Nro. X.) sorgenbrechend entgegenstellen. Aber der geistreiche Gedanke, das treffliche Experiment wurden nicht begriffen; die Kammer machte Prose ohne es zu wissen, und kein Geistesbrander erleuchtete, den Feind in der Flanke verzehrend, den Sinn der Freunde einer verwaisten Sache! Möchte doch jeder ihrer Feinde seufzend nachsagen müssen, was der Dichter lachend vorsagt:

„Tausend Fliegen hatt' ich am Abend erschlagen,
„Doch weckte mich Eine bei'm früh'sten Tagen!"

Göthe.

Es ist dir sicherlich unvergessen geblieben, Freund! mit welcher Kraft die erste und zweite Ständeversammlung das Rügerecht einzelner Unordnungen, Mißbräuche, Unfuge in der Verwaltung und die Bezeichnung ihrer Urheber gegen Mandarineneinsprüche und Behördenkleingeist zu behaupten wußte. — Wie sie zugleich die Unverantwortlichkeit ihrer

in solchen Fällen nicht als Denuntianten, sondern von Amtswegen, als Volksorgane, als Repräsentanten des öffentlichen Rechtes, der öffentlichen Meinung, des Nationalgefühles auftretenden Mitglieder aufrecht erhielt, das hast du mit mir im treuen Sinne bewahrt. Auf jeden Fall nimm nur meinen IV. Brief zur Hand. Die bedeutende Dieterich'sche Episode ist nicht nur lehrreich als Geschichtszug, sondern auch aufschlußreich über einen merkwürdigen Paragraphen der neuen Geschäftsordnung, von der man sagen kann, daß sie den ehrwürdigen Charakter des Volksvertreters Stück um Stück entwaffnete, auf daß endlich Herkules wehrlos die Spindel empfange, von der er Budgetsja's, Creditvota, Schuldeinweisungen, Rechenschaftsplacets und Pensionscassen abspinne und dann mit demüthiger Verbeugung ab — und nach Hause, aus der Kammer in's Kämmerlein schleiche.

Ein großes Aergerniß für den gesammten Hummelnschwarm der Absolutismusjünger und der Götzendiener des Mandarinism und Nepotism von Alpha bis Omega war die grundgesetzliche und aus dem Wesen ihres hohen Amtes (hoch ist der Beruf, nicht die Kammer der Abgeordneten! hoch soll ihr Sinn seyn, nicht ihr Titel! der wahrlich auch eine große Verirrung und Selbsttäuschung jenes Schlendrians und Gewohnheitsluxus in Geschäften ist, mit welchem man die echte Teutschheit von ihrer schönen Bahn seit Jahrhunderten ablenkte!) unmittelbar fließende Unverantwortlichkeit der Volksvertreter in Beziehung auf ihre Anzeigen der Verwaltungssünden! Du hast wahrgenommen, wie manchesmal sich der Zornkrampf darüber ausließ, daß die Deputirtenzunge des Starrkrampfes ledig war und eines Kleinodes genoß, das ihr unser Maximilian I. mit weisem nicht nur, nicht nur mit gerechtem sondern auch mit volksgemüthlichem Vorbedacht gab. Namentlich bei der erwähnten Dieterich'schen Sache, wie rasch war der erste Präsident der Kammer zum Nachtheile der wichtigen, dem Volke hoch ersprießlichen, dem ersten Beamten daher doppelt und dreifach heilig seyn sollenden Kammerrechte 224)! Wie edel zeichnete sich dagegen seines Amtsgenossen v. Seuffert Benehmen aus 225)! Es war daher sehr natürlich, wenn

der Versuch der Nationalkammer unter dem plausibeln Namen einer Geschäftsordnung ihre noch übrigen kostbarsten Rechte zu entziehen, auch auf einen Punct gerichtet wurde, welcher der Ruhe der administrativen Volkshirten und dem Futter ihrer Phylaxe so gefährlich seyn mußte. In der That! wie beschwerlich, wenn den so glücklich durchgeführten und befestigten Schwierigkeiten und Umgarnungen eines ergiebigen Recurses der Administrirten zum Trotze die Stimme der Klage plötzlich im Heiligsten der Gesetzgebung erschallen konnte! den Schlummer der epikurischen Götter der Sinecuristen stören durfte! die gefährliche Bundesgenossin des bösen Gewissens gegen die Sicherheit des heimlichen Unrechts werden und den Wiederhall des so manchem Nachbarn der Höhe furchtbaren: „Es ist nicht Alles, wie es scheint," bis zu dem Gehör führen mochte, das sich gerne dem Hülferufe öffnet, wenn er es nur zu erreichen weiß!

Solcher Berechnung entwand sich §. 58 das Ministerial-Reglements. Höre, Freund des Volkes und des Thrones, und der guten Sache Beider! höre, was der recursmörderische gegen alle Natur der Verhältnisse, gegen das klare Wort der Verfassung, gegen die bereits durch zwei Ständeversammlungen geheiligte Uebung und offenbar weitweit über die Grenzen einer bloßen Reglementar-Ordnung schreitende Paragraph zu verfügen sich erkühnt.

„Jeder Abgeordnete" (so schämt er sich nicht zu sagen —) 226), „welcher in der öffentlichen Versammlung einzelne durch die Strafgesetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, ist schuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er ist für die Wahrheit seiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatsache falsch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweist, oder ihm die Wortführung auf einige Zeit untersagt, oder seine Ausschließung auf bestimmte Zeit verfügt." — Ist das des Mandarinen-Terrorism genug? Prosper! Was aber sagt die Verfassungs-Urkunde (im engsten Sinne genommen!) der von Beilagen, Nachträgen und Commentaren isolirte edle und reine Ausdruck der volksgemüthlichen, gerechten,

weisen, freiheitliebenden Gesinnung ihres königlichen Urhebers? Sie spricht:

„Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden" 227).

Das X. Edict, im Einklange und mit der Verfassungsurkunde, deren Grundzüge weiter, wenn nur in demselben Geiste zu entwickeln, berechtigt, läßt es hierbei; der sehr klare Gegenstand ist nicht berührt. Die Präjudicien der beiden ersten Versammlungen haben überdieß völlige Unverantwortlichkeit und den großen Satz bestätiget, daß der Unordnung, Mißbrauch und Willkür rügende Abgeordnete nicht als Denuntiant auftritt.

Also müßte man die der Versammlung überlassene Geltendmachung einer solchen Verantwortlichkeit organisiren — d. h. sie in der Quelle vergiften! und so entrasselte der Ministerschmiede abermals eine Sclavenkette mehr, die man der 1825er Kammer bot, und die sie, Prosper! die sie in schmählicher Demuth annahm. Auch unter diesen entehrenden Paragraphen beugte sie ihr Haupt und begab sich eines den Ständen von der Urkunde angebornen — eines von den Vorfahren tapfer geschützten nnd edel bewahrten Rechtes! Eine Entsagung, die sie, gleich ihrer Nachfolgerin nicht — gar nicht eingehen durfte, weil sie über Nationalrechte transigirte, die ihr zur Ausübung anvertraut, aber nicht ihr Eigenthum sind. Sie ist Fidecommiß-Inhaberin, nicht Besitzerin aus Eigenthumsrecht. Doch! noch mehr! du staunst? Staune nicht! „Des Mannes ist die Schuld, tritt die Frau über die Schranken!" spricht Tacitus, und dein Historiograph sagt: der Kammern ist die Schuld, werden die Schranken von den Ministern übersprungen! und dann niedergerissen!!!

Du sahest so eben, Prosper! daß Unverletzlichkeit der Kammer durch die Verfassungsurkunde beigelegt, daher gesetzlich, grundgesetzlich ist. Kann ein Grundgesetz (angenommen, es sei zu ändern) auch in seiner kleinsten Bestim-

mung durch ein Reglement aufgehoben werden? Geht dieß Reglement von der Kammer selbst aus (wie es allerdings allein der Fall seyn sollte), dann darf es nur im Geiste des Grundgesetzes die Geschäftsformen bestimmen, also durchaus Nichts an dem Grundgesetze selbst ändern. Es wäre Unsinn nicht nur, sondern Hochverrath an der Verfassung, wollte und könnte je die Kammer oder eines ihrer Mitglieder ein solches Beginnen auch nur aussprechen! — Aber bleibt es weniger Unsinn und Hochverrath, wenn dieß Beginnen von dem Ministerium ausgeht, wie hier der Fall? Von einem Ministerium, Prosper! welches abermals hier den heiligen Namen des Monarchen mißbraucht, um dessen edelstes Werk, den von Ihm, dem Hochherzigen selbst ausgegangenen Verfassungsvertrag zu untergraben!!! Wollte man sogar darüber hinausgehen, daß die Minister der freien, nur von Verfassung und Gesetz abhängigen Volks- und Wahlkammer eine solche Verordnung aufgedrungen; gäbe man selbst zu, daß diese Aufdringung durch die Einwilligung der Kammer sanirt werden könne; selbst dann noch bleibt das Reglement nur eine Formverordnung, nur eine transitorische und vertragsmäßige Ordonnanz, aber nie kann sie als Verfassungsgesetz gelten, folglich vermag sie auch nie ein Verfassungsgesetz rechtlich umzubilden, zu ändern, zu bedingen, abzuschaffen! Nur ein neues, im Ordnungswege der dreifachen Elementar-Zusammenwirkung der gesetzgebendrn Kräfte entstehendes Gesetz könnte dieß Alles bewirken.

Und dennoch ist solche Abscheulichkeit geschehen, Freund! sie ist geschehen durch das Ministerium eines constitutionellen Thrones! durch ein Ministerium, das sich selbst constitutionell taufte, während es seinen Verfassungseid brach und seiner Verantwortlichkeit spottete!! geschehen durch dasselbe Ministerium, dessen aufbrausender Universal-Wortführer, als ihn das Unternehmen eines Reglements durch die Kammer selbst in Unruhe aufscheuchte, verhütend und bange gewahrsam die Worte sprach 228): „Als der König die Verfassung mit allen ihren Beilagen gegeben, sind die Hauptbestimmungen" (capo memor! Prosper!) „über den Geschäftsgang der Ständeversammlung in dem X. Edicte nie-

dergelegt worden. Der Kammer bleibt es vorbehalten" (bis es, wie Figura zeigt, ihr weggenommen wird, weil sie es will oder duldet), „auf solche Grundlage die näheren Bestimmungen durch ein Reglement zu entwerfen. Von Seite der Regierung wird man es mit Vergnügen sehen" (wie namentlich die Verschollenheit des Ausschusses in partibus dargethan, Prosper!), „wenn die Kammer hierzu schreitet. Doch muß dieß Reglement nur eine Entwickelung der gesetzlichen Bestimmungen enthalten" (wenigstens nicht mit ihr im Widerspruche stehen; denn es war noch gar manche Bestimmung neu zu treffen übrig!) „und ich muß noch dem Antrage des II. Präsidenten auf einen Ausschuß beifügen, daß der von diesem Ausschusse bearbeitete Gegenstand auf dem gesetzlichen Wege zur Discussion gebracht werden müsse, so daß von Seite der Regierung die nöthigen Erinnerungen gegen allenfallsige Bestimmungen, welche nicht in Tit. VII. der Verfassungsurkunde gegründet seien," (casus in terminis, Prosper! wie die Gelehrten sagen, mitunter auch schreien, und wir andurch rufen!) „gemacht (!) werden könnten." „Ich bin überzeugt," fuhr derselbe Minister-Redner fort, „daß die Kammer Nichts Anderes will und wollen kann, als die Aufrechthaltung der Verfassung in allen ihren Bestimmungen, und deßhalb glaube ich, daß die gegenwärtige Discussion auszusetzen sei, weil sie einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit für alle Zukunft" (d. h. für die laufende Parlamentarperiode) „betrifft, damit sie mehr zur Reife gebracht werden könne."

„An ihren Werken sollt ihr sie erkennen!" so spricht das Buch der ewigen Wahrheit. Urtheile nun selbst, Prosper! wie man jenseits die diesseits aufgestellten Grundsätze befolgt hat! — Würdige den Geist der Consequenz in Beziehung auf Gemeinwohl und Selbstsucht. Erwäge den Geist der obersten Staatsverwaltung, wenn sie Petitionsrecht, Beschwerdekraft, Freiheit der Rede und der Rüge zu untergraben strebt! wenn sie dem bedrängten — (Gott weiß es, Prosper! dem zumal bei der jetzigen Gewaltcumulirung in einer Hand oft schwer bedrängten) Bürger, dem freigenannten Bürger

und seinem Leiden den Zutritt in das Heiligthum der Volksvertretung, zu der ihm vorzugsweise angehörigen Kammer auf Kosten der Grundverfassung zu entziehen — nicht nur sucht! — nein! jenes Untergraben und dieß Entziehen zu bewirken weiß!

Und die Kammer, Prosper! die Mutter, die ihre Kinder verläßt!!! — Wehe!

Deine Hand! auf! zu den 229) §§. 81. und 82. der Reglements-Katakombe! laß uns die Mysterien des Verfassungstodes festen Auges erforschen!

Man war noch nicht befriedigt, Freund, von der bisherigen Bestrickung der Anträge. Die Rosen der Oeffentlichkeit sind Dornen für das Gewissen der Gewaltdränger: jede Bewegungsmöglichkeit erscheint ihnen als Gefahr, und wo die Titus freundlich zuhören, da zittern oder zürnen die Dionyse. Maximilian (und Ludwig!) wandeln gerne unter ihren Bürgern — die machen ihnen den Zutritt leicht — nicht so die Minister, welche die Anträge verfolgen, wie Diocletian die Bekenner des Heilandes.

Somit verfügt §. 81. ganz nagelneu 230): „Jeder, von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunsch und Antrag muß so abgefaßt seyn, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunsch und Antrag unverändert durchginge.“ Ich lasse mir das ganz gerne gefallen; Bestimmtheit ist eine schöne (seltene) Sache, und es darf uns sogar erfreuen, daß sie hier des ministeriellen Schutzes genießt. Aber der Nachsatz tritt wie Kain mordlustig hinter Abel her. Denn ungeachtet der dir, Freund! so eben intimirten Verfügung „darf dennoch kein Wunsch und Antrag zur“ (auf) „Erlassung eines Gesetzes von einem articulirten Gesetzentwurf begleitet seyn“ 231). Welche kleingeistige Aengstlichkeit, selbst wenn eine ausführliche Bearbeitung gemeint wäre — (denn wahrlich die Stylisirung eines Gesetzentwurfes verwandelte die friedliche Feder des Abgeordneten noch nicht in ein Königsscepter!!!) geschweige denn, da es sich nur um einen bloßen Zusatz der Formalanwendung und um die Schlußform handelt! Welcher Selbstwiderspruch aber, wenn der Antrag dem

Kammerbeschlusse gleichsam vorarbeiten soll, wie eben veranstaltet wurde 232).

„Nicht Jeder wandelt nur gemeine Stege;
„Du siehst, die Spinnen bauen luft'ge Wege."

Göthe.

Doch! das sei nur Nebensache! die Haupt-Antragsbeschränkung liegt in folgendem Schlusse des Kalchas-Paragraphen 233). „Die Wünsche und Anträge der Stände dürfen niemals auf eine Abänderung irgend einer Bestimmung der Verfassungsurkunde oder einer Beilage derselben gerichtet seyn!!!" Verhüllet euch, Verfassung und Freiheit!

Ich wünschte, Freund! ich könnte dir diese furchtbare Verfügung gegen das ohnedieß schon so sehr mißhandelte heilige Petitionsrecht, diese unerhörte Abschneidung seines fruchtbaren Vervollkommnungs- und Verbesserungsrechtes mit Blut schreiben, wie es dieses drakonische Erzeugniß heilloser Willkür verdient! Hier ist also endlich die Kluft zwischen der besseren Einsicht und ihrem Resultate! zwischen dem Volkswunsche und seinem Uebertritt in's Verfassungsleben eröffnet! Weit sperrt sie ihren knechtischen Rachen auf, und solange die Minister nicht wollen, oder des Monarchen Wille nicht ihren Unwillen bändigt, solange müssen Constitution und Verwaltung an unheilbar werdenden Uebeln leiden! Hier ist das geheime Mißtrauen der Minister auf die anticonstitutionelle Anhänglichkeit ihres scheinbaren Lieblinges, des sechsten Ausschusses, deutlich ausgesprochen. Ja! es wäre doch möglich, daß jene runde Tafel einst von Männern umgeben wäre, welche die ihnen zugedachte Willkür-Provision verschmähten — oder dem Demoklesschwert der Menschenfurcht entsagten — und als geeignet erklärten, was geeignet ist für den Wirkungskreis der Kammer — Männer, die weder bange noch eitel nicht die echtesten Kinder von der Schwelle der Mutter verjagten, sondern sie einführten in's Heiligthum und lieber Freunde ihres Volkes, als Clienten seiner Minister wären. Hier ist aber auch jeder frühere Eingriff in Verfassung und Kammerrechte, hier ist die Inappellabilität des sechsten Ausschusses, dessen mit dem Texte der Verfassungs-

urkunde unverträgliches Daseyn, die kühnen Anmaßungen der Constitutions-Lictoren, der verderbliche Gebrauch ihrer Macht durch Parteigeist, Willkür, Privatabsicht in ein unerreichbares Asyl gestellt! Hier endlich wird der große, gerechte, an Waffen gegen das Unrecht reiche Kampf über das Geeignet- und Ungeeignetseyn der Anträge — (dieß Schiboleth unseres Ausschuß-Todesengels) auf einmal bestimmt, mit klaren Grenzen bezeichnet (aber nicht in sie eingeschlossen) und der Kammer das eigentliche Pharaonsjoch der Dienstbarkeit auferlegt. Und sie trägt es!!! — Wehe!

Ja! diesen Paragraphen, wohl die Dornenkrone der Verfassungsmäßigkeit und das Meisterstück eines anticonstitutionell gebornen Reglements der anticonstitutionellsten Art und Kunst nahm die Nationalkammer Baierns an!!! — Wehe!!! —

Sie nahm ihn, wie das ganze Erzeugniß der List und Ueberraschung auf Vortrag ihres „Directoriums" (Büreau's) Prosper!!! d. h. ihrer beiden Präsidenten und ihrer beiden Secretäre, sämmtlich Regierungsdiener, feierlich an 234). Wahrlich! die solcher Annahme vorhergehende Verhandlung that wohl, sich in den Schleier einer vierfachen Geheimsitzung einzuhüllen 235) und Niemand wird dessen ungeachtet in Zweifel ziehen, daß ihre Erklärung „allerunterthänigst" war 236).

„Es sei gesegnet, wer die Welt verachtet,
„Denn falscher ist sie, als sie Worte malen!"

Platen.

Im §. 82. 237) wird zu Vollendung des löblichen Unterganges der Petitionsfreiheit den Sechstödtern, ohne sie zu nennen, und ganz schuldlosen Anscheines ein im Sinne der Reglementsväter wichtiger Wink gegeben. „Die Vorträge an die Kammer", heißt es 238), „über die Zulässigkeit eines Wunsches und Antrages sind ganz kurz abzufassen und haben nur den treffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde anzuführen, wodurch es sich rechtfertiget, daß der Gegenstand des Wunsches und Antrages in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört." Siehst du, wie man dem Ausschusse, der noch nicht absolut genug scheint,

den Fingerzeig gibt, seine Motive, warum er einen Antrag ablehnt, zu unterdrücken! Und doch war die Angabe dieser Motive bisher die einzige Ehrenwache für die Ausschuß-Gewissenhaftigkeit; denn da er (bei seinem wichtigen Wirkungskreise ein Unding!!!) durchaus keine Instruction hat, auf die er angewiesen wäre und zu welcher die Abgeordneten gegen ihn zurückgreifen könnten, so waren er und sie an sein Gewissen empfohlen und die Angabe seiner Motive die lebendige aber auch die einzige Controle seiner Wirksamkeit. Diese muß er, selbst wenn er bejaht, fast aufgeben, um ganz der Willkür heimzufallen!!! Aber hiermit war man noch nicht zufrieden. Kann nicht, oder vielmehr, soll nicht der Ausschuß verneinen, was dem Ministerium mißbehagt? und gab er nicht, obschon als inappellabel ausgeprägt, bisher immer noch das oft kupferne Allmosen seiner Gründe in's Protokoll? Das ist nicht mehr passend für die „guten Knechte des Excellenz-Evangeliums!"

Du entnimmst also auch noch weiter aus der dir so eben angeführten Verfügung, daß die Geschäftsordnung es vorhat, ihren betrauten Ausschuß in den vollen Genuß der Rechtsregel: „Wer schweigt, willigt ein" — zu setzen. Dispensirt sie ihn nicht, indem sie nur von den für zulässig erkannten Anträgen spricht, von aller Rechenschaft über jene, die er nicht für zulässig erkannte? Die Kammer genehmigte dieß Stillschweigen mit dem Reglement zugleich: folglich nahm sie auch die aus ihm quellende Schmach auf sich.

Noch immer nicht genug! Derselbe Paragraph, der alle als unzulässig von dem Ausschusse erklärte Anträge aus dem nächsten wie dem fernsten Bereiche der Kammer beseitiget und also weder ihrer Gesammtheit noch ihren Mitgliedern gestattet, diese angebliche Unzulässigkeit anzufechten, der Paragraph en robe courte gestattet dennoch 239) „jedem Mitgliede der Kammer, gegen die von dem Prüfungsausschusse begutachtete Zulässigkeit eines Wunsches und Antrages zu sprechen und der Präsident hat auf Verlangen die Discussion zu eröffnen." Man kann dem Kobold der öffentlichen Meinung den Zugang nicht genug erschweren! Abwei-

sen darf ohne Berufung an die Gesammtheit, ohne ein einziges Kammerwort dagegen, der Ausschuß der Menschenopfer schlachtenden Parlamentar-Druiden die Anträge; aber bei'm Zulassen ist er, der sonst unfehlbare, appellabel; hier darf, zu noch größerer Beschränkung einer durch ihren Volksursprung und ihre Bestimmung erlauchten Körperschaft, der Bruder gegen den Bruder, der Abgeordnete gegen den Antrag seines Amtsgenossen reden!!!

Wahrlich Prosper! ein wahrer Hohn! eine spöttische Umbildung der Freiheit zu ihrer eigenen Geißel!

Aber nebst dem auch offenbar eine Hinterthüre Nummer zwei gegen einzelne Unabhängigkeitsaccesse des Sechsercollegs oder einzelne Siege freisinniger Mitglieder desselben auf den dir vorhin schon berührten Möglichkeitsfall, daß ja einmal ein oder ein Paar Brutus in's Sanctuarium gewählt, oder irgend ein Prüfungs-Saulus in Mitte seiner Collegen zum Constitutionspaulus bekehrt würde! An gefälligen oder sogar gefügigen Rednern, die alsdann gegen die Zulässigkeit sprechen, und an vornehmen wie untergeordneten Stimmhämmern würde es dann so wenig fehlen, als es an Pathen der Geheimsitzungen noch je gefehlt hat.

Indessen ist hinter der Vorhinterthüre noch eine definitive Hinter- oder Hinterstthüre in salvo — denn der schließende Paragraph stößt noch die Cautelarverfügung mit seinem letzten Worte aus, „daß die Kammer die Berathung über einen Wunsch und Antrag auf bestimmte Zeit vertagen kann" 240). Wie leicht läßt sich dann, sollte ihm auch die Mehrheit des Ausschusses die Zulässigkeit nicht absprechen wollen, dennoch auf den Mittelweg des Zeitgewinnes gelangen; auf jene Heerstraße des Schlendrians, welche die aurea mediocritas fast immer dem Willen der Gewalt zuführt und den kleinen Anflug von Energie, der ihr zuweilen schnupfenhaft zu Gaste kommt, wieder in „allerunterthänigste Gefügigkeit und devoteste Schmiegsamkeit" auflöst.

Da man jedoch sogar dem bösen Feinde, geschweige seinem eigenen Gegner wie er auch sonst heiße, soll Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so wollen wir, mein Prosper,

von diesen Paragraphen 81. und 82. (die übrigens keinesweges wie Achtziger, schwach und grau, sondern recht rüstig und frischen Muthes und von Herzen schwarz einherschreiten, als wollten sie Methusalah's Jahre erreichen) — wir wollen von ihnen nicht scheiden, ohne feierlich acceptirt zu haben, daß diese Ministerial-Kapigi's oder wenigstens Phanarioten des Tisches zur Rechten des „Directorialsitzes", daß sie — sage ich — die so oft von den Cid's als von den Donquixotten der anticonstitutionellen Partei bekämpfte Initiative der Kammer mit alle dem zu- oder vielmehr (da sie uns solche nicht nehmen konnten, wenigstens von Rechtswegen) bei all ihrer übrigen Unrechtsfülle eingestanden haben.

Denn ausdrücklich sagt §. 81. 241), wie du vernahmest: „Die Wünsche und Anträge der Stände zu" (auf) „Erlassung eines Gesetzes dürfen niemals von einem articulirten Gesetzentwurfe begleitet, noch auf eine Abänderung irgend einer Bestimmung der Verfassungsurkunde oder einer Beilage derselben gerichtet seyn." Gibt es trotz dieser Beschränkung ein klareres Anerkenntniß des Rechtes selbst? Hebt nicht eben die beigefügte Minderung das Hauptwesen nur um so deutlicher, bestimmter, unläugbarer hervor? Der Ast, den ich abhaue, zeugt von dem Daseyn des Baumes, und wer den Beutel fordert, setzt die Hand voraus, die ihn zu geben hat. Ja! die Ausnahme bestätiget überall und immer die Regel. Dennoch wurde früher und später so oft und so viel gestritten und radotirt (warum hat man kein teutsches Wort für die weltbürgerliche Erscheinung? oder könnte man Saal-Badern dafür gelten lassen? mir scheint, Prosper! ja!) über und gegen dieß edle unstrittige Recht der Kammer, das, obwohl mitunter verlassen, doch auch tapfer und würdig verfochten und siegreich vertheidiget wurde (vergleiche Freund, meinen dreizehnten und meinen vierzigsten Brief!); du wirst schon bei der ersten Veranlassung zu ihrer Hauptbesprechung den servilen Präsidialantagonismus gegen das Kammerrecht thätig und eine Discussion von hohem parlamentarischem Interesse und Werth finden. Was der alte Geschäftsmann Sturz, dießmal mit vollem Freimuthe, was der schlichte Landmann

Dorfner Treffliches und Treffendes sagte, findest du dort zur Seite von Seufferts merkwürdiger Verwahrung gegen eine sich ihm aufdringende Bundesgenossenschaft mit doppeltem Antlitz. Dort wirst du die Präsidialkämpfe und Präsidialkrämpfe gegen Abstimmung im Gegensatze mit dem würdigen Benehmen des damaligen zweiten Präsidenten inne werden. Dort magst du auch den denkwürdigen Dialog über die Besetzung des Präsidialstuhles wieder nachlesen, den sein Inhaber verlassen, sein Anwarter nicht beschreiten wollte. Den fast einmüthigen Beschluß auf die Kammerbefugniß zur Thronbitte um königliche Antrags-Initiative auf ein Constitutionsgesetz, oder die unwandelbare Feststellung eigentlicher Kammer-Initiative findest du gleichfalls dort. Und jetzt — heute erschaust du zwar Minister, welche im Namen des Thrones ein unstreitiges Recht beschränken; zwar eine Kammer, welche in dem Bollwerk des früheren Siegbeschlusses die weiße Fahne der Ministerialwillkür aussteckt!!! aber du findest auch, daß an Entziehung des Rechtes selbst keine unheilige Hand sich wagt: fest auf dem Felsengrunde der Wahrheit und ihrer Tochter, der Verfassung, findest du es unerschütterlich aufgebaut und verwahrt.

„Alles Höchste, es kommt frei von den Göttern herab!"

singt unser einziger Schiller, und wir, wir, Prosper! du und ich, und noch gar mancher redlicher Baier, wir rufen: „Es lebe Gründer Maximilian! Hersteller und Vollender Ludwig lebe!"

Ich frage dich, mein Freund! ob die Schwäche, die verderbliche, die unverzeihliche Nachgiebigkeit der 1825er Kammer denkbar gewesen, hätte es irgend ein patriotischer Baier, einer unserer biederen Verfassungskämpfer der ersten Periode der Mühe werth geachtet, 1820 und 1823 die gediegene und lehrreiche Geschichte der Ständeversammlungen von 1819 und 1822 zu schreiben! Gewiß nicht! Die Voracten wurden Brennstoff, die Lectüre Begeisterung, und ein halbes Dutzend entschlossener Abgeordneten retteten die schwer und rasch angefochtene Selbstständigkeit der Volksvertretung für die ganze zweite Periode! Ja! Mehr! bei'm Himmel! und meiner innigsten Ueberzeugung! mehr bedurfte es nicht! War

eine solche geschichtliche Darstellung der bisherigen Leiden und Freuden der Verfassungsvollziehung in den Händen Aller! und unterstützt durch wenig Kraftgeister und Kraftredner! dann blieb die Geschichte unserer Stände unbefleckt durch eine so tiefe Niederlage, und ungekränkt sah das Auge des Patrioten auf alle ihre Zeiträume zurück. Wie schön! wie köstlich war das! wie ehrend für Nation, und ihre Vertretung! für die Urheber dieser Ehrenthat! die Bewohner der heiligen Flamme! Warum faßte keiner der Tüchtigen solche Idee! die gemeinnützigste für Baierns Verfassungsbedürfniß! und Verfassungsgeist! Warum griff Keiner, nachdem er das Schlachtfeld verlassen und das Schwert in der Halle aufgehangen, zur verschwisterten Feder, erzählend, was geschah, und sonnend, was geschehen sollte und mußte! Nur auf solche Weise war, selbst wenn die Mehrheit der Nation noch keine Kenntniß von diesen Leistungen nahm, für die Mehrheit jener Abgeordneten zu sorgen, welche erst Wochen vor ihrer Einberufung erwählt, oft ihre Wahl nicht ahnend, nur noch die Zeit hatten, ihr Haus zu beschicken und dann die neue Laufbahn angehen mußten, auf ihr selbst erst sich in sie einarbeiten sollend und nicht könnend! — fremd den Voracten — unbekannt mit dem Boden und seinen Chicanen! arglos und ohne Erinnerung wie ohne Ahnung! Aber so hatte man sie gewollt — um deßwillen die Sorge für tiefe Stille 1822! um deßwillen Abwartung der 1825er Integralerneuerung! Da konnte, da sollte und mußte die Mißdeutung des §. 44. c) und der Wahlfreiheit! die Ueberrumpelung der Geschäftsordnung! die Doppel-Invasion der Ministerwillkür in das Rechtsgebiet der Kammer glücken. Aber um deßwillen ist auch über die anticonstitutionellen Tamerlans und ihre Genossen und Gehülfen das Urtheil vor Gott und Baiern gesprochen! unwiderruflich — unabbittlich! unauslöschlich! —

„Dem Herrschaftsdurstigen liegt Nichts zwischen Gipfel und Abgrund!“

Tacitus.

aber:

„Unsicher ist das Unziemliche!“

auch Tacitus.

Möge die dritte Wahl — und Ständeperiode es uns bewähren! — In solchem Vertrauen, und thätig zu Erreichung des hohen Zweckes mitwirkend, laß uns von den Trümmern der so schön begonnenen Kammerorganisation zu der gesetzgebenden Wirksamkeit der gebeugten, obwohl ihre Unterwerfung sich und Anderen in Abrede stellenden 1825er übergehe.

Doch ich nehme in diesem Augenblicke wahr, daß noch zwei Gegenstände unsere Aufmerksamkeit vorher ansprechen.

Bei Gelegenheit einer von der Erbkammer mitgetheilten Archivordnung 242) (allerdings nach sechs Jahren ständischen Daseyns eine Spätfrucht, und auch nicht von der Wahlkammer ausgegangen) — hob diese dennoch sehr richtig und verfassungsmäßig den wesentlichen Umstand der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen der Reichsräthe hervor 243). Es war nämlich ganz unbegreiflicher oder nach Umständen auch sehr begreiflicherweise der Erbkammer entschlüpft, bei Erwähnung der Actentrennung beider Kammern sich des Ausdruckes zu bedienen: „Der Verfassungsurkunde gemäß (!?!) unterliegen die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe der Oeffentlichkeit nicht" 244). Dieselbe gründete hierauf die Folge, „daß die Einsicht ihrer Acten nur wirklichen Mitgliedern dieser Kammer zustehe" 245). Die Kammer der Abgeordneten beschloß dagegen 246): „Der Schwesterkammer nur die Verfügung über ihre Acten freizustellen". — Ihren Grund gab sie in folgenden Worten an 247): „weil sie den Grundsatz nicht aussprechen zu dürfen erachte" (lieber Prosper! wie leise geht dieser Beschluß auf den Zehenspitzen!), „als seien die Verhandlungen der K. d. Reichsräthe heimlich" (sollte wohl heißen nicht öffentlich!), „was mit dem in der Verfassungsurkunde im Eingange" (im Eingange der Verfassungsurkunde! warum doch ewig soviel unnette Wendungen und Sätze und Ausdrücke in unseren Acten?) „ausgesprochenen Grundsatze in dem Satze" (wozu Doppelsatz? warum nicht geradezu Grundsatz?) „Eine Standschaft, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken — nicht im Einklange stehe."

Allerdings; aber steht etwa §. 15. Tit. II. Abschn. II. des X. Edictes im besseren Einklange mit dem eben angeführten Grundzuge, der unstreitig die Oeffentlichkeit als allgemeines Element der Ständeversammlung, also beider Kammern ausspricht? Sagt nicht jener Paragraph ausdrücklich: „die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich? Diese Verfügung spricht indirect wenigstens eine Halbirung jener Oeffentlichkeit aus, welche die das Ganze umfassende directe Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht kennt. Du nimmst wahr, daß nicht in Beziehung auf den VI. Ausschuß allein die Worte des X. Edictes Mauerbrecher des heiligen Verfassungstextes sind, mein Prosper! — leider!!!

Uebrigens war ungeachtet der Spätgeburt des Instructionsembryos die Wahlkammer nur auf dessen Nothtaufe einverstanden. Sie wollte, „daß man von Seiten der Kammer die vorliegende Instruction lediglich als eine provisorische ansehe," und behielt sich vor, „bei der nächsten Versammlung der Stände ihre Ansichten hierüber umständlich der Kammer der Reichsräthe mitzutheilen" 248) (welches aber, wie so manches, unterblieb).

Warum verstand man sich nicht gleich in der ersten Landtagssitzung mit den Reichsräthen über diesen Punct, so wie über eine gemeinschaftliche Commission für alle Archivangelegenheiten? warum nicht zu ähnlichen Maßregeln in allen Fällen gemeinschaftlichen Interesses und Bedürfnisses? Du entsinnest dich der sonderbaren Einseitigkeit der Archivarwahlen und der hierauf folgenden schwachen Nachgiebigkeit der Wahlkammer! Setzte man gleich zu Anfange eine gemeinschaftliche Commission fest, so wurde Beides vermieden. Unselige Langsamkeit im Vorbereiten! noch unseligere Breite im Verhandeln! allerunseligste Ueberschnellung des langsam vorbereiteten und breit verhandelten Resultates —! die dreifache Hekate des teutschen Geschäftslebens! wann werden wir dich austreiben, du unreiner Geist! du Kleeblatt des Dintensatans!!!

Die Feier des Verfassungs-Jahrstages ist uns noch zu betrachten übrig, mein bester Prosper! Du weißt,

leider! mit welchem Bruderzwiste die erste dieser Feiern begrüßt wurde 249)! und du leistest den Neunzehnern der Wahlkammer Gerechtigkeit in Beginnen, Fortgang und Empfindung, wenn du schon mit mir wünschen wirst, sie wären dabei nicht stehen geblieben. Du hast gesehen, wie drei Jahre später die Nationalkammer dabei stehen blieb, die Begehung dieses Festes als ihre ausschließliche Sache zu behandeln 250).

Auch findest du in meinen Briefen die persönlichen Ansichten deines Freundes über diesen interessanten Punct 251).

Welcher sonderbaren Einleitung war aber erst diese festliche Erinnerung 1825 vorbehalten! Die Anfrage und Beschwerde wegen der französischen Liquidation, von welcher ich dir jüngsthin sprach 252), hatte sich in einer ganz angemessenen und überdieß ruhigen Entwickelung gestaltet, als plötzlich die meinethalben mohlgemeinte, doch wahrlich mehr in die Antichambre passende Bemerkung erscholl 253): „Ich ehre jeden (?) Antrag eines Abgeordneten und erkenne, daß Jeder berechtiget ist zu fragen, wie es um die Anträge der Mitglieder stehe; nur hätte ich gewünscht, daß dieser Antrag an einem anderen, als am heutigen Tage gestellt worden wäre. Es ist ein Antrag, der auf Mißtrauen deutet (?) und einen Schatten auf das bisherige Wirken der Regierung wirft.“ (Wenn es aber eben ein Nichtwirken war? Wer hat dann den Schatten zu verantworten?) „Dieses hätte ich gerne vermieden gesehen, denn heute ist der Jahrstag unserer Verfassungsurkunde. Ich glaube, daß wir diesen Tag nicht durch einen Rückblick auf das, was noch nicht geschehen, trüben! — sondern uns nur der Freude über das Erhaltene und bereits Geschehene überlassen sollten.“ (Auch über die nicht erhaltene, aber empfangene Geschäftsordnung und über die Garrotte des §. 44 c) Prosper??) O daß uns Teutschen der Kammerherrensinn (wie Varus und seine Legionen beweisen) nicht angeboren, aber so anerzogen ist!!!

Als man dem Seelöwen Frankreichs, Jean Bart, den Vorwurf machte, er wisse seinen Hofkatechismus nur

schlecht, da erwiederte der Wogenbayard: „Ich mache dem Könige den Hof auf meinem Schiff im Ocean und Kanonenfeuer.“ — Und so wurde gewiß der Jahrstag unserer Verfassung edel genug nicht nur, sondern höchst edel und würdig durch Beherzigung des Verfassungsrechtes und Bürgereigenthumes gefeiert 254)!

Der zweite Präsident, Graf Armansberg, fiel dem dieses Tages zuerst erwähnenden Redner mit den Worten bei: „Ja, meine HH.! heute ist der für Baiern ewig denkwürdige Tag, an welchem wir vor sieben Jahren aus des Königes Vaterhand das herrliche Geschenk der Verfassung erhielten“ (und wie herrlich bewahrten?) „und zugleich ist der Vorabend des segensreichen Tages, an welchem vor neun und sechzig Jahren unser allgeliebter Monarch das Licht der Welt erblickte, um das Glück eines braven Volkes zu erschaffen. Die Erinnerung an all das Große und Herrliche, was während der glorreichen Regierung Sr. Majestät für des Vaterlandes Wohlfahrt geschah, ist mit unauslöschlichen Zügen in die Herzen der Baiern gegraben und erfüllt die Seele mit Bewunderung und Dank. An dem heutigen Tage, welcher diese Erinnerung vielfach und mächtig erweckt, wollen wir diese ehrwürdige Stätte nicht verlassen, ohne im Namen des Volkes, dessen Vertreter wir sind, für das unzählige Gute, welches die weise Vorsorge des Königes während sechs und zwanzig Jahren über alle Theile der Monarchie ergoß, den lebhaftesten Dank und zugleich den heißen Wunsch auszusprechen, daß die Vorsehung den allgeliebten Monarchen zum Glücke des Vaterlandes noch viele Jahre erhalten möge. Es lebe der König!“ 255) (Behrs 1819er Rede war etwas charakteristischer und — charaktervoller, Prosper?)

Dreimal stimmte die Kammer in den Feierruf ein! dessen speciellste Motivirung ein wahres Fest der Begeisterung und der Wahrheit schaffen konnte.

Er ist nicht lange nachher hinübergegangen, Freund! der erlauchte Schöpfer unserer Verfassung; aber Seinem Andenken senden wir die herzlichen Worte des Dichters nach:

„In's Wappenschild uralter Sitte
„Fügst du die Rosen der jüngsten Freiheit!“

Platen.

Warum! wie! konnte, dein Ministerium, nunmehr verklärter Erlauchter! um diese Rosen den Dornen-ja! den Stachelkranz winden? wie deine schöne Schöpfung verunstalten, da eben ihre dritte Feier begann? wie in deinem erhabenen Namen, unter der Hülle deines Purpurs vollbringen, was es dir standhaft abrathen mußte, hätte anders je deinem biederen Sinne Selbstvernichtung deines edelsten Werkes auch nur in der Idee nahen können! — Wie! o wie! durfte die Zertrümmerung der Wahlfreiheit deinem Willen geliehen — wie dein ehrwürdiger Name jener Geschäftsordnung geborgt werden, die sich an heiliger Stätte einschlich! jener Geschäftsordnung, die sich Zerstörung der von dir gegründeten, geweihten und gewollten Freiheit der Nationalvertretung zum Verderbensgeschäft machte! Sie! die ausspricht: „der Name des Königes soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden!“ 256) und nur durch diese Einmischung sich in das ihr verpönte Verfassungsleben drängt!

„Und sie mähen die Frucht dir in der Blüthe hinweg!
Griechische Anthologie.

Zwei und neunzigster Brief.

Den 24. Dec. 1819.

Ich möchte dir gerne, Freund! zu der gesetzgebenden Wirksamkeit unserer Kammer übergehend, den Genuß gewähren, dich mit ihren Verhandlungen über Vollziehung oder gar Vervollständigung der Verfassung zu unterhalten. Allein, was uns bis jetzt in Beziehung auf ihre eigene innere Anordnung erschien — die wahrhaft furchtbaren Rückschritte, die in dieser Hinsicht geschahen, sie deuten dir schon zur Genüge die Unmöglichkeit an, von ihrem Streben nach außen hin Fortschritte zu erwarten. Glücklich genug! gehen wir nicht auch hier rückwärts!

Ihr auf solche Weise strenge Gerechtigkeit leistend beginnen wir doppelt mit der Justiz! und hier wird uns aber-

mals ein flüchtiger Blick in jenes gelobte Land der Rechtsgesetzgebung eröffnet, an welches wir in unserer legislativen Wüste so oft gemahnt — auf welches wir so oft vertröstet werden. (Wäre es auch nicht das gelobte, so zeigt es sich doch mitunter als das lobende Land!)

Die Regierung gab (ein Prodromus?) „einen Gesetzentwurf über die Abkürzung der Berufungsfrist in Wechselsachen zu Augsburg an die Kammer der Abgeordneten" 257).

Als derselbe mit dem Gutachten des ersten Ausschusses zum Vortrage kommen sollte 258), las der Ausschußreferent vor der Hand eine von dem Justizminister den Ständen übergebene Einleitung ab, „welche den dermaligen Stand der Gesetzgebungsarbeiten näher angeben sollte" 259). Da wir hier die einzige Uebersicht vor uns haben, die in Beziehung auf irgend ein Ganzes diese Sitzung aufzuweisen hat, und weil eben dieses Ganze längst mit Sehnsucht erwartet, sich dennoch immer nur ansagen, aber nie sehen läßt, so laß uns ihm volle Aufmerksamkeit widmen 260). Wir gehen mit Moses von „dem Gefilde der Moabiter auf den Berg Nebo, auf die Spitze des Gebirges Pisga, gegen Jericho über." Möge uns der Herr das ganze Land Gilead bis gen Dan, und das ganze Naphthali, und das Land Ephraim und Manasse, und das ganze Land Juda bis an das äußerste Meer, und gegen Mittag und die Gegend der Breite Jericho, der Palmenstadt, bis gen Zoar — das Civil- und das Straf- und das Polizei- und das Handels- und auch das Culturgesetzbuch zeigen!

Wie bisher immer, so versichert uns auch hier der Anfang der Einleitung, „daß seit dem Schlusse der letzten Ständeversammlung das Justizministerium ununterbrochen beschäftiget gewesen, die schon vorlängst begonnenen und der Nation sowohl in der Verfassungsurkunde, als in den Landtagsabschieden verheißenen neuen allgemeinen bürgerlichen und strafrechtlichen Gesetzbücher ihrer Vollendung näher zu bringen, und es habe nicht ohne Grund erwartet (?), der gegenwärtigen, Ständeversammlung die Re-

sultate jener Thätigkeit zur Berathung vorlegen zu können. Der bereits 1822 noch nicht zur Berathung, sondern zur vorläufigen Einsicht kurz vor dem Landtagsabschiede den Ständen mitgetheilte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, das Ergebniß mehrjähriger Arbeiten, sei zugleich durch den Druck unter die öffentliche Kritik gestellt und binnen der seitdem verflossenen drei Jahre auch vielfach von den Justizbehörden des Landes so wie von Gelehrten untersucht und beurtheilt worden. Alle diese Erinnerungen habe das Justizministerum zum Behuf einer nochmaligen (?) Revision des Gesetzbuches nach dessen Artikelfolge zusammen stellen lassen. Allein zur Vornahme dieser Revision sei die bis zu Einberufung der Stände noch übrige Zeit offenbar zu beengt gewesen und es würde auch als tadelhafte Uebereilung erscheinen, aus jenem Chaos (!) widersprechender Ansichten und zum Theile leidenschaftlicher (?) Urtheile" (warum aber auch den legislativen Klingelbeutel ausstellen, Prosper!) „einen neuen Gesetzentwurf jetzt schon hervortreten zu lassen, wo solches Chaos" (ein herausgefordertes!) „noch nicht mit der gehörigen Ruhe überblickt und gesichert werden könne" (aber was geschah denn damals, Freund, als man — wie eben gesagt wurde, dieß Chaos, das selbst ausgebrütete! nach der Artikelfolge des Gesetzentwurfes zusammen stellte? war denn das nicht die Vollendung der Uebersichtsmöglichkeit? Ich sollte glauben!!!) „und wo die öffentliche Meinung über den 1822er Entwurf noch keine bestimmte Richtung und feste Haltung gewonnen habe." (Beides erwartete aber die ganze vernünftige Welt von der definitiven Ministerialprüfung des nun, wie wir hörten, zur Uebersicht eingerichteten Chaos.) „Ueberdieß gehöre die Revision der Strafgesetzgebung nicht (?) zu den dringendsten Gegenständen der Legislation" (warum nahm man sie denn aber zuerst vor?). „Baiern besitze seit 1813 ein Strafgesetzbuch, welchem seiner Mängel ungeachtet der seltene Ruhm zu Theil geworden, daß es von mehreren neuen Strafgesetzgebungen in und außer Teutschland seiner großen Vorzüge wegen zum Grunde gelegt worden." (Und doch soll die Revision so schwer — ohne das bewußte Chaos

nicht thunlich gewesen und die öffentliche Meinung noch ohne bestimmte Richtung und feste Haltung seyn! Was macht man aus einem solchen Chaos widersprechender Angaben?) „Nur einige Mängel desselben, namentlich die offenbar zu harten Strafbestimmungen einzelner" (für einzelne oder besser für einige) „Verbrechen und Vergehen und die daher zu häufigen, das Ansehen des Gesetzes zum Theile vernichtenden Begnadigungen" (Nothwendigkeit der Begnadigungen) „schienen baldiger Abhülfe zu bedürfen." (Wie leicht war also zu helfen!) „Um indessen jede fragmentarische Verbesserung und die Gefahr eines Eingriffes (?!) in das System des Ganzen zu vermeiden, habe man selbst aus diesen Mängeln nur den auffallendsten" (Punct) „und dessen Abhülfe am dringendsten ist" (welcher der Abhülfe am dringendsten bedarf) „hervorgehoben, und werde daher die Abänderung bloß" (nur) „eines Artikels" (425 Theil I.) „in Vorschlag bringen."

Freund! Freund! wenn das auch nicht schön geschrieben ist, was es denn wirklich nicht ist, so liegt doch schlaue Methode genug darin. Mit dem Maximum der Leistung und Vorbereitung beginnen — eingestehen müssen, daß in der Hauptsache Nichts geschehen sei; die Leichtigkeit der eigentlichen Verbesserungs-Operation nicht läugnen können; und dennoch bei aller Verwerfung des Fragmentwesens mit einem Fragments-Minimum so auftreten, daß man sich's noch zum Verdienste anrechnen lassen kann (versteht sich von jenen, die es nicht verstehen, aber ihr Name ist Legion!), das, mein Prosper! ist gewiß ein quasi mosaisches Meisterstück, obwohl noch nicht so groß als das: zu einem höchst freisinnigen, schlicht und edel klaren, der Commentarienpest und den Glossenblattern unzugänglich scheinenden Verfassungstexte mehr als eine widerstrebende Beilage, namentlich aber ein zehntes Edict zu creiren!

„Das ist eine von den großen Thaten,
„Sich in seinem eignen Fett zu braten!

Göthe.

„Dem Strafgesetzbuch-Entwurfe von 1822", so fährt unsere 1825er Einleitung in das neue Erwartungsleiden

fort, „fehlte noch der weitere Entwurf über das gerichtliche Verfahren in Strafrechtssachen. Auch ihn hat das Justizministerum umfassend in der Zwischenzeit" (von 1822 auf 1825) „fertigen lassen und er liegt" — (freue dich Prosper!) „bereits seit mehreren Monaten ausgearbeitet vor — allein" (höre auf, dich zu freuen! Prosper!) „er wurde der erforderlichen Prüfung und Berathung in der Gesetzgebungscommission noch nicht unterworfen!" (Natürlicherweise können daher, Prosper! die Stände von einem liegenden, der noch nicht geworfen wurde, nicht mit Bestand Rechtens verlangen, daß er zu ihnen hervorgehe, zu ihnen, die, wie die neue Geschäftsordnung des Breiteren darthut, bereits unterworfen sind). „Der Entwurf dieses peinlichen Procedurcodex stehe aber" (so tröstet die Einleitung wieder 262) „mit dem Strafgesetzbuche selbst in solcher Verbindung der Form zur Materie" (wie metaphysisch erhaben!) „daß er nicht unabhängig von ihm in Wirksamkeit treten könne" (und doch hat dasselbe Justizministerium 1828 die Form der neuen Proceßordnung ganz unabhängig von der Materie des „Staats-Unsichtbaren", des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Wirksamkeit treten lassen wollen!), „hänge überdieß, trotz den verschiedenen Grundmaximen" (Principien) „mit dem bürgerlichen Procedurcodex innigst zusammen. Eben denselben Gerichten, welche in Civilprocessen zuständig" (entscheidungsbefugt) „sind, müsse auch die Untersuchung und Aburtheilung der Strafrechtssachen anvertraut werden." (? Eine starke Prävention der erst den Ständen des Reiches zuständigen Untersuchung!) „Eigene Gerichte für jede dieser beiden Arten von Sachen anzuordnen, wäre weder mit der ganzen Justizverfassung noch mit finanziellen Rücksichten vereinbar" (?!?). „Zuerst müsse also bestimmt werden" (jetzt kommen wir wieder in den richtigen Gang, Prosper! nämlich auf die Erzählung aller der Dinge, die noch geschehen müssen, ehe eigentlich Etwas geschehen kann), „in welcher Form, mit welcher Competenz, und in welcher Instanzenordnung die bürgerlichen Gerichte bestellt seyn und nach welchen Grundprincipien sie verfahren sollen,

ehe mit Gründlichkeit und Umsicht ermessen werden könne" (ich sage dir absichtlich die ganze Periode her, du kannst nun selbst das Maß der Geduldprovision approximiren), „in wie fern und mit welcher Competenz den nämlichen Gerichten im Einklange mit ihrer ganzen Einrichtung und Organisation" (welcher Dintenschlucker von Pleonasmus!) „auch die Strafrechtspflege zugewiesen werden könne. Daher muß das Gesetz, welches den Proceßgang der Civilgerichte normirt" (wozu dieser Sprachausbürger?), „nothwendig der Vorläufer desjenigen Gesetzes seyn, durch welches der Organismus und das Verfahren der Untersuchungs- und Strafgerichte festzusetzen ist." (Mein Gott! wie viel Garben, und wie leer die Tenne!)

Und doch vernahmen wir, mein Freund! erst vor wenig Augenblicken, daß der „umfassende Entwurf des Strafrechtsverfahrens schon seit mehreren Monaten zur Unterwerfung unter die Prüfung und Berathung der Gesetzgebungscommission vorliegt" 263)! Und warum liegt er so unterwerfungsbereit vor? „Weil dem 1822er Strafgesetzbuch noch sein Daseyn zur Vollendung gebrach" 264). Wenn aber das Civilverfahren die Conditio sine qua non des Criminalverfahrens ist, wozu denn alle diese der natürlichen Ordnung widerstrebende Zeit und Mühe vergeudende Verkehrung der Vorarbeiten???

Es wird uns nun (als sei der ganze erste Theil der „vorliegenden" Einleitung gar nicht in der Welt, oder höchst zweckmäßig) auseinandergesetzt 265), „daß man eben dieser Grund-Nothwendigkeit der bürgerlichen Proceßordnung wegen vor Allem (?) Letztere einer Revision" (auch!) „unterworfen habe." (Ein Wort, das ministerielles Glück macht! Reime mir übrigens nun die anfangs auf die Scheibe gebrachte amphora und den von ihr ablaufenden ureeus zusammen!) „Zwar bestehe in dem formellen Theile der baierischen Civilgesetzgebung nicht jene verwirrende und zuweilen eine wahre Unsicherheit des Rechtes herbeiführende Verschiedenheit, wie sie in dem materiellen Theile derselben bis jetzt noch fortdauert." (Um Gotteswillen, Prosper! und dennoch ge-

schleht Nichts zu Abhülfe dieses schrecklichen Zustandes! dennoch wird das heilige Versprechen der Verfassungsurkunde nicht erfüllt! dennoch treibt man sich seit 1819, wo man schon von der Fastvollendung des großen Werkes sprach, mit leeren Versprechungen umher und hat den Ständen auf ihren höchst zweckmäßigen Antrag — die Grundzüge der neuen Gesetzgebung zum Behufe so nothwendiger wechselseitiger Vorverständigung vorzulegen — nicht einmal geantwortet! dennoch endlich hat man einen außerordentlichen Landtag lediglich für diese höchst wichtigen Zwecke 1822 hoffen lassen, eigentlich verheißen; aber er ist nicht zu Stande gekommen; und 1825 verliert man über diese unerfüllte Zusage und Erwartung nicht nur kein Wort, sondern man erscheint auch mit einer Jeremiade, die nach Verflüchtigung aller Sesquipedalia dem Geiste, der prüft, als Geist ihres Bestandes (soll sie anders einen haben) nur den Wechselfall liefert, daß man da, wo Pflicht und Beruf so heilige Aufforderung zur Wirksamkeit hatten, entweder das Rechte nicht einsah, und daher das Verkehrte that, oder das Verkehrte that, weil man dem eingesehenen Rechten nicht folgen wollte. Ein Drittes weiß ich nicht zu finden.

„Denn", so fährt unser Proteusvortrag fort 266), „während in jedem Kreise des Königreiches zuweilen in jedem Landgerichte eines Kreises, andere Civilgesetze, Localstatuten, Gewohnheiten herrschen" (welcher Zustand! Prosper! welches Geständniß auf Ministerlippen — und die Wangen erbleichen nicht!!! und mit größter Ruhe und Prolixität wird immer, wie jetzt! förmlich disserirt und nie gehandelt!), „ist im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des Rheinkreises, der baierische Judiciarcodex von 1753 eingeführt." (Zu jener Zeit wirkte man ohne weitläufige Commissionen und actenreiche Verhandlungen auf die Zwecke!) „Allein die Mängel dieses in vielfacher Hinsicht vortrefflichen Gesetzbuches sind so oft und so weit" (also auch so lange und so überzeugend und dennoch so vergeblich) „anerkannt, daß man sich schon bei der Ständeversammlung von 1819 bewogen fand, einstweilen" (d. i. daß bei jener Ständeversammlung von dem Ministerium dar-

auf angetragen wurde, einstweilen nur), „bis eine allgemeine Revision dieser Proceßordnung Statt finden könne (?), wenigstens einige Verbesserungen derselben in Antrag zu bringen 267). Dieser Antrag hatte das Gesetz vom 22. Juli 1819 zur Folge.“

Vergleiche, Freund! über die Gefühle und Richtungen der 1819er Stände in Beziehung auf diese allgemeinen Bedürfnisse das, was dir mein achtzehnter Brief in seinen ersten Blättern berichtet. Vergleiche über die Fruchtbarkeit an zweckmäßigen Anträgen unserer Abgeordneten meinen drei und dreißigsten Brief. Im vier und dreißigsten höre die lebendigen Stimmen der Wahrheit und Ueberzeugung für öffentliche Rechtspflege. Ueber die in dem dir bisher mitgetheilten Vortrage erwähnte Verbesserung der Gerichtsordnung gibt dir gleichfalls der drei und dreißigste Brief Aufschluß. Nimm dann über die ständischen Ansichten und Justiz-Hiobsleiden den neun und fünfzigsten und fünf und siebenzigsten zur Hand und frage deine unbestochene ehrliche Seele um ihr Urtheil.

„Was kann der Brief enthalten? — Eitle Klagen!“

Schiller.

Nachdem sich der Vortrag nur in (bei Weitem nicht von allen Sachkennern bestätigten) Lobeserhebungen über die sechsjährigen Wohlthaten dieses Zwischengesetzes ergossen 267), die „ausgedehntere Mündlichkeit des Verfahrens, die erleichterte Vermittlung oder Abkürzung zahlloser Processe, die hierdurch möglich gewordene Verminderung der Advocaten, besonders auf dem Lande, hervorgezogen, gesteht er, daß es außer der Macht dieser Novelle gelegen, das Uebel ganz zu heben“ (Warum blieb auch die versprochene Gesetzgebungshülfe Roman?), „denn sie sei ja nur Fragment gewesen“ (welche Schriftgelehrten-Ahndung? an wem lag es denn, mehr zu geben?). „Die alten Klagen der Parteien über lange Dauer der Processe und der Richter über tägliches Wachsthum der Arbeitslast treten“, so spricht unsere Einleitung elegisch-pathetisch, „mit neuer Stärke hervor“ 268). Und doch wird nicht geholfen! Mahlen ist dem Hunger nicht Wohlthat, wenn es mit Farben und nicht auf der Mühle geschieht!

„Den so oft“ (man kann es nicht in Abrede stellen,

daher schließt man sich an!) „den so oft geäußerten Wünschen und Anträgen der Stände entsprechend wurde daher 1823" (1819 war schon von einer solchen Einrichtung als bestehend die Rede) „zu vollständiger Revision der Proceßordnung mehrere wissenschaftlich und praktisch gebildete Geschäftsmänner aus den verschiedenen Zweigen der Justizverwaltung in eine Commission vereinigt und dieselben besonders auf den Landtagsabschied 1819, Nro. 2. lit. c. aufmerksam gemacht. Diese Commission eröffnete mit Juni 1823 ihre Sitzungen und hat nunmehr ihre große und wichtige Aufgabe durch die Vorlage" (Cape memor! Prosper! auch hier liegt wieder der gordische Knoten angeblich völlig aufgelöst vor!) „des vollendeten Entwurfes" (hörst du!) „einer Proceßordnung gelöst. — — Zur Prüfung dieses Entwurfes" (hörst du! auch dieser schon Liegende muß erst durch die Unterwerfung passiren, wie Portin unter der Linie) „ist eine besondere Commission" (abermals eine Commission — an Commissionen fehlt es uns so wenig als an Omissionen, mein Prosper! Wir haben (freilich nur von der saguntischen Seite) einige Aehnlichkeit mit den alten Römern!) „unter Leitung und Vorsitz" (Vorsitz und Leitung) „eines" (welches?) „Staatsministers aus Mitgliedern des Staatsrathes und der Ministerien angeordnet; allein" (proh dolor!) „die Sitzungen derselben mußten" (abermals) „in der Ueberzeugung, daß aller Anstrengung" (?) „ungeachtet jener Entwurf zur Vorlage bei der gegenwärtigen Ständeversammlung nicht mehr vorbereitet werden könne, bis nach dem Schlusse derselben vertagt werden. En iterum moutarde après diner!"

„Sich in erneutem Kunstgebrauch zu üben,
„Ist heil'ge Pflicht, die wir dir auferlegen;
„Du kannst dich auch wie wir bestimmt bewegen
„Nach Tritt und Schritt, wie es dir vorgeschrieben.
„Denn eben die Beschränkung läßt sich lieben,
„Wenn sich die Geister gar gewaltig regen;
„Und wie sie sich dann auch geberden mögen,
„Das Werk zuletzt ist doch vollendet" (erliegen) „blieben."

Göthe.

Du hast demnach, Freund, nach dieser feierlichen Verkündigung vom Berge Ararat, daß die Sündfluth noch nicht vollendet ist (bemerke wohl, daß man zur Seite der furchtbarsten Eingeständnisse über die schreiendste Nothwendigkeit eines neuen Civilrechtes kein Wort von dessen Fortgang spricht!), nur Brief- und Sühntauben im Einzelnen zu erwarten, als da sind Gesetzentwürfe über Abkürzung der Wechselberufungsfrist — Verbindlichkeitsanfang der Hypothekenordnung — Anwendung des Hypothekgesetzes auf Lehen — Abänderung eines Artikels im Strafgesetzbuche — Aufhebung des höheren Judenzinsfußes 269) — u. s. w. Sie wurden auch wirklich mit der Ankündigung zugleich in Bewegung gesetzt. Auch einer geographischen Erweiterung der Wechselordnung darfst du entgegen sehen.

Das Augsburger Wechselverfahren litt wirklich (um denn von den Ruinen großer Erwartungen zum Pflücken der in den Quaderritzen gediehenen Moose zu gelangen) an creditschädlicher, dem Wesen des Wechselverhältnisses widerstrebender Weitläufigkeit. Daher bat der Handelsstand der von Alters her ehrwürdigen, für Baierns Neuzeit hochbeachtenswerthen Stadt, einer der ältesten Töchter des teutschen Handelsfleißes, um Abkürzung der Fatalien in Wechselsachen 270). Der Gesetzentwurf erschien in Folge dieses Wunsches 271) und zwar zuerst bei der Kammer der Reichsräthe, welche unter zwei die Beschleunigung noch mehr fördernden Modificationen dem Inhalte desselben beitrat. Der I. Ausschuß der Wahlkammer fand die Erlassung des Gesetzes zweckmäßig, „weil die jetzt bestehende Berufungsfrist von sechzig Tagen und dreißig Tagen Zusatz für Nebenverantwortung und Inrotulation der Natur des Wechselverfahrens nicht zusage und dem Handelscredit schade“ 272).

Er fand das Gesetz auch dringend 273), „weil der Handelsstand schon 1822 und seitdem wiederholt darum gebeten und das Ungeeignete zu auffallend sei, um es noch drei Jahre“ (es wäre, wie du noch sehen wirst, mehr daraus geworden) „währen zu lassen. Die Abänderung greife der neuen Gesetzgebung nicht vor, fülle vielmehr eine Lücke derselben aus.“

Ob gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Etwas zu erinnern sei, untersuchte der Ausschuß zuletzt 274) und schloß auf Annahme unter den von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Modificationen ab. Nach den vorliegenden „Verhältnissen konnte dieser Gegenstand nur einer sehr kurzen Discussion 275) „unterworfen" werden." (Siehe da! ich bin angesteckt! wenigstens meine Zunge ist's! wie man doch gute und böse Gewohnheiten auch in der Sprache so leicht annimmt: Alter schützt vor Thorheit nicht!) Die Kammer nahm den Gesetzentwurf nach dem Antrage ihres Ausschusses an 276). Bemerkenswerth in Hinsicht auf wohlmeinenden Mißverstand oder, wenn du lieber willst, mißverstehende gute Meinung erschien bei dieser Verhandlung der Wunsch: „die Feiertage, welche nach dem Gesetzentwurf der Nothschrift zugerechnet werden, auch wenn sie auf den letzten Tag fallen, bei ihrer Exemtion zu lassen" 277). Die Kammer ging nicht auf denselben ein und, wie mir scheint, mit Recht, weil Gerechtigkeitspflege und Sonntagsfeier sich sehr gut vertragen, und kein böser Zahler so wenig wie irgend Etwas Böses sich hinter den Altar soll flüchten können.

Ein anderer kleiner Justizplanet erschien im Gesetzentwurfe über die Förmlichkeiten der Siegel-Anlage und Abnahme, und bei solchen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, die unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, und zwar im Rheinkreise 278). Außerordentlich ausführlich von dem Justizminister motivirt 279) war er auch zuerst an die Kammer der Reichsräthe gebracht und daselbst unbedingt angenommen 280).

Der I. Ausschuß der Wahlkammer erstattete durch seinen Referenten, den Rheinkreis-Abgeordneten v. Camuzzi, seinen Vortrag, unter wenigen Abänderungen in Nebensachen auf Annahme gerichtet 281). Einer sehr kurzen mehr Erwähnung als Discussion 282) folgte bei der Kammer der Abgeordneten diese Annahme so wie jene der angetragenen Abänderungen 283), mit welchen sich die Kammer der Reichsräthe einverstanden erklärte 284). Auffallend war deinem

Freunde, bei dieser offenbar auf Kostenersparung für die Parteien wohlthätig — oder vielmehr nach der strengen Forderung gewissenhafter Justizbeherzigung und Gerechtigkeitspflege — gerecht berechneten Gesetzverfügungen den mithin doppelt wichtigen Punct der Taxbestimmung offen gelassen und der ohnehin zu erwartenden neuen Taxordnung anheimgestellt zu sehen 285).

Die Aufhebung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Justizämter des ehemals selbstständigen Fürstenthumes Leiningen zu Herstellung vollständigen Einklanges mit der baierischen Verfassung und Verwaltung wurde Gegenstand eines dritten kleinen Gesetzentwurfes (minorum gentium) 286) und seines obligaten Begleiters, eines abermals ausführlichen Ministerialvortrages 287). (Wenn im Pallaste der legislativen Themis auch das Kleinste so volltönend aufgepflegt wird, so darf es uns nicht wundern, daß die gute Matrone mit Kinderfüttern gar nicht fertig und keines der Kleinen vor die Thüre kommen kann.) Nach der gewöhnlichen Pilgerfahrt (gleichfalls zuerst durch die Erbkammer 288), dann über Ausschußvortrag 289), Berathung 290) (dießmal auf die Abstimmung des ersten Votanten sich genügsam beschränkend), demnächst Fragestellung 291) und Abstimmung 292) vereinigte er die unbedingte Annahme der Abgeordneten mit der zu Anfang erhaltenen der Reichsräthe 293).

Artikel 425 des Strafgesetzbuches ersten Theiles enthält die „Strafbestimmung für die Fälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten und Amtsattestaten und greift seiner Natur nach so tief in das Leben und den täglichen Verkehr ein, daß ein Mißverhältniß der Strafe zum Verbrechen" (jetzt besteht sie in sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse und im Falle eines falschen Passes in der Behandlung als Vagabund) „schon an sich sehr nachtheilige Folgen hat. Dieses Mißverhältniß ergibt sich nun aber überdem nicht bloß als Ausnahme für einzelne Fälle, sondern es bildet, wie unzählige bei dem Justizministerium täglich einkommende Begnadigungsgesuche beweisen, die Regel."

So sprach 294) der Justizminister den Gesichtspunct für Würdigung eines Gesetzentwurfes aus, welcher „die Strafe betrüglicher Mißbrauchung der angeführten Urkunden auf drei Monate bis zu einem Jahre Haft herabsetzte; die Gerichte zu motivirter Milderung bis auf achttägiges Gefängniß ermächtigte; für unbetrügliche Verfehlung aber polizeiliche Ahndung eintreten ließ" 295). Die Kammer der Reichsräthe hatte diese „nach der ungetheilten Stimme der Gerichtshöfe dringend wünschenswerthe Milderung" unter dem Vorbehalte angenommen, „daß in Fällen, wo schwerere Verbrechen oder Vergehen aus solchen Handlungen werden, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in angemessene Anwendung kommen sollen" 296). — Das Gutachten des I. Ausschusses der Wahlkammer 297) entwickelt die Sache mit eben soviel Gründlichkeit als Klarheit, und verdient als Muster für ähnliche Darstellungen rühmlich angeführt zu werden. Sein Antrag ging auf Annahme des Gesetzentwurfes mit dem reichsräthlichen „wenn schon überflüssigen doch unschädlichen Zusatze" 298). (Ueberflüssig war er, da er sich von selbst verstand. Aber ganz unschädlich bleibt der Form und der Würde der Gesetzgebung nach gewiß kein wesentlich überflüssiger Zusatz bei Gesetzen. Das zwar alte, aber auch wahrhaft alterschwache „superflua non nocent" sollten wir Teutsche doch endlich einmal in die Trödelkammer zu anderem mit Recht quiescirten Maximengerümpel verweisen. Es hilft an seiner welken Brust jene aufgedunsene Weitläufigkeit nähren, welche uns Mutter Europa längst vorwirft und Muhme Eigenliebe nur kümmerlich mit dem Fallhütchen der Gründlichkeit durchschleppt.) Sehr zweckmäßig behielt bei der sehr kurzen Discussion 299) Abg. Enke die nur provisorische Eigenschaft des neuen Gesetzes bis zu harmonischer Erledigung der gesammten Strafgesetzgebung vor 300). Die Kammer erledigte für jetzt die Sache nach dem Vorschlage ihres Ausschusses 301), jedoch, in Folge einer bei der Erörterung vorgekommenen wohl bewährten Betrachtung, mit der Bemerkung, „daß die Fälschung ferner wie bisher unter die Classe der förmlichen Vergehen und nicht unter die materiellen gesetzt werde 302); eine Voraussetzung, wel-

cher die Kammer der Reichsräthe ausdrücklich beistimmte 303) und dem Gesammtbeschlusse einverleibte 304).

Einige Bestimmungen des Gesetzes über die Familienfidecommisse (dieser Opfer eines in der Geschichte Baierns merkwürdigen Bilderſturmes und Palingeneſiefiebers, die Beide noch ihren Geschichtschreiber erwarten und verdienen) schienen der näheren Erläuterung bedürftig; daher ein Gesetzentwurf 305), dessen motivirte Begründung und die einzelnen Fragen mit der in dieser Landtagssitzung bei allen Vorträgen des Justizministeriums seit einiger Zeit herkömmlichen — Ueber-Ausführlichkeit darstellte 306). „Ob der Stifter eines Fidecommisses einen Schuldentilgungsplan vorlegen oder selbst Schuldenzahlungen in dessen Folge leisten müsse 307)? ob bei Reichsraths-Fidecommissen noch ein besonderer Fonds für besondere Lasten über den Betrag des Grundvermögens von dreihundert Gulden einfacher Steuer" (hinaus) „auszuweisen sei 308)? ob der Stifter des Fidecommisses über einen Theil des Fidecommiß-Ueberschusses für die Schuldentilgung verordnen könne 309)? ob er die mit dem Fidecommiß verbundenen und gesetzmäßig dazu gehörigen Mobilien verzeichnen und schätzen lassen müsse 310)? ob bei Bildung neuer Fidecommisse aus alten streng zu erweisen sei, daß die einzelnen Bestandtheile des zum älteren Fidecommiß angeblich gehörenden Vermögens dieses ältere Fidecommiß wirklich constituirten 311)? unter welchem Präjudiz die bekannten Fidecommißgläubiger vorzuladen 312)? ob die Kinder des Fidecommißstifters oder ihre Vormünder zu Erklärung ihrer Einwendungen gegen die Stiftung aufzufordern" 313)? Dieses sind die Aufgaben, die der Gesetzentwurf zu lösen berufen ist.

Er legt dem Stifter nur den Nachweis auf, „daß die Fidecommißschulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können; die Vorlage und Ausführung des Tilgungsplanes liegen bloß dem Fidecommißfolger ob. Von dem Steuersimplum dürfen nur 25 Gulden schulden- und lastenfrei seyn. Der Constituent kann die Veräußerung eines bestimmten oder unbestimmten Ueberschußtheiles zur Tilgung der Schulden aus der Constituirungszeit verordnen. Die Verzeichnung und Abschätzung der Mobilien trifft" (betrifft) „den Stifter nicht.

Auch Vermuthungen genügen als Beweismittel der Stammgutseigenschaft. Das Vorladungspräjudiz für die Gläubiger besteht im" (Nicht-) „Eintrag ihrer Forderungen, wie sie" (von dem schuldenden Constituenten) „angezeigt sind. Kinder und ihre Vormünder sind speciell nur dann vorzuladen, wann dieß auch bei anderen Personen zulässig; wegen des Pflichttheiles bedarf es der Vorladung nicht." Dieses sind die Entscheidungen des Entwurfes 314), welche zur Genüge beweisen, wie sehr das frühere System (wenn es anders wirklich eines war) wenigstens der frühere Drang wider das Institut der Fidecommisse sich binnen sehr kurzer Zeit in den höheren Regionen der Verwaltungs-Elektricität umgewandelt. Ob vormals oder jetzt, oder ob damals und jetzt Grundsätze vorherrschten? das mag jene nähere Prüfung unserer Staatsverwaltungsgeschichte entwickeln, welche hoffentlich nicht immer ausbleiben dürfte. Wenigstens wäre sie uns interessanter und nützlicher als Untersuchung über alte längst verschollene Götzen, oder räthselhafter Mondscitadellen oder endlich ägyptischer und selbst hellenischer Alterthümer. Aber der gute Teutsche sieht sich gewöhnlich zuletzt in der Heimath um: dafür sieht man ihn aber auch in der Heimath gern über die Achsel an, und er? — Er holt sich ein Buch, und tröstet sich, als wär' er ein — Seneca oder Hiob.

Wahrscheinlich in Folge der eigentlichen Bestimmung des Edictes VII. und der Fidecommisse zu Sicherung „der Fortdauer des Erbadels" 315) war dieser Entwurf gleichfalls zuerst an die Erbkammer gelangt und von derselben unbedingt angenommen worden 316), wie leicht vorauszusehen war. — Geht man von dem bestehenden Verfassungsgesetze, das Fidecommisse will, einmal aus, so erstattete auch der I. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten seinen Vortrag 317) über diese authentische Interpretation mit der an dessen Verfasser, dem biederen, einsichtsvollen und sachverständigen Abgeordneten v. Leonrodt, bewährten Gründlichkeit; und zwar auf gleiche unbedingte Annahme. Merkwürdig ist die Stelle, welche die solcher Interpretation beigelegte zurückwirkende Kraft rechtfertiget. „Es verfügt nämlich der Entwurf," sagt der Berichterstatter 318) „die Ge-

richte sollen nach seinen Entscheidungen verfahren, wenn auch in einer oder der anderen Sache früher anders beschlossen oder erkannt worden. Gehörte der Gegenstand zu den Handlungen der streitbaren Gerichtsbarkeit, so konnte in der Art nicht verordnet werden. So aber ist diese Verordnung nicht nur nicht ungerecht, sondern gerecht und nothwendig, indem sonst die späteren Anmeldungen" (von Fidecommissen)„gegen die früheren bevorzugt wären. Die früheren haben nun Nichts zu thun, als wieder zu kommen, und dann werden sie mit den späteren nach gleichem Rechte behandelt." (Man bestätigt sich hier, wie ein als Recht zum Grunde liegendes Unrecht — nämlich Verkürzung der übrigen Vermögensfolger um eines oder einiger willen — einer sehr rechtlichen Deduction weiteren Unrechtes formgemäß das Daseyn geben kann.)

Nicht minder denkwürdig ist der aus Veranlassung dieses Gesetzentwurfes hervorgehende Umstand, daß die äußerst strenge Interpretation des bereits bestehenden Gesetzes durch die Gerichtshöfe des Reiches die Einrichtung der Fidecommisse erschwere; eine Thatsache, welche dem Beobachter in Beziehung auf den naturrechtlichen und überdieß rechtlich staatswirthschaftlichen Geist unserer Justizmänner wichtig und schätzbar bleiben muß. Von dieser factischen Wahrheit ausgehend, äußerte bei Eröffnung der Kammerberathung 319) Präsident Graf Armansberg: „Wenn auch im Allgemeinen aus nationalökonomischen Gründen die fidecommissarischen Institute keine zu große Ausdehnung erhalten sollen, so muß doch dafür gesorgt werden, daß dieselben innerhalb der Grenzen der verfassungsmäßigen Bestimmungen sich ausbilden können und daß ihnen keine andere Schranken entgegengesetzt werden, als welche die Gesetze bestimmen" 320).

„Die größeren Familienfidecommisse", fuhr der Redner fort 321), „haben bei uns eine hohe Wichtigkeit, weil auf ihnen die erbliche Reichsrathswürde ruht; weil ferner die förmliche Einrichtung derselben den Eintritt der Reichsräthe in ihre Kammer bedingt, sohin auf die Constituirung derselben Einfluß hat, und weil von der Zahl der erblichen mit Fidecommissen versehenen Reichsräthe die verhältnißmäßige Ernennung der lebenslänglichen abhängig ist. Der vor-

liegende Gesetzentwurf hat daher ein wahrhaft nationelles Interesse.“ —

Allerdings, Prosper! (übersieht auch der Redner hier, daß sehr viele Fidecommisse ohne Majorat und Beziehung auf den Reichsrath existiren) allerdings! in so fern die constitutionelle Erhaltung des Stätigkeits- — oder aristokratischen Princips dem Systeme der drei Gewalteneinung, welchem auch unsere Verfassung wesentlich angehört, nicht entbehrlich sondern elementarisch nothwendig ist. Die Erbkammer ist ein Organ unseres Verfassungskörpers, ohne welches die anderen Glieder desselben ihre Verrichtungen nicht fortsetzen können. In letzter Instanz drückt jedoch weder das technische Wort „aristokratisches Princip“ — noch das metaphysisch-politische — „Stätigkeitsprincip“ den vollen Geist des Verhältnisses aus, auf das es hier ankommt. Mir schiene es angemessener, psychologisch-politisch das Ueberlieferungs- und Namensinteresse dem Entwicklungs- und Menscheninteresse gegenüber zu gruppiren. Wir hätten dann klarer ausgeprägt, worauf gezielt ist, und vorzüglich den Vortheil den Interessenten beider Classen darzuthun, daß diese politischen Triebfedern ohne naturrechtswidrige Privilegien (das einzige einer Vermögensraten-Ueberlieferung oder des Fidecommiß-Majorats an den Namensrepräsentanten etwa ausgenommen), ohne Gerichtsbarkeit, ohne Feudaltitel sogar, und in friedlich bürgerlicher Eintracht ihre Wirksamkeit empfangen, üben und bewahren können.

Solche Benennung würde selbst die weniger aufgeklärten, dennoch in der praktischen Beobachtung motivirten Ansichten befriedigen. Du wirst entnehmen, was ich sagen will, wenn du hörst, mein Freund, was z. B. Abgeordneter v. Dippel berathend äußerte 322): „Da die vorliegende authentische Auslegung bloß die Classe des Adels angeht und in keiner (?) Beziehung auf die übrigen Staatsbürger eine wohlthätige oder nachtheilige (?) Einwirkung hat, auch in allen sieben Puncten vollkommen dem Sinne des Gesetzes anpassend erscheint, so bin ich mit derselben durchaus einverstanden. Dabei kann ich jedoch den Wunsch nicht unterdrücken“

(ein dem Gefühle, der Einsicht und dem Freimuthe des Sprechers zur Ehre gereichender Wunsch! ein Wunsch, Prosper! den wir — du und ich, gewiß theilen! — ein Wunsch aber, der erst 1828 in Erfüllung zu gehen begann, durch Windstille jedoch vom Hafen entfernt blieb), „daß nun bald auch ein Entwurf einer authentischen Auslegung der organischen Edicte" (Anlagen der Verfassungsurkunde) „zu Gunsten des Bauernstandes vorgelegt werde. Denn auch das VI. Edict" (über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeiten) „ist nicht nur von den Justiz- sondern selbst von den Administrativstellen nicht ganz richtig und, wie mir scheint, zum Nachtheile der gemeinen Unterthanen ausgelegt worden."

„Ich bin zwar nicht der Meinung," so stimmte Abgeordneter Rudhardt ab 323), „daß von dem mitgetheilten Entwurfe die Constituirung der Kammer der Reichsräthe abhänge" (welche schon zahlreich besteht); „immer werden der Mitglieder derselben soviel seyn! Auch scheint es mir nicht, daß die Gerichte hier als bloße Notariate zu handeln gehabt. Endlich liegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht so unzweifelhaft in der Natur der Sache, daß eine andere Ansicht nicht begründet werden könnte. Die Gerichte, selbst der oberste Gerichtshof, haben anders entschieden und diese Entscheidungen, denen man in anderen Dingen unwidersprechliches Ansehen beilegt, werden auch hier Einiges gelten. Auf der anderen Seite hindern diese Entscheidungen nicht, eine andere Meinung zu haben; und zwar nicht Gunst, doch Billigkeit fordert Anwendung des Fidecommiß-Edictes im Sinne des Gesetzentwurfes ... Wenn übrigens bemerkt wurde, daß die Zahl der erblichen Reichsräthe vermehrt werden soll, so stimme ich allerdings bei, wenn die erblichen Reichsräthe keine neue Privilegien in Anspruch nehmen."

Der Regierungsredner wollte in einer wohlgesetzten Rede 324) vorerst die Aeußerung „nicht gelten lassen, daß der Adel ein Privileg, daher das ihm zum Vortheile gegebene Fidecommiß-Gesetz beschränkend zu erklären sei. Unsere Verfassung kenne keinen privilegirten Stand, sondern einige Rechte

und Vorzüge, die nicht einmal dem Adel allein eigen sind.“ (Diese Aeußerung steht im Selbstwiderspruch und widerspricht auch dem Thatbestande. — Denn Vorzüge, welche einer oder mehreren Classen von Bürgern ausschließlich eigen, sind doch offenbar ihrer Natur nach Nichts Anderes als (wenn auch selbst nur wörtliche oder namentliche) Vorrechte. Und Privilegium heißt zufolge strengster grammatisch-genealogischer Probführung nicht mehr und nicht weniger als Vorrecht. Ueberdieß ist dem Adel allein das Recht der Ausübung der Erbgerichtsbarkeit so sehr vorbehalten 325), daß Letztere sogar ruht und nicht ausgeübt werden darf, sowie das sie tragende Gut an einen Besitzer anderer Classe gelangt; — selbst das Recht Fidecommisse zu errichten, kommt ihm allein zu 326). Er hat in mancher Hinsicht einen befreiten Gerichtsstand 327). Die allgemeine Pflicht der Vaterlandsvertheidigung modificirt sich in der Form der Ausübung für ihn 328); es werden sogar gewisse Verrichtungen der bürgerlichen Industrie, welche den Bürger und Menschen nicht nur nicht verunehren, sondern ohne welche die Staatsgesellschaft gar nicht bestehen könnte, gesetzlich für unverträglich mit ihm erklärt 329). Wie konnte hiernach der Redner des Ministeriums mit Bestande sagen: „Die Staatsbürger reihen sich unter die drei Stände des Adels, der“ (Stadt) „Bürger und der übrigen“ (machen diese nicht Masse?) „Landeigenthümer“ (wo wären die Ministerialredner und so mancher andere Staatsangehörige ohne diese übrigen?), „welche die Gesammtheit der Staatseinwohner bilden“ (nach unseren constitutionellen Begriffen wäre aber auch die bei uns besonders repräsentirte Pfarrgeistlichkeit, es wären die Universitäten oder die dotti des älteren Constitutions-Systemes hierher zu rechnen), „ohne daß irgend einer dieser Stände auf einem Privilegium beruhe“ (der Adel, wie ich dir zeigte, gewiß!).

„Es sei ferner behauptet worden, führt der Redner an 330), „daß die Constituirung der Kammer der Reichsräthe nicht gehindert seyn würde, wenn auch einige Reichsräthe das erforderliche Fidecommiß nicht bilden könnten. — Allein es sei nach vorliegenden Acten constatirt, daß wirklich bei den meisten der erblichen Reichsräthe diese Möglichkeit nur

vorliege, wenn das Edict über Fidecommisse anders ausgelegt werde." — — „Da die auf Bestätigung der Fidecommisse sich beziehenden Gerichtshandlungen keineswegs zu dem bloßen Notariatsverfahren gehörten, so habe man hieraus die vorgeschlagene Edictserklärung nicht begründet finden wollen; allein die Gerichte hätten selbst anerkannt, daß jene Handlungen zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten; übrigens sei dieser Grund nur für einen Punct der Auslegung — die Bildung neuer Fidecommisse aus alten — angeführt." —

„Wenn man ferner geglaubt habe, daß für die Auslegung des Edictes nur die Billigkeit spreche" 331), so zeigten ihre Motive schon die Rechtsnothwendigkeit. Daß die Gerichte das Edict anders auslegten, folge aus ihrem Standpuncte; — für den Richter gelte auch hier das Lex dura seu scripta! der Gesetzgeber dürfe und müsse dagegen lediglich auf Zweck und Absicht des Gesetzes sehen und hiernach authentisch erläutern. Wie nothwendig dieses, erhelle auch aus der großen Abweichung der gerichtlichen Erklärungen unter sich."

Die Kammer trat dem Gesetzvorschlage unbedingt bei 332).

Dir, mein Freund, der Verfassungsgeist in einzelnen Ländern zu studiren verlangt, um ihn dann in Beziehung auf das große, reich fruchtbare Verhältniß des Ideals zur Anwendung (dieser Ceres des Genius, dieser Furie der Mittelmäßigkeit und Beschränktheit) zu sammeln, dir darf ich nicht erklären, warum ich ihn, so einfach und leicht auch seine Erledigung von Statten ging, etwas ausführlicher dir vor Augen brachte. Deine Blicke tragen weiter in die Zukunft und du kennst einen Senat ohne Privilegium und ohne Titel, selbst ohne alle Erblichkeit der Würde oder des gefesselten Besitzes, welcher dennoch sein Princip America's und seines Capitols würdig wahrt und ehrt.

„Du siehst im Marmor keinen Marmor,
„Aber ein künftiges Jovisantlitz."

Platen.

Drei und neunzigster Brief.

Den 25. Oct. 1819.

Abermals an die Kammer der Reichsräthe war ein Gesetzentwurf ergangen 333), welcher die „in einigen Theilen des Reiches noch bestehenden Gesetze und Verordnungen zu Gunsten eines höheren Zinsfußes für Gelddarlehen der Juden aufhob."

Diese Aufhebung wurde 334) also sehr bald eine neue Gelegenheit, die traurige und verfassungswidrige, ja! ohne alle Verfassungsrücksicht dem natürlichen und rechtlichen Staatszwecke wahrhaft heillos widersprechende Verwirrung unseres bürgerlichen Rechtes durch unvermeidliche Selbstgeständnisse der obersten Justizbehörden des Reiches an das Licht zu ziehen. „In den mannigfaltigen Gesetzen und Localstatuten," so war der Justizminister bei Begründung des Gesetzvorschlages selbst zu sagen genöthiget 335), „in den mannigfaltigen Gesetzen und Localstatuten, welche bei dem Mangel eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehen, finden sich auch einige Bestimmungen, die den Juden bei ihren Darlehen höhere Zinsen zu nehmen gestatten, als den Christen erlaubt ist."

Und man hat seit so geraumen Jahren immer von Hülfe gesprochen und für sie nur Stückwerk, eigentlich sehr unbedeutendes Stückwerk gewirkt, bei einem eigenen, mit Geschäftszeit wohl ausgestatteten, mit Geschäftsleuten zahlreich bedachten, in Haupt und Gliedern sehr wohl besoldeten Ministerium der Justiz!!! Was geschieht denn? was betreiben und bewirken denn diese wohlgeölten Räder einer ausführlich gegliederten Maschine? Und so in den übrigen Ministerien? Ihr Name ist Legion! Besoldungen und Pensionen verzehren das Mark der Finanzen! Acht Kreisregierungen drehen ihre Bahn in concentrischen Kreisen um ein so lebenskräftiges Centralprincip her — und — — unter dem reich gestirnten Himmel bleibt es in den Hauptverhältnissen immer — Nacht!

ist auch eine der bitteren Früchte der legislativen — Quast- oder Auto-Quiescenz.

Die Wechselgerichtsbarkeit, wie der Gesetzentwurf sie ausspricht, theils wegen Uebereinstimmung mit der Einrichtung selbst, theils als organisches Verhältniß im Bereiche der Regierung, nach dem Vorschlage annehmend 351), wünscht der Ausschuß die Beseitigung der vielen Allegaten und möglichst einfache Form 352). Sehr weislich!

In der Berathung selbst 353) trug, seine Anstände gründlich auseinandersetzend 354), Abg. v. Holzschuher an 355), „wegen erwiesener Nothwendigkeit mehrerer specieller Feststellungen der zur Zeit noch einer Unbestimmtheit preisgegebenen Verhältnisse, und in Erwägung, daß der Vortheil, welchen man von einer Wechselordnung für den Handelscredit und die sichere Befestigung der Wechselgeschäfte erwarte, durch Unbestimmtheit gerade in solchen Alles buchstäblich nehmenden Dingen nothwendig zerstört werde, den Gegenstand zur vollständigen Instruction an den Ausschuß zurückzuweisen."

Du könntest dich, wüßtest du es, wundern, daß der rechtsgelehrte und einsichtsvolle Abgeordnete so abstimmte, nachdem er doch selbst Mitglied des Ausschusses und daher im Stande war, seine Bemerkungen dort geltend zu machen, ehe die Sache an die Kammer kam. Allein eine Verwunderung wird die andere verdrängen, wenn ich dir seinen Grund angebe. Er mag es selbst thun. „Ich würde — sagte er — einige rechtliche Bedenken über den Entwurf bereits im I. Ausschusse vorgetragen haben, wenn vor der Sitzung die Augsburger Wechselordnung sowie gar manches inländische Gesetzbuch, Gesetzsammlung und andere Hülfsmittel, welche in der Bibliothek der Ständeversammlung vermißt werden, zur Hand gewesen wären; erst nachher gelang es mir, sie zu erhalten; ich studirte sie, und liefere nun das Resultat" 356).

War nicht Präsidium verpflichtet, wenn es das Ministerium unbegreiflich genug unterlassen hatte, von diesem die Nachlieferung so wesentlicher Anlagen seines Entwurfes (wahrer Urkunden zu seinen Anträgen,) als die beiden einzuführenden Wechselordnungen nothwendig

seyn mußten, zu verlangen? Und wer führt denn in der Zwischenzeit von einer Ständeversammlung zur andern die Aufsicht auf die Stände-Bibliothek? Etwa der Archivar? Wer aber auf ihn? — Mir dünkt, diese doppelte Controle wäre eine angemessene Zugabe für die in München wohnende ständische Commission bei der Schuldentilgungsanstalt.

Abg. Klar trat nicht nur diesem Bedenken bei, sondern wünschte auch nicht die Augsburgische, sondern die bewährte baierische Wechselordnung von 1785 357). Er ging mit ausführlicher Prüfung die wichtige Frage an: „ob es nicht doppelte Wahlthat sei, das bereits bestehende Gute zugleich mit den möglichen Verbesserungen zu geben, sobald es sich nicht um eine ganz neue Wechselgesetzgebung handle" 358). Er untersuchte die Wechselfähigkeit 359) und die Gefahren ihrer allzugroßen Ausdehnung auf Nicht-Wechselverständige. „Wechsel stehen mit dem Handel in untrennbarer Verbindung; nur Personen, welche wirklich Handelsleute sind, Handelsfirmen und ordentliche Handelsbücher zu führen berechtiget und verbunden sind, nur diese bedürfen der Wechsel, können die Strenge der Wechselverbindlichkeit erfüllen, oder in deren Ermangelung nach Wechselstrenge behandelt werden; nur Kaufleute und Fabricanten also können wechselfähig seyn; Gewerbsleute hingegen, auch wenn sie offenen Kram oder Laden haben, müssen von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen bleiben" 360). Er führte zur Bestätigung dieses sehr verschiedener Würdigung empfänglichen Satzes die Augsburger Einrichtung selbst an: dort seien „nicht einmal alle Kauf- oder Handelsleute, sondern nur die Stubenmäßigen und im Raggionbuche einverleibten im eigentlichen Sinne wechselfähig. Anderer Bürger Wechsel müßten von der Unterschrift des Bürgermeisteramtes bestätiget seyn, um mehr als gemeine Schuldbriefe zu gelten" 361). „Der Hauptfehler der 1785er Wechselordnung bestand" — ihm zufolge — „in ihrer zu großen Ausdehnung der Wechselfähigkeit; schon im zweiten Jahre ihres Daseyns machte man die Erfahrung, daß hierdurch grober und schädlicher Mißbrauch, unersättlicher Wucher, Familien-

untergang entstand. Daher beschränkte sie das Gesetz von 1787 auf Handelsleute. Jedoch wurde diese weise Verfügung des 11. Mai's schon am 19. Juli desselben Jahres wieder aufgehoben und die Wechselfähigkeit auf Alle ausgedehnt, die berechtigtes Gewerbe treiben, auf Weinwirthe, Bauern, Metzger, Bäcker ꝛc. 362) (die Wiederaufhebung und zwar die so baldige der Beschränkung scheint doch auch hier für unsere geliebte Freiheit zu zeugen! Prosper!). „Man darf nicht vergessen, daß Wechsel nur dem Handel angehören;" (?) „daß sie in der Handelswelt die Stelle des Geldes vertreten; daß ein Wechsel auf allen Handelsplätzen Credit finden muß; daß Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf Gewerbsleute ohne Handelsfirma, ohne Handelscorrespondenz, ohne Handelsbücher, selbst dem nothwendigen allgemeinen Wechselcredit großen Schaden bringt; daß nur bei Kaufleuten und Fabricanten die Bedingungen und Zwecke der Wechselmäßigkeit eintreten; daß endlich eine Matrikel der wechselmäßigen Kaufleute und Fabricanten und deren Firma, die bei Wechseln die Stelle des Gepräges am Gelde vertritt, vorhanden seyn und die Wechselmäßigkeit außer allen Zweifel setzen muß. — — Die einfachen Gewerbsleute bedürfen dieser Letzteren nach dem Zeugnisse der Erfahrungen in der Hauptstadt nicht, um mit Handelsleuten Handelsgeschäfte abzumachen, und üben sie also in der Regel auch gar nicht aus. Nur von Einzelnen wird sie benützt und von diesen Wenigen nur zu wechselmäßiger Beurkundung eines empfangenen Darlehens. Man findet daher von ihnen nur sogenannte eigene trockene Wechsel, Wechsel auf sie selbst ausgestellt — Wechsel nicht mehr und nicht weniger, als Schuldscheine in Wechselform. Geldklemme und Hülfsgesuche bei'm speculirenden Wucher belehren solche Gewerbsleute zuerst von der ihnen zustehenden Wechselmäßigkeit 363). Fragen Sie unsere Richter, und Sie erfahren, daß vielleicht alle, gewiß aber die meisten der gegen unsere Gewerbsleute ausgebrochenen Concurse durch die richterliche Beitreibung eines unbesonnen ausgestellten Wechselbriefes ihre nächste Veranlassung erhielten 364). Die Beschränkung der Wechselmäßigkeit wird daher sehr fruchtbringend seyn! ihre

Verleihung sei zu erhalten, sobald der sie Nachsuchende beweist, daß er ihrer zur Betreibung seiner Geschäfte bedarf und sich zu ihr eignet" 365).

Der Redner durchgeht nun die Puncte der Wechselverzicht, der ausschließenden Competenz der Wechselgerichte, der Wechselrecognoscirung, der Mercantilgerichtsbarkeit 366), und schließt mit den Worten: „Das sind die Rostflecken, die ich an der baierischen Wechselordnung aufzefunden habe und beseitiget wünsche. Wird der uns vorgelegte Gesetzentwurf mit den von mir in Anregung gebrachten Beisätzen gleichzeitig in das Leben gerufen, so ist ein großer Schritt geschehen, und wir können der Vorlage eines neuen Wechsel- und Handelsgesetzbuches mit Beruhigung entgegen sehen" 367).

Diesen präventiv-administrativen Ansichten erwiederte 368) Präs. Gr. v. Armansberg durch die Warnung, „nicht zurückzukehren zu den Principien einer Alles umfassenden, bis in die häuslichen Verhältnisse der Einzelnen dringenden Obervormundschaft der öffentlichen Gewalten, wovon leider unsere älteren" (und wahrlich auch manche neueren) „Gesetze und Verordnungen überfüllt seien," und durch die Aufforderung: „vielmehr von der Mündigkeit unserer Landsleute auszugehen, bei der neuen Gesetzgebung den Staatsbürger zu potenziren und einem jeden die natürlichen Menschenrechte zu sichern." (Warum wird aber dieser Grundsatz nicht auf den festesten Fuß durch die seit 1819 dringend von den Ständen geforderte Trennung der Gewalten gesetzt? warum geschah selbst seit dem Eintritte des Redners in das Ministerium, und zwar in das Min. des Innern Nichts für die als so heilsam erkannte „Mündigkeit unserer Landsleute?") „Ueberlassen bleibe der Klugheit und Vorsicht des Einzelnen, sich bei Ausübung von Rechten, welche höchst schätzbar, selbst vor Gefahr zu schützen, in welche nicht Natur der Sache, sondern nur Leichtsinn und Blödigkeit (?) ihn stürzen würde. Ein Wechselbrief sei Nichts Anderes, als eine mit schneller Executions-Empfänglichkeit ausgestellte Urkunde. Soll einer großen Zahl von Staatsbürgern das schnellere Wechselverfahren entzogen seyn, um ihnen den langsamen Gang des

gewöhnlichen Civilverfahrens aufzudringen? Für den Personalcredit sei der Wechsel, was die Hypothek für den Realcredit... Warum sollen wir", rief der Redner aus, „dieses kräftige Mittel einer großen Zahl von Staatsbürgern entreißen oder vorenthalten? Ich muß vielmehr bedauern, daß die bestehende Wechselordnung zu beschränkt ist, indem sie der ganzen ehrwürdigen Classe der Landeigenthümer — hierin (?) noch Bauern genannt — das Wechselrecht abspricht." (Gebe man ihnen nur erst wahre Emancipation durch Scheidung der Justiz und der Verwaltung — durch Unabhängigkeit der Gemeindeverwaltung von der Landgerichtsdictatur — durch Selbstständigkeit der Hypothekenverwaltung und des Notariats — sie werden keine Wechselfähigkeit verlangen! Und wenn Erleichterung von Lasten, Beförderung der Erwerbfreiheit, Entfesselung des Bodens ihrem allerdings alt „ehrwürdigen" Stande Heil und Sicherheit zugeführt haben, so werden sie an dem Namen der Bauern kein Aergerniß nehmen. Denn auch er ist ehrwürdig durch seine offenliegende Bedeutsamkeit; aber Frohne und Landgerichtsstock — sie entwürdigen ihn!) „Aber, meine HH., was hieran zu verbessern ist, wollen wir der künftigen allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten und uns nicht abwenden vom Guten, damit wir nicht selbst dieses durch fruchtloses Streben nach dem Allerbesten verlieren (?) 369)... Wenn Diejenigen, welche Wechsel ausstellen, nicht wissen, was ein Wechselbrief ist, so muß man sie bedauern" 370) (warum nicht lieber wie auch in Constitution und Gemeindeordnung unterrichten?). „Wollten wir aber alle Gesetze abschaffen" (vom Abschaffen war nicht, vom Einführen war die Rede!), „welche der gemeine Mann und die Mehrheit (?) der Staatsbürger nicht kennt, dann werden wir bald ohne Gesetze (!) seyn, denn die Zahl der bestehenden Gesetze und Verordnungen ist so groß" (leider!), „daß sie wirklich nur der Beamte und Gelehrte" (wissenschaftlich Gebildete!) „kennen kann" 371). (Um so schlimmer! warum bleibt denn das auf solche Weise dringend nöthige Verwaltungs- und Polizeigesetzbuch immer aus? selbst seit 1826? Das ist nun das leidige Gegenstück, Prosper! zu dem dir gestern mitgetheilten

Selbstbekenntniß des Justizministers! Das ist der Stand der Dinge! Das ist die Brücke nach dem Eilande der gesetzlichen Gleichheit oder der gleichen Ignoranz in den Gesetzen! Um deßwillen sind ausgeartete Advocaten die Meister der Mehrheit! und wo man um dieser willen alle, also auch die guten, die echten Advocaten, einen Ehrenstand, ausschloß, da wurden und werden so leicht und so bedrängend Tyrannen dieser Mehrheit die nun ganz uncontrolirten mit allen Gewalten zugleich bewaffneten Landbeamten! Constitutionell getünchter Absolutismus!) „Nur diesen" (den Beamten und Gelehrten) (!) „kann man zumuthen (!), sich durch die Folianten der Meier'schen Generaliensammlung, die Gesetzbücher und die seit 1805 erschienenen Regierungsblätter durchzuarbeiten" 372). (Und so spricht ein Regierungs-Vicepräsident, ein zweiter Präsident der Nationalkammer, statt zum ersten Geschäfte seiner parlamentarischen Wirksamkeit die Durchsetzung eines — vor ihm in seinem Dikasterium vielleicht zehnmal fruchtlos angeregten? — Antrages auf leichte Ministerabhülfe eines so dringenden Volksbedürfnisses zu machen? — Ich würde dir zwar, Prosper, zu erzählen haben, daß ein solcher Antrag bei dem Ministerial-Grandezza und Bureau-Sieste respectirenden männlichen Parcenausschusse als ungeeignet weggeprüft wurde! Aber das war nur zehnfacher Beruf für den bald darauf an noch ausgezeichneterer Doppelstelle Stehenden, nun von oben herab den Sieg zu entscheiden, den er früher von unten gesucht! Sein war alsdann auch doppelt die edelste Auszeichnung als ständischer Vorstand, sein „formelles" Daseyn an den „materiellen" Sieg in solcher Hauptschlacht des freien Sinnes gegen Menschenfurcht und Schlendrians-Schranken gesetzt und nun als Minister der guten Sache von seines Königes Vertrauen volle Anerkenntniß erwirkt zu haben.) „Wer die Hülfe der Gesetze und der durch sie angebotenen Rechte bedarf und benützt" (benützen will), „lerne sie kennen" (wir hörten aber eben aus demselben Munde, wie schwer diese Bekanntschaft noch zur Zeit! wie fast unmöglich! und quand même?) „oder lasse sich unterrichten" (von wem? Wir vernehmen ja kaum erst, daß nur Beamte und Gelehrte diesen Unterricht ertheis-

len können, und Beiden fehlt Zeit und Geduld, so wie den zu Belehrenden — Geld und Zeit. In den Gymnasien lernt man, so lehrt ihrerseits die allein seligmachende Philologie, Alles, was den Griechen und Römern Noth that, aber wenig von dem, was der Baier bedarf, und die „ehrwürdige" Classe der noch „sogenannten Bauern" wird zwar nicht selten etwas sehr anticonstitutionell auf das Schul-Kerbholz abgerichtet, aber sie kann oft kaum lesen, kaum kritzeln, wenn sie die Werk- und Sonntagsqualen überstanden hat). „Können und wollen Einzelne diese Vorsicht nicht gebrauchen, so liegt darin noch kein Grund" (wir sehen aber, wie sie können und selbst zu wollen vermögen), „die heiligen Rechte" (? Wechsel auszustellen?) „Anderer und die damit verbundenen allen Staatsbürgern wichtigen Wohlthaten aufzuheben oder vorzuenthalten" 373).

Späterhin bedauert der Redner, „daß die beiden Redner von der Bühne" (v. Holzschuher und Klar) „durch die" (von ihnen) „bemerkten Hindernisse außer Stand gesetzt waren, ihre Ansichten ausführlich im Ausschusse, dessen Mitglieder sie sind, vorzubringen, indem wir nun hierüber das Gutachten des Ausschusses, welchem wir durch die Wahl unser Vertrauen schenkten, entbehren" 374) (keineswegs, der Ausschuß hat sein Gutachten deutlich und bestimmt gegeben und Separatmeinungen gehören in die einzelne Abstimmung 375). Eher hätte ich gewünscht, hier von dem zweiten (oder auch ersten) Vorstande der Kammer ein befriedigendes Wort über Ursache und Abhülfe der gerügten Mittellosigkeit der Ausschuß-Acten und der ständischen Bibliothek 376) zu vernehmen).

„In unserem Vaterlande", so äußerte sich Abg. Heffner 377) „sollen nun neben dem eigenen Wechselverfahren im Rheinkreise vier verschiedene Wechselordnungen eingeführt werden. Zwar baten die Stände früher und jetzt um eine Wechselordnung, aber die Anträge waren auf ein vollkommen erschöpfendes und einziges Wechselrecht gerichtet. Auf dem ersten Blatte unserer Verfassungsurkunde steht Gleichheit der Gesetze." (Vergleiche den Winterschlaf des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.) „Ein

Redner vor mir hat auseinandergesetzt, welche Rostflecken die bestehenden Wechselordnungen tragen — wir selbst eifern gegen die Ungleichheit der Gesetze, und beklagen, daß jenseits des Rheines das Vaterland andere Gesetze hat" (nehmen wir sie nur herüber, Prosper! es wäre uns damit am besten gerathen! und welche Zeit! Rede! Dinte! Münze erspart!!!). „Und doch wollen wir jetzt verschiedene Wechselrechte, deren Ungleichheit anerkannt ist, einführen! — Aber noch mehr! auf wie lange sollen sie gelten? Nur so lange provisorisch, bis ein vollständiges Handelsgesetz und eine gründliche Wechselordnung gegeben ist. Eine Wechselordnung für das ganze Königreich muß mit Rücksicht auf die Wechselordnungen der ersten Städte Teutschlands gegeben werden. Die Aufgabe ist nicht schwer, der Zeitverlust nicht groß, und um den allgemeinen Wunsch zu befriedigen und uns nicht dem Vorwurfe auszusetzen, daß wir Gesetze geben und sie wieder destruiren" (Optime! lupi in fabula!), „bin ich der Meinung, daß wir die Regierung bitten, diese Wechselordnungen vorerst zurückzuhalten und uns dafür ein vollständiges Wechselgesetz bearbeiten zu lassen." (Optime! sage ich nochmals! Warum die Wissenjagd, da wir ein volles Essen bedürfen?)

„Die vier Wechselordnungen," sprach Abg. Merkel 378), „welche in den älteren" (sieben) „Kreisen des Königreiches gelten, leiden an mancherlei Mängeln, so daß sehr zu wünschen ist, daß die nächste Ständeversammlung ein neues und allgemeines Wechselgesetz berathen könne. Indeß handelt sich jetzt nicht davon, jene Mängel aufzudecken und zu verbessern, sondern zu berathen, ob diejenigen Gebietstheile des Königreiches, welche noch keine Wechselordnung haben, damit versehen werden sollen. Es ist sehr zu wünschen, daß die Kammer dem Vorschlage des Justizministeriums zustimmen möge, weil hierdurch ein großes und dringendes Bedürfniß des Handels erfüllt, und der Verkehr gesichert und erleichtert wird. — — — Aber welches Wechselgesetz? — — Es ist zu helfen. Man gebe" (auch) „dem Donaukreise" (Augsburg ausgenommen) „die altbaierische Wechselordnung; ihre Anwendbarkeit auf andere Kreise ist erprobt und mir ist

kein Fall bekannt, in dem sie zu Sicherung des Wechselverkehres mit anderen Städten nicht hinreichend gewesen wäre. — Es kommt hier nicht darauf an, welches Wechselgesetz, sondern nur, daß eines gegeben werde — — dieß wünscht und bedarf der gesammte Handelsstand: es ist ohnehin nur ein Provisorium, bis die neue allgemeine Wechselgesetzgebung eintritt." (Noch immer währt das Provisorium, Prosper!)

„Warum sollte man", hielt, weislich gedacht und körnig gesagt, Abg. v. Dresch dafür 379), „eine Ausdehnung der Wechselfähigkeit verwerfen, bei der Niemand Unrecht geschieht? — Nicht dem Schuldner; denn der zahlt auch auf Wechsel Nichts, als was er schuldig ist — nur schneller, und so wird das strengere Wechselrecht ein Correctionsmittel unserer langsamen Executionsordnung. Nicht dem Gläubiger; denn wenn Einer sich einen Wechsel geben läßt, so läßt sich auch der Andere einen geben, und die Gleichheit der Verhältnisse unter ihnen ist wieder hergestellt. Ueberdieß — welche Grenzlinie läßt sich zwischen dem großen Gewerbsmanne, der sein Gewerbe fabrikmäßig treiben kann, und dem Fabricanten ziehen? Oder sollen wir unseren Gewerbsleuten durch die Entziehung der Hülfsmittel des Personalcredits die Flügel im Voraus lähmen?

Die Kammer beschloß unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes 380) und fügte nur einige Wünsche, vorzüglich über Aufhebung der nicht mehr passenden Strafbestimmungen und Bestellung der Wechselgerichte bei 381). Nach einer Modificationsverhandlung mit der Erbkammer 382), welcher man nach alt hergebrachter Sitte nachgab 383), endigte sich die Sache in dem Gesammtschlusse 384) dahin, „daß zwar nur das baierische Wechselrecht mit der Gerichtsbarkeit, nicht aber das baierische Mercantilrecht mit der Gerichtsbarkeit in den noch ohne Wechselrecht befindlichen Gebietstheilen eingeführt werde. In allen alten und neuen Sprengeln der Wirksamkeit des baierischen Wechselrechtes solle die Wechselfähigkeit den berechtigten Handelsleuten und Fabricanten zustehen, welche mit eigener Firma in die Wechselmatrikel einzutragen sind; um diese Eintragung für berechtigte Gewerbsleute und andere Personen zu erhalten, bedürfe es aber der wechselge-

richtlichen Bewilligung", und diese wurde auf die Bescheinigung des Geschäftsbedürfnisses, der erforderlichen Kenntnisse und unbescholtenen Rufes bedingt. Unter Anordnung der Verhältnisse zur Prioritätsordnung und Recognoscirung wurde auch die Abänderung der 1787er Strafbestimmungen unter Vorbehalt von Anwendung der Gesetze gegen Zinswucher ausgesprochen. Von der Augsburger Wechselordnung ging man außerhalb der Stadt Augsburg selbst ganz ab.

Ich kann diesen für den Rechtsmann wie für den Staatswirth interessanten Gegenstand nicht verlassen, ohne dir noch eine kleine Bemerkung über eine große Doppelinconsequenz mitzutheilen, mein Freund! Was sagst du nämlich zu der ungemessenen Freiheitslust, welche plötzlich einen Theil unserer Geschäftsmänner zu Gunsten der Wechselfähigkeit anwandelte, während außerdem fast allenthalben ängstliche Beschränkung der Selbstständigkeit den Vorsitz führt, namentlich in angeblicher Bewachung des Eigenthumes der Gemeinden, die man fest in Windeln steckt und in den Lauffstuhl setzt, aus lauterer obervormundschaftlicher Zärtlichkeit. Nur für den Brei mögen sie selbst sorgen, und daß die Amme tüchtig mit einbeißt, das hat uns wohl die Central- aber nicht Astralgeschichte der Stiftungen hinlänglich bewiesen. Und diesem Contraste gegenüber, was sagst du zu dem anderen, welchen dir die obervormundschaftliche Besorgniß gegen den allzu sanguinischen Gebrauch jener Wechselfähigkeit zur Seite der ungebundensten Privat-Freiheit im Lottospiele zeigt? Dennoch handelt es sich bei der Wechselfähigkeit um Hausväter, Bürger, Mitglieder des Gemeinwesens, Vorsteher und Inhaber tüchtiger Gewerbe, bei dem Lotto dagegen um die Masse des kleinsten Volkes, um Familienkinder, Dienstboten, die ihre eigenen oder entwandten Pfennige der genuesischen Glückshyäne zu opfern nicht nur nicht gehindert, sondern eingeladen sind!!! O Menschenschafe! und Menschenhirten! und Menschenhirten-Phylaxe.

„Wie wollten die Fischer sich nähren und retten,
„Wenn die Frösche sämmtlich Zähne hätten!"

Göthe.

Du hast, mein Prosper! die bisherigen Schicksale des

Hypothekenwesens gesehen und mit Aufmerksamkeit begleitet 385). Wir sind jedoch damit noch immer nicht zu Ende. Der Justizminister brachte an die K. d. Reichsräthe einen Gesetzentwurf „über die Verlängerung des Termines zu Einführung des neuen Institutes" 386). Mit wenig Worten nannte derselbe „die aus den Berichten der Appellationsgerichte geschöpfte Ueberzeugung, daß die Vorarbeiten nicht in der gesetzlichen Frist beendiget werden können und vorerst auch die Verwirklichung des Creditvereines der Gutsbesitzer zu wünschen sei, als Grund einer Terminsverlängerung bis letzten Mai 1826" 387). „Ueber solchen Zeitpunct hinaus solle jedoch unter keinem Vorwande irgend eine weitere Erstreckung der Frist mehr stattfinden 388) und vom 1. Juni 1826 an gerechnet müsse bei allen Hypothekenämtern des Königreiches die Reinschrift des Hypothekenbuches längstens binnen Jahresfrist in Gemäßheit des Einführungsgesetzes §. 17. vollendet seyn" 389). In dem Motivirungs-Beivortrag des Justizministers 390) werden vorzüglich die Wünsche der Kammer selbst (?) als Ursache des beabsichteten Aufschubes angegeben 391). — Baute man auf den alten Vorwürfen des 1819er Landtagsabschiedes fort und mußte die Kammer der Abgeordneten beharrlich für den bösen Genius des Hypothekgesetzes gelten? Die Erbkammer trat dem vertagenden Gesetzentwurfe unbedingt bei 392), wie schon aus der ihr zuerst geschehenen Mittheilung zu vermuthen war.

Der Ausschußvortrag in der Wahlkammer 393) fand „keine Nothwendigkeit 394), daß der Creditverein der Gutsbesitzer vor Einführung des Hypothekgesetzes gebildet sei." (Auch war es eine ministerielle Consequenz vom ersten Wasser, ein Gesetz, dessen angebliche Hinhaltung den Abgeordneten der Nation als Verletzung des Volkswohles so hoch angerechnet wurde, nun um des Wohles einer Classe willen denselben Abgeordneten zu neuem Hinhalten darzustellen!!) „Es fand vielmehr der Ausschuß den entworfenen Creditverein, so wünschenswerth auch dessen alsbaldige Ausführung sei, ohne die Wirksamkeit des Hypothekengesetzes gar nicht denkbar, weil nur dieses den Gläubigern des Vereines die nöthige Sicher-

heit gewähren, mithin dem Vereine selbst Credit und durch diesen die Mittel geben könne, seinen Mitgliedern Anlehen zu leisten. Auch bezogen sich die Satzungen des Creditvereines ausdrücklich auf die Hypothekverfassung. Erheblich sei jedoch die Thatsache 395), daß die nöthigen Vorbereitungen bei den Hypothekenämtern bis zum bestimmten Termine gesetzlicher Wirksamkeit noch nicht an allen Orten vollendet seien. Es sei hier der Ort nicht (?), sich darüber zu äußern, daß es möglich gewesen, diese Vorarbeiten gründlich und vollständig in dem angesetzten geräumigen Termine zu vollenden, wie das Beispiel des Untermainkreises beweise." (Wo denn anders sollte der Ort zu dieser Aeußerung seyn, Prosper? Bleibt gleich die Vollziehung der Gesetze verfassungsmäßige Prärogative der Regierung, so enthält sie doch eben um deßwillen die strenge Verbindlichkeit treuer Einhaltung des gesetzlichen Inhaltes in allen Stücken, folglich auch der Vorschriften für die Ausführung und Niemand wird Achtsamkeit hierauf und Beschwerde und Rüge der Verletzung aus dem Wirkungskreise der Stände wegsophistisiren können. Liegt nicht, falls diese Wahrheit dessen bedürfte, des Beweises genug in der Nothwendigkeit, den nicht einzuhaltenden Termin durch ein Gesetz, mithin durch Hülfe der Stände zu verlängern?) Der Ausschuß ging also auf die Verlängerung selbst ein 396), „ohne jedoch über deren Umfang mit den Vorschlägen, die bereits geschehen, einzustimmen. In den reichsräthlichen Anträgen sei freilich enthalten, daß nur durch ein ganzes Jahr Verlängerung die sichere und den Ansichten des Gesetzes entsprechende Vollziehung dieser in das bürgerliche Leben so tief eingreifenden Anstalt möglich gemacht werden könne; allein diese Behauptung werde durch Nichts belegt, und es lasse sich auch unmöglich annehmen, daß die Appellations-Gerichte oder ihre Hypothekſenate nicht von den zweckmäßigen Beförderungsmitteln der Unterstützung und Anspornung (?) sachdienlichen Gebrauch machten und machen würden, um weit früher mit den Vorarbeiten der untergeordneten Hypothekenämter auf's Reine zu kommen. Was einem Appellationsgerichte möglich gewesen und zwar unter den mißlichsten Verhältnissen und

binnen des gesetzmäßigen Termines, das müsse auch anderen in kurzer Zeit gelingen können. Je dringender das Bedürfniß des Hypothekgesetzes gefühlt worden, je höher die Noth der Güterbesitzer seit" (den letzten) „drei Jahren gestiegen, je creditloser solche geworden, und je mehr Hoffnung vorhanden sei, durch die Wirksamkeit des Hypothekgesetzes und des hierdurch bedingten Creditvereines ihnen die nöthigste Stütze zu geben, je mehr Capitalisten ihre Capitalien zur Ausleihung nach eingetretener Wirksamkeit des Hypothekgesetzes bereit hielten, desto bedenklicher sei es, dieser Wirksamkeit Termin um ein Jahr zu verlängern. Es sei um so bedenklicher, da hierdurch einem" (dem Untermain-) „Kreise, dessen Beamten nicht selten bedeutende Opfer aller Art gebracht hätten, um dem Gesetze in den angesetzten Terminen zu genügen und ihre Untergebenen die Wohlthaten dieses Gesetzes genießen zu lassen, wirklich ein sehr bedeutender von ihm unverschuldeter Nachtheil zugefügt werde. Auch könne nicht erwartet werden, daß Beamte, die aus Gemächlichkeit oder Unkunde ihrem Subalternenpersonal die wichtigsten Arbeiten des Hypothekwesens überließen, den gerechten Forderungen der Regierung und ihrer Untergebenen ohne Anwendung ergiebiger Zwangsmittel in einem weit längeren Zeitraume, als dem eines Jahres entsprechen würden, obgleich sie es weit früher vermöchten" 397).

Diesem Allem nach begutachtete der I. Ausschuß der K. d. Abgeordneten die Begrenzung der auf ein Jahr angetragenen Terminsverlängerung bis zum letzten December 1825, also nur auf ein halbes Jahr 398); obgleich der anwesende Regierungs-Commissär anführte, „daß es einzelne Landgerichte gebe, wo aller Bemühungen ungeachtet (?!) noch fast gar Nichts geschehen sei" (warum?); „was der Grund der vorgeschlagenen Terminserstreckung sei" 399). (Sonderbarer Grund! sonderbares Verfahren! Unmotivirtes gänzliches Zurückbleiben einzelner Landgerichte ohne Weiteres als Grund einer allgemeinen Maßregel und zwar eines die Wirksamkeit eines ohnehin bedeutend verzögerten Gesetzes

suspendirenden neuen Gesetzes! Curiosa! mein Americaner! drollige Naivetät eines gleichsam Rousseau's Confessionen aussprechenden Commissärs! Geht denn bei uns Alles an?) Eine Stimme nur des Ausschusses wollte dem Gesetzvorschlage beitreten 400).

Bei der Berathung fand sich kein für die Bühne eingeschriebener Redner 401):

Ein Umstand, den ich dir nur um deßwillen bemerke, weil es mir nach meiner Art zu sehen und zu fühlen, auffallen muß, daß eine so nahe mit der Abschiedskränkung verwandte treffliche Gelegenheit, gegen die neue Verzögerung der Sache und für die längst verletzte Tadellosigkeit der Kammer Feuerworte zu sprechen, vernachlässigt wurde. Die Urquelle auch dieser Erscheinung hat sich dir, mein Prosper! übrigens bereits in unserer Prüfung der Verhandlung über den 1819er Abschied und aus der daselbst bewährten Fertigkeit und Asthenie zur Genüge offenbart. Jetzt trat noch die jedem Brown trotzende Kammerasthenie hinzu.

Der erste Votant Präs. Gr. Armansberg entwickelte die Gründe, warum es „vom Uebel, den Zeitpunct hinauszurücken, in welchem dieses wohlthätige Gesetz in's Leben treten solle" 402). Die Gründe des Ausschusses bewogen ihn jedoch, „der von solchem angetragenen halbjährigen Verlängerung beizutreten" 405).

Allein, „die Eröffnung des k. Commissärs", von der ich dir so eben sprach, „erfüllte ihn mit der Besorgniß, es möchte auch dieser weitere Termin anrücken, ohne daß in allen Theilen der Monarchie die Vorarbeiten vollendet seien 404). Da sich nun die Ständeversammlung am 15ten Juli schließe, eine eigene außerordentliche wegen dieses Gegenstandes nicht vorauszusetzen sei und wohl der neue Gesetzvorschlag diese Betrachtungen schon in Anschlag gebracht habe," so trug er „auf Ermächtigung der Regierung, in der Zwischenzeit das andere halbe Jahr auf den Nothfall weiter zu verwilligen," nebst dem an (!) 405).

„Ich gehe", sprach Abg. Lechner 406), „von dem Grundsatze aus, daß Gesetze von großer Wichtigkeit, einmal gegeben, streng gehalten werden müssen, zumal wenn

gesetzliche Termine der Einführung festgestellt sind. Auf der anderen Seite ist der Rückstand mancher Vorarbeiten nicht zu verkennen. Ein Auskunftsmittel scheint mir, wenn die Verlängerung des Termines bis letzten Decbr. d. J. sich nur auf die Vorarbeiten der Hypothekenämter, nicht aber auf die Rechte der Hypothekgläubiger erstreckte. Die mündlichen Anmeldungen können zu Protokoll genommen, die schriftlichen unter Bemerkung des Datums hinterlegt werden."

Abg. Heffner machte auf „die Wirkung zu großer Nachsicht im Falle künftiger kurzer Vollziehungstermine" (überhaupt und in anderen Sachen) kläglich aufmerksam 407). Sehr treffend nannte in dieser Hinsicht Abg. v. Closen „den vorliegenden Gesetzentwurf eine Prämie für nachlässige Beamte" 408). Nicht minder gerecht war der Antrag des Abg. Endres 409), „im Falle der Termin v. 1. Jänner 1826 abermals nicht eingehalten werden könne, die Wohlthat des Gesetzes wenigstens den Kreisen, bei welchen die Arbeit vollendet, nicht länger zu entziehen." Höchst zweckmäßig bemerkte Abg. Mäzler 410), „es sei gegen säumige und untüchtige Beamte auf ihre oder des Aerars Kosten einzuschreiten." Abg. Dieterich wollte gar keine Verlängerung, aber Bekanntmachung der vollendet habenden, „wie der rückständigen Beamten" 411). Traurig muß dem Vaterlandsfreunde, welcher die Cohorten von Beamten und die Legion von Quiescenten dem zahlenden Volke gegenüber ermißt, sein Ausspruch seyn: „Wer bürgt überhaupt dafür, daß die säumigen Behörden in der verlängerten Frist fertig werden, da viele nicht einmal wissen, wie sie nur anfangen sollen." Was helfen Schulpläne, Zeugnisse, Prüfungen bei solchen Resultaten! O Baiern, liebes Baiern! entsage dem Papierleben und Formenwerk! vermähle dich dem Geiste, und Gemeinsinn und Vaterlandsliebe umschlingen dich als blühende Kinder!

„Nichts beweist mehr den unvollkommenen Zustand unserer Justizverfassung," so erhob Abg. Hagen die ehrenwerthe Stimme des Freimuthes 412), „als das zur Berathung vorgelegte Prolongationsgesetz. Denn es kann in der That Nichts beklagens-

werther seyn, als wenn ein Gesetz, dessen baldigem Vollzug die Nation mit Sehnsucht entgegen sieht, nur deßhalb nicht in Wirksamkeit treten kann, weil ein Theil der Justizbeamten, eines dreijährigen Zeitraumes und aller Monitorien ungeachtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Vorarbeiten nicht vollendet hat. Die Ursache dieses Verzuges liegt entweder darin, daß die Beamten, welche Justiz- und Administrativgeschäfte zugleich zu verwalten haben" (allerdings liegt hierin wesentlich viel!!!), „die Justiz nicht gehörig administriren können, weil sie mit Administrativgeschäften zu sehr überhäuft sind, oder in ihrer strafbaren Nachlässigkeit." (In der Doppelverwaltung ist der nicht nur hier, sondern allenthalben verderbliche Hauptpunct getroffen.) „In dem ersten Falle erscheint eine den Zeitbedürfnissen angemessene, auf Trennung der Justiz von der Polizei gegründete neue Organisation der Untergerichte, als wahres Bedürfniß! Und in dem zweiten Falle ist es zu Aufrechthaltung der Gesetze und des Ansehens der vollziehenden Staatsgewalt nothwendig, daß gegen diese nachlässigen und saumseligen Beamten mit aller Strenge eingeschritten werde. Der Vollzug des Gesetzes selbst aber sollte vorzüglich deßhalb nicht gehemmt werden, weil die Heiligkeit des Gesetzes darunter leidet, und ein großer Theil des Volkes am Ende zu dem traurigen Irrthume verleitet werden könnte, daß selbst die wichtigsten Civilgesetze, welche die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten und von dem Könige selbst sanctionirt worden, eben so wenig in Vollzug gesetzt werden, als die Administrativ-Verordnungen, welche heute gegeben, in kurzer Zeit aber schon wieder abgeändert oder nicht in Anwendung gebracht sind: auch deßhalb nicht, weil so die Privatrechte verletzt werden. Denn es ist Thatsache, daß unter der sicheren Voraussetzung pünctlicher Gesetzvollziehung unzählige Darlehensverträge bereits geschlossen worden und daß nun Gläubiger und Schuldner durch den unerwarteten und erst kurz vor dem Ablaufe des Termine

angekündigten Nichtvollzug des Hypothekgesetzes getäuscht und an ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt werden. Ich stimme deßhalb gegen das Gesetz." Wackerer Mann! Ehrenerwähnung gebührt ihm!

„Auch ich stimme ein in das Bedauern vor mir, über einen Gesetzentwurf berathen zu müssen, welcher dem Volke eine längst ersehnte Wohlthat länger vorenthalten soll", so begann Abg. Rudhardt 413). Er prüft nun die Gründe für die Verlängerung: „daß die Hypothekenordnung den Creditverein voraussetze, sei schon widerlegt und das Gegentheil klar" 414). (Ein heilloses Unternehmen, in der That, Freund! ein Unternehmen, dessen Kopf-Bestand und Herzlosigkeit in Erstaunen setzt — war es, das Hypothekengesetz jure postliminii an einen Creditverein binden zu wollen, der zur Zeit der ersten Begründung jenes Gesetzes noch zu den non cogitatis gehörte. Und dennoch ging ein solches Unternehmen von derselben Quelle aus, welche die erste Verzögerung des Hypothekengesetzes gegen Wahrheit und Recht der K. d. Abgeordneten zur Last legte. Dennoch wagten die Urheber solcher früheren Vorwürfe derselben Kammer jetzt diese zweite Verzögerung anzutragen! Und nicht genug! sie wagten dennoch zugleich, sich auf eigene neuere Verzögerungsanträge der Kammer selbst zu beziehen, die als solche gar nicht existiren. Welche Geißel war scharf genug für so vielfaches Verschulden? Und (abermals dennoch!) wie milde und gutselig ging die Kammer auch hier wieder zu Werke! Sehr zu Unrecht! sehr zur Unzeit! Und so betrieb sie es fast immer. Auf! gürte dich! Israel!). „Daß das Hypothekenwesen zu tief in das bürgerliche Leben eingreife, werde auch als Verlängerungsgrund angeführt. Wohl greife es in das Leben ein und eben darum sei es so sehr ersehnt worden. Habe man etwa Furcht vor dieser ersehnten Wohlthat? Allein wer fürchtet," ruft er aus, „der fürchte nicht, daß das Hypothpkengesetz Jemand verderbe; es deckt nur die Schulden auf, welche schon gemacht sind, und zeigt, wer schon verdarb; es stürzt Niemand und zeigt nur die schon Gefallenen" 415)! . . . „Dritter, Alles bezwingender Grund: die Arbeiten sind

nicht vollendet! — — Das Justizministerium hat angezeigt, in manchen Kreisen seien Aemter, die nicht fertig sind, ja manche, die noch nicht einmal angefangen! Es ist fast unglaublich; aber wer das Verwaltungswesen näher kennt, der weiß, daß die Regierung in manchen Fällen den Beamten nicht zwingen kann" (!) (weil der Beamte, wie eine bequeme Haushälterin, gar Vieles auf sich nimmt und es nach oben nicht fehlen läßt, wenn man ihm nach unten Spielraum verstattet!) — — „Es ist einmal das Wesen des Hypothekengesetzes, daß die Hypothekenbücher gefertiget seien und die Eintragung vorgenommen werden muß. Es ist also kein anderer Ausweg übrig, als Verlängerung des Termines 416). Die vorgeschlagene Annahme des Gläubigerrechtes unter Vertagung der Einschreibung widerspricht dem ganzen Wesen des Hypothekengesetzes; die Eintragung gehört zum Begriffe der Hypothek. — Die gleichfalls vorgeschlagene Abweisung aller Verlängerung brachte das Gesetz zum Vollzuge, wie jetzt die Vorbereitung ist. Wo die Bücher bereits hergestellt sind, kömmt es zum Vollzug. Wo sie gar nicht vorhanden sind, da müßte Blatt um Blatt hergestellt und der Eintrag allmählig vollzogen werden. — Wo sie angelegt, aber nicht vollendet sind, müßte der Gläubiger, dessen Blatt fehlt, dessen Ausfüllung abwarten. Dieses schrittweise Vorrücken würde zu großen Nachtheilen führen 417). So stimme er denn für den halbjährigen, nie mehr zu verlängernden Termin des Ausschusses. Bei manchen Beamten ist eine Art Geiz an der Verzögerung Schuld; sie wollen einen Theil der Zuschüsse für eigene Arbeiter an den Hypothekenbüchern selbst gewinnen und halten so die Arbeit auf." (Das wäre aber mehr als eine Art Geiz, Prosper, und selbst mehr als nur Geiz — es wäre Unterschlagung öffentlicher zum öffentlichen Dienste ihnen nur anvertrauten Gelder, und der schmählichen Strafe so werth, als es selbst schmutzig ist!) Sehr weislich will der Redner die Ermächtigung auf einen weiteren halbjährigen Reservtermin nicht: „damit man nicht in Versuchung gerathe, nach dem letzten Termine noch auch einen allerletzten zu hoffen" 418).

„Uebrigens zweifle ich nicht" — beschloß er — „daß das" (Verlängerungs-) „Gesetz noch vor dem Landtagsabschiede" (zu heilsamem Zeitgewinne) „bekannt gemacht werden kann, da nur die Regierungsbeschlüsse, welche sich auf Anträge der Ständeversammlung beziehen, erst im Reichsabschiede bekannt gemacht werden müssen" 419).

Laß uns diese unterstrichene Stelle willkommen heißen, Prosper! Denn außer dem, daß der Vorschlag einer großen, unnöthigen, und kostbare Zeit versäumenden Weitläufigkeit abhilft, erscheint er uns auch als der erste Bote einiger Kammerkraft in 2ter Periode für Uebungsauslegung, Aufklärung und Ergänzung der Verfassung; als der erste Bote solcher Kammerkraft seit der 1825er Vereinigung. Und allerdings sind die Gesetzesworte klar 420), und unbegreiflich bleibt die Langeweile der bisherigen Praxis. Nichts hindert, zur Vollständigkeit der Uebersicht, die Wiederaufnahme der einzeln schon veröffentlichten Gesetze; aber ihre Bekanntmachung erfolge sogleich nach der königlichen Genehmigung, wenn solche wirklich zu ertheilen beschlossen ist. Ein Punct, den eine thätige Regierung und eine einsichtsvolle bald entschieden hat. 1828 sehen wir mehrere Beispiele solcher Publicationen vor dem Ganzen des Landtagsabschiedes, der überhaupt, wie ich dir schon gesagt zu haben glaube, ein altväterisches Geräthe ist für die jugendliche Constitution — die alte Mantille der Ururmutter aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges für die blühende Urenkelin des schon weit vorgerückten neunzehnten Jahrhunderts! Wozu? was soll, was kann bei dem altväterischen Getreibe herauskommen? Teutscher Geist, entfliehe der teutschen Pedanterei! Du bist zu herangewachsen, um bei der lateinischen Kinderfrau auszuhalten!

Mit diesem erfreulichen Omen gleichzeitig erschien aber auch ein minder behagliches des alten Präsidialfiebers, das seit der China? (oder vielleicht besser Quassia) des neuen Reglements und — der Kammerasthenie keine Anregung, folglich keinen Paroxism erfahren. —

Abg. Klar hatte bemerkt, „daß bei Genehmigung des Ausschußantrages" (auf einen halbjährigen Termin) „mit

Ich bin Meister Peter Leche, der vor dem vnnutzlichen Bocke gepredigt hat, vnd wil jhn nu auch selber hören. Ich habe jhn gehöret

vermißte und nicht ersetzte, oder aufgab, und so doppelt einbüßte!

„Um deßwillen wird das Gesetz auf Handlungen gerichtet, weil Zukünftiges ungewiß ist!"

Tacitus.

Nachdem Secretär Abg. Häcker die Vertagung nicht nur, sondern auch die Verzögerung, ihre Mutter, zu rechtfertigen gesucht und auf den halbjährigen Termin mit dem Reservtermin in ventre angetragen 431), der Referent des Ausschusses aber für sein eigenes Resultat nochmals gesprochen 432) und der Regierungscommissär eine Aeußerung über die einzelne Bekanntmachung des Prolongations-Gesetzes als „außer den Grenzen seines Auftrages" (der jedoch ohne dieß Mittel erfolglos zerfiel!!! so schwer wird das Selbstgeständniß des Versehens!) justizdiplomatisch abgelehnt hatte 433), legte „der Dringlichkeit wegen" der Präsident noch in derselben Sitzung sechs Abstimmungsfragen vor 434), und zwei Tage später 435) wurde durch die Abstimmung selbst beschlossen: — „dem Gesetzentwurfe die unbedingte Zustimmung zu geben" 436)!

Freund!!! Manch liebes Mal mißbrauchen die Menschen ihrer Gebrechlichkeitsfirma zu sehr!

67 gegen 21 Stimmen hatten diese Kammerinconsequenz bewerkstelliget! Vergleiche nun dieß Resultat mit dem Inhalte und Gehalte, mit dem Zeit- und Redeaufwande der dir geschilderten Erörterung, und hilf mir ausrufen: „Ja, Canzler Oxenstirna war ein großer Mann und Prophet" 437). Welche profunde Asthenie! der Unmuth wird mein h. Geist und läßt mich in fremden Sprachen reden! Solchen zeitersparenden Aus- und Uebergang konnte freilich das Präsidium nicht voraussehen (?) und daher seine „Unberufenheit zu legaler Auskunft"!!!

„Als du gefallen
„Warst, o Hektor! da schwieg mit dir die Ilias auch."

Griechische Anthologie.

Uebrigens fordert mehr historische Vollständigkeit, als historische Gerechtigkeit von mir, daß ich dir auch die furcht-

Gott, der Allmächtige, hat mich zu seinem Diener berufen, und ich will ihm treu sein bis in den Tod. Ich will ihm treu sein, wie ich meinem Könige treu sein will, wie ich meinem Vaterlande treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Eltern treu sein will, wie ich meinen Freunden treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Feinden treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Lehrern treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Schülern treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Untergebenen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Vorgesetzten treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitbrüdern treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitmenschen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitgeschöpfen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitmenschen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitgeschöpfen treu sein will.

Nach diesen Worte ging und sprach Jesus Sirach: Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitmenschen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitgeschöpfen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitmenschen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitgeschöpfen treu sein will.

Die alte katholische Pfarrer. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitmenschen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitgeschöpfen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitmenschen treu sein will. Ich will ihm treu sein, wie ich meinen Mitgeschöpfen treu sein will.

443). Allein er ist nirgends mehr zur Sprache gekommen; nicht einmal seines Textes bin ich unter den Anlagen des Protokolles ansichtig geworden, so sorgfältig ich auch die acht Bände, welche diese urkundlichen Legislationsbarren enthalten, zu mehreren Malen durchforschte. Es bleibt mir daher nur die Vermuthung übrig, daß der Gesetzembryo bei der K. d. Reichsräthe, wo er nebst seinen Geschwistern zuerst erschien, in Vergessenheit gerathen und in der Berathungswiege liegen geblieben. Diese Vermuthung könnte als Gewißheit gelten, denn in der K. d. Abgeordneten, welche demnach von dem Daseyn dieses Entwurfes durch den auch zu ihrer Kenntniß gebrachten Justiz-Ministerialbericht unterrichtet war, entstand nie die Frage vor oder die Nachfrage nach dem verlorenen Sohn, obwohl die Repräsentanten der Vasallen unter den Abgeordneten der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit in ihrer Mitte sitzen. Sollte er unzufällig zum Incognito gebracht seyn? Die noch nicht bestehende aber „in votis" wohlfundirte Akademie der Verfassungsfreude setzt einen Preis von — hunderttausend patriotischen Vergißmeinnicht auf die beste Beantwortung dieser Frage. Die Entscheidung wird am $x + y - z$ Jahrstage des Verfassungsfestes bekannt gemacht! Mache dich in deinen Morea's-Nebenstunden an die Auflösung, Prosper!

„Mein Erbtheil, wie herrlich, weit und breit!
„Die Zeit ist mein Besitz, mein Acker ist die Zeit!"

Göthe.

Vier und neunzigster Brief.

Den 26. Oct. 1829.

Ehe wir von den Gesetzentwürfen des Rechtsgebietes zu jenen der inneren Verwaltung übergehen, beut uns die Verhandlung über den Creditverein eine dem Hypothekengesetze verwandte Hand. Der Justizminister brachte diese Sache in der XVI. Sitzung vor die K. d. Abgeordneten 444).

„Die bei der letzten Ständeversammlung mehrfältig vernommenen Wünsche," so begann der Minister seinen Motivirungsvortrag 445), „daß mit dem Hypothekgesetze auch eine besondere Anstalt zu Unterstützung geldbedürfender Gutsbesitzer, ein Hülfs- oder Creditverein derselben, in's Leben trete, hat die k. Erlaubniß zu Errichtung solcher Privatvereine veranlaßt." (Im eigentlichen Sinne bedürfte es, zumal in einem verfassungsmäßigen Reiche, wo Alles, was die Gesetze nicht ausdrücklich untersagen, schon an und für sich selbst erlaubt bleibt, keiner Erlaubniß hierzu. Da, wo Verfassung kein Name und Gesetz nur Schranke der Nothwendigkeit ist, da ist die edle Freiheit eine lebenskräftige Sache. Da, wo Freiheit die Regel, muß die Ausnahme, das Untersagen, durch die gesetzliche Zusammenwirkung der Constitutions-Elemente bestätiget werden. Du nimmst auch bei diesem Anlasse wieder wahr, mein Prosper, wie weit unser Staatsleben noch hinter unserer Staatssprache zurück ist; wie viel bei uns auch die aufgeklärteren Köpfe noch mit dem Sauerteige des alten Reginimal-Absolutismus — bei uns gutmüthigen Teutschen eigentlich mehr Herilismus (Hausstandesregierung, Dintenpatriarchat und Beamten-Emirschaft) — zu schaffen haben. „Die landesherrliche Bestätigung wurde vorbehalten." (Sie war nur insoferne nothwendig, als solche Vereine für ihre größere Befestigung, Sicherung und Wirksamkeit ausdrückliche Gesetze — wie eben hier der Fall — in Antrag brachten, und — cape memor! — solche im Einklange mit Verfassungs-Grundprincipien zu erhalten vermochten.)

Es wird nun erzählt 446), „wie nach Vorlage mehrerer Vereinsvorschläge, zu deren Prüfung eine unmittelbare (!) Commission aus Staatsräthen (!) und Ministerialgliedern angeordnet war, der v. Aretin'sche Plan verworfen, dagegen der des Grafen Soden zur Grundlage für die Mitprüfung aller Interessenten" (nachdem also die Hauptvorfrage lediglich durch die Regierungsverwaltung schon entschieden war!) „erwählt, in deren Folge ein Ausschuß von sieben solcher Interessenten gebildet und durch ihn unter Vorsitz eines Regierungscommissäres die Sache berathen worden. Aus diesen

Berathungen hervorgegangen, wurde der Entwurf der Vereinssatzungen nochmals und zwar von derselben (?!) Commission geprüft" und nach Beseitigung mancher hier aufgezählten Anstände die Genehmigung der Regierung derselben ertheilt. „In Folge dieser Genehmigung bedürfe es nun zu Erreichung des Zweckes ein eigenes Gesetz" 449). So führt zwar jeder Weg nach Rom; aber was geschieht dann in sothanem Rom?

„Nach den Satzungen des Vereines", fährt der Minister fort 450), „soll der Gutsbesitzer, welcher Unterstützung mittels Darlehen sucht, Hypothekarverschreibungen an den Creditverein — seinen künftigen Gläubiger — ausstellen. Der Creditverein soll auf den Grund solcher Hypothekarverschreibungen und zwar für nicht mehr als den Betrag derselben Schuldverschreibungen in seinem, des Vereines, als Schuldners, Namen ausfertigen und solche als Papier auf den Inhaber ausgeben" (nämlich darlehensweise an die zu unterstützenden Mitglieder des Vereines), „dagegen aber die Hypothekverschreibungen dieser Letzten als Unterpfand seiner eigenen Schuldbriefe bei Gericht hinterlegen."

Das Wesen des Planes besteht also in einem doppelten Papierumschlage über die erst außerhalb des Vereines aufzufindenden harten Thaler. Der Einzelne macht der Gesammtheit Grundhypothek, die Gesammtheit leiht ihm dagegen Papier, auf die Totalität der Grundhypotheken versichert, und mit dieser Wünschelruthe geht nun der „Unterstützte" umher, zu suchen, wo sie anschlage und das Silberbächlein für ihn in Fluß komme. Ein wahrer Creditverein, Prosper! zwischen Bedürfniß und Einbildungskraft. Ein poetisches Product unserer Bavaria!

Der Ministerialvortrag beleuchtet 451) die Hauptfragen, welche hierbei in rechtlicher Hinsicht entstehen. Es bedarf einer gesetzlichen Erlaubniß, „die, Privatpersonen sonst durch baierisches Recht" (sonderbar genug!) „untersagten Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszustellen." (Hätten wir bereits unsere allgemeinen Gesetzbücher, so bedürfte es eines solchen Gesetzes nicht, weil dann hoffentlich jede ehrliche Cre-

ditform erlaubt wäre, sobald sie durch wechselseitiges Vertrauen erwählt wird.)

„Es bedarf zu Begründung des Vertrauens auf die Sicherheit der Pfandbriefe des Creditvereines, zu Beseitigung möglicher Zweifel der Gerichte und hauptsächlich zum Schutze der Rechte so vieler hier betheiligten Privaten der gesetzlichen bestimmten Anordnung, daß die Hypothekenämter, bei Eintragung jeder hypothekarischen Schuldverschreibung" (des einzelnen Gutsbesitzers) „an den Creditverein und bei der hierauf erfolgenden Ausfertigung des Hypothekbriefes sogleich und ohne besondere Anmeldung des Creditvereines die Verpfändung der Hypothek im Hypothekenbuche und auf dem Hypothekenbriefe selbst in der geeigneten Art bemerken. Endlich bedarf es der gesetzlichen Ermächtigung, daß eine gänzliche oder theilweise Löschung der Hypotheken bei gänzlicher oder theilweiser Bezahlung der Schuld des Gutsbesitzers an den Creditverein stattfinde, obgleich die bei Gericht hinterlegten Hypotheken ein Gesammtpfand für alle auf solches ausgefertigte Pfandbriefe sind."

Und diese sämmtlichen Bestimmungen enthält auch der vorgelegte Gesetzentwurf 452).

Somit ist denn klar, mein Freund, daß der eigentliche Bestand oder die Verfassung des Creditvereines als Gegenstand der Kammerberathung nicht erschien, die Satzungen desselben werden nur nachrichtlich mitgetheilt 453); auch brachte Abg. v. Closen mehrere Druckschriften und andere Anlagen in historischer Beziehung bei der Kammer zur Eingabe 454). Laß uns einstweilen auch diese Stellung der Angelegenheit gegen die Kammer nur historisch hinnehmen, und bloß mit einem Worte bemerken, daß vor Erwägung der offenbare Rechtsprivilegien für den Creditverein enthaltenden Fragen oder des Wie die Hauptfrage vorkommen mußte, ob solche Privilegien verfassungsmäßig statthaft seyn konnten? Unser Ministerium schien hiervon keine Ahnung zu haben oder keine Notiz zu nehmen.

Der I. Ausschuß erstattete sein Gutachten 455). Dasselbe war in mehrfacher Beziehung interessant. So fand es z. B. keinen Anstand bei den Ausnahmen, welche zu Gun-

sten des Creditvereines von den gemeinrechtlichen Bestimmungen gemacht werden sollten. „Wenn das wahrhaft Rechte überall nur dasjenige ist, was den wesentlichen und eigenthümlichen Verhältnissen desjenigen Rechtsgeschäftes entspricht, auf welche das Gesetz sich bezieht (?) und wenn bei dem Creditvereine ganz besondere Verhältnisse eintreten, welche den Instituten fremd sind (!), die als Gegenstand der gemeinrechtlichen Bestimmungen erscheinen — wenn ferner die Ausnahme von dem geltenden Rechte zu Gunsten des Creditvereines um so weniger eine Rechtsverletzung veranlassen konnte, als es in die völlige Willkür eines Jeden gestellt ist, ob er sich mit dem Creditvereine in Geschäfte einlassen wolle, oder nicht" (sind diese Creditgeber oder Creditnehmer denn die einzigen Personen, die hier als rechtsverletzbar erscheinen? ist es nicht das ganze übrige minder rechtsbegünstigte Volk?), „so wird wohl kaum in Zweifel gezogen werden können (?), daß es recht sei, für die eigenthümlichen Verhältnisse des Creditvereines auch besondere von den gemeinrechtlichen Bestimmungen abweichende gesetzliche Verfügungen zu erlassen (!). Und da das Rechte unter allen Verhältnissen auf die Dauer auch das Räthlichste ist, so wird sich auch die Zweckmäßigkeit von Ausnahmsgesetzen" (Ausnahmsgesetze im constitutionellen Baiern! Höre, Prosper! höre! haben wir deren, der Verfassung leider angeboren! nicht schon zuviel?) „für den Creditverein im Allgemeinen nicht bezweifeln lassen" 456) (!!!).

Du nimmst hier, mein Freund, die höchst wichtige, in constitutionellen Staaten aber wahrhafte Lebensfrage von Ausnahmsgesetzen wahr. Du hörst es von einem Ausschusse der Nationalkammer beifällig aussprechen, dieß Wort des Verfassungs-Friedhofes! Ausnahmsgesetze! im grellsten Widerspruche mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Gleichheit des Rechtes selbst — auch von unserer Verfassung so ausdrücklich und selbst durch ihre inquilinen Ausnahmen geheiligt als von Natur der Sache! — Ausnahmsgesetze, deren Daseyn, deren Vervielfältigung unfehlbar der Tod aller wirklichen Verfassungsmäßigkeit seyn muß! Ausnahmsgesetze, deren mit der Constitution auf

uns gekommene Bruchstücke (Bedinguiß des Zeitpunctes, Nabelbindreste von der interessanten und schweren Geburt her) allmählig und gerecht entschädigend zu vermindern uns Angelegenheit, heiliger Ernst seyn soll! Zum Glücke trägt der Ausschuß dem unter solchen Verhältnissen sehr gewagten Vordersatze einiges Correctiv in der wesentlichen Modification nach: „Es dürfen dieselben gesetzlichen Bestimmungen auch auf jeden anderen nach §. 19 des Gesetzes über Einführung der Hypothekenordnung sich künftig bildenden Creditverein angewandt werden" 457); hierdurch stellt sich die Möglichkeit für alle Staatsbürger her, durch geeignete Vereinigung zu demselben Rechte zu gelangen, und das Princip der Rechtsgleichheit wird wenigstens bewährt. Obwohl nicht vollständig! denn sie ist nur subjectiv allen Bürgern zugänglich; aber objectiv (und das ist in Verfassungsverhältnissen überall das Hauptwesen) geht sie verloren, weil die Creditvereine als solche ein bevorrechtetes Institut bleiben. Man werfe mir die aus der Freiheit unmittelbar hervorgehende Körperschafts-Autonomie nicht ein. Denn allerdings bestehen bei dieser an gewisse Bedingnisse geknüpfte Gesellschafts- oder Genossenschaftsrechte; aber sie dürfen, so strenge sie auch den Widerstrebenden ausschließen, dennoch nicht im Widerspruche mit den gemeinrechtlichen Bestimmungen seyn, und ihre Specialitäten bleiben daher conventionell. So kannst du, gelüstet dir's, in Altengland oder America mit einem weißen und einem schwarzen Strumpfe für immer gehen, Prosper! oder eine ganze Verbindung solcher Janusstrümpfler stiften, die lediglich unter treuer Beobachtung dieses Costumes an dem fetten Monatsschmause der Genossenschaft Antheil nehmen dürfen, wenn ihr nur keine Ausnahmen vom Gemeinrechte verlanget. Ein solches Gemeinrecht muß aber dem Naturrechte möglichst treu bleiben, folglich einfach, wahr und klar und nur das Nöthige verbieten, wenigst möglich von den römischen Spitzfündigkeiten an sich tragen und wahrhaft freier Menschen würdig seyn.

Aber noch von einer anderen Seite sündiget unser Ausschußnachtrag. Ein Theil der Heilkraft seines Zusatzes geht

nämlich durch einen Zusatz zum Zusatze wieder verloren. Es heißt: — „Diese gesetzlichen Bestimmungen sollen bei künftigen Creditvereinen jedoch nur insoferne stattfinden, als sie auf dessen Satzungen anwendbar sind" 458). Das heißt eigentlich die Anwendbarkeit nur auf diese Kategorie der Creditvereine beschränken, also doch wieder Ausnahmsgesetz! denn nur ein Wunder, also Etwas Unbegreifliches, könnte Rechtsausnahmen oder besondere Rechtsbestimmungen für Individuen oder Kategorien nicht zu Privilegien, folglich nicht zu Verletzungen der Rechtsgleichheit, folglich nicht anticonstitutionell machen.

Wir müssen einen ganz anderen Weg auch in der Rechtsgesetzgebung gehen, als den bisherigen, wenn wir wirklich zur Rechtsgleichheit und aus den Klauen der viel zu lange bewunderten altrömischen Laiencasuistik wollen. Er ist so leicht, daß seine Verfehlung so unbegreiflich als schmerzlich ist, zumal in unserer Zeit, welche der Theorie so großes Licht abgewonnen und von der Praxis unter heißen Leiden und Beispielskolossen groß gezogen worden ist. Nehme man doch die weiteste Grundlage an, wie sie des Gottgeschaffenen würdig ist: lasse man Alles erlaubt seyn, was nicht nach den Forderungen des einzigen echten Rechtstypus, des Naturrechtes, verboten seyn muß. Dann werden sich allgemeine Grundsätze von der fruchtbarsten Anwendungs-Specialität gestalten und erhalten; die verderbliche und verwirrende Fall- und Fallenkrämerei wird den längst verdienten Bankerott machen: ja! Prosper! der uns jetzt vorliegende Fall ist rein casuistisches Product. War unser Gesetzbuch so gut in Ordnung, als es in Unordnung oder vielmehr im Chaos ist — waren die einzelnen Materien von Darlehen, Bürgschaft u. s. w., die hier einschlagen, wahrhaft klar umfassend, weislich geordnet, so bedürfte es keines Gesetzes für die Rechtsstellung des Vereines, keiner Theilnahme der Regierung an der Bildung desselben, keiner Ober-Vormundschaftsacte und keiner Verletzung der Verfassungsgrundsätze. „Das eben ist der Fluch des Bösen, daß es fortzeugend nur Böses kann gebären!" — so sagt unser Dichter, so spricht die Erfahrung, so zeugen Säcularwunden, so donnert

die Klage der Weltgeschichte! und so soll es dennoch bleiben, wenn wir dem Pantoffel des Vorurtheils huldigen!

Wir kommen zur Berathung des 459) neben dem kaum gepflanzten Verfassungsbaume aufschossenden Ausnahmgesetzes! — Fugite! partes adversae!

Ein Redner von der Bühne (der erste von vieren), Abg. v. Closen 460), entwickelte „die Wichtigkeit des Creditvereines, dessen gleiche Vortheile für Capitalisten und Gutsbesitzer, die größere Leichtigkeit der Darlehen, die Verhütung der Aufkündigungen, die Herabstimmung der Verzinsung, die Allmähligkeit der Capitalablösung, die Verfügbarkeit der Schuldbrief-Form" 461). Von da auf die „Gestaltung des Institutes" selbst übergehend, nahm er die Satzungen gegen die verschiedenen Ausstellungen, welche solche betroffen, in Schutz 462); vorzüglich bekämpfte er „die Einwendung, daß der Creditverein gar keine Barschaft nachweise, ohne solche aber weder beginnen noch helfen könne." Er gestand den zu Gunsten aller künftig zu bildenden Creditvereine von dem I. Ausschusse ausgesprochenen Vorbehalt „billig" zu 463). Mit zwei Wünschen beschließend 464), trug er darauf an, „daß die Papiere des Creditvereines in Ansehung der Strafe gegen Verfälschung den Staatsobligationen gleichgestellt werden und daß dem Verein gestattet seyn möge, Anlehen unter allen solchen Bedingungen zu negoziiren, welche bei Staatsankehen als zulässig erkannt seien."

Abg. v. Holzschuher beschäftigte sich 465) neben „Entkräftung der Zweifel gegen die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Creditvereines" vorzüglich mit „Entwicklung der Beweggründe, aus welchen der I. Ausschuß" (dessen Mitglied der Redner) „auf Generalisirung des Gesetzes angetragen."

„Ein Mittel," so spricht er in der ersten Beziehung 466), „womit Preußens großer Friedrich nach Ende des siebenjährigen Krieges seine Grundbesitzer aufrecht hielt, kann wohl auch für Baiern nach noch anhaltenderen Kriegen nicht überflüssig scheinen. Man wendet gegen den Creditverein ein: die niederdrugende Lage vieler Gutsbrsitzer rühre nicht eigentlich vom allgemeinen Geldmangel, sondern vom Man-

gel an Zutrauen her; der Creditverein schenke aber auch nicht mehr Zutrauen; er verlange eben so große, vielleicht noch größere Sicherheit, als ein Privatdarleiher, mithin hebe er nicht den Grund des Uebels. — Ich antworte hierauf: daß demjenigen, welcher in Privatanlehen sein Genüge findet, dieses Mittel immer noch unverändert bleibt; aber dieß schließt nicht aus, daß durch die eigenthümlichen Anstalten des Creditvereines für diejenigen gesorgt werde, welche gegen Aufkündigungen gesichert und zugleich einer leichteren Art der Heimzahlung theilhaft werden wollen. In der letzten Beziehung gewährt der Creditverein den aus einer größeren Geldwirthschaft entspringenden Vortheil des Zwischenzinses, welchen der Gutsbesitzer allein nicht fähig wäre, sich zu verschaffen. Ist dieser Vortheil gleich nicht so groß, daß er, wie Manche glauben, nach einem ein und vierzigjährigen Tilgungsplane mit fl. 41 ein Capital von fl. 100 tilgen könne — ist vielmehr sein Aufwand allerdings größer, wenn man in Anschlag nimmt, daß er ungeachtet der alljährigen Abschlagzahlung am Capital doch bis an das Ende das volle Capital verzinsen muß und also am einfachen Zins wieder einen Theil desjenigen verliert, was ihm am zusammengesetzten Zins gut gerechnet wird, so bleibt ihm doch ungefähr 18 Proc. Gewinn. . . . . Aber ganz abgesehen von dem Interesse der Gutsbesitzer gewinnt der Nationalwohlstand auch im Allgemeinen durch dieses Institut. Je größer die Geldcirculation, desto mehr Erwerb, also desto mehr Reichthum. Geldgleiche Papiere vermehren die circulirende Masse. Wie der Handelsstand durch Erfindung der Wechsel die fruchtbringenden Capitalien vervielfältiget hat, so wirken die Papiere des Creditvereines auf dieselbe Weise."

„Der Creditverein hat sich die schwierige Aufgabe gesetzt, bloß durch geschickte Zusammensetzung der Kräfte zwei ganz divergirende Interessen in Einklang zu setzen: nämlich das Interesse des Geldbesitzers, welcher die schnellste und leichteste Mobilisirung begehrt, weil das Geld nur durch Umlauf und Bewegung pro-

ductiv wird, und das Intereſſe des Gutsbeſitzers, welcher bei der Unbeweglichkeit ſeines Eigenthumes gerade das Gegentheil wünſchen muß, indem die Beweglichkeit der Capitalien immer die Feſtigkeit ſeines Beſitzes bedroht" 467).

Sehr ſchön und treffend charakteriſirt für die erſte Anſicht! Sollte eben hier nicht, mein Freund! in der Ideenreihe der Vereinſchöpfer eine bedeutende Verwechſelung, wenigſtens eine nicht unbedeutende Lücke in den Grundbegriffen Statt gefunden haben? Geldumlauf thut allen Grund- und Geldbeſitzern (Producenten ſind Beide in ihrer Art) nur gut! Aber Fixität des Capitalverhältniſſes (nominis) verträgt ſich nicht minder gut mit Productivität des Capitalelementes, des Geldes! Und dieſe Fixität ſuchen alle eigentlichen — urſpeculativen — Rentiers eben ſo ſehr als die Landeigenthümer. — Vertrauen führt dahin, und das Vertrauen entſpringt aus nachhaltig zuverläſſiger Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten. Daher ſelbſt der Name Creditverein. Es muß daher Geld in verhältnißmäßiger Maſſe zum Grunde liegen, weil Geld durch bloßen (vom Gelde abhängigen) Papierwerth ſurrogiren wollen ein indirectes Bekenntniß der eigentlichen Mittelloſigkeit iſt.

„Dieſe Aufgabe löst der Creditverein durch Surrogirung anderer Mobiliſirungsmittel an die Stelle des beengten Aufkündigungsweges, an den Schuldnern unmittelbar, nämlich durch Erſchaffung eines von Hand zu Hand gehenden Papieres, welchem überdem alle andere ſchon bekannte Vortheile zugewendet werden, wodurch es gleichen Nutzen wie bar Geld gewährt (?), ja ſogar noch höheren Werth als dieſes haben kann, wie man aus dem zuweilen bis auf 9 Proc. geſtiegenen Agio der preußiſchen Pfandbriefe ſehen kann" 468). (Hier war das Vertrauen im höchſten Grade gewonnen.)

„Dieſe Aufgabe löst der Creditverein ferner dadurch, daß er für den Fall, wenn das zeitige Bedürfniß nicht durch jene" (die eben erwähnte) „Mobiliſirungsart vollſtändig

erschöpft würde, bleibende Geldmittel fundirt (?), deren Summe im Verhältnisse zu den emittirten Papieren, nach der Kraft des Gleichgewichtes oder nach dem bei Banken angenommenen Princip wie 1 : 3 berechnet ist" 469) (?).

„Das letztere Mittel hat der vorliegende Satzungsentwurf zwar übergangen" (und daran sehr übel gethan, Prosper!), „doch hierüber nachher. Nach den bisherigen Bemerkungen konnte der Ausschuß nur die allgemeine Stimme auszusprechen sich überzeugt halten, wenn er dem Gesetzentwurfe dankbar beizustimmen begutachtete" 470).

Der Redner kommt nun auf die angetragene Generalisirung 471); der letzte und wesentlichste der hier aufgeführten Gründe besteht in der „nothwendigen Verbesserung des Entwurfes durch die Erfahrung" 472). „Besonders ist zu erwägen," spricht der einsichtsvolle Redner „daß der vorliegende Entwurf sich eine Aufgabe gesetzt hat, welche auf die hier vorgezeichnete Weise noch nirgends gelöst wurde" (und auch wohl unlösbar seyn möchte!). „Würde dieselbe nun auch bei uns nicht" (auf diese Weise) „gelöst werden können, so würde durch die ängstliche Bindung des Gesetzes an diesen Statutenentwurf das Uebel herbeigeführt, daß wir ein Gesetz über Etwas nicht Existirendes und Unmögliches hätten — daß mithin die gute Absicht der Regierung verfehlt, das Bedürfniß des Volkes unbefriediget und vieljährige Erwartung empfindlichst getäuscht wäre" 473). Et ita factum est, Prosper!

„Der Zustand des Creditvereines ist nach den Satzungen so gestellt, daß er lauter unaufkündbare Activ- und lauter unaufkündbare Passivcapitalien auf sich hat. Seine Annuitäten-Einnahme verhält sich ungefähr wie 1 : 100, kann also gegen Capitalaufkündigung nicht in Anschlag gebracht werden. Selbst nicht zu temporären Capitalaufnahmen mittelst Provisionen scheinen Mittel angewiesen; denn das Einlagsprocent oder die Ausfertigungsgebühr scheint zu den gewöhnlichen Kosten bestimmt und die 2 Pct. Assecuranzfonds dürfen ohnedieß zu keinem anderen Zwecke angewendet werden. Gleichwohl muß der Creditverein nach den vorliegenden Satzungen immer und

immer Geld und Geld entlehnen, beständig Lücken auf und zu machen, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Wenn nun hier das Geld mit der Feder in der Uhr zu vergleichen ist, wird man diese von jener isoliren können? Unternähme Jemand ein öffentliches Fuhrwerk, der eine Remise voll schöner Wagen, aber kein einziges Pferd im Stalle hätte, meinend, es gebe ja Pferde genug in der Welt, er würde also immer dergleichen Thiere geliehen bekommen können" (ein höchst treffender Vergleich!), „so würde Jedermann ihm sagen, daß er das Leihen nur als Aushülfsmittel, aber nie als alleiniges und absolutes Mittel gebrauchen dürfe. Mit dem Geldentlehnen ist es aber eine noch bedenklichere Sache. Das Geld, dieser große Repräsentant aller Werthe, ist ein arger Despot und die schweren Bedingungen, welche dem ruhenden (?) auferlegt werden, müssen nothwendig den Verein eben so hart treffen, als die Einzelnen" 474).

„Es ist nicht erweislich, daß irgend ein Creditverein, so wie unser Statutenproject annimmt, ohne Geld angefangen hätte. In den Mecklenburger Statuten wird eines Fonds erwähnt und von den preußischen Creditvereinen ist es bekannt, daß der König jedem derselben 200,000 Thaler zum Fonds schenkte, überdem alle gerichtliche Depositencassen öffnete. Da wo tägliche Realisirung der Pfandbriefe Statt findet, wie in Schlesien, ist von Friedrich II. noch ein besonderer Fonds gestiftet. Nächst diesen beiden Mitteln liegt endlich die solidarische Verbindlichkeit einer ansehnlichen Ritterschaft im Hintergrunde, welche schon der öffentlichen Meinung genugsam imponirte, um keiner wirklichen Kraftbewegung so leicht zu bedürfen. Die beiden ersten Mittel haben wir zur Zeit nicht, und das letzte Mittel welches nur den alleräußersten Nothfällen angehört, können und dürfen wir nicht an die Spitze stellen, wie schon der Ministerialvortrag bemerkt. Endlich kommt noch in Betrachtung, daß die auswärtigen Creditvereine sich bei viel stärkeren Mitteln doch keine so schwere Aufgabe setzten! Jene geben nur Creditbriefe und der unserige soll bar Geld geben! Wie kann aber eine Gesellschaft sich unbedingt verpflichten, zu aller Zeit Etwas zu geben, was doch kein

Glied der Gesellschaft in dieselbe gebracht hat. Die Gefahr, daß, wo nicht die Pfandbriefinhaber, welche sich immer an den Verein halten können, auch nicht die Vereinsschuldner als solche, weil sie nicht unmittelbar von jenen belangt werden können, doch auf alle Fälle die Vereinsglieder getäuscht wären, indem die Gesammtheit des Vereines, d. i. sämmtliche Glieder, haften müßte, ist zu groß bei einem Vereine, welcher ohne allen Fonds sich der täglichen Ungewißheit aussetzt, ob er wieder so viel an" (klingenden) „Capitalen bekomme, als ihm an Pfandbriefen aufgekündiget worden sind" 475).

Du entnimmst aus dieser höchst gründlichen Kritik, mein Freund, daß der Redner zwar sehr mit einem Creditverein, doch nicht mit dem vorliegenden (oder bevorstehenden) einverstanden ist. Die Frage Ob sehr richtig bejahend, zeigt er die Unvollkommenheiten der jetzigen Auflösung des hochwichtigen Wie, und begründet hierauf die Ansicht des Ausschusses der Gesetzgebung, freie Hand für bessere Fälle zu behaupten. Die Gesetzgebung thut jedoch, meines Erachtens wohl am besten, sich gar nicht einzumischen. Kann die Verwaltung Fonds geben, wie einst Friedrich, so bleibt ihr volle Wirksamkeit frei. Aber diese Fonds dürfen nicht (in einem constitutionellen Staate) auf Kosten Dritter, z. B. der Depositencassen, angeschafft werden; sie sind auch nur, insofern nicht die Specialcasse des Souveräns eintritt, aus den für öffentliche Anstalten dieser Art ausgemittelten Budgetsrubriken und aus keiner anderen zulässig.

Der dritte Bühnenredner, Abg. Rabl, findet 476) den „Creditverein nur für größere Güterbesitzer anwendbar, die für sich selbst zu sorgen Vernunft und Kraft genug besitzen"; fühlt sich dagegen berufen, „zum Schutze der Minderbegüterten, deren nicht gedacht sei" (und das ist eigentlich ein Hauptmoment der vorhin gerügten Rechtsungleichheit!), „aufzutreten und für die ungleich größere Classe der hülfsbedürftigen Staatsbürger, welchen oft mit geringeren, oft unbedeutenden Summen zu helfen sei, einen erwärmenden Hauch der Regierung anzuregen, womit diese todten Massen wieder ins Leben könnten zurückgeführt werden."

Er erneuert daher die bei den vorigen Landtägen schon so zweckmäßig zur Sprache gekommene „Verwendung der Masse des Stiftungsvermögens zur Begründung eines heilbringenden Creditvereines für die kleineren Güterbesitzer" 477). Aber „nicht bei den Privaten fange man mit Aufkündigung der Stiftungsgelder an! nicht dem Bürger entziehe man sie! noch weniger dem Landmanne, dem selbst ein geringes solches Anlehen oft allein noch seine Existenz fristet — sondern man suche das Ministerium, das über die Anlegung der" (Stiftungs-) „Capitalien zu wachen hat, dazu zu vermögen, daß die zu so wohlthätiger Bestimmung nothwendigen Summen herausgegeben werden 478). Durch die Herausgabe eines Theiles der bei dem Staatsärar liegenden Summen von beiläufig dreißig Millionen Stiftungsanlehen ist die Gründung eines Creditvereines für die Landeigenthümer durch geeignete Operationen nicht nur möglich, sondern mit den wenigsten Hindernissen verbunden. Bei dem äußerst bedeutenden Fonds von beinahe hundert Millionen Stiftungsvermögen, bei dem ausgebreiteten Credit, dessen die Stiftungen bereits sich erfreuen, bei dem allgemeinen Vertrauen, das sich kein Private, keine Gesellschaft je verschaffen kann, bei Verwendung der Stiftungsbeamten ohne neue Opfer, könnten und würden die Stiftungen ohne Beschwerden einen Plan realisiren, welcher für sie sowohl als für die Güterbesitzer selbst höchst vortheilhaft seyn müßte. Die Stiftungen könnten sich, wie bisher, mit billigen Zinsen begnügen, auf Provision verzichten, die Annuität der Rückzahlung um mehr als ein Drittheil verkürzen, am füglichsten die bekannte Idee mit den Pfandbriefen ausführen, den Vorschlag mit Partialobligationen am leichtesten realisiren und überhaupt die Papiere höher emittiren, als andere Unternehmer, da sie im Stande sind, bei ihrem großen Vermögen und Credit den Werth ihrer Papiere zu bestimmen, indem ihnen Mittel genug zu Gebote stehen, sie" (im Curs) „zu halten. Bei gut berechneten und durchgeführten Operationen, wo

nicht Gewinnsucht und Wucher zum Grunde liegen, könnten die Resultate nur frucht- und heilbringend seyn. Bei einer einzuführenden Annuität in Rückzahlung der verschiedenen Anlehen müßte nebst den Interessen ein bedeutendes Capital in die Casse der Stiftungen wieder zurückfließen, und diese" (jährlichen) „Eingänge könnten wieder zu neuen Anlehen für kleine Gutsbesitzer verwendet werden. So würde diese Anstalt sich mit wohlthätiger Wirkung durch das ganze Reich erweitern — mit einer Wirkung, die auf andere Weise entweder durchaus nicht oder nur sehr schwer bewirkt werden kann. Der Credit der Stiftungen, ihre Fonds und ihre Solidität fordern nicht zu bedeutende Summen; man versuche es nur, die Stiftungen mit einigen Millionen zum Anfange des großen Werkes zu unterstützen; man operire und manipulire mit diesen Summen und dem Credit dieser Institute, und man sehe, was damit geleistet werden kann. Die Regierung wird ihre Pflicht nicht mißkennen, jenen bedrängten Staatsbürgern Hülfe zu leisten, von welchen der Staat am meisten bezieht — dem drohenden Verfalle des Wohlstandes ihrer Unterthanen mit Kräften zu begegnen, dem Credit aufzuhelfen und sich selbst die Quelle zu öffnen, aus welcher sie Steuern und Abgaben mit Sicherheit wieder empfängt. Sie wird sich bewogen finden, nach dem Willen der Stifter das Stiftungsvermögen den bestimmten Zwecken nicht zu entziehen, indem es billig und gerecht ist, daß wenigstens einige Zinsen der Wohlthaten in Zeiten der Noth wieder auf die Wohlthäter, auf jenen Grund und Boden zurückfließen, von welchem jene einst ausgegangen. Die Regierung wird einen Theil hiervon um so mehr zu diesem edelsten Zwecke herauszahlen, als die früheren Fonds zu Unterstützung der Grundeigenthümer durch Anlehen aus den Reichthümern der Klöster nicht mehr bestehen und das Staatsärar selbst die letzte Hülfe" (bei Privaten zu suchen!) „durch Annahme der Capitalien derselben und durch Einziehung der Depositengelder dem bedrängten Unterthanen entzieht. Ob durch diese Operation selbst trotz dem auch die höchste Stufe

erreichenden Staatscredit dem Vaterlande nicht eine tiefere Wunde geschlagen würde, indem so der Credit des Gutsbesitzers untergraben, der Landeigenthümer zernichtet ist? — — — Eine Regierung, die nur Gerechtigkeit übt, ein Ministerium, welches eines so ausgebreiteten Credits sich erfreut, kann in diesem Momente selbst um die bedeutendste Anlehenssumme" (zum Zwecke der Rückzahlung an Stiftungen nämlich) „nicht verlegen seyn, und der Staatscredit muß um so mehr erstarken, als durch die geborgten Summen der Credit der Grundeigenthümer erhalten wird. Durch diese Zuwendung mehrerer Millionen werden die Interessen im Allgemeinen herabgedrückt, der Werth der Grundstücke erhöht und somit die nöthige Gleichheit zwischen Capitalisten und Grundeigenthümern — jetzt so verderblich für diese" (Letztere) „gestört! — wieder hergestellt. Man bedenke Lage und Noth der gegenwärtigen Landeigenthümer! man würdige die Classe der Staatsbürger, auf welchen größtentheils das große Staatsgebäude" (schon bedrückend für sie) „ruht! man überzeuge sich in den Provinzen! man urtheile nicht nach der Residenzstadt!" (ein dem echten Staatswirthe und väterlichen Administrator nie genug zu empfehlendes Recept, Prosper!) „dort frage man nach dem Werthe der Producte! nach dem Preise des Eigenthumes! nach Handel und Industrie, nach den Capitalien, die man sich bei aller Sicherheit zu verschaffen nicht im Stande ist, nach den Zinsen, die man fordert! Dann stelle man die Berechnung her, was dem Landmanne das Eigenthum einträgt, was der Staat von ihm fordert, was er für sich bedarf, und ziehe sich sodann die Resultate selbst. Will man gerecht seyn und erkennen in Wahrheit, daß alle Producte im Werthe, das Grundeigenthum im Preise so tief gesunken — erkennen, daß die Staatsabgaben um Nichts gemindert worden, daß die Bedürfnisse des Gutsbesitzers

in keinem Verhältnisse des Preises zu jenem seiner Producte, daß er die Gerste, die er um drei Gulden verkauft, um sechs bei dem Genusse seines Labetrunkes versteuern muß, daß Dienstboten, Handwerker und Alles, was arbeitet, in weit höheren Preisen als seine Erzeugnisse stehen, so ist es denn doch klar und unleugbar, daß gerade auf diese zahlreichste Classe der Staatsbürger" (diese Heloten im Gefängnisse des Scheineigenthumes mit jedoch spartischer Waffenpflicht, Prosper!) „Alles eindringt und stürmt, sie zu verderben. Wie ganz anders ist das Los des Capitalisten! Mit Ruhe und Bequemlichkeit, frei von Sorgen bezieht er seine Zinsen, seine Renten; der Landmann erwirbt sie mit sauerem Schweiße, in Sorgen und Gefahren von Hagel und tausend widrigen Zufällen. Frei ist er von jeder Abgabe, von jeder Forderung des Staates an seine Renten; denn Bürger und Landmann bezahlen die Sicherheit, deren er sich im Staate ohne Selbstbeitrag erfreut. — Verdient nicht der Landeigenthümer, auf dem alle Lasten ruhen, die erste Sorge der Regierung auf Unterstützung und Erhaltung?" — (Gewöhnlich wird ihm auch die letzte nicht, sondern gar keine zu Theil, soviel auch mitunter davon gesprochen wird. Ja! Freund! wie es eine Mundfrömmigkeit gibt, so haben wir auch eine Mundhumanität und eine Mund-Volksfreundlichkeit. Aber der liebe Gott, die Quelle aller Wahrheit, wie das ehrliche Volk, so reich an Tact als arm an Erdenglück, wissen, was sie davon zu halten haben und wie sie in Anschlag zu bringen sind.) „Es wird wenig Mühe kosten, sich diese Millionen zu verschaffen, und bei einem ernstlichen Willen werden Anerbietungen von selbst kommen. Und sollte es auch die höchste Anstrengung kosten, so wird der Regierung in ihrer Weisheit nicht entgehen, daß sie hier als Schuldner, wie jeder Private stehe, daß eben der Staatscredit die Herauszahlung der erfor-

derlichen Millionen von den Stiftungscapitalien efordere, daß nur der Staatsbürger die große" (von ihm nicht veranlaßte, durch so viele leider abgeflossene Quellen nicht weggespülte) „Staats- und Nationalschuld verzinst, bezahlt, gewährt und daß er vor Gott und der Welt fordern kann, bei der Gefahr des Ruins so vieler tausend und tausend Familien, ja selbst bei der Gefahr des Vaterlandes einen Theil der Schuld aufgekündiget zu sehen, womit das Vaterland gerettet und selbst der Staatscredit befestiget wird" 479).

Bravo! biedere Baiernseele! welche diese Reihe schlicht mächtiger, bekannt unbeachteter, unerkannt beseitigter Wahrheiten kräftig zusammenfaßte und freimüthig aussprach! Sie können nicht genug wiederholt werden, sei es auch scheinbar noch so vergeblich!

„Du wirkest nicht, und Alles bleibt so stumpf...
Sei guter Dinge!
Der Stein im Sumpf
Macht keine Ringe!"

Göthe.

„Daß die Errichtung von Creditvereinen für alle Gutsbesitzer unumgänglich nothwendig und deßhalb das vorgelegte Gesetz zu generalisiren sei," hatte der vierte Redner, Abg. v. Reindl, sich zur Aufgabe gesetzt 480). Nachdem auch er die Lage und den Drang der Grundbesitzer geschildert, und auf das längst gefühlte Bedürfniß der Hülfe so wie auf die gesetzliche Erlaubniß (im Hypothekengesetze) zu Creditvereinen die endliche Ausführung gegründet und hervorgerufen, bemerkt er sehr richtig: „Die Gutsbesitzer stehen unter keiner Vormundschaft und wissen ihre vielseitigen und von vielen Nebenumständen abhängigen Interessen am besten selbst zu bewahren." (Sehr empfehlenswerthes Wort! den schwarzen Buchstaben gegenüber goldnes Wort! Wahrheit des Lebens, wann! wann!! o wann!!! wirst du auch im teutschen Verwaltungsleben definitiv über das Dintenfaß siegen!) „Ihnen ein dargebotenes Geldanlehen vorenthalten, ihnen gewisse Bedingungen

festsetzen, unter welchen sie Credit suchen dürfen, und den Zwang auflegen, statt baaren Geldes Pfandbriefe zu nehmen, dazu gehören überwiegende Gründe, und solche existiren in der Wirklichkeit nicht. Oder wer ist im Stande mit Grund zu behaupten: es sei der Zeitpunct eingetreten, wo man die Privatrechte der Grundeigenthümer beschränken, über sie eine Art von Controle ausüben und sie sohin in freiem Gebrauche ihres Eigenthumes beschränken müsse? hat man sich bisher nicht darum bekümmert, ob und wie sie im Stande sind, ihre Ausgaben zu bestreiten, welche Capitalien sie aufnehmen und ob sie fünf oder noch mehr Interessen zahlen, so ist ihnen die Sorge auch für die Zukunft zu überlassen, ihre Lage aber nicht noch härter und in Bälde ganz unerträglich zu machen. Es entstehen daher Geldcreditvereine zu Rettung der Gutbesitzer soviel als wollen! nur bilden sie sich zum Nutzen und Frommen derselben auf solche erwünschte Weise, daß immer der Bessere den Guten verdrängt; denn je größer" (auch hier wie allenthalben!!!) „die Concurrenz, desto wohlfeiler die Hülfe und eine desto größere Anzahl von Gutsbesitzern wird vor dem bevorstehenden Untergange gerettet, woran dem Staate selbst das Meiste gelegen seyn muß, da durch das immerwährende Sinken der Güterpreise und der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sein eigenes Vermögen bedeutend vermindert und sein Einkommen von Jahr zu Jahr beträchtlich geschmälert wird. Weil jedoch eine Masse von Gutsbesitzern der nothwendigen Hülfe schleunigst bedarf, sohin die größte Gefahr auf dem Verzuge haftet, so ist Nichts sehnlicher zu wünschen, als daß die Einrichtung solcher Creditvereine nicht länger mehr verzögert und hingehalten werde. Diejenige, welche ihren Planen und Entwürfen allein Eingang zu verschaffen, andere hingegen zu bekämpfen und zu verdrängen suchen, sollen wohl bedenken, welch eines großen Unrechtes sie sich anmaßen, die theueren Verhältnisse so vieler ehrenwerther Gutsbesitzer, die ihnen allein kein Vertrauen schenken, nach ihrem Willen regeln zu wollen; sie mögen auch beherzigen, welch unersetzlichen Schaden sie den-

selben durch ihre Opposition, Rechthaberei und Verzögerung zufügen. Diejenigen aber, welche die Creditvereine wegen möglicher Mißbräuche zu verwerfen trachten, mögen berücksichtigen, daß selbstständige Staatsbürger ihrer Sorgfalt und Aufsicht nicht bedürfen, dieselbe auch nicht verlangen, Mißbräuche aber selbst aus den besten menschlichen Einrichtungen hervorgehen können!"

„Die Regierung selbst spricht die Nothwendigkeit aus," fährt der Redner fort 481), „Creditvereine zu Unterstützung der Gutsbesitzer zu errichten, und übergibt in diesem Betreffe der Kammer einen Gesetzentwurf. . . . Ich erkenne diese wohlthätige Handlung gleich Jedem Anderen mit innigem Danke; aber ich finde mich in meiner derwaligen Stellung" (der Redner ist außerhalb der Kammer Staatsbeamter, Prosper!) „verpflichtet, meine Meinung auch hierüber mit Offenherzigkeit auszusprechen. Der Gesetzentwurf ist gemacht für eine noch nicht bestehende, sondern noch zu bezweifelnde Privatcreditanstalt, und daraus ergibt sich, daß die schleunigst nothwendige Hülfe nur in weiter Entfernung erscheint, um so gewisser von selbst, als eine Verbindung der Gutsbesitzer zu dem Zwecke, die beigetretenen Mitglieder gegen hypothekarische Versicherung zu unterstützen, zur Zeit nicht einmal existirt und, da die Zahl solcher vermöglichen und dazu bereitwilligen Gutsbesitzer sehr klein seyn wird, eben so leicht gar nicht zu Stande kommen kann. Sollte aber auch wirklich solche Vereinigung zu Stande kommen, so begründet sie zu Erreichung ihres Zweckes nur ein bleibendes Pfandbrief-Institut, aber ohne Geld! und mit bloßen Papieren wird der Mehrheit der Gutsbesitzer nicht geholfen; denn ihre Gläubiger fordern bare Bezahlung und lassen sich mit Pfandbriefen nicht zufrieden stellen, weil sie bei ihrer Annahme wie die ersten Empfänger einen bedeutenden Verlust erleiden könnten, indem sich Niemand dafür verbürgen wird, daß die Pfandbriefe überall und immer im vollen Nennwerthe angenommen werden müssen. Ueberdieß spricht der Entwurf nur von einem Creditvereine, und für einen Cre-

ditverein soll eben so wenig ein Gesetz gegeben werden, wie für eine Leihanstalt. §. 19. des Einführungsgesetzes der Hypothekenordnung sagt mit klaren Worten: Es wird die Errichtung von Creditvereinen gestattet, insoferne solche der Regierung zur Bestätigung" (wie falsch diese Bestätigungsansicht! wie theoretisch! und nicht einmal gut theoretisch!) „vorgelegt worden, und daher ist der Gesetzentwurf der gesetzlichen Bestimmung schnurgerade entgegen. So lange demnach dieses Gesetz Gültigkeit hat, eben so lange darf ein" (anderer Gesetz-) „Entwurf nicht für einen Creditverein gegeben, sondern er" (der gegenwärtige) „muß für alle zu errichtende Creditvereine als anwendbar erklärt werden. „Die Regierung hat sich bloß die Ertheilung der Bestätigung vorbehalten und selbst diese hängt nicht mehr von dem Willen" (der Willkür) „allein, sondern nur von dem Resultate einer hinreichenden Prüfung und der aus ihr gewonnenen Ueberzeugung ab, ob der zu errichtende Creditverein den bestehenden Gesetzen entsprechend sei oder nicht, weil nur in diesem Falle die Verweigerung" (der Bestätigung) „als gerechtfertiget erscheint, im entgegengesetzten Falle die Bewilligung in Folge der Verfassung rechtlich nicht verweigert werden kann. Es ist daher eine Generalisirung des Gesetzes d. h. ein allgemeines Gesetz nothwendig, welches auf alle zu errichtende Creditvereine paßt, und dieses muß gegenwärtig gegeben werden, damit der Verbreitung des großen Uebels auf der Stelle Einhalt gethan und dem Ausbruche zahlloser Ganten vorgebeugt werde, indem in einem Zeitraume von drei Jahren" (bis zur nächsten Ständeversammlung nämlich), „nach deren Verlaufe wieder ein Gesetz gegeben werden könnte, selbst die dermalen noch zu rettenden Familien zu Grunde gehen würden."

„Ich erlaube mir keine Prüfung der mitgetheilten Satzungen — ich will auch nicht behaupten, daß der Creditverein keine Theilnehmer finde —" so beschloß der Redner 482), „aber meiner Ueberzeugung gemäß darf ich sagen, daß er höchstens für die größeren Gutsbesitzer zugänglich — daß er mit jährlichen 5 Pct. Zinsen, 3 Pct. Eintrittsge-

bühr und ¼ Pct. Administrationskosten zu theuer und überdieß wegen Mangel des absolut nothwendigen Geldes unzuverlässig sei. Wo sollen die Theilnehmer in ihrer Geldnoth die 3 Pct. Eintrittsgebühr hernehmen? und wie können sie bei den dermaligen Verhältnissen mehr als 5 Pct. Interessen bezahlen? da es ein Wunder ist, wenn sie 5 Pct. richtig abführen. Ueberdieß klingt es sonderbar, einem Creditvereine über 5 Pct. Interessen zuzugestehen, da erst vor einigen Tagen beschlossen wurde, daß dieß nicht mehr gestattet seyn soll" (in dem Gesetze wegen der Judenzinsen). „Es fällt auf, mit einemmale Vorsichtsmaßregeln für die Gutsbesitzer nothwendig zu finden, da man bisher jedem Handel und Geschäfte freien Spielraum gelassen hat und selbst gegenwärtig Nichts Anderes zu vermuthen ist, als daß diejenigen wieder die" (auch diese) „Papiere an sich ziehen werden, die früher bei den Staats- und anderen Papieren einen ganz außerordentlichen Gewinn gemacht haben. Bleibt es demnach bei dem projectirten Creditvereine, welcher der Mehrheit der Grundeigenthümer zu schwere Lasten aufbürdet, als daß sie dieselben zu ertragen im Stande wären, und wird den Grundeigenthümern das Recht genommen, einen auf den Grund eines Geldanlehens angebotenen Creditverein zu errichten, so muß die große Masse derselben, welche nur bares Geld und augenblickliche Unterstützung nöthig haben, dem harten Schicksale unterliegen, was nicht vertheidigt werden kann, weil die Errichtung eines Creditvereines auf bloße Pfandbriefe und mit Verwerfung des Geldanlehens gleichfalls dem §. 19. entgegen ist und hierdurch die verfassungsmäßigen Rechte der Grundeigenthümer verletzt werden. Denn das Eigenthum hat keine Sicherheit mehr, wenn man in dem Gebrauche desselben zu den benöthigten Anlehen gehindert ist, und die Gleichheit der" (vor dem) „Gesetze hört auf, wenn man einigen Grundeigenthümern den Gebrauch der Pfandbriefe gestattet, den Meisten derselben aber den Gebrauch eines Geldanlehens unter-

sagt. Die Verf. Urkunde bestimmt Tit. IV. §. 3 ausdrücklich: Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke ohne Noth und Entschädigung abzutreten. Entzieht man aber den Grundeigenthümern das Mittel, sich durch bare Bezahlung der Gläubiger bei ihrem Anwesen zu erhalten, so ist es ebensoviel, als wenn man sie zu Abtretung ihres Eigenthumes zwingen würde. Ich kann mir die Ursache, warum ein Creditverein lediglich auf Pfandbriefe errichtet werden soll, wohl denken; aber ich kann mir die Ueberzeugung nicht abgewinnen, daß die Regierung nur den kleinsten Theil der Gutsbesitzer unterstützen, die größte Anzahl aber lediglich den Wirkungen des Hypothekengesetzes überlassen sollte, und zwar ohne Berücksichtigung der schlimmen Folgen, welche für sie daraus hervorgehen mögen; sondern getraue mir vielmehr kräftigst zu verbürgen, daß ihre weisen und wohlwollenden Absichten dahin gerichtet sind, die große Masse der rechtlichen Gutsbesitzer bei den Gesetzen und verfassungsmäßigen Rechten zu beschützen und ihren Wohlstand nach Möglichkeit zu erheben, nicht aber das Interesse der geldbegierigen Capitalisten zu befördern. Meine HH., ich bin auch von Ihnen vollkommen überzeugt, daß Sie die große Verlegenheit der Grundeigenthümer beherzigen; ich kann von Ihren tiefen Einsichten und vielen Erfahrungen Nichts Anderes erwarten, als daß Ihnen die Uebel, woran die Grundeigenthümer leiden, so wie die Mittel der Abhülfe besser als mir bekannt sind; ich schätze mich endlich glücklich, wenn ich durch die angeführten Erörterungen Ihren Beifall, Ihre Zustimmung errungen haben sollte, da mir hierdurch die selige Beruhigung zu Theile wird, daß Sie selbst aussprechen werden, der projectirte Creditverein bringe keine Hülfe, er führe keine Rettung herbei, die größte Zahl der Grundeigenthümer bleibe dem harten Lose überlassen, und selbst jene Wenige, welche demselben beitreten können und dürfen, seien der größten Gefahr preisgegeben, da die Pfandbriefe *au porteur* erst ein Gegenstand der Speculation werden und zu Darlehen an den Creditverein reizen müßten,

aber eben so leicht auch das gegentheilige Geschick erfahren, an ihrem Nominalwerthe 10 — 20 Pct. verlieren, von den Speculanten zu dieser Zeit aufgekauft, sodann mit einemmale aufgekündigt und von dem Vereine nicht bezahlt werden können, woraus kein anderes Resultat erfolgt, als daß dann zu den verhypotheeirten Gütern selbst gegriffen und eine große Anzahl baierischer Gutsbesitzer mit einemmale gantmäßig würde, der Creditverein selbst aber zu Grunde ginge, da ein Moratorium gesetzlich nicht zulässig und ein Vorschuß aus der Staatscasse widerrechtlich ist, indem ein Creditvotum nur eine Privat- aber keine Staatsanstalt ist, der Staat seine Gelder nur zum Zwecke der Gesammtheit verwenden und nicht einen Geschäftsführer der Privaten machen darf. Bei diesen wahren Verhältnissen werden Sie, meine HH., auch die Nothwendigkeit erkennen, das vorliegende Gesetz zu generalisiren und die Regierung auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, jedem entstehenden Creditvereine, der den Gesetzen nicht widerspricht, zur Rettung so vieler Familien ebenfalls die Bestätigung zu ertheilen" (deren er an sich so wenig bedürfte, als der gewöhnliche Bürgschaftsverein zweier Staatsbürger; die er aber jetzt suchen muß, um mit dem privilegirten Vereine auf gleicher Linie zu bleiben).

Hier hörtest du — etwas ausführlich zwar, aber dem Zusammenhange zu Liebe durfte ich nur Weniges auslassen — hier hörtest du wieder die laute, wiewohl sehr bescheidene Stimme eines furchtlosen Mannes, der, obwohl Staatsdiener, seine Ueberzeugung offen und ungescheut ausspricht. Du hast nun der fast unbedingten Vertretung des Planes durch den ersten Redner gegenüber drei Kritiken der ihm folgenden vor dir. Alle drei fordern bares Geld zum Beginnen des Geschäftes (denn nur beim Getreidemahlen vermag die Luft das Wasser zu surrogiren). Die erste läßt mit tiefer Sachkenntniß in der Schwierigkeit, mit welcher der Plan zu kämpfen hat, die unbesiegliche Unmöglichkeit seiner Ausfüh-

rung ahnen; die andere hält sich, die wichtige Frage, die alte und von jeher scheu zurückgedrängte von den Stiftungen neu belebend, an Pflicht, Recht und so leichte als gedeihliche Möglichkeit der baren Unterstützung; die dritte deutet auf die Verkappung des Wuchervampyrs, ruft die Rechtlichkeit auf und warnt vor dem Untergange der Verfassung und der Wohlstandsbasis zugleich.

Was wird uns nun die musivische Platzdiscussion, was die Sphinx der Abstimmung sagen? Obwohl unterrichtet von dem Ausgange der Sache, wie jeder historische Pathe, will dennoch dein Geschichtschreiber dich durch die Entwicklungsgalerie führen. Die Ursachen erräthst du zum Theil; zum Theil behalte ich sie dem Schlusse meiner Darstellung vor.

Der vorstimmende zweite Präsident, Gr. Armansberg, begnügte sich 483) mit der Versicherung, „daß der Gesetzentwurf ganz geeignet (!!), die Wirksamkeit eines Creditvereines zu unterstützen, und Nichts enthalte, was die Rechte Einzelner gefährden könne" (??). Du wirst mir wohl ohne Bedenken zugeben, daß diese Aeußerung allzu bescheiden die wichtigen Aufforderungen umging, welche Natur der Sache, Herkommen der Kammer und Erwartung ihrer Mitglieder an den zweiten Ehrenplatz in der Nationalvertretung zu knüpfen pflegen. Ihr erster Votant ist berufen, die Capelle der allseitigen Prüfung zu pflegen; wie darf er sich plötzlich in den Tempel der Lobesanpreisung verlieren? Namentlich winkte in vorliegendem Falle dem Genius des Ueberblickes, der Analyse, der Würdigung und der Reconstruction — (diese vier Himmelskinder sind die Grazien des ersten Votanten) — eine reiche Ernte. Ihr konnte die Unbefangenheit den Kranz aufsetzen und mußte es, da der erste Stimmführer ein Staatsdiener der höheren Kategorie und ein Gutsbesitzer der größeren Classe war! — Er stimmte „für die Annahme unter den vom Ausschusse wohl motivirten Modificationen", insbesondere unterstützend, „daß die Bestimmungen des Gesetzes auch auf jeden anderen künftigen Creditverein angewendet werden sollen, wenn sie auf dessen Satzungen anwendbar sind." (Und die Rede des Abg. v. Reindl?) Dennoch unterstützte der

erste Votant in den Schlußworten auch das, „was dieser sehr achtbare Redner vor ihm in Beziehung auf Generalisirung mit großer Umsicht entwickelte" 484). Wie werden sich Griechen und Trojaner in einem Lager vertragen?

„Allerdings glaube ich", äußerte Abg. v. Stachelhausen 485), „aus Veranlassung der §§. 35. und 44. der Vereinssatzungen 486), daß die Tendenz unserer Zeit dahin geht, die Capitalien in Papiere zu verwandeln, und darin liegt auch die Quelle des Elendes, welches über Handel und Industrie verbreitet ist. Solange die rosigen (?? die dornigen! Prosper!) „Gefilde des Staatspapierhandels noch da" (offen) „sind, werden wenige Capitalisten ihre Capitalien der Industrie und dem Handel geben, und es ist gewiß sehr nothwendig, daß die Regierung dem Creditvereine durch einen kleinen (?) Fonds einen Anfang und eine feste Basis gibt, wodurch nur allein diese Giftpflanze, Papierhandel genannt, ausgerottet werden kann."

Hier unterbrach der erste Präsident den Redner mit der Bemerkung, „daß nur der Gesetzentwurf Gegenstand der Discussion sei und von den bloß zur Kenntniß mitgetheilten Satzungen des Creditvereines nicht die Sprache seyn könne, ohne sich in eine zwecklose!!! Discussion zu verirren" 486)!

Mir aber scheint, und dir, Prosper! gewiß mit mir, hier eine große Präsidial-Verirrung obzuwalten. Mag es seyn, daß die Discussion der, nicht zur Berathung, nur zur Kenntnißnahme an die Kammer gelangten Satzungen des Vereines nicht der Hauptgegenstand ihrer Erörterung werden konnte. Aber (diesen Heischesatz einstweilen gutmüthig angenommen, so Vieles und so Wichtiges sich auch dagegen sagen läßt, wie ich dir schon zu Anfange bemerkte) laß uns fragen: wozu, warum diese Satzungs-Mittheilung? zu welcher Absicht sollte die Kammer Notiz von diesen Satzungen nehmen? Doch wohl nur, um die Absichten des Gesetzentwurfes als Mittel zum Zwecke zu fassen und — eine nothwendige Folge der Berathung — zu würdigen! Vereinssatzungen und Gesetzentwurf standen im engsten Causalverbande. Entweder mußte der gewissenhafte Votant das ganze Gesetz solange zurückweisen, bis die Berathungsein-

ladung auch auf die Vereinsverfassung ausgedehnt war, oder es mußte ihm erlaubt seyn, die Hauptmängel des Entwurfes rügend, die Quellen derselben aus den Vereinssatzungen nachzuweisen. Du hast aus den bisherigen Verhandlungen Stoff genug entnommen, um v. Stachelhausens Bemerkung in dieser Hinsicht vollkommen begründet und ihre absolute Rüge sehr unpassend zu finden. Und nun soll diese Motivirung eines Hauptbedenkens auf einmal als zwecklose Verirrung gestempelt werden!!!

In der That auffallend! höchst auffallend! Nicht minder auffallend aber muß es seyn, daß ein auf solche Weise in Sache und Form ungebührlich gestörtes freies Mitglied einer freien Kammer sich ohne weitere Verfechtung seiner guten Sache unter den disciplinarisch getünchten Präsidialdespotism in aller Ergebenheit beugt und die wacker angefangene, offenbar noch nicht vollendete Abstimmung mit den Demuthsworten schließt: „Ich will nur noch bemerken, daß .... ich mich von der Nothwendigkeit des" (?dieses!!) „Creditvereines" (ja! eines Creditvereines, noch besser der Creditvereine! aber ohne Gesetz!) „überzeugt fühle (?) und die Mittheilung des Gesetzentwurfes mit Dank erkenne ... nur wünsche ich noch (?), daß Mittel zu Realisirung dieses Vereines herbeigeschafft werden"! 487). (Man kann nicht gediegener sagen, daß man Nichts sagen will oder kann!)

Um desto naiver stimmte Abg. Hörhammer 488). „Ich glaube nicht, daß ein Mitglied unserer Versammlung gegen die Errichtung des" (eines!) „Creditvereines sich wird vernehmen lassen." (Hatte er denn drei Reden von der Bühne nicht beachtet?) „Auch ich stimme dafür, und wünsche nur, daß für die Kleinbegüterten bei den gegenwärtigen Conjuncturen ein Darleih-Creditverein sich bald bilde" (aus der Luft falle?). „Was die Satzungen betrifft, so ist darin Alles recht schön gesagt und" (schön?!) „gedacht, nur scheint" (unschön!) „vergessen zu seyn, die Frage näher zu erörtern, woher man die Darlehen nimmt. Ich glaube, wenn 5 — 6 Pct. gegeben werden könnten" (d. h. vermuthlich, Prosper!

wenn die Ankehenscandidaten reich genug wären, der Anlehen zu entbehren), „daß es wenige Landeigenthümer gibt" (geben würde), „welche in Verlegenheit sind" (wären), „Geld zu erhalten." (Das glaube ich auch, weil sie es hätten!!) „Woher soll denn der Credit kommen? Ich stimme daher für die Annahme des Gesetzentwurfes, glaube aber, daß er wenige oder gar keine Folgen haben wird." (Eine Art legislativer dünner Mandelmilch in Ermangelung des stoff = feuer = und geistreichen Rüdesheimers!)

„Wohl unglückselig ist der Mann,
„Der unterläßt das, was er kann —
„Und unterfängt sich, was er nicht versteht;
„Kein Wunder, daß er zu Grunde geht."

Göthe.

Weit mehr, als dieser komische Zwischenfall, befremdet mich die ernste Weise, mit welcher der würdige Abg. v. Leonrodt den Gesetzentwurf in Schutz nimmt 489). Er sieht den Creditverein (ja! Prosper, einen tüchtigen Creditverein, oder am zweckmäßigsten, ein tüchtiges Creditsystem, praktisch repräsentirt durch auch noch so viele Vereine! welchen die Regierung ganz anders als durch die Danaidenarbeit einzelner Bestätigungen und Satzungsgesetze, welchen sie durch echte Staatswirthschaft ergiebig, großartig in die Hand arbeiten muß) „als den Schlußstein des Hypothekengesetzes an" (was er seyn könnte, doch nicht ist so wie er ist!) „und bei welchem nicht nur die begüterten, sondern auch die unbegüterten Staatsbürger interessirt seien, theils als Capitalisten, theils weil der Nationalwohlstand dadurch erhöht werde, indem die Pfandbriefe die Circulationsmittel vermehren, was in einem Staate, der keine edlen Metalle hat" (selbst erzeugt!), „folglich das Numerär nicht durch Ausprägen vervielfältigen kann, von hohem Werthe ist." (Hat man je noch erlebt, daß eine Mühle, welche kein Wasser hat, durch Vermehrung ihrer Räder in Gang kommt? Biederer rechtlicher Mann! Rechtsgelehrter und Philosoph! Hier verirrte sich dein reiner Wille, weil ihm die leitende Hand der Staatswirthschaft gebrach, in je-

nes Utopien, welches nur zu bald zum Erebus zu werden pflegt! wenn wir uns von Experimentir-Financiers, von Accapareursgelüsten und eigener Gold- und Schatzphantasie locken ließen.) Nachdem in diesem Sinne die Lösung der Aufgabe durch den Gesetzentwurf unter mehreren Gesichtspuncten darzustellen sich bemüht worden, schließt auch dieser wahrhaft denkende und geistvolle Votant mit der sonderbaren Aeußerung: „Was übrigens die Erinnerungen betrifft, welche gegen die Satzungen gemacht wurden, so bemerke ich, daß Letztere nicht zur Deliberation, sondern bloß zur Notiz an die Kammer gekommen, folglich jede Aeußerung hierüber für überflüssig zu erachten seyn dürfte" 490). O wie tief kann Homer in's Nicken kommen!!! wiederhole ich auch hier.

Abg. v. Closen versuchte seinerseits, vom Platze zum andernmale die Möglichkeit, daß der Creditverein nach den vorgeschlagenen Satzungen bestehen könne, gegen die aus diesem Gesichtspuncte erhobenen Zweifel darzuthun 491). „Man habe 5 Pct. zu theuer gefunden — es sei aber im Anfange nur 4½ und später, nachdem man Credit habe, 4 Pct. — dann ¾ Pct. Einlagegeld und ¼ Pct. Regiekosten vorgeschlagen" (dieß beträgt ja im Anfange 5½ und selbst nach Herabsetzung der eigentlichen Zinsen auf 4, im Ganzen noch immer 5 Pct. Prosper!). „Er glaube also, daß alle Besorgnisse noch (?) zu frühzeitig seien, weil man erst abwarten müsse, wie sich diese Institutionen gestalten werden." (Soll ein Feldherr oder auch der Kaufmann seine Hauptberechnungen und sein Plansystem aussetzen, bis er sieht, ob er siegt oder geschlagen wird? Nein! er ist auf die Wechselfälle im Voraus und auf das Schlimmste zu allererst gerüstet! Nur das heißt man ja wahrhaft Plane machen; das Uebrige ist Geschäfts- oder Kriegsspiel!!) „Was den Bauernstand betreffe, so sei auch hier Rücksicht genommen; denn viele Bauerngüter erreichten den Werth von 10,000 fl." (Wenn von Ständen gesprochen wird, so gilt es nicht solchen Ausnahmen!) „Es sei die Bestimmung getroffen, daß, sobald der Verein im Gange, er sich auch auf die Kleinbegüterten ausdehnen werde."

(Von einer solchen Verabredung schweigen aber Gesetzentwurf und Ministerialvortrag!) „Würde man jetzt schon weiter herabgegangen seyn, so hätte man mehr geschadet, als genützt. Dermalen bekamen die Kleinbegüterten noch Vorschüsse von Stiftungen, hier und da unverzinslich von einem guten Freunde" (?? die borgenden guten Freunde gehören unter die besten, Prosper! und sind, wie das Beste überhaupt, selten. Auch ist mir bis jetzt nicht vorgekommen, daß man „gute Freunde" unter die Gesetzgebungsmotive zähle, obwohl sie mitunter den Gesetzentwürfen unter die Arme greifen mögen). „Künftig würde aber Jeder auf den Creditverein angewiesen worden seyn und die Tasche des guten Freundes wäre ihm geschlossen geblieben" (porta angusta amico) „und jede Kleinigkeit müßte verzinst werden" 492) (?).

„Uebrigens halte ich die Einführung von Papiergeld" (Papierwerthen) „immer bedenklich, weil gerade dieses den Credit am ersten schwächt und Diejenigen, welche sich des Papieres bedienen, mehr als jetzt zu leiden haben werden". So äußerte sich Abg. Pollmann 493).

„Ich habe", sagte Abg. Mäzler 494), „viele Jahre einem Staate angehört, in welchem eine Masse Papiergeldes im Umlaufe war. Ich habe zum Theile selbst die Drangsale dieses Papiergeldes gefühlt, noch mehr aber das Elend, welches daraus erzeugt wurde, angesehen. Dieß veranlaßte mich zu dem Wunsche, daß unsere Regierung beständig wache, damit weder durch eine Bank" (hier wird zum erstenmale das 1822er Gegenstück zu unserer gegenwärtigen 1825er Verhandlung — die Zwillingsschwester des Creditvereines, wäre sie mit ihm geboren — erwähnt. Aber gewiß ist sie seine Schwester, seine leibliche, seine vollbürtige, denn sie muß zu denselben Aeltern aufgeschworen werden, zum Geldmangel als Vater, und zur Staatswirthschafts-Scheu als Mutter) „noch durch eine andere Anstalt eine Masse Papiergeld in den Staat komme, woraus Gefährde entstehen können."

Nachdem Abg. v. Dippel, als Mitglied des Vereins-Ausschusses, einige Aufklärungen gegeben 495) und Abg. v. Camuzzi auf die Annahme des nach dem Ausschußgutachten

vortheilhaften Gesetzes auch für den Rheinkreis (!? das sagte der gründliche Sachkenner? Sit illi terra levis!) angetragen 496), entwickelte Abg. Spizweg 497) nochmals kurz und bündig alle Hauptanstände gegen den vorliegenden Plan, wie sie bereits vorgekommen, und erklärte denselben für „eine Treibhauspflanze, in dessen" (deren) „Entstehen und Natur schon der Keim der Wiederauflösung liege. Wir würden", sprach er bieder freimüthig, „nur ein Gesetz mehr erhalten, das nicht zum Vollzug käme, wie so viele andere!" (schon vorhanden sind. Wohl! wohl! Prosper! leidige legislative Wasserschösse!)

Sehr beherzigungswerth sind die folgenden Worte des Abg. Löschl 498). „Man hat aus mehreren Aeußerungen wahrnehmen können, daß an Erhaltung der Großbegüterten mehr als an Erhaltung der Kleinbegüterten liege.... Aber wir haben tausendmal mehr Kleinbegüterte als Großbegüterte, und fünfzig der Ersten zu erhalten, muß dem Staate eben so wichtig seyn, als einen Großbegüterten, ja, noch viel wichtiger!.... Die Großbegüterten haben sehr oft durch gesteigerten Luxus, übeln Haushalt, überspannte Prachtliebe, lockere Lebensart das Uebel und ihre Verlegenheit herbeigeführt, während der Kleinbegüterte oft bei trockenem Munde das Fett, womit er seine Suppe schmelzen könnte, zu Markte tragen muß, um sich aus Verlegenheit zu helfen. Rettung dem Nährstande!" (Ja! Prosper! das ist, sei aller echten Abgeordneten Losungswort: Rettung dem Nährstande! ihm, auf dem Alles liegt! der Alles tragen muß! nicht nur Verwaltungskosten, sondern auch die Irrthümer der Verwaltung und die Willkür und Launen der Localverwalter! ihm, der Alles gibt und leistet, von dem Zinskörnchen und der Zehendgarbe bis zum blühenden Leben eines zuvörderst für das Schlachtfeld, dann erst für das väterliche Dach geborenen Sohnes! — ihm, Prosper! den man den „ehrwürdigen Stand" nennt und ihn mit Füßen tritt, wie den Boden, den er im Schweiße seines Angesichtes baut! ihm endlich, früher das Opfer der sich nicht entschuldigenden rohen Gewalt — jetzt so oft das Opfer der Verfassungs-Pharisäerei!) „Das ist die Aufgabe der Regierung und das Streben unse-

rer Versammlung — —. Es sei auch unser nie oft genug zu wiederholendes Losungswort! — Wenn der so sehr erwünschte Creditverein zu Stande kommen soll, so muß er namentlich für Theilnahme der Kleinbegüterten geeignet seyn, damit sie dem verderblichen Wucher der Juden entgehen." —Schließlich trägt der Abstimmende sehr weislich „auf gesetzliche Regelung der oft sehr willkürlichen Schätzungsoperationen an."

„Wenn der Creditverein eine Wohlthat ist," sagte Abg. Thinnes, „wie er es seyn soll, so darf diese Wohlthat nicht sparsam zugemessen werden; alle Staatsbürger müssen Antheil nehmen können. So wie aber die Sache noch liegt, sind die Kleinbegüterten und der Rheinkreis ausgeschlossen" 499).

Abg. Rudhardt sprach lediglich im Sinne des Ausschußgutachtens 500). „Würden wir zu berathschlagen haben über die Nothwendigkeit eines Creditvereines überhaupt, oder über die Zweckmäßigkeit der uns bloß zur Einsicht vorgelegten Statuten insbesondere, so müßten wir ausgehen von der Untersuchung des Zustandes der meisten Gutsbesitzer, der Ursachen ihrer Creditlosigkeit und den Mitteln, diesem Uebelstande abzuhelfen. Hierbei würden wir zunächst untersuchen müssen, ob wirklich Mangel an Capitalien oder Ueberlastung mit Staats- und grundherrlichen Abgaben, Taxen und dergl., oder welches sonst die Gründe jener übeln Lage seien, und demnach, ob geholfen werden könne durch einen Creditverein oder nicht vielmehr durch einen bedeutenden Schritt der Legislation". . . (Wie Schade, daß der, wie du aus diesen Grundzügen schon entnimmst, Freund, durchaus sachkennende Denker, der so genau mit der echten Straße nach dem nächsten Ziele bekannt ist, sich nur diesen Mosesblick in ein besseres Land gönnt und alsbald die Seitenstraße einschlägt!) „Indessen wird Niemand," so wendet er plötzlich sich selbst ein, „wenn er auch für sich einen Creditverein für eine zureichende Hülfe nicht hält, im Sinne haben, den Gutsbesitzern" (wirklich den? dann müßten es aber Alle seyn!), „wenn sie in einem Creditvereine ihre Hoffnung finden, dieses Mittel zu

entziehen." (Aber hier handelt es sich ja nicht von einem Werke der Barmherzigkeit, sondern von Erfüllung der strengsten, der distributivsten Gerechtigkeit in ständischem Pflichtverhältnisse!) „Wer wird dem, der im Sturme nach dem Brette greift, sein Leben zu retten, dasselbe entziehen, auch wenn zu fürchten ist, die nächste Welle werde ihn hinwegspülen!" (Die allen Vergleichungen von Haus aus gestattete Erlaubniß, wenigstens ein wenig zu hinken, wird hier in genialer Erweiterung benützt, Freund!) „Allein unsere Aufgabe ist nicht, die Zweckmäßigkeit des Creditvereines überhaupt, noch auch die uns bloß zur Einsicht mitgetheilten Statuten zu prüfen, gegen welche ich Manches zu erinnern finden würde, weil weder der Gläubiger im Falle der Execution genugsam gesichert, noch der Schuldner durch die Anlehensbedingungen genügend erleichtert ist" (und so Manches Andere noch, Prosper!). „Unsere Aufgabe ist lediglich: in der Voraussetzung, daß ein Creditverein nach jenen Statuten zu Stande kommen würde, zu untersuchen, ob der Gesetzentwurf nothwendig oder doch zweckmäßig sei. Nur unter dieser Voraussetzung hat uns die Regierung diese gesetzlichen Bestimmungen zu Berathung und Zustimmung übergeben." (Man sieht und hört, daß unser geistvoller Redner den beschränkenden Ministerialansichten der Kammer gegenüber noch nicht lange entrückt und fast nicht entfremdet ist.)

Und nun möchte ich, Freund! wären mir nicht meine klaren Augen und das ihnen unentbehrliche Tageslicht zu lieb, mein Angesicht verhüllen, wie jener Maler Agamemnons Antlitz und seinen Schmerz als unschilderbar verhüllte am Opferaltar seiner Iphigenia! Ja! verhüllen, Prosper! aus Gram, daß der Meister, der so trefflich präludirte, das Saitenspiel zur gewöhnlichen Discussionsleier herabstimmt! daß er die Ansicht theilen mag, man dürfe, ohne weitere Untersuchung der Haltbarkeit des Zweckes, nur das Verhältniß des vorgeschlagenen Mittels zu diesem Zwecke von Seite der Stände, von Seite der Wahl- und Volkskammer prüfen! Ich thue Alles Mögliche — ich gebe zu, daß sich die Kammer nicht in die technische, staatswirth-

schaftliche, mercantile Würdigung des Zweckes direct einließ — (ich lasse hier meine Ueberzeugung vom Gegentheile schweigen) so konnte, so durfte sie doch, sie, die Tochter der Constitution! mit ihr stehend und fallend! nur durch sie! und durch sie allein Etwas! berufen zur Wächterin der Volksrechte! zum edlen Tribunenamte! nicht zur apathischen Dikasterial- und Votirexistenz! sie durfte doch die constitutionelle Würdigung dieses Zweckes nicht umgehen. Sie durfte nicht verkennen und, erkannte sie, nicht verschweigen, daß nach Gestalt der Vorlage hier von einem Ausnahmsgesetze zu Gunsten einer individuellen Anstalt, eines einzelnen Consortiums aus einer einzelnen Kategorie von Staatsbürgern die Rede war! daß ein solches Ausnahmsgesetz in doppeltem Widerspruche, in grellstem Contraste gegen Verfassungsgrundlage, gegen Verfassungsgeist, ja! gegen das Wort der Verfassung stand! Sie konnte nicht nur einräumen, sondern sie durfte und mußte den Satz aufstellen, daß es kein Ausnahmsgesetz seyn würde, ein Creditvereinsystem für Erleichterung der Grundbesitzer überhaupt gesetzlich zu errichten — nicht nur um deßwillen, weil bereits das Hypothekengesetz das Princip ausgesprochen, sondern aus der weit tiefer wurzelnden Beherzigung, daß der Verbindlichkeit der Grundbesitzer zu so bedeutenden als oft lästigen und mehr als das, zu tief bedrückenden Beiträgen zu den Staatslasten, als ihnen insbesondere und durch die Natur ihres Besitzthumes obliegen, auch ein Recht auf Erleichterung und Unterstützung durch eine ihnen Allen gemeinschaftliche legislative Maßregel entsprechen müsse und wirklich entspreche. Aber sie konnte zugleich nachweisen, daß eben alsdann von keinem Ausnahmsgesetz mehr die Rede und die Stunde der edelsten und weisesten Pflichterfüllung für Regierung und Stände vorhanden sei. Und gerade um deßwillen konnte sie nicht nur, sie mußte den Gesetzentwurf, wie er angebracht war, ohne alle Rücksicht auf nähere Prüfung und ohne alle Ueberschreitung der von den Vertheidigern der Sache uns nun einmal entgegengehaltenen, so beharrlich als absichtlich hellebartenmäßig, auffallend und starr entgegengehaltenen Be-

rathungsschranken bestimmt ablehnen. Wie einfach und zugleich wie edel! wie gerecht und zugleich wie rühmlich und unantastbar war dieser Gang! Schon der Ausschuß sollte ihn gewählt haben, statt an der Hand des gefährlichen Pseudoprincips (ich wiederhole das captiose absichtlich, Prosper!): des Ampullensatzes.

„Wenn das wahrhaft (?) Rechte überall (?) nur dasjenige ist, was den wesentlichen und eigenthümlichen Verhältnissen desjenigen Rechtsgeschäftes entspricht, auf welches sich das Gesetz" (welches zu erschaffen ist) „bezieht" 501) — — — (wo bleibt denn hier der Blick auf die Urahnenprobe des wahrhaften Rechtes, der allvorgängige (praalable) Einklang des hier allein erwähnten relativen Rechtes mit dem absoluten, mit dem Ur- und Naturrechte?)

Lediglich ein Convenienzverhältniß auf den Thron des eigentlichen Rechtes zu setzen. Aber die Kammer konnte — konnte! d. h. durfte diesem nicht entsagen, weil sie zwar den Mißgriff des Ausschusses noch, nicht mehr aber ihren eigenen zu vergüten vermochte! O mein Freund!

„Das ist eben das wahre Geheimniß, das Allen vor Augen
„Liegt, euch ewig umgibt, aber von Keinem (?) geseh'n!"
Schiller.

„Die vorgeschagenen gesetzlichen Bedingungen", so fährt der Redner fort 502), „sind aber wirklich nothwendig, denn sie bedürfen" (er zählt sie auf, und die Sache ist so richtig als siegreich erweisend für das Daseyn eines Ausnahmsrechtes) „ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung." (Sie sind also relativ nothwendig, Prosper! ungefähr so wie der Cölibat zum Klosterleben; aber wird man daraus folgern wollen oder (wollte man auch) folgern können, daß auch das Klosterleben nothwendig oder nur gut sei?)

Ueber die von der Mehrheit des Ausschusses (und bisher auch der Kammer) gewünschte Modification der Generalisirung bemerkt unser Redner 503): „er halte für besser, dieselbe nur als Wunsch und Antrag an die Regierung zu bringen. Werde sie als Modification ausgesprochen,

so hoffe sie den Erfolg des Gesetzentwurfes an ihren eigenen. Als Wunsch hingegen könne sie im Reichsabschiede nachträglich genehmigend erlediget werden." Aber in dieser Generalisirung konnte dennoch allein die bei wirklicher Annahme des Gesetzes noch mögliche Antidotumskraft gegen dessen anticonstitutionelle Tendenz liegen! Daher mußte ihre modificationsweise Betonung das Minimum der Kammer seyn. Dagegen beharret aber unser Redner immer auf derselben Förmlichkeitsansicht: „daß die Regierung den Gesetzentwurf bloß in Ansehung dieses Creditvereines zur Beistimmung vorgelegt und dabei keine Rücksicht auf andere Creditvereine nehmen könne" (wohl aber auf Rechtsgleichheit und ein ergiebiges, gerechtes, allgemeines Creditsystem hätte nehmen sollen!) — „da andere Creditvereine zur Zeit noch nicht beständen" (bestand denn „vorliegender" Creditverein irgend anders als „vorliegend" d. h. auf dem Papiere? in den Wünschen einiger Grundbesitzer? und in der Sehnsucht der Papyrus-Alchymisten? jener glücklichen — d. h. fortunistischen — Classe, welche den Stein — nicht der Weisen — sondern der Thoren gefunden?), „obwohl sie in ihrem Entstehen durch dieses Gesetz nicht gehindert werden" (doch sehr beschränkt, da sie vor seinen Statuten die Segel streichen müssen, wollen sie anders die Creditsee beschiffen).

Der definitive Schluß wird dir nach Allem, was wir bis jetzt vorgenommen, am auffallendsten erscheinen. „Es kann also", heißt es „nur gewünscht werden 504), daß die Regierung die Bedingungen vorausbestimmen möge, unter welchen sie den künftigen Creditvereinen ihre Zustimmung zu geben geneigt ist." — Ich habe dir oben bemerkt, Freund! daß im Besitze einer vollständigen, freisinnigen, die persönliche Autonomie endlich einmal emancipirenden Gemeinrechtsgesetzgebung (für die wahrlich die Stunde längst schlug) Regierung und Bürger dieser endlosen und trostlosen Obervormundschaftlichkeit und Gängelbands-Verwaltung für immer entledigt seyn würden! — „Allein wenn wir einmal die Ueberzeugung theilen, daß der mitgetheilte Gesetzentwurf unsere Zustim-

mung verdient" (ohne Statutenprüfung soll die Kammer solche Ueberzeugung theilen können?), „so müssen wir ihn auch ohne Modification annehmen, welche unter diesen Voraussetzungen eine unzulässige (?) Bedingung wäre, die man der Regierung setzen wollte." (Freund! Freund! wieder eine doctrina subtilis!) „Wirklich sind wir aber mit dem Gesetzentwurfe so sehr einverstanden, daß wir wünschen, er möge allgemein und auf alle künftige Creditvereine in Anwendung gebracht werden." (Die Fee Petitio principii, Salomo's Geist in die Phiole des Circulus vitiosus eingeschlossen!)

Sehr treffend sagte daher der unmittelbar folgende Redner, Abg. Klar 505) (gleichfalls wie der vorhergehende Mitglied des Ausschusses, jedoch der Mehrheit desselben, welche die Modification wollte): „Es wurden uns Satzungen übergeben, welche als Grundlage des Creditvereines die Regierungsbestätigung erhalten werden. Diese Satzungen setzen das Daseyn besonderer gesetzlicher Bestimmungen voraus, und diese gesetzlichen Bestimmungen werden in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagen. Diese Gesetze sind aber unnöthig und überflüssig, wenn die Satzungen so geartet sind, daß sich unter denselben ein Verein von Gutsbesitzern nicht bilden wird. Mehrere Stimmen vor mir wollen nun sehr bezweifeln, daß unter solchen Statuten ein Creditverein je zu Stande kommen könne; selbst der letzte Redner scheint zu diesen Zweiflern zu gehören, da derselbe nicht ansteht, zu versichern, daß er Vieles zu erinnern hätte, wenn diese Satzungen jetzt Gegenstand unserer Discussion seyn könnten. Er betrachtet den beabsichtigten Creditverein vielmehr selbst nur als ein Brett, nach welchem der Schiffbrüchige begierig greift, das aber zu schwach ist, ihn von dem Untergange zu retten. Und wir nun, mm. HH., sollen uns beeilen, durch unbedingte Beistimmung den hart gedrängten Gutsbesitzern mit den gesetzlichen Grundbestimmungen eines Creditvereines ein Geschenk zu machen, auf welchem ein solcher Verein höchst wahrscheinlicher Weise nie gegründet werden kann! ihnen also ein Rettungsmittel anbieten, welches nicht rettet! eine Hülfe, die nicht hilft."

Nach diesem sehr triftigen Eingange entwickelt der Redner seine Gründe gegen die Möglichkeit des Vereines. „Ein Verein, dessen Satzungen die Capitalisten nicht anloben, wird ohne Geld bleiben; sind dagegen die Satzungen für den Gutsbesitzer zu drückend, so wird ein solcher Verein die erhaltenen Capitalien nicht verwenden können. Vollends aber hindern Satzungen, welche weder den Capitalisten noch den Grundeigenthümern entsprechen, den ersten Keim der Vereinsausführung 506). — Dessen ungeachtet gibt uns der Gesetzentwurf den erfreulichen Beweis, daß die Regierung das Creditbedürfniß der Gutsbesitzer erkennt und ihm abhelfen will. Diese doppelte Ueberzeugung macht es jedem Abgeordneten zur Pflicht, so viel an ihm, zu Erreichung der wohlwollenden Regierungsabsicht beizutragen. Sie kann Statt finden, wenn die beantragten gesetzlichen Begünstigungen allen Creditvereinen zu Theil werden, die mit Bestätigung auch auf andere Satzungen in's Leben treten können. Sie kann aber auch durch andere Hülfsmittel Statt haben. Ueberrascht durch die heutige Tagesordnung" (es lagen wirklich nur vier Tage zwischen Erstattung des Ausschußvortrages und Eröffnung der Berathung 507), und obschon das Gesetz drei Tage als das Miminum annimmt 508), so schien doch der wichtige Gehalt des Gegenstandes hier eine Verlängerung rathsam zu machen!) „kann ich nun meinem Vorschlage die Vollständigkeit nicht geben, welche für die Wichtigkeit der Sache zu wünschen wäre" 509).

Und ich kann dir hier eine vorläufige Bemerkung des Redners von großer rechtlicher Wichtigkeit um so weniger vorenthalten, da sie mir bisher noch nicht vorkam. „Um den Credit der Grundeigenthümer fest zu gründen, wurde mit Beirath der Stände eine neue Hypothekordnung eingeführt; sie wird für Grundbesitzer und Capitalisten künftig große Wohlthat seyn. Allein sorgen wir auch, daß diese weise Vorsicht zu Gunsten der Zukunft nicht der Untergang der Gegenwart werde! — Die Einführung der Hypothekenbücher bringt den Vermögenszustand der Gutsbesitzer nothwendig zur Kenntniß der Ge-

richte, der sämmtlichen Creditoren, der Oeffentlichkeit. Es müssen Verhandlungen über Liquidität und relative Priorität Statt finden. Gläubiger, welche bei der ihnen hierdurch gewordenen leichten Uebersicht des Verhältnisses der Schuldsumme zur Werthsumme des Besitzthumes sich für gefährdet halten, künden auf; so können sie die Insolvenz eines Grundeigenthümers herbeiführen, der ohne die neue Hypothekenordnung alle seine Verbindlichkeiten gewissenhaft erfüllt hätte. Dieses ist die gefährliche Klippe, an welcher der Gesetzgeber die gegenwärtige Generation unbeschädigt vorübersteuern soll. Ob irgend ein Creditverein dieses leisten wird, will ich jetzt nicht untersuchen. Gewiß aber ist es, daß dieser Nothstand zunächst nicht durch die Gutsbesitzer, sondern durch einen Act der Gesetzgebung — daß er nicht als Zweck, aber als nothwendige Folge herbeigeführt wurde und es also der Gesetzgebung zusteht, zu sorgen, daß der Nachtheil der gegenwärtigen Besitzer möglichst klein sei" 510).

Vortrefflich, mein Freund! das heißt klar sehen und folgerecht sprechen! und zugleich wohl die tiefste Grundwurzel der ganzen Gesetzerscheinung des Creditvereines 511), seiner Gestaltung nur für die großen Besitzer und seiner Begünstigungen in's Licht stellen.

„Doch wie?" fragt sich der Redner weiter und antwortet: „Die Stadt München hat ein Institut, das sich seit Jahrhunderten als nützlich und wohlthätig bewährt hat, das Ewiggeld. Diese Anstalt ist Städte begründend und erhaltend, warum soll sie für das Grundeigenthum minder wohlthätig und wirksam seyn? — Sie beruht vorzüglich auf Unaufkündbarkeit des Darlehens von Seiten des Gläubigers und auf dem strengen Executivproceß. Würde gesetzlich ausgesprochen, daß das erste Drittheil des Werthes eines Grundstückes mit unaufkündbaren Capitalien zu 4 Pct. belastet werden dürfte, so verspreche ich mir hiervon bessere Folgen als von jedem Creditvereine." Und mit größtem Rechte, mein Freund! „Es wird nicht fehlen, daß bei vielen Guts-

besitzern schon unter ihren dermaligen Creditoren sich die erforderliche Anzahl von Capitalien bereit finden wird, ihre hypothekarischen Rechtsansprüche mit den Vorzügen des Ewiggeldes zu vertauschen. Fehlt es im Einzelnen an geneigten Privaten, so werden die Stiftungen nicht ungerne an ihre Stelle treten. Die Aufhebung der gesetzlichen 5 Stiftungsprocent ist ohnehin von der Zeit geboten. Das zweite Drittheil des Gutswerthes bleibe den Hypothekarcapitalien. Um die angemeldeten Capitalien allmählig so zu vermindern, daß sie dieses zweite Drittheil nicht mehr übersteigen, dazu kann vielleicht ein Creditverein oder irgend eine Anstalt, welche den Gutsbesitzern nicht durch Annuitäten, sondern durch ungebundene Zahlung die allmählige Tilgung ihrer Hypothekschulden gestattet, am rechten Platze seyn. Für Erzielung solcher Uebereinkünfte bieten die Gesetze ohnehin schon die erforderlichen Mittel dar. Endlich wünsche ich, daß in Zukunft wenigstens das letzte Drittheil des Werthes als unzulänglich für vertragsmäßige Hypotheken erklärt würde."

Wie gefällt dir diese wahrhaft geniale Idee der Uebertragung der Haus-Ewiggeldsform auch auf Grundstücke, Freund! Mir leuchtet sie nicht nur ein, sie befriediget mich auch! weil sie auf die einfachste Weise von der Welt die streitbaren Interessen der Gläubiger und die oft bestrittenen der Schuldner — die Gewährung der Unterstützung mit der Vermeidung der Fahrlässigkeit — den Credit mit der Justizpflege ausgleicht und im eigentlichsten Verstande versöhnt, zugleich eine allgemeine und doch keine die Annahme erzwingende Rechtsbestimmung — also der gesetzlichen Gleichheit und Freiheit durchaus angemessen ist. Diese Idee und die des Abg. Rabl über die Stiftungscapitalien sind die wahren Hülfsquellen, einfach, gerecht, reichhaltig. Aber um deßwillen eben wurden sie nicht beachtet.

Der Urheber des Vorschlages behielt sich einen eigenen Antrag vor 512); aber wozu? Die Grundlinien waren vollständig genug für die Anordnung einer Ausschußberathung vorhanden. Wozu der Schreibumweg? wozu die Gefahr

des Prüfungsausschusses? wozu der Zeitverlust? Auch erlag leider die Sache! Ja! Prosper! sie kam nicht wieder zum Vorscheine!!!

Mit gewohntem Scharfsinne vertheidigte 513) der Ausschußreferent an seiner Kammerstelle den Satz, „daß die Statuten des Creditvereines kein Gegenstand der Berathung seyn könnten.“ Den bereits dir mitgetheilten Gründen fügte er in Beziehung auf die Wirksamkeit des Ausschusses die Betrachtung bei, „daß die Satzungen zum Bereiche des III. Ausschusses gehört haben würden und, rücksichtlich auf die Kammereinschreitung, daß in Sachen eigenen Interesses die Personen außer der Kammer, d. i. das Publicum, so klar sehe, als die Kammer nur immer sehen könne. Habe das Publicum die heute in Mitte der Kammer erhobenen Bedenklichkeiten auch, so komme der Creditverein eben nicht zu Stande; er schade dann aber auch Niemanden — warum dann viel darüber reden?“ (Originell genug, Prosper! aber nicht richtig, wie du selbst siehst. Wer soll von Verfassungsverletzung schweigen, wenn die Kammer mit einer solchen beginnen müßte?) „Durch die Ausdehnung des Gesetzentwurfes auf alle mögliche Creditvereine aber sei Vorsorge getroffen, daß, wenn der jetzt projectirte Verein nicht zu Stande komme, ein anderer sich bilden könne, und so werde wieder für die Gutsbesitzer gesorgt. Habe dagegen das Publicum die Kammerbedenklichkeiten nicht, so sei es noch viel überflüssiger, über Dinge zu sprechen, die nicht seien“ (dennoch geschieht dieß oft in — Kammern und Nichtkammern!). — „Die neuen Vorschläge der Abg. Rabl und Klar seien viel zu wichtig, eingreifend, umfassend — sie seien neue Anträge, also an die parlamentarische Heerstraße“ — curva parlamentaris — „angewiesen.“ (Ach! nur ein — überdieß oft holperiger Vicinalweg, oder gar nur Wald- und Stegpfad!)

In der Abstimmung des Secretärs, Abg. Vetterlein, finden wir zum erstenmale eine Art von historischer Definition unseres Vereines. „Der Gegenstand“, sagt er 514), „ist wirklich weit einfacher, als er in der Discussion gegriffen wurde. Ein Verein von größeren Gutsbesitzern will zur Erstarkung seines Privatcredits

zusammenwirken; er wird durch seine Wirksamkeit im allgemeinen Verkehr zur Corporation, weßhalb er für seine Satzungen die Bestätigung der Regierung braucht; aber er bedarf auch den besonderen Schutz der Gesetze, was dem vor uns liegenden Gesetzentwurfe seine Entstehung gibt." Kannst du eine unverhohlenere Umschreibung des Ausnahmsgesetzes, wie ich es dir oben schilderte — eine dringendere Aufforderung zu Auffassung des Gesetzvorschlages unter diesem constitutionellen Gesichtspuncte für Kammer und Ausschuß dir denken? Auch erblicken wir hier zum erstenmal die Qualification der Vereinsmitglieder „als größerer Gutsbesitzer", von welcher die Urkunden sorgfältig schwiegen, so deutlich auch ihr Inhalt und daher ebenfalls die Discussion sie bezeichneten.

Noch vollständiger erfolgt dieß Bekenntniß aus dem Munde des Regierungscommissärs. „Die Satzungen", spricht er 515), „desjenigen" (er betont dieß Wort selbst!!!) „desjenigen Creditvereines, von welchem dermalen die Frage ist, sind nicht das Werk der Regierung, sondern bloß eines Ausschusses baierischer Gutsbesitzer. Die Regierung hat dieselben geprüft und genehmigt" — (also sich eigen gemacht? Warum aber das bei einem Privatwerke? und warum sie dennoch verleugnen, indem doch das Werk eines Anderen, das ich mir aneigne, als mein eigenes Werk anzusehen ist?). „Dabei", so lautet die Ministerialantwort 516), „hat sich nun gezeigt, daß" (cape memor! perquam memor! quam maxime memor! mein constitutioneller Freund!!!), „um dem Vereine Vertrauen und seinen Satzungen Vollziehung zu verschaffen, einige gesetzliche Bestimmungen!!! nöthig seien. Diese liegen in dem zur Berathung ausgesetzten Gesetzentwurfe!" Da, Prosper! da schlüpfen die Griechen aus dem trojanischen Pferde!

Und, Freund des Vaterlandes und der gesetzlichen Ordnung! was hast du nun vor dir? Ein Privatwerk,

welches die Regierung nicht hervorgebracht, aber das sie prüfend und gesetzgebend und nicht nur gesetzgebend, sondern durch Ausnahmen von dem Gemeinrechte auch privilegirend adoptirt!!! Vergleiche nun die Verfassungsurkunde mit dieser offenbaren, von dem Vertreter der Regierung in der Kammer der Abgeordneten selbst ausgesprochenen anticonstitutionellen Thatsache! eine anticonstitutionelle Thatsache, zu welcher sich das constitutionell verantwortliche Ministerium durch den Mund seines Redners vor Antlitz und Gehör der versammelten Abgeordneten der Nation ohne Weiteres bekennt!

Wirst du mit dem Dichter sagen?

„Was im Leben uns verdrießt,
„Man im Bilde gern genießt."

Göthe.

Und mit dieser Naivetät am Ministertische nicht zufrieden, setzt unser Regierungssprecher noch ganz behaglich und gleichsam parlamentarisch-epikuräisch hinzu: „Da dieser" (Gesetzentwurf), „wie es sich nach dem Ganzen der heutigen Discussion erwarten läßt, im Ganzen die Zustimmung erhalten wird" 517) (von vier Bühnenrednern hatten drei, von den Platzrednern fast alle classischen Sprecher, die sprachen — denn gar manche schwiegen zu meinem Erstaunen! — mehr oder minder, mittelbarer oder gerader, freundlicher oder ernster gegen den Entwurf sich geäußert! kühne Fiction! taktische Poesie!!), „so finde ich nicht" (für) „nöthig, mich auf die etwaigen" (es waren wahrlich keine etwaige, sondern positive, reelle, körnige) „Modificationen oder Wünsche, welche in Antrag gebracht worden sind, vor der Hand weiter einzulassen" 518)! — Wie vornehm! wie herablassend!

„Ich — ein Sohn Atreus — soll
„Etwa die Augen vor dir niederschlagen?"

Euripides Iphigenia.

Die Folge der Abstimmungsfragen ergab kein besonderes Resultat als die Sprachbereicherung, „daß Wunsch und Antrag gleichbedeutend seien" 519) (eine Notiz, welche Verliebten zu empfehlen ist, die Körbe fürchten oder wenig-

stens befahren). Aber das Resultat der Abstimmung selbst entsprach keineswegs den so eben berührten sanguinischen Hoffnungen des Superbismus am Ministerschreibzeuge. Mit nicht weniger als allen Stimmen wurde die gewöhnliche erste Frage: „Ob dem Gesetzentwurfe die Zustimmung unbedingt ertheilt werde?" verneint 520) und mit 89 gegen 14 Stimmen als Modification bejaht: „daß dem Gesetze die Erklärung beizufügen, wie seine Bestimmungen auch auf jeden anderen der nach §. 19. des Gesetzes über Einführung der Hypothekenordnung sich künftig bildenden Creditvereine anzuwenden, insoferne sie auf dessen Satzungen anwendbar seien" 521). — Du siehst, daß die Haupttendenz des ursprünglichen Entwurfes, die Privilegirung eines gegebenen Vereines durch ein Ausnahmsgesetz solcherweise wenigstens zum Theile gebrochen wurde. Um dieser heilsamen Wendung willen wollen wir über den allerdings komischen Ausdruck der Anwendung im Falle der Anwendbarkeit geduldig hinausgehen und nur im Vorübergehen sagen, daß es wohl der Fragen-Entwerfungsbehörde obgelegen hätte und leicht gewesen wäre, diesen Uebelstand zu beseitigen.

Auch ist bemerkenswerth, daß die Kammer mit 64 gegen 41 Stimmen die „Anwendung" der auf Verfälschung der Staatscreditpapiere gesetzten Strafen auf ähnliche Verfälschung der Papiere des Creditvereines verweigerte 522). Abermals ein Beweis, wie stark die Abneigung gegen Ausnahmsgesetze und Monopolien in der Kammer war, soviel Mühe man sich auch gegeben hatte, sie für vorliegenden Fall, wo nicht beliebt, doch unscheinbar zu machen und so ihnen in's Leben zu helfen. Endlich erhellt dieselbe tröstliche Wahrheit auch aus der mit 90 Stimmen gegen 13 ausgesprochenen Weigerung, zu wünschen, daß dem Creditvereine gestattet werde, alle jene von den Gutsbesitzern für zweckmäßig erachteten „Anlehensgeschäfte zu machen, welche das Beispiel irgend eines Staatspapieres für sich haben" 523).

Auf diese Weise, mein Freund, wurde die Wiedereinführung des Privilegs unter dem Feigenblatte der unver-

dächtig wohlmeinenden Absichten gehindert und die Kammer erwarb sich ein bei ihrer früheren schwachen Aufgabe eigenes Rechtes und edler Selbstständigkeit, bei ihrer ergebenen Nichtvertheidigung der Wahlfreiheit und Einräumung ministerieller Geschäftsordnung allerdings unerwartetes Verdienst! Schade, daß sie es nur auf dem Umwege indirecter Vereitlung unter der Form directer, wiewohl modificirter Annahme und nicht auf dem geraden, natürlichen der einfachen und gänzlichen Ablehnung des Gesetzantrages gewann! Denn nun war, wie Abg. v. Reindl vorgesagt hatte und der Erfolg bewies, wieder ein Gesetz mehr in Baierns Verwaltungs- und Verfassungswelt eingebürgert, das „nicht gehalten wurde" und nicht gehalten werden konnte.

Sehr merkwürdig ist es aber auch, mein Freund, daß auf solche Wendung der ganz anders gemeinten Sache die Erbkammer, der man bis dahin die Begünstigung des Gesetzentwurfes zutraute, im Sinne des Abzeordnetenbeschlusses noch weiter ging. Denn sie erklärte auf die Mittheilung desselben ausdrücklich, „daß die Modification zu Gunsten aller sich künftig bildenden Creditvereine nicht als Zusatzparagraph gebildet, sondern durchgängig in die Redaction des ganzen Gesetzes verschmolzen werde, daß in Folge dessen alle in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe befindlichen Citationen" (Allegationen) „einiger Stellen aus den lithographirten Satzungen, welche den Kammern mitgetheilt wurden, auszulassen, die betreffenden Bestimmungen derselben hingegen dem Gesetze einzuschalten seien; daß daher ferner in dem Gesetze nie der Ausdruck Centraldirectorium der Vereinsanstalt, sondern stets nur der Name Directorium der Creditanstalt vorkommen solle und daß man durchgängig nie von einem Creditvereine, in der einfachen Zahl, sondern von Creditvereinen, in der mehrfachen, sprechе" 524).

Nicht genug mit diesem Antrage, Freund! die K. d. Reichsräthe hält so fest an dieser Ansicht, daß sie sich die Mühe nicht verdrießen läßt, selbst die Umschmelzung der Redaction zu bewirken, und wörtlich deren Entwurf mit-

theilt. Laß auch uns die kleine Anstrengung nicht scheuen, diese Fassung hier in Augenschein zu nehmen.

„Da in §. 19. des 1828 erlassenen Gesetzes", so lautet der Entwurf und Antrag der Erbkammer 525), „über die Einführung der Hypothekenordnung schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, es würde die Errichtung von Privatcreditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entstehenden Creditvereinen die allerhöchste Genehmigung nicht wolle verweigert werden, insoferne sie keine den Gesetzen oder dem Staatsinteresse offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, so finden Wir uns bewogen" ꝛc. (Welche stille, vielleicht nicht einmal bezweckte Kritik der ganzen Entwurfsvorlage und des Ausschußgutachtens! So wichtig ist die Natur der Dinge!)

Die vorhin gerügte (und wahrlich mit Recht zu rügende) Styl-Sinnsünde der Anwendung auf die Anwendbarkeit ist hier nicht nur beseitigt, wie du siehst, sondern die eigentliche Richtung der Stelle, die Gesetzmeinung freisinnig genug ausgesprochen. Man könnte wohl noch an dem „offenbaren Zuwiderlaufen" Anstand nehmen, weil auch das versteckte oder indirecte Verstoßen gegen Gesetz oder Staatsinteresse nicht zulässig und eigentlich, wie alles Versteckte, noch schädlicher ist. Allein der Zusammenhang des Ganzen scheint, wenigstens mir, deutlich zu machen, daß man bei Auswahl oder wenigstens bei Gebrauch dieser Worte nur die löbliche Absicht hatte, alle Consequenzmacherei und Rechtsneckerei (Chicane) zu entfernen.

In Folge dieser Aufnahme von Seiten der Erbkammer bildete sich nach einigen Verhandlungen 526) der Gesammtbeschluß 527) und die gesetzliche Genehmigung des Landtagsabschiedes.

Warum ich dir diese Sache so ausführlich mittheilte? Ich behielt mir meine Erklärung deßfalls vor, wie du weißt. Vielleicht erkanntest du meine Beweggründe schon in und aus meiner Erzählung des Herganges; dennoch laß mich mit meinem also vielleicht öffentlichen Geheimnisse den Schluß dieses Briefes feiern. Ja! ich faßte gern die Geschichte

des Krampfes besserer Ueberzeugung gegen Glanz der Auctorität, die Taktik vorberathender Gewandtheit, die redliche aber befangene Stimme offenmüthiger Biedermänner und selbst die wohlgemeinte Verfehltheit orthodoxer Formstrebungen wie die Apoplexie der Verfassungswidrigkeit fast ohne Kampf in dem concentrirenden Raume eines lebendigen Parlamentargemäldes zusammen! Denn ein solches Studium des Urbildes wiegt Commentariencentner auf.

Nebstdem wird uns auch diese factische Charakteristik künftig manches Detail ersparen, ohne der Festigkeit der Grundzüge Etwas zu entziehen, vorzüglich aber in dir den Glauben — einen Vernunftglauben — begründen, daß und wie sehr in unseren Baiern Rechtsgefühl und Wahrheitssinn wohnen, hausen und herrschen — wie groß daher die Aufforderung ist und wie heilig für jene Ständemitglieder, welche durch Wissen, Bildung, Rede und Stellung einflußreich das Beispiel geben, die (Ehren-) Bahn brechen, jenen festen Mittelpunct bilden können und sollen, auf welchen dann die geweckten und ermunterten Strahlen der einzelnen Ueberzeugungen sich sammeln und verschmelzen, wo sie zum Lichte werden für die Augen der Nation, zur Wärme für das Herz des Volkes, zur Flamme für die Nachkommen!

„Willst du, Freund! die erhabenste Höhe der Weisheit ersiegen,
„Wag' es auf die Gefahr, daß dich die Klugheit verlacht!"

Schiller.

Dann Freund! wünschte ich auch dir die Parallele zwischen dieser und der früheren (1822er) Verhandlung über die Bank zu erleichtern. Beide hatten mit demselben Gegner zu thun — mit dem politischen Baugeiste (nehme ich die Sache im besseren Sinne), der zufrieden, Steinmassen zu schichten, schöne Formen zu gruppiren und seinen Namen in goldener Schrift an der Stirne von Marmorportalen zu lesen, Brunnen-Obelisken thürmet, ohne der Quellen Meister zu seyn, oder glänzende Börsen ohne Seehäfen und Seehandel — oder (fasse ich das Verhältniß im bedenklicheren Sinne) mit dem Staats-Adramelech, der das allgemeine Beste auf den Lippen tragend, mit patriotischen Blicken auf

den Himmel tracirend und die selbstischen Hände als fromme erhebend den Tempel des Vaterlandes durch Weihrauch verdüstert, daß er heimlich der Opfer-Meister werde. Nimm meinen drei und sechzigsten, vier und sechzigsten und fünf und sechzigsten Brief zur Hand, und vergleiche! Hat schon die 1822er Kammer vollständiger gesiegt (denn der Gesetzentwurf fiel und seine Verderblichkeit mit ihm), so bleibt dennoch der 1825er Kammer dieselbe Entwaffnung der Verderblichkeit (durch die Unbrauchbarkeit), obgleich der Gesetzentwurf sich erhielt. Die Generalisirung nahm dem Schwert die Spitze; vor der Allgemeinheit fiel das Monopol, und wenn gleich das Gesetz nunmehr wie eine nach ihrer Erbauung alsbald wieder verlassene Burg vor uns steht, so ist doch nur die Arbeit verloren, nicht das Material, und eine neue, ja! eine treffliche gesetzgebende Maßregel nicht nur, sondern ein ganzer Complex solcher Maßregeln kann nun in constitutioneller Freiheit daraus erbaut werden. Möchten alle, alle Vertreter des Volkes und des Vaterlandes vor solchen Denkmalen verweilend, im tiefsten Herzen innigst der Verfassung gedenkend und der Pflicht des hohen Dichters hehren Ausspruch sich tief genug eindrücken, um nie, auch nur einen Moment lang zu vergessen, was der Himmel selbst aus ihm singt:

„Und die Treue! sie ist doch kein leerer Wahn!"

Schiller.

Endlich, mein Prosper! mein lieber, mein bester Freund! endlich wollte ich dir recht klar und offen die dringende Nothwendigkeit und die edle vorlegen — in's Gemüth sie dir senken, deinen Willen ihr gewinnen, wie deine Einsicht — die Nothwendigkeit, daß Wesen, wie du, mit geistigem Reichthume wie mit materiellem ausgestattet, durch die Geburt an das Vaterland angewiesen, durch ihre Bildung für dasselbe befähigt, durch innere und äußere Unabhängigkeit zu Priestern des Gemeinwohles geweiht und berufen unter die Zahl nicht der wirklichen, aber der öffentlichen Staatsräthe, dem Regenten wie dem Volke, nur nicht der Beamten-Willkür, die als Stiefmutter zwischen Beiden so gerne waltet, zugethan, auch das größeste Theater und

die süßeste Ruhe, den Ehrgeiz wie den Lebensgenuß verlassen sollten, um der heiligen Mutter, der Wohlfahrt des Vaterlandes zu leben und — müßte es seyn — zu sterben!

„Verscherzt ist dem Menschen des Lebens Frucht,
„So lang er die Schatten zu haschen sucht."

Schiller.

Fünf und neunzigster Brief.

Den 27. Oct. 1829.

Wie das Leben überhaupt, so ist auch das parlamentarische Leben reich an Abwechselung und Contrast, mein Freund. Du schautest eben ein Gesetz, aus dem Schoße des Monopols hervorgegangen, unter dem entscheidenden Einflusse der Wahlkammer zum Gegentheile seiner Bestimmung werden. Jetzt aber wirst du, mit mir in das Gebiet der Verwaltungslegislation übergehend, ein anderes Gesetz, aus dem Innersten der Volksthümlichkeit entsprossen, unter der beharrlichen Entgegenwirkung der Erbkammer zu Nichte werden sehen.

Die Anträge der Abg. Ziegler 528), Gr. Seinsheim 529) und Anderer hatten die Angelegenheit der Landräthe wieder zur Sprache gebracht 530). Ihnen war ein Gesetzentwurf der Regierung gefolgt 531).

Du entsinnest dich der früheren Schicksale des Strebens nach dieser trefflichen, von einem verfassungsmäßigen Nationaldaseyn unzertrennlichen Anstalt. Du weißt, daß aus der Mitte der Wahlkammer der erste Keim constitutioneller Pflege derselben hervorging 532). Abg. Abendanz — (bei jedem Anlasse verdient dieser Mann in dankbarer Beziehung neu genannt zu werden) — brachte die wichtige Nationalsache 1819 zum erstenmale zur Sprache! Das Princip wurde in Folge lichtvoller und patriotischer Erörterung angenommen; Seuffert gründete sich hier ein seiner werthes, für die ganze Folgezeit unvergängliches Denkmal 533). Du hast nicht vergessen, wie kalt und trocken die Erbkammer dem Antrage ihrer für die Sache begeisterten Schwester er-

wiederte 534)! wie unbegreiflich diese alsbald verstummte 535)! Aber auch eben so wenig entging deinem Gedächtnisse die rühmliche Wiederbelebung des Strebens nach so erlauchtem Zwecke bei der zweiten Vereinigung der Reichsstände 536) und die fast unmittelbar vor Eröffnung derselben ergangene Einführung der Landräthe durch eine Regierungsverordnung 537). Zum andernmale erhob sich der Antrag der Volksvertreter vor den Erbständen und jetzt — nicht einmal der Antwort gewürdigt — verhallte er gehört, aber nicht erwiedert 538).

Ehre also den rastlosen Vertheidigern des unumgänglichen Bedürfnisses! — für den dritten Beweis ihrer Ausdauer Ehre und Dank! Dank und Ehre der Regierung, welche ihr früheres Ansichhalten, wie ihren späteren Ordonnanzweg verlassend ohne ferneren Umweg und längere Weiterung der guten Sache wie der Sehnsucht nach deren Gedeihen mit einem Gesetzentwurfe entgegen kam!

Staatsrath v. Stürmer brachte ihn (wir finden in den Urkunden keine Ursache wie keine Entschuldigung der Nichtanwesenheit des Ministers des Innern, dießmal gewiß auf seiner Stelle, wenn jemals, trat er selbst auf) in die XIX. Sitzung der K. d. Abgeordneten 539). „Die Einführung der Landräthe", sprach er zu den Vertretern des Volkes 540), „lag schon längst in den wohlwollenden Absichten unseres Königes; Beweise sind §. 4. Tit. III. der 1808er Constitution und mehrere Anordnungen bis zu jener v. 1. Jannar 1822" (eben die vor der Eröffnung des Landtages vorhergehende Festsetzung von Landräthen, die aber ohne Einsetzung blieb). „Diesen Absichten begegneten die Erfahrungen aus den mit dem Königreiche vereinigten Gebieten jenseits des Rheines und die 1819, 1822 und jetzt in beiden Kammern" (1819 und 1822 auch in beiden Kammern? über 1825 wird dir die Folge Auskunft geben, Freund!) „vielseitig geäußerten Wünsche. Aus Beachtung derselben und sorgfältigster Prüfung dessen, was mit dem wahren Wohle des Staates und seiner Angehörigen vereinbar ist, ging der Entwurf hervor, welcher Ihnen jetzt übergeben wird und durch welchen nicht nur die königliche Zusage vom 20. Juni

1822, sondern auch der in Art. IX der Verordnung" (des Gesetzes) „vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse geschehene Vorbehalt, soweit sich derselbe auf die Kreisumlagen bezieht, gleichzeitig zur Erfüllung gebracht werden."

Merkwürdig und der Freimüthigkeit einer kräftigen Regierung würdig ist die gleich hierauf folgende Stelle: „Wenn der Entwurf die Bekleidung mit allen Formen eines auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassenden Gesetzes in Anspruch nimmt, während die Verordnung v. 1. Januar 1822 ohne jene Formen mit dem Charakter einer auf bloße Verwaltungsangelegenheiten berechneten königlichen Entschließung verkündet worden ist, so liegt der Grund in der sehr wesentlich abweichenden Weise, wie der Landrath damals gestaltet werden sollte, und wie er nunmehr in's Leben gerufen werden soll — als eine Anstalt, in welcher wichtige Interessen des Staatshaushaltes mit eben so wichtigen staatsbürgerlichen Functionen zusammentreffen. Drei Jahre des Aufschubes, mm. HH., haben für den Grund der Sache die reichlichsten Zinsen ertragen 541).

Das heißt gesprochen, Prosper! ohne Wendung, ohne Verhüllung und dennoch ohne mehr Aufwand an Selbstgeständniß, als die Sache erforderte, die Würde der Regierung ertrug und die Achtung der Stände gewährte. Möchte sich diese Sprache nie vermissen lassen, wenn im Namen des Thrones geredet wird!

Als Hauptprincip der Gestaltung müssen wir ersehen, Freund! daß dem Rheinkreise „die bisherige Einrichtung seines Landrathes wegen des innigen Zusammenhanges aller dasigen Institutionen in einem Ganzen belassen wird, aber dem Landrathe der sieben diesseits Rheines liegenden Kreise nur als ein durch eine Reihe von Jahren ersprießlich bewährte Grundlage dienen und abgeändert oder hinzugefügt werden soll, was die besonderen Verhältnisse dieser Kreise, die nothwendige Rücksicht auf besondere grundgesetzliche Rechte und vorzüglich auf die noch bestehende Verschiedenheit der Steuerverfassung mit sich bringen" 542).

Ohne für jetzt zu untersuchen, ob die Verschiedenheit der Steuerverfassung wirklich bis zu solchem Grade von Einwirkung mächtig genug ist, oder ob sie nicht, falls sie dieß wäre, längst, wenigstens in den Hauptzügen assimilirt werden konnte und mußte, darf das Gefühl des patriotischen Baiern dennoch in Beziehung auf die hier auch angeführten grundgesetzlichen Rechte bei dem gerechten Leidwesen verweilen, daß der wichtige und folgenreiche und an heilsamen Möglichkeiten noch reichere Zeitpunct der Verfassungsschöpfung nicht in seinem ganzen Gehalte benützt wurde! Gibt es einen edleren Lobspruch für ein Land, mein selbst erfahrungsreicher Freund, als der ist, welcher hier aus dem Munde der Regierung dem Rheinkreise beigelegt wird? Indem sie eine Anstalt aus ihm herüber nimmt, in welcher „wichtige Interessen des Staatshaushaltes mit eben so wichtigen staatsbürgerlichen Functionen zusammentreffen" (so sagte sie eben selbst!), indem sie dieser Anstalt „das Zeugniß gibt, daß sie seit einer Reihe von Jahren durch ersprießliche Folgen bewährt wurde" (so sagte sie eben auch selbst!), erklärt sie laut, „daß solche Anstalt in ihrer bisherigen Einrichtung dem Rheinkreise zu belassen, dem innigen Zusammenhange angemessen scheint, in welchem dort alle Institutionen zu einem Ganzen vereinigt sind!" Ein solches Ganzes zu besitzen ist für ein Land die Bürgschaft — die innere wenigstens — seines Gedeihens! Warum hat dem größeren Theile des Reiches, dessen Mißklang zwischen seinen Elementen uns oft genug vernehmlich und schmerzlich fühlbar wird, nicht solcher Zusammenhang eines harmonischen Ganzen unter Entschädigung aller rechtlichen Verluste Einzelner zum Gedeihen der Gesammtheit zu Theil werden sollen? Eine vollständigere Ausbildung der wirklich vorhandenen Verfassungs-Grundzüge — eine dem Constituirungswillen wohlthätig entströmende Aufhebung veralteter und darum in die Länge nicht zu erhaltender Hindernisse — eine unverkümmerte Gestaltung der zeitgeistigen Keime in dem Interesse der Wahrheit und der Zukunft — wie leicht, wie groß, wie herrlich und wie segenreich damals!!! Ein wahres Schöpfungswerk von Momenten! die

sich jetzt zu Jahrzehenden dehnen, nachdem erst Jahrzehende verfließen zu müssen scheinen, bis die langsame Entwicklung nur beginnt!

Nach dem Princip der umgekehrten Approximation mußt du mithin den Gesetzentwurf 543) beurtheilen, Freund! Der III. Ausschuß erstattete seinen Vortrag über ihn 544). Er ist kurz: eben kein Fehler! sobald der Inhalt genügt. Nach einem Blicke auf die ständischen Ereignisse des Jahres 1819 in dieser Beziehung wird „sich auf das damalige allgemeine Verlangen: es möge das Institut ganz so, wie es in dem Rheinkreise bestehe, auch diesseits eingeführt werden, aber auch auf das diese Einführung nach Ortsverhältnissen beschränkende Ausschußgutachten von 1822" bezogen 545). Namentlich wird der dreifache Wunsch angeführt, welchen die Kammer trotz ihrem ursprünglichen Verlangen dem späteren beschränkenden Gutachten beitretend zugleich vor den Thron gebracht wissen wollte, der Wunsch nämlich „auf dreijährige, gesetzliche Bestimmung einer Steuerquote, worin das Maximum der jährlichen Kreisumlagen von dem Landrathe zu bewilligen sei — der Wunsch auf Unverantwortlichkeit der Rede und des Thuns der Landräthe während ihrer Berathungen — der Wunsch endlich, die Resultate ihrer Verhandlungen und die dem Landrathe mitgetheilten Rechnungen der Oeffentlichkeit durch den Druck überlassen zu sehen" 546). Dann läßt der Vortrag eine kurze aphoristische Darstellung der rheinischen Landrathsverfassung folgen 547), „um darzuthun, daß die gewünschte" (d. h. die von dem 1822er Ausschusse gegen das allgemeine 1819er Verlangen, zuletzt aber unter Beistimmung der Kammer angetragene) „Beachtung der diesseits-rheinischen Verhältnisse und Einrichtungen bei Entwerfung des vorliegenden Gesetzes stattgefunden." — „Niemand wird", so schließt das 1825er Ausschußgutachten 548), „das im Rheinkreise bestehende Urbild in der Hauptsache vermissen; Niemand wird verkennen, daß die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen diesseits Rheines berücksichtiget worden." (Ja wohl, ja wohl! Prosper!) „Kein Stand, wenn das Individuum unter die

sechshundert höchst besteuerten gehört und sonst das volle Staatsbürgerrecht genießt, ist von der Wahl ausgeschlossen. Die Standesherren, dem Rheinkreise fremd, die aber in den übrigen Kreisen die verdiente" (staatsvertragsmäßige, doch entschädigungsfähige) „höhere Stellung verfassungsmäßig erhalten haben, wurden mit Weisheit und Billigkeit auch hier besonders berücksichtigt. Der Geschäftskreis und der Gang der Geschäfte ist seinem Urbilde ganz gleich. Sollten einst — die alle drei Jahre ganz neu gewählten Landräthe diesseits Rheines in Arbeiten und Fortschritten mit jenen jenseits Rheines nicht gleichen Schritt halten können, so wird Zeit und Erfahrung die Ursache bald entdecken und die Regierung wird bereit seyn, solche zu heben. Die volle Thätigkeit und wohlthuende Einrichtung der Landräthe wird sich noch mehr zeigen, wenn das verheißene Gesetz über Ausscheidung der Kreisausgaben gegeben seyn wird." — — —

Ich füge keine kritische Betrachtungen hier bei, Freund! weil die Katastrophe des Entwurfes, und die reiche, lebendige und überberedte Entwicklung seines 1828er Nachfolgers uns jetzt dispensiren und künftig sehr beschäftigen werden. Nur eine Bemerkung kann ich nicht verdrängen, auch dir wird sie sich aufdrängen. — — Sie betrifft das Deficit an Wärme vom Anfange bis zu Ende des Vortrages, und dennoch einer so erwärmenden, früher begeisternden Lebensangelegenheit — einer Vitalfrage! — gegenüber! —

Was wirst du aber erst denken, mein guter baierischer Americaner, wenn ich dir sage, daß die ganze Berathung — incredibile dictu! — nur sechs Protokollseiten einnimmt 549)!!! Erstaunt wirst du wähnen, Harpokrates in Person, oder gar die reizende Göttin des Stillschweigens (ja! lieber Prosper! die sonst nicht besonders galanten Alten — die antiken Alten mein' ich — hatten in der That eine und sie hieß Angerona!) sei in unserem Sitzungssaale herabgeschwebt und habe dem ungalanten Reglement zu Gefallen, das den liebenswürdigen Theil des zuhörenden Publicums barbarisch genug ausschloß, wie einst Pallas Mentors Gestalt, so die Gestalt des Präsidenten angenommen! Höre, wie es zuging, daß so wenig zu hören war!

Nach Eröffnung der Berathung entwickelte der zweite Präsident, Gr. Armansberg, seine Ansicht von dem Geiste des Gesetzes 550). — „Die erhabene Vaterhand," sprach er, „welche vor sieben Jahren die Gemeindekörper belebte und für des Landes Wohlfahrt eine hochbeglückende Verfassung ertheilte, schenkte uns nunmehr auch das Institut der Landräthe. Nie war ein Wunsch allgemeiner, nie gleichheitlicher von allen Classen der Staatsbürger und in allen Theilen des Königreiches gefühlt, als jener für die Begründung dieses vielversprechenden Institutes. — — Das Vorbild, nach welchem wir strebten, ist in einer unserem eigenthümlichen Organism entsprechenden Weise mit allen wesentlichen Bestandtheilen zu Grunde gelegt worden. — — Das Institut ist uns wirklich gegeben, ohne allen Rückhalt, in offener Gestalt, mit festen aber wahrhaft patriarchalischen (?) Bestimmungen — mit einer gesunden, kräftigen Organisation, welche schon im ersten Augenblicke eine fruchtbare Wirksamkeit verspricht und durch die Zeit auf die seiner Stellung angemessene Stufe sich zu erheben vermag. In dem ganzen Gesetzentwurfe erblicken wir keine (?) Schattenseite, überall nur belebende vielverheißende Lichtstrahlen. — — — Die Kreise, bisher ein bloßes Aggregat einzelner nebeneinanderstehender Gemeinden, werden nun zu einem innig verbundenen Körper erhoben; Befugniß und Mittel sind denselben gegeben, ihren inneren Haushalt selbst zu ordnen durch Männer, welche das allgemeine Vertrauen hierzu berufst; die Gesammtinteressen der Gemeinden eines Kreises finden entsprechende Vertretung; die frohe Aussicht ist eröffnet, allmählich nützliche und wohlthätige Kreisinstitute nach dem wahren Bedürfnisse der Kreiseinwohner zu begründen, und zugleich ist Gelegenheit gegeben, manche zweckmäßige Localeinrichtungen zu retten. — Das beglückende Princip, durch freigewählte Männer sich selbst zu besteuern, ist nun durch alle Radien unseres Organism durchgeführt, eine bisher schmerzlich gefühlte Lücke ausgefüllt, die große Kluft zwischen den Vertretern einzelner Gemeinden und der ganzen Masse des Volkes aufgehoben, und das lange vermißte Mittelorgan gebildet. Willkür und Einseitigkeit bei Bestimmung der

Kreisumlagen ist für immer verbannt, gegen ungeregelte Belastung ein fester Damm erbaut, für die gleichheitliche Vertheilung der Abgaben eine neue Bürgschaft und den Besteuerten das unwidersprechbare Recht gegeben, über die Verwendung ihrer Beiträge Rechenschaft zu fordern." (Das unstrittige Recht gab ihnen wohl längst die Verfassung; aber das Landrathgesetz gibt ihnen erst das Organ, das verfassungsmäßige Grundrecht geltend zu machen. Solche ausmittelnde oder besser bemittelnde Gesetze heißen um deßwillen eben vorzugsweise organische Gesetze. Und daß uns der Vorzug solcher allein die Verfassung vom Papiere in's Leben rufenden Gesetze noch so häufig abgeht, das ist der längst tief gefühlte und laut gerügte Hauptmangel unserer Verfassungsvollziehung. Nur ein Mangel hat noch den Rang über ihm: die Scheinvollziehung, welche den Geist einer Verfassung umgeht, um ihr Gegentheil zu bewirken.) „Die Ausscheidung der Kreislasten von den Centrallasten wird" (sollte) „unfehlbar in vielen Verwaltungszweigen weise Sparsamkeit und Vereinfachung des Organismus begründen."

„Während die Stände des Reiches nur alle drei Jahre sich versammeln, treten die Landräthe jährlich zusammen, um der Regierung von den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Kenntniß zu geben: so gestaltet sich das wahre volksthümliche Leben . . . . Der Regierung bietet dieses Institut eine mächtige Stütze zu Controle der Landbeamten" (fiat!!!), „zu schneller und sicherer Entdeckung aller (?) Verwaltungs-Mißbräuche und Gebrechen" (faxint Superi!), „zu Beschränkung der Beamtenwillkür, gleich verderblich für Regierung und Volk" (utinam!), „zum kräftigen Hebel für" (gegen) „die Lethargie, die hier und da (?) in der Kreisverwaltung entstehen könnte" (?? könnte? nur könnte?). — „Ohne einen Staatsbürger von der Theilnahme an dem Wirkungskreise der Landräthe auszuschließen (?), macht der Gesetzentwurf die Wahlfähigkeit nur abhängig von dem Besitze und der verhältnißmäßigen Größe steuerbarer Objecte" (also doch gewiß Ausschluß in mehr als einer Rücksicht!), „indem hierdurch den Principien des bestehenden Organism der Gemeinden, deren Gesammtinteresse im Landrathe bera-

then werden soll, gehuldigt wird, ist jedem Staatsbürger der Weg zum Eintritte geöffnet, wenn er seine Vorbedingungen zu erfüllen vermag, welche schon im Geiste des Gemeinde-Edictes liegen.... Ueberdieß hat die Weisheit der Regierung Sorge getragen, den Wahlcollegien eine Anzahl ehrwürdiger Männer beizugesellen" (die Pfarrer), „deren ausgezeichnete persönliche Eigenschaften den Mangel jener Vorbedingungen überwiegen" (warum aber nur aus einer und gerade dieser Classe, deren Reich nach dem ausdrücklichen Worte ihres erhabenen Vorbildes nicht von dieser Welt seyn soll?). „Hierdurch wird, ohne den Zweck des dem Gemeindeinteresse zusagenden Hauptprincips zu vernichten, die Intelligenz verstärkt und der Erfolg fruchtbarer.... Durch die Ausdehnung des Wahlrechtes und die dreijährige Integralerneuerung ist die Gelegenheit gegeben, Männer von Einsichten" (auch in ihrer Reihe) „zum Landrathe zu berufen, Landräthe, welche sich des Vertrauens unwürdig zeigten, frühzeitig zu entfernen und allmählich immer mehr Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen. — Ueberdieß wird der Landrath eine vielversprechende Pflanzschule für die Standschaft; die Erwägung des vom Einzelnen als Landrath Geleisteten gibt den Wählern" (für die K. d. Abgeordneten) „einen wohlbemessenen Anhaltspunct, und die Gewählten wurden schon als Landräthe mit den Bedürfnissen ihrer Kreise und dem Geschäftsgange vertraut. — So erblicken wir in allen Bestimmungen des Gesetzentwurfes die erfreulichste Aussicht auf neues reges Leben der Verwaltung — auf gewissenhaften Vollzug der Gesetze — auf geregelte Ordnung des neuen (?) Haushaltes — auf allmähliche (!!!) Erleichterung der Staatsbürger — kein bestehendes Recht wird auch nur von ferne angetastet, dagegen werden die schätzbarsten Rechte für Tausende von Staatsbürgern gegeben" (entwickelt). „Ein wahrhaft königliches Geschenk!"

„Nehmen wir es daher an", rief der Redner beschließend aus 551), „mit offenen Armen, mit unbefangenem Geiste, mit dankbarem Herzen, wie es den Vertretern eines unverdorbenen Volkes geziemt (?). Ich stimme für unbe-

dingte Annahme durch Acclamation (!) unter dem Ausdrucke unseres lebhaftesten Dankes. Wenn Sie, meine HH., diese Ansicht theilen und meinen Antrag unterstützen wollen, so rufen Sie mit mir: Es lebe der König!"

Die sämmtlichen Abgeordneten erhoben sich von ihren Sitzen und stimmten lebhaft und freudig in das dreimalige: „Es lebe der König" ein 552).

Das Präsidium erklärte sonach die Discussion mit dem Bemerken geschlossen (!), „daß die zur Abstimmung zu stellende Frage in der einzigen bestehe: ob die Kammer dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung unbedingt ertheile 553)." (War denn dieß nicht so eben geschehen?) Zur Abstimmung hierüber sicherte das Präsidium die Anberaumung einer Sitzung zu 554).

Wozu, Freund? hatte die Kammer das Recht, durch Acclamation zu stimmen (wie es ihr in der That nicht streitig gemacht werden kann, ist gleich sehr zu bezweifeln, ob sie eben diesesmal wohl that, Gebrauch von solchem zu machen), so war auch die Abstimmung durch den einmüthigen Zuruf schon vorhanden, höchstens, da man nur rufen hört, nicht sieht, die Bewährung durch alsbaldiges Aufstehen oder Sitzen zu berichtigen und somit die Sache bis zu Ende consequent und in demselben Tone durchzuführen. Zweifelte man aber an dem Rechte, Discussion durch Acclamation zu ersetzen, so durfte in Folge dieser Letzteren die Erste nicht geradezu für geschlossen erklärt werden.

Indessen — der Präsident legte in geheimer (!) Sitzung seine Frage vor, und eine nochmalige Acclamation bejahte sie 555). Ein Schreiben theilte der K. d. Reichsräthe dieß Ergebniß selbst seiner Form nach mit (Letzteres ohne Noth!). „Die K. d. Abgeordneten", hieß es 556), „übergibt der K. d. Reichsräthe den anliegenden Vorschlag, die Einführung der Landräthe in den sieben älteren Kreisen betreffend: — sie hat diesem Gesetzentwurfe in der geheimen Sitzung vom 3. d. durch Acclamation ihre Zustimmung ertheilt." Dieß Schreiben erging am 3. Juni 556) bis). Hatte man auf eine Zwillingsacclamation gerechnet?

Erst unter dem 13. August erfolgte die Gegenerklärung 557), welche nicht weniger als drei und zwanzig Modificationen aussprach 558), unter welchen allein die Beistimmung ertheilt werden könne. Der dritte Ausschuß der Wahlkammer erstattete deßfalls ein sehr ausführliches Gutachten 559). Ich erspare dir das Detail dieser voluminosen Arbeiten, mein Freund! „damit nicht Papierverderb nach dem ihm von Alters her beiwohnenden Fluche fortzeugend Papierverderb gebäre.“ Nicht als ob ich den vorliegenden Arbeiten und ihrer Gründlichkeit, welche jedoch ohne solche Corpulenz auch Statt finden konnte, nicht recht gerne Gerechtigkeit leistete. — Allein du wirst sogleich den mit der Dicke ohnehin oft verbundenen apoplektischen Zufall unserer Angelegenheit wahrnehmen, welcher für jetzt die nähere Entfaltung ihres Inneren unnütz macht. Und wenn der Lazarus 1828 zum drittenmal aufersteht, würde es uns an Gelegenheit nicht fehlen, auf das alsdann noch Einflußreiche der gegenwärtigen Leichenreden zurückzukommen, wenn nicht dort Stoff in Menge sich aufthürmte. Den für jetzt erforderlichen Ueberblick gibt uns schon die Berathung der K. d. Abgeordneten auf den Vortrag ihres Ausschusses 560). Auch diese fiel wie natürlich sehr umständlich aus: solche Antecedentien konnten nur zu dieser inconsequenten Consequenz führen. Wir aber wollen uns, den schon angeführten Gründen zu Folge, ebenfalls hier auf das Nöthigste beschränken; denn der vierte Landtag führt uns, wie gesagt, diese — dann endlich geborne wenn gleich bei Weitem nicht wohl- sondern viel, viel zu hochgeborne Sache ohnedieß in aller Fülle der Schrift und Suada zurück.

Wenn bei Eröffnung der Berathung 560) bis) der II. Präsident vor Allem sein Leidwesen ausdrückte, daß er, obwohl er nur mit Schmerz jeder Veränderung beitrete, welche an dem ursprünglichen Gesetzentwurfe gemacht werden sollte 561), dennoch die Ansicht des III. Ausschusses theile, daß man das Gute nicht ablehnen solle, weil man das Bessere dermalen nicht erreichen könne,“ so kann ich dieses — bei einer vorgängigen Erwägung statt der Acclamation sehr zulässigen Gesichtspunctes mich in Folge der nun

einmal provocirten, eben von dem zweiten Präsidenten aufgeforderten Acclamation nicht mehr annehmen, insoferne von dem die Rede ist, was er jetzt zu thun hatte. Denn so wahr es auch an sich ist (und 1828 sich auch so erwies) daß die Anstalt des Landrathes von dem höchsten Belange für unser Bedürfniß einer constitutionellen Nationalerziehung sei und, wie diese vorschreitet, sich auch ihr zur Seite heben muß, indem die Mängel fühlbar, die Vervollkommnung erwünscht, die Mitwirkung der Gesetzgebung von dem allgemeinen, nicht mehr theoretischen, sondern durch die Praxis aufgeklärten Volkswunsche unterstützt und jedes Hinderniß der oligarchischen oder auch nur aristokratischen Ansicht an der Doppelkraft der Zeit und der Gewohnheit wo nicht ganz zerfallen, doch erlahmen wird, so war es doch jetzt der II. Präsident schuldig, sich und der Kammer schuldig, auf dem Zurufsresultate zu verharren.

Um so mehr aber hätte man die, wie ich gerne glaube, gut gemeinte aber gewiß nicht rathsame Form der Acclamation vermeiden sollen! — Sie! welche der abgeneigten Mehrheit der Erbkammer (der sich außerhalb beider Kammern der ganze Haß der Anti-Volks-Emancipationisten unter Räthen und Beamten anschloß) die Reizung des Ueberraschtseyn-Sollens und den Vorwand der Uebereilung zugleich gab! Sie! die folglich die Leidenschaft rege machend ihr die Hülfe des Verstandesmittels und des Scheines lieh: ein ungemein reichhaltiger Doppelvortheil und die günstigste Stellung für die Feinde einer guten Sache, deren Gedeihen der Zusammenwirkung zweier Kräfte bedarf.

Wenn daher der II. Präsident fortfährt: „Ich glaube, daß wir jede Modification, wodurch weder die Verfassung verletzt, noch das Wesen des Institutes" (der Landräthe) „erschüttert oder das Beste des Landes gefährdet wird, annehmen und die Verbesserungen von der Zeit, welche manche irrige Ansicht berichtigen wird, so wie von unserer väterlichen Regierung erwarten sollen" 562), so recontirt er und nimmt selbst den dennoch von der überlegten Nachabstimmung besonnen bestätigten Schritt der Begeisterung zurück. Das soll man nie, als wenn man Unrecht in den

Sache (er hatte es nur in der Form) gegen sich hat. Aber die nun sich anschließenden Worte: „Wir haben in der Sache gethan, was wir der Regierung, dem Volke, welches wir vertreten, der guten Sache und uns selbst schuldig waren“ 563), verschlimmern seine Stellung ungemein, indem sie ihm sein Recht behaupten sollen, während er es doch handelnd aufgibt. So natürlich selbst und edel es auch an sich ist, „daß man mit dem lebhaftesten Dankgefühle unbedingt und einstimmig dasjenige angenommen, was die Regierung mit weiser Väterlichkeit in großer Vollkommenheit dargeboten“ 564), so hatte man doch, nach Lage der Umstände, bei Weitem nicht Alles und am wenigsten das Richtige in der Sache gethan. Zu der dir schon vorhin geäußerten Bemerkung über die Wirkung des Acclamationsverfahrens auf die Erbkammer und die Waffnung ihres unvermeidlichen Unmuthes durch die speciosesten Außengründe gesellt sich noch die Betrachtung, welche die Wahlkammer in dem früheren Benehmen der Reichsrathskammer in Beziehung auf den Landrath hätte finden müssen. Zweimal den Antrag von der Hand weisend, das erstemal (1819) als außer der Competenz der Stände 565), das anderemal (1822) lediglich durch die vis inertiae des Stillschweigens 566), hatte die Erbkammer deutlich genug den Sach- und Formwerth verkannt, beharrlich verkannt, und zu deutlich, um nicht folgern zu müssen, ihre Mehrheit wolle um keinen Preis auf die Angelegenheit eingehen. Jetzt, da diese von der Regierung selbst ausging, konnte keine lakonische, noch weniger eine stumme Zurückweisung mehr Platz greifen; dagegen regte sich der Widerwille gegen das Institut selbst nur um so lebhafter; er mußte noch lebendiger werden durch die Art von Triumph, welchen nun der zweimal verschmähte Antrag der Wahlkammer durch seine Adoption von Seiten der Regierung feierte. Zu dieser doppelten Aufreizung gesellte sich, wie schon bemerkt, die dritte der Acclamationsform. Es lag also im Interesse und — Klugheit der Wahlkammer, wie der ihr so wichtigen Angelegenheit, jeden gegen Beide zu benützenden Schein zu vermeiden, und am allersorgfältigsten

gend, dann die Schlüsselbeine, dann die Brust, dann den Bauch, die Schenkel, dann Waden und Füße. Dann kommt der Kopf, dann Hals, dann Brust, dann Bauch, dann

das Ganze aus augenblicklicher Inspiration des zweiten Präsidenten, so fiel, wie gesagt, der erste ganz aus seinem Charakter und zwar unglücklicherweise eben da, wo dieser, die Kammer so oft hemmend, ihr ein- und das erstemal nützlich werden konnte. — So leiden wir nicht selten im Leben mehr durch unsere Freunde, als durch unsere Feinde.

Ich könnte — gehörte ich der gens subtilis und der courte robe an, hier noch manche tief eingreifende Betrachtungen der Möglichkeit und der Vielleicht anreihen. Aber — obwohl der Ohrenbeichte, Gott Dank! fremd — höre ich nur um so lieber die warnende Stimme des Gewissens. Wir haben der trüben Thatsachen und der verdüsterten Gestalten so viele, ohne mit Liebe auf sie Jagd zu machen. Und das stöbernde Vergnügen der Consequenzmacherei verträgt sich wohl mit der Kutte, doch nicht mit dem Bürgerpanzer!

Eine Stimme und zwar eine sehr würdige (es war die Stimme des mit dem größten Leidwesen an die Erbkammer in der Folge abgetretenen, als zweiter Präsident der Wahlkammer von 1828 unvergeßlichen von Leonrodt) hob dagegen sehr richtig und mit der, meines Wissens nie von ihm wissentlich verlassenen Consequenz den großen Contrast hervor, welcher „zwischen der unbedingten Zurufsannahme des Gesetzentwurfes und der Discussionsannahme seiner zahlreichen Modificationen bestehen müßte!“ 567) „Wir haben“, sprach er, „den Gesetzentwurf durch Zuruf, ohne Modificationen, ohne Wunsch angenommen, nicht bloß aus Freude über das königliche Geschenk, sondern auch aus Ueberzeugung, daß er dem Zwecke vollkommen entspricht. Nun werden uns Modificationen vorgelegt, welche durch das ganze Gesetz laufen und das Wesen desselben durchdringen, erschüttern, verändern. Solche Modificationen annehmen, würde meines Erachtens mit der Annahme des Entwurfes durch Acclamation in offenbarem Widerspruche stehen. Ich bin sonach der Meinung, daß sie nicht anzunehmen. — Indessen ehre ich jeden vermittelnden Ausweg, soferne er auf eine für die Nation wohlthätige Weise zum Ziele führt, und werde mich freuen, wenn es der Kammer gelingen sollte, einen solchen zu finden.“

Der dir oben bemerkten Ansicht, „vor Allem das Daseyn der Landräthe zu gewinnen", schloßen sich mehrere Stimmen an 568); viele aber auch dem Beharren auf dem Gesetzentwurfe ohne Modification 569). Man charakterisirte den Geist der Modificationen sehr richtig als „einseitig und aristokratisch 570), in der Form der gewählten Ausdrücke als verfassungswidrig anmaßlich 571), der früher selbst aufgestellten dämmenden Eigenschaft höchst widersprechend" 572) (du erinnerst dich der 1819er Dankadressen-Geschichte). Man fand, „daß unter solchen Modificationen die Intelligenz des Landrathes gar nicht zu berücksichtigen und eine Dampfmaschine vollständiges Surrogat des ganzen Institutes sei" 573). „Der Gesetzentwurf, von uns mit schonender Hand billig behandelt, kehrt zu uns verstümmelt und entstellt zurück: er hat durch den Verlust seines herrlichen Hauptes, durch Abschneidung der Positionen 2. und 3. §. II. die Fähigkeit zum constitutionellen Leben verloren — mehr als Phantom würde er, wollten und könnten wir uns auch entschließen, ihn als Werk eines großen Meisters zu erkennen — fortan erscheinen, verkrüppelt an seinen edelsten Theilen, mit unheilbaren Wunden bedeckt, würde er sich mühsam fortschleppen und, weit entfernt, zu Beförderung des Volksglückes, Erleichterung der Regierung, Vereinfachung des Organismus derselben beitragen zu können, vielmehr durch seinen siechen Körper den Gang der Staatsmaschine nur hemmen." So sprach Abg. Kiliani 574). — „Ich fühle mich verpflichtet," fuhr er fort, „darauf anzutragen, daß den Modificationen im Allgemeinen die Zustimmung versagt werde. Zwar wird hierdurch dem Volke das Institut der Landräthe entzogen, allein nicht wir tragen hiervon die Schuld, nicht wir sind der Nation deßfalls verantwortlich; diese mag als gerechter Richter entscheiden, wer der schuldige Theil sei; unsere Abstimmungen werden selbst der Nachwelt die Beweise überliefern, welches Element der Ständeversammlung liberalen Ideen Eingang gestattet und ernstliche Hand angelegt habe, den Schlußstein zu Befestigung unserer repräsentativen Verfassung zu legen" 575). — Sehr wahr, Prosper! sehr zweckmäßig! Indessen macht mich diese das

volle, gerechte Gefühl der Kammer über die ungerechte Behandlung der Schwester aussprechende Aeußerung meiner Ansicht nicht entsagen: Der II. Präsident hatte, es hatte die Kammer durch ihre lärmende Zustimmung selbst die herrliche Stellung aufgegeben, in welcher man sich befand, als die Regierung, endlich landräthlich denkend, ihren Gesetzentwurf gab 576).

Indessen brachte der freimüthige Kiliani noch eine Idee in Anregung, der ich Folge gewünscht hätte. „Noch ein einziger Ausweg scheint mir offen," sagte er 577). „Die K. d. Reichsräthe hat uns ihre Ansichten ohne alle Motive mitgetheilt. Wenn auch keine gesetzliche Vorschrift für diese Mittheilung spricht, so untersagt sie doch auch keine solche; wir können daher auf diese Mittheilung antragen. Beide Kammern bilden nur einen Körper, ihn kann" (soll) „nur ein und dasselbe Princip, Beförderung des Volksbesten, befördern, beleben; beide Elemente können daher durch keine undurchdringliche Scheidewand getrennt werden. Ich stärke mich gerne durch die Intelligenz eines Jeden, welches auch seine Stellung sei! — und sehr gerne wird sich die K. d. Abgeordneten bei der weiteren Berathung der vor uns liegenden hochwichtigen Sache durch die Intelligenz der K. d. Reichsräthe stärken; ein Abdruck solcher Intelligenz in Beziehung auf den Berathungsgegenstand kann in den Motiven ihrer Beschlüsse liegen." Vortreffliches Paroli au même! warum wurde es nicht gesetzt auch durch Acclamation!

„Der allgemeine Jubelruf," so eröffnete Abg. Rudhardt seine die Sache wieder von einer anderen Seite beleuchtende Rede 578), „welcher diesen Saal erfüllte, ist verstummt und ernstes Nachdenken an dessen Stelle getreten. Die Weisheit der Kammer wird verhüten, daß wir uns durch ein bitteres Gefühl nicht verleiten lassen, allzuschnell die Modificationen und so den Gesetzentwurf selbst zu verwerfen (respective einzubüßen), welcher vielleicht auch in veränderter Gestalt dem Volke noch eine Wohlthat seyn kann. Die K. d. Reichsräthe hat das Recht, ihre Zustimmung zu verweigern" (daran zweifelt

Niemand) „und obgleich wir ihre Gründe nicht kennen“ (nicht durch ihre ausdrückliche Mittheilung erfahren), „so müssen (?) wir doch annehmen, daß sie aus Ueberzeugung gehandelt“ (?) (daß sie in der Ausübung ihres Rechtes von uns nicht gestört werden kann — Daseyn und Grad ihrer Ueberzeugung, Prosper! gehören der inneren Welt an, wie die entgegengesetzte Ansicht Beider und ihre Kritik nach bloßen Vermuthungsgründen. Um deßwillen suchte Kiliani das Wissen an die Stelle der Vermuthung durch den vorgeschlagenen Mittheilungsantrag zu setzen). „Sie hat das Recht, Opposition zu seyn — sie ist als Opposition aufgetreten, nicht bloß gegen unsere Kammer, sondern auch gegen die Regierung. Dieses Beispiel ist wichtig genug, um bemerkt zu werden.“ (Sehr wahr und treffend das!!! Prosper! doppelt und dreifach auf unserem Boden! So nützt der geniale Krieger selbst den Unfall.) „Auf der anderen Seite wird auch die Weisheit der Kammer verhüten, daß sie die Ansichten, welche sie mit allgemeinem Beifalle und daher (?) mit der klarsten Ueberzeugung (??) aufgenommen, nicht allzu leicht (!) hingibt und gleichsam mit buhlerischer Untreue sich ohne Weiteres anderen ihr dargebotenen anschließt.“ (Wäre diese Warnung doch von jeher beherziget worden!! O jungfräuliche Würde einer reinen Nationalkammer!) „Hier handelt es sich von ruhiger Prüfung der Modificationen.“

In der Abstimmung des Secretärs, Abg. Häcker, wurde die Kammer gegen die Vorwürfe „einer Irregularität“ (der Acclamations-Annahme) ausführlich gerechtfertiget 579), wogegen der Ausschußreferent, Abg. Heffner, sehr richtig (es bedurfte jedoch dessen nicht einmal) „das Beispiel ähnlicher Acclamation von Seiten der Reichskammer“ anführte 580) und auch das wirkliche Recht der Kammer anführen konnte. Ich habe nur ihre Rathsamkeit getadelt, ihren wirklichen Nachtheil erörtert, Prosper!

Die Berathung endigte mit dem Beschlusse 581), welcher dem von der Erbkammer angetragenen „Maximum“ (ein Werk der Ständeversammlung und der Regierungs-Genehmigung) „der Districtsumlagen, einer Erinnerung wegen der

Rechnungseinsicht und der Auslassung des Ausdruckes selbstständige Staatsbürger" (propositiö Rhenum olens, illustrissimis auribus offensiva, Prosper! — Es lebe America!!!) „unbedingt (!) beitrat", einige andere Modificationen nur unter Veränderung der Fassung zugab, dem bei Weitem größten Theile derselben, vierzehn an der Zahl, aber das Bürgerrecht versagte. Nach noch zweimal wiederholter Mittheilung und Gegenmittheilung zwischen beiden Kammern 582) ergab sich aus dem großen Mühe- und reichen Zeitaufwande das mithin abneureiche, doch gehaltlose Resultat der gemeinschaftlichen Anzeige an die Regierung, „daß man nicht einig werden könne" 583)!

Und so, mein Freund, war der unheilige Zweck scheinheiliger Verfassungseiferei erreicht — einer der wichtigsten Schritte zu eigentlicher Emancipation unseres Volkes (dieses großen und — verhaßten Zieles!) abermals vereitelt.

„Worauf Alles ankommt? das ist sehr simpel!
„Vater, verfüge, eh's dein Gesinde spürt!
„Dahin oder dorthin flattert ein Wimpel,
„Steuermann weiß, wohin euch der Wind führt!"

Göthe.

Sechs und neunzigster Brief.

Den 28. Oct. 1829.

Zugleich mit dem Entwurfe des Landrathsgesetzes hatte die Regierung ein Gesetz über die mit der Wirksamkeit des Landrathes so nahe verwandten Districtsumlagen in die Wahlkammer gebracht 584).

Von dem Art. IX. der 1819er Verordnung über Gemeind'umlagen ausgehend 585) (welcher bekanntlich die Anordnung der Districtsumlagen den Kreisregierungen unter Beiziehung der Districtsgemeinden überließ) 586) stellte die ministerielle Motivirung die Unmöglichkeit auf, „dem Landrathe nach dem Wunsche mancher früheren Landtagsstimmen, diese Anordnung zu übertragen: sowenig (?) könne dieß Platz greifen, als der Ständeversammlung die Bewilligung bloßer Kreisumlagen zustehe. Ueberdieß würde die Einräu-

mung regelmäßiger und nothwendiger" (unumgänglicher) „Einwirkung auf solche Anordnung an den Landrath weder mit dessen eigentlicher Bestimmung, Bildung und kurzer" (Sitzungs-) „Dauer, noch mit der Natur dieser Gattung von Umlagen vereinbarlich seyn, weil sie so häufig durch unvorgesehene, schnellen Entschluß (!) und rasches Handeln" (höchstens in Kriegszeiten der Fall, nie in Friedens- und Ruhezeiten) „erfordernde Ereignisse herbeigeführt würden, auch sehr genaue Kunde einzelner Ortsverhältnisse erforderten" 587). (Woher kommt denn der Landrath, Prosper?) Dagegen sei „eine vorübergehende Einwirkung des Landrathes auf die Vertheilung der genehmigten Districtsumlagen, sofern Regierungsauftrag oder besonderes Vertrauen den Landrath hierzu berufen, unter dessen Befugnisse in dem Landrathsgesetze aufgenommen 588). Daher müsse denn die gewöhnliche Beiwirkung der Districtsgemeinden zu Districtsumlagen durch andere aus den Districten selbst genommene Organe" (hier sollte im Gegensatz zum Landrathe der Beisatz jedesmal selbst genommen sich befinden) „geschehen und die Modalität sei Gegenstand des vorliegenden Entwurfes" 589).

„Da die Zwecke," so fährt der Entwurf fort, „wofür Districtsumlagen gestattet sind, Art. VI. der Verordnung" (des Gesetzes) „v. 22. Juli 1819 590) bezeichnet werden 591) und jede Districtsumlage durch die Repartition in Localumlagen sich auflöst, so hatte sich der Entwurf des neuen Gesetzes nur das Verfahren, wornach die Einleitung der Districtsumlagen durch Unterbehörden und Regierung zu besorgen sind, sodann die Modalität der Beiziehung der Gemeinden und der Vertretung ihres Interesse und endlich das Maß der den Gemeinden auf die wirkliche Anordnung der Districtsumlage einzuräumenden Befugnisse zur Aufgabe zu machen. In erster und zweiter Beziehung sei besonderes Augenmerk auf die vollständige Kenntnißnahme und gründliche Ueberzeugung der Gemeinden von dem Bestande eines wirklichen Bedürfnisses, oder überwiegenden Vortheiles, oder der Rechtlichkeit der Zumuthung, so wie von dem Betrage der erforderli-

chen Leistungen und von dem Ebenmaße der Repartition zu richten" 592). (Wann, mein Freund, werden wir einmal des Latinismus in der Kirche zum Vaterlandsheilande — deren Priester und Leviten ja die Beamten aller Classen seyn sollen — wann werden wir seiner endlich los werden?) — „In der dritten Beziehung war vorzüglich zu berücksichtigen," spricht der Entwurf weiter 593), „daß in manchen Fällen Districtsumlagen auch sogar gegen den erklärten Willen der Gemeinden angeordnet werden müssen" — (bei unvermeidlichen Uferversicherungen und Flußcorrectionen) „bei welchen privatrechtliche Verhältnisse, polizeiliche und staatswirthschaftliche Rücksichten zu beobachten seien und die Concurrenz-Verbindlichkeit der Gemeinden häufig auf besonderen Verträgen, Herkommen, Gesetzen und Verordnungen beruhe. Deßwegen (!!) könne die Beiwirkung der Gemeinden zur Anordnung der" (von ihnen übrigens bei Heller und Pfennig zu bezahlenden) „Districtsumlagen nicht weiter als auf Erinnerung und Gutachten ihrer Vertreter ausgedehnt, aber die Initiative der Einleitung" (ein wohlconditionirter Pleonasm) „ihnen nicht ausschließlich überlassen und den Unterbehörden die bisherige Befugniß zu einer provisorischen Verfügung" (den Landgerichten das Schalten über die Gemeindebeutel!) „nicht entzogen werden" 594). (Ließe sich denn nicht hier, wie allenthalben der Nothfall von dem gewöhnlichen Verhältnisse und Gange scheiden? pauper ubique jacet! und muß dennoch immer zahlen. Gutes Publicum! persona perquam miserabilis!)

Der Gesetzentwurf findet, auf die Vertretung der Gemeinden bei amtlicher Verhandlung der Districtsumlagen übergehend, die Hauptschwierigkeit darin, „die Betheiligten nicht, wie bisher, abgesondert zu vernehmen, sondern in berathenden und beschließenden Versammlungen zu vereinen, ohne Letztere zu zahlreich, daher die Verhandlungen zu schwierig und vielleicht selbst tumultuarisch werden zu lassen. Die Verhandlungen am Sitze der Kreisregierung zu halten, war nicht möglich, weil nach den Verhältnissen der Fälle der Gemeindecomplex sich stets umgestaltet, der Geschäftsgang

aber zu theuer und schwerfällig würde." Hierauf hat man „die Bestimmung theils für den Sitz der Districtsbehörden, theils für die Freiheit zweckmäßiger Ortsauswahl begründet 595). Die Beiziehung der Grund- und Zehendherren, insoferne sie die Umlage mit betrifft, und die Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen wegen Betheiligung der Staatscasse und des Instanzenzuges wurde um so mehr berücksichtiget, je empfindlichere Stockung die Unvollständigkeit der bisherigen Gesetzgebung in dieser Hinsicht hervorgebracht" 596).

„Mit diesen Erläuterungen", so schloß der Ministerialvortrag, „übergebe ich Ihnen, meine Herren, den Entwurf mit der Hoffnung, daß Sie hierin das Bestreben der Regierung erkennen werden, den Interessen der Districtsgemeinden durch besondere Districtsversammlungen eine ähnliche Garantie zu gewähren, wie sie den Interessen der Kreisgemeinden durch die Aufstellung der Landräthe gewährt werden soll und den Interessen der ganzen Nation durch die Ständeversammlung des Reiches längst schon gewährt ist" 597).

Das Gutachten des III. Ausschusses 598) ist, wenn auch nicht wie jenes berühmte Billet des Weltüberwinders durch seine gewichtige Kürze dennoch durch seine kurze Unwichtigkeit merkwürdig; denn, obwohl das Veni und Vidi sichtbar sind, so fehlt doch das Vici! Einem höchst magern Auszuge, eigentlich kaum einem Rubrikenverzeichnisse des Gesetzentwurfes folgt ein Schluß von vier Zeilen. „Es geht daher", spricht der Referent, aber ohne Motive 599), „meine Meinung dahin, daß dieser von der Regierung der K. d. Abgeordneten vorgelegte Entwurf über die Behandlung der Districtsumlagen unbedingt anzunehmen sei und im verfassungsmäßigen Weg' an d. K. der Reichsräthe zu gelangen habe." — Ohne die Wiederholung der Titel wäre das ganze Gutachten in sechs Worte zusammengeschrumpft, wie dir einleuchtet, mein Prosper. In dem beigefügten Protokolle erklärt der Ausschuß 600): „sämmtliche Mitglieder seien mit dem Berichterstatter unter Vorbehalt einzelner nachträglicher Bemerkungen in der hohen Kammer selbst einverstanden!" Aber fühlte denn der Ausschuß nicht die tiefe Lücke des Motivenmangels! kann es ein wahrhaf-

tes Gutachten, zumal ein unbedingt beistimmendes geben, ohne wenigstens die von der Regierung ausgesprochenen Beweggründe zu würdigen? Hierin bestand die Vorbereitung, welche die Kammer in solchem Falle vertrauensvoll von ihren Ausschüssen erwartet. Woher die Complimentir-Tendenz dießmal? Der Gegenstand war sehr wichtig für das Volk und sehr unstichhaltig der commissarische Vortrag. Dieß vorzüglich aus der Erfahrung darzuthun, zu zeigen, wie wenig, allen Berathungsformen zum Trotze, eigentliche Berathung in dergleichen Versammlungen gepflogen wird, wo der Haufe der bei uns noch nicht rheinisch freimüthigen Landleute ihrem Herrn und Meister, dem Landrichter, im Angesichte des Thurmes und des Gerichtbakels gegenüber steht und nur Einer dictirt, aber Wir in die Feder sagt — das war die Aufgabe des Ausschusses. Warum übertrug er aber auch einem Dominicalisten das Referat? Die Berathung war übrigens so umfassend 601) als der Ausschuß lakonisch.

„Es ist eine Hauptbürgschaft der öffentlichen Freiheit," so eröffnete solche von der Bühne Abg. Rudhardt 602), „daß von dem Volke keine Abgabe willkürlich und zu einem anderen als öffentlichen Zwecke erhoben werden kann. . . Ein Gesetz über Districtsumlagen muß, um vollständig zu seyn, Recht der Initiative, Bedingung und Vorbereitung, Verfahren und Vertretung, Stimmenwirksamkeit der Betheiligten und Rechenschaftsablage regeln" 603). . . . . (Es muß aber auch diesem Gesetze Beobachtung gesichert seyn!) Mit der Behandlung der Initiative einverstanden 604) findet der Redner allerdings bedauernswerth, „daß man noch keinen besseren Maßstab für Repartition der Districtsumlagen als ihre Auflösung in Gemeinde- oder Localumlagen gefunden habe 605); daher um so mehr Aufmerksamkeit bei Erwägung jener Gesetzmaßregeln nöthig, welche verhindern sollen, daß die Districtsumlagen nicht zu lästig für die Gemeinden werden." Nachdem er auf einen Redactionswiderspruch zwischen §. 2. und §. 1. und 3. des Gesetzentwurfes aufmerksam gemacht, hebt er denselben allerdings durch den Vorschlag, eine Bestimmung des §. 2. weg-

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehelosigkeit, Ehe und Ehelosigkeit, Ehe und Ehebruch, Ehe und Ehescheidung

Gemeindeverwaltungen) anheimgegebenen Initiative, während den „armen Achivern" nur der dürftige Zahnstocher des Erinnerungsrechtes gelassen ist und ungehindert im Namen des allgemeinen Besten das ohnehin wunde Fell über die Ohren gezogen wird. Du wirst bei Erörterung des Ausscheidungsgesetzes in der vierten Ständeversammlung finden, wie groß die Gefahr ist, daß durch (gleichsam dem gesetzgebenden Centralprincip entschlüpfende) Kreisumlagen die Last des Staatsbürgers unter dem liberalsten Anscheine verdoppelt und verdreifacht werde. Dennoch waren und sind in dieser Hinsicht die ständischen Maximumsbestimmungen angetragen und nebst dem wachen die — wenn sie wollen — von den Kreisregierungen unabhängigen Landräthe durch Bewilligungs- und Controlenrecht. Aber dieß Alles beschirmt nicht gegen die Invasionen der Districtsumlage-Willkür; vergeblich sucht man, zumal bei der vorliegenden Behandlung der Initiative einen legalen Halt in der Districtsversammlung und höchst irrig vergleicht man diese auf dem wie unsere Bauern geduldigen Papiere den Stände- und Landrathgremien!!! Sie sind Kinder des Zufalles für den Augenblick. Wer bei der jetzigen Superfötation der Landgerichte mit der siebenfachen Gewalt (ein wahres Verwaltungsprisma!) die Verwaltungswirthschaft auf dem Lande kennt, der weiß, wie es mit Bildung solcher Versammlungen und dann mit Handhabung ihrer Wirksamkeit zugeht; er weiß, daß die Namen der Anwesenden das Protokoll herrlich mit dem Nordschein freier Discussion ausstatten, während nur eine Stimme nicht bloß die Discussion in die Feder gesagt, sondern im eigentlichen Verstande dictirt hat; er weiß, daß das „freiwillige Resultat" im Zwangsbette dieses Protokolles liegt, wie der arme Patient des antiken Prokrustes, der täglich administrativ modernisirt wird.

In Bezug auf Vertretung des Interesse der Betheiligten findet unser Redner (nach einigen Bemerkungen über das Verhältniß des Rechtes zur Bevölkerung) mangelhaft, daß die Stiftungen und die Staatscasse nicht genannt sind 609), und berichtigt eine „Unbestimmtheit im Verhältnisse der Grundherren zu den übrigen Gutsbesitzern" mit gleichem

Rechte 610). In Rücksicht auf die Vertheilung bei Umlagen für „nur nützliche, aber nicht nothwendige Gegenstände" ist er aus guten Gründen der Meinung 611), „es solle die Zustimmung der Mehrheit der Bezirksgemeinden erforderlich seyn" 612); er wünscht den Gemeinden hierbei „eine entscheidende Stimme."

„Die Erinnerungen", sagt er, „müssen" (sollten — Prosper!) „freilich auch gehört werden, aber ich glaube, wenn man schon zum Voraus weiß, daß sie formell nicht bindend sind, so werden sie wenig Werth haben, nicht" (aber immer) „aus böse.n Willen, sondern weil die Gegenerinnerungen der Behörde ein noch größeres Ansehen behaupten — weil in den Augen der oberen Regierungsbehörden das Gutachten der Beamten als pflichtgemäß erscheinen muß und weil einem Beamten so viel Einfluß zustehen wird, daß, weil er alle Verhältnisse kennt" (wie man von ihm voraussetzt), „nach seiner Erörterung auch sein Gutachten meistens das Uebergewicht über die Erinnerungen der Gemeindeglieder behaupten wird" (historisch wahr! und zwar nicht erst bei der Oberbehörde, sondern schon bei der Districtsversammlung selbst. Hier steckt das Uebel, Prosper! Wie viel wunde Flecken hat nicht der schlichte und abhängige Landmann dem à la Zeus mit einem Blitzbündel bewaffneten Landrichter gegenüber — und steht nicht sogar diesen wahrhaften Vicekönigen nach wohl sehr verjüngtem, aber höchst kräftigem Maßstabe, steht ihnen nicht noch heutiges Tages, noch im Angesichte des neunzehnten Jahrhunderts und seiner schönsten Denksäule für Baiern, der Verfassungsurkunde, das Recht, wenigstens die Observanz zu, nicht bloß mit ihren Blitzen ein-, sondern mit ihren Stöcken zuzuschlagen! zuzuschlagen auf „freie Bürger" des verfassungsmäßigen Baierns!!! × 2.!!! Prosper!!!). „Die Oberbehörden werden demnach meistens nach solchem Gutachten entscheiden. Und ist dieses der Fall, so wird man selbst wenig Werth darauf legen, in den Bezirksversammlungen zu erscheinen" (casus in terminis!

wie oft müssen die unwilligen Statisten solcher Versammlungen bei Strafe citirt werden, auf daß der Protokollarmond seinen vollen wiewohl trüben Hof habe). „Was wäre eine Ständeversammlung selbst, wenn sie Nichts weiter, als das Recht der Erinnerung hätte!“ (Manche wünschen ihr diese bescheidene Armuth!) „was wären diese Erinnerungen ohne das Recht der Zustimmung, wo sie doch die Kraft der Oeffentlichkeit für sich haben, welche für die Districtsversammlungen nicht in Anspruch genommen wird“ 613) (und wie wehrlos blieb alle dessen ungeachtet nicht allzuoft diese Ständeversammlung! dir, mein Freund! beweisen meine Berichte, wie wenig selbst bei Wehrhaftigkeit der Kammer so vielen zum Theil wichtigen Anträgen und Wünschen dieser Ständeversammlung mit solcher Kraft geholfen war!!! Gedenke bei Beschlüssen der ministeriellen und Präsidial- Prä- Re- und Transactionen! Vergiß nicht der famosen Interpretationen des ständischen Wirkungskreises! und vor Allem erinnere dich der Invasionen der Reglementswillkür in das offenbarste Rechtsgebiet der Stände! Wenn das am grünen oder grünen sollenden Holze geschieht, was erst am dürren der Districtsversammlung? Ein lodernder Reisigbündel im Riesenkamin der Localauctoritär! Ach! so wie es ist, ein theueres Marionettenspiel mit dem glänzenden Titel eines heroischen Schauspieles!).

„Besorgniß gegen Willkür habe ich geäußert“, sprach ferner der Redner, „Willkür ist aber nicht immer im gehässigen Sinne“ (der Absicht; an sich bleibt sie immer dem edlen und freisinnigen Gemüthe verhaßt) „und nicht in Voraussetzung böser Absicht zu nehmen. Ja! der beste Wille kann schädlich und drückend werden: es ist bekannt, daß eben die Verbesserungslust drückender als böser Wille geworden.“ (— Und hier! Prosper! hier offenbart sich das Heil der Verfassungen, als Freiheits-Grund und Halt —) „Friedrich II., Joseph II., Gustav III. und Napoleon, wie viel Gutes würden sie mehr gethan haben, wenn sie statt ihrem Willen ein Gesetz gehabt“ (befolgt!) „hätten! Wohl muß die Regierung kräftig seyn und Raum zur freien Bewegung haben, aber nur innerhalb der Grenzen der Gesetze,

damit das Recht jedes Einzelnen gesichert bleibe; keine solche Kraft, welche die Rechte der Einzelnen und Gemeinden erdrückt, keine Kraft zur willkürlichen Erhebung einer Abgabe" (besteht jedoch in Praxi, zwar nicht wohl — aber sehr derb conditionirt!). „Fürchte man endlich nicht, daß die Gemeinden, ihre Interessen verkennend, sich nützlichen Einrichtungen entgegen setzen. Die, welche das Gesetz selbst für mündig erklärt — denen es die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten überläßt," — (aber wie theoretisch hohl steht diese papierne Form der Mündigkeit so oft noch dem alten Vormund mit seinem Praxisknotenstock gegenüber! — O gehet, besehet, untersuchet den Zustand der Landverwaltung. Dort, nur dort ist die vera Ico, nicht in eueren Gesetzblättern, Protokollen und Abschieden!), „die es neuerlich beruft, bei den Kreisangelegenheiten entscheidende Stimmen zu üben — welche selbst an der gesetzgebenden Gewalt Antheil nehmen, werden auch" (in der Regel gewiß! und um so sicherer und eher, je ferner der Zwang und je freier ihre Ueberzeugung ist — man sehe das linke Rheinufer!) „die wahren Interessen der Bezirksgemeinden nicht verkennen und das Vertrauen verdienen, welches man in sie setzt. Wollte man jenes Mißtrauen in sie setzen, so würde man gegen das Wesen der repräsentativen Verfassung selbst anstoßen, welches in dem Vertrauen besteht" (in der natürlichen Rechtsvoraussetzung), „daß Einzelne und Gemeinden ihre Interessen so gut und oft besser, als die Regierungsbehörden kennen" (das weiß Allah! Prosper! aber es hilft ihnen Nichts, den bewaffneten Fiscalen der salus publica gegenüber!) „und hierdurch immer zum allgemeinen Besten mitwirken" 614).

Goldne Worte! mein Freund! möchten sie, ernstlich gemeint und ernstlich empfangen, in dem reinen Sinne Aller, die zu solchen Verhältnissen auf irgend eine Weise berufen sind, willige Ausführung und treue Anhänglichkeit, im reinen Willen feste Stütze und unwandelbare Vertheidigung finden! Möchte Jeder, der Regierungsverhältnisse zusammenzuhalten hat, es nicht

verschmähen, sie als prunkloser Detailbeobachter unter dem Brennglas örtlicher Verification aufzulösen!

„Agricola bewahrte — das unendlich Schwere! — durch Weisheit, Mäßigung!!!“

Tacitus.

In Beziehung auf die Rechenschaftsablage findet der Redner nur eine scheinbare Lücke in dem Gesetzentwurfe. „Die Rechenschaftsablage“, spricht er höchst richtig 615), „ist so wichtig als das Recht der Zustimmung. Was nützte dieß ohne die Kenntniß der Verwendung! Wollte man auch hier, daß schon das Vertrauen genüge, so braucht man so wenig Rechenschaft als Zustimmung. Vergessen Sie aber nicht, daß in einem verfassungsmäßigen Staate die Rechenschaftsablage immer nothwendig bleibt. Es bedarf eben jetzt keiner neuen Bestimmung, da nach dem Gesetze von 1819 die Umlagen der Bezirke nur aus Gemeindeumlagen zusammengesetzt sind und sowohl das Edict über Gemeindeverfassung (§. 105.) als das über die Gemeindeumlagen (§§. 48—52) genau vorschreibt, wie die Rechenschaft abgelegt werden soll“ 616). Indessen kann ich doch dieser so gründlich als gewandten Surrogirung ungeachtet nicht leugnen, mein Freund, daß die Gesetzlücke nicht bloß scheinbar, sondern sehr wirklich und wesentlich ist. Die von dem Redner angeführten gesetzlichen Bestimmungen mußten von dem Entwurfe angezogen und die — nie oft genug zu wiederholende — Pflicht der Rechenschaftsablage auch hier ausdrücklich erwähnt, ausgesprochen und vorgeschrieben werden. Auf Granitfelsen bedarf es Herculeskeulen!

Auch der zweite Bühnenredner, Abg. Häcker 617), fand mehrere nähere Bestimmungen rathsam. „Eine Einleitung zur Districtsumlage werde unnöthig, sobald sämmtliche den District bildende Gemeinden den Antrag machten — bei nur möglichen Zwecken hebe der einstimmige Widerspruch dieser Gemeinden die Einleitung allein schon auf — bei strittigen Ansichten sei die Verschiedenheit der Meinungen und ihre Begründung deutlich zu Protokoll zu nehmen —

nur über die eigentlichen Rechtsfragen habe die Regierung Entscheidung, über die wirthschaftlichen Fragen bleibe sie den Gemeinden überlassen — Abgeordnete der Finanzstelle sollten das Interesse der Staatscasse in den Districtsversammlungen vertreten" — 618).

In einer auf diese beiden Darstellungen folgenden Erwiederung des Ministerialredners 619) wird die „allzu nahe Beschränkung der Regierung" abgelehnt und „die Pflicht derselben, für Befriedigung aller Aufforderungen des öffentlichen Wohles zu sorgen" (die ich leugne, da sie die ewiggrünende Tulpenzwiebel des Mandarinendespotism ist und war und bleiben wird, die unversöhnliche Gegnerin aller echten persönlichen und Gemeindefreiheit — die stets bereite Helferin der Willkür und des administrativen Pharisäismus), sehr herausgehoben. „Ich erkenne meinerseits die klaren Einsichten und den besten Willen der Gemeinden nicht," sagt der Sprecher 620), „gleichwohl wird doch öfter die Einwirkung des Eigensinnes, der Befangenheit und des Mangels an Unabhängigkeit Einzelner nicht zu vermeiden seyn, und so würde, um der Regierung keine Willkür zu verstatten, einer Willkür von einer andern Seite Raum geöffnet werden!" (Das ist ja eben die Freiheit! das ungehinderte Athmen der Autonomie außerhalb der rastlosen Verordnungs- und Canzleigarrotte!!! Die Sicherheit vor dem von Gensdarmen unterstützten: Sound nicht nach eurem Kopfe sollt Ihr glücklich seyn! O Mandarinen! unzertrennlich von dem Cultus der persuasiven Bambusrohre!)

Ich habe dir, mein Freund! die drei Prvlögsansichten und ihre Ausführung um deßwillen umständlicher mitgetheilt, damit ich, da sie alles Wesentliche zur Sprache bringen, den nur wiederholenden Geist der Berathung dir in gediegenerer Kürze darstellen möchte, als außerdem thunlich wäre. Daher jetzt nur noch eine cursorische Anthologie von Nachträgen zu dieser (mitunter corsarischen) Ilias (?) in nuce!

Der II. Präsident war mit dem „succincten" Gutachten des III. Ausschusses, daher mit der unbedingten Annahme des Gesetzentwurfes einverstanden 621). Zu meinem

Befremden, Freund! denn wahrlich! was die Abg. Rudhardt und Häcker sagten, das lag dem Ausschusse zu sagen ob, und zwar nicht, wie Präs. Gr. Armansberg etwas epitomisirend dafür hielt 622), nur als Wunsch und Antrag, sondern als „Modification", um das neue Gesetz wahrhaft und nicht bloß dem Worte und Namen nach in die Hierarchie der repräsentativen Geldbewilligungsformen einzureihen. —

Abg. v. Leonrodt hob mit dem ihm eigenen Tacte für Rechts- und Rechtlichkeitsverhältniß die Ideenreihe bis zur contentiosen Stufe heraus 623) und fand sehr richtig, „daß in der Bestimmung, die Sache solle dann in Richtershand kommen, die größte Sicherheit gegen Zwang" (von oben) „wie gegen Eigensinn" (von unten) „liege." Auch sprach er gegründete Bemerkungen über das Ausschußprotokoll aus 624). Eigentlich hatte er, wie Rudhardt den Ausschuß, so den ersten Votanten vertreten.

„Ich habe", sagte Abg. Lechner 625), „ein Geständniß, einen Scrupel und zwei Wünsche vorzutragen. — Mein Geständniß ist, daß ich von Natur aus etwas furchtsam bin; ich war es schon damals, als das Institut der Regierungs- und Kreisintelligenzblätter erfunden wurde; ich befürchtete, wir möchten gar zu viele Verordnungen bekommen" (o meine weissagende Seele! ruft Hamlet), „weil die Kreisregierungen zu viele Mittel in Händen haben, Verordnungen zu erlassen; die Zeit hat meine Furcht gerechtfertiget. Die nämliche Furchtsamkeit befiel mich, als ich den Gesetzentwurf über Districtsumlagen zu Händen bekam, weil ich besorgte, wir möchten zu viele Umlagen bekommen, da wir ein so schönes Normativ darüber haben. Jede Umlage ist eine Auflage, jede Auflage ist eine Last auf den Rücken des Landmannes, der schon so belastet ist, daß er Nichts mehr tragen kann. — Mein Scrupel! Ich las den Gesetzentwurf über die Districtsumlagen und fand darin schön überdachte Bestimmungen, wie die Umlagen vertheilt werden sollen; aber bei den Bestimmungen der Districte heißt es, es soll für jede Umlage ein eigener District gebildet werden. Ich vermißte jedoch über die Bildung selbst eine Bestimmung. Wir bekä-

men demnach einen Hebammen-District, einen Schulhaus-District, einen Straßen- und Wasserbau-District. Wer entscheidet hier in streitigen Fällen, wenn diese oder jene Gemeinde sich nicht in diesen oder jenen District ziehen lassen will? Mein Scrupel ist also — nach welcher Norm entschieden werden soll — und ich glaube, daß in dem Gesetze eine Lücke ist. — Endlich meine zwei Wünsche. — Der erste mit Abg. Rudhardt für ein Maximum der Districtsumlagen, das 5 Pct. des Steuerquantums nicht überschreite — setzen wir kein Maximum fest, so befürchte ich, die Districtsumlagen möchten unerschwinglich werden. Der zweite Wunsch ist, es möchten die Vertreter der Stiftungen und der Staatscasse nicht aus dem von mir zwar sehr geachteten Stande der Advocaten gewählt werden. In diesem Falle besorge ich, daß die Advocaten durch ihre Beredtsamkeit die schlichten Landleute übervortheilen oder manchen guten Vergleich vereiteln. Ganz zuletzt noch eine Schlußbemerkung: Ich überlasse es dem Vorstande des III. Ausschusses, sich zu rechtfertigen über die Anklage des Abg. v. Leonkodt wegen des Vorbehaltes in dem Ausschußbeschlusse."

Wäre nicht zu wünschen, mein Freund! alle Aeußerungen vom Platze wären nach diesem Muster und Maße gebildet.

„Sei das Werthe solcher Sendung!
„Tiefen Sinnes heit're Wendung!"

Göthe.

Ueber Beiziehung der Staatscasse macht uns Abg. v. Wolkert mit einigen Beiträgen zu dem Idealisch-Schönen bekannt. „Ich kenne", sagt er 626), „kein Beispiel, daß das Staatsärar zu einem oder anderen Zwecke in unserer Gegend Etwas beigetragen hätte. In unserem Gemeindedistricte liegt eine bedeutende Staatswaldung, die im Steuercadaster vorgetragen ist. Wenn nun gleich alle Lasten hiernach" (nach dem Cadaster) „repartirt werden, so bleibt doch die Steueranlage dieses Waldes außer Einrechnung und die Gemeinde muß Alles allein tragen, was bei Heereszügen bedeutend ist, weil der Ort an der Straße liegt, und immer Alles dort liegen bleibt. Eben so ist es

bei Straßenbauten. Es wird jetzt eine Vicinalstraße angelegt, die sich durch einen Theil der Staatswaldung zieht und selbst dem Staatsärar durch leichtere Abfuhr des Holzes großen Vortheil gewährt; gleichwohl gibt die Staatscasse keinen Beitrag, noch weniger nimmt sie" (dasiemäßigen) „Antheil an dem Bau der Straße und den damit verbundenen Lasten. Alles muß der Unterthan bestreiten und man müßte nur froh seyn, daß der Grund und Boden zu diesem Wege hergegeben wurde" (durch das Walogebiet nämlich). „Eine Straße, welche von langen Zeiten her als Hauptstraße betrachtet wurde, sollte seit 1819" (also zur Feier der Verfassung?) „als Vicinalstraße behandelt werden, worüber schon große Beschwerden geführt, Commissionen abgeordnet und Augenscheine" (und — Diäten) „eingenommen worden sind. Da aber ein großer Theil durch die Staatswaldung führt, so ist es bis heute bei'm Alten; die Gemeinden können den Weg nicht allein herstellen und unterhalten, und das Aerar will Nichts thun." (Sieh doch die kleine Budget-Summe ad hoc nach, Prosper!) — — — „Ich wünsche daher, daß fester bestimmt würde, was und wie das Aerar beizutragen verbunden sei und daß es auch wirklich beitragen müsse."

Ist das derselbe Fiscus, Freund, der (obwohl riesenmäßig groß und robust geworden) dennoch Rechte der Minderjährigen hat? (Goliath mit voller Rüstung in Windeln!) Aber haben die Gemeinden solche nicht auch? Fallen dir dabei nicht wirkliche und nachgeahmte Kinderstimmen ein? Du weißt, welchem reißenden Wesen Letzte beigelegt werden. Es wäre wahrlich an der Zeit, diesem Unwesen ein Ende zu machen und auch hier weniger von Verfassung zu sprechen und mehr für sie zu thun!

Ueber die Grenzen des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit exemplificirte Abg. Anno 627). „Es war früher eine Straße, die vor einem Thore in einer Krümmung lief; es hätte aber schöneres Ansehen, wenn sie gerade auslaufen würde; die Straße wurde geradaus gemacht, und der Gemeinde kostete sie ungefähr 900 fl. — — Eine andere Straße wurde längs der Donau von einem Orte zum ande-

ren projectirt und ungeachtet der Protestation auch angelegt. Nachdem sie nach dem ersten Hochmesser und Eisgang gänzlich ruinirt war, sollte sie wiederhergestellt und weiter verfolgt werden. Die einschlägige" (welches ominose Wort!) „Gemeinde, welche bereits 1300 fl. geopfert hatte, legte Remonstration auf Remonstration ein, allein es wurde so beharrlich darauf bestanden, daß man am Ende Hülfe bei dem Ministerium des Innern suchen mußte, die man auch fand. Hatte die Gemeinde ein entscheidendes Stimmenrecht, so sparte sie das ganz vergeblich gebrachte Opfer. Wenn einmal ganze Gemeinden sich gegen ein Ansinnen erklären, so ist es wohl der Würdigung werth — — In Quartiersachen repartiren wir wohl und lassen für Rechnung der Finanzkammer verpflegen; aber noch ist kein Kreuzer vergütet worden; bald wird diese, bald jene Bequartirungsnorm angegriffen." Erkennest du hier den nur dem Volk subtrahirenden Geist des Mandarinismus? — Am „Unterthan" gewinnen, vom „Staatsbürger" reden, und die „Ersparnisse" in „Quiescenz- Pensions- und neuen Functionsgehältern" wieder anwenden — En iterum Crispinus!

Nachdem Abg. Heffner 628) zu Rechtfertigung des Ausschusses gesprochen, trug er „auf einen Maßstab für Districtsumlagen als unentbehrlich" an und wünschte „zu Entfernung aller Bedenken über das Recht der Zustimmung und über die Willkür der Regierung nicht nur zwei, sondern drei Instanzen — Land- oder Herrschaftsgericht, Kreisregierung, Ministerium des Innern oder Staatsrath." Er reclamirte das „unveräußerliche (?) Obercuratelrecht der Regierung" (diese Quelle so vielen Uebels! unter dem Scheine des Besten) und sprach für „Zulassung von" (Rechts-) „Gelehrten bei Districtsversammlungen; die Richter würden sich durch sie nicht irren, die Verhältnisse sogar besser aufklären lassen." (Als Mitinteressenten, nicht als Anwälte wünsche ich Rechtsgelehrte bei solchen Vereinigungen.)

„Was sind", fragte Abg. Schadt 629), „Districts-, was Kreisumlagen? 1747 wurde eine Straße von Neuburg bis Monheim gebaut und bis 1819 von der Staatscasse

unterhalten. Im nämlichen Jahre" (abermals eine Verfassungsfeier) „wurde diese Commercialstraße zu einem Vicinalwege erklärt und von da an mußten wir die Steine brechen, anfahren, kleinschlagen und überdieß noch für die Wegüberseher 900 fl. Districtsumlagen machen. Im nämlichen Jahre 1819" (wie fruchtbar die Einführung der Verfassung auf den Beamtensinn wirkte!) „wurde eine Straße von Ellingen nach Gunsenhausen gebaut; zu dieser müssen wir alle Jahre vom Steuergulden 3½ Kreuzer bezahlen!"

„Ich stimme der Meinung des Abg. Lechner bei," sprach Abg. Dieterich 630), „und fürchte mit ihm Vermehrung der Lasten — bin demnach der Meinung, daß der Regierung die Anordnung von Districtsumlagen ohne Zustimmung der Landräthe nicht unbedingt überlassen werden darf; denn der Oberdonaukreis hat die Nachtheile hiervon erst dieses Jahr bei Ueberweisung der Getreideschuld erfahren müssen, wo alle seine Remonstrationen fruchtlos blieben." Auch trug er auf „den nothwendigen Maßstab der Norm für Gemeindeumlagen" (Gegenstand eines Antrages von ihm) wiederholt an, da „ein Maßstab für die Umlage (Weiterumlage, Repartition der Districtsumlage) „unter den Gemeinden und die Bestimmung einer Beitragsnorm für die Staatscasse unentbehrlich seien."

Sehr bündig führte Abg. Hagen sehr wesentliche Puncte aus 631). „Dem vorliegenden Entwurfe scheint es an fester Grundlage für Districtsbildung und für den Maßstab der Districtsumlagen zu fehlen. Es besteht kein richtiges Verhältniß der Vertretung zwischen Stadt und Land. Es ist bedenklich, den Districtsbehörden" (Landgerichten) „die Befugniß einzuräumen, Districtsumlagen eigenmächtig, wenn auch nur provisorisch zu verfügen. Es erscheint mit dem Rechtsprincip" (und der Verfassung) „unvereinbar, wenn die Gemeinden, außer dem Falle unbestrittener Nothwendigkeit, wegen angeblichem Nutzen selbst wider ihren erklärten Willen zu Districtsumlagen gezwungen werden sollen. Es wäre zu wünschen, daß dem Landrathe eine thätigere und selbstständigere Mitwirkung bei Anordnung dieser Umlagen eingeräumt würde."

Der Abstimmung des Abg. Klar muß ich noch insbesondere erwähnen, weil er gegen die angetragene Modification des Maximums von 5 Pct. des Steuerbetrages die Unentschiedenheit anführt, ob dieß Maximum überhaupt 632) oder nur von jeder (!) Districtsumlage zu verstehen sei. Ein Zweifel, der nur leicht zu lösen scheint, da die Absicht des Vorschlages auf Beschränkung der Willkür ging und nicht erreicht wäre, wenn jeder einzelne Gegenstand ein solches Maximum zuließe.

Auch der Vorschlag des Abg. v. Dresch, „daß in allen Fällen streitiger Nützlichkeit der Landrath mit einem Obmannsgutachten gehört werde" 633), verdient Erwähnung und Beachtung.

Schließlich von dem originellen Aufschlusse des Ausschußreferenten. „Als Berichtserstatter des Ausschusses", äußerte sich derselbe 634), habe ich auf unbedingte Annahme des Gesetzes gestimmt. Aus diesem Grunde könnte (?) man mir den Vorwurf machen, als wenn ich nicht recht in den Geist des Gesetzes hineingegangen wäre. Um diesem Vorwurfe zu begegnen, werde ich die Art und Weise angeben, wie ich einen von der Regierung an die Kammer gelangten Entwurf zu behandeln pflege." (Cape memor! Prosper! hier ist Etwas zu lernen!) „Wenn ein solches Gesetz (?) der Kammer vorgelegt wird, so glaube ich, daß, wenn es zweckmäßig ist, wenn es consequent ist, wenn Nichts Wesentliches ausgelassen ist" (und die Prüfung dieser Wenns!). „so soll man sich in kritische (!) Prüfungen der Paragraphen nicht mehr einlassen, sondern dasselbe annehmen, wie es ist (!). Ich verkenne zwar keineswegs, daß die Modificationen und Zusätze, welche während der Discussion sowohl von der Bühne, als auch vom Platze aus vorgenommen werden, wünschenswerth sind, und vorausgesetzt, daß diese nur als Wünsche angebracht werden" (??? das ist ein constitutioneller Sinn!), „schließe ich mich sehr gerne an. Jedoch muß ich sagen, daß ich glaube, wenn wir solche Modificationen eintreten lassen, welche nicht im Sinne der Regierung lie-

gen (!!), wir das Gesetz gar nicht erhalten würden." (So entbehren wir es, Prosper! Im Gesetzgebungswege mündet sich keine Gnaden- und keine Demuthsbahn aus!) „Was die übrigen Bemerkungen über einige Paragraphen betrifft, so überlasse ich die Berichtigung derselben dem Commissär der Regierung" (?) (Eine curiose Substitution von Seiten eines Reichsstandes!) „Ich schließe mit dem Wunsche, das Gute, wo es dargeboten wird, anzunehmen und das Bessere von der Zeit zu erwarten." (Selig sind — die Genügsamen! Fiat lux!)

Das Maximum wollte dem Redner der Regierung durchaus nicht einleuchten. „Nach einer so langen Discussion" (ich muß dir die in mehrfacher Beziehung sehr denkwürdige Stelle in ihren Urworten mittheilen 635), mein Freund!) „will ich die Kammer mit ausführlichen Erinnerungen über das, was im Laufe derselben vorgekommen ist, nicht noch länger aufhalten. Es ist ferne von mir, der Ansicht vorgreifen zu wollen, welche die Kammer von dem vorliegenden Entwurfe im Allgemeinen fassen wird; aber meine Pflicht erheischt, ihr jene Ansicht bekannt zu machen, welche die Regierung bei solchem hatte. Dieses ist von mir bereits zu Anfange der Berathung geschehen und ich kann mich daher hierauf beziehen. Ich zweifle sehr, ob die Regierung sich bei der Bestimmtheit des schon zum Grunde liegenden früheren Gesetzes von ihren Ansichten trennen werde. In dieser Erwägung glaube ich weiteren (?) Bemerkungen" (es waren noch keine von ihm geäußert!) „über ein Maximum, über Ausscheidung nothwendiger Zwecke von bloß nützlichen, rechtlicher Fragen von wirthschaftlichen u. s. w. Umgang nehmen zu können" (??) (Freilich Odiosa für die freien Spielräumler, aber unerlaßliche Bedürfnisse für das Volk, daher unverletzliche Pflichten für die Volksvertreter!) „Nur die eine Erinnerung muß ich über das vorgeschlagene Maximum noch vortragen, daß dessen gesetzliche Festsetzung um so schwieriger seyn möchte, da nach dem neuesten Gesetzentwurf über den Landrath das jeweilige Finanzgesetz" (Budget) „bestimmen soll, welche Quote der Steuer für nicht nothwendige Kreis-

umlagen in jeder Periode erhoben werden dürfe" (also auch auf sechs Jahre Vorausbestimmung!!!) „und da, abgesehen von unvermutheten Zufällen eine solche Bestimmung auch dadurch Etwas Schwankendes (?) erhält, daß bei allenfallsiger (!) Minderung der allgemeinen Lasten die Kräfte der Staatsbürger zu Bestreitung der Ausgaben für örtliche Zwecke zunehmen." (Also von echter Erleichterung soll nie die Rede seyn?!? Welche Ansichten! In die Finanzbrache sollen die Sommer- Nutz- und Futterkräuter der nützlichen Gemeindeabgaben gebaut werden! Aus den Auflagen sollen Umlagen werden! Das heißt wahrlich die „Staatsbürger" als „Unterthanen" nicht nur, sondern als Staatshausthiere behandeln, Prosper! Nur mit dem großen Unterschiede, daß der Landwirth seine Stallinquilinen ernährt, während unsere fiscalischen Staatswirthe nur nach der Wolle fragen, ohne dem Futter auch nur einen Blick zu widmen.) „Dem Landrathe", heißt es ferner, „eine Entscheidung über zweifelhafte Fälle zuzuwenden, wie von einigen Stimmen vorgeschlagen worden ist" (eine höchst unbedachte, aber um so bedenklichere Idee! Prosper! für vorbelobte Spielräumler), „und dadurch dessen Competenz über die der" (von der?) „Staatsregierung vorbehaltenen Grenzen auszudehnen, wird nicht nur an sich unthunlich" (??? o wie schwer kommen solche Herren an wahrhafte Verfassungsvollziehung, d. i. echte Emancipation des Bürgers!) „sondern auch schon deßwegen nicht zu rathen seyn, weil dadurch das vor einigen Tagen erst unbedingt von dieser hohen Kammer angenommene Gesetz über die Landräthe schon wieder einen abändernden Zusatz erhalten würde" (bemerkest du die süßen Acclamationsfrüchte, Prosper?), „was die Kammer selbst kaum für wünschenswerth erkennen wird." (Warum nicht? Sapientis est mutare consilium in melius!) „Man kann bei den so eng (?) und so fest (?) bezeichneten (!!!) Schranken für Districtsumlagen sich überhaupt gewiß (?) mit gerechtem Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit der Regierungs-Anordnungen hingeben" (und die von den Abgeordneten angeführten und von dem Regierungsredner nicht

erörterten Beispiele und hundert andere nicht angeführte! und die gleich folgende eigene Aeußerung des Regierungscommissärs über den Fiscus!? Auch möcht' ich fragen, ob eine Kammer der Abgeordneten zum Prüfen oder zum Sichhergeben berufen sei? Von Letzterem steht kein Wort in der Verfassungsurkunde). „Die in Anregung gekommene eigene Vertretung der Stiftungen" (auch ein böser Gedanke!) „scheint keine neue Bestimmung zu erfordern, weil die von den Gemeinden verwalteten Stiftungen von diesen Letzteren ohnehin mit vertreten werden; größere, selbstständige aber zu — Universitäten, großen Spitälern ꝛc. ꝛc. unter den Grund- und Zehendherren erscheinen und alle sich der Obercuratel des Staates" (der Regierung) „erfreuen (?). Daß der Fiscus sich bei den Districtsversammlungen durch eigene Abgeordnete vertreten lasse, wenn dieses die Finanzbehörde für rathsam findet, ist im Gesetzentwurfe nirgends untersagt. Allein eine Bestimmung, daß er auf solche Weise vertreten werden müsse, in das Gesetz aufzunehmen, scheint ein unnöthiger (?) Eingriff in die Befugnisse der Regierung, welcher es allein zusteht, die Staatscasse in" (binnen der) „den Schranken der Gesetze auf die ihr am zweckmäßigsten scheinende Art zu wählen." (Cape memor, Prosper! Was heißt eigentlich diese ganze Commissärs-Tirade — im Zusammenhange mit den im Laufe der Berathung erwähnten Fiscus-Selbstexemtionen und ihrer Nichterörterung durch den Commissär, was heißt sie Anderes, als: „Der Fiscus soll nicht vertreten werden müssen, damit er nicht dafür gelte, als habe er die Pflicht anerkannt, zu den Gemeinde-Umlagen zu steuern, was er nicht thun will!" — Die Ausdehnung des Gesetzes auch auf ihn, diese verfassungsmäßige Vervollständigung des Gesetzes wird von einem Commissär einer constitutionellen Regierung für einen Eingriff in die Regierungsrechte erklärt!! O Schriftgelehrte des XIX. Jahrhunderts!!! Gens corrosiva!

Als es durch das Labyrinth der Fragenvorlage und

Fragenberichtigung 636) (es waren dieser runzeligen Versucherinnen nicht weniger als drei und vierzig geworden, Freund! —) zur Abstimmung kam 637), beruhte es nur auf zwei Stimmen, Prosper! und ein so unerschöpfend für die Sache als für die Gemeinden erschöpfend entworfener Plan war unbedingt angenommen! mit 50 nur gegen 47 Stimmen wurde diese Annahme verweigert 638): 49 gegen 48 hätten sie zugestanden. Wie düster schwebte in diesem Augenblicke der Unglücksgeist, welcher ihre Ergebung in die ministerielle eigenmächtige Verfassungsverletzung, in die Wahlunfreiheit, ihre Unterwerfung unter das sie amputirende Reglement geleitet hatte, wieder über der Kammer! Zur Ehre ihrer Mehrheit gereicht es, daß sie Rudhardts treffliche Modification, das Maximum von 5 Pct. Steuerbeschlages für nur rathsame Districtsverordnungen, mit 53 gegen 46 Stimmen annahm 639). Aber wie nahe die Gefahr, diese wichtige Bestimmung gar nicht oder nur als Wunsch ausgesprochen zu wissen. Verworfen wurde dagegen der Antrag, daß Einmüthigkeit der Districtsgemeinden in einem Umlagsantrage alle höhere Einleitung der Behörden unnöthig mache, und verworfen in ihm eine schöne, bei uns nur zu selten mit dem (unvollzogenen) Geiste des Gemeindeedictes vollkommen einklingende Urkunde der edlen echten staatsbürgerlichen Autonomie durch 69 gegen 30 Stimmen. Mehr als zwei Drittheile der National- und Wahlkammer hatten entweder die Einsicht oder den Muth nicht zu Behauptung eines solchen Kleinodes für das sie wählende und sendende Volk 640)!!! Auf der anderen Seite ging aber auch die wahrhaft servile und in ihrer Beamten-Latitude gräßlich mit der eben angenommenen Beschränkung der Gemeinden contrastirende Bestimmung, „daß das Begehren einzelner Gemeindeglieder zu Gunsten einer Districtsumlage für nützliche Gegenstände unter Vorbehalt der Beschwerde gleich von den Unterbehörden verworfen werden könne, wenn diese solche dem wahren Districtsinteresse nicht entsprechend finden," eben so wenig durch; doch entschied merkwürdig genug für den Kammergeist hier

gar nur eine Stimme; man stand 50 gegen 49 641). Mit 85 gegen 13 Stimmen wurde bejaht, „daß nicht die förmliche Einleitung wegfalle, wohl aber die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung, sobald sämmtliche Districtsgemeinden den Antrag auf eine Umlage erheben oder unterstützen und die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können 642). Also abermals der Mandarinismus siegend, selbst im Schoße der Concession! Wann werden wir dieses Dämons los werden!

Sehr wesentlich war es, die Bildung der Districte, auf welche für Erfolg oder Nichterfolg der Umlagsverträge so viel ankommt, möglichst fest zu gestalten. Eben so schwer ist daher zu verzeihen, daß der treffliche Antrag, „für gesetzlich bestimmte Zwecke der Districtsumlagen die Districte schon vorläufig und in Zeiten zu bilden und im Intelligenzblatte des Kreises bekannt zu machen," mit 74 gegen 24 Stimmen verneint 643) (Prosper! von den Vertheidigern der Oeffentlichkeit verneint!), als daß mit 81 gegen 17 beschlossen wurde, es habe sich die Formation der Districte nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Zweckerreichung zu richten (!!) 644). (Hieß das nicht Alles in die Hand der Verwaltung legen und so sie gleichsam auffordern, die Karten zu mischen, wie sie es bedürfte?)

Aber, Prosper! die wichtige und gerechte Frage:

„Ob über die Beitragspflicht der Staatscasse zu Districtsumlagen, wenn dieselbe dabei" (bei dem Zwecke) „betheiligt ist, und über den Beitragsmaßstab hierfür nähere und bestimmte Normen auszusprechen?"

Diese Lebensfrage, wenn anders das Leben der Abgeordnetenkammer in Freisinn, innerer Unabhängigkeit und unwandelbarer Unzugänglichkeit für Alles, was nur nach Knechtsinn wittert, rein und hehr bestehen muß, — nur allein bestehen kann! — diese Lebensfrage für Wohl und Weh der Gemeinden, diese für öffentliches Gedeihen und rechtliche Gleichheit wie Erleichterung so hochwichtige und hochheilige Frage, eine Frage, welche dem gesunden Menschensinne und

Rechtsgefühle auch nicht einen Zehentheils-Augenblick lang räthselhaft seyn konnte, welches Schicksal hatte sie?

Vernimm es und erglühe im gerechten Unmuthe, im edelsten Zorne! Diese Frage wurde — o der Schmach! und der unauslöschlichen Schande!!! sie wurde von sechs und sechzig Volksvertretern (Schiller's Capuciner in Wallenstein's Lager würde sie Volkszertreter nennen! und mit höherem Rechte!) sie wurde von sechs und sechzig Volksvertretern gegen dreißig und einen (gepriesen sei dieß mannhafte Drittheil!) durch ein furchtsames, unverantwortliches, knechtisches Nein beantwortet 645).

Tiefer konnte von nun an die 1825er Mehrheit nicht mehr sinken! Auf ewig zerbrach sie nun den schon doppelt gebrochenen Stab über sich selbst!

* * *

Ich hatte, Freund! die Feder weg — und mich auf's Pferd geworfen; es war mir, als sei der mephitische Geruch der furchtsamen Verneinung um mich her! ich hörte der gebeugten, gefesselten Fiscalmagd Kettengeklirr, meine Brust kochte, mein Arm zuckte und mein Geist zürnte! ich suchte Gottes freie Luft, um unfreie Menschen zu vergessen, und holte mir bei Mutter Natur Ruhe für den Sinn, welcher kein Ungeziefer verflucht, wenn gleich jedes verachtet! Welche Stellung! welcher Beruf! welche Felonie! Haben solche Zungen irgend einen Verband mit Gewissen und Ehre! Gehören sie nicht feigen Ueberläufern, die, der schönsten Sache pflicht- und treulos vergessend, nur der Furcht vor der Gewalt, oder der Hoffnung auf sie leben! leben?! — kriechen!!!

„Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernste, bewahren!"

Schiller.

Verneint wurde mit Recht, „daß für Städte nicht mehr Vertreter als für Markt- und Landgemeinden zu den Districtsversammlungen zuzulassen" 646). Denn hier bilden

die Gemeinden selbst die Individuen. — Dagegen hätte ich, zu möglichster Befestigung des Vertrauens und der Freisinnigkeit gerne den Antrag gebilligt gesehen, „daß auf Verlangen der Gemeinden noch weitere zwei Gemeindeglieder als Bevollmächtigte von denselben zu der Districtsversammlung abgeordnet werden könnten," jedoch so, daß die sämmtlichen Abgeordneten einer Gemeinde nach der Stimmenmehrheit unter sich selbst nur eine Stimme in der Versammlung gebildet hätten. Eine gewiß höchst zweckmäßige und dem Verhältnisse angemessene Idee! Es wurde aber dieser Antrag mit 86 gegen 9 Stimmen verworfen 647); was dir, nach alle dem, was du jetzt schon weißt, nicht auffallen wird. Das Verhältniß der Dominicalisten zu den Gemeinde-Abgeordneten wurde im Maximum wie 1 : 8 festgesetzt; im Minimum sollten die Ersteren einen Vertreter haben 648). 82 gegen 12 Stimmen setzten fest, „daß in wichtigen Fällen Plane und Ueberschläge der Districtsversammlung vorher schriftlich mitzutheilen" 649), und einstimmig bejahte man, „es solle jedesmal im Falle der Meinungsverschiedenheit die Instruction nach dem Parteiverhältnisse aufgenommen und nach genauer Fragensonderung mit den Gründen eingetragen werden" 650). Die dreifache Instanz durch „Gestattung einer Entscheidung auch der Unterbehörde wurde verworfen (86 : 5) 651), dagegen (89 : 2) bestimmt, daß für den Fall, wo der District aus Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke bestehe, eine gesetzliche Vorschrift über die Bezeichnungsweise des leitenden Unterbeamten gegeben werde" 652). Dem Himmel laß uns danken, daß „die Statthaftigkeit einer Umlage, gegen welche sich der Widerspruch sämmtlicher Districtsgemeinden erhebt, alsbald und ohne Weiteres beseitigt seyn soll" 653). Aber klagen laß uns demselben gütigen Himmel, daß fast unmittelbar nachher folgende wichtige Frage: „Soll die Regierungskammer des Innern mit geeigneter Beachtung der von der Bezirksversammlung abgegebenen Erinnerungen nur bei Umlagen, welche durch die Nothwendigkeit geboten werden, und nach sorgfältiger collegialer Berechnung vorbehaltlich des weiteren Recurses darüber entscheiden, wie eine Districtsumlage statt finde; hinge-

gen jede andere Umlage von der Zustimmung der Mehrheit der Districtsversammlung abhängig seyn?" mit 58 gegen 38 Stimmen verneint, also eigentlich alles selbstständige Resultat der Gemeindemitwirkung auf einmal aufgehoben und aus dem schön anzublickenden Gesetz-Gebäude (wie leider bei uns fast gewöhnlich) ein — Kartenhaus wurde 654). Glücklicherweise ging in nächster Folge die Unterscheidung der rechtlichen von den wirthschaftlichen Fragen und die Hinweisung dieser an die Bewilligung der Gemeinden durch 655): somit war ein großer Theil des Unheiles wieder gehemmt. Wie aber! wenn bei dem verwickelten Schraubengange dieses wahrlich gleichsam in Hispania erfundenen Fragsystemes Irrungen vorfallen, wie es leicht geschehen kann, nicht selten schon geschehen ist? und wohl (nach den Wünschen der Erfinder) recht oft geschehen soll? Wenn die zwar sehr ehrenfest und wie eine Patricierin mit stattlichen Gebehrden einherschreitende Geistes- oder besser Menschensinnes-Tortur nun ihre Opfer fällt? Wenn ein ehrlicher, aber der Kammer-Geschäfts- und Hauptstadts-Welt fremder Mann auf seinem erlosten Platze von der heimlich erbosten, äußerlich freundlichen und räthselhaft anziehenden Vampyrine heimgesucht und versucht, trotz aller Kämpfe und Krämpfe ihr in die Handschuhe fällt, unter welchen sie Klauen trägt? Wenn ein Gelehrter, Acten- aber nicht Lebenstact-fester Geschäftsmann, wohl ahnend, hier gelte es „gefährlichen Mißschritten und consequentiosen Mißgriffen und es wolle wesentlich darauf ankommen, wie er der Confusion von allen Seiten gewachsen zu bleiben vermöge, sintemalen solche wie der Gott sei bei uns quasi durch die Schlüssellöcher einzuwandern den Anschein habe," dennoch vor eitel Sorge, nicht zu stolpern, der ganzen Länge nach hinstürzt, daß der Actenstaub über ihm aufwirbelt — ? Wenn der helle Geist Mühe mitunter hat, der gewandte Taktiker sich die Stirne streicht, der Ueberblicker seinen bedrängten Collegen Mitleid weiht, weil er sieht, wie viel gefragt werden kann und wie vielerlei, wenn Andere zu antworten haben, dann Freund! wirst du dir selbst die Antwort auf die Gewissens- und Kernfrage

nicht schuldig bleiben, edler, offener, antiescobardischer Freund! auf die Gewissensfrage: wie es möglich bleibt, nicht öfter die Wahrheit unter dem Irrthume verloren zu sehen, und wie es wirklich werden könnte, eine solche Sphinxmethode in dem (ach, Prosper! dieß X. Edict!) in dem X. Edicte dem klaren Verfassungstexte unseres offenen, freimüthigen Maximilian's anzuhängen!!!

Ehre macht es indessen der Kammer, daß sie einmüthig die Aussprache der „Entscheidungsgründe in Districtsumlagen" den Behörden zur Pflicht machte 656). Aber im crassen Widerspruche mit sich selbst stand sie, als sie „Zulassung der Vertreter des Finanzinteresses" verfügte 657), nachdem doch die Staatscasse „lastenfrei, wenigstens regelfrei" ausgehen soll 658). Gelobt sei sie für die Bestimmung, „daß, wenn den Gemeinden von Seite der Kreisregierung gegen ihren Willen die Leistung einer Districtsumlage auferlegt werde, dem Landrathe die Erstattung seines Gutachtens vorzubehalten" sei 659). Leider ist auch sie — von 94 gegen 1 (es gab also doch eine solche Stimme!!!) — nur als Wunsch ausgesprochen. Derselbe Vorbehalt wurde (nur mit 65 : 30) „für alle bedeutende und wichtige Districtsumlagen als Regel" 660) gewünscht. Mit 93 gegen 3 Stimmen hingegen gedieh der gleiche Wunsch für jene Fälle, „wo sich die Districtsgemeinden nicht über die Nützlichkeit eines Zweckes für Districtsumlagen vereinigen und in ihrer Mehrheit entscheiden können" 661). Einstimmig bejaht wurde die „durchgängige Tax-Sportel- und Kostenfreiheit solcher Verhandlungen" 662). Sehr zweckmäßig wurden „Anstellung eines Cassiers für jede bestimmte Districtsumlage, die Benennung der Behörde für Rechnungsrevision, die Ueberlassung des Beitragsmaßstabes an die betheiligten Gemeinden" einstimmig geregelt 663). Nicht minder zweckmäßig beliebte man, obwohl nur noch mit 72 gegen 23 Stimmen „eine Instructionserlassung über die Verfassungsweise der Plane und Ueberschläge" 664).

Der letzte Punct — wir haben ihn noch vor uns — ist beinahe der merkwürdigste. Ehemals bestand im Rhein-

kreise ein Bezirksrath, als er noch zu einem Departement Frankreichs gehörte. Die franzdsischen Departemente sind nämlich, wie ich dir wohl kaum erst sagen darf, Prosper, in der Regel in vier, ausnahmsweise nach zu- oder abnehmendem Verhältnisse der Bevölkerung in fünf oder auch nur drei Arrondissements (Bezirke) abgetheilt; an der Spitze eines jeden steht ein Unterpräfect und so wie das Departement im Ganzen einen General-Departementsrath hat (unseren Landrath), so ist jedem Bezirke (gewöhnlich 90 — 100,000 Seelen stark) ein Bezirksrath eigen, der uns noch fehlt, wie die Unterabtheilung der Kreise in reine Verwaltungs-Bezirke. Sollte der Himmel in seiner Huld (was wir durch unseres König Ludwig's Geist und Kraft hoffen) endlich einmal die segenreiche Trennung der Verwaltungsgewalten über Baiern in Erfüllung gehen lassen; sollten sich unsere Landgerichte in Unterbezirke (Cantone) von 9 — 10,000 Seelen mit Friedensrichtern für die Justizpflege und mit der reinen Municipalverfassung in administrativer Hinsicht, etwa höchstens mit einem nach persönlicher Fähigkeit und nach Art der Pfarrdecane wechselnden, nicht an Ort und Stelle gebundenen Unterbezirks-Vorstande (Cantonsmaire in Frankreich) auflösen, je 9 — 10 solcher Unterbezirke aber sich zu einem Oberbezirke mit einem collegialen Bezirksgerichte, sowie mit einem administrativen Unterkreisvorstande (Unter-Landhauptmann unter dem Landhauptmanne — jetzt Generalcommissär) — bilden, so wäre die höchst zweckmäßige, bürgerliche Autonomie und Regierungskraft gleich sehr sichernde Anstalt der Bezirksräthe bei uns auch einheimisch und wir erhielten in ihnen das festständige und genau bekannte — daher höchst geeignete Ersatzmittel für das schwankende, stets in der Hand der Behörden dienstbare Institut der fast für jedes Geschäft anders construirten Districtsversammlungen.

Auf dieses Ersatzmittel, auf den Bezirksrath war, von uns aus Veranlassung des Abg. Thinnes vom Rheinkreise, für diesen Kreis die drei und vierzigste Abstimmungsfrage gerichtet 665) und sie wurde einstimmig bejaht 666). Aber Niemand war eingefallen, diese Einrichtung auch in

den diesseitsrheinischen Kreisen, wenn auch nur für die Districtsversammlungen (was leicht war) geltend zu machen und hierdurch solchen jene Stätigkeit und Festigkeit zu geben, ohne welche sie, wie die Erfahrung lehrt, in den meisten Fällen nur das zu oft gesehene Schauspiel liberaler Formen im Dienste der Beamtenherrschaft — Könige vor den Triumphwagen des Imperators gespannt — darstellen!

Was erst diese Bezirksräthe in Anwendung aller Controlattribute des Landrathes auf kleinere Bereiche für echte Gemeinde- und Einzelfreiheit und gegen Willkür wirken würden, das darf ich dir, Freund! nicht schildern! Der Gedanke schon hebt unsere Brust, denn er erquickt das Herz durch den Geist. Glaubten doch die Führer der Staaten dem natürlichen, unverdorbenen Sinne mehr! wären sie doch, zum Regieren berufen, vor ihren Gehülfen mehr, als vor ihren Völkern auf der Huth! und dann gewiß immer einig mit diesen.

Diese Beschlüsse 667) im Zusammenhange gingen wie gewöhnlich der Erbkammer zu 668), welche jedoch nicht früher als am 23. August 669), also nach dritthalb Monaten erst ihre Erklärung gab. Sie nahm die Modification des Maximums an 670) und erhob verschiedene Anträge der Wahlkammer zu Modificationen 671). Dagegen verlangte sie den Zusatz: „daß ohne Unterschied der Classen diejenigen bei den Districtsversammlungen zu erscheinen berechtigt seyn sollten, welche bei dem zu berathenden Gegenstande selbst und zumal durch beträchtliche Betragsleistungen besonderen Antheil zu nehmen hätten" 672). Auch „sollten die gutsherrlichen Gerichte beigezogen werden" 673). Nach angehörtem Gutachten des III. Ausschusses 674) und gepflogener Berathung 675) gab die K. d. Abgeordneten fast in allen Puncten herkömmlich nach, nur nicht dem Zusatze: „daß neben dem Gemeindevorstande auch einer der Größtbegüterten der Gemeinde als Gemeindebevollmächtigte gelten und die gutsherrlichen Gerichte beigezogen werden sollen" 676). Allein die K. d. Reichsräthe bestand auf beiden Modificationen 677), über die zweite nur die Fassung dahin nachge-

bend, „daß jedem mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherrn zu gestatten, sich durch seine Gerichtsbeamten oder sonstige Bevollmächtigte bei der Districtsversammlung vertreten zu lassen, und daß in den Fällen, wo die Gutsherren als Grund- und Zehentherren außerhalb des Umfanges ihres Gerichtsbezirkes betheiligt, sie gleich allen" (übrigen) „Grund- und Zehentherren nach den Verhältnissen ihrer zu leistenden Beiträge zu der Zusammensetzung der Districtsversammlung concurriren sollen" 678).

Abermals ließen die „guten" Abgeordneten die erste Beharrlichkeit unter den Ausdrücken „die Besteuerten im ersten Drittheile würden unter den Großbegüterten verstanden" 679) sich wohl gefallen; der zweiten hingegen versagten sie sehr richtig auch in ihrer veränderten Fassung die Zustimmung 680). Nach nochmaliger Erklärung der Reichsräthe 681) gaben jedoch!!! die Abgeordneten schließlich 682) dahin nach, „daß", wie der Gesammtbeschluß es ausspricht 683), „nebst dem Gemeindevorsteher, wenn derselbe ein Kleinbegüterter ist, einer aus den Höchstbegüterten und umgekehrt abgeordnet — nebstdem ohne Unterschied der Classen Diejenigen zu den Districtsversammlungen gerufen werden sollen, welche ausgezeichnet großen Antheil an den Beiträgen oder Leistungen derselben zu nehmen oder ein besonderes Interesse bei denselben haben 684), doch Letztere nur in Beziehung auf den sie besonders betreffenden einzelnen Gegenstand beizuziehen seien" 685)! Sie gaben ferner nach, „daß die Grund-Zehent- und auch Gutsherren rücksichtlich ihrer Rusticalbesitzungen selbst oder durch Bevollmächtigte nach dem Maße ihrer Betheiligung und in Fällen, wo ein District aus mehreren Land- oder Herrschaftsgerichten im Ganzen oder zum Theile zusammengesetzt ist, unter der Leitung des k. Commissärs jedesmal die einschlägigen (!!!) Land- und Herrschaftsrichter beigezogen werden sollen, um der Districtsversammlung die nöthigen Aufschlüsse über ihre Ortsverhältnisse zu geben" 686). Das bewußte Rheinkreissurrogat wurde in dem Gesammtbeschlusse ohne Anstand aufgenommen 687). Oculos habebunt et non videbunt! Manus habebunt et non palpabunt!

Ich bin es der historischen Wahrhaftigkeit schuldig, mein Prosper! nicht unbemerkt zu lassen, daß bei dieser letzten Verhandlung von fünf Ausschußmitgliedern (der Referent, nicht mehr der frühere, doch gleich ihm ein Abgeordneter aus der Classe der Gerichtsbarkeitsbesitzer, war das sechste) die Mehrheit der Stimmen in zwei Hauptfällen gegen die Nachgiebigkeit war 688)!

Auf diese Weise, mein Freund, kam es also wieder zu einem Gesetze, welches weder dem Bedürfnisse des Volkes, noch dem Geiste der Zeit, noch weniger mithin der schönen Bestimmung entsprach, Beide zu befriedigen — zu einem Gesetze, das unter der Gestattung freier Mitwirkung die Hauptsache ganz in die Hände der Regierungsagenten zumal in ihrer jetzigen sieben- bis achtarmigen Gestaltung legt und daher nicht nur das Volksbedürfniß nicht befriedigt, sondern ihm höchst nachtheilig wirken kann — zu einem Gesetze, welches bei schon hohen Staatsabgaben insgeheim auf das letzte Herzblut der Steuerbaren Jagd zu machen gestattet und selbst in dem erwünschten oder eigentlicher ersehnten Falle einer Steuererleichterung (ein Fall, der uns ohnehin nur gleich der Feuersäule durch die Wüste leuchtet, ohne daß wir wissen, wie viele der Wart- und Wünschjahre schon vorüber sind, und ob es bei den Vierzigen bleibe?) diese alsbald zur Erhöhung der Gemeindelasten verbrauchen kann und soll (wie ja die dir angeführte naive Aeußerung des Regierungscommissärs zur Genüge erweist) 689) — zu einem Gesetze endlich, dessen stiller Einfluß dem offenbaren Steuerbewilligungsrechte und der Befugniß der Stände, die Abgaben zu controliren, so sehr widerstrebt, daß es deinem Freunde von Anfang an unbegreiflich war, wie die Kammer der Volsvertreter — sie, die nur im Namen des Volkes und für Wahrung seines Besten zu Rathe sitzt und sitzen kann! wie sie auf ein solches Gesetz eingehen konnte!

Und wie ist erst dieses nie schöne Gesetz, nachdem für Regsamkeit der Beamtenwillkür und Berechtigung und Schwung des Fiscus hinlänglich gesorgt war, wie ist es erst noch verunstaltet worden durch die Ansprüche der Aristokratie und die Nachgiebigkeit der Volksvertreter gegen solche!

Ein unglückliches und ein unglaubliches Gesetz! Und wie? warum? Hätte der dritte Ausschuß die Sache gleich anfänglich aus den tiefsten Grundtönen gefaßt! hätte der Referent desselben die Zergliederung der Logik, der Staatswirthschaft, des Rechtes auf den Entwurf angewendet und aus dem so freundlich von ihm Begrüßten keinen rasch eingelassenen Gast, sondern das parlamentarisch lehrreiche Präparat gemacht! hätte man bei Bestellung des Referats die beiden Hauptinteressen durch Auswahl eines Referenten aus der einen und eines Correferenten aus der anderen Classe der Gutsbesitzer mit um so mehr Zartgefühl berücksichtigt, da bereits die beiden Präsidenten der Kammer der Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit angehörten! — hätte die Kammer der Abgeordneten in ihrer eminenten Mehrheit ohne Privatgerichtsbarkeit sich des Einflusses der Gewohnheitsideen und des Menschenansehens in jeder Beziehung — nicht ausgeschlossen jene des Fiscus!!! — erwehrt! — kurz! hätten die wackeren Leute, welche des Rechten und Guten soviel im Busen verschließen, weil dem tüchtigen Gefühle der Geleitsmann des Muthes gebricht, an der Hand dieses edlen Führers die eigenen Fesseln gebrochen und rüstig und ausdauernd auf dem Schilde der Kraft, der rechtlichen Kraft das emporgehoben, was im parlamentarischen Leben ein Götterbild ist! patriotische Opposition! —

„Eröffnet er die Muschel nie,
„Was frommt's, ob Einer Perlen fischt?"

Platen.

dann wären wir um eine Gesetzarmuth reicher geblieben und gewiß hätte schon in nächster Ständeversammlung ein verbesserter Entwurf jener Haltung gelohnt, welche die Perlen allein würdigend das Edelgesicht abwendet, wenn es erschallt:

„Das Wort sei Jedem gern vergönnt,
„Auch wenn er leere Halme drischt!"

Platen.

Sieben und neunzigster Brief.

Den 29. Oct. 1829.

Es wartet unserer nun ein engverbundenes Kleeblatt von Gesetzentwürfen und Verhandlungen, mein Freund! — Die wichtige Angelegenheit der „Heimathsrechte 690), der Ansässigmachung und Verehelichung“ 691) (Verehelichungsbefugniß) „und des Gewerbewesens in seinen Grundbestimmungen“ 692). Sie erscheinen zu gleicher Zeit in der XXVI. Sitzung der Kammer der Abgeordneten 693), begleitet von ihrer ministeriellen Motivirung 694), aber zu deinem und meinem Erstaunen abermals nicht von dem Minister des Innern, welchen auch diesesmal der verdienstvolle Staatsrath v. Stürmer zu vertreten hatte 695).

Es scheint der erste Vorstand des einflußreichen Ministeriums (schon früher höchst selten erscheinend) die Ständeversammlung von 1825 ganz verlassen zu haben. Mit welchem Rechte ein verantwortlicher Minister dieß vermag (wenn wir auch selbst die Verhältnisse des Geschäftsdecorums aufgeben), mag nur bescheinigte Krankheit günstig entscheiden. Wir finden aber — wenigstens ist sie meinen urkundlichen Nachforschungen entgangen — nirgends eine solche Bescheinigung. Aber auch eben so wenig einen Laut der alsdann gewiß nicht nur gerechten Kammerempfindlichkeit, sondern auch der pflichtmäßigen Kammeraufforderung! Zwar spricht das Verfassungsgesetz von dem Wechselfalle der Vorlage der Berathungsgegenstände durch die Minister oder besondere Commissarien 696); aber wenn auch die erste Mittheilung auf diese Weise statthaft seyn kann, so bleibt es gewiß nicht die Unterlassung jener Vertretung, die während und nach der Discussion dem Entwurfe zu leisten ist und offenbar am angemessensten und ergiebigsten nur von dem Minister selbst ausgehen kann, welcher das werdende Gesetz veranlaßt und das vollendete auszuführen hat. Wollte man aber auch in dieser Hinsicht nachgeben, so bleibt immer die Frage übrig, mit welchem Gefühle die Stände das Haupt eines Verwaltungszweiges vermissen, das, wie ein Feldherr nur das Friedensheer, so allein den laufenden Geschäftsgang

leiten und an den Tagen des Kampfes und der parlamentarischen Prüfung sich in beschauliche Abwesenheit einschließen wollte?

Genug von der Person! wir wenden uns wieder zur Sache, der wir diesen Blick auf jene schuldig waren, ein Blick, der alle Minister, mit einziger Ausnahme des Finanzministers, auf gleicher Vernachlässigung ihres Amtes und der Stände betrifft. War es Stolz? Stolz auf Geburt oder auf Stellung? oder wahrscheinlich auf Beides zugleich? war es Mangel an Redegabe oder an Haltung? wollte man höher stehen als die Kammer und daher nicht vor ihr erscheinen? oder sie vornehm ignoriren?

„Leicht ist's folgen dem Wagen,
„Den Fortuna führt,
„Wie der gemächliche Troß
„Auf gebesserten Wegen
„Hinter des Fürsten Einzug."

Göthe.

Vor Allem erklärte der Regierungscommissär die drei Entwürfe nur auf das diesseits rheinische Land anwendbar, weil in dem Rheinkreise „keine Veranlassung gegeben sei, die bestehenden Einrichtungen zu ändern" 697). Diese Erklärung, verbunden mit dem wiederholten früheren Zeugnisse, „daß in dem Rheinkreise sämmtliche Institutionen in einem unstörbar innigen Zusammenhange stehen" 698), gehört (mit Wonne sag' ich es, Prosper!) zu den schätzbarsten Urkunden zu Gunsten eines Landeszustandes und läßt uns nur mit immer neuem Leidwesen erwägen, wie leicht es gewesen wäre, noch im Besitze der freien absoluten Grundgesetzgebungs-Gewalt das Resultat dieser Letzten, unsere Verfassung, mit dem Besitze aller Anstalten und Einrichtungen zu begaben, welche den Rheinkreis und überhaupt das Rheinland jenseits des Rheines aus Schicksalsgluthen und Kriegesflammen als so viele Goldkörner gewonnen und zum lauten Beweise ihrer echten Volksthümlichkeit mit Liebe und Kraft festhält und bewahrt. Aber was hindert uns, das Versäumte nachzuholen und der gebrochenen

Bahn der Naturgemäßheit zu folgen! Sollen ein paar Vorurtheile schwerer wiegen, als das Heil von Millionen?

Dann geht der Redner der Regierung auf die Grund-Ansichten über, welche „die Regierung bei Bearbeitung und Berathung der vorliegenden Entwürfe leiteten" 699).

„Jedermann im Staate soll seine bestimmte Heimath haben — Ueber das Indigenat entscheiden Verfassungsurkunde und erste Beilage derselben — Gegenwärtig ist die gesetzliche Gewähr für die Heimath unvollkommen begründet; die Vorschriften deßfalls sind nicht gleich, die Anwendung derselben nicht regelmäßig. Die Gerichtsordnung faßt die Sache nur von einer Seite auf; die Polizeiverordnungen gegen Vaganten geben keine gleichheitliche Beruhigung für Staatsangehörige; das Heimathsrecht ist nicht bloß formell, auch wahrhaft materiell, ein gesellschaftliches Urrecht. Die Regierung unterscheidet, Bruchstücke ordnend und Lücken ergänzend, das erworbene, ursprüngliche und obrigkeitlich angewiesene Heimathsrecht. Antrag, Ansässigkeit, Verehelichungs-Befugniß und Hülfeleistung sind die Erwerbstitel der Heimath. In der Regel soll es für jeden Einzelnen in jedem Zeitpuncte nur eine Heimath geben. Die ursprüngliche Heimath zerfällt in die älterliche und in die Geburtsheimath; Letztere tritt nur im äußersten Falle bestimmend ein. Angewiesene Heimath entsteht aus der Oertlichkeit der Auffindung oder aus jener der Erziehung; in letzter Instanz entscheidet die Oertlichkeit der letzten Betretung" (sie coincidirt wohl mit der Auffindung). „Die Heimath berechtiget zu ungestörtem Wohnsitze und zu Unterstützung im Falle des Bedürfnisses. Der eigentlichen Heimath gegenüber steht der zeitliche" (zeitweise) „selbst gewählte Aufenthalt; aber künftig nicht mehr die Verjährung. Dann schließen sich die Grundsätze über Behandlung der Ausländer, Zuständigkeit und Ordnung des Verfahrens, Aufhebung der früheren Verordnungen und Vollziehung des neuen Gesetzes an" 700).

„Ich habe", so beschloß der Ministerialredner sehr richtig seinen geistvollen Vortrag 701), „Nichts mehr beizufügen, mm. HH., als die Bemerkung, daß, wenn einzelne Dispositionen des Entwurfes in der Ausführung auf manche In-

convenienz zu stoßen scheinen, dieser oder ein anderer vielleicht noch größerer Anstoß auch bei geänderten Vorschlägen kaum zu vermeiden wäre, weil die zu behandelnde Materie an sich so geartet ist, daß — wie sie auch bearbeitet werden wolle — hier und da Härten übrig bleiben, die sich nur durch die Allgemeinheit des Gesetzes ausgleichen können." (Wichtige Grundbetrachtung, Prosper! bei aller Gesetzgebung! vorzüglich bei der reformirenden! Wer sich nicht in diese Wahrheit selbstverzichtend fügt, wird, was uns Teutschen so oft geschieht, Casuist und um deßwillen noch härter, als der weise und vorsichtige Reformator, und dabei nie fertig und nie einig mit sich und Anderen! nie im Großen und Ganzen praktisch, also auch im Wirklichen und Einzelnen wohlthätig! Er bringt keine gesunde und kräftige Anstalten, nur kränkelnde und zwitterhafte — keine Adler, nur Mondkälber hervor!) „Die Regierung überläßt sich der Hoffnung, daß Sie das Bestreben anerkennen und unterstützen werden, eine so wichtige Angelegenheit der Staatsbürger, als die der Heimath wirklich ist, nach festen und zweckmäßigen Regeln zu ordnen; die unendliche Mannigfaltigkeit denkbarer Fälle unter die möglichst geringste Zahl von Kategorien zu bringen" — (sehr wichtige Hauptaufgabe und sehr richtig aufgefaßt!) „durch Einfachheit der Normen die Streitigkeiten zu vermindern, die Entscheidung zu erleichtern und eine Menge bisheriger Schreibereien zu beseitigen."

Adsit omen!!! für alle, alle unsere rückständigen Einrichtungen! vor Allem für die Gesetzbücher und Gerichtsordnungen!!!

Zu der Ansässigmachung und Verehelichungsbefugniß übergehend 702) stellt der Redner die Gründe für deren möglichste Beförderung durch „stets zunehmende Entfesselung des Grundeigenthumes und der Gewerbe, durch Erleichterung eines ordentlichen Nahrungsstandes, durch Belebung des Geldumlaufes und des Handels, durch Bekämpfung der Verkehrs-Bedrängnisse, durch Beseitigung erschwerender

Politik und durch Anbahnung der Vereinfachung öffentlicher Verwaltung" auf 703). „Hierbei sei nicht bloß der statistische, sondern auch der moralische Werth einer gesetzmäßigen Bevölkerung in hohen Anschlag zu bringen und unabweisliche Forderung, aus den Einrichtungen und Anordnungen des Staates Alles zu entfernen, was in dieser Hinsicht hinderlich und lähmend erscheine 704). Auf dem Wege der Verwaltung allein lasse sich nicht länger mehr nachhelfen, zumal, seit das Gemeinde-Edict gesetzliche Befugnisse gegeben, die, oft mit übertriebener Aengstlichkeit und mit Starrsinn geltend gemacht, der Wahrung allgemein staatspolizeilicher Interessen große Hindernisse entgegenstellten 705). Dazu komme, daß die dermaligen Verhältnisse in den sieben älteren Kreisen zu einer unbedingten Freiheit in solcher Beziehung noch nicht reif seien" 706). (Sollten wir das so unbedingt annehmen? läge wenigstens nicht diese Reifung in der Hand der Regierung und der Stände? Und gilt es nicht um große, um unersetzliche Preise?)

„Ansässigmachung mit Absicht der Niederlassung erfordere vor Allem die Abwesenheit civilrechtlicher Hindernisse, besonderer Ausnahmsgesetze, der Conscriptionshemmung, und das Daseyn eines guten Leumundes und vollendeten Schulunterrichtes. Dann setze sie einen der verfassungsmäßigen Titel — Grundeigenthum, Gewerbe oder Staatsdienst, oder endlich einen anderen Nahrungsstand voraus. Ansässigmachung auf Grundeigenthum sei vor allen anderen Arten der Ansässigkeit zu begünstigen, weil auf ihr der eigentliche Schwerpunct der Nationalmacht beruhe. Da jetzt eine vollkommene Freigebung noch nicht Statt finde, so beruhe sie auf liberal zu bestimmendem Maße des Besitzes, dessen Aneignung durch eine nach demselben Maße begrenzte Theilbarkeit der Güter erleichtert werden müßte. Man nehme ein nicht gar hohes Simplum der Grundsteuer als Ermäßigungsbasis an. Für die Ansässigmachung auf Gewerbe bringe der dritte Gesetzentwurf die Bestimmungen. Durch Eintritt in die definitive Stelle eines Dieners des Staates, der Kirche, der Gemeinde, in einer höheren Stelle des Heeres werde die längst gefühlte

Ungewißheit und Zweideutigkeit der Stellung der Beamten gegen die Gemeinden gehoben. Der weder an Grundeigenthum noch Gewerbe noch Amt geknüpfte, jedoch zur Ansässigmachung befähigende Nahrungsstand setze ein hinlängliches, offenkundiges oder nachgewiesenes Vermögen voraus. Ueber den Punct der Hinlänglichkeit ließen sich unmöglich allgemeine Regeln geben, da so Vieles, ja Alles von Person, Ort und anderen Umständen abhängig ist. Doch sollten ein Paar rüstiger Arme, zu Anstrengungen geschickt, fertig und geübt, bei vorhandener Gelegenheit zur Arbeit mehr gelten, als unsichere Barschaft. Deßwegen werde selbst der einfache Lohnerwerb unter die Titel der Ansässigkeitsbegründung aufgenommen. Besondere Begünstigung ausgedienter Soldaten und braver Dienstboten entspreche der Gerechtigkeit, dem Conscriptionsgesetze, der Verwaltungsklugheit. Dem Einwanderer solle die Ansässigkeit nach den für die Inländer bestehenden Bedingungen gestattet werden 707). — — Das Recht zur Verehlichung solle künftig mit einzigem Vorbehalt civilrechtlicher Hindernisse oder außerordentlicher Polizeirücksichten, dann der eigenthümlichen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes ganz auf die Unterlage der Ansässigmachung gegründet werden. Ausländer seien auch hier den Inländern gleich zu behandeln. Die Religionsdiener hafteten für die Lasten und Beschädigungen, welche aus unbefugten Trauungen entstehen. Bei der gesetzlichen Erleichterung der Ehen würden Ehen" (Trauungen) „außer Landes ferner untersagt. — — In Beziehung auf Behördenzuständigkeit und Verfahren würde Alles entfernt, was bisher als lästiges Hinderniß oder Zögerung erscheinen konnte; alles rechtlich Beschleunigende ausgesprochen. Daher Festsetzung einer unerstrecklichen Frist" (zur Erklärung oder Einwendung) „unter dem Rechtsnachtheile der Einwilligungs-Voraussetzung: daher auch die Vorschrift eines kurzen Termins zu Bescheidung der Hauptsache: daher endlich die Abschneidung des Recurses an das Ministerium. Aber auch daher die Beschränkung der reellen Verantwortlichkeit der vollziehenden Beamten,

damit nicht übertriebene Aengstlichkeit und zweckwidrige Strenge entstehe" 708).

„Wohl gibt es wenig Gegenstände" 709), so beginnt der Redner der Regierung seine Begründung des Gewerbgrundgesetzes, „über welche die Ansichten so verschieden sind, als das Gewerbswesen. Bei der Divergenz der Bestrebung fand sich die Regierung früher und jetzt durch die Natur der Dinge auf eine gewisse Mittellinie hingewiesen: Schonung wohlerworbener Rechte im Verein mit Schutz und Beförderung der Industrie. Dermalen aber ist ein entscheidendes Vorwärtsgehen nothwendig, soll Baiern nicht in seiner Stellung zu anderen Staaten zurückgeworfen werden und alle Nachtheile der Bilanz gegen sich gekehrt sehen. Gesetzliche Bestimmung und ihre Festigkeit ist hierbei um so nöthiger, je öfter erprobte Fähigkeit und freundigster Anwendungswille jetzt an der sehr einengenden Verordnung vom 2. October 1811 und an Art. 63. des Gemeindeedictes zu scheitern pflegen. Dazu kommt die hohe Wichtigkeit des Gewerbelebens, welches selbst in den Grundgesetzen von 1818 deutlich ausgesprochen ist, die solches mit unter den Grundlagen der Repräsentation in Gemeinde und Staat anführen. Vorzüglich hat man das Gesetzliche von dem Reinpolizeilichen zu scheiden und in jenem Festigkeit vorherrschender Leitungssätze, in diesem unentbehrlichen Vollziehungs-Spielraum zu erreichen gesucht. Als Mittel des jetzt allein zu bezweckenden Zwischenzustandes erweiterter, doch geregelter Gewerbsfreiheit erscheint das Concessionssystem am geeignetesten."

„Die obrigkeitliche Gewerbsconcession ist daher Achse des Triebwerkes, Verhütung der Selbstsucht und des Starrsinnes alter Zunftverfassung. Verjährung unconcessionirter Gewerbe kann jedoch zur Seite der Concessions-Erleichterung nicht mehr gelten. Vorbedingung der Concession ist persönliche Fähigkeit vor Allem. Kunst erbt nicht! — Daher herrscht die Idee der Persönlichkeit und der Unveräußerlichkeit der Concession vor; aber auch die Fürsorge für die realen oder radicirten Gewerbe und die Gewerbsvor- und Einrichtungen muß bestehen, weil in con-

stitutioneller Monarchie Rechte dieser Art nicht einem Gewaltstreiche erliegen dürfen und die Quellen der Entschädigung vermißt werden. Beides soll und kann neben einander bestehen. Nachtheiligen Einwirkungen des geschlossenen Handwerksgeistes begegnet der Entwurf. Aus der Persönlichkeit der Concession geht ihre Lebensdauer, aber auch der freiwillige Verzicht auf sie und selbst der stillschweigende durch fünfjährige Nichtübung hervor, nicht minder Einstellung oder Einziehung wegen Vergehen oder Verbrechen. Den Gewerbs-Vereinen oder Zünften werden zeitgemäße Erhaltungsbestimmungen, der freien Gewerbsübung die nöthigen Vorschriften ertheilt. Gewerbsprivilegien als Erfindsamkeitsprämie sind durch die großen und lehrreichen Beispiele Englands (seit zwei Jahrhunderten), Frankreichs (unglaublich wirksam binnen kurzer Zeit!) und Oestreichs seit 1820 als höchst nützlich dargethan. Lächerliche und kostspielige Processe und Förmlichkeiten sollen nicht mehr die Industrie aufzehren; der Geschäftsgang in Gewerbssachen sei einfach, das Polizeiliche kurz und summarisch abgethan, das eigentlich Rechtliche an Gewerbsrealität den Gerichten zugewiesen; die Entscheidungen der Staatsrathscommission verschwinden. Diesem Anfange einer Purification der Gebietsgrenzen zwischen Justiz und Verwaltung, diesem Anfange einer Ausscheidung der gemischten Attributionen, welche in dem Institute der Gerichtsbarkeit über sogenannte administrativ-contentiose Gegenstände niedergelegt sind, werden Sie, mm. HH., wenigstens dem Wesen nach, Ihren Beifall nicht versagen" (seinen möglichst raschen Fortschritt, seine baldige Vollendung innig wünschen, sie kräftig, thätig, unwandelbar befördern und entwickelnd der vollen Gewerbsfreiheit zuführen, die ich jetzt schon gewünscht hätte, Prosper!). „Verminderung der Kosten in Gewerbs- und Concessionssachen schließt mäßige Taxen für die Privilegien und Industrie-Schutzbriefe um so weniger aus, wenn solche vom Gesetze selbst zur Gewerbsunterstützung bestimmt sind" 710). (Daß sich doch überall dieser Tagmehlthau anhängen muß! Ich kann, auch

im besten, mildesten Sinne, nur Verwaltungs-Trinkgelder in ihnen sehen. Was erst im schlimmeren?)

Der Ministerialredner erinnert zuletzt nochmals daran, „daß die Regierung in dem Gewerbsgesetz nur Grundbestimmungen zur vollziehenden Ausbildung geeignet geben wollen: mithin die unmittelbare Einführung in's Leben durch eigene Regulative zu geschehen, die Bestimmung dieser Letzteren aber keine wesentliche Schwierigkeit mehr haben könne. In diesen Regulativen sollen insbesondere die staatspolizeilichen und staatswirthschaftlichen Vorschriften ihren Platz finden, welche sich beziehen auf:

I. „Formelle Art der Legitimation über Gewerbsfreiheit."
II. „Unterschied zwischen örtlichen und commerciellen Gewerben."
III. „Die Gesichtspuncte für Beurtheilung der örtlichen und anderen Umstände."
IV. „Die nähere Instruction über Abmarkung der Gewerbs-Befugnisse."
V. „Gegenseitige Stellung der Mitglieder eines Gewerbs-Vereines."
VI. „Specielle Satzungen dieser Vereine."
VII. „Procedur bei Gewerbsprivilegien

und auf so manches Andere, was unter die durchgreifende Allgemeinheit eines Gesetzes nicht gewaltsam und widernatürlich gebeugt werden kann, sondern in einer freien, der großen Verschiedenartigkeit sehr veränderlicher Dinge jederzeit genau passenden Haltung aufgefaßt werden muß" 711).

Cape memor! mein Freund! diese Aphorismen! denn wir werden solche öfters noch im Laufe ständischer Angelegenheiten jener Instruction entgegenhalten hören, die so viele und so laute Klagen bis auf den heutigen Tag erweckt hat und noch erweckt. Du nimmst wohl jetzt schon ohne Mühe wahr, daß die noch (ungeborne) Instruction ihrem Principal, dem Gesetze, sehr majordomisch zu Leibe zu gehen droht, und besonders erinnert der letzte Absatz in der aphoristischen Reihe (ein sehr viel zu corpulenter Kurzsatz) unwillkürlich

an das berufene Buch, welches ein Quidam de omni re scibili et *quibusdam aliis* ausfertigte.

So viel von den Entwürfen, mein Freund! Unverkennbar liegt sehr viel Gutes darin. Ihre Kritik wollen wir aus dem Munde der Berathenden, die Kritik dieser von der Zunge ihrer Abstimmung vernehmen.

Die drei Entwürfe gehörten zum Wirkungskreise des III. Ausschusses. Am 15. Juni waren die Gesetze in die Kammer gebracht und bereits am 5. Juli erschienen daselbst die drei Ausschußvorträge 712).

Der Vortrag über das Heimathsrecht entwickelte ausführlich 713) den Einklang des Ausschusses mit dem Entwurfe und machte nur den einzigen Zusatz: „dann, wenn auch der Erziehungsort eines aufgefundenen Individuums nicht zu entdecken wäre, dasselbe nach der Verordnung vom 28. Novbr. 1816 wie bisher zu behandeln" 714). Die Ansässigmachung und Verehlichung erörternd 715), stimmte der Ausschuß dem Entwurfe zwar unbedingt bei 716), äußerte jedoch den Wunsch „baldiger allgemeiner Einführung des Steuerdefinitivums zu Bewirkung gleicher Gesetzanwendung", und anfänglich unter Stimmengleichheit für und wider, auch den weiteren Antrag: „die dritte Instanz bei ungleicher Entschließung der zwei ersten Behörden ferner zu belassen" 717); entsagte aber auf die Aufklärung des Regierungs-Commissärs denselben wieder 718). Ueber das Gewerbswesen begutachtend 719) nahm der Ausschuß gleichfalls den Gesetzantrag durch Stimmenmehrheit unbedingt an 720), beschloß jedoch zugleich 721), „wegen Ertheilung der Privilegien die Regierung zu ersuchen, daß in der polizeilichen Instruction der Unterschied zwischen Einführung einer irgendwo schon bekannten Erfindung und einer ganz neuen Entdeckung bemerkt werde; da jene zwar auch ermunternde Begünstigung, doch kein ausschließendes Vorrecht verdiene." Auch hier war die dritte Instanz von vier Stimmen beantragt, jedoch auf Erklärung des Regierungscommissärs wieder aufgegeben worden 722); Gleiches widerfuhr der dir eben mitgetheilten Bemerkung 723). Einige kleinere Abänderungen des Entwurfstextes behielt man in der Wünschform bei 724).

Die Berathung umfaßte, wie natürlich, die drei enge verknüpften Gesetzentwürfe zugleich und wurde in der XXXV. Sitzung vom 8. Juli eröffnet 725). Man hatte also die gesetzliche Minimumszeit zwischen Ausschußvortrag und ihr genau beobachtet. Du wirst jedoch mit mir der Meinung seyn, mein Freund, daß hier die so oft gegen Anträge der Mitglieder angerufene Präsidialbefugniß weislich zur Verlängerung der stillen Selbstberathungszeit benützt werden konnte und daß jedes Mitglied Löbliches begann, wenn es den Antrag hierauf machte. Bestände bei uns die Abtheilung der Kammer in Vorberathungs- oder eigentliche Conversationsbureaux zu zwangloser Erwägung oder vielmehr Besprechung der Gesetzentwürfe, wie sie in Frankreich so weislich als nützlich eingeführt ist, so wäre die Kammer, bis der Ausschuß begutachtet, schon für sich und in unabhängiger Ansicht mit den Gesetzentwürfen vertraut. Dann würden ferner die solcher Besprechung auch beiwohnenden Mitglieder der Ausschüsse bereits bei Zurichtung ihrer Vorträge gar Manches übergehen, nur Interessantes berücksichtigen und mehr redigiren als vorbereiten. Endlich wären dann auch in der wichtigsten Sache drei, in minder wichtigen zwei Tage, selbst ein einziger hinreichend, die Gutachten zu würdigen, und wir erlebten weit kürzere und dennoch allgemein gründlichere, weit weniger redselige und dennoch allgemein beredtere und beredt angreifendere Berathungen in dem Kammer-Plenum. Und vollends die Paragraphen abbetende Litaneiform, die chaotische Fragestellung, die Abstimmungen mit der unsäglich langen Schleppe — sie wären nicht nur überflüssig, sondern reich und klar ersetzt durch die theilweisen Erörterungen und Abstimmungen über Amendemens (Erinnerungen) und Sousamendemens (Nach- und Beierinnerungen) und durch die schließliche Abstimmung über das Ganze des Gesetzes mittelst des einfachen Ja und Nein!

Laß uns hoffen! Prosper! daß auch solche wesentliche Verbesserungen zu einer Zeit gelingen, wo die Erfahrungen und Beobachtungen von bereits vier Ständeversammlungen ihre Schmerzen und Lichter abgeben, und der Vollender den Thron des Begründers, wie dessen Liebe zu dem edelsten

Schöpferwerk eines Regenten besitzt und in seiner ersten Rede vom Thron — (du wirst sie mit mir genießen, Freund! —) den verfassungsmäßigen Weg der Vervollkommnung auch der Verfassung selbst so gediegen als wahr bezeichnete.

Es besteht eine Partei nicht nur, sondern mehr als eine, Prosper! welche den Götzendienst auch in constitutioneller Hinsicht dem Gottesdienste vorzieht, weil sie bei jenem ihre Rechnung, bei diesem nur die reine Anhänglichkeit an das reine Heiligthum findet. Ja, Freund! wir haben auch Verfassungs-Jesuiten, die immer das omnia ad majorem auf den Lippen, im Herzen aber Casuistik und Probabilism, die wurmstichigen Schächer im Dienste des Belialsprincips —: es heilige der Zweck die Mittel — führen. Indessen zerfällt die Gattung in mehrere Arten. — Einige sehen in der Constitution nur den Damm gegen die fortschreitende Zeit; hinter ihm sich gegen die Invasion des Geistes sammelnd, hoffen und suchen sie die ihnen lieben Schutzgespenster der Vergangenheit trotz Hahnenruf und Morgenroth zu bewahren. Andere gehen weiter und möchten aus der Verfassung die Selbstzerstörungskraft entwickeln, welche immer der Restauration des Alten vorhergehen muß, wenn ein bedeutendes Denkmal der Umbildung auf der Fläche ruht, die ihrem ehemaligen An- oder Unbau zurückfallen soll. Endlich aber gibt es auch noch eine dritte Art, die mit dem Heiligsten spielt, indem sie vor ihm das Knie beugt, während sie mit frömmelnder Hand das Kleinod entwendet: jene Art, von welcher der Herr spricht, wenn er sagt:

„Wohl fein hat von euch Heuchlern Jesajas geweissaget, wie geschrieben stehet: Das Volk ehret mich mit den Lippen, aber ihr Herz ist ferne von mir.“ Marc. 7, 6.

Acht und neunzigster Brief.

Den 30. Oct. 1829.

Daß die Berathung bei dem hohen Interesse und reichen Gehalte ihres dreifachen Gegenstandes unter den ihr bis

jetzt leider noch eigenen Formen ausführlich, ja sehr ausführlich werden mußte (man durfte wohl von Ultravollständigkeit sprechen!), glaubst du mir leicht, jetzt schon in unser parlamentarisches Thun und Lassen, Leben und Weben, Leiden und Treiben hinlänglich eingeweihter Freund! Fünf Sitzungen wurden von ihr beschäftigt 726), zehen Bühnenreden nehmen hiervon drei ein 727) — in den beiden folgenden sprachen nicht weniger als neun und fünfzig Mitglieder 728). Wer es nur vermochte, der wollte sich als lebendiger Theilnehmer an der entscheidenden Erörterung bewähren und nicht ohne ein Feldzeichen des Redekampfes, ein grünendes Protokollreis, zu seiner eigenen Heimath, an den Heerd der Hausgötter und in die Mitte der Dienst- Orts- oder Gewerbsgenossen zurückkehren. Daß ich bei der Fahrt über einen solchen Ocean von Suada und Suadula meinen Kahn, das bescheidene und wenig geräumige Correspondenzfahrzeug, nur mit den seltneren Blüthen des Wortes und dann zuletzt mit der Resultatenkiste befrachten kann, bedarf vor dir keines Beweises, und wollte ich mehr, so würde ich untersinken wie eine überschwere Goldgallione, wenn du mich nicht gar vorher selbst über Bord wünschest, wie einen Jonas.

Möchten zur Seite einer wohl treuen Schilderung aller Trübsale unserer Lage, wie sie Präsident Graf Armansberg vom Rednerstuhle uns gab 729), auch alle die hoffnungsvollen Aussichten in Erfüllung gehen, die er eben da entfaltete 730). Leider ist bis auf den heutigen Tag (übernahm er gleich selbst das Steuerruder) noch gar mancher dieser Fernsichtschätze im Rückstande! „Nachdem durch Hypothekengesetz und Prioritätsordnung der Grundstein für den Privatcredit gelegt war," sagte der Redner 731), „hat sich nun bereits ein Verein gebildet, um dem bedrängten Gutsbesitzer die Mittel zur Hülfe zu schaffen und durch die von uns beantragte Generalisirung des Gesetzes ist der Bildung mehrerer solcher Vereine die Bahn gebrochen. Bei Festsetzung des Budgets können wir aus den schon dermalen bestehenden Finanzquellen, ohne neuer Auflagen zu bedürfen, die Schuldentilgungscasse so reichlich dotiren (?), daß sie für die Zukunft der bisherigen Zuflüsse aus Privatanlehen ent-

behren (??), diese vielmehr allmählich dem platten Lande wieder zuführen kann, welchem sie entquollen (!!!). Eine bereits entworfene, nächstens (?) in's Leben tretende Gerichtsordnung wird dem Privatcredit eine neue Stütze geben und das hierfür aufgeführte Gebäude vollenden (?). Für die Vereinfachung des Verwaltungsorganismus ist (?) durch die Vorbereitung (??) der Gesetzbücher, durch das Institut der Landräthe (!), durch die Gesetzentwürfe, welche der Gegenstand der heutigen Debatte sind, Vieles eingeleitet (?). Manche Vorschläge können wir in dieser Beziehung bei Vorlage des Budgets von unseren Ausschüssen und Mitgliedern erwarten. Hierdurch (??) vermindert sich allmählich die Kostbarkeit der Verwaltung und die Abgabenmasse der Staatsbürger von selbst (??). In dem von der Regierung uns übergebenen Finanzgesetze ist gegen das Steigen der Pensionen (!) bereits ein Damm gesetzt (?!) und wir können mit Zuversicht erwarten, daß dieser wahre" (wahrhafte) „Krebsschaden an dem Staatskörper nunmehr ausgeschnitten (???) und Letzterer einer dauerhaften (!) Heilung (!!) entgegengeführt (!!!) werde! Für die Belebung des so wichtigen, das innere Leben so mächtig befördernden Transitohandels liegt bereits ein Gesetzentwurf vor, welcher unter einigen sachdienlichen Modificationen seinen Zweck gewiß (?) nicht verfehlen wird. In demselben ist die Freilassung oder doch wenigstens geringe Belegung des Ausganges roher Producte und die Entfernung der Binnenzölle zugesichert (!). Mittelst der bedeutenden Summen, welche aus der Staatscasse jährlich für den Straßen- Brücken- und Flußbau verwendet werden dürfen, und der weiteren Mittel, welche die Landräthe der Kreise (?) für wahrhaft nützliche Anstalten disponibel (?) machen können, werden die Communicationsmittel im Innern des Reiches sich allmählich bedeutend vermehren. Auf diese (?) Art können wir mit voller (?) Beruhigung einer größeren Belebung des inneren Verkehres zuversichtlich (??) entgegensehen. Zur Begründung eines zweckmäßigeren Abgabensystemes sind nach der wiederholten Versicherung des Ministeriums umfassende Vorarbeiten hergestellt, und die Gleichstellung der Kreise in

Bezug auf Grund- Haus- und Dominicalsteuer durch Vollendung und Einführung des Definitivums wird dem Lande wohl nicht mehr lange (!) vorenthalten bleiben .... Noch größere Wirkung muß die Fixirung der unständigen Grundlasten und die allmähliche Ablösung derselben hervorbringen. — Die Allodification der gemeinen Lehen ist in allen Theilen der Monarchie der Vollendung nahe" (noch heute nicht vollendet) „und in einigen Monaten werden mehr als 60,000 Grundstücke, welche unter dem schweren Drucke des Lehenverbandes einen sehr precären Werth hatten, in freies Eigenthum verwandelt seyn. Die Fixirung der ärarialischen Zehenten, nun allgemein verfügt, bildet einen neuen segenreichen Abschnitt in den Annalen der baierischen Landeswirthschaft! Ein umfassendes, die freie Entwickelung der Kräfte des Bodens beabsichtendes Culturgesetz ist entworfen und wird ohne Zweifel (!) bald in das Leben treten (??), um der Landwirthschaft neuen Schwung zu geben. Bei solchen Vorbereitungen muß sich der Blick in die Zukunft erheitern! — Das Gemüth wird freudig ergriffen 732), wenn man die segenreichen Folgen bedenkt, welche aus diesen" (den vorliegenden) „drei, mit väterlicher Weisheit entworfenen Gesetzen entspringen werden. Jeder Eingeborene soll nunmehr eine sichere Heimath haben und künftig Niemand mehr hülflos bleiben in Unglück und Armuth! .... Die Ehe soll ferner nicht mehr als ein Reservat des Reichen, sondern als das kostbarste Recht jedes selbstständigen Staatsbürgers betrachtet, die Moralität auf eine höhere Stufe erhoben, die Schar unehelicher Kinder vermindert (??), das Wachsthum einer gesetzmäßigen Bevölkerung mächtig befördert werden; die Gemeinden der drückendsten Lasten entbunden, der Landmann von dem verderblichen Drucke befreit, in welchen ihn das Uebermaß der Handwerkspreise versetzte, in dem Besitze jener radicirten Gewerbe, welche mit seiner Landwirthschaft in Verbindung stehen, geschützt und ihm das Recht gegeben werden, hiermit noch andere Erwerbsquellen in Verbindung zu setzen. Neuen Zweigen der Industrie sind die Thore geöffnet, dem Gewerbsmanne die natürliche Befugniß zu Verbesserung seines Gewerbszustandes

und seiner davon abhängenden Subsistenz, den Städten hierdurch ein solider, dauernder, nicht bloß auf imaginären Vorrechten ruhender Wohlstand gesichert, der bisherige unnatürliche Zustand wird endlich gehoben; die einwohnerlichen(?) Verhältnisse sollen nach den Gesetzen der Wechselwirkung sich bilden, die Staatsmaschine sich vereinfachen und die Verwaltungskosten sich mindern ..... Baiern kann nach Größe und natürlicher Fruchtbarkeit wenigstens zwei Millionen Einwohner mehr ernähren, und dahin können uns allmählich ganz allein (?) diese Gesetze führen ... — Nur bei einer (intensiven) dichten Bevölkerung kann sich die Industrie wahrhaft erheben; denn nur hierbei ist ein schneller Austausch der Ideen, ein schneller Absatz der Waare, eine große Theilung der Arbeit, die Vervielfachung der Communicationsmittel und eine eingreifende wechselseitige Unterstützung möglich. Dem Kaufmanne erweitert sich hierdurch innerhalb der Grenzen des Reiches der Markt, und mit dem schnelleren Absatze seiner Waaren wächs't der Ertrag seiner Capitalien. Vor Allem aber wird gewinnen die Classe des Landmannes; die größere Bevölkerung sichert ihm den Absatz seiner rohen Producte, besonders des Getreides, und hierdurch von selbst einen besseren Preis derselben; Grund und Boden werden wieder einen sicheren Ertrag gewähren und hierdurch an Werth steigen; mit der Bevölkerung steigt auch das Streben nach Besitz und die Nachfrage nach Grund und Boden, somit auch der Preis desselben. Im gleichen Grade gewinnen die mit der Landwirthschaft innig verbundenen Gewerbe, Mühlen, Branntwein-Brennereien, Webestühle, Bierbrauereien, denn mit der vermehrten Bevölkerung wächst auch die Consumtion und der Gewinn des Betriebes. Mit ihr wachsen die indirecten Abgaben des Staates, und um den Betrag derselben können die drückenden directen, auf Grund und Boden ruhenden Steuern vermindert werden. Man kann annehmen, daß dermalen jede staatsbürgerliche Familie in Baiern zu den indirecten Steuern — der Gewerbe- und Familiensteuer, zur Salz- Lotto- und Postregie gegen 20 fl. jährlich beiträgt. Würde man bei Wegräumung der der Volksvermehrung dermalen entgegenstehenden Hindernisse den Zuwachs der Bevölkerung

jährlich nur zu 1 Procent annehmen, so würden wir bloß durch diese Mehrung der Einwohner in vier Finanzperioden bei einem Zuwachse von 200,000 Familien (?) zwei Drittheile der Grundsteuer und, da bis dahin" (würde seyn im Jahr Christi 1849) „die Masse unserer Pensionen erlöschen" (Halleluja!), „der Zinsenbedarf der Staatsschuld vermindert, durch die mit der Bevölkerung steigenden Holz- und Getreidepreise die Staatsdominicalrenten sich erhöhen, wohl alle directe Steuern entbehren können (!!). So mächtig ist der Geist des Menschen, daß eine einzige richtige Idee und die wohlbemessene Durchführung derselben einem ganzen Staate eine andere Gestalt, Millionen Menschen eine erfreuliche Zukunft bereiten kann!"

„Heute geh' ich — komm' ich wieder,
„Singen wir ganz and're Lieder:
„Wo so viel sich hoffen läßt,
„Ist der Abschied ja ein Fest!"

Göthe.

Selbst Denker und Schriftsteller gab uns Abg. Gr. Soden das edle Bekenntniß 733): „Gerade die edelsten philosophischen Gesetzgeber und deren Ammen, die Schriftsteller, fallen am leichtesten in den Fehler, sich den Menschen auf einer höheren Bildungsstufe zu denken, als er nach dem Organismus der Menschheit seyn kann. Wären die Gemeindeglieder, vorzüglich (?) in den Landgemeinden frei von niederen Leidenschaften, Habsucht, Eigennutz" (steigen diese gemeinen Gäste der Menschheit nicht tagtäglich bis zu den Zinnen des gesellschaftlichen Gebäudes vor unseren Augen empor, Prosper!), „so befänden sie sich auf jener Stufe. Dem ist aber nicht so. Es scheint mir also gefährlich, ungebildeten Gemeindsleuten die Verleihung des Heimathsrechtes einzig und ausschließend zu überlassen. Es ist also billig, der Obrigkeit, von der man höhere Bildung zu erwarten berechtigt ist, diese Bestätigung vorzubehalten. Weigert sich solche ohne hinlänglichen Grund, so steht der Gemeinde der Recurs an die höhere Behörde offen." (Meine Erfahrung hat hierüber meine Brieftasche sehr in contrarium bereichert.)

„Da nur Cultur producirt und nicht Extension des Grundes allein das Heil des Grundbesitzers begründet," sagte Abg. Rabl 734), „so werden Sie mir mit eigener Erfahrung bestätigen, daß die großen Güter selten jene Productionskraft äußern, wie die kleineren . . . . Ich will hierdurch keineswegs sagen, daß keine großen Güter bestehen sollen. Wer Vermögen und Kraft besitzt, der gebiete als Herr und Meister über den gehorsamen Boden; wen aber Verhältnisse und Geist (?) beengen, dem sei es auch unverwehrt, sein großes Land, das er nicht bearbeiten kann, zu zertheilen . . . . . und desto kräftiger seinen kleineren aber ihm lastenfrei gehörigen Grundbesitz zu cultiviren und so sich und die Seinigen vor dem Untergange zu retten. — — Man vernichte das eiserne Vorurtheil und den" (nicht bloß dem Bauern, Prosper!) „angeerbten Bauernstolz, welcher oft gegen jede vernünftige Vorstellung taub bleibt, und die großen Gutsbesitzer von der Zertheilung ihrer Höfe an ihre Kinder abhält."

Abg. v. Closen erklärte sich gegen das Vertheilungsminimum von 45 kr. Steuersimplum 735). „Ein solches Minimum darf nicht festgesetzt werden, wenn man nicht zurückschreiten will. Schon jetzt sind oft Zerschlagungen weit unter jenes Steuersimplum bewilligt worden und sollen noch bewilligt werden, sobald alle Interessenten, insbesondere der Gutsherr, damit einverstanden sind. Der Gesetzentwurf beabsichtet lediglich die Grundbesitzgröße zu bestimmen, welche ein Recht auf Ansässigmachung gibt — nicht aber will er dem Ermessen über Zulässigkeit von Ansässigmachung bei noch kleinerem Grundbesitze vorgreifen, oder Gutszerschlagungen auch ohne neue Ansässigmachung beschränken." — — „Wie viele Gutsübergaben wären unterblieben, wenn die Kinder sich früher selbstständig auf einzelnen Theilen des größeren Anwesens ansässig machen oder ohne Ansässigmachung im väterlichen Hause verehlichen konnten, während jetzt der Gutsübernehmende Sohn in seinem alten Vater oft eine unerträgliche Gutslast sieht und der Greis als Austrägler von seinen Kindern oft das roheste Benehmen zu erfahren hat. — — Ich bin indessen weit entfernt, wie einige Staatswirth-

schaftslehrer Bevölkerung als den höchsten Zweck des Staates anzusehen, und theile die Ansicht, daß nicht die größte, sondern die größtmögliche Anzahl verhältnißmäßig glücklicher Staatsbürger das Ziel seyn muß, nach welchem eine weise Regierung zu streben hat. Allein das Rechtsverhältniß von großen und kleinen Gütern wird sich herstellen, sobald kein Zwang besteht." Richtig gesehen und gesagt! Zwang, dieses altfränkische Orbil, werde aus der freiesten der Künste, der echten Staatswirthschaft, verbannt!

Mit wenigen höchst klaren und dennoch erschöpfenden Worten stellte Abg. Endres den Zweck des Gesetzkleeblattes dar 736): „Es handelt sich um die große und weise Ordnung der ganzen Staatsfamilie in ihrem Innern, um eine wohlthätige, das Leben in moralischer und bürgerlicher Hinsicht erleichternde Wechselverbindung der Glieder unter einander, um die Normen, nach welchen jedem Einzelnen die Möglichkeit seiner Existenz verschafft und gesichert wird, ohne das Ganze zu beeinträchtigen, um die Bezeichnung und Sicherung des Weges, auf welchem Einer wie Alle ihre Ansprüche im Staatsverbande realisiren können." — In Beziehung auf eine allerdings wichtige Aeußerung des Regierungsredners bemerkte derselbe Abgeordnete 737): „Ich kann mich durchaus nicht überzeugen, daß in den vermeintlich den Gemeinden 1818 zuviel eingeräumten Befugnissen eine so große Hemmung der Administrativgewalt zu Beseitigung offenbarer Hindernisse der öffentlichen Wohlfahrt rücksichtlich der Moralität und der Bevölkerung liege; denn diese Befugnisse beziehen sich bloß auf den Gemeindekörper und wenn sie auch, freilich nicht allemal ohne Grund, von einzelnen Gemeinden sehr ängstlich und selbst hartnäckig gewahrt wurden und noch bewacht werden, so ist doch ein anderer großer Theil derselben" (der Gemeinden) „wieder sehr liberal und nachgiebig .... Wollte die Regierung die aus den Händen gegebene Gewalt sich wieder vindiciren, so möchte dieß großen Anschein gewinnen, als wollte sie sich eine Willkür vorbehalten, welche zuverlässig eben so schädlich wirken könnte, da es nicht möglich ist, daß die Re-

gierungen alle Local- und Personalverhältnisse so genau kennen, als die Ortsbehörden. Daher die Ansicht der Regierung selbst von Nothwendigkeit bleibender gesetzlicher Entscheidungsnormen. Zu diesen Normen aber, wie sie im Gesetzentwurfe vorliegen, halte ich durchaus die stäte und gesetzmäßige Rücksicht auf die Entschließung der Gemeinde für höchst nothwendig, und es sollte dem Gutachten derselben nicht ohne augenscheinliche und dringende Veranlassung entgegengehandelt werden. Diese Normen erliegen aber noch der Gefahr der Auslegung durch die vorbehaltene Instruction, und ob ich gleich weiß, daß mir aus so manchem dienstbaren Munde schnell geantwortet werden wird: Diese Instruction sei als Regulativ die Sache des Administrativverfahrens und nicht der Kammer, so glaube ich das doch nicht und bin fest überzeugt, daß es das Vertrauen, welches die Nation in ihre Regierung setzt, unendlich erhöht haben würde, hätte die Letztere den Ständen vergönnt, auch einen Blick in die Vollziehungsinstruction zu thun" 738).

Braviſſimo, freimüthiger, richtig blickender und auf geradem Wege des Menschenverstandes und der Pflicht wandelnder Mann! Du wirst in der Folge noch Klagen genug über diese Instruction hören, Freund! und hieraus abermals die Erfahrung schöpfen (welche uns Beiden nebst so vielen anderen Lebensherbstlern das Daseyn auf diesem Ballen voll Unruhe und Unrecht bestätigte) — die große Erfahrung, daß die Propheten in der neuen Welt so wenig fehlen als in der alten; daß man aber ein halbes Jahrtausend braucht, um in dem Tempel der Weissagung stiftsfähig zu werden.

„Endlich wünschte ich recht sehr," sprach derselbe Redner an einer andern Stelle 739), „daß §. 1. zu den Worten „„gegen einzelne Einwohnerclassen geltende Ausnahmsgesetze"" ausdrücklich hinzugesetzt werde: die Juden. Ich habe mein Vaterland zu lieb, mm. HH., als daß ich's verschweigen könnte, wie bange mir ohne die genaueste und deutlichste Bestimmung bei diesem Ansässigkeitsgesetze rücksichtlich der Juden ist. Der Referent hat zwar von ferne

darauf hingedeutet; allein ein Ausschußreferent ist noch keine gesetzliche Bestimmung, und wir, die wir die Kunst des Regierens nicht verstehen, möchten Alles so recht deutlich schwarz auf Weiß haben. Es ist nicht meine Schuld, daß unsere Anträge gegen den Wucher der Juden nicht in die Kammer kommen; aber ich bitte nur soviel, daß sie nach drei Jahren gleich zu Anfange vorgenommen werden. Ich wiederhole noch einmal, daß, wenn die Juden nur einen einzigen §. dieses Gesetzes auf sich anwenden dürfen, die ganze Judenschaft durch solchen §. hindurchschlüpft und daß es unsererem schönen Baierlande bald ergehen wird, wie dem Lande Gosen. Will der Jude nicht arbeiten, so soll er auch nicht essen; will er bloß mit dem unbesteuerten Capital wuchern, so muß man ihn decimiren. Ich bin fest überzeugt, daß erst dann, wenn der Jude gezwungen wird, seinen Acker zu bauen und sein Brod im Schweiße seines Angesichtes zu essen, er aufhört, die Plage des Landes zu seyn." (Die Sache läßt sich ohne Zwang machen, wie das Land Baden beweist, das auch zu Anfang der Israeliten-Reform von einigen politischen Altgläubigen die Exspectanz als Land Gosen erhielt.)

Noch eine Stelle: „Ich komme nun noch mit wenigen Worten auf die riesenmäßige Sphinx, die sich der freien Bewegung der Gewerbe — ich sage nicht Gewerbsfreiheit — in den Weg legt und deren Aufgabe zu lösen auch höchst schwierig erscheint — nämlich auf den Schaden, der durch sie den realen, um große Summen erkauften Gewerben geschieht. — — Für die in neuerer Zeit erkauften Realgewerbe halte ich es für sehr hart und empfindlich, wenn sie durch einen Federstrich um die erlegte Summe kommen, und ich begutachte allerdings, daß denselben irgend eine Art von Entschädigung oder Vergünstigung zu Theil werde" 740).

„Die Bestimmung der Heimath und ihrer Rechte", äußerte Abg. G. Seinsheim 741), „scheint mir so wichtig und folgenreich, daß die Gestattung der Berufung an einen Dritten bei verschiedenartigen Entscheidungen Beruhigung der Betheiligten und Schutz vor unwiderruflicher Willkür gewährt. Kein Gesetz kann so bestimmt gegeben werden, daß nicht

dasselbe in der Anwendung einiger Auslegung fähig wäre. Diese Auslegung wird sich im doctrinellen Wege bei jeder Kreisregierung bilden und hierdurch die Inconvenienz verschiedenartiger Entscheidung in derselben Sache hervorbringen — ein Uebelstand, welchem jedoch durch die Recurse an das Ministerium vorgebeugt würde. Auch kann dasselbe nur durch diese Recurse in Kenntniß bleiben, wie die Gesetze gehandhabt werden und die etwa entstehenden Hindernisse allgemein zu beseitigen seien. Wenn man die Recurse nur auf sich widersprechende Entscheidungen beschränkt, so werden sie auch nicht so häufig. Bei Collisionsfällen coordinirter Stellen müssen sie ohnedieß eintreten."

Sehr richtig spricht Abg. Hagen einen Hauptgrundsatz in folgenden Worten aus: „Ich glaube, daß man" — (in Beziehung auf die drei großen Interessen der bürgerlichen Gesellschafts-Betriebsamkeit, Ackerbau, Gewerbe und Handel) — „jedes Interesse in dem organischen Kreise seiner Selbstbewegung frei wirken lassen müsse; daß aber da, wo die Hülfe außerhalb dieses Kreises liegt, positiv" (von der Regierung) „einzuschreiten sei" 742).

Nicht minder richtig bemerkt derselbe, daß nach den Vorschlägen des Entwurfes über die sämmtlichen Heimathlosen „Rechte und Verbindlichkeiten durch bloßen Zufall begründet werden 743). So sehr als die Menschenrechte der Individuen, nicht minder seien die Rechte der Gemeinden zu beachten." — — — In Beziehung auf Gewerbsfreiheit (wir haben alle Stimmen zu hören, Prosper!) vernehmen wir hier manches belehrende Wort über die andere Seite der Sache 744). „Durch Teutschlands Städte sind Handel und Gewerbe aller Art emporgekommen; hier entwickelten sich edlere Sitte, Gedankenfreiheit und heitere Kunst; da war es, wo die zu gleicher Bestimmung Hinstrebenden sich enger aneinander schloßen und Innungen und Zünfte gründeten. Wenn in unseren Tagen jenes tüchtige und feste Gepräge, welches vom Handwerke stammt, mehr und mehr fremd geworden,

so ist die Verschmähung des Sinnes, welcher die Innungen hervorgebracht hat, als Ursache zu betrachten; es bildete sich kein tüchtiger Meister, der nicht zuvor als treuer Schüler gelernt. In dieser Hinsicht entwickelten die Innungen einen hohen moralischen Werth. Wie viel sie zu Erhaltung äußerer Sitte und rechtlicher Denkart wirkten, ist nicht immer beachtet worden. In jedem Falle aber sind ehrbare Sitten, diese stillen Verbesserer mangelhafter Gesetze, hochgepriesenen feinen Fabricanten vorzuziehen. Der politische Werth derselben leuchtet von selbst ein. Denn wenn ohne Sicherheit des einzelnen Besitzers kein allgemeiner Wohlstand zu denken ist, so ist ohne Beachtung der einzelnen städtischen Körperschaften keine bürgerliche Freiheit im wahren Sinne des Wortes zu denken. Sehen wir daher nicht, wie mehrere Sprecher gethan, mit verächtlichem Blicke auf diese ehrwürdigen Institute der Vorzeit, sondern suchen wir sie zu veredeln und zeitgemäß zu verbessern. Ein glückliches Land, ein kräftiges und starkes Volk ist das, dessen Gewerbsstand aus Künstlern und Handwerkern besteht, die jeder für seine eigene Rechnung ihr Geschäft treiben! die um deßwillen nur von der Gesammtheit ihrer Mitbürger, aber von keinem einzelnen Menschen abhängig, ihren eigenen Herd haben und im eigenen Hause von keinem Herrn wissen; die selten reich aber größtentheils bemittelt genug sind, um nicht bloß ihren Lebensunterhalt reichlich zu besitzen, sondern auch auf Vergnügen, Geistesbildung und Erziehung ihrer Kinder Etwas wenden zu können und doch noch einen Nothpfennig für außerordentliche Zufälle haben; die weder übermüthig, noch prahlerisch, noch verschwenderisch ihren mühsamen Verdienst verprassen, sondern haushälterisch ihn zu Rathe halten, aber dabei ein edles Selbstgefühl bewahren, welches aus dem Bewußtseyn der Kraft, nützlicher Thätigkeit, der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und gleicher politischer Bedeutsamkeit entspringt!"

Ein schönes Gemälde des echten Gewerbsbürgerstandes! würdig der Sache! würdig des zum Nationalvertreter berufenen Vorstandes einer ehrenwerthen Bürgerschaft in ei-

ner trotz Schicksalen und Erlittenheiten noch bedeutenden Stadt!

„Wie ganz anders", fährt der Redner fort 745), „ist es in einem Lande, wo eine kleine Anzahl von Fabrikherren zugleich die Herren der großen Masse ihrer Mitbürger sind — wo neben ungeheurem Reichthume die drückendste Armuth und das größte Elend sichtbar ist — wo auf der einen Seite Hochmuth und Ueberhebung und auf der anderen Unterwürfigkeit und Sclavensinn den Aufschwung des Geistes, den Adel des Herzens und das ruhige Selbstgefühl stiller Kraft nicht aufkommen lassen. Diesen traurigen Zustand muß die Staatsweisheit zu vermeiden suchen. — — Das einzige Verhütungsmittel ist ein zeitgemäßgeordneter Gewerbsverband, der jedem Genossen die möglichste Freiheit seines Geschäftsbetriebes gestattet bis zu dem Grade, daß zugleich die Selbstständigkeit der übrigen Genossen aufrecht erhalten werde."

Die Hauptbedenken bei den Gewerbsbestimmungen des Gesetzvorschlages erscheinen dem einsichtvollen Redner in folgenden Puncten 746).

„Der Umfang der Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden, vorzüglich hinsichtlich der Verhältnisse des Meisters, Gesellen und Lehrlinges, sind auf keine Weise, nicht einmal im Umrisse bestimmt und somit der Willkür ein sehr großer Spielraum eingeräumt — Gar keine Anhaltspuncte sind über das Verhältniß zwischen städtischen und Landgewerben, örtlichen und nichtörtlichen, commerciellen und nichtcommerciellen, zwischen Gewerben und Fabriken gegeben — Es ist nicht bestimmt, ob, was doch nach dem Gesellschaftsrechte geschehen sollte, die Corporationen zu hören sind — Durch Abschaffung der dritten Instanz wird die Gewalt der Kreisregierungen zu groß — Wichtige Gegenstände des Gewerbswesens sind aus dem ihnen gebührenden Gebiete des Gesetzes in das Gebiet der Instructionsvorschriften verwiesen."

Mit wenig Worten Viel gesagt! und in dem Vielen, wie die Erfahrung beweist, Alles wahr!!! Laß uns dem

biederen Redner mit den Worten des gemüthlich genialen Dichters zurufen:

„Im Vaterlande
„Schreibe" (spreche), „was dir gefällt:
„Da sind Liebesbande,
„Da ist deine Welt!"

Göthe.

Mit rechtlichem Scharfblicke beleuchtete Abg. Kiliani mehrere Puncte der wichtigen Gegenstände.

„Die Bestimmung, welche Ausländern nach zurückgelegter doppelter Capitulationszeit das Heimathsrecht, soferne sie es nicht durch gesetzlichen Titel anderwärts begründen, in dem Orte ihrer letzten Garnison gibt, scheint mir sehr bedenklich," sprach er 747). „Daß diesen Männern die belohnende und ehrende Rücksicht einer Heimathsanweisung auf dem Boden unseres Vaterlandes, dem sie treu dienten, gebühre — daß Keiner von uns der Meinung seyn werde, solche Männer als lebende Denkmäler des baierischen Nationaldankes unbarmherzig über die Grenze zu stoßen, davon bin ich vollkommen überzeugt. Aber bedenklich ist mir die Bestimmung des Heimathsortes. Es handelt sich hier nur von Leuten, die aus dem Militärverbande getreten sind. In der Regel ganz oder doch zum Theile erwerbsunfähig, ohne einen oder wenigstens ohne zureichenden Anspruch an Unterstützung der Militärfonds, müssen sie am letzten Garnisonsorte ernährt werden. Eine bedeutende Last für die Garnisonsplätze, die ihre Armenfonds und subsidiarisch ihre Bürger neu beschweren müssen. Noch drückender würde die Bürde für die mit" (schon invaliden) „Garnisonscompagnien versehenen Orte werden. Der Soldat dient nicht dem Garnisonsorte, sondern dem Staate, der seine Verbindlichkeit gegen den treu ausgedienten Ausländer nicht auf Kosten einer Gemeinde, eines Bezirkes erfüllen darf. Hier bedarf der Vorschlag einer Modification. — — Da nun einmal von dem Verfahren der Administrativbehörden die Rede ist 748) und die förderlichste Erledigung durch summarisches Verfahren eben so zweckmäßig als sachnaturgemäß erscheint — auf der anderen Seite aber auch mit dem summarischen

Verfahren die möglichste Sicherheit des Bürgers gepaart werden sollte, so fühle ich mich verpflichtet, auf Gewährung dieser Sicherheit in bedeutender Stärke durch gesetzliche Verfügung dahin anzutragen, daß die Verwaltungsbehörden künftig, gleich den Justizstellen, durch alle Instanzen ihre Entscheidungsgründe zugleich mit der Entscheidung selbst kurz und bündig auszusprechen und in solchen die Thatsachen wie die Gesetzverfügungen und die wesentlichen Stellen des Gesetzes aufzunehmen haben. In den Entscheidungsgründen spiegelt sich die Seele des Richters — sie schützen vor Eigenmacht — sie bewirken gründliche Würdigung der Sache, beruhigen die Parteien und controliren die Behörden." (Aber warum begnügt sich der Redner, so wichtige Wahrheiten so gediegen ausdrückend, mit dem Antrage auf einen Wunsch? Hier galt es einer unnachgiebigen Modification! hier hatte der wackere Friedenskrieger für's Vaterland den Kernschuß in den dichtesten, in den gefährlichsten Feindeshaufen vollbracht! warum ihn nur zu einem Wunsche beflügeln? aus dem Adler, der möglich war, den unbeachteten Schmetterling machen? Und generalisirt mußte, muß noch diese Grundverbesserung auf alle Verwaltungsfälle werden! Ihre Zwillingsschwester ist die gesetzliche Verfügung, daß alle Behörden ihren Verfügungen, auch außer Parteisachen, ihre Motive im Eingange vorausſenden. Auch hier spiegelt sich Herz und Geist des Regierenden — auch diese Oeffentlichkeit schützt vor Eigenmacht — sie bewirkt gründliches Verständniß und gründliche Anwendung der Verfügung — sie beruhigt die Verwalteten, vereitelt absichtliche wie zufällige Mißverständnisse der Verwalter, verhütet ihre Anfragsberichte, nöthiget den Adressirenden wie den Adressirten zum — Denken und beraubt heilsam das Dintenfaß seiner usurpirten Würde als — Kopfsurrogat.

Mit gewiß großem Rechte begann Abg. Klar seine ausführliche Rede — (gleich Abg. Hagen hatte er besondere Verpflichtung, für die Rechte der bürgerlichen Gewerbsstände nicht befangene aber prüfende Rücksicht eintreten zu lassen —

Beide sind Bürgermeister alter Städte) durch das Bedauern, „daß gerade diese Gesetzentwürfe so spät an die Kammer gebracht, in derselben mit so großer Eile bearbeitet und ebenso zur Berathung auf die Tagesordnung gebracht worden" 749). „Wenn wir bedenken," sagte er, „daß das k. Ministerium sich selbst alle Muße gestattete, dieses hochwichtige Werk der Gesetzgebung mit der höchsten Bedächtigkeit und vollständigster Umsicht zu bearbeiten, so würde es zu entschuldigen" (nur?) „gewesen seyn, wenn auch die Vorlage und Berathung die sorgfältigste und umfassendste Prüfung vorausgeschickt hätten. — — Ich muß es noch einmal bekennen," fährt er mit vollem Rechte fort 750), „ich habe noch die Ueberzeugung, daß der III. Ausschuß über diesen Gegenstand nothwendig nur im Zusammenwirken mit dem Gesetzgebungs-" (dem ersten) „Ausschusse hätte verfahren sollen." (Du entsinnest dich der deßfallsigen Motion und ihres Präsidialanfalles?) „Gesetze von dieser Art, wichtige und von so hohem Interesse, hervorgerufen von den edelsten Absichten der Regierung, bestimmt, die Wohlfahrt der baierischen Nation zu erhöhen, dürfen die Prüfung nicht scheuen, können nur durch sie gewinnen."

„Unsere neuere Gesetzgebung beschäftigt sich nur immer mit den Rechten und mit den Pflichten der ansässigen Einwohner, weniger aber mit den Abtrünnigen am Staatsvertrage" 751) (Wie wahr! mein Freund! und wie interessant die Parallele, welche der Redner zwischen der Stellung des Gauner-Streiners (Kochammer) und des ansässigen Staatsbürgers zum factischen Nachtheile dieses Letzteren urkundlich ziehen muß! 752) „Entschuldigen Sie mich, mm. HH.," sagte der verständige Redner 753), „wenn ich Ihnen hier ein vielleicht zu umständliches Gemälde von einer Menschenclasse machte, die Sie mit dem Berathungsgegenstande vielleicht nicht sehr verwandt erkennen. Gerade sie sind es aber, denen wir den Gesetzentwurf über die Heimath verdanken, die unserer Berathung zum Grunde liegen, selbst in unserem Staatshaushalte, im Budget eine große Rolle spielen. Es ist daher Zeit, daß in unserer Mitte die Rede von ihnen ist. Die Kosten der Gensdarmerie betragen

jährlich 545,105 fl., also ungefähr ein Zwölftheil dessen, was die bewaffnete Macht des Landes kostet. Wer wird es leugnen wollen, daß dieses nützliche und wohlgeordnete Institut nur der Vagabunden wegen besteht und bestehen muß. Alle anderen Zwecke der inneren Polizei ließen sich durch bloße Localanstalten ohne Mitwirkung der Staatscasse erreichen und wurden früher so erreicht! Da nun unsere Staatseinnahmen für den Currentdienst jährlich gegen 24 Millionen betragen, so folgt, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande und in den Städten, also die Beaufsichtung der Vagabunden d. i. der Staatsabtrünnigen, den zwei und vierzigsten Theil unserer Staatseinnahmen kostet. — — Auch bei dem Etat des Justizministeriums finden wir die Vagabunden als drückende Last bei den Criminalkosten und auf dem Budget des Ministeriums des Innern noch außer der Gensdarmerie bei den Kosten für öffentliche Sicherheit und Wohlthätigkeit mit bedeutenden Summen. Es kann hier nicht der Platz seyn (?), eine genaue Aufzählung des Gesammtschadens einer verhältnißmäßig mit der Einwohnerzahl nicht großen Menschenclasse zu bewirken; ich behalte sie mir vor, bin aber überzeugt, daß dessen approximative Berechnung für uns vom höchsten Interesse seyn würde. So tief aber das Uebel auch gefühlt wird, welches dem Staate aus dem kleinen Haufen dieser Abtrünnigen entsprießt, so werden doch keine Gesetzvorschläge an uns gebracht, welche auf ernstliche Abhülfe berechnet wären — sondern nur solche, welche das Uebel als unheilbar voraussetzend, dessen Folgen auf die Schultern der Gemeinden werfen" 754).

Der Redner begründet nun höchst zweckmäßig seinen Antrag, die Bitte um ein Strafgesetz gegen die Vaganten vor den Thron zu bringen 755). „Unser Strafgesetzbuch enthält Th. I. Art. 299 — 308 mehrere Bestimmungen über Staatsverbrechen, dann Art. 404 — 432 über Vergehen gegen den Staat; aber ungern vermißt man eine Verfügung gegen Denjenigen, der sich eigenmächtig von dem Staatsverbande losreißt, aus der bürgerlichen Ordnung her-

austritt, nur Rechte und keine Verpflichtungen anerkennt und so sich offenbar als Rebell gegen die bürgerliche Ordnung aufwirft.“ Er zeigt dann, daß er Nichts Neues beantrage 756). „In dem alten v. Kreitmaier'schen Criminalgesetzbuche waren gegen die Vaganten gesetzliche Bestimmungen enthalten und in vielen Hinsichten wohlthätig.“

„Nicht alle Gesetzgebungen unserer Zeit haben die Vagabunden ignorirt. Frankreich ging mit schönem Beispiele voran; sein Code pénal stellt den Verbindlichkeiten der Gemeinden in Beziehung auf Vagabunden auch die nöthigen Rechte gegenüber. Man widerlegt mich nicht, wenn man das Vagantenwesen nur zum Gegenstande der Sicherheitspolizei erklärt. Diese vermindert nach dem Zeugnisse der Erfahrung nicht einmal das Uebel, geschweige daß sie es hebe. Es bedarf anderer gesetzlicher Maßregeln, wovon unter Anderem der Gesetzentwurf über die Heimath der neueste und sprechendste Beweis ist. Wir gehen aber noch über die Grenzen der bereits geschilderten Milde. Wir gestatten diesem Rebellen, wenn er denn doch wegen anderer verbrecherischer Handlungen in Untersuchung verfällt, die nämlichen Rechte, welche angesessene Staatsbürger genießen. Wir erkennen alle seine Rechte als vollgültig gegen uns an, während er nie eine Verpflichtung gegen uns erfüllt hat — während er in der Regel uns selbst seinen wahren Namen vorenthält und uns vielleicht nur deßwegen die sonderbare Ehre erweist, Baiern als sein Vaterland zu nennen, weil ihm bekannt ist, daß er dabei am wenigsten wagt.“

Von der Thatsache ausgehend 757), daß das Ministerium des Innern „in vollständiger Kenntniß aller Schwierigkeiten des Gaunerwesens für öffentliche Sicherheit des Staatsbürgers in dem Gesetzvorschlage einen Versuch macht, einen Theil derselben zu heben,“ wendet sich der Redner zu Prüfung dieses Unternehmens und von solcher zu folgendem Resultate 758). „Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß diese uns zur Zustimmung vorgelegten gesetzlichen Bestimmungen die wohlwollende Absicht in sich tragen, auf dem Boden unseres Vaterlandes keinen Menschen heimathlos zu las-

sen. Allein gestützt auf Erfahrung darf ich unbefangen aussprechen: Das Gesetz erreiche seine Absicht nicht — — es gebe vielmehr einer gefährlichen Menschenclasse, die nur gesetzliche Strenge bezwingen oder vertreiben kann und die jede Milde nur als Schwäche erkennt, neue Rechte, neues Privileg, neue Mittel, die steuerbaren Gemeindeglieder zu brandschatzen, ohne daß ihr durch das nämliche Gesetz die geringste Verbindlichkeit gegen die Gemeinde aufgelegt werde, der sie angewiesen sind — es werde endlich hierdurch den Gemeinden eine neue, sehr drückende Last aufgebürdet, ohne ihnen zugleich das geringste Hülfsmittel zum Schutze gegen solche Eingewiesene zu gewähren, — daher er denn überzeugt sei, es werde das Vagiren durch diese Gesetze noch mehr befördert, weil die Besorgniß, daß der Aufgegriffene seine versorgliche Heimath in der aufgreifenden Gemeinde erhalten möge, keine Einladung ist, die Arretirung der Vaganten zu unterstützen." Der Redner weigert daher seine Zustimmung und fügt dem vorhin dir schon erwähnten Antrage in Beziehung auf das Strafgesetzbuch noch die Anträge auf sichere Verwahrung und Beschäftigung der Gauner in Kreiszwangsanstalten und auf Gleichstellung der Gemeinderechte und Gemeindepflichten bei — Alles dieß als Gegenstand eines der nächsten Ständeversammlung vorzutragenden Gesetzvorschlages.

„Wenn Sie berechnen," sagte er noch 759), „daß ein einziger Gauner dem Lande mehr kostet, als vielleicht ein mäßiges Dorf an Steuer bezahlt; wenn Sie berechnen, daß ein einziger Gauner, um sich zu ernähren, in einem Jahre mehr Verbrechen und Vergehen verüben muß, als zehntausend ansässige Einwohner nicht verüben, so werden Sie — so unmöglich es auch der Natur der Sache nach ist, die gegenwärtige Zahl dieser gemeinschädlichen Verbrecher in unserem Vaterlande anzugeben — dennoch sehr leicht fühlen, daß eine Zahl von tausend, ja nur von fünfhundert Vagabunden in unserem Staate ein höchst gefährliches Uebel ist. Ein Gesetz, wie ich es beantrage, würde daher eine wahre Wohlthat für unser Vaterland seyn, eine Lücke unserer Ge-

setzgebung ausfüllen und die Last des den Gemeinden zugemutheten Heimathsrechtes aus obrigkeitlicher Anweisung minder fühlbar machen. Wenn die k. Kreisstellen fortfahren, bis dahin solche Menschen, wenn sie aufgegriffen werden, bis zu Ausmittelung ihrer Heimath in den Zwangsarbeitshäusern zu verwahren, so kann aus der Vertagung der betroffenen zwei Gesetzartikel kein Nachtheil hervorgehen, da alle übrige Bestimmungen ohnehin nur schon bestehende gesetzliche Anordnungen enthalten."

War ich dir, mein Freund, zu ausführlich in Darstellung dieser umfassenden, gründlichen, bis jetzt in der Berathung nicht erörterten und dennoch hauptsächlichen Ansichten? Ich denke nicht. Ehre dem Kopfe und Herzen des Mannes, der seine Ueberzeugung aus dem bisher verkannten Erfahrungsvorrathe originell heraufläuterte, und sie unbefangen da aussprach, wo es galt. Ich glaubte ihm die unverkürzte Mittheilung des Zusammenhanges seiner Ideen schuldig zu seyn. — Ich hatte aber auch noch einen anderen Grund, mein Freund! bei dieser Entwickelung. Denn sehr richtig und scharfsinnig hat der Urheber derselben das Uebel und auch die Haupthülfe, das Unschädlichmachen der größtentheils unverbesserlichen Uebelthäter in's Auge gefaßt. Demnach sei mir vergbunt, die Art und Weise der Ausführung dieses Mittels mit derselben Beschwerde, wonicht für einzelne Gemeinden, doch für ihre Gesammtheit belastet zu finden, welche die Kritik der seitherigen Maßregeln mit so hohem Rechte tadelt. Wer hat nun die großen Kosten der neu zu errichtenden Kreiszwangshäuser in Entstehung und Unterhaltung zu tragen? — — — Und wenn nun nach Analogie des täglich Geschehenden mit dem künftig Möglichen fleißig aus solchen Verwahrungsorten entsprungen wird? — Sind dann nicht alle auf ein solches Individuum verwendete Kosten verloren? und wird sich nicht immer der Kern der verderblichen Genossenschaft in unserem Lande erhalten? Nur einen Schritt haben wir noch zu thun; Gerechtigkeit genehmigt, Menschlichkeit billigt, Weisheit fordert ihn. Die näheren Entwickelungen anderem Anlasse vorbehaltend spreche ich dir hier sein Wesen aus. Die unmittelbare Folge des

Ergreifens werde, meiner Ansicht zufolge, für den Vagabunden die Deportation, und die nicht aufzuschiebende Einleitung dieser Deportation sei die Uebereinkunft unserer Regierung mit einer Colonialregierung oder mit Rußland zur Aufnahme solcher Heimath- und in der Heimath heillosen Menschen in die Steppen überseeischer erst zu cultivirender Continente oder Sibiriens. Ein Gesetz von der Regierung im Vorschlage ausgegangen, von den Ständen auf ihrer Beistimmung begleitet, durch die königliche Sanction vollendet, erkläre diese Deportationsächtung ohne Rücksicht auf Persönlichkeit als sicheres Schicksal der Betroffenen, welche nun unter ganz neuen Verhältnissen gleichsam wiedergeboren ein neues menschliches Daseyn beginnen oder der Strafe ihrer Unverbesserlichkeit in jenem neu angetretenen Zustande entgegensehen mögen. Die Vollziehung sei rasch und unerbittlich, wenn das gerichtliche Untersuchungsverfahren gemessen und ernst Statt gefunden; die Verwahrung währe nicht länger, als bis zur Ansammlung einer des Transports empfänglichen Zahl. Bald wird das Uebel bis auf die Wurzel ausgerottet seyn; dieß Gesindel, welches auch in Botanybay die Arbeit und praktische Reue verabscheut, würde Baierns Gauen fliehen; die erzwungene Heimath, die kostbare Verwahrung auf Kreiskosten, der größte Theil des Staatsaufwandes für den Zweck öffentlicher Sicherheit fiele weg. Auf solche Weise bis zum Grunde der Uebel zurückgehend gelangt man zu Ersparnissen, die mehr als mühsamst zusammengerechnete 90,000 auf 30 Millionen betragen. Und kein Unrecht geschieht. Hat sich der Gauner nicht von Vaterland und Gesetz losgesagt? bleibt ihm nicht am neuen Wohnorte Freiheit, Erwerb und Besserungsmöglichkeit?

Nicht minder treffend als seine bisherigen Bemerkungen ist des Redners Vermissen eines Culturgesetzes 760) in Beziehung auf ländliche Ansässigmachung, „da die Zerschlagung der größeren Güter und die hierdurch bezielte Vermehrung der Bevölkerung durch das vorliegende Gesetz nicht allein erreicht werden, wenn nicht andere, von dem Eigenthümer und seinem Parkalkäufer

unabhängige und für jetzt noch unbesiegbare Hindernisse zugleich beseitigt werden."

„Ich hätte daher", sagte er, „gewünscht, daß zugleich mit diesen Gesetzen ein Culturgesetz zum Vorscheine gekommen wäre" 761).

Zum Vorscheine ist es seitdem (1828) gekommen, mein Freund! aber auch wieder verschwunden — wie du bei der Geschichte des vierten Landtages und unter der nöthigen Erwägung der, wie es scheint, „auch jetzt noch unbesiegbaren Hindernisse" vernehmen wirst.

In Beziehung auf das Gewerbswesen hat der Redner durch die geistreich benützte Figur der Selbstbeschwichtigung über die mögliche Gefahr, einst statt der jetzt noch immer bedingt bleiben sollenden Gewerbsfreiheit eine unbedingte einbrechen zu sehen, seine Gesinnungen über diesen wichtigen Punct mit schonender Offenheit ausgesprochen 762). Auch wer seine Meinung nicht theilt, kann nur mit der ruhigen Auffassung der Sache, so wie selbst mit mancher Ansicht im Einklange stehen. Aber alle Beobachter werden ihm beistimmen, wenn er wünscht, „daß die Ausscheidung der localen und der auf örtliches Bedürfniß nicht beschränkten Gewerbe nicht durch eine allgemeine Ministerialinstruction entschieden werde 763). Es gibt Gewerbe, welche in der einen Gemeinde lediglich als locale erscheinen müssen, während sie in einer anderen als commerciell erscheinen." Ein großes Bedenken flößt ihm auch der Umstand ein, „daß das Gewerbsgesetz auch nicht durch ein Wort den Unterschied der Städte und Märkte von den Landgemeinden bezeichne. Die Städte und Märkte seien von jeher der Zufluchtsort der Industrie und des Gewerbswesens. Die Landgemeinden seien zunächst für die Erzeugung der Urproducte des Bodens vorhanden" (zunächst wohl? aber auch nur?). „Bei ihnen werde das localste Gewerbe das örtliche Bedürfniß überschreiten, sobald eine solche Gemeinde in der Nähe einer großen Stadt liege" 764). (Ex ungue leonem?) Ich bekenne dir freimüthig, Freund, daß ich von dem dritten Theile der mir sonst so interessanten Rede am wenigsten befriedigt bin. So wahr ist es, was die Erfahrung den Menschen

so oft lehren möchte — so wahr ist der große Satz, daß man durch freie Rede über jedes Interesse die echten Interessen der Wahrheit am besten befriedigt und daß der Kampf um sie her wie der Kampf gegen sie ihren Sieg am mächtigsten bereiten.

Der vorletzte Redner von der Bühne, Abg. Rudhardt, der unabhängig von der zufälligen Reihenfolge der Zeit immer unter den ersten dem Werthe nach sich auszeichnen wird, hatte sich die commentirende und auslegend überzeugende Vertretung der Gesetzentwürfe zur Aufgabe gemacht. „Der dritte Ausschuß", sagte er, „hat ohne Verzug die Prüfung der Gesetzentwürfe vorgenommen, er hat geeilt, aber nicht übereilt" 765). Die unterlassene Mittheilung mit dem ersten Ausschusse berührte der Redner nicht. Aber er wollte die Beschuldigung der Vorbereitungsverkümmerung nicht unerwiedert lassen. — „Das Mitglied, welches vor mir gesprochen hat, war selbst eines derjenigen, welches sich längst und noch ehe der III. Ausschuß Bericht erstattet hatte, in die Zahl der Redner hatte einschreiben lassen und man muß ihm das Zeugniß geben, daß es in dem Vortrage, welchen es gehalten, Nichts vergessen, was gegen die Freiheit der Gewerbe und der Gesetzentwürfe in irgend einer Beziehung gesagt werden kann" 766).

Diesem von beiden Seiten der Aufklärung der Sache nur nützlichen polemischen Gesichtspuncte (in Kammerberathungen wesentlich zu wünschen!) läßt der Redner den Ausdruck seiner Absicht folgen, „die drei Gesetzentwürfe nach allen Richtungen hin zu prüfen und dabei bloße Theorie und allen oratorischen Schmuck zu vermeiden" 767). Und wirklich, in einem höchst ausführlichen, fast akademischen Vortrage 768) über solche vergißt nun auch er Nichts, was man zu Gunsten derselben sagen kann. Ich führe dir einige Hauptstellen an.

„Wir haben sehr nöthig", sprach der einsichtsvolle Redner 769), „die Einwanderungen zu begünstigen. Ein großer Theil des baierischen Bodens ist noch unbebaut. Die Summe des unbebauten Landes wird nach amtlicher Berechnung auf mehr als 2,332,000 Tagewerke angegeben.

Welch weiter Raum für fleißige Hände sowohl der Inals Ausländer! Anstatt daß uns Preußens, Oestreichs, Frankreichs Beispiele zur Lehre dienen sollten, ist bei uns seit vielen Jahren die Zahl der Auswanderungen viel größer, als jene der Einwanderungen und die Summe des seitdem exportirten Vermögens beträgt mehrere Millionen. — Preußen hat einen großen Theil seiner Bevölkerung durch Begünstigung der Einwanderungen, durch Aufnahme der wegen politischer und religiöser Meinung Verfolgten und dadurch reichen Segen gewonnen; ganze Städte sind aus dieser klugen Menschlichkeit entstanden. Mit offenen Armen nimmt Oestreich jeden friedlichen Fremden auf und seine Bereitwilligkeit zog vorzüglich so viele Ausgewanderte aus dem sogenannten Reiche herbei, welches hierdurch an fleißigen Händen und Talenten verarmte. Ich habe indessen Besorgnisse gehört, daß die Ausländer vor den Inländern begünstigt werden möchten. Ich billige nicht die allzugroße Lust nach Fremden; sollte man aber durch jene Besorgniß auf die nach Baiern gekommenen Gelehrten deuten wollen, so muß ich bemerken, daß die Wissenschaft keine Landesgrenzen kennt, Fremde, d. h. Nicht-Teutsche nach Baiern nicht gerufen und die Gerufenen, zu Baiern geworden, eine Zierde des Landes seien. Ein Mitglied wünscht, bei den Einwanderungen Reciprocität eintreten zu lassen. — Was wäre aber dieß? Wenn eine Regierung gegen ihr eigenes Land unzweckmäßige Maßregeln ergreift, soll es darum auch die unserige gegen unser Vaterland thun? Eben dieser Grundsatz der Reciprocität ist es, durch welchen die Staaten sich gegenseitig und um die Wette immer näher und näher zum Verderben führen!" (Cape memor, Püstrich des Zollunwesens!)

„Ehe man über den Gesetzentwurf absprechen will 770), sollte man doch den Zustand der Bevölkerung Baierns genauer kennen, als man ihn gewöhnlich zu kennen scheint. Sie wird in der Regel (1825) angegeben auf 3,560,000 Seelen" (jetzt, Prosper! auf 4,040,000) „und in den Wahllisten von 1819 auf 787,818 Familien. Die geringste Bevölkerung findet sich im Landgerichte Werdenfels mit 810 auf

die Q.Meile; die größte im Landgerichte Volkach mit 5,030 auf die Q.Meile. Demnach ist Baierns Bevölkerung größer als jene der nordischen Reiche; aber wir stehen weit zurück gegen unsere Nachbarn Baden, Würtemberg, Frankreich und noch weiter hinter den Niederlanden. Wir haben über 2,332,000 Tagewerke öden Landes und die Zollisten zeigen eine fast unglaubliche Ausfuhr roher Producte. Alle diese Verhältnisse würden zureichen, das Doppelte der dermaligen Bevölkerung zu nähren. Der Monarch verdient wahrhaft den Namen Mehrer des Reiches, der mitten im Frieden und ohne Uebergriff über die Landesgrenzen die Bevölkerung zu vermehren weiß. Und welcher Ruhm für eine Stände-Versammlung, hierzu mitzuwirken! Und wie mühelos und leicht! nur dadurch (?), daß sie nicht Nein sagt!"

Wenn der geistvolle Darsteller der Verhältnisse die Hindernisse der Bevölkerungszunahme in dem „Menschenaufwande eines zwanzigjährigen Krieges, dem früheren Kriege der religiösen Intoleranz, dem nicht entbehrlichen stehenden Heere, dem Cölibate der katholischen" (Geistlichen, nicht bloß) „Priester, dem Luxus und seiner Besorgniß vor dem Hausdeficit, den Fideicommissen und Majoraten des Adels, den großen gebundenen Bauerngütern, der Praxiserschwerung des Heirathens, der Gewerbsmonopolsucht" aufsucht und nachweis't, so wird ihm Niemand den gerechtesten Beifall versagen, kann ich ihm gleich unmöglich in folgender Bemerkung beistimmen. Was sagst du zu ihr, mein Freund? Hältst du sie für ein historisches Ex-Abrupto, dem Kopf und Schweif fehlen? oder für sokratische Ironie? oder endlich für einen der Mondflecken, welchen auch der erleuchtetste Planet nicht entgeht, eben weil er Planet und Lichtnehmer, aber nicht Sonne ist? — Genug! die Worte — vielleicht auch nur ein paradoxes Gewürz für die Rede, aber bei'm Himmel, kein „oratorischer Schmuck", lauten, getreu nachgeschrieben, wie folgt: „Ich bin weit entfernt, den Cölibat der katholischen Priester zu mißbilligen. Den Priester kann ich mir nur unverehelicht vorstellen, und denke ich mich an des Papstes Gregor's VII. Stelle, so würde auch ich den Cöli-

bat eingeführt haben" (!!! auch Kaiser Heinrich die Bußpromenade um den Thurm von Canossa machen lassen?).

Mit voller Ueberzeugung wird dagegen jeder Aufgeklärte folgende Worte des Redners sich aneignen: „Will man Begünstigungen nicht, so lasse man gleiche Strenge eintreten" (auch die gleiche Strenge ist eine Gunst) „und gestatte gar keine Ausnahme. Auch kein Ausnahmsgesetz darf entgegenstehen. Der Entwurf deutet hierdurch auf die Juden hin. Ein Mitglied hat gewünscht, daß die Ausnahmsgesetze genauer bezeichnet seyn möchten. Der Regierungscommissär hat die Juden in seinem Vortrage ausdrücklich bezeichnet; aber ich bedauere, daß man hier abermals größere Strenge gegen sie fordert. Ich leugne nicht: es wäre wohl zu wünschen, daß es keine Classe von Staatsbürgern unter uns gebe, welche in allen Verhältnissen sich so sehr von uns unterscheidet." (Warum? in England und America kümmert das Niemand!) „Allein, da sie einmal vorhanden sind, so hoffe ich, es komme doch die Zeit, wo man christlicher und milder über sie denken und eine menschliche Gesetzgebung, wenn unsere Regierung so vorsichtig als menschenfreundlich fortfährt, noch bessere Früchte auch in Ansehung ihrer bringen wird. Ich mag keinen Stein aufheben und ihn gegen die Juden werfen; wer es aber zu thun Lust hat, untersuche doch vorher, ob es ihre Religion oder das" (unser) „bürgerliche Gesetz sei, was sie zu dem macht, was sie sind? Ich erinnere nur an eines: in Palästina, wo man die Christen so behandelt, wie bei uns die Juden, sind die Christen ungefähr so, wie die Juden bei uns" 771). (Und sieh' dich jetzt nur unter deinen Moreoten um, Prosper!)

„In der neueren Zeit sind mehrere Gesetze rasch auf einander gefolgt, um dem alten Zunftzwange gebührenden Einhalt zu thun, und aus ihnen gehet im Wesentlichen folgender Zusammenhang von Bestimmungen hervor 772). Die Gewerbe sind in der Regel persönlich — Wo ihre Realität ausnahmsweise nachgewiesen werden kann, sind sie nur einmal veräußerlich — Nach dem ersten Veräußerungsfalle besitzt sie der Inhaber nur persönlich — Kein

Gewerbe kann verliehen werden auf Grundgerechtigkeit — Man soll die Concessionen befördern und erleichtern — Bann- und Zwangsrechte sind aufgehoben — Jeder Gewerbsmann hat freien Markt über die Grenze der Stadt heraus, vom Lande in die Stadt herein — Er kann mit Regierungs-Erlaubniß Niederlagen errichten, wo er will — Er hat das Recht, seinen Arbeitsstoff bis zum Höchsten zu veredeln, mit allen gewöhnlichen oder neu erfundenen Mitteln und Werkzeugen zu arbeiten und so viel oder so wenig Gesellen zu halten, als er will. Eine kluge und allgemeine Anwendung dieser schon bestehenden Gesetze würde es dahin bringen, wohin der neue Gesetzentwurf strebt. Allein die Ausübung jener Gesetze ist in Ansehung der Gewerbsgrenzen sowohl als der Concessionsverleihung davon ganz verschieden."

Vernimm, Prosper, tragikomische Beweise dieser großen, doch kleinartigen factischen Wahrheit! „Durch drei Instanzen wurde die Frage durchgefochten, ob die Leineweber das Recht haben, Baumwollengarn in ihr Gewebe einzuwirken? — Bis zur Staatsrathscommission hinauf wurde gestritten, welche Arbeiten der Schlosser und der Schmid, der Schreiner und der Zimmermann machen dürfe? und die hochwichtige Frage verhandelt, ob jener bloß hölzerne oder auch eiserne Nägel einschlagen möge!!! Und jener muß sein Handwerkszeug vorlegen, wenn die Arbeit beginnt, die dieser in seine Grenzen zieht. So stritten die Metzger in der Vorstadt Au mit den Garköchen, ob diese wohl das hohe Recht haben, kaltes Fleisch und kalte Würste über die Gasse zu verkaufen, und zwischen den Säcklern und Schneidern ist bis an den Staatsrath ein Streit darüber gebracht worden, ob wohl die Schneider mit Stichen, wie sie die Säckler zu machen pflegen — lederne Beinkleider machen dürfen? Die Pasteten- und Zuckerbäcker stritten durch drei Instanzen, ob die einen Pasteten, die anderen Torten backen dürfen, und konnten das hohe Richteramt in Verlegenheit setzen, zu entscheiden, ob das Backwerk Torte oder Pastete sei? So stritten auch Barbiere und Haarkräusler in der

altberühmten Stadt Augsburg durch drei Instanzen, ob auch die Barbiere Haare schneiden dürfen! und am Ende sind Beiden die Haare geschnitten worden" 773).

„Auch bei Verleihung der Concessionen verfahren die Localbehörden und besonders die Magistrate meistens allzuängstlich 774). Mancher Einzelne verfährt liberaler; aber welch ein Mangel, daß die Mehrheit die natürliche Freiheit so beschränken kann! Mancher denkt, er sei außerordentlich liberal, und ist außerordentlich beschränkt. Ja! man ging bei Ertheilung der Concessionen noch weiter zurück, als das alte Zunftsystem! Selbst für Beschäftigungen, welche man für allgemein freigegeben hält an Jedermann, der gerade Finger und die Geschicklichkeit hat, z. B. Spitzenwaschen, findet man häufig Concessionsberechtigung, und selbst die Korbflechterei — in manchen Gegenden allgemeine Nebenbeschäftigung des Landmannes, wird zuweilen zum Zunftgewerbe gemacht. Leute, die sich ausgezeichnet haben durch Erfindungen, läßt man ohne Concession über die Grenze gehen, oder erhebt ihnen wenigstens den Anstand" (wahrlich gegen allen Anstand des gesunden Menschenverstandes, Prosper!!!), „ob sie ein Recht haben, das zu thun, was außer ihnen kein Mensch zu thun vermag. Einem Manne, der Baiern zur hohen Ehre gereicht und von dem man sagen kann, er ist in der Welt nur einmal, Frauenhofer'n wurde bezweifelt, ob er das Recht habe, sein Gewerbe zu treiben"!!!

„Nicht Alles ist an Eins gebunden,
„Seid nur nicht mit euch selbst im Streit!
„Mit Liebe endigt man, was man erfunden,
„Was man gelernt, mit Sicherheit!"

Göthe.

„Stellen wir unsere Lage nicht so gar verächtlich dar 775)! Was gelten wir anderen Staaten, wenn wir uns selbst als ein völlig entnervtes Volk anklagen? — Trotz einer äußerst engherzigen" (Verwaltungs-) „Uebung gibt es in unseren sechs älteren Kreisen 448 besteuerte Gewerbsgattungen und 176,094 gewerbetreibende Familien, so daß also beiläufig die sechste Familie eine gewerbetreibende ist. Wir zählen in unserem

Reiche mehrere gewerbeblühende Städte — das nüchterne, stets fleißige Nürnberg; Augsburg, wo seit den Fuggern besonders die Webereien blühen und Schöppler's und Hartmann's Betriebsamkeit der eines jeden Ausländers an die Seite gestellt werden kann; Fürth, von wo ein zwar Manchem verächtliches Völklein alle Theile des Reiches mit Erzeugnissen um wohlfeile Preise versieht; das fabrikreiche Schwabach, Erlangen, Dinkelsbühl und München, das in neuerer Zeit große Werke im Fache der Mechanik hervorgebracht; Schweinfurt, wo unter so vielen regsamen Gewerbsmännern der thätige Sattler selbst Frankreichs Aufmerksamkeit auf sich zog. Baiern kann sich ausgezeichneter Männer rühmen: neben Frauenhofer der Reichenbach, Bader, Ertl, Liebherr; Huber's bescheidene Farbenfabrik kennt Italien und Frankreich besser, als München. Die Vortrefflichkeit unserer Eisenwaaren ist anerkannt und die Lithographie ist nicht der geringste Zeuge für den Erfindungsgeist unserer Mitbürger. Auch ist nicht zu übersehen die bedeutende Ausfuhr von Gewerbserzeugnissen, z. B. Dreher- und Holzarbeiten, Glas, Spiegel, Leinwand, Leder, Papier, Seife, Vitriol, welche ihren Markt im ferneren Auslande, und besonders in kleinen Nachbarstaaten finden, wo allenthalben baierische Producte zu sehen sind. Daraus geht hervor, daß wir in Ansehung der Gewerbe nicht hinter diesen Staaten zurückstehen, und treten wir in Handelsverein mit denselben, so werden wir ihnen zwar Vortheile anzubieten, aber sie nicht zu fürchten haben."

„Wohl aber stehen wir 776) noch zurück hinter Frankreich, Oestreich, England, den Niederlanden und noch Vieles fehlt an unseren Gewerben. Es fehlen ihnen die Hülfsmittel und die Unterstützung durch andere Gewerbe. Es fehlt ihnen die Verbindung mit der Wissenschaft, die sich selten mit den Privilegien herstellt, weil die Arbeitslust fehlt, wo, wie in Baiern, manche Gewerbe förmliche Sinecuren sind. Dennoch beruhen namentlich auf Mechanik und Chemie beinah' alle Gewerbe."

Vor dem Uebergange zum Schlußergebnisse (denn ich muß, so ungern' es auch geschieht, abbrechen, weil ich sonst nicht weiter käme: bei Reichen gibt es volle Tafeln) zum Schlusse eine nie zu beherzigende Bemerkung über den Schutz der Gewerbe und zwar über „den negativen" (indirecten) „durch Eingangsverbote und hohe Zölle. Das Ausland", sagt man 777) „hat uns den Vorsprung abgewonnen. Ja! wenn die Thüre das einzige Loch und Baiern China wäre. Allein abgesehen von der Unausführbarkeit und wenn die Ausschließung des Auslandes möglich wäre, ist diese Maßregel, besonders wenn nicht zugleich volle Gewerbsfreiheit herrscht, nachtheilig für alle Consumenten; denn sie würde den Gewerbsleuten ein Monopol geben, wodurch dieselben alle Consumenten und besonders den Landmann in Abhängigkeit halten würden. — — Man schiebt die Schuld der Unausführbarkeit der Maßregel auf die Zolladministration und wirft ihr vor, daß sie nicht streng genug sei. Ich erinnere mich jedoch sehr wohl, daß schon nach dem vorigen etwas strengen Zollsysteme Klagen über die Plackereien der Mauth erhoben wurden. Weit lästiger würde noch größere Strenge werden und" (cape memor, Prosper!) „vollends im Zollsysteme, welches ausländische Erzeugnisse abhalten und zugleich lästige Strenge vermeiden soll, würde der Stein der Weisen seyn, immer aber noch der Stein des Anstoßes bleiben. — — Man sagt, doch sei die Sache in Oestreich und Frankreich möglich. — Aber weder in dem Einen noch in dem Anderen gelang die Abhaltung fremder Erzeugnisse. Wissen wir doch, daß sich manche unserer Grenzgemeinden der Vortheile des Schwärzhandels erfreuen. In Wien sieht man nicht weniger Pariser Waaren als hier, wenn man sie auch für östreichische ausgibt. Selbst Napoleon hat mit der größten Strenge eine vollkommene Sperre durchzuführen nicht vermocht und ich zweifle, sowohl daß nach ihm Einer kommt, der gleiche Macht üben kann, als daß heut zu Tage noch ein Volk sich will die Duldung gleicher Strenge gefallen lassen. Baiern ist im europäischen Verkehre kein entscheidendes Individuum. Im Verkehre hat

Derjenige die Herrschaft, welcher die meisten, besten und wohlfeilsten Producte erzeugt, und daher ist die höchste Entwickelung der Kräfte das sicherste Mittel zur Vervollkommnung der Gewerbe."

Nachdem der Redner das System der alten Zunftverfassung als jetzt ferner unmöglich 778), so wie das Concessionssystem, welches jetzt in Mischung der Regierungsgewalt und der Gewerbsaristokratie auch bei uns besteht 779), gewürdiget und das System der unbedingten Gewerbsfreiheit definirend 780) so wesentlich als richtig bemerkt hat, „daß es schon lange vor der Revolution, 1776 geboren, wohl aber erst 1791 allgemein ausgeführt — und in den Niederlanden nicht durch Revolution, sondern auf dem ruhigsten und ebensten Wege der Gesetzgebung eingeführt wurde" 781), nimmt er keinen Anstand, „sich für die volle Gewerbsfreiheit auszusprechen" 782). Er zeigt, daß für dieß System vor Allem das natürliche, das erste Urrecht, sich nach eigener Einsicht und Wahl auf rechtliche Weise zu nähren, spreche 783). Er zeigt ferner des Systemes „Vortheile — Vervollkommnung der Gewerbe, durch solches am besten erreichbar 784), Vortheil der Consumenten, für welche die Gewerbe vorhanden 785), Vortheil der Gewerbsleute selbst, welche nun reich an Auswegen werden 786) — Haben aber wir noch die Wahl," fragt er nun, „die Gewerbsfreiheit zu wollen 787)? Können wir die ausländische Concurrenz abhalten? die Verfechter des Gewerbszwanges geben hier selbst die Unmöglichkeit zu. Was thun wir also gegenwärtig? die ausländischen Kräfte können wir nicht abhalten, aber unsere eigenen inländischen Kräfte halten wir ab" 788).

„Mit gebundenen Händen treibt man kein Gewerbe 789)! Gewerbsfreiheit rottet die bisher allen Verordnungen trotzenden Handwerksmißbräuche leicht aus — sie heißt die Bevölkerung wachsen und die Auswanderung stocken — — sie mindert durch Mehrung der Nahrungs-Quellen Brodlosigkeit, Vaganten, Polizeikosten — sie gestat-

tet aus dem Capital, das man besitzt, das Betriebscapital des Gewerbes zu machen, für dessen Titel man es sonst ausgeben mußte — sie verhütet Willkür und Vielschreiberei — sie stellt den natürlichen Gang des Verkehres her."

„Der Tisch Gottes ist ganz anders bestellt, als der Tisch der Menschen 790). Nenne man mich nur einen Träumer! wohl! lasset mich immerhin in meinem Traume! Ich habe aber auch die Freude, daß die Regierung den Grundsatz der unbeschränkten Freiheit der Gewerbe in dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe anerkannt hat. Nur die bestehenden Verhältnisse sind nach ihrer Ansicht der Einführung derselben noch zur Zeit entgegen. Das Mitglied vor mir wünscht zwar, daß die Worte: „zur Zeit noch" weggelassen werden. Ich aber möchte die Zeit erleben, wo volle Gewerbsfreiheit bei uns herrscht, und wenn auch ich sie nicht erlebe, was thut es, kommt sie nur gewiß nach mir. Aber sagen muß man gleich und offen, was Noth thut, käme es auch erst nach fünfzig oder hundert Jahren in Erfüllung 791). Erreicht auch der Gesetz-Entwurf, nur so viel Gewerbsfreiheit wollend, als zum Schutze gegen die dargestellten Mißbräuche nothwendig ist, meinen Wunsch nicht, so bin ich doch froh, daß durch ihn ein Schritt weiter zum Besseren geschieht" 792).

Bist du mit dem Redner einverstanden, Bavaro-Americaner, wie ich es bin? Welche Frage! wer könnte an der Brust der unerschöpflichen Geistesamme Geschichte und Beobachtung, wie jener Vater im Kerker an der Brust der Tochter, so im Gefängnisse unserer Halbcultur sich nähren und solchen Ideen und solchem Zusammenhange der Wahrheit mit dem Leben seinen Beifall versagen! Mächtig sind Gewohnheit, Anhänglichkeit an das Alte, und rein kann in Rücksicht auf ihre Beweggründe sehr wohl die Ueberzeugung seyn, welche Beide vertheidigt. Ja ihrem Werthe beruhen dem Freunde der Wahrheit die Gegner — aber er hält sich an der Sache. Um deßwillen zeichne ich dir hier noch eine Stelle aus, welche der Geschichtschreiber ständischer Wirksamkeit nicht übergehen dürfte, und wäre auch das Papier so selten als in langer Belagerung das Brod.

„Denke man übrigens, was man will," so sprach unser Cicero pro Roscio, mein Freund, welchem du ohne Zweifel gerne zuhörtest 793), „denke man übrigens, was man will, ich spreche dennoch zu Gunsten des Systemes. Ich bin von Jugend an gewohnt, meine Ueberzeugung auszusprechen ohne Beugung und unter allen Verhältnissen. Gunstbuhlerei war mir stets fremd und die Gunst des Pöbels ist mir die entbehrlichste und verächtlichste. Der Beifall der Verständigen aber reizt mich und wird mich in meiner Meinung bestärken!"

Diese goldenen Worte dieses Abgeordneten-Momento in Anwendung auf jede Gunst mögen mit Feuerschrift in jeder Brust glühen, über welcher ein Haupt für das Vaterland denkt und für das Vaterland Lippen sich öffnen! O, mein Freund! möchte sie nicht nur die Kammer der Nationalboten beherzigen! und — was mehr ist — praktisch treu vollziehen! Nein! auch die Mehrheit, die Masse derer, welche diese Boten senden, auf daß sie Heiliges in sich nährend nach Außen Heil wirken! dann gesellen sich Herz, Geist, Wille — — innige Liebe zu Volk und Sache, helle Bestrahlung des Weges nach der Wahrheit und ihres Kleinodes, edle Festigkeit, Unerschütterlichkeit, Unwandelbarkeit im schönen Bunde — in jenem Bunde, von welchem die Himmelsstimme singt, die uns zu früh entschwand, doch nie verscholl —

„Nimmer, das glaubt mir,
„Erscheinen die Götter —
„Nimmer allein!"

Schiller.

Die beiden Secretäre der Kammer, Abg. Vetterlein 794) und Häcker 795), sprachen gleichfalls von der Bühne für das Gesetz — und der Redner des Ministeriums folgte ihnen 796), „in der Hauptsache dem beitretend, was von der entschiedenen Mehrzahl" (der Bühnenredner) „bereits über die Grundbestimmungen des Gesetzes so treffend als wahr angeführt worden. Das Geschichtliche in Beziehung auf die vorliegenden Entwürfe näher zu berichtigen 797) und einige der wesentlichsten Bemerkungen, die bisher vorgekommen, näher zu berichtigen" 798), war seine Absicht.

Wir, mein Freund! wollen Beide etwas ruhen, bis wir zu der Uebersicht der Platzdiscussion oder vielmehr zu ihrer bienenhaften Benaschung und von da zu dem Abstimmungshonig und dessen weiterem Schicksale übergehen.

„Wem wohl das Glück die schönste Palme beut?
„Wer freudig thut, sich des Gethanen freut!"

Göthe.

Neun und neunzigster Brief.

Den 31. Oct. 1829.

„Dem Zunftwesen wurden große Lobsprüche gehalten" (wir haben viel Weges durch die Platzerörterung durchzubahnen, mein Freund, und so erblickst du mich ohne weitere Vorrede bei der Arbeit), „aber ich glaube, daß ein Redner in seinen Hoffnungen zu weit ging, wenn er vermeint, die Bewohner des Rheinkreises, jene von Mainz und andere jener Gegend würden um Verbannung der Gewerbsfreiheit und Einführung der Zünfte bitten" (!!! welche Fieberträume?). „Ich habe mehrere Jahre" (Präsident Graf Armannsberg ist es, welchen du vernimmst, mein Freund) „in jenen Gegenden unter amtlichen Verhältnissen gelebt und dieselben genau kennen gelernt; ich kann ohne Uebertreibung behaupten, daß man daselbst die Freiheit der Gewerbe für einen der größten Vorzüge der dortigen Institutionen hält, daß sie mit dem ganzen Organism innig verwebt ist und daß man dort mit Zittern ein Gesetz erblicken würde, welches die daselbst in allen Beziehungen bestehende Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze" (auch nur) „in Hinsicht des Gewerbewesens aufheben und für dieses eine privilegirte Classe hervorrufen wollte 799). Wenn keiner der Abgeordneten des Rheinkreises auf den Rednerstuhl trat, um für die Gewerbsfreiheit und gegen den Gesetzentwurf zu sprechen, so müssen wir die Zartheit ehren, mit welcher sie die Verschiedenheit ihrer und unserer Verhältnisse behandeln und

uns für diese nicht aufdringen wollen, was bei ihnen unter einer ganz anderen Staatsorganisation als wahrhaft gut und gedeihlich erkannt wird" 800).

So sehr ich mit dem ersten Theile der Berichtigung, welche hier aus dem Schatz der wirklichen Welt nach Utopien übermacht wird, einverstanden seyn muß, so wenig kann ich doch selbst eine Berichtigung für den Nachsatz derselben umgehen. Von Vertheidigung der Gewerbsfreiheit, wie sie der Rheinkreis besitzt, konnte wohl keine Rede mehr seyn, nachdem, wie du vernahmst, ihm deren ungestörter Fortbesitz in dem Gesetzentwurfe selbst zugesichert war 801). Der Vertheidigung der Gewerbsfreiheit an sich selbst bedurfte es im Grunde auch nicht, weil die Worte des Regierungsredners 802), so wie des Entwurfes selbst 803), auch das auffallend gewordene „zur Zeit noch" deutlich genug die nur von Umständen bedingte Neigung der Verwaltung für jene Freiheit an den Tag legten. Es mag daher in dieser Beziehung allerdings für Zartgefühl gelten und als solches geehrt werden, daß die Rheinkreis-Abgeordneten schwiegen. Aber es war ein anderer Gesichtspunct für sie vorhanden, der sie auch ohne die indirecte Aufforderung der Rudhardt'schen trefflichen Abstimmung zum lauten Zeugnisse für die Wahrheit entscheiden mußte. Ich meine den Gesichtspunct der Erfahrungsbestätigung gegen die sehr geistvoll geltend gemachten Anfechtungen des Gesetzentwurfes und für die geistvoll behaupteten Vorzüge desselben. Aus ihrem reichhaltigen Mehrbesitze konnten und mußten sie die Vortheile der Minderverwilligung im Gegensatze zu den bisherigen Entbehrungen bekräftigend darstellen, und gewiß hätten Köster, Kurz, Schoppmann, Adolai dieß eben so wenig unterlassen, als sie sich der thätigen und einsichtsvollen Vertretung der öffentlichen Rechtspflege entzogen. Wenn du in meine früheren Briefe zurückblickest, so findest du selbst in Beziehung auf Gewerbs- und Handelsfreiheit, wie diese biederen Männer bei jeder Veranlassung diese gute Sache vertraten und fest und muthig zum Heile des Ganzen und zur Erleichterung ihrer baierischen Brüder einherschritten.

„Wenn Jemand sich wohl im Kleinen däucht,
„So denke, der hat ein Großes erreicht."

Göthe.

Gediegen schildert Abg. v. Leonrodt seine Ansicht von den Gesetzentwürfen. „Sie enthalten", spricht er 804), „einen großen Schritt vorwärts. Ich beglückwünsche die Nation zu dieser wichtigen Erscheinung und auch die Kammer von 1825, daß diese Entwürfe an sie gebracht wurden. Etwas mußte in diesem Verwaltungszweige geschehen; stehen bleiben konnte man nicht länger. Zwischen zwei Extremen lag die Wahl; die Theoretiker sind noch nicht einig; die Regierung aber mußte sich aussprechen und sie hat sich ausgesprochen für das weise und kluge medium tenuere beati, d. h. für die goldene Mittelstraße" (in sensu sano auch uns willkommen, Prosper!). „Sie hatte eine schwere Aufgabe zu lösen; es sind Rechte zu wahren gewesen, wohlerworbene Rechte, persönliche und dingliche. Es war das Alte zu schonen, ohne das Aufblühen des Neuen zu hindern. Es mußte das Eine geschätzt, das Andere unterstützt werden. Alles dieses ist beachtet, Realgerechtigkeiten, Zünfte, Privilegien erscheinen im neuen Gesetze wie im alten, aber nicht hemmend, nicht hindernd, sondern mitwirkend, zweckgemäß, wohlthätig; mit einem Worte, alte und neue Zeit sind verschwistert und gehen nun Hand in Hand einer schönen Zukunft entgegen. Die große Aufgabe ist gelöst und, wie ich glaube, glücklich gelöst. Wer Vollkommenheit verlangt, darf sie nicht an menschlichen Werken suchen." Ich führe dir noch ein Vorwort desselben Redners an, welches auf die uns so oft schon vorgekommenen Wünsche der Kammer oder ihrer Sprecher ein helleres Licht wirft, als wir bisher zu sehen gewohnt waren. „Bemerkungen 805), welche nicht als Modificationen, sondern nur als Wünsche und Anträge gemacht werden, sind an und für sich schon von nicht sonderlicher Erheblichkeit, noch weniger dann, wenn der Hauptgegenstand, wie hier, in seiner Gesammtheit von hoher Wichtigkeit ist. Indessen vindicirt sich die Legislation hierin Etwas Eigenes. Bei einem neuen Gesetze, welches in's Leben treten und im Leben wirken soll, ist

Alles wichtig, denn ein einziges Wort ist hier oft von unübersehbaren Folgen. Bemerkungen also, welche zu einem Gesetzentwurfe gemacht werden, sind nicht gleich zu verwerfen, wenn sie schon an und für sich und isolirt gestellt als unbedeutend erscheinen sollten."

So richtig diese Ansicht, so klar erscheint mir jedoch als Folge, daß solche nur scheinbar unscheinbare Bemerkungen nach bestehender Kammerpraxis am besten das schüchterne Candidatengewand des Wunsches oder Antrages abwerfen und in dem parlamentarischen Kriegskleide der Modification einhertreten.

Noch eine Schlußbemerkung desselben würdigen Redners von allgemeinem, ja! vom allgemeinsten Interesse. „Ich kann mir also" (in dem gegebenen Falle) „Nichts denken, als Casuistik oder Exemplification — Casuistik ist aber in den Gesetzen nicht nöthig, ich halte sie sogar für nachtheilig. Exemplification reicht zwar für die gegebenen Fälle hin; jedoch können sich noch andere Fälle ereignen: es ist nur beispielsweise, und es können sich für die Behörden Fälle ergeben, wo diese Beispiele nicht erschöpfend sind" 806). Wie sehr zu beherzigen für teutsche Gesetzgebung insbesondere, die zwischen Systemsucht und dem Drange der Sorgfalt für Eingabfälle so oft um den Compaß fester, ausreichender, gediegen ergiebiger Grundsätze kommt!

Gar nicht unzweckmäßig trug Abg. Heinzelmann auf „Fortdauer des Recurses an das Ministerium wenigstens bis 1828" an 807), bis durch längere Vollziehung des neuen Gesetzes die Veranlassung zu Recursen vermindert werde. Er erklärte sich gegen Hülfe der Einfuhrerschwerung, der Verbrauchsteuer 808); sehr für die Handelsvereine 809). „Nur zu beklagen ist," sagte der einsichtsvolle Mann 810), „daß wir auf Unterstützung der Gewerbe so große Summen verwenden, während andere Ausgaben mit so großer Freigebigkeit bestritten werden. — — Ein Haus im Oberdonaukreise, Gebrüder von Rabay, habe eine Actiengesellschaft begründet, um den baierischen Leinen

Absatz nach America zu verschaffen; sie ersuchten die Regierung schon vor sechs Monaten um Unterstützung ihres Unternehmens durch Theilnahme an den Actien und noch harren sie einer Antwort (!). Man vergleiche die für Industrie bisher jährlich ausgesetzte Summe von 16,000 fl. (denn so viel bleiben nach Abzug der 50,000 fl. für das Landgestüt!) mit dem Aufwande für andere Zwecke. Fünf Millionen für Pensionen und 16,000 fl. für Industrie und Cultur in einem ganzen Königreiche und in demselben Königreiche, wo man auf Unterhaltung von Bärenmützen" (für die Grenadiere) „in den letzten zwei Jahren über 15,000 fl. verwenden konnte!"

„Das wär' dir ein schönes Gartengelände,
„Wo man den Weinstock mit Würsten bände!"

Göthe.

„Möchte in der Folge mehr geschehen," fährt freimüthig unser Redner fort 811); „möchten unsere Capitalisten den Gewerben mehr unter die Arme greifen. In England, auch in Oestreich nehmen selbst die höheren Stände an Fabrikunternehmungen Antheil, was dermalen um so nöthiger ist, da, wenn was Rechtes geleistet werden soll, der Aufwand nicht klein seyn darf; bei uns finde ich, außer für Brauhäuser, wenig geschehen."

„Es besteht", nahm Abg. Lechner das Wort 812), „in der römischen Kirche der Gebrauch, daß bei jeder Kanonisation ein eigener Anwalt als Widersprecher aufgestellt wird. Man nennt ihn den Teufelsanwalt, advocatus diaboli. Sein Geschäft ist, die Acten der gerichtlichen Verhandlung zu prüfen und wo möglich gegen Tugenden und Verdienste des Heiligen Einwendungen zu machen. Dieser Gebrauch hat seinen Ursprung in dem Grundsatze, daß bei jeder Discussion eine Opposition Statt haben soll, damit die Wahrheit aus dem Streite desto glänzender hervorgehe. Wenden Sie, mm. HH., diesen Grundsatz auf unsere Discussion an und betrachten Sie mich als den advocatus diaboli gegen die Kanonisation der Gesetzentwürfe. Das Volk erwartet und mit allem Rechte eine Opposition in

unserer Kammer und selbst der Regierung muß" (sollte!!!) „solche erwünscht seyn, damit ihr Sieg über Vorurtheile desto rühmlicher werde." — — Der Redner führt nun den Satz, „der Gesetzentwurf über das Gewerbswesen trage den Keim zu unzähligen Processen und zum Ruin unzähliger Familien in sich," 813), mit sehr guten Gründen aus 814), die alle nicht auf der Sache, sondern auf der Unbestimmtheit der Begriffe, Worte und Verfügungen beruhen. Ich will zugeben" 817), fährt er fort, „daß alle diese Fragen sich beantworten lassen; warum aber hat man nicht sogleich durch gesetzliche Bestimmungen dafür gesorgt, daß sie nicht entstehen können? Gesetze, zumal Gesetze, die so stark in die öffentlichen Verhältnisse eingreifen, wie das Gewerbsgesetz — Gesetze endlich, welche nur zwei Instanzen zulassen, sollen erschöpfend, sollen präcis seyn. Jede Unvollständigkeit gibt den Schlüssel zu Processen und führt das Bedürfniß nachträglicher Erläuterungen herbei, ein Bedürfniß, das die baierische Regierung schon so oft gefühlt und wodurch sie den Vorwurf veranlaßt hat, es würden die baierischen Verordnungen zum *onus multorum camelorum* hervorwachsen." (Ein ganz ansehnliches Kameeltrüppchen ist bereits befrachtet, Freund!) Der Redner weist, von dem Proceßruin zu dem Familienruin übergehend, ferner auch die Anlässe zu diesem nach. „Kann man sich wohl der Verwunderung enthalten," fragt er freimüthig wahrhaft 816) „wenn man die Verordnung über das Gewerbswesen von 1804 mit jener vom 2. Oct. 1811 und diese wieder mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe vergleicht? — 1804 ertheilt man Concessionen über Concessionen — 1811 beschränkt man die Verleihung oder Wiederverleihung der Concessionen auf das nachgewiesene evidente Bedürfniß — 1825 gibt man die Gewerbe wieder beinahe ganz frei! Wie viele Familien werden hierdurch erwerbs- also auch brodlos! Es erklärt zwar §. 4. die realen und radicirten Gewerbe als fortbestehendes Privateigenthum, also auch als veräußerlich. Aber wer kauft um etliche 100 oder

1000 fl. ein Realrecht, da er um einige Thaler eine Concession haben kann? Erwägen wir überdieß, daß die Real- und radicirten Rechte für große Summen hypothecirt sind, so begreifen wir leicht, daß die Vergantung unzähliger Bürger und der Ruin unzähliger Gläubiger natürliche Folge des herabgedrückten Werthes dieser Rechte seyn müsse."

Die Regierungsredner vertheidigten alsbald das angegriffene Gesetz gegen den Teufelsanwalt 817); das Resultat blieb freilich unbestimmt, zu unbestimmt in Anwendung auf das vorliegende Gesetzverhältniß. „Sie müssen," besagte es 818), „mm. HH., vorerst schlüssig werden, was Sie in der Hauptsache wollen. Wollen Sie ungebundene Gewerbsfreiheit? Das wollen Sie nicht, so viel ich vernommen zu haben glaube. Wollen Sie eine geregelte Gewerbsverfassung, so wollen Sie auch, daß die Leitung der Obrigkeit ferner wie bisher vorbehalten bleibe. Wollen Sie diese Leitung, so müssen Sie auch das Ermessen der Obrigkeit schützen, Sie müssen ihm einigen Spielraum lassen." Du siehst hier die Unbestimmtheit schon an und aus dem Daseyn ihrer Mutter, dem so lebhaft begehrten Ermessen. Wir werden in den Verhandlungen weniger, als in den Klagen bei der IV. Ständeversammlung die Thaten der Tochter im oft und viel und laut angeklagten Instructionsgewande finden. Uebrigens war das Dilemma des scharfsinnigen und scharfsichtigen Regierungscommissärs richtig. Warum ergriff die Kammer nicht, Entschädigung rechtlich auf Kosten der gewinnenden Nation in deren Namen aussprechend, die hier betonte, ohnehin von der Lage der Dinge angebotene unbedingte Gewerbsfreiheit?

Nachdem die Berathung sich für und wider ohne besonderes Interesse der Entwickelung fortbewegt hatte, stoßen wir auf eine interessante und echt parlamentarische Bemerkung des Abg. Ziegler 819): „Schließlich erlaube ich mir noch, der dem verehrlichen Redner von der Bühne Rudhardt im Schlusse der Rede entschlüpften Aeußerung: als würde die Regierung im Falle der Nichtzustimmung der Stände den Gesetzentwurf über das Gewerbswesen für sich allein durchführen, des Regierungsredners ausdrückliche Erklärung, daß hier die Auctorität der Legislation in's Mittel treten

müsse, entgegen zu setzen. Ich will nicht glauben, daß das verehrliche Mitglied durch diese gewagte Aeußerung auf die Abstimmung der Kammer Einfluß zu gewinnen beabsichtiget habe, indem es ihm ja selbst bekannt seyn muß, daß die Kammer ihre Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Rechte zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten wisse." (Fiat! Prosper!! Vielleicht hatte Abg. Rudhardt durch seine constitutionell ketzerische Aeußerung nur die Energie der Kammer homöopathisch wecken wollen? oder war der Ministerialdämon über den Abgeordneten wirklich hereingebrochen?)

Einsichtsvoll und bedachtsam setzte Abg. Enke die in den besonderen Zeitverhältnissen und ihrem Drange für Regierungs- und Privatbedürfnisse begründeten Schwierigkeiten für die Ausführung der allerdings beifallswürdigen Gesetze auseinander 820) und schließlich bemerkte der Biedermann: „Wie sehr es ihn schmerze, daß bisher immer nur auf Engherzigkeit der Magistrate, die einzeln wohl Statt gehabt haben möge, hingewiesen worden, ohne zugleich gerecht anzuerkennen, wie viel Gutes seit Eintritt der Gemeindeverfassungen gewiß von allen Magistraten erwirkt sei" 821). Sehr recht und zweckmäßig hebt er gleichfalls die Aeußerung hervor, welche „das Edict über Gemeindeverfassung keineswegs als ein constitutionelles erkennen wolle 822). Ob es denn weniger wesentlich nach seinem Inhalte in die Verfassung verwebt sei, als das Edict über die Siegelmäßigkeit" (viel wesentlicher, Prosper; denn in der Natur der Verfassungsmäßigkeit liegt die Verbannung der Siegelmäßigkeit! aber nicht in ihrer Form, denn leider hat auch dieß Privileg ein eigenes Beilagsedict der Verfassungsurkunde für sich 823)! was aber noch nicht ist, kann werden. Hoffentlich wird ein vervollkommnetes Verfassungsgesetz aus der Verordnung über die Gemeindeverfassung und eben so hoffentlich kommt eine Zeit, wo kein vernünftiger, echt patriotischer Baier mehr einen Werth auf die Siegelmäßigkeit legt!). Mehrere Bemerkungen über Gutszerschlagung und Arrondirung vortragend 824) und bei dieser Gelegenheit das Culturgesetz (der vorigen Ständeversammlung 825) in Erinnerung bringend, gibt Abg. v. Closen seine Ansicht vom Contraste zwischen dem nachbetenden gelehrten Pöbel

und dem Selbstdenker und von der Würde des Volkes 826). „Unter dem Pöbel verstehe ich Diejenigen, die ohne eigenes Urtheil lediglich dem großen Haufen folgen. In dieser Hinsicht gibt es auch einen gelehrten Pöbel, der sich lediglich leiten läßt durch die Zeit- und andere Schriften, die an der Tagesordnung sind. Wer dagegen mit eigenen Augen sieht, mit eigenen Ohren hört, aus dem Beobachten richtige Schlüsse zieht, sich nicht täuschen läßt, und wenn man ihm durch Ein- und Ausfuhrlisten demonstriren wollte, er müsse Geld in der Tasche haben, dennoch, wenn er keines darin findet, darauf besteht, er habe keines, den zähle ich zu den Verständigen, gehörte er auch der unteren Volksclasse an. Solche Leute rechne ich nicht zum Pöbel, plebs, sondern zum populus, Volk: ein für mich sehr ehrwürdiges Wort, wobei ich nur dem erhabensten Beispiele folge, indem wir seit 1799 auf unseren Münzen um das Bildniß unseres Königes lesen: pro deo et populo! für Gott und Volk!"

Abg. Pollmann berührt, jedoch nur im Vorübergehen, „den Mangel einer gesetzlichen Sportelbestimmung" für die Bezirksbehörden 827), schildert aber um so treffender die „allgemeine Vorliebe für ausländische Waaren" 828).

„Sie müssen erstaunen, wenn ich Ihnen unbefangen sage, daß in Baiern es selbst an aller Lust und Liebe fehlt, sich inländischer Erzeugnisse und Fabricate zu bedienen: das Inland vermag Nichts, nur Nichts vom Inlande! dieses ist das tägliche Gespräch. Eine höchste Person kann ihren Bedarf nach ihrem Geschmacke nur in Paris finden, ja! unser Kriegsministerium wird gänzlich mit kostspieligen und leichten Pariser Möbeln ausmöblirt." (Ein franzbsisches Siegesparoli!) „Viele und die Meisten finden ihren Stolz darin, von Pariser Schneidern, Schustern ihren Bedarf mit großen Kosten zu beziehen, und das bare Geld des Landes wird dafür hinausgesendet, welches nie zurückkehrt. Ja! man geht selbst so weit, in Paris oder anderswo im Auslande waschen zu lassen — sollten denn Baierns Flüsse so schlecht seyn, oder sich nicht so veredeln lassen, daß man Baierns schmutzige Wäsche damit reinigen könnte?... Eine unverzeihliche Sünde ist das für jeden Baier; aber

noch auffallender ist es, wenn Staatsdiener ihren Bedarf vom Auslande beziehen und einen großen Theil ihres Gehaltes dahin senden, welchen das Inland doch mit saurem Schweiße aufbringen muß" 829).

Solche Odiosa machten den Präsidenten aufmerksam, daß der Redner lese und sich in oder an die Mauth verliere, die nicht hierher gehöre 830). Der Beschuldigte führte dagegen an, „er habe nicht immer gelesen" 831), auch nahm er die Redefreiheit in Anspruch. „Wenn sich die Herren Votanten nicht an den Berathungsgegenstand halten, sondern sich so weite (?) Ausschweifungen (??) erlauben" (er sprach gegen Luxusausschweifungen in die Weite!), „so werden wir kaum in der uns gegebenen Zeit fertig werden." (So lautete das Präsidial-Orakel 832), Prosper! als ob das Fertigwerden an sich selbst und nicht das Wie dieser Operation die Hauptsache wäre!)

Eine merkwürdige thatsächliche Bemerkung führte der nun wieder fortfahrende Redner an 833). „In dieser üppigen und reichen Stadt" — er spricht von München — „mit ihrer immer steigenden Bevölkerung kann man, wohin man auch blickt, Gewerbsmonopole erblicken. Während man in den größeren und kleineren Städten so wie auf dem Lande Meister ohne Arbeit genug findet, spricht man in der Residenz von Tausenden und Hunderttausenden. Ich muß gestehen, das Bild der Gewerbetreibenden, welche ich hier genau beobachtete, habe ich noch nirgends gesehen und bin doch fast in allen Welttheilen gewesen und sah manche größere Stadt als München. Eine Stadt mit ihren Vorstädten von 70 — 80,000 Einwohnern hat vier Kaminfeger, worunter drei Italiäner und ein Inländer. — Diese haben ihre Buchhalter auf dem Comptoir und thun Nichts als Geld einstreichen: sie sollen Jeder jährlich 8 — 10,000 fl. Verdienst haben. Zur Arbeit wird eine große Anzahl Leute gehalten, aber fast lauter Ausländer und zwar Italiäner. Sollte diese Profession nicht von Inländern zu erlernen seyn, und würden nicht hierdurch viele" (Familien) „ihren Verdienst erhalten? — — Ein Pflastermeister, Namens Jung, soll

nur hier seyn. München hat über hundert vierzig öffentliche Plätze und Straßen; nimmt man noch die Keller, Hofplätze von Privaten dazu, so ergibt sich doch augenscheinlich, daß ein Meister zu wenig ist, vier bis sechs Meister würden reichlich Brod haben. Fünf Zimmermeister, acht Maurermeister sollen ebenfalls nur da seyn! worunter halbe Millionäre — ein Maurermeister hält 1300 — 1400 Arbeiter. Es könnten 20 — 30 Meister von jedem dieser Gewerbe gute Nahrung finden. — Die Gärtnerei scheint" (? nur?) „scheint ganz vernachlässigt und man behauptet, daß gegenwärtig nicht ein gelernter Stadtgärtner vorhanden sei. Schneider, Schuster, Bäcker, Metzger, Schreiner und sonstige Professionen verhalten sich mehr oder minder in gleicher Weise — 100 — 200 Meister mit ihren Familien könnten hier reichlichen Unterhalt finden, wenn auch das schnelle Reichwerden langsamer ginge."

Mit Laune und Geist erörtert vom Platze Abg. Endres die gegen seine Bühnenrede oder aus deren Veranlassung vorgekommenen Gegen- Ein- und Zwischenwürfe 834). Zu Stock und „Ruthe" gegen Vaganten griff man späterhin 835); das Minimum der Gutsvertheilung wurde von 45 kr. Steuersimplum auf 1 fl. 30 kr. beantragt 836); die Lähmung des Kirchenarmes für die Erhaltung der guten Zucht bedauert 837) und (cape memor, Prosper!) von einem magistratischen Abgeordneten auf unbedingte, allgemeine, volle Gewerbsfreiheit mit Beibehaltung eines gemäßigten Zoll- oder Mauthsystemes gestimmt 838).

„Ich verlange", sagte der wackere Sprecher für das 839) Gemeinwohl, „keine ganz regellose und revolutionäre Gewerbsfreiheit, die es überhaupt in ganz Europa nirgends gibt; sie ist überall durch polizeiliche Aufsicht, Patente, Nachweisung an Kenntnissen und Fonds einigermaßen bedingt. Ein Redner von der Bühne äußerte, die Gewerbsfreiheit sei der einzige Apfel unter den vielen lockenden Früchten, welche die Theoretiker neuester Zeit in ihrem erträumten Paradiese chimärischer Speculation aufgehangen, an dem sich der Zahn unserer Weisheit — nicht versucht habe. Ich

muß bekennen, daß mir der Zahn der Weisheit fehlt; allein Sie werden mir nicht verdenken, wenn ich nach einem süßen Borsdorfer Apfel lieber höher hinauflange, als in einen essigsauren Holzapfel beiße, bloß weil mir dieser vor dem Munde hängt. Man sprach von bloßer Theorie; allein die Praxis liegt in Frankreich, Preußen, Nassau und am Rheine vor. Die Idee ist bei mir nicht neu; ich trage sie seit fünfzehen Jahren mit mir herum und habe vor sechs Jahren nur deßwegen in der Kammer nicht dafür gesprochen, weil die Behr, Köster, Kurz, Schoppmann" (alle jetzt nicht mehr vorhanden, Prosper!!!) „ihre Ansichten von der Sache bereits vortrefflich ausgeführt hatten und es mir unnütz (??) erschien, weil ich die weit ungünstigere Stimmung der damaligen (??) Kammer als der jetzigen bemerkte." (Um so mehr — tu contra audentior ito!) — „Man sprach auch von Egoismus, welcher aber bei mir nicht Platz greifen kann, weil ich selbst Eigenthümer zwei verschiedener Gewerbe bin und daher durch unbedingte Gewerbsfreiheit selbst am meisten mit leiden würde, wenn sie je Nachtheile herbeiführen könnte. — Man sprach ferner von Schwindel (!), allein wäre es nach dem Edicte nicht unerlaubt, Instructionen von seinen Committenten anzunehmen, wäre es geeignet, Petitionen und Anträge der Staatsbürger außerhalb der Kammer sich hierher schicken zu lassen — so stehe ich dafür, daß ein Antrag auf unbedingte Gewerbsfreiheit nicht der letzte gewesen, vielleicht an der Spitze gestanden wäre, unterzeichnet nicht bloß von Gelehrten und Beamten, ja! in der Mehrheit selbst von Gewerbetreibenden. — — Man sprach von Insinuationen und Einflüsterungen; ich habe weder diesen noch jenen Gehör gegeben, sonst dürfte ich, hier in München wenigstens, nicht von Gewerbsfreiheit sprechen. Modeschriftstellern bete ich ebenfalls nicht nach: denn diese verlangen Gewerbs = und volle Handelsfreiheit zugleich. — Man sprach von fixen Ideen — ich bekenne, daß die Idee der Gewerbsfreiheit bei mir durch Verjährung zur fixen geworden, da ich schon ein kleines Opfer brachte, indem ich als ein Verfechter derselben mit

einigen Innungsvorstehern unbegreiflicherweise in zwei Injurienprocesse verwickelt wurde. Versteinert ist sie noch nicht; könnte sie bis dahin gebracht werden, so trügen der Redner von der Bühne, der für Gewerbsfreiheit hinreißend gesprochen, dann unsere zwölf Deputirten des Rheinkreises die Schuld, welche alle (man befrage sie) ihre Gewerbsfreiheit mit dem veralteten Zunftzwange nicht mehr vertauschen möchten. Doch das vorliegende Gesetz bietet noch keine volle Gewerbsfreiheit und förmliche Anträge hierauf werden wohl erst in drei Jahren nachkommen (?); man geht indessen mehrere Schritte entgegen und bereitet sie vor. Der Ausdruck im Eingange des Gesetzes von ihr noch zur Zeit entgegenstehenden Bedenken gibt mir den Beweis, daß die Regierung Alles anwenden wird, diese Bedenken mit der Zeit zu heben, und ich muß den Wunsch aussprechen, daß sie uns recht bald ein Gesetz über volle Gewerbsfreiheit vorlegen möge. — Als 1805 und 1806 bei starker Einquartirung das Fleisch zu mangeln anfing, erlaubte man bei uns allen Land- und sogar ausländischen Metzgern, in die Stadt zu schlachten. Das Fleisch wurde besser und um 1½ kr. wohlfeiler. — — — Als 1823 die Stadt Hof abbrannte, stieg, obschon in der Umgebung acht Ziegeleien längst bestanden, das Tausend Mauerziegel auf 42 — 45 fl. und wurde so schlecht, daß sie 1824 wieder ausfaulten. Die Errichtung von Ziegel- und Kalkbrennereien ist, die Beifuhr aus dem Auslande wurde freigegeben: sechs neue Ziegeleien entstanden. Das Tausend Backsteine kostete im Frühjahre 1825 13 — 14 fl. und war um 50 Pct. besser.“

Schließlich vervollständigte der patriotische Redner, Abg. v. Oerthel, das baierische Industriegemälde seines Sendgenossen Rudhardt durch Erwähnung der „Baumwollenmanufacturen im Baireuthischen und einem Theile der Oberpfalz, die, Kinder und Greise einbegriffen, bei neuntausend Individuen nähren, ungefähr für zwei Millionen Gulden Fabricate erzeugen und sie, wo der Eingang noch frei ist, hinverführen“ 840).

„Der zweitletzte Redner vor mir scheint gleichsam eine Aufforderung ausgesprochen zu haben,“ ließ sich Abg. Wan-

zel vernehmen 841) „daß die Abgeordneten des Rheinkreises, in welchem vollkommene Gewerbsfreiheit besteht, sich über diesen Gegenstand erklären und ihre Erfahrungen der Kammer mittheilen möchten. Ich nehme diese Aufforderung an und will Ihnen die Versicherung geben, daß jeder Bewohner des Rheinkreises mit dem jetzigen Zustande sehr zufrieden sei. Sollten sich andere Nachrichten verbreitet haben, so müssen sie von einem alten, ehemals berechtigten Handwerker herkommen, der wegen seiner Ungeschicklichkeit bei freier Concurrenz sich nicht gut befindet und aus diesem Grunde den ehemaligen Zustand zurückrufen möchte, obgleich er das nicht leisten kann, was Andere leisten und daher auch selbst unter einem Zunftzwange seine Rechnung wenig finden würde. Uebrigens kenne ich Gewerbsleute genug, die sich nach gänzlicher Freigebung des Zunftwesens noch eben so gut, wohl noch besser befinden, als ehedem. Man hat gesagt: der Rheinkreis werde wohl selbst in dem Falle seyn, das Zunftwesen zurückzuwünschen. Diese Meinung möchte hingehen, wenn es der Fall wäre, daß die Gewerbsfreiheit erst zwei oder drei Jahre bestände; sie besteht aber bereits seit 28 Jahren, beinahe seit einem ganzen Menschenalter und weil sie sich während dieser Zeit so gut erprobt hat, möchte ich nicht voraussetzen, daß sobald wieder" (daß je!) „das Gegentheil gewünscht werden könnte. Man hat gesagt: auch im Rheinkreise kaufe man mehrere Gewerbsgegenstände vom Auslande: man lasse Kleider aus Paris und von — Mannheim kommen. Mir ist dieser Fall wenig bekannt und wenn es auch im Einzelnen geschehen sollte, welches ich nicht leugnen will — was sollte es beweisen? Gar Nichts! Es würde bloß den Beweis geben, daß auch dort der Luxus bestehe und daß man auch dort von der teutschen Nationalkrankheit nicht frei sei, fremde Gegenstände mehr als einheimische zu lieben; es würde also gegen die Gewerbsfreiheit am wenigsten bewiesen, weil in Paris selbst volle Gewerbsfreiheit herrscht. — Es wurde vermuthet, als wünsche man selbst in Mainz die Aufhebung der Gewerbsfreiheit. Woher dieses" (Gerücht) „kommen mag, weiß ich nicht.

Vielleicht einzig nur daher, daß man Häuser als sogenannte Herbergen bezeichnet hat, wo die wandernden Handwerksgesellen einkehren, weil dieses bequem ist für sie, die Arbeit zu finden, wie für die Meister, die benöthigten Gesellen zu suchen."

Sehr weislich trägt derselbe Redner auf eine weitere Umschreibung des Schulnachweises an 842). Er zeigt, daß die Landwohnungen oft den regelmäßigen Schulbesuch unmöglich machen, während die Kinder dennoch auf die gewissenhafteste Weise erzogen werden. Er führt sich selbst, der nie eine niedere öffentliche Schule besucht, als Beispiel an und wahrlich, wenn das Mittel nicht den Zweck aufzehren soll (eine bei uns Teutschen leider! gar nicht ungewöhnliche Fütterungsweise und sogar schon lange vor dem Kleebaue im Gange!), so müßte in diesem, wie in manchem anderen Falle lediglich auf das Vorhandenseyn des Resultates, des erreichten Zweckes, also in vorliegendem Falle der Befähigung gesehen werden. Wäre diese löbliche Praxis schon im Gange, so hätte, mein Freund! die allerneueste Zeit nicht das denkwürdige Phänomen gesehen, daß ein allgemein geachteter Mann, der zweimal mit Auszeichnung und Würde Mitglied der K. d. Abgeordneten gewesen, daß Bestelmaier in Nürnberg, vom Vertrauen seiner Mitbürger zum Bürgermeister berufen, um deßwillen die Bestätigung der Regierungsbehörde nicht erhielt, weil er insbesondere die für diese Stelle bedingende Eigenschaft des vollendeten Gymnasialstudiums nicht besitze und von dieser gesetzlichen Bedingung in keiner Weise abgesehen werden dürfe 843) (was aber erst bei seinem Vorfahrer wirklich geschehen war! O schriftgelehrte Buchstabentreue und Kreuzigung des lebendigen Geistes!!!).

Laß uns auch noch einige Worte des Rheinländers über den Judenpunct hören: „In einer Versammlung," sprach der unbefangene Volksvertreter 844), „worin dieses frühershin so sehr gedrückte und zurückgesetzte Volk keinen Vertreter haben darf, der eine besondere Verpflichtung auf sich hätte, sich seiner anzunehmen — in einer solchen Versammlung, glaube ich, darf man es mir nicht verdenken, wenn

ich ihm das Wort rede. Nicht dem schändlichen Wucher! der auch in meiner Gegend wie überall sich so schädlich verbreitet hat und noch fortgesetzt wird! wehren wir dem Laster durch gute Gesetze! hindern wir, daß Niemand seinen Bruder betrügt! suchen wir begangene Verbrechen zu bestrafen und künftige zu verhindern! aber machen wir keinen Unterschied zwischen denen, die sie begehen! keinen Unterschied zwischen dem beschnittenen und unbeschnittenen Juden! Mit Verhütung und Bestrafung des Bösen" (Uebels) „hat es die Gesetzgebung zu thun, nicht mit der Person dessen, der es begehen könnte."

Abg. (und Pfarrer) Dörfler trug, sehr zu seiner Ehre, auf „Regulirung des Feudalsystemes" an 845) und Abg. Diehl sagte als freimüthiger Kenner einer freien bürgerlichen Verfassung (er gehört dem Rheinkreise an) 846): „Um dem Religionsdiener den hohen Standpunct zu erhalten, den er in der Staatsgesellschaft einnimmt, glaube ich" (und wie hochberechtigt, mein Freund!), „daß man Alles Dasjenige fern von ihm halten sollte, was ihn in Berührung mit Privatinteressen und Privatideen widerlich bringen kann. Der Geistliche als mein Seelsorger soll mein Freund, mein Rathgeber, mein Tröster, mein Lehrer seyn — was darüber, ist vom Uebel! Seine Persönlichkeit muß ihm seine Würde geben; wenn er mir jene Verhältnisse nicht leistet, leisten kann, ist er mir zwecklos. Um nun rein zu bleiben, muß er allen fremdartigen Geschäften fremd und mit den Einzelnen in Rücksicht auf Privatinteresse selten im Widerspruche seyn. — Man sollte daher wie in anderen Staaten den Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister lossprechen und ihn in Beziehung auf die Ehre rein und seiner hohen Würde gemäß bloß die Einsegnung und den göttlichen Wunsch aussprechen lassen, daß diese Ehe für Leib = und Seelenheil glücklich werde!"

Auch Abg. Gr. Seinsheim „verwahrte die Kammerrechte gegen die Idee, daß die vorliegenden Gesetze, falls sie nicht von den Ständen angenommen würden, als Reglementärverordnungen von der Regierung allein ausgehen könn-

ten 847)! Vermöge Tit. VII. §. 2. eigneten sich solche zu Berathung" (also finalisirender Mitwirkung) „der Stände."

„Ich hatte mir zwar vorgenommen," sagte (der Rheinkreis-) Abg. Thinnes 848), „nicht zu sprechen, da ich schon aus den früheren Verhandlungen ersehe, daß durch jede Aeußerung der Deputirten des Rheinkreises über diesen Gegenstand die Freunde der Gebürdenheit beleidigt werden." Und was schadet dieß? Nützt es vielmehr nicht, die gute Sache — das ist doch wohl vernünftige Freiheit allenthalben — gegen die Janitscharen des Vorurtheiles und des Schlendrianes zu vertheidigen, Prosper? Was sie sagen und murren, daran darf sich der rüstige Geist und der edelwollende nicht kehren —

„Und wärst du auch zum fernsten Ort,
„Zur kleinsten Hütte durchgedrungen,
„Was hilft es dir, du findest dort
„Tabak und böse Zungen."

Göthe.

„Allein auf einer Seite sagt mir die Pflicht, des ganzen Landes Wohl zu berathen, auf der anderen Seite manche Herausforderung der Redner vor mir, daß auch ich meine Meinung aussprechen dürfe. Auch könnte gänzliches Schweigen der Deputirten des Rheinkreises den Wahn eines Redners von der Bühne bestärken, als verlange man im Rheinkreise schon wieder Zünfte und Innungen." (Recht so! „Paulus aber sah den Rath an und sprach: Ihr Männer, lieben Brüder! ich habe mit allem guten Gewissen gehandelt vor Gott bis auf diesen Tag." Apost. Gesch. 23, 1.) Sehr zweckmäßig weist der Redner die Vorzüge der erleichterten Ansässigkeit und Verehelichung in den Rheingegenden, auch schon lange vor der Revolution, als Quelle des günstigeren dasigen Verhältnisses zwischen ehelichen und unehelichen Geburten nach. „Man wird mir leicht zugeben, daß die Religiosität jenseits des Rheines nicht höher als diesseits ist, und ich gestehe es gerne zu: der Grund dieses auffallenden Unterschiedes muß also anderswo gesucht werden: man findet ihn zuverlässig in der" (diesseits rheinischen) „Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung" 849).

„Nun werden Sie fragen: wie ernähren sich denn alle diese Leute, die sich ohne Vermögen ansässig machen 850)? Mm. HH., jeder Mensch, der nicht ganz verdorben und von Jugend auf an's Betteln gewohnt ist, lebt lieber von eigenem als fremdem Erwerbe!" (Goldene Worte! und wahre! und eben um deßwillen goldene! Prosper!) „Fürchte man nur nicht zu sehr für die Zukunft! — — Seit die Kartoffeln aus America kamen, ist mir vor Hungersnoth nicht bange!" (Eine große Wahrheit naiv und treffend ausgesprochen! laß nur die Simpel lachen, Freund! und die Heuchler seufzen! die Dummköpfe aber weinen!) — „Man gebe dem Menschen nur die Freiheit, seine Glieder zu gebrauchen und er wird irgend einen Gegenstand finden, der ihm das Daseyn fristet. — Bei uns wurde die Freiheit der Gewerbe durch die Revolution eingeführt, was nun wohl etwas schneller, aber auch stürmischer geht. Gehe man also hier einen ruhigen Weg und erreiche das auf der Bahn des Rechtes, was uns so manches blutige Opfer kostete. Wir haben die unbedingte Freiheit wenigstens bei solchen Gewerben, die nicht unter polizeilicher Aufsicht stehen und stehen müssen. Daß man ein Patent lösen muß, beschränkt die Gewerbsfreiheit nicht, da es Jedem ertheilt wird, der die Taxe bezahlt. Es ist Nichts mehr und Nichts weniger als eine Abgabe, wie vom Acker, und so wenig wir" (im Rheinkreise) „deßwegen Gebundenheit der Güter haben, weil wir Abgaben zahlen müssen, eben so wenig ist Gebundenheit in den Gewerben, weil man eine Taxe zahlt. — Sie werden wieder fragen: wie so viele Gewerbsleute neben einander leben können? — Sie leben, einer besser der andere schlechter, je nachdem Fähigkeit und örtliche Verhältnisse ihm mehr oder weniger Nahrung verschaffen. Aber ich gestehe es offen, zu einer vollen Gewerbsfreiheit ist die Güterzertrümmerung nothwendig, damit ein wenig Ackerbau mit dem Gewerbe verbunden werden kann, wenn dieß nicht volle Befriedigung der Lebensbedürfnisse gewähren sollte." (Sehr richtig, Prosper! und siehe da einen großen Aufschluß über diesseitige Hindernisse der Gewerbsfreiheit; das Privileg ist fruchtbar und mehret sich, wie Al-

les auf Erden. So bringt das Privileg des Güterschlusses nothwendigerweise auch das Privileg des Gewerbschlusses hervor und die große Masse wird enterbt, damit die kleine vollständiger, sie glaubt es — wenigstens bequemer — und das ist so — genieße.) „Während der französischen Regierung blühten alle unsere Gewerbe, mit Ausnahme der Perückenmacher und Haarkräusler, weil man überall Absatz fand. Zwanzig bis dreißig Tuchmacher webten neben einander in einem Dorfe oder Städtchen und hatten Verdienst in Menge. Jetzt ist es nicht so. Das hängt aber von der politischen Lage ab, wozan die jetzige Regierung so wenig wie die Gewerbsleute Schuld trägt. Freiheit der Gewerbe kann also nicht unter allen Umständen glücklich machen." (Politische Gesundheit ist wie physische das Element alles materiellen Glückes.) „Aber ein Ungeheuer möchte ich sie doch nicht nennen; vielmehr ist die Gebundenheit ein Ungeheuer: denn die Ungeheuer der Vorzeit fesselten, versteinerten, schlossen ein. Die Freiheit gibt Jedem seine Menschenrechte wieder, die ihm vorenthalten waren."

„Ein Redner von der Bühne", sprach derselbe Abgeordnete 851), „hat eine schöne Schilderung von dem Rheinkreise gemacht, weil er die meisten Steuern in die Staatscasse liefere. Ich bin mit ihm einverstanden, daß er es in der Vergangenheit that, aber ich fürchte für die Zukunft. Nicht weil die vermehrte Ansässigmachung und Gewerbsfreiheit Eintrag thun werden: nein! wir haben noch zu essen und zu trinken für noch einmal soviel Menschen! Aber deßwegen, weil wir wie auf einer Insel wohnen, die zwar einen kleinen Weg zur Geldausfuhr bietet, aber keinen Rückfluß mehr gestattet. — Ein anderer Redner äußerte, daß der Rheinkreis wohl auch wieder bald seine Innungen und Zünfte wünschen werde. Ich versichere, daß ich erst einmal von einem alten Maurer, den die Zeit überflügelt hatte, diesen Wunsch hörte."

Sehr ernstlich forderte Abg. Lehmus Polizei- und Strafgesetz gegen außereheliche Verhältnisse auf 852); nicht minder ernstlich, aber komisch (ohne es zu ahnen, mithin naiv)

motivirend verwarf Abg. Kaufmann ohne Weiteres die Gesetze „als für das Vaterland noch nicht reif“ 853) (eigentlich meinte er wohl, das Vaterland sei noch nicht reif für die Gesetze). Abg. Kramer, auch aus dem Rheinkreise, führte das von seinem Amts- und Sendungsgenossen entworfene Bild der rheinischen Gewerbsfreiheit noch mit einem interessanten Zuge mehr aus. „Sie werden sich wundern,“ sprach er 854), „wenn ich Ihnen sage, daß in Frankreich, wo die Gewerbsfreiheit wohl im ausgedehntesten Sinne besteht, das Gesetz mehr radicirte Gewerbe gestattet, als hier in Baiern — — Lesen Sie das Gesetz über Berg- und Hüttenwesen v. April 1810, welches über alle größere mit Feuer und Wasser betriebene Gewerbe handelt — lesen Sie die Verordnungen über Concession für alle Arten von Mühlen, Ziegelöfen ꝛc. und Sie werden finden, daß alle diese größeren Gewerbe, wozu besondere Vorrichtungen erforderlich, weit radicirter sind, als hier, wo es der Regierung von jeher zustand, ohne Weiteres die Erlaubniß zu allen Arten von Gewerben in beliebiger Anzahl zu ertheilen. Wogegen durch die französischen Gesetze die Regierung selbst kein Etablissement der Art errichten kann, ohne sich vorher den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten, die alle Interessen schützen, unterworfen zu haben. Hat aber das Gesetz einmal die Errichtung eines solchen Gewerbes gestattet“ (d. h. Prosper! ist einmal ein solches Gewerbe im Einklange mit allen Vorschriften des Gesetzes errichtet worden), „dann ist es auch im eigentlichen Sinne des Wortes radicirt und bleibt es bis in's hundertste Glied; es mag veräußert werden, so viel man will, es bleibt stets unumschränktes Eigenthum des Besitzers. Einen solchen Schutz genießen diese Gewerbe in einem Lande, wo die sogenannte unbedingte Gewerbsfreiheit herrscht, die sich aber bloß auf diejenigen Gewerbe bezieht, wozu keine besondere Vorrichtungen nöthig sind; denn Backöfen, Handschmiede oder Barbierstube möchte ich nicht unter die besonderen Vorrichtungen rechnen. Realgewerbe kenne ich nach den französischen Gesetzen keine, man müßte denn die Notariate dazu rechnen, die verkauft werden können, wenn die Regierung es dem Käufer bestä-

tigt." (Diese Bestätigung hat bloß die Verlässigung über die für das Wohl des öffentlichen Dienstes nothwendigen Eigenschaften des Käufers zum Gegenstande.)

Laß uns nun so treffende als treffliche Wünsche eines patriotischen Baiern hören! „Damit das Gesetz über Ansässigmachung", so wünschte Abg. v. Reindl 855), „in Bälde und nach allen Beziehungen seine wohlthätige Absicht erreiche, wünschte ich, daß bereits Ungebundenheit der Güter existirte, daß jedes Grundstück nach Flächenraum, Güte und Lasten verzeichnet als ein walzendes Stück anzusehen wäre, damit der größere Gutsbesitzer die entfernteren Stücke veräußern und sich, wohlthätig für ihn und die Cultur, arrondiren könne. Auch der neue Ansiedler würde auf diese Weise im Stande seyn, ein arrondirtes Anwesen zu erwerben und wäre nicht gezwungen, die Dreifelderwirthschaft einzuführen und Brache zu halten, was bei kleinem Besitzthume nie Statt finden sollte. Ich wünschte ferner, daß die harten bäuerlichen Verhältnisse möglichst erleichtert, die übermäßigen Getreidegülten billig moderirt, die Leibrechte, Freistifte u. s. w. in Erbrechte umgewandelt, die Zehenten, Scharwerke und Laudemien regulirt, die vielen und großen Taxen für Grundgerechtigkeits-Revers-Heiraths-Ausfrags- u. s. w. Briefe verändert werden mögen." (Du siehst, Freund, wie gut es unser constitutioneller Bauer hat!!!) „Ich wünschte endlich, daß §. 7. Tit. IV. der V. U." (Umänderung aller ungemessenen Frohnen in gemessene und Ablösbarkeit dieser), „so wie §. 6. des" (VI.) „Edictes, die gutsherrlichen Rechte betreffend" (Ablösbarkeit aller in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten), „sehr bald realisirt werden und das von der Regierung gegebene sehr schöne Beispiel zu Ablösung der Zehenten und anderen grundherrlichen Leistungen nächstens recht viele Nachahmer finde. Denn nur hierdurch kann der Ackerbau in Flor kommen und rationeller Landwirthschaftsbetrieb den alten schädlichen Schlendrian verdrängen."

Bravo! wahrhaft fromme Wünsche! ach! warum entgingen sie bis jetzt dem gewöhnlichen Schicksale dieser gesellschaftlichen Herodesopfer nicht! Aber das mindert nicht, das erhöhet ihren Werth und den Werth des Blickes und des Freimuthes, welche der Sprecher beurkundete. Denn, Prosper! dir, dem Americaner gewordenen Baiern ist es vielleicht längst entfallen, welche mächtige Gegner die Emancipation des Bodens und seiner Bebauer in unserer Mitte hat.

Dem Redner in der Ständeversammlung aber schwebe immer die ewige Wahrheit vor:

„Das Rechte, das ich viel gethan,
„Das ficht mich nun nicht weiter an;
„Aber das Falsche, das mir entschlüpft,
„Wie ein Gespenst mir vor Augen hüpft!"

Göthe.

und wehre sich, fest auf der täglich erweiterten, befestigten Unterlage des Rechten, heilig und rein vor den Zerrgebilden und Irrlichtern des Falschen!

Abg. Klar, seinen Ansichten getreu, erörterte die historische Richtigkeit mancher angeführten Thatsachen 856), das von dem Münchner Magistrate dem classischen Frauenhofer dargebrachte, für seinen Rieseurefractor dargebrachte Bürgerrecht anführend 857), und vertheidigte seine Darstellung über die Ganner selbst durch die von seinen Widerlegern angeführte Kleinheit ihrer Zahl und die daher entstehende Gewißheit ihrer häufigen Wiedererscheinung 858); auch klärte er das Pflastermonopol durch die städtische Regiebesorgung dieser Angelegenheit (factisch) auf 859) und sicherte die industriose Abhülfe für die Kaminfeger-Quatrupelallianz 860) zu. „Ueberhaupt scheint man sich darin zu gefallen," sagte er am Schlusse dieser Bemerkungen 861), „nur Tadelhaftes aufzusuchen und das Lobenswerthe nicht sehen zu wollen. Ich lade Sie ein, mm. HH., auch unsere schönen und mitunter vorzüglichen Anstalten zu besuchen und kennen zu lernen. Sie werden finden, daß Vieles von dem, was man wünscht, wirklich schon da und daß es so gut ist." (Es handelt sich jetzt nur von dem Streite zwischen den Principien!

daß übrigens München reich an trefflichen Anstalten, kann dir dein Freund als Augenzeuge bestätigen, mein Prosper!) „Um bei den Industriegegenständen stehen zu bleiben, will ich nur unserer Feiertags-Elementarschulen für Lehrjungen und Gesellen, unserer feiertäglichen Gewerbsschulen, unserer neubegründeten Baugewerbsschule, der erst vor drei Jahren errichteten höheren Bürger- und Töchterschulen, dann unserer technischen Unterrichts-Anstalten erwähnen, die nur eines eigenen Gebäudes und einer geringen Unterstützung, welche sich wohl auch noch finden wird, bedürfen, um mit Recht den Namen einer polytechnischen Schule annehmen zu dürfen" 862). — (Alles gut! Alles trefflich! die Bildungsanstalten verdienen Lob, Dank, Ruhm! nun nur noch die Freiheit der Bildungsanwendung, und es wird an Segen so wenig als an Segnenden fehlen!)

Noch ein ausführlicher, dem Häcker'schen sich anschließender Angriff wurde gegen unbeschränkte Gewerbsfreiheit aus dem schweren Geschütze der National- und Staatswirthschaft 863), so wie mögliche Verwahrung „gegen das Vetter- und Bäsleinspiel" aus der Allmacht der Connexionen 864) versucht. Secr. und Abg. Vetterlein (selbst Bühnenredner gewesen) unternahm es, verschiedene Vorwürfe, welche den Rednern von der Bühne gemacht worden, zu beleuchten 865). „Ein Redner", sprach er, „tadelt die vielen Theorien, welche von der Bühne schallten, und gibt uns dagegen eine Prügeltheorie! — Dank sage ich unserer Cultur, daß dieser Theorie Niemand huldigt" — (auch die Landrichter nicht???) — „ja dieselbe längst aus der Liste der Theorien" (aber leider! nicht der Praxis!) „gestrichen ist. Es wäre traurig, wenn man in der Regel den Verstand so tief suchen müßte. — — Ein anderer Redner wirft den Rednern von der Bühne Canzelberedtsamkeit vor. Der Verehrliche muß vergessen haben, daß dieses Wort in der Kammer ein Wort des Vorwurfes ist. Was mich jedoch betrifft, so nehme ich es an, ohne es für einen Vorwurf zu halten. Auch muß ich, wider meinen Willen, den Teufel noch einmal citiren. Der Redner, welcher sich zum Anwalte desselben erklärte, sagte:

die Redner von der Bühne hätten sich in Vertheidigung der Gesetzentwürfe so auffallende Mühe gegeben, daß es ihm verdächtig scheine. Was nun an einer solchen öffentlichen unbefangenen Beleuchtung der Gesetzentwürfe verdächtig seyn kann, verstehe ich nicht. Vielleicht liegt die Schuld in der Stellung, die sich der Redner freiwillig angewiesen. Endlich noch eine schuldige Antwort an einen der verehrten Redner, der von der Bühne äußerte, daß der Verlust der dritten Instanz bedenklich sei, weil der collegiale Geschäftsgang bei den Regierungen hier und da in Bureaukratie ausarte. Ich gab darauf die aus meiner Rede von der Bühne bekannte Erwiederung; heute erklärte derselbe Redner, daß er keine Beschuldigung, sondern sich nur vom Standtpuncte der Legislation aussprechen wollen. Für die Gesetzgebung bleibt aber Nichts zu wünschen übrig, weil das Edict vom 27. März 1827 §§. 6. 8. 10. die Collegialbehandlung aller administrativ-contentioseu Gegenstände vorschreibt."

Der Ausschußreferent, Abg. Hessner, rechtfertigte sich über die ihm vorgeworfene Kürze seines Vortrages mit der besten Laune 866) (allerdings der beste Schmelzstrahl für das Eis der Sophistik und den Schnee der Pedanterei) und recapitulirte den Geist der Berathung oft mit mehr Geist, als er in einzelnen Theilen derselben vorfand 867). Auch die Regierungsredner brachten ihr bevorzugtes letztes Wort vor 868). „Auch Einheit des Gegenstandes und Charakters gehört zu den Erfordernissen eines guten Gesetzes — fremdartige Einschiebungen, auch noch so gut gemeint, sind schädlich, verunstalten und verwickeln — Eifersüchtig hat man sich für die Erhaltung des Edictes über das Gemeindewesen erklärt: ich achte diese Eifersucht. In jenem Edicte liegt die erste Grundlage der Verfassung .... Mit Wehmuth habe ich die Andeutungen gehört über das Verhältniß zwischen Gemeindeobrigkeiten und höheren Kreisstellen; ich tröste mich mit dem Gedanken, daß es nur leicht heilbare Mißverständnisse sind, Reflexe aus der alten Zeit, die in den neuen Zustand hereinspielen und sich mit der Befestigung desselben verlieren werden. Möchte das Wort, das ich hier spreche, überall offene Ohren und Herzen fin-

den! Die Gemeindebehörden, die Magistrate, die königlichen Stellen bilden eine eng in einander greifende Kette: keine dieser Stellen ist einzeln Etwas ohne die andere, alle haben nur einen Zweck, ein Vaterland, einen König. Unterstützen sollen sie sich, nicht argwöhnisch bewachen und anfeinden; eine heilige Phalanx sollen sie bilden, dicht geschlossen und undurchdringlich unter dem Paniere der Einheit, des Gesetzes und des Königes. Die Angelegenheit des Ministeriums wird es seyn, diesen Geist anzuregen, zu unterhalten, zu stärken, die widerstrebenden Elemente aber zu bändigen (?). Man fürchtet sich vor neuen Lasten der Gemeinden; was das Gesetz auflegt, war größtentheils schon bisher aufgelegt nach den Grundsätzen des Rechtes, der Billigkeit und Menschlichkeit. Es ist vorgeschlagen worden, die Vollziehung der Gesetze auf gewisse Zeit, sogar bis 1828 zu verschieben, weil die Regierung noch wichtige Vorarbeiten zu liefern haben werde" (der Redner widerlegt diese Voraussetzungen): „der Antrag auf Verschiebung scheint daher dem Antrage auf Verwerfung ziemlich nahe zu kommen. Sind die Entwürfe schlecht, in hohem Grade bedenklich, so werden sie die Zustimmung der Kammer nicht erhalten; sind sie gut, weßhalb die Ausführung scheuen? Verschließen wir die Augen nicht vor dem, was um uns her vorgeht; wir kämpfen mit Eigensinn, Vorurtheil, Egoismus. Die Vertagung würde diesen Feinden Spielraum geben zu Reactionen. Im Jahre 1828 versammeln sich die Stände abermals, sie würden wahrscheinlich da wieder anfangen müssen, wo wir es jetzt gelassen. — Warum die Vollziehungsverordnung nicht sogleich mit vorgelegt worden und was sie enthalten soll, sagt mei Hauptvortrag." (Hier Freund! hier ist die Achilles-Ferse.) — „In einem repräsentativen Staate ist die schärfere Scheidung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung doppelt nothwendig, wenn nicht das Gleichgewicht zerstört, Reibung erzeugt und einseitige Ueberwürdigungen herbeigeführt werden sollen." (Aber als Mittel der Beruhigung über die Zweckmäßigkeit der Gesetze, als Gründe praktischer Folgen — als Mittel der Ueberzeugung von der Klarheit dieser Folgen und

der ihnen zu Grund liegenden Ideen — gleichsam als ein diplomatischer Codex der Zukunft in Form des Beleges für legislative Gegenwart — wäre die Mittheilung der Instruction gewiß vortrefflich, nicht nur höchst unbedenklich, sondern äußerst empfehlungswürdig gewesen!) „Für die Liberalität des Ministeriums in dieser Beziehung sind die Entwürfe selbst der unverkennbarste Beweis. Ein Sprecher hat dieselben mit einem Stücke Tuch verglichen, dem der Zuschnitt fehle, so daß es sich nicht ersehen lasse, ob es ein altteutscher Rock oder ein Modekleidchen werden soll. Das Gleichniß scheint aber nicht zu passen, denn das Tuch ist" (noch nicht) „zugeschnitten: vor Ihnen liegt ausgebreitet Stoff und Hauptform" (in Papiermustern!), „es läßt sich beurtheilen, ob sie ausländich, teutsch, gut baierisch zu nennen seien; das Ministerium wird das zugeschnittene Tuch zu falten und zu appretiren wissen" (aber das wie dieses Faltens und Appretirens wollten die Stände auch gerne nur wissen), „damit das Kleid bequem und anständig sitze." (Aber da kommt wohl Alles auf den noch zur Zeit bestehenden Incognito's-Gehalt an! Mit Garn, Wolle oder Seide genäht? wie die Nähte? welche Stiche? welche Scheren? —) „Sind Sie nur vorerst mit dem Zeuge, mit dem Schnitte zufrieden, so zweifele ich nicht daran, daß Sie späterhin auch mit der Ausarbeitung zufrieden zu seyn Ursache haben." (Die Wirkung ist häufig ausgeblieben, Freund!)

„Die vielbesprochene dritte Instanz! dem Ministerium kann das in Ansehung des letzten Recurses ihm gewidmete Vertrauen nur schmeichelhaft seyn. Doch habe ich auch Fälle erlebt, wo man über den Recurs an das Ministerium noch Recurse an Staatsrath, Cabinet und Stände versucht, sogar mit Beschwerden an den teutschen Bundestag gedroht hat. Die Streitsucht ist unersättlich, sie muß irgendwo ein letztes Maß finden." (Das wäre eben die dritte Instanz!) „Ueberschätzen Sie nicht den Werth der Sache! Vielleicht gilt mein Wort Etwas: ich spreche aus fünfzehnjähriger Erfahrung; ich habe selbst in Angelegenheiten der Heimath, der Ansässigmachung, der Gewerbe mehrmals als Referent gearbeitet und ohne Kenntniß der Personen und

Oertlichkeiten den todten Buchstaben vor mir gesehen, der so wenig Anhalt gibt in Dingen, wo es nicht ankommt auf strenge juristische Subsumtion unter strengen juristischen Normen, sondern wo das Ermessen und mit ihm die individuelle Ansicht einen Einfluß behauptet, welcher niemals ganz ausgeschlossen werden kann." (Alles nur Gründe für die dritte Instanz im Obmannsfalle zwischen zwei widersprechenden Entscheidungen.) „In den aufgehäuften Stößen der Parteiacten geht die Uebersicht des Ganzen, die Leitung im Großen verloren." (Allerdings so wahr, als, zumal bei uns, lange nicht genug beherzigt!! Aber wer hindert denn die Ausscheidung eines Ministerialrathes nur für diese Geschäfte? Es wäre auch angemessene Beschäftigung für mehr als einen Bewohner der elysischen — Quiescenzgefilde.)

Aber nun laß uns einen wichtigen Satz auffassen, welchen der achtungswürdige Redner aus klarem Sinne und gepreßter Brust ausspricht und Stände und Volk oft schon fühlten und nannten. „Sie haben in einem Berichte des II. Ausschusses gehört, daß weniger geschrieben und regiert, Personal und Regie allmählich vermindert werden soll; wie kann das geschehen, so lange das Ministerium unter dem schweren Drucke des Kleindienstes erliegt — des Kleindienstes, welchen ich, die hohe und umfassende Bestimmung des Ministeriums bedenkend, mit dem von Gellert so schön dargestellten Bilde eines geschäftigen Müßigganges vergleichen möchte." (Edel aufrichtig! — und buchstäblich wahr! nur schneide man in dieser Hinsicht ganz andere Dinge von der Ministerial-Eiche ab, als — die Beschwerderecurse überhaupt! — Ihre Erledigung wie ihre Erleichterung ist nicht nur Groß- sondern Hochdienst!) „Wenn dem Ministerium eine Controle zu Gebote stehen soll" (allerdings! und zwar mehr als eine, so wie den Mittel- und Unter-Behörden möglichste Wirksamkeit zur Seite der entsprechendsten Verantwortlichkeit, die aber der Beschwerderecurse bedarf, soll anders der todte Buchstabe lebendig werden!), „so findet es diese nicht in Papiermassen, sondern in lebendiger Anschauung" — (vollkommen einverstanden). „Es sehe und höre durch seine Organe" (welche?) „an Ort und Stelle selbst,

es schöpfe aus der ersten Quelle, aus der nämlichen, aus welcher auch die größte Generalcontrole des Staates schöpft" (welche??), „jene, die hier in diesem Saale ausgeübt wird." (Geniale captatio benevolentiae! Die befriedigt mich nicht!)

„Mehrere Stimmen behaupten, die Freiheit" (des Gewerbes) „paßt nicht für uns, nicht für unsere Kinder, Kinds- und Kindeskinder; sie wird niemals passen, nicht in Decennien, nicht in Jahrhunderten, und darum muß über die Worte „noch zur Zeit" ein Autodafe gehalten werden! Ob Sie das wollen, mm. HH., überlasse ich Ihrem Ermessen. Die Regierung hat sich die Kraft nicht zugetraut, zu decretiren, daß die Zeit stille stehe und der jetzige Zustand ein unwandelbarer, ewiger seyn soll." — (Vortrefflich! innig einverstanden, Prosper! Ach! wär' es doch immer so!!! mit dem Nichtdecretiren contra Saturni praepotentiam! mein' ich, Prosper! mein bester Welt- und Zeitbürger!)

„Ich könnte mich nun", so schließt Staatsrath v. Stürmer, „an die einzelnen Classen wenden, aus welchen die Versammlung der Abgeordneten des baierischen Volkes zusammengesetzt ist. Ich könnte jeder dieser Classen die Vortheile schildern, die sie von den berathenen Gesetzentwürfen zu erwarten hat. Ich könnte insbesondere zu den Mitgliedern des Gewerbsstandes sagen: Viele von Ihnen selbst werden durch erweiterten Gewerbskreis gewinnen; doch will ich auch nicht leugnen, daß die neuen Gesetze vielleicht Manchem von Ihnen einiges, glücklicherweise nur vorübergehendes Opfer, ein paar Schweißtropfen mehr, ein Procent am Profit kosten können; allein Sie sind edelmüthig genug, dieses Opfer für höhere Erfordernisse des Staatsganzen auf den Altar des Vaterlandes zu legen. — Doch ich möchte jeden Schein einer Ueberredung vermeiden, die durch den Reiz eines einseitigen Interesse bestechen will. An die Gesammtheit der Kammer richte ich das Wort. Gewiß ist sie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es sich um die kostbarsten Pfänder unserer Wohlfahrt, Macht und Ehre handelt. Nicht nur die Blicke Ihrer Mitbürger, auch die Blicke des Auslandes sind auf diese Ihre Sitzungen geheftet, um zu sehen, ob und wie die Wagschale Baierns im

allgemeinen Verkehre der Staaten sinken oder emporschnellen werde. Das Resultat der Berathungen wird ganz vorzüglich der Geschichte angehören — sie wird der Regierung das Zeugniß nicht versagen, daß sie Würdiges und wahrhaft Gutes gewollt habe. Ihnen, mm. HH., wird sie, ich glaube es mit Zuversicht sagen zu können, das Zeugniß geben, daß Sie das Würdige und Gute erkannt, ergriffen und durch Ihre Beschlüsse bewiesen haben, wie Sie ganz und in vollem Umfange das sind, was ich Sie mit hoher Achtung nenne — aufgeklärte und hochherzige Vertreter des Volkes und Väter des Vaterlandes."

Viel hatten die Ständeversammlungen von 1819 und 1822 vor der Versammlung von 1825 voraus. Aber zwei Vorzüge vermag diese aufzuweisen, welche jenen gebrechen — das Kleeblatt von Gesetzentwürfen selbst, einer liberalen Zeit (noch Freisinnigeres vorbereitend) so würdig und eine Regierungsrede, wie die, so ich dir eben mittheilte, Freund! in jeder Hinsicht ein Muster! wie gleich sehr entfernt von Anmaßung und Wegwerfung! von unwürdigem Stolze und erschmeichelnder List! wie fremd dem Wahne docirender Infallibilität und der derben Schminke täppischer Verschlagenheit! kurz und gediegen das Gesetz aus Geist und Absicht motivirend und der Erörterung gewachsen wie der Selbstgenügsamkeit fremd! aufrichtig und würdig! Solche Redner ehren ihren Beruf wie ihren Ruf! ihnen darf die Nation in ihren Vertretern mit freundlicher Würde zuhören, wie sie in edler Würde vor sie hintreten! Ja! ihnen darf sie mit dem begeisterten Dichter zurufen, wie von ihnen sich zurufen lassen:

„Keiner sei gleich dem Andern, doch gleich sei Jeder dem Höchsten!
„Wie das zu machen? Es sei Jeder vollendet in sich!"

Schiller.

Wie leicht ist die edelste, die einzig würdige Weise der Eintracht zwischen Regierungen und Völkern! Sind sie nicht für solche vorhanden? dem Berufenen und im Reiche der Idee wie der That verrufenen jus divinum wird Niemand das herrliche Beiwort streitig machen (das an Gottes erhabenen Schöpferwillen unmittelbar erinnert), sobald das Hei-

ligthum des wirklichen, des wahrhaften, des unverkennbaren Gemeinwohles von ihm gepflegt, bewacht und bewahrt wird — sobald Wahrheit dessen Oberpriesterin und Wahrhaftigkeit seine Prophetin ist — die Menschheit sich in der Gesetzgebung abspiegelt und die Nationalität (so groß oder so klein ihr Bereich sei) in der Gesetzmäßigkeit — Recht und Freiheit neben dem Throne stehen und Freiheit und Recht im Volke leben!

„Nicht Aedil, nicht Prätor oder Consul sei! Größeres fordert man und Höheres vom Fürsten, und während sich Jeder der Gesammtheit der guten Thaten anmaßt, sündigen Alle aus Mißgunst gegen den Einen!" spricht der große Biograph Agricola's und der alten Germanen Geschichtschreiber.

Hundertster Brief.

Den 1. Nov. 1829.

Du wirst, ohne meine ausführliche nicht nur, sondern ohne alle Auseinandersetzung deines Freundes die Ursachen gewürdigt haben, welche ihn veranlassen, dir, lieber Freund, den dreifachen Gesetzentwurf und seine Berathungscaravane mit größerer Umständlichkeit mitzutheilen. Es war ein bedeutender Drei- nicht mehr allein Doppelschritt zum Aufschwunge des Verwaltungsgeistes, ein wichtiger Versuch, das Reich des Vorurtheiles und der Gewohnheit zu erschüttern und den Verfassungsgeist aus dem Barte der Theorie und der Vorschrift in das unermeßliche Gefilde des praktischen Lebens und der Thätigkeitsanwendung zu leiten. Eigentlich nebst dem Hypothekengesetze bis dahin unser gelungenster Initiativact!

Aber was wirst du, bei allem Mitfühlen meiner Gründe, was wirst du sagen, wenn du, mein Prosper! nun vernehmen mußt, daß an den schweren Händen unserer bleiernen Berathungs- und Abstimmungsmethode *Praesidium Camerae* mit 33 Fragen über den Entwurf des Heimathsgesetzes, mit 37 in Beziehung auf Ansässigmachung und mit 35 über das Gewerbsgesetz — zu Stande kam 869), somit nicht

weniger als 105 Fragen abstimmend zu entscheiden waren? Beschleicht dich ein Schauer? erfaßt dich der schnell ihm und riesenmäßig entsteigende Schauder? vergehen dir die Sinne? fühlst du, alter Seemann, nochmals den Wogen-Schwindel, der die ersten Schritte der Jünglingsbahn störte? — Alles das sei dir erlaubt, also nicht einmal zu verzeihen nöthig: denn Freund! wenn der factischen und praktischen Welt gegenüber des großen Grundsatzes vergessen wird, den der Patriarch an der Ilm in wenig sinnreiche Worte einschließt:

„Zerstückle das Leben, du machst dir's leicht,
„Vereinige es und du machst dir's schwer,"

dann ist es wahrlich kein Wunder, wenn Alles — Wunderbare aufhört.

Die Abstimmung nahm vordersamst die drei Gesetzentwürfe ohne Modification an 870) und sprach ihre Bemerkungen nur als Anträge und Wünsche aus 871), nur 11 Stimmen erklärten sich gegen das Heimathsgesetz, 85 dafür 872); das Gesetz über die Ansässigkeit und Verehelichung wurde mit 92 gegen 9 Stimmen angenommen 873), und in dem mit dem Vorurtheile am lebhaftesten in Kampf befangenen Gewerbspuncte erklärten sich 88 Stimmen für und abermals 11 gegen den Entwurf 874). Die große Mehrheit zeigte sich mithin vollkommen mit dem Geiste des Fortschreitens einverstanden, welcher die neuen Gesetze eingegeben und vertheidigt hatte.

Die Kammer trug, mehrere strittige Puncte entscheidend, darauf an, daß die „an einem Orte bloß aus Zufall erfolgte Geburt" kein Heimathsrecht gebe 875) und, „falls ein Hülfsbedürftiger mehrere Erziehungsorte habe" — (d. h. seine Erziehung nicht an demselben Orte vollendet worden) „derselbe dahin verwiesen werden möge, wo er sich während dieser Erziehung am längsten aufgehalten" 876); nur wenn der Erziehungsort unbekannt bleibe, solle die Verordnung vom 28. Nov. 1816 wie bisher eintreten 877). Den Polizeibehörden seien festere Bestimmungen über die Verweisung heimathloser Personen an die Gemeinden zu ertheilen 878) und „die sämmtlichen ärarialischen Besitzungen zum

Behufe der Ausmittelung der Heimath beſtimmten Gemeinden einzuverleiben" 879) (ein ſehr zweckmäßiger Schritt! und um ſeiner Zweckmäßigkeit willen um ſo mehr herauszuheben, da, wie du dich erinnerſt, in Beziehung auf Gemeindeumlagen und Theilnahme der Staatscaſſe an ihnen der Muth der Volksvertreter-Mehrheit ſich nicht zu dieſer Höhe erhob 880). Aber er ging jetzt noch einen Schritt weiter: denn mit 73 gegen 26 Stimmen wurde der Antrag angenommen, „daß die Verpflegung im Falle unergründlicher Heimath nicht den Polizeibezirken, in welchen die Heimath angewieſen werde, ſondern dem Staate oder wenigſtens dem ganzen Kreiſe zufallen ſolle" 881). Merkwürdig iſt dagegen, daß zwar „auf Verſorgung der Findelkinder und der Vaganten in Findelhäuſern und Zwangsarbeitshäuſern anzutragen" 882), doch „die Findel- und Erziehungshäuſer nicht auf Staatskoſten zu errichten ſeien" 883). Nur „in äußerſt dringenden Fällen ſollten die Polizeibehörden den Heimathsberechtigten die Verpflegung auf Koſten der Gemeinden zuſprechen 884). Die durch ihre Kriegsdienſte zu Heimath berechtigten Ausländer ſollten im Falle der Erwerbsunfähigkeit aus Militär- oder aus allgemeinen Staatsfonds verpflegt werden 885), doch das Heimathsrecht ſolchen Ausländern, die als Einſtands-Männer in Dienſt getreten, nicht zu Gute kommen, wenigſtens nicht anders als gegen ſichernde Beſchlagnahme des Einſtandscapitales" 886). — Der Antrag, daß bei Zugeſtändniß des Heimathsrechtes für ausländiſche Soldaten keine Rückſicht „auf Erwiederung des betroffenen fremden Staates zu nehmen," iſt einer freiſinnigen Kammer würdig 887). Die Beibehaltung der dritten Recurs-Inſtanz für immer oder auch nur für einige Zeit wurde zurückgewieſen 888), dagegen einſtimmig bejaht, daß „in Heimathserkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beizufügen ſeien" 889). (Warum einen ſo heilſamen Antrag nicht generaliſiren, Proſper? zumal unmittelbar bei und nach Aufgabe des Recurſes in einem Zweige? Mußte ſie doch an die Schwierigkeiten des Recurſes in allen Verhältniſſen erinnern und in der Oeffentlichkeit der Entſcheidungsgründe in allen Verwaltungsſachen das geeignetſte — ein wundererginbiges Hülfsmittel

erblicken! ein mit Zugänglichkeit der Oberbehörden im Bunde fest durchgreifendes Radicalmittel für eine so hartnäckige als allgemein verbreitete Krankheit des Staatsheiles!)

Ein weiterer Antrag ging auf „Einrichtung allgemeiner Arbeits- Beschäftigungs- und Verpflegungsanstalten, um die Verbindlichkeiten der Gemeinden zu Verpflegung Heimaths-Berechtigter möglichst zu erleichtern," und wurde einstimmig bejaht 890) — ohne jedoch der Kosten zu gedenken. Da die Findelhäuser, wie du vorhin vernahmest, zwar auch, aber nicht auf Kosten des Staates entstehen sollen 891), so kann man, mit einiger Anlage zu analogen Uebersichten, auch hier nicht wohl sich selbst verbergen, daß beide Theile noch zur Zeit als Luftbaumeister hantirten und die Zahlmeisterei für ihre philanthropischen Entwürfe einander in Gedanken zuschoben. Der wichtige Gegenstand wegen der Vaganten wurde mit einem Schlußwünschlein auf „ein Gesetz gegen Landstreicher und Gauner, sowohl in Bezug auf das Strafrechtliche, als in Hinsicht auf das Verfahren gegen dieselben in peinlichen Sachen, auf dessen Kammervorlage und bis dahin auf die Sorge, daß derlei Individuen nach den bestehenden Gesetzen unschädlich gemacht werden," nicht sowohl abgethan als abgefertigt 892). Ein parlamentarisches Helfgott zum Fenster hinaus an die lebhaft anpochende Nothwendigkeit in zerrissenem Kleide, mit dem hagern Gesichte und den gefalteten Händen. Was ein alter griechischer Sänger von dem Patriarchen der Aerzte, dem unsterblichen Urvater der Sterblichkeitspfleger, so schön singt:

„Zitternd sah' Gott Pluto den Koer kommen im Orcus,
„Daß er mir nur nicht gar, rief er, die Todten erweckt!"

Dieß treffliche Wort über den großen Hippokrates sieht man weit öfter, als man es von ihren Lippen hört, auf den Angstmienen der Collegial- Dikasterial- und auch Parlamentar-Plutos geschrieben, wenn die mächtige Natur der Dinge sich nur von Weitem zeigt und alsbald ein leises Gerassel durch die Gebeine der wichtigen Unentschiedenen auf der Schädelstätte des Geschäftslebens geht!

Die Revision der Conscriptionsordnung zur Beförderung der Ansässigmachung rückständiger Conscriptionspflichtiger wurde

einstimmig in Antrag gestellt 893), die „namentliche Erwähnung der Juden bei den Ausnahmsgesetzen" durch 72 gegen 22 Stimmen genehmigt 894). Man gab die „anderweite Nachweisung der hinreichenden Bildung und die Nachsicht wegen ihr in Beziehung auf Vergangenheit zu 895), verwarf aber die Verlängerung der Schulpflichtigkeit bis zum vollendeten vierzehnten Jahre" 896). Mit 62 gegen 33 Stimmen (also mit ⅔ nur gegen ⅓) wurde zwar die „Verkleinerung der Gutcomplexe" (Zerschlagung 897) unter „Nichterhöhung der Grundsteuer" (wesentliche und sehr beförderliche Bedingniß!), „das Minimum von 45 kr. Steuersimplum jedoch nicht genehmigt 898) und die Vertheilung unter diesem gestattet" 899). Diese letzte Bestimmung ging — cape memor, Prosper! — mit 76 gegen 18 Stimmen durch. Eine so bedeutende Ueberzahl wollte die möglichst kleine Vertheilung, nachdem doch 33 Stimmen gegen 62 sich dem Vertheilungsprincipe an sich widersetzt hatten: es waren also auf dem kurzen Wege von der achten bis zur eilften Frage 15 Stimmen von der Verneinung des Princips zur allerdetaillirtesten Anwendung desselben übergangen!! Sie hatten gesagt, es sei nicht Mittag, sondern Mitternacht, und dennoch gleich darauf die reich besetzte Mittagstafel und nicht das Bett verlangt!!! Wohl haben die (guten?) Juristen und Testamentsmacher Recht, wenn sie den menschlichen Willen den rastlosesten Spaziergänger nennen! Und ich — ich freue mich nicht über den Vorfall, aber über den schnellbereiten Beweis zu Gunsten meiner entschiedensten Abneigung gegen unsere Debattirungs- und Abstimmungsweise und vorzüglich gegen jenes oft so kunterbunte Fragemuß, welches die Mehrheit der Kammer schon so manches Mal um ihre eigentliche Richtung und ihr begehrtes Resultat nicht weniger gebracht hat, als Jakob's berühmtes Linsenmuß den guten, haarigen, zutraulichen Esau um sein Erstgeburtsrecht. Indessen hat der stattliche Jäger vor dem Herrn immer — obwohl den Appetit mit uns gemeinschaftlich — aber den Wohlgeschmack voraus: wenigstens hörte man in unseren Gauen nicht selten über bitteren Nachgeschmack klagen.

Gegen dieses Uebel war man nun wohl im vorliegenden Falle sicher, da offenbar die Majorität dießmal auch die Sanioritât war und auch in diesem Geiste fortfuhr. Die Anträge, „daß die Protokollirung der mit Gutstheilungen verbundenen Käufe jederzeit gleich und noch vor der Lastenrepartition geschehe 900) — daß der Vertheilungsgrundbesitz keine Schuldenfreiheit involvire 901) — eben so wenig eine Wohnung 902) — daß zu Gunsten der Ansiedelung die strenge Bauordnung im Allgemeinen zu mindern 903)" — sind sämmtlich im Geiste echter, consequenter Zweckbeförderung abgefaßt. Nicht minder athmet es diesen Geist, wenn „auch des Gewerbes schuldenfreier Besitz nicht gefordert wird" 904), eben so wenig „der Besitz des unentbehrlichen Handwerkszeuges" 905) (91 gegen 1 Stimme entschieden im letzten Falle) — wenn „für die Beschleunigung der Grundzuschreibung durch deren Emancipation vor der Vorerklärung der Polizeibehörde gesorgt wird" 906), wenn bei „Veräußerung dieses Grundbesitzes so wie der Realgewerbe" freisinnige Verfügungen ausgesprochen sind 907), wenn „kein dauernder Lohnerwerb die Ansässigmachung zu bedingen hat" 908). Wir finden diesen Geist wieder in den Verfügungen, welche die „Erklärung der betheiligten Gemeinden" beschränken 909), die „strenge Unterhaltsnachweisung" begrenzen 910), die „Uebersiedelung der Gewerbsleute" erleichtern 911), und auch dann, wenn „auf ein Maximum der Aufnahmsgebühren" gehalten wird 912), die „kirchenrechtlichen Hindernisse der Ehe" möglichst schonend wissen wollen 913). Wir finden ihn in „Ermäßigung übermäßiger Gült und Lasten grund- und lehenbarer Güter 916), in Theilnahme der Ansiedler an Gemeindenutzungen 915), in väterlicher Vertheilungsfreiheit 916), in Ertheilung von Steuerfreijahren an Ansiedler 917), in ihrer Versorgung mit Bauholz" 918) günstig berücksichtigend und über die „höchst heilsamen Arrondirungen und Zerschlagungen" durch eine Reihe treffender Anträge weislich thätig 919).

Wie paarest du jedoch diese Bestimmungen alle wieder mit dem allerersten Antrage zu dem angenommenen Gewerbsgesetze, der da spricht, wie folgt: „Es solle in Art. 2. des

Gesetzentwurfes der Begriff örtlicher und anderer Verhältnisse schärfer ge-" (be-) „zeichnet und die als Voraussetzung der Concessionsertheilung" (ein arger Pleonasmus! Concessions-Concession! — das Wort allein sagt schon Alles, warum die teutsche Schleppe am Latiumscorset?) — „erforderliche Nachweisung eines genügenden Nahrungsstandes mehr herausgehoben werden" 920). Der Aufschluß scheint sich durch einen prüfenden Blick auf die Stimmenzahl zu ergeben, wenigstens zu erleichtern. Wir sehen die bisher compacte Mehrheit (es handelte sich von ländlichen Verhältnissen) — plötzlich bei dieser Entscheidung fast in der Schwebe mit der Minderzahl: 48 Stimmen entschieden das eben mitgetheilte Verhältniß gegen — 44 921), mithin hing der Ausgang an nur vier Stimmen, und aus den freisinnigen Achtzigern waren Viele zur Beschränkungspartei übergeschritten.

Uebrigens stritten sich die guten und die bösen Influenzen bei der Abstimmungserledigung des Gewerbsgesetzes. Es verwarfen 83 gegen 5 Stimmen den Ersatz des zu engen Ausdruckes (Art. 2.) „bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt," durch die Worte: „welche nicht für den Großhandel oder das Commerz arbeiten" 922). Mit 49 gegen 39 Stimmen wurde bejaht, darauf anzutragen, daß „durch zu freigebige Ertheilung persönlicher Concessionen die realen Gewerbe nicht zu sehr beeinträchtigt würden" 923). (Welche Unbestimmtheit einer möglicherweise das Gesetz um alle Wirkung bringenden Generalcautel!) Der im Gesetzentwurfe (Art. 3.) vorbehaltenen Fortsetzung des persönlichen Gewerbes durch die Wittwe oder böslich verlassene Ehefrau setzte der Kammerantrag (59 gegen 29) die „Obliegenheit bei, diese Fortsetzung nur durch einen qualificirten Geschäftsführer zu bewirken" 924). Nicht minder wollte er die „den hinterlassenen gewerbsfähigen Kindern zugesicherte vorzügliche Rücksicht" näher bestimmt wissen 925). Zur Beurtheilung der Gewerbsrealität wurden die vor dem 1. Dec. 1804 bestandenen Verordnungen nicht nur, sondern die jedes Orts bestandenen (79 : 9) festgesetzt 926); 84

gegen 4 Stimmen machten „die Tavernen auf dem Lande wie in den Städten und Märkten, so wie denselben gleichgerechnete Gasthäuser zu radicirten Gewerben“ 927). Mit 77 gegen 11 Stimmen wurde der Antrag verworfen, „daß für die Besitzer realer Gewerbe, welche diese erst in neuerer Zeit erworben und daher ihr hierfür ausgelegtes Capital noch nicht wieder errungen, billige Schadensvorsorge getroffen werde“ 928). Eine Verwerfung, Prosper! die mein Gerechtigkeitsgefühl nicht verträgt. Beachtung und Vergütung des erweislichen Schadens an wohlbegründeten bis dahin des Staatsschutzes sich erfreuenden Rechten sind das wesentliche Unterscheidungszeichen rechtlicher Reformation von der bloß factischen Revolution — der edlen Hausfrau von der männlichen Amazone! Und wo finden wir nebstdem hier Kammerconsequenz im Zusammenhalte mit so mancher beschränkenden, ängstlichen Bestimmung? Gar mit 80 gegen 8 Stimmen wurde verneint 929), „daß die Entschädigung der Realisten der Einführung des Gesetzes vorausgehe und aus den neuen Concessionstaxen und der Gewerbssteuer der neuen Concessionisten gedeckt werden solle.“ Hier waren mithin von den das Entschädigungsprincip vertheidigenden 11 Stimmen drei zur Verwerfung auch seiner möglichen Ausführungsweise — der billigsten, wie offenbar! — übergegangen. — Sonderbar genug scheiterte auch der Antrag, den „Mißbrauch“ näher zu bestimmen, wegen welches Art. 6. No. 4. des Gesetzentwurfes 930), die „Concession zeitweise oder ganz wieder einzieht“; 74 gegen 11 Stimmen fanden das einzelne Wort klar genug 931); 83 gegen 2 Stimmen verwarfen das Maximum und Minimum für solche Suspension 932) und „die successive Gestaltung der völligen Einziehung“ 933); gar nur eine Stimme verwendete sich für die nähere Angabe dessen, „was als Luxus- und Mode-Artikel anzusehen sei“ 934). Weislich wurde mit 78 gegen 7 Stimmen „die Baumwollenweberei“ eben so frei gegeben, als „die Leineweberei“ 935), nicht minder weislich hielt man „den fünfzehnjährigen Termin für Erfindungspatente als Maximum solcher Begünstigung einstimmig aufrecht“ 936), aber wie vorhin, so weiß ich auch jetzt nicht mit meinem

Rechtsgefühle zu vereinbaren, „daß nicht einmal der Rechtsweg auf Schadenerſatz dem Beſchädigten vorbehalten bleiben ſoll“ 937), haben dieß gleich 79 gegen 6 Stimmen verneint. Mir ſcheint, es kann Niemanden in der bürgerlichen Welt der Rechtsweg abgeſchnitten werden, den er auf ſeine eigene Gefahr betritt und an deſſen Ziele die unabhängige Beſtätigung der Wahrheit ſich zeigt. Kirchen und Gerichtshöfe ſollten nie und Niemanden anders verſchloſſen ſeyn, als wenn die Nacht ihre Ruhefittiche über die müden Erdenkinder ausbreitet.

Man hatte auch auf Unterſcheidung der Privilegien nach dem Verhältniſſe der früheren ausländiſchen Bekanntheit der Erfindung oder ihrer offenbaren inländiſchen neuen Entdeckung angetragen — wie mir ſcheint, wenigſtens mit hoher Billigkeit; 67 gegen 18 Stimmen waren anderer Meinung 938) und warfen den Finder geprägter Goldmünzen mit dem Enthüller verborgener Bergſchätze in eine Claſſe. Nicht weniger unbegreiflich iſt mir, mein Freund, daß die ſo heilſam beantragte „ſchärfere Bezeichnung der Gewalt unterer Polizeihörden“ — (Bezeichnung der Grenzen heißt an ſich nicht Beſchränkung, ſondern nur Deutlichkeit der Beſtimmung, überall eine treffliche, echt conſtitutionelle Sache!) mit 74 gegen 11 Stimmen beſeitigt wurde 939). Um ſo zweckmäßiger wurde dagegen, die Gewerbsbefugniß zu entſcheiden, auch in den Städten und Märkten den Regierungsbehörden übertragen 940), weil Betheiligte in den Magiſtraten ſitzen können und wirklich ſitzen Warum ließ man aber „die geringe Taxe auch für Fabrikbewilligungen“ durchgehen 941)? Taxen ſind als Entgelt geſetzlicher Vollziehung überall unſchicklich und als Quelle der Staatseinnahmen allzu veſpaſianiſch, meiner Naſe wie meinem Herzen und Kopfe nach. Taxen und Stempel erinnern immer an die Roßſchweife der Paſchaliks und geſtutzte Ohren der Rajahs.

Die ein- bis dreijährige Vertagung der vollen Geſetzwirkſamkeit fand ſich von 66 gegen 19 Stimmen verneint 942); ich finde das eher zweckmäßig als nicht. Daß man mit 55 gegen 30 Stimmen verneinte — „es ſeien in der zu erlaſ-

senden" (Regierungs-) „Instruction" (für die Vollziehung des Gesetzes) „die Verhältnisse der Städte und Märkte im Gegenhalte des platten Landes in Bezug auf Gewerbe, so wie die Grenzen der Gewerbsconcurrenz genau zu bezeichnen" (!!!), liegt ebenfalls im Geiste und Zwecke des Gesetzes 943). Aber warum verneinte man denn auch, „daß diese Instruction zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gebracht werde" 944)? Woher dieser gräßliche Hiatus (70 : 15) gegen das heilige Princip der Oeffentlichkeit? Wozu hier Geheimniß? eben hier, wo allerdings so viel Arbitrielles in der Anwendung unvermeidlich ist, daß die Controle der Interessenten allein die Bürgschaft gegen das Arbitraire zu übernehmen und zu leisten vermag?

Die öffentliche „Bekanntmachung der Concessionen" 945) wurde — wie die „Beförderung des Wanderns der Handwerks-Gesellen in das Ausland" 946) einstimmig beantragt; dieselbe Einstimmigkeit erklärte sich „für Errichtung polytechnischer Schulen in den Kreishauptstädten 947).

Hier empfingst du nun, Freund, das Wesentliche unserer Kammer-Beschlüsse 948); laß uns hören, was die K. d. Reichsräthe auf ihre Mittheilung erwiederte.

Der Gesetzentwurf über das Gewerbswesen kam zuerst von ihr zurück 951), der über das Heimathsrecht folgte ihm 950), unmittelbar schloß sich der Ansässigkeitsentwurf an 951), die Mittheilungen waren vom 19. 27. und 28. August datirt 952). In dieser Reihe kamen sie auch zur Vorlage bei der Wahlkammer 953).

Minder willfährig als die Wahlkammer hatte die Erbkammer Modificationen ausgesprochen, welche ausführlich von dem III. Ausschusse vorgetragen und von der K. d. Abgeordneten berathen wurden 954).

Rücksichtlich des Heimathsgesetzes (ich bleibe bei der ersten Berathungsordnung der Wahlkammer, an welche die Gesetze von der Regierung zunächst gebracht wurden) bestanden die Reichsräthe vorerst auf Genehmigung der Heimathsverträge durch „die unmittelbar vorgesetzte Polizeibehörde", welches die Wahlkammer in zu großem Widerspruche mit Sinn und Wort des Gemeinde-Edictes fand,

um der Modification beizutreten 955). Andere Modificationen betreffen den rechtlichen Aufenthaltsort geschiedener Ehefrauen 956), die Heimath der Mutter als competente Heimath der Kinder bei Nichtauffindung einer väterlichen 957), die Heimath unehelicher Kinder 958) u. s. w. Wir wollen uns nicht in das Einzelne verlieren und es wird dir, mein Freund — bereits so reichlich mit dem Fünftelsaft unseres Gesetzkleeblattes genährt — wohl genügen zu vernehmen, daß nach ausführlicher Berathung, Gegenmittheilung 959), Wieder-Rückmittheilung 960), ein Gesammtbeschluß zu Stande kam 961), welcher aber in einigen, an sich übrigens nicht sehr bedeutenden Puncten, wie gewöhnlich das Werk der Abgeordneten-Nachgiebigkeit war. „Man müsse die reichsräthliche Modification, die Heimath der geschiedenen Ehefrauen betreffend, annehmen, wenn gleich als Unvollständigkeit des Gesetzes, um nicht das Gesetz selbst zu verlieren 962) — Die Modification, die durch Geburt erworbene Heimath der Kinder betreffend, streite zwar gegen den Geist des Gesetzes, gleichwohl sei die Zustimmung anzurathen, weil nur allein hierdurch das gänzliche Fallen des Gesetzes vermieden werde" 963). Solche Aeußerungen entfalten dir die Ursachen einer Gefälligkeit, die allerdings das große Ganze des Gesetzes in Wirksamkeit brachte, aber meines Erachtens seit 1819 viel zu oft eintrat und eigentlich nie recht angemessen erwiedert wurde. Ein sonderbarer Ausdruck war dem Redacteur des Erbkammer-Erlasses entschlüpft, als dieser eine umgeänderte Stelle der Wahlkammerredaction „genehmigen" ließ 964). Der Ausschußreferent, Abg. Heffner, hatte zwar sehr zweckmäßig bemerkt 965): „das Wort genehmigt könne nichts Anderes hier heißen als beitreten. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche setze jedoch das Wort genehmigen einen Oberen voraus, der die Handlungen eines Untergebenen gutheiße. Doch sei es in solchem Sinne der verfassungsmäßigen Stellung der Kammern zueinander nicht angemessen: daher in der ohnehin zu ertheilenden Rückantwort dieß an die Kammer der Reichsräthe kurz zu bemerken." Ich finde aber weder in der Berathung der K. d. Abgeord-

neten 966) hierauf Rücksicht genommen, noch irgendwo ein Antwortschreiben derselben — und dennoch war die Vollziehung des Heffner'schen Antrages offenbar die K. d. Abgeordneten sich um so mehr selbst schuldig, je auffallender dir (wenn du meine älteren Briefe nachsiehst) in so mancher Hinsicht das keineswegs magnetische Magnaten-Benehmen der Schwesterkammer gegen sie erschien.

Die Modificationen der Erbkammer über Ansässigkeit umfaßten vorzüglich „den von ihr angenommenen Antrag der Wahlkammer auf Revision des Conscriptionsgesetzes" 967) (nur eine Formsache und zwar ganz zu Gunsten der guten Sache, welche hierdurch weit dringlicher gefördert wurde), „den Anspruch der Schuldenfreiheit des Vertheilungsminimums 968), die Vernehmung der Gemeinden über Ansässigmachung 969), die Einwilligungs- oder Nichteinwilligungsbefugniß des Grundherren in Zertrümmerungsfällen" 970). Sehr treffend äußerte Abg. Rudhardt über diesen letzten Punct 971): „Man ist so eifersüchtig gegen die Regierungen, daß politische und bürgerliche Rechte nicht zu sehr" (nicht ohne offenbare Nothwendigkeit!) „beschränkt werden" (und das gewiß von rechts- und erfahrungswegen!) „und dennoch ist man so wenig wachsam, daß die natürlichen Rechte des Menschen, wie jene, sich niederzulassen und zu verehelichen, nicht gestört werden durch Hindernisse oder Bedingungen, welche Regierung, Gemeinden und Gutsherren setzen" (weil, mein Freund! die nicht ganz Untenstehenden alle nach oben frei, nach unten Herr seyn wollen: nur der gemeinschaftliche — lebendige — Staatsfußteppich, das Volk, soll zwischen Fußtritten und Grabesschaufel Nichts als das sic vos non vobis aus der Mutterhand der Allmachtstochter, der Natur, zur Ausstattung erhalten haben!). „Durch den Gesetzentwurf will die Regierung Hindernisse hinwegräumen; allein durch die Modification der K. d. Reichsräthe würde ein bedeutender Rückschritt gemacht. Denn nach der bestehenden Gesetzgebung gibt es ein Mittel, die gutsherrliche Verweigerung unwirksam zu machen, nämlich obrigkeitliche Supplirung des ohne hinreichenden Grund verweigerten gutsherrlichen Consenses."

Die Heimath der Staatsdiener war der Gegenstand einer die Wahlkammer lebhaft anregenden Modification der Reichsräthe. „Sie mit ihren Familien fallen bei Verarmung nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last 972). Diese Modification wäre gegen das verfassungsmäßige Princip der Gleichheit der" (und vor dem) „Gesetze und widerstreite dem Geiste des Entwurfes, abgesehen davon, daß sie offenbar zu dem Heimathsgesetze, nicht aber in das Gesetz über Ansässigmachung gehören würde" 973).

„Ich muß gestehen," so folgte dieser Aeußerung des Präs. Gr. Armansberg der Abg. Lechner 974), „daß keine von allen Modificationen, die uns seit einigen Tagen beschäftigen, mein Gefühl auf eine so unangenehme Art, als diese angeregt. Während das Gesetz mit väterlicher Weisheit dafür sorgt, daß jeder Staatsbürger seine Heimath habe und sich in einer Gemeinde ansässig machen könne, wird uns eine Modification vorgeschlagen, die einer sehr ansehnlichen Classe die Rechte der Heimath und der Angesessenheit verkümmern will."

„Es versteht sich von selbst," sagte Abg. v. Closen 975), „daß dem Staate eine besondere Verbindlichkeit nicht abgenommen werden soll und daß, wo Pensionen rechtlich gefordert werden können, dieselben gegeben werden müssen. Allein sobald die Pension nicht mehr hinreicht, wie es bei den Hinterlassenen geringer Diener der Fall seyn kann, dann haben solche Wittwen und Waisen auch allerdings Anspruch auf Gemeindeunterstützung."

„Ich führe aber", fuhr derselbe Redner fort, „noch einen Grund der inneren Politik an. Wir müssen dahin streben, daß alle Classen von Staatsbürgern sich recht nahe aneinander anschließen: hierdurch wird der Staat erst seine festeste Begründung erhalten. Es soll künftig keinen Staat im Staate mehr geben — keinen Militär- Kirchen- Staatsdienerstaat! dieser Fall würde eintreten, wenn die Staatsdiener ohne alle Verbindung mit den Gemeinden wären" 976).

„Es ist löblich," nahm Abg. Rudhardt das Wort 977), „daß in dieser Kammer, wo die unmittelbaren Vertreter der Gemeinden sitzen" (aber keiner der unmittelbarsten hatte

gesprochen! obwohl mehrere Staatsdiener und fast nur Staatsdiener), „das Gefühl für Menschlichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit größer ist, als die Furcht, den Gemeinden eine Last durch die Heimathsrechte der Staatsdiener und ihrer Familien aufzubürden."

„Abgesehen davon," sagte Abg. Klar 978), „daß die Staatsbeamten den Gemeinden, welchen sie angehören, durch die Ausübung der ihnen anvertrauten Aemter Nutzen und Vortheile gewähren, daß sie, als Consumenten betrachtet, ihren Mitgemeinden den Erwerb vermehren, leisten sie auch verschiedene Beiträge zu den Zwecken des Gemeindewesens. — — Es wurde zwar gesagt, daß manche kleine Gemeinden durch Quiescirung gering besoldeter Staatsdiener aus administrativen Erwägungen" (bekannte Formel zu Umschreibung des ministeriellen tel est notre plaisir!) „in die Nothwendigkeit versetzt werden, Unterstützung über ihre Kräfte zu leisten. Man hat ein Beispiel von einem Mauthstationisten angeführt; ich bemerke, daß dieser Fall überhaupt nur bei dem Mauthpersonale häufiger vorkommen kann, diese aber nach den neuen Gesetzen den Gemeinden angehören, wo sie die Ehebewilligung erhalten."

Ich muß dir bekennen, mein Freund! daß mir diese allerdings wichtige Frage weder von dem Gesetzentwurfe noch von einer der Kammern genügend gelöst und dennoch einfach zu entscheiden scheint. Man lasse die Staatsdiener irgend in einer Gemeinde das wirkliche Ortsbürgerrecht gewinnen: die es bewilligende Gemeinde übernimmt nun von selbst die aus diesem Zugeständnisse entspringende Last, insoferne nach Abzug der verfassungsmäßigen Pension noch eine solche bleibt und der Staatsdiener ist von dem Gemeindebürger geschieden. Der ohne Gemeindebürgerrecht dienende Beamte ist nur Staatsbürger: es kann daher sein Unterstützungsbedürfniß, wie die Erbkammer sehr richtig bemerkte, nur dem Staate zufallen. Doppelt nöthig ist diese Unterstützung, solange wir mit solchen Schwärmen von Regierungsdienern belastet sind und das Quiescenzschwert ohne alle Capitulation über seinen Gebrauch in den ministeriellen Händen nicht ruht, sondern wirket. Sollte keine Gemeinde sich zur Aufnahme

entschließen (was bei so zahlreicher Ausstattung des Staatsdienstes mit zu versorgenden Versorgern allerdings der Fall seyn könnte), so errichte man eine eigene lateinische Stadt für die gelehrten Diener mit einer Bureaulistenvorstadt. Man könnte dort Papiermühlen, Tintesiedereien, Federmesser-Schmieden und zu Erzielung erklecklicher Staatsspulen einen großartigen Gänsehof als Gegenstück des militärischen Fohlenhofes anlegen.

Noch ein Wort von den Modificationsanträgen der anderen Kammer und dann genug! Sie wollte den „privatrechtlichen Hindernissen und außerordentlichen Polizeirücksichten, bei welchen allein die Erlaubniß zur Verehelichung versagt werden soll, noch die „„kirchlichen Rücksichten"" beisetzen" 979). Der Ausschußreferent, Abg. Bösner, drückte sich wohl vollkommen zweckmäßig aus, wenn er sagte: „Alles, was die Kirche über die Privatrechte der Staatseinwohner verfügen könne, lasse sich stets unter den Begriff entweder des Privatrechtes oder der Polizeigewalt subsumiren" 980). Graf Armansberg hielt dafür, „in einem politischen Gesetze könne von kirchlichen Rücksichten keine Rede seyn" 981). (Allerdings, wäre unsere bürgerliche Gesetzgebung erst einmal erschöpfend geregelt: denn außerdem sind beständige Collisionen und eine dem Papiergesetze ganz widersprechende Praxis des Staatslebens zu befahren.) „Der Zusatz", sagte Abg. v. Stachelhausen 982), „scheint mir ganz überflüssig, weil, wenn kirchenrechtliche Hindernisse der Verehelichung vorliegen, der befugte Geistliche bis zu deren Beseitigung die Copulation nicht vornehmen wird." (Du siehst bereits bei dem nächsten Schritte meine dir so eben geäußerte Ahnung bestätigt.) „Ich kann der Meinung des Abg. v. Stachelhausen nicht beistimmen" 983), sprach Abg. Dekan Lechner; „die Rechte der Kirche bleiben unbestritten" (unbestreitbar!!!), „wenn ihrer auch im Gesetze nicht erwähnt wird." (Gewahrst du den noch weiteren, den Kolossalschritt?) „Sie gehören in kein Gesetz, dessen Natur rein politisch ist." (Vollkommen einverstanden, wenn das Gesetz, also auch die rein politische Natur der Ehe von ihrer kirchlichen Beigabe getrennt und

die Letzte dem Gewissen und der Ueberzeugung der Parteien überlassend, die Staatsehe eingeführt und der Staatstrauung volle bürgerliche Wirksamkeit gegeben hat, wie es seyn sollte und früh oder spät werden muß.) „Nach meiner Ansicht wäre der Beisatz ein Fleck von ganz anderem Zeuge, als derjenige ist, aus dem der Rock besteht.“ (Du siehst hier das alte katholische Geistlichkeitsprincip, welches die Kirche nicht nur neben, sondern über den Staat stellt, statt daß sie und alle ihre Schwestern in ihm zu seyn haben. Die Kirche, Prosper! man kann es nicht oft genug wiederholen, ist unabhängig in dem und für das innere Forum; aber das äußere gehört dem Staate ausschließlich an. Die Kirche kann die geistliche Trauung durch gewisse Bedingnisse binden, die ihr eigen sind; wer aber mit seinem Gewissen darüber im Reinen ist, läßt sich an der Staatstrauung genügen und um deßwillen, nur um deßwillen schweigt alsdann das politische Gesetz von den kirchlichen Hindernissen.) „Wenn von kirchlichen Verhältnissen hier gar nicht geredet wird, ist es mir lieber,“ nahm Abg. Rudhardt das Wort 984) (hatte aber nur unter meiner dir vorhin mitgetheilten Voraussetzung ganz recht). — „Allein ich kann nicht zugeben (?), daß bei uns die Ehe bloß als bürgerliches Institut betrachtet werde“ (? de lege lata, ja! aber auch de lege ferenda? aufgeklärter Denker und logischer Justizmann?). „Sie ist nach unserer Gesetzgebung zugleich untrennbar“ (d. h. conventionell untrennbar, solange diese Gesetze bestehen) „kirchliches Institut und wenn ich für die Hinweglassung der Beziehung auf das Kirchenrecht votire, so liegt der Grund darin, weil solches in Ansehung der Ehe im Worte: Privatrechtliche“ (das war schon die Meinung des Ausschußreferenten) „begriffen ist. Indessen stimme ich eventuell für diese ausdrückliche Beziehung auf das Kirchenrecht, wenn gesagt würde: Privat- und kirchenrechtliche Hindernisse, um der K. d. Reichsräthe genug zu thun. Für die Worte: kirchliche Rücksichten kann ich nicht stimmen, weil die römische Curie Rücksichten haben kann“ (Bravo! sie hat sie und leider so oft als unheilbar!), „welche im Kirchen-

rechte nicht gegründet sind. Ich erinnere Sie nur an die Abneigung" (welch gelindes Wort für eine abscheuliche Sache!!!) „der Curie gegen gemischte Ehen, gegen welche jedoch das Kirchenrecht nicht ist."

Die Kammer adoptirte mit 59 gegen 24 Stimmen die „kirchenrechtlichen Hindernisse" statt der „kirchlichen Rücksichten" 985) und sei darum gepriesen.

Dem Schlusse der Wahlkammer 986) folgte noch eine Wechselmittheilung 987) und so erzeugte sich der Gesammtbeschluß 988), welcher zwar „die Zerschlagung der Güter in Parcellen unter 45 kr. Steuersimplum gestattete und dem Conscriptionspflichtigen, den zwei Jahre hindurch das Los der Einweisung nicht getroffen, die Ansässigmachung freigab," aber auch zur Seite dieser trefflichen Modificationen „dem Grundherrn das Recht verlieh, durch Nichteinwilligung die Zertrümmerung zu hindern (vorbehaltlich gesetzlicher Supplirung seines Consenses) und die sämmtlichen standes = und grundherrlichen so wie Gemeinderechte nochmals salvirte."

Der Entwurf des Gewerbsgesetzes, mein Freund! war von der K. d. Reichsräthe nicht besonders streng monirt worden 989). Sie behielt, wie gewöhnlich, die Einwilligung der standes = und gutsherrlichen, wie magistratischen Polizeibehörden vor; wollte zwar auf den Grund bloßer Fähigkeit des Bewerbers die Concession, jedoch (?) nur unter Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes ertheilt wissen; die Tavernen und ihnen gleich geachteten Gasthäuser sollten radicirte Gewerbe seyn; der Betrieb eines technisch" (mit dem bisher betriebenen) „verwandten Gewerbes oder der Uebertritt dazu in jenen Fällen, wo die Ausübung mit lebensgefährlichen Manipulationen verknüpft ist, wäre nur dann zu gestatten, wenn der Bewerber darthue, daß er das neue Gewerb gehörig erlernt habe; es sei zum Wohle der" (bei den Gewerbsvereinen) „Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeiten angemessene Gewerbsordnung einzuführen. Auch könnten Vereine, die ihrer Bestimmung nicht entsprechen, oder öffentlicher Ordnung und dem gemeinen Wesen" (Wohl) „entgegen" (zuwider) „wirken, zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden." Nach Anhörung ihres III. Ausschusses

990) erklärte sich eben so kurz, als der Ausschuß ausführlich gewesen, die Kammer der Abgeordneten beifällig 991) und in Folge wechselseitigen Einverständnisses 992) war diese Sache erledigt.

Und somit verlassen wir diese als Grundlage noch wichtigerer Entwickelungen und als Quelle vieler Jeremiaden bei dem vierten Landtage denkwürdige Verhandlung. Ein bedeutender Versuch zu sehen! Der entscheidende Schritt zur Emancipation der Staatsgrundkraft, noch fragmentarisch, eben so zerstückt in der Ausführung, aber lösend. Unsere alten Schnörkel allmählich umzubilden, ist die wichtige Aufgabe für den constitutionellen Baumeister nach der Erlassung der Constitution. Aber bei jedem solchen Kriege mit dem gothischen Arabeskensysteme erneuert sich das Leidwesen, daß — im Besitze voller Freiheit, bis auf den Grund zu schöpfen — die constituirende Kraft so viele Perlen in ihre Bildung nicht mit aufgenommen.

Doch — Prosper!

„Hoffnung und Liebe sind des Lebens fröhliche Schwestern;
„Jene flieget voran, diese regieret den Flug,
„Trägt auf ihren Schwingen und weht der leidenden Seele
„Kühlenden Athem zu, hebt und erquicket sie sanft.
„Untrennbare! verlaßt uns nimmer, ihr liebliche Schwestern,
„Ohne die Hoffnung sind Leben und Liebe dahin!"

Herder's Nachlese zur griechischen Anthologie.

Wir wollen es daher auch in Hoffnung auf baldigen freien Schwung des Lebens und der Gesetzgebung ununtersucht lassen, ob nicht in den Gesetzentwürfen selbst ein freierer Bau hätte angenommen werden sollen. Denn die Hauptschwierigkeiten machte die Regierung sich selbst, allzuängstlich berechnend, was sie gestatten solle und was nicht und wie zu bewachen sei, was verboten bleibe, wie zu ermuntern das Erlaubte. So hat der Kunsttänzer auf dem Seile schweren und oft gefährlichen Ernst gegen sich über, während die fröhlichen Söhne und Töchter der ungeschnürten Natur sich innig im Freudenreihen auf grünem Rasen ergötzen. Würde doch endlich der Mutter von den Kindern geglaubt! lernte doch die Verwaltung ein wenig natürliche

Theologie! Freiheit ist die Regel der Natur, der allgütigen reichen Tochter des großen, höheren Allvaters; wenig unwandelbare, den Verhältnissen selbst inwohnende Gesetze beschränken den Gebrauch der Freiheit und bald enthüllt Erfahrung die unsichtbaren Wächter. Der Schmerz führt sie unserer Uebertretung auf; am Damme lernt die Fluth zurückweichen; sie wird nicht gefesselt, nicht zum Morast herabgewürdiget; im stolzen Gehorsame gegen nüchterne, höchst bescheidene Nothwendigkeit strömt sie mächtig ihr Beet entlang bis zum Weltmeere und trägt vom Riesenschiffe bis zum Fischerkahn Mittel und Mühen und Erfolge jener Menschen, welche sich selbst der Mutter würdig erziehen, läßt man ihnen die lateinischen Gouvernanten vom Halse.

O Prosper!

„Viele Köche versalzen den Brei,
„Bewahr' uns Gott vor vielen Dienern!
„Wir aber sind, gesteht es frei,
„Ein Lazareth von Medicinern."

Göthe.

Hundert erster Brief.

Den 2. Nov. 1829.

Schon in der ersten allgemeinen Sitzung hatte der Finanz-Minister die Rechnungen für die Verwaltungsjahre 1820—23 übergeben 993) und seinen ausführlichen Rechenschaftsbericht an den König begleitend vorgelegt 994). Du entsinnest dich noch, mein Freund! der Finanzrechenschaft und ihrer Verhandlung bei der zweiten Ständeversammlung (vergleiche meinen LXVI. bis LXXI. Brief), ihrer Umständlichkeit wie ihrer Erfolglosigkeit! Jetzt aber haben wir zum ersten Male den künftig zu Anfang jeder Finanzepoche wiederkehrenden Fall vor uns, daß die „Rechenschaft" mit der Budgetbewilligung zusammentrifft. Der parlamentarische Schlagfluß, welcher jene Berathung zur lediglichen Unterhaltung herabstimmte und ihrem gelähmten Körper die Flamme des wirkenden Lebens entriß (blick' auf das Ende des LXXI.

Briefes und dann auch die merkwürdige Entschließung des 1822er Landtagsabschiedes zu Anfange meines LXXXII.), kann dießmal nicht wiederkehren. Denn unmittelbar an die Erörterung über die Verwendung des früher Verwilligten knüpft sich nun die Erwägung, was künftig zu verwilligen sei, und wenn bei solchen Zwillingsverbindungen der gerechten Bedenken und Ausstellungen mit der Gelegenheit, sie alsbald fruchtbar geltend zu machen, diese Geltendmachung unterbleibt, so trägt hieran nur die Kammer selbst die Schuld. Auch 1822 durfte sie sich zwar das für die Nation so wichtige als ihrer eigenen Pflichtvollziehung mit Recht heilige Resultat nicht entrücken lassen. Allein damals noch konnte Ueberraschung zur Seite der Ungewohntheit — — die Neuheit der Bahn im Zusammenhalte mit der Unvollkommenheit des Compasses kounte noch als Entschuldigung angeführt werden. Dermalen aber, mein Freund! steht die Erfahrung Hand in Hand mit der Gelegenheit, der rechtliche Anspruch fest zur Seite der klarsten Befähigung! dermalen gehört jede Entschuldigung in das Reich der Träume, jede Versäumniß vor den Richterstuhl der Verfassungsmäßigkeit. Laß uns sehen, ob die K. d. Abgeordneten, welche sich bei Antritt ihrer Bestimmuug die Verletzung der Wahlfreiheit und die Willkürgebote einer außerhalb ihrer Mitte gebornen Geschäftsordnung aufdringen ließ, wachsamer, fester, entschlossener zu handeln wußte, als Finanzordnung, Nationalvermögen, Volkserleichterung zu vertreten und nicht nur zu vertheidigen, sondern im edelsten Eroberungsgeiste zu erweitern waren.

Wir wollen dem ministeriellen Berichte nicht in das Innerste seines Labyrinthes folgen, sondern uns an seine eigene Uebersicht der Resultate halten, welche jetzt die ersten drei Jahre der ersten Finanzperiode umfassen (du weißt, daß die 1822er Rechenschaft nur bis 1821 ging und überdieß das letzte der damals dargestellten Jahre nur approximativ gab).

„Die Grundsteuer zeigt", so sagt uns der Bericht 995), „in den drei Jahren eine Mehreinnahme, welche durch den Zugang neuer steuerbarer Objecte, insbesondere des Amtes Steinfeld, der Steuern des Bezirkes Redwitz und des Fürsten-

thumes Eichstädt, so wie durch die allmähliche Veräußerung von Staatsrealitäten und cultivirten Gründen entstand. Durch den von 1822—23 dem Untermainkreise als Aequivalent der Aufhebung der Zugviehsteuer geleisteten Nachlaß an der Grundsteuer hat sich jedoch diese wieder bedeutend gemindert. — Eben so hat die Haussteuer in Folge mancher bedeutender Zugänge neuer Gebäude und der gesetzlichen periodischen Revision einen Mehrertrag geliefert 996), sank aber gleichfalls im letzten Jahre durch den dem Rheinkreise zugegangenen Nachlaß der 70,000 fl. Die Gewerbssteuer hat nie die Summe des Voranschlages im ersten" (für das erste) „Budget erreicht, woran" (wovon) „einzelne bedeutende Nachlässe in mehreren Städten die vorzüglichste Veranlassung sind 997). Auch die Familiensteuer hat, vorzüglich im Untermainkreise durch die Aufhebung einiger hierunter begriffener Reichnisse, die als Leibeigenschaftsgefälle nicht mehr bestehen konnten, Minderung erlitten 998). Bei den Zollgefällen ist gegen den Budgetvoranschlag ein Ausfall von 2,265,164 fl. 36 kr. 1 pf. jährlich erschienen 999). Mehrere wesentliche Aenderungen in dem Entwurfe des Zollgesetzes, vorzüglich aber die sehr fühlbare Stockung des Handels" (die Finanzhülfe der Zölle verhält sich zu dem jetzigen Staatswohlstande, wie die Aesculapshülfe des Blutlassens zu einem blutarmen Körper, Prosper!), „der Mangel an Getreideabsatz, die Hindernisse der Rhein-Schifffahrt, der Uebergang des Transits vom Rheine nach der Elbe und Weser, die beengenden Verfügungen der Nachbarn" (et intra Iliacos muros?) „haben auf diese Verminderung eingewirkt. Die Stempelgefälle haben den Voranschlag um 240,102 fl. 42 kr. 2 pf. überstiegen 1000). Die Aufschlagsgefälle blieben im Untermainkreise und Rheinkreise von den Gegenständen, außer des Malzes, unter dem Voranschlage; in den sechs älteren Kreisen aber überstieg der Malzaufschlag die Vorannahme um 1,276,998 fl. 31 kr. 2½ pf. — gegeneinander ausgeglichen betrug die Erhöhung des Rubriktotals 1,191,905 fl. Im Untermainkreise hängt die Bierconsumtion noch (?) viel zu sehr von dem Ausfalle" (dem Erfolge) „der Wein- und Obsternte ab, um nicht beträchtliche Schwankungen erleiden zu müssen 1001). Das Einkom-

men der Sporteln und Taxen übertraf den Voranschlag um 1,416,540 fl. 12 kr. 3 pf." (Cape memor, Freund!) „Dessen ungeachtet minderte sich der Einnahmsaufwand um 141,792 fl. 1002). Forst- und Jagdgefälle ergaben gegen den Budget-Ansatz einen Ausfall von 177,101 fl., der sich jedoch durch die Gefällsnachholungen in 1823—25 größtentheils decken wird. Nebst dem reinen Geldertrage sind aber auch die ansehnlichen Materialabgaben an Bau- und Nutzholz zu beherzigen. Die 1821er neue Forstorganisation hat sich durchaus als zweckmäßig bewährt. Zu Bildung tüchtiger Forstmänner ist die Forstschule in Aschaffenburg errichtet." (Sie bestand längst und war das Werk des Großherzoges Karl, Fürsten Primas.) „Die Ausscheidung entbehrlicher, zu veräußernder Waldparcellen kann mit aller Beruhigung fortgesetzt werden. Seit 1. Oct. 1818 bis letzten März 1824 wurden ungeachtet der jeder Art von Güterumsatz sehr ungünstigen Zeitverhältnisse 24,997 Morgen Staatswaldungen verkäuflich abgesetzt (!) und dafür 1,090,484 fl. 33 kr. erhalten. Die Staatscasse bezieht hierdurch an Steuerzugängen und Capitalzinsen" (nicht auch an verminderten Verwaltungskosten) „57,818 fl. und hatte bei fortgesetzter eigener Benutzung nur 35,671 fl. rein bezogen" 1003).

(Warum macht man diese heilsame Operation nicht auch an und mit den Domänen, Oekonomiegütern, Brauereien, Fabriken, wo außer dem Steuerzuwachse, der Regieabnahme und dem vermehrten Cultur- und Privatwohlstande auch noch die bedeutende Ersparniß an Baufällen gewonnen und, wollte man mit dem Erlöse Schulden wahrhaft abzahlen, auch der wichtige Fortschritt zur Erleichterung des für die Verzinsung versteuernden Volkes gesichert wurde!)

Wir hören unmittelbar nach diesen Forstveräußerungs-Angaben von demselben Berichte 1004), „daß diese Domanialwirthschaft um 267,202 fl. unter dem Budjetanschlage geblieben." Diese Wunde wird durch eine neue geheilt: denn es heißt 1005): „Wird jedoch der Malzaufschlag der königl. Brauhäuser, welcher bei dem Budget ungeeignet (!) unter den Passivreichnissen verausgabt war, mit beiläufigen

jährlichen 80,000 fl. als Betriebsauslage von der reinen Einnahme nicht abgezogen (?), so verschwindet der größte Theil dieses Ausfalles."

Verstehe ich diesen Satz recht, so muß ich beklagen, daß man bei Entwerfung des Budgets 1819 einen 80,000guldigen Hiatus machen konnte. Aber ich gestehe, daß ich ihn nicht verstehe, weil ich mir nicht denken kann, wie eine reine Einnahme ohne Abzug der Betriebsauslagen bestehen kann. Sind vielleicht die 80,000 fl. zweimal in Rechnung abgezogen worden? Einmal bei der Regiebilanz — dann wieder in der Hauptfinanz-Ausgabe? das hätte jedoch deutlicher gesagt werden sollen! und auch können! und zwar sehr leicht!

„Die Naturallehen — Grund- Zehent- und gerichtsherrlichen Gefälle blieben", so fährt der Ministerialbericht fort 1006), „um 3,801,703 fl. 42 kr. wegen herabgesunkener Fruchtpreise unter dem Voranschlage, die Geldgefälle aber überstiegen solchen um 1,181,260 fl., vorzüglich durch den Zugang der incamerirten Gefälle des Domcapitels in Regensburg, dann durch höhere Einnahme an Handlöhnen u. s. w., auch durch Ersparung von 509,477 fl. Einnahmskosten" 1007).

Nun bitte ich dich, mein Freund! deine Aufmerksamkeit zu verdoppeln: wir sahen bereits die Löwen- (?) Klaue des Deficits — — denn — „das Finanzgesetz vom 22. Juli 1819", so spricht unsere Berichtsurkunde 1008), „bewilligt dem Haushalte (!) der ersten Finanzperiode ein Creditvotum für die Summe des Mindererlöses aus dem Getreide in dem Falle, wenn die Getreidepreise im Laufe der sechs Finanzjahre noch unter dem Butgetvoranschlag herunter gehen sollten. Dieser Fall ist leider! schon mit 1819—20 eingetreten und dauert noch fort, wie die Uebersicht der Getreidepreise zeigt." (Sie liegt den Berichte bei) 1009). „Der Sollbetrag des Creditvotums für den Mindererlös aus Getreide wurde von dem Oberst-Rechnungshofe durch besondere, der Staatsschulden-Tilgungscommission mitgetheilte Berechnungen ausgemittelt:

für	1819—20	auf	1,404,877 fl.	28 kr.	= pf.
—	1820—21	—	1,001,745 —	32 —	= —
—	1821—22	—	696,851 —	49 —	= —
—	1822—23	—	355,165 —	57 —	3 —
	zusammen . . .		3,458,640 —	46 —	3 —

Fast vierthalb Millionen, Prosper! Cape memor! Auch wirst du dich vielleicht noch erinnern, wenigstens bei Nachsicht meiner Briefe leicht überzeugen, daß früher mehr für das erste und für das andere Jahr gar Nichts berechnet war. Der Bericht erinnert sich dessen auch und bringt also über den einen Punct Berichtigung an 1010). „Der Unterschied zwischen dieser Summe und dem früher nachgewiesenen noch beträchtlicheren Ausfalle im Ertrage der Naturalienrente kommt von einigen ganz speciellen Verhältnissen der Verwaltung und Finanzcomptabilität, welche bei jener Berechnung des Creditvotums zu berücksichtigen waren, um sie der gesetzlichen Bestimmung genau anzupassen (?). Das vorzüglichste dieser Verhältnisse, welches für sich allein eine Differenz von 277,509 Gulden veranlaßt, beruht auf dem Umstande, daß in der verminderten Getreideernte auch der Betrag der Naturalbesoldungen und Reichnisse enthalten ist, welcher jedoch, da diese keine wahre Mindereinnahme gewährten" (wird auch je ein Minus gewährt, Freund! eine Negation gegeben!), „indem sich dieselbe durch die Minderausgabe deckt, bei der Berechnung des Creditvotums hinweggelassen wurde" 1011).

So viel Abrakadabra sich auch hier um den unsäglichen Rechnungsschnitzer drängt, der erwähnt werden muß, aber nicht eingestanden werden soll, so klar wird uns jedoch, mein Prosper, daß hier abermals ein merkwürdiger Hiatus obwaltete.

Als „erhoben ist auf dieß

Creditvotum (zu . .	3,458,640 fl.	46 3/4 kr.
bis jetzt in Anschlag gebracht)	3,504,490 fl.	36 1/4 kr. 1012),
also um	45,849 fl.	49 2/4 kr. mehr,

als der Sollbetrag für diese vier Jahre ausspricht." (Muß

denn immer anticipirt seyn? kann nie ausgelangt werden, Freund? Also abermals zu Gaste gegangen bei dem fünften Jahre!) „Diese Summe ist als eine Abschlagszahlung für 1823—24 vorgemerkt, wie sie auch von der Schuldentilgungscasse wirlich erst 1823—24 geleistet wurde" (? warum denn alsdann Vorempfang?), „aber zur Zeit, als die Gebühr für 1822—23 definitiv festgestellt werden konnte (?), schon in die früheren Rechnungen übergegangen war (??) 1013). Die Gebühr am Creditvotum für den Getreideausfall von 1823—24 stellt sich nach vorläufigen Berechnungen über 1,500,000 fl." 1014). (Cape memor, Prosper! 1822—23, wir lasen es so eben 355,165 fl. und jetzt auf einmal das Vierfache! Und in dem kostbarsten der vier Jahre nur 1,404,877 betragend, dann immer und fast immer zu 300—400 auch 500,000 abnehmend, und nun plötzlich wieder höher als jemals. Ein Deficit ist ein wahrer Proteus, nur nicht so unterhaltend für seine — Märtyrer).

„Die Lehenallodification — die Festsetzung und Ablösung der Frohnen — die Ablösung leibfälliger, neu- und freistiftbarer Güter werden mit Thätigkeit fortgesetzt" (einiges Detail hierüber wäre erwünscht gewesen und das Ministerium des Innern konnte und sollte die Gegenschilderung übernehmen!) „und sind zum Theile ihrer Beendigung nahe gebracht" 1015). (Welche Anhäufung von bestimmungslosen Ausdrücken, mein Freund! was kann man an Körnern aus solcher Redespreu nehmen?) „An sie reihet sich nun für die nächsten sechs Jahre die größere Unternehmung der Fixirung und Umwandlung der Zehent- und grundherrlichen Gefälle des Staates, nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Febr. 1825; bereits 304 Gemeinden haben sich zur Fixirung der Zehenten herbeigelassen 1016). Eine große Anzahl von Reclamationen wegen Ueberbürdung mit gutsherrlichen Leistungen, schon seit mehreren Jahren schwebend, wurde geprüft, beschieden und, wo Recht und Billigkeit für sie sprach, durch ständige Moderationen gehoben 1017). Durch" (die Anordnung der) „Herstellung gleichförmiger Gefällbücher ist" (wird) „nicht nur für Liquidation der Dominicalrenten die Grundlage bearbeitet, sondern auch

die Vereinnehmung und Verrechnung mittelst Vereinfachung auf wenige Hauptrubriken erleichtert, die Solleinnahme der beständigen Geldgefälle verlässigt und der Ursprung der einzelnen, vormals verschiedenartigen Gefälle genau verzeichnet" (werden). „Diese Gefällbücher werden demnächst" (baldigst?) „vollendet seyn und dann hinsichtlich der ständigen Naturalrente in ähnlicher Weise fortgesetzt werden" 1018).

Zu den Ertragnissen der Finanzquellen zurückkehrend belehrt uns nun der Ministerialbericht, „daß die Salinen und Bergwerke in den Jahren 1819 — 23 den Budgetanschlag im Gesammtbetrage von 1,669,090 fl. übertroffen 1019), so daß nach Abzug der im Budget angenommenen Mehrsupposition von jährlichen 200,000 mit 800,000 dennoch ein" (vierjähriger) „Mehrertrag von 869,090 fl. bleibe. Das über alle Erwartung günstige Resultat beruhe auf Tilgung eines bedeutenden Guthabens der Salinencasse an Oestreich durch Salz," (auf) „Verminderung der Arbeits- und Fruchtlöhne, möglich durch niederen Getreidepreis" — (laß uns hier fragen, ob dieser aus dem Nachtheile hervorgehende Vortheil dem Soll des Getreide-Deficit-Creditvotums — schreckliches und schrecklich langes Wort! und dennoch fett im negativen Sinne! — auch abgerechnet worden?), „Verwerthung der Salzvorräthe an entfernten Puncten u. s. w." Wir erfahren aber bei dieser Gelegenheit, daß unserem Salzabsatze in's Ausland eine perennirende Verminderung von Belang durch Entdeckung würtembergischer und badischer Salzlager droht. Um deßwillen gesteht auch der Bericht dieß (nicht zu leugnende) „Vorübergehende" der vorliegenden Vermehrung der Salinenerträge ein. Es wäre daher wohl eine staatswirthschaftliche Aufgabe, Fabricationen aufzufinden, welche durch bedeutenden Salzverbrauch das in seiner Urgestalt nicht mehr so gesuchte rohe Product zur Ausfuhr eigneten. — — Wir hören jetzt schon aus dem Berichte, „daß das bare Vorlagscapital der Salinencassen beträchtlich herabgesetzt worden" 1020).

„Die Bergwerksrente betrug netto binnen vier Jahren 94,433 fl. und überstieg demnach die Budgetsangabe von 44,000 um ein Bedeutendes. Von dem Ertrage kommt

aber die größere Hälfte mit 53,733 fl. den Werken des Rheinkreises zu" 1021). Aber auch hier sehen wir den Mehrertrag nur aus „Vergütung der mit den Hüttenwerken des Fürstenthumes Eichstädt übergebenen Vorräthe entstanden" 1022). Warum also nicht lieber die Sache gleich zu Anfange sagen, wie sie ist? — „Die Post hatte einen Ausfall von mehr als 120,000 fl. binnen vier Jahren 1023), die Münze lieferte 11,000 fl. zu wenig" 1024), und überdieß kann das Geständniß nicht umgangen werden, „daß dieser Ertrag nicht als neues Einkommen aus dem Münzregale zu betrachten, sondern ganz aus dem Vermögenshauptstocke und dem Betriebscapitale der Münzanstalt gezogen sei, da bei dem geringen Betrage der Ausmünzung und den ungünstigen Verhältnissen des Marktes edler Metalle für sie ein solcher Reinertrag nur durch Beeinträchtigung staatswirthschaftlicher Interessen zu bewirken möglich gewesen wäre" 1025). Obschon der Sinn dieser sonderbar ver- und umwickelten Phrase nicht schwer zu entwickeln ist, so wäre dennoch, scheint mir, in einem Rechenschaftsberichte franke Angehung und Aufklärung der Sache an ihrem Platze gewesen. Am Ende heißt es noch in gleicher halbdurchsichtiger Räthselhaftigkeit: „Indessen blieb die Münze weder in der fortschreitenden Ausbildung" (bei dem geringen Betrage der Ausmünzung?) „als technisches Etablissement" (warum nicht Gewerbe oder Anstalt? — unsere Sprache hat den günstigsten Markt für di Ausmittelung edler Ausstattung fremder Worte) „noch in der Steigerung ihrer Productionen (!?) als Kunstanstalt zurück" 1026).

„Das Lotto" (unser Bericht wendet sich nun zu einer Kunstanstalt, deren „Productionen" Höllengeschmack haben) „gab" (cape memor, Prosper!)

1819—20 —	853,447	fl. 39	kr.
1820—21 —	1,295,020	— 16	—
1821—22 —	1,356,172	— 4	—
1822—23 —	1,041,557	— 1	—
	4,546,197	— 57	—
(Vierjähriger Durchschnitt	1,136,549	— 29¼	— !!! 1027)

„finanziellen Gewinn, somit 546,197 fl. 57 kr. mehr, als die Erfüllung des" (jährlichen) „Voranschlages von einer Million erfordern würde. Der höchst wandelbare Charakter dieses Gefälles" (höchst wandelbar? nach seiner so leicht zu berechnenden, so meisterhaft berechneten Sicherheit für den Unternehmer? nach den Rechnungsresultaten, die vorliegen? nach der beurkundeten Ausdauer der ihm sich hinopfernden Thorheit?) „und das Unzuverlässige einer etwa auf vorstehende Resultate zu gründenden Hoffnung gleicher Höhe des Lottoertrages" (welche sonderbar precioſe Schreibart in einem der höchsten Klarheit und daher auch Einfachheit bedürfenden Berichte auch hier wieder, Prosper!) „für den Durchschnitt der ganzen Finanzperiode spricht sich am bestimmtesten durch die vorläufige Bemerkung aus, daß im jüngst verflossenen Jahre 1823—24 nur 561,000 fl. an reinem Lottogewinnste sich ergaben" 1028). (Wie, Prosper! sollte sich eine Regierung in dem Falle sehen oder, um mich besser auszudrücken, in den Fall setzen, ein solches Ereigniß zu beklagen? Denn woher auch diese isolirte Verminderung komme, so beruht sie entweder auf bedeutendem Gewinne der Spieler, oder auf Abnahme der Spiellust. Der Erste wäre billige Entschädigung, die durch neue Verluste theuer genug in der Folge bezahlt wird. Die Andere — ja! zu ihr müßte man unserer braven Nation Glück wünschen.

„Will Vogelfang dir nicht gerathen,
„So magst du deinen Schuhu braten!"

darf man mit Nestor Göthe jedem Zufalls-Polyphem, jedem bösen Dämon im Bergbaue der Spielsucht zurufen; aber was soll man der Regierung sagen, die ein solches Kind des Orcus, wie das Zahlenlotto stets aufrecht erhält, weil sie sich überreden läßt, sie könne der Menschenopfer nicht entbehren? Und wenn sie barfuß gehen sollte, es würde ihr zum ewigen Ruhme gereichen, diese furchtbare Crispinade verscheucht zu haben. Wir sprachen immer von kirchlicher Frömmigkeit; laßt uns Lebenstugend, laßt uns die guten Werke der Menschlichkeit und des Bürgerthumes thun! Nicht sündigen steht über beichten!

Die Gesetzblätter ertrugen „73,218 fl. 1029) und fremde Staatsbeiträge 1030) 111,384 fl. zu wenig gegen den Voranschlag.“ Du entsinnest dich, daß die Ausstände in jedem Budgetjahre zu 500,000 fl. Eingang veranschlagt waren, mein Freund, und du hast nicht vergessen, welchen hohen Werth man bei der 1819er Budgetfertigung ministerieller Seits darauf legte. Vernimm nun mit den eigenen Ministerworten das Resultat, und wenn du ihm die Schminke der Verlegenheit abgewischt und es in seiner wahren Gestalt gesehen hast, so wirst du ohne Commentar wissen, was von der eigentlichen Physiognomie zu halten ist.

„Aus der Gesammtmasse der älteren Ausstände“, so gaben die Confessionen des Berichts-Augustin (J. J. Rousseau wage ich als guter Finanzchrist nicht zu nennen) ganz schlicht an 1031), „sollten nach dem Budget für jedes Jahr der I. Finanzperiode 500,000 fl. eingebracht werden, vielmehr von dem wirklichen Einkommen aus derselben treffen“ (daß auch nicht einmal ein teutscher Rousseau hier schreibt, siehest du aus diesem — ich kann nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben — aus diesem Kauderwälsch), „da sich dieses der Natur der Sache gemäß in abnehmender Reihe angeben müßte“ (!). Zur wirklichen Einnahme sind gekommen:

1819—20	660,760	fl.	3 kr.	3 pf.
1820—21	311,084	—	16 —	3 —
1821—22	236,799	—	19 —	2 —
1822—23	180,536	—	25 —	2 — !!!
Zusammen:	1,389,180	—	5 —	2 — (statt 2,000,000)

„Werde nicht auf die Perception des Vorjahres 1818—19 Rücksicht genommen, so ergebe sich ein Zurückbleiben dieser Einkommensrubrik von 610,819 fl. 45 kr. 2 pf. gegen den Voranschlag zu 2,000,000“ (in dem Protokolle hat ein gefährlicher Deficitiener und Druckfehler eine Null annullirt und zweihundert tausend Gulden aus zwei Millionen gemacht 1032). „Nachdem aber im Jahre 1818—19 ein Prälevement“ (zu teutsch eine Voreinnahme) „von 628,802 fl. 11 kr. für Rechnung der folgenden Jahre Statt

gefunden, wovon späterhin noch ausführlichere Erwähnung geschehen wird" (ich habe dir, wenn du meine Briefe nachsiehest, vorher diese Erwähnung gemacht), „so gleicht sich jenes Zurückbleiben für dermalen noch mit dem geringen Ueberschusse von 17,982 fl. 16 kr. 2 pf. aus — — (!), doch ist vorauszusehen" (es hätte 1819 vorausgesehen oder vielmehr, da das Nichtvoraussehen unmöglich war, vorausgesetzt werden sollen — denn man kannte ja damals den starken Entgang schon und unterließ dennoch nicht, das Budget mit diesen 3 Millionen poetisch (?) auszustatten), „doch ist vorauszusehen" (sagt das Augustinsblatt), „daß bei dem Abschlusse der ganzen Finanz-Periode das erwartete" (wer stellte denn diese Erwartung gegen besseres Wissen auf?) „Einkommen von 3,000,000 fl. aus dieser Quelle sich als nicht vollkommen realisirbar" (wie höflich und höfisch umschrieben, Prosper!) „zeigen werde, indem" (achte nun auf den plötzlichen Widerspruch im Nachsatze!) „die Zeitverhältnisse kräftigeren Maßregeln zur Nachholung von zum Theile schon sehr veralteten Abgaberückständen bedeutende Hindernisse in den Weg legen" 1033). — (Wie paßt dieser Schluß zu dem so eben kaum als Ursache des Ausfalles angegebenen Prälevement? Und angenommen er passe, warum brachte man denn bei dem Budgetsbau 1819 diese „veralteten" Ausstände nicht in Abzug? Damals bedurfte es eben des Parade-Generalaufgebotes aller Deckungsmittel und Deckungsanscheine. Jetzt aber friert uns unter gemalten Papierdecken. Ist dir nicht, Prosper! wenn du die eben dir mitgetheilte Berichtsstelle noch einmal aufmerksam liesest, als witterte st du Defizitluft?)

„Auch die außerordentliche Familiensteuer ist um 157,618 fl. unter dem Voranschlage geblieben" 1034) (ebenfalls eine der 1819er Decken!).

Wir folgen nun dem Ministerialberichte zu seinen Resultaten in Beziehung auf die Ausgabe.

„Die Tilgungsanstalten im Centralpuncte und des Obermainkreises erhielten binnen des vierjährigen Zeitraumes —

28,452,504 fl. 33 kr. 2½ pf.
und . . . . 1,707,016 — 58 — 3 pf.
30,159,521 — 32 — 1½ pf.

„daher erhielt im Zusammenhalte mit den Voranschlägen die Centralanstalt" (die aber keine ist)

„1,359,482 fl. 33 kr. 2½ pf. über den Anschlag,
die Nebenanstalt 106,235 — 2 — 1 pf. unter dem Anschlage" 1035).

Das Warum werden wir bei Verhandlung des Schuldenwesens zu erwarten haben.

„Die Passivreichnisse kosteten 375,675 fl. weniger, als der Anschlag besagte: die Ursache wurde bei der Einnahmsrubrik der Staatsökonomien, insbesondere der Brauereien" (der vorhin vorgekommene Hiatus von 80,000 fl. Prosper!) „erläutert 1036). Die Nachlässe blieben um 96,242 fl. unter dem Anschlage 1037), aber an Ausständen und ruhenden Gefällen zeigt sich gegen denselben ein Mehrentgang von Einnahme, der nicht weniger als 561,430 fl. beträgt" 1038). (Welch ein Entbehrungsplus, Freund! Ich wittere Deficitluft! ja! deutlich wittere ich sie!) Und welch kaltblütiger Nachsatz zu dieser ohne allen Commentar gelassenen wichtigen Angabe: „Es ist zu erwarten, daß ein Theil dieser Gefälle noch in der Folge" (wie unbestimmt! wie sorglos!!!) „zur Einnahme gebracht werden kann" 1039)!

„Der Hofetat so gut wie eingehalten 1040); am Staatsrathe 10,705 fl. 1041), 349,715 fl. am auswärtigen 1042), 412,886 am Justizministerium 1043) größtentheils durch Ersparnisse an Criminalkosten erzielt" (zum ersten Male eine Ursache genannt, seit wir von Ausgaben reden!), „687,309 fl. am Ministerium des Innern" 1044) (ohne Angabe des Grundes und zu bedeutend, um nicht auf Kosten der Zwecke geschehen zu seyn) „erspart! Dagegen zeigen sich 86,187 fl. Mehrausgabe bei dem Finanzministerium 1045): die Ursachen lagen theils in den außerordentlichen Kosten zu Aufarbeitung älterer Rechnungsretardaten" (warum Retardaten? warum nicht Mitglieder der Ruhelegion dahin

verwendet?), „zu Untersuchung mehrerer verrechnender Aemter" (wozu hat jedes Ministerium seinen Reservefonds? und auch hier erinnere ich an die Kostgänger des allgemeinen Wohles, die Quiescenten!), „zu Anordnung inspicirender Rechnungscommissarien in den Kreisen" (die Anstalt mag gut seyn, aber nochmals rufe ich Reservefonds und Dienstkatakomben auf, worin bei Weitem nicht lauter Mumien ruhen). —

Man hatte gesagt, „die Ursache lag theils" — und hier geht auf einmal die Aufschlußlaune aus und bleibt uns das andere theils, die Antiphona, schuldig. — Wie kommt das? Ist es ein Gedächtniß- oder nur ein Stylfehler? Auch kann ich nicht umhin, dich nachträglich auf folgende Motivirung der „Untersuchung mehrerer verrechnender Aemter" aufmerksam zu machen: „bei welchen", sagt der alsbald mit christlicher Liebe die gefährliche Rubrik erläuternde Bericht 1046), „die Verrechnungsschuldigkeit nicht gehörig festgestellt und durch Unbehülflichkeit einzelner zu entfernender Beamten Verwirrung eingetreten war" !!! Ich bitte dich, Prosper! Ein reichlich besetztes Finanzministerium, reichlich besetzte Kreisfinanzkammern, sämmtlich längst in decretirter Thätigkeit! und es gibt noch Aemter, deren Verrechnungsschuldigkeit nicht gehörig festgestellt ist, und man weist noch Beamte ohne solche gehörige Feststellung ein! und man ernennt „unbehülfliche" Beamte an solche Plätze! und wenn sie durch ihre Verwirrung außerordentliche und kostbare Untersuchungscommissionen veranlaßt haben, so begnügt man sich, diese unbehülflichen Verwirrer zu entfernen! — Hilf Himmel! liegengebliebenes Rechnungswesen, unberichtigte Amtsverantwortlichkeit und ungeschickte Personalanstellungen kosten der Regierung, folglich dem Volke 80,000 fl. über den schon großen Finanzministerialetat und vermehren zuletzt den Heerhaufen der Sinecuristen, die Einwohner des pragmatischen Pfründhauses, die Staats-Rückenmarks-Schwindsucht!!! Augustinsblatt! Hier hast du unwillkürlich furchtbar Wichtiges und Schlimmes gestanden! Rousseau bekannte uns die Verbannung seiner Kinder in's Findelhaus und schlief, da er

sein Herz in der Imagination und in der Feder trug, dennoch ruhig!! — was sollen wir am Grabe dieser 80,000 fl. sagen, das man uns so eisruhig öffnet!

„Die Jahre sind allerliebste Leut'?
„Sie brachten gestern, sie bringen heut',
„Und so verbringen wir Jüngern eben
„Das allerliebste Schlaraffenleben.
„Und dann fällt's den Jahren auf einmal ein,
„Nicht mehr wie sonst bequem zu seyn,
„Wollen nicht mehr schenken, wollen nicht mehr borgen,
„Sie nehmen heute, sie nehmen morgen."

Göthe.

Der Bericht zeigt uns die „Leistungen für die Steuercadastercommission ausgleichend eingehalten, 662 Quadratmeilen, über ein Drittheil des Königreiches, sind im Detail vermessen, Isar- und Oberdonaukreis vollendet, 5 Gerichtsbezirke im Unterdonaukreise, 16 im Rezat- 13 im Regen- 5 im Obermainkreise" (auch?) „vollendet; 2141 Gemeindebeschreibungen und 2039 definitive Grenzregulirungen hergestellt und 793 Gründbücher angelegt 1047). Straßen- Brücken- und Wasserbau kosteten um 287,694 fl. mehr als nach dem Budgetansatze mit jährlichen 1,200,000 hierfür vorläufig" (? es war definitiv und der Mehrverbrauch kann aus diesem festen Worte kein wandelbares „Vorläufig" machen!) „bestimmt war" 1048).

Cape memor, Prosper! „Von dieser Summe" (5,087,694 fl. der Gesammtverbrauch der vier Jahre) „nahmen die Kosten der Administration und technischen Leitung sowohl im Ministerialbureau als in den Kreisen 646,793 fl." (ungefähr 13 Pct. oder den achten Theil) „in Anspruch, auf den Straßenbau wurden 2,930,615 fl., auf den Brückenbau 523,285 fl., auf den Wasserbau 986,999 fl. verwendet. Die Stunde gebauter Straße kostete 386 fl. 14 3/4 kr. zu unterhalten (!); dermalen beträgt die auf Staatskosten zu unterhaltende Straßenlänge 1786 Stunden, wovon 1045 Stunden der Isten und 741 Stunden der IIten Classe eingereiht, aber noch nicht in allen Theilen chaussirt sind." (Abermals die immer wiederkehrende Unbestimmtheit,

Freund! wie kann man erst zu chaussirende Straßen in die Gesammtzahl der zu unterhaltenden einrechnen! Warum, wenn man, was ich sehr gut finde, auf solche Einzelangaben eingeht, sie nicht auch ganz genau und logisch feuerbeständig ausbilden?) „Es sind darunter 108 Stunden solcher Parcellen, welche noch nicht in der normalen Breite und Bauart hergestellt sind.“ (Also eine zweite Ausnahme! denn nur noch nicht ganz normalmäßige Straßen können um so weniger unter den nicht chaussirten einbegriffen seyn, was die Natur der Sache schon lehrt, als sie noch besonders erwähnt werden.) „In den fraglichen vier Jahren wurden 40 ½ Stunde neue Straßenlänge mit einem Kostenaufwande von 357,092 fl. vollendet“ 1049). (8816 fl. auf die Stunde, Prosper!) „Vor Allem ist nun die Ministerialsorge dahin gerichtet, die noch unerhobenen Theile der als Hauptland- und Commercialstraßen erklärten Züge in einen Stand setzen zu lassen, der ihrer Bestimmung vollkommen entspricht 1050). — Der Staat“ (die Regierung) „hat über (?) 60 Haupt- und beinahe (??) 200 Nebenbrücken zu unterhalten; dieß kostete binnen der vier Jahre 291,628 fl. Neue Brückenbauten“ (die also künftig die Unterhaltungslast vermehren; bezogen sich hierauf die obigen über und beinahe ?) „kosteten 231,657 fl. 1051). Der Wasserbau“ (dessen Vorlage mit einer Vorklage über mancherlei Beschwerdepuncte beginnt) „kostete 540,683 fl. für Unterhaltung und — 446,315 fl. für Neubauten“ — 1052). —

Der Bericht besagt, daß der Militäretat die budgetmäßige Summe erhalten habe 1053). Zu dem Landbauwesen übergehend 1054) zeigt er eine „Mehrausgabe von 17,827 fl. und führt als neue Leistungen die Säulenreihe am Theater, die neue Reitschule, die Frohnfeste in München, das Strafarbeitshaus in Kaiserslautern, Badbauten zu Brückenau und Kissingen, drei“ (nur) „Kirchen — neunzehn Pfarr- und Schulhöfe, sechs Landgerichtssitze, acht Rentamtssitze und Magazine in den Kreisen auf“ 1055).

Die „Pensionen“ — o Prosper!

„Jeglicher Morgen gebieret uns neu. Die vorigen Tage
„Sind vorüber, du hast heute das Gestern nicht mehr,
„Morgen nicht mehr das Heute. Was rühmst du, prahlender Greis, denn
„Dich der Jahre? du lebst eben nur heute wie ich!"

Griechische Anthologie.

„Die Pensionen" also, Prosper! „erforderten

1819—20 . . .	1,892,042 fl.	25 kr.	— pf.
1820—21 . . .	1,984,286 —	32 —	2 —
1821—22 . . .	2,046,415 —	46 —	1 —
1822—23 . . .	2,164,478 —	3 —	3 —

(wie schön sie sich Jahr um Jahr aufstufen! dem Principe der Selbstvervollkommnung und eigenen Ausbildung treu!) also zusammen die hochwichtige „Summe von — 8,087,222 fl. 47 kr. 2 pf.; das Budget gibt ihnen 5,746,000 — in dem jährlichen Ansatze von — — 1,436,500 fl. Folglich Mehrausgabe 2,341,222 fl. 47 kr. 2 pf., die aber" (wie der Bericht vermeint) „nur zum Theile ein wirklicher Mehraufwand ist: denn mit 1819—20 wurden aus administrativen (!!!) Erwägungen die Gehaltsentschädigungs-Zulagen activer Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen bei allen Verwaltungszweigen und mehrere Bezüge temporär nicht activer Individuen" (zeitweise nicht wirklich Angestellter) „bei dem auswärtigen Departement" (Fache) „vom Besoldungsetat, auf welchen nur die statusmäßigen Gehalte sich eignen, abgeschrieben und auf den Pensionsetat transferirt — mit 220,216 fl. 57 kr. 1056). Gleiches geschah mit den französischen Ordenspensionen 1057). Als durch das Schuldentilgungsgesetz v. 22. Juli 1819 Art. IV. verfügt wurde, daß die Hauptschuldentilgungsanstalt" (trauriges Andenken! Todestag des über anderthalb Millionen betragenden Sinkingfonds!) „mit Eintritt des Etatsjahres 1819—20 die sämmtlichen Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungsetats — die aber die Summe von 2,800,000 fl. nicht übersteigen dürfen — zu übernehmen habe, waren die Regierung und mit ihr die Stände in der Erwartung" (die Stände allerdings, weil sie nicht Regierung sind, aber die Regierung durfte

nicht erwarten, sondern mußte wissen), „daß diese Summe auch den wirklichen Stand jenes außerordentlichen" (will sagen vorübergehenden) „Pensionsetats mit" (vom) „1. October 1819 erschöpfen werde." (Welche sonderbare Schreibart, um nicht sagen zu wollen, was freilich härter, aber auch wahrer lautet: man habe erwartet, daß man nicht schon in dem Augenblicke, da man dieß Pensionsmaximum auf 2,800,000 fl. feststellte und hierdurch den Uebergang desselben an die Schuldencasse motivirte, mehr als diesen Betrag Pensionen zu bezahlen gehabt.) „Es ergab sich aber in der Folge geringerer Heimfälle (?) im Laufe von 1818—19 und neuer Pensionszugänge (?) bei der wirklichen Ueberweisung nach erfülltem gesetzlichem Maximum von 2,800,000 noch ein Rest von 292,070 fl. 40 kr. 2 pf. (!!!), welcher bisher von der Finanzcasse mit den Civilpensionen des ordentlichen Dienstes bestritten wurde, obwohl hierfür eine Deckung durchaus nicht vorhanden war." (An wem die Schuld? wer mußte dem Budget klare, bestimmte Thatsachen zu Grund legen? wer genau seine Lasten angeben? wer die Deckungen fordern? Kann der Finanzminister eines Landes, der nach langwieriger Budgetsberathung den wichtigen Posten von fast 300,000 fl. — ein Neuntheil fast der ausgesprochenen Bestimmung — übersehen oder übergangen hat, späterhin, wenn er Heilung für die selbst verschuldete Wunde sucht, mit besserem Gewissen, als im Alterthume geschah, die Worte aussprechen: Ich weiß nicht — soll ich meines Bruders Hüter seyn?) „Diese Säcularisations- und Mediatisirungspensionen erhöheten sich noch in der Folge durch den Zugang des Regensburger Domcapitels" (brachte es nicht, wie wir oben hörten, 42—45,000 jährliche Einnahme mit?) 1058) „mit 52,692 fl. durch die Pensionserhöhungen der Mendicanten" (cui bono?) „und den Rücktritt ausgedienter Klostergeistlichen von ihren Pfarreien in den Pensionsbezug. Daher kam es, daß im Laufe der ersten vier Jahre gegenwärtiger Finanzperiode noch

effectiv an außerordentlichen Pensionen zu bezahlen waren" — cape memor, Prosper! 1059)

1819—20	—	284,605	fl. 19	kr.	—	pf.	nachtr. zu schon erwähnten 1,892,042	fl. 25 kr. — pf.
1820—21	—	325,313	— 9	—	desgl.	zu	1,984,286	— 32 — 2 —
1821—22	—	379,544	— 23	—	3 —	„	2,046,415	— 46 — 1 —
1822—23	—	347,932	— 12	—	1 —	„	2,164,478	— 3 — 3 —
		1,337,395	— 4	—	„	—		

„Rechnet man hierzu 1060) die oben angeführten Mehrbezüge an" (diplomatischen) „Besoldungen und Ordenspensionen mit 291,163 fl. 53 kr. oder auf vier Jahre mit 1,164,655 fl. 32 kr., so erklärt sich mehr als hinreichend" (welcher sonderbare Rechnungsausdruck! aber er ist nicht einmal richtig, denn 1,337,395 + 291,163 ist erst = 1,628,558 und wir haben, wie du vorhin saheſt, 2,341,222 fl. Pensionsmehrverbrauch, folglich grinst uns noch das hippokratische Antlitz einer Differenz von mehr als 700,000 fl. an!!), „so erklärt sich", spricht der Bericht, „mehr als hinreichend (???) der oben angegebene Mehrbetrag der Pensionen in den ersten vier Jahren der Finanzperiode. In jenem Betrage der außerordentlichen Pensionen" (höre! Prosper! höre!), „welcher zur Zeit des Entwurfes, der Berathung und der Sanction des Budgets für die erste Finanzperiode weder berücksichtigt wurde"

„Mit diesem Tuch wirst du die Augen mir verbinden."
Schiller Maria Stuart.

„noch vorgesehen werden konnte (???? u. s. w.)

„Am Flusse kannst du stemmen und häkeln,
„Ueberschwemmung läßt sich nicht mäkeln!"
Göthe.

„wofür demnach der Finanzcasse bisher noch keine Deckung gewährt ist" (welch herrliche Umschreibung des Deficits!),

„Dir entweder ist Zeus vom Himmel heruntergestiegen,
„Oder du stiegest hinauf, Künstler! und saheſt den Gott!"
Griechische Anthologie.

„liegt eines der vorzüglichsten Erschwernisse des finanziellen Haushaltes erwähnter Periode" 1061) !!! Lies, be-

ster Prosper, meinen XX. bis XXXI. Brief und in ihnen die Geschichte des 1819er Budgets nach — ich faßte sie in der Absicht, mich hier darauf zu berufen, so ausführlich! Und wenn du sie gelesen, wenn du Alles wieder in's Gedächtniß zurückgerufen, was schwer in Geist und auf Herz liegt, so nimm die erste Rechenschaftsablage im LXVI. bis LXXI. Briefe zur Hand und frage dich dann selbst vor dem Spiegel der Klio, ob hier ein fünfsinniger und hellaugiger Mensch zum *Judaeus apella* werden kann, zum gläubigen Verehrer des allerhöchsten aller hohen Finanzgeheimnisse: des Geheimnisses nämlich, welches selbst dem Finanzminister eines war, während dem es ein eben so großes Geheimniß ist, wie es ein solches bleiben konnte!

„Aber du, o Herr! sei nicht ferne! meine Stärke, eile mir zu helfen! — Errette meine Seele vom Schwerte, meine einsame von den Handen! — Hilf mir aus dem Rachen des Löwen und errette mich von den Einhörnern!" Psalt. 22, 20—22.

Gute Nacht, mein Prosper!

Hundert zweiter Brief.

Den 3. Nov. 1829.

Laß uns nun, mein Freund, den Finanzberichtsweg (möchte ein Beichtspiegel auf ihm gefunden werden!) vollends hinaus wandeln.

„Betrachtet man" (spricht der Bericht 1062), wäre er doch reich an Berichtigungen!), „betrachtet man die Staatsausgaben der vier ersten Jahre der Finanzperiode, soferne sie die Verwaltung betreffen, somit mit" (unter) „Hinweglassung der bloß durchgeführten Ausgaben zu Deckung der Staatsschulden-Tilgungsanstalten und der bloßen Gefällentgänge" (an Nachlassen und ruhenden Gefällen — d. h. sich's etwas bequem machen, Prosper! der bloßen — ja! es sollte heißen, der entblößenden Gefällentgänge!) — „so ergeben sich folgende Veränderungen in denselben gegen den Voranschlag des Budgets."

Mehrung der Staatsausgaben:				Minderung:			
Hofetat —	—	8,113 fl.	5 kr. 3 pf.	Passivr.	375,675 fl.	27 kr.	1 pf.
Finanzminist. —		80,187 —	31 — 1 —	Stgaisr.	10,705 —	13 —	3 —
Straßen- Wasser- Brückenbau —		287,694 —	14 — 3 —	Asw. Mst.	349,715 —	51 —	2 —
Landbauwesen —		17,827 —	29 — „ —	Just. Mst.	412,886 —	51 —	½ —
Civilpensionen —		2,341,222 —	47 — 2 —	Mst. d. In.	687,309 —	28 —	½ —
Hauptreservf. —		250,109 —	21 — 1 —	—	—	„ „ —	„ — „ —
		2,985,154 —	29 — 2 —	—	—	1,836,292 —	51 — 3 —

„Mehrungsüberschuß" (d. h. Mehrausgabe) „1,148,861 fl. 37 kr. 3 pf." 1063)

„Rechnet man hierzu noch die 151,182 fl. 6 kr. 3 pf. auf den Etat der Ständeversammlung, so ergeben sich 1,300,043 fl. 44 kr. 2 pf. als Mehrausgabe, während nur allein die von der Centralstaatscasse gegen die Voraussetzung und Bestimmungen des Finanzgesetzes und? Budgets von 1819 noch ferner bezahlten Säcularisations- und Mediatisirungspensionen bereits in diesem Zeitraume die Summe von 1,337,395 fl. 4 kr. betragen haben, ohne die verschiedenen außerordentlichen durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Ausgaben zu berechnen" 1064). (Aber wurde nicht für diese Letzten der Reservefonds erschöpft und noch mit 250,000 fl. überstiegen? wie wir so eben vernahmen.)

Du weißt nach den unserem Berichte bisher eingeflochtenen Bemerkungen, Hin- und Nachweisungen und Berichtigungen deines Freundes, was du von dem nun wirklich nicht mehr bloß gewitterten, sondern wahrhaft schon aus der Ferne wetternden Deficitgewölke zu halten hast, mein Prosper! Hochgewitter bedürfen der Nebel, um sich zu sammeln; an Letzten hat es uns nicht gefehlt und ihre Beleuchtung hier wiederholen hieße deiner Zeit mißbrauchen und deine Urtheilskraft kränken. — Nur laß dich an die wichtige Operation mit der vorgeblichen Ignoranz über den Mehrbetrag der Pensionen erinnern und lies meine Briefe über das 1819er Budget und die 1822er Finanzrechenschaft nach.

Unser Bericht gestattet sich auch noch auf die ältere Zeit zurückzugehen.

„Um die ganze Uebersicht des finanziellen Haushaltes (?) mit Inbegriff der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitabschnitt von der ersten Finanzperiode zu umfassen, ist es nöthig, auch einen Blick auf die erste 1822 vorgelegte Finanz-Generalrechnung zu werfen 1065). Die ganze Masse der currenten und retardirten" (wozu der ausländische Galimathias? das mindert das Deficit um keinen Pfennig! warum nicht das Ganze der laufenden und rückständigen) „Einnahmen und Ausgaben von 1818—19 bis 1822—23 einschlüssig beträgt nach den beglaubigten Finanzrechnungen:

Jahre.	Einnahme.	Ausgabe.
1818 — 19	32,928,182 fl. 4 kr. „ pf.	33,907,623 fl. 13 kr. 2 pf.
1819 — 20	33,181,251 — 30 — 1 —	32,737,505 — 47 — „ —
1820 — 21	32,315,275 — 34 — 1 —	32,022,886 — 54 — 3 —
1821 — 22	33,462,011 — 25 — 1½ —	32,680,627 — 31 — 1 —
1822 — 23	29,548 378 — 37 — „ —	32,398,073 — 3 — 3 —
	161,435,099 — 10 — 3½ —	163,746,716 — 50 — 1 —

1066) (2,311,617 fl. 19 kr. 1½ pf. Mehrausgabe, Prosper!)

„Die Bestandtheile dieser Summe," fährt der Bericht fort 1067), „so verschiedenartig sie in administrativer Beziehung sind, reihen sich auf" (aus) „dem Standpuncte des finanziellen Haushaltes gesetzlich in zwei Hauptkategorien ein: sie betreffen nämlich den Dienst entweder der laufenden Periode oder der Vorjahre. Durch das Finanzgesetz von 1819 ist dem Haushalte der gegenwärtigen Finanzperiode" (ach! Prosper, wie bis zum Ueberdrusse wird uns das Wort Haushalt wiederholt!) „nebst den ordentlichen Quellen des Staatseinkommens noch eine außerordentliche (?) Einnahme im Voranschlage jährlicher 500,000 fl. aus den Gefällsretardaten von 1817—18 et retro zugewiesen und somit" (cape perquam et ter memor! Prosper! und bewundere die Haushaltstaktik) „und somit" (so spricht das Berichtsorakel) „diese Einnahme dem Dienste der Vorjahre, wohin sie sich ohne jene Bestimmung geeignet haben würde, entzogen" 1068).

Welche Hülfsmittel das Genie hat! Eine Pensionsüberflügelung, „die zur Zeit des Entwurfes, der Be-

rathung und der Sanction des Budgets für die erste Finanzperiode weder berücksichtigt wurde, noch vorgesehen werden konnte" 1069), und nun hier die Spoliation des Dienstes der Vorjahre! welche zwar vom Ministerium selbst angetragen wurde, aber 1070) — auch da konnte man ja nicht Alles vorsehen. Dennoch hatten sich zu jener Zeit die Eldorado-Hoffnungen ja bis zu „Anlegung" eines Staatsschatzes erhoben 1071).

Indessen erinnert sich der Bericht doch zur guten Stunde, daß dem armen spolirten Dienste der Vorjahre für „die Entziehung der dahin geeigneten Rückstandseinnahmen als Ersatz ein" (kleiner) „Credit von" (nur) „drei Millionen" (das Ministerium hatte eine halbe Million mehr begehrt) „als Deckungsmittel für die Zahlungsretardaten von 1817—18 et retro und für den Pensionist von 1818—19 eröffnet wurde" 1072).

Allein er gibt uns alsbald eine ausgleichende Entdeckung zum Besten! „Der Haushalt v. 1818—19 und die Ausgabsarriéragen" (warum nie das einfache teutsche Wort Rückstände — zieht die Finanzverwaltung auch die französische Schminke vor? das ist nicht patriotisch, um so weniger, da diese auf teutschem Silber abgerieben wird) „von 1817—18 bis zu 1811—12 zurück, bilden somit den durch das erwähnte Creditvotum gesetzlich vereinigten Dienst der Vorjahre. Noch ältere Zahlungsretardaten lasten auf dem Staatsschulden-Tilgungsfonds. Für diesen Dienst sind laut

der vorliegenden fünf definitiven Generalrechnungen bezahlt . .	36,265,824 fl. „ 1½ pf.	1073)
und eingenommen, einschließlich des Creditvotums von drei Millionen	34,350,888 — 6 — 3 —	1074)
es ergibt sich sohin in diesem Dienste mit Ende 1822—23 bereits ein Ausfall von .	1,914,935 — 53 — 2½ —	"

1075) (cape memor! Mitzahler Prosper!), „wofür dem Finanzministerum die Deckung fehlt und welcher provisorisch" (mit welchem Rechte?) „aus den Renten der ersten Finanzperiode oder durch Vorschüsse aus anderen" (welchen?) „Fonds bestritten wurde." Schöne Lage der Dinge, mein Freund! welches Finanzbulletin! Doch ich bin mit den bitteren Tropfen noch nicht zu Ende.

„Da die einzige nicht schon ganz erschöpfte Einnahmsquelle", so fährt mit Epiktet'scher Gleichmüthigkeit unser Bericht fort 1076), „für den Dienst der Vorjahre in den Ausständen und ruhenden Gefällen von 1818—19 besteht, welche mit Ende 1822—23 noch 195,192 fl. 17 kr. 1 pf. betrugen; wovon aber ein zwar unbestimmbarer, doch gewiß nicht unbeträchtlicher Theil wird nachgelassen und abgeschrieben werden müssen, und da noch von Zeit zu Zeit Nachforderungen aus der Periode 1811—12 bis 1818—19" (das ist ja eben das Heiligthum, welches die Augen der Stände nie berühren, dennoch aber ihre Hände stets arrosiren sollen — und wer vertheidigte diesen anticonstitutionellen Verhau — lebendiger, als eben der Finanzminister? —) „erscheinen" (eine tüchtige Edictalladung mit Präjudicialterminen und Präclusion 1819 hätte solche Erscheinungen beschworen! Wenn die Ladung gleich nach Verkündigung der Verfassung 1818 erging, so konnte sehr rechtlich ein Jahr später bei Erlassung des Budgets präcludirt werden!!), „deren Befriedigung theils wegen unverkennbarer Liquidität abgelehnt werden kann, theils durch richterliche Erkenntnisse begründet ist, so läßt sich mit Bestimmtheit" (der Entgang ist aber unbestimmbar genannt!!) „voraussehen, daß der Passivrest des Dienstes der Vorjahre mit dem Rechnungsabschlusse von 1823—24 und 1824—25 einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten werde" 1077).

Der Fiscus, dieser scharfzahnige, adlerangige, riesenschweifige Löwe hat — die Rechte zarter Minderjährigkeit! hundert Wendungen machen die ihn vertheidigenden Schlangen und hundert Sprünge, wenn er der gerechtesten Forderung genügen soll, und glaubt er Etwas begehren zu sollen,

so ist die Klaue immer eher vorhanden, als der Ruf nach dem Richter. Aber! wenn es dem Volksbeutel gilt, dessen einzelne Interessenten, die Gemeinden, doch gleich jenem Löwen gesetzlich minorenn sind; wenn zu Nutz und Frommen der Auctorität ihre Selbstständigkeit gelähmt werden soll: dann — forscht Niemand nach den schonenden Verhältnissen; die Finanzforderung stehet als gewaltsame Gläubigerin vor der Volksvertretung und Millionen werden an der feierlichen Stätte improvisirt, während daheim über Hunderte jahrelange Verhandlungen perenniren.

Der schöne Vers unseres Schiller's, in ganz anderer Beziehung gesagt,

„Wage du zu irren und zu träumen!"

scheint von unseren Finanzmännern nur zu sehr beherzigt; aber wo bleibt es mit dem Nachsatz, Prosper?

„Hoher Ernst liegt oft im kind'schen" (theuren) „Spiel!" ???

Schließlich weist unser Bericht, dieser Wetterherold und Sturmvogel, noch eine weitere Entdeckung nach, ungefähr wie sein älterer Bruder von 1819 seine Deficits allmählich unter dem Mantel seiner Suada hervorbrachte 1078).

„Summe der Ausgaben für den Dienst der ersten Periode beträgt 1079) — 127,480,892 fl. 29 kr. 3½ pf."

„Summe der Einnahmen für denselben 1080): 127,084,211 fl. 4 kr. ½ pf."

„Die Bilanz dieser Deckungsmittel mit dem oben nachgewiesenen Bedarfe zeigt einen Uebetschuß dieses Letzteren" (welche sonore Uebersetzung des Deficits! warum denn diesesmal so puristisch? um nicht rein teutsch herauszusagen, das auch hier die atra cura wieder hinter dem Reiter sitzt?) „oder einen Passivrest" (glücklicherweise ein ausländisches Doppelwort noch vor Thorschluß!) „des Dienstes der laufenden Finanzperiode bis zu 1822—23 schlüssig" (also nur ihrer vier ersten Jahre! es geht durch alle Finanzberichte ein in die Länge unerträgliches Schwimmen und Schwanken des Ausdruckes und der Bestimmung!) „von 396,681 fl. 25 kr. 3 pf." 1081)

„Um sowohl diesen Passivrest, als die aus dem Dienste

der Vorjahre mit 1,914,935 fl. 53 kr. 2½ pf. sich ergebende Mehrzahlung zu leisten, mußten" (???) „die Vorlagscapitalien auf eine Weise angegriffen werden, welche ihre allmähliche Ergänzung dringend fordert" 1082). (Prosper! diese leicht hingesagten Worte sind inhaltschwer! Sie sprechen es, obwohl scheinbar ganz unbesorgt, doch tief nachhaltig für den Beobachter und Sachkenner aus, daß der verantwortliche Finanzminister im Angesichte der Verfassung und des Finanzgesetzes über zwei und eine Viertelmillion unauctorisirt ausgegeben und nun vorhat, sich die Nachermächtigung unter der Hülle einer Ergänzung der ihm nur anvertrauten Vorlagscapitalien zu verschaffen, indem er zugleich die Verantwortlichkeit von sich abwälzt!)

Lies nun selbst den glänzenden Schluß des Berichtes nach, mein Freund 1083); du fragst mich aus der alten Hellas herüber mit den Augen, wie ich das meine! Wörtlich, mein Freund! Wenn ich aber sage: Glänzend, so verstehe ich darunter glänzen sollend. Doch, ich vergesse, daß du das Heiligthum unserer Protokolle noch nicht besitzest, und entschließe mich also — (rechne mir die Aufopferung immerhin als ein wahres Pythias- oder Jonathans- oder Pyladeswerk an, Freund! —) dir die Abdankung für gläubige Mückenfänger (Gobe-mouches) hierher zu setzen.

„Das Erlöschen der Zugviehsteuer mit ihren Aequivalenten im Untermain- und Rheinkreise" — (aber das Aufleben der Häuser- und außerordentlichen Familiensteuer?), „der regelmäßige Ausfall an den Zollgefällen im Betrage einer halben Million" (die natürliche Folge der hohen Zollsätze, ein Finanzselbstmord!), „das Verschwinden der außerordentlichen Zuflüsse aus dem Salinenvermögen" (wir hatten aber doch diese außerordentlichen Zuflüsse und mußten neue Auswege suchen, vor Allem das Staats-Handels-Monopol aufheben, welches, wie Salomon's böse Mutter, das Kind im Schlafe erstickt), „das Zurückbleiben der Lottogefälle 1823—24 von einer halben Million" (dagegen war in den vier vorhergehenden Jahren diese halbe Million und darüber mehr eingegangen) 1084) „und die allmähliche

Erschöpfung der noch einbringlichen älteren Ausstände" (sind aber nicht $18^{18}/_{19}$ statt 500,000 daran 1,128,802 und $18^{19}/_{20}$ 660,760, folglich fast 800,000 über den Budgetanschlag eingegangen?) „sind eben soviel schwere und bedeutende Momente der immer zunehmenden Verminderung des Staatseinkommens im letzten Drittheile dieser Finanzperiode, welcher nur im" (das Volk verarmenden) „Ertrage der Taxen und Sporteln die in jeder Beziehung unzureichende Aussicht einer Mehreinnahme" (abermals eine strahlende Colorirung des Deficitgespenstes) „gegenübersteht. Bei den Staatsausgaben hingegen währen nicht nur die Ansprüche des ordentlichen Dienstes in fast gleicher Größe fort" (das ist eben der Fehler und beweist tagklar, daß wir von Haushalt nicht reden sollen oder nur von ihm reden können), „sondern auch die im Pensionsetat enthaltene Masse der nicht an den Schuldentilgungsfonds überwiesenen Bezüge" (dennoch haben wir die anderthalb Millionen eigentliche Tilgungsmittel, jährlichen Sinkingfonds, durch die Ueberweisung, wie sie geschehen, an die Currentbedürfnisse gebracht!) „aus der Säcularisation und Mediatisirung bleibt für diesen Zeitraum noch der Finanzcasse zur Last. Die Rechnungen über diese beiden letzten Jahre" (will sagen, für die letzten Jahre dieser Periode $18^{23}/_{24}$ und $18^{24}/_{25}$) „können erst der künftigen Ständeversammlung gehörig geprüft und rechnungsmäßig festgestellt übergeben werden." (Die Rechnung für $18^{23}/_{24}$ konnte der 1825er Ständeversammlung bereits vollendet, die für $18^{24}/_{25}$ aber mußte zu vollständiger Uebersicht der Budgetverhandlung wenigstens approximativ ihr mitgetheilt werden.) „Bei dem Uebergange von der gegenwärtigen in die künftige Finanzperiode ist es" (dessen ungeachtet Prosper? ohne gänzliche Uebersicht?) „durchaus nothwendig, beide genau von einander auszuscheiden" 1085). Warum geschah dieß nicht 1819 bei dem ersten Budget? so könnte ich fragen, dürfte ich es nach Allem, was ich dir bereits mitgetheilt habe, es noch vor mir selbst wagen. Denn wahrlich! wer nur einigermaßen zusammenstellt, vergleicht, prüft

und auf Natur der Sachen und Handlungen der Menschen Resultate baut, der kann nicht umhin, die Wahrheit auszusprechen: man habe nicht gewollt, daß dieß 1819 bei dem ersten Budget geschehe. Die Ursache? Freund! sie liegt in folgendem Wechselfalle. Entweder ergründeten die damaligen Finanzmänner weder ihre Thatsache noch die Forderung ihrer Pflicht und suchten sich nur bis zur nächsten Finanzperiode fortzuhelfen. Oder sie ergründeten Beides, wollten aber freie Hand behalten, zogen an sich, was sie vermochten und bewahrten ihre — (damit wir auch einmal ein französisches Wort brauchen) — arrierepensées dem Schoße der Zukunft auf, wissend, daß alsdann von diesem aus die 1819 bereits nicht gehobene Nothwendigkeit doppelt gebieterisch den Ständen entgegen herrschen werde, hoffend, daß die zweiten Wahlen ein geduldigeres, nachgiebigeres, minder scharfsichtiges, minder laut redendes Geschlecht auf jene Bänke führen werde, die man so gerne als — Zettelbänke ansähe und auch so behandelte!

Auf die unumgängliche Nothwendigkeit, bei Fertigung des zweiten Budgets beide Finanzperioden genau von einander auszuscheiden, begründet der Bericht die fernere Nothwendigkeit 1086), „in das den Ständen des Reiches zu Beirath und Zustimmung vorzulegende Budget die geeigneten Bestimmungen aufzunehmen, damit die Gefälle der II. Finanzperiode nicht zu Nachzahlungen für die I. verwendet und die erforderlichen Vorlagscapitalien für die nothwendige geordnete Verwaltung erhalten werde.“

Hier siehst du das Ungewitter neuer Creditvoten (denn gäbe es ein ander Mittel für die hier eingehüllte Vergütung der ministeriellen Fehler?) gerade über unserem Scheitel schweben, mein Freund! Es ist dem Ausbruche nahe — laß nur die Minuten noch verflossen seyn, welche die Annäherung und Verschmelzung der positiven und negativen Elektricität fordert und es leuchtet in unsere Augen und der Donner umfaßt unser Gehör.

„Wenn auch," so lauten die Ueberleitungsworte 1087), „wenn auch in der ersten Finanzperiode die Erwartungen in Ansehung der Einnahmen nicht alle erfüllt wurden und die Zeitumstände hierauf nachtheilig eingewirkt haben — wenn der aus väterlichem Herzen gewährte Nachlaß an den für die Finanzperiode bewilligten Staatsauflagen eine fühlbare Lücke veranlaßt hat — wenn unvorhergesehene, nicht gedeckte Ausgaben die Bedürfnisse vermehrten, so glaubt doch der — Unterzeichnete" —

Nun! Prosper was glaubt er, der ehrerbietigst Unterzeichnete, denn der der Kammer mitgetheilte Bericht ist, wie gewöhnlich, an den König erstattet — was denkst du daß er glaubt? —

„Geht's in der Welt dir endlich schlecht,
„Thu' was du willst, nur habe nicht Recht!"

Göthe.

Er glaubt, „sich mit dem Bewußtseyn beruhigen zu können, daß" — Cape memor, Prosper! — memor! memor!! — „daß die Forderungen einer genauen und geordneten Verwaltung erfüllt und die Staatseinnahmen auf eine Weise verwendet worden seien, die den Bestimmungen des Budgets und den Obliegenheiten der Staatsverwaltung in allen Theilen angemessen ist." (!!!)

Der Admiral soll kein Schiffschreiber seyn! Ich hatte einen guten Bekannten, Prosper, der allmählich von 10,000 fl. Einkünfte auf 1000 herabkam und auch seine letzten 20,900 fl. Capital fast bis auf 59 kr. verschwunden sah — „Aber ich habe doch Alles ordentlich aufgeschrieben!" so sprach der Mann der Tinte, als er seinen Stab zur Hand nahm und das versiegelte Haus seiner Väter mit dem Rücken ansehen mußte.

Auch der zweite Ausschuß ließ es an tintesamer Thätigkeit über das Aufgeschriebene nicht fehlen. Er erstattete durch seine Referenten ausführliche Vorträge — durch Abg. Dangel über „die Staatseinnahmen an Steuern und vollem Staatseigenthume" 1087), sechzig Seiten stark, durch Abg. v. Heinitz „über Einnahme und Ausgabe bei Verwaltung der Staatsregalien und Staatsanstalten" 1088),

acht und neunzig Seiten erfüllend, durch Abg. Socher 1089) „über die Staatseinnahmen aus dem getheilten Eigenthume", sechs und dreißig Seiten dem Wunsche unterlegend, „kein Schloß in die Luft zu bauen" 1090)! durch Abg. Geier über „die Ausgaben auf Schuldentilgung, Passivreichnisse, Nachlässe, Hofetat, Staatsrath, Ständeversammlung, auswärtiges und Justizministerium" 1091) mit vierzig Seiten; durch Abg. v. Uzschneider 1092), hauptsächlich eine Recapitulation 1093) durch Abg. Merkel und Heinzelmann über „die Heeresrechnungen" 1094) und durch Abg. Meuth „über Armeegestüt 1095) und die Gensdarmerie" 1096.)

Indem wir die wesentlichen Materialien dieser Vorträge in der Budgetberathung (welche diesesmal die Rechenschaftsberathung in sich aufnimmt) wieder finden werden, begnüge ich mich mit Erwähnung dieser ausführlichen Commentarien über die kurze und betrübliche Rede des Ministerialvortrages. Aber auf den Geist der Uzschneider'schen Zusammenstellung laß uns einige Blicke werfen.

„Sie haben wahrgenommen, mm. HH.," sagt der beleuchtende Zusammensteller 1097), „daß das Finanzministerium in den fünf Jahren 18$^{19}/_{25}$ 163,746,716 fl. 30¼ kr. ausgegeben und 161,435,099 fl. 10¾ kr. eingenommen — gewiß zwei große bedeutende Summen, welche uns Alle nachdrucksvoll ansprechen" (nur? Ich dächte, wir könnten, zumal in unserem vom Kriege her stark abgeschabten Friedensrocke von Anbrüllen sprechen!). „Es ist nicht schwer, von einer Nation Geld zu erheben und dieses Geld wieder auszugeben" (das haben wir leider erfahren!); „aber schwer ist es, dasselbe auf solche Weise in die Staatscasse einzuziehen, daß die Zahlungsfähigkeit der Abgabenpflichtigen nicht geschwächt, sondern vielmehr erhöht werde!" (Ist das Ernst oder Ironie? Prosper). „Es bedarf einer großen Umsicht, das vom Volke erhobene Geld so anzuwenden, daß die Regierung dem großen Zwecke der Nationalwohlfahrt auch bei allen möglichen Hindernissen immer näher rücke. Folgende Fragen dürften deßwegen hier an der geeigneten Stelle seyn" (nun gib Acht, wie die

Theorie der fehlerhaften Praxis den Staatswagen anspannen muß!):

„Erstens: sind die Quellen des Staatseinkommens alle zweckmäßig ausgewählt und gut verwaltet? welche Veränderungen in der Wahl derselben und welche Verbesserungen in der Verwaltung können gleich eintreten? welche bedürfen einer Vorbereitung?"

„Zweitens: wurden durch die bisherigen Ausgaben wirklich alle jene Zwecke erreicht, welche die Regierung in Einverständniß mit den Ständen erreichen wollte? welche Schwierigkeiten walten dagegen ob? und wie können diese gleich oder nach und nach beseitigt werden, um Wohlstand und Selbstständigkeit der Nation fest zu begründen?"

Ausdrücklich sagt der Berichterstatter nicht, daß er nun diese zwei Fragen auf sämmtliche Gegenstände der Zusammenstellung anzuwenden denke. Indessen wandelt er alsbald die Finanzgalerie durch und ladet uns mithin als kritischer Cicerone zu seiner Begleitung mittelbar ein.

Er wünscht einen „Kammerantrag auf baldige definitive Grundbesteuerung" 1098), baldige „bedeutende Minderung der Grund- Haus- und Dominicalsteuer zu Gunsten des Güterwerthes 1099), Verwandlung der nur theilweise treffenden Gewerb- und Familiensteuer in eine Erwerbsteuer, ohne in Vermögens- und Einkommenssteuer überzugehen 1100). Zugvieh und ähnliche Steuern" verwirft er 1101). Er findet, daß „der ganzen Zoll- und Mauthordnung kein fester Grundsatz unterliege: sie sei seit einigen Jahren fortwährender Veränderungen, welche noch zur Zeit den Ständen nicht einmal zur Beistimmung vorgelegt worden, unterworfen; sie begünstige weder vaterländischen Gewerbfleiß, noch Handel; sie gebe dem Unterschleife freien Spielraum. Man sage, der Handel stocke im Allgemeinen und dieß hemme die Zolleinnahme. Allerdings sei der Handel von einigen Seiten gehemmt, doch liege nicht hierin allein, nicht einmal vorzüglich die Minderung der Mauthgefälle. Die Abnahme der Durch- und Ausgangszollgefälle, welche allein mit dem Gange des auswärtigen Handels zusammenhänge, sei bei Weitem nicht so bedeutend, als man angebe."

„Der Ausfuhr-Zoll sei gewesen

1818 — 19 —	275,281 fl.	der Durchfuhrzoll	358,876 fl.
1819 — 20 —	296,934 —	— — —	135,884 —
1820 — 21 —	310,753 —	— — —	127,019 —
1821 — 22 —	277,646 —	— — —	125,770 —
1822 — 23 —	289,235 —	— — —	126,036 —

„Der Ausfuhrzoll habe sich beinahe gar nicht geändert und der Durchfuhrzoll vermindere sich mit der Mauthordnung von 1819, bleibe auch in den letzten drei Jahren sich beinahe ganz gleich: was wohl weniger von dem verminderten Handel als davon herrühre, daß man in Begünstigung des Transits mit Oestreich und Würtemberg nicht gleichen Schritt gehalten. Der — eigentlich dem Staate rentiren sollende — Einfuhrzoll sei so vernachlässigt und ohne Grundsatz in dem 1819er Tarife aufgelegt, er werde so defraudirt, daß jeder aufmerksame Beobachter eine förmliche Organisation der Contrebande wahrnehmen könne" 1102).

Unser zusammenstellender Berichterstatter traut „den Stempelgefällen einen bedeutenden Ertrag zu, bestände ihre zweckmäßigere Controle" 1103). Er findet die Aufschlagsgefälle dagegen „sehr streng administrirt, jedoch diese Schärfe durch das Staatsbedürfniß motivirt 1104). Dennoch müsse der Regierung viel an Erhaltung der Brauhausbesitzer gelegen seyn: wer das Braugewerbe jetzt nicht im Großen treiben könne, müsse zu Grunde gehen" 1105). Die Vermehrung des Tax- und Sportelertrages sucht unser Berichterstatter „sowohl in dem Landgerichtsantheile" (tantième) „als in den aus dem Verfalle des allgemeinen Wohlstandes hervorgehenden Processen — zwei schlimmen Zeichen der Zeit 1106)!!! So wie der Wohlstand der Landbewohner und Gewerbsleute die Aufschlagsgefälle erhöhen werde, daher jede Beförderung verdiene, so müsse dem Finanzministerium auch daran gelegen seyn, daß die Taxen und Sporteln ihrem wahren Ertrage nach in die Staatscasse fließen, ohne daß die Staatsbürger belästigt oder gedrückt werden" 1107).

„Die schwankenden Urtheile über den jährlichen Reinertrag der Staatsforste möchten wohl ihren Grund in dem Mangel der Detailplane und der Taxationsresultate ha-

ben 1108). Nichts fordere mehr Aufmerksamkeit, Kenntnisse und Thätigkeit, als zweckmäßige Verwaltung ausgedehnter Forstflächen; das hierzu unentbehrliche Forstpersonal soll mit vorzüglicher Umsicht gewählt und strenge controlirt werden; sehr bedauerlich vermehre sich täglich die Forstvielschreiberei, welche die Beamten dem Walde entziehe" 1109).

Wichtig findet der Zusammensteller „die lehen- grund- zins- und zehentherrlichen Gefälle des Staatsvermögens 1110). Sie theilen sich in Natural- und Geldgefälle, diese wieder in beständige und unbeständige. Auf den Gesammtbruttoertrag der Geldgefälle von 2,601,816 fl. erschienen die unständigen mit 7 — 800,000. Sie brächten viele Hemmung in die Vereinnehmung und erschwerten das Rechnungswesen außerordentlich. Möglichst bald seien sie ständig zu machen, zum Vortheile des Gebers und des empfangenden Staates. — Die Naturalgefälle beständen vorzüglich in 602,361 Scheffel Getreides — aus solchen sei während dieser Finanzperiode in den sieben" (den diesseits rheinischen) „Kreisen 78 ständige Getreidmagazine gebildet worden. — In diesen Magazinen sei mit Schluß des Etatsjahres $18^{23}/_{24}$ ein Vorrath von 129,207" (also ungefähr ein Fünftheil des Jahrsbetrages) „vorhanden gewesen 1111). Indessen werde die Verwaltung und Beaufsichtigung so vieler zerstreuter" (vereinzelter) „Vorrathsplätze beschwerlich und kostbar und die Getreide litten durch Kastenschwand und Wurmfraß: daher das Staatsärar an Abgang und Preiswürdigkeit leide, so wie der Landmann in diesen Magazinen eine beharrliche gefährliche Concurrenz finde 1112). Wäre nicht zweckmäßiger, in allen Städten und Hauptplätzen Getreide-Handels-Gesellschaften zu organisiren, an welchen die Regierung Actionärsantheil nähme und so einen mittleren Getreidepreis herbeizuführen und festzuhalten suchte" 1113)?

„Man sollte Torf bei den Salzwerken brauchen 1114) und so viel reines Salz als möglich um möglichst wohlfeilen Preis erzeugen und abgeben 1115). Wohlfeile Preise führten größere Consumtion und zuletzt eine gleichhohe Salineurente herbei. Vermehrung der Ansässigkeit und Bevölkerung wirke auf den Salzverbrauch; reine Salzabgabe um

billigen Preis sei den gemischten Viehsalzen vorzuziehen. — Die Eisenfabrication sei, wie das Bergbauwesen überhaupt, besser zu betreiben: sie werde Nationalangelegenheit und die Regierung verwende hierauf alle entbehrlichen Fonds" 1116). (Haben wir deren? können wir nach der eben gehörten Finanzdarstellung deren haben? Freund!) „Es sei Schade, daß die prunkvolle Vorrichtung der Porcellainniederlage in München einen Fonds aufzehre, welcher dem Betriebe der Eisenfabrication nützlicher zugewendet werden könnte" 1117).

„Der Postertrag hänge vom Industrieschwunge 1118), die Münze von dem jetzt sehr erschwerten billigeren Preise der edlen Metalle ab 1119). Des Lotto's wünschenswertheste Aufhebung werde durch Staatsschuld und Pensionisten unmöglich (?) 1120). Der Ertrag der öffentlichen Gesetzblätter sei unentbehrlich (?) für Flotterhaltung des schwer befrachteten Staatsschiffes" 1121).

„Die Einnahmen aus Creditvoten könnten weder der Regierung noch den Ständen erwünscht seyn, vermehrten die Staatsschuld, erforderten Zinsendeckende Abgabenerhöhung. Wir haben Ursache, diesen Creditvoten auf alle mögliche Weise auszuweichen und nur im dringendsten Nothfalle davon Gebrauch zu machen" 1122).

Der zusammenstellende Commentator des Rechenschaftsberichtes geht von dem Ueberblicke der Einnahmen zu jenem der Ausgaben über.

„Wir müssen fortfahren," spricht er 1123), „die Staatsschulden-Tilgungsanstalt immer so zu dotiren, daß der Staatscredit für die Zeiten der Gefahr und für unausweichliche Staatsbedürfnisse aufrecht erhalten werde. — Wenn Staatsrath und Ständeversammlung immer das leisten, was die Nation mit Recht von Beiden erwartet, so läßt sich der Aufwand für solche rechtfertigen. Jede Ständeversammlung kann sehr abgekürzt werden, wenn die Ministerien derselben die Gesetzentwürfe zu rechter Zeit und Alles, was auf die Finanzen Be-

zug hat, mit der erforderlichen Deutlichkeit vorlegen" 1124).

Sehr wohl und sehr wahr gesprochen Prosper! wie du mit mir finden wirst. Nicht minder folgende Stelle: „Wenn Ministerien und Stände die Bedürfnisse der Nation zugleich wahrnehmen" (und, Prosper! auch aussprechen!) „und sich über die Mittel für solche zu vereinigen wissen, so wird aus ihren Arbeiten für Heilung und Abwendung des Nationalübels allzeit ein erfreuliches Resultat hervorgehen. Die Hauptaufgabe für Beide ist, immer den Zustand der Nation wirklich zu kennen und die Ursachen des Fortschreitens, Stillestehens und Zurückgehens im Nationalwohlstande zu rechter Zeit wahrzunehmen. Dann wird es Beiden vereint nicht schwer seyn, die zweckmäßigsten Unterstützungs- und Heilmittel aufzufinden und ohne Zeitverlust anzuwenden" 1125).

Nachdem der Berichterstatter dem Ministerium des Auswärtigen seine Ersparungen verdankt, zeichnet er „den Handelskrieg" als den Hauptgegenstand des jetzigen Wirkens aus. „Es sei eine wichtige Aufgabe, eine solche Stellung zu nehmen, daß alle unsere Nachbarstaaten ihres eigenen Interesse wegen uns billiger zu behandeln veranlaßt würden. Obwohl der innere Markt der vortheilhafteste für Producenten und Fabricanten sei, so könne doch der Absatz einiger baierischer Erzeugnisse über See nützlich werden. Mancher Versuch sei schon von Privaten gemacht; es fehle aber an höherer Unterstützung — die Ministerien des Aeußern und Innern müßten die treffenden Nachrichten einziehen und mittheilen 1126). — Solange der dermalige Justizorganism bestehe, seien große Ersparungen im Justizfache unmöglich. Bisher sei zwar durch eine eigene Commission das Gesetzbuch über die Civilproceßordnung vollendet. Allein die Stände müßten wünschen" (haben es wahrlich seit lange genug vergeblich genug gewünscht!), „daß mit dem Entwurfe" (mit der Ausarbeitung) „der uns nöthigen Gesetzbücher fortgefahren" (fertig geworden) „werde" (zumal mit dem viel besprochenen, viel gepriesenen großen Unbekannten, dem bür-

gerlichen Gesetzbuche), „damit wir" (auch) „bald eine Zusammenstellung aller bestehenden Verwaltungsgesetze und Verordnungen, ein Verwaltungsgesetzbuch" (allerdings ein großes Bedürfniß, Freund! zumal in dem nicht stillen Ocean unseres Verordnungs-Treibeises!) „erhalten 1127). Die Widersprüche, welche in unseren unzähligen Verwaltungsgesetzen und Verordnungen liegen und zu so vielen und kostspieligen Processen Stoff geben, müssen vorerst beseitigt werden" 1128). (Unser Zusammensteller weiß recht gut, wo es uns fehlt, Freund! Aber was hilft die Diagnose ohne materia medica?)

Er bringt auch das „Criminalgesetzbuch" (unterdessen erfolgt), „den Handelscodex" (wovon noch Nichts zu hören) „und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" (einen wahren Anker im Sturme, eine doppelte Schuld der Regierung oder besser! eine dreifache und in jeder Hinsicht heilige Schuld, zu berichtigen an Natur der Sache, dringendes Bedürfniß und ehrwürdige Zusage der Verfassung und ihres erlauchten Urhebers!) 1129) in Erinnerung.

Am Ministerium des Innern tadelt der Zusammensteller 1130), „daß es noch allzuviel auf Polizeizwecke verwende", an den Polizeistellen, „daß sie viel zu viel schreiben." Man solle sich ernstlich mit „Vermehrung des Arbeitsverdienstes in Städten und auf dem Lande beschäftigen: dann würde weniger zu bestrafen seyn. Die Stände müssen wünschen, daß der Wirkungskreis des M. d. Innern genug erweitert werde, um aus seinen Arbeiten ein befriedigendes Resultat für die Nation hervorgehen zu lassen. Alle Veränderungen im Zollgesetze sollten auch von ihm mit berathen werden, ehe sie zum Vollzuge kommen. In seiner Mitte werde auch eine Behörde gebildet, welche die Hindernisse des vaterländischen Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels erwäge" 1131) (und ein statistisches Bureau! von dessen Nothwendigkeit, von dessen unbedingtem Bedürfnisse für eine echte, lebendige,

unpapierene Verwaltung man gar keinen Begriff, nicht einmal eine Ahnung zu haben scheint).

„Die Erziehungs- und Bildungsanstalten sorgten fast ganz allein für das Heranwachsen von Juristen, Medicinern, Theologen, die Bildung von Technikern sei aber durchaus vernachlässigt 1132). Wenn unsere Industrie sich heben solle, so müsse der Unterricht in der Mathematik nach allen ihren Abtheilungen, vorzüglich in der Mechanik, in der Physik, der Chemie so vervielfältigt werden, daß in allen Städten des Königreiches Techniker genug vorhanden seien, um dem Gewerbsfleiße mit theoretischen und praktischen Kenntnissen zu Hülfe zu kommen. Wenn man glaubt, mit den dermaligen Feiertagsschulen sei dem Mangel schon abgeholfen oder die in wenigen Städten eingerichteten Bürgerschulen genügten, so irre man eben so sehr, als habe man den Wahn, eine central-polytechnische Schule am Sitze der Akademie der Wissenschaften reiche hin, die allen Gewerben mehr oder weniger nöthigen technischen Kenntnisse über das ganze Land zu verbreiten. Für die unverzügliche Einrichtung solcher Schulen dürfte die Regierung allen größeren und kleineren Städten des Königreiches eigene Vorschriften ertheilen und den Vollzug derselben unter ihre Aufsicht nehmen" (mit Mäßigung allgemeine Principien aufstellen und den Vollzug der Gemeindeverwaltung und dem nicht fehlenden und stets lebendiger erwachenden Interesse der Gesammtheiten und der Einzelnen überlassen). „Die Fonds hierzu würden sich leicht finden, wenn die Magistrate das Nothwendige und Nützliche dem leicht Entbehrlichen vorziehen" (und nicht bloß untergeordnete Zahlmeister der Regierungen seyn, sondern in freier Entwicklung weniger erschöpfender Grundnormen ihrer Autonomie folgen dürfen).

Was der Berichtsteller über „Cultus, Gesundheitsanstalten, Wohlthätigkeitszwecke" sagt, besteht in der Aeußerung seiner Befriedigung mit dem Geschehenen, welches er für erschöpfend erklärt 1133) — Ich kann diese Ueberzeugung nicht theilen. Weniger Domcapitel und mehr Pfarren — eine weit sorgfältigere Vertheilung ärztlicher Hülfs-

mittel auf dem Lande — freie und daher reichliche Entwicklung wohlverstandener öffentlicher Wohlthätigkeit — vorzüglich Ergänzung und Restauration der (ich will es einstweilen gelten lassen) von der eisernen Hand des Kampfes mit dem Untergange tief verwundeten Stiftungen sind dringende und nie gründlich genug zu erwägende Bedürfnisse des Gemeinwohles, der Regierungspflicht, der Nationalgerechtigkeit, der ständischen Rastlosigkeit.

Mit großem Rechte wünscht der Zusammensteller nützliche Beschäftigung der Strafhäusler 1134). Mit nicht weniger Recht findet er den dermaligen Staatsaufwand auf Cultur und Industrie unbedeutend 1135) und mit meiner völligen Beistimmung sagt er: „der Geist der patriotischen Vereine werde Dasjenige zu ersetzen wissen, was an Staatsgeldbeiträgen dermalen nicht geleistet werden könne." Nur muß man auch diesem Geiste Freiheit lassen. Wo der Staat wenig gibt, soll er auch wenig dirigiren.

Der Berichterstatter trägt sehr lebhaft auf die „für Baiern möglicherweise sehr vortheilhafte Zuckerfabrication aus Runkelrüben an" 1136). (Mir scheint dieser Vortheil noch zur Zeit Problem!) „Er schlägt" (sehr zweckmäßig in allen Fällen und jeder Befehlgeberei und aller Viel- und Wenigschreiberei sehr vorzuziehen) „das Predigen mit dem Beispiele und zur Oertlichkeit das geeignete Schleisheim vor 1137): die Kammer möge einen Antrag an die Regierung erlassen." Auf jeden Fall leuchtet mir diese, zugleich tief in die Landwirthschaft einwirkende und mit unserem Klima so verträgliche Industrie weit mehr als die Seidenzucht ein, der ich übrigens an passender Stelle gerne Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

„Die Staatsbuchhaltung." spricht der Vortrag 1138), „wie sie dermalen besteht, leistet nicht, was das Finanzministerium bedarf, nämlich ununterbrochene Kenntniß des Staatshaushaltes durch alle Einnahms- und Ausgabsrubriken in allen Kreisen und zu jeder Zeit. Wäre sie diesem Zwecke entsprechend eingerichtet, so würde sie ihres Aufwandes würdig seyn. Mit der Forstbuchhaltung

ist das Finanzministerium auf halbem Wege stehen geblieben" 1139). Er entwickelt die Ursachen. „Wenn dasselbe auch über den Haushalt in den Staatsforsten zu wachen und die Kreisforstreferenten nach festen Grundsätzen zu controliren hat, so bedarf es hierzu eines Centralbureaus. — Dieß Bedürfniß ist um so größer, da die Staatswaldungen noch nicht im Einzelnen vermessen, taxirt (!), selbst ohne allgemeine Taxationsinstruction (!!) sind. Man denke sich die ausgedehnte Wirthschaft in 2,500,000 Tagewerk Staatswaldung, von welchen das Finanzministerium Kenntniß nehmen muß; alle Hauptresultate der einzelnen Kreisarbeiten haben sich dort zu sammeln." (!!!)

Gleiche Gründe und nebstdem die mehrere Kreise betreffenden Strom- und Flußbahnen sprechen ihm für das Ministerial-Baubureau 1140), nebstdem auch die Nachbildungsanstalt tüchtiger Leute vom Fache. „Der Oberstrechnungshof" (du siehst, unser Mann vergißt Nichts) „wird mit Arbeiten forthin überhäuft bleiben, wenn die Rechnungselemente nicht bei Kreisregierungen und Rentämtern einfacher gestellt werden" 1141). Er zeigt, wie das zu bewirken 1142). „Das Generalfiscalat", sagt er, „halten Einige gleichfalls für entbehrlich, weil Kreisregierungen sowohl als Ministerium mit rechtskundigen Räthen genügend besetzt seien" 1143); seine eigene Meinung über diesen Punct aber bleibt er uns schuldig. „Die Finanzkammern der Kreisregierungen bedürften weniger Personal, sobald das Rechnungswesen der Rentämter geordnet und vereinfacht sei 1144). Das Straßen- Brücken- und Wasserbauwesen" berührt er etwas hofbeichtvatermäßig 1145) — „Unnöthiges solle man nicht beginnen, das einmal Begonnene mit Sparsamkeit ausführen. Der Aufwand auf dieses Bauwesen in den Kreisen wirke zwar wohlthätig auf den Geldumlauf im Lande; doch dürfe die bewilligte Summe nicht überschritten werden" 1146).

Merkwürdig ist es, daß der Zusammensteller ganz über den „Heerespunct" hinwegschlüpft und sich lediglich auf den Vortrag des Ausschusses bezieht 1147). Sehr willkommen hätten einsichtsvolle Beobachtungen und Bemerkungen,

wie wir sie bis jetzt über die anderen Verwaltungsverhältnisse von ihm erhielten, auch hier seyn müssen, wo es sich um die Verwendung eines der wichtigsten Budgetbeträge handelt.

Ueber das Landbauwesen bezieht er sich auf die früheren ständischen Anträge 1148), „von dem Ministerium ein Verzeichniß aller Dienstgebäude mit dem ausführlichen Vorschlage zu erhalten, wie dieselben mit minder Kosten beibehalten oder veräußert werden könnten. — In der Hauptstadt und den älteren sechs Kreisen betrug 1822 die Zahl der königlichen Dienstgebäude" nicht weniger als — staune Prosper! „5,240" 1149)! — (auf eine Bevölkerung von 5 Millionen je ein Gebäude zu 574 Menschen, gewiß offenbar zu viel!) „diese 5,240 Gebäude waren auf 26,399,742 fl. geschätzt" 1150). Rechnet man, Prosper, nur ein Pct. Baufälle, so ergibt das schon einen Jahresbedarf von mehr als einer Viertelsmillion, und man hat seitdem noch mehrere dazu gekauft 1151)!

„Die Civilpensionen" (allerdings diese! und nicht die schon seit einem Vierteljahrhunderte dem Erlöschen zueilenden Staatsvertrags- Grund- oder politischen Pensionen) „sind das Hauptübel, an welchem unsere Finanzverwaltung am Meisten leidet" 1152)! so spricht auch unser Zusammenstellen. „Noch in" (von) „dieser Ständeversammlung muß demselben ein mächtiger Damm entgegengesetzt werden, wenn es nicht weiter um sich greifen soll. Der II. Ausschuß wird bei der Berathung über das Budget die geeigneten Vorschläge machen. Indessen ist es Bedürfniß, daß ein Besoldungsregulativ für alle k. Dienststellen entworfen" (hatten es die Stände nicht schon zweimal begehrt?) „und jeder derselben für Dienst- wie für Functionsgehalt ein unüberschreitbares Maximum festgestellt werde." — Von den Quiescenzen spricht die Zusammenstellung kein Wort. Alle Maximums in der Welt können aber nicht gründlich helfen, solange nicht der Quiescirungskraft das Ihrige gesetzt ist. Ein Martingalist, der nicht aufhört zu spie-

len und also auch zu dupliren, kann auch mit dem bescheidendsten Höchstsatze des Anfanges nur zu Grunde gehen.

Ueber den Staatsrealitätenverkauf, „der von 1818—1823 dem Finanzministerium eine bedeutende Summe zugewendet" 1153), wird angetragen, „daß alle Ankäufe, wozu diese Summen künftig verwendet werden, aufs Strengste zu prüfen seien; nie dürfe in dieser Hinsicht Verschwendung vorherrschend" (? auch nicht zwischenherrschend) „werden und Verschwendung sei es immer, Häuser zu kaufen, die Nichts rentiren und Unterhaltung kosten" 1154).

Der Zusammensteller stellt sich nun selbst zusammen 1155). „Sie sehen, mm. HH.," sagt er, „daß zwar gleich einige Verbesserungen eintreten können, allein" (und dahin stellte er eben zusammen!) „große und viele Abgaben werden auch fernerhin noch erhoben werden müssen, wenn wir den Staatscredit aufrecht erhalten" (Sparsamkeit, mein Prosper! ist die Mutter des Credites; ihrer Natur ist er unmittelbar anhänglich, wie der Mutter das Kind; er ist dann gesund und kräftig, keine Treibhauspflanze der Kunst und Künstelei! kein gemalter Sonnenschein im Staats-Panorama!) „und den jährlichen Staatsaufwand, welcher ohne Erschütterung (?) auf der Stelle (??) nicht bedeutend vermindert werden kann (???), genügend decken wollen" 1156). — Also auch unser Zusammensteller singt das alte Lied; auch er gibt uns patriotische Fernsichten als Entgelt financieller Scalpirung der Gegenwart!! Ohne Erschütterung! Wer würde denn erschüttert werden? Wenn man ein Haus zum Theile abträgt, das auf einem Roste stehend mit Grund und Boden, seiner Unterlage, einzubrechen droht, muß man allerdings jene Steine bewegen, die, zu viel oder zu schwer in der Gesammtheit, die Katastrophe herbeiführen würden, blieben sie unbeweglich. Aber das ist wahrlich! die heilsamste der Erschütterungen und Nichts verhindert, sie mit Kraft und Klugheit zugleich und sogleich vorzunehmen. Nicht bedeutend könnte der Aufwand alsbald vermindert werden?!! Prosper! höre ich solche Worte (wie

ich sie denn leider! öfter hören muß), dann fährt mir mein Jünglingsfeuer aus dem Herzen, wo es noch immer horstet, in den Arm und ich möchte mich schießen für mein Vaterland, dessen schöne Augen in bitteren Thränen schwimmen! Nicht bedeutend alsbald vermindert?!! Gib oder vielmehr, da du sie nicht geben kannst, verschaffe mir die nöthige Vollmacht, oder — um am Geschwindesten zum Zwecke zu kommen! — setze voraus, ich hätte sie! und ich setze dir dagegen meine Seele (auf die ich Etwas halte, aber du bist mir ein guter Geist), meine Seele setze ich dir zum Pfande, daß ich mit 24 Millionen mehr mache, als jetzt (die Creditvoten mit eingeschlossen) mit 30 — 32 geschah, und zugleich das: ne res publica quid detrimenti capiat: auch für die Zukunft durchführe.

Unser Berichterstatter will das nicht! Es soll nicht nur Alles bleiben, wie es ist, und der gute Baier soll sich (wie mit den Paradiesfreuden der künftigen Welt für den Jammer der gegenwärtigen) so auch mit den bis zur Sättigung (ich unterdrücke ein derberes, wenn schon nicht unverdientes Wort) wiederholten Versprechungen goldener Zukunft schon auf Erden für den kleineren Druck der Gegenwart abspeisen lassen, sondern — (Prosper! cape memor) der ganze Ehrgeiz der Minister soll auch nur dahin gehen, daß die mageren Kühe nicht an Milch verlieren, mögen sie zusehen, wo sie den Speck herbekommen!

Ja! mein Freund! nachdem er uns so viele gute und wahre Sachen mitgetheilt und wenn auch nicht immer, doch oft von der Brust gesprochen hat, wird unser Zusammenstellungs-Rabbi plötzlich heiser und kriecht in folgendes Resultat zusammen: „Um dieses" (Erhaltung des Staatscredites „und erschütterungslosen Staatsfortaufwand" durch „fernere Erhebung großer und vieler Abgaben") „möglich zu machen, ist erforderlich, daß die Regierung mit aller Kraft dahin wirke, — die Abgabenpflichtigen zahlungsfähig zu erhalten. Wird diese Zahlungsfähigkeit fortwährend geschwächt, so kann nicht erwartet werden, daß das Einbringen großer Auflagen immer möglich sei. Wir haben

große Ursachen, die Regierung hierauf aufmerksam zu machen" 1157)!

Hier hast du ihn! hier steht er enthüllt vor dir, Freund! der stolze, schöne Principienobelisk aus Porphyr mit — dem Geßlershute auf der Spitze im Sonnengolde!

Also! die Bestimmung des Staatsbürgers ist, für schwere Abgabenpflicht zahlungsfähig zu bleiben! die Regierung hat keine größere, keine würdigere Sorge, als die, daß das Einbringen großer Auflagen immer möglich sei! Die bene nati, die Genuß- und Glanzinhaber, die Mandarinen aller Farben sollen ohne Erschütterung fortschweben im süßen Jubel und nur den Arbeitsamen, den Wurzelstock des Staates, die große Mehrheit — die eigentliche bürgerliche Gesellschaft soll der Fluch des Angesichtsschweißes treffen; aber die Segnungen bleiben allein Wohlfahrtsziel für seine Sehnsucht, seinen Glauben, seine Phantasie, wenn sie nicht Hölle für seine Verzweiflung werden!

Du weißt also nun schon, mein edler Freund! was du von dem Unteren der Zusammenstellungskarte zu halten hast: nicht das Volkswohl liegt dort im Bilde, es liegt nicht in Herz und Geist ihres Urhebers. Aber wir haben noch einen Schritt weiter zu thun.

Als Mittel zu Erhaltung des finanziellen Milchstandes in der constitutionellen Schweizerei weiß unser Zusammenstellungs-Hierophant Nichts als folgende heilige Dreizahl anzugeben.

„Daß unsere Ackerbauerzeugnisse im Inlande selbst durch die Beförderung der Gewerbe, vermittelst Sicherstellung des Absatzes für ihre" (deren) „Erzeugnisse auf inländischen Märkten einen bleibend höheren Werth erhalten" (du siehst schon die Krallen des Schutzzollsystemes!).

„Daß der Geldausfluß in's Ausland möglichst gehemmt und die Geldcirculation im Inlande vermehrt werde" (höchst richtig Letztes! man wird gesund, wenn man krank zu seyn aufhört; aber nur der Heiland heilte durch das „Stehe auf und wandle"!).

(Steht das in der Verfassung, Prosper?) „Jedoch mit dem Beisatze, die k. Staatsministerien werden sich" (das bedinge! das fordere! das hoffe man wenigstens — ist Alles ausgeblieben, Prosper!) „künftighin strenge an das Finanzgesetz halten, dasselbe in keiner Position überschreiten und die für bestimmte Zwecke bewilligten Fonds nutzbar und zum Wohle des Landes verwenden" 1165)!

„Nimm denn den Schein und nimm du dein Pfund Fleisch!"

Ebds.

Da hast du das Unterste der Karte, mein Freund! Und damit du einiges Zehrgeld von Vertrauen, wenigstens von Hoffnung mit auf den Weg nehmest, so beschließt die Zusammenstellung mit zum Theile übel aufgewärmten, jedoch noch nie ausgebackenen und genießbar gewordenen Anträgen z. B.

„Tüchtige Rechnungsverbesserung zum Behufe der Rechenschaft!"

Es soll der Staatshaushalt zu jeder Zeit, „in allen Kreisen" (vom Mittelpuncte aus) „übersehbar seyn, um die „sich allenfalls (!) einschleichenden Gebrechen" (und die schon eingeschlichenen, Prosper?) „verbessern und den Ständen jedesmal die Rechnung der bereits abgelaufenen Jahre vorlegen zu können. — Die Prüfung derselben zu erleichtern, seien die Generalfinanzrechnungen nach gleichmäßig durchgeführtem Plane anzulegen. Die Rechnungen sämmtlicher Staatscassen sollen dem Baue des Budgets folgen, im Laufe der Finanzperiode keine Transferirungen Statt finden und der Oberstrechnungshof darauf halten" 1166). (Alles das hätte wahrlich längst und noch vor und selbst ohne Einführung der Verfassung geschehen können und sollen.)

„Allen Ausgaben, wozu das Finanzgesetz keine Befugniß ertheilt, soll vorgebeugt werden!"

„Dem Oberstrechnungshofe werde gesetzlich Befugniß und Pflicht zugetheilt, die Staatsrechnungen nicht bloß formell, sondern auch materiell zu prüfen und alle Ordonnanzen der Verwaltungsstellen" (wie zart hier das Ministerium zu nen-

nen vermieden und doch dem Liebhaber solches mit unter der Fassung zu ahnen gestattet wird! eine herrliche Sache um das Zartgefühl!!), „wodurch Ueberschreitung des Finanzgesetzes herbeigeführt wird, in den Rechnungen nicht anzuerkennen 1167) — jedoch" — —

Cape memor! Prosper! mir schauert! schaudert sogar!

„Was widert dir der Trank so schnell? —
„Ich trinke gern aus dem frischen Quell! —
„Daraus kam aber das Bächlein her! —
„Der Unterschied ist bedeutend sehr:
„'S wird immer mehr fremden Schmack gewinnen,
„Es mag nur immer weiter rinnen!"

Göthe.

„jedoch die Cassen zu ermächtigen, diese Ausgabsbelege und Liquidationseffecten zum Cassenbestande verwenden zu dürfen, bis die entsprechenden Ausgaben durch den Staatsrath (?) und die Stände speziell für unvermeidlich erkannt worden sind" 1168). Hast du je gehört, lieber, edler Freund, daß man Cisternen à la Danaidenfaß einrichtete? Soll auf diese Weise die vorhin angekündigte „strenge Ordnung in den Haushalt kommen" 1169)? Kann man auf eine unwürdigere Art mit den „verehrlichen Mitgliedern der hohen Kammer der Abgeordneten" 1170) zu spielen versuchen? Ist es möglich, im Namen eines Kammerausschusses solche plumpe X statt der Y zu bringen? vor die Kammer, in öffentlicher Sitzung, in so wichtiger Angelegenheit zu bringen? und im Angesichte des hellen Tages so keck der Nation und ihrer Vertreter zu spotten!

„Einen Augenblick nur vergönnt mir außer mir selber
„Mich zu begeben und schnell will ich der Eurige seyn!"

Schiller.

„Der oberste Rechnungshof soll gesetzlich nach Inhalt des Constituirungsedictes v. 20. Oct. 1812 dasselbe Verhältniß zu dem Finanzministerium erhalten, in welchem das Oberappellationsgericht zu dem Justizministerium steht" 1171),

Dieser Satz mußte an der Spitze stehen. So wie er hier erscheint, erinnert er an die 1828er Proceßordnung ohne Civilgesetzbuch und an die Gasbeleuchtung — ohne Gas.

In terra pax hominibus bonae voluntatis, Prosper!

Hundert dritter Brief.

Den 4. Nov. 1829.

In der ersten Sitzung hatte der Finanzminister den Rechenschaftsbericht vorgetragen; bereits in der zweiten erschien er mit dem Finanzgesetze 1172).

Ich kann den Begründungsvortrag 1173) bald erledigen. Er geht von allen den Leiden und Freuden des Rechenschaftsvortrages aus 1174) (Castor und Pollux boten sich die Hand), um dann zu vier — Principien — (ja! erstaune nicht, Prosper! das Wort ist uns so geläufig, wie den Neapolitanern ihre Principi's, bedeutet aber oft auch nicht viel mehr! —) zu vier Principien also zu gelangen!

Ich schreibe dir diese Wunderkinder wörtlich hierher.

„Bei dem Entwurfe des Budgets", so heißen die Heilsworte 1175), — „ist darauf Rücksicht genommen worden:

„Daß der laufende Dienst mit den Einnahmen in das nothwendige Gleichgewicht gesetzt werde" 1176) (denke aber hier nicht, Prosper! etwa vom laufenden Worte entführt, daß solches durch Ersparniß an den Ausgaben geschehen solle — nein! es gilt hier nur einer zierlichen Redensart für Darstellung der Einnahms- d. i. Auflagenerhöhung!).

„Daß durch die Uebernahme vorübergehender und mit der Zeit gänzlich erlöschender Lasten der Gegenwart eine bei den damaligen Verhältnissen unumgänglich nöthige Schonung zu Theil werde" 1177). (Wir kennen diese ästhetisch sentimentale Umschreibung des Schuldenmachens schon vom ersten Budget her, mein Freund!)

„Daß hingegen für diese Uebernahme die durchaus nothwendigen und unentbehrlichen" (welcher Angstpleonasmus!) „Deckungsmittel herbeigeschafft werden" 1178). (Ein häßlicher Ausdruck dieses „herbeischaffen!" Er vergegenwärtigt mir immer die Pharaonspeitsche über dem ächzenden Volke Gottes — ist nicht ein jedes Volk Gottes Volk?).

„Daß hierzu jedoch solche in Antrag gebracht werden, welche ihrer Natur nach zum" (am) „Wenigsten lästig, zum Theile schon in der gleichen Beitragspflichtigkeit" (sollte wohl, um deutlich zu seyn, Gleichheit des Beitragspflichtigkeits-Verhältnisses heißen — allerdings ein etwas barbarischer Ausdruck, aber die von ihm bezeichnete Sache ist auch nicht zart) „begründet sind" 1179). (Sind wirklich Malz- und Weinaufschlag gleicher Natur? und Letzter wenig lästig?)

Die Gesamnteinnahme wird, schon mit Einschluß „der unter den Aufschlagsgefällen angenommenen Mehrungen" (d. h. der neuen Auflage des Weinaufschlages), „auf 29,886,790 fl., ohne diese Mehrungen auf 28,386,790 fl." (die Mehrung selbst also auf anderthalb Millionen! ein erfreuliches Volksgeschenk!!) ausgesprochen 1180) (das 1819er Budget enthielt 30,615,137 fl. 1181) und der ministerielle Voranschlag 30,258,137 fl.) 1182); die Ausgaben gibt man auf „29,885,710 fl." an 1183) (im 1819er Budget betrugen sie 29,213,883 fl. 1184) und dem ministeriellen Voranschlage zufolge 30,889,627 fl.) 1185).

Als Erhöhungen des Staatsaufwandes bezeichnet der Ministervortrag 52,600 fl. für die im vorigen Budget (fehlerhaft genug) nicht bedachte Ständeversammlung 1186).

100,000 dringenden Mehrbedarf für Straßen- Bauten- und Wasserbau 1187) (1819 bestimmte hierfür 1,200,000 fl. und das Ministerium hatte 1,300,000 fl. angetragen, auf die es jetzt wieder hinein will 1188).

Eine in dem Vortrage numerisch nicht ausgesprochene Erhöhung für die Gensdarmerie 1189) (1819 hatte das Ministerium 650,000 angetragen, die Bewilligung erging auf 523,756) 1190).

Der Minister rechnet von der Gesammtausgabsumme zu 29,885,710 fl.

8,354,500 für die Schuldendeckung

360,260 für Gefällsentgänge

8,714,760 fl.

Daher für den eigentlichen Verwaltungsaufwand den Rest 21,170,950 fl. 1191) —

(Ein sehr hübsches Sümmchen, Prosper! wenn es zu Rathe gehalten wird! Aber! —

„Diese Summe würde sich jedoch bei Weitem höher belaufen" — (dürfte sie aber das auch?), „wenn nicht zu Herstellung des Gleichgewichtes mehrere Maßregeln eintreten" 1192).

Erste Maßregel (cape memor!): „Ueberweisung der noch auf den Finanzcassen" (des Verwaltungsdienstes) „liegenden Säculariſations- und Mediatisirungspensionen auf — die Schuldentilgungs-Hauptanstalt 1193). Diese Ueberweisung sei den Bestimmungen des Schuldentilgungsgesetzes von 1819 angemessen; ihr Betrag werde bei der allmählichen Verminderung bis zum 1. Oct. d. J. 330,000 nicht übersteigen, welche als Maximum festgesetzt seien" 1194). (Freund! du weißt, daß unsere Superlative sich gerne überwachsen! Ich bitte dich, wo ist denn der 1819 so laut und so kräftig und mächtig und selbst als Motiv für Ueberweisung der Säculariſations- und Mediatisirungs-Pensionen auf die Schuldenanstalt geltend gemachte große Jahresheimfall hingediehen? — du siehst übrigens, daß das Gewitter bereits einschlägt — aber es bleibt bei so schweren Wolken nicht auf einen Blitz beschränkt!)

Zweite Maßregel (cape memor und moestissimus, Prosper!): „Ueberweisung der sämmtlichen dermaligen Civil- und Militärpensionen" (auch) „auf die Hauptschuldentilgungsanstalt" 1195).

Unerhört!!! Nachdem man durch ungeheuere Vermehrung der Behörden, durch Aufstellung eines Personen-Etats, der eine zehnfach so große Monarchie regieren könnte, durch rastlosen Organisations- und Personenwechsel, durch Qui-

escirungssturm, Quiescirungslaune und Quiescirungsbequemlichkeit die Pensionslast zu einer kolossalen Höhe gesteigert hat, so daß der Patriot fast versucht wird, das in seiner Tendenz so edle, in seiner Anwendung aber so mißbrauchte Gesetz der Dienstpragmatik zu verwünschen — Prosper! nachdem die Minister den Abgrund von 1818 als ihr Reservat und ihren Clienten vor jedem unheiligen Ständeblicke unguibus et rostris bewacht und bewahrt und die während zwei Landtägen lebhaft geäußerten und wiederholten Anträge auf genauere Kenntnißnahme und bessere Verwendung der Quiescenzmasse stets über die Achsel und ohne Erwiederung angeblickt haben — nachdem, Prosper! schon die erste Ständeversammlung die Schwachheit begangen, alle Finanzhauptwünsche der Minister zu erfüllen, ohne sich die gerechte Gegenerfüllung der ihrigen zu sichern — nach Allem dem, mein Freund! wirft man ohne Weiteres mehr als zwei Millionen neue Last viagérer Schuld auf die schon vor sechs Jahren um ihren Sinkingfonds gebrachte Schuldencasse! vernichtet alle noch übrige Mittel der eigentlichen Tilgung! und nennt das — nennt diese Verriegelung des Malzaufschlages und anderer Tilgungsgefälle, diese aussichtslose Bedrängung aller Zeitalter, aller Menschenalter, man nennt sie — „Uebernahme vorübergehender Lasten und Schonung der Gegenwart" 1196)!

„Verlacht nur die Sorglosen, welche durch ihre Macht des Augenblickes das Gedächtniß der Nachwelt zu verlöschen wähnen."

So spricht Tacitus!

Und mit Allem dem keine Gewährleistung gegen die fernere Mißstaltung der Quiescirung! kein Wort über oder gegen die algebraische Formel der Willkür, die „administrative Erwägung!" Wie leicht kann oder könnte in der nächsten und nachnächsten Budgetsepoche ein dritter und vierter Pensionsgletscher beweglich werden und die Verwaltungsfelsen, die glatten, kalten, herab in die Thäler über die stillen Sitze der Genügsamkeit, des Fleißes, der Armuth stürzen und den bescheidenen Wohlstand, wie den dürftigen Odem der Vergessenen begraben! — jener Vergessenen, die zum Erdulden allein verurtheilt scheinen, während sie nur

zu der edlen Rolle fester Grundlage des Staatsgebäudes bestimmt seyn können! eine Rolle, deren schwere Pflichten durch heilige Rechte aufgewogen werden!

Der Bericht gewährt uns übrigens nur einen Blick in das innere Verhältniß der neu von dem laufenden Dienste abzuschüttelnden Pensionen. „Nach Abzug der“ (nachträglich zu übernehmenden, bei Fertigung des ersten Budgets weder in Erwägung gezogenen noch vorgesehenen) „Säcularisations- und Mediatisirungspensionen (??) verbleiben noch an dem gesammten Civilpensionsetat“ (diese Staatspensionen waren also unter die Civilpensionen gerathen! wie war das möglich? etwa in Folge des von dem Zusammensteller des Ausschusses erwähnten „schweren Ueberganges aus der früheren unbeschränkten Verwaltungsweise“?), „welcher mit Einschluß der centralisirten Behörden am letzten Dec. v. J. die Summe von — 2,428,259 fl.!! betragen hat, beiläufig (?) 2,100,000 fl.“ (du erinnerst dich, Prosper, dieser fatalen Beiläufigkeit schon aus früheren Verhandlungen!); „hieran betragen die Pensionen der centralisirten Behörden, welche bei den Einnahmen in dem neuen Budget von der Bruttoeinnahme nicht mehr in Abzug gebracht sind . . . 291,468 fl.

(O heilige Undeutlichkeit! nur heilig den Nebelländern und etwa auch den Lappländern! konnte man denn nicht ganz deutlich sagen, daß man sie an der vorigen Stelle nicht mehr in Aufrechnung gebracht habe?) „Die Militär- und Gensdarmerie-Pensionen belaufen sich mit Einschluß der Militärbezüge prakticirender Officiere auf . . . . . 780,000 fl.

} 1,071,468 fl.

(Es bleiben also noch andere Civilpensionisten an obiger Hauptsumme) . . . . . 1,028,532 fl.

2,100,000 fl.

„Diese große Last von Pensionen aller Art, von welchen ein beträchtlicher Theil nicht Folge des gewöhnlichen Dienstes (?) sondern außerordentlicher Veranlassungen gewesen" (welcher? warum wird das Einzelne nicht entwickelt?) „soll zu Herstellung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben dem laufenden Dienste abgenommen, als lebenslängliche Schuld behandelt und von der Haupttilgungsanstalt gegen zureichende Dotation übernommen werden 1197). Die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen sichern die Tilgungsanstalt in Ansehung der zu überweisenden Summen und der künftigen möglichen Zugänge" 1198). (Haben wir nicht für 1819 ähnliche Sicherungen gelesen, Prosper?)

Doch! laß uns auch jetzt sehen, worin sie bestehen!

„Die 330,000" (sogenannte nachträgliche, nicht berücksichtigte und auch nicht vorgesehene) „Staats- oder politische, auch Territorialpensionen gehen auf die schon 1819 der Tilgungsanstalt angehängte (!) Pensionscasse über, welche" (man darf also noch gesegneten Zuwachs erwarten) „auch allen in den bestehenden Normen begründeten oder auf richterlichen Aussprüchen beruhenden Zugang (!) an solchen Pensionen, so wie die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen dieser Individuen zu übernehmen hat 1199). Die Civilpensionen, welche neu übergehen, dürfen nicht über 2,100,000 und die übergehenden Militärpensionen nicht über 780,000 betragen. Diese Summen" (o! es leben die Maxima! und daneben wie billig auch die Maximi!) „können in der Folge" (welche schöne Sache um die Voraussicht! wäre sie nur auch den jetzt plötzlich zum Vorscheine kommenden, 1819 weder zur Erwägung gezogenen, noch vorhergesehenen 330,000 fl. zu Theile geworden!) „nur durch die in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Mehrungen und durch die den Hinterlassenen der Civilpensionisten normalmäßig zu bewilligenden Pensionen oder Alimentationen einen Zuwachs erhalten" 1200)! (Herrliche Sicherheit!!) Als Dotation für diese neue Last der Pensionscasse 1201) wird nun ausgesprochen 1202):

„der fünfte Theil des Malzaufschlages von den sechs älteren Kreisen und auch des Untermainkreises; erreicht dieser Betrag nicht 1,100,000 fl., so wird der Ausfall aus der Centralstaatscasse gedeckt; sodann ein jährlicher Zuschuß von 150,000 aus" (dem erst zu creirenden) „Weinaufschlage, an welchem jedoch das abzuziehen, was der Malzaufschlag-Antheil über 1,100,000 ertragen sollte; dann der Ueberschuß ihres Tilgungsfonds über die im Tilgungsgesetze festgesetzten 1,500,000 fl. bis auf 500,000 (!). Endlich soll ihr daher der Zuschuß von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen so lange bleiben, bis ihr Tilgungsfonds 2,000,000 beträgt."

Diese Bestimmungen bilden das, was der Ministerialantrag seine dritte Maßregel nennt 1203).

Zwischen der zweiten und dritten finden wir jedoch, mein Freund, noch eine denkwürdige Aeußerung. „Damit", heißt es 1204), „diese große Pensionslast, welche dem laufenden Dienste abgenommen werden soll, sich nicht mehr erneuere" — — (du erfreust dich — ich sehe es hier, von meinem Hochwittelsbach nach Morea hin, — daß dein Freund sich übereilte, als er die Bürgschaften für die Zukunft vermißte; treten sie nicht hier heran? — Freue dich nicht zu frühe, bester Prosper!)

„Du trägst sehr leicht, wenn du Nichts hast,
„Aber Reichthum ist eine leichtere Last!"

Göthe.

„damit" — (ich beginne von Neuem, da die Sache so wichtig und die Aussicht so schön ist), „damit jedoch diese große Last der gegenwärtigen Pensionen, welche dem laufenden Dienste abgenommen werden soll" (damit er wieder gehen kann), „sich nicht mehr erneuere" (Vos ego!!!), „ist" — (merke wohl auf, vortrefflichster Freund!) — „ist für die künftigen (!) Pensionen in der Art Vorsehung getroffen (?), daß die von dem nächsten Etatsjahre an neu zugehenden (!!) Pensionen und Quiescenzgehalte (!!!) — von jedem Ministerium auf seinen Etat übernommen werden" — (schön! das wird sie alle

sparsam machen! sie werden mit der Gnade wie mit der Willkür rechnen lernen — ach! welche Freude! keine Quiescenten mehr, nur nothwendige, ganz unentbehrliche, verdiente Pensionen!!! — Ja! Prosper! „von jedem Ministerium", so heißt es 1205), „auf seinen Etat übernommen werden!") —

Du glaubst, wir sind fertig; die Etats haben eine neue Last und in ihr einen mächtigen Sporn zur Wirthschaftlichkeit erhalten. — Du irrest, wir sind nicht zu Ende und — „zu solchem Ende ist für die nächste Finanzperiode die sehr mäßige Summe von 100,000 fl. den Activitätsetats" (neu) „zugetheilt worden!"

Nemo ante finem beatus! rief der gute Krösus, als er zum souveränen Beefstake sollte, dem Sieben-Weisen-Fürsten Solon in Zerknirschung nach!

Vierte Maßregel: Neue Auflagen d. i. Mittel zu Deckung der Dotation der „Pensionsamortisationscasse und der Beiträge zu den künftigen Pensionen. Es soll der Aufschlag von dreißig Kreuzern für die Metze eingesprengten Malzes auf 62½ kr." (1 fl. 2½ kr.) also über das Doppelte — „erhöht werden 1206), solche Erhöhung jedoch so lange unterbleiben, als der Scheffel Gerste den allgemeinen Durchschnittspreis von 9 fl. übersteigt. In diesem Falle sind die 1,100,000 fl., welche der Pensionscasse heraus zu zahlen sind, von der Centralstaatscasse zu tragen." — Aber nicht bloß Brauer und Biertrinker, auch Rebleute und Weintrinker sollen ihr Opfer an den Pensionsgotteskasten bringen. Um deßwillen hat „für die Zukunft der Eimer Wein die mäßige Auflage von 1 fl. 15 kr., der Eimer Most 1 fl. Consumtionssteuer zu entrichten" 1207). — Der Wein steuert jedoch nur 150,000 fl. zur Dotation der Pensionsamortisation — der Rest der approximativ geschätzten Gesammtsumme von 400,000 (also ein Viertelsmillionchen) geht „den Bedürfnissen des laufenden Staatsdienstes" hülfreich an Handen 1208), „da für die künftigen Pensionen sowohl der Quiescenten als der Wittwen und Waisen eine Summe von 260,000 fl. nöthig ist" 1209). Du hast zwar vorhin nur von 100,000 gehört; allein ich

muß dir noch nachtragen, daß 1210) zu einer selbstständigen Wittwen- und Waisenanstalt die Staatscasse alljährlich 100,000 fl. geben soll, wie sie zu den Activitätsetats schon 100,000 fl. übernommen hat. Sie muß dann doch irgendwo Beides wieder nehmen! Bei dieser Gelegenheit erfahren wir denn auch, daß nicht, wie der Anschein könnte glauben lassen 1211), der Zuschuß von 100,000 fl. zu den Activitätsetats für künftige Pensionen einmal für allemal auf die Finanzperiode überhaupt gegeben sei, sondern daß er für alle Jahre derselben Finanzperiode gemeint und daher nicht 100,000 sondern 600,000 fl. betragen werde 1212). Gaudeant bene (pensio-) nati! hier, mein Prosper, ist Küchenlatein an seinem Platze!

Sei jedoch außer Sorgen, Freund! „Keine Auflage wird allgemeiner" (soll heißen mit vereinterer Kraft) „und" (daher) „weniger fühlbar, als die des Malzaufschlages getragen" 1213) (was ist es da viel Last, wenn man sie auch mehr als verdoppelt?). „Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die allmähliche Erhöhung desselben und durch die mehreren Städten bewilligte, auch mit dieser Erhöhung allerdings verträgliche Erhebung" — (gewiß sind Erhöhung und Erhebung sogar in Sprachhinsicht eng verbunden und daher hoffentlich überall verträglich) „eines Localmalzaufschlages sich die Consumtion des Bieres nicht vermindert hat, wie dieß die Zunahme des Gefälles beweist" 1214). (Diesem Raisonnement, welches allerdings sehr einleuchtend ist, fehlt Nichts als die kleine Einschiebung der zwei Wörtchen „bis jetzt" vor „nicht vermindert". Uebrigens — wenn dein Schiff, Prosper, Tausende von Centnern über die Wogen hinträgt, berechtigt dich das zu der kühnen Beladung desselben mit der doppelten Last? wirst du nicht des minder tiefen Fahrwassers, der Klippen, der Brandungen, der Stürme gedenken?) Ueber den Weinaufschlag wird sich „auf den besonderen Gesetzentwurf" bezogen und hier nur im Allgemeinen versichert, „daß die Regierung alle mögliche" (ein weites Wort, zumal für Finanzgewissen!) „Rücksicht genommen, um den Producenten auf alle Weise zu erleichtern" (indem der Verbrauch erschwert

wird??) „und nicht nur die Abgabe von dem Consumenten zu erheben, sondern auch der Rückwirkung auf den Producenten möglichst" (abermals das weite Wort! und zu Gunsten des Unmöglichen!!!) „vorzubeugen" 1215).

Bei diesem Anlasse wird nur wie im Vorübergehen durch die Ausdrücke, „daß diese Auflage die Consumtion des Weines der gleichen Besteuerung wie die des Bieres unterwerfe" 1216), ein leiser Versuch gemacht, die Assimilation der ungleichartigsten Dinge, durch einen Principien-Nordschein zu verherrlichen!

Fünfte Maßregel: Creditvotum! abermals Creditvotum! — „Es muß so wie für Sicherstellung des laufenden Dienstes auch dafür gesorgt werden, daß nicht Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre in die künftige Finanzperiode übergehen" (das alte Lied ohne Erfolg!) „und die Ordnung in dem Staatshaushalte durch Deckungen gestört werde, welche die Vergangenheit in Anspruch nimmt." (Welcher Finanz-Pharisäismus! Wer hat denn 1819 die drei Millionen Rückstände zur Deckung des laufenden und dann stockenden Dienstes in Antrag gebracht?) Der Bericht bezieht sich auf die aus dem Rechenschaftsberichte auch dir bereits bekannte „Nachweisung, daß aus den Currentgefällen der I. Periode für den Dienst der Vorjahre eine Mehrausgabe von 1,914,935 fl. 53 kr. Statt gefunden und noch Zahlungsrückstände für $18^{17}/_{18}$ und retro bis $18^{22}/_{23}$ vorhanden wären" — um mit dem „dringenden Antrage" zu beginnen, „daß der Dienst der Vorjahre von $18^{18}/_{19}$ und rückwärts mit dem Ende der I. Periode geschlossen und der Rückstand an Einnahme und Ausgabe auf den Dienst dieser I. Periode übertragen worden — daß für die nächstfolgenden drei Jahre" (der II. Periode) „eine besondere Rechnung über die Erfüllung des Dienstes I. Periode anzuordnen — daß endlich dem Finanzministerium für den Ausfall bei Erfüllung dieses" (Nach-) „Dienstes der I. Periode ein eventueller Credit bei der" — Sündentragerin — „Schuldentilgungshauptcasse im Betrage der rechnungsmäßig nachzuweisenden Summe des Bedarfes zu eröffnen sei, über dessen Deckung 1828 verfügt werden soll" 1217).

Das heißt in klarem Teutsch, mein Freund, daß die Stände zu den bereits dahingegebenen drei Millionen des ersten bestimmten Creditvotums, zu den bereits erhobenen Beträgen des zweiten unbestimmten oder Getreidecreditvotums, zu den noch in Verfügung des Finanzministeriums stehenden Resten dieses Getreidevotums für die noch nicht verrechneten Jahre des ersten Budgetsraumes — noch weiter Alles anweisen sollen und zwar unbestimmt und unbedingt anweisen, was noch darauf gehen mag, bis unter dem Titel der I. Finanzperiode Nichts mehr von ihnen gefordert werden will, und daß ihnen die Ehre vorbehalten bleibt, 1823 zu genehmigen, was nicht mehr zu ändern steht.

„Kommt als gute Pilger wieder,
„Steiget froh den Berg hinan!"

Göthe.

Und als sämmtliche Maßregeln glücklich vom Stapel der Gerechtigkeit gelaufen, beschloß die Finanzpredigt mit den salbungsvollen Dictatorsworten: — „Sie werden sich von der Richtigkeit der angegebenen Voranschläge" — (ist Nichts unberücksichtigt und unvorsehbar geblieben wie 1819 die bewußten 330,000, die jetzt so schwer rasselnd einherziehen? und dennoch sprach man damals auch so pathetisch seiner Sache sicher!) „von der Dringenheit" (Dringlichkeit) „des Bedürfnisses" (das ist wohl eine sonnenklare und dennoch rabenschwarze Gewißheit), „von der Nothwendigkeit der Deckung der Ausgaben" (mag seyn!) „überzeugen und Ihre Liebe zu König und Vaterland" (höre! höre, Prosper!) „dadurch bewähren, daß Sie die zu Erhaltung" (wie! schon von Erhaltung die Rede — aber Erhaltung setzt zu Daseyn voraus!) „einer festen Ordnung und zur Sicherung der Staatsverwaltung erforderlichen Mittel bewilligen" 1218)!

Ein kleiner Schreibfehler! Prosper! und nur im letzten Worte, wie in einem der vorletzten. Allerdings sollten die Stände die Mittel zu Feststellung einer guten Ordnung ergreifen, aber nicht eher sie bewilligen, bis diese

gute schützende Göttin unser Finanzsystem für ihren Tempel, wenigstens als ihre Capelle erkennete!

Ich erspare mir alle weitere Anmerkungen: sie sprangen aus dem Ministerialvortrage von selbst hervor, wie die Funken aus dem Elektrophore, welches der Fuchsschwelf berührt, und das Finale ergibt sich von selbst. Die Kammer hatte eine schwere, aber eben um ihrer Schwere willen eine schöne Aufgabe vor sich. Ihr Geist concentrirt sich in den wenigen Worten: Rettung des Vaterlandes. Ja! die Liebe zu König und Vaterland mußte sie bewähren, indem sie alle Rechnungsfehler und Verwaltungsgebrechen der letzten sechs Jahre aufdeckend die Ueberzeugung aussprach und allgemein machte, daß dem Staatshaushalte alle echte Ordnung, jedes System, auch die leiseste Beherzigung des staatswirthschaftlichen Genius, selbst die übrigens so leicht mißbrauchbare Kunst kluger nicht nur sondern weiser Entwicklung der Verlegenheiten und des Dranges gebreche. Sie mußte es auffassen und darthun, was binnen sechs ruhigen Jahren, welchen bereits vier ähnliche vorausgegangen und viele ähnliche zu folgen versprachen, aus so vielen Hülfsmitteln zu machen war, ging man mit Offenheit und Klarheit 1819 und seitdem mit Festigkeit und wahrem Finanzsinne zu Werke. An ihr war es, die gebrechliche Pilgerschaft auf dem Wege des Zufalles und Geschehenlassens und das erbärmliche System des Expedienten-Schlendrians zu enthüllen (das war leicht!), aber auch auszusprechen (das durfte den Nationalboten nicht schwer fallen) und den großen Unterschied zwischen den Forderungen der Zeit und den Leistungen des Amtes vor Thron und Volk hinzustellen. Ihr lag es ob, dem gerechten Unmuthe Luft zu machen über die abermalige Vertagung der Volkserleichterung und der heiligen Entrüstung über dessen neue Belastung! Sie mußte den bescheidenen Becher des fleißigen Arbeiters in Schutz nehmen und den Durst des Müden gegen den Hunger des auf seine Kosten schon so reichlich bewirtheten Staatsschatzes beschirmen. Ihr endlich war es beschieden, die Interessen der Staatsgläubiger zu decken nicht nur und den Sinkingfonds, bereits so tief herabgewürdigt, nicht ganz sinken zu lassen,

sondern auch durch kräftige und männliche, gerechte und muthige Aufrechthaltung ergiebiger Capitalminderung des Staatsschuldenstockes die Aussicht auf Erleichterung drückender Abgaben von dieser Seite zu öffnen und die in die Kisten des Staates einfluthende Barschaft zurück in den Verkehr des Volkes zu weisen.

Der II. Ausschuß erstattete auch über das Finanzgesetz sein Gutachten, nachdem Abg. Dieterich seine schon einmal erhobene Frage über „die Gründe der ungewöhnlich langen Verzögerung des Vortrages" (auch über die Finanzrechenschaft) wiederholt 1219), der erste Präsident abermals sein Anordnungsmonopol über die Tagesordnung reclamirt 1220) und Niemand sich der leichten Beantwortung dieser Ansprüche angenommen hatte 1221). Fast vier Monate waren verflossen (17. März bis 7. Juli) 1222), als die schon einmal dir den Betreffen und Referenten nach genannten Budgets-Vorträge der Ausschußmitglieder in folgender Ordnung (?) zu erscheinen begannen. Abg. Meuth über „die Gensdarmerie" 1223) (ein eigener Prolog für die Behandlung eines Finanzgesetzes!). Abg. Geier über „Schuldentilgung, Passivreichnisse, Nachlässe und ruhende Gefälle, Hofetat, Etat für Staatsrath, Ständeversammlung, auswärtiges und Justizministerium" 1224). Abg. v. Uzschneider über das „Budget im Ganzen 1225) mit einer Beilage über die Cadasterverhältnisse" 1226). Die Abg. Merkel und Hinzelmann über „das Militärbudget" 1227). Abg. Meuth zum andernmale und über „das topographische Bureau" 1228). Abg. Socher „über die Staatsdominicalien, auswärtigen Pensionsbeiträge und die Anträge mehrerer Abgeordneten in diesen Beziehungen" 1229). Abg. v. Heiniz über „den Ertrag der Staatsregalien und der dahin gehörenden Staatsanstalten" 1230). Abg. Dangel über „directe und indirecte Auflagen und Dominicalgefälle" 1231).

Du siehst, mein Freund, daß es an der Befruchtung des Gesetzentwurfs-Bodens durch ausführlichen Commentarienstoff und reichliche Entwicklung der Erzählung und Erörterung nicht gebrach. Und auch hier haben wir den Rechenschafts-Zusammensteller nicht zu vermissen 1232): „Damit

das Bild unseres finanziellen Zustandes Ihnen deutlicher erscheine" 1233) (etwas anmaßlich der Nationalvertretung gegenüber! Dionys zu Korinth!) „und Nichts Ihrer Aufmerksamkeit entgehe" 1234) (immer höheren Tones!!), „erhielt ich den Auftrag" (des Ausschusses?), „Ihnen einen Schlußvortrag zu erstatten, worin eine Zusammenstellung des Staatshaushaltes für die folgende" (nächste) „Finanzperiode enthalten seyn soll" 1235).

Uebrigens, Freund! wäre eine solche Zusammenstellung eigentlich der wahre Ausschußbericht und die dicken Partialreferate nur dessen Beilagen, wenn Alles mit reinen Absichten und Vorlagen zugeht — nicht nur bei Finanzgesetzverhandlungen, sondern in allen wichtigeren Angelegenheiten. Er müßte Alles enthalten, was von Punct zu Punct Ansicht und Beschluß der Mehrheit wäre und kurz und gediegen die Kammer auf den Standpunct ihrer eigenen Berathung stellen.

Nachdem unser Zusammensteller, Abg. v. Uzschneider, sein Wort mit der Staatsschuld begonnen, „um hierdurch zu beweisen, wie heilig uns die Verpflichtung gegen Diejenigen ist, welche dem Staate in Zeiten großer Noth und Verlegenheit ihre Capitalien anvertrauten und noch ferner anvertrauen werden" 1236), gibt er uns den eigentlichen Aufschluß über die Pensionscasse der Zukunft. „Es sollen nämlich die früher an die Tilgungsanstalt überwiesenen Pensionen ihr wieder abgenommen (!!!) und diese 2,800,000 mit den neu überwiesenen Pensionen einer eigenen Pensions-Amortisationscasse übertragen werden" 1237). (Heißt das aus dem Hause oder nur aus dem Zimmer ziehen, Prosper?) „Sie bedarf daher" — d. i. die Schuldentilgungsanstalt — „keiner so großen Dotation mehr und wird, im Einverständnisse mit dem IV. oder Staatsschuldenausschusse mit 5,334,000 fl. für die Hauptanstalt" (worunter eine Million zur Tilgung!!) „und mit vier Millionen auf die ganze Periode für den Untermainkreis bedacht" 1238). Es ist eine schöne Sache um erhellende Aufklärungen! Bisher hielt ich es nicht für möglich, unsere Zinsen mit 4,334,000 fl. zu bezahlen; aber wir wollen tilgen, wir müssen eine Million dazu übrig behalten, wir drücken ein Auge zu und sehen

Alles! Versetzt doch der Glaube Berge! warum nicht auch Schulden und — Ziffern, Prosper! — Bei Gelegenheit der Budgetsumme für die Ständeversammlung gibt dieser Letzten der Zusammensteller zu erkennen, „daß in ihr hohe Intelligenz und Erfahrung, verbunden mit der unentbehrlichen Kenntniß der verschiedenartigen Bedürfnisse der Nation, ihren Sitz haben müsse: dann lasse sich erwarten, daß wir in der Begründung der allgemeinen Wohlfahrt, so wie in der Ausbildung unserer physischen, moralischen und — geistigen Kräfte große Vorschritte machen werden — nur dadurch werde der obige Staatsaufwand immer gerechtfertigt werden können" 1239). Mir scheint, diese Rechtfertigung, wenn es einer bedarf, in einem constitutionellen Staate (alsdann müßte aber die Natur auch gerechtfertigt werden, daß sie dem Menschen eine so viel Luft verbrauchende Lunge gab) wäre am Besten durch Verwerfung jenes Budgets beurkundet worden, zu dessen Don Quixotte sich unser allocutor camerae erklärt. Uebrigens laß mich beiläufig bemerken, Freund, daß der Staatsrath mit jährlichen 78,000, die Ständeversammlung nur mit 50,000 fl. hier figurirt, folglich jener 28,000 fl. mehr kostet 1240).

Nach dieser kleinen Probe bin ich weit entfernt, dir sämmtliche crambe recocta der Zusammenstellung aufzutischen; ich gehe alsbald zu Uebersicht jener Abänderungen am Gesetzentwurfe über, welche sie im Namen des Ausschusses in Antrag bringt 1241).

Die im Gesetzentwurfe ausgesprochene Summe des Staatsbedarfes von

29,885,710 fl. soll auf
29,158,600 fl. herabgesetzt, mithin um
— 727,110 fl. (!!!) vermindert werden 1242).

Ein Tropfen Wasser auf den Gluthstein, Prosper!!!

Die Pensionsoperation wird angenommen (Prosper!!!) 1243) und nur die Fassung dieser Annahme deutlicher gegliedert, als sie im Gesetzentwurfe erscheint. Sie heißt nun — in perpetuam rei memoriam stehe das Monument des Er hat's gesetzt hier! — Sie heißt nun

so: „Die sämmtlichen Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche am Schlusse der ersten Finanzperiode 18⅘ in Folge des Finanzgesetzes von 1819 noch auf der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in der Summe von beiläufig" (beiläufig in einer Budgetsumme! sehr hetorodox in Finanzverhältnissen!) „1,815,000 fl. liegen, so wie die von der Staatscasse noch dermalen bestrittenen Pensionen desselben Etats (!), welche jedoch die Summe von . . . . . 330,000 fl. nicht überschreiten dürfen, gehen vom 1. Oct. 1825 an auf die neu errichtete, von der St. Tilgungsanstalt unabhängige" (eigentlich unter derselben Leitung nur gesonderte), „jedoch gleichfalls unter Mitaufsicht ständischer Commissarien stehende Pensions-Amortisationscasse über, welche auch allen in den bestehenden Normen begründeten oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugang an solchen Pensionen, so wie die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen dieser Individuen zu übernehmen hat" 1244).

Der Gesetzentwurf hatte 1245) die zu überweisenden Civilpensionen im höchsten Anschlage auf 2,100,000 bestimmt; allein der Ausschuß bringt solches Maximum auf . . . . . 2,275,000 fl. 1246) bedenkt daher die Nation mit 175,000 fl. weiter. Die Militärpensionen werden bei dem Entwurfmaximum von . . 780,000 fl. 1247) belassen; aber unabgeändert bleibt der 5,200,000 fl.!!! Vorbehalt der „in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Mehrungen und der den Hinterlassenen der Civilpensionisten nor-

malmäßig zu bewilligenden Pensions- oder Alimentations-Zuweise" 1248).

Mit der aufrichtigsten Ehrenerwähnung sei es gedacht und gedankt, daß der Ausschuß „die Erhöhung des Malzaufschlages und die Einführung des Weinaufschlages ablehnt" 1249).

Aber wir erkaufen dieß, Nein! theuer durch die von ihm in Antrag gebrachte Erhöhung des Stempels 1250), dieses mit Recht verhaßten — staatswirthschaftlich unverantwortlichen und logisch abentheuerlichen — das Eigenthum im Capitale und der Wurzel ergreifenden Gefälles! — In Gemäßheit solcher Veränderung stellt daher der Ausschuß die Dotation der Pensionistentilgungscasse folgendergestalt auf:

Aus Zollgefällen 1,800,000 fl.

Den Stempelüberschuß über den Betrag von 700,000 fl.

Einen Monatsbeitrag aus der Centralstaatscasse, bis das Minimum von 2,700,000 der Pensions-Tilgungscasse abgetragen ist.

Den Mehr-Zollertrag über die Budgetsumme von 2,060,000 fl. 1251).

Auch wird der Hauptschulden-Tilgung noch über die ihr zugewiesenen Gefälle der Betrag von 150,000 fl. aus den Lottogefällen bestimmt 1252).

An dem Ministerantrage über die Beibehaltung der bisherigen Steuern wird Nichts geändert 1253).

Das Creditvotum wird angenommen 1254)! nur nicht unbestimmt und künftig auf Discretion zu liquidiren, wie es vorgeschlagen war, aber wahrlich mit seltener Freigebigkeit, mit einer Freigebigkeit, welche wahrlich nicht in dem präsumirten Volksmandate liegen konnte. Höre selbst Freund! „Für den Ausfall, der sich zu" (in) „Erfüllung des Dienstes der I. Finanzperiode ergiebt, wird dem Finanzministerium, insoferne dieser Ausfall nicht aus dem nachträglichen Eingange der Arrèragen (Arrèragen sind schon nachträglicher Eingang! also: aus dem Arrière, wenn man anders in Teutschland das Pfingstvorrecht ausländischer Sprache durchaus nicht lassen will) „gedeckt werden kann, ein Credit bei der Pensionsamortisationscasse"

(ein gräßlicher Druckfehler statt Hauptschuldentilgungscasse! wie kann solches typographisches Hochwild den Scharfschützen der Correctur entschlüpfen!) „zu dem Betrage von 6,400,000", sage (Prosper!!!)
Sechs Millionen, vierhundert tausend Gulden— „in vierjährigen gleichen Raten gegen rechnungsmäßige Nachweisung sowohl in formeller als materieller Hinsicht eröffnet" 1255).

Wohl sagt der Zusammensteller am Ende seiner Darstellung: „Sie, verehrliche Glieder der" (dießmal nicht hohen) „Kammer der Abgeordneten, wollen mit einiger Nachsicht die Arbeiten des II. Ausschusses beurtheilen" 1256).

„Sie machen immerfort Chausseen,
„Bis Niemand vor Weggeld reisen kann!"

Göthe.

Am endlichen Ende werden dann die etikettmäßigen Sechse, die sesquipedalia et ampullae im Paradegeschirre, ein- und vorgespannt, um mit Applaus nach — Hause zu fahren. „Nehmen Sie aus unseren mit Gewissenhaftigkeit vollbrachten Arbeiten wahr, daß der Staatshaushalt noch mancher" (nur???) „Verbesserungen bedarf, so dürfen Sie — erwarten, daß auch diese in unserem Vaterlande bald (!) fruchtbringend sich zeigen werden, wenn die Regierung, in Einstimmung mit den Ständen, zum vorgestreckten" (wahrscheinlich wieder ein Druckhochwild! und soll vorgestecktem heißen) „Ziele unermüdet" (Creditvoten sind guter Vorspann!) „hinstrebt, nämlich zu dem Ziele: Selbstständigkeit und Wohlfahrt der baierischen Nation unter ihrem geliebten Könige" 1257).

„Sinneseinfalt und Freimüthigkeit zeugen, bleiben sie grenzenlos, Verderben!"

Tacitus.

Hundert vierter Brief.

Den 5. Nov. 1819.

Die Acten lagen vor der Kammer, Freund! Ministerund Ausschußvorträge hatten gesprochen; es war nun die

Reihe an den Rednern von der Bühne — und es traten deren nicht weniger als siebenzehn auf. So bleibt das Deficit, so bereit vorhanden da, wo man es hinwegwünscht, an manchen ihm geeigneten und vom stillen Wunsche bezeichneten Stellen aus. Es hat seine Launen, wie — Liebe und Glück! Doch sei außer Sorgen vor den Launen deines Freundes! Jedem Creditvotum, diesem Saturnzahne in die Ferne, höchst gram, wird er dir keines auf deine Geduld und Aufmerksamkeit in Antrag bringen: schon die ältesten Propheten empfehlen, böses Beispiel zu fliehen, und was die Propheten im Vaterlande betrifft, so können sie nicht einmal ein gutes geben, eben weil sie daheim sind und ihnen Niemand die Begeisterung zutraut, die, wie die Uhren, nach dem Auslande getauft seyn muß, wäre sie auch zehnmal einheimisch. Du kennst nun unseren financiellen Krankheitszustand; du weißt, daß keine Vollblütigkeit mit unterläuft und uns die Zehrung näher ist, als die Entzündung. Doch ist dir auch nicht unbekannt, wie beharrlich uns dennoch die Aerzte Blut lassen wollen und daß sie nur über die Adern uneinig sind, wo der fatale Schnepper (ohnehin Münchens Asklepiaden nur allzu beliebt) angesetzt werden soll. Wir können und wollen uns also nunmehr mit den Ansichten des Patienten befreunden (ohne uns in ihre Fülle zu verlieren), jenes Patienten, der mehr als hundert Stimmen zu seinem Gebote hat — möchte er doch auch die hundert Augen des Argus dazu haben! Aber leider bewährte sich dieser zu oft als Viel- und Langschläfer, während die Mundabundantia weit und breit in Thätigkeit steht, geht und sogar sitzt. Laß uns den Geist der Annona gewinnen: es ist eine schöne Hoffnung, da ein Füllhorn voll Ideen zu erobern, wo hundert Paar Lippen sich bewegen!

In Folge des Zeitersparungsplanes berühre ich daher hier nur im Vorübergehen, daß im Augenblicke der Berathungseröffnung der Finanzminister „die Uebernahme der Hofpensionen" auf den Hauptreservefonds verfocht 1257) — ein Punct, der zu mancher Nutzanwendung gegen das Ministerialsystem in Beziehung auf Pensionen überhaupt und ihre Abwälzung von den Activetats führen konnte!! Nicht min-

der im Vorübergehen erwähne ich der denkwürdigen Unterscheidung eines anderen Ministerialredners zwischen „Rechnungsvorlage, Ausmittlung der bisherigen Administrationsresultate“ (könnte auch auf sehr gut Teutsch Verwaltungsergebnisse heißen) „und vorläufigem Abschlusse des Finanzhaushaltes“ 1258) — ein Districtionsexempel (Spaltungsversuch) von tiefem Belange und wichtigen Resultaten, hier aber schon in den Thatsachen er- und beleuchtet genug — für die, so da Augen haben und sehen — den Anderen ist ohnehin nicht zu helfen. Eben so nenne ich dir nur das Bestreben, den getadelten Bau der Generalfinanzrechnungen (gewiß der theuerste Bau im Königreiche!) zu vertheidigen 1259); bei welcher Gelegenheit ich nur noch bemerken will, daß die für das zweite Budget früher zugesagte Stellung der directen Steuern nach ihrem Nettoertrage (unter Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten) auch dieseſmal nicht in Erfüllung ging 1260). Die für diese Beharrlichkeit angeführten Gründe zeigen jedoch nur die eine und zwar nicht die stärkere Hälfte ihres Januskopfes 1261).

Mit mehr Glück wurde das Bestehen der Forstschule gerechtfertigt 1262), mit um so wenigerem hingegen dem Antrage mehrerer Ausschußstimmen widersprochen, „daß künftig während des Laufes einer Finanzperiode jeder Modification in der Vermehrungsweise schlechthin der Eingang verschlossen bleibe“ 1263). Ein Antrag, Prosper! der zu wesentlich für ernstliche Erhaltung strenger Ordnung im Finanzhaushalte und für klare Uebersicht der Verwaltungsrechtfertigung ist, um ihm nicht hohen und lauten Beifall zu zollen. Keine Art Keilschrift in der Verwaltung des Regierungsvermögens! „Vertrauen Sie, mm. HH.“, (diese merkwürdigen Worte des Cicero pro domo muß ich dir anführen) — „den Einsichten und dem besten Willen der Regierung: sie wird die immerhin schwere“ (leicht zu erleichternde) „Aufgabe Ihres II. Ausschusses so sehr zu erleichtern bemüht seyn, als es ihr noch höhere (??) Rücksichten gestatten“ 1264).

Wenn ich dir weiter gesagt haben werde, daß sich dieser Redner höchst ausführlich mit „Ausmittelung der bishe-

rigen Administrationsresultate" beschäftigt 1265) und nicht minder mühsam den vorläufigen Hauptabschluß des Finanzhaushaltes bespricht 1266), so wunderst du dich vielleicht, daß solche eigentlich dem ersten Vortrage des Ministers obliegende Aufgabe so spät angefaßt wird. Allein bald wird es dir klar, daß es auf das unabweisliche Geständniß eines „vereinigten Deficites von 2,311,617 fl. 19 kr. 1½ pf. 1267) aus oder in den beiden noch offenen Diensten" (der Vorjahre von $18^{18}/_{19}$ mit $18^{17}/_{18}$ und retro und der I. Finanzepoche) ankommt. Es wird dir klar, daß es auch jener „Stimme eines verehrlichen Ausschußmitgliedes" gilt, welche „sich gegen Anerkenntniß der Ermächtigung des Ministeriums zu Bezahlung der Retardaten von $18^{17}/_{18}$ und retro über das Maß der ihm gewährten vorläufigen Deckungsmittel" (rühmlichst) „erhob" 1268)!

Diese der Wahrheit die Ehre gebende Stimme gehörte dem Abg. und Regierungsrathe Geier. Du findest seine Aeußerung der dankbaren Mit- und Nachwelt in dem Ausschußberichte aufbehalten 1269).

Was sagst du aber, Sohn des gesunden Menschenverstandes und eingeweiht in die vollendete Ausübung constitutioneller Verhältnisse, zu folgendem Versuche einer Widerlegung so unstreitig sonnenklarer Verfassungswahrheit? Vernimm die ministeriellen Memnons- (!) Klänge!

„Mm. HH.," so sprach der Waffenträger des Ministeriums 1270), „die Pflicht der Regierung, eingegangene Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, ist eine gemeinrechtliche; sie ist unabhängig von allen Beschlüssen der gesetzgebenden Gewalt über die Herbeischaffung der Mittel, ihr zu genügen" (atqui). „Die Gerichte, im Falle der Zahlungsverweigerung aufgerufen, würden ohne Rücksicht auf die Insufficienz (!!!) der dem Finanzministerium gewährten Deckungsmittel erkennen und gegen den unterliegenden Fiscus auf dem Wege der Vollstreckung einschreiten" (ergo). „Dasjenige, wozu das Finanzministerium verpflichtet ist, muß auch im Kreise seiner Ermächtigung liegen."

Quod erat demonstrandum???

„O Sonne! thätest du deinen Effect,
„Ohne zu scheinen!"

Gbtbe.

Der dir so eben vorgehinkte Syllogismus bleibt ein kostbar trauriges Monument, ein deplorables (wir können auch französisch schreiben und verstehen, mein Prosper!) in Baierns Ministerialgeschichte. Wie ekel muß die Rechtlichkeit hier zum Feigenblatte der Wirklichkeit dienen! wohin kämen Verfassung und ständische Mitwirkung unter den Klauen des schrecklichen Obersatzes, diesem Postulate der Willkürslarve! Hat vielleicht diese heilige (!) Scheu vor dem Rechte dasselbe Ministerium vermocht, das unheilige Ministerium Iniquitatis, die gräßliche Stiftungscentralisation, so beharrlich zu verbergen? Ist vielleicht eben sie im Spiele gewesen bei dem Hinhalten der französischen Liquidation, an deren Resultaten Wohl und Weh von Tausenden hingen? Waren denn die Khistler'schen Erben, waren Welling und die Passauer Beschädigten so siegreich und so furchtbar dem armen, zitternden Fiscus gegenüber? Und das Selbstmoratorium, was sich die Finanzverwaltung gab? die Bevorrechtung wie die Zurücksetzung ganzer Kategorien von Gläubigern? was ist Alles dieß bei so zartem Tacte für das Recht! Paßt dieß Alles zu dem ängstlichen noli me tangere des Redners? Welche wahrhaft mütterliche Besorgniß für den schwachen, hülflosen Fiscus! der mit hundert Verweigerungs- und Verweilungsmitteln dotirt so schleunig verurtheilt werden kann! dieser Riese, der, wär' er auch ganz entwaffnet, an der Keule des Competenzconflictes einen Talisman besitzt, vor welchem selbst die 1819er wie die 1822er Kammer in's Stocken geriethen? die 1825er ohnehin und vollends die 1828er! vor welchem die Salomo's wie die Ulpiane verstummen. Wenn du die Beschwerden der entsetzten Gutsherren, die verhallende Stimme des Arco'schen Antrages vernommen, dann spiegle dich am schnellen, am apoplektischen Erliegen des Goliath's! Woher ihm, den du von $18^{19}/_{28}$ stolz und trotzig genug den Gerichtshöfen gegenüber stehen siehst! sich als unabwendbaren Richter in eigener Sache

auf derselben Stätte ausrufen hörst — wo die Gesetzgebung ihr Heiligthum hat — — woher ihm, dem Roland! an derselben Stätte das mädchenhafte Zirpen und Klagen, woher die wehrlose tiefe Verehrung gegen Tribunale, die hohe Angst vor Gerichtszwang und Auspfändung? — Risum — (planctum) — teneatis, amici!!!

Freund! ja! ja! wie das höhere Licht, so ist auch der unheilige Jesuitismus, der Ariman dieses Lichtes, allenthalben — er ist auch, du sahst es so eben da, wo oft kein Licht ist, in den Finanzen! Noch muß ich eine Stelle anführen, welche nebst jenem Syllogism, eine treue Aufbewahrung in unserer Ständegeschichte verdient! der ein dreidoppeltes cape memor! gebührt, gleich ihm! „Es kann", sagt der Knappe 1271), (meinem Meister) „dem Ministerium nicht zum Vorwurfe gereichen" (daß es dieß kann, gewahrtest du bereits längst und beurkundet übrigens dieser Selbst-Gewissenskampf), „im Jahre 1819 die Größe der noch rückständigen Verbindlichkeiten aus früherer Verwaltungsperiode nicht voraus gekannt zu haben. Sie entwickelten sich nach und nach zu einer Zeit, in welcher wegen vorwaltenden Kriegsbedarfes" (der Krieg und die politischen oder Territorialpensionen sind das stets und allein angeklagte böse Princip unserer Finanzverwaltung; sie sind unseres Budgets Satan und seine Großmutter) „nur immer die dringendsten Forderungen zur Befriedigung ausgeschieden werden mußten, aus Administrativverhältnissen, worüber erst in Folge der Zeit abgerechnet werden konnte" (petitio principii! zu teutsch: Verweisung auf den Senf nach dem Essen! das Licht brannte, weil die Flamme an ihm zehrt! Wozu waren denn die kostbaren, lange währenden Hofcommissionen für die Landesübernahmen, wenn sie nicht umfassend orientirten, pünctlich liquidirten, getreu bilancirten?) „und sind zum Theile selbst schon von den vormaligen Regierungen der an Baiern kommenden Gebiete begründet gewesen" (nur diese Kategorie gehört hierher! denn bei'm Himmel! das alte Land mußte doch die Regierung von Haus aus kennen!). „Eine allgemeine Liquidation war nicht vorhergegangen"

(das war eben der unverzeihliche Fehler der Einsicht oder — des Willens; ein Drittes gibt es hier nicht, Prosper!): „die Angabe des Finanzministeriums mußte sich daher von selbst (!?) auf die Summe der Forderungen beschränken, welche damals bereits angemeldet, als liquid anerkannt und bei der Centralstaatscasse zur Bezahlung vorgemerkt waren.“ — So, Prosper! so handelt, so entschuldigt (daß ich nur die kleinste der hier möglicherweise zu denkenden Sünderinnen nenne!) Empirie!!!

Jetzt nur noch, Freund, die Schlüsselstelle zu dem Allem! Nachdem die Unwissenheit oder das Dunkel als Hauptquelle des Unsegens von dem Ministerialredner selbst angeklagt war und nachdem er die constitutionelle Ultraketzerei aufgestellt hat, daß ein Minister dem erkannten Rechte bezahlend genug thun dürfe und die bewilligende Nationalvertretung seine Ueberschreitung der Grenzen deplorablement debonnairement nachzahlend anerkennen müsse, kommt er schnell genug auf das alte Ministerialschiboleth zurück: „Die Thatsache der bis $18^{12}/_{13}$ einschlüssig geleisteten Zahlungen im Gesammtbetrage von 3,608,296 fl. 10 kr. 2 pf. für Rückstände aus der Periode der Vorjahre von $18^{17}/_{18}$ und zurück ist rechnungsständig nachgewiesen“ (aber nicht ihre Liquidation!). „Was über die Prüfung und Anerkennung der betreffenden Rechnungen zu sagen war, wurde erwähnt.“ (Apothekerrechnungen können sehr richtig und der Kranke doch nicht geheilt seyn, wie Figura zeigt, Prosper!) „In eine administrative Würdigung dieser Ausgaben“ (in die Frage, ob der Kranke wirklich alle diese Zufälle gehabt und in der That alle Arzneien bekommen!!!) „und der dieselben veranlassenden früheren Regierungshandlungen“ (man kann sich über den Gesundheitszustand nicht verlässigen ohne Rückblick auf eigene Diätfehler und bisherige ärztliche Behandlung — hic haeret aqua!!!) „werden die Stände des Reiches nicht eingehen wollen“ (die alte wegwerfende höhnische Formel der Arroganz, welche der Stände bedarf und ihnen dennoch gebieten will! Treu übersetzt heißt sie: sollen, dürfen die Stände nicht eingehen!), „eingedenk der Zeitgrenze ihres ver-

fassungsmäßigen Wirkungskreises" (Zeit und Recht gepaart! würdige Logik! und so lassen die Stände von den Ministerialdienern zu sich reden!! Prosper! wie tief stehen wir noch — nein! nein! wir sitzen im eigentlichsten Verstande, wenn wir nicht gar knien!!) „und getreu der bisherigen Beachtung dieser Grenze" 1272). (Wahrhaft! ganz im Geiste des Rabbi spricht dieser Gamaliel!)

„Ihr müßt mich nicht durch Widerspruch verwirren,
„Sobald man spricht, beginnt man schon zu irren!"

Göthe.

Ich glaubte schon mit Gamaliel's Antigoldkörnern fertig zu seyn; aber siehe da, sein Widerspruch der sehr zweckmäßigen Anträge des Ausschusses auf unabhängige Stellung des Oberstrechnungshofes, sogar gegen dessen in der Modalität alsbald wieder entnervte Hemmungskraft ordnungswidriger Ministerialausgaben, erheischt noch, wenn auch im Fluge, meinen Tribut! Denn hier wird offenbar das Controlrecht der Stände widersprochen 1273) und ihnen nur ein unschädlicher Promenadediscurs über die Rechenschaft der Budgetsverwendungen im Geschmacke der 1822er Verhandlungen eingeräumt 1274). Es kömmt hier auch die tragikomische Erwähnung einer dem obersten Rechnungshofe „für das Geschäft der Rechnungserledigung bereits gegebenen Unabhängigkeit" (!!!) vor 1275). — Wozu können denn solche Saturnalien helfen, wo ein einzigesmal der Herr den Sclaven scheinbar bedient! Es wird unbegreiflich oder vielmehr begreiflich genug behauptet, „die Unabhängigkeit des Rechnungshofes" (im Gebiete der Finanzcomptabilität) „von der obersten Verwaltungsbehörde der Finanzen sei nicht denkbar" 1276)! Mir ist der Rechnungshof, wie er seyn soll, nur in dieser Unabhängigkeit und durch sie denkbar. Er bedarf keines „Protectors", der ihn bevormundet, sondern „jener Selbstständigkeit", welche ihn die Finanz-Oberverwaltung moniren läßt. Es wird auch „der ziemlich verbreiteten Ansicht" widersprochen, „nach welcher das gesammte Geschäft der Rechnungsrevision und Rechnungsaufnahme als ein richterliches Verfahren in mehreren Instanzen betrachtet wird, so daß der oberste Rechnungshof

als die letzte derselben, als das Oberappellationsgericht in Rechnungsgegenständen, erscheint" 1277). Möchte diese Ansicht recht und ganz allgemein verbreitet und praktisch durchgeführt seyn! dann würde der Verwaltungsgang fest, die Controle sicher, die Kenntnißnahme der Stände von der Rechenschaft leicht, das Vertrauen der Volksvertretung gesichert und das Volk beruhigt!!! es würde uns Allen wohl zu Muthe seyn. — Es gewährt wenig Zuversicht, wenn die Organe eines Ministeriums, das immer von fester Finanzordnung redet, aber stets einfache, doppelte, letzte, allerletzte und dennoch am Ende gar noch vereinigte Deficits aufweisen muß, wenn sie der Urgrundlage der gepriesenen und verletzten Ordnung (laudatur et algetl) den Stab zu brechen versuchen. Ein Versuch, der vorübergehend gelingen, aber nie, nie! nie!! glücken kann und darf!!!

Ehe wir von dem Finanz-Ossian, der immer das Licht aus Morven nennt, aber eigentlich nur die Nebelgestalten auf der Heide besingt, gänzlich Abschied nehmen, laß uns, Freund! noch seinen Schwanengesang auffassen: „Das Bestreben, die Ordnung im Staatshaushalte" (die oft und viel berufene!) „durch ganz befriedigende Ausbildung der Finanzcomptabilität fest" (hörst du, Prosper! die unwandelbare Parole, aber ach! sie ist nur Feldgeschrei!) „zu begründen — von Ihrem Ausschusse mit achtungswerthem Ernste verfolgt" — (mit Gunst der achtungswerthen? ampullae muß ich hier das Wörtchen befolgt wünschen, denn nicht zu dem Ausschusse kann die Himmelsstimme rufen: Saulus! was verfolgst du mich? —) „ist auch das unverrückte Augenmerk der Regierung" (warum aber nicht das erreichte seit Jahren?) „und der Gegenstand fortwährender Bemühungen von Seiten des Finanzministeriums" (warum nicht endlich mit Erfolg gekrönt?). „Wenn" (jetzt kommt das beschneidende Aber mit der mageren Karghand an den glänzend fetten Vordersatz) „wenn sein" (des Ministeriums) „Voranschreiten auf dieser Bahn mit der Lebhaftigkeit Ihrer Wünsche und seiner eigenen" (will sagen Lebhaftigkeit?) „nicht immer gleichen Schritt zu halten

vermag" (ein Voranschreiten, das nicht Schritt hält!!), „so wollen Sie bedenken" (nun wird an die Billigkeit appellirt), „daß die Aufgabe nicht die Bezeichnung der Formen eines für sich abgeschlossenen Geschäftskreises, nicht das Aufführen eines neuen Gebäudes auf freier Baustelle betreffe, sondern die allmähliche Umgestaltung einer vielseitig in das Staatsleben eingreifenden Maschine, welche keinen auch nur augenblicklichen Stillstand ihres Ganges verträgt" 1278).

Lieber Freund! welcher Galimathias! Allerdings ist die Rede von dem Aufführen eines neuen Gebäudes! ohne darum den Staats- oder vielmehr Finanzwirth aus dem alten zu vertreiben! Was hinderte denn diesen während der sechs Jahre, die seit 1819 verflossen waren, das Rechnungswesen neu zu ordnen und seine Ausführung der II. Finanzepoche vorbehaltend es jetzt den versammelten Ständen willkommen und verdankt mitzutheilen? Unterdessen ging das Geschäft der I. Periode im alten Mechanism der Formen fort und auch hier war jene Ordnung, Klarheit und Uebersicht möglich, welche wir vermissen und die — wie es fast scheinen will — unter jene Güter gehören, deren Sage aus fernen Gegenden zu enterbten Enkeln herüberschwebt. — Pulvis et umbra sumus — da mihi tres thaleros!!

Wir wenden uns nun zur eigentlichen Berathung.

Ich verweile bei der ersten Rede 1279), weil sie zugleich dem ersten Stimmführer, dem zweiten Präsidenten Gr. Armansberg angehört und jedesmal, wie alle Vorabstimmungen von Einfluß auf Richtung und Ergebniß der Erörterung ihrer Natur nach seyn muß.

Mit Befremden nehme ich vor Allem die Mühe wahr, mit welcher der Redner seine Ansicht unterstützt, „daß in dieser Sitzung" (bei diesem Landtage) „von einem förmlichen Rechnungsabschlusse und einer ohnedieß nicht geforderten Anerkennung der Rechnungen von 18$^{19}/_{25}$ Umgang genommen und jener" (der Rechnungsabschluß) „in der nächsten Sitzung" (bei nächster Ständeversammlung) „für die ganze Finanzperiode in einem Acte vorgenommen werden soll" 1280). Doch will er „die vorliegenden Generalfinanzrechnungen und die Ausschußberichte als höchst schätzbare Anhaltspuncte für

die Budgetsberathung betrachten, die hieraus sich ergebenden Erfahrungen zum Leitsterne für das künftige Budget erheben, aus den Gebrechen, welche mir in der Vergangenheit entdecken, die Veranlassung schöpfen, ihnen einen festen Damm entgegen zu setzen, jene Bestimmungen des Budgets von 1819, welche einen nachtheiligen Einfluß auf den Finanzzustand ausübten, von dem neuen Budget entfernt halten, dieses aber mit Kräften ausrüsten, welche allmählich eine dauernde Besserung der Finanzverhältnisse zu begründen vermögen" 1281).

„Kurz, offen und ohne kleinliche Seitenblicke" findet er klar und unwidersprechlich, „daß unser Finanzzustand nicht erfreulich" (nur nicht erfreulich, Prosper?) „sei. „Denn," spricht er und mir, gewiß auch dir aus dem tiefsten Herzen Herzen und hellsten Sinne, „während einer im tiefsten Frieden hingeschwundenen Finanzperiode wurden, ungeachtet eines bedeutenden Tilgungsfonds, fast keine Schulden rückbezahlt, überdieß mehrere außerordentliche Staatsfonds verzehrt, ein Deficit von sechs Millionen Gulden herbeigeführt und das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben dergestalt gestört, daß wir, wenn nicht Ersparungen einträten, in die zweite Finanzperiode mit einem bleibenden Deficit übergehen oder neue Auflagen bewilligen müßten, welche uns auch wirklich im ersten Momente angesonnen waren! Unser Vaterland ist mit hohen Abgaben belastet; das dermalige Abgabensystem, welches hauptsächlich Grund und Boden und die producirenden Classen ergreift, ist ungleich, unzweckmäßig, drückend — in vielen Theilen der Monarchie übersteigt die Abgabenmasse der Kräfte der Staatsbürger" 1282).

Es ist unmöglich, mit weniger Zügen das ganze hippokratische Antlitz der 1825er Finanzlage meisterhafter hinzustellen, Prosper!

Der Redner forscht nach den Ursachen dieser unerfreulichen Lage und findet solche in der vielschreibenden „Vielregiererei — in der auch bei dem gegenwärtigen Verwaltungssysteme den Dienstbedarf offenbar übersteigenden Ueberzahl der Staatsdiener — in dem wirklich schrecklichen Anschwel-

len der Pensionen, welche dermalen mehr als den sechsten Theil der Staatseinkünfte verschlingen — in dem großen Mißverhältnisse zwischen Staatsaufwand und Kräften der Staatsbürger — in dem Mangel der Einfachheit und der Stabilität des Verwaltungssystemes — in dem weiteren Mangel einer soliden Grundlage der Elementar-Finanzverwaltung, der es an Cadastern, ständigem Sold, sicherer und lebendiger Controle, Einfachheit und Klarheit des Rechnungswesens fehle — in den unverhältnißmäßigen Verwaltungskosten mancher Finanzzweige, namentlich des Forstwesens — in der Machtlosigkeit der zu bloßen Speditionsbehörden herabgewürdigten Mittelorgane — in der Umwandlung der meisten Ministerien zu General-Administrationen, wodurch über kleinlichem Detail der Ueberblick des Ganzen erschwert und die Pyramide auf die Spitze gestellt wird" 1283).

Abermals meisterhaft geschildert! Prosper! ein würdiges Gegenstück zu dem Gemälde der Lage ist diese Darstellung ihrer Quellen! zwar traurig, aber um seiner Wahrheit willen köstlich! Wehe dem Weichlinge, der Heilung verlangt und die Sonde flieht!

Unser Redner faßt in einem dritten Rahmen die Nachlese der vollendenden Züge auf: „Nirgends tritt die Verantwortlichkeit der Beamten scharf hervor, selten wird sie in Anspruch genommen, noch seltner werden Mißgriffe bestraft — dauernde Verantwortlichkeit zieht sich leicht hinter den Schutz der Collegialität zurück; die Gesetze ermangeln der Schärfe, die Untersuchungen erliegen der Förmlichkeit — unser Verwaltungskörper wurde dem verfassungsmäßigen Leben nach nicht angebildet; fast alle Behörden haben noch Formation, Wirkungskreis, Geschäftsgang, wie sie vor 1818 bei ganz veränderten Verhältnissen bestanden. — Am fühlbarsten übt das Finanzministerium auf den Grund der Casseninstruction von 1814 noch jetzt fast alle jene Absolutheit aus, welche dem früheren unbeschränkten Zustande der Verwaltung eigen war und durchaus keiner materiellen Controle unterliegt. Sie unterliegt

ihr aber um deßwillen nicht" (caps *memor!* Prosper!), „weil der Oberstrechnungshof jede Ordonnanz dieses Ministeriums als unbestreitbaren Rechnungsbeleg ansehen und honoriren muß, weil dieses Ministerium aus eigener Macht Transferirung der Positionen anordnen und auf diese Art das Bild der Rechnungen stets verändern, jede gründliche Vergleichung der General-Finanzrechnungen mit dem Finanzgesetze unmöglich machen und die Controle des Staatsrathes und der Stände des Reiches paralysiren kann" 1284). Ich wiederhole dir, Prosper! rein wahr! trefflich aufgefaßt! meisterhaft dargestellt! — Wir haben aber noch nicht vollendet. „Wir finden ferner," fährt der freimüthige und mit dem Wesen echter Opposition, wie es scheint, innig vertraute Redner fort 1285), „daß auf unseren dermaligen Finanzzustand manche bei Festsetzung des Budgets von $18^{19}/_{25}$ begangenen Fehler einwirkten — daß insbesondere die Vermengung der Epoche vor $18^{18}/_{19}$ mit der ersten Finanzperiode mittelst Ueberweisung der Ausstände und der nicht genau bekannten Zahlungsrückstände Störung, Verlegenheit, Unklarheit, Unzuverlässigkeit erzeugen mußte — daß ferner das unbegrenzte Getreidecreditvotum die Schuldentilgungsanstalt zu einem Schattenbilde, zu einer bloßen Hülfscasse machen mußte — daß man bei Festsetzung der Einnahmen mehr den Netto- als Bruttobetrag fixirte, die Perceptions- und Betriebskosten nur leichthin würdigte, für das Verhältniß derselben zum Bruttoertrage keine Grenzen bemaß und auf diese Art der Verwaltung einen ungemessenen Spielraum beließ, der auf die Bilanz nachdrücklich einwirken konnte" (mußte!). „Wir finden endlich 1286), daß damals die Pensionen aller Ministerien in einen gemeinschaftlichen Etat zusammengezogen, hierdurch die Verantwortlichkeit der einzelnen Minister gelähmt, dem Anschwellen der Pensionen aber durchaus keine Grenze gesetzt und zu Vereinfachung des Staatsorganism kein positiver Grund gelegt wurde. Hierzu gesellte sich das Unglück, daß die Getreidepreise weit unter die Budgetpreise fielen und daß die wenigen schnell einander folgenden Erhebungstermine auf den

Geldumlauf sehr nachtheilig wirkten, indem, was binnen vier bis fünf Monaten aus allen Theilen der Monarchie in die Finanzcassen einströmt, größtentheils erst in neun bis zehn Monaten einfließt" (ausfließt?).

Der Redner schreitet zu der Aufgabe, welche durch solche Verhältnisse bedingt wird; auch sie spricht er als Meister aus: „die Finanzgebrechen dämmen, sie wo möglich ganz heben; die Abgabenlast durch Vertheilungsgleichheit erträglicher machen; zu ihrer allmählichen Verminderung den Grund legen; das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig dauernd herstellen, ohne nützliche Staatseinrichtungen zu vernachlässigen, und den Staatscredit erhalten!" 1287)

Sehr richtig ist das Problem für den „Magnus Apollo" gegriffen. Der Redner findet vor Allem in Herstellung des Gleichgewichtes durch möglichste Ersparniß im Aufwand und bessere Verwaltung der Gefälle das erste Lösungsmittel 1288). Er tritt dem Principe des Ausschusses bei, dem Durchschnitte der Vorjahre bei Bemessung der Budgetsätze zu folgen, nur nicht da, wo das 1819er Budget überschritten worden und unter der unerlaßlichen Bedingniß, „daß dieser Maßstab nur auf das Brutto angewendet, die Erhebungs- und Betriebskosten scharf in's Auge gefaßt, ihr Verhältniß wohl er- und abgewogen und erst hiernach der Nettoertrag festgestellt werde, weil man nur so im Stande bleibe, von Seiten der Stände die erforderlichen Verbesserungen der Einnahmen zu beantragen, zu betreiben und durch sie die Nachhaltigkeit des Budgets zu bewirken" 1289). Er begutachtet, ihn sehr wohl motivirend, im verfassungsmäßigen Wege bei Uebergabe des Budgets den Antrag an die Regierung zu stellen (eigentlich bedient er sich des Wortes Bitte, also wäre nur von einem Wunsche die Rede), „daß die Geschäftsinstructionen sämmtlicher Stellen" (die Ministerien mit eingeschlossen) „einer durchgreifenden Revision unterworfen werden, bei welcher von dem Grundsatze der Vereinfachung der Geschäfte, des lebendigen Ineinandergreifens der Stellen, der Verantwortlichkeit der Beamten, der Grundbestimmungen der Verfassung, dem wahren verfassungsmäßigen Leben ausgegangen werden müsse" 1290).

Freund! hier scheidet sich zum Erstenmale mein Pfad von

dem bisher so gerne mitgewandelten Wege des Redners. „Wenn es uns Ernst ist," so hatte er den praktischen Theil seiner Erörterung begonnen (deren theoretischer, wie gesagt, über jede Ausstellung erhaben ist), „die Lasten des Volkes zu erleichtern (und darin, mm. HH., sind wir wirklich ganz einig), wenn die Kostbarkeit der Staatsmaschine endlich vermindert werden soll, so muß man vor Allem der unnützen Schreiberei, dem unnöthigen Vielregieren, welche aus übertriebener Patriarchalität (?) und aus einigem" (? nur einigem?) „ich möchte sagen — teutschem" (ich sage es wirklich, Prosper!) „Pedantismus durch die Vorzeit" (aber nicht durch die entferntere! sie war weiser obwohl nicht so gelehrt als unsere Zeit) „uns überliefert wurde, so muß dieser Vielschreiberei und Vielregiererei Abbruch geschehen" 1291). — Und zu solchem Zwecke erwählt er nun selbst nur schreibende Mittel! er setzt eine Collegialität nieder, um das rasche, folgenreiche, die Verhältnisse verzweigende, verfassungsmäßige Leben der Selbstwirksamkeit und der Verantwortlichkeit (nach seinem eigenen Bekenntnisse der Collegialität so grundfatal!) hervorzurufen. Ach! was würde eine solche Collegialität, ein solcher Bock als Gärtner betreiben, mein Prosper! Gedachte der wahrlich sinn- und geistvolle Redner nicht des Schicksales unserer Gesetzgebung und ihrer Früchte? — sah er nicht die unergiebigen Knospen seit Jahren an ihren Commissionsbäumen? man konnte sagen, Wäldern? — Weiter!

„Gleichzeitig" wollte er „den Antrag gemacht wissen 1292), die Regierung wolle auf den Grund eines wohlbemessenen, auf Dauer und wahre Ständigkeit berechneten Verwaltungssystemes einen nicht zu überschreitenden Personalstatus für sämmtliche Stellen des Reiches nach nothwendigstem Dienstbedarf herstellen, insbesondere die Zahl der Vorstände vermindern und für mechanische Dienstverrichtungen Aversionalbureaugelder ohne Decretanstellung geben." Das Letzte — „obwohl mehr als hundert Regierechnungen mit einem Schlage für immer verschwinden werden" — wird bald ausgeführt seyn, Prosper, um so schwerer das Erste, die Prometheusfessel des fixen gesetzlichen Status — (denn wird er nicht reichsgrundgesetzlich, so gebe ich nicht einen frohen

Ueberzeugungsaugenblick auf Vorschuß meines Glaubens an seine Dauer!) auch sie! sie, die sich selbst anzulegende soll aus jenen Nebel- und Schreibehimmeln hervorgehen. Es bedarf des Bergeversetzens, um auf solches suicidium voluntatis ambulatoriae zu bauen!

Ein dritter Antrag 1293) soll, neben dem Gelde auch Zeit ersparend, sehr treffend und trefflich dahin gehen, „alles Personal extra statum" (nocendi?) „allmählich in den Status einrücken und eigentliche Beförderungen erst dann eintreten zu lassen, wann in allen Theilen der Monarchie das unstatusmäßige Personal der gleichen Kategorie und die brauchbaren Pensionisten eingereiht seien." Und diesen mit allen Privatinteressen, selbst mit den innigsten, ohnehin mit den schmutzigsten streitenden, diesen von Engeln und Dämonen gleich sehr angefeindeten Plan — den offenbar echtesten, obwohl zeitweise harten, den unentbehrlichen, wenn auch herzbedrängenden — ihn, den kaum ein gestählter Friederich, ein adlerfittiger Joseph, ein achilleisch in Lethe getauchter Napoleon vollendet hätte, ihn — will er einschiffen auf der gebrechlichen Barke des Antrages, d. i. des Wunsches ohne das Hoffkleid der Bitte — und aufwärts schwimmen lassen, aufwärts zum Hafen zwischen Klippen, Drachen, Wallfischen und Häringsschwärmen! — Guter Gott!

„Wem zu glauben ist, redlicher Freund, das kann ich dir sagen:
„Glaube dem Leben: es lehrt besser als Redner und Buch."
Göthe.

„Revision der Besoldungen und ein nach Kategorien gestellter, mit Sparsamkeit bemessener, das wahre Bedürfniß erwägender Besoldungsstatus „ist der Gegenstand eines vierten Antrages 1294) „mit 6,000 fl. Maximum und 500 fl. Minimum für den Standesgehalt und gleicher Bestimmung des Maximums für den Dienstgehalt und unter Reglung eines Theiles der Besoldung in Naturalien; eine ausführliche Vorschrift für Minderung, Bestreitung, Beseitigung und anderweiter Benützung der jetzigen Dienstwohnungen" schließt sich ihm an 1295). Aus welcher Utopie, mein Prosper, kam uns dieser alle Himmel auf Erden voraussetzende zweite Kammerpräsident? Er sei uns willkommen! die Vaterhand des erha-

benen Optimus Maximus, Gottes Hand verleihe ihm nur Herculeskraft zum Thomas Morus-Sinn.

Uebrigens laß uns im Namen der wirklichen Welt und des heilsamen cape memor dankbar die Thatsache hier nachschreiben, daß „für Dienstwohnungen dermalen 200,000 fl. jährlich in Rechnung kommen, hiernach der Capitalwerth der hierzu verwendeten Gebäude wenigstens vier Millionen beträgt, folglich, mit Inbegriff der wohl auch gegen eine Million werthen überflüssiger Zehentscheuern, durch deren Verwerthung der Schuldentilgung eine bedeutende Aushülfe gegeben, aus den Interessen der Kaufschillinge die Wohnungsentschädigungen bestritten und der Bauetat jährlich um einige Hunderttausende vermindert werden kann" 1296). Laß uns auch die nicht minder heilsame Vorwiderlegung aller auf „vorgebliche Unausführbarkeit" der trefflichen Maßregel gebauten Einwürfe mit den Worten unseres Redners hier niederlegen 1297): „In unserem Rheinkreise hat außer dem Generalcommissär und einigen Forstbeamten kein Staatsdiener freie Wohnung; ja, außer dem Appellationsgerichte und den vier Bezirksgerichten besitzt keine Staatsbehörde ein Staatsgebäude als Amtslocal und die Verwaltung geht gut, gewiß so gut als bei uns!" (Der Redner versah selbst ausgezeichnete Stellen im Rheinkreise und ist daher auch in dieser Hinsicht höchst competent.)

Derselbe findet die vorgeschlagene Behandlung des Pensionswesens sehr zweckmäßig. Dem die besten Staatskräfte verzehrenden Pensionswesen, diesem wahren „Krebsschaden an unserem Staatskörper ist durch den festen Abschnitt zwischen Vergangenheit und Zukunft ein mächtiger Damm entgegengesetzt worden" (durch den bloßen Abschnitt? wurde 1819 nicht auch abgeschnitten? sogar der Sinkingfonds?). „Die neuen, nun den Ministerialetats zugewiesenen" (aber auch bereits eventuell neugedeckten!) „sind nach dem Gutachten unseres Ausschusses durch Ersparnisse" (o Wallfischtonne!) „zu decken" 1298). Ich wiederhole dir meine Bemerkungen in dieser Hinsicht nicht: du hast meine ganze Meinung und ihre Gründe vernommen, und wozu das wiederholen, was nach meiner Ueberzeugung dem unbefangenen Sinne so rasch einleuchten muß? Um so

weniger vermag ich zu begreifen, daß unser Redner durch die bloße Abwälzungsmaßregel „das größte Gebrechen des Staatshaushaltes am radicalsten gehoben (!!!) und zugleich die unvermeidliche Einleitung zu anderen" (? wo sind denn die ersten? ist an den abgewälzten Pensionen erspart?) „Ersparungen gemacht" findet 1299). Er behält sich vor, „über Dotirung und Stellung der Pensionstilgungscasse bei Gelegenheit des Schuldentilgungswerkes" (ja! ein Werk, insoferne ein Operandum ein Opus ist und der cingendus habetur pro cincto) „zu sprechen, da sie wenigstens in Verwaltungshinsicht mit demselben in nähere Verbindung gesetzt werden soll; einstweilen bemerkt er sehr richtig die Nothwendigkeit einer selbstständigen unantastbaren Stellung für Beide" 1300)!

Ueber das Creditvotum schreitet die Rede des ersten Abstimmenden, soviel die Haupt- und Vorfrage des Ob betrifft, stillschweigend bejahend weg, indem sie gleich auf das Wie übergehend von einem unbegrenzten Creditvotum Nichts wissen will 1301), woran sie allerdings sehr wohl thut. Aber schnell eilt sie weiter auf „künftige Hebung des Ungleichgewichtes, die Beschleunigung des Steuerdefinitivums, die Regeneration des Rechnungswesens, die Beförderung der Rechnungsschlüsse, den Bau der Generalrechnung nach dem Budgetsysteme" benachdruckend 1302) und sich zuletzt den Ausschußanträgen „über Stellung des Oberstrechnunghofes, dessen Prüfungswirksamkeit, Transferirung im Laufe der Finanzperiode, Rechnungs- und Budgeteinklang" anschließend 1303). Diesen Vorschlägen werden die weiteren Anträge beigefügt, „durch den obersten Rechnungshof selbst alsbald eine umfassende Rechnungsinstruction entwerfen zu lassen, ein förmliches Rechnungsgesetz zu veranlassen und das Abrechnungsedict vom 20. October 1812 fest aufrecht zu halten" 1304).

Alles sehr zweckmäßig, mein Prosper! nur etwas weitwendig und daher in der Ausführung unsicher. Wenn nun den Ministern das Budget bewilligt, wenn ihnen vollends die Abwälzung des alten Pensionsgletschers vom laufenden Dienste und das Aufblühen eines zwar nicht unbegrenzten, doch wahrlich für uns sehr umfassenden Creditvotums von fast siebenthalb

Millionen von den Ständen zugegeben ist, wenn sie auf solche Art mit der Disposition über eine Masse von 180—190 Millionen binnen sechs Jahren verzehrbar erst ausgerüstet sind, wie dann! wenn sie alsdann die patriotischen ausführlichen Anträge nach der Rumpelkammer des Gemeinwohles senden? wenn sie der frischen Kräfte praktisch froh die Theorie höchstens mit einigen Commissionsräthen, die aber sehr sedat und ruhig vorwärts wandeln, bewirthen und echt homöopathisch die Vielschreiberei nur mit und auf dem Papier bekämpfen? Wie! wenn sie von allem dem Golde, welches ihnen die Kammer mit freigebiger Hand angewiesen, nur ein armseliges Goldschäumchen abschöpfen für eine Dissertationsdecke zu unseren frommen Jeremiaden, welche als obligates Zugehör der fetten Bewilligungen zwar mit in den Kauf genommen wurden, wie die meistens unangezündeten Lustres zu unserem Sitzungssaale gehören, aber nach vollbrachtem Werke so wenig Notiz von ihnen nehmen, als wir von den Wachskerzenstatisten während der Sitzung? — Das ist doch sehr möglich und anderwärts, sogar bei uns schon da gewesen (wie dich meine Briefe überzeugen) und ob es wirklich wird, das magst du lesen, wann meine Blätter vom Jahre Christi und ständischer Geduld 1828 handeln. Ich muß mich daher einigermaßen, so bei'm ersten Blicke und auf die dermalige Gegenwart mich historiographisch selbst beschränkend, wundern, wenn unser Redner, geübter und eingeweihter Geschäftsmann, bei Unterstützung des Ausschußantrages den Unterschied zwischen förmlicher und gesetzlicher Aussprache des Inhaltes dieses Antrages macht. „Ich sage förmlich", spricht er, „und nicht gesetzlich, weil das Wesentliche dieses Antrages schon verordnet ist und weil die Organisation der Staatsbehörden nicht der ganzen" (der Gesammtheit der) „legislativen Gewalt" (Regierung und Stände), „sondern ausschließend der Regierung zusteht" 1305).

Konnte die Kammer, vor welcher die große Kluft zwischen den Ministerialversprechungen von 1819 und den Ministerialresultaten von 1825 offen da lag, die Kammer, welche von Neuem gegen 200 Millionen größtentheils aus den Mitteln des von ihr zu vertretenden Volkes in den sie angähnenden Abgrund werfen sollte, die Kammer, welcher man auch jetzt

keine Gewährleistungen, nur wieder neue Versprechungen gab! die Kammer endlich, welche aus der ganzen Geschichte ihrer sämmtlichen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft haben mußte, wie wenig den Ministern an Daseyn und Ausbildung der Verfassung lag, wie sorgfältig sie jede ständische Wirksamkeit hemmten und wo möglich lähmten, wie gewandt sie der Täuschung vorarbeiteten und die Pfeiler des Systemes untergruben — konnte, mein Freund! eine solche Kammer und — mehr als das! — durfte sie Anstand nehmen, im verfassungsmäßigen Wege den Schutz des Thrones für Vaterland, Volk und Verfassung durch Beschleunigung, Festhaltung, Ständigkeit der allein wirksamen Rettungsmittel vor Finanzwillkür und Finanzruin anzurufen? und modificationsweise die Mitwirkung der höchsten Vollziehungsgewalt zu einem gemeinschaftlichen Nationalbunde für Gemeinwohl, Volkserleichterung und Sicherung Beider aufzufordern? Gewiß nicht! und gewiß am allerwenigsten aus Scheu vor den schwachen Gründen, die hier der Redner anführte. Es gibt Momente im Leben überhaupt, also auch in seinem kugellosen aber dennoch oft sehr blutigen Intelligenzkriege — dem Geschäftsleben, wo nur eine Brücke über den Abgrund zum Heile führt und ihr gefolgt werden muß, wäre sie auch nicht breiter als die wetterableitende Eisenstange.

„Unsicher ist nur das Unziemliche!"

Tacitus.

Der Redner scheute, was sich klar aus seinen späteren Worten zeigt 1306), die Stelle der Verfassungsurkunde, welche keine Bedingungen mit Bewilligung der Steuern verbunden wissen will 1307). Aber wird diese Stelle dann mit Glück gegen die Stände angewendet werden können, wenn sie Alles, dessen der Staatsdienst bedarf, ohne Anstand bewilligen, aber auch den Ministerialmißbrauch der früheren Verwilligungen, die Nichterfüllung der früheren Ministerialzusagen, die Ursachen der bestehenden Verwirrung, die Mittel, sie zu heben, das Widerstreben der Minister, auf solche Verbesserungen werkthätig und gedeihlich einzugehen, zu gleicher Zeit schildernd, bei dem Haupte der Nation Beistand, Gewährleistung und gründliche Heilung suchen? Kann man das, was von

selbst aus der Natur einer Sache hervorgeht, Bedingungen der mit der Sache beschäftigten Personen nennen? Gibt es ein anderes Mittel, im Drange der Vaterlandsnoth die Zwischenwände zu durchbrechen und des Volkes Stimme unmittelbar vor den Inhaber des Thrones zu bringen, der nun die schönste aller Initiativen zu seiner Verfügung hat?

So muß — nur so kann die Sache angesehen werden, wenn man es mit König und Vaterland aufrichtig gut meint, wenn man wirklich den Jammer des Volkes fühlt und das heilige Feuer der Pflicht, wenn man auf die Gefahr hin, augenblicklich zu mißfallen, das Kleinod der Verfassung: echtes Nationalwohl, durch das Kleinod des Menschen: echte Hingebung für's Gute, rettet. Und sollte selbst ein ganzes noch übriges Leben unter dem der schwachen Mehrheit so furchtbaren Banne dessen verfließen, was diese Legion ohne Waffen Ungnade nennt, so gibt es in jeder stark reinen Seele einen inneren Sternhimmel, an welchem die Sonnen des unbefleckten Bewußtseyns, des ungebeugten Freimuthssinnes und des unverleugneten Freimuthes endlos flammen — sie geleiten den ruhigen Inhaber hinüber dahin, wo nicht nach der Farbe, sondern nach dem Wesen des Glaubens und nicht nach dem Wort, sondern nach der That gerichtet wird. Wahrlich, Prosper! so Viele leben, als wären sie Atheisten, während sie beten, als wollten sie Apostel seyn.

Sehr zu verdanken sind übrigens die urkundlichen Verordnungsaufschlüsse, durch welche der Redner die Anträge unterstützt und darthut, daß Nichts Neues, sondern nur die Vollziehung des Alten verlangt wird 1308). Sehr schätzbar sind die Bemerkungen über die unbegrenzte Anweisungsmacht des Finanzministeriums 1309) und gegen sie. „In einem verfassungsmäßigen Staate muß das Gesetz herrschen, und wenn eine Verantwortlichkeit der Beamten vor dem Gesetze bestehen soll, so muß auch eine Controle denkbar seyn. — Aber wo ist dermalen eine solche Controle, da das Finanzministerium anweist und der oberste Rechnungshof jede solche Anweisung unbedingt honoriren und die darauf gestützte Ausgabe in Rechnung passiren lassen muß? Jene ist nur möglich bei einer materiellen Prüfung, und

nur wo diese besteht, kann die Regierung den Chef der Finanzverwaltung controliren, können die Stände eine vom Oberstrechnungshofe gestellte Generalfinanzrechnung für eine ganz genaue Nachweisung über den Vollzug des Finanzgesetzes halten" 1310).

Treffliche Worte! hier mein Freund! hast du den pythagoräischen Lehrsatz der Finanzverrechnung: alles Andere ist und bleibt nur Rechnung und verhält sich zur eigentlichen Rechenschaft wie Wolken zur Sonne, während jene der reine, selbst die Sonne erst zu uns geleitende Aether ist.

„Die Befugniß zu solcher materiellen Prüfung", so fährt unser Redner fort, „ist den obersten Rechnungsstellen sowohl in absoluten als in verfassungsmäßigen Staaten übertragen, in Oestreich und Preußen wie in Frankreich und Nassau. Ich berufe mich vor Allem auf den erst in diesem Jahre für Preußen in dieser Beziehung erlassenen Cabinetsbefehl" 1311).

Der Redner zeigt nun, wie wenig unter dieser Sorge für „wahrhaft feste Ordnung" im Finanzhaushalte „eine grenzenlose Bekrittelung der Verwaltungsmaßregeln verstanden seyn könne, wie nur Aufrechthaltung der Gesetze und Verbannung möglicher Willkür ihren Geist ausmache" 1312). Er widerlegt die Einreden des Ministerialsprechers und entwickelt den einfachen und sicheren Gang 1313) der Anstalt. „Daß nach der Beurtheilung der Generalrechnung durch den Staatsrath" (Controle der Krone) „auch noch deren Anerkennung durch die Stände folgen muß, liegt in der Natur ihres Bewilligungsrechtes: denn wenn die in Frage stehenden Ausgaben nicht innerhalb der Grenzen des Finanzgesetzes ständen, so müssen erst die erforderlichen Fonds bewilliget, d. i. ein nachträglicher Credit bewilliget werden" 1314) (d. h. mein Freund, die Stände haben das Prüfungsrecht auszuüben, um sich zu überzeugen, ob sie das Anerkennungsrecht ausüben dürfen).

Höchst zweckmäßig äußert sich der Redner über die Transferirungen. „Man hat während der laufenden Finanzperiode die bedeutendsten vorgenommen, ganze Etats auseinander gerissen, daher die Uebersicht in hohem Grade erschwert, die Vergleichung mit dem Budget fast unmöglich gemacht. Dieß hat

die Arbeit des zweiten Ausschusses so sehr erschwert und die Prüfung" (und Vorlage) „der Rechnungen so lange verzögert. Keine Generalrechnung war der anderen in ihrem Baue ganz gleich; manche Nebenrechnungen wichen sogar in der Form von jener der Vorjahre gänzlich ab — so daß die Ursachen mancher Veränderungen, z. B. das bedeutende Anwachsen der Pensionen, nicht mit der nöthigen Evidenz ergründet werden können 1315). Der Regierungscommissär bemerkte, die Stabilität der Form während einer ganzen Periode hemme viele nützliche Verbesserungen. Aber wie sollte der Umstand, daß eine Position auf dieser oder jener Stelle in Rechnungsvortrag gebracht werde, die administrative Wirksamkeit hemmen? Verwaltungsverbesserungen hindern? Wir aber bedürfen einer stätigen" (stabilen) „Form, um klar zu sehen" 1316).

Dann zeigt unser Redner sehr gründlich, wie man den Schwierigkeiten bei „Berechnung der Steuereinnahmskosten und des Nettoansatzes" leicht und einfach begegnen könne, „wenn man wolle" 1317). Es würde durchaus zweckmäßig seyn, „das Budget so zu gestalten, daß es bei den Einnahmen der Bruttobetrag, bei den Ausgaben aber die Erhebungs- und Betriebskosten vortrage, wornach die Ausgaben in zwei Haupttitel [Verwaltungskosten und eigentlichen Staatsaufwand] zerfallen würden" 1318). Dieß ist denn in der That so zweckmäßig, mein Freund, und so leicht, daß nicht zu begreifen ist, wie man dieß nicht schon längst begriff und that, daher angenommen werden muß, man habe es nicht thun, daher auch nicht begreifen wollen.

Sehr Richtiges über Rechnungsinstruction, Rechnungsinhalt, Rechnungsformung, Rechnungsgesetz erläuternd 1319) und seine gründliche Bekanntschaft mit diesen wichtigen Gegenständen darthuend geht der Redner zuletzt zu der Rechtfertigung der neuen Stempelerhöhung über, durch welche andere lästigere Auslagen vermieden werden. „Abgesehen von dem Erbschaftsstempel, welcher an sich unbedeutend sei, bezwecke der ganze Gesetzentwurf über das Stempelwesen im Grunde nur eine verbesserte, gleichmäßigere, verhältnißmäßigere Ver-

waltung dieses Gefälles, ohne die Abgabengebühr zu verändern" 120). Wir werden darüber noch mehr hören.

Unser Redner hat, du wirst es mit mir an- und bekennen, sehr lehrreich und faßlich gezeigt, wo und wie tief unsere Finanzwunden — bedeutende, blutende! — liegen. Tröstet er sich nicht zu leicht, wenn er, nachdem er mehr die Theorie als die praktische Ausbildung der Hülfsmittel entwickelt und gefordert, seinen Vortrag mit den Worten beschließt: „Da wir die beiden neuen Auflagen glücklich vermieden" (durch eine dritte!), „da wir offenbar den Staatscredit durch die Mittel, welche wir unserer Tilgungsanstalt geben können" (und worüber er uns auf die noch folgende besondere Debatte verweist), „zu erhalten vermögen, da wir kräftige (?) Einleitungen zu erheblichen Ersparungen machten (?) und alle Ursache haben (?) zu glauben, daß unseren Wünschen (?) gemäß das Verwaltungs- und Rechnungswesen verbessert und hierdurch eine erfreuliche Ordnung erzielt werde (?!?), da wir ferner unseren Committenten das langersehnte Institut der Landräthe bringen (?) und mehrere Gesetze, welche die inneren Kräfte zu entwickeln, den Wohlstand zu erheben vermögen" (aber keine, keine einzige directe Erleichterung, vielmehr den jedes Sterbebett angrinzenden Erbschaftsstempel), „so glaube ich, daß unsere Versammlung für fruchtbar angesehen werden kann (!) und daß wir mehr erzweckten, als man bei unserem Zusammentritte erwartete" (?).

„Schadet ein Irrthum wohl? Nicht immer! aber das Irren
„Immer schader's. Wie sehr, sieht man am Ende des Wegs."
Göthe.

Hundert fünfter Brief.

Den 6. Nov. 1829.

Daß du mich tadeln dürftest, Freund! über mein längeres Verweilen bei der so eben beendigten Rede, fürchte ich um so weniger, da ihr außer der damaligen Stellung ihres Urhebers, als erster Votant, auch seine nachmalige Stellung, die er im gegenwärtigen Augenblicke noch einnimmt, in Erhöhung ihrer

Merkwürdigkeit zu Statten kommt. Der einsichtsvolle und freimüthige, scharfsinnige und scharfsichtige Kritiker des Finanzministers und seines Budgets ist nämlich seitdem der Nachfolger des Ersten geworden, verwaltet seit einer halben Finanzperiode dasselbe Fach und wird nun bald dem fünften Landtage sein eigenes Budget übergeben. Welches Interesse wird nicht die eine dieser Thatsachen für die uns noch bevorstehenden Finanzerwägungen von 1828 haben und welche Hoffnungen die andere in Beziehung auf das wichtige Finanzgesetz für sechs verhängnißvolle Jahre dir einflößen! Cape memor!! darf ich dir hier nicht zurufen.

Ein mit den Verhältnissen des flachen Landes wohlbekannter Vertreter des Volkes, Abgeordneter Mäzler, sagte des Guten und Beherzigenswerthen sehr viel 1321): laß uns seine Schilderung von der Lage des Landmannes hören: „Das Grundeigenthum ist in seinem Werthe tief gesunken und muß, wenn die gegenwärtige Wirthschaft fortdauert, mit jedem Jahre noch tiefer sinken. Die Producte des Ackerbaues stehen auf einem Erlös, welcher kaum die Betriebskosten oder nur wenig darüber einbringt, und doch lasten auf dem Ackerbauer schwere Grundsteuer, Zehent, Gült, Bodenzins und wie diese Dinge alle sonst noch heißen mögen. Er muß Theil nehmen an den Kosten aller Gemeindebedürfnisse, an Kreis- Districts- und Assecuranzumlagen. Auf ihm ruht ein Theil der Landstraßenbeköstung und die Beköstung aller Communications- und Vicinalwege. Mit schwerem Gelde muß er bezahlen jeden Act der Gerechtigkeits- und der Administrationspflege, den er in Anspruch zu nehmen genöthigt — durch Stempelgebühren und ein Heer von Taxen, die weit schwerer drücken als die directen Steuern, und deren manche ich von dem Merkmale der Ungerechtigkeit nicht zu entkleiden vermag. Ich meine insbesondere die Taxen der Verlassenschaftsverhandlungen“ (jetzt noch durch den Erbschaftsstempel verbrämt, Prosper!), „wo sogar die Passiven mit Tax belegt sind und die Militärentlassungstaxe, wo das Unglück der Krüppelhaftigkeit auch noch mit einer Geldbeschwerde belegt wird! Ein schwerfälliger, verwickelter Gang (?) der Gerechtigkeitspflege, der Polizeiverwaltung und der Administration raubt dem“ (bei Strafe citirten und dann wegen

Ueberladung der Citationen oft mehrmals fruchtlos entlassenen) „Ackerbauer so viele halbe und ganze Tage von seinen Arbeiten und noch dazu ein Zehrgeld durch Gänge, die er oft wegen geringfügiger Dinge zu den Gerichten machen muß. Der Weg, den er befährt, der Labetrunk, mit dem er sich erquickt, sind mit Steuern belegt: Gottes freie Luft ist bereits das Einzige, was er ohne Bezahlung genießt! Ueber dieses Alles kommen bei so vielen Landleuten noch schwere Leistungen an ihre Gläubiger, und die meisten seufzen unter der Tyrannei übermüthiger Dienstleute. Diese Angaben liegen auf der Hand und bedürfen daher keines Beweises" 1322).

Er löst „das Räthsel, daß nicht schon mehr als die Hälfte der Landleute zu Grunde ging 1323). Viele, welche neben ihrem Grundbesitze Capital besessen, haben dieses zum Theil oder ganz zugesetzt; viele haben ihren Grund mit Capital belastet, viele ihre Existenz bis daher nur mit den schwersten Opfern harter Entbehrung gerettet. Läge die Einbuße an Activcapitalien und der Zuwachs der auf den Grundbesitz gemachten Schulden im Verlaufe der letzten zehn Jahre vor unseren Augen, wir würden staunen! Sähen wir die Entbehrungen, welche so viele biedere Landleute, strebend ihre Existenz zu erhalten, sich gefallen lassen — sähen wir sie ihre Speisen bereits ohne Schmalz essen, um aus dem Erübrigten einen Erlös zu schöpfen, sähen wir sie im ganzen Jahre bereits ohne Fleischnahrung, um für ihr entbehrliches Vieh Geld zu Bestreitung ihrer Lasten zu erhalten, sähen wir sie ihre Eier nicht selbst essen, sondern alle zu Markte tragen — so müßten wir sie bemitleiden. Das Ende kann nur gänzliche Verarmung des größten Theiles der Ackersleute seyn. Daß dieses Ende sich mit Doppelschritten nähere, dafür zeugen ganz entscheidend die unzähligen Gauten, die in allen öffentlichen Blättern mit jeder Woche angekündiget werden, und die von Jahr zu Jahr unverhältnißmäßig sich mehrenden Nachlässe an Staatsgefällen. Zum Ueberflusse könnte ich noch die Resultate einer mit eben so großer Genauigkeit als Gewissenhaftigkeit gestellten Oekonomierechnung vorlegen."

Sehr kurz und treffend legt uns der geradsinnige Finanznaturalist das aller Hüllen, Sesquipedalien und Wendungen

entkleidete Grundübel vor Augen: „Wir geben zu viel aus und nehmen in dessen Folge zu viel ein“ 1324). Wenig Worte kolossalen Inhaltes, Freund! und Alles in Allem umfassend. So lange wir nicht von dieser einzigen wiewohl fatalen Grundwahrheit ausgehen, bleiben wir krank und unsere Aerzte Palliativmänner. „Wir geben zu viel aus und nehmen in dessen Folge zu viel ein!!!“ das heißt —: Als Financiers rechnen wir falsch und der Staatswirth geht zu Grunde! — Es heißt: Wir verzehren das Capital unseres Wohlstandes.

Furchtbare Wahrheit, Prosper! aber unleugbare! Vergleiche du, der in der Ferne sonst keine Data hat, die beiden Budgetverhandlungen der Jahre 1819 und 1825 und deine Ueberzeugung wird fest stehen, daß nur ein Weg der Rettung ist — Abgeordneter Mäzler bezeichnet ihn sehr richtig. „Vereinfachung der gesammten Staatsverwaltung, eine bessere Zukunft vorbereitend; Beschränkung sämmtlicher Ausgaben auf das unabweisliche Bedürfniß, den Druck der Gegenwart erleichternd. Beide Wege müssen unverweilt und mit Energie angetreten werden. An beide schließt sich an kraftvolle Anwendung aller Mittel für Beförderung von Ackerbau, Industrie und Handel zu Wiederkräftigung“ 1325).

„Wir haben 10,410 im Civildienste besoldete Individuen mit 7,478,825 fl. 29 kr. an Haupt- und Nebenbezügen“ (Wohnungen, Regiekosten, Gratificationen, Schreiber (ein Heer!) ungerechnet); „5,949 dieser Besoldeten“ (also die größere Hälfte, an der jedoch zuerst, wie man es nennt, erspart wird) „stehen unter 500 fl. und beziehen in Summe 1,714,000 fl. 52 kr., die übrigen 4,461 beziehen zusammen die übrigen 5,763,924 fl. An mehr als 100 Staatsdiener werden Besoldungen verabreicht, welche mit den Staatskräften in großem Mißverhältnisse stehen. Es wäre überflüssig“ (??? nein! höchst heilsam und heilige Pflicht wäre es!), „hierüber in weitere Erörterung einzugehen, da es schon in mehreren Anträgen geschehen“ — (thut Nichts! sagt der Patriarch in Nathan

dem Weisen, der Jude wird verbrannt!). „Die Zahl der Pensionairs und Quiescenten weiß ich nicht anzugeben; daß sie groß, sehr groß seyn müsse, beweist die, man darf wohl sagen, ungeheure Summe von fünf Millionen, welche sie dem Staate kosten, und daß sehr Viele derselben gesunde, starke, darunter auch rechtschaffene und geschickte, daher gewiß zu irgend einem Dienste taugliche Männer seien, beweist der tägliche Augenschein. Ein Verzeichniß aller Pensionairs mit Angabe ihres Alters, ihrer Geschicklichkeit, ihrer Körperkräfte, ihrer früheren Dienstverhältnisse, der Ursachen ihrer gesuchten oder wider Willen erlangten Quiescenz wäre Stoff zu sehr wichtigen Betrachtungen" 1326). (Dieß Verzeichniß ist schon von mehr als einer ständischen Stimme begehrt, aber nie aus der Ministerialhaft entlassen worden.)"

Der aufrichtige Redner fährt fort, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwendungen zu geben 1327). „Schwer wird man uns überzeugen, daß diese" (richtigen Beschränkungs-) „Maximen in der letzten Finanzperiode so ganz, wie das Bedürfniß der Nation es fordert, festgehalten und ausgeführt worden. Nicht beibringen wird man uns diese Ueberzeugung, da wir wissen, daß ein mit großen Kosten erbautes neues Ministerialgebäude niedergerissen wurde, um auf dem nämlichen Platze mit noch größeren Kosten ein anderes herzustellen, daß eine für jetzt wenigstens noch ganz brauchbare Reitschule verlassen und eine andere, wie verlauten will, weniger zweckmäßige aufgebaut worden — wenn wir eine Frohnveste sehen, welche vor einem halben Jahrhundert noch ein herrliches fürstliches Palais dargestellt hätte — wenn ein neues Ministerialgebäude für große Summen angekauft wird gerade in dem Augenblicke, wo die Stände laut die Erwartung aussprechen, daß eine einfache Staatsverwaltung, welche ohne Zweifel auch die Vereinigung mehrerer Ministerien zur Folge haben müßte, herbeigeführt werde — wenn eine in dieser Kammer geschehene Aeußerung, daß Meubeln von seltener Pracht mit ungeheurem Kostenaufwande aus dem Auslande

bezogen wurden, unwiderlegt blieb — wenn wir den Glanz zumal bei dem Militär mit jedem Jahre steigen sehen — wenn uns in den vorgelegten Finanzrechnungen große Summen auf Theater u. s. w. begegnen." (Libera nos a malis, domine!)

Laß uns dem ehrlichen und freimüthigen Manne beistimmen, Prosper! wenn er im Angesichte der Kammer und der Minister die goldenen Worte ausruft: „So lange der Drang unseres gegenwärtigen Staatshaushaltes besteht, kann wahrlich jede unnöthige Ausgabe, jeder Prachtaufwand nicht anders angesehen werden, als ein Signal des Hohnes auf die Noth der Nation" 1328)!

„Dem Militäretat soll auch in der nächsten Finanzperiode wieder der vierte Theil der von den bedrängten Unterthanen erhobenen Staatseinnahmen geopfert werden 1329). Ein Krieg hat uns hart gedrückt! und ein Kriegsheer soll im tiefsten Frieden uns vollends ganz zerdrücken! In allen Staaten wird der Militäraufwand durch Reductionen aller Art vermindert; nur bei uns wurde die Truppenanzahl in den letzten Jahren vermehrt und vermehrt auch der Glanz, den die Nation so theuer bezahlen muß. Ich enthalte mich jedoch jeder weiteren Erörterung." (Nicht recht!) „Alle deßfallsige Klagen, Erinnerungen und Vorschläge, welche von den Ständen 1819 und 1822 gemacht worden sind und auf die ich mich lediglich beziehe, sind ohne wesentlichen Erfolg geblieben." (Tu contra audentior ito!) „Wahrscheinlich werden sie im Jahre 1825 eben so wenig fruchten" (auch wenn dem Budget nur mit gewährleistenden Verwendungsmodificationen zugestimmt wird?) „und ich halte mich daher verpflichtet, der Versammlung vorzuschlagen, daß eine genügende Summe für den Militäretat ausgesetzt und bei derselben unabänderlich beharrt werde; sechs Millionen dürften das Maximum seyn. Der Stand unseres Staatshaushaltes und der Nationalkräfte wird eine solche Maßregel vor aller Welt rechtfertigen."

Mit sehr großem Rechte rief Abgeordneter Geier die Kammer auf: „Täuschen wir uns nicht länger! Nichts ist gefähr-

licher im großen wie im kleinen Haushalte als die Selbsttäuschung über dessen wahren Zustand" 1330) (und Nichts gewöhnlicher, mein Prosper!). „Baiern hat sich 1819 schon einmal getäuscht" (oder täuschen lassen!!!) „und seine aus der Vorzeit kommenden Verbindlichkeiten um mehrere Millionen Gulden geringer geachtet, als sie sich bisher verwirklicht haben. — Diese Täuschung ist von großen Folgen. Diese Lasten aus der Vorzeit" (?? wäre nicht hier wieder Täuschung zu befahren, so lange der Schleier der Bildsäule von Sais, die bequeme Hülle der anticonstitutionellen Vorjahre nicht sinkt?) „vermehren die Leiden der Gegenwart. Sie machen jetzt einen großen Theil des Deficits in" (aus) „der ersten Finanzperiode" (in partibus!) „und gehören zu den Haupthindernissen, daß alle schöne Erwartungen und Verheißungen des Jahres 1819 im ganzen Gebiete des Staatshaushaltes so wenig erfüllt wurden."

Der Redner sendet seine Blicke rückwärts 1331). „So wurden damals, 1819. zur allmählichen Rückzahlung des ersten, zu Deckung der Rückstände für $18^{17}/_{18}$ et retro und der Ausfälle für $18^{18}/_{19}$ bewilligten Credits von drei Millionen an die" (den Credit realisirende) „Staatsschuldentilgungsanstalt die Heimfälle der bei der Centralstaatscasse verbliebenen Pensionen und Quiescenzgehalte mit beiläufig jährlichen 34,000 bestimmt, um in zwanzig Jahren das ganze Capital mit Zinsen zu vergüten. An dieser Rückzahlung ist aber durch Pensionsheimfälle bekanntlich nicht nur gar Nichts geschehen, sondern es haben sich seit jener Zeit unsere Pensionen noch um 100,000 fl. vermehrt und sollen von jetzt an mit allen übrigen Staatspensionen eine eigene Amortisationsanstalt bilden, um ihrer endlich einmal auf sichere Weise loszuwerden. Unsere Staatsschuldentilgungsanstalt hat also für alle Zukunft keinen Rückersatz der an die Centralcasse vorgeschossenen drei Millionen zu erwarten, sondern muß diese Summe an ihrem eigenen Fonds abschreiben. Auf dieselbe Weise entstanden die beiläufig 2,200,000 weitere Mehrausgaben für den Zeitabschnitt $18^{1}/_{18}$ et retro, für welche das Finanzministerium jetzt erst die Deckung durch einen neuen Credit auf die Tilgungsanstalt verlangt, zu dessen

künftigem Ersatze an Capital und Zinsen aber auch keine Mittel anzuweisen vermag. Es wird also auch Beides am Ende die Tilgungsanstalt mit ihren Fonds decken." Er bezieht sich auf seinen Bericht im Ausschusse über diesen Punct 1332) und fügt hinzu: „Das ist jene Stimme aus der Wüste, welche sich nach Angabe des königl. Regierungscommissärs früher schon im zweiten Ausschusse ganz allein in dieser wichtigen Sache erhob 1333)! Diese Stimme, wenn sie auch hier in der Kammer so wenig eine geeignete Aufnahme finden sollte, als sie im zweiten Ausschusse fand" (höre! Prosper! höre! sind die Ausschüsse Hofvorzimmer?), „kommt aus einer so festen Ueberzeugung, daß sie sich damit über jede" (Art von) „Aufnahmen trösten kann. Es gilt hier Nichts Geringeres, mm. HH., als die Competenz der Stände, die Staatsausgaben entweder bloß nach ihrer Rechnungsmäßigkeit anzuschauen oder nach ihrer Gesetzmäßigkeit zu prüfen und zu genehmigen oder zu verwerfen." (Trefflich! und unbegreiflich! Trefflich von dem rücksichtslosen Referenten, von dem Ausschusse unbegreiflich! Laß uns (oder hat das Publicum nicht zu verleihen), laß uns hier dem Vertheidiger des Rechtes überhaupt, der Ordnung und einer der kostbarsten Ständebefugnisse die Nationalehrenerwähnung widmen! Mögen Viele diesen Pfad nach ihm einschlagen — einen Pfad, der Heerstraße seyn sollte!!!)

„Daß es sich hier ernstlich um die Frage handle" (was die eine Stimme bisher wohl vermuthete), „darüber läßt die heutige Erklärung des Regierungscommissärs keinen Zweifel mehr", fuhr Abgeordneter Geier fort 1334). „Und wenn derselbe bedauert hat, daß keine nähere und nächste Aufklärungen über die wahre Natur der tausend einzelnen Zahlungsposten für 18$^{17}/_{18}$ et retro erbeten worden, so ist sie" (die Frage) „in ihren deßfallsigen Gründen gewiß sehr deutlich darin ausgesprochen, daß es sich vor Allem von dem Principe handle, ob das Ministerium zu diesen Ausgaben einer Ermächtigung von den Ständen bedürfe oder nicht. Bedarf es ihrer nicht und kann es die Kammer bloß auf die Rechnungsmäßigkeit, also auf eine bloße Formalität ver-

weisen, dann wäre jede Prüfung dieser Ausgaben unnöthig: denn die Firma des königl. Oberstrechnungshofes steht unter der Berechnung dieser Summe, und dann müßte jene eine Stimme nur bedauern, wenn sie dem königl. Regierungscommissär auch eine Minute Zeit mit näheren Aufklärungen über diese zwei Millionen und einige 100,000 fl. genommen hätte. Sie sehen hieraus, um was es sich jetzt handelt und warum damals die eine Stimme sich nach Ueberzeugung und Pflicht erhoben hat. Wenn die Stände Nichts als die Rechnungsmäßigkeit der Staatsausgaben anzusehen, nicht auch die Gesetzmäßigkeit derselben zu prüfen haben, dann, mm. HH., wäre es zu Ersparung der Kosten auf die Ständeversammlung viel besser, man schickte den Ständen die vom Oberstrechnungshofe justificirten Rechnungen in ihre Heimath zur Einsicht, als daß man jetzt vier bis fünf Monate lang die beiden Kammern in gremio und in Ausschüssen damit beschäftigt."

Bravissimo! du entsinnest dich meiner Bemerkungen über die klanglose Beendigung der 1822er Rechenschaftsberathung, mein Freund 1335) — dieser parlamentarische Schlagfluß sollte Einleitung und Vorbereitung zu dem gänzlichen Leichenbegängnisse des hochwichtigen Ständerechtes seyn. — Die 1822er Conjunction (vergönne mir die astronomische Erborgung des Ausdruckes) des Budgets mit der Rechenschaft stellte die Sache dem Ministerialabsolutismus nur um so wünschenswerther, aber auch für die Kammer die Möglichkeit hin, das halb Versäumte ganz nachzuholen.

„Zu den Täuschungen des Jahres 1819", so fährt der Redner fort 1336), „kam im Laufe der ersten Finanzperiode größtentheils auch der bekannte Getreidrentenausfall im Betrage von mehr als sechs Millionen Gulden, welcher der Staatsschuldentilgungsanstalt zur Last fällt, weil der Rückersatz" (des hierfür bewilligten und auf sie angewiesenen Creditvotums) „bloß auf die im Laufe der Finanzperiode sich etwa ergebenden höheren Getreidepreise angewiesen war, welche nicht gekommen sind, und weil für die zweite Finanzperiode die Etatspreise wieder so hoch angenom-

men werden, daß ein noch höherer Durchschnittspreis nicht zu erwarten steht.“

Gut entwickelt, Prosper! und kräftig angewendet.

„Zu Allem diesem soll sich aber nach Angabe des Finanzministeriums“, spricht der Scrutator ferner 1337), „noch ein weiteres Deficit der ersten Finanzperiode von beiläufig 4,200,000 fl. mit Einschluß aller Activaausstände und Naturalvorräthe bis 1. Oct. 1825 ergeben und die volle Ergänzung der verzehrten Verlagscapitalien durchaus nothwendig seyn“ 1338). (Um dir einen kleinen anschaulichen Begriff von der Vollkommenheit unserer Protokollcorrectur zu geben, bemerke ich dir hier nur aus hundert tragikomischen Typographiekrüppeln folgenden — verjährte Vertragscapitalien!!!) 1339)

„Es wird also auch zu Deckung dieses Ausfalles schwerlich ein anderes Mittel als die Staatsschuldentilgungs- oder die Pensionsamortissementsanstalt übrig bleiben.“ (Das in Antrag gebrachte, unbestimmt in Antrag gebrachte, bei der Kammer bereits auf 6,400,000 fl. zur Sprache gekommene Creditvotum hat nur diese alte Straße vor sich. Möchte nur aus der vielbefahrenen keine ausgefahrene werden!) „An ein solches Zusammentreffen von Mehrausgaben hat man“ (bei der Kammer, Prosper!) „1819 gewiß nicht gedacht! Mm. HH., das sind lehrreiche Erfahrungen für die Zukunft“ 1340)!

Das wissen die Schutzgötter des Vaterlandes! mein Freund! Möchten es nur die Menschen nicht vergessen!

„Bauch! du Unverschämter! der Freiheit heilige Rechte
„Gibt der Schmeichler hinweg um eine Suppe für dich!“
Griechische Anthologie.

„Es gibt aber deren“ (solcher lehrreichen Erfahrungen) „noch mehrere“ (spricht unser Redner 1341). „1819 wurde von dem Ministerium einer besonderen Operation aus den Mitteln der Staatsschuldentilgungsanstalten mit der Aussicht auf das erfreuliche Resultat erwähnt, daß bloß durch diese Operation im Laufe von zwölf Jahren die Staatsschuld sich um mehr als zwölf Millionen Gulden vermindern könne und der Tilgungsfonds über 2,300,000 fl. betragen würde. In den“ (nun abfließenden) „ersten sechs Jahren ist von dieser Operation und ihren verheißenen Wirkungen noch Nichts

sichtbar geworden. Wir stehen vielmehr dermalen an einer neuen Formation" (Gestaltung) „unserer Tilgungsanstalt, deren Schuld und Zinsenlast sich seit 1819 nach der allgemeinen und wahren Bilanz vermehrt und deren Activ sich vermindert hat, wenn schon nach der sogenannten administrativen Bilanz eine relative Minderung der Capitalvermehrung und sogar eine dergleichen Vermehrung des Activstandes berechnet werden wollen. Bei'm Schuldenwesen mehr hiervon!"

„1819 versicherte auch das Ministerium 1342), das jährliche Deficit von 2,397,576 fl. für die erste Finanzperiode sei nur vorübergehend und allein von den außerordentlichen Pensionen erzeugt, mit deren allmählicher Erlöschung" (da sie nur eine lebenslängliche Schuld seien) „das dort gestörte Gleichgewicht nicht nur hergestellt, sondern es selbst möglich werde, entweder die Auflagen zu mindern oder andere größere und unverkennbare Staatsbedürfnisse zu berücksichtigen. Mm. HH., das damalige Deficit ist 1819 gedeckt worden. Allein das neue Deficit, mit welchem wir nach dem" (dießmal) „vorgelegten Budget in die zweite Finanzperiode übergehen, ist größer als jenes der ersten: denn bekanntlich hat das Finanzministerium anderthalb Millionen neuer Staatsauflagen und eben so viel Credit auf die Staatsschuldentilgungsanstalt in Antrag gebracht. Das alte Deficit ist also noch nicht vorübergegangen und ich besorge, es werde in Gesellschaft des neuen noch bei der dritten Finanzperiode fühlbar seyn."

„1819" — fährt der dem *capo memor*, wie es scheint, sehr anhängliche Abgeordnete aufzählend fort 1343), „wurde auch die weitere Versicherung gegeben, alle Dunkelheit aus den finanziellen Verhältnissen zu verscheuchen, durch Offenheit und zweckmäßige Leitung der Kräfte den Staat zu stärken — die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abgaben, von der Gleichheit und Gerechtigkeit ihrer Vertheilung und der zweckmäßigen Art ihrer Erhebung zu bewirken — das grundbare Eigenthum in freies zu verwandeln — die Steuern in allen Kreisen

gleich zu stellen — die Administration in allen Zweigen des Finanzhaushaltes zu vereinfachen und Ersparungen in allen Zweigen der Staatsausgaben herbeizuführen 1344). Mit dieser Hoffnung tröstete sich Baiern über seine damals unvermeidlichen, doch bald zu erleichternden Lasten 1345). Es erfolgte nun der bekannte Rechenschaftsbericht vom 4. März 1822" 1346) (bei dem zweiten Landtage). „Es war allgemein erfreulich, die darin gegebenen Versicherungen über die glücklichen Resultate der Finanzwirthschaft in den Jahren 18$^{19}/_{21}$ zu erfahren." Es heißt daselbst wörtlich:

„Die nach den Bestimmungen der Gesetze dem Finanzministerium zustehenden Einnahmsquellen haben in den drei Jahren 18$^{19}/_{21}$ zu Bestreitung der gesammten Staatsausgaben vollkommen zugereicht. Das eifrige Bestreben des Ministeriums, durch genaue und rechtzeitige Erhebung der Gefälle und durch strenge Comptabilität dem Staate seine Einnahmen zu sichern, die Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen zu verbessern und zu vereinfachen — hat dieses erfreuliche Resultat herbeigeführt. Durch die strenge Beobachtung des Rechtes und der staatswirthschaftlichen Interessen, durch die Prüfung und bereitwillige Abhülfe der gegen den Staat erhobenen Ansprüche sind zwar manchmal die Ausgaben, dafür aber auch das Vertrauen auf die Finanzverwaltung erhöht worden. Die einzelnen Zweige der Staatseinnahmen sind mit großer Bereitwilligkeit geleistet, mit Ordnung und Genauigkeit percipirt und Zwangsmittel zu Erhebung der Steuern viel seltener geworden. Die Einführung eines allgemeinen Steuersystemes ist dringendes Bedürfniß: zu dem Ende hat das Ministerium nicht nur alle gegenwärtig bestehenden Systeme auf das Genaueste geprüft, um ihre Vortheile und Gebrechen kennen lernen, sondern auch den Entwurf eines umfassenden allgemeinen Steuersystemes für das ganze Königreich bearbeitet" 1347).

„Warum ist bis heute Nichts von dieser so dringenden Arbeit sichtbar geworden?" fragt der Redner am Schlusse dieser schlagenden Citation 1348) und mit Recht. Aber er konnte auch den hier angerühmten trefflichen Gang der Finanz-

maschine mit dem jammervollen Bekenntnisse, das nur drei Jahre später das Budget und die Deficits und Creditvoten vor die Kammer begleitete, nicht minder schlagend zusammenstellen und mit dem Dichter der Hellas ausrufen:

„Wanderer! steh', hier liegen in Einem Grabe begraben
„Sieben Todte. — Wer hat sieben der Menschen erlegt? —
„Fragst du — kennst du nicht den Stab des mächtigen Hermes,
„Der in des Arztes Hand Menschen zu Scharen gesellt?"

Griechische Anthologie.

„Ueber die Ausfälle bei den Zöllen hat damals" (1822) „das Ministerium mit der Hoffnung auf die Resultate der Verhandlungen in Mainz vertröstet — jetzt tröstet man uns mit den Verhandlungen zu Stuttgart, Carlsruhe und Darmstadt" 1349). „Von der neuen wohlgeordneten Einrichtung der Commercialhauptbuchhaltung bei der Generaladministration und von der neuen Anordnung im Forstwesen sind 1822 große Versprechungen gemacht worden 1350)! Der Dominicalrenten-Liquidation war damals besondere Thätigkeit und Sorgfalt gewidmet und die völlige Untersuchung und Beendigung der häufigen Klagen über angebliche Ueberbürdung mit grundherrlichen Abgaben stand damals noch im Laufe dieser Finanzperiode zu erwarten! — Mm. HH., diese Finanzperiode geht nach zwei Monaten zu Ende! was ist bisher in allen diesen für den National- und Finanzhaushalt Baiern's so entscheidenden Angelegenheiten Wesentliches geschehen" 1351).

„Nach dem Rechenschaftsberichte von 1822 waren damals nicht nur alle Ausgaben gedeckt, sondern auch alle Verlagscapitalien ergänzt, die Naturalvorräthe gegen die Vorjahre vermehrt, die Centralstaatscasse mit Allem versehen, um keine Stockungen in ihren Zahlungen eintreten zu lassen, und die Generalfinanzrechnungen mit einem Activrest von einigen Millionen Gulden abgeschlossen 1352). Wie ganz anders steht es jetzt im Jahre 1825 und am Ende der ersten Finanzperiode! Nach dem dießjährigen Rechenschaftsberichte ist jener erfreuliche Zustand des Jahres 1822 ganz verschwunden" 1353).

„Ich verkenne nicht," äußert der Redner, „daß an dieser unglücklichen Wendung auch Ereignisse Theil hatten, deren Beseitigung nicht in der Macht der Regierung lag, und würde den Geldverlust leichter ertragen, wären im Laufe der sechs Jahre nur jene Hoffnungen und Verheißungen, deren Erfüllung mehr von Willen und Macht der Regierung abhängt, erfüllt worden. Allein mit Gleichstellung der Steuer steht es noch wie 1819. Die Staatsverwaltung ist seither nicht einfacher und nicht wohlfeiler geworden. Statt der verheißenen Ersparungen an den Ausgaben hat das Budget für die zweite Periode noch Vermehrungen des Staatsaufwandes, neue Auflagen und neue Staatsanlehen in Antrag gebracht, um wie 1819 einen Theil der unerschwinglichen Staatskosten der Gegenwart abzunehmen und die Beiträge der künftigen Generationen anzusprechen. Man entschuldigte 1819 den früheren Finanzhaushalt namentlich von 1800 bis 18$^{16}/_{17}$ mit den großen und außerordentlichen Bedürfnissen des Krieges, mit den gebieterischen Verhältnissen und den Unordnungen jenes außerordentlichen Zeitraumes, in welchem man große Staatsanlehen und Staatsrealitätenverkäufe habe machen müssen, wobei sich jedoch vom Jahre 1799—1819 die Staatsschuld um nicht mehr als ungefähr 16 Millionen erhöht und die zu den erhöheten Staatsausgaben geforderten besonderen Beiträge vierzehn Millionen nicht überstiegen haben sollen! Vergleichen wir damit, um wieviel sich seit 1819 mitten im Frieden und der von außen ungestörten Ordnung des Staatshaushaltes die Staatsschuld vermehrt hat und wie viele Staatsrealitäten inzwischen verkauft worden sind, so zeigt sich, daß diese Zeit des Friedens und der Ordnung verhältnißmäßig mehr gekostet hat, als jene Zeit des Krieges und der Unordnung" 1354).

„Hofetat, Militär, Staatsschuld mit Pensionen und Quiescenzen nehmen zwei Drittheile des

Staatseinkommens in Anspruch! und lassen nur das letzte Drittheil zur Bestreitung aller anderen Staatsbedürfnisse übrig. Dieses Theilungsverhältniß ist nicht günstig und wird in wenigen Staaten Europa's dermalen bestehen. Dadurch werden die Etats anderer Ministerien, deren Wirkungskreis gerade am tiefsten in das eigentliche Leben des Staates eingreift und an welche man in dieser Beziehung auch die größten Ansprüche macht, karg zugemessen und ihnen die Mittel benommen, das Gute und Schöne, was Nation und Zeit von ihnen verlangen und was selbst wieder zehnfache Früchte bringen würde, zu bewirken! Dadurch muß Baiern manches Schöne und Gute im Innern entweder aufgeben und anderen Staaten den Vorsprung lassen, oder es muß für diesen Aufwand in jeder Finanzperiode solche Etatsüberschreitungen machen, daß zu ihrer Deckung der Staatscredit oder die steuerbaren Volksclassen" (diese immer, denn wer zahlt denn Spesen und Zinsen des Credits?) „über ihre Kräfte angestrengt werden. So lange dieses unnatürliche Verhältniß zwischen den Staatsausgaben im Großen besteht, wird Baiern's Daseyn nie so kräftig" (stark) „und schön" (würdig) „werden, als es nach dem Maße seiner natürlichen Kräfte seyn könnte und sollte. Es muß demnach künftig schon bei Vertheilung der Staatsausgaben in großen Massen ein besseres Verhältniß nach Zweck und Mitteln eintreten" 1355).

„Nebst diesem Mißverhältnisse unter den großen Massen finden sich aber auch noch bei der Verwendung der einzelnen Ministerialetats viele Gebrechen. Bei allen Ministerien wird ein großer Theil dieser Etatssummen auf unnöthiges, unbrauchbares Dienstpersonal, auf zeitraubende, geschäftsverderbliche Vielschreiberei, auf unmäßig große, oft nur sogenannte Regieauslagen verwendet. Es gibt ganze Bureaux, die als solche entbehrlich und oft mehr schädlich als nützlich sind. Es gibt mit bedeutendem Aufwande sowohl neue organische Verfügungen als ältere Einrichtungen, welche ihren Zweck nicht erreichen und nur verlorenen Staatsaufwand hinterlassen. Wie im Privatleben, so

soll auch im Staatshaushalte die Summe der Ausgaben nicht durch unzweckmäßigen und unnöthigen Geschäftsorganism erhöht werden. Mit dieser Kunst im großen Staatshaushalte könnten in allen Zweigen der Verwaltung nicht nur große Ersparnisse erzielt" (wovon sich's hier zunächst handelt), „sondern auch die sämmtlichen Staatszwecke schneller und sicherer erreicht werden. Je mehr es an dieser Geschäftsformation und an einer wohlausgeschiedenen Competenz bei sämmtlichen Staatsbehörden" (bei den untersten an Trennung der Gewalten) „fehlt, jemehr die Erledigung der Geschäfte bis zur allerhöchsten Stätte hinaufgezogen" (und die Vollziehung auf dem Lande in wenigen Händen cumulirt) „wird, desto größer wird das Dienstpersonal, die Schreiberei, der Kostenbetrag für das Aerar und den Staatsbürger, desto länger wird die Entscheidung" (und desto willkürlicher die Ausführung) „zum allseitigen Nachtheile. Bei diesem Geschäftsbetriebe wird die Masse der Alltagssachen, der sogenannten Currentien bei den allerhöchsten Stellen so groß und die sogenannte Nummererledigung verschlingt so viele Zeit, daß auch unsere besten Geschäftsmänner daselbst, mit Wegschaffung dieser Alltagssachen ermüdet, keine Zeit und keine Muße übrig behalten, ihre höheren Aufgaben, den gesetzgebenden Theil in ihrem Geschäftskreise und die Verbesserung der Formen und Normen des Geschäftsganges zu bearbeiten. Bei solcher Einrichtung geht mit dem Gelde auch die bessere Sache unter" 1356).

Silberne Worte nenne ich das einstweilen nur, so golden sie auch sind, Prosper, weil jetzt noch ein goldner Satz kommt. Ich lasse mir aber auch gerne gefallen, daß Beiden ihr Recht wiederfahre, indem wir Letztern den demantenen benennen. Denn er ist es, zumal wann ein Wille gleiches Werthes ihn faßt!

„Ich weiß, mm. HH., daß nach unserer Verfassung die Verwaltung im gesammten Staatshaushalte den Ministerien angehört und die Stände des Reiches deßfalls keine bestimmte Maßregeln in Vorschlag zu bringen haben; aber mittelbarer Einfluß auf die Verbesserung der Staatsverwaltung bleibt doch den Ständen des Reiches übrig, nämlich die Versagung

der pecuniären Hülfsmittel zu Fortsetzung der unnöthigen Ausgaben, und dieses einzige in ihre Hände gelegte Mittel zum guten" (besten) „Zwecke werden (?) sie wohl zu gebrauchen wissen (?)" 1357) — (aber auch gebrauchen?).

Ist das kein Demant? Prosper! So sehr Demant! daß er zum Solitär wird!!! „Besteht denn," fragt an einer andern Stelle der Redner 1358), „besteht denn dieser beruhigende Zustand" (in welchem, wie das Finanzministerium zu vernehmen gab, das überzeugte Volk willig zahlt) „in Baiern? Hat denn das Volk diese Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und von der gleichen und gerechten Vertheilung seiner Abgaben? Klagt nicht jeder Kreis wegen Ueberbürdung mit Abgaben gegen die anderen Kreise und vermag denn das Ministerium auch nur halbbefriedigende Aufklärung, ich will nicht" (einmal) „sagen, Abwendung dieser Klagen zu geben? So stand es 1819 — so stand es 1822 — so steht es 1825 — und so wird es in der dritten Finanzperiode auch noch stehen" — — (???)

„Was würde wohl aus dem jährlichen Totalproducte in Bajern, wenn alles Privateigenthum mit solchem Aufwande und Ertrage" (wie das Staatseigenthum) „bewirthschaftet werden wollte. Und doch glaubt das Ministerium, alle diese Einnahmen seien auf das Höchste gespannt und könnten für die nächste Finanzperiode im Ganzen kaum den bisherigen Ertrag liefern? Wer sieht nicht, daß hier das eigentliche Uebel in dem einmal als richtig und nothwendig angenommenen Wirthschaftsprincipe liegt? Alle Beispiele in anderen Staaten, Alles, was bisher über Verpachtungen und andere Bewirthschaftungsarten vorgekommen, findet zu wenig Beachtung, weil es gegen das angenommene Princip geht. Die Renten aus dem Staatseigenthume erleichtern für das steuerbare Volk die Last der Abgaben" (waren sie doch einst die einzige Quelle für den Staatsaufwand!). „Aber auch diese in unserer steuerreichen Zeit nicht unbedeutenden Verdienste" (Vortheile) „gehen in dem Maße verloren, in wel-

chem durch die Gebrechen der Administration der Ertrag des Staatseigenthumes selbst verringert wird" 1359).

„In unserer Verfassungsurkunde sind schöne Grundbestimmungen zu besserer Bewirthschaftung" (der Domanial- und Dominicalgefälle) „enthalten und noch mehr ist auf den Grund dieser Verfassungsurkunde 1819 versprochen worden. Wie viel ist von Allem diesem bis 1825 in Erfüllung gekommen? Wären diese Gefälle nach dem Geiste der Verfassung fixirt oder abgelöst, so würden sie für mehr als eine Million Gulden Zehentscheuern und andere Perceptionsgebäude überflüssig machen und nicht nur diesen Kaufschilling liefern, sondern auch ihre jährliche Baureparatur dem Aerar ersparen und als steuerbares Eigenthum im Privatbesitze das Staatseinkommen vermehren. An solchen Operationen muß die wahre Finanzkunst in unserer Zeit sich erproben: sie nützen der Staatscasse und Nationalwirthschaft mehr als künstliche Cassen- und Rechnungsmanipulationen und helfen gründlicher als Staatscredit und überspannte Consumtionsauflagen" 1360).

Nach einer sehr treffenden Beleuchtung des Principes für Realitätenverkäufe und der Verwendung ihrer Kaufschillinge 1361) sagt der freimüthige Redner von den Etatsüberschreitungen: „Wenn ein Ministerium nicht mehr als seine Etatssumme ausgibt, so hat es wenigstens der Summe und Form nach das Finanzgesetz befriedigt, wenn gleich im Wesentlichen seines Aufwandes noch Manches besser seyn könnte." (Insoferne richtig, als der Grundsatz bindender Specialität für die Rubrikendeckungssumme nicht besteht, dessen Mangel, Prosper! bei uns schon bittere Früchte trug und durchaus zu heben ist!!!) „Wenn dagegen Etatsüberschreitungen vorkommen, zu welchen das Finanzgesetz keine Ermächtigung gibt, dann muß wenigstens nachträglich die genügende Rechtfertigung geschehen, wenn die Mehrausgabe genehmigt werden soll, oder die Mitwirkung der Stände bei Bestimmung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen ist ein leeres Spielwerk und alle Landtäge sind größtentheils theurer Zeitverlust. Wir haben diesen Fall in der ersten Fi-

nanzperiode vor uns mit 6,400,000 fl., für welche das Finanzministerium die Deckung verlangt. — Mm. HH.! diese Summe ist für Baiern verhältnißmäßig so groß, als dreißig Millionen in andern Staaten, deren jährliches Einkommen sechsmal größer als das Baiern's ist. Das Finanzgesetz von 1819 weiß von dieser Ausgabe gar Nichts: darum hat es auch keine Deckungsmittel dafür angewiesen, welches" (außerdem) „gewiß eben so wie bei dem eventuellen Getreideausfall geschehen wäre.... Das Ministerium gibt für diese Mehrausgabe im Allgemeinen drei Gründe an — die Retardatenzahlungen für 18$^{17}/_{18}$ et retro, die erfreulichen Ereignisse in der königl. Familie, die unvorgesehene Vermehrung der Pensionen im Laufe der ersten Finanzperiode. Sollten diese dreifachen Auslagen die ganzen 6,400,000 nicht betragen, so findet sich der Rest in der Ueberschreitung des Finanzministerial- und des Bauetats und des Reservefonds. Ich glaube nicht, daß solche generelle Angaben hinreichend seien, Staatsausgaben von so großem Belange, welche keine gesetzliche Ermächtigung für sich hatten, in den Augen der Stände und der ganzen Nation zu rechtfertigen. Auch glaube ich nicht, daß, so lange nach der jetzigen Stellung des Oberstrechnungshofes die von ihm justificirten Rechnungen nur beweisen, daß Ausgaben wirklich geschehen, aber nicht für ihre Gesetzmäßigkeit bürgen, daß, sage ich, auch 1828 eine vorbehaltene, bloß rechnungsmäßige Nachweisung die Stände befriedigen, noch weniger aber sie jetzt bestimmen könne, einen eventuellen Credit auf die Schuldentilgungsanstalt zu geben. Schildert doch selbst das Finanzministerium" (erst bei diesem Landtage) 1362) „die Nachtheile eines solchen Credites für die Tilgungscasse selbst so wahrhaft in folgenden Worten:

„Es ist durchaus nothwendig," sagt es, „die Befriedigung des laufenden" (auch des abgelaufenen) „Dienstes nicht ferner von der Realisirung eines Creditvotums abhängig zu machen, zu welchem man jährlich seine Zuflucht nehmen muß, dessen Betrag man im Voraus nicht bestimmen kann und welches eben deßhalb Unsicherheit in die Operationen der Tilgungsanstalt bringt

und das Vertrauen zu derselben durch die Besorgniß schwächt, daß ein Theil der laufenden Staatsausgaben von Zeit zu Zeit durch neue Anlehen oder Verminderung der sonst bestimmten Rückzahlung gedeckt werden müsse."

(Auch Minister dürfen so wenig als die, so Minister werden wollen, das cape memor! dieser Nemesismaxime vergessen, wie du wahrnimmst, Freund!)

„Nach dem Geiste unserer Verfassung", nimmt der Redner das Wort wieder, „muß das Ministerium, wenn es einen solchen Credit zum Abschlusse" (hier sagt unser Protokoll einmal, wahrhaft allegorisch oder wenigstens metaphorisch, also incorrect poetisch: Abfluß) „der ersten Finanzperiode wirklich bedarf, vor Allem seinen Antrag näher belegen und die Stände überzeugen, daß keine andere Deckungsmittel als ein Credit übrig seien. Die Ausgaben auf die Vermählungen und andere glückliche Ereignisse in unserem königl. Hause dürfen gewiß nur mit Offenheit zur Kenntniß der Stände kommen, um mit der aufrichtigsten Freude angenommen zu werden. Der König hat mit der Verfassung dem baierischen Volke durch die Hingabe der großen Domainen und Regalien zu Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse einen Beweis seiner großen Gesinnung gegeben und das baierische Volk hat dieß bisher bei der Annahme des Budgets anerkannt. Es gibt aber nur einen König in Baiern. Mit den übrigen Staatsbehörden, Militär und Geistlichkeit nicht ausgenommen, rechnet das baierische Volk auf den Grund der Staatsverfassung über Einnahme und Ausgabe nach Zwecken und Kräften des Staates und, wenn es sich von gegebenen besonderen Fällen handelt, nach dem jedesmaligen Finanzgesetze. Zu diesen besonderen gegebenen Fällen gehören die Ausgaben auf 18$^{17}/_{18}$ et retro, auf die angeblich unvorhergesehenen Pensionen und die übrigen Mehrausgaben der ersten Periode, welche zusammen die ungefähre Summe von 5,150,000 fl. betragen und durch diesen eventuellen Credit gedeckt werden sollen. Die Mehrausgaben für 18$^{17}/_{18}$ et retro bedürfen noch eines genehmigenden Beschlusses der Stände und die Pensionen sind nach den eigenen Berichten des Finanzministers von 1819 und

1822, worin die damaligen Pensionisten angegeben sind, nicht unvorhergesehen, sondern im Laufe der ersten Finanzperiode sehr wissentlich durch neu gemachte Pensionen und Quiescenzen vielleicht manchmal gegen das pragmatische Gesetz zugewachsen.“ (Und nicht alsbald erhob sich der Minister, diesen Handschuh auf Tod und Leben aufzuheben, Prosper?!!) „Derselbe Fall ist mit den übrigen Etatsüberschreitungen von beiläufig 600,000 fl. Unsere Staatsverfassung und die Natur der Sache, wenn jemals Ernst und Ordnung in unseren Staatshaushalt kommen sollen, erfordern unerläßlich zu Deckung solcher Mehrausgaben eine befriedigende Rechtfertigung und nicht bloß eine rechnungsmäßige Verausgebung“ 13 3).

Mit innigem Vergnügen gebe ich dir, transatlantischer Baier! diese ganze gediegene Stelle im Zusammenhange: sie ist classisch in jeder Hinsicht höherer Würdigung. Die „Stimme in der Wüste“ verdient im Vaterlande wiederzuhallen und wird es! Indessen faßt sie sich im Augenblicke der entscheidenden Anwendung selbst in Erwägung eines wesentlichen Umstandes. „Zu Stellung dieses“ (eines solchen) „gesetzlichen! und befriedigenden!! Ausweises!!! reicht aber unsere gegenwärtige Versammlung nicht mehr hin, weil dazu noch eine specielle Prüfung der für $18^{17}/_{18}$ et retro in mehr als tausend Posten verrechneten Zahlungen und die volle Kenntniß der Ausgaben für die Etatsjahre $18^{23}/_{24}$ und $^{24}/_{25}$ gehören“ 136 4).

Du erwartest gewiß schleunige Lösung dieses allerdings von der vollständigen Kenntnißnahme und Erörterung keineswegs auszuschließenden Einwurfes. Dann nicht minder gewiß schwebt dir hier, Prosper! die herrliche Möglichkeit vor, hier auf einmal und gleichsam in demselben Brennpuncte die richtigen, folgerechten und in unseren kleinmüthigen Zeiten sogar heroischen Grundsätze geltend zu machen, welche der Redner so echt als ausführlich und freimüthig dem allgemeinen Wohle zum Besten gegeben hat. „Warum,“ ließ sich fragen und mußte gefragt werden, „warum benahm sich die ministerielle Vorberechnung nicht weiser? vorsichtiger? rechtzeitiger? Wollte sie aber die Kammer überraschen und durch den Mo-

mentdrang erzwingen, was Pflicht und Besonnenheit ihr versagen mußten, o! so verdiente sie das Schicksal des vollständigen Schiffbruches nur um so mehr!" Und wäre selbst die Mehrheit der Kammer so nachgiebig, ohne weitere Bedenklichkeit über Motiv und Pflicht, dem Paroxism der augenblicklichen Verlegenheit zu weichen, ha! so läge doch das einzelne Beispiel, die erhabene parlamentarische Urkunde des berühmten *impavidum ferient*, zumal für die Person eines Staats- und (oder) Regierungsdieners in dem Berufe des finanziellen Demosthenes, der um keinen Preis würde zum Cicero pro domo werden wollen. Aber ach! mein Prosper!

„Hast du Bajä gesehn, so kennst du das Meer und die Fische!
„Hier ist Venedig: du kennst nun auch den Pfuhl und den Frosch!"
Göthe.

„In solchem Zustande der Ungewißheit und des Dranges der Zeit" (man muß doch christliches Einsehen nehmen, Prosper!), „während welcher einerseits der Staatshaushalt doch nicht stille stehen" (der Gute bedarf der Motion so sehr bei hypochondrischen Leiden!) „und nicht in dem Willen der Stände liegen kann, eine vielleicht gefährliche Stockung der nothwendigen Staatsausgaben eintreten zu lassen" (wer wäre Schuld gewesen? fiat justitia et pereat mundus! und würde nicht der laufende Dienst, folglich jede gefährliche Stockung, durch das Budget gedeckt?), „andererseits aber" (das Ding lautet wie ein Criminalurtheil über die eigene Selbstständigkeit!) „ein eventueller Credit auf die Tilgungsanstalt mit den übrigen Interessen dieses Institutes nicht vereinbar ist, glaube ich darauf antragen zu müssen" —

Worauf, Prosper? nach dem Finanz-Leonidasfieber? Cape memor!

Darauf, „daß bei der Dotation der neuen Pensions-Amortisationsanstalt zugleich die Fürsorge getroffen und die Mittel bereitet werden, dem" (!?!) „dem Ministerium auf den Fall des nachgewiesenen (?) unverschieblichen Bedarfes zur Deckung des Deficits für die erste Finanzepoche im Laufe der nächsten drei Jahre die erforderlichen Vorschüsse bis auf die Summe von sechs Millionen Gulden, aber

keinen eventuellen Credit (!!) an Handen zu geben" 1365).

„Seliger Pluto, nimm, nimm an den lachenden Weisen,
„Unter der traurigen Schar hast du jetzt Einen, der lacht!"
Griechische Anthologie.

„Diese Nachweisung des Bedarfes und der Zahlungsunverschieblichkeit während dieser drei Jahre sollen die ständischen Commissarien bei der Schuldentilgungs- und Pensionsamortisationsanstalt" (singuli boni) „und der oberste Rechnungshof" (bei seiner Abhängigkeit?) „nach dem Geiste unserer Verfassung und noch besonders zu ertheilenden Instructionen" (auf Quittungspapier?) „vorläufig zu beurtheilen haben! — und zu dem Ende sowohl die Tilgungs- als die Pensionsanstalt nur dem k. Gesammtministerium (???) und der ständischen Commission (!!!) unterstellt werden, der oberste Rechnungshof aber" (surge et ambula! o Rechnungshof!) „künftighin bei Prüfung und Feststellung aller Rechnungsgegenstände ohne allen anderen Einfluß nur nach dem jedesmaligen Finanzgesetze zu verfahren haben" 1366).

Amen! Prosper! Ainsi soit-il! Gotthelf!!!

„Mit diesem Antrage verläßt" der Redner, welcher dieses opus mixtum seiner patriotischen Laune eine Garantie nennt 1367), „die erste Finanzperiode und geht zum Budget für die zweite über" 1368). Wir aber, Prosper! wollen ihn verlassen und zu seinen Nachfolgern auf der Bühne übergehen — eingedenk des vielen Guten und Brauchbaren, was er gesagt hat, und nur bedauernd, daß aus der Amphora ein Urceus geworden!!!

Hundert sechster Brief.

Den 7. Nov. 1829.

Wir sehen aus der Rede des Abg. Rabl, mein Freund 1369), daß „die Vorträge des zweiten und vierten Ausschusses über das Budget nicht weniger als 18 Hefte und 1506 Folien betrugen" (die tüchtige Stellung des Oberstrechnungshofes konnte vier Fünftheile dieser Arbeit ersparen und die Be-

strebungen des Ausschusses, der sich nun seine Grundlage selbst erringen mußte, alsbald zu dem Geiste der hochwichtigen Sache gelangen lassen) „und daß das Präsidium der hohen Kammer nun mit einer Eile, geboten durch die" (leicht zu vermeidende Verblutung an) „Zeit, die Discussion dieser" (leider viel zu schwerfälligen und darum minder brauchbaren) „Riesenarbeit beginnt, die den zweiten Ausschuß so lange bei der angestrengtesten Mühe beschäftigte und die das Finanzministerium in Jahren nicht erledigen konnte, da die Rechnungen v. 18$^{23}/_{24}$ noch nicht vorgelegt sind" 1370).

„Warum", fragt dieser Redner 1371), „warum noch länger im Trüben fischen, da einem constitutionellen Staate die ministeriellen Geheimnisse fremd seyn müssen? Sprechen wir sie aus die zu fürchtenden Summen von 6,400,000 fl. Finanzdeficit am Ende der ersten Finanzperiode — v. 6,700,000 fl. Getreideausfall und zu Ausführung der Idee der Pensionsamortisationscasse ein Capitälchen von 27 Millionen, das wir in einer Periode von vierzehn Jahren zu borgen haben. Warum nicht reinen Wein" (und bittern) „einschenken, wenn man in Ordnung kommen soll? Wenn das Volk sie garantiren, sie bezahlen soll, diese Summen, so stellen wir die einfache Frage auf: Wie können wir diese in einer Periode von sechs Jahren ohne Krieg, ohne allgemeines Unglück so hoch angewachsene Schuld" (den möglichen Zuwachs der Jahre 18$^{25}/_{26}$ bei ihrer richtigen Rechnungsvorlage ungerechnet) „als redliche Schuldner berichtigen ohne zu großen Druck des Volkes? zur Aufrechthaltung des Staatscredits? Wie muß unser Staatshaushalt geordnet werden, damit wir nicht zu Grunde gehen, während wir unsere Selbstständigkeit behaupten wollen?"

Er verwirft auch das Surrogat der vorgeschlagenen neuen Auflagen, die Stempelerhöhung. „Nebst den Taxen und Sporteln von . . . . . 2,284,667 fl.
und dem schon bestehenden Stempel . . 723,884 —
noch dessen Erhöhung zu . . . . . 430,000 —

folglich im Ganzen . . . . . 3,438,551 fl.
betrüge die Summe unserer Bevölkerung" 1372) (d. i. Prosper!

wären gerade so viel Gulden, als es — damals — Baiern gab. Nach diesem Maßstabe dürfte jetzt, da ich dir schreibe, Dank unserer patriotischen Fruchtbarkeit! noch mehr als ein halbes Milliönchen weiter zugehen. Wenn nur die Gulden so gut gediehen als die Kinder!). „Ersparen müsse man, keine Auflagen erhöhen oder neuschaffen 1373) — die vorgeschlagene Pensionscasse möchte einen Damm setzen, glaubt das Referat des Ausschusses; ich glaube es nicht. — Die Erfahrung wird uns lehren, daß es auch nach dem 1. Oct. 1825 eben so viele Quiescenten geben wird, wenn nicht bewirkt wird, daß man einseitig nicht mehr quiesciren könne 1374). — Das stehende Heer kann bei'm Uebermaße den Staat erdrücken und seine Aufgabe, sein Zweck ist Schutz im Inneren und von Außen. — — Schon in den vorigen Ständeversammlungen waren die Meinungen getheilt. Die Einen, die die Macht Baiern's als erste Mittelmacht, stets gerüstet zum Kampfe und Ehrfurcht gebietend, erkennen, stimmen bei dem" (für den) „gegenwärtigen Stand unserer activen Armeen. Die andere Partei, trotzend auf die Heldenthaten, auf den unsterblichen Ruhm der tapferen Heerscharen Baiern's erkennen die Kraft der baierischen Armee nicht in der Menge der Schwerter, sondern in den rüstigen Armen der tapferen Streiter, ziehen die Bilanz mit den Kräften der Finanzen und sichern Baiern's Ehrfurcht gebietende Stellung in den Kerntruppen, die der Beschluß des Bundestages fordert und in eben so" (in unserer Urkunde ist gewagten abgedruckt, ich aber glaube Nichts zu wagen, wenn ich den Schmuggelunsinn des Setzers ändere, wie folgt) „gewiegten" (wichtigen, brauchbaren) „als kräftigen Cadres, aus denen sich zur Zeit der Gefahr ein augenblicklich schlagfertiges Heer imponirend bildet, wie die neueste Geschichte beurkundet, da nach dem russischen Feldzuge die baierische Armee neu organisirt die ewig denkwürdigen Siege bei Hanau, Brienne, Bar-sur-Aube, Arcis mit seltenem Ruhme erfocht" 1375). (Diese Idee, Freund! dir bekannt und geläufig durch Nordamerica's treffliche Einrichtung mit seiner Marine, sie ist es, die uns paßt, auch bei dem besten Finanzzustande passend bleibt und bei dem bedrängten unser Heil bildet.)

„Bei den gegenwärtigen Calamitäten unserer Finanzen schließe ich mich letzter Partei an; bei erholten Kräften des Staatsschatzes kann man das stehende Heer sogleich vermehren; der Staatsbedarf würde sich jetzt um Millionen vermindern, der Unterthan durch bedeutende Verminderung der Abgaben sich erholen, unsere Finanz sich plötzlich heben. Diese Ersparniß kann noch höher zum Frommen des gedrängten Vaterlandes wirken, wenn Wirthschaftlichkeit die Einfachheit der Kleidung und die Anschaffung aller Erfordernisse aus dem Inlande berücksichtiget und das etwa Entbehrliche in den Cassen des Kriegsministeriums zu einem festen Platze verwendet, welcher dem Vaterlande mehr Schutz gewähren würde, als selbst der größte Pallast eines Kriegsministers" 1376).

Ganz stimme ich den Schlußworten des Redners bei: „Große Operationen müssen" (und ich setze hinzu, Prosper, können allein) „uns retten, richtig durchgedacht und richtig angewandt und unaufhaltbar ausgeführt mit energischer Strenge, mit unerschütterlicher Ausdauer, mit lebendiger Kraft. Der Einheit im Kampfe und pflichtschuldigem Wetteifer sämmtlicher Minister, patriotischer Aufopferung, nur diesen Bürgertugenden ist das große Werk vorbehalten: Aufrechthaltung des Thrones, Errettung des Vaterlandes, Behauptung unserer nationalen Selbstständigkeit" 1377). Aus der innigsten Ueberzeugung, sage ich dir mit vollem Herzen und klarem Sinne — stimme ich diesen Worten bei: denn wahrlich! für Baiern steht bei dem Hannibal ante portas unserer Finanzen nur die Herculeswahl am Scheidewege unsäglichen Verfalles oder heldenmüthiger Selbsthülfe offen. Genug davon hier! Gedenke des herrlichen Dichterspruches:

„Wer Etwas Treffliches leisten will,
„Hält' gern was Großes geboren,
„Der sammle still und unerschlafft
„Im kleinsten Puncte die höchste Kraft!"

Schiller.

Kommst du, Freund! in's Vaterland zurück und folgst du dem Rufe des vaterländischen Vertrauens hin in den Saal

des Gemeinwohles, wo du kein Priester in partibus infidelium seyn wirst, so vertraue ich dir meine Resultate (daß du sie theilst, bin ich gewiß!) und du weihest ihnen dann deine Stimme, wär' auch sie wahrhaft Stimme in der Wüste!

Sehr richtigen Bemerkungen über „die Heilsamkeit der Beleuchtung des Vergangenen" 1378), über die „Mittelreihe gegen ministerielle Etatsüberschreitungen" 1379), über „seine Bedenken bei den Arbeiten des Ausschusses" 1380), vorzüglich über „den Mangel einer klaren Bilanz" 1381) und „über deren Bauart" 1382) gesellt Abg. v. Closen seine Ansicht des „Bewirthschaftungeresultates" bei 1383) und den Antrag „auf königliche Anordnung einer förmlichen Uebersicht des Staatsvermögens zu Anfang und zu Ende der Finanzepoche durch den Oberstrechnungshof" 1384). — Nach den jetzt vorliegenden Daten bringt er folgende Zusammenstellung 1385): „$18^{11}/_{12}$ blieb (wenn das Getreidcreditvotum außer Rechnung bleibt) die Einnahme um . . . . 2,608,424 fl. 47 kr. 1 hl. unter der berechneten Budgetsumme von 123,945,570 fl. Die Ausgabe überstieg dagegen um . 1,729,506 fl. 38 kr. 2½ hl. die Budgetsberechnung, so daß im Ganzen das Finanzministerium um . . . . . 4,337,931 fl. 25 kr. 3½ hl. gegen das Budget zurückblieb. Die Ursachen liegen, so viel die Einnahmen betrifft, in der Mauth, die um 2,265,164 fl. 36 kr. 1 hl. weniger betrug, als die Berechnung des Finanzministers, und, soviel die Ausgaben angeht, in den Pensionen, die um 2,341,222 fl. 47 kr. 2 hl. mehr als das Budget betrugen; wovon der Grund nur darin liegen kann, daß entweder das Finanzministerium am Anfange der Periode den Pensionsstand nicht kannte" (culpa lata! Prosper!) „oder daß zuviel in der Zwischenzeit pensionirt wurde" (gentem multiplicasti, sed non laetitiam! Prosper!), „oder daß Bezüge, die früher den Ministerialetats zur Last fielen, der Pensionscasse zugewiesen wurden und hiernach die Ministerien nur scheinbare Ersparnisse nachweisen" (kein dolus bonus! Prosper!), „oder endlich, daß diese drei verschiedenen Ursachen zusammenwirkten." (Verderbliches Triumvirat, mein Prosper!) „Da

jedoch im Budget für die vier Jahre die Ausgaben sich auf . 123,508,710 fl.
die Einnahmen auf . . . 123,945,570 —
berechnen, sonach sich ein Ueberschuß an Einnahmen zeigt von . 436,860 —
so ist die aus der Nichteinhaltung des Budgets hervorgehende Vermögensverminderung um diesen Antrag geringer und berechnet sich auf . . . . . 3,901,021 fl. 25 kr. 3½ hl.

Wollte man nun als Vermögensvermehrung das Resultat des vom vierten Ausschusse bearbeiteten Zustandes der Tilgungsanstalten annehmen, welche jedoch die Periode von 18²⁰/₂₁ bis 18²²/₂₃ umfaßt, nach welcher die Staatsschuld innerhalb dieser Zeit im Ganzen um . . . . 1,425,277 fl. 2 kr.
vermindert wurde, so ergäbe sich eine Vermögens-Verminderung binnen vier Jahren von . . 2,476,891 fl. 23 kr. 1½ hl.
Die Pensionen waren angenommen im Budget zu Civilpensionen 1,436,500 —
(Säcular.- und) Mediatisirungs-Pensionen . . . . . 2,800,000 —
Militärpensionen . . . . 1,300,000 —
Total von . . . . . 5,536,500 fl.
das sonach bis jetzt um den Betrag von 4—500,000 fl. vermindert wurde."

Demnächst stellt in Beziehung „auf die Zukunft des Haushaltes" der Redner „das patriarchalisch-einfache System, wo auf wenige Einnahme auch wenig ausgegeben wird, dem Industriesysteme gegenüber, welches viel ausgibt, aber auch viel einnimmt." — „Eine solche patriarchalische Einfalt" (warum nicht lieber Einfachheit?) „sehe man unter Kurfürst Max. Joseph, wo ein Kreitmair mit etwa ein Paar Secretärs die Geschäfte der Ministerien des Innern und der Justiz, der verschiedenen Gesetzgebungscommissionen, des Generalfiscalats und obersten Lehenhofes für einen Gehalt von 4,000 Gulden besorgte 1386). Wollen wir nun zu einer solchen pa-

triarchalischen Einfalt und zu einem ganz consequenten Ersparungssysteme zurückgehen? Ich zweifle, ob wir es wollen" — (das wäre nun aber nicht entscheidend für den Grundsatz, Freund!) „und ob wir es unter den dermaligen Verhältnissen können." 1387) (unter Beibehaltung des Verhältnisses, aber des sachgemäßen, nicht des gewähnten (imaginären) ganz gewiß!!! Mit wenigen fleißigen und thätigen Leuten richtet man das Meiste aus, sobald es sich von Intelligenz handelt. Nur bei Aufgaben für die physische Kraft kommen die Massen in Anschlag).

„Es bleibt uns daher" (wo ist der Beweis? wir vernahmen nur Fragen!) „Nichts Anderes übrig (?), als das andere System zu ergreifen, nämlich das: viel einzunehmen, um viel ausgeben zu können, der Nation recht viel Verdienst zu verschaffen, damit sie auch mehr Lasten tragen könne" 1388). (Also auch tu, fili mi? könnte die Nation rufen, welche doch eigentlich den Staat als ihr Mittel, nicht sich als das Mittel des Mittels anzusehen berechtiget wäre. — Es gibt curiose Raisonnements in der Welt, Prosper! Ich wähle hier die ausländischen Ausdrücke, um nicht in ehrlichem Teutsch dem Nachbar zu derb mit der Thüre in's Haus zu fallen, wie er so eben der Nation gethan. Der Staat darf sich mit der Arbeitmäkelei für seine Bürger nicht abgeben. Sie werden solche schon von selbst finden, wenn er ihnen Luft und Luft läßt — wenn er sie nicht, wie es das System des Redners mit sich brächte, als seine Hausthiere, sondern sich als ihr Haus betrachtet. Und solch ein System wird in der Repräsentantenkammer eines verfassungsfreien Volkes aufgestellt?! Unselige verkehrte Schulgrillen! Weg damit!

„Wie das erhabne Gestirn dem Wanderer leuchtet im Thale
„Und dem Schiffbrüchigen glänzt, also erhebe du dich!
„Nicht wie der niedrige Rauch, der emporsteigt, um in der Höhe
„Zu verschwinden: er ist auch in der Höhe nur Rauch!"

Herder.

Sehr richtig wendet indessen der Redner sein Systemunding auf das Unsystem des Ausschusses an: „Wollte derselbe das Ersparungssystem, so müßte er wenigstens noch 1—2 Millionen" (auch 4—5 und mehr, Prosper!) „an den Ausgaben

streichen. Das konnte er auf einfache Weise durch analoge Anwendung der Pensionsamortisirung auf überflüssige Stellen oder zu hohe Besoldungen. Wollte man das andere System, so müßte man vor Allem das Gutachten des competenten dritten Ausschusses wegen Ausmittelung bedeutender Fonds berücksichtigen. — Nach dem eingeschlagenen Verfahren scheint der zweite Ausschuß eine Art Premierministerium in der Kammer auszuüben und in Sachen, die keinesweges Finanzsachen sind, sobald von Geld die Rede ist, eine Art von Suprematie ansprechen zu wollen.“ (Um deßwillen wäre es Pflicht der Kammer, auf die angemessene Zusammenwirkung der Ausschüsse zu halten und, so lange der Präsident, auf das Kind der Kammerschwäche, das andictirte Reglement gestützt, in dieser Hinsicht monopolisirt, ihm durch Widerspruch und Ansprüche auf seine Verantwortlichkeit sein Dictatorsleben nach Verdienst sauer zu machen.)

Sehr gründlich ist folgende Bemerkung: „Mein umständlicher Antrag hat dargethan, daß eine Pensionsamortisationscasse für den Betrag von fünf Millionen wenigstens mit 2,800,000 fl. dotirt werden müsse. Meine Berechnungen waren nicht aus der Luft gegriffen, sondern auf das Beispiel England's, wo das Geld doch wohlfeiler als bei uns, und auf dreizehn verschiedene Mortalitätslisten aus verschiedenen Gegenden und von verschiedenen bewährten Schriftstellern gegründet. — — Die wichtigste bedenklichste Position des Budgets ist bis jetzt gar nicht belegt: es soll eine neue Schuld von beiläufig 6 Mill. Gulden — die nach reinen Finanzgrundsätzen, wenn sie auch gegen 4 Pct. erhalten werden kann, noch mit 1 Pct. Tilgungsfonds, sohin wenigstens mit 300,000 fl. gedeckt werden müßte — und ferner eine Annuität von 5 Mill., die 2,800,000 erheischt, mit im Ganzen nur 2,700,000 gedeckt werden. Es fehlen also hier 400,000 fl. — Hier mit zu großer Leichtigkeit zu Werke gehen“ (es wird nur die bessere Schwester des leichten Hauses genannt), „hieße den Ruf von Solidität und großartiger Fürsorge für den Staatscredit auf die Spitze setzen“ 1389). (Haben wir denn diesen Ruf schon zu wagen, Prosper? nicht erst zu erwerben?)

„Baiern hat“, sagte Abg. v. Holzschuher 1390), „unter allen Bundesstaaten die kostspieligste Verwaltung“ (das weiß Gott!!!).

„Regierungsausgaben	21,170,950 fl.
Verwaltungskosten ungerechnet Verlags- und Betriebscapitalien	3,443,528 —
Schulden- und Pensionsbedarf	8,434,000 —
Weiteres durch Creditmittel zu deckendes Pensionsbedürfniß	2,500,000 —
	35,548,478 fl.

oder 10 fl. für die Seele" (gewiß arme Seelen, Prosper!), „während man in den übrigen Bundesstaaten nur 3, 6, 8, 9 fl. rechnet. Auf 13—1400 Quadratmeilen und 3½ Million Seelen über 35½ Million Gulden! und dennoch Kampf mit dem Deficit! Nordamerica braucht auf 10 Millionen Seelen nur 22 Millionen Gulden; Schweden mit Norwegen, ungefähr so stark bevölkert als Baiern, aber zehnmal so groß und in ungleich schwierigerer Lage, nur 16 Millionen!" Er geht dann auf die unvermeidlichen acht Militärmillionen über. (Sie sind wirklich wieder im Budgetantrage vorhanden, Prosper!)

7,250,000 Activetat,
780 000 Pensionen bei der Amortisationscasse.

8,030,000 fl.

„Der Bundestagsbeschluß", spricht der Redner 1391), „vom 11. April 1821 gibt uns die schnellste Aufklärung. Wir dürfen ihn als sicheren Anhaltspunct betrachten, nicht allein, weil Baiern's erhabener Regent selbst Mitschöpfer desselben ist, sondern auch, weil Mächte des teutschen Bundes nothwendig auch auf die europäischen Staatenverhältnisse im Allgemeinen bei Festsetzung ihrer militärischen Macht Rücksicht nehmen mußten, endlich, weil in diesem Bundestagsbeschlusse im Wesentlichen nur die allgemeinen politischen und Staats-Gründe übertragen sind, in deren Grenzen sich jeder Staat halten muß, wenn er nicht durch Ueberschreitung der natürlichen Verhältnisse sich selbst verderben will. Als nothwendig kann daher die Ausgabe für den Militäretat nur in so weit gelten, als sie in den Grenzen der bundesmäßigen Normen steht. Ueberschreitung des Bedürfnisses ist also Alles, was dermalen über jene

Normen hinaus an Militär gehalten wird. Diese Ueberschreitung zu Geld anzuschlagen habe ich das einfachste und undisputirlichste Mittel darin gefunden, daß ich, sogar ohne Rücksicht auf die 1822 erörterten Ausgaben des Luxus und der Vervielfältigung der Kosten durch ein verwickeltes Verwaltungssystem, gleichwohl den Militäraufwand, wie er ist, zu Grunde gelegt und den Kostenanschlag der Regierung, welcher auf eine Armee von 57,841 Mann und auf einen Präsenzstand von 26,100 Mann berechnet ist, im verjüngten Maßstabe auf die im Bundestagsbeschlusse vom 11. April 1821 bestimmten baierischen Friedensgrößen von 36,956 Mann und 12,546 Mann an Officieren und Gemeinen zusammengenommen, übertragen habe 1392). Daß im Frieden nicht die Mannschaft der Reserve, sondern nur die Cadres der Officiere zu halten seien, beweisen §§. 1 u. 32 des Bundestagsbeschlusses 1393). Hiermit wäre bewiesen, daß im Kostenanschlage des Militärs eine überflüssige und die natürlichen Staatsverhältnisse enorm überschreitende Ausgabe von wenigstens drittehalb Millionen jährlich liege — eine Ausgabe, welche in der bisherigen Finanzperiode über 15 Millionen verschlungen hat und mit Zurechnung der neuen, sofern das bisherige System fortdauern würde, über 31 Millionen verschlingen würde" 1394)!!!

Prosper! „Heere und Flotten sind minder feste Stützen der Herrschaft, als freie Bürgerzahl." So spricht der große Meister, so spricht Tacitus der noch größeren Meisterin, der Weltgeschichte nach. Unser Ludwig wird als Meister die Weltmaxime uralter Weisheit, dieß Opfer langer Jahrhunderte voll Krieg und Thorheit, in hehren Schutz nehmen!

Der biedere Redner mit alt teutschem Sinne und kräftiger Ueberzeugung fuhr fort 1395): „Unser zweiter Ausschuß sagt selbst: daß allein schon durch nähere Zurückführung des Militärstandes zur Bundespflichtigkeit viel, ja weit mehr geschehen könnte, als gegenwärtig von dem Referenten beantragt wird, liegt außer Zweifel. Warum steht dieses aber hier als müßige Reflexion? Wäre es nicht wahr, so dürfte es nicht einmal gesagt werden; ist es aber, wie vorstehend erwiesen wurde, in der That wahr, wie können wir, mm. HH.,

es mit unseren beschworenen Pflichten vereinigen, eine Wahrheit zu erkennen und sie doch auf die Seite zu setzen? Im Berichte des zweiten Ausschusses wird zwar gesagt, daß man von solch genauerer Beurtheilung abstrahire, weil außerdem vielleicht andere Ausgabsrubriken an die Stelle kommen könnten, z. B. für den Bau einer Landesfestung. Ich erinnere dagegen an das ganz richtige Benehmen der Kammer von 1819. Auch dort wurden vom Armeeministerium, als man der siegenden Kraft der gegen das damalige Armeebudget vorgetragenen Gründe nicht widerstehen zu können einsah, solche Reserven vorgeführt und Ausgaben in der Perspective gezeigt, welche durch das Budget noch nicht in das Reich der Wirklichkeit eingeführt waren. Es wurde aber richtig entgegnet: Der Bau einer Festung sei keine Position in dem uns vorgelegten Budget, folglich auch kein Gegenstand unserer Berathung, und dadurch, daß man künftige Ausgaben unterschiebe, könnten die dermaligen Rechnungsansätze nicht gerechtfertigt werden." (Welche Taktik, Prosper! von verantwortlichen Ministern gegen die Volksrepräsentation! und selbst in Beziehung auf ihr eigenes Verwaltungsfach, welches litt, sprachen sie wahr, und log, sprachen sie nicht wahr!) „Ich setze noch hinzu: Vorerst bringe man die seit sechs Jahren ohne Nutzen ausgegebenen 15 Millionen durch Sparsamkeit wieder ein, ehe man neue Ausgaben und Lasten in Anregung bringt!"

„Das Finanzgesetz von 1819 stellt selbst den Satz auf: es solle die Bemessung des Militäraufwandes nach der Rücksicht geschehen, welche die Unterhaltung der Armeen in dem Stande erzielt, welchen die Erfüllung der Bundespflichten erfordert. — Es ist ferner in Abschn. I und IV der von der Militärcommission des teutschen Bundes aufgestellten gemeinschaftlichen Grundsätze, welche auch Baiern's erhabener Regent anerkannt hat, der wichtige Grundsatz ausgesprochen:

„Daß zur Zeit des Friedens überall für die Staatskräfte die größte Schonung eintreten soll

und daß die Kräfte, welche man einst im Kriege zu entwickeln im Falle seyn könnte, durch unverhältnißmäßige Anstrengung im Frieden nicht geschwächt werden dürfen.“

„Dieses weise Princip kann nur durch die größte Mäßigung des“ (Bestandes und des) „Präsentstandes im Frieden realisirt werden. In Erwägung, daß der Bundestagsbeschluß die Militärkraft sehr hoch spannt, ist nur noch darin Gleichgewicht und Erleichterung zu finden, daß im Präsentstande das Minimum der Bundesnormen streng beobachtet werde“ 1396).

„Wenn ich behaupte, daß die Bundesnormen den höchsten Maßstab der Militärkraft entwickeln, so beweise ich dieß mit folgenden Beobachtungen. Der teutsche Bund muß sogar im Frieden 18,849 Mann mehr halten, als Napoleon, den man doch für ungenügsam, ja sogar für unersättlich in diesem Punkte erklärt hat, selbst für den Kriegsfuß vom Rheinbunde forderte 1397). Die gegenwärtigen Proportionen anderer Mächte zeigen uns auch keinen so hohen Militärstand. Nach Hasselt hält

Oestreich aus 29,758,000 Seelen 271,000 Mann, nicht ganz 1 Pct.

Frankreich aus 31,217,000 Seelen 160,000 Mann, etwas über ½ Pct.

Niederlande aus 12,218,800 Seelen 40,000 Mann ⅓ Pct.

Nach Ancillon und Crome kommt in Preußen das regulirte Militär auch geringer zu stehen und man hilft sich durch das Institut der Landwehr“ (Beide stehen, wie es überall seyn sollte, in festem Einklange). „Wie wollte Schweden-Norwegen mit 16 Millionen Einkünften sein Militär erhalten, wenn es ihm acht Millionen kostete? Rußland's ganze Staatsrevenue von 130 Millionen würde nicht zureichen, um seine 1,039,117 Soldaten selbst nach dem von mir reducirten baierischen Armeebudget zu halten 1398). Ich habe gezeigt, daß 1 Pct. der Bevölkerung und noch überdieß die Cadres der Officiere, Unterofficiere und Spielleute für ein weiteres ⅓ Pct. das Maximum in den allgemeinen Systemen der politischen Rechenkunst ist. Wenn wir nun dieses Maximum noch enorm

überschreiten, wenn wir einen Armeestand von 57,841 Mann anstatt 37,023 und einen Präsentstand von 26,174 Mann anstatt 12,546 halten, so kann dieß nicht ohne Selbstschwächung geschehen — welche im Frieden die schädlichsten Wirkungen erzeugen muß. Wenn aber einmal ein Krieg ausbricht, so haben wir keinen angemessenen Schatz, keine Fähigkeit, die Abgaben in der Wirklichkeit und nicht bloß auf dem Papiere bedeutend zu erhöhen, und unsere Creditmittel werden, im Frieden so stark angegriffen, nur auf die schädlichste Weise in Bewegung gesetzt werden können. Wir werden dann bitter beklagen, im Frieden so viele Millionen für einen Zweck ausgegeben zu haben, zu dessen Erreichung wir uns dann am wenigsten fähig fühlen werden" 1399).

„Wenn der größte Eroberer der neueren Zeit 30,000 Mann als genügend für Baiern selbst im Kriegsfuße erkannte, warum hält es nun sogar im Frieden gegen 58,000 Mann? ——— Darin beruht seine politische Größe nicht, es kann sie damit nur schwächen. Aber darin steht sie fest, daß vermöge §. 11 der Bundesacte 300,000 Mann vereinigter befreundeter Truppen zur Garantie seiner Besitzungen bereit stehen. Diesen Vortheil soll es zum Wohle seiner Unterthanen benützen — einen großen Vorzug vor andern Reichen, welche allein auf ihre Kraft gestellt sind! Mit 12,546 Mann können auch alle Garnisonen hinreichend bestellt werden. Bei dem übertriebenen Präsentstande von 26,100 Mann kommen beinahe 19 Mann auf die Quadratmeile. Und sind denn die Baiern ein gar so unruhiges, schwer zu zügelndes Völkchen? — Grenzen wir an asiatische Horden? oder africanische Birmanen?" 1400).

„Ich habe wohl schon gehört, daß man sich von einem so starken Präsentstande Nutzen wegen vergrößerter Consumtion verspricht. Dieser Vortheil könnte bloß local seyn, wir müssen aber das Allgemeine in's Auge fassen. Werden denn diese Leute nicht auch ohne Uniform essen, trinken, sich kleiden, folglich verzehren müssen? Gewiß! sie werden aber alsdann auch produciren, erwerben, verdienen. Begreift man nicht, daß der Haushalt desto schlim-

mer steht, je größer das" (Miß-) „Verhältniß der Consumenten zu den Producenten ist — daß Diese jene miterhalten müssen 1401)? Und nun berechne man erst, wie viel die Aeltern jährlich an außerordentlichen Zuschüssen ihren Söhnen geben müssen" (die sie ohnehin schwer bei'm Gewerbe entbehren), „um sie im Soldatenrocke zu erhalten, und man wird finden, daß der Verlust weit schwerer wiegt, als der eingebildete Vortheil" 1402).

„Man gibt", bemerkt der seinen Gegenstand umfassende Redner 1403), „zwar als Ursache des enormen Präsentstandes auch dieses an, daß die Unterofficiere und auch viele Gemeine nicht in Urlaub gehen wollen. Die Ersteren machen aber nur den unbedeutenden Unterschied von 1,264 Mann und von den Gemeinen kann gar keine Rede seyn, weil der Militärstand eine Pflicht und kein Recht ist, folglich der Verpflichtete nach Belieben entlassen werden kann."

Der edle Vertheidiger hoher Nationalinteressen und sehr verträglicher, wenn man nur will, beschloß: „Meine Auseinandersetzung ist geendet — ich empfehle sie derjenigen Aufmerksamkeit, welche Ihre Achtung für das Urtheil der Mit- und Nachwelt und Ihre Pflicht für die vorzüglich unter der Größe der Lasten seufzende Classe des Landvolkes erfordert" 1404). Er trug an, „von dem Armeepostulate nur 5,783,000 als nothwendig anzuerkennen und da hierdurch im Gegenhalte des Postulates von 7,250,000 sich ein Minus von 1,467,000 ergebe, dieß an der directen Steuer abgehen zu lassen" 1405).

Ehre und Dank dem freimüthigen Patrioten, der ohne Selbstwunsch — so kenne ich ihn, Prosper! — lediglich der guten Sache, seiner Ueberzeugung und der genügsamen Freiheit lebt!

„Des Alterthums Redner rechneten den Ruhm bei der Nachwelt für den köstlichsten Lohn!" Tacitus.

Sehr weislich und nicht minder witzig sagte Abg. Endres: „Es ist eine schlechte Politik in der Staatskunst, wie im Schachspiele, wenn die Bauern zuerst darauf gehen. Ich trage daher darauf an, daß, wenn durchaus keine Ersparniß im Staatshaushalte möglich seyn sollte, was ich nicht

glaube, doch dem Landmanne ein Simplum seiner Steuer abgenommen und das durch eine Wucher- Capital- und Besoldungssteuer ersetzt werde. Unter Wuchersteuer verstehe ich den vierten Theil jenes hohen Gewinnstes, der von beschnittenen und unbeschnittenen Juden als alterum tantum genommen wird 1406). — Was sind 200,000 fl." (für Straßen) „für ein Reich," spricht er an einer anderen Stelle 1407), „wo in manchen Kreisen fast noch keine Straßenverbindung besteht? In England verwendet mancher Privatmann eine ähnliche Summe auf diesen Zweck und ein ganzer Staat soll kleinlich sparen! Wenn ich sage, daß die Anlage mancher Straße mit Brücken, Durchzügen, Wasser- und Uferbauten schon allein für eine kurze Strecke diese Summe erfordert, wie soll dann dieselbe noch für so viele andere Strecken zureichen, deren Herstellung durchaus erforderlich ist. Ich meine hier nur einige der vorzüglichsten, weßwegen ich auch einen besonderen Antrag der Kammer gestellt habe, welcher aber auf eine wunderbare" (? wunderliche!) „Weise nicht für die Kammer" (von unseren Parcen, die sich und die Antragsteller rasiren, Prosper!) „geeignet gefunden wurde,"

„Wer uns am strengsten kritisirt?
„Ein Dilettant, der sich resignirt."

Göthe.

„während man andere Anträge unter demselben Titel, unter welchem dieser abgewiesen wurde, in die Kammer gebracht hat." (Darf es uns wundern, wenn es mit den Anträgen orientalisch zugeht, da sie eine Prädestinationssache sind?) „Wünsche, Bitten, Anträge, welche auf die Wohlfahrt des Ganzen abzielen, eignen sich gewiß vor die Kammer." (Unser Ehrenmann hat das *documentum inertiae*, unsere magna charta silentii et accommodationis, die stolze Urkunde der parlamentarischen Kislar-Aga's — d. i. das vom Himmel gefallene Reglement noch nicht recht inne, wie du siehst, Prosper!) „Ich schlage vor, daß die Armee um 10,000 Mann reducirt wird, und dafür Straßen gebaut! Sie würden sich wundern, wie wohlthätig und schnell sich der Erfolg zeigen würde. Glauben Sie, der König hat darum weniger Soldaten? Jeder waffenfähige Sohn des Vaterlandes" (das ihn ehrt, schätzt, zum

Wohlstand kommen läßt, Prosper! indem er Etwas zu lieben, indem er Etwas zu verlieren, für welches zu streiten er den Trieb im Herzen hat!) „steht mit Ehrenmuth unter den baierischen Fahnen, sobald er zu den Waffen gerufen wird, und in kurzer Zeit ist, wann Noth es erfordert, eine brave und tapfere Armee organisirt. Die Erfahrung hat uns dieß zur Evidenz bestätigt. — Dann wird aber auch erfordert, daß auf sparsame und zweckmäßige Art gebaut werde. Wir" (die Gemeinden) „bauen die Straßen halb so theuer, wie der Staat; wenn der Staat eine Stunde baut, getrauen wir uns zwei zu bauen. — — Man versteigere an den Landmann, der gerne arbeitet und sich Etwas verdienen will, die Straßenbauten, und er wird sie unter gehöriger Aufsicht und Leitung gewiß eben so gut und sehr wohlfeil herstellen." — —

„Was sind", ruft unser Redner mit hohem Rechte aus 1408) und meine Wange schmückt die Leibfarbe des Diogenes für meine Regierung — „was sind 16,000 fl. für Industrie? Ich hätte gewünscht, daß eine solche Summe gar nicht aufgenommen worden wäre: sie ist mehr Spott als Ehre." (Das weiß der Himmel, Prosper! und seine Lieblingstochter, die gesund- und geradsinnige Logik! — 16,000 fl. für die Industrie! und das konnte eine ministerielle Feder niederschreiben, die vielleicht allein so viel kostete! Und ein Kammerausschuß, worin Industrielle saßen, konnte die naive Selbstironie unausgegeißelt durchschlüpfen lassen!)

„Auch die Anstalten, welche der Staat in eigener Regie verwaltet, sollten" (in dieser Hinsicht, wenn doch einmal Regie ist) „anders benützt werden. Sie sollten überall Vorbildung, Muster und Mittel seyn, die ersten Bedingungen für den Privatmann zu erfüllen. Nur z. B. die Schafzucht betreffend! so sollte sich bald dieser für unser Vaterland so nützliche Zweig der Industrie sehr heben, wenn man aus ärarialischen Oekonomien überallhin die rechte Race unentgeldlich oder um mäßige Preise verpflanzte" (nicht, wie in meiner Gegend geschehen, Prosper! von Kreieregierungswegen eine wahrhaft diokletianische Straf- und Vertilgungsverfolgung gegen die minder reine Race vollzöge, während man nicht einmal

den bedruckten Schäfereiinhabern eine Erleichterung der Ausfuhrmauth ihrer wider ihren Willen und zu ihrem großen Schaden in Masse geächteten Schafe gestattet!) „und hiedurch die Schafzucht bald im ganzen Lande veredelte. Gerade auf solche Dinge, welche dem Lande nützlich sind, welche Geld in's Land bringen, sollte man grösere Summen verwenden, nicht aber auf solche, welche das Geld aus dem Lande führen.“

Der Ehrenmann hat gewiß hohes Recht, Freund! Was würde man — (um dieß Gemälde im kleineren Rahmen anschaulicher zu machen) zu einem größeren Gutsbesitzer und seinem Systeme sagen, der auf 30,000 fl. Einkommen aus seinen Grundbesitzungen nicht mehr als 16, sage sechzehn Gulden (rechne nach! streiche von 30,000,000 und 16,000 drei Nullen weg!) alljährlich auf Verbesserung und Aufnahme seiner Güter verwenden wollte — und so steht dennoch unser Verwaltungsverhältniß! Tantillumspolitik! die Amtsuniform macht den Staatswirth nicht und ein Minister kann alle Sterne auf dem Rock und den Rock dazu entbehren, wenn er nur den rechten Stern im Kopfe und den hellen Kopf auf ungebeugtem Nacken über edlem Herzen trägt!

Der Redner macht sich selbst den Einwurf, den man ihm allerdings nicht sparen würde: „woher denn mehr zu nehmen sei? Man genire sich nicht“, antwortet er 1409), „starke Auflagen zu machen, nicht auf den Landmann, nicht auf den Gewerbsmann, denn diesen soll geholfen werden, sondern auf große und vornehme Equipagen, Lakaien und goldene Tressen, Luxusbauten und ausländische Meubles, franzdsische Weine. — Wer das Alles haben und bezahlen kann, der kann auch diese Auflagen bezahlen. Man decimire die großen Pensionsgehalte; man nehme von den Pensionisten 1 auch 2 Procent; man vermindere die außerordentlichen Besoldungen; stelle statt der Gesandten nur Geschäftsträger. Man sehe darauf, daß die Besoldungshölzer der Staatsbeamten nicht bloß das ausgesuchteste und schönste Holz seyn müßten, wodurch das andere um viel geringeren Preis versteigert wird, während dieß sehr theuer, oft als Werkholz verkauft werden könnte. Man mache es sich überhaupt zum

festen und ernsten Princip, nicht bloß im Einzelnen und am Kleinen, sondern im Allgemeinen und Großen zu sparen. Man vermindere nicht auf der einen Seite, während man auf der anderen verschwendet: denn was hilft es, das Kind" (ein Hydrahaupt, Prosper, ein Stückchen Drachenbrut) „zu tödten, wenn die fruchtbare Mutter lebt"!!!

Wahr! sehr wahr! ewig wahr! mein Freund! „Ich habe Ihnen, mm. HH.", so schloß dieser wackere, echte Vaterlandsfreund, „meine Ansichten im Allgemeinen ausgesprochen; ich habe nicht übertrieben, habe auch nicht geheuchelt. Was ich sagte, halte ich für reine Wahrheit, davon bin ich im Innersten überzeugt, lasse mich gerne eines Besseren belehren, wenn es gründlich geschehen kann. Ich bitte Sie, hören Sie auf die vielen tausend Stimmen unseres ganzen Volkes. Diese tausend Stimmen sind ja nicht die Klagen eines verworfenen und verachteten Bettlers am Wege; sie sind die Stimmen der Noth, von unserem Volke erhoben" 1410) (von dem eigentlichen Marke des Staates, von der Masse, für welche, durch welche der Staat besteht)!

Ein sehr beherzigenswerthes Beispiel für unsere Parlamentarredner gab Abg. Kober 1411). Ohne sich von Neuem über das Allgemeine, eben so wenig als über das Ganze des vorliegenden Gegenstandes zu verbreiten, hob er den Verwaltungszweig, den er am genauesten kannte, „indem er ihm seit dreizehn Jahren anzugehören sich zur Ehre rechnete" 1412), das Postwesen heraus und beleuchtete dessen Verhältnisse. Das sollten alle Techniker nachahmen! es könnte von jedem Abgeordneten, auch ohne Rücksicht auf technische Verhältnisse in Beziehung auf seine Gegend und ihr Verhältniß zu Gesetz und Gesetzgegenstand nachgeahmt werden. Dann würde die Berathung mit einem Schatze von Thatsachen bereichert, statt von theoretischen Wiederholungen anzuschwellen; die Paragraphen flögen auf den Fittichen der Thatsachen, statt unter den Spitzruthen der Phrasen oder des Nonsens oder der Tautologien mit der Geduld und Aufmerksamkeit der Zuhörer zugleich zu erliegen.

„Von dem vierjährigen Mindererträge zu 126,587 fl.“ ausgehend besorgt der Redner 1413), „das Deficit werde sich in der Folge noch vermehren. Vergleicht man das Postregal“, spricht er 1414), „Baden's“ (272 Quadratmeilen mit 1,200,000 Einwohnern und 168,000 fl. Postertrag im J. 1823) „mit Baiern's 1,486 Meilen 3,460,000 Einw. und 308,988 fl. Posteinkünften“ (desselben Jahres), „so ergibt sich ein auffallendes Mißverhältniß. Die Ursache kann ich nicht mit dem Referenten in Baden's geographischer Lage, höherem Porto, größerem Bedürfnisse wechselseitiger Mittheilung, größerem Verkehre finden — unsere Postanstalt gibt im Verhältnisse zu ihrer Einnahme zuviel aus.“ (Auch hier der Crispin wieder, Freund!) „Eine Generalpostadministration unter Respicirung des Ministeriums des Hauses und des Aeußern und mit einem zahlreichen Unterpersonale bildet das Haupt dieser Branche und brauchte, nach Ausweis der vorliegenden ständischen Verhandlungen, nur allein an Besoldungen 34,860 fl.!!! Was an Diurnisten, Gebühren, Regie, Bureauerigenz noch hinzugeschlagen werden muß, läßt sich leicht beurtheilen. Unter dieser Generaladministration stehen nicht allein sechs Bezirke unter dem Namen königl. Oberpostämter, sondern auch noch zwei abgesonderte Inspectionen fahrender Posten. — — Nur von Oben können ersprießiche Ersparungen gemacht werden. — Unnöthige Mittelinstanzen vermehren die Geschäfte und nähren die Vielschreiberei.“ (Um deßwillen will auch der Mandarinismus diese fetten Milchkühe, die geliebten Mittelinstanzen, durchaus nicht einbüßen und vertheidigt sie mit Klauen und Zähnen.) „Einrichtungen anderer Staaten sprechen für Vereinfachung dieser Verwaltung. In Frankreich leitet die Administration zu Paris alle Posten des großen Staates, nur von ihr sind sie abhängig, ihr nur verantwortlich. In Oestreich leitet die k. k. Hofkammer diese Geschäfte, und nur in weiten Districten sind Oberpostverwaltungen bestellt. Empfehlen möchte ich die Einrichtung ambulanter Inspectionen“ (in allen Zweigen, Prospet! in allen!). „Mehr würde dadurch ausgerichtet werden, als mit dem ausschließlichen Federregimente“ (allenthalben,

Prosper! allenthalben!!) „und der äußere Beamte könnte durch den ambulirenden Inspector in einem Tage oft mehr profitiren, als durch den Weg der Correspondenz in vielen Monden.“ (Welche segensreiche Anstalt wären solche Inspectionen für den jetzt eigentlich materiell, effectiv recurslosen Landmann!) „Zweckmäßig wäre auch das Postrechnungswesen zu vereinfachen. Es wird vor- über- und superrevidirt und noch jetzt sitzt auf jedem noch so kleinen Oberpostamte ein eigenes Revisionsindividuum, oft auch mehrere, und diese Geschäftsbehandlung ist zögernd, schleppend und kostspielig. Eine centralisirte Stellung der Revision, etwa in Form eines Rechnungscommissariats möchte der Sache, der Anstalt, dem Staatsinteresse besser zusagen. Für Postwagenbau und Unterhaltung wird viel ausgegeben; die seit sechs Jahren stattgehabten viele Probebauten entsprachen größtentheils nicht, einige neue dürfen sogar mißlungen genannt werden. Nie und in keiner Beziehung kann der baierische Postwagen-Bau eine Vergleichung mit den Eilwagenanstalten am Rhein bestehen. Dort ist der Pack- von dem Personenwagen getrennt; in Baiern soll der Postwagen Pack- und Eilwagen zugleich seyn. Um der in allen benachbarten Staaten bestehenden Eilwagenanstalt, der man hier nicht hold zu seyn scheint“ — (es ist seitdem viel dafür geschehen, Prosper, aber lange noch nicht Alles — man lasse uns von dem hochverdienten trefflichen v. Eppler in Frankfurt einen Inspector bilden und beseelen!), „sucht man bei uns die Postwagen zu surrogiren. — Man trenne endlich einmal Pack- und Personenpost und man wird sich überzeugen, daß es dem Aerar zusage. Allein nur keine halbe Maßregeln“ (unser Lieblingsfutter, Prosper!), „die mehr schaden, als nützen.“ (Du siehst auch hier unseren allgemeinen Unsegen — allenthalben kosten die Angestellten das Meiste, dem eigentlichen Zwecke der Anstalt bleibt, was sie übrig lassen, und darum wird er kärglich ausgestattet. Lauter Küchen, in welchen die Köche, nicht die Tafel der Herrschaft die Hauptsache sind!!!) — „Für den Transit“ (der Postwagen) „durch die Nachbarstaaten geht eine namhafte Summe jährlich weg. Wenn ein solcher Transit sich nicht umgehen läßt, muß natürlich die

Ausgabe" (und der Verlust) „Statt finden. Wenn aber im Innern des Reiches gute Straßen an den Bestimmungsort führen, so ist nicht abzusehen, warum der vaterländischen Anstalt der Ertrag entgehen und den auswärtigen zugewendet werden soll. — Baiern ist bekanntlich von Hof bis Lindau mit Ausnahme einer Strecke von etwa zehn Stunden zwischen Wertheim und Mergentheim von F. Taxischen Lehenspostenumgeben. Das vorberührte Straßenverhältniß besteht insbesondere auf der Route zwischen Dünkelsbühl, Mergentheim und Frankfurt, dann zwischen Lindau und Memmingen. Führt nicht eine gute Straße auf baierischem Gebiete von Dünkelsbühl über Rothenburg, Würzburg und Aschaffenburg eben so gut von und nach Frankfurt? ist nicht mit großem Staatsaufwande eine Post- und Landstraße über Sibratshofen und Rotenbach nach Lindau und der Schweiz angelegt worden? Bietet es dem Postertrage nicht größere Vortheile, Sendungen von München nach Frankfurt über Würzburg zu leiten, als solche schon in Ulm dem Auslande zu überliefern? Sollte es denn egoistisch scheinen, wenn ich behaupte, der Staat sei sich selbst der Nächste und sollte daher jeden Vortheil zu Begründung seiner größeren Einnahme ergreifen? Nachtheilige Verträge dürften daher abgeändert werden." (Wie wahr! Aber würdest du nach Allem diesem glauben, Prosper! daß die bis auf etwa eine Stunde geendigte wichtige Chaussee von Aschaffenburg nach Frankfurt bis zur hessisch-baierischen Grenze lange Jahre liegen blieb? aller Vorstellungen und Bitten ungeachtet liegen blieb? daß man sogar die baierischen Postwagen von Aschaffenburg aus hinüber in's Darmstädtische leitete und sich mit einer halben Stunde für die Entbehrung von zwei Meilen diesseits abfinden ließ? Würdest du glauben, daß, nachdem endlich 1829 das Reststündchen gebaut wurde, doch keine Ausschreibung dieser Vollendung für die Belehrung des Publicums zu erwirken! und noch bis auf diese Stunde der Postwagengang nicht von der ausländischen linken auf die rechte inländische Mainseite geleitet, vielmehr Alles gegen diese Verbesserung angewendet ist! So eifrige darmstädtische Patrioten sitzen in den baierischen Unter- und Mittelbehörden!) — „Die Postwa-

gentaxe ist für Gegenstände geringen Werthes oder Gewichtes in Vereinigung mit den überspannten Meilenzeigern zu hoch. Das fahrende Porto im Verhältnisse des Geldes zu dem Waarentarife ist zu hoch und zu ungleich. — Eben so wenig erscheinen die Brieftaxen im richtigen Verhältnisse. — — Ich glaube zur Genüge dargethan zu haben, daß die Abnahme der Versendungen durch die Postanstalt nicht rein zufällig sei, und wenn ich auch einen verminderten Verkehr nicht gänzlich abspreche, so möchte solches doch größtentheils den genannten Einwirkungen zugeschrieben werden müssen. Daß sich die Boten nie besser befunden, als jetzt, ist Thatsache. Thatsache ist es, daß die Lohnkutscher nie florissantere Zeiten hatten, als jetzt. Nicht unberührt kann ich lassen, daß der Staat, wenn er Beamte verschickt, diese ermächtigt, Extrapost zu verrechnen. Selten sind aber die Beispiele, daß sie sich derselben bedienen: jede Reiserechnung würde daher, insoferne sie auf Postersatz gestellt ist, auch durch Extrapostquittungen zu belegen seyn. — Ich trage auf Estaffettenabgabe für die Staatscasse an, da das Briefporto bei Estaffetten zu Verlust geht. Eine kleine Pensionsanstalt für im Postdienste grau oder unglücklich gewordene Postillions" (wahre mitleidswürdige Veteranen, Vögel mit lahmen Flügeln!) „wünschte ich befördert. — — Die seit Kurzem eingeführten Malleposten" (Briefcouriere, leichte Diligencen für Brieffelleisen und Reisende) „entsprechen ihrem Zwecke nicht: elegante Wagen, in welche man zwischen den Vorderrädern und den Pferdecroupen steigen muß, und eine wöchentliche Fahrt!!! .... Schon oft ist in dieser Versammlung ausgesprochen worden, man solle mit dem Geiste der Zeit fortschreiten. Warum nicht auch die Postanstalt?" —

Wichtigkeit des wahrlich nur kleinen Geistern geringfügig erscheinenden Gegenstandes an sich und als Exemplification — als veranschaulichende Darstellung unserer Brauchen-Organisationen, unserer technischen Diensteinrichtungen im Einzelnen, ließ mich bei diesem interessanten Vortrage verweilen. Du siehst, mein Prosper! wie man das Mehr und Minder der Einnahme und Ausgabe technisch und

aus dem Wesen der Sache selbst erörtern kann und soll. Wann wird es einmal bei uns Regel werden, daß Ab- und Zunahme der Etatsrubriken von den Behörden erläutert werden muß. Das war der große, fruchtbare, nur dem Unterschleife und der Trägheit furchtbare Grundsatz des größten aller Verwaltungs-Statistiker, des großen Friederich's. Nur auf solche Weise gelangt man zum Marke des administrativen Causalverbandes und durch diesen zur Herrschaft über Sachelemente und Vollziehungsmenschen. Dann hängt man nicht mehr am Gürtel der papierenen Rechenschaft und die vornehme, wortkarge und absprechende Motivirung, die gleichsam nur stolz über die Hauptsache hinschreitende Erwähnung — (von Erwägung ist keine Rede) — der Ministerialberichte wird auf die ehrenvolle Ruderbank der Grundlichkeit zurückgebracht, wo ihre Stelle ist. Hätte bei dem Finanzministerium die Kenntniß Alles dessen, was Abg. Kober der Kammer vortrug, pflichtmäßig Statt gefunden, so war die Postverwaltung besser oder wenigstens die Verminderung des Postertrages so beleuchtet, wie es dem verantwortlichen Minister geziemt. Aber — viel Wissen macht Kopfweh, Prosper! und Besoldungs-Quittungen schreiben sich behaglicher, als sich Thatsachen einstudiren und referiren.

Sehr rechtlich nahm Abg. Clarus den Rückstand von 30,000 fl. in Anspruch, welcher aus zweijähriger Nichtzahlung (!?) der 1819 budgetmäßig bewilligten jährlichen 15,000 fl. für die Pfarrwittwen-Anstalt hervorgegangen 1415). Er vertrat das Bedürfniß einer protestantischen Pfarrkirche für die bereits 6,000 Seelen zählende Gemeinde in München 1416) (jetzt der Erfüllung nahe, Freund! durch K. Ludwig's Sorge!) und die Gleichstellung der vor 1. October 1822 pensionirten Officiere mit ihren nach solchem pensionirten Waffenbrüdern 1417). (Gewiß eine heilige Pflicht, wenn die Dankbarkeit des selbstständig bewahrten Vaterlandes keiner Lottoanstalt ähneln soll.) — Er machte auf die Zahl von drei und fünfzig Generalen aufmerksam 1418), (welches Mißverhältniß, Prosper! selbst zu 56,000 Mann! selbst im Hinblicke auf die gerechte Berücksichtigung des wehrlos gewordenen Tapferverdienstes!!! warum auch hier der Titellurus?) — Er brachte

dir Generalsynoden für 1827 und 1830 in Erinnerung 1419), vertheidigte die Leistungen des Steuercadaster-Bureaus 1420), verlangte Aufklärung über das Armeegestüt 1421), erinnerte an die 18iger Berechnung des achtungswerthen unparteiischen Abg. Köster, „daß jeder aufgestellte Militärposten 1,225 fl. koste, um die Verminderung solcher Posten wiederholt zu unterstützen" 1422) und schloß mit den sehr richtigen Wünschen „der unabhängigen Stellung des Oberstrechnungshofes — der einfacheren Gestaltung des Gerichtsverfahrens — einer allgemein guten Personalauswahl — eines wirklich allgemeinen Reservefonds — der ausschließlichen Zweckverwendung des Tilgungsfonds — und der landständischen wirksamen Belebung der constitutionellen Budgetform" 1423).

Freund! wir berühren das Gegenstück zu der — dir wohl noch und leider! erinnerlichen Frohn'schen Katastrophe 1424). Abg. Pollmann betrat die Redebühne 1425). „Im Gefühle reiner Pflicht und durchdrungen von der Wichtigkeit eines Budgets und der darauf begründeten Rechenschaft, wag' ich es, mm. HH., diese Rednerbühne zum erstenmale zu betreten. Von Ihrer Güte hoffe und erwarte ich eine schonende und gerechte Nachsicht der Unvollkommenheit meiner Vorstellungskraft und Rednertalente, welche Ihrem Scharfblicke nicht entgehen kann. Verkennen Sie nur meinen regen Eifer und meine Vaterlandsliebe nicht, die mich drangen, auch ein Scherflein zur finanziellen Verbesserung unseres Vaterlandes beizutragen. Im Voraus bemerke ich, daß nicht Leidenschaft oder eine andere Sucht mich bewogen, hier aufzutreten; sondern mit größter Kaltblütigkeit und eingedenk meines Eides, welchen ich hier ablegte, nur des Landes Wohl und Bestes ohne Unterschied von Personen oder Ständen in's Auge zu fassen, habe ich meine Ansichten geregelt und werde mich freuen, wenn ich meinen Zweck erreiche. Besonders bin ich allen Persönlichkeiten feind: ich will es nur mit der Sache zu thun haben und verwahre mich deßhalb feierlich vor jedem solchen Vorwurf. Voll tiefer Verehrung vor dem Herrn Finanzminister, dessen strenge Gerechtigkeitsliebe ich kenne, werde

ich doch mehrere Bemerkungen machen, die eine Verbesserung in dem Finanzhaushalte zum Zwecke haben.“

Ich konnte, mein Freund, diesen Eingang nicht übergehen, ohne dir den einzigen Standpunct zu entziehen, von welchem aus du die Tumultscene würdigen kannst, die ich nun dir zu berichten habe. Findest du das Exordium, welches (nur zum Aufsehen der Schwachen und Gebrechlichen) parlamentarisch befugte, pflichtmäßig in das Wesen des wichtigen Berathungsgegenstandes eindringende Folge verhieß, nicht höchst einfach, harmlos, rechtlich, selbst in Beziehung auf den begrüßten Minister fast demüthig? Und dennoch — Sei getrost, biederer Volksvertreter! selten, aber immer zur Sache sprechender Pollmann! und Mann! Was dir auch widerfuhr, beherzige des Dichters Worte:

„Nein, das wird mich nicht kränken,
„Ich acht' es für Himmelsgabe!
„Soll ich geringer von mir denken,
„Weil ich Feinde habe?“

Göthe.

Um so besser! um so höher! — Vernimm nun, Prosper!

„Der Abg. Pollmann betrat die Rednerbühne“, so sagt unsere Protokollsurkunde wörtlich 1426), „und berührte im Verlaufe seiner umständlichen Rede mehrere Thatumstände, die von den betreffenden Ministerien und Regierungscommissarien sofort als unwahr widerlegt wurden.“ (Warum hat man denn diese Widerlegungen nicht dem Protokolle einverleibt? an ihrer Stelle und Ordnung? wie sich dieses gebührt, sowohl der Natur der Sache nach als dem Gesetze, dem X. Edicte und selbst der improvisirten Geschäftsordnung, ohnehin den Beschlüssen über die Protokollordnung zufolge? Eine solche Reticenz (zu Teutsch absichtliches Verschweigen) ergänzender Berathungstheile fällt hier dem Secretariate schwer zur Last, noch mehr aber die auf solche gegründete Beschuldigung, daß ein Abgeordneter die Unwahrheit gesagt! Das Secretariat gehört in Beziehung auf das Protokoll der vollen Pflicht des amtlichen Geschichtschreibers an und diese heilige Pflicht zeigt sich hier nicht nur unerfüllt, sondern verletzt. Warum wählet ihr,

o Abgeordnete! doch stets Regierungsdiener zu eueren Secretären, zu den Redactoren euerer so oft mit der Regierungsdienerschaft von höhern Amts wegen zwiespaltiger Ueberzeugung?) „Da jedoch der Redner mit Aufzählung ähnlicher Vorfälle fortfuhr“ (d. h. nach Ansicht so oberflächlicher Redaction und offenbar grundsatzmäßiger Verheimlichung des Inhaltes von Rede und Gegenrede doch Nichts-Anderes im Antlitze gesunder Vernunft als: „Da sich jedoch der Redner weder überschreien noch imponiren ließ“ — woran er seine edle Schuldigkeit that, Prosper!) „und überdieß seine Rede förmlich ablas“ —

Laß uns hier einen Augenblick bei einem Doppelresultate verweilen, Freund! Erstlich siehst du hier, was es eigentlich mit dem Verbote des Redelesens auf sich hat, recht deutlich vor Augen: es erscheint dir wieder ein lehrreiches Karten-Unteres. Die Regierungsredner sollen große und scharfe Schwerter und dicke gemeslederne Schlaghandschuhe, die Abgeordneten hingegen holländische Snittgesmesser und Hemdärmel nur bis zu Ellbogen führen. Ein Kopf, der keine oder eine schwere Zunge, aber viel Geist hat, soll vom Ministertische aus in voller Kraft sprühen und zünden dürfen, weil er daheim schreiben und seine volle Ladung berechnen und fertigen darf. Findet sich aber ein solcher Kopf auf den Sitzen der Abgeordneten, so mag er den vollen Fluch des nicht bene nati tragen und in den Qualen des Tantalus um die vor seinen Augen gefährdete gute Sache, der er helfen könnte und nicht darf, die unverschuldete Impotenz seiner Suada büßen. Sind das gleiche Waffen, Prosper? entspricht ein solches kleinliches, engherziges, ja! wahrhaft rabulistisches Mittel zum beund geliebten Rechtbehalten der Würde und der Fülle der königlichen — der wahrhaft menschheitskönigliche Verfassungsverleihung? — Verdiente dieß erhabene Geschenk, in Worten gepriesen, so oft mit der That zurückgenommen zu werden? O Wucher mit Schein und Täuschung!

„Wie sie klingeln .... wie angelegen sie's machen,
„Daß man komme, nur ja plapp're wie gestern so heut!“

Göthe.

Aber, der Bates singt auch — —

„Der Sand ist
„Sand! die Perle sei mein, du, o vernünftiger Freund!"

Und wenn nun der Fall kommt, Freund! daß ein ministerieller Redner weder Kopf noch Zunge hat, doch schreibt er! läßt sich schreiben! schreit und siegt über den des Dintenfasses entsetzten Athleten!

Unsere zweite Betrachtung trifft den weiteren Mißbrauch dieses an sich schon mißstalteten Principes. Offenbar waren die Sachen (du wirst dich hiervon sogleich überzeugen), welche Pollmann vortrug, Dornen im Fleische; man griff den Leser an, weil die Hörer Nichts vernehmen sollten. Klar geht dieß aus der verkehrten Stellung der Sätze und dem verrätherischen Ueberdieß des Secretariates hervor. — War der Redner anzugreifen, so blieb dieses nach der einmal, ungeordnet genug bestehenden Ordnung der Vorschriften von der Leseseite her möglich — allein man erwähnt derselben nicht eher, als bis das Niederreden und Wegschreien des fast schüchtern aufgetretenen, von dem captator benevolentiae zum Fischzug-Petrus ausstrebenden Sprechers unausführbar erschien. Was folgerst du aus diesem Phänomen zu Gunsten des Lesemonopoles, was zur Ehre der Sitzungsleitung, was endlich für die Studia der Protokollredaction??? — Wir kehren zu unserem Texte zurück.

„Und überdieß" berichtet das Protokoll also — „seine Rede förmlich ablas, so erhoben sich mehrere Stimmen in der Kammer" (wahrscheinlich wieder der dienstbeflissene Chor der Alten, welcher stets bereit ist, der Macht zu dienen und der Gewalt zu fröhnen, und in den Taggeldern und Nachtbestrebungen die Substanz des Abgeordnetenberufes findet), „die eine gänzliche Unterbrechung der Rede veranlaßten" (wie unschuldig! und der Präsident? was that er? was nicht? welche Stimmen nahmen sich, den Begünstigern der Unordnung gegenüber, der Ordnung an? wer behauptete dem Redner das Recht, seinen Vortrag unter Entsagung auf das Lesen fortzusetzen? — Wie maßt sich die Protokollredaction an, hier eine ganz wichtige Passage, die in zweihundert sechs und fünfzigstels Noten auszuschreiben war,

in eine dicke, plumpe Ganznote zusammenzufassen? und die reiche Scene mit den Worten zu decken:) „und endlich den Beschluß herbeiführten" (unwillkürlich drängt sich das Daseyn vollen Details aus dem zugedeckelten Marketenderkorbe der Redaction hervor), „daß das fortgesetzte Ablesen der Rede nicht länger zu gestatten sei" 1427).

Aber doch das Fortreden? Vernimm weiter!

„Es wurde dabei" (? zugleich) „von mehreren Rednern" (warum sind diese Piliers, diese Stütz- und Strebepfeiler ständischen Rechtes und ständischer Freiheit dem dankbaren Andenken der Nachwelt nicht namentlich aufbehalten? Undankbarkeit! dein Name ist — Mensch!!) „der" (sehr ehrenwerthe!!!) „Antrag gemacht, die ganze Rede aus dem Protokoll zu lassen!"

Hilf Himmel! welcher Ultra-Servilismus! welche Knechtsschmach!

„Ja! sie sind bereitet und reif, das Heiligthum zu betreten,
„Wo den verdächtigen Schatz Eule der Pallas bewahrt!"

„Auf die Bemerkung des Freiherrn von Closen aber" (und nicht die ganze Kammer erhob sich ihm nach im gerechten Unwillen? ja! der Zorn wurde hier Pflicht!), „daß ein solcher Beschluß der Redefreiheit gefährlich" (grundverderblich! zerstörend! Prosper! mein Freund! welches Eis unseren sauergewonnenen Südfrüchten gegenüber!) „gefährlich" (also!) „sei und eine Majorität hierdurch leicht den Ansichten der Minorität alle Oeffentlichkeit benehmen könne" (viel zu schonend dem Unterdrückungsanfalle begegnet! er mußte, er konnte nach Verdienst nur gebrandmarkt werden!), „beschloß aber" (jedoch) „die Kammer, daß die Aeußerungen des Redners bis zu seiner Unterbrechung nur nach einer" — (ich verschwieg dem empörenden Vermögen des Totaleindruckes auf dich zu Liebe, mein Freund und Freund der guten Sache und der parlamentarischen wie der Nationalehre — Beide so innig verbunden! ich verschwieg das Hauptwort des unwürdigen Räthsels bis jetzt dir und — mir selbst! Könnt' ich's vergessen! oder besser aus der Geschichte der schwachen Wahlperiode auslöschen!) — „nur nach einer" (cape memor!!!) „vom Secretär vorzunehmenden Redaction

und Hinweglassung aller persönlichen Beziehungen in das Protokoll aufzunehmen seien" 1428)!

„Mich dünkt! die Alte spricht im Fieber!"

Göthe's Faust.

So also entstand der Protokollkrüppel, den wir vor uns sehen! Und solche Abelardsoperation am parlamentarischen Freimuthe, sie konnten unsere parlamentarische Fulberts als Rettung der Redefreiheit sich selbst vorspiegeln und dem Publicum, der Nation, der Nachwelt aufdrängen wollen! Operation und Operateurs! sie sind geächtet, denn sie sind gerichtet! Die Fehme der Baiernehre hat das Schwert der Entwürdigung über sie geschwungen. Und eine baierische Kammer gab es, die solche Schmach erduldete! Frohn brach doch selbst ab; nur ein Kalchas war über den redlichen Ertatterten gekommen, nicht hatte die Kammer die Hand in das Bruderblut getaucht. Wehe der Feigheit! wehe der Unterwürfigkeit! wehe der Pflichtflucht!

„Ehrentod gilt höher als Schmachleben!" laß uns mit Tacitus rufen. Und welcher Tod war denn hier zu befürchten? Das apoplektische Hinscheiden der Ministergnade?! Schickt Baiern's Volk seine Abgeordneten als Vorzimmerpudel? muß nicht in ihrer Brust das unverlöschliche Gefühl des „Schwarzbrod und Freiheit!!!" leben, sind sie auch unbegütert! und wenn sie dieß Letztere nicht sind, sollte nicht jedes ihrer Goldstücke zum glühenden Satanspfennig in ihrer Hand werden, falls sie nach Gnade aus- und ihre Pflicht über die Achsel ansehen?

„Der Abg. Pollmann", so spricht der Protokollkrüppel weiter 1429), „wiederholte dabei" (! welcher Hexenstyl!) „öfters" (kommt er dir nicht vor, wie ein von der peinlichen Frage Geängsteter?), „daß seine Absicht gut gewesen sei, daß er für die gute Sache zu sprechen glaubte, daß er freiwillig von der Rednerbühne abtrete — (!!!) sich seine weiteren Bemerkungen vom Platz' aus vorbehalte und am allerwenigsten die Absicht gehabt, irgend Jemand beleidigen zu wollen, was er schon in seiner Rede bemerkt habe."

„Die Katze, die der Jäger schoß,
„Macht nie der Koch zum Hasen!"

Göthe.

Und worin besteht nun das caput mortuum der so scharf beschnittenen Rede: denn das Urjasprotokoll spricht ganz pharisäisch ehrenfest am Ende des Sabbathes: „Der Vortrag des Redners wurde nunmehr in nachfolgender Art aufgenommen" 1430). O herrliche Oeffentlichkeit! unübertreffliche Redefreiheit! hochnothpeinliche Redactionstreue! pflichtvergessenes Entsagen der Kammer auf Selbstentscheidung und Handhabung ihrer Rechte!

Nachdem der Redner (?!) sich gewundert, „daß es nicht noch schlimmer im Lande aussehe" (wahrlich! Prosper! sie haben die Courage gehabt, das stehen zu lassen!), und „die wahren staatswirthschaftlichen Principien vermißt" 1431), findet er 5 Ministerien, 10 Minister, 20,000 — 25,000 — 30,000 fl. Gehalt und Pension viel 1432). Er untersteht sich, des großen Vorhanges über 1817 und *retro* über das Allerunheiligste der Vorzeit vergessend, „nach den französischen" (soviel ich weiß, fünfzig Millionen betragenden) „Contributionsgeldern" zu fragen 1433), und vermeint, „dieselben könnten wohl bei einer öffentlichen Bank, welche zum Vortheile des Handels und Gewerbstandes zu errichten wäre, rentirend angelegt oder an Gemeinden gegen mäßige Zinsen und solidarische Sicherheit taxfrei auf einige Jahre und successive Rückzahlung vorgeliehen werden." — (O Prosper! wie blutet dem Patrioten das Herz, wie durchglüht ihn die Lava des gerechtesten Unwillens, wenn er dieser spurlos verschollenen großen Mittel und aller Noth gedenkt, die sie heben — aller Anstalten, die sie erblühen lassen konnten! Fünfzig Millionen verschollen! und früher und später die ungeheuere Vergeudung der Säcularisationsgüter, der Stiftungs-Quintessenz — die unsägliche Staatsschuld, die endlosen Deficits und die reichen Budgetdotationen, und mit alle dem kein Gleichgewicht! Ich frage dich, Prosper! wofür so theure Steuermänner seit dreißig Jahren, wenn solche Irrfahrt und Klippenbekreuzung und Ueber-Bordwerfen der Fracht das Ergebniß und die Krumen des Matrosenbrodes das letzte Hülfsmittel der Piloten sind?)

„Aller Hände werden dahin sinken und Aller Knie werden so ungewiß stehen, wie Wasser."

Hesek. 7, 17.

Er greift, an fremder Brust anklopfend, aber auch in den eigenen Busen und glaubt, „der Stände erste Pflicht sei, mit möglichster Ersparung ein Beispiel zu geben 1434). Was seit den ersten 3—4 Monaten geschehen sei, hätte in einem Monate erledigt werden können. Die vielen Ferien — die wenigen Sitzungen, in den ersten drei Monaten — das Resultat des Nutzens stehe in keinem Verhältnisse mit den Kosten. Jetzt, wo die wichtigsten Geschäfte vorliegen, solle man bis 28. August fertig seyn.“ — (Der gute Mann versteht eben Nichts von Causalzusammenhang, antipatriotischer Sympathie und Präsidialprudenz!) „Wichtige und bedeutende Eingaben würden unerledigt bleiben. Ja! hart ist es!“ sagte der wackere Mann 1435), „dem Lande unnütze Kosten machen zu müssen — hart ist es, den lieben Seinigen und seinen häuslichen Verhältnissen so lange zwecklos entzogen zu werden.“ —

Er schlägt einen Antrag an den König vor „auf künftige vollständige Ministerialvorarbeit und erst nach deren Vollendung auf Einberufung der Stände“ — er wünscht, „die Kammer möge einen kürzeren und gedeihlicheren Geschäftsgang festsetzen“ 1436) — er legt sogar (was er füglich unterlassen konnte) „eine Vorwahl der Ausschüsse in die Ministerialhände“ 1437) (die ihn dessen ungeachtet der Skalpirung übergeben!!! Ja, Undankbarkeit, dein Name ist und bleibt Mensch!!!). Dagegen glaubt er, „selbst Soldat gewesen und noch heute mit Leib und Seele Soldat“ 1438), sehr freventlich, „in Friedenszeiten könnten höchstens fünf Millionen“ (mit Einschluß der Gensdarmerie und des topographischen Bureaus) „für das Militär hinreichen, den Landeskräften angemessen seyn: jeder Mehraufwand würde nur wehe thun“ 1439). Er findet „ein kostspieliges Kürassierregiment für Baiern eben nicht nothwendig und im Kriege ein Chevauxlegersregiment, was lange nicht so viel zu unterhalten koste, viel nützlicher“ 1440). Er meint, „es werde ihm Niemand ein Land von 3½ Millionen Unterthanen nennen, das einen Feldmarschall und fünf und achtzig Generale habe; doch sei laut des Staatshandbuches dieß der Fall in Baiern.“ Er findet die Stellen

Da Mitleid den Arm zur Hilfe spendet, die Barmherzigkeit
Gaben reicht, Liebe Gut und Blut für den Nächsten
wagt, Treue Leben und Tod für den Freund, Dankbarkeit
Alles für den Wohlthäter, Ehrfurcht Alles für den Vorgesetzten,
Gehorsam Alles für den Befehlshaber, Demuth Alles für
den Mitmenschen, Sanftmuth Alles für den Beleidiger,
Geduld Alles für den Unerträglichen, Großmuth Alles für
den Feind, Versöhnlichkeit Alles für den Gegner, Ver-
gebung Alles für den Beleidiger, Nachsicht Alles für den
Schwachen, Schonung Alles für den Kranken, Ehrerbietung
Alles für den Alten, Achtung Alles für den Weisen, Ver-
trauen Alles für den Redlichen, Zuneigung Alles für den
Guten, Bewunderung Alles für den Großen, Anhänglichkeit
Alles für den Edlen, Begeisterung Alles für den Heiligen,
Anbetung Alles für Gott, Ehrfurcht Alles für Gott,
Liebe Alles für Gott, Hingebung Alles für Gott,
Vertrauen Alles für Gott, Gehorsam Alles für Gott,
Treue Alles für Gott, Dankbarkeit Alles für Gott,
Demuth Alles für Gott, Sanftmuth Alles für Gott,
Geduld Alles für Gott, Großmuth Alles für Gott,
Versöhnlichkeit Alles für Gott, Vergebung Alles für Gott,
Nachsicht Alles für Gott, Schonung Alles für Gott,
Ehrerbietung Alles für Gott, Achtung Alles für Gott,
Vertrauen Alles für Gott, Zuneigung Alles für Gott,
Bewunderung Alles für Gott, Anhänglichkeit Alles für Gott,
Begeisterung Alles für Gott, Anbetung Alles für Gott,
Ehrfurcht Alles für Gott, Liebe Alles für Gott,
Hingebung Alles für Gott, Vertrauen Alles für Gott,
Gehorsam Alles für Gott, Treue Alles für Gott,
Dankbarkeit Alles für Gott, Demuth Alles für Gott,
Sanftmuth Alles für Gott, Geduld Alles für Gott,
Großmuth Alles für Gott, Versöhnlichkeit Alles für Gott,
Vergebung Alles für Gott, Nachsicht Alles für Gott,
Schonung Alles für Gott, Ehrerbietung Alles für Gott,
Achtung Alles für Gott, Vertrauen Alles für Gott,
Zuneigung Alles für Gott, Bewunderung Alles für Gott,
Anhänglichkeit Alles für Gott, Begeisterung Alles für Gott

Weihnachten ist ein Fest für Kinder, ist Weihnachten Kinderfest? — Weihnachten ist Kinderfest — Weihnachten ist kein Kinderfest. Ich will mich nicht in Widersprüche verwickeln, ich will mich nicht in Widersprüche verwickeln, ich will mich nicht in Widersprüche verwickeln,

Grundlage des Budgets bildeten" 1447), reclamirte gegen die „übertriebene Veräußerung der Staatswaldungen im Rheinkreise" 1448), proclamirte sehr wohlbegründet den Vortheil, „Staatsregien an Privathände abzugeben" 1449)— (es würde Verpachtung der Kohlenwerke im Rheinkreise gewiß das Doppelte ertragen und eben so viele Familien ernähren) 1450) — rügte die verderbliche „Lottostaatspest", vom Staatsarzte als Erwerbsmittel benützt 1451), hob die theuere Weitläufigkeit der zur Finanzquelle gewordenen „Gesetzblätter" heraus 1452), versicherte, „daß der Rheinkreis gerne gegen das alte Stempelgesetz das neue vertauschen würde" 1453), wünschte mit hohem Rechte „die Zollgefälle aus der ganzen Welt verbannt, da sie Zeichen feindseliger Gesinnung und des Egoism, Ursache der größten Unsittlichkeit seien" 1454), und bezeichnete in „dem Tax- und Sportelwesen den gefährlichen Kränklichkeitspunct der Institutionen des Rheinkreises" 1455) mit Recht. Zuletzt gab er patriotischen Aufschluß 1456) über „die Meinung: der Rheinkreis stehe den übrigen Kreisen an Beiträgen nach, weil er z. B. weder Zoll noch Aufschlag zahle. Dagegen klage man im Rheinkreise über zu hohe Besteuerung und fürchte endlich nicht mehr zahlen zu können. — Man kann", sagte er, „auch übersteuert seyn, wenn man schon weniger als Andere zahlt: es kommt auch auf den Genuß an, den man von diesen Steuern wieder bezieht. Er halte sich", fährt er fort, „um so mehr verpflichtet, die Kammer auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, als das k. Finanzministerium den Rheinkreis schon mehrmals durch eine neue Steuer — auf den Wein — zu belasten versuchte, weil wir noch zurückständen, und uns einen eigenen Theil der Schuld zudenkt, für dessen Zinsen und Tilgung wir neue Vorlagen machen sollten." Er zeigt, „daß nach Abzug der Centrallasten des Budgets (einschließlich der Kreisregierungen) mit 18,350,047 fl.

von der Gesammtausgabe zu . . .	29,158,600 —
noch	10,808,553 —

bleiben, welche mit Einschluß der 99,360 vorläufigen Ueberschusses ein Ganzes von 10,907,913 fl. bilden, das die acht Kreise unter sich zu vertheilen haben."

Er zeigt aus den Rechenschaftsberichten des II. Ausschusses weiter, „daß die Gerichte des Rheinkreises 40,849 fl., die Polizei in Speier 980, das Bisthum 28,748, die katholische Geistlichkeit 61,119, zusammen 141,696 dem Staate kosten 1457), folglich die Genußrata des Kreises an der Ausgabsumme bilden und mithin nach deren Abzug für die sieben anderen Kreise noch 10,766,217 fl. bleiben, welche auf Schuldentilgung und Kreisbedürfnisse verwendet werden, während der hievon Nichts beziehende Rheinkreis eigene Fonds für diese Zwecke aufbringen muß.“ Er zeigt ferner, „daß nach Abzug des eigentlichen Staatseigenthumes mit 11,324,000 von der Gesammteinnahme des Staates zu 29,247,960 noch 17,933,960 auf die Kreise zu vertheilen bleiben. Selbst nur nach der Familienzahl (wobei der Rheinkreis gegen die Basis der Oberfläche verliere) getheilt und auf die Reichsfamilienzahl von 790,000 die des Rheinkreises mit 87,820 angenommen, hätten die 702,180 Familien der sieben älteren Kreise zusammen . . . . . 15,940,340 fl.
die 87,820 Familien des Rheinkreises aber . 1,993,620 —

17,933,960 —

zu zahlen. Der Rheinkreis zahle aber wirklich
directe Steuer . . . . . 1,210,870 fl.
Taxen und Sporteln (18⅘) . . . 547,910 —
Gerichts-Polizei-Forststrafen, Reisepässe, Gewehrscheine . . . . . 102,270 —
Pensionsfondsbeiträge . . . . . 350 —
Rückstände approximativ . . . . 80,000 —
Stempeltaxe netto wenigstens . . . 124,000 —
Ueberdieß noch über 10,000 fl. Lehen- Grund- und andere Gefälle zu dem Staatseigenthume

2,065,400 —
(1,993,620 —
wären zu zahlen)

folglich . . . . . 71,780 —

mehr als seine eigentliche rata beträgt 1458). Dagegen genieße er nicht mehr als 141,696 fl. (wenn nämlich der Ueberschuß im Budget abgezogen werde), da ihm doch eben nach seiner

Familienzahl die Summe von 1,201,528 zukomme, im Falle er zu den Schulden der sieben Kreise Nichts zu zahlen hätte, wie er der Natur der Sache und dem Gesetze nach Nichts zu zahlen habe. Er zahle aber zu den Schulden seinen Antheil mit 637,417 fl.

er genieße weniger als die übrigen Kreise	422,415 fl.
er zahle außerdem mehr als sie . .	71,960 —
komme also zu kurz um . . .	494,375 — 1459).

und zahle die Zinsen zu einer Summe von mehr als 100 Millionen Gulden, die ihm bis auf einige Millionen fremd seien 1460). Und seine 494,375 fl., die er aus der Staatscasse *nicht* empfange, müsse er selbst durch Kreisbelastung decken, *die über 53 Procent seiner directen Steuern betrügen*" 1461).

Eine interessante Zusammenstellung, Prosper! und ein wichtiger Beitrag zu unserer politischen Statistik, so wie eine wesentliche Urkunde zur Berichtigung jener Urtheile (verdienen sie diesen Namen oft?), welche Unwissenheit, Leidenschaft, Einseitigkeit, Vorurtheil und übler Wille häufig nach jenem Theile unseres Vaterlandes schleudern, der, lange des Schicksals Ball, nur in der Winterung, noch nicht im Hafen zu ruhen scheint und unser praktisches Musterbild und organisirte Demonstration zeitgemäßer und constitutioneller Einrichtungen *zugleich* seyn könnte *und seyn sollte*!

„Sie werden", sagt der Redner am Ende seiner Darstellung, „nun selbst beurtheilen können, wie lange der Rheinkreis es zu tragen vermag, wenn ihm keine Linderung verschafft wird. Denn diese Summe von nächst zwei Millionen ist nicht Alles, was der Rheinkreis jährlich zahlt; er zahlt noch mehr aus dem vollen Staatseigenthume, aus Forsten und Jagden, und diese *ausgehenden Summen* sind im Erfolge das Nämliche, als würden sie von den Bewohnern als Lasten gezahlt: sie entblößen den Rheinkreis von barem Gelde, und da er keinen Zufluß hat und keinen Absatz für seine Producte findet, so muß er, wie sich ein Mitglied einer früheren Ständeversammlung ausdrückte, endlich in seinem Fette ersticken. Ich habe diese Berechnung deßwegen Ihnen, mm. HH., vorgelegt, damit Sie alle die Ueberzeugung gewinnen, daß

wir dem Staatsaerar nicht zur Last, sondern zum Vortheile gereichen, daß die Wünsche, die theils von den Deputirten der Kammer" (in Beziehung auf den Rheinkreis) „vorgelegt wurden, gewiß einige Rücksicht verdienen und daß wir keines Weinaufschlages und keines besonderen Schuldantheiles mehr bedürfen, um mit den anderen Kreisen an Lasten gleichgestellt zu werden."

In Beziehung auf diese Wünsche begründet nun der sehr ortskundige Abgeordnete solche im Einzelnen 1462), vorzüglich „den so wichtigen Rheindurchstich 1463) und die wahrlich sehr zu beherzigende Verbesserung des Loses der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise" 1464). — Beides sehr triftig und klar!

Ein anderer Rheinkreis-Redner, Abg. v. Camuzzi 1465), eröffnete seinen Vortrag rühmlich mit folgenden Worten 1466): „Der k. Hofetat wurde für die I. Finanzperiode durch allerhöchst eigene Bestimmung auf 2,745,000 fl." (ungefähr 9 Pct. der Centraleinnahme, Frankreich hat dreißig Millionen auf eine Milliarde, drei Procent also) „festgesetzt. Der verehrliche II. Ausschuß erhöht denselben auf 3,005,000" (Prosper!!!) „bloß aus der Ursache, weil in dieser Finanzperiode aus dem Reservefonds jährlich ein Durchschnitt von 260,000 für den Hofetat verwendet wurden" (die Erhöhung beträgt aber fast das Doppelte dieses Zuschusses!). „Allein wenn allgemein erwünschte und höchst erfreuliche Ereignisse außerordentliche Ausgaben unvermeidlich herbeiführten und der zu solchen außerordentlichen Fällen bestimmte Reservefonds" (mit 760,000 im Budget gedeckt!) „mit Recht in Anspruch genommen worden ist, so folgt daraus noch nicht, daß es auch die allerhöchste Willensmeinung sei, eine solche Erhöhung bei der höchst mißlichen Lage des schon zu hoch besteuerten Volkes, bei der Wohlfeilheit aller Lebensmittel und bei Verminderung der Erziehungskosten des k. Hauses eben so für die zukünftige Periode eintreten zu lassen. Vielmehr ist die Vorlage des Budgets von dem Finanzministerium, als dem Organe des höchsten Willens, der klare Beweis, daß eine solche Erhö-

hung nicht eintreten solle. Führt die künftige Finanzperiode, wie nicht zu zweifeln ist, wieder solche erfreuliche Ereignisse herbei, so wird die Nation diese außerordentliche Ausgabe mit großer Freude auf den Reservefonds zu übernehmen, so wie zu jedem anderen Opfer bereit seyn. Ich trage daher darauf an, daß die im ministeriellen Budget aufgestellte Summe von 2,745,000 fl. um so mehr beibehalten werde, als durch die Erhöhung, welche der II. Ausschuß sich zu machen erlaubt, Mißdeutungen und falsche Ansichten im In- und Auslande veranlaßt werden könnten." (Du wirst mit mir einstimmen, daß der unzurechtfertigende Ausschuß diese freimüthige Lection reichlich verdient hatte, Prosper! Wie kam er an diese Erhöhung? Wäre es Ultra-Servilismus aus eigener Bewegung gewesen? dann wehe über ihn! — War es aber Wirkung geheimer Ministerialbetriebe — wollte das Ministerium die Kroneinkünfte erhöhen, ohne die Gehässigkeit der Erhöhung auf sich zu laden — schob es den Ausschuß vor — so frage ich dich, welches Urtheil über ihn zu ergehen hat, welcher die Rolle des Castanienhohlers übernimmt. Ein lautes Zeter! aller gesund- und rechtsinnigen Baiern wird und muß die Antwort seyn!!! Welche Wahl für einen Ausschuß der Volkskammer — für die Vertrauten der mit dem Volksvertrauen Beehrten! welche Wahl zwischen Wehe! und Zeter! zwischen Abscheu und Verachtung!!! Mögen die Worte hart lauten, Prosper! sie sind wahr! und noch härter ist das Los der Nation! Klio ist keine Hofdame — sie ist von Rechts wegen die Schwester der Nemesis! und wie Ludwig XII. von der Ehre sagte: sie müsse, wäre sie aus der ganzen Welt verbannt, im Königsherzen eine Zuflucht finden — so sagt mein Gefühl dem Geschichtschreiber, bei ihm sei die Freistätte der Wahrheit, flögen auch die Geßlerspfeile einer Welt nach ihr!!!) Nicht minder zweckmäßig wird, obwohl nur im Vorübergehen die Frage berührt, „ob wohl ungeachtet der fünf bestehenden Miuisterien und der großen Anzahl der hierbei angestellten Ministerialräthe der" (hohe) „Etat des Staatsrathes als nöthig zu erachten 1467)? Die allgemeine Ruhe in Europa und mehr noch der fest be-

gründete Staatenbund zu Handhabung derselben erlauben es allerdings, daß Staaten zweiten Ranges kostspielige entfernte Gesandtschaften durch Geschäftsträger ersetzen. Andere, selbst mächtigere Staaten lassen solche Einschränkungen eintreten. 500,000 fl. können für unseren auswärtigen Etat vollkommen hinreichen" 1468). Der Redner wünscht (aus bester Absicht, aber gewiß erfolglos) „eine gemischte Berathungscommission des Justiz- Finanz- und Innern-Ministeriums zu Beseitigung jener Gebrechen die, schon 1819 und 1822 gerügt, noch immer bestehen" 1469). (Berathungskürze und feste That, Prosper! Glaube! solche Verbesserungen müssen ganz von Oben kommen: hier ist vollkommen die Stelle des höchsten Energieaufgebotes aus dem Herzen der Vollziehungsgewalt, unter Nichtverletzung der Verfassungsnormen, versteht sich.) — „Von den 755,000 fl. für Erziehung und Bildung wird dem schönen, der größten Aufmerksamkeit würdigen Zwecke der Erziehung etwa die Hälfte gewidmet 1470): theils werden Institute davon unterhalten, welche dem Vaterlande bisher mehr Glanz als Nutzen brachten — zwei Universitäten würden genügen — die 6,000 fl. für Unterhaltung der Schaubühnen in einigen Städten sollten wegfallen; dafür werde die Summe von 20,000 für die höchst nützlichen polytechnischen Schulen verdoppelt." (Sehr richtig! auf die Sachen hin! — von den Personen weg!!) — „Wenn die Bundespflichtigkeit als Maßgabe des Friedensheeres, wie es seyn sollte, angenommen wird (35,661 Mann einschlüssig aller Waffengattungen und Officiere, Cadres der Reserve in Friedenszeit 2,026, daher completer Friedensstand 37,687), so könnten jetzt 20,154 Mann entlassen, 2,215 Pferde abgeschafft werden (jetzt sind deren 7,528 vorhanden, es bedarf derer nach obigem Maßstabe nur 5,313). Für diese Ersparniß wird zu dem sehr mäßigen Anschlage von 50 fl. per Mann und 96 fl. 10 kr. per Pferdration eine Summe von 1,200,000 beantragt." (Sie kann ohne Anstand auf 2,250,000 fl. gesetzt werden, Prosper!) „Alle Officiere, Unterofficiere, Centralstellen und Militäranstalten bleiben in ihrer gegenwärtigen Zahl und ihren bisherigen Vortheilen" (Genüssen), „wenn das Armeeministerium nicht besser finden sollte, in diesen Branchen Abänderungen

und Ersparungen eintreten zu lassen und die für die Armee zu bewilligenden 5,500,000 auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden. Da das Heer in wenigen Wochen, besonders wenn die Landwehr durch einsichtsvolle überzählige Officiere organisirt wird, schlagfertig verdoppelt dastehen kann, wenn auch die Reserve bereits aufgehoben und verwendet seyn sollte, so kann die beantragte Minderung für den Dienst keinen Nachtheil bringen, während das hochbedrängte Vaterland bei Friedenszeit die höchst nöthige Erleichterung zu genießen hat." — Dieser Heeresminderung gegenüber trägt der patriotische Redner alsbald auf „Minderung der Grund- und Dominicalsteuer um ⅓ mit 2,118,666 fl. 40 kr." an 1471). „Weil aber die Ersparnisse an den Budgetausgaben diese für die wichtige Classe des Landmannes unumgängliche Verminderung nicht decken," so ruft der freimüthige Redner nach §. 13 Tit. IV der Verf. Urk. „die Capitalisten zu einem billigen Beitrage auf" 1472). (Vortrefflich, Prosper! und uneigennützig, denn der Redner war selbst ein reicher Mann!) „Sie sollten nach eigener Fassion ⅓ — ¼ Pct. nach Maßgabe des Zinsfußes entrichten 1473). Da die Staatsschuld über 100 Millionen beträgt und die Privatcapitalien wohl den Betrag von 200 Millionen erreichen dürften, so wird die Steuer doch wenigstens 750,000 fl. zu Erleichterung der Grund und Dominicalsteuer liefern 1474). Die Erhebung kann einfach seyn, indem die Tilgungscasse bei Auszahlung der Zinsen gleich den gesetzlichen Abzug macht und die Privatsteuern an die Schuldner angewiesen oder von den Gläubigern selbst an die Rentämter geleistet werden" 1475). Die über den Nachlaß resultirenden 111,333 fl. weist der Redner dem Reservefonds für außerordentliche Hofausgaben zu 1476).

Ich gebe mich gerne der Lockung hin, dir die Schlußworte dieses schlichten aber gediegenen Vortrages getreu mitzutheilen. „Schon vor 6 und 3 Jahren wurden in diesen Mauern durch gründliche und erschöpfende Reden mit hohem patriotischem Sinne Anträge zu Minderung der Armee und zu Erleichterung des Volkes gemacht; aber

leider gab ihnen die Kammer keine Folge. Wäre man damals auf die mit so vieler Wärme und Vaterlandsliebe beantragten Ersparnisse und Verbesserungen eingegangen, wahrlich! wir würden uns gegenwärtig nicht in dem traurigen Finanzverhältnisse befinden; Tausende rüstiger Jünglinge würden dem Ackerbau und den Gewerben nützlich geblieben, die Staatsschuld gemindert, das Volk erleichtert worden seyn. Weniges ist in dieser Finanzperiode geschehen. — Indessen findet sich doch manches Gute vorbereitet und eingeleitet. Geben wir uns der Hoffnung hin, daß in der nächsten durch weise Sparsamkeit aller Ministerien und durch Vereinfachung der Verwaltung eine bessere Zukunft herbeigeführt werde. Lassen Sie uns also gegenwärtig unentmuthigt, durch vorsichtigere und strengere Bewilligung des baierischen Volkes Wohlfahrt gründen und befördern und alle jene Mittel in Anwendung bringen, die uns der beste König durch die Verfassung so väterlich an die Hand gegeben hat!" 1477)

Dieser trefflichen Rede fehlt Nichts als der Kernepilog: „So wie ich gestimmt, so nur und nicht anders votire ich das Budget! Bei ihren Pflichten und bei dem heiligen Eide auf Wahrheit, Recht und Verfassung, den sie bei Gottes hehrem Namen und vor seinem Antlitz abgelegt, fordere ich meine Amtsgenossen auf, mit mir der Wahrheit und Nothwendigkeit zu huldigen! Kein Budget oder dieses! Ein wirkliches Finanzgesetz, keine Volkserdrückung unter seinem Titel!!!" Knüpfende, gleichgesinnte, verknüpfende und auch den Wandelsinn, die Schwäche selbst (wenn sie fliehend entschlüpfen) im Rücken verwundende Spuren muß der öffentliche Redner abtretend auf der Stätte des Heilwortes hinterlassen! Außerdem merkt sich die Lehre des antiken Sinnes der moderne Jesuitismus:

„Wollt ihr den Strom der Rede, dieweil er rauschet, vertrocknen?
„Laßt ihn! Wenn er nur rauscht, ist er am wenigsten tief."
Griechische Anthologie.

Hundert siebenter Brief.

Den 8. Nov. 1829.

„Daß alle Ueberschreitungen" (des Finanzgesetzes), „so ferne sie durch das wirkliche Bedürfniß veranlaßt wurden, nachträglich in dem neuen Finanzgesetze zu genehmigen, oder in so ferne das nicht der Fall war, zu verwerfen seien," dieß war des dir, Freund! schon durch sein früheres Beharren bei Recht und Grundsatz rühmlich erinnerlichen Abg. Hagen 1478) klar ausgesprochene Meinung 1479). In besonderer Beziehung auf seine Heimathsgegend sagte er: „An Frugalität, Mäßigkeit, schwere Arbeit und treuen Gehorsam gewöhnt hat der Landmann im Gebirge Baireuths mit Anstrengung aller Kräfte bisher zwar Alles geleistet, was der Staat von ihm forderte; ja wir sehen im Obermainkreise die Steuernachlässe am geringsten, also mit strenger Gewissenhaftigkeit alle Verbindlichkeiten zu Deckung der Staatsbedürfnisse erfüllt 1480). . . . Aber die Zukunft — ! Keine neue Steuer! mögliche Erleichterung der Volkslasten! sei unser Wahlspruch, wenn wir das wahre Wohl für Fürst und Vaterland berathen 1481). Wenn es uns in der tiefen Stille des Friedens, jetzt! nicht gelingt, Ersparnisse herbeizuführen und den ganzen Staatshaushalt in ein glückliches Gleichgewicht zu bringen, wie soll es dann werden, wenn die Stürme des Krieges hereinbrechen und unglückliche Zeitverhältnisse das Land bedrohen?" 1482) Es trägt der Redner mit seinen Vordermännern auf „Beschränkung der Gesandtschaften und der Armee, auf allgemeine Verwaltungsersparniß" 1483), aber auch darauf an, „daß die Provinzen, wo wenig Erwerb und Verdienst sei, hinsichtlich der Bauten und sonst wichtiger Institute gegen den Isarkreis nicht zurückgesetzt werden 1484)! Die in der neuesten Uebersicht des Generalfinanzbedarfes von ihm vermißten polytechnischen Schulen, Unterstützung der Geistlichkeit im Rheinkreise, der protestantischen Decane und Schulfonds, der Leinwandfabrication, des Landgestüts" will er aufgenommen wissen 1485). Er stimmt, „da es keiner neuen Auflage bedarf, wenn vorgeschlagenermaßen erspart wird, nur für Verbesserung der Stempelverwaltung, aber gegen den Erbschaftsstempel,

wodurch der Staat — widerrechtlich und gehässig in einem constitutionellen Verhältnisse! — Miterbe, würde! gegen den, die Lotterexistenz gleichsam länger verbürgenden Lottostempel! für die Pensions-Amortisationscasse nur unter der Bedingung, daß sie ganz getrennt von der Schuldentilgungsanstalt verwaltet werde! für ganz genaue Bestimmung des Creditvotums! auf Aufhebung des entbehrlichen Generalfiscalats, auf Beschränkung der Pensionirung für wirkliche Unbrauchbarkeit und Krankheit, auf Wiederanstellung aller brauchbaren Quiescenten, auf ein Steuergesetz" 1486).

Abg. Lösch nahm das Wort 1487). Die Lage des Landmannes nochmals kräftig schildernd 1488) und unter Anderem betonend, „daß kein Kreuzer von den Millionen der französischen Contributionsgelder in die Seckel zurückgeflossen, aus welchen sie früher in mehr als zehnfacher Summe genommen waren" 1489), schließt er die Darstellung seines Standpunctes mit folgenden unsäglich beherzigenswerthen Worten: „Daher kommt es denn, daß Baiern von seinem Getreide fast erdrückt wird, daß die Ernten nicht mehr zureichen, die Productions- und Perceptionskosten neben den Abgaben von vielerlei Art zu decken. Diese Abgaben sind bei den Meisten Capitalzinse, die, wenn sie Juden zu geben sind, 15—20 Procent betragen, Grund- und Familiensteuern, Grundzinse, Gülten, Zehenten, Gemeindekosten, Districtsumlagen, Handlohn, Ausgaben für eine Justizverwaltung, die in alle bedeutende Familien- und bürgerliche Verhältnisse eindringt und ihre Bemühungen mit großen Summen vergelten läßt 1490). Geht die Verarmung des Landvolkes in derselben furchtbaren Progression noch einige Jahre fort, wie es bereits seit sechs Jahren geschah, so fürchte ich, es möchte der Zeitpunct nicht mehr ferne seyn, wo auch den Dienern des Staates um ihre Besoldungen bange seyn muß" 1491). (Wahre Livreeseelen, Prosper! wenn ihnen sonst um Nichts oder nicht zuerst bange wäre!) „Wahrlich! der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich mich scheuen könnte, ihn zur Sprache gebracht zu haben — ich fühle mich doppelt dazu verpflichtet, da mich viele Landleute meiner Gegend bei meiner

Abreise hierher mit Bitten bestürmten, doch ja in dieser Versammlung nicht zu verschweigen, wie es auf dem Lande aussieht, und um Aenderung und Hülfe flehentlich zu bitten" 1492). Sehr weislich bemerkt der Redner, „daß der Patient zu krank ist, um diese Hülfe auf ferne Zukunft durch langsame Verbesserungen hinauszustellen: Gefahr hafte auf dem Verzuge! Daher seien alsbald für die neue Periode den Ministerien des Aeußern 50 000, dann der Justiz und der Finanzen jedem 100,000 fl. jährlich zu streichen. Weiser Haushalt und guter Wille könnten diesen Ausfall leicht decken und das Finanzministerium werde einen solchen Verlust gar nicht empfinden, wenn es den Ansatz von 1,271,923 fl. für Straßen- Brücken- und Wasserbau auf 1,200,000 herabstimme. Denn erwäge man, daß sogar zu Wiebeking's Zeiten, der Hunderttausende in's Wasser geworfen, ohne damit festes Fundament für seine Brücken zu finden, nur 1,200,000 für diesen Titel ausgegeben worden, so sei es unstreitig möglich, auch jetzt damit auszureichen" 1493).

Von solcher auch nach meiner und gewiß auch nach deiner Ueberzeugung so rathsamen als ausführbaren und unverschieblichen Ersparniß geht Abg. Lösch (der sich wirklich auf das Löschen gut zu verstehen scheint) zu den möglichen Militärersparungen über, wo er jedoch bei 700,000 fl. stehen bleibt 1494). (Warum?) Er trägt dann auf die Erwerbsteuer an (über welche wir das Weitere bei Anschauung unserer Kammeranträge finden werden), „welche im Jahre 1814 bereits bestanden, alle Stände des Vaterlandes berühre und ihre Opfer auf dessen Altar bringe. Sie habe nach den Erfahrungen der Vergangenheit 3½ Million betragen: auf 3 Millionen lasse sich rechnen und so entstehe mit den vorhin bemerkten Ersparnissen die Summe von 3,970,000 zur Verfügung und zur Wiederlage der Steuerherabsetzung, wenn auch nur um ein Drittheil, wobei sich ein Ueberschuß von 1,451,534 fl. zu wohlthätigen und nützlichen Einrichtungen ergebe" 1495). (Die nützlichste und wohlthätigste wäre gewiß, der guten Absichten des Abstimmenden unbeschadet! die Entsagung auf jeden solchen Ueberschuß, bis andauernde Erleichterung den „Patienten" wirklich gesund machte.)

Ein sehr nachahmungswerthes Beispiel gab hierauf Abg. Kiliani, als er, in seiner Reihe aufgerufen, dem Rechte der Redeinschreibung entsagte, um Gesagtes nicht zu wiederholen — um so rühmlicher von ihm, da er zu reden Wissen und Gabe bewährt hat. „Ich erachte mich verbunden," hatte er sich erklärt 1496), „auf mein Recht zu verzichten," die Aeußerungen über die einzelnen Budgetssätze vom Platze aus sich vorbehaltend. Löbliche Selbstbeschränkung des Wortes zu Gunsten der Zeit und der Sache!!

„Die menschliche Natur ist so zum Widerspruche geneigt," so begann Abg. Rudhardt 1497) seine sehr ausführliche Rede 1498), „daß es scheint, man müsse sich desselben bedienen, um des allgemeinen Beifalles gewiß zu seyn (?). Ich kann diesen Kranz nicht verdienen (?). Wahrheit und Ueberzeugung, denen ich geschworen, treiben mich auf die andere (?) Seite, und es ist ein sehr ernstes Geschäft, das wir gegenwärtig üben. Denn angelangt am Anfange der zweiten Finanzperiode, üben wir das hohe Recht, die Verwendung der Staatseinnahmen in der ersten mit Strenge und nach Wahrheit zu prüfen, die Staatsbedürfnisse der zweiten zu untersuchen und nach Maßgabe derselben die Steuern und Abgaben zu bewilligen. Dieses Recht enthält die große Bürgschaft gegen willkürliche Belastung; die Gewährleistung der Ordnung im Staatshaushalte, die Sicherheit, daß die Staatseinnahmen zu keinen andern als öffentlichen Zwecken verwendet worden, die Bürgschaft gegen jede Verschwendung 1499). — Es genügt nicht, im Allgemeinen anzugeben: die Ministerien hätten ihren Etat überschritten, wir wollen aber über das Vergangene weggehen." (Das Letztere hatten, wie du dich entsinnest, bei Weitem die Redner nicht alle, und Keiner von ihnen ausdrücklich gesagt und in's Einzelne war man doch wohl tüchtig gegangen. Hatte nicht selbst das Ministerialbekenntniß vor dem ehernen Antlitze der Nothwendigkeit die Segel streichen müssen?) „Wir haben keine Gunst auszuüben, wir haben hierzu kein Recht und von unseren Committenten keine Vollmacht" (vielmehr das Gegentheil von Beiden!). „Hier, wo es sich von Thatsachen handelt und zwar von den bestimmtesten, da sie in Zahlen ausgedrückt sind, muß man auch bestimmte Thatsachen bezeich-

nen und darf nicht in allgemeinen Ausdrücken aburtheilen, um dann leicht über das Vergangene hinwegzusehen.“ (Zum andernmale der kaum erst ausgesprochene ungegründete Tadel der Berathung?) „Auch glaube ich nicht, daß einer der Minister eine solche Schonung oder Gefälligkeit verlange; könnte von Gefälligkeit die Rede seyn, so müßte sie vielmehr in strenger Prüfung und in bestimmter und klarer Beurtheilung bestehen“ 1500).

Du siehst, mein Freund, aus dem Schlusse dieser Einleitung, wie eigentlich die räthselhafte Stelle zu Anfang derselben zu verstehen ist. — Wir haben (es ist dir nun klar geworden, Prosper!) hier — im Gewande des prüfenden Abgeordneten — eine Rechtfertigung der Finanzverwaltung zu erwarten. Auch erhebt unser geistvoller Redner im Vertrauen auf den Panzerstahl von der dialektischen Tafelrunde und mit dem Blicke auf sein höchstes Ziel des Kampfes: allein so vielen und zum Theile so bedeutenden Fechtern für die gute Sache gegenüber zu streiten! und zu — siegen (?), seinen Speer für die Person und denkt Resultat und Resultatgeber mit dem Schilde der Fee Suada zu decken.

„Sind die Staatseinnahmen unter dem Voranschlage zurückgeblieben? oder haben sie denselben überstiegen? war die Ursache des Einen Schuld oder die des Andern das Verdienst der Verwaltung? oder lag Beides außer ihrer Macht?“ — Diese Frage legt sich der indirecte Vertheidiger des Ministeriums zuerst vor 1501). Er geht die einzelnen Rubriken durch; wir haben dieß schon in Begleitung seiner Vorredner gethan, Prosper! und dürfen uns also darauf beschränken, die Neuheit seiner Gründe oder die Widerlegung früherer Ein- und Vorwürfe in's Auge zu fassen. Er findet „die Rechnungsausscheidung der Perceptions- und Verwaltungskosten für die Steuern noch zur Zeit unthunlich 1502), weil die gesonderte Steuerverwaltung noch nicht bestehe, sondern die Rentämter für die gemeinschaftliche Einnahme sämmtlicher Gefälle in Masse besoldet seien. Man könne also, wenn man wolle, nachträglich die Steuerkostenrate ausrechnen und das Finanzministerium habe dieß in einer Beilage des Budgets bereits bewirkt.“ (Was aber, Prosper! hindert denn, auch bei dem jetzi-

gen Stande der Dinge, diese Beilagenoperation in die Hauptrechnungsoperation aufzunehmen? und somit die Uebersicht klar berechnet voraus hinzustellen? Und weiter! warum ließ das Ministerium der Sache binnen der sechs Jahre der ersten Finanzperiode die alte Blockgestaltung? etwa aus derselben Ursache, welche das Justiz- und innere Ministerium an der längst beantragten Trennung der landrichterlichen Gewalten-Encyklopädie hinderte? oder um des nämlichen Grundes willen, der die „längst vorbereiteten" Gesetzbücher, diese unsichtbaren Perlen kostbarer Commissionsmuscheln immer noch in den Schleier der Verborgenheit hüllt?) — „An der Verminderung der Zollgefälle sollen nicht die Erhebungs- und Verwaltungskosten Schuld seyn," welches nicht behauptet wurde, „sondern lediglich der jetzige Zustand des Handels." 1503) (Du hast nebstdem von mancher anderen Ursache in meinen bisherigen Briefen gehört, Freund!). Wenn aber „die Ursachen der Zollertragsminderung außer der Gewalt der Administration liegen" 1504), warum muß denn unser Redner selbst zugeben: „daß die hohen Transitgebühren und einzelne zu hohe Zollsätze sehr dazu mitgewirkt" 1505)? War dieß nicht Sache der solche Maßregeln beantragenden „Administration"? war es nicht derselbe Minister? sieht sich nicht dessen athletisch ver Schutzredner selbst zu dem Bekenntnisse genöthigt: „Er müsse gestehen, selbst mitgewirkt zu haben, daß auf einzelne Artikel höhere Eingangszölle gelegt wurden, da man damals fast allgemein der Meinung gewesen" (schlimm genug! gelobt seien Jene, welche das kleine aber reichhaltige „fast" hier als widersprechende Minorität bezeichnet!), „Zwang gegen Zwang setzen zu müssen" 1506). Nie lasse man Meinungen über Principien entscheiden, nur die strenge Vernunft. Welcher besonnene Hausvater wird auch seinen hoffnungsvollsten, aber unmündigen Kindern die Anlage seiner Capitalien überlassen? „Allein" — so ruft unser Schutzredner selbst aus 1507), „wie sehr hat der Erfolg gegen dieses System gezeugt! In Ansehung aller Artikel, welche sehr hoch belegt waren, ergab sich ein bedeutender Ausfall an Zöllen! ja! einige dieser Artikel sind ganz aus den Zolllisten verschwunden, ohne daß man darum annehmen darf,

daß deren keine eingeführt worden." (Malerische Umschreibung des Schmuggelgedeihens an der Prohibitivbrust! Und sollte dieses Verschulden Jemand Anderem, als der Verwaltung zur Last fallen? Man muß nur die Ausdrücke stets in ihrer genuinsten Bedeutung nehmen und die periodischen Phasen der Wirksamkeit redlich von dem perennirenden Wirksamkeitsprincipe trennen wollen)! — Wenn bei Gelegenheit der Vertheidigung der neuen Forstorganisation der Redner äußert 1508): „Man wünscht noch größere Ersparung; ich zweifle aber an der Möglichkeit derselben bei den äußeren Stellen" (Localstellen, örtlichen Diensten — im altbaierischen Style heißt Alles außerhalb der Residenz Aeußeres — folglich beinahe wirklich Alles!), so muß ich mich sehr einverstanden mit ihm erklären. Unsere Administrationen leiden alle an Wasserköpfen, welche bekanntlich die Schwindsucht der Glieder zur Folge haben. Oben! Prosper! oben! oben! spare man! die Tauben ungeplagt lassend, sich an die Raben haltend! Weniger einverstanden kann ich mit ihm seyn, wenn er glaubt, „eine geringe Bezahlung" (Besoldung) „sei keine Hinweisung auf Diebstahl, und Genügsamkeit und Redlichkeit nicht so selten, als man bisweilen ammmmt" 1509). Alle Naturalverwaltungsdienste erinnern den praktischen, zumal mit den Verhältnissen des flachen Landes bekannten Sinn nur zu oft und zu lebendig an die zwei sinnvollen Sprüchwörter unserer nicht auf den Kopf gefallenen Altvordern: „Gelegenheit macht Diebe!" und „Kein Aemtchen ist so klein, 's ist Hängens werth." Durch gerechte Vergeltung der Mühe stärke man die, Gott sei Dank, übrigens zwar nicht ausgestorbenen, aber von Vermehrung der Bedürfnisse und Verminderung des inneren Gewissensernstes dennoch sehr bedrängten Tugenden der Genügsamkeit und Redlichkeit und bewahre sie vor dem Roste des Luxus und der Ansteckung des Beispieles! Spart man oben, oben, oben, Prosper, wo die gnädigen Herren zum Fenster heraus commandiren oder auch commandiren lassen, so kann man unten, wo gearbeitet wird, und in der Mitte, wo die erthätigende Aufsicht walten soll, genügsam geben und redlich belohnen.

Der wichtige Punct, die Staatsökonomie der Privatindustrie zu übergeben, wird unsäglich kurz abgefertigt 1510). „Auch die Regierung habe die Ansicht, daß Gewerbe in den Händen der Privaten in der Regel „(immer)" mit weniger Kosten" (und größerem viel größerem Vortheile! an welchem dann die Abgaben beziehende, Regie umgehende, Baufälle ersparende Regierung wesentlich Theil nimmt) „betrieben werden; allein auf der anderen Seite darf das Finanzministerium die Domainen auch nicht verschleudern." (Ein altbekannter und wahrer Grundsatz! und doch bei uns nicht selten verletzt. Man denke nur der Klostergüter. Uebrigens beweist unser Redner durch sein Unmuthswort Nichts gegen das Princip, sondern eben nur seinen Unmuth. Denn liegen zwischen den Extremen des Ansichhaltens und Verschleuderns nicht treffliche Maßregeln in Menge und Abstufung? und sind sechs Jahre nicht eine schöne Zeit, um Ansichten zu Thaten werden zu lassen?)

So rühmliche als dankbare Erwähnung und Auszeichnung gebührt der Entwicklung des Ertrages der Obereigenthumsgefälle 1511), vorzüglich dem, was den Getreidehandel des Staates 1512) betrifft. „Ich erinnere mich, daß man es als ein hohes Glück betrachtete, daß die Unterthanen ihre Abgaben statt in Geld in Getreide entrichten dürfen. Ich fürchte aber, dieser Vortheil sei nur ein scheinbarer und glaube ihn leicht zu ersetzen: denn wollte die Regierung ihren Ablösungspreis nur etwas unter dem Marktpreise festsetzen, so würde der Landwirth sein Getreide lieber zur Schranne als zum Rentamtsboden bringen. Stehen übrigens die Getreidepreise tief, so ist die Regierung in die Lage versetzt, entweder auf ein Creditvotum oder auf Abgabenerhöhung anzutragen. Noch mehr, die Getreidewirthschaft" (oft Unwirthschaft zu nennen, Prosper!) „der Regierung ist mit einer Menge von Unkosten verbunden" (und mit keiner kleineren Menge von Unterschleifen!!!). „Welch großes Baucapital in den Getreidekasten! Welche Unterhaltungskosten! Taglöhne! Diäten! Noch unverkennbarer ist das Uebergewicht, welches der Staat als großer Getreidebesitzer übt! Seine Getreiderenten betragen 600,000 Scheffel, also

mehr als ⅓ der gesammten Getreideproduction des Königreiches, und so wie jeder große Besitzer das natürliche Uebergewicht über die kleinen hat, so auch ist nicht zu leugnen, daß der Staat durch seine großen Getreideverkäufe nachtheilig auf die Preise wirkt und sie größtentheils bestimmt, wenn auch mit der größten Vorsicht verfahren wird" (welche Betrachtung in einem wesentlich Getreide bauenden Lande!): „denn wir haben mit Geld zu wirthschaften und das Getreide des Aerars muß in der Regel im Laufe eines Jahres verkauft werden. — Wenn Gerste verkauft werden soll, so muß es vor Ablauf der Brauzeit geschehen und Hafer muß zu der Zeit, da er gesucht wird, feilgeboten werden. Man kann nicht leugnen, daß hierdurch die kleinen Gutsbesitzer bei ihren Verkäufen gedrückt werden. — — — Sonst waren mehr als vierzig Aerarien, wo jetzt das eine!" — Zuletzt wirft der Redner die Frage auf: „ob dieß System der Verwaltung zu befestigen oder aufzugeben? Aufkauf von Seiten des Staates sei in den Regierungsmagazinen bereits realisirt: sie enthielten 119,207 Scheffel; aber da in einem einzigen Kreise hieran über 50,000 fl. verloren werden, so lasse sich der Verlust im Ganzen wohl ermessen. Aufkäufe erforderten überdieß Fonds, daher einen eigenen Budgetsatz. Naturalbesoldungen führten zu Unterschleif und doch wieder am Ende zu Marktverkauf." (Diese Maßregel war nur finanziell, nicht staatswirthschaftlich vorgeschlagen, würde aber jedenfalls das große Uebergewicht des Staatsgetreides in Masse zum Theile zerstücken). „Getreidehandelsgesellschaften begännen mit Patriotismus, um mit Egoismus zu enden, und die Verbindung des Staates mit ihnen vermehre nur Abhängigkeit der kleinen Landbesitzer und Störung des natürlichen Verkehres." Der Sprecher bleibt uns die Auflösung des Räthsels schuldig; sie liegt aber auf flacher Hand. Beschleunigung der Ablösung der Dominicallasten und der Fesselosigkeit des Eigenthumes, große Maßregeln für Beides! Vermehrung der Bodenproduction, der Bevölkerung, der Consumtion, der rohen Stoffe, der Arbeitsfähigkeit, der Industrie. Etwas besser als — Schutzzölle!

Eine der merkwürdigsten Stellen in der ganzen Rede betrifft die Rechtfertigung der Retardatenspärlinge 1513) nicht durch die Neuheit und Kraft ihrer Gründe, sondern durch

ihre negative Beschaffenheit — es werden nämlich hier lediglich die Waffen des Ministeriums nur neu bewegt, sogar die höchstschwache Nothwehr der Executionsgefahr für den angsthaften, zagend bedrängten — Fiscus, für den Cuirassier im Jungfernschleier!!! „Die Gläubiger hätten gerichtlich auf Befriedigung dringen und die Beschlagnahme der Staatscassen!!! erwirken können" 514) (man denke!!! Ach! die Jungfrau von Orleans, die mit ihrem Himmelsschwert vor einem brittischen Trommelschläger flieht! welche furchtsame Amazone, diese Finanz! wie oft sie doch schon exequirt wurde!!! man denke an französische Contributions- und Liquidationsgeister, an diese Zwillinge, die in der Wiege grau werden!!!) „und es sei erst noch jüngst in dieser Versammlung gefordert worden, daß das Ministerium Processe gegen den Fiscus bei offenbarer Gerechtigkeit der Forderungen nicht zulassen solle" 515). (Welche schnelle Beachtung ständischer Worte und Wünsche! wie aufmerksam das 1819 Landtagsabschiedsblitze 516) sprühende Ministerium auf die Gerechtigkeitsliebe der Stände des Reiches geworden! wie sehr dieß die Khistler'schen Erben 517) und den würdigen Justizmann, Gr. Lamberg 518), beruhigen muß!!! Ja! Zeit bringt Rosen, Freund! Und scharfsinnige Dialektiker machen sich zuweilen das Gärtnervergnügen, auf Scheinkosten ihrer Scharfsichtigkeit neue Spielarten von Rosen zu erziehen — nur zum Beweise, daß sie Alles können, sogar sich selbst anpoetisiren, wie die Anderen, und wär' es sogar in Ziffern!)

Wie sehr der Grundsatz der eigentlichen strictesten Specialität bei uns noch in der Wiege, ja! nicht einmal noch da! sondern erst im Mutterleibe der Finanzreformation liegt, siehst du aus folgender Stelle, mein Freund! „Man kann jedoch von dem Ministerium eine Rechtfertigung nicht begehren, weil die ganze Summe unausgeschieden demselben zur Verfügung gestellt und an derselben wirklich eine Ersparung gemacht worden ist. In diesem Sinne nur ist wohl auch die Aeußerung des königl. Commissärs zu nehmen, daß sich die Ministerien innerhalb einer" (merke wohl Haupt- „Position frei bewegen dürfen, so ferne sie nur die Gelder zu keinen anderen als gesetzlich bestimmten öffentlichen

Zwecken widmen" 1519). Ob du die Rechtfertigung der Minderausgabe für heilsame Zwecke des Innern 1520) genügend finden wirst, Prosper! wenn du einst auf deiner Stammburg den Protokollberg im Schweiße deines Angesichtes bebauest, lasse ich dahin gestellt seyn! und muß gleiche Bemerkung in Beziehung auf die Mehrausgaben des Finanzministeriums machen 1521). So rasch als sei ein verdeckter Flankenangriff oder gar ein Hinterhalt im Rücken zu befahren, wird über das Armeebudget hinausgegangen — 1522) aber die schweren Angriffe der Vorredner erscheinen durch diesen Doppelschritt nur beseitigt, nicht zurückgeschlagen.

Der Pensionspunct, Prosper! dieser offene Schaden unseres Finanzkörpers, diese klein begonnene, nun mächtige, bald übermächtige Wunde, welche unser Baiern, wird ihr nicht gesteuert, zum Lazarus zu machen droht, nachdem es wirklich schon fast zum Hiob durch sie geworden — wird nicht gründlicher behandelt, mein bester Freund 1523)! „Man ist es zwar der Wahrheit schuldig, zu bemerken, daß die Activitätsetats der Ministerien, der erwähnten Transferirungen" (von 220,216 fl. Pensionen auf den eigenen Etat für diese Letztern) „ungeachtet, nicht gemindert wurden" 1524). — (Aber) . . „Sie würden staunen, wenn ich Ihnen von den Pensionserhöhungen durch Richterspruch Beispiele erzählen wollte" 1525)! — (Doch nur die Minderheit und zwar die große der Zugangsfälle! Auf offenbaren Heimfall von 730,206 fl. älterer Pensionen läßt sich dieses Stückwerkes viel aushalten, ohne daß es bemerkt wird. Warum führt man die Summe solcher Themisalluvionen nicht an?) „Die vorzüglichste Ursache zur Vermehrung der Pensionen (?!) liegt aber in den Rechten der Dienstpragmatik, welche den Staatsdiener zum Privilegirtesten aller Privilegirten in Baiern macht" 1526). (Offenbar thut sie des Guten zu viel, bedarf, verdient, entbehrt Revision. Clericus clericum non decimat. Aber die Hauptursache des Uebels ist sie so wenig, als der Wein ein Uebel ist, so sehr es auch die Berauschung bleibt. Die Rechte der Pragmatik stärken den Regierungsdiener bei Festigkeit und Freimuth. Wenn aber der Willkür vergönnt bleibt, die Dienstverrichtungen zu rauben, obwohl sie den

Dienstgehalt lassen muß, so liegt die Schuld der verfehlten Gesetzwirkung nicht am Gesetze, sondern an dem unter der Allerweltslarve „administrativer Erwägungen" versteckten Absolutismus. Und so bezahlt die Nation zweimal — Einmal, um den Diener moralisch unabhängig zu machen, und einmal, weil er unabhängig ist. Dieses weitere Einmal kann sich in zwei- drei- und viermal auflösen, so oft sich nämlich das ministerielle Mißfallen am Widerstande oder die ministerielle Behaglichkeit an Protection neuer Stellencandidaten erneuert — „Delirant ministri — pauperes plectuntur Bavari!") „Selbst Staatsdiener, erkenne ich dankbar die Wohlthat dieses Gesetzes; aber es ist doch traurig zu sehen, wie dasselbe gemißbraucht wird zur Belastung des Volkes." (Du glaubst vielleicht nun den Donner der Beredsamkeit alsbald über die Willkür herrollen zu hören, welche die Heiligkeit des einen Rechtes zur Verletzung des anderen verwendet, und den Kindern des Vaterlandes mit geweihter Nadel die Schläfe durchsticht? Vernimm!) „Menschen, welche sich nach der Bequemlichkeit des Pensionsstandes sehnen, machen sich solcher Fehler schuldig, wodurch sie unbrauchbar zum Dienste, aber nicht reif genug für die Gerichte sind." (Sind das Donner? oder ist es nicht vielmehr Westwehen über das Gras des patriotischen Gottesackers?) „Vor diesen" (den Gerichten) „stehen selbst mehrere Beamte, welche in die Casse gegriffen, schon Jahre lang ohne Aburtheilung und im Genusse ihres Gehaltes — aber so will es das gesetzliche Verfahren" (???). „Andere, von deren guter Gesundheit man moralisch überzeugt ist, wissen auf den Grund ärztlicher Zeugnisse sich die Pension zu verschaffen" (!!!) —„Warum werden Leute, die nur einer Art von Amt wegen Gesundheitsfehlern nicht vorstehen können, nicht zu einem anderen gebraucht? Weil sie nach der Dienstpragmatik nur zu einem derselben Kategorie gebraucht werden dürfen" 1527)!

Prosper! das Alles sind nur Züge zu einem Gemälde der Mißbräuche, aber keine Materialien zum Entschuldigungsgebrauch. Wer übrigens das Lazareth voll Gesunder, unseren Quiescenzpallast, kennt und den ominosen Freibrief der Quiescirungswillkür „die administrative Erwägung" aus seiner pa-

triotischen aber gegeißelten Erinnerung nicht los werden kann, den werden solche Miniaturgemälde pro amico et amicis nicht irren. Ihm genügt nur das große Wandgemälde, welches die Ständeversammlungen alle und alle fruchtlos begehrten, das qualificirte Personalinventar der Pensionisten und Quiescenten, dieß historische Urkundenwerk, auf welches ohne Anstand und sehr bald, wenn auch nicht Michel Angelo's, doch des Baiern-Genius jüngstes Gericht gegründet werden kann!

So lange die Minister dieses *documentum commune* (wenn je ein solches existirte, so ist es dieses!) der Nation in ihren Repräsentanten vorenthalten, so lange glauben wir nicht, und accompagnirten es Jericho'sposaunen unter Mozart's unmittelbarer Leitung! folgendes Dictum: „Die bisherigen Gründe der Pensionsverrechnung liegen außer der Macht der Minister, die durch dieselben (?) öfters (?) gezwungen werden, Pensionen zu veranlassen" 1528). (Die armen schwachen! gezwungenen Excellenzen! Hercules im Landgerichtsthurme!) „Allein" (die historische Kraft äußert ihr Vermögen!) „ich will nicht behaupten, daß die Minister die Pensionslasten niemals durch zu leichte und generöse" (Crispin's großmuth, Freund!) „Pensionirungen vermehrt haben, sonst wäre es unmöglich, daß die neuen Pensionen seit $18^{12}/_{13}$ bis $18^{27}/_{28}$ 1,048,053 fl. betragen" 1529)! (Siehst du die weiße Fahne flattern, Prosper? Hier wird Vertheidigung unmöglich; selbst der Ministerial-Vauban gibt sie auf!) „Ich erkenne das Recht der Regierung" (wenn ich dir für das, was wir so eben hörten, das cape memor! empfehle, so rufe ich dir hear him! hear him! für das gleich Folgende zu), „ich erkenne das Recht der Regierung, einen jeden Staatsdiener ohne Angabe der Gründe in den Pensionsstand zu setzen" (wie! unser Hortensius erkennt das osmanische Unrechtsrecht des kaiserl. Steigbügels mit gebeugtem Sinne und Nacken und lauter Stimme!); „aber dieses muß seine Grenzen haben" (er faßt sich zu höherer Stellung!), „nämlich —" (Prosper!! hoffe nicht!!!) „nämlich in der Summe, welche das Budget als Pensionsfonds aussetzt" (also bloß finanzielle Grenzen, keine rechtliche! keine constitutionelle!).

„Und wenn die Herren Minister diese Grenze überschreiten, so sind sie dafür verantwortlich“ (o halte zurück, Freund, halte dein Bravo! Bravissimo! zurück! der Sänger hat noch die — Fermade zu brechen), „verantwortlich! d. h. sie haben die Nothwendigkeit der Verleihung einer weiteren Pension nachzuweisen“ 1530). (Luctum temperatis amici!)

„Fallen ist der Sterblichen Los. So fällt hier der Schüler
„Wie der Meister! Doch stürzt Dieser gefährlicher hin!“

Göthe.

Nach dieser Beleuchtung der Verwendung der Staatseinnahmen spricht der Redner das finanzielle Ergebniß des bisherigen Staatshaushaltes in „dem Ausfalle für den Dienst der Vorjahre von 1,914,935 fl.“ aus, den wir leider längst kennen und „zu dessen vorläufiger Deckung zu großer Erschwerung des Haushaltes die Verlagscapitalien angegriffen werden mußten“ (?) 1531).

„Kein Mensch muß müssen, und ein Derwisch sollte
„Müssen?“

Nathan der Weise.

„Die Zahlung noch weiterer Schulden aus der Zeit der ersten Finanzperiode steht noch in den Jahren 18⅔ bevor“ 1532). (Welch rührende Aussicht! Prosper!) — „In der laufenden“ (ersten) „Finanzperiode zeigt sich“ (wie Hamlet's Geist) „zwar ein jährlicher Mehrbetrag der Einnahme von 2,149,212 fl. über die Ausgaben; aber er — besteht aus Schuldentilgungsgefällen, welche nicht in die Finanz- sondern in die Schuldentilgungscasse flossen“ (aus der sie ja wieder in Creditvotumsgestalt auszufließen gewöhnt sind!), „und aus dem Getreidecreditvotum.“ (Da haben wir ja schon die Wellen des schwarzen Vorgebirges, Freund!) „Dieser Ausfall steht auch in den noch übrigen Jahren“ (der ersten Finanzperiode) „bevor“ (wahre Jean Jaque'sche Confession!), „und am Ende der Finanzperiode hat man eine zwar zum Theil schon abgetragene Schuld sowohl aus den Vorjahren (auf welche allein 5½ Million treffen) als aus der ersten Periode von beiläufig 15,800,000 Gulden“ 1533).

Da steht es also, das ungeheuere Wort! unvermeidlich war das Meduſenantlitz! wir ſtehen verſteinert. Aber unſer Perſeus, der es auf dem Schilde, mithin für ihn unſchädlich trägt, verzweifelt nicht!

„Wahrhaftig," ſpricht er 1534) mit aller Faſſung, „mm. HH., ein Resultat zum Erſchrecken! und gewiß der Mühe werth, die Urſachen unparteiiſch zu unterſuchen" (wir haben das Unſrige von Anfang unſeres Briefwechſels hierbei zu thun geſucht, Freund!), „damit wir ein gleiches Unglück in der zweiten Periode vermeiden." — (Chriſtlich gedacht!) „Die Nachforderungen" (da hängt das Waſſer! an den Nach- oder Nebenausgaben, die nun auf dem Zahlcorſo in der Bajuta der unbekannten Nachforderungen erſcheinen!) „aus der Zeit vor der erſten Finanzperiode" (warum weigerte man die Kenntniß dieſer Zeit ſo beharrlich? ſo plump oft? ſo unklug immer? wollen wir auch nicht von ſo unrecht ſprechen!) „haben den bewilligten Credit weit überſtiegen" (die Schuld derer, welche damals aufzuräumen, das Alte ganz bekannt und abzumachen, das Neue hierdurch auf feſten Fuß zu ſtellen hatten), „die Getreidepreiſe ſind" (du hörſt die alte Litanei wieder beginnen!) — „bekanntlich unter alle Erwartung tief geſunken" (aber durch einen eigenen ſogar unbeſtimmten Credit eigends gedeckt worden!), „die Zölle ſind durch die Modificationen, welche durch die Sachverſtändigen in der Ständeverſammlung veranlaßt worden" (ja ohne Verſilberung an der unverdienten Pille!), „um mehr als eine halbe Million zurückgeblieben" (Jedermann hat Unrecht, wie du ſiehſt, nur der Finanzſaturn nicht, der in göttlicher Ruhe ſeine eigenen Kinder à la fourchette verſpeist!) „und der Betrag des Erlaſſes an Steuern ſeit der erſten Ständeverſammlung iſt ſo unbekannt als — unglaublich, da man ſich gewöhnlich an Nichts als an den Erlaß der Zugviehſteuer erinnert" 1535). (Mir ſcheint ſo ziemlich alles Beherzigungswerthe beherziget worden zu ſeyn; wäre es nur in der Widerlegung auch geſchehen, wo ich ſehr gerne die Geier'ſche Täuſchungsbeleuchtung 1536), die ich dir mittheilte und die doch wahrlich hinlänglich in's Einzelne ging, Schritt vor Schritt verfolgt geſehen hätte. Hatte ſich unſer Redner ſelbſt nicht gleich zu Anfang gegen alle all-

gemeine Abfertigung erklärt? Doch laß uns weiter den Jonasworten lauschen!)

„Ich freue mich, wenn den Unterthanen" (Staatsbürgern?) „eine Erleichterung verschafft werden kann, und wünsche, daß sie auch jetzt möglich wäre" — (etwas magnatische Phrasen, Prosper! ist denn von einer Gnadensache die Rede? oder von Gerechtigkeit für das Volk, das Alles zahlt und für welches Alles regiert?); „aber wenn sie gegeben wird auf Begehren der Stände zu einer Zeit, wo das Gleichgewicht im Staate" (im Haushalte des Staates) „bei Weitem nicht hergestellt ist" (wann aber wird diese aurea mediocritas vor der bleiernen — Zeit zu Stande kommen, Freund! da Vergeßlichkeiten von Millionen, ägyptische Dunkelheiten in den Rechenschaften und ganze Legionen von Täuschungen, die sich durch das nächste Budget am vorhergegangenen rächen, da alle diese Landplagen uns unaufhörlich vampyrisiren?), „so verschwindet meine Freude und man kann mit Recht sagen, daß uns die erste Ständeversammlung die Ehre hinweggenommen habe" (sie ließ noch eine reiche Nachlese), „jetzt dem Volke einen Nachlaß an Abgaben zu erwirken" (wie! dem Malzaufschlage in zweiter Potenz, dem Weinaufschlage in erster, dem Stempelaufschlage in dritter gegenüber? O des sanften Wangentätschelns mit so ehernen Handschuhen!), „und daß sie uns vielmehr unsere Aufgabe unendlich erschwert habe." (Wer brachte denn das erste Budget in die erste Ständeversammlung? wer hatte es denn auf rosenfarbene Blätter geschrieben? wer versäumte denn damals den unentbehrlichen Abschluß zwischen Alt und Neu? die Generalliquidation? die reichsfinanzielle Präclusion? Wer verschloß die camera obscura kriegerischer und hülfsmittelreicher Jahrzehende hermetisch vor den Augen der Stände? wer fulminirte in dem 18iger Landtagsabschiede? und wer docirte über die Lieblingsthema's des ministeriellen Absolutism vor diesem Landtagsabschiede?) „Denn der jährliche Betrag der Abgabenminderung" (man vergesse die Erhöhung nicht! man gedenke des wichtigen Umstandes, daß die ministeriellen Postulate, ja! das ministerielle Staatsschuldenconto, dieses opus posthumum der vorconstitutionellen Ver-

wirrungswillkür gedeckt war) „seit Anfang der ersten Finanzperiode ist über 1,800,000 fl.“ 1537).

Und wie hieß die Ueberschrift des Gorgonenschildes, Prosper! welche Zahl starrte uns dort entgegen?

15,800,000 fl.!!! 1538)

Somit verhielte sich die ministerielle Belastungskunst zu der ständischen Volkserleichterungsgabe, wie 15,800,000 zu 1,800,000, die Differenz besteht zu Gunsten der Excellenzenglorie in 14 Millionen!!!

Der Redner kommt zu seiner letzten Frage: „Ist der Vermögensstock erhalten oder angegriffen worden?“ 1539) „Die vollständige Bilanz“, so spricht er hier, „kann erst am Ende der Finanzperiode erkannt werden.“ (Schlimm genug! wozu Budgets? wozu Creditvota, wenn man im Dunkeln wandeln muß, das jene zu verdrängen, dessen Rückkehr diese zu verhindern bestimmt sind?) „Jetzt schon ist uns die Betrachtung der Veräußerung der Staatsgüter nothwendig. Die Erhaltung der Domainen, von der Verfassungsurkunde geboten (?), ist in vielen Beziehungen, auf die ich zurückkommen werde, höchst wichtig“ (wichtiger als die Erhaltung des Volkes? Wir erkennen hier das kleinliche Lieblingssystem, Prosper! das Nichts sogenanntes Eigenes hingeben, Nichts für die Erhaltung des Nationalvermögens thun, immer nur aus dem Beutel der Nation schöpfen und die unsäglichen Vortheile des constitutionellen Steuersystemes mit dem nicht mehr zeitgemäßen Winkelwesen des abgestorbenen und — wo es nicht abgestorben ist — in größeren Staaten abtödtenden Herilsystemes paaren will, den Adler mit der Henne!!!).

Demnach findet der Redner die 6,044,113 fl. Realitätenerlös „gehörig verwendet“, obwohl hiervon „823,003 auf Hauskauf, für eine Regierung in der Regel das ungünstigste Besitzthum“ (allerdings!) „angelegt worden“ 1540). — „Die Ermächtigung der Verf.-Urkunde (Tit. III §. 7), solche Realitätenerlöse zu allgemeinen nützlichen Anstalten zu verwenden, sei ein wenig groß, indem einmal die Zinsen einer solchen Anstalt ausbleiben und die Renten vermindert werden könnten“ 1541). (Ist aber das nicht cidevant Reichsprälatenfinanz? Die Zinsen liegen im Nationalwohlstande!)

Obwohl unsere Rede zugibt, „daß das staatswirthschaftliche Ergebniß der ersten Finanzperiode, daß die Wegnahme des dritten Theiles der Staatseinnahme“ (18 Millionen sind $^3/_5$ dieser Letzteren nach dem Budget und ohne das flebile beneficium der Creditvoten) „durch Pensionen, Besoldungen, Regie und Militär die Mittel für die eigentlichen Staatsanstalten, diese Pflegerinnen des Wohles und der Blüthe des Volkes, sehr gemindert“, so will sie dennoch, „das Bild unseres Vaterlandes sei so traurig nicht! So übel auch die Lage sei, zur Verzweiflung, die man in die Leute hineinrede“ (!!!) „sei sie nicht.“ (Kann man sie denn besser aus den Leuten heraus — reden?) „Die Erhebungskosten, obwohl jene der Forsten 56, jene der Zölle 35 Pct. betragen, seien im Allgemeinen mäßig, bei den Rentämtern 10, bei den Aufschlagsgefällen 5, bei den Steuern $4^2/_5$ Pct.; dagegen wirkten die Eintheilung der Erhebungstermine und ihr nahes Zusammenrücken nachtheilig auf den Geldumlauf. Obgleich Erhebung ohne übertriebene Strenge geschehe (?), so nehmen dennoch Nachlässe und uneinbringliche Gefälle“ (Nichtwerthe) „ab und die Ausstände gingen in steigender Größe ein.“ (Warum hat die Kammer noch nie die Uebersicht der Ganten aus dem Ganzen des Königreiches begehrt? die doch auf unseren 1,001 Tabellen auch leicht zu entnehmen seyn müßten? warum erscheinen keine Schilderungsberichte des Ministeriums des Innern mehr vor der mit Budgetsätzen berannten Volksvertretung als Folien oder als Censoren der Finanzgelüste?) „Dieses, der hohe Betrag der Handlohnsgefälle“ (hängt wohl mit der Gantfrequenz zusammen, Capitalsbrocken?), „die freiwilligen Bodenzinsablösungen, selbst mit dem 25fachen Betrage“ (nähere Details?), „siebenzehn Millionen bei der Schuldentilgungscasse angelegter Privatcapitalien“ (dem Rückflusse auf Industrie und Gewerbe entzogen) „beweisen keineswegs (?) einen verzweifelten Zustand unseres Staates.“ — „Was uns drückt, ist der Mangel an Gelegenheit, die Capitalien nutzbringend und sicher anzulegen“ (so eben erblickten wir die gefährliche Concurrentin, jene Penelope, die stets webend und wieder auflösend und neuwebend die Freier lockt und hinhält), „die ungleiche Vertheilung der Staatslasten“ (gräßlicher Vorwurf, in der Recht-

fertigung eines Finanzministeriums eingeschachtelt, wie die Fliege im Bernstein) „und besonders die unverhältnißmäßige Ueberlastung des Standes der Landeigenthümer, auf welchen die Pyramide des Staates gebaut seyn soll.“ (Hat der getadelte Abgeordnete Mäzler Anderes gesagt? Er sagte es nur anders!) „Aber man muß auch sagen, daß auch Vieles für die Anstalten, besonders für jene der Erziehung und Bildung“ (noch lange nicht genug und nicht am rechten Orte), „für das Landgestüt“ (wie kommt dieser Erziehungsmond so unmittelbar nah zu der pädagogischen Sonne?), „für Straßenbauten, Landesvermessung, innere Sicherheit, Heeresverbesserung geschehen sei“ 1542). (Ein buntes Füllhorn, den eben genannten tiefdrängenden Leiden gegenüber, dem Blüthenkorbe vor dem Krankenbette ähnlich.)

In Beziehung auf die bevorstehende Finanzgesetzgebung — das Budget der 2ten Periode — selbst findet der Redner 1543) „am durchgreifendsten zu Gunsten der Ersparung eine Ermäßigung der Dienstpragmatik oder vielmehr ihre Nichtanwendung auf bloß mechanische Dienste“ — (diese Alternative ist keine, Prosper! nur eine Copulative, denn der Nachsatz erschöpft bei Weitem nicht den reichen, dringenden Gehalt des Vorsatzes!), „glaubt aber geholfen durch die neueste Beschränkung der Ministerien auf eine unüberschreitbare (!!!) Summe für den Activitätsetat, auf welchen sie alle künftige Pensionen übernehmen müssen.“ — (Die vollkommene Reue der Landbekehrten, die mit einem Abendräuschchen endet. Ach! diese Activitätsetats waren auch früher da und sogar noch lange keine Balkans, und selbst diese werden, wie uns ein genialtapferer Landsmann beurkundet, überschritten!) — Mit Staunen wirst du im Verfolge der patriotischen Rede eine große, ziemlich am Ei der Leda angeknüpfte Deduction 1544) zu Gunsten der dir vorhin erwähnten Erweiterung des Hofetats auf 3,005,000 fl. finden — eine Erweiterung, die in Beziehung auf die vorübergehende Aushülfe des Reservefonds in ihrer künftigen Permanenz eine „Ausscheidung“ (!!!) genannt wird 1545). Prosper! was hältst du hiervon? Wende dein Antlitz von dem entblößten Noah! —

Hier auf dieser Stelle galt es zu sprechen für Thronwürde und Volksheil zu Vater Max und der Nation!

„Quid sum miser tunc dicturus?
„Quem patronum rogaturus?
„Cum vix justus sit securus?“

Chor in Göthe's Faust.

Befremden muß es hiernächst von einem solchen Redner, der mit voller Kraft der Logik auch die erschöpfendste Sachkenntniß verbindet, die fast allgemein unterstützten Anträge auf unabhängige Stellung des obersten Rechnungshofes aus unangemessenem Gesichtspuncte beanstandet zu sehen. „Wenn der oberste Rechnungshof in irgend einer Rechnung eine Ausgabe bemerkt 1546) ohne gehörige Ermächtigung durch das vorgesetzte Ministerium, welchem die Ausgabe zusteht, so wird er dieselbe beanstanden, bis die Bedeckung — des Finanzministeriums oder jedes anderen Ministeriums, auf ihre Etats — beigebracht ist; sobald aber dieselbe erfolgte, hört die Beanstandung und Competenz des obersten Rechnungshofes auf. Wäre es anders, so wäre dieser die oberste Verwaltungsstelle über die Ministerien (?): er müßte in jedem Augenblicke die Uebersicht über den ganzen Staatshaushalt haben und selbst Staatsbuchhaltung seyn“ (!). — Wie leicht doch die Verwirrung der klarsten Begriffe auch die kräftigste Distinctionsgabe erfaßt! — Allerdings hört nach meiner Ueberzeugung die Competenz des Oberstrechnungshofes gegen den beanstandeten Unterrechner auf, sobald er die Deckung des Ministeriums beibringt. Wenn aber das Rechnungsobergericht dann am Ziele der Rechnungsprüfung diese Deckung selbst zum Nachtheile des Budgets und seiner gesetzlichen Bestimmungen gegeben findet, wenn es an diesem Ziele die Hauptrechnungsresultate mit seiner eigenen gesetzlichen Entscheidungsnorm, dem Budget, vergleichend (weder als Staatsbuchhaltung noch als Finanzoberverwaltung, sondern als oberster Rechnungsrichter!) die gesetzwidrigen Ueberschreitungen des Ministeriums bewährt, so verwirft es solche in seinem Definitivbescheide und überläßt nun den Ständen die Geltendmachung ministerieller Verantwortlichkeit. Kann Etwas klarer — folgerichtiger — rechtlicher seyn? Aber eben diese unstreitige,

sonnenklare Beschaffenheit der Sache ist es, welche schwer fällt da, wo so Viel zu verantworten ist und somit schreibt selbst der heiterste Kopf sein: der Gerechte sei verbannt! auf die Ostracismusschale, als sei er nur ein athenischer Landmann! Was der Redner dann weiter über die Verfolgung des Verantwortlichkeitspunctes sagt 1547), ist zum Theile begründet, doch nicht ganz: denn auch ohne die Beschwerde vor dem Throne können sich die Stände damit begnügen, die beanstandeten und nicht zu ihrer Ueberzeugung nachgewiesenen Posten nicht anzuerkennen und dem Ministerium, das ihr Vertrauen verloren hat, das neue Budget zu verweigern. Aber, was sie auch thun mögen, es wird immerhin erschwert, unendlich erschwert seyn, wenn ohne Grundlage eines oberstrechnungsrichterlichen Erkenntnisses die Ausschüsse der Kammer Oel und Mühe, kostbare Zeit und mit ihr kostbare Staatssummen verwenden müssen, um das zu suchen und zu beleuchten, was die Kammern fertig aus den Händen des Oberstrechnungshofes empfangen sollten. Wohl sagt dieß Letzte jenen Gewohnheiten oder Wünschen nicht zu, die wie der Epheu an alten Mauern und verwitternden Felsen, so an übelem Herkommen und verjährter Verwirrung sich aufranken; aber deren verfassungsmäßiger Extirpator zu seyn, ist ja der hohe und hehre Ständeberuf.

Der Redner wünscht, die begutachtenden und schriftstellerischen Verdienste der Akademie der Wissenschaften erwähnend (und, daß er ihr Mitglied sei, zu Verhütung des Vorwurfes der Befangenheit nicht verschweigend), „daß dieß Institut zu einer vollendeten Anstalt, zu einer Universität erhoben werde" 1548). (Laß uns jetzt seine Vereinigung mit München's Universität wünschen, Prosper!)

Ueber den so hochwichtigen Heerespunct spricht unser einsichtsvoller Redner, wenn ich mich so ausdrücken darf, mein Freund, prismatisch 1549), alle Meinungen und Gründe scheidend, scheinbar schwankend, welcher Seite er sich zuwenden wolle, zuletzt vorzüglich auf den Grund der 65,260 Mann hin, welche der Bundestagsbeschluß einschließlich der Reserve von Baiern fordere, dem Gutachten der Mehrheit des Ausschusses beitretend, so schwer ihm auch das Opfer

werde 1550). Uebrigens werden wir (du und ich) — mit Vergnügen aber nicht — denn sie enthält bittere Wahrheit — doch mit der Heiterkeit, die aus Erkenntniß der Wahrheit im Einklange mit Muth und Kraft zu ihrer Anwendung entspringt, die folgende Schilderung von Baiern's Lage adoptiren. „Wir haben eine Grenze von 731 Stunden — meist ebenes Gebiet — der Zug der Ströme meist von den Grenzen gegen die Mitte des Landes — keine Grenzthore oder ihre Schlüssel in Nachbarhand — keine Festung zum Aufbewahrungs- und Anlehnungspuncte. Wir sind daher angewiesen auf ein gut gebildetes stehendes Heer in Verbindung mit der Landwehr. Was eine gute Landwehr leisten könne, ist anerkannt: sie hat geholfen" (und wird immer helfen, Prosper!), „wo stehende Heere nicht mehr halten, nicht mehr stehen konnten, sie hat in Augenblicken der Noth Throne gerettet. Allein ohne Begeisterung" (die Tochter bürgerlichen Wohlergehens, Freund!), „ohne Unterstützung und gleichsam Einfassung" (Einfassung scheint mir nicht das rechte Wort, eher Anfassung) „durch" (an) „ein stehendes Heer ist eine Landwehr ohne große Kraft" (wenn sie wahre Begeisterung hat, strotzt sie von Kraft, wie Schweizer, Holländer, Nordamericaner und Neufranken bewiesen) „und der Augenblick der Begeisterung ist vorübergehend" (ja! der leidenschaftlichen! durch fremden Druck hervorgebrachten! nicht so jener, die am Busen der Nationalzufriedenheit erwacht und fühlt, was sie zu vertheidigen hat. Man gebe den Völkern Interessen — und welche sind mächtiger als die natürlichen! — man beachte nur solche Interessen! wenn es den Lärmschuß gilt, und selten werden die Kriege, klein die stehenden Heere, im Nothfalle Xerxesmyriaden mit Leonidasmuth aus den Völkern!).

Zu Deckung der Staatsbedürfnisse kommend (der Redner nimmt diese auf 29,126,600 fl. an), stellt er bemerkenswerthe Betrachtungen auf. „Wenn wir die Ausgaben einmal als nothwendig anerkennen," spricht er 1551), „so müssen auch die Deckungsmittel herbeigeschafft" (das häßliche Wort! Prosper!) „werden, wie schwer es auch fallen mag. Hierdurch unterscheidet sich unser Bewilligungsrecht von jenem der alten

Stände. Bei ihnen galt die Bewilligung als freiwilliger Zuschuß, als Besserung des Kammergutes; bei uns ist es Folge der allgemeinen Staatsbürgerpflicht" — (und des eigentlichen Staatsbürgerrechtes! Prosper! die alten Stände waren Feudalstände, Prälaten, Herren, Ritter und Stadt- und Marktgemeinden; sie repräsentirten ihre Classen- und Ortsinteressen; die große Mehrheit des Volkes, der Landmann, war unvertreten und darum oft zertreten! Und um deßwillen, weil es jetzt vertreten ist, das eigentliche Volk, und nicht von Neuem unter constitutionellen Formen dem Eigenthumstitel leibeigen, der Willkür verfallen seyn soll, um deßwillen vorzüglich haben wir das Recht), „die Staatsbedürfnisse zu prüfen" (vernimm es wohl, Prosper! zu prüfen nicht bloß und — wäre es auch auf classisch demosthenisch oder ciceronianisch — nur zu beplaudern!), „und können den Streit über Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit entscheiden durch Versagung der Bewilligung, in welchem Falle die Regierung ein einziges verfassungsmäßiges Mittel für sich hat" (Kammerauflösung). „Sobald wir also die Bedürfnisse anerkannt haben, ist Bewilligung die nothwendige Folge." (Wohl! aber bei Anerkennung der Bedürfnisse darf die gewissenhafteste Beherzigung des Volkszustandes auch nicht einen Augenblick aufhören, der treue Compaß des verlässigen Abgeordneten zu seyn!)

Ein anderer sehr zu beachtender Grundsatz ist der: „Wenn wir auch die Ausgaben auf das Tiefste herabsetzen und die Einnahmen auf das Höchste der Wahrscheinlichkeit annehmen müssen wegen der Lage unserer Finanzen, so dürfen wir doch Letztere nicht über alle Wahrscheinlichkeit hoch setzen" (wie früher geschehen), „wenn wir nicht am Ende der zweiten Finanzperiode in ein neues Deficit fallen wollen, welches sodann nicht das Ministerium zu verantworten haben würde" 1552). (Allerdings, denn es ist Referent, Proponent, Deliberationszeuge, Vollzieher, und muß sich also wahren! — So stille lassen sich solche Lasten nicht über Bord bringen!) Der Redner findet, und es sei dankbar anerkannt, „die Fixirung der unständigen Gefälle höchst dringend nothwendig, nicht minder jene der Handlöhne, wenn sie auch schwerer" 1553); er gesteht, „daß Steuern und grundherr-

liche Gefälle, Gemeindelasten, kurz die Summe der Abgaben vom Grundbesitze von 5 bis 11 und 13 Pct. des Steuercapitals nach dreijährigem Durchschnitte gestiegen" 1554): er findet mithin „die Erleichterung der Ablösung nothwendig" 1555).

Bei diesem Anlasse wird die Erlassung der baireuthischen Frohnen durch ein napoleon'sches Decret von Madrid aus sehr rechtlich für rechtsgültig erklärt 1556). Ob diese Erklärung auch praktisch geworden und geblieben, ist interessant zu erforschen, Freund! Der Redner versichert, „daß es zu jener Zeit — 1825 — der Fall gewesen" — er wünscht auch, „daß überhaupt die indirecten Steuern, gegen welche zwar die Theorie, aber nicht die Erfahrung sei, mehr in Anwendung gebracht und mehr der Genuß als die Production besteuert werde, damit Letztere sich aufschwingen könne" 1557). Wir wollen hier den alten Proceß nicht erneuern, nur beklagen, daß bei uns des Guten — der Abgaben nämlich — im Ganzen zu Viel sei und daher die Erfahrung der indirecten keine Schonung der directen Steuerpflicht hervorgebracht habe. Diese Erscheinung erinnert mich an eine Stadt, die ich in meiner Jugend bewohnte. Jeder Wochentag hatte eine andere Abenderholungsstätte: da gab es Casino, Ressource, Harmonie, Museum, Club; aber wenn man den andern Namen und die neue Thüre überstanden hatte, so sah man sich Montags in der Gesellschaft des Sonntags und Dienstags in jener des Montags — kurz, es waren immer dieselben Menschen, welche statt einer tüchtigen Einrichtung für die nicht große Plaisirgemeinde die großartige Fülle der Namen mehr schleppten als trugen.

Das Jahr 1831 wird uns übrigens zeigen, ob das gar nicht unreizende Prognostikon in Erfüllung ging, womit unser Redner schließt: „Unseren angestrengten Bemühungen", sagt er 1558), „wird es zwar nicht gelingen, ein so glänzendes (?) Resultat wie die erste Ständeversammlung zu gewinnen und dem Volke einen Erlaß an Abgaben zu verschaffen; allein uns ist die schwerere Arbeit geworden, unter den unerfreulichsten Umständen Ordnung und Gleichgewicht im Staatshalte dauernd zu ordnen" (zum andernmale ordnen zu sollen!). „Es wird

uns gelungen seyn" (das wolle Allah!), „die Ausgaben für die Verwaltung für immer bedeutend vermindert und für die Anstalten, welche das innere Leben und den Wohlstand eines Volkes begründen, mit aufgeklärter Freigebigkeit gesorgt zu haben!" (Nemo ante finem beatus!) „Und unsere Mitwelt wird uns am Ende der Sitzung das Zeugniß nicht versagen: Diese war eine mäßige, feste und verständige Ständeversammlung!" (bis auf die streitigen, dir wohl bekannten Puncte, Prosper!).

„Die Bahn des mühevollen Lebens geh'
„O Wand'rer, schweigend hin! es geht die Zeit
„Auch schweigend. Geh' du ihren leisen Gang
„Und lebe still dir selbst! Thust du es nicht,
„Im Tode birgt dich doch das stille Grab."

Griechische Anthologie.

Wir haben nun die Reihe der siebenzehn Hauptredner bis auf einen vollendet, bester Freund! welcher es sich zur Angelegenheit gemacht zu haben schien, die Resultate der bisherigen Erörterung zusammen zu fassen 1559.) Doch kommen einige Puncte vor, welche der patriotischen Erwägung wohl bedürfen, z. B. der Satz: „Es stehe nur über Das, was eine Kammer bewilligt habe, ihr das Recht zu, Ausweis zu verlangen" 1560) — oder (was zwar die Mehrheit des II. Ausschusses selbst aufbrachte!) „die Stände hätten 1822, als ihnen die Verwendungsausweise vorgelegt worden, Nichts dagegen erinnert" 1561).

Jene Thesis beschränkt die ständische Wirksamkeit mit dem freundlichsten Gesichte von der Welt zu einer Rechtsfraction — auf die wir beide uns einmal nicht einlassen wollen, Prosper. Und diese Hypothesis (du siehst, der Freund hat seine Schulpferde auch noch bei der Hand, ist er gleich längst nur bloß Campagnereiten gewohnt) wird in ihr Nichts verschwinden (bekanntlich die Zwittermama der meisten Hypothesen), wenn du meinen LXVI. bis LXXI. Brief und dann in dem Letzteren die Geschichte der parlamentarischen Apoplexis nachlesen willst. Sehr zu billigen sind die Anträge des sachkundigen Redners, „nach dem Beispiele anderer Länder, ja des Rheinkreises selbst, die Straßenbauten" (deren Ad-

miniſtrationskoſten jetzt allein mehr als ⅛ des Aufwandes abſorbiren, ſowie die Waſſer- und Straßenbauten des Iſarkreiſes ¼ des ganzen Betrages in Anſpruch nehmen, während der Kreis nur ⅛ des Landes hält) 1562) „in Accord zu geben, das große Adminiſtrationsperſonal zu vermindern und die Summe verhältnißmäßig auf die Kreiſe zu vertheilen 1563) und zu Minderung des Landbauetats alle entbehrliche Staatsgebäude zu veräußern und den Erlös zu den erforderlichen Neubauten zu verwenden 1564), auch den Baufonds nach den Miniſterien auszuſcheiden und jedes ſeine Gebäude ſelbſt beſorgen zu laſſen.“ — „Die Bewilligung des Credits macht er von einer Bedingung abhängig, die ihm die Hoffnung läßt, mit einer weit geringeren Summe auszureichen 1565). — Durch das Finanzgeſetz werden die Summen feſtgeſtellt, welche jedes Miniſterium im Laufe der Finanzperiode theils verwenden darf, theils auch verwenden ſoll. Nach der Natur der Sache und dem Geſetze iſt jede ſolche Etatspoſition unüberſchreitbar und die Verantwortlichkeit der Miniſter bezieht ſich namentlich auf dieſe Beſtimmung: denn ohne dieſe ſcharf gezogene Grenze würde die Bewilligung und Prüfung der Stände zwecklos“ (weſenlos!!!) „ſeyn. Wenn nun die Staatseinnahmen mehr ertragen, als ſie im Budget angeſetzt ſind, ſo entſteht ein Ueberſchuß, der ohne Zuſtimmung der Stände nicht zu Staats- oder anderen Zwecken verwendet werden darf“ (höre! höre! Freund! hier haben wir endlich einmal die geſegneten, willkommenen Spuren der Specialitätsbegriffe!), „ſondern eine Mehreinnahme iſt, welche unter den vorliegenden dringenden Umſtänden zunächſt der Amortiſationscaſſe zugehen muß. Dieſen Zugang verfaſſungsmäßig zu Minderung des Creditvotums vor dem Throne zu erbitten, iſt mein Antrag. Dieſe Mehrbeträge können ſich leicht ergeben 1566) durch beſſere Vollziehung der Familienſteuer (40,000 fl.), durch beſſere Einrichtung der Gewerbeſteuer (100,000 fl.), des Zollweſens (250,000 fl.), der Stempelverwaltung (150,000 fl.), der Aufſchlagsadminiſtration und der Salzproduction — in Summe 540,000 fl. jährlich.“ Geiſtvoll entwickelt der Redner die Gründe für „Aufhebung des Generalfiscalats“ 1567), „Unabhängigkeit des Oberſtrechnungshofes 1568), einfachere

Verwaltungsweise und klarere Rechnungsform 1569), Verminderung der Verwaltungskosten 1570), namentlich der Forsten, baldigste Veräußerung der Oekonomiegüter und Brauereien" 1571). Sehr richtig sagt er über diesen letzten Punct: „Die Oekonomiegüter wirthschaften häufig mit Zuschuß: dieses Capital ist also verloren und Verlags- und Grundcapital liegen nutzlos. In einer Zeit, wie die unserige, wo es dringend nothwendig, Alles möglichst nutzbar zu machen, muß die fernere Bewirthschaftung auf Regie unter allen Bedingungen aufhören 1572). Die Einwendung, daß diese Zeit dem Verkaufe nicht günstig sei, hat kein Interesse mehr: denn, wollen wir auf bessere Zeiten warten, so vermehren wir den jährlichen Verlust durch diese fortgesetzte Wirthschaft dergestalt, daß auf einen Ersatz durch höhere Kaufpreise nie gerechnet werden kann 1573). Auch die Hüttenrente (obwohl den Bergbau fortsetzend) soll man den Privatunternehmern überlassen. Man gewinne auf alle Fälle die Zinsen vom Kaufschillinge, die Steuern, so manche Freiheiten der Hüttenwerke. Einen Beweis, daß sie weniger als Nichts rentiren, gibt der Thatumstand, daß einigen, die ich kenne, der vierte Theil des Preises nachgelassen wird, um den sie ihr Holzbedürfniß in den Staatswaldungen erstreichen, damit sie nur nicht mit zu großem Verluste arbeiten" 1574).

Du kannst dich aus solchen Probiersteinchen überzeugen, mein Freund, welche Felsen echte Ersparungsweisheit von unseren Finanzen wälzen könnte — Lasten! die den guten gebeugten Atlas Volk zuletzt zum hektischen Irus herabpressen müssen.

Noch eine verdienstliche Arbeit liefert uns Abg. Vetterlein, eine Musterung der Leistungen des Reservefonds. „Lesen Sie", sagte er 1575), „die verschiedenen Ausgaben nach, welche beinahe ständig dahin überwiesen sind. Nach meinem Begriffe von Reservefonds kann derselbe nur zu Deckung unvorhergesehener Ausgaben und unerwarteter Einnahmsentgänge verwendet werden." (Sehr wahr!) „Ich finde aber eine Menge Ausgaben darauf verwiesen, die nach diesem Begriffe nicht dahin, sondern auf die verschiedenen Ministerialetats gehören. Namentlich

führe ich an: 50,000 fl., welche der Güteradministration in Schleisheim seit zwei Jahren zugeschossen wurden und" (cape memor, Prosper! die ganze Last dieses Finanz-Sündenbockes!) „und"

„zweihundert acht und vierzigtausend Gulden, welche die verschiedenen Commissionen im Auslande" (die endlich geendigte Mainzer Holokausten-Commission, die endlos scheinende Militär- und Schifffahrts-Commissionen in Frankfurt und Mainz u. s. w.) „innerhalb drei Jahren" (also jährlich über 80,000 fl.!!!) „kosteten." (Und das Alles muß das Volk herbeischaffen, das 5, 11, 13 Pct. vom Steuercapitale geben muß! Kein Wunder, wenn man bei solcher Haushaltung der richterlichen Unabhängigkeit des Oberstrechnungshofes gram ist!!!)

Und nun, mein Freund! hast du der Stimmen viele vernommen, dennoch ist unser Thurmbau nicht vollendet. Denn erst jetzt begann die Positions- und Platzdiscussion, die in unserem Protokolle nicht weniger als fast drei Bände füllt 1576). Welche kostbare Zeit hier lediglich durch die Anstalten gespart werden könnte — es geht uns mit diesem unersetzlichen Werthe genau so wie mit dem schwer ersetzlichen, dem Gelde. Ein Oberstrechnungshof, wie er seyn sollte, hätte dem Ausschusse nur die Verificationsübersicht, dann aber volle Freiheit gelassen, sich an den Stoff zu halten. Mithin so viel frühere und dennoch weit deutlichere Berathung! und Verfügbarkeit des Ausschusses zu anderen nun liegen bleibenden Geschäften! Welch treffliches Doppelresultat! — (das man aber im Rathe der Acten- und Agendengötter nicht will!) Eine zweckmäßige Geschäftsordnung — die Vorberathung in vorsichtig adoptirten Bureaux, dann die Beschänkung aller Rede auf die Bühne oder den Platz, die durch freien Sitz sich zu Vorrednern oder Hauptwortführern von selbst neigende Redeberechnung, die Befugniß zum Schlußrufe, die alsbaldige Erörterung der Erinnerungen und Beierinnerungen (amendemens und sousamendemens), die eben so unmittelbar eintretenden Beschlüsse festgesetzt und eingeführt hätte, o mein Freund! wie lichtvoll dann und dennoch wie erschöpfend — wie behend und voll-

ständig zugleich wallte und wehte dann der Geist durch die Kammer und aus ihr über Nation und Gemeinwohl. Ist sie denn (daß ich auf das passendste und mir unwillkürlich geläufigste Bild zurückkomme!), ist die Nation denn Chinesin, daß sie kupferne Schuhe tragen, nur in kleinen Schritten trippeln und hübsch in der Heimath jener Direction bleiben soll, die alle große Schritte flieht? —

„Der Furchtsam-Unthätige eilt an der Hand der Angst zur Berathschlagung! In ihm ermattet Thatkraft, wächst Sorglosigkeit, weil dem Innern Furcht und Hoffnung gebrechen: sicher im Wahne, harret er, feige gegen sich, Anderen lästig, der fremden Hülfe!"

Tacitus.

Hundert achter Brief.

Den 9. Nov. 1829.

Vor Eröffnung der Platzdiscussion wiederholte Abg. v. Closen seinen früheren Antrag, „den Vortrag des II. Ausschusses über das Zollgesetz vorerst zu hören, weil die hiermit in Verbindung stehenden Anträge der Abg. Häcker und v. Uzschneider auf das ganze Steuersystem Bezug hätten" 1587). Der Präsident hingegen bestand darauf, „daß das Budget oder Finanzgesetz ohne alle Verbindung" (! nicht zugleich, soll das heißen, Prosper! Zeitverbindung! denn ihre Sachverbindung könnte doch nur Der leugnen, der ohne Alles Gut der Art wäre, welches nirgends Zoll gibt!) „mit dem Zollgesetze an die Kammer gekommen, daher auch um so mehr unabhängig von diesem berathen werden müsse, als die Abänderungen im Zollgesetze ohne Einwirkung auf die Positionen im Budget seien" (!!!). „Ueberdieß sei der Vortrag des II. Ausschusses über das fragliche Gesetz" (id est, clarissime! das Zollgesetz) „noch nicht ganz fertig" 1588). (Abermals ein Beweis, wie weit vorzüglicher die gleichzeitigen Geschäftsbearbeitungen durch Individual-Commissionen gegen die chronologische eines Alles absorbiren sollenden Universal-Ausschusses sich zeigen! Aber freilich ist durch Letzten

das Ganze des Geschäftes leichter zu dirigiren d. i. zu ministerialisiren und dieses bekanntlich doch die Hauptsache, indem nach längst kund gewordenen und dennoch nicht gesprengten Mysterien Fürsten und Völker nur für die Minister vorhanden sind. —)

Der Finanzminister unterstützte die Petitebouche des Präsidiums 1589), machte „auf die Verzögerung aufmerksam, welche durch den v. Closen'schen Antrag für den Hauptgegenstand" (war denn dieses der geschriebene Gesetzentwurf oder der Geist der Finanzgesetzgebung?) „eintreten würde; würde die Discussion über das Budget so lange verschoben, so würde dieses einen Zeitverlust von vier Tagen" (! aber die Wochen des Zeitverlustes bei dem Ausschusse zählte Niemand! und ich zeigte dir zu Ende meines vorigen Briefes, wie leicht vermeidlich derselbe!) „verursachen, welchen das Präsidium unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr werde zugeben können, da bei dem bestimmt festgesetzten Termine zu Beendigung der Sitzungen das Budget sobald als möglich an die K. d. Reichsräthe gelangen müsse."

„Nur Zickzack geht gewöhnlich unser Lauf!"
Irrlicht in Göthe's Faust.

Bemerkst du hier, mein Freund! Zweierlei? Einmal einen Minister, welcher das Amt des ersten und zweiten Präsidenten brevissima manu sich aneignet, ohne daß einer von beiden widerspricht. Dann aber, wie weit wir schon in unserer parlamentarischen Entfaltung gekommen, da man sich auch bei uns die Miene zu geben versteht, das Budget höchst mühsam gebären und höchst schnell taufen zu lassen! Die Accoucheurs bekommen Orden und des Finanzgesetzes Nothtaufe wird zur Bluttaufe des Volkes.

Aber wir bekommen noch Interessanteres zu hören! Cape memor!

„Was die Besorgniß betreffe, daß durch die vorgeschlagene Aenderung in dem Zollgesetze ein Ausfall in der Zolleinnahme sich ergebe," fuhr die Finanzexcellenz fort 1590), „so bemerke sie, daß sich solche hierdurch decken werde,

daß die Regierung ermächtigt werden solle, in Ansehung anderer Zollsätze solche Erhöhungen eintreten zu lassen, welche das Bedürfniß des Landbaues, der Industrie und des Handels erfordern.“

Welche echt constitutionelle Beruhigung, mein Prosper! Begreife nur recht wohl: „die aus Mangel völliger Sachinstruction beanstandete Budgetberathung soll ganz ungehemmt vor sich gehen! weil die allenfalls sich ergebende Lücke durch ein Loch in die Verfassung“ (dessen Bewirkung durch die Kammer man jetzt schon so gewiß voraussetzt, daß man sie sogar als Entscheidungsgrund postulirt) „ausgefüllt wird — indem dieß Loch die Willkür in Zollsachen auf wenigstens drei Jahre legalisirt.“

„Walle! walle!
„Manche Strecke,
„Daß zum Zwecke
„Wasser fließe,
„Und mit reichem, vollem Schwalle
„Zu dem Bade sich ergieße.“

Göthe's Zauberlehrling.

Und was sagt das Protokoll weiter?

„Nach dieser Erklärung“ (schwieg „die mäßige, feste und verständige Ständeversammlung“) der Präsident aber „eröffnete die Discussion über das Budget“ 1591).

So, mein Freund, ließ sich die Kammer den Gebrauch einer dreifachen Selbstständigkeit — der persönlichen, der dinglichen und der ihres Vorstandes — aus der nachgiebigen Hand winden! Gleich einem feindseligen Zauber schien das ihr gleich zu Anfang vorgelegte Reglementsgeschenk auf ihr zu liegen. Fast kein Anspruch unstreitiger, keine Vertheidigung streitiger Rechte mehr — es hat keine Fehde zwischen Präsidium und Mitgliedern, zwischen Mitgliedern außer dem Ausschusse und den Ausschüssen mehr Statt: man hat sich der Geschäftsordnung geschmiegt und die köstliche Ruhe des geistigen Kirchhofes waltet über der Versammlung.

Hast du Anlage und Geduld, dir ein kleines Verfassungscollegium von der Finanzexcellenz halten zu lassen, mein Freund? Ich versichere dir, du kannst Etwas dabei lernen,

und wenn du deine Momente erst auf diesen trefflichen Wucher angelegt hast, wirst du mir dieß von selbst bekennen.

Der Stein des Anstoßes war die Idee, „die allenfallsigen (?) Erinnerungen über die gegebenen Nachweisungen bis zur nächsten Ständeversammlung zu verschieben, weil" (zweifelst du daran, Prosper?) „die Finanzperiode, für welche das Finanzgesetz gegeben, ein Ganzes sei!" Mit diesen Worten begann die Excellenz zu dociren 1592). „Ich, mm. HH.," fuhr sie in constitutioneller Begeisterung fort, „glaube nicht, daß diese Ansicht die richtige sei. Die General-Finanzrechnungen, welche Ihnen vorgelegt wurden, enthalten genau eine jede Einnahme, welche in jenen drei Jahren, sei es für diese Jahre selbst oder auf Rechnung der Vorjahre angefallen (?) ist. Eben so ist darin eine jede während jener Jahre gemachte Ausgabe getreu und wahr verzeichnet. Sie können also über diese Einnahmen und Ausgaben allerdings Ihre Erinnerungen auf die geeignete Weise an die Regierung gelangen lassen. Der Umstand, daß noch nachträgliche Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung besagter Jahre zum Schlusse der Finanzperiode vorkommen können" (werden!!!), „scheint um so weniger geeignet, Ihre Erinnerungen jetzt zurückzuhalten, weil außerdem die verfassungsmäßige Bestimmung bei jeder Versammlung der Stände denselben die Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen, ohne Zweck wäre!" (!!! Muß ich mich zu Tische setzen, weil man mir aufgetragen hat? Nein! ich ziehe meine Geschäfte vor, darum handelte doch mein Haus zweckmäßig, die Tafel zu beschicken! O Prosper! hier kannst du lernen, was Alles in einer Verfassung steckt! und wie vielseitig die Solitairs spielen, die man sich nach Gelegenheit aus der Himmelskrone zum Fingerschmucke bricht!) „Die General-Finanzrechnung bildet sich ohnehin auf eine Weise, welche ganz geeignet ist, Sie, mm. HH., vollkommen zu beruhigen (!!!), nämlich auf dem Grunde der Rechnungen aller einzeln percipirenden, zahlenden und verrechnenden Behörden, welche vorerst bei den vorgesetzten Stellen die Revision passiren." (Und doch hatte, indirect für das Finanz-Ministerium plaidirend, Abg. Rudhardt gesagt: Rechner aber ist

das Finanz-Ministerium nicht und was Sie unter dem Namen General-Finanzrechnung erhalten, heißt uneigentlich Rechnung und ist nur eine Zusammenstellung 1593). Prosper! wer hat Recht? — und — hatte die Kammer Augen?)

Von dieser Versicherung geht der Minister zu der gerechten Züchtigung jener Abironsansicht über, welche da wolle, „daß man deßwegen keine Erinnerung über die vorliegenden Rechnungen zu machen im Stande sei, weil bei mehreren Ausgabepositionen gegen das Finanzgesetz Transferirungen Statt gefunden" 1594). (Diese bequemen Gelegenheitsmacherinnen für die Liebeshändel der Thaler und Zahlen!) „Aber worin bestehen diese Transferirungen", fragt die aufgeregte Excellenz, „und aus welchem Grunde sind sie gemacht worden? Dieselben betreffen hauptsächlich zwei Positionen. Die erste bilden die Mehrbezüge der activen Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen, welche bei Anfertigung des Budgets" (ach! wäre es eine Ausfertigung gewesen!) „v. 1819 noch unter den Besoldungen der treffenden Ministerialetats vorgetragen wurden und seitdem auf den Pensionsetat übertragen worden sind. Mm. HH.! diese Transferirung war keineswegs Folge bloßer Willkür, noch lag dabei die Absicht zum Grunde, die Etats der Ministerien — zu erleichtern (?!). Die Mehrbezüge tragen ganz die Natur von Pensionen, weil sie wegen bereits früher geleisteter, nicht wegen noch zu leistender Dienste bewilligt sind." (Qui bene distinguit, bene docet: scharf schneidet, wer gute Scheren führt.) „Daher standen sie ganz ungeeignet auf dem Activitätsetat" (wo bleibt der Beweis? der Rabbi hat's gesagt, aber die Materie ist verdächtig) „und sind nunmehr mit Recht den Pensionen beigezählt." (Es ist Tag, weil es helle ist — aber es fragt sich, ob durch Sonnen- oder Kerzenlicht. Bequemliches, doch nicht wohlfeiles quod erat demonstrandum. Und wie! Frevelköpfe — ja! es gibt ihrer noch in der „gemäßigten" Kammer — wollten und dürften ein *erit* daraus machen?)

„Indem das 1595) Finanz-Ministerium diese Mehrbezüge auf den Etat der Pensionen überwies, wo sie nach und nach durch den Tod und das Vorrücken der treffenden Staatsdiener" (ja! sie treffen, um einmal mit Wallenstein's Lager-Capuciner zu sprechen, die Staatscasse, Prosper!) „in höhere statusmäßige Gehalte erlöschen, hat es zugleich Vorsorge getroffen, daß über diese erlöschenden Bezüge von Seite der Ministerien ferner nicht mehr verfügt werden möge" (solle! solle!! solle!!! mein Freund — hier aber liegt der Krebskeim trotz dem angeblichen Ausschnitte des Krebsübels verborgen!) „und jeder Heimfall daran (!) der Staatscasse wirklich zu Gut gehe."

Wie gerne wollten wir den übel conditionirten Styl übersehen, mein Prosper! wäre nur die Schneide schärfer und treffender! und nicht abermals die Rede von der Haupt-materia peccans, den Pensionen!!! Wo liegt denn die Bürgschaft für diesen Heimfall? etwa in dem bittweisen möge? der im Allgemeinen getroffenen Vorsorge? Stehen uns nicht die erschreckenden Fußtapfen von 1819 bis 1825 vor dem Angesichte? Nur ein eigenes, klar aussprechendes, fest bestimmtes Pensionsgesetz, verbunden mit einem Dienst- und Besoldungsstatusgesetz und, wie dieses, auf die genauesten Personen- und Zahlenbenennungen gestützt — ein solches Doppelgesetz allein, ausgegangen von Thron und Ständen und zugleich die wie das Himmelszelt unermeßlichen administrativen Erwägungen in ein fest begrenztes und hell erleuchtetes Gesetz concentrirend, konnte Das leisten und sichern, was wahrhaft Noth that — nämlich feste Ausscheidung alter Unordnung und neuer Ordnung, allmählichen Heimfall der Pensionslasten und Fortschreiten der Volkserleichterung. Aber auch nur dann, wenn sich, wie eben gesagt, diesen heilbringenden Zwillingen wahrhafter Vorsorge eine zweckgemäß revidirte und berichtigte Dienstpragmatik und ein Gesetz über den Gebrauch des Quiescirungsverhältnisses weiter segensreich anschloß, nur dann konnten Regierung und Stände mit innigem Bewußtseyn sich selbst das Zeugniß geben, Nichts unterlassen zu haben, was den heiligen Zweck über die Wogen der Zeit und die Stürme

der Willkür erhob. So, wie die Sachen jedoch jetzt standen oder vielmehr lagen, mußte der klare Wohlgesinnte mit dem Dichter ausrufen:

— — — Du schöpfest Wasser im Siebe,
„Gießest den nährenden Quell' in ein durchlöchertes Faß!"
Griechische Anthologie.

„Dieses also", fuhr der Minister fort, „ist der Grund jener Transferirung 1596)! Welche Summen sie umfaßt, das, mm. HH., ist in den General-Finanzrechnungen klar zu ersehen und hierüber ist Ihrem II. Ausschusse genaue Nachweisung vorgelegt worden, welche Sie einsehen und wodurch Sie sich von dem Betrage jener Mehrbezüge in jedem Jahre Ueberzeugung verschaffen können" (aber auch von den Personal- und Motivirungsverhältnissen, Freund?).

„Die zweite Transferirung besteht darin 1597), daß der Malzaufschlag von den königlichen Brauereien ferner nicht mehr unter der Rubrik der Passivreichnisse in Ausgabe gebracht sondern, dem Verhältnisse der Sache gemäß, unter die eigentlichen Ausgaben der k. Brauämter gestellt ist" (folglich, cape memor! da diese nur ihren Nettoertrag in der General-Finanzrechnung zeigen, gar nicht mehr in dieser erscheint). „Sie selbst, mm. HH., haben den Wunsch nach Ausscheidung der Passivreichnisse auf die einzelnen Gegenstände geäußert." (So geht es! die Stände sind mit ihrer Widersetzlichkeit gegen alte Unordnung immer selbst Schuld an der neuen!) „Indem diesem Wunsche im vorliegenden Falle" (warum denn in so vielen anderen nicht?) „entsprochen ist, erscheint Das, was von den Passivreichnissen abgezogen" (unter dieser Rubrik ausgelassen) „wurde, unter der Regie der Brauereien mehr in Ausgabe" (also, wie gesagt, nicht mehr in der General-Finanzrechnung) „und wenn sich dabei die Einnahme der Brauereien mindert, so mindert sich dagegen auch die Ausgabe auf Passivreichnisse." (Welcher Finanzgalimathias und idem per idem! warum sollen aber die Stände nicht mehr wissen, ob die Domanialbrauereien ihren Malzaufschlag richtig und vollständig zur Schuldentilgung steuern? Schreckliche Unform! Diese Stände hätten gerne ein neues, symmetrisches, bequemes, helles und lüf-

tiges Gebäude für das vaterländische Finanzwesen! Und in einer Zeit, wo Alles baut, wo die Palladio's wimmeln und München sich verjüngt, bestehen die Staatsarchitekten auf der alten Finanzburg und brechen höchstens hier einen Vorsprung und dort einen Erker ab, um sie anderswo wieder anzuflicken!)

„Erwägen Sie nun, mm. HH. 1598), ob diese Transferirungen von Bedeutung, ob sie nicht vollkommen gerechtfertigt und der Gegenstand einer Besorgniß der verehrten Kammer seyn können?" (Die Stylschwalbe fliegt tief: es war ein Gewitter im Anzuge.) „Wahrlich, mm. HH. — das Phantom, wenn man es näher in's Auge faßt, verschwindet und ich darf mich der Hoffnung überlassen, daß Sie durch eine ungünstige Darstellung einer auf guten Gründen beruhenden und mit aller Offenheit von der Regierung selbst berührten Verfügung sich nicht einnehmen lassen und das vertrauensvolle Benehmen der Regierung gewiß nicht verkennen werden. — Wenn aber Ihnen auf diese Weise Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1820 — 1823 offen und klar vorgelegt wurden, wenn die Besorgnisse in Ansehung der Transferirungen nun gehoben und wenn Sie im Stande sind, jede Position mit den treffenden Positionen des Finanzgesetzes zu vergleichen, warum sollten Sie glauben, nicht im Stande zu seyn, Ihre Erinnerungen über die vorliegende Nachweisung jetzt schon abzugeben?" 1599) (Welche edle, dringende Ministerial-Wißbegierde! man will den Ständen wenigstens die Denk- und Prüfungslasten abnehmen, nachdem es mit den Geldbeschwerden nicht gehen wollte!) — „Ich bin der Erste 1600), der anerkennt, daß es Pflicht der Ministerien sei, jede Ueberschreitung der Ausgabspositionen hier offen darzulegen, wie dieß wirklich geschehen ist und zugleich die Gründe anzugeben, warum sie nicht" (d. h. nach der Ansicht des Ministers) „vermieden werden konnte" (vermieden werden zu können schien!). „Tritt denn bei uns zum ersten Male der Fall ein" (im Protokolle ist das „bei uns" statt dem „zum ersten Male" groß gedruckt 1601) — — beging es nicht wieder einen Druckfehler, so ließ sich dein corrigirender Freund eine Schreibtransferirung zu Schulden kommen, aber wahrlich aus Ehrenpunct, weil ihm der Nachdruck auf „zum

erſten Male" — minder ehrentreffend als auf „bei uns" erſchien; beide gefallen ihm übrigens nicht) „tritt denn bei uns zum erſten Male der Fall ein, daß ein Miniſterium eine Mehrausgabe in mehreren oder einem Jahre gemacht und zu vertreten hatte?" (Proh! dolor! ach nein! Proſper! nein! quod dolenter referimus! Hier aber ſehen wir gar ein Soulagirpräjudiz auf die traurige Erfahrung gebaut!!!) „Iſt dieſes nicht auch in anderen mit repräſentativen Verfaſſungen verſehenen Staaten geſchehen?" (Weil es bei Anderen brannte, darf ich mir aus dem Feuerſchaden Nichts machen! das heißt, ſeinen Seneca, wo nicht gar Epiktet, inne haben!) „Sollen denn die Miniſter" (ien) „durch das Budget ſo ſehr in Feſſeln geſchlagen ſeyn" (die armen Miniſter! ſie können ſich kaum rühren!), „daß ſie ſich nicht weiter bewegen dürfen" (als? — den Nachſatz iſt man uns ſchuldig geblieben, Proſper! oder iſt von einem unbeſtimmten Weiter die Rede? Aber das lautet nur auf Feldmarſchallslippen gut! und zwar auch auf dieſen nur den Feuerſchlünden des Feindes gegenüber!), „und wenn die Staatsmaſchine ſtehen bleiben müßte?" (durch weſſen Schuld?) „ſelbſt wenn der Schritt von der Nothwendigkeit geboten wäre?" (Das Gewand der Nothwendigkeit iſt ſo weit als ſie ſelbſt beengend! Wie würde dir dein Oberverwalter behagen, der nach reichlicher Ausſtattung ſeiner Regie dir am Ende des Jahres den von der Nothwendigkeit quittirten Saldo durch ein von dieſer nämlichen Nothwendigkeit tracirtes Deficitmandat auf deine Hauptcaſſe erſetzte?) — „Müßte dieſe Frage unbedingt bejaht werden" (ja! das muß ſie! ſoll anders Verfaſſung kein „Phantom" ſeyn), „wie könnte eine repräſentative Verfaſſung für Regierung und Volk wahrhaft wohlthätig ſeyn?" (eben in dieſer Beherrſchung der Finanzwillkür, in dieſer feſten, wandelloſen Curatel der Ordnung und des Syſtemes, in dieſer Sicherung des Thrones und des Volkes gegen Eingriff und Vergeudung beruht eine ihrer wahrhafteſten Wohlthaten!) „und wäre ſie nicht vielmehr ſelbſt die Quelle der größten Verlegenheiten?" (Ja! für die Männer des Regenten- und Nationalvertrauens, welche, gleichviel aus welcher Urſache, das Gleichgewicht ſtets verlieren und nie auf jenen feſten Fuß kommen,

auf welchem allein das Heil der Regierung und des Volkes beruhen kann!)

Prosper! Alles, was ich dir seit Monaten schrieb, wäre verloren, bedürftest du noch einen Commentar zu diesem — ich unterdrücke mir selbst zu Liebe das Beiwort — Ausfall auf die ehrwürdige Verfassungsmäßigkeit. Und ihn konnte sich eine Finanzverwaltung erlauben, die so Vieles und so Schweres zu verantworten hat? die in tiefer Friedenszeit 15 Millionen über die gesetzmäßigen 180 Mill. verzehrte und dennoch zu keinen Resultaten der Ordnung, Klarheit, Festigkeit gelangte? die so große Versehen in der Anlage ihres Werkes nicht leugnen kann und, statt mit den verheißenen Triumphen aufzutreten, die Unterstützung jener Nation suchen muß, der sie in ihren Vertretern die Kenntnißnahme von dem tief verwundeten älteren Finanzzustande hartnäckig versagte? und noch versagt! der sie mehr als hundert Millionen Schulden aufbürdete? der sie alle Rechnung über das auch hundert Millionen betragende Stiftungsvermögen nicht minder hartnäckig vereitelt? der sie über französische Contribution, diesen hellen, heiteren, stärkenden Born in unserer Finanzwüste, wie über französische Liquidation, diese Labung von hundert seufzenden Familien, Nichts sagt, Nichts sagen will! deren Wahlfreiheit sie vernichten, deren Vertreter sie durch ein unfreisinniges Reglement fesseln half! — Genug! sie ist gerichtet! sie richtet sich selbst, durch die That!

„Nein, mm. HH." (laß uns den Becher der Wirklichkeit und des Ministerialpathos mit fester Fassung leeren, Freund!), „dem ist nicht also 1602). Sehen wir hin auf die übrigen constitutionellen Staaten, auf England, Frankreich, die Niederlande, und wir werden finden, daß dort Mehrausgaben, wenn sie von der Nothwendigkeit geboten oder durch entschiedene Vortheile gerechtfertigt sind" (Beides übrigens dießmal trotz allen Ministerialkrämpfen der Fall nicht!), „gemacht, in der darauf folgenden Sitzung den Kammern nachgezeigt und nach vorgängiger Würdigung gebilligt werden." (Ausnahmen bestärken allenthalben die Regel und auch im Budgetpuncte gibt es solcher Ausnahmen. Aber unsere Regel will, daß man mit der für unsere Kraft wahrlich hoch gegriffenen Finanzdo-

tation auskomme, damit die Quelle der Finanz oder des Regierungseinkommens, das Staatsvermögen, geschont werde und damit endlich einmal jene Kraft sich erhole und künftigen Bedürfnissen nicht nur, sondern auch und vorzüglich der gerechten, lange und schmerzlich vermißten Erfüllung des Privatgenusses, und wär' es vorerst auch nur der abspannenden Sorgenfreiheit und des sich wieder ermunternden Lebensmuthes genügen möge. Das fordert die Nothwendigkeit mit heilig gebieterischer Stimme! das sind die entschiedenen Vortheile, auf die es nach Bewilligung von dreißig jährlichen Millionen allein ankommt und die jede Ueberschreitung verwerfen nicht nur, sondern verpönen und — ich sage es ungescheut — brandmarken!)

„Dort sind" — cape memor, was die Sirene der Ministerialsuada jetzt angibt! — „dort sind 1603) allerdings die Verfassungen nicht mehr so neu und jugendlich als bei uns" — (Frankreich's Verfassung ist vier Jahre, der Niederlande Verfassung ungefähr eben so viel älter als die unsrige! und was die englische betrifft, so lehrt eine Schuldenlast von zwölftausend Millionen Gulden, wohin ein Staat mit den gepriesenen Ueberschreitungen kommt, selbst wenn er (was bei uns der Fall nicht ist) durch sie Indien erwirbt, die See unter seine Flotten beugt, den Handel an seinen Dreizack fesselt, und den modernen Rhoduskoloß in den Schoß des Oceans stürzt!), „dort ist der Same des Mißtrauens" (Mißtrauen! dieses ewige Schlagwort schiffbrüchiger Geschäftsleute und untreuer Liebes- und Eheleute!) „nicht so leicht auszustreuen (??) wie bei uns (!!!); er wuchert auch dort nicht so sehr, wie bei uns, weil die Verfassungen schon mehr erstarkt sind!" (Prosper! welches klägliche Klaglied! welche Ansichten! welcher Stoff für einen Montesquieu aus Krähwinkel! Um Gotteswillen! so kann ein constitutionelles Ministerialhaupt sprechen! so das Haupt des baierischen Finanzministeriums nach Allem, was die 1819er und 1822er und auch die 1825er Kammer schon gethan und nicht gethan, sondern geduldet und erlitten! nachgegeben und versehen! verloren und hingegeben hat!!!)

„Thun die Himmel sich auf und regnen, so träufelt das Wasser
„Ueber Felsen und Gras, Mauern und Bäume zugleich;
„Kehrt die Sonne zurück, so verdampfet vom Steine die Wohlthat,
„Nur das Lebendige hält Gaben der Göttlichen fest."
Göthe.

„Doch, mm. HH., ich bin gewiß 1604), daß auch von Ihnen das Mißtrauen weichen" (warum widerlegte man, letzte Cur in dieser Hinsicht! die fünfzehn Redner von der Bühne nicht, welche die Fackel in's Dunkel hielten? warum strahlte man Abg. Geier's treffliche Täuschungsbeleuchtung nicht sonnenmächtig nieder?) „und die Ueberzeugung, daß die Regierung nur das Wohl des Landes beabsichte, sich befestigen werde." (Welcher Sprung, liebster Freund! wahrlich ein Salto mortale für die Güte der Sache des Redners! Welche Flucht von dem Prüfungsfelde der That, dem kriegerischen Blach- und Waffenfelde hinter die Schürze der Absicht und an das schnurrende Rädchen der guten Meinung!) „Ruhig sehe ich, mm. HH. 1605), Ihrer Erwägung entgegen, ob Einwendungen gegen die Ihnen vorgelegten Nachweisungen (!) erhoben werden können!" (So werden denn sämmtliche fünfzehn Redemänner ignorirt! Ich muß ein ausländisches Wort für diesen ausländischen Kammer- und Wahrheitshohn erborgen! —) „Finden Sie wirklich Erinnerungen nothwendig, so bringen Sie dieselben eben so offen, gerade und vertrauensvoll" (als wer? als was? als wann, wo und wie? Da bleibt man uns wieder einen Nachsatz schuldig, Freund! Es geht in einem Schuldigbleiben hin!) „an den Besten der Könige." (Wie der Name des Monarchen, unnennbar in der Kammer! wie hierher! Kein Priester, dessen Beispiel predigt, verbirgt sich in's Heiligthum! Und warum hier, eben hier, die Erwähnung des Besten der Könige? — Mein Prosper! — Die Asche des Verfassungsvaters ist mir heilig! zu heilig! um in ihrer Nähe die Paradiesschlange dieser Wendung zu signalisiren!)

„Uebrigens, mm. HH. 1606), bitte ich Sie, die Stellung der Generalfinanzrechnung aus ihrem natürlichen (?) Gesichtspuncte zu betrachten. Diese Rechnung liegt da —" (es war von Stellung die Rede!) „ich stehe vor Ihnen" (aber der Minister ist keine Rechnung); „ich habe den größten Theil der Ausgaben zu vertheidigen" (das wissen wir wohl, Pro-

sper!); „die übrigen Ausgaben sind von meinen Collegen zu vertreten." (Wozu diese neuen? Wahrheiten?) „Allein ich bin kein Rechnungssteller — ich bin Gottlob! kein Cassebeamter, von den vielen Millionen, worüber Rechnung gelegt worden, ist Gottlob! durch meine Hand nicht ein Heller gegangen." (Wozu diese taktische Schwenkung? Verliert ein Feldherr die Schlacht nicht selbst, weil er weder Tambour noch Obrist ist? Ist der Feldherr, der aus Versehen, Leichtsinn, Unkunde die Schlacht verliert, ein Verräther? ist jeder Kaufmann, der Bankerot macht, ein Betrüger?) „Die Ausgaben, die sich durch die Mehreinnahmen nicht compensirt haben" (cape memor! welche ängstliche Umschreibung des Deficits! warum ist dieses doch so leicht hervorzubringen und so schwer auszusprechen!), „sind nur Ausgaben zum Besten (?) des Staates." (Varus ließ auch seine Legionen zum Besten August's erschlagen!) „Ist hier und da (?) im Laufe der Verwaltung eine Ausgabe als nothwendig erschienen, für deren Bedarf das Finanzgesetz (?) keine (??) Vorsorge treffen konnte (???), weil sie" (das alte abgetragene Feigenblatt!) „nicht vorauszusehen war, so habe ich es für meine Pflicht erachtet, die Staatsmaschine nicht still stehen zu lassen" (das Volk aber zwischen das Räderwerk zu werfen?), „bis etwa bei dem Zusammentritte der nächsten Ständeversammlung die Sache in Erwägung gezogen und das Deckungsmittel bewilligt würde." (Also eine Selbstpromotion zur Finanzdictatur, ne respublica detrimentum capiat? Sonderbare Procedur mit einem Flammenschwerte aus dreißig Millionen zusammengeschmiedet und mit zwei Creditvoten damascirt!!!) „Ich habe Diejenigen, die an den Staat liquide Forderungen zu machen hatten, ohne Weiteres" (das ist eben der Fehler!) „befriedigen zu müssen geglaubt" (in Verfassungssachen glaubt man nicht, man weiß und befolgt — Gehorsam besser denn Opfer!), „wie Billigkeit und Gerechtigkeit es erheischten. Mein Herz hat mich dazu getrieben" (ein Herz und vier Millionen Menschen! ein sentimentaler Fiscus und Ströme von Executions- und Gantthränen!!! Prosper! es wird unausstehlich!), „nicht zuzugeben, daß man an die Gerichte sich wende,

um Das, was ich bereits als gerecht anerkennen mußte, erst erstreiten zu müssen" (schlug denn dieses Herz nicht auch an dem Finanzsteuerruder, als — — ich frage nochmals — die Rhistler'schen Erben sich vergeblich selbst an die Stände um Gerechtigkeit wandten? als Lamberg genöthigt wurde, den Beistand der Ständeversammlung gegen die unerhörteste Rechtshemmung zu suchen? als die gebeugten passauer und die bedrängten baireuther Kriegsopfer um Recht riefen und den Fiscalumtrieben erlagen?), „weil nach meinem Dafürhalten die Ueberzeugung von Treue und Loyalität der Regierung nicht auf's Spiel gesetzt werden dürfte." (Und die französischen Contributionsmillionen? und die Stiftungsmillionen der Kirchen, Armen, Wittwen, Waisen? und Frankreich's Liquidationsgelder? Ich frage nochmals! —)

„Hätte ich je annehmen können 1607), daß die Vertreter der baierischen Nation, daß Männer, welche das Vertrauen des Volkes hierher rief, mir den Vorwurf machen und sagen würden: warum hat der Finanzminister mit diesen Zahlungen nicht gewartet, bis die Jahre der Finanzperiode verflossen waren und ein Gesetz ihn zur Zahlung ermächtigt oder die Gerichte durch ihren Ausspruch dazu genöthigt hätten?"

Prosper! soll ich Ironie widerlegen? Und ist's keine, kann ich solche Verstockung gegen alle wahrhaft constitutionelle An- und Einsicht zu widerlegen auch nur versuchen? noch versucht seyn zu dem Versuche? Großer Gott! zu welchen Waffen greift übler Wille! welche Freistätte sucht begrenzter Blick!

„Eine solche Ansicht konnte ich Ihnen, mm. HH., nicht zutrauen" 1608) (nicht! wirklich nicht? ein constitutioneller Minister, der Vertheidiger, der Ausleger der Verfassung gegen jeden ihm verdächtigen Schritt, der Mitarbeiter an dem berühmten dritten Abschnitte des 18iger Landtagsabschiedes den Ständen des Reiches, den Abgeordneten des Volkes nicht!!! was denn? was an dessen Stelle denn?) „und ich bin noch der festen Ueberzeugung, daß Sie diese Ansicht nicht haben."

Das Wort erstirbt mir auf der Zunge, mein Freund! lassen wir den Propheten sprechen — er ist begeisterter als wir:

„Wenn dich Die müde machen, die zu Fuße gehen, wie will dir's gehen, wenn du mit den Reitern laufen sollst? Und so du im Lande, da es Friede ist, Sicherheit suchest, was will mit dir werden bei dem hoffärtigen Jordan!"

Jeremias 12, 5.

Aber die Möglichkeit der Reiter und des hoffärtigen Jordan ermannen das fast sinkende Wort der Ministerrede. „Mm. HH., bemerken Sie 1609) wohl! es handelt sich ja hier nicht um ein Absolutorium für den Finanzminister: das verlangt die Verfassung nicht (!). Sie hat bloß bestimmt, daß die Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen den Ständen vorgelegt werden soll." (Siehst du, wie die Nemesismiene hinter den Zügen der weinenden Niobe zum Vorscheine kommt? Aber warum alsdann so sehr auf die alsbaldige Abgabe der Erinnerungen dringen? Fürchtet man vielleicht, daß die Kammer, im Ganzen die Finanzperiode erfassend, den versteinerten Buchstaben des Gesetzes zum lebendigen Geiste erwecken und Feuer die unrechten Opfer verzehren könne?)

„Diese Nachweisung ist Ihnen für 1610) die in Frage stehenden Jahre wirklich vorgelegt worden. Haben Sie über dieselben Erinnerungen zu machen" (schon wieder die schwarze Sorge hinter dem Reiter herstachelnd!), „so machen Sie dieselben offen und gerade" (das ist wahrlich von der Bühne herab geschehen!), „und wenn ich mich nicht zu verantworten im Stande bin" (warum unterbleibt z. B. die Antwort an Geier? hat er seinen Prometheus bemeistert?), „wenn Bedenken erhoben werden, worüber ich Sie nicht zu beruhigen vermag" (scheint namentlich der Fall bei den nur durch Schweigen erwiederten Geier'schen, nur durch Geschrei beantworteten Pollmann'schen Bedenken der Fall! — sind sie nicht offen genug — zu offen, wie man aus der Art ihrer Beseitigung schließen muß, vorgelegt? wozu bedarf es fernerer Einladung zum Kampfe? Er ist eröffnet — es wartet der Gegner auf gleichen Waffenstoß!) — „so steht Ihnen zu, im verfassungs-

mäßigen Wege Ihre Anträge an Se. Maj. zu machen. Haben Sie aber keine Erinnerungen, wie solches auch 1822 der Fall war" —

(Lies! o lies nochmals meinen LXVI. bis LXXI. Brief! beherzige nochmals das apoplektische Berathungsende! du siehst, man baut auf dieß 1822er Grab 1825 ein Präjudiz! und dieser Bau war schon 1822 berechnet! lies! ich beschwöre dich, Freund! die angeführten Briefe zum andern Male!)

„Wie solches auch 1822 der Fall war," sagte die kühne Ministerstimme, „so bin ich ganz beruhigt 1611). Was sollte aber ein immerwährendes Zurückgreifen auf die verflossenen Perioden seyn?" (Cape memor! diese höchst denkwürdige Stelle! — Sie will Nichts von einer finanziellen Verwaltungsgeschichte wissen, von dieser Lichtspenderin, und predigt das bequeme: Nur laßt die Todten ruhen!) „Ist dieses der Weg, den uns das Beispiel anderer Staaten mit repräsentativen Verfassungen vorzeichnet?" (Wir, Prosper, haben, was auch die Pharisäer und Schriftgelehrten sagen mögen, nur nach dem von unserer Verfassung uns vorgezeichneten Wege zu fragen! Und wenn auch im Auslande etwa leider! nur die Minorität dieselbe Bahn mit uns ging, so ist es doch der einzige, der zu klarer Anschauung der Wahrheit, scharfer Kenntniß unserer Fehler und Gebrechen, thätiger Heilung dieser und heilsamer Vermeidung jener führen kann! Wehe den Aerzten, deren ausgegrabene Passi (nicht mehr Patienten) im Leichengewande gegen sie zeugen!). „Wo finden wir, daß dort zurückgegriffen wird auf Rechnungen, die bereits den Kammern vorgelegt sind?" (Freund! o Freund!)

„O Herrlichster, wie stell' ich's an, wie muß
„Ich reden, um zu sparsam nicht zu seyn
„In deinem Preis, und deine Gunst auch nicht
„Durch mein ausschweifend Rühmen zu verscherzen!"
Euripides Iphig. in Aulis.

„Sie werden doch keine Klagen gehört" (die des Volkes ausgenommen), „keine Zahlungsstockung erfahren haben" (sie kommt jetzt in Masse zum Vorscheine). „Zu meiner großen Be-

ruhigung" (das persönliche Pronomen lautet vier Millionen beunruhigter Menschen gegenüber ganz heidnisch, ganz Zeusartig) „ist bisher Jeder, der an den Staat auch nur einen Häller" (??? soll ich zum dritten Male fragen?) „zu fordern hatte, zur Stunde bezahlt worden." (Ist der Finanzminister, wie wir ein Paar Blätter weiter oben belehrt wurden, Prosper! „kein Cassebeamter!" so ist er „Gottlob!" auch kein Zahlmeister. Einnehmen wie Ausgeben heißt noch lange nicht Administriren! und der Administrator des Finanzhaushaltes, der Cooperator zum Staatswirthschafts-Haushalte, das ist ein Finanzminister. Und ein constitutioneller Finanzminister mit einem Budget von dreißig Millionen ist, begann er mit umfassender Wahrheit, vollständiger Treue und wohlbegründeter Berechnung, mit fester Ausscheidung, vereinzeludem Principienplane, wohl überdachter und nicht minder richtig ausgebildeter Deckung, und wandelte er auf ruhiger Friedensbahn fort, ist nie im Falle, kann nie in den Fall kommen, solchen überschäumenden Wermuthsbecher den Ständen zu reichen, ihn selbst zu leeren, als wir — hier es wahrnehmen.)

„Kein Staatsgläubiger 1612) mußte auf seine Zahlung warten und das Finanzministerium hat jederzeit die erforderlichen Mittel herbeigeschafft" (o leidiges Expedientiensystem! Schaumgold über dem Nationalleiden! sich strafend durch Deficitswunden und Creditzugpflaster!), „ohne wie in England und Frankreich ein besonderes Deckungsmittel in der Ausgebung von Cassescheinen zu besitzen." (Cassescheine ein Deckungsmittel, Prosper? seit wann deckt unfundirtes Papier! Sie sind nur Form der Anticipation! Gestaltung der schwebenden Schuld bis zur Fundirung! und wahrlich! du siehst, daß uns auch ohne das Beneficium der Cassescheine die Wohlthat der schwebenden Schuld nicht gebricht!)

Und dennoch war es dasselbe Haupt der Staatsfinanzverwaltung, von dessen Lippen wir dießmal des Heterodoxen so Viel vernehmen müssen, dessen Worte jetzt so anstrebend der versunkenen That aufzuhelfen suchen — es war derselbe Meister, der nun vor seinem Budgettorso steht und uns, ist er schon unvollendet und zertrümmert zugleich, dennoch seine clas-

sischen Formen und schöne Ganzheit darzuthun sucht — derselbe ist's, der 1822 zu den versammelten Vertretern des Volkes, Rechenschaft gebend über die drei bis dahin verflossenen ersten Jahre der Finanzperiode etwas stark im Contraste mit den mancherlei Thatsachen der 1825er Berichterstattung „sich zuletzt auf das im Allgemeinen beruhigende Resultat berief, daß ungeachtet des bedeutenden Sinkens der Getreidepreise, dessen Rückwirkung nicht bloß auf den Mindererlös der Staatscassen an verkauften Naturalien fühlbar sei, sondern leider sich auf den allgemeinen Wohlstand und den allgemeinen Verkehr äußere, so wie ungeachtet der nicht nur in Baiern, sondern überall bestehenden Stockungen des Handels, dennoch die nach den Bestimmungen der Gesetze dem Finanzministerium zustehenden Einnahmsquellen zu Bestreitung der gesammten Staatsausgaben vollkommen zugereicht hätten, so daß selbst von dem eventuellen Creditvoto wegen des Getreideausfalles im verflossenen Jahre noch kein Gebrauch gemacht worden" 1613)!!!

„Halt' ein, o Pflügender! halt' ein den Pflug
„Und wühle nicht des Grabes Asch' herauf!"

Griechische Anthologie.

Laß uns nun, mein Freund! zu den Resultaten der Budgetberathung übergehen, die — Dank sei es unserer schwerbeflügelten Erörterungseile nicht weniger als sechs Sitzungen weiter ausfüllte, nachdem sie bis dahin bereits deren drei in Anspruch genommen hatte. Die Enkel werden es nur den Protokollen glauben, daß die Väter so redeselig waren und doch so oft so seelenarm an Ergebnissen. Laß uns hoffen und — thun! mein Freund!

„Benütze endlich deine Zeit,
„Willst was begreifen, such's nicht weit."

Göthe.

Hundert neunter Brief.

Den 10. Nov. 1829.

So unmöglich es auch wäre, die Mannigfaltigkeit nicht sowohl als die Menge der Berathungsdetails (an Wiederho-

kungen so reich!) dir abzuschildern, mein Freund! ohne in die Weitläufigkeit der Kruniz'schen Encyklopädie zu verfallen oder zu dem Editions-Simultaneum der Ersch-Gruber'schen seine Zuflucht nehmen zu müssen, so kann ich dennoch dir und mir den Genuß nicht versagen, patriotisch-beduinisch die Steppen bis zum Abstimmungsziele hin zu durchfliegen und den grünenden Oasen im Sandmeere unsere Anerkennung, wenn auch nur schwebend zu bezeigen.

Du findest auf dieser anthologischen Reise die zweckmäßige, höchst zweckmäßige Meinung des Abg. Heffners, „unter Beibehaltung einer gewissen Summe von Schulden, die bekanntlich aus anderen Gründen jeder Staat beizubehalten pflege" (doch nicht beibehalten muß: England's Geldwirthschaft hat diesen Satz zuerst aufgebracht und aus leicht begreiflichen Gründen beschützt) „und die man vor der Hand auf 70—80 Millionen annehmen könne" (viel zu viel für Baiern, das mit 20 Millionen eines solchen negativen Sparpfenniges überflüssig versorgt wäre), „alle weitere Schulden so schnell als möglich durch Veräußerung mehr kostender, als eintragender Güter und durch Ablösungen zu beseitigen" 1614).

Du findest ferner eine sehr passende Beantwortung des Finanzministerlams über die Rechnungserinnerungen. „Solche Erinnerungen", sagte Abg. v. Closen 1615), „können nur vorläufig seyn und haben durchaus keine definitive Wirkung. Ein Ganzes läßt sich nicht beurtheilen, ohne als Ganzes gesehen zu werden, und die sechsjährige Finanzperiode ist ein solches Ganzes. Die in anderen Staaten erfolgende jährliche Anerkennung liegt darin, daß in diesen Staaten das Budget nicht auf sechs Jahre, wie bei uns, sondern jährlich votirt wird." (Es ist, wie du ohnehin weißt, doch recht zuträglich, in der Geschichte und Statistik kein Fremdling zu seyn, zumal wenn man sie für sich anführen will.)

Eine Berathung über die Erhöhung des Hofetats um eine Viertelmillion 1615) endigte sich, nach mancher sonderbaren Controverse, mit der ziemlich unfreiwillig herbeigeführten „freiwilligen Acclamation." Du wirst sie einst

selbst nachlesen. Ich bekenne dir, Freund, mit jener Offenheit, die mich keine Anstrengung kostet, weil ihre Unterdrückung mir solche kosten würde — ich bekenne dir, daß die ganze Verhandlung von Anfang an meinen Beifall nicht hatte, noch haben konnte und ihn auch zu Ende nicht erhielt. Wohl aber fühlte ich mein Baiernherz bluten für unseren erlauchten Verfassungsbegründer — für die Würde Seines Thrones — für Sein Volk, dem auch wir ja angehören! Das Finanzministerium hatte in seinem Budget-Entwurfe auf keine Erhöhung des Hofetats angetragen 1617); der Ausschuß begutachtete sie von freien Stücken 1618); der Ausschuß, welcher die schweren Nachlasten der I. Finanzperiode so wenig als die bevorstehenden Schwierigkeiten der II. verkannte und auf Ersparungen und Beschränkungen, sogar auf Erhöhung der Stempelauflage antrug! dieser Ausschuß begutachtete unter sehr unergiebigen Gesichtspuncten eine solche Vermehrung der Ausgaben. Ein Redner von der Bühne fügte den persönlichen Wunsch bei, diese Bewilligung nicht an die Dauer des Budgets, sondern an die Lebensdauer des Monarchen zu knüpfen 1619). Die Veranlassung zu dem Vorschlage des Ausschusses und diesem Wunsche lag angeblich in jenem Zuschusse, welchen der Reservefonds wegen vorübergehender Ausgaben und erfreulicher Ereignisse im Regentenhause von Rechtswegen übernommen hatte; aber konnte zeitweises Bedürfniß eine fixe Erhöhung motiviren? und gerade jetzt, in dieser Zeit des Dranges und der Volksnoth? Gewiß, Prosper! lag das Gegentheil in dem edlen und väterlichen Herzen des Verfassungs- und Volksvaters! gewiß wies er den Versuch des Anerbietens zurück, wenn, wie sie es sollte, auf solche ehrerbietig zutrauliche Gewißheit gestützt, eine Acclamation der Kammer in ganz entgegengesetztem Sinne den Ausschußantrag alsbald zum Schweigen brachte. Die Würde der Redner wie ihre Pflicht erforderte es, weder über die Sache zu schweigen noch sie zu gestatten; sie mußte das Beginnen des (hier offenbar getäuschten oder sich selbst täuschenden) Ausschusses tadeln und verwerfen; so und nicht anders war zu bewähren die echte „liebevolle Ergebenheit, welche das Gemeingut der ganzen Nation ist 1620), die innigste Verehrung,

Treue und Anhänglichkeit 1621), die unerschütterliche, in keine Grenze einzuzwängende Liebe 1622), die Abneigung des Volkes, mit seinem Könige zu rechnen 1623), der neue Beweis des Dankes für den Schöpfer unserer Verfassung" 1624). Bei dieser Gelegenheit nicht nur, sondern in dieser Beziehung war allerdings, jedoch nicht aus dem von Pr. Gr. Armansberg angeführten Grunde 1623), die Initiative der Kammer auf Erhöhung nicht statthaft. Ja! ich bekenne dir, Freund! daß mir die eilfertige Weise, die fast demüthige Eile, mit welcher die Vertreter des Volkes, hier dieses Volkes und seiner Noth vergessend, vergessend des Geistes und Wesens ihres reellen Mandats (da kein formelles verfassungsmäßig existirt), des echten Interesse und der wahren Würde der Krone wie der Nation vergessend, sich, fast wie jene Senate der Vor- und Mitwelt, die nur zum „Ja auf den Knien" in der Welt zu seyn schienen, mit dem Opfer herandrängten, das nicht sie, das nur das Volk betraf. Es hat mich tief, bis zum Marke des Gefühles ergriffen, wie kränkend der dunkle Ton des ganzen Herganges eben auf den zwei nationellsten Puncten des Gesammtverhältnisses, auf Thron und Kammer, vor den Augen der Nation ruhen müsse, während das schlicht bei dem alten Budgetsatze verharrende Ministerium wenigstens bei dem ersten Zusammentreffen mit der Meinung frei ausging. Auch hier hatte es bewiesen, daß es, trotz seinen vielfachen Berechnungsirrungen, sich, wenn es galt, nicht zu verrechnen so bemüht als gewandt und in der courte robe zu Hause war. Kam es je darauf an für die Volksvertretung, der Menschenfurcht nicht nachzugeben, sich nicht dem falschen Zartgefühle zu überlassen, welches Dornen hegt und Rosen hinwegschleudert, so war es hier, mein Freund! Nur dann erschien die Versammlung ihrer würdig, wenn sie ihrem und dem Haupte der Nation die Wahrheit nicht nur nicht vorenthielt, sondern mit vollem Freimuthe sie aussprach! Auf die von ihrem Könige ausgegangene Verfassung und die Pflichten, die solche in Gestalt der Rechte den Repräsentanten der Nation vorschreibt, sich beziehend konnte und mußte sie die Reihe der Ersparungen mit dem Vertrauensrufe eröffnen, daß der Begründer des gesetzlichen Zustandes der Dinge nur des Se-

gens für sein Volk begehre und das Beispiel der Entsagung herrlich selbst weihe! So erstarkt vermochte dann die Kammer mit der ganzen Strenge jener Finanznüchternheit, die uns Noth thut (und ohne welche keine Rettung für uns ist — cape memor, Prosper! keine Rettung!), in das Einzelnste der übrigen Budget-Anschläge einzudringen! sie zu würdigen, zu ermäßigen, zurückzustellen! Und auch hier müßte sie mit sich selbst den Anfang fortsetzen und wenigstens ein Fünftheil ihrer Taggelder auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen, wenn auch nicht (was das Edelste!) das Ganze!

Genug davon! du verstehst und begreifst mich und gewiß war Maximilian I. — Er, der nur, um zu geben und zu helfen, dem Metalle einen Werth beilegte — zum größten Acte der Hülfe, zum Selbstentbehren für Erleichterung seines Volkes bereit! — bereit?! nein! innig erfreut, im Großen das Edle zu thun! Gewiß ist es sein erhabener Sohn und Nachfolger! der Erbe seines Thrones, der Vollender seines Verfassungswerkes! Er, der die Kräfte des Staates für die Pflege des Ganzen zusammenhaltend, für seine Person fast ohne Bedürfniß, die Zeit auch in ihrer darbenden Gestalt erfaßt und auf die nur von gewöhnlichen Geistern wenig geschätzte Sparsamkeit (auf diesen festen Grundstein höherer Kraft) großartig den erweitertsten Gebrauch der in Lichtpuncten gesammelten Mittel für das Heiligthum des Gemeinwohles zu gründen strebt!

Als die Kosten der Ständeversammlung zur Sprache kamen, fand sich die natürliche Veranlassung, „die Beschleunigung der ministeriellen Vorarbeiten zu erinnern 1626), die Ausbildung und Vervollkommnung des Institutes der Geschwindschreiber abermals nachdrücklich zu betonen 1627), Gabelsberger's Verdienst gebührend anzuerkennen 1628), die unnöthigen Lithographiekosten auf solches zu verwenden 1629) und" — ich sage es in Gesellschaft so interessanter und erfreulicher Angaben mit Leidwesen — „der neuen Geschäftsordnung eine Lob- und der kostbaren Kammerinitiative eine Leichenrede zu halten" 1630)!

Dank verdient Abg. Lechner für die sehr wahre Bemerkung: „Die Geschichte der Vorzeit und die eigene Erfahrung

hat uns überzeugt, daß das Staatsruder auch dann mit Einsicht und Kraft geführt werden kann, wenn es in wenigere Hände" (durch Vereinigung mehrerer Ministerien) „gelegt ist. — Besonders aber wünsche ich, daß durch baldige Einführung der neuen Gesetzbücher der Organismus der Justizverwaltung einfacher gestellt werden möge. Ich sage es mit Bedauern: unsere Justiz steht bei dem Volke nicht auf dem Grade der Hochachtung und des Vertrauens, den sie verdient — weil der Justizgang so langsam ist. Mögen die neuen Gesetzbücher dieser allgemeinen Klage begegnen!" 1631)

Laß uns damit die Beantwortung eines Tadels der langsamen Proceß-Vorschritte bei dem Oberappellations-Gericht in Verbindung setzen. „Es ist wohl zu erwägen, daß dieses Gericht mit den verschiedenen Localstatuten über fünfzig verschiedene Gesetzgebungen zu berücksichtigen hat und mit diesen Verhältnissen bei der angestrengtesten Thätigkeit eine größere Geschäftsbeschleunigung nicht möglich ist, sondern wie die Verminderung der Senate mit Billigkeit nur dann gefordert werden kann, wenn mir neue und im ganzen Königreiche geltende Gesetzbücher haben" 1632).

Wann werden die von der Natur der Sache, der Heiligkeit der Verwaltungspflicht, dem erhabenen Verfassungsversprechen so laut gebotenen endlich erscheinen? mein Freund!!! Es ist unglaublich, daß sie noch immer zögern und doch — doch ist es wahr!

„Freunde! treibet nur Alles mit Ernst und Liebe: die beiden
„Stehen dem Teutschen so schön, den, ach! so Vieles entstellt!"

Göthe.

Sehr wohl bemerkt Abg. Häcker 1633): „Zwei nothwendige Vorbedingungen erfordert die Herbeiführung einer einfacheren Verwaltung: Herstellung eines Verwaltungsgesetzbuches" (abermals ein Codexdefizit, Prosper!) „und Aufhebung der Collegialität. — Wir haben eine solche Menge von Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen, wovon eine die andere erläutert und aufhebt, daß hierdurch für die Beamten Unsicherheit in ihren Entscheidungen und für die Staatsbürger Ungewißheit in ihrem Benehmen und in ihren Forderungen entsteht. Diese Menge von

Verordnungen erschwert und lähmt die Verwaltung, und soll eine Vereinfachung möglich seyn, so müssen sie einer genauen Revision unterworfen, das eigentlich Gesetzliche in ein eigenes Gesetzbuch ausgeschieden, das Administrative aber den Verwaltungsbehörden zugewiesen werden." — Und über den anderen Punct: „Ich bin überzeugt, daß eine Collegialverwaltung in einem absolut monarchischen Staate der Verwaltung durch Einzelne bei Weitem vorzuziehen! nur sie sichert die Verwaltungsbeamten in Ausübung ihres Amtes. Anders verhält es sich aber in einem Staate mit repräsentativer Verfassung. Diese Letztere sichert die Verwaltungsbeamten gegen Willkür und Launen; dagegen muß aber auch der Verwaltete gesichert seyn durch strenge Verantwortung" (Verantwortlichkeit) „dieser Beamten. Es läßt sich aber eine strenge Verantwortlichkeit der Minister und Verwaltungsbeamten gar nicht denken bei einer Verwaltungs-Collegialverfassung, und wenn überhaupt die Verwaltung schnell und kräftig einschreiten muß, sofern Etwas Gedeihliches gefördert werden soll, so ist es in einem repräsentativen Staate am allerwenigsten zulässig, daß sich Unwissenheit und Faulheit hinter den Mantel der Collegialität stecken," (den wir, Prosper! erst seit etwa einem Jahrzehend wieder umhingen!!!) Er fügt sehr Zweckmäßiges über Beamten-Bildung und Beamten-Hierarchie bei 1634).

„Wozu bedarf es wohl", fragt sehr richtig Pr. Gr. Armansberg 1634), „für die Staatsbuchhaltung einer eigends constituirten Behörde mit einem zahlreichen Personale und einem gegen 30,000 fl. betragenden Aufwande? Buchführung und zwar genaue, verlässige, rechtzeitige Buchführung ist unvermeidliches Bedürfniß für jeden geregelten Finanzhaushalt. Aber man versetze sich in das Comptoir eines Banquiers, welcher jährlich 40—50 Millionen in allen Theilen der Welt verkehrt, und man zähle seine Commis. Einfachheit und Klarheit ist die Seele jeder Verwaltung; die Verwicklung trügt das Bild" (das Aug') „und stört den Ueberblick." (Cape memor, Prosper! capite memores, quibus licet!)

Ein Postula von 42,000 fl. neuer Pensionen im Rechnungswesen wurde zurückgenommen, Freund 1636). Und man hatte dennoch den Muth gehabt, es aufzustellen! Sancte Crispine!

„Ich verehre das Institut der Akademie der Wissenschaften," sprach Abg. Lechner 1637), „denn ich huldige selbst den Musen, allein es ist mir zu theuer; besonders hoch erscheint mir die Ausgabe auf Besoldungen mit 44,000 fl." (Ein wahres Collegiatstift ad novem sorores! wo nicht gar eine Kathedrale ad divam minervam!) „Wer die Geschichte der baierischen Akademie kennt, wird mir mir überzeugt seyn, daß dieses Institut auch damals Großes geleistet, als es noch aus lauter Männern bestand, die entweder im Staatsdienste angestellt oder im Kirchendienste bepfründet waren und als Akademiker durchaus keine Besoldung bezogen" — (außer der Wonne befriedigter Liebe zur Sache — gewiß die köstlichste auf Erden, nur den Gnomen nicht erklecklich genug — dafür sind sie auch unter der Erde zu Hause!)

„Wenn die Gewerbe blühen sollen," sprach Abg. Socher 1638), „erfordern sie ein Geld- und ein Intelligenz-Capital. Zu Stoff und Arbeitslust bedarf es auch des Kennens und Verstehens. Durch Wandern ist das Intelligenz-Capital manchmal zu uns gekommen; errichten wir einmal den Markt der Erkenntniß bei uns selbst! Dieses leisten die polytechnischen Schulen." (Richtig und dem Nachdenken wie der Anwendung zu empfehlen!)

Merkwürdig ist ein Schreibfehler in einem Ausschußvortrage zum Nachtheile des Rheinkreises, welchen die Erinnerung eines Rheindeputirten der Berichtigung zuführte 1639), sehr wesentlich die Bemerkung, daß auch das katholische Decanatssiegel die Umschrift königlich baierisch führe 1640).

Auszeichnung verdient die ruhige, würdige und gründliche Ausführung der protestantischen Kirche auf ihr Stiftungsgut durch Abg. Lehmus 1641) und eben so sehr der Vorschlag des Abg. Rudhardt, „alle Ueberschüsse, die sich ergeben werden" (?) — (könnten!!) „für die technische Schule und die Landwirthschaft zu verwenden" 1642).

Steuercadaster und Bauwesen füllen über einen Drittheilsband unseres Protokolles 1643); viel Herzen wurden durch die Zungen erleichtert. Dazwischen trat die Heeresberathung mit fliegenden Fahnen und ihrem Gefolge, der Gensdarmerie u. s. w. ein 1644). Wesentlich erscheint hier die Bemerkung des Abg. v. Holzschuher 1645). „Ich finde meine von der Bühne vorgetragenen Gründe für die Kostenminderung des Militärs nicht entkräftet. Man verweist auf die Verhandlung der Ersparungs-Commission; allein theils waren deren Mitglieder in vielen Puncten unter sich uneinig und Abg. Köster hat in der vorigen Ständeversammlung über 800,000 fl. Ersparungen berechnet, welche, wenn auch nicht durch die Zahl, doch durch das Gewicht der" (ihm beipflichtenden) „Stimmen gerechtfertigt scheinen" — (optime! Prosper! optime!) „theils waren die damaligen Kostenprüfungen durchaus auf die Voraussetzung eines Armeestandes von 57—58,000 M. berechnet. — Diese Voraussetzung habe ich als unrichtig angegriffen und aus dem Bundestagsbeschlusse v. 1821 das Gegentheil bewiesen. Solange also nicht bewiesen wird, daß ein Friedensfuß von 58,000 Mann nothwendig und für Baiern's intensive Kraft verhältnißmäßig sei, muß ich bei meinem Votum stehen bleiben. Wie aber soll ich an die Nothwendigkeit einer so großen Friedensarmee glauben? — — Für Baiern's Garnisonen und Festungen ist der bundesschlußmäßige Präsenzstand von 12,500 Mann im Frieden gewiß hinreichend. — — Man hat meine Berechnung angegriffen und behauptet, daß der Mann nach dem baierischen Armeebudget bedeutend weniger als 162 fl. 26 kr. koste. Aber nicht, was der Mann in Baiern effectiv kostet, sondern wie sich der Kostenbetrag der Armee zur Summe des Contingentes verhält und in welcher Proportion hiernach der baierische Militäraufwand zu jenem anderer Länder steht, das sollte berechnet werden. Wer mit 35,600 als der Contingentsumme die nach meinem Antrage reducirte Armeepostulatsumme von 5,783,000 fl. dividirt, wird kein anderes als das von mir angegebene Product, zugleich aber auch die Proportion des baierischen Armeeetats zu den Armeeetats anderer Staaten unwidersprechlich dahin vor Augen

gestellt sehen, daß Baiern selbst dann noch den theuersten Armeehaushalt hat, so wie es mit seinen 11,000 Civilstaatsdienern auch den theuersten Regierungshaushalt überhaupt hat. — Wenn man sagt, es wäre über die Größe des Armeepostulates hinwegzugehen, weil dessen Bewilligung dahin führen würde," (binnen der Grenzen des Postulates selbst) „eine Ersparung zu dem Zwecke einer anzulegenden Landesfestung zu gewinnen, so muß ich dieß als Selbsttäuschung betrachten. Denn durch Bewilligung der Budgetsumme würden ja alle Ausgabspositionen des Armeebudgets genehmigt und anerkannt, dadurch aber der Bau einer Festung vielmehr ausgeschlossen, weil im Budget keine Ausgabe dafür veranschlagt ist." (Nochmals, Prosper! optime! vade retro, Satana!) „Ueberhaupt aber möchte ich behaupten, daß von neuen Ausgaben erst dann einmal die Rede seyn dürfte, wenn die bisherigen Zuvielausgaben durch Ersparungen wieder vergütet seyn werden. Die zwecklos in der letzten Finanzperiode verlorenen Summen betragen aber nach meiner noch nicht widerlegten Berechnung über fünfzehen Millionen."

Bemerken wollen wir auch, daß mitten in der Berathung über das Armeebudget der alte Kampfgenosse, Abg. Pollmann, denn doch endlich einmal gegen die dir mitgetheilte Katastrophe 1646) seiner Rede und die unbefugte Unterbrechung durch andere Mitglieder (?) protestirte 1647). Besser spät als gar nicht.

Auch Abg. v. Camuzzi beharrte in einer bündigen Rede bei seiner früheren Heeresansicht 1648). Dieser Aeußerung ging rühmlich und interessant eine wohl entwickelte des Abg. Heffner voraus 1649). Noch früher hatte Abg. Gr. Soden den vollen Armeeaufwand, wie er postulirt war, für Baiern's Selbstständigkeit und Nationalität unentbehrlich (?) gefunden 1650). Aber mit mir staunen wirst du, wenn ein Sachkenner und Denker eine nur parallelisirende Gründe-Musterung mit den sonderbaren Worten schließt: „Erwägen wir endlich näher, was wir denn durch eine Herabsetzung einiger"

(um einige) „hunderttausend Gulden gewinnen, und finden wir da, daß durch eine solche Absetzung kaum der vierzigste Theil nur der directen Staatsauflagen gewonnen wird, so müssen wir offen bekennen, daß dem oft so grell geschilderten Nothstande der Nation dadurch nicht abgeholfen ist“ 1651). — Prosper!!!

Dem Volksvertreter, dem Erleichterungsanwalte, dem Noth- und Vertrauensboten des Volkes, ihm! ja ihm! aber nur ihm ist das von ihm veredelte vespasianische: Lucri bonus odor ex re qualibet! verstattet — verstattet ist's ihm nicht allein, es ist ihm Pflicht! „Der Stark-Tapfere strebt mit Hoffnung dem Glücke zu!“ spricht der historische Römerapostel.

Abg. Pollmann fand es mit großem Rechte „immer noch nicht begreiflich, wie bei Berathung des Budgets schon 2,060,000 fl. für Zollertrag aufgenommen werden können, da doch das neue Zollgesetz noch nicht discutirt, folglich bis jetzt ohne Resultat sei“ 1652). (Du erinnerst dich noch, welchen Trost früher der Finanzminister in dieser Hinsicht eintreten ließ — homöopatischen! Heilung der Willkür durch Willkür!)

Bei Berathung der Aufschlagsgefälle (die Stempelposition wurde auf Behandlung des eigenen neuen Gesetzes ausgesetzt 1654), warum nicht das ganz in gleichem Falle befindliche Zollwesen? Prosper! Etwa um die Kammer zu nöthigen, den eben erwähnten homöopathischen Trost des Finanzministers zu realisiren? Die Finanzherren nehmen gerne ihre Realisirungs-Maßregeln von Weitem her) bei Berathung der Aufschlagsgefälle also kam der merkwürdige Defect, eigentlich Diebstahl von 236,251 fl. vor 1655), „der von einem Oberaufschlags-Beamten“ (welcher furchtbare Amtstitel Freund!) „unter den Augen der Regierung in München selbst“ (1822—23) „verübt wurde.“ Sehr richtig erinnerte Abg. Ziegler, „der Ausschuß habe nicht so leicht über die Sache hinweggehen und der Kammer eine klare Ausmittelung derselben vorlegen sollen, damit die Verantwortlichkeit vom Papiere in das Leben übergehe“ 1656). In der Folge wurde geäußert: „der Verbrecher befinde sich auf einer Festung“ 1657) (er gehört aber wohl offenbar in das Zuchthaus!): daher sagte Abg. Pollmann wohl mit bestem Grunde 1658): „Mich

ergreifen Schauder und Zorn, wie man in einem so aufgeklärten Staate, als Baiern, welches in Ausgaben jedem Lande vorangeht und immer mit erschöpften Cassen zu ringen hat, noch große untreue Diener duldet, sie nicht nach den strengsten Gesetzen bestraft, sondern ihnen noch Pensionen und vielleicht" (? ist bereits mit großer Gewißheit geschehen, Prosper!) „mit der Zeit wieder Anstellungen gibt. Von mehreren Seiten hört man laute Klagen über Veruntreuungen durch Beamte; sie sollen eine nicht unbeträchtliche Summe betragen. Aber im ganzen Berichte des Finanzministeriums wird hiervon nicht ein Wort gesprochen. Warum nicht? Will man denn noch solche pflichtvergessene Menschen protegiren?" Der Sprecher stellt (vermuthlich um die Forderung des Ministers und des Bühnenredners, Abg. Rudhardt, auf erschöpfende Vereinzelung zu befriedigen?) eine Reihe richtig gegriffener Fragen zu Erschöpfung des Gegenstandes und den Antrag auf ihre Beantwortung 1659). „Man spricht", fährt er fort, „von einem hohen Beamten, der über 120,000 fl. veruntreute, und noch von eilf Beamten im Isarkreise." — Er führt die Sätze von Verantwortlichkeit und Amtsehre streng durch 1660). — So wie rücksichtlich des Aufschlages das allgemeine Streben der Uebertragung der Judicatur von der Verwaltung an die Gerichte zugewendet war, so ging es bei Verhandlung der Taxen auf die Aufhebung des landrichterlichen Sportelantheiles. Der hellblickende und biedere Abg. v. Leonrodt brachte diese allerdings für das Volk wichtige Angelegenheit zur Sprache 1661). „Den braven Landrichtern", hatte er gesagt, „kann die Erfüllung dieses allgemeinen Volkswunsches nur angenehm seyn, und da ich sie alle für brav halte, so muß es allen angenehm seyn" 1662).

„Mich faßt ein längst entwohnter Schauer,
„Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an!"

Göthe.

Daß „eine endliche und definitive Liquidation der Rechte der Unterthanen in den Forsten recht bald Statt finden möge," wurde von Abg. v. Poschinger gewünscht 1663). Wer wird sich diesen Wünschen nicht anschließen, wenn er in

den ohnehin armen Waldgegenden den Einfluß dieses Verhältnisses auf den Wohl- oder vielmehr Minder-Uebelstand der großen Säugamme des Staates, der Landcultur kennt! Auch wurde „die Aufhebung der Forstpolizei in den Privat- und Communalwaldungen des Rezatkreises" betont 1664). Du wunderst dich dann wohl nicht mehr über diesen Antrag, Freund! wenn du mit ihm die Bitte um „baldige Einführung einer allgemeinen Forstpolizeiordnung" (welch unbefriedigtes wahrhaftes Bedürfniß!) verbunden findest 1665). Hier will man gerne dem Gesetze unterworfen und der oft unerträglichen Bevormundung der Forstbeamten überhoben seyn — eine Quelle von Unrecht unter dem Scheine des Rechtes, der Unordnung in der Livree der Ordnung: auch eine der Harpyientöchter der Tintenhydra! Daß die Forstverwaltung die Hälfte des Forstertrages verzehrt, ist doch eine furchtbare Erscheinung, mein Prosper! Ein Saturn, der seine Kinder auffpeist! „Wie unsere Administration überhaupt zu kostspielig ist," sagte Abg. Dieterich, „so wird sie es ganz vorzüglich in diesem Zweige. Auch hier vermehrte sich die Schreibsucht so sehr, daß jetzt der Revierförster vor lauter schriftlichen Arbeiten wenig Zeit mehr findet, in dem Forste nachzusehen." Einen abermals sonderbaren Druckfehler sehen wir von einem Mitgliede des Ausschusses in dem Ausschußvortrage berichtigt, oder vielmehr zwei. „Die auf 223,000 Tagwerk angegebenen Staatswaldungen im Obermainkreise betragen nämlich 417,000 1667) und 323,000 Tagwerk ähnlicher Waldungen im Untermainkreise sind gar ausgelassen" 1668). Sollten dergleichen Errata nicht eher dem Concipienten, als dem Lithographen zur Last fallen? und wie konnten sie dem Corrector entgehen? Einem Antrage „auf Holzconsumtionssteuer zu Beförderung der Holzersparung" 1669) wurde mehrfach widersprochen 1670). Aber Beachtung verdient die von derselben Seite ausgegangene Idee, „durch Verwandlung vielen Waldgrundes in Colonisationsgründe das staatswirthschaftliche Capital 1671) und den geringhaltigeren Waldertrag in Folge desselben wesentlich auch für die Finanzwirthschaft zu erhöhen." Das hieraus resultirende Geldcapital könnte, streng bewacht und geordnet verwendet, sehr viel

zu Minderung der Staatsschuld in einer Reihe von Jahren beitragen.

Schöne Träume über „die möglichen Vortheile der Musterökonomien 1672) und den Staatsweinhandel" 1673), zumal im Zusammenhalte mit den dreifachen Kosten der Zuschüsse für Ertragsentgang, der Vorrathspflege und der Creditsurrogirung findest du auf ministeriellen Lippen, wie auch die ausführliche Verhandlung zweier Ministerien über „den Karmelitengeist" 1674) (der aber nicht auf Bücher, sondern auf Flaschen gezogen wird). Uebrigens wurde der wichtige Punct über Beibehaltung oder Veräußerung eigener Oekonomien, Brauereien u. s. w. etwas oberflächlich behandelt; dennoch liegt in ihm eine unsägliche Quelle finanzieller Ersparungs- und Hülfsmittel und staatswirthschaftlicher Entwickelungen. „Ob das Ministerium ohne Einwilligung der Stände einen Gegenstand seines ökonomischen Besitzthumes veräußern könne, wie dieses bei Dotation der Clara-Nonnen mit dem Karmelitengeiste geschehen" (eine bedenkliche Coalition, Prosper!), wurde mehrfach berührt 1675) und ist meiner Ueberzeugung nach, auch abgesehen von allem spirituellen Werthe, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde wie nach ihrem Geiste zu verneinen 1676).

„Daß die Loskäufe der Grundrenten zu gestatten, aber nicht besonders zu begünstigen seien" (???), unterstützte Abg. v. Closen mit speciosen, doch nicht probehaltenden Gründen 1677). Sie sind allerdings auf alle Weise zu befördern, wollen wir anders den Druck der veralteten Feudallasten endlich von der Cultur wälzen und das Element staatsbürgerlicher Selbstständigkeit und Freiheit, den Boden, so wie Fleiß und Freiheit seiner Anbauer ernstlich und aufrichtig emancipiren. Die unvermeidliche Grundrente, die Hypothekzinsen, lassen ihm ohnehin der Bürde genug. Wir reden gerne viel und schreiben noch mehr von zeitgemäßen Anstalten, aber wenn es zur Wirklichkeit derselben kommen soll, so zeigt sich nur zu oft, Prosper! daß unser Licht vom Armleuchter und nicht von der Sonne kam.

Gerügt wurde mit Recht, „daß der Anschlag solcher Loskäufe nach vier Procent vorgenommen wird, da sie noch nicht

mit fünf begünstigt seien" 1678). Etwas sehr quietistisch lautete die Aeußerung 1679): „Nur die Hoffnung bleibt uns — nimmt man dem Kranken die Hoffnung, was ist ihm dann noch übrig? Ich tröste mich mit dem Gedanken, daß die Welt geht, und glaube daher fest, daß auch wieder andere und zwar bessere Zeiten kommen werden. Ich hoffe nur Gutes und kann dieses um so gründlicher (?) hoffen, als uns hierzu unausgesetzt vielfältige Zusicherungen gemacht werden" (!!!).

Das heißt doch Staatscredit, Freund! und noch obendrein mit vis comica versetzt!

Dagegen brachte Abg. Klar höchst zweckmäßig nicht nur, sondern rechtlich die „bisher versagte Anwendung der wohlthätigen Mairschaftsfristen (Abführung der Laudemien in jährlichen gleichen Raten) auch auf die incamerirten Klostergrundholden" in Antrag 1680). Er nimmt zwar nur aus dem staatswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspuncte diese Sache; allein sie gehört offenbar auch und vorzüglich unter den constitutionellen. Nicht minder richtig stellte Abg. Häcker den echten Ablösungsgrundsatz für die Regierung auf. „Der Staat soll hierbei nicht höhere Renten" (nicht einmal gleiche, Prosper! soviel den Ertrag des Ablösungsgeldes betrifft) „gewinnen wollen. Es ist sehr zwischen Privatrenteninhaber und Staat zu unterscheiden. Der Erste hat nach vollbrachter Ablösung kein Verhältniß mehr mit dem gewesenen Grundholden, sucht daher natürlich die möglichst hohe Rente als Surrogat. Der Staat aber bleibt mit dem Grundholden in Verbindung und das erhöhte Wohl desselben erhöht sein eigenes" 1681). Wie alt und wahr diese Maxime und dennoch immer noch nicht praktisch verallgemeint!!!

„Obschon meine früheren Ersparungsvorschläge nicht immer mit Beifall aufgenommen wurden," nahm Abg. Lechner das Wort 1682), „so komme ich doch wieder mit einem solchen angezogen. Nach meiner Meinung könnte die Staatsrente aus Salinen allmählich erhöhet werden, wenn bei den Ausgaben auf ihre Verwaltung allmählich gespart werden wollte. Man sagt mir von einem Salzoberfactor, der sich jährlich auf 1,600fl. für nicht drei Monate Jahresarbeit

steht, und von Factoren, die nach Maßgabe ihrer Bezüge noch weniger zu thun haben." (Also *Factores* in partibus pigrorum, Prosper!) „Könnten diese Dienststellen nicht an karg besoldete städtische Amtsdiener oder k. Pensionisten und Quiescenten gegeben werden?" (Du hast hier wieder einen Beweis, mein Freund! welcher Reichthum von unmittelbaren und mittelbaren Erleichterungen des Finanzzustandes, folglich des Finanzatlas, des Volkes, in den Händen der Regierung liegt, wenn sie will.) Ueber „mehr und weniger freien Salzverkehr" und „billigere Salzpreise" wurde Vieles und Wahres gesprochen 1683). Unter Anderem wurde erwähnt, „daß man auf einigen Salinen die Sohle unbenützt weglaufen lasse" 1684) (um nicht zu viel Salz zu machen?). „Bei Verpachtungen würde dieß unterbleiben, wenn auch mit geringem Verdienste abgesetzt würde." (Da haben wir den Unsegen der Regie und des Monopols zugleich. Ein von der Natur der Gesammtheit der Einwohner, doch den eigentlichen Stand bildend! verliehenes Gut wird verschleudert, um den Preis d. h. den Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten zu erhöhen; die Arbeit wird vermindert, daher ernährt das Geschäft wenigere Menschen und die fruges consumere nati, die Regierungsverwalter, genießen auf Kosten des großen und eines kleinen Publicums zugleich! O welche Barbarei herrscht noch in unserer hochgepriesenen Administrationsaufklärung!) „Zu Vermehrung des Salzabsatzes" wurde eine „beileibe nicht gezwungene," sondern „freiwillige Subscription" vorgeschlagen 1685). — (Wir wissen, wie es bei freiwilligen Illuminationen und Subscriptionen herzugehen pflegt, Prosper! die Lust wird von dem Polizeiansager am Arme geführt.) Auch war vom „Viehsalz" viele Rede 1686); es würde sich von selbst machen, wenn das Salz gut und billig wäre. „Meine Mißbilligung besteht demnach noch fort," sagte Abg. Thinnes ganz richtig 1687), „da ich nicht begreifen kann, warum man zum Gebrauche für das Vieh Salz mit anderen Bestandtheilen mischt, in einem Lande, wo man Salzwasser genug hat, ganz gures Salz zu fabriciren" (und es ungenützt weglaufen läßt!!). „Ich

schlug deßwegen vor, daß man mehr Salz fabriciren möge und dann den Preis um ⅓ herabsetze, wobei der Landmann gutes Salz auch auf seine Viehzucht verwenden und die Einnahme keinen Ausfall erleiden würde. Schickt man doch nach der Erklärung des Finanzministeriums viele 1000 Centner Salz nach der Schweiz bloß um den Fabricationspreis! warum den Unterthanen nicht ähnliche Wohlthat! — Der Rheinkreis ist bereit, das Aerar wegen des bis jetzt von ihm bezogenen Salzes zu entschädigen, wenn man ihm keines mehr schickt und ihm frei gibt, es zu beziehen, woher er will. Leicht könnte er sich solches um ⅓ des Preises verschaffen" 1688). Gegen den Betrieb von Hüttenwerken auf Kosten des Staates wurden sehr wahre Bemerkungen vorgebracht 1689). Der Ausschußreferent fand aber in dem allgemeinen freien Salzhandel „den Untergang des höchst wichtigen Sallnenwesens" (!!!) und stellte die alsdann doppelt bedeutende Frage von der „Möglichkeit eines gleichmäßigen Mittelpreises" in das Ermessen der Regierung 1690). (Wofür hat aber die Kammer ihre Ausschüsse, wenn sie sich's auf diese Weise bequem machen wollen?)

Ja! bester Prosper! sie werden Augen haben und nicht sehen! Hände, und damit lediglich den geliebten alten Genossen Schlendrian festhalten! „Was nun den Preis des Salzes anbelangt, so halte ich mich nach allen den Rechnungen und Ausweisen, die dem Ausschusse von der Regierung sehr bereitwillig bis in's kleinste Detail mitgetheilt worden sind" (war denn die famose, hermetisch-verschlossene Periode vor 1818 und ist sie nicht noch höchst scharf gesalzen für Volk und Volksvertreter? warum fehlt denn hier dieses Detail und diese Bereitwilligkeit über die Ursachen der uns mit seltener Liberalität aufgehalsten Minusresultate?), „überzeugt, daß unter den dermalen bestehenden Verhältnissen das Salz nicht wohlfeiler fabricirt, folglich auch nicht wohlfeiler abgegeben werden kann." So läßt sich derselbe Ausschußreferent vernehmen 1691). Er hat nur drei Wörtchen dem „wohlfeiler" beizusetzen vergessen, aber sie sprechen auch das ganze Geheimniß aus: Von der Regierung — lauten sie! Ist nicht das Viehsalz allein schon ein klarer Beweis von der Knospe

des größeren Consums's? — — Die Bemerkungen über Beseitigung der Staatshüttenwerke läßt er unerwiedert. Der Finanzminister, dessen ausführliche Sohle über die Sohle 1692) meine Ueberzeugung nicht weggeätzt hat, läßt diesen Punct auch beruhen. — Sollten die Hütten Einfluß auf Häuser haben? daß Höfe und Hütten in lebhafter Wechselbeziehung stehen, das beweist uns, wäre auch keine Kriegsgeschichte, schon das Daseyn der Budgets ohne Geschichte sogar! —

So, Prosper! zertreten wir die von der gütigen Natur unmittelbar uns zugewiesene Industrie, welche mündlich segensreich in freierem Spielraume wirken könnte, während wir dieselben Fesseln unter dem Titel der Schutzzölle geltend machen, um Industrie, für die bei uns die Zeit noch nicht reif ist, es vielleicht nie wird, mit Gewalt zu beleben. Fallen dir hier nicht die Aerzte ein, welche dem Kranken die einfache Arznei versagen, die ihn heilen könnte, weil er die theurere nicht will, und dem Gesunden ihre Tröpfen eingießen, bis er den Geist aufgibt?

Die früher dir mitgetheilten interessanten Bemerkungen des freimüthigen Abg. Kober 1693) über das Postwesen setzten den Generaldirector dieser Anstalt in Odem 1694), um ihn nicht auf der Post, wenigstens nicht auf dem ihm verhaßten Eilwagen (denn es geht langweilig dabei her) zu widerlegen. Ich begnüge mich, dir den Geist zu schildern, dessen Kind der Mann war (denn er hat nun den Erdenwagen ausgespannt), indem ich nur einen Zug anführe, der charakteristisch erscheint. Er hat nämlich die Uebertragung der fahrenden Post an den Grenzstationen des Reiches vom einheimischen rechten auf das fremdherrische linke Mainufer bewirkt und somit vier Stunden Baiernstraße gegen Beibehaltung einer halben hingegeben.

„Es ließe sich Alles trefflich schlichten,
„Könnte man die Sachen zweimal verrichten,
„Nur heute, heute nur laß dich nicht fangen,
„So bist du hundertmal entgangen."

Göthe.

Unsere Abgeordneten forderten die Eilwagen „als sach- und zeitgemäßes Institut" 1695) (auch für die ministeriellen

Landtagsarbeiten!), lobten die baierische Briefportotaxe „als die billigste in Teutschland, dagegen die ehemals wohlfeilste taxische Post jetzt die theuerste sei" (?) 1696), fanden die „Aufhebung der Portofreiheiten höchst ersprießlich für die Postrente 1697), die Wohnungslocale der Postbeamten zu sehr auf Kosten der eigentlichen Amts- und Dienstörtlichkeiten begünstigt" 1698) (ein Mensch, vollends ein Beamter, bedarf doch des Platzes mehr als ein, wenn auch noch so inhaltreiches, doch lebloses Felleisen, Prosper!!) „und den fürstlich taxischen Antrag, unter Uebernahme aller Kosten 200,000 fl. mehr, als die reine Staatsposteinnahme jetzt betrage, als Pacht zu entrichten, sehr annehmlich" 1699). (Das ist er bei'm Himmel auch! Aber die Mandarinen werden diese Grazie stets unentwickelt lassen.) „Das Anerbieten soll", sagte Abg. Pollmann, „keine Annahme gefunden haben, weil man Verletzung des Briefgeheimnisses bedenke" (?) (das Bedenken ist ungegründet, sobald es uns selbst Ernst mit diesem Geheimnisse!) „und noch aus einigen anderen Gründen, die er hier anzugeben nicht für gut findet" 1700). (Warum? eben hier war ja die Stätte unbeschränkter Freimüthigkeit, um so mehr, da der Sprecher von dem Finanzminister mit der Bemerkung unterbrochen wurde: „das verehrliche Mitglied sei falsch berichtet" 1701). Um so würdiger eines Abgeordneten waren des biederen Kober's schöne Worte: „Die Bemerkungen, welche ich mir in Bezug auf unsere vaterländische Postanstalt von der Bühne aus erlaubte, scheinen das Mißfallen der hohen Behörde" (hoch ist keine Behörde für den Abgeordneten, der während seines Amtes dem Throne unmittelbar nahe und im Namen des Volkes dort steht!) „erregt zu haben, und wenn sie gleich so eben eine etwas liebloſe Erwiederung erhielten, so glaube ich mich doch darüber wegsetzen zu können, da das Bewußtseyn, ohne alle Tadelsucht und bloß aus innerer Ueberzeugung und nach den mir obliegenden Pflichten gehandelt zu haben, mich tröstet" 1702). Interessant ist der sich anknüpfende Dialog zwischen dem Commissär-Generaldirector und dem Posthalter-Abgeordneten 1703) und der Siegeskranz blieb in meinen Augen diesem! Am Ende wurde ein Ausschußmit-

glied — aber nicht glücklicher — Vertheidiger der verstummten Generaldirection 1704).

Auch der alte Lottokampf wurde erneuert mit dem alten Nichterfolge für die gute Sache 1705). Für mich, gewiß auch für dich, Freund! sind die „Unabwendbarkeit und Nothwendigkeit" dieses Fortuna-Typhus nur Phrasen und nicht einmal schönklingende! Sei das dunkle Gewand auch noch so sorgfältig gewaschen, nie wird es himmelblau, und immer sieht der Pferdefuß unter den zierlichsten Falten unverkennbar hervor. Sehr wahr sagte Abg. Lbsch 1706): „Es ist eine Regel, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen; bei dem Lotto scheint es mir der umgekehrte Fall: auf der einen Seite gewinnt die Staatscasse eine Summe, aber auf der anderen opfert der Staat einen großen Theil der moralischen wie physischen Kraft und des Wohlstandes der Nation auf." Abg. Rudhardt bedauerte auf sonderbare Weise, „daß man die Gelegenheit zu Beseitigung dieser Anstalt habe vorbeigehen (?) lassen. 1,800,000 Gulden an Abgaben seien erlassen (?). Die Aufhebung des Lotto hätte mehr Nutzen und Segen gebracht" 1707). (Aber warum sollten die Steuerpflichtigen die Moralitätspflege der Regierung außerordentlich vergüten? um so mehr, da dieser Nachlaß und jene Beseitigung, beide! möglich waren, wenn man wollte! Wollte! was wir, Prosper! du und ich wollen heißen — nämlich Adler seyn, und hierdurch selbst schon des Zeisigkäfigs entbunden!) Höchst schwach sind die Erklärungen des Ausschußreferenten 1708) und des Finanzministers 1709) ausgefallen; besonders unmächtig endet die Letzte. „Indessen glaube ich ausdrücklich bemerken zu müssen, daß diese Summe" (des Ertrages) „keineswegs zu garantiren ist und wie $18^{25}/_{24}$, wo der Ertrag auf 561,000 fl. herabgesunken, auch in Zukunft Schauer- (Hagel-) „Jahre —" (eine schauerliche Metapher, Freund! zumal im Munde des amtlichen Vertreters der — Deficits und Creditvotums!) „eintreten können. Ob uns der Himmel in den nächsten Jahren davor bewahren werde" (Prosper! der Himmel und das Lotto verbunden! und wovor soll der Himmel bewahren? vor dem Rückgewinn? der armen, arg, oft getäuschten Spielopfer? — denn dieses macht die Lotto-

schauerjahre), „steht zu erwarten, aber gefaßt müssen wir darauf seyn!“

Ich nannte diesen Schluß unmächtig, mein Freund! — Aus Schonung!! denn müßte ich ihn für so schlimm gemeint halten, als er lautet, so bliebe mir, der sonnenklaren Hölle dieses Spieles! und dem Gesammtrufe, dem eben erst vorhergegangenen edlen Abscheu-Tutti der Kammer gegenüber, für solche Erwiederung nur der Ausdruck: empöre und!

„Könnt' ich des Lebens Trank mit Jammerthränen erbetteln,
„Lieber gestorben, als ihn schnöde mit Thränen erkauft!“

Herder.

Der Ertrag aus dem gezwungenen Cours der Intelligenzblätter wurde von dem Präs. Gr. Armansberg (jetzt Finanzminister) ohne Bedenken „eine wahre Auflage auf die zur Abnahme verpflichtete Gemeinde“ genannt 1710). Auch diese Rubrik gehört zu den Frigenblattstheilen unseres Budgets, Freund!

In Beziehung auf directe Steuern trug Abg. v. Stachelhausen „auf Erlaß eines Fünftheiles an der Grundsteuer für alle Gutscomplexe an, welche weniger als 200 fl. Steuer bezahlen“ 1711). Abg. Lechner machte den ersten Präsidenten auf die kleine Anzahl der Gegenwärtigen aufmerksam: „es werde wohl nothwendig seyn, die fernere Berathung auf Morgen zu verschieben“ 1712) — worauf — (merke dir, was salomonische Weisheit im Vereine mit attischer Urbanität leistet, merke dir's, mein lernbegieriger Freund!) worauf ihm die geistreich freundliche Erwiederung zu Theil wurde „— daß —“ (doch ein solches Apophtegma ist des eigenen Absatzes würdig!) —

„daß es sich bloß (!) um die Discussion handle, nicht abgestimmt werde!“ (!! also ohne Tafelsitz eine gedeihliche Verdauung!) „und die Mitglieder der Kammer ab- und zugingen.“ (Wäre da nicht eine Präsidialeinladung und eine doppelte und dreifache, nicht zu gehen, sondern zu sitzen, aus dem Schatze der auf ihre Präsidialvorrechte! so erpichten Energie an ihrer Stelle gewesen!) „Die Sitzung sei übrigens förmlich angekündigt und die

Schuld liegt, nicht an dem Besitzthume, sondern in einem ganz andern Grunde. Alle Arten von sie sind von einem ganzen Verfassungsmechanismus so abhängig, daß sie, wie Hume im Essay 3. We have no discouraging way to [illegible] Commonwealth [illegible] Monarchy [illegible] Commonwealth [illegible] Monarchy [illegible] Commonwealth [illegible] Monarchy

1819 von dem Finanzminister versprochene Steuerassimilirung des Kreises" 1713). (Du siehst, hier haben wir einen Tapfern vor uns!) Sehr triftig sprach Abg. Eisenhofer aus: „Man sehe allgemein die zu hohe Belastung des Landmannes ein; aber man sage, es sei nicht zu helfen, weil jeder Vorschlag, das Erforderliche von den übrigen Staatsgenossen-Nichtgrundbesitzern herauszubringen, wieder eigene Schwierigkeiten habe. Man habe sich aber noch gar nicht berathen, welches das beste Mittel sei, das Abgängige aus anderen Quellen zu erhalten. — Es lägen hierüber viele Anträge vor, die man doch hätte prüfen sollen, ehe man über das Budget gekommen wäre" 1714). (Kann etwa das Präsidium auch hierfür Nichts?) — Abg. Anns bezog sich auf das frühere Versprechen der Regierung, „in drei Jahren ein neues vollständiges Steuergesetz zu bringen" 1715). Häufig wurde der Antrag auf Abnahme eines Simplums wiederholt und von Abg. Endres besonders kräftig unterstützt 1716). Ich empfehle dir zum ausführlichen Nachlesen das treffliche Votum des Abg. Dieterich 1717), sobald die Protokollbatterie in deiner Väterburg dir zur Verfügung stehen wird. Ich darf der naiv treffenden Aeußerung des Abg. Jacobi nicht vergessen: „Wir sind in der Mitternachtstunde und berathen die wichtigsten Positionen, die directen Staatsauflagen — sie betragen 8,270,000 fl. — Obgleich bei den bisherigen Berathungen eine Position nach der andern vorgenommen wurde, werden nun diese fünf Steuern zusammen berathen." — (Cape memor! Prosper! war das auch Zufall? vergleiche die Präsidialantwort, die furchtsam trotzige, auf Lechner's dir so eben erzählte einfache und biedere Bemerkung! Warum ließ sich die Kammer das Alles gefallen?) „Von vielen Mitgliedern sind Anträge eingekommen, welche diese Positionen betreffen, allein noch keiner kam zur Berathung." (Du siehst, wie Das, was die Sechserdecimation übrig läßt, behandelt wird, mein Freund!) „Man hat uns versichert" (Abgeordnetenglaube und Hofweihwasser!), „wenn die treffende Position berathen werde, würden auch die Anträge berücksich-

tigend" (berücksichtigt) „vorkommen. Nichts ist aber erfolgt" (als die mitternächtliche Cumulativ-Deliberation der Steuer!). „Die Deputirten des Rezatkreises besonders haben einen Antrag, ich will sagen, Supplik! der Kammer übergeben, welche alle Beweise genau liefert, daß die Bewohner dieses Kreises in Steuerzahlungen groß überbürdet sind, und auch diese Supplik blieb wie alle andere liegen. Wir werden mit der Berathung des Budgets fertig, und glauben Sie, mm. HH., unsere Anträge bleiben unbeachtet, sie ruhen gut, es wird ihrer nicht mehr gedacht. Wir haben 3½ Million Deficit oder Mehrausgaben in der letzten Finanzperiode. Ich muß es erwähnen! Diese Mehrausgabe fordert für die Zukunft mehr Leistungen von unserem Vaterlande. Statt also glauben und hoffen zu können, daß es besser werde, sehen wir und unsere Mitbürger uns getäuscht; wir werden nicht freudig zu den Unsrigen zurückkehren; wir werden den Erwartungen nicht entsprechen; trübe Gesichter, Vorwürfe oder Andeutungen der Art warten unser. — Doch aber bin ich überzeugt, mm. HH., Jeder von uns geht gerne zu den Seinigen zurück, getröstet mit dem Gefühle und der Ueberzeugung, seine Pflicht gethan zu haben und somit kann er jede Anfechtung zurückweisen. Unser Wunsch, unser Wille war es" (Wunsch wohl, aber auch Wille? wahrer Wille? jener Wille, der Berge versetzt, oder sich unter ihnen begräbt?), „Erleichterung zu verschaffen, dem trauernden Landmanne Trost und Hülfe zu bringen. Die Verhältnisse gestatteten es nicht (???), und nicht nur von der Grundsteuer, sondern auch von den übrigen Posten der directen Steuern konnte keine Erleichterung eintreten" 1718)!

Der gute Mann sprach von Herzen, seine Stimme können wir für den Nachklang der klagenden, hoffenden, sinkenden Ergebungsstimme des Volkes halten! — — Und dieser Stimme und Stimmung gegenüber beantragte — konnte der Ausschuß beantragen die Erhöhung des Haus- und Hofetats des Besten der Könige um eine Viertelmillion! — so wenig für den Thron, so viel für das Volk und noch mehr für den Sinn und die Entsagungskraft des erhabenen Baiernhauptes!

„Bilde Künstler! rede nicht,
„Nur ein Hauch sei dein Gedicht!"

Göthe.

„Die auffallende und höchst beleidigende Aeußerung eines verehrlichen Redners von der Bühne, daß alle Diejenigen, welche die Noth des Landes mit starken Farben geschildert, den Anschein haben, als buhlten sie nur um die Gunst des Volkes" (um welche Gunst buhlen denn die Nothüberkleisterer), „könnten mich zwar abhalten (?), Sie noch einmal auf diese Noth aufmerksam zu machen": so ließ sich Abg. Lbsch vernehmen 1719); „allein solche Rücksichten sollen mich nicht hindern, Ihnen wiederholt und zwar zum letzten Male (?) zu sagen, die Noth des Volkes sei groß, sei unerträglich. Wohl dem Kreise, bei dem es der Versicherung jenes Redners zufolge anders ist! Alle übrigen Kreise" (widerspreche mir, wer da kann!) „sind schlimmer daran und seufzen nach Hülfe, aber nicht nach Hülfe in drei Jahren, sondern nach augenblicklicher. Möge denn mein Vorschlag, der aus reiner Quelle kam, die Grund- und Dominicalsteuern zu vermindern, Unterstützung finden und der Ausfall durch eine so oft wiederholte" (wiederholt vorgeschlagene) „und so leicht zu vollziehende Ersparung und durch angemessene Besteuerung der übrigen Stände gedeckt werden! Nur unter dieser Bedingung stimme ich für die Beibehaltung der in's Budget aufgenommenen Summe der directen Steuerauflagen."

Mit Kraft und jener Wärme, welche der Ueberzeugung entquillt, brachte Abg. Lehmus (dem man die ehrenvollste Beharrlichkeit in dieser hochwichtigen und echten nicht nur Volks- sondern Menschheitssache nachrühmen muß) die Sache der Stiftung in neue Erinnerung. „Warum steht", sagte er 1720), „in dem Referate" (des Ausschusses) „kein Wort davon, daß ich selbst" (in einem Antrage) „die jetzige Lage der Stiftungen erwähnt? — daß ich die ohne Einwilligung und ohne Zustimmung der Gemeinden in Vollzug gesetzte Centralisation der Stiftungen angegeben? Daß ich die Hoffnung einer völligen Wiedererstattung des Verlorenen auf die Verf.-Urkunde Tit. IV §. 9 und 10 und Edict II §. 46 und 47 gebaut? — daß ich deßfalls die Bitte, vor der Hand den Betrag der

Steuersumme auf Abschlag zurückzustellen und den vormaligen Stiftungsadministratoren endlich die langerwartete Rechnungsvorlage ernstlich zu befehlen, motivirt? — daß ich auf die Revolutionsperiode, als die Zeit, in der diese Art von Aeußerung" (von Veräußerung) „entstand, auf das revolutionirende Frankreich, als das Land, das sie zuerst eingeführt — auf den fortwährenden dem Gesetze der Gerechtigkeit widersprechenden Krieg, der sie zu uns gebracht hat, und auf die anderen teutschen Staaten, die seit dem zurückgekehrten Frieden den Dienern ihrer Landeskirche diese Bürde wieder abnahmen, angewiesen haben? — Sind diese Thatsachen nicht richtig? diese Bitten nicht gegründet? hat der Staat die Schuld, die er an die Stiftungen abzutragen hat, noch je geleugnet? Ist er nicht verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß nicht die Individuen und Familien für ein Verfahren büßen müssen, die an demselben keinen, ja! nicht den entferntesten Antheil hatten?" —

„Er predigte gewaltig und nicht wie die Schriftgelehrten."
Matth. 7, 29.

Ich theilte dir, mein Freund, dieß naive, zum Herzen aus dem Herzen gehende Votum des Abg. Lehmus mit. Vernimm nun als Gegenstück auch den aristokratischen Landmann, den Magnatensinn in Duodez. „Ein Redner vor mir machte den Antrag," sprach Abg. Deuringer 1721), „daß den Steuerpflichtigen, welche nur bis auf 45 kr. in Simplo bezahlen, ein Simplum nachgelassen werde. Mit diesem Antrage kann ich mich keineswegs einverstehen, denn gerade diese Leute" (welche *oeil de boeufs*-Sprache!) „können bei dieser Zeit am allerleichtesten ihre Steuern entrichten. Dagegen kann aber der größere Bauer solche am wenigsten bezahlen, denn er ist nebstdem mit Getreidegült, Zehent, Laudemien bis zum Unerschwinglichen belastet: für ihn sollte zu allererst gesorgt werden."

Abg. Rudhardt sah 1722) „gegenwärtig, und wenn der Himmel nicht durch höhere Getreidepreise helfe, kein anderes Mittel zur Hülfe des hart belasteten Landmannes als die von Abg. Dieterich mit so warmem Herzen als Verständigkeit wiederholt beantragte Abschaffung der Sporteltantièmen — (?)

Sie wäre wohlthätiger, als der Erlaß eines Theiles der Grundsteuer" (kein Lobspruch für Sporteltaxe und Sporteleheber!), „und wenn die Hoffnung hierin Wirklichkeit werde, so würde in das Dunkel dieser" (deliberativ) „Mitternacht das schönste Morgenroth hereinbrechen."

Abg. Dieterich (du erinnerst dich seiner dankbar aus den früheren Landtagssitzungen!) hatte eine Abstimmung gegeben, welche Erwähnung verdient 1723). „Die Klagen, die in unserer Kammer über den Zustand des Landes erhoben worden sind," sprach er, „wurden mit so lebhaften Farben vorgetragen, daß ich glaube, sie dürften hinlänglich seyn, die Regierung zu überzeugen, daß wirklich der Zustand unserer Landleute höchst drückend ist. Erwarten Sie daher von mir keine Wiederholung dieser Klagen, da man sich ohnedieß so leicht dem Vorwurfe der Uebertreibung aussetzt. Nach der Verfassungsurkunde ist Jeder im Staate nach gleichem Maße der Kräfte zu den Abgaben beizutragen verbunden; allein dieser Grundsatz wurde bei uns bisher nicht beachtet, sondern bloß der Grundeigenthümer, dieser ist in Anspruch genommen — durch directe und indirecte Steuern, durch Gülten, Zehenten und andere grundherrliche Abgaben, durch die Leistungen an die Dominicallasten, durch Umlagen im Kreise und in der Gemeinde, durch Hand- und Vorspann-Frohndienste, durch Taxen und Sporteln. Erwägen Sie dann die niederen Getreidepreise und fragen wir uns: wie lange wird es ihm möglich seyn, unter diesen Verhältnissen noch zu bestehen? Ist es aber wohl im Interesse einer weisen Regierung, der Verarmung der tüchtigsten Classe von Staatsbürgern keine Maßregeln entgegen zu setzen? Verträgt es sich mit dem Principe einer geregelten Administration, den Grundeigenthümer bis zur Erschöpfung zu belasten? Wir zahlen fünf Millionen Zinsen an die Capitalisten. Wir zahlen fünf Millionen an die Pensionisten und Quiescenten, ohne die große Summe, welche die Besoldungen der effectiven Staatsdiener verzehren! Und was tragen diese" (Empfänger) „alle zu den allgemeinen Staatslasten bei? Hätte man nicht erwarten sollen, daß die

Minister den Zustand des Grundeigenthümers besser erkannt" (am Erkennen fehlte es wohl nicht, Prosper! aber um so mehr am Bekennen!), „daß solche Steuern in Vorschlag gebracht wurden, wodurch die Landeigenthümer erleichtert und dafür Jene in Anspruch genommen wären, die bisher immer frei ausgingen? Hierdurch hätte sich das Talent des Herrn Finanzministers vorzüglich berühmt machen können. Allein statt diese gerechte Erwartungen erfüllt zu sehen, sollen die Abgaben wie bisher fortdauern. Noch mehr! wenn sie auch bezahlt werden, so wird dennoch das Deficit nicht gedeckt, das sich in den Ausgaben" (Einnahmen) „zeigt" (durch die Ausgaben erzeugt!), „und alle Anstrengung, allen Fleiß, die letzten Kräfte unserer Gutsbesitzer reichen dennoch nicht hin, den Aufforderungen unseres so kostspieligen Staatsaufwandes zu genügen. — Wir müssen leider unseren Committenten mit schwerem Herzen erwiedern, daß es uns nicht gelungen ist, ihnen eine Erleichterung zu bringen! — — — — — Man tröstet uns, daß in drei Jahren ein neues Steuergesetz erfolge" (doch zehen Jahre wenigstens weiter zu seiner Vollziehung bedürfend!) „und dann auf alle Mißstände, die gegenwärtig vorherrschen, Rücksicht genommen werde. Ich wünsche, daß diese Hülfe nicht zu spät komme." — — — „Wenn nicht mit Ernst die guten Vorschläge und Anträge, die hier aus reinem Herzen und voll Patriotism gestellt werden, ausgeführt werden, dann sehe ich nicht ein, wie je wieder eine glücklichere Zeit für die Nation eintreten kann. Ich verbreite mich nicht länger über diesen Gegenstand, mein Herz ist zu voll! Aber, mm. HH., wir alle hätten gewiß erwartet, daß wir nach einer sechsjährigen constitutionellen Periode mit anderen Aussichten hätten erfreut werden können" (sollen! Prosper! sollen! sollen!! Aber die Kleinen sprechen so gerne: „In magnis *voluisse* sat est!"

Ein Redner stützte sich auf den Satz, daß „die Nachlassung eines Steuersimplums Den, welcher 40 fl. jährliche Abgaben zahle, um einen Gulden erleichtere, und findet darin sehr wenig Hülfe für den grell geschilderten Nothstand! So tief sei man noch nicht gesunken, daß solche Hülfe willkommen seyn müsse 1724). Man leide an der Folge einer bewegten Zeit"

(allerdings mit!! doch nicht allein an ihren nothwendigen Folgen, sondern auch und vorzüglich, Prosper! an großen Administrativfehlschritten, an wichtigen Rechnungsverstoßen, an schwer verantwortlicher Zerrüttung durch leichten oder herrischen Sinn und an allen leidigen Nachwehen bis jetzt noch wirksamer empirischer Regierungskünstelei und absoluten Ministerialdespotism der nächsten Vorzeit. Aber es ist so bequem, Alles auf die Zeit (oder gar den Satan, oder das radicale Uebel oder den Rübezahl) abzuladen und die Menschen, darunter sich selbst frei ausgehen zu lassen. Am Liebsten machen es Theologen, Pädagogen, Regierungsräthe und Bergführer so, Prosper!) „Diesen Folgen begegnen wir", vermeint unser Redner 1725), „nicht mit einem Steuernachlasse, sondern mit einer patriotischen Ausdauer und mit kräftigem Zusammenwirken in den Mitteln, welche nur allein zum Zwecke führen. Diese Mittel sind uns von der Regierung in der dermligen Versammlung so bereitwillig schon gegeben worden (?) — ich meine die Landräthe, die Gesetze über Gewerbe, Ansässigmachung, Heimath, Districtsumlagen (??), die Anträge auf die Aufhebung der Sporteltantièmen, auf Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung des Personales, deren Gewähr" (Gewährung) „wir von der Regierung gewiß erwarten dürfen" (?) also noch nicht als gegeben ansehen können). „Ich weise hin auf die Vereinfachung des Stempeldebits (!) und die gänzliche Ersparung aller Pensionen" (!!!), „welche uns von der Regierung bereits aus eigenem Antriebe zugesichert ist." — — (Freund! welche sonderbare Wohlthaten! welche perspectivische Glückseligkeit! Fällt dir nicht jener große Herr ein, der seinen Haushofmeister, als er ihn zum 101sten Male an die Nothwendigkeit erinnerte, neues Tafelzeug statt des zerrissenen anzuschaffen, mit Wonne zu überschütten dachte durch die Versicherung, er habe auf allen seinen Gütern — Flachs zu solchem Behufe zu säen befohlen! Und wo hat denn der gute Traumredner die von ihm so ernst angerühmte Ersparung aller Pensionen gefunden? Ist Ueberwälzung der wirklichen Pensionshälfte auf den Credit der Staatsschuldentilgung Ersparung? erfolgte nicht eine bedeutende Vermehrung der Ministerialetats für Deckung

der erst noch möglichen Pensionen? — Und wer zahlt die Ueberwälzungsdeckung, wer die Creditdeckung (oder die Staatsschuld und ihre Zinsen?), wer endlich die Etatsvermehrung?)

„Das Resultat unserer Berathungen über das Budget wird nach meiner Hoffnung seyn", so fuhr derselbe Redner fort 1726), „daß wir bei einer Verminderung unserer Einnahmen um mehr als eine Million und bei der Vermeidung eines besonderen Deficits von jährlich wenigstens 2½ Million doch die Verwaltung der zweiten Finanzperiode dotiren und nur zu Gunsten (???) der Amortisations-" (will sagen Tilgungs-) „Casse Schulden machen" (schöne Hoffnung!), „für deren Deckung hinreichend gesorgt ist (?). Ein gewiß erkleckliches Resultat unseres sehr langen Landtages!" (Es ist eine schöne Sache um die Genügsamkeit, Prosper! Traust du deinem Gehöre? Ist es erlaubt, überhaupt so zu faseln? Vollends aber an der heiligen Stätte des Gemeinwohles? und als einer seiner Priester? —)

Dieselbe Genügsamkeit spricht sich auch in dem schließlichen Schlusse dieser Rede aus, der ein Compliment an sich selbst und dann eines an den Thron enthält. „Lassen Sie uns einmal wieder froh in die Zukunft blicken und die Beruhigung darin finden, daß wir offen und frei geschildert haben, woran es Noth thut — also von unserer Seite thaten, was uns die heiligste Verpflichtung auflegt" 1727) (eine schnelle Abrechnung mit dem Heiligsten!). Wie! nicht mehr legte sie uns auf, Prosper! die Stände des Reiches könnten mit solcher Schilderei durchkommen, Wortbrühe für Wirkungsessenz geben und, sich die Hände reibend, nach eingestrichenen Taggeldern heimziehen, als sei Gedeihliches für das Volk geschehen? und die Minister für die Mühe, solche Pinselei anzublicken und — wieder zu vergessen, erhielten einen Ehrensold von acht Millionen Steuerbewilligung und eine treugehorsamste Jaherrnverbeugung zu der Verfügung über die 22 übrigen Millionen! Wenn dem so wäre, so würden ob- und hochgedachte Stände — kostbare, wenn auch bei Weitem nicht immer köstliche Maler seyn! aber am Besten daheim konterfeien! Prosper! es ist wahrlich eigene Sache um den Optimismus so vieler Abgeordneten, die zugleich Regierungsdie-

ner sind; du hast nun der Proben genug gesehen und die eben dir aufgetischte ist keine der kleinsten. Ehre den — seltenen — Ausnahmen! wir tragen sie im Herzen! wir übergeben ihren Verdienstruhm der Nachwelt. Aber die Regel zeigt uns leider nur zu sehr! zu unwidersprechlich, daß man mit vergänglicher Leichtigkeit sein Schüsselchen zu dem Pikenik steuert, an dessen reich besetzter Tafel man als Gast wieder Platz nimmt!

Wie konnte nach der Erinnerung des Abg. Lechner über die so sehr verkümmerte Abwesenheit der Abgeordneten und der sehr freundlich erwiedernden Urbanität des ersten Präsidenten der Finanzminister am Schlusse der sehr langen Erörterung über die directen Steuern sagen: „Sie haben sich heute" (zu Erfüllung des schönen Steuerbewilligungsrechtes, welches er zugleich eine schwere Pflicht nennt — — curiose ministerielle Interpretation!) „vorbereitet, mit allem Ernste, mit aller Würde das Bedürfniß des Staates erwogen" — (mit aller Schärfe! wäre die wahre Würde und Würze hier!) „und werden nun demnächst" (Gottlob?) „zur Abstimmung schreiten!" 1729) (War es nicht Sache des Präsidenten, die Einleitung zur Abstimmung zu treffen?)

Aber noch mehr! wie konnte der Finanzminister „getrost voraussetzen 1730), daß die Kammer bei dieser Gelegenheit die Ueberzeugung gewonnen" (ein großes Los!), „wie die sämmtlichen Ministerien ernstlich bestrebt, nur das allgemeine Beste zu befördern, ihre Postulate auf das Aeußerste" (?? das wäre selbst für den mit großer Glaubens-Verdauungskraft ausgerüsteten Judaeus apella zu stark, Prosper! aber die nicht-judäischen Apellas in der Kammer digerirten fröhlich das bescheidene Ministerial-Selbstcompliment), „wie sie" (die Ministerien) „nur durch die strengste und rücksichtsloseste Beschränkung ihrer Ausgaben im Stande seyn werden, die auf ihre Etats übernommenen künftigen Pensionen" (siehe da! die Lieblingstöchter des Finanzhaushaltes schon wieder! Ja! der Staat ist für die Staatsbeamten, das Volk für die Regierungsdiener da!) „zu bestreiten? — Sie 1731) kennen den Bedarf (!??) der Staatsverwaltung und jene Mittel, die ihr bereits zu Gebote stehen; Sie haben sich überzeugt (!??),

daß das Unzureichende dieser Mittel es durchaus nothwendig macht, auch für die nächste Finanzperiode die directen Staatsauflagen, wie sie dermalen bestehen, fortzuerheben." — (Wäre durch Kugelung abzustimmen gewesen, wie viel schwarze Willensbomben hätten das Castell dieser selbstgefälligen ministeriellen Voraussetzung umgestürzt!) „Wie sehr würde es den väterlichen Absichten des Königes entsprochen haben, wäre es auch diesesmal wieder möglich, dem Volke Erleichterung zu gewähren!" — (Abermals der Name im Spiele, welchen nicht zu nennen Pflicht und Sitte und für die unmittelbaren ersten Diener des Monarchen doppelt Gesetz ist! Will man das Gehässige ministerieller Anstalten mit dem erhabenen Namen decken? Hat man ihn, wie du wahrnahmst, bei der Erhöhung der Kroneinkünfte zur Ungebühr erscheinen lassen, so geschieht dieß nun zur doppelten Ungebühr! nachdem die Minister damals schon das Geständniß voraussehen mußten, welches in diesem Augenblicke einer aus ihnen für alle ablegt. Man könnte sagen, nicht die Minister hätten diese Mehrausgabe in Antrag gebracht. — Wohl! aber warum widersprachen sie dem Ausschußantrage, selbst dem Kammerrufe nicht, als Beide sich vor ihnen erhoben? Im Namen der Krone mußten sie die unbedingte Gabe, wäre sie auch unmittelbar aus dem vollsten Herzen gekommen, sie mußten sie im Namen des gewiß sie genehmigenden edlen Maximilian I. ablehnen, verweigern, zurückweisen, waren nicht Ausschuß und Acclamation ihre still benützten Werkzeuge, war es ihnen mit den Worten Ernst, die ich dir jetzt sogleich aus dem Munde des Finanzministers hier auf das Papier trage, mein Prosper!) „Allein", so sagte er zu Unterstützung der Unmöglichkeit, die Lasten des Volkes zu erleichtern 1732), „allein es ist eine der ersten Pflichten des Regenten" (der Regierung! wie ermüdend diese endlose Pharisäerei!), „dafür zu sorgen, daß das volle Gleichgewicht der Staatseinnahmen und Staatsausgaben hergestellt und stets erhalten werde." (Wie herrlich, Prosper! daß der Mann des 1819er Budgets, der 1822er Rechenschaft und der 1825er Zerrüttungsbeichte solche Worte mit solcher Zuversicht aussprechen kann, als sei er nicht der

um Absolution bittende Sünder, sondern der loszählende Beichtvater!) „Die Pflicht des Regenten" (der Regierung, der Minister und kostbaren Organe des Staatssteuers) „ist es, darüber zu wachen, daß die bestehenden Staatsschulden sich nicht von Jahr zu Jahr mehren" (Prosper! und die auf Schulden dotirte Pensionscasse! und der früher schon vom Currentbedürfnisse verschlungene Sinkingfonds?!), „daß wir nicht in die traurige Lage kommen" (erst kommen! sind wir nicht eben mitten darinnen!), „am Ende der Finanzperiode ein Currentdeficit decken zu müssen." (Was thun wir denn in dem Augenblicke, da die docirende Excellenz spricht? Man darf sich nicht wundern, daß unser Ständesaal Masken enthält, war er doch sonst Ballsaal! Aber wahrlich! war damals die Erfindungskraft nicht größer und leisteten die Larven dessen ungeachtet nicht weniger, als jetzt, so herrscht ein eigener technischer Schutzstern über jenen Räumen! wie wahr sagt unser großer Schiller:

„Dein Wissen theilest du mit vorgezogenen Geistern,
„Die Kunst, o Mensch! hast du allein!"

Sieh hier, Freund! was Kunst heißt. In dem kleinen Wörtchen Current liegt hier die — selbstberuhigende — Absolution von Deficit. Wir decken zwar auch am Ende der Finanzperiode ein für unsere Umstände ungeheueres Deficit; aber — Gottlob! es ist kein Schauer-Deficit, kein Currentdeficit — haben wir nicht den Gläubigen erwiesen, daß der unselige Dienst der Vorjahre, daß die Pandorabüchse von 1818 die ganze Schuld trägt, und hockt nicht unten in dem übrigens verhüllten wiewohl offenen Becher noch die Hoffnung, diese freundliche Göttin, welche uns „vergnügt, daß wir offen und frei geschildert haben, was Noth thut", in die liebe Heimath geleitet und uns einen derben Mantelsack „voll ruhigen Bewußtseyns" mitgibt?) „Diese Erwägung", heißt es zuletzt 1733), „hat den König" (Er sei gesegnet! hier und dort! Prosper!!) „bestimmt, auf den postulirten Steuern zu bestehen: das wohlwollende Gefühl mußte der ernsten Pflicht weichen." (Aber hätte bei den Ständen nicht Dasselbe der Fall seyn sollen, Prosper?) Doch — das versteht sich von selbst. Ich bleibe bei einer nicht minder wichtigen

Betrachtung etwas länger stehen. Sie soll dich aufmerksam machen, Freund, bist du es nicht schon selbst, wie hier das Beginnen in seiner Vollendung sich zeigt — das Beginnen, die Fortdauer des Dranges und Druckes dem Monarchen persönlich zu machen — ein furcht- und strafbares Beginnen! eine Vollendung, welche diesem Ministerium, zumal im Zusammenhalte mit der auf Schleichwegen durchgeführten Erhöhung der unmittelbaren Krongefälle den Stab bricht! es jeder Gegenrede, jeder Entschuldigung beraubt! es in Beziehung auf die Verfassung als inconstitutionell, in Beziehung auf das Recht als rechtsumgehend (ich überlasse den Juristen vom Fache den mir übrigens wohl bekannten Namen), in Beziehung auf die Klugheit als höchst unbesonnen, also in jeder Beziehung als — verwerflich und der Thron- so wie der Nationalahnung verfallen erklärt, wären auch alle übrige Thatsachen ungeschehen, die mit großen und schweren Buchstaben die Ministerialchronik füllen! Prosper!

„Sorglos über die Fläche weg,
„Wo vom kühnsten Wagner die Bahn
„Dir nicht vorgegraben du siehst,
„Mache dir selber Bahn!"

Göthe.

Nachdem die Ministerrede der Gleichheit der Besteuerung, als Etwas „besonders Noththuendem" Gerechtigkeit widerfahren lassen, gesteht sie zu, „daß noch kein allgemeines Steuerprincip ausgemittelt und noch kein Steuergesetz bearbeitet ist" 1734). (Ich bitte dich, Prosper! seit sechs Jahren bestand damals die Verfassung und keine Rechtsgesetzbücher! kein allgemeines Steuerprincip! kein Polizei- und Verwaltungscodex bestehen! Jahre wandern dahin, Millionen auf den Schultern tragend und Menschengeschlechter beerdigend! und keines der Hauptbedürfnisse, welche auch ohne Verfassung eine wohl geordnete unbeschränkte Regierung ansprechen und mehr! anrufen und anjammern, wie Kinder die Mutter — keines ist erfüllt! Und die Zahl unserer thätigen Staatsdiener heißt Legio wie die unserer ruhenden! Wovon ruhen denn diese aus und jene, was

thun sie?) — Von der jetzt geltenden Steuerungleichheit sagt der Minister 1735): „Es ist nicht so leicht, eine Ausgleichung im Ganzen vorzunehmen.“ (Wer leistete denn je den Ministerien Gewähr für die Leichtigkeit ihrer Arbeit? Es handelt sich nur um das Gewicht ihrer Pflichten und um die Kraft ihrer Leistungen!) „Wollte aber ohne diese Ausgleichung“ (aber warum ohne? geben zehen Friedensjahre nicht Zeit und Raum für Beseitigung dieses trostlos improvisirten Ohne?) „einzelnen für überbürdet gehaltenen Landestheilen eine Abgabenminderung zugedacht werden, so würde — sie einen Ausfall in der Staatseinnahme zur Folge haben, der dann doch wieder von der hohen Kammer zu decken wäre“ (??? nicht von der noch höheren Pflicht gemeinschaftlicher, wahrhaftiger, ernster, unnachgiebiger Sparsamkeit?) — „Dann wird die Bewirkung solcher Ausgleichungen den — Landräthen zugeschoben“ 1736). (Warum nicht lieber den Ministerialräthen?)

Ich schreibe dir noch eine köstliche Tröstung ab: „Wenn Sie, mm. HH., übrigens dießmal nicht im Stande sind, bei ihrer Rückkehr in die Kreise einen Nachlaß an den Staatsabgaben nach Hause zu bringen, so können Sie doch eben so beruhigt als Ihre Vorgänger heimkehren, weil man Ihnen dagegen manche Anstalten und Einrichtungen zur wohlthätigen Entwickelung der Kräfte des Volkes wird zu verdanken haben“ 1737). (Für den Auszehrenden eine Fecht- oder Reitschule, eine Bibliothek für den Erblindenden, für den Lahmen ein Tanzsaal und ein Concertsaal für den Taubwerdenden, Gesetzpapier für Mark aus den Lebensadern!)

„Es gehört mehr zum Tanz,
„Als rothe Schuh?“

Göthe.

Hundert zehnter Brief.

Den 11. Nov. 1829.

Wirst du dich ermüdet fühlen durch mein langes Verweilen bei den Verhandlungen über das Finanzgesetz und seine

Satelliten, mein Prosper? Ich denke mir nicht nur, ich fühle auch dein lautes entschiedenes Nein! aus voller Brust in meiner erfüllten! Die Finanzwirthschaft eines Staates gibt die Semiotik seines Lebensprocesses; aus ihr entnehmen wir Alles, was wir über die Bedingnisse seines Gedeihens zu wissen bedürfen. Denn wären auch die Meister der Regierungskunst an der Spitze aller übrigen Verwaltungszweige, so — könnten sie, wäre die Leitung des Finanzlebens schlimm bestellt, nicht in Wirksamkeit bleiben, oder müßten auch einen Meister sich hier zugesellen. Wir wollen also in ruhiger Fassung den herben Becher des Jahres 1825 vollends leeren, Freund! noch sind uns die Pensionsamortisation, das Creditvotum, die Stempel- und Zollerörterung übrig. Die Hauptzüge werden uns — nach Allem, was wir schon vernahmen — genügen und so manches Andere können wir nicht nur, wir sollen es in der Folge nur mit jenen Blicken betrachten, welche das Geistige schnell einsaugen, weil nur des Stoffes viel ist. Geniale Urtheilskraft ist ein edler Vampyr.

Du findest bei Eröffnung der Amortisationsberathung alsbald die Lieblingswendung unseres Finanzministeriums wieder — ut fecisse videamur heißt seine Losung und jedem eroberten Puncte hängt es gerne alsbald eine neue Eroberung an. Es wird nämlich den Ständen nach gehöriger Anpreisung der „Herbeilassung" (warum nicht lieber gar Herablassung) „sämmtlicher Ministerien, die künftigen Pensionen auf ihre Etats ohne weitere Entschädigung" (man höre!) „zu übernehmen und ihrer auf 661,264 fl. sich belaufenden Etatsverminderungen" bemerkt: „daß die Ministerien diese Zusicherung nur in der Voraussetzung zu erfüllen im Stande, wenn noch mehrere bei den Civil- und Militärbehörden angestellte Individuen, welche ihres Alters und anderer Verhältnisse wegen demnächst quiescirt werden müssen, noch im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres, bis zum 1. October wirklich in den Ruhestand versetzt und ihre Pensionen, da sie von den Ministerialetats nicht übernommen werden könnten, auch noch auf die Pensions-Amortisationscasse überwiesen würden 1738), wofür das

Sümmchen von 150,000 fl. als Maximum benannt wird" 1739). Wie du siehst, hätte Jeder geirrt, der die ministerielle Anerkennung der ständischen Bereitwilligkeit für die abermals neue, abermals lästigere Umgestaltung des Pensionskolosses vorausgesetzt hätte. Davon ist keine Rede. Die Minister erzeugen die Verbindlichkeiten, die Stände (das Volk) befriedigen sie. Das Volk adoptirt die Mißgriffe der Verwaltung, wie eine gute, ultragute Frau die Nebenkinder ihres Gemahles! Aber — kaum ist eine Adoption im Reinen, oder scheint es auch nur, so erscheint alsbald der Antrag zu einer zweiten. Anfänglich sprach man uns von einem Pensionsmaximum, sogar nur von den leidigen Säcularisations- und Mediatisirungspensionen. Jetzt hängt man diesem guten Werke noch einen 100,000 Thaler schweren Haarbeutel an.

Und nun wähnst du, ehrlicher Bavaro-Americaner! du wähnst die listige Liste der Volksaufopferungen geschlossen! Laß dich aus dem Traume rütteln. „Die Gelegenheit hat rückwärts einen Kahlkopf!" Und somit erblicken wir — blößlich der schönen Gelegenheit zu Ehren! — noch außer dem Maximum und Novum ein Novissimum, eine Fahne auf den Thurm des Pensions-Münsters! „Es haben sich nämlich der Ausschuß" (? dieses Jahr von ganz besonderer Bereitwilligkeit begeistert) „und die Ministerien nicht nur hierauf, sondern auch dahin vereinigt, daß nach den vorliegenden Anträgen verehrlicher Mitglieder der Kammer" (welche unverehrliche Ausscheidung aus der gewöhnlichen Schicksalsbahn der Anträge!) „die gegenwärtigen Pensionen der drei Landesuniversitäten zu 32,000" (Prosper! hier hast du ein Pröbchen von unserer Pensionirungskunst! 32,000 fl. Pensionen auf drei Universitäten!!!) „und 30,000 fl. von den Pensionen der ehemaligen Stiftungsadministrationen" (auch ein feindseliger Gast in jeder Hinsicht!), „mit auf die Pensions-Amortisationscasse zu übernehmen seien" 1740). — Somit über 200,000 fl. neue negative Dotation dieser Unglückscasse! welche dagegen übrigens mit folgender Lastenausstattung bedacht wird:

„Bisher von der Tilgungscasse bestrittene Säcular.= und Mediatis.=Pensionen . 1,816,000 fl.
„Maximum der von den Staatscassen weiter auf sie übergehenden Säc.= und Med.=Pensionen 330,000 —
„Neue Last aller Civilpensionen und Unterstützungen, im postullrten Betrage . 2,100,000 —
„Militär, Gensdarmerie, im Civil functionirende Officiere . . . . . 780,000 —
„Neuestes Maximum der definitiven Erleichterungsmöglichkeit . . . . . 150,000 —
„Universitäts=Pensions=Nachtrag zu diesem Maximum" . . . . . 32,000 —
Stiftungs=Aussauger — „Nachtrag" zum Nachtrage zum Maximum . . . . . 30,000 —
5,238,000 — 1741).

So furchtbar aber sich diese Summe addirt, so sehr, mein Freund! haben sich jedoch die Finanzlippen an das Mentalreservations=Mäntelchen des beiläufig gewöhnt, daß auch diese Riesensumme das Pallium des numerischen Probabilism trägt 1742). Du darfst dich daher immer noch auf einen Nachtrags=Nachtrag zum unübersteigbaren Maximum gefaßt machen!

„Sprich! warum ist der Adler der König aller Gefieder,
„Weil er kein Thier zerreißt und an Gebeinen nicht nagt!"

Herder.

„Dadurch, mm. HH.," so lauteten die — Meisterworte 1743), „würde alsdann das Gleichgewicht zwischen den Staatseinnahmen und Ausgaben hergestellt und nur in dieser Art könnte es dem Ministerium der Finanzen möglich werden, mit der beantragten Summe in der künftigen Finanzperiode auszureichen" (!!!).

Einig wirst du mit mir seyn, Freund! daß dadurch kein Zauberstreich zu Stande gebracht wird, aber nicht beeidigen wirst du, so wenig als ich, daß „in dieser Art" wirklich von dem Finanzministerium in der bevorstehenden Periode ausgekommen werde.

Etwas sonder= wenn gleich nicht wunderbar wird es dir vorkommen, daß der erste Votant der Kammer den Antrag wegen der 150,000 fl. Octobergeschenk gar nicht, die 32,000 Universitätsgulden sehr leicht und die 30,000 Stiftungs=Cen=

tralnachwehen aus dem Gesichtspuncte der Billigkeit allein betrachtet 1744). Allerdings sind die Universitäten als Bildungsanstalten sehr wichtig; indessen erregt eine so bedeutende Pensionssumme wohl die gerechte Erwartung, näher berichtet zu seyn, wie sie entstanden! Mir däucht, die Stände haben bereits so viele (wie mein alter Hausmeister zu sagen pflegte) so viele Katzen im Sacke an sich gebracht, daß es an der Zeit wäre, sich endlich auf das Sackaufmachen einzustudiren. Und die Centralstiftungssünden wären allerdings zu verantworten, wie den Stiftungen und Gemeinden abzunehmen, aber vor Allem auf Kosten der Centralisirungssünder zu beseitigen und nicht dem Volke zu dem alten Schaden auch die neue Abbüßung desselben aufzulasten. Warum deckt das Ministerium diese doch unchristliche Operation an dem heiligen Stiftungswesen stets mit dem unechten Cachemirshawl sogenannter christlicher Liebe? warum wehrt es jede Untersuchung ab? warum werden die Stiftungen nicht ergänzt? und wie kommt das Volk dazu, nun in letzter Instanz die Kosten seiner eigenen Spoliirung zu zahlen? Pensionen zu zahlen für Stellen, die es nicht begehrte, die ihm aufgedrungen wurden? die sein Vermögen so bedeutend verminderten? — Und darauf geht ein Ausschuß ohne Rücksprache mit seiner Kammer ein — er, der überhaupt nicht darauf eingehen, nicht einmal zu dieser Rücksprache sich hergeben sollte!

Die activen Dotationsvorschläge recapitulirt unsere erste Stimme auch. Laß uns mitrecapituliren, Prosper, damit wir uns einiges Fernlicht über die Möglichkeit und Gewißheit des neu creirten Gleichgewichtes verschaffen. —

Die Pensions-Amortisationscasse soll erhalten aus den Zollgefällen . . . 1,800,000 fl.
durch den 700,000 fl. übersteigenden Stempelertrag aus der Staatscasse . . . 808,000 —
also . . . . . 2,608,000 — 1745)
bestimmt + xx zu Bestreitung einer jetzt („beiläufig" noch überdieß) . . . 5,238,000 fl.
betragenden Last, deren Hälfte mithin in der Luft schwebt.

Sehr wohl bemerkte daher Pr. Gr. Armansberg, „es sei einfacher und zweckmäßiger, sämmtliche Zollgefälle in dem Anschlage von 2,060,000 fl. sammt Mehrertrag zu überweisen und den weiter erforderlichen Zuschuß mit 640,000 fl. aus der Centralcasse zu geben.“ Indessen bleibt auch Das immer noch Nichts als ein Beitrag zu einer Dotation und daher bemerkt Abg. v. Leonrodt noch besser 1746), obwohl nur gelegenheitlich eines anderen Vorschlages von seiner Seite, „die Position sei nicht absolut, denn sie decke nicht, was sie decken solle und es müsse auf jeden Fall Credit zur Hand genommen werden. Die erste Budgetausgabe enthalte dieselben 2,700,000 fl. und dieselben auch das Gutachten des Ausschusses.“ Abg. Rabl. fand, es sei Nichts übrig als in den sauren Apfel zu beißen (?) 1747). Dagegen machte Abg. Enke sehr weislich auf die Rathsamkeit aufmerksam, „nach dem Schuldengesetze v. 1819 die damals der Tilgungscasse überwiesenen und jetzt auf 1,815,000 fl. herabgekommenen Pensionen für Säcularisation und Mediatisirung“ (damals 2,800,000 fl.) „und mit ihnen den ihre Vorschüsse ersetzenden Heimfall zu erhalten“ 1748). (Was sagst du, mein Freund, zu dieser binnen sechs Jahren eingetretenen Pensionsverminderung von 985,000 fl.? hätte uns doch die hermetische Geheimniß-Liebhaberei die Data von 1803 (dem Anfange der stets als Deficitssatanas bezeichneten Territorial-Pensionslast) bis 1819 (also sechzehn Jahre umfassend) vorzulegen für gut befunden — vielleicht hätte sich der angebliche Dämon noch als ein nur ge- und verschwärzter Engel des Lichtes ausgewiesen.)

Sehr wahr bemerkte Abg. Pollmann, „daß diese Summe für ein Nichts thuendes Heer dem erschöpften Baiern gegenüber ungeheuer erscheine.“ (Auch für ein nicht erschöpftes wäre sie viel zu groß!!) „Es wäre genug in Friedenszeiten, eine wirklich starke Activarmee dafür zu erhalten.“ (Wer kann daran zweifeln?) „Viele Pensionisten sind mir bekannt, die noch dienen könnten, ja! dienen sollten! Es sind mir viele bekannt, die gerne mit Verlust einiger Hunderte dienen wollten! Mögen es Die verantworten, welche dem Lande diese ungeheuere Summe aufbürdeten oder die Veranlassung

dazu gaben oder waren. Ganz diesen Betrag zu rechtfertigen oder den größten Theil desselben, ist nach meiner Ueberzeugung Niemand gewissenhaft zu thun möglich" 1749). Hier Freund! ist eine der großen Schattenseiten einer außerdem im Ganzen genialen, aber stets willkürlichen Verwaltung von fast zwanzig Jahren. Sie schuf, nährte und befestigte den Behörden- und Beamten-Personalluxus. Allmählich alle wirkliche und mögliche Nebenbuhler beseitigend schuf sie sich eine zahlreiche Clientel: viele Menschen sollten bei ihrer Erhaltung interessirt seyn und in allen Haarröhren des Staates wollte sie ihre Ergebenen haben. Und so verzehrte — bei uns unnöthige wie unnütze — italische Feinheit das baierische Mark. Und als die Stunde, der selten ein Ministerdaseyn entrinnt oder entschlüpft, geschlagen hatte und Alexander's Erbe getheilt wurde, versiebenfachte sich das beibehaltene System und —

„Ein kluges Volk wohnt nah' dabei,
„Das immerfort sein Bestes wollte:
„Es gab dem niedrigen Kirchthurm Brey,
„Damit er größer werden sollte." 1750)

Göthe.

Auch hier sprach Abg. Dietrich nach meinem Herzen 1751): „Die vielen Pensionen, an denen wir gegenwärtig zu leiden haben, sind durch die Pragmatik in so hohem Grade herangewachsen. Solange die Grundsätze der Pragmatik in Verbindung mit dem gegenwärtigen Besoldungssysteme fortdauern, werden sich Pensionen- und Quiescentengehalte immer vermehren und ich fürchte, wir machen einen Abschnitt und nach sechs Jahren haben wir wieder einen zu machen." (Vergleiche die wirkliche Geschichte der Deficits und Creditvoten mit der wahrscheinlichen Geschichte der Abschnitte! Prospect!) „Ich glaube, daß es hohe Zeit sei, daß die Regierung und Jeder, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, sich überzeugt, daß, wenn hier nicht geholfen wird, man die Verbindlichkeiten, welche auf diese Art dem Staate obliegen, zu erfüllen nicht im Stande ist. Ich wiederhole daher, daß es sich die Regierung möge dringendst angelegen seyn lassen, ein

neues Regulativ für Standes- und Functionsgehalte zu erlassen, wobei die höchste Standesbesoldung 6,000 fl. nicht übersteige. Die Functionsgehalte mögen höher angewiesen werden (?). Treten Staatsdiener aus ihrer Function zurück, so wird nach dem Standesgehalte die Pension bemessen. Würde die Regierung hierauf eingehen, so würde die Last nicht mehr unerschwinglich seyn, nicht mehr jede kleine Ursache aufgegriffen werden, um zu quiesciren, nicht sogleich um Quiescirung nachgesucht werden. Jetzt, wo man nur 1/10 oder 1/8 verliert, hat Jeder leicht Ursache, Muße und literarischen Verdienst zu wünschen."

Abg. Lösch wünschte, „daß durch den Schutz der Vorsehung aus der Amortisation kein Prämium werde" 1752). Abg. Thinnes bezeichnete sehr treffend den Geist der Sache, unabhängig von jeder nur scheinbaren Umhüllung 1753). „Ich sehe die freudige Zukunft nicht, die ein Mitglied vor mir sich aus dieser Operation versprach. Das Ministerium selbst gesteht ein, daß auch in der nächsten Periode Pensionirungen nothwendig werden, und deßwegen ließ es die verschiedenen Etats erhöhen" (doppelt erhöhen! durch die anfängliche Zulage von 100,000 fl. und die nachträgliche Weiterabwälzung von 150,000! Arme Baiern! — an einer Sattwerden denkt Niemand, gedeihen nur alle Mandarinen-Champignons in Burgunder!). „Gesetzt nun, am Ende der nächsten Finanzperiode hätte jedes Ministerium wieder 1 — 200,000 fl. Pensionen! was wäre mit diesen zu machen? Sollen sie wieder auf den Ministeria etat übergehen? Dann kommen vielleicht noch einmal so viele hinzu und der Etat müßte erhöht oder die übrigen Zwecke könnten nicht erreicht werden. Ich sehe wohl ein, daß wir bei der nächsten Finanzperiode wieder in der Lage seyn werden, eine zweite Pensions-Amortisation zu gründen" (eine dritte! war denn die 1819er Ueberweisung der 2,800,000 fl. an die Schuldentilgung nicht auch eine?). Zugleich vertrat Abg. Thinnes, wie früher schon seine Collegen, die Interessen und Rechte des Rheinkreises in Beziehung auf Pensionen; er meint, „wenn das Herz gesprochen — wie das Finanzministerium sich ausdrücke" — (ein hübscher Stylus für ein und beson-

ders unser Finanzministerium, Prosper!), „so dürfe es doch nicht zum Nachtheile eines Dritten sprechen" 1754).

Ein Paar goldene Worte des Staats-Frion, des vielverdienten Staatsrathes v. Suttner zum Schlusse dieser Discussion! „Ich hätte gewünscht, diese Casse soviel möglich dotirt zu sehen: wenn die Dotation nicht zureichen würde, müßte wieder ein Ausfall entstehen. Es wäre mir lieber, wenn Sie den Staatshaushalt so stellen wollten, daß die Dotation eher über als unter dem Bedarfe stände, damit sich in der künftigen Periode nicht wieder ein Deficit zeige." (Gewöhnliche Vorsicht guter Haus- und Staatshaushälter!) Auch behielt er sich die Garantie vor, „indem im widrigen Falle die ganze Anstalt leiden würde" 1755).

Wir wandern von den Staatskostgängern zu den Staatsopfern, die sie ernähren helfen, von den Pensionen zur Erörterung des Gesetzentwurfes über den Stempel, von den Sinecuristen in die Werkstätte der atra cura! Wir finden gleich zu Anfang, daß sich die ganze Wichtigkeit der Einnahmsverbesserung um — 38,000 fl. dreht. „1819 sprach das Budget den Stempelsatz mit 1,550,000 fl. aus; eine Mehreinnahme von 62,000 fl. in den ersten vier Jahren vermochte zu dem 1825er Budgetsatze von 612,000 fl. und der Ausschuß will ihn auf 650,000 fl. bringen" 1756). Eine englische oder auch nicht englische Maschine schmilzt die sieben Stempelämter in eines zusammen 1757), daher mögliche Ersparungen. Der Geist des Gesetzentwurfes selbst charakterisirt sich, nach Bemerkung des Abg. v. Closen 1758), „in großer Lästigkeit durch Gradation von 500 zu 500, durch den Collateralerbschafts-Stempel, durch Begünstigung des Reichen, in Aufhebung des Wechselstempels und durch Bedrückung des Aermeren in Einführung des Lottostempels" 1759). Es bezog sich der Redner zweckmäßig auf die 1819er Verwerfung des damals vorgelegten Entwurfes, selbst in modificirter Gestalt 1760), fand jedoch den jetzigen, wiewohl unter sehr wesentlichen Modificationen, „wegen verschiedener Beianordnungen anwendbar, daher sich die erwartete Mehreinnahme herabstimmen werde" 1761). Er zergliederte den Entwurf und seine Berichtigungen sehr 1762)

ausführlich und gründlich, so sehr, daß der Finanzminister ihm alsbald erwiedern zu müssen glaubte 1763). Ich erlasse dir und mir das technische Detail dieser Verhandlung, bei welcher das Publicum die Rolle des H. Bartholomäus mehr, als bei irgend einer anderen Umarmung des Fiscus spielt oder vielmehr erleidet. Nur einige Puncte von allgemeinem Interesse hebe ich dir aus.

„Auch hier finde ich", äußerte Abg. Rabl 1764) „den Grundsatz, Gleichheit der Abgaben, den unsere Verfassung ausspricht, nicht angewandt. Warum ein neues Abgabengesetz, das auch wieder da drückt, wo der Druck schon am Schwersten ist? Warum nimmt man nicht die Zuflucht, Geld da zu nehmen, wo solches vorhanden und noch keines gereicht wurde? — — Nicht verschont wird wenigstens der Grundbesitzer, der Gewerbsmann, der Dominicalist; der, wenn schon modificirte Erbschaftsstempel streitet gegen den 1819er Beschluß; den Lottostempel finde ich wider unsere Würde. Das Lotto — berathen und ausgesprochen in allen Sitzungen als Landplage — soll noch eine neue Staatsrente geben! — Dieser Entwurf widerspricht meinen Grundsätzen. Ich finde ihn klein." (Bravo!) „Groß handle die Regierung, groß die Kammer! Nehmen wir zu Deckung des Ausfalles Zuflucht zu zweckmäßigen Mitteln! Stehen uns doch so viele zu Gebote! Neue Dienstpragmatik! Simplification des Staatsorganism! vernünftiges Steuersystem! kluge Ersparung in allen Zweigen der Verwaltung! Seien wir stolz auf diese kräftigen Stützen, nur handeln wir als kräftige Männer!" (aber auch in Beziehung auf alle saueren Aepfel, Prosper!) — Sehr treffend bekämpft Abg. Heffner den Erbschaftsstempel. „Wie tief wird dadurch in alle Geheimnisse der Familien gedrungen. Kein Brief darf ungelesen, der Grund keiner Passivschuld darf unerforscht bleiben. — In Benützung der Erbschaft ist der Erbe gehindert. Der Bemerkung, daß in anderen Staaten Collateral-Erbschafts-Steuern" (welch monstruos Wort für monstruose Sache!) „auch gesetzlich bestehen, steht entgegen, daß dort weder so hohe Grundsteuer, noch andere dießfalls bestehende Lasten eingeführt sind" 1765). (In der Türkei werden die Leute durch Befehle vom Steigbügel

des Padischah aus erdrosselt — sollen wir deßwegen den seidenen Schnüren das Bürgerrecht geben? oder uns den Bauch treu gehorsamst aufschlitzen lernen, weil dieß der Japanese thut, wenn es der Kubo befiehlt? — Was uns fromme oder schade, das ist — ohne Blick auf Form oder Unform des Auslandes — die Hauptaufgabe, vorzüglich aber dann, wenn uns das Ausland als Motiv einer lästigen oder beschränkenden Neuerung aufgedrungen werden soll.) „Das Volk bedarf Erleichterung, hofft und erwartet sie von uns, bemerkte Abg. Abbt 1766). „Dazu sehe ich noch immer sehr wenig Anschein. Aber wie traurig wäre es" (erst), „wenn wir ihm die alten Lasten, statt sie in Etwas zu mindern, durch neue noch mehr erschweren sollten! Man sage mir nicht, daß die erhöhten Stempelabgaben größtentheils nur auf die Vermöglichen fallen! Ich befürchte das Gegentheil." (Sehr wahr!) „Nicht diese, sondern die Mittleren und Gemeinen im Volke, die sind's, die am Oftesten bei Gerichtshöfen und mit der Obrigkeit zu thun haben, die hiermit auch am Meisten unter dieser Abgabe würden leiden müssen." Nicht minder tief in Wahrheit und Gerechtigkeit gründet sich folgende Ansicht desselben Abgeordneten. „Die Strafbestimmungen sind insgesammt zu hart. . . . Wie selten möchte hier eine vorsätzliche Verletzung seyn! Wer wird sich, um einige Kreuzer zu sparen, freiwillig der Gefahr dreifacher und noch viel höherer Strafe aussetzen! Muß man, wenn es doch geschieht, nicht nothwendig bloßen Zufall, nur Versehen oder Unwissenheit, also Mangel aller böslichen Absicht und somit Schuldlosigkeit in der Regel voraussetzen! Auch das frühere Stempelgesetz enthält ähnliche Strafbestimmungen. Allein zur Ehre der Behörden sei es gesagt! seit Langem vollzog man sie mit Schonung. Man war meistens nur darauf bedacht, die Staatsbürger" (bravissimo! würdiger Abgeordneter! der sich nicht scheut, das servile Wort Unterthanen gegen das edle gesetzdienstbare Staatsbürger hintanzulassen!) „anzuhalten, daß sie den vorschriftmäßigen Stempel treu anwenden, ergänzen oder nachtragen sollten. — Dagegen das neue Gesetz sogar jene Strafen erhöht und verdoppelt, und es ist offenbar auf Schärfung des Vollzuges abgesehen. Daß hieraus Ver-

anlassung zu tausendfältigen Vexationen entstehen und dabei der Schuldlose mit dem Strafwürdigen häufig vermengt werden dürfte, scheint mir unvermeidlich" 1767).

Abg. Socher suchte Alles, was für den Gesetzvorschlag spräche, zusammenzustellen 1768). „Die vorgeschlagenen Veränderungen", sagte er, „sind Zusätze zu den bestehenden Bestimmungen: mit Unrecht werden sie ein neues Gesetz genannt. Die vorgeschlagenen Zusätze und Verbesserungen beruhen darauf, daß für den Staatsbedarf eine supplementarische Hülfe erreicht werde" (zu Teutsch: daß wir neuer oder — was nicht viel anders ist — erhöhter Auflagen bedürfen —). „Ich frage zuerst: Wie steht denn der gegenwärtige Finanzzustand zu dem Unterthan? Als 1819 die erste Ständeversammlung über den Gesammtbetrag der Einnahmen und Ausgaben und insbesondere der directen Steuern berathschlagte, bezahlte die Nation an directen Steuern zehn Millionen Gulden" (wohl nur neun, Prosper!) — „und im heurigen Jahre sind angenommen acht Millionen, also um zwei Millionen weniger. In diesen sechs Jahren hat sich also der Betrag der directen Steuern um zwei Millionen gemindert; nun aber fordert der gesammte Staatsbedarf" (wir sahen wie? Prosper!!) „eine Mehreinnahme. Bei der gegenwärtigen Ständeversammlung wurde, zu Deckung der Ausgaben anfangs eine Erhöhung des Malzaufschlages und die Einführung eines Weinaufschlages vorgeschlagen; der Vorschlag wurde wieder zurückgenommen; der Ausschuß faßte den Vorsatz, durch möglichste Einführung einer strengeren Oekonomie in den verschiedenen Verwaltungszweigen diesen Ausfall zu decken. Inwieferne hat nun unser Vorschlag auf gepflogene Verabredung die Einstimmung der Regierung erhalten? Ueber 900,000 fl. werden bloß durch Ersparungen gedeckt: bei'm Ministerium des Aeußern 16,000, bei'm Justizministerium 20,000, bei'm Ministerium des Innern 100,000, bei'm Finanzministerium 78,000, bei'm Armeeministerium 520,000, bei der Gensdarmerie 40,000, bei den Pensionen 100,000 (!), an den Quiescenten 100,000 (!) erspart. Dieß ist das Resultat. Was nun noch mangelt, soll durch eine kleine Veränderung im Stempelgesetze erhalten

werden, und zwar nicht durch Belästigung des gemeinen" (höre! Prosper! höre den obsoleten Ton!), „des gemeinen Volkes, denn diesen geht es fast gar Nichts an. Ein Redner, welcher Alles dahin leitet, als würden nur die Landleute" (das ist das gemeine Volk! Hm! Hm! ja! die Grundlage der Pyramide wird stets am meisten gedrückt und am wenigsten geachtet und doch blieben ohne sie die Spitzen unmöglich!) „zu sehr belästigt, wollte, daß der Stempel unter tausend Gulden verringert, dagegen der über tausend erhöht werde, und dennoch will er Gleichheit in der Belegung." (Besteht nicht die Gleichheit in der Verhältnißmäßigkeit, mithin in dem Zurechnungswerthe des Vermögens?) „Ich kann seine Ansicht nicht billigen, er spricht immer von Landeigenthümern; es haben aber doch auch andere Menschen Contracte zu machen: auch andere brauchen den Stempel. Die Gradation, die jetzt gleichförmig und geregelt ist, betrifft nicht bloß den Armen, sondern vielmehr den, der große Geschäfte macht. Außerdem ist in dieser Veränderung des Stempelgesetzes Nichts, was eine bedeutende Einwendung verursachen kann." (Aber unser Ambrosius von Kellheim umgeht den Erbschaftsstempel, diesen Spür- und Schweißhund nach Blut unter Thränen — erweislichst mit Stillschweigen.) „Einige Milderungen hat der II. Ausschuß in Vorschlag gebracht und fast alle hat die Regierung angenommen, und wenn wir also dadurch" (hierdurch) „für den Staatsbedarf noch ein Deckungsmittel gewinnen, so dürfen wir allerdings dieses eine gleichheitliche Vermehrung der Staatseinnahmen mit sich bringende Gesetz ohne Anstand annehmen."

Vernimm dagegen die Worte des Abg. Silbermann, Freund! „Wenn die Gerichte", sprach der nun auch heimgegangene Mann 1769), „durch zweckmäßige Controle zu Handhabung des bestehenden Stempelgesetzes v. 12. Dec. 1812 mit aller Strenge angehalten werden, so daß alle Verhandlungen sogleich" (bei ihrer Vornahme) „auf das bestimmte Stempelpapier geschrieben werden müssen, wenn gegen Verfälschung und Unterschleif gesorgt wird: so bin ich fest überzeugt, daß die Budgetsumme ohne Erhöhung des Stempels, ohne Einführung des Erbschaftsstempels erzielt

wird. Ich kann daher für diese neue Auflage um so weniger stimmen, da durch das zugleich mit beantragte Stempelgesetz eine Einrichtung getroffen wird, wodurch wechselseitiges Vertrauen, teutsche Treue und Glaube vollends vernichtet und das größte Mißtrauen hervorgebracht würde. Die Nation erwartet durch uns keine neue Auflagen, sondern mit vollem Rechte Verminderung derselben. Welchen gerechten Vorwürfen würden wir uns aussetzen" (sie sind nicht ausgeblieben, Prosper!), „wenn wir mitten im vollen Frieden" (nur nicht im Nationalhausfrieden) „eine neue Auflage" (Probe unserer Erfindsamkeit, wenn schon auf Kosten unserer Empfindsamkeit) „und Last, die nur größtentheils den Vermögenslosen, den Geldbedürftigen trifft und nicht, wie Mehrere behaupteten, den Wohlhabenden und Reichen treffen würde, zu einer Zeit genehmigten, wo in allen Nachbarstaaten, selbst in England, seither die Lasten vermindert wurden. Das Volk würde uns die größten und gerechtesten Vorwürfe, wir würden uns der größten Verantwortlichkeit gegen dasselbe schuldig machen. Nicht nur unsere Mitbürger, auch die Nachwelt würden über uns richten. Ich mache daher den Antrag, daß das von dem Finanzministerium vorgeschlagene Gesetz, den Stempel zu erhöhen und einen Erbschaftsstempel einzuführen, als nicht beantragt betrachtet werde und nicht in's Leben trete." Eine sehr gründliche Kritik des Gesetzvorschlages, in Folge einer kräftigen Anwendung liefert die Abstimmung des Abg. Kiliani 1770).

Zum Schlusse, Freund! das originelle Votum 1771) Rudhardt's! „Wir haben allerdings die heilige Pflicht, aus allen Kräften zu Verminderung der Staatsausgaben und hierdurch der Volkslasten mitzuwirken; wir haben aber auch die gleich heilige, wenn auch nicht die gleich leichte Pflicht, für Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für Deckung der von uns anerkannten Staatsbedürfnisse zu sorgen. Wir bedürfen einer Deckung ungeachtet der Uebernahme aller Pensionen aus der Schuldentilgungsanstalt" (soll wohl heißen „auf die") „und ungeachtet der gegen eine Million betragenden Ministerialminderungen. Diese Deckung bezielt der vorgelegte Entwurf. Sie ist zwar nicht so großartig, wie ein

Mitglied will, allein ich wünsche die Theorie des Großen nicht" (ferner) „auf die Abgaben angewendet zu sehen: ein großartiges Deficit" (das hätten wir, wären großartige Resultate erreicht! da wir aber nur kümmerlich uns hingebracht und dennoch so Viel nachzutilgen haben, so ist unser Deficit nur groß aber zugleich kleinartig!) „hätte allerdings eine großartige Deckung erfordert" (die jedoch allein in Dem besteht, was man fürohin nicht weiter zu bedürfen den Muth, die Entschlossenheit und die Ausdauer hat). „Ohne Gesetz ist indessen die Deckung unmöglich, da selbst die bloße Vereinfachung durch Anwendung einer einzigen Stempelmaschine mit Bestimmungen verknüpft ist, welche ohne ein Gesetz nicht eingeführt werden könnten." (Dazu bedurfte es doch keiner Erhöhung der Abgabe selbst?) „Der Gesetzentwurf bietet übrigens einen Vortheil, welcher nach meiner Meinung die übrigen Lasten — denn welche Abgaben wären nicht lästig!" (zu Viel und daher Nichts bewiesen, Prosper!) — „bei Weitem aufwiegt, nämlich die Aufhebung der Administrationsjustiz und die Wiedereinsetzung des ordentlichen Richters." (Soll man einmal den Kopf hergeben, so ist allerdings das Fallbeil menschlicher und edler als der Schwertmord des Nachrichters, am Besten und Angenehmsten aber behält man sothanen Kopf!) „Auch die übrigen Bestimmungen sind zweckmäßig" (!?). „Der Gradationsstempel" (dieser Riese, der durch Schlüssellöcher schlüpft und — Prosper! und zwar mit der Keule!) „wird in ein richtiges Verhältniß gesetzt, nicht, wie man glauben machen wollte, zum Nachtheile des Landmannes, sondern zu seinen Gunsten, und mit welch seltsamem Witz man auch gegen den Lottostempel zu Feld gezogen ist, so wird es schwerlich gelingen, die Gründe des gemeinen Menschenverstandes, die dafür streiten (!), wegzustechen." (Nicht wegstechen, nur wegspülen!) „Wenn wir Aenderungen wünschen, so würden wohl die meisten Mitglieder eine Erhöhung dieses Stempels, wenn es ohne Nachtheil des Gefälles seyn könnte" (siehst du, Freund, wie hier der Logiker unwillkürlich, seiner Natur und inneren Nothwendigkeit zufolge die Schleuße für die wegspülenden Wellen öffnet) „und besonders des Stempels für Güterlotterien wünschen. Der Erbschaftsstempel ist durch die vom Ausschusse

vorgeschlagene und von der Regierung genehmigte Modification zu Gunsten der Stiftungen sehr gemildert und weit geringer als in anderen Staaten. Ich führe zwar diese nicht gerne als Beispiele zu Anwendung von Abgaben an" (in Ansehung ihrer Abwendung könnten wir jedoch mitunter von ihnen lernen, Freund!), „wohl aber zum Troste. Dieser Stempel trifft ferner nur entfernte Verwandte, lachende Erben und wenn nun Abgaben seyn müssen, so ist es besser, dieselben treffen die Lachenden als die Weinenden" (höchst constitutionell, damit in Anwendung des gesetzlichen Gleichheitsprincipes Niemand im Staate sei, der da nicht weine! Demokrit dürfte sich in keinen baierischen Ausschuß aufnehmen lassen, als etwa in den — — Rath, Prosper! Auch seinen Freunden muß man nicht Alles sagen, zumal, wenn sie sich so Viel selbst sagen können, als du, mein Prosper!).

Abermals eine Abendsitzung war wie vorher bei den directen Steuern, nach Durchstempelung des Vormittages dem — Creditvotum (!!!) beschieden 1772). — Vielleicht, damit „besserer Rath wo nicht über, doch bei Nacht komme!"

Der Finanzminister, nachdem er recapitulirt 1773), was wir leider schon eben so gut wissen, als wir es leicht begreifen und schwer verzeihen, gibt wiederholt zu erkennen, daß — „wie den Mitgliedern des zweiten Ausschusses und dem zweiten Präsidenten bekannt" — (warum ein solches Arcanum bei solcher Gelegenheit und so sichtbaren Folgen des verheimlichten Details?), „zur einstweiligen Deckung des Ausfalles die Vorlagscapitalien der Staatscassen sehr stark angegriffen" (dieß zu thun, sollte keiner Verlegenheit, am Wenigsten der im constitutionellen Galla- und Schleppkleide gestattet seyn!) „und außerdem mehr als vier Millionen aus anderen Fonds" (aus welchen? warum Harpokrates im Ministerium, da die Kammer dessen Hippokrates agiren soll!) „dazu verwendet worden seien — Gelder, die bald wieder ersetzt werden müssen, wenn nicht eine wirkliche Stockung im ganzen Finanzhaushalte eintreten solle" 1774).

Freund! ein Augenblick Stillstand kann lehrreich werden! Eine wirkliche Stockung will der Minister abwenden? Also war diejenige, welche er durch eigenmächtige Verwendung der

zu ganz anderen Zwecken bestimmten Verlagscapitalien und aus anderen Fonds angeblich beseitigt, keine wirkliche Stockung? Warum denn nicht? Mußten denn nicht die mit diesen abgeleiteten Mitteln ausgestatteten Zwecke durch solche Entbehrung leiden? brauchten die anderen Fonds ihr Vermögen nicht? Gewiß war mithin die Stockung wirklich vorhanden, nur ihre Oertlichkeit war verändert. Welche Verwirrung oder, besser gesagt! welche Vermischung der Begriffe! Und somit ist uns auch die Rückseite des Arcanums klar. Wer Nichts zu verlangen hat, liebt klare Begriffe und verschmäht die Arcane, wenn er sie nicht, wie ihnen eigentlich gebührt, nach Verdienst verabscheut!

Der Minister erneuert daher den Antrag (du entsinnest dich, daß ganz zu Anfang das Creditbegehren gar keine Zifferphysiognomie, sondern nur den Totalausdruck des Geldappetits hatte), „daß der Rückersatz der Aushülfsmittel" (immer umschreiben wir das Deficit, umgingen wir es doch!) „in den" (nächst) „folgenden vier Jahren realisirt werde, jedes Jahr mit 1,600,000 fl. Obwohl wir", sagte er, „in drei Jahren wieder zusammentreten, so genügt es doch keineswegs für die Fristen der ersten drei Jahre zu sorgen. — — Der Ausweis könne im Versammlungsjahre aufhalten" (die Anerkennung von Rechnungen wollte der Minister nicht vertagt wissen; aber er findet sich in die Vertagung von Ausweisen — nicht nur findet er sich in sie, er trägt auf sie an!). — — „Die Rechnungen eröffneten ihn für $18^{25}/_{25}$ leichter, wie es bereit für $18^{22}/_{25}$ geschehen, und es könne daher durch die Bewilligung des Creditvotums der Competenz der Stände nicht zu nahe getreten werden" 1775). (Wenn nur nicht dann wieder so viel Unvorherzusehendes vergessen und nachzutragen und so viel Abzustoßendes in Masse zu purificiren ist, damit man gedeckt erscheine!)

Endlich kam der Präjudicialantrag zur Sprache! er, der längst und gleich bei Anfang der ersten Finanzperiode wie bei Gründung des ersten Budgets allein erschöpfenden Anhaltspunct zu gewähren vermochte. (Je öfter und je gründlicher man diesen Punct bedenkt, um so starrer wird das Erstaunen. Denn man durfte wirklich bloß Jurist und durfte nicht Financier

seyn, um von der Natur der Sache und ihrer nur oberflächlichen Ansicht hierauf geführt zu werden!) Sehr rühmlich trug daher der erste Abstimmende und zweite Präsident, Graf Armansberg, darauf an 1776), „daß alle Forderungen an den Staat aus Titeln vor 1. Oct. 1825 als erloschen zu betrachten, wenn sie nicht bis 1. Mai 1827 bei dem Finanzministerium" (oder den ordentlichen Gerichten) „angemeldet seien." (Man könnte den Zusatz der Gerichte für unnöthige Verwicklung der Sache halten, vielleicht erscheint sie als Quelle vielen Schreibwerkes zwischen den coordinirt ausgesprochenen Stellen und als Erschwerung der allgemeinen Uebersicht bei dem Finanzministerium. Allein, wie die Sachen stehen, mußte das Präjudiz wohl auf diese Ausdehnung der Competenz bedingt werden, um den Interessenten, zumal bei der großen Ausdehnung des betroffenen Zeitraumes und der Verspätung der Maßregel Vertrauen und Legalität der Form zu gewähren. Uebrigens ist der Termin lange genug, da er sieben Vierteljahre und, wenn auch der Landtagsabschied das Präjudicialgesetz etwas später erscheinen ließ, doch anderthalb Jahre umfaßt.) Zugleich trug er darauf an, „daß der endliche Rechnungsschluß der ersten Finanzperiode der Ständeversammlung 1828 vorzulegen, bis dahin aber ein in zwei Jahresterminen flüssig zu machender Credit von 2,400,000 fl. zu bewilligen sei. Auf diese Weise werde die Gefahr eines unbedingten Creditvotums" (dem eventuellen im Wesentlichen gleich) „vermieden und ein ordentlicher Voranschlag für die Tilgungscasse möglich. Die Regierung erhalte die auf zwei Jahre fällige Rate der von ihr verlangten jährlichen 1,600,000; die an der bewilligten 2,400,000 noch abgehenden 800,000 könnten während dieser Zeit aus ihren Vorräthen sehr wohl disponibel gemacht werden — auch könne man für die nächsten zwei Jahre selbst die vollen 3,200,000 creditiren, um diese Verwerthung der Vorräthe nicht zu sehr zu drängen. Im dritten Jahre versammle sich die Kammer wieder und dann könne auf den Grund des Definitivbeschlusses das Weitere postulirt werden" 1777). Hiergegen reclamirte jedoch alsbald der aller Stockung so sehr abgesagte Finanzminister.

„Die beantragte Summe", so sprach derselbe 1778), „kann keinesweges um deßwillen, daß wir nach Verlauf von zwei Jahren schon wieder (?!) zusammenkommen, für zureichend erkannt werden. Denken Sie, daß vielleicht noch der größte Theil des dritten Jahres bis zum Schlusse der Ständeversammlung von 1828 verstreichen wird und doch das Finanzministerium, welches ohnehin die Wiedererstattung der bereits vor vielen Jahren gemachten Vorschüsse noch immer entbehrt" (welch ein Novum, welcher Gott aus der Maschine hier? ist unser Finanzministerium so reich an Activen, warum griff es nicht längst dahin? darauf? dazu?), „in jedem Falle vom October 1827 bis Mai oder Juni 1828, wo der Landtag beendigt und Beschluß gefaßt seyn kann, ganz ohne Deckung seyn würde." (! Armes Finanzministerium! und eben in der rauhesten Jahreszeit!) „Bedenken Sie, daß der bei Weitem größte Theil der verlangten Deckungssumme zu Ausgaben verwendet wurde, die als solche bereits wirklich rechnungsständig nachgewiesen sind, daß mit Ende dieses Jahres im Ganzen 6,985,000 schon wirklich mehr ausgegeben seyn werden, als eingenommen wurden." (Da erscheinen die Arcanen! Welche Hexe von Endor doch die Verlegenheit um Geld ist — kein Samuel hält gegen sie aus und müßten sich gleich die Saule fast immer erstechen, doch lassen sie nicht von ihr!) „Bedenken Sie, daß es sich also nicht um eine Ausgabe vom 1. October 1827 angefangen handelt, sondern daß wir eine bereits geschehene Ausgabe, wofür wirklich schon Capitalien entnommen wurden, decken müssen und daß es sich um Rückerstattung großer Verlagscapitalien handle." (Das nennt man ministerielle Nothschüsse, Prosper!) „Bedenken Sie ferner, daß im Budget für die nächste Finanzperiode die Getreidepreise höher angenommen sind, als sie" (jetzt) „wirklich stehen und daß dem Ministerium ein besonderer Credit für den allenfallsigen Mindererertrag der Getreiderenten durchaus nicht gegeben ist." (Ich denke, wir haben an dem Getreidecredit der ersten Periode genug, mein Bester!) „Ueberlegen Sie dieses Alles, min. HH., und ich bin von Ihrem Billigkeitsgefühle überzeugt, daß Sie selbst erkennen werden, wie sehr die Regierung berechtigt ist, diesen Ersatz zu fordern." (Der Accord ist nicht rein,

Prosper — Billigkeitsgefühl der Grundton und berechtigt die Terze? und gar fordern die Quinte! Befahren wir da nicht ein Müssen als Octave!!! Hätte der Redner gesagt: „wie sehr die Regierung genöthigt" — oder hübsch canzleimäßig — vermüssigt ist, den Ersatz zu wünschen „oder abermals in Bureaudeutsch — „zu beantragen" — so hätte es noch hingehen mögen) „Wohin würde es kommen" (jetzt erheben sich die Olympsblitze der Suada?), „wenn die Regierung auf solche Weise ihre festbegründetsten" (hm! hm! Prosper!) „Forderungen zurückgewiesen sehen müßte? Müßte sie nicht dann auch" (jetzt rollen die Donner!) „ihrerseits Anstand nehmen, die verfallenen Zahlungen wie bisher pünctlich zu entrichten?" (pünctlich! auf nachdeckenden Credit!!) „würde sie nicht genöthigt seyn" (jetzt soll es einschlagen), „selbst die gerechtesten Forderungen ohne Weiteres unbefriedigt zu lassen und gleichwohl zu warten, bis etwa von der nächsten Ständeversammlung die Mittel hierzu mit mehr Billigkeit" (siehe da — die Octave! die Dissonanz ist glücklich aufgelöst!) „gegeben würden."

Es ist mir leid, das nun folgende Votum des mir so werthen Abg. und 1828er zweiten Präsidenten (bis ihn der Eliaswagen in den Reichsrathshimmel leider! für die Wahlkammer! erhob, ohne daß sein Mantel einem Ellsäus zuflog!), Abg. v. Leonrodt, nicht theilen zu können. Er legt die einzige Ursache des Credits auf das Deficit der ersten Periode und wir wissen, wie wesentlich das Deficit der Vorjahre hier angeführt wird; er legt die einzige Schuld des Periodendeficits auf dem Nachlasse der Zugviehsteuer, das Sinken der Getreidepreise, der Zollausfuhr 1779). Er erklärt sich mit dem lediglich dem Ausschusse geleisteten Ausweis des Ministeriums zufrieden 1780) und tritt der Erfüllung seines 6,400,000 fl. umfassenden Verlangens bei. — Abg. Geier will die „Stimme in der Wüste" (zu seiner Ehre) bleiben und die Kammer „noch einmal daran erinnern, daß es sich hier nicht bloß von der Nachgenehmigung der fraglichen 6,400,000 handle, sondern von dem Principe" — cape memor! Prosper, von dem Principe:

„Ob für alle künftige Finanzperioden zur Nachgenehmigung der Mehrausgaben die bloße Rechnungsmäßigkeit oder die Gesetzmäßigkeit dieser Ausgaben nachgewiesen werden müsse" 1781).

Der beharrliche Mann seiner Ueberzeugung und der Wahrheit sei uns gelobt, Prosper! seinem Verdienste benimmt es Nichts, daß über Principien keine Kammer der Kammer der nächsten Wahlperiode die Hände binden kann, und ließe sie selbst sich auch Hände und Füße binden!!!

Merkwürdig zeigt sich aus der Abstimmung des biederen Abg. Enke 1782) (Mitglied des vierten oder Tilungsausschusses und Referent über den Bericht des ständischen Commissärs) 1783), „daß die Haupttilgungsanstalt durch Bereithalten großer Summen für das" (verderbliche) „Getreidecreditvotum bedeutenden Verlust erlitten, daß sie durch dessen Realisirung an Erfüllung ihres Schuldentilgungszweckes verhindert worden und daß sie, während sie an die Centralstaatscasse die Kaufschillinge aus Realitäten verzinsen muß, nun auch die Zinsen für die realisirten beiden Creditvoten zu zahlen hat" 1784). (Wahrlich eine Schuldenfabricationsanstalt, Dank sei es verkehrter Finanzverwaltung, Freund! die nicht sieht oder nicht sehen will!!) Dieselbe Abstimmung bestätigt, daß über die 6,400,000 dem zweiten Ausschusse „im Vertrauen die nöthige Nachweisung gegeben worden" 1785). (Was heißt dieß Vertrauen, Prosper, und was kann es hier heißen? Wollen die Ausschüsse allmählich alle den Weg ihrer Benjamine, des fünften und sechsten, einschlagen und aus Referenten Dictatoren werden?) Endlich vernehmen wir auch hier, daß der vierte Ausschuß seiner Bestimmung getreu einstimmig darauf angetragen, „die Haupttilgungsanstalt nicht mehr mit einem Creditvotum zu belästigen" 1786) In einem ausführlichen Votum 1787) sagt unter Anderem Abg. v. Closen 1788): — „Ich komme auf das schon früher Gesagte zurück, daß man immer" (bei der Tilgungscasse) „Schulden aufnimmt zu 4 Pct. gegen vierteljährige Aufkündigung. Die Wirthschaft darf nicht mehr so fortbestehen, denn wir stehen auf diese Weise auf einem Vulcane." (Eine große und noch gar nicht

genug beherzigte Wahrheit, mein Freund!) „Man sollte keine andere solche Aufnahmen machen, als von Seiten des Gläubigers unaufkündbar. Vor Abstimmung über den verlangten Credit muß der Vortrag des vierten Ausschusses über das Staatstilgungswesen erstattet seyn: denn hieraus wird sich erst ergeben, ob die Tilgungsanstalt immer die Bank für die Staatscasse seyn soll und ob sie immer im Stande sei, ihre Verbindlichkeiten genau zu erfüllen, wenn auch Gefahr eintritt. Bei einer Schuldentilgungscasse sollten nicht große Barschaften todt liegen, sondern stets zu Einlösung von Schulden oder zu Courseinkauf von Staatspapieren verwendet werden" 1789).

Abg. v. Uzschneider, der Verf. jener Zusammenstellungen, welche ich dir früher zergliedernd mittheilte, und thätiges Mitglied des zweiten Ausschusses, nahm jetzt das Wort: „Mm. HH., sie scheinen sehr beunruhigt zu seyn," sprach er 1790). (Es wäre schlimm, wären die Vertreter des Volkes solchen Verhältnissen gegenüber ruhig gewesen.) „Was die Wahrheit des Vortrages über die Rechnungen von 18$^{17}/_{18}$, welche ich im Namen des zweiten Ausschusses erstattete, betrifft, so scheint keine Ursache zu einigem Mißtrauen vorhanden." (Abermals Schein? und gar Schein und Wahrheit gepaart!!) „Der zweite Ausschuß ging mit aller Vorsicht und Beharrlichkeit zu Werk, um einen Rechnungsabschluß herbeizuführen. In der letzten Ständeversammlung war ein solcher Abschluß nicht möglich, weil die damals den Ständen vorgelegten Rechnungen nur ein" (Budget-) „Jahr und zwar des Jahres 18$^{17}/_{18}$ betrafen: denn die Rechnung für 18$^{16}/_{17}$ war nur provisorisch und nicht definitiv abgeschlossen." (Du erinnerst dich dessen, lieber Freund, und aller der sachgemäßen Bemerkungen, welche damals — aufgestellt wurden.) „Dem dritten Ausschusse gelang (?) es," so fährt unser Zusammenstellungsevangelist fort 1791), „aus den ihm vorgelegten Rechnungen den Activcassebestand mit Schluß 18$^{17}/_{18}$ in 5,903,239 fl. 45 kr. auszumitteln." (Ein sonderbares Wagestück amtlichen Rechnungen gegenüber, der angeblich reinsten Quelle! Wenn man den ganzen Werth des vielbedeutenden Wortes gelingen erwägt, so glaubt man

die Argo mit Jason und Circe nach dem Drachen im Kolchis schiffen und das goldene Vließ erobern zu sehen!) „Es ergab sich hierbei nur eine Differenz von 11,768 fl. 13 kr., welche von dem Finanzministerium in der Aeußerung des Regierungscommissärs aufgestellt wurde.“ — (Wir wollen uns hierbei nicht aufhalten, Freund!) „Sie sehen aus diesem Rechnungsabschlusse“ (dem von $18^{23}/_{24}$), „welchen das Finanzministerium vollkommen anerkannt hat, daß der zweite Ausschuß richtig gerechnet habe und daß demselben in keiner Beziehung irgend eine Vernachlässigung zur Last gelegt werden könne. So ein Rechnungsabschluß“ (ein solcher Rechnungsabschluß) „v. $18^{18}/_{23}$, also von ganzen fünf Jahren wäre platterdings nicht möglich gewesen, wenn irgendwo ein Rechnungsverstoß Statt gefunden hätte. Sie können demnach über die Richtigkeit der Rechnungen vollkommen beruhigt seyn; daß die verausgabte Summe, daß der Zweck der aufgewendeten Beträge nicht immer die Zustimmung des zweiten Ausschusses fand, enthält der Vortrag“ (desselben) „über die Staatsausgaben genügend. Das Geld ist“ (jedoch) „ausgegeben“ (leider!) „und der zweite Ausschuß bemerkt, daß es nicht immer zweckmäßig aufgewendet wurde; es hängt von Ihnen ab, mm. HH., ob Sie die Ihnen vorgelegten Rechnungsresultate anerkennen und den Activcassebestand am Schlusse des Jahres $18^{21}/_{22}$ mit 5,903,239 fl. 45 kr. als gültig zum Uebertrage in die Generalfinanzrechnung von $18^{23}/_{24}$ annehmen wollen.“ (Eigene Dar- und Vorstellungen!!!)

Nun geht der Redner zu dem Deficit der ersten Finanzperiode und dessen Deckung durch ein zuerst unbestimmtes, dann auf 6,400,000 ausgesprochenes Creditvotum über 1792). „Die Summe des Totalpassivrestes von den Vorjahren $18^{19}/_{23}$ mit 2,311,617 fl. 19¼ kr. sei von dem Oberstrechnungshofe, folglich mit Grund, Nichts dagegen einzuwenden. Hierzu kämen noch die Passivreste von $18^{23}/_{25}$“ (ohne Ziffern), „weßwegen das weitere Creditvotum postulirt werde.“ (Könnte man nicht auch auf gut teutsch „begehrt“ sagen?) „Woraus sind diese Passivreste“ (ohne Ziffern) „in den Jahren $18^{23}/_{25}$ hervorgegangen? wie hat sich der Ausschuß bei ihrer Prüfung benom-

men?“ Diese zwei Fragen stellt sich der zusammenstellende Sprecher 1793).

„Den Passivrest von $18^{23}/_{24}$“, antwortet derselbe 1794), „mit . . . . . 2,433,919 fl.
und der von $18^{24}/_{25}$ mit . . . . . 2,339,689 —
ergibt sich theils aus dem Minderertrage einiger Gefälle, vorzüglich der Zölle und der Mauth, dann aus der Aufhebung der Zugviehsteuer, theils aus der Mehrausgabe auf Pensionen aus“ (für Last des) „dem Reservefonds. Bei der Prüfung derselben hatte der zweite Ausschuß den Anhaltspunct für $18^{23}/_{24}$ in einer Zusammenstellung aller Staats-Einnahmen und Ausgaben von Seiten des Oberstrechnungshofes und für $18^{24}/_{25}$ in einem Auszuge aus den Büchern der laufenden Staatsbuchhaltung. Der Oberstrechnungshof bestätigte demnach den Passivrest für $18^{23}/_{24}$“ 1795).

„Davon habe ich nie Etwas gehört,“ unterbrach hier Abg. v. Closen den Sprecher 1796) und Abg. Geier setzte hinzu: „Mit dem obersten Rechnungshofe ist nicht abgeschlossen“ 1797).

Das nahm der Finanzminister hoch auf. „Die dem zweiten Ausschusse mitgetheilte Nachweisung“, so belehrte er die Kammer 1798), „für $18^{23}/_{24}$ gründet sich auf einen Abschluß der Hauptbücher, welcher vom obersten Rechnungshofe beglaubigt ist. Daß allerdings, bevor die Rechnungen nicht revidirt sind, noch kein Abschluß derselben übergeben werden kann, versteht sich von selbst. Uebrigens sind die Mehrausgaben“ (warum nicht geradezu das Deficit?) „von $18^{18}/_{19}$ so wie die Zahlungen v. $18^{17}/_{18}$ und retro“ (diese Blicke auf Frau Loth's Salzsäule!) „in den Beilagen der Generalfinanzrechnung ausgewiesen und insbesondere über Letztere die specielle Nachweisung der ganzen Ausgabe von 4,914,935 fl. vorgelegt, somit die Mehrausgabe über die hiervon“ (hieran oder hierauf) „erhaltenen drei Millionen nachgewiesen worden. Ihr Ausschuß hat bemerkt, daß er die Rechnungen durchgangen und die Belege eingesehen habe. Wie kann ein verehrtes Mitglied“ (der sammetne Handschuh der Verehrung) „nun wohl „„glauben““, sagen und behaupten, daß Nichts nachgewiesen sei. Wenn die übrigen Mitglieder auf diese Versicherungen Ihres

Ausschusses nicht eingehen wollten, wohin würde er kommen in dieser verehrten Kammer?"

„Zum Selbstsehen!" war die leichte Antwort, die — wir gegeben hätten, Prosper!

„Würden Sie", fuhr der Ministerialeiferer fort 1799), „Das, was zureichend nachgewiesen ist, bezweifeln und Rechnungen, die nur auf Thatsachen (?) sich gründen, nicht anerkennen" (sondern auf Beschlüsse und Rechtfertigungsurkunden halten, Prosper!), „würde dieß nicht alles Vertrauen auf die Regierung untergraben müssen?" (Ha! du liebst mich nicht mehr, Verräther! rief jene betroffene, aber nicht verlegene Schöne — du glaubst mehr deinen Augen als meinen Worten! Gottlose Ketzerbrut in Boudoirs, Schatzgewölben und — Kirchen!) — „Müßten bei solchen Aeußerungen die verehrten Mitglieder nicht glauben, daß der Finanzminister, welcher die Pflicht hat, die Rechnungen vorzulegen, dieser Pflicht nicht treulich nachgekommen sei?" (Es möchte dieß doch nicht so gar schwer gesündigt seyn, da ja der zusammenstellende Sprecher des Ausschusses selbst von Ausmittelung eines Activstandes von fast sechs Millionen wie vom gelungenen Gewinne des großen Loses sprach!) 1800) „Denn, mm. HH., wie viele Mitglieder sind unter Ihnen, welche sich nicht in der Lage befinden, Dasjenige, was dem Ausschusse vorgelegt wurde, selbst durchsehen zu können?" 1801)

Ist dir der Sinn dieses offenbar mit der eisernen Hand, die in dem Sammethandschuhe der Verehrung steckt, geführten Stoßes klar genug, mein Freund!? — Ich weiß nicht recht, ob er auf den Rock oder auf den Kopf gemeint war. In der classischen Zeit hätte er immer sein Vaterland in Böotien angewiesen erhalten.

Abg. v. Closen begnügte sich mit der sehr richtigen Aeußerung: „Mehrere Mitglieder der Kammer zurecht zu weisen, hat ein Minister das Recht nicht" 1802). Und du, Prosper! und ich sagen, er hat ein einziges zurecht zu weisen das Recht nicht.

Aber der Mann mit der eisernen Hand erwiederte dem verehrten Mitgliede 1803): „Ich habe das Recht, Ihnen die Wahrheit zu sagen: diese Pflicht erfülle ich als Mann. Ich

spreche hier als Organ der Regierung" (und v. Closen sprach als Organ der Nation!). „Wenn Sie behaupten, daß diese ihre Pflicht nicht erfüllt habe, muß ich dieselbe vertheidigen." (Allerdings, aber vergessen darf kein Minister, daß er den Mandatarien des Volkes gegenüber steht, welchen er in dieser Eigenschaft die Achtung bezeigen muß, auf welche die Nation Anspruch hat). „Die Regierung hat die Nachweisungen dem Ausschusse gegeben, wie sie in den Acten liegen." (Selbst dieser Ausdruck beurkundet, wenn es auch die Natur der Sache nicht thäte, das Recht der Stände und ihrer einzelnen Mitglieder, dieß Wie — oder mit anderen Worten — die Genüglichkeit der Nachweisungen zu prüfen und zu beanstanden, selbst zu verwerfen. Außerdem bedürfte es nur der parlamentarischen Sitzbänke und nicht ihrer Besitzer. Es ist immer kein günstiges Zeichen, wenn die Priester sich hinter die Ehrfurcht verbergen, welche man der Gottheit schuldig ist!) „Wenn Mitglieder Etwas äußern, was nicht richtig und der Sachen-Lage entgegen ist" (wie Beides den Ministern scheint), „so muß ich dieß als Organ der Regierung offen sagen, das ist meine Pflicht" 1804) (die Niemand bezweifelt, obwohl auch Jedermann die gehörige Form dieser Mittheilung ansprechen und ihren Mangel wie in vorliegendem Falle vermissen und rügen wird).

Schade, daß Abg. v. Closen diesen festen und unstrittigen Punct nicht zum Centrum seiner Stellung wählte und als solchen behauptete. — „Herr Präsident," entgegnete er dem ministeriellen Ein- und Ausfalle, über die Unform viel zu nachgiebig 1805), „ich muß mich rechtfertigen. Ich habe nicht ein Wort gesagt, daß diese Nachweise nicht vorgelegt worden; ich habe sie nicht gesehen und ich will sie einsehen. Wenn zwei Millionen verausgabt sind und der oberste Rechnungshof hat sie anerkannt, so genügt es uns noch nicht, sondern wir haben auch das Recht zu wissen, wofür sie ausgegeben wurden. Und Das ist es, worüber ich Einsicht wünschte, was ich vorhin begehrte." Aber damit ist die ministerielle Orthodoxie nicht zufrieden! sie verlangt den Glauben, der mit geschlossenen Augen nicht Berge, sondern Millionen — nicht versetzt — das ist schon manu et motu proprio geschehen,

aber verschmerzt!) „Hieraus geht noch nicht hervor, daß ich Mißtrauen in die Regierung setzte.“ (Kein Minister allein kann sich anmaßen, die Regierung vorzustellen; er repräsentirt nur seine Departementsverwaltung; erst wenn das Gesammtministerium für sich oder für ihn auftritt, erst dann zeigt sich die Regierung und, selbst dieser für seine eigene reine Ueberzeugung zu widersprechen, ja! ihr das auf solcher beruhende Mißtrauen auszusprechen, gehört unter die ersten, heiligsten und kostbarsten Befugnisse der Kammern und ihrer einzelnen Mitglieder. Jene wie Diese können in den Fall kommen, sogar laut zu erklären, daß die Regierungsrepräsentanten, die Minister, wie ein einzelner Bestandtheil derselben, ein Minister ihr oder sein Vertrauen verloren haben! Wer das leugnen kann, beziehe die Schule wieder und lerne constitutionelles Staatsrecht! Ja! Freund! wer dieß Recht in Abrede stellen will, mag vortrefflich für Geßler's Rolle passen und seinen Hut als Prüfstein der patriotischen Demuth auf die Stange stecken, doch zum Minister eines constitutionellen Staates taugt er nicht!) „Ich glaube aber, wir würden unsere Pflicht verletzen, wenn wir zwei Millionen bloß auf die Angabe einiger Mitglieder des Ausschusses, daß sie die Rechnungen gesehen, ohne Weiters bewilligen würden, ohne zu wissen, warum und wofür? Ich zweifle nicht an der Richtigkeit der Verausgabung“ (und diese ist die Thatsache, Prosper! auf welche der Minister so viel Werth legt, die aber ohne nähere Rechtfertigung nur Schuld für ihn ist) „und ich werde, sobald ich von der Beschaffenheit derselben nähere Kenntniß“ (und nicht auch Beweis ihrer Rechtmäßigkeit und unverschieblichen Dringlichkeit?) „erhalte, der Erste seyn, der nach begründeter Ueberzeugung seine Anerkennung ausspricht“ 1806).

Der erste Präsident legte sich nun in die Sache, meiner Ueberzeugung nach, mit Unrecht, da, wenigstens gegen den Abg. v. Closen, keine Form zu wahren, auch dieses, wie sogleich seine Worte dir beweisen werden, nicht die Absicht des Präsidenten war, sondern er vielmehr in die Sache selbst gegen Sinn und Form seiner Stellung einging 1807). „Erlauben Sie, Herr Baron v. Closen, wir wollen mit Ruhe

sprechen!" (Wer hatte denn diese Ruhe gestört?) „Dem Ausschusse sind die Finanzrechnungen vorgelegt worden; der Ausschuß hat die Rechnungen eingesehen, er hat Ihnen Vortrag darüber erstattet, und was Ihnen der Ausschuß in seiner Competenz vorträgt, auf Das darf" (wohl! aber auch muß?? — Prosper!!! muß??? wo stände Das geschrieben?) „jedes Mitglied der Kammer vertrauen. Hat ein Mitglied einen" (? nur einen?) „Zweifel und wünscht" (verlangt! begehrt! fordert!) „es sich selbst zu überzeugen, so kann es zu jeder Zeit die Rechnungen einsehen, Niemand wird diesem Wunsche entgegenstehen" (Niemand kann, d. i. darf diesem Rechte hinderlich und widersetzlich in den Weg treten!), „es ist kein Geheimniß dabei." (Warum aber die Mittheilung der fraglichen Rechnungen nur an den Ausschuß? warum die so späte Erwähnung des „gelungenen" Ausmittelns des Cassenvorrathes und die übrigen verzögerten Mittheilungen aus dem Zusammenstellungsborn? warum die jetzt so lauten ministeriellen irae und die gegen Gewohnheit zuckersüßen Präsidialpastillen der Beruhigung?) „Es ist kein Geheimniß dabei; unter solchen" (welchen?) „Verhältnissen aber und wenn der Ausschuß die Rechnungen wirklich eingesehen und sie richtig befunden hat, glaube ich nicht mehr, daß man es" (was?) „bloße Angabe nennen kann." (Gut! genug für die Zufriedenheit des Abg. v. Schrenk, der aber der Präsident keine Worte zu geben hat, am Allerwenigsten, um die Erörterung zu hemmen oder abzuleiten!)

„Zu behaupten," erwiederte, Achill's Ferse verfehlend, Abg. v. Closen 1808), „daß die zwei Millionen nicht wirklich ausgegeben worden, daß das Ministerium Etwas sage, was unwahr ist, würde ich — obwohl ich ähnliche Aeußerungen zu retorquiren berechtigt wäre — mir nicht erlauben; so Etwas habe ich auch nicht gesagt. Meine Aeußerung ging nur dahin, wir würden die sechs Millionen für Vorzeit und laufende Periode nicht anerkennen, ohne ein beiläufiges Bild" (? ohne sonnenklare Gewißheit, Prosper!!) „vom Detail zu haben. Dieses Recht hat jedes Mitglied und darum handelt es sich. Es sind vielleicht auf den Reservefonds ein Paar Millionen mehr" (und er beträgt im Ganzen nur 760,000!) „aus-

gegeben worden: es sei (???)! nur wollen wir wissen, wofür?" (bloß um es zu wissen? das wäre wahrlich flebile beneficium!)

„Wir streiten nicht!" sagte der erste Präsident 1809) noch, und damit war es am Ende — nur Abg. Dieterich nahm sich der gemeinen und zugleich allgemeinen Sache mit den freilich viel zu sanftmüthigen Worten an 1810): „Ich weiß, daß jeder Minister das Recht hat, in der Kammer Aufklärungen zu geben, aber das Recht, glaub' ich, hat er nicht, die Mitglieder zu corrigiren, und noch weniger wird sich die Kammer von irgend Jemand irre führen lassen. Ich glaube, das war nicht am rechten Platze."

Keine Stimme schloß sich weiter an: die Sache beruhete und Abg. v. Uzschneider bat, fortfahren zu dürfen 1811).

„Wir streiten nicht." Was soll dieses Präsidialorakel sagen? was sagen uns diese gediegenen (?), dem berühmten cäsarischen *veni! vidi! vici!* quasi nacheifernden Worte? Ein Cäsar in der Kammer! Sie gehören, diese Worte, in die Lapidarkaste, zu jenen Kategorien der Sprachkarfunkel, die im Dunkeln leuchten, so unscheinbar sie auch bei Tage sind! Ich muß mit Gewalt einer inneren mißlichen Sehnsucht widerstreben, den Tag zu verlassen, um mich in's Dunkel einzuweihen und den hehren Glanz zu ertappen; aber mein treuer Conducteur, der Geist, fürchtet, einmal der Nacht verfallen, für das Licht verloren zu seyn und will lieber des räthselhaften Karfunkels als der Sonne entbehren. Mit Gespenstern, diesen komischen Angehörigen des Geisterreiches will der Stolze in seinem Patriciatdünkel einmal Nichts zu schaffen haben. So nehmen wir denn Abschied von dem ominosen „Wir streiten nicht!" — Ein tragischer Dichter (warum sollte es nicht einmal auch Finanztragödien auf der Bühne geben wie Schicksalstragödien?) bedient sich des erhabenen Ausspruches vielleicht einmal mit seltenem Glücke zum würdigen Gegenstücke des weltberühmten *Moi* des großen Corneille.

Abg. Uzschneider fuhr rastlos zusammenstellend fort 1812): „Die Rechnungen für die Jahre 18$^{1}/_{12}$ sind durch den obersten Rechnungshof, wie bemerkt, mit 2,311,617 fl. 19¼ kr. abgeschlossen. Von 18$^{3}/_{4}$ liegen zwar keine definitiv abge-

schlossene Rechnungen vor, allein der Passivrest von diesem Jahre ist durch eine Zusammenstellung des Rechnungshofes mit der oben bemerkten Summe von 2,433,919 fl. dem zweiten Ausschusse nachgewiesen worden. Das Rechnungsresultat 18$^{3}/_{5}$ konnte durch den Rechnungshof nicht nachgewiesen werden, weil das Jahr noch nicht zu Ende ist. Der zweite Ausschuß mußte sich also, um das vom Finanzministerium postulirte Creditvotum würdigen zu können, mit einem Rechnungsauszuge der Staatsbuchhaltung begnügen; dieser zeigte den oben bemerkten Ausfall v. 2,339,689 fl. — Diese drei" (Minus-) „Positionen" (der Jahre 18$^{1}/_{2}$, 18$^{3}/_{4}$ und 18$^{4}/_{5}$ — den sechs Budgetjahren) „geben zusammen einen Passivrest von 6,985,225 fl." (also mehr als eine halbe Million über den Betrag des postulirten, von Anfang an aber ganz unbezifferten, erst von der Nothwendigkeit, die Kammerabneigung zu besiegen, arabisch angekleideten Creditvotums!). „Nun ist aber zu erwarten," so meint unser freundlicher Zusammensteller, „daß diese Summe aus dem nachträglichen Eingange der Arrèragen des vereinigten Dienstes der Vorjahre in der ersten Finanzperiode um 5—600,000 fl. sich vermindern werde, so daß noch ein Finanzdeficit von *circa* 6,400,000 fl. der nächsten Finanzperiode zur Last falle." Welche Bestimmtheit (!) auch hier wieder in den Angaben! Gerade so ging man bei dem ersten Creditvotum zu Werke, wo man auch in den Tag hinein vierthalb Millionen postulirte, mit dreien vorlieb nahm, für sechs Jahre jährlich eine halbe Million Ausstände in Rechnung d. i. zu Papier brachte! — Genau so ging man 1822 zu Werke, als der Dienst „so geordnet ging," und „Alles den besten Erfolg" versprach — nicht anders ging man ja so eben, 1825, zu Werke, als man auf einmal 330,000 fl. vergessene, unvorherzusehende Territorialpensionen von 1819 her nachfand und selbst, da Alles mit den Civilpensionen geordnet schien, noch plötzlich vor Thorschluß 150,000 neu zu creirende, 32,000 Universitätspensionen, 30,000 Stiftungspensionen in die Amortisationsrumpelkammer warf! Ich bitte dich, Prosper! welches Verfahren! Woher kann bei solchen Operationen das Vertrauen kommen! Und dennoch! o mein Freund! dennoch findet es

sich ein: denn kaum hat der lächelnde Zusammensteller der Kammer die so steigenden Resultate aufgetischt, die ich dir, Freund! so eben mittheilte, als er an sich selbst die Frage richtet: „Ist dieser Ausfall aber auch liquid?“ 1813) Die einfache, wahrhaft classisch-schlichte Antwort lautet: „Ich bin überzeugt, daß er liquid sei“ 1814). „Wer sich davon überzeugen will,“ heißt es alsbald weiter 1815), „kann obige Zusammenstellungen der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für 18$^{23}/_{25}$ von Seiten des obersten Rechnungshofes und der Staatsbuchhaltung — selbst einsehen (?). jedes verehrliche Mitglied der Kammer kann davon Einsicht nehmen.“ (Ganz neue Sachen, welche schlagende Gründe! wir dürfen mit den Franzosen französisch, englisch mit den Britten, und, vermögen wir's, sogar spanisch mit dem Trappisten und türkisch mit Jussuf Pascha reden!!!) Und solcher nagelneuen Einrichtung, so kräftigen Aufschlüssen erwiedert die Stimme des Zweifels, vom Maestoso zum Larghetto herabschmelzend: „Diese Erklärung beruhigt mich mehr als alles Uebrige“ 1816). „Wenn diese Einsicht,“ sagt eintönig die naivsarkastische Zusammenstellung, „wenn diese Einsicht die Mitglieder beruhigen kann, so steht sie Jedem im Ausschusse frei“ 1817).

„Viel Verse verschmäht die epigrammatische Muse,
„Läufern im Stadium ziemt nie der gekrümmete Lauf!“
Griechische Anthologie.

Der Zusammensteller wirft, durch einen Vorwurf veranlaßt, noch einen Blick auf die Staatsrealitätengelder 1818). „Binnen 18$^{24}/_{25}$ wurden an solchen für Verkäufe eingenommen 6,044,113 fl. 35¼ kr. und verwendet

auf neuen Staatsrealitäten-Ankauf .	823,003 fl.
— Ablösung von Gerichtsbarkeiten .	66,608 —
— Einlösung von Renten, Rechten, Passivlehen	241,749 —
— Frankenthaler Canal	59,940 —
— Ankauf von Staatspapieren . .	2,181,199 —
— dem Staatsschuldentilgungsfonds zu zeitlicher Aushülfe	2,629,412 —
	6,001,911 fl.

Uebertrag	6,001,911 fl.
auf Vorschüsse gegen Wiedererſatz, worunter einer ausgezeichneten Fabrikanſtalt im Untermainkreiſe (welche?)	38,000 —
	6,039,911 fl." 1818).

Einige Bemerkungen drängen ſich dem Beobachter auf. Vor Allem die erſte und wichtigſte: Wie kann die Regierung ſechs Millionen Barſchaft beſitzen und einem überlaſteten Volke ſechs Millionen vierhunderttauſend Gulden Creditvotum aufbürden? Warum ſchießt ſie nicht ſich ſelbſt mit verfaſſungsmäßiger Einwilligung der Stände dieß Geld vor? Sparſamkeit würde hierdurch für die Zukunft, Erſparung der Laſt für die Gegenwart begründet. Kann man Zinſen für den Finanzſeckel ziehen wollen, während man die Zinſen des Creditvotums auf den ſo tief bedrängten Volksſeckel wirft? — Iſt dabei Syſtem? und wenn eines dabei iſt, welcher Miniſter würde ſeinen Namen darunter ſetzen wollen? — Man gibt 38,000 fl. an Vorſchüſſen, man gibt ſie unbenannt anſehnlichen Fabriken und fordert Creditvoten für Deficit's! vom Volke!

„Scheint das Licht auf einen ſchwarzen Grund,
„So ſieht man Nichts mehr von dem Lichte."

Göthe.

„Hier kommt eine Poſition vor," hatte der freundliche Zuſammenſteller bei Vortrag der verſchiedenen Verwendungen aus Realitäten geſagt 1820), „welche hätte beanſtandet werden können: es iſt das Lehen Lutzenſtein." Eine Stimme unterbrach den Sprecher mit den Worten: „Es iſt incamerirt worden" 1821) — die Rubrik: „Realitätenverkäufe und Verwendung der hieraus erfolgten Gelder" — die Selbſtbemerkung. „Hier war Anſtand möglich" — die raſche Beſeitigung des Anſtandskeimes durch einen befreundeten Redner führten mich auf den Grundtext zurück, mein Freund! Hier finde ich 1822) unter „den Gegenſtänden der Rentenablöſung 1822—23 zu der Geſammtſumme von 241,749 fl. 26½ kr. auch an den Fhrn. v. Hohren" (etwa Gohren) „wegen des Lehens Lutzenſtein und Weißenthun" angeführt; jedoch

keine nähere Begründung des von der den Beanstandungen sonst gar nicht günstigen Seite des Zusammenstellers her so sonderbar angeregten und von einem ehemaligen Finanzministerialrathe, jetzt Abgeordneten und, wie du dich entsinnest, unter den siebenzehen Bühnenrednern der indirecte Finanzvertheidiger! so rasch abgeschnittenen Bedenkens. — Warum wurde dieses Verhältniß nicht näher aufgeklärt?

Endlich äußerte der Vortragende 1823): „Der zweite Ausschuß war, wie mein Vortrag enthält, mit dem Ankaufe einiger Gebäude nicht zufrieden und hat sich darüber auch Bemerkungen erlaubt!“ Ist dieses die angemessene Sprache eines Abgeordneten und selbst Ausschußmitgliedes, wenn von dem unstreitigsten, dem edelsten Rechte ständischer Unabhängigkeit und noch überdieß vor der Kammer selbst die Rede ist — und wenn, wie z. B. hier, diese Unabhängigkeit prüfend findet und findend tadelt, daß man (siebenthalb Millionen Creditvoten begehrend, während man in Besitz von sechs Millionen Realitätengeldern ist!) aus diesen Realitätenfonds 18,000, sage achtzehentausend Gulden auf Ankauf einer Ziegelei — eines neuen Regiegewerbes! — für die k. Baudirection gemacht hat!!! 1824)

Meine vierte Gewissensfrage ist endlich die, warum sich Niemand in der Kammer fand, der wenigstens eine der drei vorhergehenden Fragen stellte und auf ihrer Beantwortung und Erörterung beharrte!

Ja, mein Freund! Zu solchen Fragen lag des Stoffes und der dringenden Aufforderung genug in den Vorträgen des Ausschusses. — So Viel wurde von den Plätzen aus gesprochen, warum so wenig in das Einzelne eingegangen? während in diesem Einzelnen der sieggewissen Waffen so viele lagen, bereit für die ergreifende Hand! und unterstützend Holzschuher's, Geier's und anderer Bühnenredner wichtige Angriffe und sie vollendend zum Besten der guten Sache! O Prosper!!!

„Die Glückliche, in ihrer kummerfreien
„Unwissenheit!“
Euripides Iphigenia in Aulis.

Bei Gelegenheit einer sehr zweckmäßigen Abstimmung des Abg. Thinnes über das Creditvotum 1825) erwähnte derselbe,

„daß er Einsicht in einige Rechnungen und Belege verlangt habe, ein Verlangen, welches man wohl nicht äußern könne, ehe alle Referate" (des Ausschusses) „erschienen waren, weil man" (vorher) „nicht wußte, was komme und was man bedürfe." (Das folgt nun eben nicht! man macht einstweilen Bekanntschaft mit dem Ganzen!) „Die Einsicht sei ihm versprochen, aber schon andern Tages gesagt worden, die" (Nachweisungs-) „Acten seien alle in die Reichsrathskammer abgegeben" 1826) (die sich also in Zeiten und besser vorsah! Es sind dieß dieselben Acten, welche den Kammermitgliedern von dem Zusammensteller kaum jetzt, d. h. so spät als möglich, mit großer und im Voraus vereitelter Liberalität angeboten wurden). Der erste Präsident antwortete dem Abg. Thinnes: „Sie wurden verlangt" 1827). (Abermals höchst energische Worte, echte Tacituskürze, Prosper!). „Ja wohl," erwiederte Abg. Thinnes, „ja wohl wurden sie verlangt. Ich mache auch dem Ausschusse keinen Vorwurf, ich will nur zeigen, daß die Umstände (!), daß die Eile, womit Alles betrieben werden mußte" (mußte? wurde!!!), „nicht jene Einsicht gestatteten, die man" (von Seiten der Abgeordneten) „gewünscht hatte und die vom Finanzministerium angeführt werden wollte, und daß man mir Unrecht so eben einigen Mitgliedern der Kammer einen Vorwurf in dieser Beziehung machte!"

Lieber Prosper! wie Schade, daß in dieser Besten der Welten so oft die Langmuth da sich niederläßt und ihr flaches Marketenderzelt aufschlägt, wo der lange (und starke) Muth Weinacht pflegen, beim Nebelfeuer die Sonnenschlacht vorbereiten und dann am hellen Tage die Hermannskeule über die Legionen der Varusfelder donnern lassen sollte! Wie oft müssen wir nicht das genial ekle Wort des Dichters wiederholen:

„Einen Augenblick nur vergönnt mir außer mir selber
„Mich zu begeben und schnell will ich der Eurige seyn."

Schiller.

„Zweierlei Gegenstände sind zur Sprache gebracht worden," so nahm Abg. Rudhardt wieder das Wort 1828), „die Kaufschillinge" (für Staatsrealitäten) „und das Ere-

ditvotum. — Ohne Zweifel sind dem Ausschusse die Nachweisungen über die verkauften Staatsrealitäten mitgetheilt worden; ich habe aber schon bewerkt, daß er zwar die Wirthschaft mit den Kaufschillingsgeldern, nicht aber die Wirthschaft mit den Staatsgütern dargelegt habe — nämlich nicht, wie viele Staatsgüter, um welchen Schätzungspreis, zu welchem Kaufschillinge, sohin mit welchem Gewinne in Vergleich der erworbenen Renten zu den bisherigen gewonnen, somit ob der Vermögensstand erhalten worden? — Dieß ist sehr wichtig!" (und von dem Finanzministerium dann erst dem Ausschusse vorzulegen!) „In Ansehung der Verwendung der Kaufschillinge habe ich nicht bemerkt, daß dieselbe in einzelnen Fällen ordnungswidrig geschehen sei. — Das Finanzministerium ist nach Tit. III der Verf. Urk. allerdings ermächtigt, die Kaufschillinge auch zu nützlichen Anstalten zu verwenden" (aber gewiß immer nur die nützlichsten auszuwählen). „Ich habe nur gewünscht, daß hiervon kein sehr ausgedehnter Gebrauch" (oder nach meinem Vorschlage, Prosper! der ausgedehnteste!) „gemacht werde, damit nicht vielleicht die Zinsen einer Anstalt, welche jetzt gleichwohl genügend sind, einmal sinken oder vielleicht versiegen" (d. h. damit keine solche Capitalien ungiebig werden!) „und dadurch der Grundvermögensstock oder die Rente desselben geschmälert werde." (Der eigentlichste und wichtigste Grundvermögensstock der baierischen Krone ist und kann nur seyn der Wohlstand ihrer Nation und die, wenn es gilt, dadurch bewirkte, beseelte, nie ermangelnde Opferbereitheit für König und Land. Wie lange wollen wir noch die finanziellen Käskrämer und Batzennärrchen und die staatswirthschaftlichen Luculle und Lovelace zugleich machen!). „Der Ausdruck Creditvotum könnte Manchen" (Prosper! wen denn? wen, der nur mit halbem Ohre die gräßlichen Verhandlungen hörte?) „könnte" (cape memor!) „Manchen (!!!) vielleicht" — (könnte vielleicht!) „zur beunruhigenden Meinung verleiten, als wäre von einem Credite zu einer künftigen Schuld die Rede" (von was denn sonst? um des Himmels willen!); „dieses ist nicht der Fall (?). Von Schulden ist die Rede, welche gemacht werden mußten (?), gemacht worden sind." (Concedo!) „Die

Ursachen sind schon öfter" (wie leichthin die Sisyphusqual!) „und eben wieder von dem Berichterstatter auseinander (?) gesetzt worden. Sie sind nicht schlechte Haushaltung (?), sondern Erlässe und Ausfälle" (namentlich des Gedächtnisses, wie die 330,000 Territorialpensionen, auch Einfälle, wie die 150,000 resp. 212,000 jüngsten Quiescenzgeburten, zum größten Theile gar nur erst Quiescenzschwangerschaft!) „in den Staatseinnahmen und bedeutende unvorhergesehene Ausgaben. — Es fragt sich nur, wie groß ist die Schuld? Sie beträgt beiläufig" (vermaledeites Wort der baierischen Finanzkunst!) „6,400,000 fl." (Du hast vorhin gesehen, daß sie nur in der Hoffnung auf den — in anderen Finanzvorträgen so sehr erschwerten! Eingang der Nachzahlungen beiläufig so Viel, aber eigentlich fast sieben Millionen beträgt, d. h. so hoch angegeben ist —) „Der Ausschuß hat sie nach allen einzelnen Posten auf den Grund der Rechnungen und Bücher, soweit sie abgeschlossen waren, geprüft. Er hat dieses gethan, es in seinem Berichte bemerkt und jedes Mitglied, das nicht bloß glauben" (Glauben gehört in die Kirche, Prosper! Wissen in die Kammer!) „oder dem von uns gewählten Ausschusse vertrauen wollte" (die Wahl des Vertrauens schließt das Vertrauen auf eigene Wahl der Momente nur da aus, wo Vertrauen Nothbehelf, und Wahl Testament der Selbstständigkeit wird!), „konnte sich von jenen Nachweisungen Einsicht verschaffen." (Auch da, als sie nach dem oberen Stockwerke verlangt und dahin alsbald abgegeben wurden, ehe unten Gebrauch von der auf sie sich beziehenden Einladung gemacht wurde? — Solche Papiere sind mit den Ausschußberichten auf das Bureau des Versammlungssaales zu legen: denn sie sind die Urkunden der Berichte, die ohne sie zu Alcibiadesdoggen werden: so will es der gesunde Sinn mit der Natur der Sache und der Uebungen anderer Orte, wo jene beiden Lichter an dem leider! überall im Gange befindlichen Eilwagen der Budgetsberathung brennen.) „Ich habe es gethan. Bei diesen Verhältnissen muß es für den, welcher die Nachweisungen gegeben, allerdings schmerzhaft (!) seyn, wenn vom bloßen Glauben geredet wird." (Aber warum wollen auch die Propheten im Volke die Stimme in der

Wüßte nicht verstehen? Ja! Prospex! vom bloßen Glauben war und mußte, auch bei einem Füllhorne von Nachweisungen der Thatsache des Zahlens die Rede bleiben, so lange es nicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Verbindlichkeit, des inneren Rechtfertigungswerthes der Zahlung kam. — Und dazu war es bisher nie gekommen und nirgends! Und um deßwillen durfte und mußte wahrlich dem biederen Volksvertreter die Bewilligung des Zahlens weit schmerzlicher fallen, als dem Empfangslustigen die Gehörspesen seiner ungeprüften Befriedigung.) „Die Schuld mußte bezahlt und es muß Deckung verschafft werden“ (aber vor Allem Rechfertigung der Schuld und dieses Muß geleistet! Nur Rom's Dictator führte die stets hackbereiten Lictoren hinter sich her!).

„Es muß der Betrag auf die Schuldentilgungsanstalt überwiesen werden“ (und demnach wäre von der „Beunruhigung“ einer künftigen Schuld die Rede nicht! Eine neue Schuld soll gemacht werden, um die alte zu zahlen. Ich meine, das Verhältniß ist klar genug). „Auf welche Casse dieser Anstalt? und in welchen Terminen der Credit zu realisiren?“ (und immer noch keine künftige Schulden, Prosper?) „diese Frage gehört zur Berathung des Schuldengesetzes. Hier handelt es sich bloß von Anerkennung und Zuweisung der Schuld. Wenn man aber zugibt, daß der Betrag von 6,400,000 fl. nachgewiesen sei, so gibt es keinen Grund, eine geringere Summe anzuerkennen und zu überweisen“ (sobald die Nachweisung der Thatsache in eine Nachweisung ihrer Rechtfertigung verwandelt seyn wird, wie Geier so wahr, so freimüthig und so vergeblich Bahn brechend leider! nicht selbst sie verfolgend! sagte!). „Da jedoch die Rechnungen nur bis 22. März (?) gestellt sind, so ist es unser Recht und zweckgemäß, die rechnungsständige“ (rechenschaftständige?) „Nachweisung über die ganze Periode vorzubehalten, und damit dieses bei der nächsten Ständeversammlung geschehen könne, so schließe ich mich recht gerne dem Antrage des II. Hrn. Präsidenten an, daß diese Rechnungen schon (??) nach zwei Jahren geschlossen und zu dem Ende ein Termin zur Anmeldung der Forderungen gesetzt

werde.“ (Recht gerne!? O wie kalt, wie eiskalt, einem so großen Volksjammer gegenüber!! Prosper!)

Von dem zunächst folgenden Votum 1829) kein Wort, Prosper! es erinnert an die Kanguru's mit dem Janiskörper. Und wie nett erklingen im allerletzten 1830) die Doctor-Sangrado's-Worte: „Es ist höchst unangenehm, daß unsere Finanzen in dieser fatalen Lage sich befinden 1831). — — — Ich hoffe, daß nach und nach unsere Finanz-Verwaltung in Ordnung kommen werde“ 1832) — und dieß nach den unmittelbar vorhergegangenen Versicherungen: „Es handle sich hier gar nicht von Zahlung der Schulden, sondern vorzüglich darum, daß für den Currentdienst wieder ein Verlagscapital vorhanden sei, das 1819 zu Anfang der Finanzperiode vorhanden gewesene sei — aufgezehrt“ 1833)! (Sapienti — dießmal, solventi — pauca! mein Freund!) — Oder, „die Kreiscassen sind jetzt schon in Verlegenheit und haben bedeutende Zahlungsrückstände: so mußten erst vor einigen Monaten 36,000 fl. in aller Eile von der hiesigen Staatscasse nach Würzburg geschickt werden, um dort nur die drückendsten Rückstände bezahlen zu können. Aehnliche Geldverlegenheiten zeigen sich dermalen beinahe bei allen Kreiscassen, weil die Abgaben von den Steuerpflichtigen schwerer und langsamer einzubringen sind und der Mangel am Verlagscapital sich mit seinen nachtheiligen Folgen beinahe überall zeigt“ 1834). D. h. Prosper! aus dem Doctor-Sangrado'schen in gutes klares Teutsch übersetzt — weil das Volk verarmt und der Staat arm ist!!! — und Das soll gute Haushaltung seyn?!? 1835)

Ite! missa est! —

Hundert eilfter Brief.

Den 12. Nov. 1829.

So sind wir denn endlich bei der Abstimmung über Finanzrechenschaft und Finanzgesetz angelangt, mein Freund! Schriebe ich dir eine Geschichte der Finanzverwaltung, so hätte ich noch gar Manches zu entwickeln, wie ich denn auch so Manches weggelassen hätte, das ich nun mit Sorgfalt behandelte, weil deine Aufgabe für mich den Geist der Parlamentarwirksamkeit von mir fordert. Dieser gute Geist mußte sich

auch hier hergebrachtermaßen durch ein krauses Fragenlabyrinth 1836) durcharbeiten.

Zuerst wurde über die Rechnungsnachweisung für die Jahre 1819 bis 1823 entschieden und zur Ehre der Kammer beschlossen, „daß die vorgelegten Rechnungen noch nicht anerkannt, sondern die Erklärung der Kammer dießfalls bis zur" (nächsten) „Ständeversammlung 1828 vorbehalten, zugleich aber der Antrag jetzt gestellt werden soll, alsdann vollständige Rechnungsausweise für die ganze erste Periode vorgelegt zu sehen. Auch sollte hiermit der Antrag verbunden werden, daß zu besserer Beurtheilung der einzelnen Jahresresultate eine vergleichende Nachweisung über die im Laufe jedes Jahres vorgegangenen Positionsversetzungen und über die veränderlichen Naturalpreise beizubringen sei" 1837).

Sehr würdig ihrer Bestimmung und ihrer höheren, ja! ihrer höchsten Pflichten handelte hier die Mehrheit. So schwach sie übrigens auch rücksichtlich der Nichtanerkennung für jetzt und des Erklärungsvorbehaltes — (in 11 — 13 Stimmen) war 1838), so wurden dennoch die beiden Anträge mit 78 gegen 29 und mit 87 gegen 19 Stimmen entschieden 1839).

Ueber das eigentliche Finanzgesetz (Budget) hatte die Kammer nicht weniger als hundert siebenzehn Fragen auszuhalten 1840) — welch eine Kameellast für den edlen Renner parlamentarischer Entschlossenheit. Aber damit war der Leidenschaft für das Gepäcke noch nicht genug geschehen, Freund! Vier und dreißig Fragen bildeten wieder den abgesonderten feierlichen Aufzug der Stempelsache 1841), und ein stattliches Geleite — es ließe sich auch Geläute — nennen — von hundert drei Fragen 1842) führte die Finanzanträge und Wünsche ein und auf, wie Mercur die verschleierten Seelen zu Charon's Nachen. Am Kürzesten kam der Gesetzentwurf über die Einnahme der Steuern hinweg, denn er mußte, o Wunder! mit einer einzigen — dafür war es aber die Hauptfrage! — sich abspeisen lassen 1843).

Den Beschluß über das Finanzgesetz stelle ich dir wohl am Besten in tabellarischer Form dar und zur Vergleichung füge ich dir die Budgetsätze der I. Finanzperiode bei.

Ministerium der Staatsschuld, Zinsen und Tilgungsfond	2,331,000 fl.		2,297,000 fl.
Ministerium des Innern	2,100,000 —	2,241,000 fl.	2,100,000 —
Justizministerium	1,000,000 —		1,000,000 —
Kultusministerium	240,000 —		240,000 —
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	100,000 —		100,000 —
Hofe und Zivilliste	1,200,000 —		1,200,000 —
		Einzig: per Privat-Zivilliste gestellt.	
Ministerium der Finanzen	80,000 —		80,000 —
Kollegium der Finanzkammer, Rechnungskammer	80,000 —		80,000 —
Direktorium der Zölle	850,000 —		850,000 —
Forstdirektorium	1,100,000 —	2,111,000 fl.	1,100,000 —
Bau- und Baudirektorium	81,000 —		81,000 —
Ministerium des Kriegswesens, Kommando der Landmiliz-Infanterie, Kavallerie, Artillerie	1,400,000 —		1,400,000 —
Ministerium der Marine	80,000 —		80,000 —
Ministerium des Handels, der Gewerbe und Verkehrsanstalten	500,000 —		500,000 —
Regierung und Kammer	150,000 —		150,000 —
Für unvorhergesehene Ausgaben, Ausgaben, die Gegenstände der Gesetzgebung sind, &c.	170,000 fl.		
Für pensionirende Civilen unter	100,000 —		

Schuld	1825—1834		1835—1845	
Anteil der Preußischen Seite Großherzogthum	1,281,000 ℔.		1,158,000 ℔.	
an Bleiberg	10,000			
Preußisch-Württembergischer und Bayer.		1,281,000 ℔.		1,158,000 ℔.
Hessenstamm	80,000			
Großherzogthum Hessen	1,000,000		880,000	
Nassauischer Stamm	1,128,800		1,128,800	
Oldenburg. Stamm	160,000		125,000	
Herzoglich Sachsen-Gothaischer	160,000		125,000	
Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer	87,000			
Anteil Preußens für Oberstein	8,000	2,213,800 ℔.		1,258,800 ℔.
Für Verwaltung der Gemeinschaftsstation				
und bei Liquidirung	12,000			
Für Verwaltung der Schuldenstand	30,000			
Für Liquidirung der Zinsen	30,000			
Gemeinschaftl.	150,000		150,000	
Anteile, Preußen und Großherzog	1,171,000		1,200,000	
Württemberg und Bayern und Hessen				
Großherzogthum Hessen und Nassau				
Nassau und Sachsen-Gothaischer				
Herzog und Sachsen-Coburg-Gothaischer				
Herzog und Sachsen-Coburg-Gothaischer				
Herzog	6,000,000		7,000,000	
Anteil Preußens für Gemeinschaftsstation				
Anteil Preußens für Gemeinschaftsstation				
Anteil Preußens für Gemeinschaftsstation		

Gensdarmerie	540,000 fl.	523,756 fl.
Topographisches Bureau	50,000 —	50,000 —
Landbauwesen	820,000 —	845,000 —
unter Berücksichtigung der protest. Hauptkirche in München mit 20,000 fl. der kathol. Kirche in Nördlingen und einiger Kirchen in den Kreisen.		
Pensionen der Staatsdiener, Wittwen und Waisen, nebst Adressirung des Ueberschusses zu einem Pensionsfonds . . .	72,000 —	siehe oben Pensionen
Hauptreservefonds	400,000 —	760,000 —
	29,199,600 —	

Laß uns zur Deckung dieser Bedürfnisse oder zu der Einnahme übergehen. — Dieser Weg wäre der natürlichste, gehörten nicht die schwersten Posten der Ausgaben zu den, wenn auch nicht immer künstlichen, wenigstens nicht künstlich befriedigten Bedürfnissen, doch zu jener Aufwands-Kategorie, der man wie der See täglich Raum abgewinnen und fest abdämmen, oder ihn und zuletzt sich selbst an sie verlieren muß.

Kammer-Finanz-Bestimmungen für die Staatsdeckungen

	1825—1831 1846) (Einnahme).		1819—1825 1847)
Zollgefälle	2,060,000 fl.		2,512,000 fl.
Stempelgefälle ohne Rücksicht auf die neue gesetzliche Vermehrung	650,000 —		552,000 —
diese Vermehrung	430,000 —	1,080,000 fl.	
Aufschlagsgefälle	4,620,000 —		4,248,556 —
Taxen und Sporteln	2,058,000 —		1,703,933 —
Forst und Jagd	2,044,000 —		2,044,000 —
Oekon. Brauer-Fabriken	450,000 —		600,000 —
Leben- Grund- Zins- Zehent- und gerichtsh. Gefälle	4,850,000 —		5,890,290 —
Salinen und Bergwerke	1,916,000 —		1,811,000 —
Post	352,000 —		344,000 —
Münze	— — —		8,000 —
Lotto	1,040,000 —		1,000,000 —
Mehreinnahme von Forst, Jagd	— — —		200,000 —
Gesetzblätter	20,000 —		39,000 —
Aus den übrigen Einnahmen einschlüssig der Beiträge der Staatsdiener zu Wittwen- und Waisenpensionen	497,960 —		178,827 — Sustent.-Beitr. u. Capit.-Zins.
	20,987,960 —	778,827	100,000 — Oesterreich. Entschädigung.
			500,000 — Rückstände.

Zu diesen Vorschlägen bewilligte die Kammer in den älteren sechs Kreisen fünf Simplen der Rustical- und der Dominicalsteuer, drei Simplen der Haussteuer, die Gewerbsteuer und die Familiensteuer, im Untermainkreise (der noch immer nicht, selbst nicht provisorisch assimilirt und in welchem wieder das Landgericht Alzenau, ja! selbst das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg dem Ueberreste des Kreises, dessen Bevölkerung es zum 5ten Theile ausmacht, nicht vorläufig genähert ist, obwohl man seit 1814 resp. 1816 hierzu Zeit genug hatte) im Untermainkreise also die sämmtlichen bisher erhobenen Steuern, eben so im Rheinkreise 1848). — Wenn du, Freund! das vorhin ausgesprochene Bedürfniß zu 29,199,600 fl. mit obigen 20,987,960 fl. Deckung vergleichst, so entnimmst du, vermittelst eines sehr einfachen Rechnungsexempels, daß diese Bewilligungen nicht weniger als 8,211,640 fl. betragen durften.

Die Ueberwälzung der Pensionen auf die Schuldentilgung unter dem Namen einer Pensionsamortisationscasse ging bei der Kammer durch; eine Dotation von 2,700,000 fl. wurde mit 104 gegen 5 Stimmen diesem Glaukoma zugewiesen 1849), mithin der Restbedarf zu Aufnahme neuer Gelder im Voraus bezeichnet, daher ganz offenbar und klar die Pensionsdeckung (eigentlich Abwälzung von dem laufenden Cassenbedürfnisse) auf Kosten der Schuldentilgung begründet, weil sie ihrem Wesen nach die Schuld vermehren mußte. Eine Deckung also auf — Credit!

Rechnen wir einen Augenblick, Prosper! Es geschieht mitunter so selten, daß es zum wahren Verdienste wird, eine so löbliche Operation nach Kräften zu unterstützen. Wir sahen oben, daß der Schuldentilgungscasse binnen der ersten Periode auf 2,800,000 Territorialpensionen ungefähr 800,000 fl. heimfielen. Dieß bildet auf sechs Jahre einen Durchschnittsheimfall von 133,333 fl. 40 kr. oder in runder Summe meinethalben nur 130,000 fl. Wenden wir einmal diesen dem Heimfalle sehr günstigen Maßstab v. 4¾ Pct. auf die 5,200,000 fl. neue Amortisationscasselasten an und sehen, wie sich hiernach die Sache am Ende der zweiten Periode stellen kann.

	Pensionslast	Dotation		Zuschuß oder Aufnahme.		Heimfall.
1825—26	— 5,200,000	— 2,700,000		2,500,000	—	247,000
1826—27	— 4,953,000	— 2,700,000		2,253,000	—	247,000
			Zinsen des $18^{25}/_{26}$er Zuschusses zu 4 Pct.	100,000		
			Summa	4,853,000		
1827—28	— 4,706,000	— 2,700,000	— Zuschuß —	2,006,000	—	247,000
			Zinsen des $18^{26}/_{27}$er Zuschusses zu 4 Pct.	195,200		
			Summa	7,054,200		
1828—29	— 4,459,000	— 2,700,000	— Zuschuß —	1,759,000		
			Zinsen für $18^{27}/_{28}$ Saldo	282,008	—	247,000
			Summa	9,095,208		
1829—30	— 4,212,000	— 2,700,000	— Zuschuß —	1,512,000		
			Zinsen für $18^{28}/_{29}$ Saldo	365,401	—	247,000
			Summa	10,972,609		
1830—31	— 3,965,000	— 2,700,000	— Zuschuß —	1,265,000		
			Zinsen für $18^{29}/_{30}$ Saldo	438,904	—	247,000
			Summa	12,676,513		

Wir werden also nach sechs Jahren noch immer fast vier Millionen Pension, aber an Zinsen und Capital mehr als zwölf und eine halbe Million aus den Tilgungsquellen genommen haben. Eine tröstliche Aussicht, Prosper! Und das heißt man Finanzen!!!

Du findest zwar in dem Beschlusse der Kammer die Dotation vermehrt, indem ihr die sämmtlichen Zollgefälle im (vorangeschlagenen, aber noch nicht garantirten) Betrage von 2,060,000 fl. mit Garantie des Ausfalles, dann die nöthigen Zulagen, um auf 2,700,000 fl. zu kommen und endlich gar der Mehrbetrag der Zölle zugewiesen werden 1850). Allein wie es damit aussehen wird, muß uns die Zeit lehren. Laß aber auch auf diese Weise eine halbe und selbst eine ganze Million erlöschen, wie groß bleibt denn doch die Bürde und vorzüglich die der Aufnahme! Daß bei der Bewilligung wenig nachgerechnet wurde, beweist dir eine weitere Stelle des Beschlusses, welche dem §. 7 des Gesetzentwurfes die Verfügung beisetzt, nach welcher sich, sobald „die in den ersten Jahren zu contrahirende Haupt- und Nebenschuld abgetragen seyn werde, die Dotation nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen richten soll" 1851). Es ist Nichts bei diesem Verhältnisse zu erinnern, um so unrichtiger findest du aber bei der so eben dir angestellten Berechnung die Voraussetzung, daß nur in den ersteren Jahren Geldaufnahmen nöthig seien und die Haupt- und Nebenschuld bald genug abgetragen seyn werde. Laß uns einmal die Berechnung fortsetzen.

		Pensionslast		Dotation		Zuschuß.		Heimfall.
1831—32	—	3,718,000	—	2,700,000		1,018,000	—	247,000
					Zinsen für $18^{34}/_{35}$			
					Saldo von	12,676,513		
					zu	507,060		
					Summa	14,201,573	—	247,000
1832—33	—	3,471,000	—	2,700,000	— Zuschuß —	771,000		
					Zinsen für $18^{31}/_{32}$			
					Saldo	568,063		
					Summa	15,540,636		
1833—34	—	3,224,000	—	2,700,000	— Zuschuß —	524,000	—	247,000
					Zinsen für $18^{32}/_{33}$			
					Saldo	621,625		
					Summa	16,686,261	—	247,000
1834—35	—	2,977,000	—	2,700,000	— Zuschuß —	277,000		
					Zinsen für $18^{33}/_{34}$			
					Saldo	667,450		
					Summa	17,630,711	—	247,000
1835—36	—	2,730,000	—	2,700,000	— Zuschuß —	30,000		
					Zinsen für $18^{34}/_{35}$			
					Saldo	705,228		
					Summa	18,365,939		
1836—37	—	2,483,000	—	2,700,000	— — — —	— —	—	247,000
					Zinsen für $18^{35}/_{36}$			
					Saldo	734,637		
					Summa	19,100,576		

Die Zahl, wie Namen, sagt nur die Hülle der beiden Begriffe, unter der bestimmte Dinge sich uns darbieten, und so sind wir Willens sage und schreibe einmalhundert Millionen unter der Zahlenhülle, unter der Namenhülle Reichsschuld aus dem Leben zu zeigen. Auf Zahlen will Niemand — die Jungen wie die Alten, weniger Interesse, daß sie sich Jemand von einem Examenreichsschüler, wie bei uns Primaner zu heißen pflegen, vorrechnen ließen, als daß sie Namen und Bilder einfach vorgeführt bekämen. Wir wollen also, ohne zu rechnen, nur Namen und Bilder geben, die Jedermann verstehen können. Wissen sollen wir aber nun in der That, was die Jungen sich über Die gemeinsame, unseren Vorschlag mit einer einmal ihnen geläufigen Zahlen, Namen und Bilderverbindung Haftigen von Zeit zu Zeit wieder einmal ihre Meinung sind, so wollen sie auch ihre Wünsche auf diese so bequem Zahlen- und Bilderverbindung ergehen.

		Schuld	Zinsen
Ende 1845—46	— Nach Abzug der Tilgung,	2,000,000	—
— 1850—51	— Durch Anleih. u. Ver. für Schmalk	4,000,000	—
		6,000,000	300,000
— 1857—58	— Durch Anleih.	2,000,000	100,000
		8,000,000	400,000
— 1858—59	— Durch Anleih.	2,000,000	100,000
		10,000,000	500,000
— 1859—60	— Durch Anleih.	1,500,000	75,000
		11,500,000	575,000

		Zuschuß		Zinsen
Jahr 1830—31		1,265,000	—	405,200
	11,295,000			
— 1831—32	—	1,018,000	—	451,800
	12,313,000			
— 1832—33	—	771,000	—	492,520
	13,084,000			
— 1833—34	—	524,000	—	523,360
	13,608,000			
— 1834—35	—	277,000	—	544,320
	13,885,000			
— 1835—36	—	30,000	—	555,400
— 1836—37	—	—	—	556,600
		15,915,000	Cap.	4,426,400
		4.426,400	Zins	
	Total	18,341,400		an Capital und

Zinsen zu Anfang 1838, folglich binnen 12 Jahren.

Und laß uns, Freund! höchst liberal 2,341,400 fl. für den Mehrertrag der Zölle abschlagen, so bleiben noch im Minimum sechzehn Millionen Aufwand über die Dotation und hierunter fast vierzehen Millionen neuer Capitalschuld. Laß uns den Heimfall rascher und unsere Regierung so fest annehmen, daß kein Pensionsamortisationszuwachs erfolgt und somit die vierzehn Millionen auf dreizehen, ja! auf zehen herabsetzen, so haben wir immer zehen Millionen Gulden neuer Schuld zu 4 Pct. 400,000 fl. neuen Zinsenbedarf und noch zwei bis drei Millionen alter Pensionslast! Bist du jetzt über-

zeugt, daß bei diesem Pensionskrebse, wie bei jedem anderen, alle Palliative nur zur Täuschung und durch sie zum Verderben führen und nur ein Mittel helfen kann und der Muth, es anzuwenden?

Hier haben mithin Kammer und Minister einen Fehlgriff von dem wichtigsten Belange gemacht. Blicke zurück auf 1819! Auch damals wollte man dem Currentdeficit auf Kosten der Schuldentilgung helfen; die Pensionen gingen auf die Tilgungscasse über, und man bemächtigte sich 15—1600,000 fl. jährlichen Sinkingfonds zu ihrer und des Currentbedürfnisses Deckung. Wenigstens vermehrte sich durch diese Operation die Schuld nicht, wurde sie auch nicht vermindert. Jetzt aber, sechs Jahre später, zeigte sich der „Fluch des Bösen, daß es fortzeugend Böses muß gebären!" Die alte Verlegenheit war erneuert, aber nicht das Hülfsmittel: so ging man vom Schuldenbelassen zum Schuldenmachen über. Es war dasselbe Ministerium und dennoch hatte die Erfahrung vergeblich ihren Riesenfinger drohend erhoben. Man wollte sie nicht verstehen und der Abgrund, bis an dessen Schlußstein man 1819 gekommen war, wurde 1825 wirklich eröffnet.

Dagegen gereicht es der Kammer zur Ehre, auf das anfangs unbestimmte, dann auf 6,400,000 fl. ausgesprochene Creditvotum nicht eingegangen zu seyn. Mit 102 gegen 2 Stimmen diesen Antrag und mit 73 gegen 32 auch dessen Modification verwerfend wies sie auch mit 76 gegen 30 die Beschränkung auf 4,800,000 fl. zurück und hielt sich an den 3,200,000 fl. in zwei gleichen Jahresfristen mit 99 gegen 6 Stimmen. Und auch hier blieb die Bedingniß, „daß die Arrèragen den Ausfall nicht deckten", aufrecht erhalten 1852). Auch der Anmeldungstermin und das Erlöschungspräjudiz für alle Titel aus der Zeit vor 1. October 1825 wurden mit 104 gegen 1 Stimme angenommen und auf den 1. Mai 1827 bedingt 1853).

Das abändernde Stempelgesetz ging im Wesentlichen (leider!!!) durch 1854) — die einzige Erleichterung ausgenommen, daß der Gradationsstempel erst mit 2,000 fl. anfange 1855). Auch blieben die Legate für milde Stiftungen vom Erbschafts-

Wenn auch diese Art der Lehre, die Wahrheit in Bildern darzustellen, dem Geiste unserer Zeit nicht mehr zusagt, so ist sie doch für die Jugend, die sich gern mit Bildern beschäftigt, sehr geeignet, und wir können daher nicht umhin, diese Bilder, welche uns die Geschichte der Religion darbietet, zu benutzen, um unsern Kindern die Wahrheit anschaulich zu machen. Wir müssen aber dabei stets darauf bedacht sein, dass wir nicht bei dem Bilde stehen bleiben, sondern dass wir durch das Bild hindurch zu der Wahrheit selbst gelangen. Wir müssen also, wenn wir z. B. von dem Opfer Abrahams reden, nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen. Wenn wir von dem Opfer Jesu Christi reden, müssen wir nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen. Wenn wir von dem Opfer Jesu Christi reden, müssen wir nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen. Wenn wir von dem Opfer Jesu Christi reden, müssen wir nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen. Wenn wir von dem Opfer Jesu Christi reden, müssen wir nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen. Wenn wir von dem Opfer Jesu Christi reden, müssen wir nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen. Wenn wir von dem Opfer Jesu Christi reden, müssen wir nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen. Wenn wir von dem Opfer Jesu Christi reden, müssen wir nicht bei dem Opfer stehen bleiben, sondern dasselbe nur als Mittel gebrauchen, um unsern Kindern die Wahrheit klar zu machen, dass Gott will, dass wir ihm unsern Willen opfern sollen.

setzliche Festsetzung ihres Aufsteigens zu dem höheren Staatsdienste nur durch die unteren Dienstesstufen durch alle Kategorien" 1862).

„Aufstellung eines nach Kategorien geordneten, mit Sparsamkeit bemessenen, dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Regulativs für die fixen Standesgehalte und Bestimmung des Maximums und Minimums auf 6,000 und 500 fl." 1863). (Einstimmig.)

„Anweisung eines verhältnißmäßigen Besoldungs- und Pensionsantheiles in Naturalien" 1864). (29 gegen 8 Stimmen.)

„Aussprechung allgemeiner Regiesummen für den mechanischen Dienst und Miethung des erforlichen Personales" 1865). (79 gegen 6.)

„Vor Allem Einreihung der überzähligen und der dienstfähigen Pensionisten bei Vacaturen und Vertagung neuer Anstellungen und Beförderungen bis zu deren Vollendung" 1866). (Einstimmig.)

„Vollendung und Vollziehung der Ausscheidung der Etats sämmtlicher Ministerien" 1867). (83 gegen 4.)

„Ueberlassung der Disposition über seine Etatsfonds bei den Cassen innerhalb des Maximums an die Ministerien" 1868). (84 gegen 3.)

„So zeitige Vorbereitung der Vorlagen an die Stände des Reiches, daß der Gang der Kammern unaufgehalten sei" 1869). (Einstimmig.)

„Trennung der Justiz von der Administration" 1870). (75 gegen 13.) Ist dieser wichtige Punct der Fragenabstimmung 1871) in dem systematisch-redigirten Beschlusse 1872) wohl zufällig ausgeblieben, Freund? — Dieselbe Frage muß ich über „die in der Abstimmung einmüthig bejahte Vorlage einer Gerichtsordnung" stellen, welche ich in der systematischen Beschlußredaction 1874) nicht finde. Woher diese beiden wichtigen Unter- oder vielmehr Auslassungen, mein bester Freund?! um so wichtiger, da ihr Gegenstand schon seit der ersten Ständeversammlung in Bewegung ist!

Und solche Matadore werden aus dem Spiele beseitigt, dessen Einsatz Volkswohl ist!!!

„Wie konnte Der denn Das erlangen?
„Er ist auf — Fingerchen gegangen."

Göthe.

In Bezug auf das Finanzrechnungswesen wurden folgende Anträge genehmigt, mein Freund!

Es möge künftig „auch von den directen Auflagen der Reinertrag nach Abzug der Erhebungskosten in Rechnung gestellt werden" 1875) (einmüthig beschlossen!) „Die Rechnungstitel seien zu purificiren und im Laufe der Finanzperiode unverändert zu lassen" 1876). Es solle „die effective Einnahme an Ausständen und ruhenden Gefällen von jeder Steuergattung jedesmal besonders vorgetragen werden" 1877). (Einmüthig.) Nicht minder einmüthig wurde darauf angetragen, daß „die Rubrik der Passivreichnisse bald und so bereinigt werde, daß die Comptabilität auch in dieser Beziehung festen Anhaltspunct gewinne" 1878). Und nur eine Stimme war gegen 86, die wollten, daß die „Ausstände und ruhenden Gefälle in der Folge eine Ausgabenrubrik nicht eher bilden möchten, als bis an denselben für den Staat verloren sei" 1879). — Mit 68 gegen 16 (also doch wirklich sechzehen Stimmen gegen die Erfüllung eines so offenbaren Bedürfnisses!!) wurde bejaht, „daß förmlich ausgesprochen werde, es habe der oberste Rechnungshof die Befugniß und die Pflicht, die Staatsrechnungen nicht bloß formell, sondern auch materiell zu prüfen, alle Ordonnanzen der Verwaltungsstellen, wodurch eine Ueberschreitung der durch das Finanzgesetz ertheilten Befugnisse herbeigeführt wird, in den Rechnungen nicht anzuerkennen, die Cassen jedoch zu ermächtigen, diese Ausgabsbelege und Liquidationseffecten zum Cassebestande verwenden zu dürfen, bis die entsprechenden Ausgaben durch Staatsrath und Stände speciell für unvermeidlich erkannt sind" 1880) (oder als vermeidlich verworfen worden, hätte hier beigesetzt werden müssen, versteht sich aber

der Auslassung ungeachtet eben so von selbst, als daß die Anerkenntniß des Staatsrathes den Ständen weder Maß noch Präjudiz setzt!). Mit 84 gegen 1 Stimme wurde beantragt, „den Rechnungshof nach dem Edicte vom 20. Oct. 1812 anzuweisen, daß er die Casseabrechnungen nur auf den Grund definitiver Beschlüsse anordne, alle Defecte jederzeit in den Rechnungen gleich ab- und zusetze, hierbei vorzüglich auf die pünctlichste Vereinnahmung aller nach dem Finanzgesetze und nach Privatrechtstiteln dem Staate zustehenden Gefälle dringe und die General-Finanzrechnungen durchaus nur auf definitive Beschlüsse stütze" 1881). Nur eine Stimme mehr, mithin zwei Stimmen widersprachen, als 83 verlangten, „es solle das Budget nach Verfügung des Landtagsabschiedes v. 1819 (Lit. 10) die Bruttoeinnahme enthalten und die Administrations- sowohl als die Perceptions- und Betriebskosten unter den Ausgaben vortragen; auch solle hiernach in der Rechenschaftsablage verfahren werden" 1882).

Dieser sehr zweckmäßige Antrag gibt uns übrigens die Veranlassung, mein Freund! uns, wären wir es noch nicht, in der Ueberzeugung von der hohen Unzweckmäßigkeit des Litaneiganges in unserer Berathung und des Labyrinthweges in unserer Fragen- und Abstimmungsmethode zu befestigen. Vergleichst du den eben vernommenen Antrag mit dem nur wenig Zeilen früher vorgekommenen, „auch die directe Steuer künftig dem Reinertrage nach und nach Abzug der Perceptionskosten in Einnahme zu stellen" 1883), so wirst du beide im grellsten Widerspruche finden. Und doch wurde das Schwarz einmüthig und das Weiß, nur mit Ausnahme von zwei Stimmen, ebenfalls einmüthig beschlossen. Der Widerspruch zwischen den Fragen entging schon dem doch sonst hierin scharfsichtigen Präsidial-Fragsteller (oder — wäre er ihm nicht entgangen und er hätte hier einmal wieder seine Virtuosität und seinen paganinischen Fingersatz bewähren wollen?). Der Contrast der beiden Bejahungen blieb übrigens

der Kammer selbst unbemerkt; aber auch der Redaction des Beschlusses fiel er nicht auf, so nahe auch „diese feindlichen Brüder daselbst beisammen stehen" 1884). Die Thatsachen sprechen hier zu deutlich, um eines Commentars zu bedürfen. Aber wahrlich das Thatverhältniß bedurfte dringend der gründlichen Abhülfe, wenn Ernst und nicht Schein an der Tagesordnung seyn sollen! — (Sah er das aber?)

Mit 70 gegen 15 Stimmen wurde der wichtige Antrag bejaht, „daß der oberste Rechnungshof nach Mittheilung des neuen Budgets und seiner Beilagen den Auftrag erhalte, den sämmtlichen Rechnungsbehörden eine diesem Budget und dessen Beilagen entsprechende Instruction zu ertheilen, welche das Finanzministerium einseitig nicht abändern dürfe" 1885). Und einstimmig wollte man „Vereinfachung des Rechnungsschematismus zum Behufe schnellerer Rechnungsablage und gleicher Rechnungsform" 1886).

Auch war förmlich ausgesprochen worden, daß der oberste Rechnungshof nach dem Geiste des Constitutions-Edictes vom 20. Oct. 1812 dasselbe Verhältniß zu dem Finanzministerium wie das Oberappellationsgericht zu dem Justizministerium habe 1887) (18 gegen 16, immer wieder diese 16!!) — und die Vorstände und Räthe desselben seien jenen des Oberappellations-Gerichtes an Besoldung und pragmatischen Vortheilen gleichzustellen 1888) (68 gegen 16!). Unter den übrigen Anträgen zeichne ich dir vorzüglich aus, daß „dem protestantischen Oberconsistorium die Einsicht der auf das Kirchen- und Stiftungsvermögen bezüglichen Urkunden und Rechnungen nicht zu verweigern und zu erschweren sei" 1889) (warum nicht geradezu, daß sie ihm gebühre? Es ist doch ein offenbarer Rechtseingriff hier zu schlagen!), „daß in jenen Garnisonen, wo protestantische Soldaten ohne protestantische Pfarrei bestehen, Vicarien aus der Militärcasse anzustellen 1890), daß das Armeegestüte" (eine unserer theuersten

Ob die Gesandten Herzog Albrechts, Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Bayern, Grafen zu Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, Ihrer Fürstlichen Gnaden Räthe, Doctor Johann Leonhard Fronsperger, Ritter, Pfalzgrafen Hofmeister, Doctor Johann Jacob Zwickhart, Pfalzgrafen Rath, Doctor Johann Ludwig Gienger, Pfalzgrafen Rath, Doctor Johann Jacob Fabricius, Pfalzgrafen Rath, Doctor Johann Wilhelm Textor, Pfalzgrafen Rath, Doctor Johann Jacob Hartmann, Pfalzgrafen Rath, Doctor Johann Jacob Wolf, Pfalzgrafen Rath, Doctor Johann Jacob Reinhard

cherten Vorlage eines neuen Steuergesetzes an die nächste Versammlung der Stände auf Erleichterung der Grundbesitzer und auf Beiziehung der bisher so wenig in Anspruch genommenen Classen der erwerbsfähigen Staatsbürger zu Tragung der Staatslasten der vorzügliche Bedacht genommen werden" 1901). (Du wirst Gelegenheit haben, dich von der Vollziehung dieses Antrages zu überzeugen) „Den Klagen des Rezatkreises über Steuerüberbürdung sei auf den Grund zu sehen und durch Gleichstellung der Rüsticalsteuer mit den übrigen Kreisen abzuhelfen" 1902). „Die Gewerbsteuerordnung sei zum Behufe der Ausgleichung bestehender Ueberbürdung einzelner Gewerbe und höherer Belegung der zu gering angezogenen zu revidiren" 1903); auch „das Familiensteueredict möge revidirt und hierbei namentlich die Familiensteuer der Capitalisten berücksichtigt und die Freigewerbe aus der Familien- in die Gewerbsteuer übertragen werden 1904). Im Rheinkreise sei eine schonendere Erhebungsart der Steuern durch Abstellung der Executionen in der Erntezeit zu beobachten" 1905).

Sehr wesentlich erinnerte die Kammer noch, „daß künftig alle Ankäufe, welche aus dem Erlöse für veräußerte Staatsrealitäten gemacht werden, der strengsten Prüfung zu unterwerfen" 1906) und „der nächsten Ständeversammlung ein Verzeichniß der veräußerten Staatsrealitäten und des Ertrages derselben, dann der aus dem Erlöse neu angekauften Realitäten und ihres Ertrages vorzulegen" 1907). Zwei Anträge im höchsten und unstreitigsten Einklange mit dem Geiste des III. Titels unserer Verfassungsurkunde!

Ehe wir die Anträge verlassen, mein Freund! haben wir wohl zur Vervollständigung unserer Einsicht einige Blicke auf die von der Kammer verworfenen oder (soll ein milderer Ausdruck gelten) verneinten Anträge zu werfen. Sehr heilsam hatte sie „die Einziehung der bisher auf die Aschaffenburger Forstschule gewendeten Staatsunterstützung" mit 60 gegen 22 Stimmen zurückgewiesen 1908), da ein Staat, der dritthalb Millionen Tagwerke Domainen-Waldungen besitzt

und eine Menge Privatwaldungen in sich faßt, einer solchen Bildungsanstalt gewiß bedarf. Das war einmal wieder eine echte Mandarinen-Ersparniß — dem Acker die Besserung entzogen, um desto reichlicher Futter für Singvögel und Papagaien zu haben. An den Zwecken kratzen wir immer ab, was wir für die Personen verthun. Eben so heilsam verwarf sie mit 47 gegen 36 Stimmen die Verbannung der Materialiendurchführung bei Salz- und Hüttenwerken aus der Hauptrechnung in die einzelnen Nebenrechnungen" — es ist sehr gut, daß sie in Zusammenhang mit diesen Kenntnissen bleibt! Aber sie verwarf auch mit 54 gegen 29 den wichtigen Antrag, „die Comptabilität so zu ordnen, daß der ganze Staatshaushalt zu jeder Zeit in allen Kreisen des Königreiches" — (sollte eigentlich auf gut und deutlich Teutsch heißen, den Staatshaushalt eines jeden Kreises im Ganzen) „übersehen und die sich allenfalls" (raro natantes in gurgite?) „einschleichenden Gebrechen verbessert, dann den Ständen bei jeder Versammlung die Rechnungen der bereits abgelaufenen Jahre vorgelegt werden könnten" 1910)! — Dieser Haupt- und Grundantrag ging verloren, mein Freund! hatte ihn gleich der dir bekannte freundliche Zusammensteller aufgebracht. Unbegreiflich nicht, aber dagegen auch nicht unglaublich — sondern unverzeihlich! am Unverzeihlichsten nach solchen Budget- und Rechenschaftsereignissen, wie sich solche nun seit 1819 und eben in ihrem Hauptresultate vor dieser Kammer entwickelt oder besser! entladen hatten! Ach! ewig bleibt es doch wahr, mein Freund! was unser großer Schiller in anderer und weit höherer Beziehung singt — ewig bleibt es wahr in Beziehung auf die fast nie blinde, aber trotz ihren gesunden Augen fast immer verblendete Mehrheit:

„Das ist eben das wahre Geheimniß, das Allen vor Augen
„Liegt, euch ewig umgibt, aber von Keinem gesehn!"

Heil den minoribus sanioribus auch hier!

Auch „die Revision des Nachlaßregulativs und Milderung seiner Normen" wurde gegen meine Ueberzeugung mit 64 gegen 24 Stimmen verneint 1911). — Sehr un-

Ohne Ort. Ohne Jahr. Ohne Name. Ohne Zahl. Ohne Titel. Ohne Vorrede. Ohne Register. Ohne Inhalt. Ohne Ende. Ohne Anfang. Ohne Text. Ohne Schrift. Ohne Papier. Ohne Druck. Ohne Buchstaben. Ohne Alles. Ohne Nichts. Ohne Gedanken. Ohne Verstand. Ohne Vernunft. Ohne Sinn. Ohne Witz. Ohne Geist. Ohne Seele. Ohne Leben. Ohne Tod. Ohne Gott. Ohne Teufel. Ohne Himmel. Ohne Hölle. Ohne Fegefeuer. Ohne Erde. Ohne Luft. Ohne Wasser. Ohne Feuer. Ohne Licht. Ohne Finsterniß. Ohne Sonne. Ohne Mond. Ohne Sterne. Ohne Planeten. Ohne Kometen. Ohne Fixsterne. Ohne Milchstraße. Ohne Weltall. Ohne Ewigkeit. Ohne Zeit. Ohne Raum. Ohne Alles. Ohne Nichts. Ohne Gedanken. Ohne Verstand. Ohne Vernunft. Ohne Sinn. Ohne Witz. Ohne Geist. Ohne Seele. Ohne Leben. Ohne Tod. Ohne Gott. Ohne Teufel. Ohne Himmel. Ohne Hölle. Ohne Fegefeuer. Ohne Erde. Ohne Luft. Ohne Wasser. Ohne Feuer. Ohne Licht. Ohne Finsterniß. Ohne Sonne. Ohne Mond. Ohne Sterne. Ohne Planeten. Ohne Kometen. Ohne Fixsterne. Ohne Milchstraße. Ohne Weltall. Ohne Ewigkeit. Ohne Zeit. Ohne Raum.

gegen 32 — fiel 1915)! — Wahrscheinlich hatte die Zurückweisung der sehr zweckmäßigen „Ausscheidung des Baufonds nach den Ministerien" 1916) — 48 gegen 39 — gleichen Grund. 70 gegen 17 verwarfen die „compositionsweise Verpachtung des Malzaufschlages an die Producenten" 1917), eine treffliche Maßregel, wenn es je eine gab, welche diesen Namen verdient — Pedanterei, Eigensucht und Beschränktheit mögen auch dagegen sagen, was sie wollen!

Wohl that die Kammer, auf „Erstattung geregelter Getreidehandlungsgesellschaften unter Beitritt des Staates" 1918) nicht einzugehen (68 gegen 20). Der Handel ist der Sohn der Freiheit und, seine Hindernisse wegräumen, heißt weise regieren. Schnürbrüste passen ihm so wenig, als dem Marssohne. Aber beifallen kann ich den 50 Stimmen nicht, welche gegen 38 die „Gleichstellung des Rezat- und Unter-Mainkreises im Salzpreise" verwarfen 1919). Welche Angst mußten die Beschützer des Adramelechs-Lotto, dieses Zahlensatans mit der Blutschnauze, der gutmüthigen Mehrheit vor einem Ersatze aus den Steuerfonds eingeflößt? — nein! eingejagt haben, daß sie den (eine augenblicklich dringende Sache lange und unbestimmt genug vertagenden) Antrag: „es möge bei Abfassung eines neuen Steuergesetzes vor Allem auf die Beseitigung des Lotto der Bedacht genommen werden" 1920), mit 73 gegen 14 Stimmen verwarf!?! —

„Züchtige den Hund, den Wolf magst du peitschen —"
Göthe.

Der Antrag, „im Rheinkreise den zu Gleichstellung bei dem Erlasse der Zugviehsteuer in den sechs älteren Kreisen nachgelassenen Steuerbetrag von 70,000 fl. der Grundsteuer ab- und der Thür- und Fenstersteuer zuzuschreiben," erleichterte den Bauernstand auf einige Kosten der Städter, die so manche Vorzüge vor ihm genießen — warum ihn mit 53 gegen 35 verneinen 1921)? — Um so besser that die Mehrheit der 65 gegen 28 „die" (echt mandarinisch, für die Versorgung der lieben Jungen berechnete) „Errichtung einer eigenen nationalwirthschaftlichen Behörde

zu Beförderung des „Ackerbaues“ (der Papiermühlen), „der Gewerbe“ (des Federhandels) „und des Handels“ (des Tintenverbrauches) „bei dem Ministerium des Innern“ 1922) von der Hand zu weisen. Hat nicht das Ministerium selbst den Beruf, eine solche Behörde zu seyn? Unseliger Hang des Teutschen, die trägen Räder durch ihre Vermehrung in Bewegung setzen zu wollen! Unselige Gutmüthigkeit, welche sich für das Ausbleiben der Valuta durch stete Anstaltenprolongation vertrösten läßt! Unseliger Speculationsgeist, der immer das Gemeinwohl als Fiacrennummer führt, im Wagen selbst aber Kinder, Vettern und Basen einherführt!

Desto ungesalzener muß ich dir ohne Weiteres, mein Prosper! das Nein 1923) betiteln, welches auf die Frage nach ökonomischer Verbesserung der Volksschulen erfolgte, und hätten es statt 50, auch 500 und selbst 500,000 Paar Lippen ausgesprochen. Wohl thut es, 43 Widersprechende zu finden. Fünf Stimmen mehr auf dieser Seite hätten für die gute Sache entschieden. Berechne dir, Freund! was für Volksschulen geschehen konnte, wenn man ihnen alle, dann edle Frucht tragende Goldkörner weihte, die man in den bodenlosen Centauren-Abgrund (das sogenannte Armeegestüte) warf und noch wirft! Uebrigens und schließlich wiederhole ich, daß die Kammer ein wesentliches Verdienst ihrer Vorfahrerin sich eigen gemacht durch den einstimmigen Beschluß auf den Antrag:

„daß die den Ständen des Reiches bei ihrer „jedesmaligen Einberufung vorzulegenden „Gegenstände so zeitig möchten vorbereitet „werden, daß durch deren Vorlage der Gang „der Kammer nicht aufgehalten werde“ 1924).

Wie Schade, daß auch bei diesem Anlasse die unteutsche und widersinnige Gestaltung des Ausdruckes die gerechteste Rüge auf sich ziehen muß, welche sie hier um so mehr verdient, je wichtiger es ist, daß Bestimmungen von solchem allgemeinen Interesse und so hohem Werthe auch allgemein leicht verständlich und des Widerhalles im Volke gewiß seien. Wozu der blinde Passagier des würdigen Satzes in der Floskel: „bei ihrer jedesmali-

gen Einberufung"? Versteht sich etwa nicht von selbst, daß den Ständen die Vorlagen nur dann gemacht werden können, wenn sie einberufen sind? — Und was sagst du, Prosper, zu einer Vorlage, „die den Gang der Kammer aufhält?" — Wäre es nicht viel natürlicher und der Absicht der ganzen Erklärung angemessener gewesen, durch Beifügung des einzigen Wörtchens „verspätete" diese Vorlage in ihrem wahren Causalverbande mit der Antragstendenz auszuprägen? Präsidialprärogative!!!

„Wenn du hast, das ist wohl schön,
„Doch du mußt es auch verstehn:
„Können, das ist große Sache,
„Damit das Wollen Etwas mache!"

Göthe.

Es ist den Rednern der Kammer das (gefährliche) Lesen so sorgfältig untersagt, als den Nonnen das Angucken der Männer. Die Wahrheitsbekenner Frohn und Pollmann wurden von den orthodoxen Lesereiverfolgern und Conceptstürmern unterbrochen, verketzert, verdrängt: sollten denn nicht vor allen Dingen Jene, welche Geschriebenes lesen dürfen, auch schreiben können oder — wenigstens es lernen! Aber die nämliche Lahmheit oder vielmehr Verkehrtheit der Vorlags-Phrase ist auch in die Redaction des Beschlusses übergegangen 1925).

Vergessen dürfen wir nicht, daß auch auf „möglichste Einwirkung dahin" angetragen wurde, „daß jene Freiheit der Schifffahrt erfolge, welche die Schlußacte des wiener Congresses verspreche" 1926). Lieber Prosper! als unsere Stände diesen parlamentarischen Stoßseufzer erließen, war vor- und hochgedachte Schlußacte bereits eilf Jahre alt und noch immer Nichts flott geworden, als die Taggelder der Unterhandlungs-Expectanten in Mainz. Lebte und wirkte der große Geächtete noch, er hätte dieser Zeit nicht bedurft, um über den stolzen Rücken des Rheines eine nicht minder stolze Brücke zu wölben, deren Embryo du in dem Bibliothekſale der alten exgoldenen Moguntia schauen kannst, beschauen wirst und bewundern mußt. Wann werden wir Teutsche vor lauter Protokollen zu Thaten kommen,

Ehe, Ehestand, Ehesachen, Ehesachen, Ehesachen

rechten Geistes voraussetzen) noch das Zollgesetz und die Schuldenstands-Berathung in's Auge fassen, um dann auf einmal das definitive Finanzgeschick dieser Landtagssitzung überschauen zu können.

Du hast der interessanten Verhandlungen des ersten Landtages über den wichtigen Gegenstand so wenig vergessen, Prosper, als der trefflichen Worte Behr's über solchen 1930). Du erinnerst dich mit Vergnügen, wie kräftig Hornthal sich ihnen anschloß 1931), und in deinem patriotischen Sinne lebt noch das theilnehmende Bewußtseyn jenes Bedauerns, das ich dir aussprach, als ich dir zeigte, wo und wie heilsame Opposition hierin vernachlässigt wurde 1932). Was wäre ein Resultat erster Größe? das fragten und beantworteten wir damals 1933). Und des braven Lindauers, Gruber's, gediegener Zollspruch ist noch nicht für unser Gehör verhallt 1934). Auch Merkel's classische Worte über drakonische Zollsätze beherbergt das dankbare Gedächtniß.

Jetzt, sechs Jahre später, leistet der Finanzminister 1936) dem 1819er Zollgesetze die Gerechtigkeit (?), „es habe im Allgemeinen seine Aufgabe befriedigend gelöst, keinen Theil dem anderen untergeordnet, den Consumenten, wozu der größte Theil der Producenten gehört" (eine eigene Form des Ausdruckes für jene Grundwahrheit, welche den Theorietraum oder die Egoistenfalle der Schutzzölle im Keime und in der Regel verurtheilt), „dem Fabricanten und Gewerbsmanne nicht durch übermäßige Zölle zinsbar gemacht (?), die innere Fabrication durch angemessene Zölle auf fremde Waare unterstützt, ohne durch zu hohe Auflagen ihr ein Monopol zu begründen (??) und die Einschwärzungen zu vermehren, die nur zu bald ihre traurigen Folgen auf die Fabricanten, zu deren Schutz sie gegeben seyn sollten, und auf die rechtlichen Handelsleute äußern würden." Dessen ungeachtet erklärt der das bisherige Gesetz lobende Minister jetzt für Production, Industrie und Handel einige Modificationen desselben für nöthig 1937), Bestimmungen, die den Handel erleichtern, dem Producenten freieren Absatz öffnen, dem inländischen Fabricanten mehr Schutz gewähren, ohne solche umfassende Abänderungen je-

doch, welche die Interessen der mit Baiern" (auf Zollvereinigung) „unterhandelnden Staaten offenbar (?) verletzen und den diesseitigen bisherigen Absatz erschweren würden."

Bist du im Stande, Freund! aus diesem Centralpuncte des Vortrages ein leitendes Ministerialprincip zu entfalten, so wirst du mir ein Apoll der ersten Größe seyn. Vielleicht gelingt es uns bei einigen Blicken in's Detail. — Der Durchgangszoll wird „von 1 — 4 Pfennige von Centner und Stunde auf 1 Pfennig 1 Häller herabgesetzt" 1938). „Auf Nichterhöhung der Eingangszölle soll, des inländischen Industrie-Andringens ungeachtet, bestanden werden; weil aber das Bedürfniß der Production, der Industrie und des Handels" (sorores Schiboleth!) „nicht selten (?!?) Verfügungen erfordert, mit welchen" (wegen welcher) „die Ständeversammlung nicht abgewartet werden kann, und insonderheit die Resultate der Unterhandlungen über den Zoll- und Handelsverein sowohl als mit anderen Staaten (?) über gegenwärtige Handelserleichterungen" (sollte wohl heißen: die Resultate der Unterhandlungen mit anderen Staaten sowohl über Zoll- und Handelsverein, als über gegenseitige Handelserleichterungen —) „Abänderungen in den Zollgesetzen erheischen können" (das Lieblingssteckenpferd unserer Zollinitiative), „mit denen ohne Nachtheil bis zur nächsten Ständeversammlung nicht hingehalten werden könne, so werde auf eine allgemeine Ermächtigung" (siehe hier das seiner Zeit prophezeite, von demselben Minister tröstlich voraus zugesicherte Hülfsmittel der Omnipotenz) „auf eine allgemeine Ermächtigung der Regierung zu Erhöhung und Verminderung der Eingangszölle bis zur nächsten Ständeversammlung angetragen" (also auf nicht weniger als drei Jahre!). „Doch sei dieser hiervon" (?? will sagen, von den vorgekommenen und vorgenommenen Erhöhungen und Verminderungen der Eingangszölle) „jedesmal" (?) (soll wohl heißen, von jeder Erhöhung und Verminderung?) „die Vorlage zu machen" 1939). (Sehr huldreich-excellenzisch, Prosper!)

Hier hast du abermals die geliebte Willkür in der Verfassungsmantille und die Ständeversammlung zur

Auscultatrix der Ministerial-Velléitäten herabgewürdigt. Aber Das will man nicht gelten lassen. Der appetitus-spurius wird mit dem Silber des Ratiociniums, so gut es gehen will, platirt. Höre nur, Freund! „Diese Bestimmung" (das legislative Zollcompromiß auf das Ministerium) „ist eine in der Natur der Sache (!) begründete Ergänzung der Bestimmungen des" — (1819er) „Zollgesetzes" (wo bleibt da die Natur der Sache?), „in welchem die Regierung" (§§. 3 und 4) „nur zu Zollerhöhungen und Einfuhrverboten im Retorsionswege befugt ist." — So spricht der Minister 1940). Eine sonderbare Ergänzung! ungefähr so, als das Nachgeben der Hand, wenn man bisher nur den Finger reichte! Aber nicht genug, wir haben noch bessere Gründe für diese Dotation der Zolldictatur. „Es ist allgemein bekannt," fahren die Excellenzworte fort 1941), „daß die nämliche Ermächtigung den Regierungen auch in anderen constitutionellen Staaten" (erstlich ist Dieß nicht bekannt! und zweitens beweist fremder Fehlschritt nie für die Rathsamkeit des eigenen) „und selbst in jenen, wo die Stände alle Jahre sich versammeln, eingeräumt ist." — Lieber Gott! Prosper! ist es denn möglich, Minister von einem constitutionellen Staate zu seyn und so blutwenig von dem Geiste des constitutionellen Wesens und Verhältnisses zu verstehen oder — was weit schlimmer und verantwortlicher! — verstehen zu wollen! Eines von Beiden muß auch hier — (der Fall kommt leider! gar nicht selten vor) — eingetreten seyn — denn wie könnte sonst ein viel zu Viel und daher gegen den anführenden Theil beweisender Grund zur Sprache gebracht werden? — Eben in solchen Staaten, welche ihre Stände jährlich versammelt sehen, hat die jetzt von unserem Ministerium nachgesuchte Ermächtigung am Wenigsten zu bedeuten, weil sie, bei der Nähe des ständischen Wiedereinschreitens, auf das Bestimmteste nur auf ganz offenbar dringende Fälle beschränkt, in der verfassungsmäßigen Weise (hält ihr Wirken anders die Probe aus) sehr bald legalisirt und (zerfällt diese Probe) der Mißgriff alsbald durch Wiederaufhebung der ministeriellen Maßregel wieder gehoben

Alles kam. Was sind Tage und Jahrhunderte, die Ihr
Euch zählt? Ewig, Ewig!

Eine unendliche Sehnsucht kam, daß ich es auch
sehen möchte, das Ewige, das Ihr mir verheißen habt.
Da kam Ihr Bote, der Tod, und sprach: Ich bin es.
Ich verkünde Euch, daß Ihr es sehen werdet. Ich
bringe Euch das Ewige. Ich bin es, der Euch hinüber-
führt in die Ewigkeit. Ich bin es, der Euch hinüber-
trägt in Gottes Arme. Ich bin es, der Euch hinüber-
geleitet in Gottes Herrlichkeit. Ich bin es, der Euch
hinüberbringt in Gottes Seligkeit. Ich bin es, der
Euch hinüberbringt in Gottes Ewigkeit.

Und Ihr sprachet: Wir wollen nicht sterben, wir
wollen nicht sterben, wir wollen nicht sterben. Wir
wollen nicht sterben, wir wollen nicht sterben, wir
wollen nicht sterben.

die von der Erfahrung allenthalben bewiesene Verkehrtheit, das Füllhorn durch Ketten mit Blüthen und Früchten zu füllen, findest du nicht leicht, Freund!) „und die Fabricanten und Manufacturisten werden sich darüber um so weniger mit Grund beschweren können“ (weg mit sogenannten Industriepfeilern, die, nur Industrieritter, des Unterganges der Quelle bedürfen, um sich im Wohlstande zu baden!), „als ihnen nicht entgehen wird, daß der Nothstand der Landwirthschaft auch auf sie nur nachtheilig zurückwirken kann.“ (Endlich einmal diese große, aber nicht nur zeitweise sondern immer und allenthalben geltende Wahrheit! Wollen wir, wie die alten polnischen Magnaten Hunderte von Bedienten in reichen zerrissenen Livreen, so Hunderttausende durch Industrieraupen auf dem dürftigen Grunde verarmter Bürger?) — Auch für den Ausgangszoll von Fabrik- und Manufacturwaaren, obwohl nur sehr mäßig (sollte bei dem Ermunterungssysteme doch gewiß wegfallen!), wird die allgemeine Ermäßigung auf 12½ kr. vom Centner vorgeschlagen 1944). Nur auf „gänzliche Aufhebung des Aus- und Durchgangszolles kann“ dem Minister zufolge „nicht eingegangen werden, da sich hierdurch an den Zollgefällen ein Ausfall von 430,000 fl. ergeben würde!“ — Der alte Kampf der Finanz oder eigentlich der Plusmacherei mit der Staatswirthschaft! die unerträgliche Unverträglichkeit des Geldbedürfnisses mit der Wohlfahrtskapitalanlage. Ein Forstmann, der Rente aus seinem Walde herausputzt und dafür den Zuwachs aufopfert!

Eine sehr zweckmäßige Maßregel wurde auf „Herabsetzung des Transito-Weggeldes um 1 Pf. 1 Häller für Centner und Stunde“ und auf „Revision der Communenweg- und Pflastergelder gegen geeignete Entschädigung“ vorgeschlagen 1945). Nicht minder richtig ist die „Freilassung der Handelsreisenden“ 1946), dieses unentbehrlichen Surrogates der täglich minder zeitgemäßen Messen und die „Erläuterung wegen Verantwortlichkeit der Handelsleute für die richtige Abgabe der Pollete“ 1947).

Am Schlusse werden wir — (laß uns die so seltene Erscheinung einer statistisch amtlichen Angabe begrüßen, Freund! und der Nation, der Kammer und uns viele folgende wünschen!) mit dem Resultate der Handelsbilanz bewirthet, „welche von der Zollbuchhaltung nach den Zollregistern angefertigt worden" 1948). Nach dieser fünfjährigen Zusammenstellung (1819—24) betrug

der Einfuhrwerth 174,415,141 fl.
der Ausfuhrwerth 175,898,893 — (ohne 3 Millionen für Salz.)
Differenz zu Gunsten des Landes 1,483,752 —

Wenn auch nicht groß, Prosper! doch erfreulich! — Wenn auch nicht zum Nutzen und Frommen der Zölle sprechend, doch bewährend, was wir ohne Zollbedrückung leisten könnten! Wenn auch die Schutzzölle geradezu nach Verdienst verdammend, doch hoffentlich lehrreich für die Zukunft, da noch zur Zeit die Gegenwart das Wehen des Geistes mißversteht: es gebricht an Sonntagskindern, die ihn sähen!

Der Ausschuß begutachtete den Gesetzentwurf, welcher in der XIX. Sitzung (19. Mai) bereits vorgelegt war 1949), nicht früher als in der LII. Sitzung (3. August) 1950). Ein neuer Beweis, mein Freund! — wir hatten deren bereits so viele — wie unzweckmäßig für Stoff und Beförderung der Geschäfte (ohnehin für Beschäftigung der Kammer im Ganzen und Einzelnen!) die Bannung der Sachkategorien an bestimmte Ausschüsse ist! wie viel besser die Erwählung eigener Commissionen für jedes Geschäft wäre! Sie würden gleichzeitig arbeiten; die Kammer hätte immer reifen Berathungsstoff; es ginge Schlag auf Schlag. Zumal dann! wenn die echte Discussionsweise eingeführt, die Paragraphen-Leierei zur Rede und Gegenrede umgeschaffen, das langweilige Scheibenschießen (oft darnebentreffend!) in ein wahres Parlamentar-Gefecht umgebildet und die Reifröcke der Fragenstellung und Fragenmusterung, wie die Schleppe der geheimen Abstimmungs-Bußtäge durch die Amendements- und Sousamendements-Methode und die Abstimmungsschußfertigkeit beseitigt

wäre. Wir bedürfen einer leicht gegürteten beflügelten Atalante! und keiner parlamentarischen Maritorne in dicken Watschelgewändern!!!

Den Geist des Ausschußreferenten kann ich dir nicht besser charakterisiren, als durch folgende Anthologie aus dessen Hauptansichten. „Durch den Druck der Abgaben ist noch keine Nation zu Grunde gegangen, wohl aber dadurch, daß die Regierungen Viel verlangten und es den Völkern unmöglich machten, sich Etwas zu erwerben 1951) (?). Die Nationen gleichen den Bienenstöcken, die man desto stärker zeideln darf, je bessere Gelegenheit man ihnen verschafft, sich Vorräthe zu sammlen (!) 1952). — Der Weg, der aus diesem Labyrinthe führt und den wir muthig zu betreten haben, ist in den Anträgen der Abg. v. Uzschneider und Hacker und dem Vortrage des III. Ausschusses über solche ganz genau und unfehlbar bezeichnet. Alles vereinigt sich" (beruht) „in der Erschaffung (!) und Erhaltung" (hic Rhodus!) „des inneren Marktes für die Producte der Industrie und durch diese (?) für die Erzeugnisse des Ackerbaues." (Kinder, welche die Ehe der Eltern stiften!!) „Dieser Markt ist die Hauptsache und es ist sogar mit unwidersprechlichen Gründen dargethan, daß Baiern sehr Unrecht thun würde, sein Heil von dem unsicheren, schwankenden und durch mancherlei Verhältnisse leicht zu störenden äußeren Markte abhängig zu machen (!?) 1953). Schutz gegen das Ueberschwemmen des Landes durch die Erzeugnisse des ausländischen Gewerbfleißes kann allein den inneren Markt erschaffen und sichern (!!) und dieser Schutz wird einzig durch die Anordnung der vorgeschlagenen Verbrauchsteuer gegeben werden können" (?) 1954).

Genug! unser Raum ist bereits zu beengt, um ihn noch weiter für so engherzige Ansichten zu öffnen. Zum Glücke finden wir dem Uebel eine Erquickung zur Seite: ich meine den Vortrag des Correferenten Abg. Heinzelmann 1955). Er stellt den in den neuesten Zeiten wieder vergessenen, wenigstens bei Seite gesetzten wichtigen Grundsatz auf: „daß" (zumal bei der geographischen Lage Baiern's) „hohe Zoll-

sätze, weit entfernt, das Einbringen fremder Waaren zu erschweren oder die Zollgefälle zu erhöhen, im Gegentheile bei gleicher Einfuhr wegen der zunehmenden Defraudation, dem Aerar selbst diejenigen Einkünfte rauben, welche bei mäßigeren Zollsätzen bereits geflossen waren" 1956). „Was in letzterer Zeit von hohen Einfuhrzöllen durch Acciserhebung und Controlirung im Innern des Landes gehofft wurde, zeigt sich bei näherer Prüfung in der Ausführung meistens illusorisch und gibt dem Unterschleife nur eine andere, aber, wo möglich, noch gehässigere Form 1957). Wollte man aber auch, wiewohl die neueste Erfahrung seit 1822 dagegen spricht, einräumen, daß starke Einfuhrzölle große Einnahmen verschaffen (!!!), so ist doch gewiß durchaus keine Sicherheit für die Dauer dieser Einnahme, denn die gewöhnliche Folge solcher Zollsätze ist die Vermehrung der Defraudation. Folglich nehmen die Zollgefälle allmählich wieder ab; es bleiben aber die zu Handhabung eines hohen Zollsystemes unerläßlichen Kosten scharfer Gränzbewachung und Aufsicht nach wie vor dem Aerar zur Last. So entsteht abermals Vereitlung des reinfinanciellen Zweckes. — Und soll denn der Umstand, daß die k. Regierung selbst auf solche Steigerung der Einfuhrzölle nicht eingehen will, während ihr doch Erfahrungen und Gründe genug auf ihrem Standpuncte zu Beurtheilung der Verhältnisse zu Gebote stehen, gar keiner Erwähnung werth seyn 1958)? — Ein für die Gegenwart nicht unwesentlicher Grund der wenigstens vorübergehenden Beibehaltung der jetzigen Einfuhrzölle liegt in den bestehenden Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten, Würtemberg, Baden, Hessen, welche auf die Basis der gegenwärtigen baierischen Einfuhrzölle gebauet wurden. Jedermann weiß, daß das Gelingen dieser Unterhandlungen in den beiden vorhergehenden Ständeversammlungen lebhaft gewünscht wurde, besonders von allen Jenen, die keine Monopolien für sich wollen, sondern durch zweckmäßige Be-

freiung des Handels und dessen Verbreitung auf einen größeren Spielraum, Allen ersprießliche Verbesserungen zu erzielen hoffen. — Es bestehen aber auch mit Frankreich Unterhandlungen, welche eine Erleichterung der Eingangszölle auf mehrere Industrie- und Landwirthschafts-Producte herbeiführen sollen und wirklich sind neue Steigerungen der Zölle, die Statt haben sollten, bereits unterblieben 1959). Da die vorzüglichsten Fabricate und Manufacte des Auslandes jetzt noch mit einem Einfuhrzolle von 10 und 20 fl. für den Centner außer den Transport-Kosten zu kämpfen haben, so liegt hierin für den inländischen Fabricanten ein wesentlicher Vortheil, und wenn die Zollanstalten die Defraudanten" (erst) „mehr in Schranken zu halten wissen" (werden), „so läge auch hierin für ihn genügender Schutz 1960). — Man kann bei Anordnung hoher Zollsätze nicht vorsichtig genug seyn — überschreitet man die Linie, welchen Werth der Waaren und Möglichkeit, den hohen Zoll zu handhaben, vorzeichnen, so läuft man Gefahr, jeden Zweck zu verfehlen, man hilft dem inländischen Gewerbe nicht und hat keine Zolleinnahme 1961). Es bleibt wahr und ist durch die Erfahrung bestätigt, daß auch ohne hohe Zölle" (absint, Prosper! denn sie sind ein gegen den Zweck empörtes Mittel!) „die Industrie gedeihen könne" (müsse, Prosper! müsse!), „wenn die Sache mit hinreichendem Capitale, mit Geschicklichkeit und mit Fleiß angegangen wird 1962). Dieß zeigt das Beispiel der Schweiz, wo ohne Einfuhrverbote, bei höherem Stande der Lebensmittel, bei größerem Arbeitslohne, bei theurerem Holze, so viele Fabriken, namentlich die Baumwollenfabrication blühen und jetzt auch die Seidenweberei aller Art im raschen Steigen ist. Eben so sind in den herzogl. sächsischen Staaten ohne Einfuhrzölle die wichtigsten Fabriken entstanden. Im Königreiche der Niederlande zahlen fast alle Manufacturwaaren, selbst die, welche in vorzüglicherer Güte im Lande gemacht werden, einen mäßigen Eingangszoll von höchstens 2—6—8 Pct. vom Werthe und die Fabriken bestehen doch. Belgien und

Holland hat die schönsten Leinen-Manufacturen, die es geben kann, und die fremde Leinwand zahlt 2—3 Pct. vom Werthe Einfuhrzoll. Belgien hat die wichtigsten Tuchfabriken Europa's und Tücher, wovon die baierische Elle 5 fl. werth ist, berechnen sich auf 4—5 Pct. Eingangszoll vom Werthe, die feineren gehen bis 8 Pct. 1963). Für unser Baiern ist, bei seiner geographischen Lage und so lange es isolirt seine Handelsverhältnisse regeln will, kein Prohibitivsystem oder diesem gleichkommende Einfuhrzollerhöhung mit Erfolg durchzuführen. Es würde augenscheinlich zu Viel kosten 1964). — Aber man unterstütze auf alle thunliche Weise durch Geld und Erleichterungen die Etwas über das Gewöhnliche leistenden Fabriken und Gewerbe; man erleichtere die Niederlassung derselben auf alle Art; man bewillige der Ausfuhr Ermunterungen und Vortheile, wo es nöthig ist, durch Prämien; man veranlasse die Bildung von" (staatsbürgerlichen) „Handelskammern, welche die speciellen Bedürfnisse der Industrie und ihre Hindernisse zur Kenntniß der Regierung bringen" (ungehindert von vornehmen Vorsitzern und von Mandarinengeist überhaupt) „und die nöthigen Hülfsmaßregeln vorschlagen — man verbessere die Maßregeln gegen die Defraudation." (Niedere Zollsätze heben sie am Besten, weil sie die Gefahr gewinnlos machen) 1965). „Man kann einwenden, Unterstützungen, Prämien kosteten Geld, das uns fehle, während die Zölle Geld ertragen sollten. Allein die Ausgabe für inländische Industrie soll als nothwendige Aussaat betrachtet werden, welche später reiche Ernte für die staatswirthschaftliche Wohlfahrt des Landes erwarten läßt 1966)! — Man schreibt immer Englands Flor seinem früheren Prohibitivsysteme ausschließlich zu und irrt sehr! England war freilich durch seine Lage geeigneter, sein Zollsystem zu handhaben, allein es verdankt den weit größeren Theile seines Reichthumes den Wirkungen des letzten Seekrieges, während dessen es den Welthandel in seine Hände bekam. Da gewannen sie jene ungeheueren Capitalien, welche ihnen jetzt bei jeder Unternehmung das Gelingen ver-

bürgen 1967). Unser gutes Baiern wird als eine wahre Melkkuh — man verzeihe das Gleichniß — geschildert, ja selbst das verwahrloste Spanien wird uns als Spiegel vorgehalten (!): man gefällt sich in Uebertreibungen. Correferent enthält sich jedes Urtheiles über solche Behauptung und hofft, so Viel in Wahrheit auch noch zu wünschen übrig bleibt, daß die Ausfuhrlisten der Städte Nürnberg, Augsburg, Hof, Fürth, Schwabach, Schweinfurth, Würzburg, Passau, Nördlingen, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Günzburg und anderer Orte die hier wirklich angegriffene Ehre des industriellen Baiern's retten werden 1968). Wenn der Handelsvorstand der Stadt Nürnberg sagt, die Zahl des Handelsstandes sei nicht auf den Umfang des Königreiches berechnet — so will er im wahren großartigen Sinne des Handels sagen, daß Baiern für unsere größeren Kaufleute ein zu kleiner Spielraum wäre, daß es Handelshäuser gebe, welche auf größeren Umfang berechnet seien, daß man auch das Ausland brauche, wenn Baiern's Erzeugnisse und Fabricate an Mann gebracht werden sollen" 1969)!

In den meisten Puncten traten die übrigen Mitglieder des Ausschusses dem sachreichen und geistvollen Correferate gegen das prohibitiv-fanatische Referat bei 1970). Letzteres fand hingegen einen treuen, schrittweisen Vertheidiger an dem Abg. v. Uzschneider, welcher seine Darstellung dem Ausschußgutachten unter dem Titel eines „Privat-" (Separat- oder Einzel-) „Votums" beilegte 1971). Auch eine üble Gewohnheit unserer teutschen Schreibseligkeit, Prosper! die verschiedenartigsten Federwerke von Amtswegen und auf Kammer-Regiekosten in und vor die Kammer bugsiren zu lassen! Dasselbe geschah in derselben Sache und von demselben Manne 1828 zum andern Male!

An der Erörterung des Zollgesetzes nahmen von der Bühne und in umfassenden Reden der zweite Präsident, Gr. Armansberg 1972), und die Abg. v. Stachelhausen 1973), Rabl 1974), v. Closen 1975) und Merkel 1976) Theil und von den Plätzen erhoben sich so reichlichen Prologen nach die Epiloge von nicht weniger als vier und vier-

zig Sprechern 1977), wobei ich dir als eine Merkwürdigkeit nicht übergehen kann, daß der als staatswissenschaftlicher Schriftsteller so thätige als geachtete Abg. Gr. Soden nicht sprach.

Laß uns die Fülle des Gesagten von Weitem bewundern, Prosper! — wir werden das Meiste 1828 wiederholt finden — und, da uns diese vierte und nicht letzte Auflage unseres baierischen Zollwesens noch bevorsteht, hier nur die Resultate der Abstimmung herausheben. Doch vorher noch ein Wort über einen Kreuzhieb des Parlamentarengels mit dem feurigen Schwerte! der zwar erst bei Gelegenheit der Schuldenberathung geführt, aber auf die so eben geendigte Zollberathung begründet wurde 1978). Wir anticipiren also, wie — unser Finanzminister!

Der erste Präsident (der seit der Dotation seines Absolutismus durch die vortreffliche Geschäftsordnung, welche amazonisch den Abgeordneten den rechten Daumen und das rechte Auge genommen, um sie — hübsch ruhig zur Hausarbeit anhalten zu können, sich, wie du schon bemerken konntest, selten in Conflict über und mit den unruhigen Geistern der Selbstständigkeit und des Freisinnes befand) der erste Präsident machte „auf die Bestimmungen des Reglements aufmerksam, nach welchem alle Erinnerungen vom Platze aus, so wie die Reden von der Bühne frei gesprochen werden müßten," und versicherte, „daß bei der (?) in der letzten Berathung" (über das Zollwesen) „gemachten (!) Erfahrung vom Gegentheile er sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehe" (jetzt, da sich's vom Schuldenwesen handelte, Prosper! am Zoll war weniger gelegen!), „dem Sprechenden" (? will sagen dem Lesenden) „im Wiederholungsfalle das Wort zu nehmen" 1979)! Von der beliebten breiten Schwatzhaftigkeit an den Plätzen der kurzen Bemerkungen sagte der Nomo-Phylax kein Wörtchen, geschweige ein Wort!

„Ein beweglicher Körper erfreut mich, ewig gewendet
„Erst nach Norden und dann erst nach der Tiefe hinab.
„Doch ein anderer gefällt mir nicht so: er gehorchet den Winden
„Und sein ganzes Talent löst sich in — Bücklingen auf."

Göthe.

Wir kehren nach dieser lehrreichen Abschweifung (wurde nicht gewedelt?) zu unserem Standpuncte zurück. Die Kammer der Abgeordneten nahm das Zollgesetz und die interimistisch-ministerielle Zolldictatur unter der doppelten Modification an 1980): „daß die ministeriellen Erhöhungs- oder Verminderungs-Bestimmungen der Eingangszölle nur bis zur nächsten Ständeversammlung dauern, wo dann die einzelnen Abänderungen des älteren Gesetzes entweder gesetzliche Bestätigung erhalten oder in deren Ermangelung die Verfügungen des alten Zollgesetzes wieder eintreten müßten 1981) und daß die Erhöhungs- und Minderungsbefugniß selbst bei dem Schlusse der nächsten Ständeversammlung erlösche, falls sie nicht erneuert werde" 1982). Nur neun Stimmen widersprachen der ersten und vier und zwanzig der anderen Verfügung 1983). Man weiß aber nicht, ob sie zur freisinnigen oder zur entgegengesetzten Seite gehörten: Eines kann so gut wie das Andere seyn. Die Verneinenden konnten nämlich eben so wohl einer solchen Bewilligung an die Regierung überhaupt, als insbesondere der Beschränkung dieser Bewilligung widersprechen, so gut schwarz in den ministeriellen Augen, als für die Blicke der Nation seyn. Du findest in dieser symptomatischen Erscheinung abermals einen so deutlichen als interessanten Beleg zu jenem Urtheile des gesunden Menschenverstandes, welches unser Fragen-Danaidenfaß und die schwerfälligste und holperigste aller Abstimmungsmethoden ohne Berufung verwirft, weil es sie verwerfen muß, präsidirt nämlich der wackere common sense wirklich bei der Urtheilsschöpfung.

Aber was sagst du weiter dazu, Freund! daß bei diesem Anlasse eine wichtige, folgenreiche, die Bewilligung einer so gehaltvollen Befugniß an die Regierung allein beschönigende Frage — eine Frage von so gediegenem Werthe, wie wenige während des vollen Umfanges der Ständeversammlung — verneint werden konnte — die folgende Frage nämlich! (cape memor!) „Soll ferner ausgesprochen werden, daß jede Erhöhung oder Minderung der bestehenden Ein-

fuhrzölle ausschließend dem Bedürfnisse der Industrie und des Handels im Königreiche so entschieden angemessen seyn müsse, daß sich der reelle Nutzen hiervon in staatswirthschaftlicher und nicht in rein" (bloß sehr unrein) „financieller Erwägung ergebe?" — Diese auf die so laut geltend gemachten Motive der angeblichen staatswirthschaftlichen Zollbeherzigung mit voller Kraft eindringende Lebensfrage fand — treuer Prosper! — nur vier Vertheidiger! Fünf und neunzig Stimmen wiesen sie zurück! Heilige Wahrhaftigkeit 1984)!

„Ihr guten Kinder,
„Ihr armen Sünder,
„Zupft mir am Mantel!"

Göthe.

Nicht minder wurde verworfen, daß bis zu Entstehung der Handelskammern (deren schwere, noch jetzt nicht bewirkte Geburt unter die Unbegreiflichkeiten in einem so organisations-fruchtbaren Lande gehören würde, wenn nicht die Popularität der begehrten und vermißten Behörde den Alleinregierungsjüngern ein Dorn im Auge wäre) die solche einigermaßen ersetzende „Vernehmlassung der unparteiischen Kaufleute und Fabricanten in den ansehnlichsten Städten des Königreiches den ministeriellen Abänderungen vorausgehen möge" 1985). 88 gegen 12 Stimmen begingen diese Missethat 1986)! Nicht einmal die Landeigenthümer sollten einer solchen Consulte beiwohnen! — Dem sehr zweckmäßigen Antrage hierauf widersprachen in einer Versammlung, deren eminente Mehrheit aus Landeigenthümern besteht, nicht weniger als 61 gegen 39 Stimmen 1987).

„Schauet den weisen Pythagoras hier, nicht, wie er der Dinge
„Heilige Zahlen erklärt (wenn er auch könnte, so wollt'
„Ihn der Künstler nicht also bilden), den schweigenden Weisen
„Setzt' er hierher und nahm künstlich dem Bilde das Wort!"

Griechische Anthologie.

Für den freundlichen Genuß und Empfang in der Heimath sorgte die Mehrheit, da sie nicht, wie angetragen war, nur die Erhöhung, sondern auch die Verminderung des Zolles auf Zucker und Kaffee (diese eine Panacée des goldenen Hausfriedens) in die ministerielle Willkür stellte. Doch lief diese ehemännliche Devotion auf der schmalen Brücke von — vier Stimmen, dennoch glücklich, hinüber 1988) in die Wirklichkeit.

Uebrigens sprach sich die Nationalvertretung Baiern's jetzt schon in einer wunderbaren (?) Selbstbeschränkung als gehorsame Dienerin des erst noch in der Fernsicht decretirten Ministerial-Imperativs aus. Kein Beschluß über die Tarifverhältnisse war 1989) anders, denn als Wunsch und Antrag gekleidet: so demüthig strich man am Boden wie die Schwalben vor dem Wetter!

Ein wahres Füllhorn von Wünschen gedieh auf solcher subordinirten Fliegenjagd, ziemlich fruchtlos oder vielmehr ganz, wenn man, wie geschah, dem Parlamentar-Füllhorn untreu genug geworden, ein hohes, ein kostbares, ein würdiges und ehrwürdiges Recht der Volksvertretung nicht einmal um ein Linsengericht hinzugeben.

Loben müßten wir, fehlte ihm die Demuth-Gestalt des Wunsches, die Vorsorge für den Rheinkreis, dieses interessante Opfer einer vierzigjährigen Umbildungsperiode. „Es möge ihm gestattet werden," so flüstert der XV. Wunsch und Antrag, „seine landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnisse, unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln" (ein sehr allgemeiner Zusatz, unter dessen weitem Mantel sich fast jeder Segen des Hauptsatzes zurücknehmen läßt!) „gegen Unterschleife, auf bestimmten Grenzstationen in die übrigen Kreise zollfrei einzuführen." Zu „höherer Belegung des Einganges wurden fremdes Eisen, Leder, Nadelfabricat, Spiegelglas, Wollentuch und jedes Fabricat empfohlen, das im Inlande genügend erzeugt werde" 1992). (Welch scharfer Zuschnitt des Principes, Prosper! durch die Philisterschere!) In gleicher Bestimmtheit wurde mit Hererzählung mehrerer einzelner Posten „die Empfehlung zur Verminderung des Einfuhrzolles auf die Kategorie der im Lande nicht erzeugten,

aber zum Betriebe der Fabriken unentbehrlichen rohen Producte" unterstützt 1993). „Kein Schiffbauholz möge mehr auf der Donau ausgeführt werden." 1994) — Mitten unter materiellen Bestimmungen und dem Titel Wünsche kommt plötzlich die wichtige formelle vor. „Es wolle die Kammer auch hinsichtlich der Ausfuhrzölle der Regierung freigeben, unter den für die Einfuhrzölle im Gesetze aufzunehmenden Bestimmungen und Voraussetzungen" (nach Ermessen) „zu verfügen" 1995). Gleiche Bewilligung wird über „den Erlaß des Weggeldes" ausgesprochen 1996). Zweckmäßig sind die Anträge über die Pflastergelder der Gemeinden 1997). Ganz am Ende der Wunschprocession, unter bb, kommen die Handelskammern folgender Gestalt zur Sprache. „Daß in den vorzüglichsten" (warum nicht überall, wo die Interessenten Lust dazu haben?) „Städten des Reiches, insbesondere in den Kreis-Hauptstädten, dann zu Bamberg, Nürnberg und Lindau Handelskammern zu dem Ende (?) errichtet werden mögen — um" (cape memor!) „die Bildung von Handelsgesellschaften für die Beförderung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse zu erzwecken" (!!!) 1998). (Welchen Begriff haben die Leutchen von Handelskammern?!) Ganz zuletzt erscheinen, wie die alten Frauen bei katholischen Bittgängen, die sächsischen Blechwaarenhändler, die böhmischen Juden und Bänderkrämer, die würtembergischen Hausirer und die Handelsgesellschaften nach America in andächtig confuser Vereinigung 1999).

Ueberhaupt ist dieser Beschluß — (er hat in dieser Hinsicht nicht wenige Geschwister mit großer Familienähnlichkeit) ein monumentum boicum, wie man nicht redigiren soll. Und doch — am Ende von allen Verhandlungen, was ist das praktische Senfkorn (von den Goldkörnern spreche ich nicht: die laufen leider! nur zu oft mit dem vielen Sande weg!) was ist das praktische Senfkorn, ohne eine zweckmäßige klare, logische Redaction! Schon in der Entwerfung der Fragen sollte hierauf Rücksicht genommen werden. Möchte indessen diese sokratische Methode bald den Schierling trinken!

„Kannst du nicht Allen gefallen durch deine That und dein Kunstwerk,
„Mach' es Wenigen recht! Vielen gefallen ist schlimm." Schiller.

Hundert dreizehnter Brief.

Den 14. Nov. 1819.

Du entsinnest dich, mein Freund! der früheren Verhandlungen über das andere Gewicht in derselben Wagschale der Staatslast, der gegenüber die heilige Schale der Volkskraft schwebt und ihr gewachsen seyn soll! über die Staatsschuld. Du hast ihre gesetzliche Bildung gesehen, wie die erste Rechenschaftsleistung im Gefolge der Gesetzgebung. Ausführlich entwickelte dir meine frühere Darstellung (Brief XXVIII) ihren beginnenden Betrag, das bedeutende Zinsenbedürfniß und jene fruchtbaren Möglichkeiten, die, sorgsam gepflegt und meisterhaft benutzt, das Gebirg, welches schwankte, in den Abgrund stürzen und der gesegneten Fläche des Vaterlandes Ruhe, Sicherheit und lastloses Leben und Streben zurückgeben konnten. Ich führte dich dann durch die Gewinde des ersten Gesetzentwurfes über den Punct der Säcularauswahl. — Du sahest an meiner Hand die neue Belastung der Tilgungsanstalt, ich zeigte dir was man ihre künftige Ausstattung nannte; über schnell hinwandelnder Beleuchtung brach das doppelte Dunkel des Schuldentilgungsdeficits und seiner Deckungsweise ein. Dann ließ ich dich jenes treffliche Gutachten hören, welches, nach dem Ausschusse genannt, Horuthal's patriotisches Werk war; du erblicktest die Hindernisse, welche die Freunde des Dunkels dem Vertheidiger des Lichtes entgegen warfen; du genossest der classischen Kritik, die unverschüchtert wie unerschüttert über die Beinfelder des öffentlichen Credits ging. Dann entwickelte ich dir die Vertheidigung der neuen Plane und der alten Fehler durch die Redner der Regierung; wir sahen mit Vergnügen die Geheimbehandlung zurückgewiesen und nach dem lehrreichen Rückblicke auf zwei ungeheuere ministerielle Behauptungen (vergleiche meinen XXIX. Brief) überließen wir uns den Erörterungswogen. Sie zu scheiden und die Schifffahrt der Idee auf dem Meere der Materialien zu sichern, Klarheit mit Vollständigkeit zu gatten, schlug wohlmeinende Festigkeit die vereinzelnde Platzdiscussion vor. Unglaublich und doch wahr — daß sie bestritten wurde. Um heilsame

Verweilung wurde von Jenen gekämpft, die im Gemeinwohle Etwas Anderes nicht nur, als den Spiegel des eigenen Interesse, sondern das Höhere sehen, für welches sie das eigene Verhältniß auf das Spiel zu setzen die Pflicht und den Beruf fühlen. Du findest den Präsidialvorschlag, die Sache im Ganzen zu berathen, als ungesuchtes, unvotirtes und darum nur um so unvergänglicheres und beredteres Denkmal auf den letzten Blättern meines XXIX. Briefes. Du findest, wehe der guten Sache! diesen Ahitophelsrath von der Kammermehrheit angenommen. Behr's kräftige Verwahrung wird, so lange es eine ständische Geschichte Baiern's gibt, unwandelbar neben dieser Annahme stehen, wie der Heilige neben dem Versucher.

Mein XXX. Brief zeigte dir, wie nun die Kammer das Gesetz aus dem Gesetzentwurfe gebar und der Ministerialplan, wie im Finanzgesetze, so auch im Schuldenwesen verderblich durchdrang. Im XXXI. erblickest du die merkwürdige Beharrlichkeit der Erbkammer auf Selbstminderung ihrer Competenz; dir begegnen dort kritische Recapitulation und classisches Kernwort. Die (Utopias-) Wahl ständischer Commissarien zur Schuldentilgungsanstalt — diesen Geschäftsträger der Volksvertretung bei der Umtaufung der Staatspassiven, diesen Karyatiden-Zeugen des Repräsentantennickens bei den Mono- und Dialogen des Staatscredites und seiner Beschließer, du findest sie im XLIV. Briefe, der dir auch das Kleeblatt der Willkür auf dem Boden des Grundgesetzes nachweist und dann dir berathen hilft, was daher der Kammervorsicht Noth thue. Ueber die Instruction der Staatsschuld-Erzengel, unserer Commissarien, gibt dir, sowohl in Beziehung auf Das, was geschah, als auf Das, was nicht geschah, derselbe Vier und vierziger Aufschluß. Ja! mein Freund! er stellt dich auf die Mosis-Zinnen und es wird nur dein Mangel an Optimistensinn die Schuld tragen, wenn du nicht recht befriedigte Blicke in den Schoß des gelobten Landes sendest.

Der erste Zwischenact des ständischen Drama's war verstrichen. Es trat das Rechenschaftsjahr 1822 auf die Bühne, an der Hand die vorbehaltenen Vollendungsarbeiten des Schul-

denresultates und seiner Uebernahme führend. Ein ernster Priester zwischen schneeweißem Opferlamm und langhaarigem Sündenbock! Aber man hatte den Referenten gefesselt. (Sieh' meinen LXXII. Brief!) Das Geschäft war geblieben, doch — obwohl dieselbe Kammer sich vereinigte, hatte sie sich den treubewährten Leitmann entwinden lassen. Wie unglaublich wahr! Prosper! — Ja! in menschlichen Dingen bleibt so oft das scheinbar Unmögliche das Wirkliche, und wenn die Logik den Kopf schüttelt, so kränzt die Thorheit ihr Haupt.

Indessen bleibt die Beharrlichkeit eine treue Gattin des Muthes. Hornthal war nicht mehr Referent, doch immer noch Abgeordneter und nach wie vor ein kräftiger Sprecher. Schlage meinen LXXII. Brief nach, wenn dir das Einzelne seiner mächtigen Zweifelphalanx entgangen seyn sollte. Mit neuen Pfeilen beschoß er das ministerielle Götzenbild; neunmal wölbte sich ihnen der Schild — nach meiner Ueberzeugung — vergeblich entgegen. (Siehe den LXXIII. Brief!) Die Finanzsuada ergoß sich, wo nicht in Strömen, doch in Stürmen; mitten im Gefechte der Worte ging ein großer Moment verloren; noch einmal begann Hornthal die Enthüllungsrede — zwei biedere Genossen standen ihm bei. Der Referent litt Schiffbruch; es strandete der Regierungscommissär; am Ufer her lenkte sich die ministerielle Fahrt; aber die Kammer ließ sich in die Brandung ziehen und aus den schäumenden Wellen erhob sich wie ein Wallfisch, der einen verschlungenen Propheten zurückgibt, der Beschluß: der Schuldenstand sei anerkannt.

Die Verwaltung von 1818 bis 1821 gibt dir mein LXXIV. Brief zu schauen. Die Ministerialberichte wurden von einem Additionalschuldengesetze gekrönt. Die Ausschußvorträge lagerten ihre reichlichen Commentare über die mageren Ziffern; man las, hörte, lesen und berieth die ministerielle Rechenschaft nicht; um so glücklicher erwarb der commissarische Bericht des eben auch amtirenden Präsidenten die Ehre der Kammeraufmerksamkeit. Die große gute Sache stieg in's Grab, wie eine Vestalin (?) — oder vielleicht nur auf den Holzstoß, gleich einer Hinduswittwe — gleichviel! sie verschied!

So standen die Sachen, Freund! als der dritte Landtag und das Jahr 1825 eine zweite Rechenschaft über die Verwaltung der Schuldentilgung und ein weiteres Additionalgesetz über die Staatsschuld erscheinen sahen.

Bereits in der III. Sitzung (21. März) übergab der Finanzminister „die Schuldentilgungsrechnungen für 1820—23, so wie die noch unrevidirten provisorischen für 1823—24 mit den dazu gehörigen Nachweisungen" und erstattete zugleich seinen Vortrag „über die Nachweisung des Standes der Staatsschuld, wie sie am 1. October, 1824 bestanden, und die Uebersicht der Verwaltung der Tilgungscasse vom 1. October 1820 bis dahin 1824" 2000). Unmittelbar hierauf hielt er Vortrag, „eine über das Staatsschuldenwesen zu erlassende Verordnung betreffend" 2001) (welcher Stylus, Freund! und warum Verordnung, da die Mitwirkung der Stände klar das Gesetz bedingt?), und legte den Entwurf „einer Verordnung über das Staatsschuldenwesen selbst" (warum nicht kurz und hoffentlich gut den Entwurf derselben?) vor.

Der Geist der Nachweisung ziffert sich (ein Geist in Ziffern? O schwebte er nur oft und lebendig über diesen Thränenwassern!) unter der Ministerialhand folgender Gestalt in Formalien aus 2002):

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
„Anerkannter Schuldstand bei der Haupttilgungsanstalt — am 1. Oct. 1820 an Capital	99,947,533	28	3			
an Zinsrückstand	3,683,950	47	7			
Hierzu die neuen Einweisungen aus älteren Rechtstiteln an Capital				103,631,484	16	2
	2,954,840	18	5			
an Zinsrückstand	843,230	48	2			
				3,798,071	6	7

Mithin Erhöhung des Schuldenstandes auf			107,429,555 23 1
Hiervon die Minderung durch Abschreibung seit drei Jahren an Capital	1,543,842 37 4		
an Zinsrückstand	468,928 53 —		
		2,012,771 35 4	
Bleibt Nettostand als Sollbetrag aus älteren Rechtstiteln			105,416,783 47 5
Dagegen beträgt die dermalige Schuld nach dem Standpuncte vom 1. Oct. 1824 laut den Rechnungen an Capital . . .	103,157,859 9 5		
an Zinsrückstand .	811,382 21 —		
Somit ergibt sich zwar ein Mehrung der Staatsschuld gegen den Stand vom 1. Oct. 1820 von .	337,757 14 3		103,969,241 30 5
Mit Berücksichtigung der nachfolgenden Einweisungen und Abschreibungen hingegen eine Verminderung der Staatsschuld von	1,447,541 17 —		

welche wirklich um so erfreulicher ist 2003), als die Schuldentilgungshauptanstalt in diesem Zeitraume zu Deckung der beiden Creditvoten an die Centralstaatscasse dem Finanzgesetze vom 22. Juli 1819 gemäß 6,960,490 fl. 36 kr. 2 hl. (capo memor!) aus ihren Mitteln zu entrichten hatte."

So weit der Ministerialtext. Ich gebe gerne jedem Verdienste seine Krone: es ist Dieß doppelt die Pflicht des Geschichtschreibers. Hier, mein Freund! erfülle ich sie aber erst ganz, wenn ich durch

die nunmehr aus meiner Feder fließende hausbackene Darstellung des ganzen Verhältnisses dir die Höhe der plastischen Kunst anschaulich gemacht haben werde, mit welcher der Regierungsgenosse (gefällt dir diese Verteutschung des lateinischen Ministers?) die derben Nuditäten der Dirne Wahrheit zu Praxitelesformen adelte. Die Bauerndirne Wahrheit spricht dem Minister nach:

	Capital fl. kr. hl.	Zinsrückstand fl. kr. hl.	Summe fl. kr. hl.
1) Schuldenstand am 1. Oct. war	99,947,533 28 3	3,683,950 47 7	103,631,484 16 2
2) Bezahlung durch Abschreiben seit 3 Jahren $18^{20}/_{23}$	1,543,842 37 4	468,928 53 —	2,012,771 30 4
3) Nach Vergleichung Rest .	98,403,690 50 7	3,215,021 54 7	101,618,712 45 6
4) Neue Einweisungen . .	2,954,840 18 5	843,230 48 2	3,798,071 6 7
5) Zusammen neuer Stand .	101,358,531 9 4	4,058,252 43 1	105,416,783 52 5
6) Verglichen mit älterem Schuldstand Nr. 1 zu .	99,947,533 28 3	3,683,950 47 7	103,631,484 16 2
ergibt sich die Mehrschuld am 1. Oct. 1823	1,410,997 41 1	374,301 55 2	1,785,299 36 3
7) die Rechnungen v. 1. October 1824 bemerken eine Schuld von . . .	103,157,859 9 5	811,382 21 —	103,969,241 30 5

8) Verglichen mit Stand v. 1. October 1823 unter Nr. 5. . . .	101,358,531 9 4		4,058,252 43 1	105,416,783 52 5
wären in diesem einen Jahre am Capital der Schuld zugegangen	1,799,328 — 1	am Zinsen Rückstand abgegang.	3,246,870 22 1	
9) Dieses Capital-Mehr verglichen mit dem Schulden-Minder von	3,246,870 22 1			
ergeben sich allerdings .	1,447,542 22 —		nicht, wie der Vortrag sagt	1,447,542 17 —

als Minderung der Totalsumme der Schuld durch den getilgten Excedent der Zinsenrückstände.

Ob aber dieß Resultat erfreulich genannt werden kann? wenn man erwägt, daß ohne die traurigen Finanzverfügungen von 1819 eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. wenigstens binnen 1819 mit 1825 mit Zinsen, resp. Tilgungszuwachs sieben Millionen Capital bezahlt und getilgt hätte?! und daß die bei zweckmäßiger Gestaltung des Finanzwesens von Anbeginn an die eingestandenen 6,960,000 fl. Creditvotum erspart werden konnten?! folglich eine Schuldverminderung von fast vierzehn Millionen möglich war?!! das überlasse ich deiner Beurtheilung, Freund! und dem Ermessen jedes gesundsinnigen, biederen Baiern! Ja! Freund! hätte man gleich nach Endigung des Krieges — (es verflossen hier drei köstliche, aber leider nur kostbare Jahre!) hätte man damals spartanische Ordnung in unserem Staatshaushalte gemacht, unser Volk hätte jetzt Heinrich's Sonntagshuhn im Topfe und die Regierung besäße den Capitalen durch kein Sur-

rogat zu ersetzenden Reichthum blühender Nationalkraft, inniger Nationalanhänglichkeit an ein beglückendes Vaterland und Berge versetzenden Volksvertrauens.

Wir ersehen auch aus dem Berichte das dir früher schon angegebene hochwichtige Datum, daß die Säkularisations- und Mediatisirungspensionen, dieser große, schwarze, furchtbare Finanz-Ariman, binnen fünf Jahren von ihrem 1819 auf die Tilgungscasse geschleuderten Betrage zu

2,800,000 fl.

bis auf . . . . . 1,965,133 — 45 kr. gesunken,

somit nicht weniger als . 834,866 — 15 — heimgefallen sind 2004). Hieraus bildet der Finanzvortrag selbst den fünfjährigen Durchschnitt von 166,973 fl. 24 kr. 2005) oder von ungefähr 6 Pct. Dennoch kann man hiervon in Anwendung auf die neuen Pensionsamortissements von 5,200,000 fl. nicht den jährlichen Durchschnitt von 312,000 fl. Heimfall verhältnißmäßig bilden, weil wir zu viel Quiescenten und noch jugendlichkräftige Pensionäre unter ihren Elementen finden. Ich führe die von dem Ministerium selbst hervorgehobene Thatsache dieses Heimfalles dir vorzüglich nur um deßwillen an, weil sich aus ihm beinahe die dreifache Deckung des angeblich 1819 nicht wahrzunehmenden Pöstchens von weiteren 330,000 fl. solcher Pensionen ergibt, folglich auch dieser Verlegenheit leicht abzuhelfen gewesen wäre, war nicht die ungeheure (und zu verhüllende) Last der übrigen Verwaltungs-Pensionen — sie, die eigentlich als wahrer Finanzteufel ihr ungeheures Haupt über unseren Etat wie über unsere Kräfte erhebt! Du hast hier einen neuen Beweis, mein Freund! was von der ministeriellen Aufrichtigkeit im Jahre 1819 zu halten war und noch bis auf den heutigen Tag zu halten ist. — Hätte irgend eines der hundert sechzehn Paar Hände, welche ihren Köpfen auf jene erste Ständeversammlung folgten, auch nur eine Geschichte der Budgetsdebatte geliefert und sie durch Darstellung der 1822er sogenannten Rechenschaftsleistung ergänzt, so würde, mein Freund! das Parlament von 1825 die eigentliche Lage der Dinge nicht verkennen dürfen,

weil die Nation sie erkennen müßte. Wenn doch der schreibselige Teutsche wenigstens am rechten Flecke und somit sich und Andere wirklich selig schriebe!

Ich habe bei Beleuchtung der Jahre 1819 und 1822 die sonderbare Ziffertaktik oft und vielfach berührt, mittelst deren unsere Finanzberichte Millionen und Hunderttausende in krausen Evolutionen vor unseren Augen vor- und entwickeln, so daß wir alle Freuden eines Amortissements-Lustlagers genießen, bis nach abgezogenen Völkern und abgebrochenen Zelten die Leiden der Barzahlungen für verpufftes Pulver, struppirte Pferde, krankgewordene Menschen uns mit der Rückseite der Schaumünze versorgen. Auch jetzt fehlt es an solchen arithmetischen Exercierfeuern nicht. So wird gesagt 2006): „bei der Zinscasse sei eine Gesammteinnahme in den vier Jahren zu . . . 18,753,417 fl. 16 kr. 2 hl. und eine Gesammtausgabe einschließlich der Verwaltungskosten von . . . . . 19,554,986 — 4 — 1 —“ (also eigentlich, Freund! ein wirkliches Deficit von . . . 801,568 — 47 — 7 —). Allein nun tritt die Taktik in's Mittel. „Unter dieser Gesammtausgabe“, heißt es alsbald 2007), „sind jedoch an Zinsrückständen vor dem 1. Oct. 1819 enthalten 1,599,956 fl. 16 kr.; diese Ausgabe gehört eigentlich nicht hierher, sondern zur Schulden-“ (will sagen Capital-) „Tilgung, weil sie nicht dem laufenden Zinsbedarfe der I. Finanzperiode, sondern der Abtragung von älteren Rückständen gewidmet wurde, die eigentlich Nichts Anderes, als ein unverzinslicher, jedoch mit dem vorzüglichsten Anspruche auf schleunige Bezahlung versehener Bestandtheil der bereits bestehenden Staatsschuld war (!!). Zieht man nun diese Bezahlung von obiger Gesammtausgabe ab, so zeigt sich bei der Zinsencasse eigentlich (!) ein Ueberschuß von 798,387 fl. 28 kr. 1 hl.“ (Warum hat man denn aber diese Zinsenrückstandspost dennoch in der That oder uneigentlich auf sie geworfen?) „Bei der Tilgungscasse“, so lesen wir bald nachher 2008), „zeigt sich an Einnahme mit Hinzurechnung des ganzen Cassenbestandes vom 1. Oct. 1820:

41,356,698 fl. 4 kr.
und eine Gesammtausgabe von 37,475,153 — 37 — 3 hl.
Differenz . . . . . 3,881,544 — 26 — 5 —

welche also als eigentliche Heimzahlungssumme anzusehen wäre. — Davon spricht aber der Vortrag kein Wort. Er sagt statt Dessen 2009): „Unter den Einnahmen befinden sich an neuen Anleihen mit Einschluß der Depositen, Amtsbürgschaften und Kaufschillinge von Staatsrealitäten 28,989,377 fl. 17 kr. 7 hl. Hierunter sind Darlehen von Privaten, welche ihr Geld bei den Specialcassen gegen drei- oder sechsmonatliche Aufkündigung angelegt haben 17,830,946 fl. 48 kr. 6 hl. — An Passivcapitalien aller Art ist dagegen in diesen vier Jahren heimbezahlt worden 28,958,312 fl. 6 kr. 3 hl., worunter von den neuen Anlehen 4,746,123 fl. 3 kr. enthalten sind." (Welche Märsche und Contremärsche, und doch nirgends ausgesprochen, um wie Viel sich die Capitalschuld wahrhaft vermindert habe)

Wir erfahren zugleich auch, daß das Creditvotum von drei Millionen „beinahe ganz durch die außerordentliche Einnahme an den disponiblen französischen Contributionsgeldern" (wo sind die indisponiblen oder indisponirten?) „gedeckt" (welche Freude! also auch diese außerordentliche Hülfe verschmaust!) „das zweite eventuelle Creditvotum" (? sehr wirklich geworden, wie Figura zeigt!) „für den Ausfall des Getreides hingegen mit 3,960,490 fl. 36 kr. 2 hl. beinahe ganz aus den eigenen Mitteln der Anstalt" (sind denn nicht vielmehr die Staatsgläubiger Eigner dieser Mittel?) „gedeckt worden ist, indem die Mehrung der Staatsschuld aus Aufnahme neuer Capitalien nicht mehr als 337,757 fl. 14 kr. 3 hl. betrage" 2010).

Vergleichst du nun, mein Freund! diese sämmtlichen Data, so wirst du eine nahe Verwandschaft zwischen dem vorhin gefundenen Differenz- (und möglicherweise Abtilgungs-) Resultate der . . . . . 3,881,544 fl. 26 kr. 5 hl.
und den fast ganz auf diese eigenen Mittel der Anstalt gefallenen . . . . . 3,960,490 — 36 — 2 —
eventuellen Creditvotumsgeldern und 78,946 — 9 — 5 —

Ergänzungsmangel finden, die sich wahrscheinlich aus den obigen 337,757 fl. 14 kr. 3 hl. neuer Capitalien eingefunden haben.

Die letzte große (?) Anstrengung der Tilgungshauptanstalt binnen der I. Finanzperiode zeigt sich darin, daß „es ihr wirklich gelungen, eine Summe von 8,725,626 fl. 50 kr. im Zinsfuße beinahe ganz" (warum nie, nie bestimmte Angaben?) „auf 4 Pct. zu reduciren und alle Capitalien von mehr als 5 Pct. ganz heimzuzahlen, wodurch sich eine jährliche Ersparniß an Zinsen und Provision von 193,548 fl. 16 kr. ergäbe" 2011). (Und doch 337,757 fl. Aufnahme-Vermehrung, Prosper!)

Die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises wird uns um 432,101 fl. 35 kr. 4 hl. und mit Berücksichtigung der erfolgten Einweisungen und Abschreibungen um 942,451 fl. 28 kr. 4 hl. erleichtert gezeigt 2012).

Das Gesetz oder vielmehr sein Entwurf, nach welchem mehrere Bestimmungen des älteren Schuldengesetzes vollzogen, modificirt oder abgeändert werden sollten 2013), wollen wir mit dem Ausschusse beleuchten, Freund! — Der vierte Ausschuß erstattete nicht weniger als fünf Vorträge über die Schuldenrechenschaft. Zuerst 2014) über den Bericht des ständischen Commissärs (Abg. v. Schrenk) bei der Tilgungshauptanstalt 2015) (du erinnerst dich des ersten Berichtes dieser Art aus meinem LXXIII. Briefe), dann über die Rechnungen und den Zustand der Haupttilgungsanstalt für $18^{20}/_{21}$ 2016), so wie über die Anstalt des Untermainkreises 2017), endlich über die Einweisung neuer Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln bis 1824 2018) und am Ende einen Schlußvortrag über Schuldenstand und Schuldentilgungs-Anstalt 2019).

Du siehst, es fehlt an Papier über unsere Obligationen so wenig, als an Papier für solche; auch deinem Freunde gebricht es an diesem Elementarbedürfnisse des Teutschen keineswegs, desto mehr an Raum, wie vielleicht dir an Geduld. Wir wollen uns also an den Schlußbericht um so mehr halten, da er uns von Amts wegen die allgemeinste

Uebersicht schuldig und von einem Manne erstattet ist, welcher sehr wohl die Verbindlichkeiten seines Berichtsclienten zu würdigen und zu erfüllen vermochte. Ich nenne ihn dir in dem Abgeordneten Graf Soden.

„So viel die Vergangenheit betrifft," spricht diese Darstellung 2020), „wünscht der IV. Ausschuß, daß die bisherigen, so wie die künftigen Protokolle der ständischen Commissarien mit fortlaufenden Nummern und von den Commissarien sowohl als dem Vorstande der Tilgungscommission unterzeichnet im Archive niedergelegt werden. — Er wünscht, daß die extradirten Effecten der Centralstaatscasse, von welcher bereits 130,000 fl. fünfprocentige Papiere wieder zurückgezogen werden müssen, als durch das Gesetz von 1819 überwiesenes Eigenthum der Haupttilgungsanstalt verbleiben und daß, wenn die Zinsen dafür im neuen Budget unter den Activzinsen begriffen seien, das Staatsärar für deren Betrag bei Festsetzung der Staatseinnahmen zu decken sei 2021). — Er wünscht, daß endlich über die französischen Contributionsgelder reine Rechnung gelegt und, nachdem von" (an) „derselben bereits 2,999,565 fl. 20 kr. durch die Tilgungsanstalt auf Rechnung des Creditvotums und der Getreideschuld rückvergütet worden, keine weitere Rückzahlung mehr bewilligt werde 2022). Er wünscht, daß der Schuldentilgungsanstalt ferner nicht zugemuthet werde, auf Realisirung von Creditvoten einzugehen 2023). — Er wünscht, daß die aus den Militärcassen in die Staatsschuldentilgungscasse nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819 geflossenen bedeutenden Summen von nun an gleich anderen Anlagen nicht mehr zu 5, sondern zu 4 Pct. verzinst werden 2024). Er wünscht endlich, daß in Gemäßheit der den ständischen Commissarien" (von der Kammer) „gegebenen Instruction die von der Tilgungscommission getilgten Papiere jährlich in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden" 2025). (Ein reicher, nicht Blumen- sondern Knospenstrauß, Prosper! denn sind wohl Wünsche mehr als Knospen? Sie sind, genau erwogen, besonders in Fi-

nanzsachen, nicht einmal Das! sondern nur Sehnsuchtsblicke des Gärtners nach Knospen.)

In Beziehung auf den Schuldenstand, sagt der Schlußbericht des IV. Ausschusses 2026): „Die Staatsschuld der Hauptanstalt bestand

1. Oct. 1819 in . . .	104,537,072 fl.	55 kr.
1. — 1824 — . . .	103,991,506 —	45 — 1 hl.
mithin zeigte sich in der ersten Finanzperiode nicht mehr als	545,566 —	9 — 7 —

Minderung. So wenig nun bei der ersten Ansicht dieses Resultat erfreulich scheine, so sei hingegen zu beachten, daß die im Finanzgesetze von 1819 Art. II. vorbehaltenen Einweisungen aus älteren Rechtstiteln hieran die meiste" (meistens) „Ursache sind, welche in der Folge theils sich bedeutend mindern, großentheils aber ganz verschwinden werde." (Wieder ein sanguinischer Pangloß-Acceß!) — Uebrigens äußerte der Ausschuß im Geleite seiner Vergangenheits-Rückschau abermals einige Wünsche 2027): „Es möge künftig bei den Haupt- und Special-" (Tilgungs-) „Cassen eine gleichförmige Form und Uebereinstimmung in den Positionen sowohl als in den Summen beobachtet werden." (Höchst auffallend, daß so Etwas, ein solches Element der Ordnung! erst noch gewünscht werden muß!) „Es sei ein Verzeichniß der bei den Specialcassen noch vorhandenen gesetzmäßig verkäuflichen Realitäten sammt dem Schätzungswerthe" (den Ständen) „mitzutheilen. — Die schwebende, d. h." (bei uns) „aufkündbare Schuld sei zu vermindern" (Dieser Ausdruck — schwebend — wird hier ganz gegen seine eigentliche technische Bedeutung gebraucht. Man hätte bewegliche Schuld im Gegensatze von unbeweglicher sagen müssen, wie schwebend von der noch nicht ständisch consentirten, auf bloßem Regierungscredit negociirten Anlehen im Gegensatze der constituirten oder gesetzmäßig gewährleisteten Schuld gesagt zu werden pflegt.) Endlich wünscht der Ausschuß sehr richtig, „daß sowohl bei den reellen Einnahmen als Ausgaben zu unterscheiden, was an barem Gelde und was

an Papieren vorgekommen, damit die genaue Beschaffenheit des Cassebestandes sogleich aus der Rechnung unmittelbar erhalten werden könne." (Abermals ein Ordnungs-Element, was nicht hätte erst herbeigewünscht werden sollen!)

In Beziehung auf die „noch immer" abgesonderte Tilgungsanstalt des Untermainkreises stellte der IV. Ausschuß den Schuldenstand

am 1. Oct. 1820 auf . .	7,244,600	fl. 28	kr. 1 hl.
— 1. — 1824 — . .	6,812,498	— 52	— 3 —
hieran die Activen mit . .	454,045	— 45	— 1 —
daher reiner Schuldstand .	6,358,453	— 7	— 4 —
worunter auch	549,267	— 49	— 4 —

neuere Einweisungen aus älteren Rechtstiteln enthalten.

Die Schuldenminderung betrüge daher

von $18^{20}/_{24}$ 942,451 fl. 28 kr. 4 hl.
von $18^{18}/_{24}$ 1,081,226 — 51 — — — 2028)

Vergleiche man nun den Untermainkreis-Passivstand mit jenem der Hauptanstalt, so ergebe sich die allgemeine Reichs-Staatsschuld auf . 110,349,959 fl. 52 kr. 5 hl. 2029)

Sämmtliche Activa

betragen . . . . 14,996,639 — 22 — 5 — 2030)

Uebrigens behielt sich der IV. Ausschuß vor, wegen Vereinigung „der Haupt- und Nebenanstalt" seiner Zeit (?) das Weitere vorzutragen 2031). (Wann wird diese Zeit erscheinen? Je mehr Concentrirung, desto mehr Klarheit der Uebersicht! Will man aber diese?)

Der IV. Ausschuß wendet sich nun zu den „neuen Einweisungen aus älteren Rechtstiteln" (diesen publicistisch financiellen Gespenstern, die so leicht zu beschwören waren) und gibt uns (errathe, welches Resultat, mein Prosper!) die befremdende Gewißheit, daß solcher Einweisungen seit vier Jahren — 1820 bis 1824 — „nicht weniger als 8,725,339 fl. 2 kr. 7 hl. der Staatsschuldenlast zugingen", hiermit aber dieser Leidensbrunnen noch nicht erschöpft ist 2032).

Den Cassebestand der Hauptanstalt weist unser Schluß-

bericht auf . . . . . 2,370,720 fl. 51 kr. 7 hl.
jenen der Nebenanstalt auf . 129,990 — 17 — = —
an" 2033).

Jetzt kommen wir mit dem Ausschusse zu dem Gesetzentwurfe, über die verschiedenen Berichtigungen und Veränderungen des älteren Schuldgesetzes 2034). — Den neuen Einweisungen will er nur „nach Maßgabe ihrer allmählichen Rechnungshofs-Beglaubigung beitreten 2035); er verlangt die Liquidation zwischen der Untermainkreis-Tilgungsanstalt und der Hülfscasse 2036); er erklärt sich mit dem I. Ausschusse nach vorgängiger Berathung dahin einverstanden, „daß die Antheile des Untermain- und Rheinkreises an dem Vorschusse auf das Getreide-Creditvotum zwar vorzumerken, jedoch von den Leistungen derselben zur Verzinsung vorläufig Umgang zu nehmen sei" 2037). Er nimmt den möglichen „Stempelüberschuß als eine nicht" (numerisch) „zu bestimmende Einnahme für den Tilgungsfonds" an 2038), deßgleichen „den jährlichen unveränderlichen Beitrag von 150,000 fl. aus dem Lottostempel, jedoch unter Gewährleistung der Centralcasse 2039) und die 5,000 fl. aus dem Staatsantheile der Nürnberger Bank, unter Vorbehalt des Ganzen" 2040). Die Pensionsübernahme und „neu zu organisirende" Amortissements-Anstalt für solche begutachtet der IV. Ausschuß beifällig (!?) 2041), jedoch unter folgenden Bedingungen: „Dem eigenen Antrage des Finanzministeriums gemäß solle die Pensionscasse ganz abgesondert, jedoch (!) von der Haupttilgungscommission verwaltet, gleichfalls unter die Aufsicht der ständischen Commissäre gestellt, ein genaues Personalverzeichniß errichtet und von den ständischen Commissarien auf das Allergenaueste" (cape memor!) „darüber" (darauf) „gehalten werden, daß die von den Ministerien hervorzugebenden Pensionslisten vervollständigt" (vollständig abgeschlossen!) „und durchaus auf diese neue Pensionscasse keine neue, weitere, das angegebene und gesetzlich bestätigte Maximum überschreitende Pensions- oder Quiescenzgehalte genommen werden! Es sei darauf zu wachen, daß bei Wiederanstellung eines auf dieser Liste befindlichen Pensionärs

kein Abzug an dem gesetzlich bestimmten Beitrage Statt finde — daß, wie sich ohnehin von selbst verstehe, die gefertigten neuen Cadaster" (Listen) „der Pensionäre und Quiescenten den Ständen des Reiches bei ihrer jedesmaligen Versammlung vorgelegt und zu diesem Zwecke jedesmal eine eigene abgesonderte Rechnung darüber geführt und der Prüfung der Stände und ihrer Ausschüsse übergeben werde" 2042).

Das Creditvotum von 6,400,000 fl. (anfänglich hatte, wie mein lieber *Cape memor* gewiß nicht vergaß, gar kein Zahlenausdruck für solches bestanden) faßt der IV. Ausschuß, als einen Anchises, welchen der Tilgungs-Aeneas fortschleppen soll, in's Auge 2043). „In Erwägung, daß die Stände des Reiches sich 1828 ohnehin wieder verfassungsmäßig versammeln, daß alsdann über den auf drei Jahre zu ertheilenden eventuellen Credit der Ausweis des Bedarfes von dem Finanzminister der Ständeversammlung geliefert werden kann" (muß, Prosper!), „daß diese nach Erfolg dieses Ausweises die weiter nöthige Creditsumme ohnehin verwilligen wird und kann und daß endlich Schonung des öffentlichen Staatscredites bei der ohnehin eintretenden" (Passiv-) „Dotirung der Pensions-Amortisationscasse bis zu deren allmählicher Extinction" (warum nicht Erlöschung?!?) „Vorsicht zu empfehlen scheine" (nur scheine!?), „sei von den verlangten 6,400,000 fl. einstweilen die Hälfte anzunehmen und deren successive Beischaffung binnen drei Jahren durch die Tilgungscasse zu gestatten."

Endlich kommt unser Ausschuß bei dem Bedarfe der Tilgungscasse für Zinsentilgung und Pensionen an 2044). Er setzt „den Verzinsungsbedarf auf 4,502,291 fl. 40 kr." 2045), er will „daß jährlich eine Million Gulden als unabweichliches und unangreifbares Minimum des eigentlichen Tilgungsfonds festgesetzt werde und daß alle durch Zinsersparniß, Zinsminderung, Fondsüberschüsse sich ergebende Beträge demselben zugehen sollen 2046). Da nun nach dem Kammerbeschlusse die Zinsen- und Tilgungscasse mit 5,334,000 fl. dotirt und nach

demselben Beschlusse zur Pensions-Amortisationscasse der Betrag von 2,700,000 fl. abzugeben sei, der Bedarf dieser Letzteren aber in 5,237,000 fl. bestehe, so müsse die Tilgungsanstalt für den Anfang im ersten Jahre" (du hast gesehen, wie lange der Anfang währt, mein Prosper! 2047) — „und bis zu allmählicher Amortisirung" (diese Allmählichkeit hast du auch in's Auge gefaßt) 2048) „zu Eröffnung eines Credits von 2,537,000 fl., d. h. zum Schuldenmachen ermächtigt werden!"

Das Gutachten wäre, mein Freund! wie seine Perlenmutter, der Schlußbericht, noch zu ertragen, käme nur nicht, nachdem der eine angeborne Verderber teutscher Angelegenheiten, der Prolog, ohne Schaden vorübergegangen, nunmehr sein nicht minder gefährlicher Nachmann, der sehr ehrenwerthe Epilogus, mit folgender Abdankung nach. „Endlich glaubt der Vorstand des IV. Ausschusses sowohl dem biederen, rechtlichen und daher allgemein verehrten Herrn Staatsminister der Finanzen, als dem würdigen und gleich biederen Vorstande der Hauptschuldentilgungscommission" (ein Wort wie ein Crocodill lang und wie ein, wenigstens wie unser Amortissement unabsehlich!) „in Absicht deren so freundlichen und" (als) „bereitwilligen Unterstützung und allenthalben bethätigten liberalen Gesinnungen" (lieber Gott! Prosper! wer war denn hier liberal? die Kammer gewiß allein, die gegen 25 Millionen (auf das Volk) übernahm, ohne eines Pfennigs froh geworden zu seyn) „öffentlich die gebührende Gerechtigkeit widerfahren lassen und seinen Dank bezeichnen (?) zu müssen. Er glaubt ferner, der Nation zu der erfreulichen Aussicht für die Zukunft" (?! das ist doch in Wahrheit stark, Freund!) „Glück wünschen zu dürfen (!), nachdem die Staatsschuldenlast von dem nach dem II. Art. des Staatsschuldengesetzes von 1819 zu übernehmenden aus älteren Rechtstiteln erwachsenen Zuwachs nun allergrößtentheils gereinigt (?) ist" — (die Idee war wohl zu sagen, nachdem die Rückstandslast zur wirklichen herabliquidirt, folglich meistens erschöpft ist), „mithin die damals unmöglich (?) zu bestimmen gewesene Masse derselben nun bestimmter

zur Erscheinung gekommen ist" (eine Erscheinung, deren wir gerne entbehrten, Prosper!) „und nachdem" (schöpfe Odem! es kommt eine wahre Kettenperiode in Gang) „durch die Organisation" (schöne Organisation auf das Borgen!) „der Pensions-Amortisationscasse die Staatsfinanzhaushaltung" (wenn uns die Herren doch nur mit dem Worte verschonten, mit dem Gebetbuche für den Atheisten!) „ohne Belästigung des Volkes" (Prosper! neunzehn Millionen neue Schuld aus der Pensionsamortisation hervorgehend und keine Belästigung des Volkes! wo sind wir? auf europäischem Boden?) „eine geordnete und bestimmtere Gestaltung" (eine finanzielle Erleichterungscur) „erhalten hat, und wenn auch Referent" (es schiebt sich noch eine Periode eisschollenhaft nach) „nach seinen vorgerückten Jahren die wohlthätigen" (Petre! Petre! gallus cantat), sage „die wohlthätigen Resultate dieser neuen Organisation wohl nicht erleben wird, so wird doch bei der Liebe, mit welcher er seine Mitbürger umfaßt" (umfaßt — denn für das Erfassen sorgen die Finanzen, Amortisationscassen, Creditvoten ꝛc.), „das Bewußtseyn, so Wenig er nach seinen geringen Kräften, unterstützt von dem Vertrauen seiner HH. Collegen dazu beizutragen vermochte, beigetragen zu haben, ihn tröstend und beruhigend in das nicht ferne" (wohl doch nur bis zu dem oder nach dem nicht fernen) „Grabe begleiten!" (Laß uns ausschnaufen — das war ein echter Amortissementssatz!)

Wahrlich! Prosper! wäre das himmlische Creditvotum nicht in der Seele des Gerechten, wer hielte es auf dieser von Krieg zerrissenen und von den Finanzen ausgesaugten Erde aus! Aber bekanntlich ist es schon realisirt, wenn die alte Körperobligation in das Repositorium des Gottesackers beigelegt wird.

Die Berathung der Schuldenverhandlung war, wie natürlich und gewöhnlich, zeitumfassend. Einer langen Entwickelung aller Verwickelungen von Seiten des Regierungscommissärs 2049) folgten mehrere Redner. Abg. Geier sprach 2050) in demselben Sinne, in welchem du ihn schon früher über Finanzrechenschaft und Finanzgesetz vernahmest. Es ist mir

sehr leid, von der Menge der mir noch übrigen Materialien am reichhaltigen Auszuge seiner triftigen und wahren Bemerkungen verhindert zu seyn. „Glücklich der Staat, der keines Credits bedarf!“ 2051) laß uns mit ihm aussprechen. „Das heutige Staatsschuldensystem ist das Grab unserer Industrie!“ 2052). Er gibt einen interessanten Abriß der Geschichte unserer Staatsschuld, seit dieß wilde Kind der Säcularisationsfülle und des Kriegstummels die züchtige Garderobe der constitutionellen Bildung an- und sich vorgenommen hat, die Sommersprossen des Deficits durch das Vegetalroth der Comptabilität zu decken 2053). Nachdem er die „unüberwindlichen“ Hindernisse, welche während der ersten Finanzperiode eine größere Schuldentilgung gehemmt,“ näher geprüft 2054), untersucht er die Aufgabe der zweiten Periode in dieser Hinsicht 2055). Er trägt „auf strenge Ausscheidung der eigentlichen Staatsschuld von allen fremdartigen Beimischungen, namentlich von allen Pensionsschulden“ an 2056), deßgleichen auf „definitive und erschöpfende Dotation ihrer Tilgung“ 2057), auf „unabhängigste Stellung der Tilgungsanstalt“ 2058), so wie auch der „Pensionsamortisation“ und auf „feste Instruction für die Anlehen“ dieser Letzten 2059). Seine amtlichen Conclusionen 2060) verdienen deine Aufmerksamkeit, wenn du einst, mit meinem Münzkästchen nicht zufrieden, den Protokollschatz in Natura hebst, Freund!

Außer ihm sprachen noch die Abg. v. Closen 2061) und Wanzel 2062) von der Bühne; dann folgte die Kauffahrteiflotte der Platzdiscussion den vorandonnernden Linienschiffen 2063). — Laß uns für diesesmal, da uns der Geist unserer Kammer schon ziemlich oft und klar erschienen ist — (wenigstens deutlich!) — laß uns lediglich an der Abstimmung erforschen, welche Resultate er für jetzt, in einem so wichtigen Momente, zwischen der wirklichen Störung und der möglichen Zerstörung in das parlamentarische und vaterländische Leben förderte!

Einstimmig wurden „die von dem obersten Rechnungshofe bereits gerechtfertigten Rechnungen $18^{20}/_{23}$“ anerkannt

2064), mit 71 Stimmen gegen 23 „die Vernichtung der vorräthigen" (eingelösten) „Staatspapiere" verneint (!!!) 2065), gleichfalls mit 69 gegen 27 Stimmen „die Rechnungsunterscheidung des Geldes und Papieres" verworfen (!!!) 2066). Prosper, nicht zufrieden mit Verbannung dieser einfachen Möglichkeit, bald und genaue Uebersicht des Cassenbestandes zu erhalten, verneinte mit 68 gegen 28 Stimmen dieselbe Kammer den Antrag, „künftig die Rechnungen und Berichte der Schuldentilgungsanstalt so zu stellen, daß man das ganze Product jedes einzelnen Operationszweiges aus denselben entnehmen könne" (!!!) 2067). Was sagst du, mein Freund! zu einer Volksvertretungsmehrheit, welche die ihr mühsam geöffneten Läden gewaltsam wieder zuwirft und nicht sehen will! was zu einem Ministerium, welches am Ende confuser Vorlagen, aufhellender Verhandlungen, unergiebiger Erwiederungen von seiner Seite, zu seinem offenbaren Nachtheile ausgefallener Kämpfe ein solches Resultat herbeilenkt! Und wäre die herrliche Platzdiscussion im Pfauenaugenglanze durch den Saal geschritten und hätten sich vorher auf der Redebühne einige Phönixe im Feuer ihrer eigenen Worte verbrannt, wie — was — wozu sollten alle Argusaugen und Sonnenglorien im Angesichte solcher Abstimmungsgräuel helfen?

Es ist zu verwundern, wenigstens nicht consequent, daß einmüthig beliebt wurde, „es sollten künftig in der Finanz-Ministerialnachweisung über den Staatsschuldenstand dieselbe Form, Positionsbildung und Summenführung beobachtet werden, als in der Rechnung selbst" 2068). (Ist es übrigens nicht schlimm genug, Freund! daß man über eine Sache wie diese erst abstimmen muß? Hundert sechzehn Irione hinter der Wolke her und die Juno im Sinne!!!

Nachdem man die Hauptsache verspielt hatte, so gab man über das Füllhorn der späteren Einweisungen aus früheren Rechtstiteln ganz zweckmäßige Bestimmungen. „Die Revision des obersten Rechnungshofes wurde vorbehalten; die Reservate blieben es; eine umfassende Verzeichnung sollte zu Handen der ständischen Commissarien Statt finden; die

noch schwebenden Liquidationsposten sollten genauer Prüfung und Ausscheidung unterliegen" 2069). Aber, Prosper! mit alle Dem verneinten 78 gegen 16 Stimmen 2070) die Ertheilung bestimmter Normen für die Liquidation!!! (Also wieder eine Hauptsache verspielt! Es ist empörend! es bleibt ewig unverzeihlich! Eine solche Missethat gegen ein im allgemeinsten Verhältnisse geltendes Geschäftsprincip in so wichtigen Beziehungen!!!) Der Antrag wegen vorläufiger Zutheilung, aber zugleich Vertagung der vorhin dir berührten Untermain- und Rheinkreisbeiträge wurde genehmigt 2071); die Dotationen erhielten Genehmigung 2072) und die Pensions-Amortisationscasse ihr angetragenes Daseyn 2073); das Creditvotum ergab sich auf 3,200,000 fl. vor der Hand 2074); das Creditvotum für die Pensionscasse sollte der Haupttilgungsanstalt nicht zugewiesen werden 2075).

Uebrigens wurden die von der Centralstaatscasse an diese Anstalt ausgelieferten Effecten als Eigenthum der Letzteren erklärt, deren Verzinsung nach der II. Finanzperiode beseitigt, die fernere Zurückzahlung französischer Contributionsgelder gehemmt, der Zinsfuß der Militärcapitalien auf 4 Pct. gesetzt, aber wiederholt die Tilgung ungelöster Papiere verneint 2076). Glücklicherweise gab man dennoch die Vernichtung der Formen, Platten und nicht emittirten Papiere der älteren Staatsschuld zu 2077). Warum wurden alle diese Puncte nicht 1819 edel und würdig auf's Reine, wenn auch nicht auf's Klare gebracht? Ich, Prosper! hätte mir Keines von Beiden, ich mochte Abgeordneter oder Minister seyn — und im letzteren Falle am Wenigsten versagen können! Wollte man aber einmal die Geheimnißkrämerei an die Quelle unserer Staatsschuld stellen, wie die Nubier des Nil's Quellen von ihr bewachen lassen, so mußte man um so freisinniger die Versandung der aus dem Dunkel hervorgebrochenen Fluthen heben. — Freund! die Nachwelt wird wohl einst das Knäuel entwickeln, dessen gordische Last wir nur schleppen und fühlen; aber es ist ungeheuer, was Baiern seit Ende des vorigen Jahrhunderts empfing, aufbrauchte und in seinem Namen

aufbrauchen sah und — nicht sah. Unsere Geschichte kann in dieser Hinsicht viel reicher werden und muß es an der Hand patriotischer Nemesis werden! Aber gewiß ist's, daß wir in gar mancher Hinsicht minder arm wurden, wenn man bei Anfang unseres Verfassungslebens mit fester Hand in das Gewebe der Vorzeit eingriff, mit weiser Wahrheitsliebe es beleuchtete, mit patriotischer Selbstverleugnung Irrthümer zugab, Versehen gut machte, Vergehen verzieh, aber auch mit würdiger Gerechtigkeit Verbrechen bestrafte und die verderbliche Schar der Vampyre aus dem Dunkel des Tempels trieb, das sie so gerne Heiligthum nennen, um für reine Engel zu gelten. Engel und Blutschnauzen! mir schaudert, Prosper! Im Herzen grollt es mir und im Geiste sammeln sich die Blitze, welche der pflegenden Hand der Klio-Nemesis harren, um mit Donnerrollen über die Berge des Vaterlandes und in seinen Thälern zu leuchten und zu reden. Ja, Freund! die Geschichte wird nicht immer schweigen! und auch Mumien unterliegen noch dem Brandmale, das sie austheilt — austheilt für Menschheit und Vaterland!

„Ja! ich kenne dich, Armer! dem ersten Blicke verräthst du,
„Leidender Philoktet, deinen inwendigen Schmerz.
„Wie sich das Haar ihm sträubt! wie von der Scheitel die Locke
„Wilde verwirrt ihm fällt, auch in der Farbe noch wild,
„Und voll Furchen des Harms, umkleidet dünne die Haut ihn,
„Trocken, als fühltest du selber im Blicke sie hart!
„Sieh, und im düstern Auge, da hangen geronnene Thränen
„Starrend, sie zeigen, ach! — seinen unendlichen Schmerz!"
Griechische Anthologie.

Der guten stummen oder vielmehr verstummten Schatten am Ufer des Styx, der Stiftungen, wurde endlich auch einmal wieder gedacht und einstimmig der Antrag angenommen, „daß die Capitalien derselben und der Gemeinden in unaufkündbarem Papiere mit Coupons auf den Inhaber oder auf Namen auf alle Weise beschleunigt werde" 2078). — Du siehst, es war nicht viel Mehr als ein Gedanke, der hier vorkam, ein parlamentarisches Vergißmeinnicht, am

nächsten Tage verblüht und — doch wahrlich mit Thränen genug begossen! Aber sachte, Freund! wir thun der amtlichen Frühlingswitterung Unrecht! Führt uns nicht gleich die nächste Abstimmungsfrage, wenn auch keinen Maitag, doch einen Sonnenblick herbei? „Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Schuldentilgungsanstalt ermächtigt werde, diese Umwandlung durch ein geeignetes Compelle zu befördern" 2079): so heißt die Aufgabe, welche mit nur 49 gegen 38 Stimmen bejaht wurde! Und in der That, es möchte hier bei näherer Prüfung wohl nur ein Sonnenstich statt eines Sonnenblicks zu finden seyn! Ein geeignetes Compelle! heißt Das nicht ein zweckmäßiger gelinder Zwang? Und wer soll hier der eisernen Hand den Sammethandschuh anziehen? wer soll die Zweckmäßigkeit des freundlichen Muß beurtheilen? wer darf sagen, „mir wohnt die Weisheit allein bei in einer wechselseitig interessanten Sache! und mit der Weisheit die Gewalt!" — Der Schuldner darf es sagen, mein Freund! und, was mehr ist, es thun! — denn die Tilgungsanstalt vertritt ja den Schuldner, den Staat! Und wie steht denn sonst dieser Staat der heiligen — (im echten Sinne genommen und das Wohl der Menschheit auf den Altar kanonisirter Mönche, Nonnen und Einsiedler gestellt!) — gewiß heiligen Stiftungssache gegenüber? Ist er es nicht, der sich schon früher als Stiftungsvormund das Geld seiner Pupillen selbst geliehen? nicht er, der aus Drang, seine Vormundschaftspflichten zu erfüllen, die Verwaltung des ehrwürdigen Pupillenvermögens centralisirt hat? — nicht er, der wieder dieser ehemals für so unentbehrlich erklärten Maßregel entsagte, aber seine Centralisirungswerkzeuge den centralisirten Fonds zur Ernährung heimschlug, als er die verkrüppelten nach Hause entließ? nicht auch eben er, der seit der Verfassung und trotz der Verfassung alle Rechnung und Rechenschaft von sich wälzt und dessen treu eifrige Sprecher es zum Hochverrath stempeln möchten, wenn die Vertreter des Volkes nach dem lange, oft und tief mißhandelten Eigenthume dieses Volkes fragen? — nicht er endlich, der jetzt zu guter? Letzte auch noch und noch immer ohne Rechnungs-

ablage die Stiftungs-Centralisationsbeamten von seiner Casse auf die Pensions-Amortisationscasse schiebt? — Ein geeignetes Compelle! — Faßt das derisorisch-komische Wort nicht ein Diminutiv des Sinnes, welchen jener ungerathene Sohn des lichten Jahrhunderts aussprach, als er vor Frankreich's, des heutigen Frankreich's gereinigtem Gehöre die blutige Bartholomäusnacht eine heilsame Strenge (rigueur salutaire) zu nennen — den — Höllenmuth hatte?

Verneint wurde durch 48 gegen 39 Stimmen „die Aufbringung eines billigen Anlehens zu Einlösung der aufkündbaren Capitalien unter ständischer Mitwirkung" 2080). (Warum diese treffliche Maßregel verneint? die dem ewigen Geldwasserfalle der Tilgungsanstalt ein Ende machen, das Geld den Privaten nach dem Anlehenswege und in's Publicum zurückführen und die 1822 beabsichtete hölzerne Wackelbank zu einer festen, blumigen, von der Natur selbst gepflegten Rasenbank umschaffen würde.) — — Verneint wurde (wir kommen wieder auf die Stiftungen zurück, mein Freund!) verneint wurde mit einer Mehrheit von nur zwei Stimmen, mit 45 gegen 43, „daß an die Stiftungen der sämmtlichen Kreise des Königreiches von den bei der Schuldentilgungsanstalt anliegenden" (Stiftungs-) „Capitalien einige Millionen Gulden nach einer gleichheitlichen Vertheilung zu dem Ende herauszubezahlen, damit diese Stiftungen die Grundeigenthümer gegen zureichende Versicherung mit Darlehen unterstützen können" (!!!). Verneint wurde dieser zweckmäßige, heilsame, treffliche, ja! was mehr als das Alles ist, dieser gerechte Antrag! Es gelang der leider noch zu mächtigen Partei der Geldmagnaten und Geldconcentrirer mit zwei einzigen Stimmen, die von 1819 bis 1825 unaufhörlich in und außer der Ständeversammlung wiederholte Wahrheit aus dem Felde — nicht zu schlagen — doch zu drängen und allen staatswirthschaftlichen Principien zum Hohne der nachhaltigen Reproduction die Canäle zu verschließen. Ewige Ehre den beiden ersten

Ständeversammlungen, welche, so große als einfache Wahrheiten stets im Auge, nie aufhörten, ihre Ausführung zu verlangen und, den boden- wie hellosen Bankplan mit der doppelten Macht der Gründlichkeit und der Beredtsamkeit zerschellend, in einem laut gebotenen Acte der Gerechtigkeit auch das einfachste Mittel zur Genesung des Geldumlaufes zeigten. Und jetzt von der Volkskammer dieß Mittel verworfen!

„Sag' was zählst du?" — „Ich zähle, damit ich die Zehne begreife,
„Dann ein anderes Zehn, Hundert und Tausend hernach." —
„Näher kommst du dazu, sobald du mir folgest." — „Und wie denn?"
„Sage zur Zehne: sei zehn! dann sind die Tausende dein!"

Göthe.

Bejaht wurde einstimmig die baldigste Veräußerung der Realitäten der Hauptschuldentilgungsanstalt 2081) Möchte nur aus dem Antrage endlich einmal volle Wirklichkeit werden! Sehr billig trug die Kammer auf die Aufnahme der Rheinkreispensionen zur Pensionsamortisationscasse an 2082), welches Stiefkind die ministeriellen Anträge nicht berücksichtigt hatten. Aber was stellst du für ein Bedenken aus, Freund meiner Jugend und der guten Sache, wenn du lieseſt (was ich dir allerdings nicht vorenthalten kann), daß der Antrag, „die aufkündbare Staatsschuld auf keine Weise zu vermehren, sondern nach Lage der Umstände (!!!) zu vermindern" — daß dieser Haupt- und Urzweck aller Tilgungsanstalten, wenn sie nicht mit den Titular- Geheim- und Staatsräthen auf einer Linie stehen wollen, mit 57 gegen 29 Stimmen verneint wurde 2083)! Welches Bedenken stellst du weiter, mein Prosper! wenn du derselben Verneinung den bereits etwas beschränkten Antrag verfallen siehst, „daß die aufkündbaren Capitalien nur bis 1. Juni 1826 noch angenommen, dann aber auf Verminderung der aufkündbaren Staatsschuld nach allen Kräften hingewirkt werde?" 2084) 51 gegen 35 Stimmen verwarfen ihn; du siehst, er hatte dennoch etwas mehr Freunde gefunden, als sein noch wohlmeinenderer Vorfahrer. Aber schon wieder mit 67 Stimmen gegen 19 widersetzte man sich der sehr weislich an-

getragenen „Aufhebung der Specialcassen der Schuldentilgungsanstalt, sobald solche insbesondere durch andere Gelderlegs-Möglichkeiten und Zinsenbeziehungs-Mittel möglich geworden" 2085). (Natürlich konnte die Mandarinen-Schar keine Freude an Verminderung ihrer Milchkühe haben!)

Genug hiervon, mein Freund! Du findest noch eine ausführliche Schlußrede des Finanzministers „aus Morgenduft und Sonnengold gewoben" und in allen Nektar der befriedigten Antragsbehaglichkeit und der nun bevorstehenden sechsjährigen Paradiesnähe getaucht 2086). Ich hebe dir nur Einiges über die Pensionsverhältnisse aus, weil in diesen wird nicht gründlicher operirt, als bis jetzt geschehen, die nächste Veranlassung unseres Finanzbankerottes unvermeidlich liegt und weil Angesichts solcher regelmäßigen Verwüstung unserer letzten Kräfte, dieses pragmatischen Regierungs-Selbstmordes, alle Füße sich wenden, alle Züge sich ändern, alle Stimmen (tönten sie auch unmittelbar vorher noch in dem sonorsten Basse) zum Discant zusammen schnurren. Niemand will das Uebel gethan haben und doch fast Alles hat dazu mitgewirkt; Viele genießen seine Früchte, nur das Volk darbt zahlend. — Um deßwillen sucht Jedermann das Gespenst zu umgehen, die Gefahr zu verringern und dulci canens fistula wenigstens seine Schäferzeit an der wolligen Herde und auf dem fetten Anger zu benützen.

„Die Größe dieser Pensionen ist allerdings (?) sehr bedeutend," so begann die Minister-Schlußrede diesen wichtigen Punct 2087), und warum sprach der Mann (der vor Nichts erschrecken soll, sogar vor dem eigenen Unrechte nicht (obwohl er's bereuen muß) weil er sich auch seiner Bändigung oder dem Untergange im edlen Versuche gewachsen fühlt) warum sprach er nicht das echte, das einzig passende Wort in „Furchtbar!" aus? Mehr als den sechsten Theil unserer für die jetzigen Kräfte der Nation weit überspannten Budgeteinnahme umfaßt die Schmarotzerpflanze der Pensions- (nicht Rubrik, sie ist Pflicht und Gerechtigkeit! aber der) Pensionsmißbrauchung! Wenn Das nicht furcht-

bar ist, Freund! so verstehe ich mich eben so schlecht auf das Uebel, als auf die Angst vor ihm! Und diesen politischen Freund — eigentlich Feind Hein begrüßt der ministerielle Redner mit den nüchternen Werkeltagsworten: „die Größe der Pensionen ist allerdings bedeutend — sehr bedeutend!“ (!!!) Und unmittelbar auf diese Aeußerung stoischer Mäßigung wird uns folgende Tröstung (!?) (eine ganz neue Larve, aber wahrlich keine künstliche für das alte Jammer- und Schuldbild!) credenzt. „Nicht die Zahl der Angestellten ist es, die nach und nach eine solche Pensionslast herbeigeführt hatte“ (hat!! leider hat! sie ist noch da und wird, wie selbst die Erörterung und die disponible *masse noire* der neuesten Bestimmung zeigt, noch täglich vermehrt) „sondern die größeren Anforderungen, die seit zwanzig Jahren (?) an die Staatsdiener in erhöhterem Maße gestellt wurden und welchen ein großer Theil derselben bei den öfters veränderten Verwaltungsformen nicht mehr zu folgen im Stande war“ 2088). Bedarf es für diese weiße Zwirnnaht noch des schwarzen Commentars, Prosper? — Wahrlich! der Kunstaufwand, mit welchem hier der historischen Wahrheit eine freie Nachahmung geliefert werden soll, ist zu unbeträchtlich und allzu unwillkürlich beredt wird das mißlingende Umschreiben des Geständnisses, um von den schon geöffneten Lücken noch ausdrücklich Vortheil zu ziehen! „Auch haben“, so fährt der Vortrag fort, „die Folgen der Kriegsjahre und der außerordentlichen Anstrengung bei der Staatsverwaltung wie bei'm Militär“ (Letztes zugestanden, Prosper!) „wenn auch in geringerer Masse (?) viele würdige und tüchtige Männer vor der Zeit außer Stand gesetzt, dem Vaterlande mit der erforderlichen Kraft und Thätigkeit fernere Dienste zu leisten“ (!!!) 2089). (Man halte nur einmal Heerschau, zumal über die Grenadiere und alte, mittlere und junge Garde des Pensionsheeres! Welche erbärmliche Ausflucht, Prosper!)

Jetzt ermannt sich der einleitende Rechtfertigungsversuch, das unbequemliche Detail scheuend, alsbald zur Recrimination. „Man hört zwar“ (?), so heißt es 2090), „häufig die Klage über die große Menge der Angestellten

und über die Vermehrung derselben, so wie über die Kosten der Verwaltung. Eine nähere Vergleichung der früheren und gegenwärtigen Verwaltung bei den mit der Krone Baiern vereinten Ländern mag diese Behauptung näher beleuchten."

„In den vormaligen Gebietstheilen des Rezat- und Obermainkreises befanden sich früher in dem Fürstenthume

Ansbach . . .	672	Individuen,	besoldet	mit	509,581	fl.
in dem Fürstenth. Baireuth ohne die äußeren Aemter .	348	—	—	—	297,076	—
dann in dem Fürstenth. Bamberg eben so . . .	224	—	—	—	120,943	—
	1,244	—	—	—	927,600	—"

„Hierbei ist das zahlreiche Dienstpersonal der in dem dermaligen Rezatkreise gelegenen vormaligen Reichsstädte Nürnberg, Dinkelsbühl, Nördlingen, Rothenburg, Weißenburg und Winsheim nicht aufgenommen. Gegenwärtig beträgt die Anzahl der Angestellten in den Rezat- und Ober-Mainkreisen 831 Individuen mit 843,000 fl. Besoldung, mithin um 413 — — und 83,000 — weniger."

„Im Untermainkreise betrug die Anzahl der Angestellten im Großherzogthume Würzburg, Fürstenthume Aschaffenburg, in den hessischen und fulda'schen Aemtern

1017 Individuen mit 822,000 fl.

jetzt befinden sich dort 883 — — — 720,000 —"

„Sie sehen also, mm. HH., daß sich die Zahl der Staatsdiener und die Größe der Administrations-" (d. h. Besoldungs-) „Kosten in beiden Kreisen um 547 Individuen und 185,000 fl. vermindert haben, ohne noch den Personal- und Besoldungsstand der erwähnten sechs Reichsstädte mitzurechnen. Dieses zur Berichtigung der Behauptung, daß der gegenwärtige Personal- und Besoldungsstand bei Weitem höher als vor der dermaligen Organisation stehe."

Freund! dieß siegreich thuende, aber schief angebrachte Also und der Batzen von Berichtigung, wo es des schönen gewichtigen Goldstückes bedurfte, werden uns nicht imponiren! Vor Allem ist nicht zu vergessen, daß wir

von den Pensionsbeträgen sprechen und nicht von den Verwaltungskosten, die uns nun plötzlich als Diversion vorgeschoben werden. Denn sind die Besoldungen wohl nicht die Verwaltungskosten allein, doch werden hier Beide gleichbedeutend, der Theil für das Ganze genommen. Demnächst setze man unserem Aufwande die auf die Kreise treffenden Antheile der Centralstellen bei: denn unter den Verwaltungskosten der angeführten erloschenen Staatscomplexe sind jedesmal die Centrallasten dieser kleineren Ganzen mitenthalten. Eben diese eingehenden kleineren Centrallasten müßten jetzt eine Haupterſparung bilden. Denn es ist doch gewiß entschieden, daß bei richtigem Verfahren die Vereinigung mehrerer kleiner Länder durch Concentrirung der Hauptregien nothwendig Minderung hervorbringt. Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die ehemaligen 1,244 Individuen mit ihren 927,600 fl. dennoch verhältnißmäßig wohlfeiler waren, denn die jetzigen 831 mit 843,000 fl., und zwar um eben so Viel, als der Durchschnittsbetrag von 745 fl. Besoldung unter dem von 1,014 steht. — Aber von alle Dem soll nicht einmal die Frage hier seyn. Nein! wir begnügen uns, wenn der vortreffliche (excellente) Redner uns gegenüber aus der kleinen leichten Incursion in's Gebiet der Thatsachen, die er uns so eben vorflattern ließ, eine auch nicht große, aber ernste Reise macht und uns die sämmtlichen Pensionsetats der neubaierischen ehemals selbstständigen Länder und Gebiete neben unserem totalbaierischen Pensionsetat — Beide in denselben chronologischen Rahmen gefaßt — mit fester Hand hinlegt. Das Uebrige ist dann die Sache des vergleichenden Blickes, und wir wollen mit Vergnügen vorerwähntem viel zu frühreifem Also Gerechtigkeit leisten und den Berichtigungsbatzen als einen Goldbarren verehren, wenn die Rechnungsmatrone ernst und fest Beide als richtig — ausgezeichnet hat. — Bis dahin aber sprechen wir mit dem Dichter muthwillig ehrlich:

„Kleid' eine Säule,
„Sie steht wie eine Fräule!"

Göthe.

„Daß übrigens sämmtliche Ministerien gegenwärtig in die Nothwendigkeit gesetzt sind, das Personal überall nur auf das unausweichliche Bedürfniß zu beschränken" (die moralische, pflichtmäßige Nothwendigkeit in dieser Hinsicht existirte schon längst und hätte weislichst und rechtlichst erwogen werden sollen, so oft ein neuer Organisationskomet an unserem Geschäftshimmel mit seinem Schweife von Anstellungen und Quiescirungen, Clientelen und Patronatspatronaten heraufzog!) „werden Sie nicht verkennen" (wir grad- und gesundsinnige Baiern, alte wie neue, teutsche Baiern von Uralters her, alle! haben dieß nie ver- sondern immer erkannt!) „wenn Sie bedenken" (wir haben immer bedacht und — bezahlt) „wie genau" (jetzt bei der neuen Budgetoperation, aber sonst auch?) „die einzelnen Etats bemessen wurden" (wäre Dieß nur immer geschehen, die Salzsäule von fünf Millionen, die als Gegensatz von Loth's krystallisirter Frau aus dem Nichtzurücksehen hervorgegangen, grinzte uns jetzt nicht an!) „und welch große Last die Ministerien durch die Bestreitung der zukünftigen Pensionen auf ihren Activitätsetat übernommen haben" 2091). (Eine Last, welche am Ende doch immer das Volk zahlt, wie auch die schrecklichen jährlichen fünf Millionen, diese im Sturmschritt gewachsene, im Schneckenschritte schmelzende Lauwine!)

Uebrigens ist ein sehr einfaches Mittel vorhanden, die Activitätsetats zu erleichtern, Prosper! Man lasse sie nur wahrhaft activ seyn! Warum kannte das Teutschland des XVIII. Jahrhunderts (doch wahrlich nicht auf den Kopf gefallen) in den kleineren Staaten die Pensionslast kaum, den Quiescenz-Wasserkopf aber gar nicht? weil Alles einfach gestaltet, gut besetzt und bis in's hohe Alter hinauf thätig war! weil man auf den Geist der Geschäfte Alles, auf die Form nur, soviel durchaus nöthig, hielt! weil man Geschäfte, nicht Beamte machte!!! Lernet von den Vätern, Excellenzen! —

Späterhin ist von der Dotation der Pensions-Amortisationscasse die Rede. „Ihr sollen", spricht der Finanzminister, „zugewiesen werden der aus den Zollgefällen der Schuldentilgung durch das Gesetz von 1819 bestimmte Betrag von

1,800,000 fl. — die künftige Mehreinnahme aus den Stempelgefällen über die der Tilgungscasse eingeräumten 700,000 fl. in einem von der Staatscasse zu verbürgenden Betrage von 192,000 fl. und nach dem Antrage der Regierung ein Beitrag aus der Staatscasse von 808,000 fl. — zusammen 2,800,000 fl. Ich muß Sie jedoch, mm. HH., hierauf aufmerksam machen, daß der Zuschuß von 808,000 fl. nur nach den von der Regierung in dem Budget beantragten Ausgaben sich erübrigt haben würde (?). Da jedoch von dieser verehrten Kammer" (verehrt, mein Prosper! ist (wie du bereits aus meinen das erste Hundert übersteigenden Briefen folgern konntest und also mit deinem regen Schlußvermögen auch gefolgert haben wirst) verehrt ist die K. d. Abgeordneten jedes Mal, wenn sie Etwas bezahlen oder Etwas entbehren soll!) „mehrere Wünsche und Anträge auf besondere Berücksichtigung einzelner Staatszwecke als der Erziehung und Bildung, der Cultur und des Cultus" (bewundere die Macht der Assonanz sogar über einen Finanzminister!) „geäußert worden sind, so wird, so gerne diese berücksichtigt werden sollen, es nicht möglich seyn, der Pensions-Amortisationscasse die Summe von 2,800,000 fl. zuzuweisen, sondern man wird sich vielmehr mit jener von 2,700,000 fl. begnügen müssen, die Ihr Ausschuß beantragt hat — einer Dotation, die, wie ich überzeugt bin, ebenfalls zureichen wird und womit sich auch der Vorstand der Schuldentilgungsanstalt zufrieden erklärt" 2092).

Also hunderttausend Gulden Differenz (welche für wahrhafte Staatszwecke dem Willkürspital der Pensionirung und Quiescirung noch abgewonnen werden) hunderttausend Gulden Differenz haben Nichts oder Wenig auf sich! Es „reicht" ungeachtet ihrer die Dotation „ebenfalls" nach der „Ueberzeugung" des Finanzministers. Man darf nur um so viel Mehr aufnehmen! Sobald die Decke zu kurz ist, so kommt es wohl auf Dasselbe heraus, ob man, statt die Fußspitzen ein oder zwei Schuh nach dem Bauch heraufzuziehen, eben so viel Fuß Decke um civilen Preis anstücke! — Welche wonnevolle Erinnerung mußten solche Ansichten den Vätern des Vaterlandes gewähren! Sie sahen die sorglose

— obwohl nicht selten bedrängte aber durch die ganz eigene Mischung von Beklemmung und Behaglichkeit — durch das financielle Dolce-Piccante — interessant gewürzte Zeit der Studentenhaushaltung sich wieder nahe gerückt und den Besitzern und Beisitzern der roth überzogenen Parlamentarbänke lächelte die fröhlich-lange Jugendperiode von Neuem in's Antlitz.

Zuletzt ergoß sich die ministerielle Suada in tröstlichen An- und Aussichten — nur hatte man vergessen, für die heilsame Veranstaltung einer geheimen Sitzung vorsorglichen Bedacht zu nehmen. Denn sage mir selbst ganz unbefangen, mein Prosper! wie dir zu Muthe geworden wäre, hättest du, selbst der patriotischen Reihe der *fruges-consumere-nati* eingepflanzt, zu- und anhören müssen, was nun folgt —?

„Wir dürfen," so beruhigte die Excellenz die verehrte Kammer 2093), „wir dürfen die Hoffnung hegen, daß an unseren Pensionen sich jährlich ein sehr bedeutender Heimfall ergeben wird." (Der Himmel gibt's den Seinen schlafend und Zeit bringt Rosen.) „Ich habe zwar nicht das Altersverzeichniß aller Pensionisten des Königreiches." (Aber um's Himmelswillen, wer hat es denn? und sollte es denn nicht Jemand haben? sogar wenn es der Finanzminister nicht wäre? und kann es denn so schwer seyn, von Leuten, welche regelmäßig die Pelikanstropfen der edlen Bavaria aus dem „Staatsärare" in Empfang nehmen, auf einen und denselben Tag ihre legalisirten, vollkommen probeführenden Taufzeugnisse zu erhalten? — Gehört dieß Datum nicht wesentlich zur Cassenstatistik und sollte es nicht längst aufgefaßt seyn? Müßte es nicht Dieses seyn, um die Riesenlast von mehr als fünf Millionen zusammenzuziffern? Oder sollte uns dieses Geständniß, diese Ministerial-Naivetät, welche dem stillen Entzücken über den glücklich erhaschten Kammerbeschluß entschlüpft! sollte es uns unwillkürlich beurkunden, daß man uns keine auf feste Rechnungsdata und specificirte Angaben gebaute Pensions-Postulate sondern einen theueren Finanz-Roman vorlegte?) „Aber ich habe ein Verzeichniß von allen Denjenigen, die sich auf dem bisherigen Civilpensions-Etat befinden, worunter jedoch Jene nicht begriffen sind, die aus den centralisirten Cassen, von der Schul-

dentilgungsanstalt und den Militärcassen ihre Pensionen beziehen." (Naives Geständniß officieller Lücken!!!) „Hieraus zeigt sich, daß diese Individuen, mit Einschluß der Wittwen und Waisen am Schlusse des Januars 1824 nicht weniger, als die große Zahl von 11,509 Individuen" (mit sich selbst oculirte Individuen, Prosper! das gibt eine treffliche Art, wie bei Kirschen und Pflaumen!) „betragen haben."

Und dennoch hatte derselbe Finanzminister, welcher, wie wir so eben vernahmen, die eilftausend Jungfrauen noch überbot, bei Anbeginn seiner Rede, dieser Schlußrede, ganz förmlich und wörtlich zu sagen kein Bedenken gefunden: „Die Größe dieser Pensionen ist allerdings sehr bedeutend. Nicht die Zahl der Angestellten ist es, die nach und nach eine solche Pensionslast herbeigeführt hatte" 2094). Jetzt aber geht er selbst zum Ausdrucke des Erstaunens über. „Eine wahre Legion!" ruft er aus 2095), „von der aber Gottlob! ein großer Theil schon ein hohes Alter erreicht hat!" (Welche Alteration war hier auf den Galerien möglich! — Ein wahrhaft prophetischer Geist war es demnach, welcher in dem Dictators-Reglement geweht und die zarter fühlenden Frauen von solcher tribula Zionsplage ausgeschlossen hatte! Es ist doch eine große Beruhigung auf Erden, daß man immer auf ein weibliches Herz voll Gefühl ein Paar hölzerne Männer rechnen kann!) „Es befinden sich hierunter", fuhr der zur financiellen Pensionsobduction übergehende Redner fort — „von 60 bis 100 Jahren" (förmliche Patriarchatscandidaten, Prosper!) „5,053 Individuen" (der Minister scheint ein großer Freund der Individualität, wenigstens dem Namen nach) „sohin beinahe schon" (ohne beinahe kann keine Finanzangabe aufkommen!) „die Hälfte aller (???) Pensionisten" — (auch in Beherzigung der vorhin selbst bemerkten Unvollständigkeit der Liste?) — „im Alter v. 50—59 Jahren 2,109 Individuen — v. 22 bis 49 2,044 Individuen" (mehr als zweitausend pensionirte Individuen im kräftigsten Alter, Prosper!!! Auf diese zweitausend Individuen — nach Abzug der wahrhaft unheilbar

Kranken und Schwachen, wie viel gezwungene oder wenigstens legitimirte Faullenzer! laß uns drei Viertel solcher annehmen und jeden nur 250 fl. im Durchschnitte haben, so sind das 375,000 sogleich zu ersparende Gulden!!!) „an Waisen zwischen 16 und 21 Jahren zählen wir 1,172 Individuen und an solchen von 1 — 15 Jahren 1,131 Individuen!“ (Also, Prosper! verdanken unsere Finanzen und ihr Rückhalt, unsere Nation, der Selbstpflege, der Selbstsorge des Narciß Mandarinismus, die Ernährung von 2,300 Beamten-Waisen! Wer gibt denn den Bürger- und Bauer-Waisen auch nur einen Staatscassen-Häller? und wer zählt die Waisen auf dem Lande und in den Städten, die Last und Hoffnung des Nährstandes, welche hungern und dürsten, damit die 2,300 Zöglinge der edlen Robe und des Hofes an Nichts Mangel leiden? —)

„Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze!!!“

„Wir dürfen daher annehmen 2096), daß von diesen 11,509 Individuen im ersten Jahre schon ein bedeutender Theil dahin gehen wird, wo er des Geldes nicht mehr bedarf“ (wie zart!) „und daß uns sohin jährlich wenigstens 300,000 fl. heimfallen.“ (Aber unser Pensions-Amortisationsdeficit, die Aufgabe der jährlichen Aufnahme beginnt auch mit 2,500,000: siehe meinen CXI. Brief!) „Ist diese Annahme, die wir nach angestellten Berechnungen und den bisherigen Erfahrungen kaum (?) bezweifeln können, richtig, so haben wir die Hoffnung, so Gott will“ (o wie zart! Prosper!) „nach — ein und zwanzig Jahren an die Pensionisten und die Gläubiger, die inzwischen das Fehlende an der Dotation der Pensions-Amortisationscasse vorgeschossen“ (hier bekennt das siegreiche, im Besitze des Kammerbeschlusses befindliche Ministerium zum ersten Male diese düstre Wahrheit!) „auch den letzten Häller bezahlt zu haben.“ (Welcher Redeschwung! welch erhabenes Schlußbild!)

Uebrigens sind ein und zwanzig Jahre ein großer und weiter Spielraum für den Kinderfresser Saturn! Wir anderen philosophisch-politischen Philister, die wir uns mit der Ge-

schichte und sogar mit der Geschichte unserer Tage, nicht bloß mit der gedruckten, sondern auch mit der drückenden abgegeben haben, wir hätten es nicht über's Herz gebracht, schon 1825 so despectirlich von 21 Jahren zu sprechen, da uns die 21 Jahre von 1792 bis 1813 noch lebendig im Sinne gelegen! und vollends im Mittelpuncte eines Landes, welches eine so reiche als verarmte — eine so rühmliche als schwere Rolle in jenem ein und zwanzigjährigen Drama mitgespielt!!

Was in der ministeriellen Schlußrede über die Minderung der, wie ich dir, mein Freund! schon zeigte, fälschlich sogenannten schwebenden Schuld 2097) — über das Aufhören der Verzinsung der Central-Staatscasseneffecten 2098) und Erklärung derselben als Eigenthum der Staatsschuldentilgungsanstalt 2099) — über besondere Dotation jeder neuen Schuld 2100) — (Erweiterung des Sinkingfonds) gesagt wird, beweist nur, wie wenig bereinigt und berichtigt noch zur Zeit die Amortisationsbegriffe sind. Wir wollen hierbei nicht weiter verweilen, Prosper! hoffentlich kommt die Zeit bald, da wir zu unserer verhältnißmäßig schweren Schuldenlast auch die ihr entsprechende Genialität und Genauigkeit echter Ansichten besitzen! — jene gesegnete Zeit, da man nicht mit steten Ansprüchen an den Nationalbeutel die ängstliche Abgrenzung der Staatscasse verbindet und auf einer Seite die innigste Verbindung der Mittel gegen den Drang, auf der anderen die einseitige Ausscheidung des Besitzes und der Vortheile nicht nur nicht fordert, sondern auch Letzte zum Palladium kleingeistiger und engherziger Financirung — nicht Finanzkunst, noch weniger Finanzkunde — zu potenziren nicht bemüht ist.

Ueber die doppelt und dreifach wichtige Angelegenheit der Stiftungsheimzahlungen — wichtig für Gerechtigkeit an sich! wichtig für Stiftungszwecke und Stiftungsbestand!! und endlich für Unterstützung des kleineren Eigenthümers und Gewerbsmannes, so hoch wichtig! — daher von höchster Bedeutung für Gemeinsinn und Vaterlandsliebe,

die nur aus Befriedigung echter Interessen, nie aus Theorien und wären sie Plato's! nie aus Reden und wären sie Demosthenes! nie aus der papiernen Welt und beschienen sie alle Sterne des Firmamentes! als Himmelskinder hervorgehen können! — über diese wichtige Angelegenheit weiß uns der Ministerialredner, als wäre von dem Lotto die Rede, nur die auch bei diesem banalen (zu teutsch, abgenutzten) Worte zu wiederholen: „Leider gestatten Dieses unsere Mittel noch nicht" 2101)! — Aber um die oft muthwillig herbeigeführten Pensionen zu decken, wußte man Mittel zu finden und zwar, wie ich dir zeigte (CXI. Brief!) sehr, zu kostbare Mittel! Selbst die Ermächtigung der Stiftungen zu Aufnahme von Capitalien und Anlehen an die Landwirthe findet sich 2102) mit dem unbedeutenden, zu keinem Resultate irgend einer Art, als zu dem der Resultatlosigkeit führenden Ausdrucke: „es verdiene diese Anregung alle Würdigung!" abgefertigt. Eine teutsche Geschäftsübersetzung des französischen Epitaphienschlagwortes: „Ci git!" —

Wir sind am Ende! Damit du aber — zumal im Zusammenhalte mit dem Anti-Lapidarstyle der Red-Abdankung des Vorstandes des IV. Ausschusses — recht deutlich sehen möchtest, Freund! wozu uns die Wiederholung dieser Weise, alle sechs Jahre ein Ende zu machen, am Ende vom Ende führen müsse, so gebe ich der ohnehin nicht geringen Versuchung nach, die Ministerialschlußworte hierher zu setzen. Man behauptet, die Selbstbildnisse großer Maler hätten, falls sie auch den Zügen nach minder gleichend wären, doch den großen Werth, daß sie, als unmittelbares Werk des schaffenden Geistes und selbst als Stiefkind der mitschaffenden Eitelkeit, echte Charakterschilderungen, mithin reine Abdrücke des innersten Wesens eines Künstlers, seiner Kunststimmung, seiner Annäherung an Mit- und Nachwelt seien. — So wollen wir denn auch hier das Spiegelbild aus der Meister- oder wenigstens Meistershand dankbar hinnehmen. Was dir dabei einfällt, tausche gegen meine gleichzeitigen Gedankenfindlinge dereinst aus,

wann Vaterlandsluft uns wiedervereinigte Vaterlands- und Gesinnungsgenossen schwül oder erfrischend anweht.

„Meine Herren," sagte der moderne Cicero (pro domo?) 2103), „indem ich nun meine Bemerkungen über das" (caps memor den Alligator von Wort)

— „Staatsschuldentilgungswesen" —

„schließe, belebt mich die Zuversicht, daß das fortwährend vertrauensvolle und kräftige Zusammenwirken der Regierung und der Stände des Reiches," (daß) „die Vorkehrungen, die wir neuerdings zum Besten (?) unserer Staatsgläubiger getroffen haben," (daß sie) „den Staatscredit, wie in der ersten (?) so auch in der zweiten Finanzperiode gewiß (?) vollkommen (??) erhalten werden." (Eine schöne Sache um kurzes Gedächtniß und sanguinisches Temperament!) „Wir besitzen die erforderlichen Mittel zu Verzinsung und Tilgung" (? — indem wir gleichsam hinter uns selbst Millionen neuer Schulden als Dotation (!) der Pensionscasse im Voraus creiren. Hernia inquilina!) „Wir können allen unseren Verbindlichkeiten getreu nachkommen und sehen durch die Ueberweisung der Pensionen auf die" (zur Hälfte in der Luft, wenn auch auf dem Luftballon des Credites schwebende) „Amortisationscasse das Gleichgewicht zwischen" (dem laufenden) „Staatseinkommen und Staatsaufwand vollkommen" (Prosper!!!) „hergestellt!" (Glaubt man nicht einen akademischen Geldphilosophen zu hören, welchen der Vormund so eben auf schwere Kosten seines Erbtheiles für den nächsten Cursus flott gemacht hat?) „Ich rechne es mir hierbei zur angenehmen Pflicht, den ständischen" (Herren? wahrscheinlich durch einen der nicht seltenen Protokoll-Erraten ausgeblieben!) „Commissarien für ihre kräftige Mitwirkung, für ihren rastlosen Eifer, womit sie eben so einsichtsvoll als vaterlandsliebend den Vorstand der Schuldentilgungscommission wesentlich unterstützen, meinen lebhaften Dank auszusprechen." (Der Kammer, die Alles so gutmüthig bewilligte, war wohl der eigentlichste Dank des Ministers, wenn auch nicht der Nation auszusprechen! Aber sie erhielt nicht einmal, die ministergetreue Mehrheit nämlich, nicht einmal ein kahles: *soldats, je suis content de vous!* Dagegen wurde sie groß-

mächtigst und großmüthigst versichert, daß Alles nicht nur gut, sondern am Besten sei.) „Ueberlassen sie sich, mm. HH., der Ueberzeugung, daß das Staatsministerium der Finanzen" (nämlich Ich! der große Zauberer, den Jeder von uns stets mit sich herumträgt und nie genug nach Würden selbst ehren und ehren lassen kann) „und der würdige Vorstand der Schuldentilgungscommission Hand in Hand" (mit Creditvoten, Abschnitten, Amortisationscassen) „ruhig" (allerdings viel Contenance) „und unverdrossen" (so lange Souverain und Kammer nicht verdrießlich werden!) „auf jener Bahn fortschreiten" (die für uns mit Rasen und sogar auch stellweise mit Rosen belegt ist) „die mit Gewißheit" (bravo!) „den besten Erfolg" (bravius!) „verspricht" (bravissimo!) „und uns" (wenn wir es alle erleben) „mit der Zeit" (wo bist du, Methusalah, daß du der hektischen Zeit die starke Hand auflegst und mit großem Beispiele ihr vorleuchtest) „an ein erfreuliches Ziel gelangen läßt." (Requiescat in pace!)

Mein Freund! ich hätte seit Tagen vergeblich geschrieben und du wärest nicht würdig, schon bei'm Morgenrothe deiner Tage von dem Groß-Eulenmeister Baiern's, dem Archi-Nyktikorax und Anti-Pater alles Taglichtes, Frank, loyolitischen Unsegen-Andenkens! aus der lieben Heimath vertrieben zu werden, wenn ich jetzt noch meine Diogenes-Leuchte anzuzünden und dir diesen nicht aus Machiavell's Feder geflossenen Discorso über den Nicht-Livius näher beleuchten müßte. — Lies ihn — wende ihn nach Horazens Rath — (der Mann verstand sein Fach) mit der diurna und mit der nocturna manu, meditire und, vermagst du, digerire ihn! du wirst dennoch (trügt mich nicht Alles) immer dasselbe Resultat finden.

„Hat der alte Hexenmeister
„Sich doch einmal wegbegeben,
„Und nun sollen seine Geister
„Auch nach meinem Willen leben:
„Seine Wort' und Werke
„Merkt' ich und den Brauch,
„Und mit Geistesstärke
„Thu' ich Wunder auch!"

Göthe.

Hundert vierzehnter Brief.

Den 15. Nov. 1829.

Wir haben jetzt — um dem geräumigen 1825er Finanzlabyrinthe zu entschreiten — einige Blicke auf die Verhandlungen der Erbkammer über die Beschlüsse der schwesterlichen Wahlkammer zu werfen.

Sie hatte in Beziehung auf das Finanzgesetz 2104) für die II. Periode 79,000 fl. nominell oder eigentlich durch gleichzeitige geringere Fixation des Stempelertrages reell nur 41,000 fl. weniger für das Zinsenbedürfniß angenommen 2105). Der Ausschuß der Wahlkammer fand, „da der ganze Stempel und Aufschlagsertrag in die Zinsen- und Tilgungscasse fließe," den Anstand nur formell 2106). Dann hatten die Reichsräthe die 36,000 fl. zu Verbesserung der Besoldungen für Landgerichtsassessoren und Actuarien und Kreis- und Stadtgerichtsräthe nicht bewilligt 2107) und alsbald glaubte der zweite Ausschuß der Abgeordneten, durch das Organ des zusammenstellenden Abg. v. Uzschneider 2108), „dieser Antrag müsse nun verfassungsmäßig beruhen." (?? Wo, daß ich es abermals wiederhole — wo in der Verfassung ist das Hin- und Wiederhandeln über streitige Puncte fortzusetzen untersagt?) Er bedauerte, „daß diese Classe von Staatsdienern auf diesem Wege die verdiente Unterstützung nicht gefunden habe, sondern daß dieselbe weiter hinausgeschoben werde!" — vertraut aber, „daß die Regierung Mittel auffinden werde" (o! des Hof-Weihwassers!) „das Los derselben auf irgend (!!!) eine Weise zu verbessern!" — Die K. d. Reichsräthe hatte auch die Verwendung der bisher für Kreisschauspiele gegebenen 6,000 fl. zum Besten „der Bildung und Erziehung, die 20,000 fl. für polytechnische Schulen, die 10,000 fl. für die Rheinkreisgeistlichkeit beider Bekenntnisse, die 20,000 fl. für die Unterstützung und Pension der protestantischen Geistlichen, 25,000 fl. für Anlage eines Stammgestütes" (es geht Nichts über die Redactionsgabe der Anordnung und Reihenfolge! Prosper!), „die 5,000 fl. für Pferdezuchtprämien, die 10,000 fl. für Flachsbau und Leinwandfabrication, die 3,000 fl. für Ermunterung des Seidenbaues, welche zusammen 99,000 fl."

(nicht, wie die Protokollurkunde sagt, 93,000 fl.) „in Anspruch nehmen, nicht bestätigt, sondern den Antrag dahin abgeändert, daß eine Summe von 100,000 fl." (mithin noch 1,000 fl. mehr) „jährlich zu Behuf der Staatsanstalten zur Verfügung der Regierung gestellt, bei der Verwendung dieser Summe aber vorzugsweise polytechnische Schulen, Landgestüte und Leinwandfabrication berücksichtigt werden solle" 2109). Der II. Ausschuß der Wahlkammer ließ sich die Zulage wohlgefallen, brachte aber auch, wiewohl ohne besonderes Feuer, die nöthige Unterstützung der Geistlichkeit neben Pferden und Leinwandwebereien bei 2110). (Das war doch recht muthig von ihm, Prosper! und zugleich klug, denn nun wußte man nicht, ob er das reiche, seiner Armuth wegen reiche Wörtchen nöthig als entscheidend oder (wo es dann gerade das Gegentheil bedeuten würde) — als bedingend ausgesprochen: du siehest, die doctores subtiles sind noch nicht in der Kammer ausgestorben.) — Merkwürdig ist, zumal wenn wir von der Beschauung eben dieses Doctorates kommen, die Weigerung des sonst doch sehr gefügigen Ausschusses gegen den Antrag der Erbkammer, „daß die Kosten auf die Rheinrectification zum Theile auch auf die III. Finanzperiode übertragen und die für solchen Zweck aufgenommene Summe aus der Position auf Straßen- Brücken- und Wasserbau ersetzt werde" 2111). Der Hauptanstand des Ausschusses hierbei besteht in der Betrachtung, „es möge nicht räthlich seyn, daß die dermalige Ständeversammlung Anweisung auf eine außer ihrem Wirkungskreise liegende Finanzperiode vornehme" 2112). Allein diese Besorgniß zerfällt von selbst, weil dem Geist' und Worte der Verfassung zufolge die Ständeversammlung eben so wenig dem Bewilligungsrechte ihrer Nachfolgerin präjudiciren, als den Mond erreichen kann. Ist die Unternehmung gut und zweckmäßig, so wird das Budget der III. Periode sie nicht verlassen. Kann aber oder muß die Sache nicht binnen der II. Periode ganz ausgeführt werden, so sehe ich nicht ab, warum dennoch die Fonds für diese vollständige Vollziehung in den Ministerialhänden liegen sollen. Diese Fonds auf solche Weise hingeben, Das hieße der nächsten Versamm-

lung, und nur Das hieße ihr vorgreifen, weil sie die in ihren Bereich hinüberkommende Sache dennoch nicht mehr in ihrer Gewalt hätte. Ei! Ei! Escobard! ecce iterum Escobard! mein theurer Prosper! der wahre (eigentlich erzverlogene) Alte überall und nirgends!

Für die übrigens gleiche Heeresbewilligung von 6,700,000 fl. hatte die Erbkammer (unseren Feldmarschall als Präsidenten an der Spitze!) noch die Gewährleistung für Korn- und Haferpreise beigefügt 2113). Aber sehr richtig und dießmal wahrhaft fest erinnerte der II. Ausschuß der Wahlkammer daran, daß das Bedürfniß „der activen Armee bei bestimmten Getreid- und Fouragepreisen mit 6,500,000 fl. gedeckt und die 200,000 fl. weiter eben zu Vermeidung der lästigen Gewährleistung in Antrag gebracht seien, daher man dem jenseitigen Vorschlage nicht beitreten solle" 2114). — Auch der Vermehrung des Baufonds mit 25,000 fl. widerspricht der Ausschuß 2115). — In Beziehung auf die Deckung der Staatsbedürfnisse und die Steuerbewilligung waren beide Kammern im Wesentlichen einverstanden 2116). Rücksichtlich der Pensionsamortisation erweiterte, übrigens den Beschlüssen beitretend, die Erbkammer den Termin der Pensionirungsstratten auf die 150,000 schwarze Masse zu Gunsten der Minister (deren Appetit über'm Essen abermals gewachsen war!) bis Ende des Etatsjahres 1825—26, ein Antrag, dem (sie seien gepriesen!) 4 Stimmen des Abgeordneten-Ausschusses gegen 2 widersprachen 2117). Ebenso widersprachen 5 gegen 3 Ausschußstimme einer Abänderung in der Dotation dieser Casse 2118). Sehr merkwürdig ist die bei doppeltem Anlasse bestätigte dießmalige Neigung der Erbkammer, dem Ministerium die Finanzrechenschaft zu erleichtern 2119). Der Ausschuß beharrte bei ihrer Bekämpfung — nicht; er bezog sich wieder auf den ihm gelungenen Schatzfund des Cassebeschlusses und trug daher einstimmig mit der Erbkammer auf Entsagung auf den bis dahin behaupteten Vorbehalt und alsbaldige Erkennung der Rechnungen für 1819—23 an 2120)! (Was sagst du dazu, Freund! wenn anders der Unwille dich sprechen läßt!)

„Kinder werfen den Ball an die Wand und fangen ihn wieder,
„Aber ich lobe das Spiel, wirft mir der Freund ihn zurück."
Göthe.

Aber es kommt noch besser, Freund! Die K. d. Reichsräthe hatte sich auch auf den weislichen Abschnitt der 6,400,000 fl. Creditvotumsgelder vor der Hand zu einer Hälfte nur nicht eingelassen, sondern „dem Finanzministerium, in soferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordere, den" (ganzen) „Credit eröffnet, so daß die Summe in vier gleichen Jahresfristen zu 1,600,000 fl. benöthigten Falles" (daß dieser nicht ausbleibe, dafür dürfen wir nicht sorgen, Freund!) „erhoben werden könne. Ueber die Deckung dieses Credits solle nach drei Jahren für die ersten drei Jahrgänge" (von der nächsten Ständeversammlung) „nachträglich verfügt werden" 2121)! Und diesem gänzlichen Widerspiele ihres mit reifer Ueberlegung gefaßten Beschlusses rieth der II. Ausschuß der K. d. Abgeordneten beizutreten 2122)!!! Ohe! Chrispine!

Damit du jedoch auch zum 10,000sten Male in deinem Leben dich von der den Zweifüßlern ohne Federn am Leibe, doch leider! mit nur zu viel Federn in der Hand so geläufigen Consequenz in der Inconsequenz nach Herzenslust überzeugen kannst (obschon dir wohl gewiß dieselbe Herzensunlust wie mir daraus zustoßen wird) so vernimm, daß die K. d. Reichsräthe dem Wahlkammerantrage auf gerechte Erleichterung des Rheinkreises durch Uebernahme der bisher aus Kreismitteln bestrittenen Pensionen auf die — (von ihm ja mit alimentirte) Pensions-Amortisationscasse, der man sogar 150,000 schwarze Masse und Universitäts- und Stiftungspensionen auflud — daß, sage ich, zu deinem und meinem Erstaunen, die Erlauchte dem — Plebejer diese Erleichterung versagte! Aber mit noch erregterem Erstaunen, wo möglich! vernimm dann weiter, wie der zweite Ausschuß der volkserwählten, volksverwandten, auf seine Nationalität mit Recht stolzen (oder stolz seyn könnenden und sollenden) Kammer dieser Kammer in's Antlitz räth, mit fünf Stimmen gegen eine räth, „diesen Antrag nun beruhen zu

lassen" 2124)!!! dabei aber versichert, „er bleibe immer von der Billigkeit des Antrages überzeugt" 2125)!!!

„Jedem reicht seinen Schmuck die Nachwelt!"

Tacitus.

Den (so heilsamen als verspäteten) Schlußantrag der K. d. Abgeordneten, „daß alle Forderungen an den Staat aus Titeln von 1. Oct. 1825 als erloschen betrachtet werden sollen, wenn sie nicht bis 1. Mai bei Finanzministerium oder Gerichten angemeldet sind," hatte die Erbkammer (unglaublich genug!) „mit Stillschweigen umgangen" 2126). Du entsinnest dich ähnlicher früherer Vorfälle, Freund! selbst der hermeneutischen Versuche über Sinn, Werth und Feuerbeständigkeit dieses außerhalb der Canzleien eben nicht als classisch aufgeschworenen Ausdruckes. Der II. Ausschuß der Wahlkammer glaubte, in zierlichen Antikammerschuhen auf Teppichen einhergehend, „annehmen zu dürfen, daß die K. d. Reichsräthe diesem Schlußantrage stillschweigend beistimme, welche Annahme" (zu Teutsch Voraussetzung) „von Seite der K. d. Abgeordneten der K. d. Reichsräthe zu erwiedern seyn möchte" 2127).

Die Erörterung der Gegenanträge der Erbkammer und des Ausschußgutachtens beschäftigte die K. d. Abgeordneten in der LXVII. Sitzung 2128). Ich vermisse auch hier schmerzlich den regen Geist der Selbstständigkeit, welcher die der Nation um so viel näher stehende, unmittelbar aus ihr hervorgehende Kammer ihrer unmittelbaren Anwälte beseelen, ja! dann begeistern sollte, wenn sie mit Vorurtheil, Herkommen und Vorzugsrecht oder Vorzugswahn zu kämpfen — wenn sie diesen Kampf für des Volkes Erleichterung, für des Volkes Kraft und Ehre zu führen hat! Und wenn mein allmählich immer höher gesteigertes Leidwesen in dieser Hinsicht eines Zuwachses nicht mehr fähig schien, so erhielt es ihn dennoch, als ich von einer Stimme, der ich sonst so gerne zuhöre, aussprechen hörte: „Wenn die K. d. Reichsräthe Nein sagt, so muß der Antrag, ohne Untersuchung der Gründe, auf sich beruhen" 2129)! Freund! wo lernte dieser Europäer so orientalisch, dieser Teutsche so venetianisch sich beugen? Wie konnte der Ken-

ner nicht nur unsererer Verfassung, sondern des Verfassungswesens überhaupt — wie konnte der ausgezeichnete akademische Lehrer, das Mitglied unserer ersten gelehrten Körperschaft, der hochgestellte Staatsbeamte, der vom Vertrauen berufene Abgeordnete, wie konnte der kastengeistlose und naturfrische Sohn des echten edlen Bürgerthumes sich zu solcher „anticonstitutionellen Ketzerei" vergessen! Wehe aller Verfassung, wenn dieser Satz wahrhaft und gegründet wäre! Die Abgeordneten der Nation hätten dann mit großem Geräusche der Suada die tiefste Schmach des passivsten Gehorsams gegen eine nach außen stumme Schwester zu decken und je tiefer sie ihre Schmach zu vergraben bemüht wären, um so lavagewaltiger bräche solche aus dem verheimlichenden Abgrunde, die Gräber höhnend, hervor. Aber lies §. 51 des X. Edictes, Freund! jenes Edictes, welches sicherlich die Kammerrechte im Ganzen wie im Einzelnen nicht nur mit sparsamer, nein! auch mit beschneidender Hand behandelte (wie der V. und noch mehr der VI. Ausschuß am Krankenbette der Parlamentarfreiheit beweisen, bis der erhabene Arzt seines Volkes und der Gerechtigkeit die Stickluft der Geschäftszimmer und die Angstdüfte der Diplomatie aus den gewölbten Sälen der Volksvertretung verdrängen wird!!) lies §. 51 IV. Abschnitts II. Titels des X. Edictes!

„Jene Kammer," sagt dieser Paragraph, „welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist" (und der K. d. Abgeordneten kann die Instruction des Budgets oder Finanzgesetzes bekanntlich gar nicht entzogen werden) „theilt ihre Meinung zuerst der anderen mit: findet dieser Antrag die Beistimmung der letzteren nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der ersteren vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhällige Einverständniß erzielt ist oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt."

Ist das klar genug, Prosper?

Das Ergebniß der eben nicht kurzen, doch nicht sehr

kräftigen Erörterung war — Nachgiebigkeit in allen Puncten; nur Garantie der Preise wurde versagt und die Aufnahme der Rheinkreispensionen wiederholt beantragt 2130), aber jetzt auch sogar von der K. d. Abgeordneten der Beschluß über den präclusiven Termin der Staatsfinanz-Liquidation (diese viel zu spät bedachte und dennoch immer noch wirksame, und daher immer noch unentbehrliche Arznei!) selbst mit Stillschweigen umgangen 2131).

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon!"

Herder.

Aber, mein Freund! hattest du Anderes erwartet, nach den zahllosen Beweisen von Schwäche, welche von der Wiege bis hierher diese Ständeversammlung umgaben? — Konntest du von ihr hoffen, was wir sogar bei ihrer älteren unsäglich kräftigeren Schwester so oft vermißten? Eine wiederholte Antwort der Reichsräthe 2132) führte abermals Nachgiebigkeit erweckend zum Gesammtbeschlusse 2133); die Generalfinanzrechnungen für 1820—23 wurden anerkannt 2134), der Credit von 6,400,000 fl. bewilligt 2135), die Pensionsamortisationscasse in der ministeriellen Weise creirt und dotirt 2136) und von dem Pensionsbetrage des Rheinkreises, wie von dem Präclusivtermin der Finanzliquidation geschwiegen 2137). Dagegen fiel die Garantie für die Militär-Naturalpreise, so wie auch die Erschwerung der protestantischen Hauptkirche in München ein erfolgloser Versuch blieb 2138). Das also waren die Resultate einer Berathung, die mit der trefflichen, meisterhaft classischen Schilderung der Verhältnisse, der Mängel, der Mittel — mit der wahrhaft finanz-encyklopädischen Kernrede des II. Präs. Gr. Armansberg begann — die begann mit der Ceder und mit dem Ysop schloß — ein kreisender Berg mit der Mausgeburt!

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon!"

Laß uns nun sehen, was die ministeriell-parlamentarische Aristokratie zu jener Litanei der Pilger nach dem heiligen Lande und — Grabe, zu jenen Wünschen und Anträgen

sprach, welche die Rednerin des Volkes, die Vertreterin der Wahrheit, die vor Gott, König, Nation und der Welt rein und echt demokratische (wenigstens es zu seyn berufene und verpflichtete) Wahlkammer bei Gelegenheit der großen und schweren Budgetsbestimmungen und Steuerverwilligungen abgebetet und abgebeten (?) hatte. Ich habe dir von diesem Rosen- (und Dornen-) Kranze der piorum desideriorum (denn mehr ist die Sache noch nicht, obgleich Dieß, wie die Sachen jetzt stehen, bei Weitem auch nicht Wenig und unter gedeihlichem wahrhaft patriotischen Einflusse Viel werden mag) in meinem Briefe Rechenschaft gegeben.

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon!"

Die K. d. Reichsräthe fand sich bewogen — (nur ihr ungedrucktes Protokoll gibt an, warum?) — aus der Reihe interessanter Anträge, welche von der K. d. Abgeordneten ausgingen, nicht mehr als zehn auszuheben und zu bearbeiten 2139). Sie trat, sehr rühmlich, obwohl unter etwas veränderter Redaction, der Sehnsucht nach „einem den financiellen Kräften des Landes und den Bedürfnissen des Volkes angemessenen, im Systeme und den Organen möglichst einfachen und wohlfeilen Verwaltungsorganism bei" 2140). Hierin war, wie der II. Ausschuß der K. d. Abgeordneten ganz richtig bemerkt, zugleich auch ihre Einstimmung zu dem Antrage wegen Dienst- und Functionsgehalten" gegeben. Nicht minder trat sie dem Wunsche bei, „daß die den Ständen des Reiches vorzulegenden Gegenstände rechtzeitig und ohne Aufenthalt für die Kammern vorbereitet seien" 2141). Allein nicht so umfassend und den Wünschen der Schwesterkammer entsprechend war die Erbkammer in Beziehung auf die mehrfachen wichtigen Anträge über Stellung und Einfluß des obersten Rechnungshofes und Anordnung des Rechnungswesens geblieben. Sie scheute sich nicht, die Bitte vor den Thron, „daß die Instruction des obersten Rechnungshofes einer Revision unterworfen werde" 2142), als Surrogat der hochwichtigen Idee, die in der K. d. Abgeordneten nicht nur laut, sondern zu Beschlüssen geworden, an dieselbe Kammer als dürftig

gen Wiederhall zurückzubringen. Und zwar nicht nur als dürftigen, sondern auch als unbestimmten und selbst als zweideutigen Wiederhall! Denn wie nebelig der Antrag auf Revision ohne bestimmte Richtung für solche! ohne Aeußerung über die revidirende Behörde! und wie zweideutig vollends! indem es dieser Wendung nach eben so möglich wurde, die Revision der Instruction zu gänzlicher Vernichtung aller Selbstständigkeitsreste des obersten Rechnungshofes, als zu vollkommener Herstellung seiner Unabhängigkeit dienen zu lassen! Da sich, wie dir meine Erzählung unkundlich darthut, das Finanzministerium von jeher höchst gewaltig gegen die reine Controle der bis jetzt nur Nominal-Rechnungsthemis sträubte, so ist wohl klar, daß es seinen 1825er Einfluß auf die Erbkammer (alle Beschlüsse bestätigen ihn) zu Beseitigung jener Gefahr benützte, die es für seine Willkür sah und fürchtete, wenn der oberste Rechnungshof zu dem Wesen eigenkräftiger Unabhängigkeit emancipirt wurde, welches zu seyn er von Natur der Dinge und dem langjährigen Wunsche der Nationalboten (Abgeordneten) berufen war und noch ist. Und bei'm Himmel, dessen leuchtendes Auge die Herzen durchschaut! meine innige Ueberzeugung sagt mir, daß eben 1825! eben nach dem nur höchst kümmerlich und höchst kostbar versteckten Finanzschiffbruche der I. Periode! eben mitten unter den Opfern, welche eine von den 1819er und 1822er Ministerworten getäuschte, von dem haltlosen und unzusammenhängenden Ministersysteme tief verwundete Nation der zu heilenden Vergangenheit und dem besseren Heile der Zukunft brachte! daß eben damals auf den Trümmern alter Versprechungen und den Lockungen neuer gegenüber Platz und Augenblick vorhanden waren, jene Aegide der Verlässigkeit, den Gerichtshof der Finanzverwendung, das formelle Gewissen der Finanzverwaltung seiner vollen Kraft nach in das Leben einzuführen und mit ungeschmälerter Wirksamkeit zu bekleiden. Was, o mein Freund! was

von einem Finanzsysteme denken, welches nach solcher Katastrophe dennoch solche Sicherung scheut? was denken von den Verwaltern dieses Systemes, wenn sie, noch schamerglühend (wenigstens erglühen sollend) über das tiefe Verschulden der letzten sechs Jahre und im Besitze eines Sieges über das Volksvermögen, dem alle Lorbeere fehlten! auf so wenig verhüllte Weise die einzige Bürgschaft untergraben, die ihnen von Klarsehenden einige Versöhnungshoffnung, von dem Volke einigen Vertrauensschimmer zuwenden konnte!

Und nun! Prosper! was nun zu dem Gutachten des II. Ausschusses der so unwürdig verkürzten Wahlkammer sagen? wenn man ihn mit aller Nüchternheit der Nachgiebigkeit und halb klanglos der Schwachseligkeit parlamentarischer Selbstaushungerung das Wort sprechen hört 2143). „Der II. Ausschuß glaubt" (ein Ausschuß soll Nichts, gar Nichts glauben: der Glaube gehört in die Kirche und vor das Gewissensforum; in Geschäften muß man wissen, klar sehen, rein aufräumen!) „der II. Ausschuß glaubt," so heißt das schwachmüthige Bekenntniß, „die K. d. Abgeordneten dürfte der Stellung dieses Antrages in der gerechten Voraussetzung beitreten, daß bei der Revision dieser Instruction auf die speciellen, in dieser Hinsicht vielseitig geäußerten Wünsche der K. d. Abgeordneten werde Rücksicht genommen werden" (!!! Welche Bettelmannssprache! O Prosper! der Ausschuß fühlte die Bisse seines Gewissens; es stieg ihm das Blut in die Wangen, er wollte nicht scheinen, was er war — schwach!!! — so unleierte er das Lied der Unmacht.) „Bereits im Landtagsabschiede von 1819 sei diese Revision allergnädigst zugesichert" (warum nicht von der Regierung zugesichert?) „und die Stände des Reiches dürften erwarten" (ja! sie warten auch, Dank sei es ihrer Complimentirsucht! seit zwölf Jahren!) „daß bei Revision dieser Instruction auf die Unabhängigkeit des obersten Rechnungshofes" (da ist es, Prosper! welche Ueberraschung von Muth! es ist heraus, das große Wort! wenn es nur geschwind genug wieder das-

vorgeht!) „um so mehr werde Bedacht genommen werden" (wahrlich, Freund! es geht immer besser! Muth und Appetit kommen über dem Essen!) „als außerdem" (wie! Das lautet ja wie der Anlauf zu einem Präjudiz!) „die Stände des Reiches — den Zeugnissen und Unterschriften des obersten Rechnungshofes" — (ihre Ueberzeugung, ihren Glauben versagen müssen? O Freund! nie fiel ich erfreuter aus den Wolken!!) — — „nicht in dem Maße vertrauen können, wie — die königl. Regierung selbst es wünschen muß!" (O weh! Prosper! ich habe von einem Diamantstrauße geträumt und halte erwachend die Quaste meiner Nachtmütze in der Hand!)

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon!"

Unmittelbar auf die Beseitigung (denn Mehr und Weniger ist die parlamentarische Instructionsfinte nicht!) der wichtigen Angelegenheit des obersten Rechnungshofes und seiner Unabhängigkeit läßt die Liste der Erbkammer die Errichtung zweckmäßiger Irrenhäuser sich angelegen seyn 2144), und der II. Ausschuß, der ganz strategetisch, wenigstens taktisch, wo nicht, wenigstens chorographisch geworden zu seyn scheint (denn er hat es gar nicht mehr mit Sachen, sondern nur mit Stellungen zu thun! deren es bekanntlich in der Tanzkunst fünf gibt) „hat auch gegen die Stellung auch dieses Antrages, der mit dem der K. d. Abgeordneten übereinstimme, Nichts zu erinnern" 2145).

„Daß das Geschäft der Vermessung zum Behufe eines Steuersystemes, insoweit es die budgetmäßige Summe erlaubt, mit möglichster Beschleunigung fortgesetzt werde," beantragte die Erbkammer im Einverständnisse mit der Wahlkammer 2146). Aber der Ausschuß, der die edle Kammertochter, die Selbstständigkeit des obersten Rechnungshofes statt der ihr gebührenden glänzenden Ausstattung mit einem Duodez-Trousseau abzufinden kein Bedenken getragen, fühlt hier für sein leibliches Kind mehr Bewegung in den Eingeweiden seiner Zärtlichkeit. „Die K. d. Abgeordneten", spricht er 2147), „hat nicht allein auf die Fortsetzung des Vermessungsgeschäftes, sondern auch darauf den Antrag gestellt, daß neben der Messung mit Bonitirung, Liquidirung und

Cadastrirung fortgefahren werde. Nachdem aber die K. d. Reichsräthe von dem letzten Umgang nimmt, so wird es wohl bei der Stellung des Antrages auf die Vermessung allein sein Bewenden haben müssen." (Auch nicht einmal für das Kind der eigenen Lenden den Oppositionsmuth! O Hercules an der Spindel! — Die Spindel ist da — aber wo der Hercules?) „Der II. Ausschuß glaubt demnach, daß doch wenigstens die ganze budgetmäßige Summe auf die Vermessung zu verwenden und Nichts davon (?) auf Nebenarbeiten" (Beiarbeiten) „z. B. auf Grund- und Lagerbücher, Grenzbeschreibungen" (der Name Nebenarbeiten möchte sich mit Nebendingen verwechseln lassen, was sie denn doch wahrlich nicht sind!) „indem diese letzteren Gegenstände seiner Zeit Sache der Gemeinden" (diese armen Mägde des tausendjährigen Projectenreiches!) „insoweit sie dieselben bedürfen" (wer besorgt denn den Rest, dessen sie nicht bedürfen?) „seyn werden."

Den Abgeordneten-Anträgen über Wittwen- und Waisencasse für Staatsdiener, über ein geeignetes Forstpolizeigesetz, gegen die Güterlotterien, für steuergesetzliche Beiziehung der bisherigen Steuerquiescenten, auf Revision der Gewerbsteuer trat die Erbkammer bei 2148).

„Zum Schlusse muß man übrigens bedauern," seufzt weh- (und de-) müthig der Ausschußvortrag 2149), „daß die K. d. Reichsräthe mehreren von der K. d. Abgeordneten gestellten Anträgen ihre Zustimmung nicht ertheilt und dieselben ganz mit Stillschweigen übergangen habe." (Und das ist Alles, was der Ausschuß zu sagen weiß? Ist er denn ein parlamentarischer Heerhaufe? oder nur eine Schar von Klagfrauen? Dem Krieger, welcher den Panzer verleugnet und das Schwert, gebühren wohl — Prosper! nicht so? — Küchenschürze und Schaumlöffel?) Unter diesen bedauerten Abwesenden befinden sich, mein Freund! auch — außer den höchst bedeutenden Ordnungspuncten für das Rechnungswesen — die Einsicht der Stiftungs- und ihrer Rechnungsacten durch das protestantische Oberconsistorium — die Anstellung protestantischer Garnisonsvicarien — der Ankauf der Mili-

kärpferde im Lande — die Personalverminderung bei Straßen- und Brückenbau — die Erkräftigung des Einflusses der Landverwaltungsbehörden auf dieses Fach — die Uebertragung der Judicatur in Aufschlagssachen von der Regie an den Richter — die Revision der Biertaxe — die unverweilte Revision und Mäßigung der provisorischen Taxordnung von 1810 — die Aufhebung der landrichterlichen Tantièmen und die künftige Sportelvereinnahmung durch die Rentämter — Zurückführung aller Grundverträge auf das System des Bodenzinses — Verwandelung aller unständigen Gefälle in ständige und — Beschleunigung der Norm über die Ablösbarkeit der grundherrlichen Gefälle — Vereinfachung der Postverwaltung und Revision der Posttarife — gerechte Erleichterung des überbürdeten Rezat-Kreises (dieses fruchtbaren, aber vom feurigen Steuerschwerte heimgesuchten Paradieses unseres Vaterlandes) — Revision des Familiensteuereedictes und (zahlen lassende) Berücksichtigung der Capitalisten in dieser Beziehung — schonendere Gestaltung der Steuererhebung im Rheinkreise — strenge Prüfung jener Ankäufe, welche künftig aus dem Erlöse für verkaufte Staatsgüter bewirkt werden — Vorlage eines Verzeichnisses der veräußerten Güter, ihres Ertrages und des Surrogat-Ertrages. — Und diese sämmtlichen Ergebnisse der Sorgfalt und Sehnsucht, der Erwägung und des Beschlusses der Landesboten, sie wurden (um mich eines vornehmen Wortes für ein stolz herabblickendes nicht nur Vor- sondern Benehmen zu bedienen!) sie wurden ignorirt von den Reichsräthen. Wem lag nun des Volkes Wohl am Meisten am Herzen? im Worte? im Wunsche? — Und warum nicht mit mächtigerer Kraft die Nationalmehrheit der Majoratsminorität entgegengestellt! und fest beharrt bei den Wünschen! sich laut verwahrt zum Besten der An-

träge! Angesichts des Aus- wie des Inlandes die Asche der Schuld auf jene Häupter gestreut, welchen sie gebührte! Das heißt parlamentarisches Leben! das ist Oppositionsgenius! Und um deßwillen gebe es, Prosper! gebe es bald und vollständig und kräftig eine gediegene Phalanx baierischer Whigs, wie es längst eine gibt von baierischen Torjes und darunter ein engerer Bund echter Hochtories! die jedes antinationale Ministerium stützen, wenn es nur ihre Privilegien schont!

Aber unser II. Ausschuß wußte, wie gesagt, nur „zum Schlusse zu bedauern, daß die K. d. Reichsräthe mehreren von der K. d. Abgeordneten gestellten Anträgen ihre Zustimmung nicht ertheilt und dieselben ganz mit Stillschweigen umgangen habe. Diese könnten demnach (???) auf dem verfassungsmäßigen Wege nicht an die Regierung gebracht werden.“ (Aber, wie auch schon gesagt, standhaft behauptet und unbeugsam verwahrt, konnten und mußten sie als feste und tapfere Ritterskinder aus der von dem augenblicklichen Zeitgesetze gebrochenen Burg ausziehen und vor allem Volke ihre edlen Züge, die starken reinen Waffen und den Segen der scheidenden Eltern und die Hoffnung wie den Vorsatz einer besseren Zeit nach drei Jahren zeigen!) „Die hohe Kammer der Abgeordneten muß wünschen“ (spricht man so, wenn man sich wirklich hoch fühlt? O diese Canzleistyls-Höhe, diese pergamentne Erlauchtheit, Prosper! wie schnöde wandeln sie vor geistig magnetisirten Augen umher!! und wie wenig passen sie in unsere Zeit!) „muß wünschen, daß die Regierung auf die mannigfaltigen Anregungen“ (Prosper! diese Schwäche macht auch mir beinahe schwach zu Muthe!) „welche während der Dauer dieser Ständeversammlung“ (kann man in Kürze seinen eigenen parlamentarischen Lebenslauf langweiliger beschreiben?) „über verschiedene“ (wie ein Tabuletkrämer sprechen könnte!) „Verwaltungsgegenstände gemacht worden“ (gemachte Anregungen! haben wir wirklich das classische Zeitalter unserer Sprache begonnen, Prosper?) „und worunter auch (!!) die über die Aufhebung der Tantièmen begriffen sind (?) im Administrationswege“ (cape memor!

Prosper! was haben sich die Stände um Derlei zu bekümmern, sie mögen ihre Steuerbewilligungen machen und dann heimgehen! wozu so viele lebendige, ungedruckte, redende Ministerial-Moniteurs!) „Abhülfe" (ja! man sieht, der Sprecher des Ausschusses weiß mehr wie ein Anderer; er ist hinter der Coulisse nicht fremd, er gibt und nimmt Vertrauen — bemerket, verstehet, befolget seine Winke, o Collegen!) „und" (jetzt kommt es ganz rührend, Freund!) „den Staatsbürgern alle mögliche Erleichterung verschaffe!" (Geht die Peroration nicht gar — wo nicht wie ein Bettelbrief, doch als ein frommes katholisches Requiem aus?)

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon!"

Bei Erörterung der Reichsraths-Antiphone auf die Abgeordneten-Anträge 2150) machte der zweite Präsident Gr. Armansberg die wahrlich genügsam genug vermittelnde Motion, „der K. d. Reichsräthe den Wunsch auszudrücken, daß sie sich doch an die Anträge wegen Aufhebung der Sporteltantièmen und wegen Veränderung der Judicatur in Malzaufschlagssachen anschließen möge, damit durch Erstere wenigstens eine Erleichterung des Volkes erzweckt und durch Letztere einer schreienden Anomalie abgeholfen werde" 2151). (Gewiß sehr gemäßigte Wünsche, zumal für den genauen Kenner der Verhältnisse des obersten Rechnungshofes!) „Mehrere Stimmen, die Abgeordneten Lechner, Rabl, Anus unterstützten diesen Antrag sowohl, als die zur Vorhölle in Masse condemnirten Anträge überhaupt 2152.) „Würden Worte eine Unterstützung gewähren", sagte so richtig als gerecht Abg. Anns 2153), „so müßte der Landmann auf der höchsten Stufe des Wohlstandes stehen, denn an Worten hat's nicht gefehlt; aber leider blieb es auch nur bei Worten, durchgeführt ist zu seinen Gunsten Nichts, und es ist mir unbegreiflich (?) wie die hohe Kammer der Reichsräthe über die Anträge für Abschaffung der in den Wohlstand des Landmannes und seine Erhaltung so zerstörend eingreifenden Sporteltantièmen" (eine wahrhaft cannibalische Anstalt, Freund!) „so theilnahmlos hat hinweggehen können." (Unbe-

greiflich nennen die Menschen gerne Das, was sie anreden sollen und doch nicht aussprechen wollen — darum gehören auch die Gespenster unter die Unbegreiflichkeiten.) Abg. v. Closen war der Meinung, die Hülfe auf dem administrativen Wege zu erwarten 2154) (!!! von einem Ministerium, das offenbar die Anträge in der Erbkammer hintertrieben hatte!!!) Daher fand Abg. Rudhardt die Wiederholung des Antrages sehr angemessen, „weil alle Anträge, welchen die Reichsräthe beigestimmt, den einzigen Antrag auf die Aufhebung der Sporteltantièmen nicht aufwägen und diese für das Volk eine größere Wohlthat wäre, als ein bedeutender Nachlaß an Steuern" 2155). Sonderbar lautet Abg. v. Uzschneider's den Ausschuß vertretende Aeußerung: „Der II. Ausschuß glaubte" 2156) (immer noch glaubt dieser II. Ausschuß, mein Freund! möchte er doch etwas freigeistiger werden!) „als er ihnen sein Gutachten über das Stillschweigen der K. d. Reichsräthe vorlegte" (ein Gutachten über ein Stillschweigen, bester Prosper! was ist Das für eine Art von Ding? Ja! wenn von dem Stillschweigen der Pythagoräer die Rede wäre, da wollten wir uns etwa ein Gutachten gefallen lassen!) „annehmen zu dürfen" (und worauf begründete er denn dieß Dürfen? und auch dieß Annehmen??) „daß die K. d. Reichsräthe unseren Antrag, die Sporteltantièmen aufzuheben, auch bei einer Wiederholung desselben ihre Beistimmung versagen werde!!!" (Noch einmal! worauf ruhte dieses unglaubliche, widersinnige und pflichtwidrige Postulat von Voraussetzung? Daß die Erbkammer Gründe habe, aber sie nicht aussprechen kann, das ist (leider!) verfassungsmäßig (gehört aber in das constitutionelle Erraten-Verzeichniß für unsere Nachkommen oder auch uns selbst, wenn wir uns nicht selbst überleben!) aber den Ausschüssen ist bisher das Privilegium noch nicht geworden, das *stat pro ratione conclusum!* ihren Kammern als Erörterungshemmschuh anzulegen! Ein schrecklicher, ein wahrhaft unsinniger Gedanke, gegen meine Ueberzeugung mir Etwas aufdrängen zu lassen, weil ich ohne Versuch voraussetze, mein Widerstreben sei vergeblich. Welche Alte-Weiber-Philosophie

für einen Kammerausschuß, Prosper!!!) „In dieser Voraussetzung“ (wehe ihr) „halte ich es für bedenklich“ (Gott! welcher Großmütterchensgeist!!!) „den Antrag auf die Aufhebung der Sporteltantièmen an die K. d. Reichsräthe zu wiederholen, indem“ (cape memor! Prosper!) „indem alsdann auch die Regierung einen Anstand nehmen könnte, diese dem baierischen Volke lästigen Sporteltantièmen im Wege der Administration aufzuheben.“ (Wie so? warum?) „Die Regierung kennt die Wünsche und die Bedürfnisse der baierischen Nation, welche während dieser Ständeversammlung in unserer Kammer so vielseitig und warm ausgesprochen und angeregt worden.“ — (Allerdings kennt sie solche — die Minister vernahmen sie deutlich genug — so deutlich, daß sie beschlossen, diese kaum geborenen Wünsche im Nil der Erbkammer-Vetos zu ertränken. Was forderten also Hingebung für Pflicht und Gewissen von muthig festen Abgeordneten? Sie forderten auch das letzte Aufgebot für eine so wichtige Ueberzeugung: denn nur dieses konnte von den Ministern erzwingen, was sie, hinter die Erbkammer versteckt, vereiteln wollten!) „Es hängt demnach nur von ihr ab, alles Dasjenige in Erfüllung gehen zu lassen, was zur Erleichterung des Volkes und zur Feststellung des allgemeinen Wohlstandes beitragen kann.“ — Wir wissen sehr wohl, daß es nur von ihr abhängt, aber wird der Menschenkenner nur einen Augenblick hoffen, daß die Minister den parlamentarisch erfochtenen Sieg administrativ hingeben? Wofür hätten sie denn gekämpft. — Und selbst, wäre so Etwas auch zu hoffen gewesen, rechtfertigte dann ein solcher politischer, antipatriotischer Quietismus jene Lässigkeit, welche zur Folge haben kann, daß man auch der geneigten Regierung die gewünschte Aufhebung der verhaßten und drückenden Einrichtung, des officiellen und officiosen Vampyrismus als den nur einseitigen Wunsch einiger Volkscourmacher hinstellt und dem Sportelsatan noch um eine halbe Finanzperiode länger das Daseyn fristet? — Welchem auch also geschah, mein Prosper!

Die K. d. Abgeordneten beschloß dennoch (!!!) ihren Antrag zu wiederholen, gab aber zugleich den übrigen Wünschen und Anträgen (auch Stillschweigens-Umgehungen) der anderen Kammer ihre Zustimmung, mit Ausnahme der Wittwencasse. Kein Wort weiter für Behauptung aller übrigen wichtigen Kinder ihrer früheren Ueberzeugung 2157) !!! Dessen ungeachtet verstand sich der imperative Sinn der durch Nachgiebigkeit der Nationalkammer verwöhnten Erbkammer zu keiner Annäherung 2158) und die althergebrachte Resignation der Abgeordneten führte auch jetzt mittelst eingeübter Respectsergebung in die Feuerbeständigkeit des aristokratischen Elementes zur bestätigten Darstellung der Untergeordneten. Baierische Whigs! wann werdet ihr von Nationalkieselkraft und Bürgerstahlsinn die hehren Funken hervorrufen lassen? Volk! dein Name ist Legion! dein Eigenthum die Verfassung! Kammer der Abgeordneten! dein Beruf heißt: Gott und mein Recht! — Warum nicht feststellen auf Verfassung und Recht? und verginge auch einmal ein ganzer Landtag ohne Gesammtbeschluß! die echte Tempelweihe bedarf keiner Opfer!

„Höre mich, Tochter Zeus! die aus dem Haupte des Vaters,
„Wie aus dem bebenden Quell, entsprang, der unendlichen Kette
„Höchstes Glied! du, männlich Gesinnte, die du den Schild trägst
„Und den Spieß und den goldenen Helm, des Ewigen Tochter,
„„Pallas Tritogenia!“

Proklus Himer.

Ueber die Abänderungen im Stempelgesetze war man nur zu leicht übereingekommen 2159); rücksichtlich des Zollgesetzes laß uns in einige nähere Betrachtungen eingehen. Sehr beachtungswerth ist auch hier die sichtbare Begünstigung der Ministerialplane durch die Erbkammer, vor Allem die Versagung ihrer Zustimmung 2160) zu dem Beschlusse der K. d. Abgeordneten, „daß die Befugniß der Regierung, die Einfuhrzölle zu erhöhen oder zu vermindern, bei dem Schlusse der nächsten Ständeversammlung erlösche, wenn sie nicht wieder erneuert werde. Aber noch beachtungswerther und erschütternder für den Freund der Freiheit ist es, daß der II. Ausschuß

der Wahlkammer darauf antrug, der diese Freiheit und die Unabhängigkeit der Stände sichernden Modification zu entsagen 2162)!!! — ja! mein Freund! zu entsagen!! Vernimm den Goldschaum, mit welchem diese parlamentarische Aloepille sophistisch belegt, beschönigt, aber bei Gott! nicht versüßt ist.

„Der zweite Ausschuß glaubt (!!!) daß man sich vollkommen beruhigen könne, indem noch einer anderen Modification (aus Absch. 2 zu §. 2 des Gesetzentw.) jede getroffene Abänderung in den Einfuhrzöllen bei nächster Ständeversammlung bestätigt werden soll und, im Falle diese Bestätigung nicht erfolge, der Buchstabe des Gesetzes wieder einzutreten habe, so daß also alle und jede Veränderungen in den Zollsätzen von der Bestätigung der Stände abhängen. — Ferner meint der Ausschuß, daß, so wünschenswerth auch ein festes Zollsystem sei, dennoch in Erwägung der sich in der politischen und mercantilischen Welt häufig ereignenden Veränderungen es stets (?) zweckmäßig sei, der Regierung die Befugniß einzuräumen, nach den obwaltenden Umständen Veränderungen in den Einfuhrzollsätzen in der Zwischenzeit vorzunehmen! Der zweite Ausschuß glaubt daher einstimmig (!!!) es wäre von der" (beanstandeten) „Modification Umgang zu nehmen!" 2162) das heißt, Prosper, den Principien und unter diesen einem der wichtigsten aus Convenienzgründen zu entsagen!

Ehrenvoll sei v. Closen's Name erwähnt, welcher bei der Erörterung dieses Capitalpunctes (du wirst ohne weitere Erklärung inne werden, Freund! warum ich hier nicht das teutsche Wort wählte) einen Beschluß nach der angetragenen Weise mit großem und hohem Rechte für verfassungswidrig erklärte, „„weil gesetzlich zu allen Erhöhungen der indirecten Auflagen die Zustimmung der Stände erforderlich sei" 2163). Allein Präs. Gr. Armansberg, so wie die Abgeordneten Anns, Rudhardt und Häcker stimmten für die Hingabe des Rechtes und ihnen nach entstand, durch 71 gegen 7 Stimmen, der verzichtende — Origenesbeschluß nach Antrag der Erb-

kammer und des Ausschusses 2164). Wir werden 1828 die Folgen dieses unverzeihlichen Mißschrittes sehen.

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon!"

Die K. d. Reichsräthe widersprach ferner dem Beschlusse, welchen die zollfreie Einführung der Rheinkreiserzeugnisse nach den älteren sieben Kreisen beabsichtete 2165). Der zweite Ausschuß glaubte „nur bedauern zu können" (warum freiwillig zu dieser Seufzer- und Thränenrolle herabsteigen? eine tüchtige Opposition wäre edler und, wenn auch nicht wirksamer, doch beispielserfolgreicher an dieser Stelle erschienen!) „daß die beantragte Erleichterung des Rheinkreises nicht Staat finden solle: er kenne keine Gründe, welche dagegen stichhaltig sprächen und erheblich genug wären, ja! selbst die jetzt verdunkelte Aussicht auf das Zustandekommen der commerciellen Verbindung mit den südteutschen Staaten sei ein Grund mehr, dem Rheinkreise bei seiner beengten Lage die in der Gewalt unserer Regierung liegende Erleichterung unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu gewähren" 2166). Der zweite Ausschuß hätte nun hierauf eine kräftige Widerlegung und ein noch kräftigeres Widersprechen fußen können, wie du siehst, fußen sollen, wie du fühlst — aber nein! er begnügte sich, „zu hoffen, daß, nachdem die K. d. Reichsräthe ihre Zustimmung nicht ertheilt habe, die Regierung von der erhaltenen Befugniß rücksichtlich der Einfuhrzölle auch zu Gunsten des Rheinkreises möglichste Anwendung machen werde, und läßt es dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, den Wünschen der II. Kammer in dieser Beziehung zu entsprechen 2167). (Keine Kraftbrühe Das, Prosper!) Die Kammer schwieg. Einen der Rheinkreisabgeordneten, den biederen Meuth, sprach dieß Schweigen, das auch als stumme Vorrede gelten konnte, edel an 2168). „Bei dieser nicht vermutheten Veranlassung, mm. HH., wo mit den aus der K. d. Reichsräthe tönenden Worten „Umgang nehmen" den Bewohnern des Rheinkreises Baiern verschlossen, der freie Verkehr mit demselben untersagt wird und man sie mit Kälte an Gnade und Barmherzigkeit der Fremden an-

weist, finde ich mich gedrängt, den Dank auszusprechen, wozu wir zurückgestoßene jüngere Söhne Baiern's uns der K. d. Abgeordneten verpflichtet wissen. Ja! mm. HH., nicht ohne tiefe Rührung haben es die Abgeordneten" (des Rheinkreises) „während der sich nun endenden Session bemerkt, mit welcher brüderlichen Theilnahme Sie die bedrängte Lage dieses Kreises beachteten, Gerechtigkeit und Billigkeit für ihn in Anspruch nahmen und, so viel Sie vermochten, zu helfen suchten. Waren auch Ihre liebevollen Bestrebungen für unsere Erleichterung, für unser Wohl fruchtlos, das Andenken an dieselben ist wenigstens nicht verloren, unvertilgbar bleibt es eingegraben in den Herzen aller Rheinbaiern. Auch den älteren sieben Kreisen war von unserem guten Vater eine große Wohlthat zugedacht; brüderlich betrauern wir mit Ihnen ihren Verlust. Kleinmüthig lassen Sie uns nicht werden; es bleibe uns die Liebe und Weisheit unseres Königes: dieser glückliche Verein verbürgt uns Hülfe, wo es Noth thut." — Es sprach so der Abg. Meuth bieder und edel zu dem bis dahin selbst noch beredten Schweigen. Aber was nur Fassung schien, wurde dennoch Erstarrung; das Schweigen wurde Antwort und die Kammer entsagte ohne ein Wort des Widerspruches ihrem schönen Willen und der Erwiederung eines so eben ausgesprochenen würdigen Erwartens! Du aber siehst auch hier wieder bestätigt, wie die Beschlüsse und Widersprüche der Erbkammer lediglich auf Unbeschränktheit der Minister berechnet waren, und kannst also leicht folgern, welcher Einfluß in dieser Abtheilung der gesetzgebenden Gewalt vorherrschte. Begreifen wirst du auch mit mir — obschon nur unwillig es ertragen wie ich — daß die Kammer des Volkes ihre Waffen weder kannte noch brauchte und nicht lieber das ganze Beigesetz dem Stranden preisgab, als von ihrer festen Ueberzeugung wich. Warum ließ sie es nicht hierauf ankommen! bei nominell gleichen Rechten, aber dem weiblich wehrhaften Privileg der Erbkammer, keine Gründe auszusprechen, gegenüber, wird es offenbar zur Hauptangelegenheit, zur heiligen Pflicht der Abgeordneten, alle unmotivirt erscheinenden Beschlüsse der Schwesterkammer einer so scharfen als klaren Zergliederung zu unterwerfen, das Nega-

tive mit Positivem zu durchdringen, statt dieses von jenem zersetzen zu lassen und (ich wiederhole es) eher eine ganze Landtagssitzung scheinbar ohne (aber innig reich an) Erfolg zu lassen, als sich auf die Weise, wie es hier und so oft schon vorher geschehen, ihrer Selbstständigkeit zu begeben!

Durch alle übrigen Verhältnisse der Zollbestimmungen geht dasselbe Streben der K. d. Reichsräthe, alle Gewalt in die Ministerhände zu legen, dasselbe wehrlose Einstimmen des Ausschusses und dessen unfaßlicher Optimism der Nichtigkeit 2169). Doch hat die K. d. Abgeordneten hier und da ihre Meinung behauptet 2170), wiewohl eben nicht in den wichtigen Puncten. Erst bei Zurückweisung des Antrages „auf Gleichstellung alles Weggeldes zu 1 kr. pr. Centner und Stunde" ermannt sich der Ausschuß zu einer wohl motivirten Widerlegung 2171) und beharrt einstimmig auf dem Antrage; die Kammer beschloß Dieses einstimmig 2172). Warum nicht immer und allenthalben und vorzüglich in hochwichtigen Verhältnissen dieselbe Energie, Prosper? Muß der Kreuzer das Gefühl erregen, welches die Demante unberührt lassen?

„Diesem Amboß vergleich' ich das Land, den Hammer dem Herrscher,
„Und dem Volke das Blech, das in der Mitte sich krümmt.
„Wehe dem armen Blech! wenn nur willkürliche Schläge
„Ungewiß treffen und nie fertig der Kessel erscheint:"

Göthe.

Genug! diese ganze Sache wie die Berathung selbst blieben dennoch nur Torso's und sind es bis auf den heutigen Tag noch: wir werden vollständiger in der Geschichte des IV. Landtages darauf zurückkommen. Für 1825 wollen wir über diesen Punct mit den Schlußworten des Abg. Rabl enden: „Zum Schlußchore wird nun der Grabgesang für die vaterländische Industrie componirt: glücklich Diejenigen, die bei dieser Trauermusik nach ihren Stimmen zu pausiren haben" 2173). Der Gesammtzollbeschluß war einer der letzten Acte des Landtages 2174).

Wir kommen zu der reichsräthlichen Erledigung des Schuldenwesens, mein Freund!

„Der Einweisung neuer Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln" trat die Erbkammer unbedingt bei 2175), nicht minder dem „Beschlusse wegen der nürnberger Staatsschuld" 2176). Mit sehr kurzen Worten wurde die gemeinschaftliche „Anerkennung der Rechnungen" angenommen 2177). Ueber das Schuldenbeigesetz bestanden einige Abweichungen 2178), die jedoch im Grunde nur Berichtigungen der Redaction waren 2179); aber in der Hauptsache ging sowohl die liebe Pensionsamortisationscasse, als das noch liebere Creditvotum von siebenthalb Millionen (weniger 100,000 fl.) diese zwei sanfte Furien des Finanzwesens! in das Reich der Wirklichkeit ein 2180). Rücksichtlich der von der Wahlkammer aus Veranlassung des Schuldenbeigesetzes erhobenen Anträge ließ sich die Erbkammer nur auf „möglichste Beschleunigung der schon den 12. Januar 1824 von der Verwaltung der Staatsschuldentilgung verlangten gänzlichen Abschließung der französischen Contributionsgelder" (wahrlich schon lange genug nach dem Abschlusse unterwegs) mildernd ein 2181). Der IV. Ausschuß gab hierzu seine Einstimmung 2182). „Möglichste Beschleunigung"! hast du je einen unbestimmteren Ausdruck vernommen, Freund! außerhalb der Geschäftswelt? Nun kommt uns aber dieser impotente Marodeur gar mitten in die Geschäftswelt und zwar in einer an sich wichtigen Sache, die aber doppelt und dreifach wichtig seyn muß wegen des mannigfachen Interesse, das sich an sie knüpft — im Blicke auf ein durch die Kriege gegen, für und dann abermals wider Frankreich hart mitgenommenes und seit langen Friedensjahren noch immer kriegerisch belastetes Volk — und wiederholten Deficits und Creditforderungen wie Creditleistungen gegenüber! — „Möglichste Beschleunigung"! 1815 wurde die Contribution ausgesprochen und erhoben! zehn Jahre waren bis zu der Ständeversammlung verflossen, die von möglichster Beschleunigung spricht! Wer soll denn Richter über diese Möglichkeit seyn!? wie soll denn dieser höchst schwankende, dieser ohne Anhaltspunct ganz luftige Maßstab an die Wirklichkeit gelegt werden!? Und ist nicht

schon jener zehnjährige Zeitraum, dessen wir eben als bereits verflossen gedachten, wirklich Anhaltspunct vor allem und über alles und zugleich alles billige Maß der Möglichkeit (sie heißt jedoch hier nur Geduld, eigentlich Nachsicht!!!) erschöpfend!!!

Mit derselben Gefügigkeit, mit welcher der IV. Ausschuß (sein Gutachten ist von Anfang bis zu Ende ein wahres Hofcompliment) 2183) dieser Möglichkeit huldigt, gibt er auch über alle Anträge seiner Kammer, welche der Erbkammer nicht zusagen und die sie übergangen wissen will, in Ergebenheit nach und überläßt „es mit gänzlichem Vertrauen der Regierung, hierüber Verfügung zu treffen" 2184). Und dann setzt er, als sei das Ganze in der vortrefflichsten Ordnung, sein *dixi*, zu Teutsch: „Hiermit sind die Vorträge des IV. Ausschusses erledigt," hinzu. *Et in terra pax hominibus bonae voluntatis!* Prosper!

Amen! die Gesammtbeschlüsse sind geboren 2185)!

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon!"

Hundert fünfzehnter Brief.

Den 16. Nov. 1819.

Indem wir uns den Anträgen nähern, welche die Abgeordneten der II. Wahlperiode bei ihrer ersten Zusammenkunft zur wirklichen Verhandlung brachten, bemerken wir mit Leidwesen, mein Freund! daß weder zu Vervollständigung noch zu Vollziehung der Verfassung ein unmittelbarer Antragsschritt von der Kammer geschah. Wir konnten höchstens eine einzige Ausnahme in der Wiedererneuerung des Strebens nach gerichtlicher Oeffentlichkeit begründen.

Diese Erscheinung gehört — wie deine eigene reine und furchtlose Brust dir sagt, Prosper! nicht unter die erfreulichen. Indessen leider! auch nicht unter die unerwartbaren, ja! sie war den zu erwartenden beizuzählen, wenn man [illegible]enfest und Tauffeier der dritten Ständeversammlung [illegible] aus dem Gesichte, noch aus der Erinnerung verliert.

Und könnte man Das auch — wer dürfte es? — dürfte es nur wollen — nur wünschen? — Niemand, der sein Vaterland und das Heiligthum baierischen Gemeinwohles und baierischer Verfassung liebt und solcher parlamentarischer Zeiten, wie das Jahr 1825 sie darbot, Wiederkehr als ein Unglück für Beide ansieht, als einen Nationaljammer erkennt!

Dennoch, da wir eben von Erkenntniß im patriotischen Sinne reden, haben wir die erfreuliche Pflicht, es laut auszusprechen, daß die wichtige Einschärfung der Justizöffentlichkeit die erste Stelle unter den berathenen Justizanträgen einnahm. Den Abg. Ziegler schmückt abermals das Verdienst, diese schlummernde Sache vom wichtigsten Belange erweckt zu haben 2201). Schon zwischen dem 15. und 17. März 2202) (die Kammer wurde am 14. zum ersten Male in öffentlicher Versammlung vereinigt) übergab dieser patriotisch gesinnte Mann den wichtigen Antrag nebst zwei anderen hochbedeutenden auf Einführung der Landräthe und auf Herstellung gleicher Besteuerung. — „Es gründet sich dieser Antrag", sagte sogar der Prüfungsausschuß, dieser obligate Vorkoster des parlamentarischen Manna, „auf die Zusage im Landtagsabschiede von 1819 und bezweckt einen Gegenstand der Gesetzgebung, folglich ist er nach Tit. VII §. 2 der Verf.-Urkunde für die Kammer geeigner" 2203). So mager auch diese Fassung der Antragsdictatur und ihrer laissez passer ausgefallen ist, so sehr man daher auf Geneigtheit zur Abneigung und Abweisung nach der Logik der Menschenkenntniß zu schließen berechtigt wäre, so gewiß und unwidersprechlich und nur um so unwidersprechlicher und gewisser ist die gesetzmäßige Richtung und das Verfassungsstreben des Antrages selbst, der über glühende Asche zum Heiligthume einzugehen nicht verhindert werden konnte. Und schon am 7. April erstattete der I. Ausschuß seinen Vortrag 2204).

„Bereits in der ersten Versammlung dieser Kammer 1819" — so hatte der biedere Antragsteller gesprochen 2205) — „wurden die Gebrechen in den bisherigen Formen unserer Rechtspflege und die in denselben liegenden wesentlichsten Hindernisse für Erreichung des Zweckes der Letzten klar dar-

gethan und zugleich die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege als das dringendste Bedürfniß unserer Zeit mit glänzender Beredtsamkeit und erschöpfender Gründlichkeit dargestellt." (Vergleiche meinen XXXIV. Brief, Prosper!) „Die Kammer machte auch den entsprechenden Antrag und sah sich mit dem erfreulichen (?) Erfolge belohnt, da im Abschiede jenes Landtages feierlich ausgesprochen wurde, bei der demnächst erfolgenden Revision der Gerichtsordnung auf die beantragte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Rücksicht zu nehmen. Die seitdem verflossenen sechs Jahre boten einen in der That mehr als ausreichenden Spielraum dar, um diese Zusage in Erfüllung zu setzen, und da wir dessen ungeachtet noch keine Spur dieser Erfüllung wahrnehmen, dennoch aber das Bedürfniß einer schnelleren, sicherern und weniger kostspieligen Rechtspflege, wie sie einzig und allein von der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu hoffen ist, in eben dem Maße dringender mahnt, in welchem die Verarmung des Volkes und hiermit dessen Unvermögen, die Zögerungen und Kosten der jetzigen Rechtspflege zu ertragen, fortschreitet: so würden wir uns kaum vor dem verständigeren Theile des Volkes zu verantworten im Stande seyn, wenn wir nicht alle uns zu Gebote stehenden Mittel anwendeten, um die Erfüllung der erwähnten Zusage, nachdem solche unerinnert nicht erfolgt, soviel an uns ist, hervorzurufen."

Der Ausschuß geht von den ersten landtäglichen Verhandlungen und der bestimmten Zusage des 1819er Landtagsabschiedes aus, um in Erwähnung der landständischen weiteren Verhandlungen und Erinnerungen von 1822 (vergleiche, Freund! meinen LXXV. Brief) und deren scheintodtem Liegenbleiben bei der Erbkammer!!! (warum geißelte der Ausschuß-Vortrag diese tiefe Kränkung der guten Sache und hohe Nichtachtung der jeder Erbkammer ebenbürtigen Nationalkammer nicht nach Verdienst!) auf Pflicht und Recht der K. d. Abgeordneten zu kommen, „daß sie die Regierung an Lösung ihres Versprechens erinnere, welche um so vertrauensvoller zu hoffen sei, als in der Rede vom

Throne die ununterbrochene Fortsetzung der Bearbeitung der Gesetzbücher versichert worden" 2206).

Eine wärmere Theilnahme des Ausschusses, sein entscheidendes Einschreiten wäre der Sache und ihrer bisherigen Geschichte angemessen gewesen. Wie oft hörte die Kammer nicht von jenen Gesetzbüchern sprechen! War nicht ein eigener Gesetzgebungslandtag zugesichert worden! Hatten die Stände nicht diesen so vergeblich erwartet! als selbst fruchtlos auf Mittheilung und gemeinschaftliche Vorerwägung der Grundzüge neuer Rechtsgesetzgebung angetragen? War nicht der 1819er Abschied, dessen klare Verheißung 1825 noch nicht gelöset worden, derselbe, der die Kammer der Abgeordneten wegen der von ihr unverschuldeten Hinhaltung der Hypothekenordnung auf eine so unpassende Weise anging? — Ich könnte der Fragen noch mehrere stellen, dürfte ich nicht gewiß seyn, daß du, mein Prosper, aufmerksamer und gedächtnißtreuer Leser meiner früheren wie meiner sämmtlichen Mittheilungen wareſt und biſt! Der Ausschuß war es der guten Sache, der Nation, der Kammer, sich selbst schuldig, die treffliche, bestandreiche, rechtserschöpfende Gelegenheit festzuhalten, um den Ministern die Wahrheit in ihrer ganzen Kraft und in ihrem vollen Umfange öffentlich vor Thron und Nation zu sagen! Ja! er war diese Genugthuung nicht nur seiner parlamentarischen Behörde, sondern auch dem Throne selbst, der durch die Schuld seiner ersten Diener gegen das Volk im offenbaren Rückstande erschien, er war sie dem edlen — wichtigen, bei uns, wie fast allenthalben außer England, noch im Rohen liegenden Marmorblocke ministerieller Verantwortlichkeit schuldig. Der Krieger bezahlt, ist er wahrhaft tapfer, immer mit seiner Person: er scheuet den Ruf, nur auf's Beutemachen auszugehen! —

Uebrigens mußte der Ausschuß die unumgängliche, seit Verkündigung der Verfassung rückständige Bekanntmachung der Gesetzbücher um so mehr betreiben, da er sehr richtig dahin antrug — „es möge die Zusicherung des öffentlichen und mündlichen Rechtsverfahrens bei Entwerfung

der Gesetzbücher in Erfüllung gebracht werden" 2207). Die Erfahrung des Jahres 1828 hat dargethan, daß die Berücksichtigung der Proceßordnung oder des Verfahrens-Gesetzbuches dazu allein eben so wenig hinreicht, als ein neuer Giebel ein altes Haus verjüngt.

Bei der Berathung trat nur ein Redner auf die Bühne 2208), Abg. Thinnes aus dem Rheinkreise; der andere bereits eingeschriebene, Abg. v. Leonrodt, war erkrankt 2209). Der Erste sprach weniger zu Gunsten der Oeffentlichkeit, der er übrigens Gerechtigkeit leistete, als für deren Beschränkung in Sittlichkeitsfällen. Wenn schon diese Rücksicht an einem mit der Seelsorge beauftragten Abgeordneten doppelt zu schätzen ist, so kann ich doch jener Willfährigkeit nicht beistimmen, mit welcher er „den Gerichten und Betheiligten die Ausscheidung der Fälle und Personen überläßt, wenn man nicht vorziehe, die Fälle selbst in der Gesetzgebung namhaft zu machen" 2210). Sobald ein Volksvertreter sich pflichtmäßig auf Beschränkung der Volks- und Verfassungsrechte äußern muß, so trägt er auch die heilige Pflicht in sich, dieß Uebel — (denn es ist eines, welches nur als das kleinere gewählt wird) in der That so klein zu machen, als nur immer möglich. Es mußte daher der Wächter der Sittlichkeit auf die gesetzliche Bestimmung der Fälle einzig und allein antragen und nicht nur bedingungsweise ihrer erwähnen.

Auffallender noch wird und muß dir, Freund! wie mir! die ihrer Stellung nach so leicht einflußreiche Aeußerung des zweiten Präsidenten, Gr. Armansberg, seyn 2211). — „Er halte eine Erinnerung an die Regierung nicht nothwendig: sie könnte als Mißtrauen (?) gedeutet werden." (Ist es des Mannes, des öffentlichen Mannes zumal und zunächst des Volksvertreters würdig, sich um Deutungen zu bekümmern?) „Zu einem solchen Mißtrauen sei gar (???) kein Grund vorhanden" (!!! Lies meinen XXX, meinen LXXV. Brief und den Ziegler'schen Antrag, den Vortrag des Ausschusses, vor Allem die verschiedenen Ministerialzusagen und den 1819er Landtagsabschied und dann urtheile über die peremptorische Niederschlagung

alles Mißtrauensgrundes durch eine flüchtige Phrase!) „Notorisch sei es, daß eine Gesetzberathungs-Commission (!!!) zu Revision der Proceßordnung einberufen — daß sie in ihrer Instruction angewiesen sei, auf die Zusagen der Regierung im Landtagsabschiede von 1819 gehörige Rücksicht zu nehmen — daß sie in ihrer Arbeit schon weit vorgerückt sei." (Der anwesende Justizminister äußerte, sie sei schon fertig 2212); aber, bester Freund! dessen ungeachtet rückte sie erst 1828 aus und, der Himmel weiß, wie!) — „Sehr erfreulich", fand weiter der II. Präsident, „sei die so eben gehörte Aeußerung" (des Just.-Min.) „die Regierung habe hiernach zur Lösung der gegebenen Zusagen die wesentlichsten Schritte gemacht: es sei also kein Grund zu irgend einem Mißtrauen vorhanden. Er glaube, Alles, was als Mißtrauen gedeutet werden könne" (zum anderen Male! Prosper! die Genuflexion vor der Deutung, welche der echte Mann mit einem Blicke scheucht oder noch besser durch seinen Nichtblick tödtet!) müsse vermieden werden" (ich stimme ganz bei, wenn man ausspricht, es sei von allen Seiten Alles zu vermeiden, was Mißtrauen erregen könne!) „und halte daher jede Erinnerung für überflüssig!" (Sonderbare Logik überhaupt, Prosper! doppelt aber für den Präsidenten einer Volksvertretung! und dreifach für deren ersten Stimmführer! vierfach aber, wenn du willst, für diesen ersten Stimmführer, der so classisch wahr, gründlich und freimüthig Finanzrechenschaft, Budget und Zugehör seiner Kritik unterwarf! wie wir es vor ganz Kurzem sahen.)

Nicht logischer war der Antrag der nächstfolgenden Stimme: „Modificationen der Oeffentlichkeit seien nothwendig in Mercantil- und Gantsachen! in Sachen mitleidswürdiger Personen!! (Prosper! wie oft müßten dann die Thüren verschlossen werden!) „und" (cape memor! du kannst Etwas lernen!) „in Sachen, wo es sich von Raub, Diebstahl, Betrügerei und Widersetzung gegen die Obrigkeit handle (!!!) Zu Geschwornengerichten könne er seine Zustimmung nicht geben (?) Vorzüglich wünsche er übrigens den Beisatz, daß eine Vermehrung

der Ausgaben nicht veranlaßt werden dürfte. Die Nation sei dermalen in einer solchen Lage, daß ihr durchaus keine neue Lasten aufgebürdet werden könnten, vielmehr erwarte sie Minderung der Ausgaben" 2213). (Hat dieß ehrenwerthe Mitglied wohl gegen die 150,000 erst noch auszufüllende Pensions-Ultradeckung, so wie gegen die Uebernahme der Universitäts- und Stiftungspensionen gestimmt?)

Abg. Hbrhammer (kein Staatsbeamter, kein Regierungsdiener, kein Gelehrter) sagte 2214), „die Oeffentlichkeit sei eine Wohlthat für die Nation und diese erwarte solche. Man frage oft, ob wohl die Nation hierfür reif und empfänglich sei? — Unbedingt müsse er diese Frage bejahen. Einfachheit in den Formen des Proceßganges, Sicherheit für Recht und Eigenthum erwarte die Nation von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und hierfür sei sie gewiß reif und empfänglich." — Noch treffender sprach Abg. Lechner. „Ihm sei, daß da, wo Beide beständen, sie als das höchste Gut angesehen und festgehalten werden, der bündigste Beweis für deren Werth. Das Volk sei alsbald mündig, sobald man es der Bevormundung enthebe." (Das haben in die Seele aller Teutschen die Rheinländer seit 1797 erwiesen!) — — „Nicht sowohl von einer Erinnerung der Regierung zu Erfüllung der gegebenen Zusage sei die Rede als von dem Ausdrucke des allgemeinen Volkswunsches" 2215).

Der Sache selbst geneigt sich erklärend machte Abg. Heffner auf die Kosten aufmerksam. „Die Einführung der Oeffentlichkeit" 2216), müsse er bemerken, „werde wohl eine vollkommenere" (und Beide sehr vervollkommnende, obgleich sehr betrüblich für Mandarinen-Nepotismus!) „Trennung der Justiz von der Polizei zur Folge haben müssen und dieses veranlasse einen Kostenaufwand von einer Million jährlich" (wenn man es will, außerdem bei zweckmäßigen Einrichtungen nicht!) „Anstellung neuen Personals" (das alte, wohl eingetheilt, könnte füglich genügen, wenn man zugleich die Laufbands-Verwaltung, wie man soll, auf-

gibt) „Errichtung neuer Localitäten für die Gerichte" (wird sich leicht thun lassen) „Erweiterung der Registraturen" (Verminderung! Beschränkung!) „können nicht vermieden werden. — Neue Quiescirungen werden entstehen" (für Liebhaber allerdings, für Hellseher und Klarhandler aber nicht!!) „Die Stadtgerichte würden vermehrt werden müssen." (Keineswegs!) „Da, wo man uns bereits zur Deckung der Staatsausgaben neue Auflagen ansinne" (schlimm genug, daß man sich Das erlaubt!) „wo das Volk kaum die alten erschwingen könne, würde sich die Sache sehr schwer machen, eben dieser vergrößerten Ausgaben wegen." (Man kann allerdings unter diesem Vorwande die Sache schwer machen.) „Er wünsche zwar die Einführung, allein er fürchte, daß sie erst möglich sei mit der Rückkehr des Wohlstandes der Nation selbst." (Das wären Kalendae mandarinales, wovor uns Gott behüte! man spare nur am rechten Orte, ohne Rücksicht, und setze am passenden die Axt des Finanzwirthes an, aber man schließe die Hand nicht karg dem Säemanne und dem Baumpfleger!)

„Als Mitglied des Ausschusses", äußerte Abg. v. Holzschuher 2217), „müsse (?) er denselben gegen den Vorwurf rechtfertigen, als verrathe der Antrag ein Mißtrauen gegen die Regierung." (Und hatten Dieß etwa die Minister seit sechs Jahren nicht reichlich verdient?) „Die Kammer kenne die Gründe nicht, wodurch die Vorlage der neu revidirten Gesetzbuches bisher verzögert worden. Hindernisse könnten sich in den Weg gestellt haben und der Regierung noch fernerhin mit einem bedeutenden Gewichte entgegenstehen." (Dann wäre es aber an der Zeit, davon gegen die Stände zu sprechen! wozu das Geheimniß? hat die Kammer nicht vielmehr ein heiliges und vollkommenes Recht auf Offenheit über die Oeffentlichkeit?) „Die Gewalt dieser Hindernisse würde durch einen Versuch auf beschleunigte Vorlage — dadurch, daß die Kammer wiederholt das dringende Bedürfniß und den allgemeinen Wunsch der Nation ausspreche, vermindert und die Regierung in den Stand gesetzt" (als ob sie nicht schon darin wäre! wozu diese Schonungsfloskeln, wenn es der allgemeinen Wohlfahrt und

dem Nationalrechte gilt?) „ihren Wunsch desto schneller zu realisiren. Also nicht Mißtrauen in die Regierung liege vor.“ (Ich bleibe dabei, daß die Kammer zu hohem Mißtrauen in die Minister befugt war, Prosper! und daß diese ernten mußten, was sie gesäet hatten.)

Wohlmeinend, aber der Sache höchst nachtheilig, fragte Abg. Mätzler 2218), „ob denn, um das große Wort der Heffner'schen Million zu verscheuchen, nicht mit der dermaligen Gerichtsverfassung und Rechtspflege auch eine Oeffentlichkeit verbunden werden könne, welche vielleicht weniger kostbar sei.“ (Wir erlebten die Auflösung dieser Frage 1828, Prosper! Als 1816 die einfache und wohlfeilere Kreisverwaltung durch die aufwandreiche und verwickelte Einrichtung der Kreisregierungen ersetzt (!) wurde — (leider! die Mißbräuche waren anders und besser zu heben!) ließ sich da Jemand über die Vermehrung der Kosten aus?) — Abg. Abbt fand sogar: „das wichtige Werk sei noch sehr reifer Berathung bedürftig“ 2219). (Die Creditvoten werden allerdings schneller berathen: wir haben deren binnen der sechs Jahre, daß wir auf die uns schon als vollendet, nur noch in der Revision befindlich angekündigten Gesetzbücher warten, für nicht weniger als sechzehn Millionen im Flügelschritte erzeugt!!!) — Abg. Socher sprach für die Erinnerung 2220), aber, wie es schien, beinahe nur in der Hoffnung, die Kammer habe über die Wahlnacht hin ihre Meinung gegen die Oeffentlichkeit gerichtet. — „Es sei sehr erfreulich zu sehen,“ sprach Abg. Dieterich 2221), „daß auch die dießjährige Kammer den Wunsch der letzten Ständeversammlung billige. Er glaube, daß sich die Berechnung auch geringer als auf eine Million herstellen lasse. Es gebe noch viele sehr thätige und brauchbare Männer unter den Pensionisten. Diese könnten reactivirt werden, und selbst wenn es nicht mit geringen Kosten geschehen könne, halte er doch diesen Aufwand nicht für unverhältnißmäßig zu dem großen Nutzen, welchen diese Institution dem Volke bringe.“

Abg. Oertel sagte 2222): „er halte den Antrag nicht sowohl für ein förmliches Monitorium an die Regierung,

als für eine wiederholt gestellte ehrfurchtsvolle Bitte. Deßhalb sei er damit einverstanden. Ob die Trennung der Justiz von der Verwaltung eine nothwendige und unbedingte Folge der Oeffentlichkeit sei, wisse er nicht." (Sie muß es seyn, wenn die Einführung kein Schattenspiel bleiben soll; sie müßte selbst ohne Einführung der Oeffentlichkeit Statt finden, wenn der Baier aufhören soll, der Landrichter Leibeigener zu seyn!) „Wäre es der Fall nicht, so müsse er ausdrücklich den Antrag darauf stellen, daß bei dieser Gelegenheit die Kammer auch den Wunsch auf diese Trennung ausspreche" (schon 1822 war davon, wie dir mein LXXVIII. Brief bezeugt, die edle Rede. Mehrfache Anträge gingen dahin. Damals sprach Bestelmeier sein großes und wahres Wort, das den zum Bürgermeister seiner Vaterstadt vom allgemeinen Vertrauen berufenen irgend ein Mandarinengedächtniß 1819 entgelten ließ. Damals sprach auch Hornthal seine gerechte Rüge aus. Aber die zum Exil nach dem Ausschusse verurtheilte Sache kam nicht mehr vor!) „da solche" (Trennung) „in seiner Gegend wenigstens eben so sehr, wo nicht mehr gewünscht werde, als die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege selbst. Die Kosten würden übrigens nicht so ungeheuer seyn, als sie berechnet werden. Die Gemeinden würden die Regierung in diesem Vorhaben auf jede mögliche Art unterstützen. Es sei schon in den Kreisen davon gesprochen worden, daß Bezirksgerichte errichtet werden sollten, und mehrere Städte hätten sich erboten, die hierzu nöthigen Localitäten und innere Errichtung auf ihre Kosten herzustellen. Namentlich führe er an, daß die Stadt Hof" (deren Vorstand und Bürgermeister der Redner ist) „hierzu bereit sei, die nöthigen Bauplane habe fertigen lassen und nur die nähere Bestimmung und Genehmigung erwarte, um zur Ausführung zu schreiten."

Derselbe Fall würde mit den Friedensgerichten eintreten, Prosper! — Welche Beruhigung, Erleichterung für den Landmann, den Richter in den ihm gewöhnlichsten Angelegenheiten so nahe (ein Friedensrichter auf zehntausend Seelen) und nur diesem Geschäfte gewidmet zu wissen!

Abg. Diehl, ein Rheinländer, gab vollkommen beruhigenden Aufschluß über die bereits bestehende Praxis in Schamhaftigkeitssachen. (Möchten sich alle leichtväterliche Gemüther dabei getröstet finden!) „Der Präsident des Gerichtshofes lade jedesmal vorher die Personen, deren Schamgefühl beleidigt werden könne, zur Entfernung ein; wer dennoch aushalte, an Dem sei wohl schwerlich Etwas zu verderben. Ehesachen würden ohnehin nach dem Gesetze insgeheim behandelt, und das Tribunal könne in Civilsachen, sobald die öffentliche Discussion Skandal herbeiführe — schließen." —

„Den Vorbehalt der Zusage im Landtagsabschiede zu Gunsten der Adelsgerichte" glaubte Abg. Klar bemerklich machen zu müssen, „daher Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht unbedingt versprochen worden" 2224). (Nach meiner Ansicht, Freund! müssen tüchtige Gesetzbücher, welche dem Bedürfnisse der Zeit und Nation entsprechen sollen, auf rechtlicher und entschädigender Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gegründet seyn.)

Eine Stimme 2225) trat der Aeußerung des II. Präsidenten gegen die Erinnerung der Regierung bei. „Es sei zwar nicht von einer bestimmten Art der Einführung die Rede, inzwischen müsse sie" — (die Stimme) „sich hier schon im Voraus dahin aussprechen, daß ihr Eigenthümer sich durchaus nicht für die französische (!?) Oeffentlichkeit erklären könne, sondern glaube, echt teutsche Institutionen" (was kann echt teutscher seyn, als eben diese keineswegs französische, sondern wahrhaft germanische Oeffentlichkeit, in der Folge von römischer Cultur, geistlicher Gewandtheit und pedantischer Formenkrämerei verdrängt!!!) „paßten für uns (!!!) und damit könne mehr Gutes erwirkt werden" (welches sind denn solche Institutionen? warum nennt man uns Unwissenden diese vortrefflichen Landsmänninnen noch, nebst der Oeffentlichkeit nicht großgünstigst?) „als durch das Aufdringen von fremden Institutionen." (Vous êtes orfèvre, Mr. Josse!) „Warum die Regierung gedrängt werden solle?" (Gedrängt! o des furchtbaren Dranges für die

wehrlose Regierung, die gar keine Zeit seit ¼ Jahrhundert hatte! — Erinnert dich diese massive Zartheit nicht an die Verwendung des Finanzministers für den armen zitternden Fiscus unter dem Schwerte der Themis, an den Grenadier unter der Faust der Gerechtigkeit?!!) „Gesetzbücher forderten große Ueberlegung und gründliche Bearbeitung." (Daran zweifelt keine Seele, aber jeder Geist weiß auch, was man in einem so reifen Zeitalter und mitten in der Fülle des kostbarsten Stoffes in 3+7=10 Jahren überlegen und bearbeiten kann) „Die Regierung könne von ihrer Zusage gar nicht zurücktreten." (Aber die Minister können solche, wie Figura zeigt, liegen lassen.) „Durch die Zusage im Landtagsabschiede sei es eine Verpflichtung der Regierung geworden, diese Institution zu geben." — (Darum ist aber die Institution selbst noch immer nicht gegeben!) „Wollte die Regierung davon zurücktreten, so müßte von ihr wieder die Initiative für dieses Zurücktreten gegeben werden" (!!! Ist sie nicht im ruhigen Liegenbleiben genüglich enthalten? Welcher Unsinn! Prosper!) Nachdem Abg. Häcker, selbst Mitglied der Revisionscommission, nach einer kleinen Abschweifung 2226) von fünf Protokollseiten 2227) versichert hatte, „es sei von Seite der Regierung Alles geschehen zu Erfüllung der Landtagsabschiedszusage" (!) äußerte der mit dem letzten, eigentlich vorletzten Worte begabte Ausschußreferent Abg. Rudhardt 2228): „Wenn es an der Zeit wäre, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege zu vertreten, so würde er gerne als lebhafter Vertheidiger derselben in die Schranken treten, er würde ausführen, daß sie mit der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und dem repräsentativen Systeme innig zusammenhänge und, wo dieses bestehe, früh oder spät eintreten werde" (müsse!) „daß sie für das Richteramt, für die Sicherheit der Privatrechte, besonders in strafrechtlichen Sachen, für die Verwaltung und für die Volksthümlichkeit der Gesetze nur Gewinn bringen werde und daß sie, wo sie bestehe, als Nationalgut gelte und auch von alten Zeiten bis in die neueren in unserem Vaterlande bestanden. Allein als Berichterstatter habe er und mit ihm der Ausschuß geglaubt, diese Ausführung unterlassen zu

müssen, bis man die Formen kenne, unter welchen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege" (bei uns) „eingeführt werden solle. Ob die bloße parteiliche Oeffentlichkeit, ein Ausdruck, den man neuerlich erfunden" (und besser unerfunden oder eigentlich ungesucht gelassen) „und außer Teutschland kaum begreifen werde" (er werde auch in Teutschland wieder in das gelehrte Kehricht verbannt!) „oder ob die allgemeine, wahre, ob beschränkt durch discretionaire Gewalt des Präsidenten, oder ob durch gesetzliche Vorschriften in gewissen Fällen und auf gesetzliche Personen eintreten solle; ob Oeffentlichkeit bloß im Civilverfahren, oder ob auch im strafrechtlichen, ob mit oder ohne Geschworene, und diese mit welcher Gewalt und wie zusammengesetzt; ob, wie in Frankreich und England, ob in der bestehenden oder in der erst neuerlich vorgeschlagenen Weise, ob das öffentliche Verfahren wie in Frankreich mit seinen unschätzbaren Vorzügen und mit seinen bekannten, mit der Idee der Oeffentlichkeit nicht nothwendig verbundenen Mängeln, oder ob es mit Verbesserungen eingeführt werden solle? — Erst wenn diese Fragen bei Mittheilung der Gesetzentwürfe aufgeworfen würden, sei es Zeit zu ihrer und der Kosten Erörterung, die man so wenig jetzt bemessen könne, als Baukosten vor dem Bauplane. — Er und mit ihm der Ausschuß hätten daher den Antrag des Abg. Ziegler lediglich als einen Beweis behandelt, daß die Ansicht der Kammer vor sechs" (und drei) „Jahren noch die Ansicht der Kammer von heute sei und ein Zeichen der Beharrlichkeit der öffentlichen Meinung, als deren Organ die Ständeversammlung erscheine."

Der Justizminister 2229) sicherte die bereits an die K. den Reichsräthe gelangte Darstellung des jetzigen Standes der Gesetzgebungsarbeiten auch der K. d. Abg. zu. (Wir kennen sie schon, Prosper — wenn du meinen XCII. Brief nachsiehest, findest du die Geduldessenz.) „Die Arbeit der Gesetzberathungscommission werde wahrscheinlich durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Die Regierung habe ihrerseits Alles (?) gethan für die Erfüllung der gegebenen Zusicherung und es bedürfe einer Erinnerung nicht" (!?)

Bei der Abstimmung, Freund! 2240) verneinten nicht weniger als 88 gegen 16 Stimmen die Stellung der Bitte: „es möge die lange ersehnte Wohlthat der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege dem Volke nicht länger vorenthalten, sondern die im 1819er Landtagsabschiede in dieser Beziehung enthaltene Zusage erfüllt werden.“ Dieß war der Ziegler'sche ehrenwerthe und ehrenvolle Antrag. Mit zwei Stimmen weniger gegen zwei mehr, mit 86 gegen 18 wurde die Erinnerung nach dem Ausschußantrage beliebt, „die Zusicherung des Abschiedes bei Entwerfung der Gesetzbücher in Erfüllung zu bringen“ 2241)! — Zum Glücke für die Zukunft der veredelten Justizpflege wurde der hochwürdigen Aengstlichkeit mit 59 gegen 46 Stimmen ein gedeihliches Ziel gesetzt 2242), der Beschluß ging — ohne gerechte Rüge (!) der nicht nur formlosen, sondern formwidrigen Erstickung vom Jahre 1822 an die anti-öffentliche Erbkammer. —

Und was that diese? —

Im Archive kannst du den 1825er Antrag neben dem 1822er ruhen sehen. — Sie schlafen wie Abelard und Heloise in demselben Grabe.

„Schlüssel liegen im Buche zerstreut, das Räthsel zu lösen,
„Denn der prophetische Geist ruft den Verständigen an.“

Göthe.

Hundert sechzehnter Brief.

Den 17. Nov. 1819.

Die Abg. Mätzler und v. Reindl hatten, der Erste über den Mißbrauch 2244) des Eides, der Andere über die Feierlichkeit der Eide 2245), als Seelsorger Jener, Dieser als Justizmann, ausführliche Anträge gestellt. Ueber diesen allerdings für die Sittlichkeit des Gemüthes, für das Heiligste auf Erden, für die Anwendung nämlich des erhabensten Verhältnisses des Menschen, des Verhältnisses zu Gott, und seines Glaubens auf das Vertrauen seiner Brüder eben so

wichtigen als nur durch seine reine Bewahrung und Bewährung den rechtlichen und Verwaltungszwecken entsprechenden Gegenstand erstattete der I. Ausschuß ein gründliches Gutachten 2246). — Er beleuchtete die Schwierigkeiten, welche den Forderungen noch größerer Förmlichkeiten bei Ableistung der Eide sowohl in Beziehung auf Oertlichkeit 2247), als auf die vorgeschlagenen Eideszeugen 2248) entgegen stehen, und fand in Rücksicht der Beiziehung von Geistlichen und des richterlichen Benehmens bereits durch die bestehende Gesetzgebung gesorgt 2249), so daß es nur auf genaue Einhaltung der verbindlichen Verfügungen ankomme. Er wies zugleich nach, daß Alles, was der Antrag über den Mißbrauch des Eides wünsche, bereits bestehe und kein Grund zu neuer gesetzlicher Verfügung vorhanden sei 2250). Zugleich war er jedoch einstimmig der Meinung: „die beiden Anträge dem Justizministerium mitzutheilen, damit die Gerichte zur genauen Beobachtung der bestehenden Gesetze angewiesen würden" 2251).

Drei Redner (worunter ein trefflicher Rechtsmann und zwei evangelische Geistliche) behandelten den Gegenstand von der Bühne 2252). Abg. v. Leonrodt trug in Folge scharfsinniger Entwickelung 2253) auf „Gestattung eines eigenen Locals zur Eidesabnahme, wo es immer möglich sei, auf Entfernung aller nicht dazu gehörigen Personen von dem Acte, falls kein solches Local existire, auf Zuziehung eines Geistlichen nach dem Ermessen des Richters an 2254), sich zugleich der angenehmen Aussicht überlassend, es würden die neuen Gesetzbücher bis 1828 erscheinen" (!!!)

„Du! schreib' es treulich in dein Protokoll!" Göthe's Faust.

Abg. Endres ließ auf eine wahrhaft treffliche Auseinandersetzung „der Eideswichtigkeit an sich und für die menschliche Wohlfahrt, der Achtung und Würdigung, welche der Eid in unserem Zeitalter erfahren, und der Mittel, durch welche er wieder in seine göttlichen und menschlichen Rechte eingesetzt werden könne" 2256) — den dreifachen Antrag folgen, „die Verminderung der Eidesleistung selbst, aber auch die Erhöhung ihrer Feierlichkeit zu bewirken, in Kirche und Schule die Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand

zu vervollkommnen und Bestrafung der Verschuldung und Theilnahme an falschen Eiden so wie der Hinführung zum Meineide durch leichtsinnige Reden und irreligiöse, unsittliche Aeußerungen, mit gleicher Strafe wie den Meineid selbst zu belegen" 2257). So rein gewiß die Absicht des hochrechtlichen Redners war und so sehr zu seiner Ehre die kräftige Erklärung gereicht, mit welcher er seine Darstellung schloß, „sich zu ihrer männlichen Vertheidigung erbietend" 2258), so läßt sich doch schwerlich verkennen, Prosper! daß hier der Prediger den Parlamentsmann fort- und bis zur Grenze jenes Gebietes riß, aus dessen dunkelem Schoß uns in den neuesten Zeiten Frankreich's Sacrilegiengesetz, wie in den alten Spanien's Inquisition entgegenkam.

Abg. Lehmus unterstützte bündig und ruhig die Antragsteller, welche diese Berathung veranlaßt hatten 2259), und schloß mit der nie warm genug zu beherzigenden, jedoch eben so nie sorgfältig genug vor schwärmerischer oder pharisäischer Anwendung zu bewahrenden Ansicht 2260): „Religion und Religiosität seien durch und durch Geist — das Element des Geistes sei Freiheit, und Zwang oder äußere Gewalt könne nicht einzugreifen versuchen, ohne durch die Mittel dem beabsichteten Zwecke zu widerstreben — dessen ungeachtet aber sei die wichtigste Angelegenheit der Menschheit dem Staate wichtig und müsse durch Unterstützung der kirchlichen Vereine, durch zweckmäßige Einrichtung des Erziehungs- und Unterrichtswesens geleitet und gefördert werden. Der Geist mache lebendig: wer das hohe, wahre, allumfassende Lebensprincip in sich trage, sei auch in jeder anderen Beziehung segensreich und nur der echte Christ ein guter, getreuer, gehorsamer und wohlthätiger Bürger des Staates. Alle Die, welche das wahrhaft Gute aufrecht erhalten wollten, bitte er um Unterstützung seines Wunsches, daß das lebendige Christenthum unter uns immer lebendigeren Einfluß gewinne."

In der Platzdiscussion kam manche interessante Bemerkung vor. So die des ersten Abstimmenden, II. Präsidenten Gr. Armansberg. „Ueberhaupt halte er es für unräthlich, Anträge zu Ergänzung gesetzlicher Bestimmungen zu einer

solchen Zeit zu stellen, wo die neue Gesetzgebung erwartet werden dürfe — wir litten bereits durch die zahllose Menge zerstreuter Gesetze: hieraus entstehe Verwirrung, während Klarheit und Einfachheit die Seele eines jeden Mechanismus seyn müsse" 2261). Aber, Prosper! — gibt es ein durch seine Wahrheit schneidenderes Urtheil, als dieses über die unheilbringende und noch immer unseren Gesetzgebungshorizont umhüllende Verzögerung jener Gesetzbücher, welche Nothwendigkeit und Gemeinwohl längst und laut fordern, die Nation ersehnt, die Verfassung verspricht und räthselhafte Zurückhaltung verweigert? — Dennoch hatte derselbe Redner Mißtrauen der Stände in einer patriotischen Erinnerung der großen Nationalangelegenheit gefunden!! Abg. Lechner — katholisch geistlich — fand „mit den beiden evangelisch geistlichen Rednern einverstanden, daß das Uebel nicht sowohl im Mangel der Beobachtung gesetzlicher Bestimmungen, sondern tiefer in der gesunkenen Achtung vor Religion und Sittlichkeit liege" 2262). — Sehr zweckmäßig bemerkte Abg. Rudhardt 2263): „niemals könne er dafür stimmen, daß, wie gefordert worden — den Geistlichen die Abnahme des Eides und die Acteneinsicht überlassen werde: denn obgleich Staat und Kirche gemeinschaftlich für den höheren Zweck wirkten, den Menschen menschlicher zu machen und zur reinen Menschheit" (dem Ideale der Menschheit immer näher) „zu führen, so dürfe man doch nicht vergessen, daß so wie jede Gesellschaft, wenn sie gewisse Ausdehnung und Form erreicht habe, so auch die Kirche, welche von der Demokratie und Aristokratie zur absoluten Monarchie gekommen, in Ansehung der Grenzen der Gewalt eine nebenbuhlerische Gewalt neben dem Staate geworden sei, welche in der Befugniß zu einer zu großen Einwirkung auf bürgerliche Verhältnisse leicht die Veranlassung nehme, eine Grenze zu überschreiten, die um deßwillen von der anderen Seite mit um so größerer Vorsicht bewacht werden müsse. Die Abnahme des Eides sei ausschließend Sache des Richteramtes, und so wie die Verfassungsurkunde verordne, daß die Kirche gegen Einmengung der weltlichen Macht in religiöse Dinge geschützt sei, so zieme sich auch, daß die geistliche

Macht nicht in weltliche Dinge sich mische." — Gefällt dir hier unser Hortensius nicht auch besser, als wenn er die geistlichen Weihprivilegien bis „zur Tonsur herunter dehnt" oder sich den Priester „nicht verheirathet denken kann?" —

Die Kammer verwarf in großer Mehrheit sämmtliche Anträge auf neue Verfügungen 2264) und beschloß mit 74 gegen 26 Stimmen, daß „die genaue Beobachtung der bereits über die Feierlichkeit der Eide bestehenden Gesetze genüge" 2265). Es wurde jedoch die Empfehlung der Beobachtung dieser Gesetze bei dem Justizministerium nicht berührt. Sie war aber auch nicht unter die Fragen aufgenommen 2266), so klar auch der Ausschuß darauf angetragen 2267) und so treffend und bündig auch Abg. v. Dresch diesen Antrag noch nachdrücklicher betont hatte 2268). Mithin gelangte der die Sache eigentlich erstickende Beschluß gar nicht an die Erbkammer. Beides begreife ich um so weniger, je interessanter, ja! je edler und heiliger der Gegenstand an sich war! je wichtiger es einer gesetzgebenden Behörde seyn muß, die Vollziehung der Gesetze bei jeder Gelegenheit zu betreiben! und je willkommener der K. d. Abgeordneten diese freiwillig erscheinende Veranlassung seyn und jede ähnliche seyn und ergriffen, ja! aufgesucht und erstrebt werden sollte, die stockende Befriedigung der großen Nationalangelegenheit, die endliche Vollführung der Nationalgesetzbücher vor Gott, König und Volk laut und rastlos in Erinnerung zu bringen! —

Wir kommen zu einem Antrage, welcher das öffentliche Vertrauen und Pflicht und Recht der Wahrhaftigkeit zwar nur von irdischer Seite, doch gleichfalls sehr lebhaft interessirt. — Abg. Gr. Soden hatte „eine provisorische gesetzliche Bestimmung über die Handelsfallimente" zur Sprache gebracht 2269), nach welchem „der Fallit dem Gerichte den Beweis zu liefern habe, daß er durch unverschuldete Unfälle zu dem Fallimente gedrängt worden, und, im Falle er ihn nicht führen könne, der Strafe unterliege." — Der I. Ausschuß ging „von dem wirklich allgemein bestehenden Gefühle aus, daß eine Lücke hier in der Gesetzgebung bestehe. Diese Lücke liege in dem Umstande, daß kein Richter unberufen eine

Untersuchung beginne, und in dem weiteren, daß es an einem speciellen Gesetze fehle, welches aus der Natur der hier einschlagenden Verhältnisse gegriffen, möglichst genau die Grenzlinien zwischen dem schuldhaften und unverschuldeten Fallimente so wie die Erscheinungen feststelle, in welchen die Aufforderung des Richters liegen müsse, von Amts wegen zur Untersuchung zu schreiten 2270). — So wie man eigene Mauth-Aufschlags-Bergwerksordnungen habe, so scheine auch eine eigene Fallitenordnung nöthig, wie man sie in Handels-Staaten und Städten häufig nach verschiedenen Graden der Vollkommenheit finde: nur durch dieses Mittel könne der Geist des Antrages erreicht werden 2271). Für alle Rücksichten sei in dem französischen Handelsgesetzbuche meisterhaft gesorgt: es könnte auch in Baiern geschehen; allein welch entfernte Aussicht habe man auf ein baierisches Handelsgesetzbuch, während nach 20—25 Jahren, seit welchen die baierische Monarchie aus ihren dermaligen Bestandtheilen erwachsen sei, noch nicht einmal ein allgemeines Civilgesetzbuch nahe liege" 2272)! (Hier siehest du abermals das große Bedürfniß und ihm zur Seite das große Leiden entbehrter Befriedigung vor unsers Augen zurückgeführt, Prosper! — Ist es möglich, verfassungsmäßige Minister und so beharrliche Vernachlässigung der höchsten und heiligsten Verfassungsinteressen zusammen zu denken!) Nachdem das Gutachten des Ausschusses treffende und treffliche Betrachtungen über Geist und Einrichtung eines Fallitengesetzes geäußert 2273), trägt es „auf die ehrerbietigste Bitte im Verfassungswege dahin an, daß bald möglichst zu einer Fallitenordnung, besonders für den Handelsstand, die Initiative gegeben werde" 2274).

Der Gegenstand wurde ziemlich kurz berathen; kein Redner erschien auf der Bühne; man beschränkte sich auf die Erörterung vom Platze 2275). Der II. Präs. Gr. Armansberg eröffnete solche mit dem verfassungsmäßigen Antrage „auf ein allegemeines Handelsgesetzbuch — bis zu dessen Erfolg aber auf ein provisorisches Gesetz über Buch-

führung, Strafe, Rehabilitation" 2276). Abg. v. Leonrodt bemerkte unter namentlicher — Anführung der Stellen aus dem Strafgesetzbuche, „daß solches hinlängliche Bestimmungen rücksichtlich der Falliten gebe und für jetzt Mehr nicht hierin geschehen könne, ohne die Theorie von der Gefährde" (dolus) „in Bezug auf eine ganze Classe von Staatsbürgern ganz umzustoßen. — Eine Fallitenordnung treffe nur die Interessen des Handelstandes, der in Bezug auf das Ganze der Staatsbürger offenbar der kleinere Theil sei und unmöglich verlangen könne, daß seine Interessen früher berücksichtigt würden, als die der Mehrheit, daher er die Erscheinung der allgemeinen Gesetzbücher erwarten müsse." (Hier sind sie abermals, Prosper! die Kinder eines gelobten Landes! stets genannt, stets ersehnt, nie gesehen!!) „Eine Fallitenordnung, die vollständig seyn soll, müsse in alle Theile der Gesetzgebung eingreifen und die über diese Theile jetzt bestehenden Gesetze reichten für dermalen hin" 2277). Mehrere Abgeordnete aus dem Handelsstande fanden jedoch Maßregeln gegen das überhandnehmende Bankerottiren heilsam, nöthig, dringend 2278). Dagegen hielten andere Abgeordnete, welche dem Beamtenstande angehörten, theils das Abwarten allgemeiner Gesetzbücher, theils die Vorzüglichkeit eines umfassenden Handelsgesetzes für besser 2279). — Wieder andere wollten vor Allem eine allgemeine Wechselordnung in's Leben treten sehen, ohne welche eine Fallitenordnung gar nicht möglich sei 2280). — Sehr zweckmäßig recapitulirt Abg. Hagen die Ansichten, das Gutachten des Ausschusses unterstützend 2281). Trefflich schlägt der Mann vom Mercantilfache, Abg. Merkel denselben Weg mit dem Rechtsmanne ein 2282). Die Abg. Rudhardt, v. Reindl und Klar vertheidigten den Ausschußantrag gleichfalls sehr zweckmäßig 2283).

Die Kammer beschloß abstimmend 2284) „die ehrerbietigste Bitte um baldmöglichste (?) Initiative zu einer Fallitenordnung besonders für den Handelsstand und auf baldige Vorlegung eines vollständigen Handelsgesetzbuches mit Wechselrecht und Fallitenordnung" — und fügte einige Anträge „auf gesetzliche Bestimmungen über Buchführung, Insolvenz, Vermögensentsagung, Rehabilitation" bei 2285),

Die Erbkammer erwiederte die Mittheilung dieses Beschlusses durch die Modification auf den bloßen, reinen Gesetzantrag ohne Wünsche 2286), „weil, im Falle die Regierung die Vorlage eines Handelsgesetzbuches mit Wechselrecht und Fallitenordnung zu veranlassen sich bewogen finde, der geeigneten Berücksichtigung jener Wünsche ohnehin mit Vertrauen entgegengesehen werden könne.“ Zugleich bestimmte sie aber die Vorlage weit fester, als von der K. d. Abgeordneten geschehen — denn sie erbittet dieselbe bereits für die nächste Ständeversammlung 2287). Um deßwillen trug auch der Ausschuß auf Zustimmung der Wahlkammer an 2288), welche erfolgte 2289).

Ueber den Antrag des Abg. v. Reindl „auf die Aufhebung der Acteninrotulation, wenigstens bei Einsendung der Acten zur III. Instanz, als der Schnelligkeit des Processes hinderlich“ 2290), äußerte sich der Referent des Ausschusses zwar für die Aufhebung, wollte jedoch „die Beibehaltung der Inrotulation dann, wenn die Partien sie wünschten und ihre Kosten trügen“ 2291). Allein der Ausschuß selbst stimmte einmüthig für die Aufhebung, jedoch in seiner Mehrheit nur empfehlungsweise bei der bevorstehenden Gesetzgebung und nicht sogleich, wie die Minderzahl der Stimmen es wollte, auch, falls sie sogleich Statt finde, unter Herstellung der alten Gesetzgebung 2292) (welche, wie später Abg. v. Holzschuher bemerkte, ganz Dasselbe wie der Antrag des Referenten ist, weil sie dem Verlangen der Partien die Inrotulation zugibt 2292 bis).

Der rechtskundige und scharfsinnige Abg. v. Leonrodt setzte mit seiner gewöhnlichen Bestimmtheit auseinander, daß die Acteninrotulation „unnöthig, proceßverzögernd und kostspielig“ sei, trug daher auf alsbaldige Aufhebung an 2293). Abg. v. Closen nahm die (auch mir, Prosper! bei unserem jetzigen nicht öffentlichen Verfahren sehr wichtige) Acteninrotulation in Schutz 2294). Sehr zweckmäßig sagte er bei dieser Gelegenheit, „man hat die Oeffentlichkeit als das letzte Mittel des Rechtes angerühmt und hier will man den Partien nicht einmal die Ueberzeugung der Vollständigkeit der Acten

gewähren. Dieß widerspricht durchaus dem Principe der Oeffentlichkeit" 2295). — Auch eine andere Betrachtung, die er geltend macht, verdient allerdings Rücksicht. „Jetzt eine Abänderung vorzunehmen, wäre um so bedenklicher, als vielleicht, wenn die Mündlichkeit einmal Statt findet, das ganze Actenwesen eine andere Gestalt erhält: die Ansicht, ein Gesetz, welches erst vor sechs Jahren mit Beirath der Stände gegeben wurde, jetzt, wo uns ein neues Gesetz bevorsteht, aufzuheben, kann ich mir daher durchaus nicht eigen machen" 2296). Wir finden aber auch noch eine dritte, bei der wir gerne, zumal in unserem Gesetz- und Organisations-beweglichen Vaterlande verweilen wollen, Prosper! „Ich habe noch einen politischen Grund — das nothwendige Zutrauen, welches das Volk in die gegebenen Gesetze und die Beschlüsse der Ständeversammlung haben muß. Es würde nachtheilig wirken, wollten wir es uns gewissermaßen zum Geschäfte machen, Gesetze unmittelbar wieder aufzuheben, welche erst unlängst durch unseren Beirath geschlossen wurden. Und in dieser Rücksicht, da wir, wenn auch nicht dieselben Mitglieder, doch derselbe Körper sind, wie vor sechs Jahren, sollen wir bei Abänderung eines Gesetzes der Art mit der größten Zartheit zu Werke gehen" 2297).

Nicht minder zweckmäßig sprach Abg. Hagen 2298). „Wenn wir bei unseren Anträgen mit Abänderung und Verbesserung der bestehenden Civilproceßgesetze bloß von dem Motive der Zeit- und Kostenersparniß ausgehen und keine andere Ansicht im Auge haben wollten, so dürften wir die Abänderung des größten Theiles derselben beantragen. Allein die höhere Aufgabe ist, Sicherstellung der Rechte gegen Willkür und Nachlässigkeit. Aus diesem Grunde ist vor sechs Jahren die Nothwendigkeit der Acteninrotulation beantragt, beschlossen und durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 sanctionirt worden. Soll nun die Kammer Das schon wieder einreißen, was sie vor wenig Jahren nicht ohne Grund erst aufgebauet hat" 2298)? Abg. Rudhardt bestimmt die Frage auf ihr Minimum, nämlich auf die Aufhebung der Inrotulation bei Ein-

sendung der Acten zur III. Instanz 2299). — Die Kammer beschloß, „lediglich der Regierung den Wunsch auszudrücken, daß die Aufhebung der Acteninrotulation bei der bevorstehenden Gesetzgebung in Bezug auf das gerichtliche Verfahren berücksichtigt werden möge" 2300); doch verneinten 30 gegen 67 Stimmen diesen Wunsch 2301), während 78 gegen 18 Stimmen die alsbaldige Aufhebung verneint hatten 2302). Du entnimmst hieraus, Freund, daß der Antrag allgemein unbeliebt und nur seine Vertagung das Mittel war, ihn nicht ganz fallen zu lassen. Die K. d. Reichsräthe trat dem Beschlusse bei 2303). Vergleiche über diesen Gegenstand, wenn du sonst Lust trägst, meinen XXXIII. Brief.

Die K. d. Reichsräthe hatte der K. d. Abgeordneten einen Antrag der Reichsräthe, Gr. v. Giech und Freiherrn v. Würzburg 2304), „auf Abhülfe einiger drückender Verhältnisse der Vasallen im Königreiche" mitgetheilt 2305) und ihren eigenen Antrag „auf die bereits zugesicherte Revision des Lehenedictes unter Rücksicht auf vorliegende Anträge und Bitten, so wie auf alsbaldige Einstellung aller beschwerenden Maßregeln und Einschreitungen hierauf begründet" 2306).

Abermals der I. Ausschuß der Wahlkammer war es, der hierüber seinen Vortrag zu erstatten hatte und diese Aufgabe mit gediegener Ausführlichkeit (sein Bericht umfaßt nur 26 Seiten) vieler Sachkenntniß und merkwürdiger Gewandtheit zu lösen bemüht war 2307). Man kann ihm alle diese Eigenschaften nur zugestehen, wenn man auch nicht mit seinen sämmtlichen Ansichten einverstanden ist. Daß Letzteres namentlich dann der Fall seyn muß, wenn, wie er selbst anführt 2308), „die Antragsteller und mit ihnen die K. d. Reichsräthe die Zurückführung der Lehensgesetzgebung auf Principien, die in dem ursprünglichen Wesen des Lehenvertrages begründet seien, unter steter Berücksichtigung der gänzlich umgestalteten Verhältnisse" (der gänzlichen Umgestaltung der Verhältnisse) „hoffen" — wird um so unzweifelhafter, wenn man ihn selbst hört.

„Obgleich der I. Ausschuß" — so spricht sein Referent Abg. Rudhardt 2309), „die Vereinigung dieser beiden Dinge, der Principien des Lehenwesens mit den gänzlich umgestal-

teten Verhältnissen für eine unauflösliche Aufgabe hält und obgleich er annimmt, daß auch schon von der Verfassungsurkunde alle staatsrechtlichen Verhältnisse geordnet waren, welche auf das Lehenrecht einen Einfluß haben, ist dennoch in der Erwägung, daß das Lehenedict und Lehen· institut nicht mehr in die" (zu der) „Gegenwart paßt und in Ansehung der Hoffnung, welche früher schon auf die Revision jenes Edictes gegeben worden ist, der Meinung, dem Antrage in diesem Puncte" (d. i. der Revision) „jedoch mit der Modification beizustimmen, daß die Revision des Edictes ohne allen auf die übrigen Puncte hinweisenden Beisatz" (also ohne Rücksicht auf die vorliegenden Anträge und Bitten?!) „beantragt werde." Mir scheint, Prosper! die eigentliche Richtung des Hauptantrages der Erbkammer nicht so schwer zu erkennen, obwohl er allerdings deutlicher ausgedrückt werden konnte. Ich kann mir nämlich Nichts Anderes darunter denken, als die Bitte um Behandlung des Lehenwesens nach der Thatsache, daß der Lehensvertrag durch die Zeitumgestaltung aufgehört hat und der Lehen verleihende Staat, welcher die Bedingnisse der Verleihung seiner Seite nicht mehr gewährt, solche vielmehr durch seine zeitgemäße Gesetzgebung zum Wohle des Ganzen und unter dem Gebote unvermeidlicher Nothwendigkeit selbst verletzt, nun auch die Vasallen von allen Lasten entbinde, welche nur auf die verlorenen Vortheile und unmöglich gewordenen Einseitigkeiten berechnet und bedingt waren.

Das Lehenwesen ist dermalen nicht mehr und nicht weniger, Prosper! als seine alten Burgen jetzt sind — unwirthbare Steinhaufen, nach welchen man mit Stolz auf die Ahnen heißt, ohne auch nur einen Augenblick mit den Fledermäusen in ihnen wohnen zu wollen.

Indessen muß man dem Ausschusse die Gerechtigkeit leisten, daß seine Anträge auf große Erleichterung der Vasallen abzweckten. „Die Verbindlichkeit zu Stellung der Ritterpferde sollte im ganzen Königreiche erlöschen — ihre Ablösungstaxe für die Vergangenheit, in so weit sie noch nicht erhoben, nicht nachgefordert und für die Zukunft nur von jenen Lehen entrichtet werden, von welchen der Lehens-

hof in den drei letzten dem 1808er Lehenedicte vorhergegangenen Fällen die Entrichtung beweisen könne. Auf Milderung der Taxen und deren Belassung bei der Herkömmlichkeit, auf Erleichterung der Consense, auf Reduction der Allodificationstaxe zu 1/8, 1/10 und sebst 1/12 des Lehenwerthes antragend wies er jedoch die beantragte Hemmung der gezwungenen Allodification" (meines Erachtens sehr mit Unrecht) „zurück" 2310).

Auch der II. Ausschuß schloß sich dem Gutachten des I. mit Erweiterung des Nachlasses der Ritterpferdtaxe auch für die Zukunft an 2311).

Abg. v. Leonrodt trat als einziger Bühnenredner auf 2312). Eine der trefflichsten, sachreichsten, klarsten und durch ihren schlichten aber treffenden Geist interessantesten Reden, die mir in dem weiten Gebiete unseres Protokolles vorkamen. „Das Lehenedict", sprach der Redner 2213), „ist den Vasallen gegenüber ein hartes Gesetz, darüber ist kein Zweifel. Weil es aber ein Gesetz ist, so muß es auch durch ein Gesetz abgeändert werden. An der Spitze aller Anträge muß sonach der" (von der Erbkammer und dem Abgeordneten-Ausschusse zuletzt gesetzte) „Antrag stehen, das Lehenedict zu revidiren und den Entwurf eines neuen Lehengesetzes der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen. — — Wo ist aber die Hülfe für die nächsten drei Jahre? — Sie ist zu suchen und zu finden in einem zu beantragenden Zwischengesetze, das sich auf Lehenpferdgelder, Lehengebühren, Lehenconsense und Zwangsallodificationen erstrecke."

Diesen Plan verfolgend entwickelte nun der Redner Alles kurz und kräftig, was sich zu Gunsten einer gewiß gerechten Sache anführen ließ. Der Finanzminister sprach sich demnächst ziemlich ausführlich 2314) über die Anträge der Erbkammer aus, um das Resultat seines Vortrages, „daß die Regierung eine Revision des Lehenedictes gewiß mit Vergnügen vernehmen und hierbei die Verhältnisse der Vasallen, gewiß auf alle mögliche mit der Natur des Lehenverhältnisses vereinbare Weise berücksichtigen werde," zu begründen.

Wichtig sind die Worte des ersten Votanten und zweiten Präs. Gr. Armansberg (jetzt selbst Finanzminister, Freund!)

„Dieser Maßstab" (zwanzigjähriger Durchschnitt bei Allodificationen) „hat eine positive Basis, ihn schrieb das Gesetz den Privatlehenherren vor, warum soll ihn der Fiscus bei ganz gleichen Rechtsverhältnissen nicht anerkennen? — Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit muß in Staatsangelegenheiten den ersten Platz behaupten. Allerdings ist es hart für Diejenigen, welche bereits freiwillig oder gezwungen ihre Lehen allodificirten, indem sie hierdurch in empfindlichen Nachtheil gesetzt und gleichsam für die pünctliche Befolgung des Gesetzes bestraft werden. Aber es ist doch besser, diesen Unbilligkeiten endlich ein Ziel zu setzen, als sie noch fortzuführen" 2315). (Vergütung früherer Ungerechtigkeit wird durch Verhütung späterer übrigens nicht unmöglich.) „Wir wissen," sagte Abg. v. Holzschuher 2316), „daß das Lehenwesen als ein eingefallenes Gebäude zu betrachten ist. Im J. 1818, als so viel Französisches auf baierischen Boden verpflanzt wurde, erschienen auch jene organische Edicte, durch welche die Elemente des Lehenwesens zerstört wurden; nur das Lästige für die Vasallen blieb noch. Die Leistungen der Kriegsdienste, welche man nur noch dem Namen nach gekannt hat, waren schon durchaus verschwunden, ehe das Gebäude des Lehenwesens völlig zerstört wurde. Gerade diese Pflichten mußten nothwendig mit dem Institute des Lehenwesens selbst als begraben angesehen werden. Sie gehören dem Mittelalter — einer Zeit an, wo die Lehenverbindung über die Staatsverbindung hoch hervorragte, wo alles Defensionswesen auf die Lehensverhältnisse begründet war, — Alles änderte sich. Die Staatsverbindung drang nun weit hervor über die Lehenverbindung; vielmehr ist diese in jener völlig untergegangen: das Feudalsystem hat nun ein Ende. Die Staatsverbindung legt allen Vasallen ungleich größere und ausgedehntere Verbindlichkeiten auf, nimmt in ihrer großen Ausbildung die Vasallen auf alle Art in Anspruch und fordert von ihnen Leistungen, von welchen sie nach dem Lehensysteme frei waren, z. B. die Steuer. — — Die Regel war Steuerbefreiung der Vasallen nach dem Zeugnisse aller Lehenrechtslehrer und der Erfahrung. Die Con-

scription trifft sie nun wie jeden Anderen. — Sie leisten also ihre Dienste nur in einer anderen Form. Ob diese jetzige Art, Kriegsdienste zu leisten, leichter sei, als jene frühere, stelle ich dahin. Vorhin hatten sie nur in Kriegszeiten zu dienen; nun müssen sie auch im Frieden Militärdienste leisten. Ein Lehenbesitzer, der seinen Sohn nicht dem Militär widmen kann oder will, muß einen Ersatzmann stellen. Ich glaube daher, daß Der, welcher das Lehenedict in Schutz nehmen will, nothwendig auch der Ungleichheit einer doppelten Belastung das Wort spräche. Ich kann mich auch auf das Beispiel anderer Länder beziehen, wo eine solche Unbilligkeit nicht statuirt wurde — wo man es als Gerechtigkeit ansah, da man den Lehensbesitzern neue Lasten auflegte und ihnen alle ihre vorigen Privilegien entzog, daß man ihnen nicht zugleich alle Lasten auflegen konnte. — — Auch ging man nicht ohne Entschädigung zu Werke. — — Dieß zeigt, welche Härte das" (unser) „Lehenedict v. 1808 gegen die Vasallen hegt" 2317).

Abg. v. Heinitz erinnerte an die Verhandlungen des II. Landtages, welche jedoch nicht in das Protokoll aufgenommen wurden 2318). Ueber einen von ihm gestellten Antrag über die Ablösungstaxe für die Ritterpferde 2319) war von dem II. Ausschusse Vortrag erstattet und verlesen, aber wegen Zeitdrang nicht in Berathung gezogen worden 2320). (Wie konnte er alsdann seine Stelle im Protokolle nicht erhalten? Er gehörte zu den Acten und war — wie wir so eben sehen — für die Wiederkehr der damals gehemmten Erwägung wichtig.) — Er bemerkte, „daß damals der Ausschuß dahin antrug, die Befreiung von den Ritterpferden für das Fürstenthum Baireuth eintreten und bis zur Schlußfassung die Beitreibung ruhen zu lassen. — Dieser damals nicht zu erledigen mögliche Gegenstand sei dem Finanzministerium zur Berücksichtigung mitgetheilt worden." (Du siehst, wie erfreulich man seiner dort gedachte, Freund!) Abg. v. Heinitz bezieht sich 2321) aber auch auf seinen zweiten Antrag über diesen Gegenstand, worüber gleichfalls (durch Abg. v. Hornthal) ein ausführlicher Vortrag

schen) scheint meiner, ohne daß ich es gewollt hätte, ein Gegenstand der Neugierde geworden zu sein. Ich habe die aufdringliche Art, mich meine Bekannten zu suchen, nicht. Dagegen habe ich, obgleich ich meine Bekannten nicht suche, eine Art, sie zu finden, die mir selbst unbegreiflich ist. Ich gehe durch die Straßen, ohne an irgend Jemand zu denken, und plötzlich sehe ich Einen oder Mehrere vor mir, die ich kenne. Wie mir solche an so vielen Orten begegnen, ist mir ein Räthsel. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich an Orten aufzuhalten, wo Bekannte sich aufhalten, und doch sehe ich sie an diesen Orten. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich zu Stunden auf den Straßen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie zu diesen Stunden. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Gesellschaften zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Gesellschaften. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Theatern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Theatern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Kirchen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Kirchen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Bädern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Bädern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Bibliotheken zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Bibliotheken. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Museen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Museen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Gasthäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Gasthäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Weinhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Weinhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Bierhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Bierhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Kaffeehäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Kaffeehäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Conditoreien zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Conditoreien. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Restaurationen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Restaurationen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Tanzsälen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Tanzsälen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Spielhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Spielhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Bordellen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Bordellen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leihhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leihhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Armenhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Armenhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Irrenhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Irrenhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Gefängnissen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Gefängnissen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Zuchthäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Zuchthäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Todtenhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Todtenhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenhäusern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenhäusern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Gräbern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Gräbern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Särgen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Särgen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichentüchern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichentüchern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenwagen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenwagen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenbegängnissen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenbegängnissen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenreden zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenreden. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenpredigten zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenpredigten. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenliedern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenliedern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenmusiken zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenmusiken. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenschmäusen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenschmäusen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenbegängnissen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenbegängnissen. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenreden zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenreden. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenpredigten zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenpredigten. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenliedern zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenliedern. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenmusiken zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenmusiken. Ich habe nicht die Gewohnheit, mich in Leichenschmäusen zu befinden, wo Bekannte sich befinden, und doch sehe ich sie in diesen Leichenschmäusen.

Sitten, wenn Fremde zu Gaste waren, und Wahrmahlzeit und Gruß, wenn Leute heirathen, und Gruß, wenn Leute sterben, und Gruß, wenn Leute Kinder taufen, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Schule schicken, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Kommunion führen, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Konfirmation führen, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Trauung führen, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Taufe führen, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Beichte führen, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Kirche führen, und Gruß, wenn Leute Kinder zur Welt kommen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe tragen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe begleiten, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe geleiten, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe folgen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe gehen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe kommen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe ziehen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe reisen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe fahren, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe reiten, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe laufen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe schleichen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe kriechen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe rollen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe purzeln, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe stolpern, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe fallen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe stürzen, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe sinken, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe sinken, und Gruß, wenn Leute Kinder zu Grabe sinken

2332). Es sollten dagegen bis zur Revision des Lehenedictes die Gebühren nach der Observanz der einzelnen Lehenhöfe erhoben, wegen des Stempels aber das Stempelgesetz bei seiner Wirkung belassen werden 2333). In diesem weit mehr fiscalischen, als liberalen Sinne erfolgten die meisten Bestimmungen, die ich hier übergehe, mein Freund, weil uns der IV. Landtag auf diesen Gegenstand und eine Art von Entscheidung desselben zurückführt. Mit 99 gegen 1 Stimme wurde übrigens der wesentliche Antrag mit „Bewirkung der Revision des Lehenedictes und Vorlage des Entwurfes bei nächster Ständeversammlung" angenommen 2334). Bemerken muß ich dir jedoch noch, Freund! daß der während der Discussion zur Sprache gekommene Antrag, in Zukunft die Aufsicht über das Lehenwesen einen nicht unmittelbar bei „demselben betheiligten Ministerium übertragen zu sehen" — (ein Antrag, dessen Recht- und Regel- und Zweckmäßigkeit offen im Sonnenlichte und klar wie dieses Letzte selbst vorlag!) — von der incantirten Einmüthigkeit — verworfen wurde (!!!) 2335) — Ein anderer Antrag, „den Kreisregierungen als Kreislehenhöfen die Behandlung der Lehengeschäfte zu übertragen," hatte mehr Beifall gefunden: denn 55 Stimmen nahmen sich seiner gegen 36 an 2336).

Diese Resultate theilte die K. d. Abgeordneten der K. d. Reichsräthe in Erwiederung ihrer Anträge mit 2337). Diese Letztere gab in der Folge ihre Einstimmung zu erkennen 2338).

Wir werden 1828 auf die Folge dieser Einleitungen zurückkommen und du findest dann ohne Zweifel Gelegenheit genug, die menschliche Consequenz in der Inconsequenz zu bewundern. Warum soll das Gemeinwohl in den meisten Fällen nur Mode oder Vorwand, Götze oder Opfer seyn —?

„Wir müssen uns in hohem Sinne fassen!"

Göthe.

Hundert siebenzehnter Brief.

Den 18. Nov. 1829.

Wir stehen bei den Anträgen über Verwaltungsgegenstände, mein bester Freund! — Du wirst hier eine eigene

Mischung finden, die du erst selbst auffassen und dann charakterisiren magst. Ich wende mich zu dem Erstgeborenen der Berathung; er betraf die Haftung für die Stiftungscapitalien in den Landgemeinden 2339). Auf des Abg. Moser Antrag gab der allerdings sehr in dieser Landtagssitzung beschäftigte I. Ausschuß sein Gutachten 2340). — Die Frage war nicht unwichtig für die ohnehin so tief verletzten, mithin um so bedachtsamer zu schonenden und in so mancher Beziehung wichtigen Stiftungscapitalien. „Nach der neuen Prioritätsordnung kommen sie 2341), wenn gleich gerichtlich aufgenommen und mit Hypothek versehen, in Concursfällen erst in die V. Classe und daher nach den anderen, seit Einführung der neuen Hypothekenordnung eingetragenen Hypothekenschulden, wenn sie nicht gleichfalls in gesetzlich vorgeschriebener Zeit bei dem Hypothekenamte angemeldet und eingetragen worden. Daher der Antrag: die Haftung für diese Meldung und Eintragung der Stiftungscuratel zu übertragen, welche die Exigenzquote aus dem Stiftungsvermögen beziehe" 2342).

Der Antrag wird dir, mein Freund, nicht so grundlos erscheinen, wenn der bisherigen Erfahrungen gedacht, das Stiftungsvermögen gerettet werden und die Curatel, welche für die Bewahrung der Rechte der Unmündigen belohnt wird, ihre Pflicht nicht auf Andere abwälzen soll, so lange sie wirkliche Vortheile genießt. Wir wissen alle oder konnten es doch alle wissen, wie es in vielen Landgerichten mit der sogenannten freien Wirksamkeit der Gemeinden und ihrer Vorstände bestellt ist. Sie geben die Firma, unterschreiben die Protokolle, werden kaum gefragt und, wenn sie selbstständig seyn wollen, in den Bock der Gewaltenmasse in einer Hand gespannt. Sehr richtig sagte daher der Antragsteller: „Zunächst scheint es wohl, daß Dieß zu besorgen die Pflicht der Stiftungspflege oder vielmehr des gesammten Gemeindeausschusses sei, dem die Verwaltung der Stiftungen verfassungsmäßig übertragen wurde. Allein wenn man bedenkt, daß solche Leute bei ihrem" (jetzt noch im Durchschnitte vorhandenen (?) bei freierer Stellung aber gewiß bald vervollkommneteren!) „Grade der Bildung ohne alle

Geschäftskenntnisse sind, daß sie die Schuldner nicht kennen und nicht zu suchen und zu finden wissen, da sie keine Schuldurkunden in Händen haben, daß sie bei dem ganzen Ausleihgeschäfte und dessen Verhandlung gar nicht beigezogen werden und oft erst nach einem Jahre erfahren, welche Capitalsummen ausgeliehen worden, daß in den Schuldurkunden der Landgerichte wahrscheinlich keine Specialhypothek ausgesetzt ist, daß endlich die Stiftungen unter Curatel gestellt und die Stiftungspflege selbst den Befehlen dieser Curatel unterworfen ist, auch dann alle zusammen noch unter der oberen Curatel stehen" (welche Anstalten, Prosper! und doch — !!!) „so kann wahrlich die Besorgung der Hypothekenanmeldung den Gemeinden nicht überlassen, noch weniger ihnen die Haftung aufgebürdet werden. Der Geistlichkeit eben so wenig, da alle frühere Cumulation in Administrationsgegenständen aufgehoben ist und nach den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Anordnungen die Geistlichkeit von solchen Ausleihungen, auch beträchtlich großen Capitalsummen, nicht einmal in Kenntniß gesetzt wird."

Allein der Ausschuß nahm von diesen Gründen keine Kenntniß oder vielmehr keine Ueberzeugung. Er begnügte sich mit dem Buchstaben des Gesetzes und stellte streng juristisch auf, daß es geschrieben stehe, auch geschehen sei — und wirklich! war es in der That geschehen, so hatte seine Entscheidung keine Einwendung zu fürchten 2343). (Bei dieser Gelegenheit kommt übrigens die sonderbare Behauptung vor, „der Fiscus sei Nichts Anderes, als der Beutel der Unterthanen" 2344) — eine Ansicht, die, weiter angewendet, auch die Identität der Sichel und der Ernte oder des Pfluges und des Ackers herstellen könnte!)

Der Antragsteller vertheidigte sich jedoch nach Eröffnung der Berathung von dem Rednerstuhl aus 2345). Er entwickelte das Verhältniß der Geschäftsführung in Verwaltung des Kirchenvermögens in den Dorfgemeinden. „Zwar übergibt das Gemeindeedict dem Gemeindeausschusse und dem Stiftungspfleger diese ganze Verwaltung, aber es geschieht oft, daß manches unserer Institute der Volksbildung wenigstens um ein halbes Jahrhundert voreilt" (oder, was noch häu-

figer geschieht, daß das volksbildende Institut unterwegs aufgefangen und von der landrichterlichen Allmacht sequestirt wird.) „Die Bauern im Allgemeinen" (keine Regel ohne Ausnahme — aber Prosper! daß gute Landschulen hiernach offenbar die Ausnahme, das gibt uns die Gewißheit einer trostlosen Regel!) „die Bauern im Allgemeinen können meistens nur mühsam Gedrucktes und Geschriebenes lesen, kaum leserlich ihre Namen schreiben und besitzen die geschäftsförmlichen Kenntnisse nicht, welche zu Führung einer solchen Verwaltung im Allgemeinen und Besondern nothwendig sind. — — Dieß scheint auch das Gemeindeedict anerkannt zu haben, weil es die Kirchenpflegen ganz den Befehlen der Landrichter unterworfen hat" (und daran sehr übel gethan hat — weil nun die Volkserziehung wahrhaft zurückbleibt und das Gemeindeedict wieder den papierenen Charakter erhält, den so viele unserer gesetzgebenden Cyropädien an sich tragen.) — „Und Dieß führt mich zu der ferneren Behauptung, daß die Bauern factisch nicht die unmittelbaren Verwalter des Kirchenvermögens sind." Wir beide sagen, quod erat demonstrandum, der Redner fügt übrigens seiner Darstellung die bestätigende Schilderung der Praxis bei 2346).

„Das Bild, welches der Antragsteller von seinen Stiftungspflegern entwerfe" — meinte humoristisch Abg. Heffner 2347), „sei traurig und glücklich zugleich — traurig, weil diese Männer kaum lesen und schreiben könnten, glücklich, wenn sie nicht wüßten, was Hypothek sei. Was er eben gehört habe", fuhr er ernst und in gerechter Rüge fort, „über die Behandlung der Geschäfte der Stiftungsverwaltung bei den Landgerichten, sei von der Art, daß man nicht wisse, ob man in Baiern lebe oder an einem Orte, wo baierische Gesetze gar nicht gelten." (Diese Ueberraschung ist mir schon oft geworden!) „Aus dieser Schilderung gehe offenbar hervor, daß die bestehenden Gesetze nicht beobachtet würden." (Wohl! wohl! und leider! leider! trotz einem halben Dutzend Ministerien, acht Kreisregierungen und ihren sechzehn Kammern! Ach! mein Prosper! im wahrhaftesten Sinne regieren

unsere Provinzstellen nur, d. h. sie verfügen; aber die Landrichter — richten Alles nach ihrer Willkür und der Bauer ist ihnen verfallen und nicht eher wird sich dieß Riesenärgerniß heben, bis die Zwergenhindernisse der Gewalttrennung pulverisirt sind, wie sie zu seyn längst verdienten!)

Viele, ja die meisten Abgeordneten, nahmen sich des ländlichen Culturzustandes an 2348). Ich glaube ihnen gerne; ich gehe weiter, Prosper! Von Menschenkenntniß und der Erfahrung auf dem linken Rheinufer belehrt hege ich die feste Ueberzeugung, daß Nichts schleuniger den Bürgersinn und die freie stattliche Brauchbarkeit fördert, als gründliche Emancipation, Aufhebung des derben und nicht selten groben Präceptorates und Herstellung echter schlichter Autonomie. Haben nicht auf diese Weise Baiern's Abgeordnete, in der Regel ohne Gelegenheit und Uebung der freien Rede, gleichsam apostolisch beseelt, aus dem Stegreife reden gelernt? In dieser Hinsicht traf der so oft richtig blickende Abg. Endres den Nagel auf den Kopf, als er ausrief: „Noch lange werden die Gemeinden damit zu thun haben, den Schaden zu ersetzen, welcher den Stiftungen durch deren Centralisirung zuging! Je weniger gewaltige Hände in den Stiftungen, desto besser" 2349)!! Sehr wohl, Freund! sehr wohl! aber dann auch weg mit Curatelen und Exigenzgeldern: die einfachste Controle genügt dann. Aber gewiß irrte der Antragsteller in seiner Hauptrichtung nicht, wenn er — wie die Sachen noch standen — die Haftung dort übertragen wissen wollte, wohin sie gehörte!

Abg. Mätzler bemerkte bei dieser Veranlassung Etwas sehr Wichtiges. „Der Antrag", sagte er 2350), „und die Unbekanntheit der Stiftungsschulden sei nicht begreiflich, wenn man nicht annehme, daß die Extradition des Stiftungsvermögens" (aus dem Burgverließe der Centralisirung!) „nicht überall ordentlich vor sich gegangen sei. Denn, wo Dieß geschehen, da seien genaue Capitalverzeichnisse entworfen worden. An manchen Orten sei man mit dieser Extradition sehr übereilt zu Werk gegangen, die Consignationen seien nicht richtig angefertigt worden und noch sei die

Sache nicht überall bereinigt (!!!) Viele Gemeinden hätten zur Zeit weder ihre Stiftungsrechnungen, noch ihre Obligationen, wodurch den Stiftungen großer Nachtheil zugehe. Es sei sehr" (im J. 1825) „zu wünschen, daß endlich einmal dieses Rechnungswesen" (furchtbares Unwesen, Freund! eine Verwaltungsmissethat, wenn es je eine gab!) „v. J. 1807 bis 1817 beendigt werde. — Dieß habe ein allgemeines und ein besonderes Interesse. Das allgemeine bestehe darin, daß endlich einmal die Wunde vernarbe, welche den Stiftungen durch die Centralisirung zugegangen; das besondere aber darin, daß jede nothwendig wissen müsse, wie es mit ihrem Stiftungsvermögen stehe." — „Daß es nicht überall der Fall sei, suchte" (so spricht unser Protokoll 2351) oder flüstert es vielmehr im Ministerial-Inductionstone) „suchte der Redner durch Beispiele nachzuweisen."

Ein solches tumultuarisches Beginnen ließ aber hochlöbliches Präsidium keineswegs zu. — Als „Nomo-Phylax" hörte es kaum die bedenklichen Worte des Redners, der da durch Beispiele nachzuweisen suchte, dahin erschallen, „aus Allem gehe die dringende Nothwendigkeit hervor, daß die Beendigung dieses" (Central-Ex-) „Rechnungs- und noch wirklichen Unwesens beschleunigt und den Gemeinden die revidirten Rechnungen mit allen Documenten zu Handen gestellt würden, warum die Regierung zu bitten sei" 2352) — als es schon in die hochnothpeinliche Rüge ausbrach: „Es gehöre Dieses nicht zum Berathungsgegenstande, und wenn er einen solchen Antrag stellen wolle, so müsse Dieß schriftlich geschehen" 2353). (Was hatten denn auch die lobesamen Centralisirer Viel verbrochen? Sich auf Entdeckungsreisen zu legen, war ja immer ein Heldenstück. Sie hatten gesucht, gefunden und gesungen:

„Nun entdecken wir hienieden
„Eine Quelle wunderbar,
„Die bequem verspricht zu geben,
„Was kaum zu erreichen war!"

Göthe.

Vermuthlich dachte der wackere exemplificirende Redner in diesem Augenblicke an die Schlachtbank des Prüfungs- (!!) Ausschusses, oder an das Verbluten des Stephani'schen Antrages auf derselben 2354) — er gedachte wahrscheinlich des Hornthal'schen Antrages über die Exigenzgelder 2355) — und des Faßmann'schen Zwillingsantrages 2356), wie des Kraft'schen über den traurigen Zustand des zurückerhaltenen Stiftungsvermögens 2357) — oder es fiel ihm das famose Ausbleiben des V. Ausschusses mit seinem Berichte 2358) und das Füllhorn von Behelfen und Entschuldigungen 2359), oder gar Hornthal's siegreiches Unterliegen an der Ausgangsschwelle des 1819er Landtages 2360) und die fünf Procent 2361) bei, welche die Staatscuratel den Stiftungen kostet. — Möglicherweise rührte ihn auch das Schicksal der Verordnung vom Schalttage 1808 2362). Seine Männerthräne floß vielleicht bei dem Nachhalle des wehmüthigen Epiloges jenes gewissen demüthigen Ausschußbeschlusses — oder gar über die elegische Discussion, die sich solchem anschloß. Auch kann man eben nicht wissen, ob ihn v. Weinbach's *jam pudor est factus* 2363), oder Behr's trefflicher Erdbohrerstich 2364), oder Hornthal's Erweckung der trefflichen Papiria vom Dec. 1807 2365) aus dem Concept brachten. Endlich darf der kluge Berechner auch nicht des Eindruckes vergessen, welchen auch noch 1825 der Präsidialexorcism gegen den guten Geist und der Präsidial-Submissionsantrag oder gar der Präsidial-Löwenmuth von 1819 2366) auf den so eben wieder mit Präsidialglut unterbrochenen Redner haben konnten. Am Gewissesten möchte wohl der 1822er Vortrag der Sechser (ich möchte sie gerne Sechs-Männer nennen, Prosper! wären nicht wichtige Gegengründe vorhanden, die sich Wunder! auf Biegsamkeit gründen!) dieses furchtbare Denkmal parlamentarischen Ballspieles 2367) die Wirksamkeit des Gorgonenschildes geäußert haben. Wie Dem auch sei (du siehst, die arme Klio hat unter so vielen Thatsachen einen schweren Standpunct, wenn sie kritisch vereinzeln will, aber einen herrlichen und leichten, wenn sie die ganze Masse ihrer Schwester Nemesis hingibt!) wie Dem also auch sei, gewiß ist, daß der Redner von allen dir

so eben vorgezählten Feuerkugeln keine einzige nach dem Feindeslager sandte, sondern wieder zu dem Moser'schen Antrage mit echter Klerikal-Mansuetudo zurückkehrte und sogar solchen mit dem Ausschusse zum Beruhen verurtheilte 2368).

Nach einer Zwischenfehde über Meinungsfreiheit, welche von einer Seite hart angegriffen 2369), ganz zweckmäßig von einer anderen berichtigt wurde 2370), obschon Präsidium bei einer halb bewaffneten Dazwischenkunft 2371) seiner eigenen nicht seltenen und keineswegs sanften Kreuzzüge gegen die Meinungsfreiheit der ersten parlamentarischen Periode zu vergessen schien, erklärte der Antragsteller: „er habe für seine Stiftungen und nach seinen Amtsverhältnissen gesprochen. Was gegen ihn vielleicht nicht immer mit dem größten Anstande gesagt worden, übergehe er ganz mit Schweigen. Für seine Stiftungen sei er durch Das, was er erst nach Stellung seines Antrages erfahren, vollkommen beruhigt und wünsche, daß auch die anderen Herren hinsichtlich der Stiftungen, auf welche sie Anspruch hätten, eben so beruhigt seyn könnten" 2372). — (Deo gratias, Prosper!) — Mit 104 gegen 1 Stimme ging der Antrag zur Ruhe ein 2373). Wir wollen zur Ehre und zur Genugthuung Baiern's hoffen, daß es keine ewige sei! denn

„Juda liegt jämmerlich, ihre Thore stehen elend, es stehet kläglich auf dem Lande, und ist zu Jerusalem eine große Dürre."

Jerem. 14, 2.

Einem anderen, keineswegs minder wichtigen Antrage erging es, bis auf eine kleine Abänderung in der Form, nicht besser.

Abg. Dieterich hatte in Beziehung auf das Gesetz über Gemeindeumlagen 2374) Art. VI, welches für solche den Steuerfuß in der Regel als Maßstab festsetzt, jedoch den Gemeinden die Auswahl und Bestimmung eines anderen zweckmäßigen Maßstabes überläßt, sich für verpflichtet erachtet, auf eine andere Norm, als das noch bestehende Steuerprovisorium anzutragen 2375). Vorzüglich ging seine Absicht auf Schonung der Großbegüterten 2376). „In Kriegszeiten", glaubte er, „müßten diese, sollte diese Norm

ferner bestehen, bald zu Grunde gerichtet seyn." — Der III. Ausschuß begutachtete „zu Ausfindung eines schicklichen Mittelweges die verfassungsmäßige Bitte um eine Verfügung, daß in Gegenständen, welche von der Gemeinde nicht aus der Communalcasse, ihres größeren Betrages wegen, bezahlt werden könnten und daher nur durch Umlagen zu berichtigen seien, zuerst ein Vergleich versucht werden möge, nach welchem Maßstabe oder welchen Grundsätzen die Gemeinde die Umlage decken wolle; zur Festsetzung dieses Vergleiches aber sei ein Termin von sechs Monaten für alle Gemeinden anzuberaumen. Käme kein Vergleich zu Stande, so müßte von den Verwaltungsstellen nach den bestehenden Instanzen vorgeschritten und die Deckung der Umlagen nach folgenden drei Kategorien ermessen werden. Betreffe solche nur persönliche Gegenstände, so eigne sich die Erhebung nach der Familienzahl. Betreffe sie mehr das Vermögen eigener oder fremder Gemeindeglieder, so geschehe sie nach dem Steuerfuße. Sei sie aber gemischter Natur und beziehe sich sowohl auf Vermögen, als auf Personen, so habe der Administrationsrichter (?) einen nach den eben gegebenen Kategorien verhältnißmäßigen Maßstab für die Erhebung festzusetzen" 2377).

Der Antragsteller selbst eröffnete die Berathung mit einer Bühnenrede über seine Ansichten 2378). Dieselben bestätigten sich dahin, „daß in vielen Dörfern die Hälfte, ja drei Theile der Gemeindeumlagen den wenigen Bauern zur Last fallen und alle übrigen zusammen das andere Drittheil oder Viertheil treffe, daß daher eine solche ganz unverhältnißmäßige Ueberbürdung den baldigen Ruin dieser Großbegüterten herbeiführen müsse. Je nachdem der Nutzen sei, den man von einer Sache beziehe, je nachdem sei auch gleichheitlich beizutragen, und nach diesem Grundsatze dürften Ortsvorsteher, Landarzt, Hebammen, Pockenstoff als gleichheitliche Lasten beachtet und nach der Familie zu repartiren seyn. Auch die stattgehabte allgemeine gleichheitliche Vertheilung der Gemeindegründe spreche laut" (hinc illae lacrymae) „gegen die Anwendung des Steuerfußes als allgemeinen Maß-

stabes. Hier sei auf keinen Gutscomplex, auf keine ältere Rechte, auf keine Steuerverhältnisse Rücksicht genommen worden. Jeder habe gleiche Rechte behauptet und auch gleichen Antheil erhalten. Da es sich aber nur darum handle, für solche Zwecke, wovon jeder ebenfalls gleichen Antheil und Nutzen habe, zu bezahlen, solle wieder ganz entgegengesetzt der Steuerfuß gelten: die Gemeindenutzungen seien gleichheitlich getheilt, die Gemeindelasten sollten nur die Großbesteuerten bezahlen."

Siehe hier, mein Freund! nicht Ninette am Hofe, aber die Aristokratie auf dem Dorfe. Die Menschen sind allenthalben Dieselben — der Besitz außer ihnen soll ihnen Werth und Vorzug verleihen, und auch ohne Titel und Stammbaum sind die guten Erdenkinder doch nicht ohne Stolz auf den ganzen Hof oder die fetten Capitälchen.

Nach dem Antragsteller sprachen die Abgeordneten v. Closen, Mätzler und Häcker von dem Redestuhle 2379). Der Erste entwickelte ausführlich, warum er den Anträgen des Ausschusses vollkommen beistimme 2380), der Andere sprach gleichfalls, doch in noch näherer Bestimmung dasselbe Einverständniß aus 2381), der Dritte fand die Sache noch nicht hinlänglich für die Schlußfassung vorbereitet und solche an den mit zwei Mitgliedern zu verstärkenden Ausschuß zurückzuweisen 2382), der sich zugleich mit einem Regierungscommissär zu benehmen habe.

Ich zeichne dir, mein Freund! aus der nun folgenden Platzdiscussion mit wahrem Vergnügen die ehrenvollster Anerkenntniß würdige Apologie des Abg. Rabl „für die Armuth" aus 2383) — „für die Armuth," sprach er, „welche wie überall, auch hier in der Versammlung keinen eigenen Vertreter habe, weßhalb der Schutz ihrer Rechte ständischem Pflichtgefühle allein anheimgestellt sei. Der Antragsteller finde in dem Umlagenedicte von 1819 eine Verletzung des Gleichgewichtes und folgere hieraus das gewisse Verderben der Großbegüterten. Insoferne der Schluß auf das Steuerprovisorium begründet sei — theile er die Ansicht, allein daran, daß solches noch bestehe, trügen die Kleinbegüterten keine Schuld. Es sei dermalen noch nicht an der

Zeit, zu untersuchen, warum dem im Edicte vom 8. Juni 1807 so väterlich als energisch ausgesprochenen königlichen Worte, die Ungleichheit und die Gebrechen des bisherigen Steuerfußes aufzuheben und statt Dessen den Weg zu dem definitiven Steuersysteme zu bahnen, noch nicht genügt worden sei. Aber im Namen der Kleinbegüterten müsse er sich gegen den Grundsatz verwahren, daß die Gemeindebedürfnisse — Ortsvorsteher, Landärzte, Hebammen — nach der Familie zu bestreiten seien. Dieses Princip greife zu sehr in die ohnehin beschränkten Verhältnisse der ärmeren Volksclasse ein, es streite wider Billigkeit, Gerechtigkeit und strenges Gleichgewicht. Der Kleinbegüterte nehme an diesen Anstalten nicht gleichen Antheil mit dem Großbegüterten. Beider Besitz, Hauswesen, Geschäft, Betrieb, Verdienst und Gewinn sei ganz ungleich. Der Ortsvorsteher und der Landarzt arbeite nicht bloß für die Familie des Großbegüterten, auch für seine vielen Dienstboten, Tagewerker und Dienstleute müsse er arbeiten." — Er führt diesen sehr wahren Satz durch mehrere Verhältnisse durch — und kommt zuletzt auch zum Schulgelde. „Dieser Punct" (mit Einschluß aller übrigen Schulbedürfnisse) „sei, weil er das geistige Leben des Volkes berreffe, von der höchsten Wichtigkeit. Der Arme soll nach der Anzahl seiner Kinder zu diesen Bedürfnissen concurriren, während der Hagestolze und Kinderlose (ohnedieß schon befreit von den Lasten der Erziehung und der Verpflegung der Kinder) verschont bliebe. Wen würde solches widernatürliche Gefühl nicht anekeln! wer könne die Pflicht jedes Staatsbürgers, beizutragen zu den ersten und nöthigsten Staatszwecken, zu dem des Unterrichtes, verkennen! Unerklärbar sei es, wie die Kosten für die Schulen in dem Umlagenedicte unter die Localbedürfnisse hätten gesetzt werden können, da unsere Finanzen noch nicht so zerrüttet seien, daß wir hierfür nicht aus der Staatscasse sorgen könnten. Wir opferten im Frieden große Summen dem Kriegsgotte, während der Schullehrer auf dem Lande nach mühsam geendetem Tagewerke sein Verdienst von Hütte zu Hütte holen müsse, was auf den Unterricht selbst schädlichen Einfluß habe. Er glaube, daß die oft besprochenen lästigen Schulgelder dem

Landmanne abgenommen, von dem Localetat der Gemeinden ausgestrichen und der Staatscasse überbürdet werden sollten" 2384).

Noch führe ich dir eine vortreffliche Hauptstelle aus der Aeußerung des Abg. Rudhardt an 2385): „der Antragsteller habe einen eigenen Vorschlag eines besseren Steuerfußes unterlassen, daher müsse sein Antrag wegen Unbestimmtheit auf sich beruhen. Das Gutachten des Ausschusses sei unrichtig im Grundsatze und inconsequent in den Folgesätzen. Der Grundsatz, daß das Maß des Vortheiles aus einer Anstalt auch das Maß der Beiträge zu der Anstalt bestimme, sei der Grundsatz des Egoism — welcher die gemeinsamen Anstalten zu individuellen machen, in die Gemeinde Selbstsucht und Zwietracht bringen und das Gemeinwesen auflösen würde. Zu gemeinsamen Zwecken habe jedes Mitglied des Vereines beizutragen und zwar nach seinem Vermögen, daher nach dem Steuerfuße, welcher solches zu bemessen bis jetzt der einzige Maßstab sei; der Vorschlag einer gütlichen Vereinigung sei beschränkend, da das Recht, selbst einen Maßstab festzusetzen, den Gemeinden nach den Gesetzen für immer zustehe und durch erstere Vertheilungen organisirt würden, welche nach dem Gesetze unmöglich seien. — Die Ausscheidung der Ausgaben nach den drei Kategorien sei unthunlich, und nehme man den Grundsatz an, daß Umlagen zu persönlichen Zwecken nach der Familienzahl erhoben werden sollen, so verlasse man das vom Ausschusse eben aufgestellte Princip, da sich der Vortheil nicht nach der Familienzahl richte, und die Kleinbegüterten und Armen, welche in der Kammer nicht gegenwärtig, Anspruch auf besonderen Schutz und darauf hätten, daß die Abgeordneten von ihrem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt nur edelmüthigen Gebrauch machten, würden unterdrückt. Mit Recht würden sie uns zurufen: Den Maßstab der Familienzahl, laßt ihn nicht gelten bei den Wahlen zu Ehrenstellen! ihr würdet uns Radicale schelten, wenn wir ihn bei den Wahlen zur Ständeversammlung fordern wollten. Der Steuerfuß bringt euch zu den einflußreichen Stellen in den Ge-

meinden und verschafft euch das hohe Vorrecht, Mitglieder der Ständeversammlung zu seyn, warum soll er nur da nicht gelten, wo es sich von dem Antheile an den Lasten handelt?"

Ich empfehle dir einst, wenn du die tanzenden Wogen mit dem festen heimathlichen Boden vertauscht hast und nicht mehr auf deiner Bavaria schwimmst, sondern mit deinem Baiern vorwärts schreitest, Freund! das herrliche Votum nachzulesen, welches Abg. v. Dresch in der Erörterung führte 2386). „Kein anderer Maßstab sei vorhanden", so sprach er im Wesentlichen, „als die Menschen und ihr Vermögen Nehme man den Maßstab vom Vermögen, so könne man nicht über den Stenerfuß hinweg kommen, denn es gebe selbst für dieses keinen anderen liquiden Maßstab. Die Familie als Maßstab stehe im Widerspruche mit der Verfassung, welche Gleichheit der Belegung verspreche; Gleichheit der Beiträge bei Ungleichheit des Vermögens sei die größte Ungerechtigkeit." (Sämmtlichen reich Besoldeten, fett Quiescirten und aus den Bierhellern des Volkes bezinsten Capitalisten zur wohlverdauenden Beherzigung!) „Sie widerspreche aber auch dem Geiste der Verfassung, welcher die wichtigsten, die ständischen Rechte an das Vermögen activ und passiv knüpfe. Dieser Maßstab sei nicht consequent durchführbar, also könne er auch nicht richtig seyn. Es sei auch der Grundsatz, der den Ausschuß zu dem Maßstabe geführt habe, nicht praktisch. Wolle man den Vortheil zum Rechtsgrunde einer Leistung machen, so könne Dieß nur der wirkliche Vortheil seyn; Jemanden wegen eines möglichen Vortheiles eine Last aufbürden, sei ungerecht, wenigstens müsse dann dieses Mögliche zu erlangen seyn oder verschmäht werden." (Den einseitigen und eigensinnigen Beschützern der Ertragsfähigkeit als leitenden Grundprincips der Grundsteuer zur Nachricht und zum Nachdenken!!) „Ganz anders sei es mit dem Maßstabe des Vermögens. Wer Mehr habe, könne Mehr beitragen, müsse es also: gerade Das, daß er Mehr habe, beweise, daß ihm oder seinem Erblasser der Staat mehr Vortheil gewähre als Anderen, wenn sich auch dieser Vortheil nicht im Einzelnen

nachweisen lasse. Auf diese Nachweisung könne man sich nie einlassen; es sei zur Rechtfertigung des Beitrages genug, daß Jeder nach Kräften zur Erhaltung der Gesellschaft, der er angehört, beizutragen die natürliche Verbindlichkeit habe. Eine andere, Maßstab surrogirende Ausgleichung sei gesetzmäßig allein dem freien Ermessen der Gemeindeglieder zu überlassen. Um den hierbei immer wieder vorkommenden Zwiespalt zwischen dem Interesse der Groß- und jenem der Kleinbegüterten zu heben, müsse entweder nach dem Vorschlage des Ausschusses die Verwaltungsbehörde der Gemeinde einen Maßstab vorschreiben dürfen, oder man habe eine Abstimmungsart aufzufinden, bei der kein Theil den anderen drücken könne. Das Erste sei nicht rathsam, das Andere unmöglich."

Die Kammer beschloß mit 100 gegen 7 Stimmen den Antrag zur „wiederholten Bearbeitung an den Ausschuß zurückzuweisen, wobei ein Regierungscommissär beizuziehen sei" 2387); doch wurde von der beabsichteten Verstärkung des Ausschusses mit 90 gegen 17 Stimmen abgegangen 2388).

Auch das Peräquationsgesetz führte einen Berichtigungsantrag in seinem Gefolge. Abg. Vetterlein erhob denselben gegen die rückwirkende Kraft des Gesetzes 2389). „Es stellten sich ihr Hindernisse entgegen, die theils unüberwindlich, theils gesetzzerstörend seien. Denn es ermangele den Betheiligten oft an förmlichen Nachweisungen ihrer Kriegserlittenheiten; der Güterwechsel seit 1809 veranlasse große Einsprachen gegen die Peräquationsleistungen; seit 1809 bis 1817 lägen drei verschiedene Kreiseintheilungen" (Prosper! welche Instabilitätswuth! drei Kreiseintheilungen binnen acht Jahren!!!) „mit ihren Abänderungen in Bildung der Bezirke vor; noch häufiger hätten Verminderungen in Eintheilung der Marschbezirke Statt gehabt. Alles Dieß erschwere die Vorarbeiten unendlich. Eine Ausgleichung bis nur auf 1809 zurück sei Ungerechtigkeit gegen die früheren Kriegsbelästigten ꝛc. ꝛc., daher möge die rückwirkende Eigenschaft des Gesetzes aufgehoben und die verfassungsmäßige Bitte vor den Thron gebracht werden, daß durch die Landräthe Möglichkeit und

Zulässigkeit einer Kriegsperäquation für das Vergangene berathen, diese Ausgleichung in Erwägung der bereits durch Erhebung und Verwendung der Kriegsumlagen realisirten allgemeinen Peräquation nur nach Kreisen gestattet und durch die Kreisregierungen für die schleunigste Befriedigung solcher Kriegsforderungen gesorgt werde, die schon bei der Zutheilung als Lasten gegen besondere Vergütung angesehen werden müßten." Der III. Ausschußreferent trat diesen sämmtlichen Vorschlägen ohne Weiteres bei 2390), der Ausschuß hingegen fand 2391), „daß dieser Gegenstand zur Zeit noch nicht vollständig gewürdigt werden könne, weil die, Art. 16 Beilage VII des Landtagsabschiedes von 1819 zugesicherte Mittheilung der dort anbefohlenen Untersuchung noch abginge, daher die verfassungsmäßige Bitte um diese bereits für 1822 zugesicherte Berechnung zum Behufe der Berathung: ob und wie die Ausgleichung geschehen solle, zu stellen sei."

Wäre es nicht, mein Freund! ein höchst wesentliches Bedürfniß der Kammer, durch einen eigenen Ausschuß jedesmal gleich zu Anfange des Landtages berichtigen und sich berichten zu lassen, ob auch alle Stipulationen des letzten Abschiedes in Erfüllung gegangen und ob und was in dieser Hinsicht zu erinnern, zu rügen, zu betreiben sei? Du siehst hier einen wichtigen, thatsächlichen Beleg für die Bejahung dieser gehaltreichen Frage; wir haben deren im Laufe meiner Darstellung schon mehrere begegnet. Es wird wohl Niemand der Kammer (denn auch der Erbkammer möchte ich diese Anstalt anrathen) das Recht zu ihrer Bewirkung im Ernste streitig machen wollen. Die von der Verfassungs-Urkunde eingesetzten Ausschüsse sind constituirende, aber so wie ihre Geschäftsordnung von der Kammer abhängt, so muß ihr auch freistehen, für einzelne Angelegenheiten specielle Commissionen zu bilden. Wären für klare Wahrheiten Observanzkrücken nöthig, so würde ich auf den Ausschuß für die Dankadresse hinweisen. Und war nicht auch einer für das Reglement — beschlossen? — Unser hier vorgeschlagener Controlausschuß wäre unter Anderem ein höchst

drastisches Mittel gegen die *infideles*, in deren *partibus* eben gedachter wohlseliger Ausschuß sehr unselig zu Grunde ging!

Es verdient Bemerkung, daß gleich zu Anfange der Berathung ein Regierungscommissär sich zu Gunsten des Antrages motivirend aussprach 2392). Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, Prosper! daß die Summe der noch nicht ausgeglichenen Kriegskosten aus der Periode von 18$^{9}/_{10}$ bis zum letzten Rückmarsche des Besetzungsheeres aus Frankreich auf 32,477,510 fl.
sich beläuft 2393), und, daß eine vom Ministerium des Innern „angeordnete" Prüfung und Calculsberichtigung solche auf 21,425,223 fl. 22 kr. 1 hl.
herabgebracht 2394), mithin nicht weniger als eilf Millionen gekürzt hat. (War nicht hier eine treffliche Gelegenheit zu An- und Verwendung der franzbsischen Contributionsgelder, die, von den teutschen Beschädigten gewiß mit Recht in Anspruch genommen, hier die edelste und gerechteste versio in rem erhielten!!!) Mehrere Stimmen schlossen sich, mit diesen Aufschlüssen zufrieden, alsbald dem Antrage an, das Peräquationsgesetz für die Vergangenheit mit Lethe-Wasser abzufertigen 2395). Sehr würdig erklärte daher Abg. v. Closen 2396): „dem Antrage stimme er nicht bei, sondern bleibe bei dem Gutachten des Ausschusses" (auf Mittheilung der Berechnung) „stehen. Denn die Berathung auf den Grund der Berechnungen und Conspecte sei gesetzlich, die Mittheilung dieser Conspecte könnte nach den eben vernommenen Aufschlüssen des Regierungscommissärs keinem Anstande unterliegen und es gebe allerdings noch Kriegskostenforderungen, die ohne schreiende Ungerechtigkeit nicht niedergeschlagen werden könnten. Man dürfe nicht aus den großen Zahlen die Veranlassung nehmen, gleich alle Forderungen mit einmal niederzuschlagen."

„Die Welt ist nicht aus Brei und Muß geschaffen,
„Deßwegen haltet euch nicht wie Schlaraffen;
„Harte Bissen gibt es zu kauen,
„Wir müssen erwürgen oder sie verdauen."

Göthe.

„Auch im Ausschusse", so fuhr der feste Sprecher fort 2397), „sei die Sprache davon gewesen, daß man nicht allgemein ausgleichen dürfe. Allein ohne Vorlage jener Conspecte könne darüber nicht berathen werden, und diese Berathung unter Zuziehung des Regierungscommissärs sei nicht zu umgehen. Hierzu sei nur eine Sitzung nothwendig, und er trage um so mehr auf Zurückweisung an den Ausschuß an, als es sich hier von Vollzug eines erst 1819 gegebenen Gesetzes handle" (abermals handle, Prosper!) „und, wie erst vor Kurzem bemerkt, die Anträge auf Abänderung bestehender Gesetze einer sehr einsichtsvollen und reifen Berathung bedürfen."

Dieser sehr angemessene und ernst parlamentarische Antrag machte wenig Eindruck. Eine Stimme schloß sich dem Antrage an, „weil der Regierungscommissär die nöthige (?) Auskunft gegeben und von dem Antrage des Abg. v. Closen kein erfreuliches Resultat" (!! die Stände kommen nicht wegen der Freude, sondern wegen der Wahrheit und deren Segen zusammen!) „zu erwarten sei" (!!!) 2398) — Eine andere, „weil man nur große Summen auf's Papier bringen, viele Zeit verderben (???) größere Ungleichheit herbeiführen und die Processe vermehren würde, ohne der Administrationskosten zu gedenken" 2399). (Alles Das in der einen Sitzung? und bei der summarischen Kenntnißnahme?) — Eine dritte „schöpfte die Gründe ihres Anschließens aus der Erfahrung, durch welche sie namentlich die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Liquidation kennen gelernt, und bat die Kammer, diesen Umstand ja nicht aus dem Auge zu verlieren!" 2400) (Warum faßte ihn der Abstimmende 1819 nicht in's Auge?) Sehr zweckmäßig betonte Abg. Endres 2401), indem er sich laut gegen die Peräquation selbst erklärte; dennoch die Unmöglichkeit, „eine unbedingte Aufhebung des Gesetzes zu beschließen, ohne Einsicht in die durch dessen Art. 16 gebotenen Untersuchungen zu nehmen. — Der Ausschuß habe nicht anders beschließen können und dürfe sich auch jetzt nicht reformiren, ohne hierdurch Zwei-

fel über die höchste Zuverlässigkeit der Angaben des Regierungscommissärs auszusprechen." (Sehr richtig! Wo Rechnungen gesetzmäßig erforderlich und wider das Gesetz drei Jahre rückständig sind, da muß lediglich auf die Sache ohne Rücksicht der Person gegangen werden!) Abg. Gr. Preising trat dieser Ansicht bei 2402). Auch Abg. Henke, der noch überdieß die sehr treffende Bemerkung beifügte: „er glaube nicht, daß das Gesetz von 1819 eine Peräquation mit mathematischer Genauigkeit, sondern nur eine approximative Ausgleichung beabsichte. Man habe nur wissen wollen, Wer und wie Viel er zu fordern habe, und da beinahe Alle zu fordern hätten, so hebe es sich größtentheils und nur der kleinere Theil mache auf Entschädigung" (Saldo) „Anspruch. Wenn er recht verstanden, so habe man theilweise schon peräquirt und er halte daher für ungerecht, bei den Unbefriedigten wegen Schwierigkeiten, die sich ergäben, die Peräquation einzustellen" 2403). „Die Berathung sei zwecklos," äußerte Abg. Dieterich 2404), „so lange nicht die, Art. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten von der Regierung vorgelegt seien. Der Regierungscommissär habe zwar Millionen genannt, allein die Nation habe auch schon Millionen bezahlt. Von diesen Rechnungen müsse die Kammer Einsicht nehmen — *verba movent, exempla trahunt!*" (Wohl, trefflich gesprochen, Freund!) Derselbe Abgeordnete erwähnte, „das Landgericht Rhein habe nach Verordnung der Regierung 124,000 fl. liquidirt; die Liquidation sei genehmigt und, als nun um die Zahlung nachgesucht worden, die Entschließung erfolgt: daß, nachdem die Peräquationscasse längst aufgelöst sei, an diese Gemeinde die in die VI. Classe sich eignenden Kriegsforderungen nicht mehr vergütet werden könnten. Dasselbe Landgericht habe jedoch" (wie er durch einen Extract beurkundete) „78,107 fl. bar eingezahlt, um das Liquidirte dagegen zu erhalten" (!!!) 2405) Noch erwähnte er auch der Gelder, „welche Oestreich für die Verpflegung seiner Truppen während 1815 und 1816 schulde. Das Ministerium des Aeußeren habe damals versprochen, sich für die baldige

Zahlung zu verwenden, allein zur Zeit sei nur Wenig daran bezahlt und noch Hunderttausende ständen zurück. Von der sonst so billigen östreichischen Regierung sei nicht zu erwarten, daß sie in Abtragung dieser heiligen Schuld absichtlich zögere, und daher dringend nothwendig, bestimmt zu erfahren, wie es damit stehe. Eben so nothwendig müsse unsere Regierung Schritte thun, in der jetzigen Zeit der Noth dem Landmanne dieses Geld für eine Leistung zu verschaffen, die zur damaligen Zeit des Mangels doppelt groß gewesen und Manchen veranlaßt habe, das Brod, was der Soldat verlangte, seinen eigenen Kindern zu versagen. Er schließe also mit dem Wunsche" (warum nicht mit der unwandelbaren Erklärung?) „daß man von der Peräquation nicht ganz abstehe und nach dem Antrage des Ausschusses erst Einsicht von der Berechnung nehme" 2406). Abg. Silbermann (er ruhe im Frieden!) war der Erste, welcher das große und wahre Wort aussprach:

„Das sicherste und gerechteste Ausgleichungsmittel würde man nur in den französischen Entschädigungs- (Contributions-) Geldern finden, die längst von Frankreich an unsere Regierung bezahlt wurden" 2407).

Wird er der Einzige bleiben, Prosper! der im Angesichte des berechtigten Durstes die pflichtmäßige Quelle zeigt? sie, welche das Blut der tapferen Söhne den darbenden Vätern errang?

Die Abg. Hagen und Bösner hielten fest an der gesetzlichen Beleuchtung 2408). — Abg. Rudhardt hielt den Antrag des Ausschusses dem Rechte und der Billigkeit vollkommen angemessen 2409). „Erheblich sei allerdings der Grund, daß das Gesetz nicht ausführbar; wer die Gräber der Vergangenheit oder gar der Revolutionen (???) öffne, schlage Wunden, die er heilen wolle, und verschleudere unwirksam ungeheure Geldsummen, welche zu großen wohlthätigen Nationalanstalten verwendet werden könnten." — — (Wie kömmt dieses politische Saulswort unter die Prophetenworte des Rechtes?) „Allein die Größe der Summen

sei kein Grund, sich durch Ueberbordwerfen zu erleichtern, sondern zu bedenken, daß es sich von, 21,000,000 fl. betreffenden Rechten und Forderungen handele, über welche man ohne Kenntniß des Betrages und ihrer Art nicht entscheiden könne."

„Man müsse bei der Aufhebung eines Gesetzes eben so umsichtig zu Werke gehen," sprach Abg. v. Reindl 2410), „als bei der Verfassung desselben. Nun sei in dem vorliegenden Falle der Antrag gestellt, ein Gesetz aufzuheben, und man berathe, ohne daß der Ausschuß" (vor-) „berathen habe und dem Gesetze selbst in dem Art. 16 vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geschehen sei. Glaube er gleich, daß die Mehrheit der Kammer seiner Zeit sich dahin vereinigen werde, die Kriegskosten-Ausgleichung für die Vergangenheit auf sich beruhen zu lassen, so müsse doch die Sache zu gründlicherer Berathung jetzt an den Ausschuß zurückgewiesen werden." — Abg. Klar schloß sich diesen Ansichten um so mehr an 2411), als er sehr sonderbar finde, „wie man ohne Ausschußgutachten und ohne eigentliche Veranlassung der Betheiligten berathe. — Das Gesetz sei 1819 gegeben und noch nicht zum Vollzuge gekommen. Damals habe man das Bedürfniß einer Kriegskosten-Ausgleichung gefühlt und jetzt erkläre man sie für unausführbar. Das Gesetz selbst schreibe reife und auf Vorlagen begründete Berathung vor und die vielen und großen betheiligten Interessen machten Dieß der Kammer zur Pflicht. — Unter diesen Verhältnissen hätte er gewünscht, daß dieser seit 1819 beruhende Gegenstand gar nicht zur Sprache gebracht worden wäre (?) und wolle den Antrag beruhen lassen." (Wäre denn hiermit der Sache geholfen? Und wäre dieses Hinüberschlummern des Gesetzes nicht in der Wirkung Eins mit dessen jetzt von ministeriellen Stimmen angetragener, von dem Regierungscommissär unterstützter Hinrichtung? Läge nicht der ganze Unterschied in Erstickung des Schmerz- und Todesschreies?) „Derselben Meinung war Abg. v. Künsberg" 2412).

Diese mehrseitigen gegründeten und ungegründeten Bemerkungen führen uns allerdings auf die Abstimmung des

zweiten Präsidenten zurück, welche die Berathung eröffnen und das Förmliche derselben aufrecht erhalten mußte, wollte sie immerhin auch, wie so manche ihrer Nachfolgerinnen, seiner Zeit die Peräquation aufgeben. „Der Antragsteller", so hatte statt Dessen die erste Abstimmung gesprochen 2413), „habe mit Klarheit die Schwierigkeit, ja die Unausführbarkeit einer Kriegskosten-Peräquation für die Vergangenheit dargestellt; es sei eben so unbezweifelt, daß die Gegenwart mit vielen Uebeln umschlungen sich sehe und die Wunden noch fühle, die die Vergangenheit geschlagen. — Man habe vom Regierungscommissär so eben vernommen, welche Summen in Beziehung auf Art. 16 bereits zusammengestellt seien, und sei über die Zahl der Millionen erstaunt. Er schließe sich deßfalls dem Antrage des Redners um so mehr an, als die eben erwähnte Aeußerung des Regierungscommissärs die Unmöglichkeit einer Kriegskosten-Ausgleichung" — (die halb in den Lüften radicirte Begründung der Pensionsamortisationscasse war jedoch möglich (!!) die Creditvoten, im J. 1825 auf 16 Millionen anschwellend, waren es!!) „vollständig (???) dargethan habe (???) Was aber die vom Redner" (dem Antragsteller) „behauptete Widerrechtlichkeit des Gesetzes betreffe, so könne er diese Ansicht nicht theilen, denn der Redner gestehe die Gerechtigkeit des Princips selbst zu und bei diesem Umstande könne über die Gerechtigkeit des verfassungsmäßig berathenen und sanctionirten Gesetzes kein Zweifel mehr bestehen." (Also eine unausführbare Gerechtigkeit, Prosper! Von den Contributionsgeldern, welche so wesentlich zu solcher Ausführbarkeit beitragen könnten, als unstreitig sie ihrer Natur nach ihr angehören, erwähnte der erste Kammervotant kein Wort!)

Der am Ende noch durch Selbstinterpretation, Regierungsversicherungen und referentische Palinodie erweiterten 2414) Berathung folgte später ein Beschluß, welcher (den XVI. Art. des Gesetzes und den Antrag des Ausschusses ganz bei Seite setzend — ganz vergessend, daß die Minister im dreijährigen Rückstande der Rechnungsvorlage, welche das Gesetz verordnet hatte, auf

eine durchaus nicht gerechtfertigte Weise sich befänden) nicht nur dieser noch nicht zur Sprache gekommenen Verantwortung, sondern auch der ständischen Pflicht der Gesetzesobhut — entsagte — ja! Prosper! entsagte!!! 2415)

Dieser, seiner ominosen Asthenie wegen merkwürdige, ja! denkwürdige und nie zu vergessende Beschluß (ein ebenbürtiges Mitglied der schwächlichen Beschlußfamilie aus der II. Wahl- und Parlamentarperiode) er lautete folgendermaßen: — „Die Kammer wolle den Antrag darauf stellen, daß von der Ausgleichung der Kriegskosten für das Vergangene nach Anleitung des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 Umgang genommen werde" (Umgang nehmen von Vollziehung eines Gesetzes — Parlamentarpharisäismus! Rechtsunterdrückung in der That, im Auge die Krokodillthräne!) „mithin" (cape memor, Prosper!) „dem Art. 16 und 17 des Gesetzes durch beruhende Erklärung von jetzt an genügt sei" (!!!) Auf solche Weise eine schwere ministerielle Contumaz zu Ehren gebracht von der Volksvertretung! von der Wahlkammer! mein Freund! es ist in diesen wenigen Worten Viel, unsäglich Viel enthalten! Was hat diese Kammer Alles nachgegeben! geopfert! verschuldet!!! Unser Vaterland wird jedoch auch, wenn wir nicht mehr athmen sollten, die Stunde erleben, da jeder Baiersinn den reichen schwarzen Gehalt jener Worte vollständig auffaßt und die Manen der in's Grab, aber nicht aus der Geschichte entwichenen Urheber der schreienden Thatsache fragen wird: wie es zugegangen, daß man eine solche Forderung der Nation ohne gesetzliche Erschöpfung aller Vorfragen beseitigt und auf dem übereilten Opfer des Rechtes die Verzeihung der Schuld, die Niederschlagung der längst verheißenen und lange rückständigen Rechnung sanft und sicher gebettet?

„Der lydische Stein erprobt das Gold,
„Der Männer Weisheit und Tugend erprobt
„Die allbeherrschende Wahrheit."

Bakchylides.

Doch — ein Trostwort dir und mir, Freund! diesen parricíden Beschluß faßten nur 55 gegen 48 Stimmen! 2416) mithin entschied eine Mehrheit von nur 7 Stimmen für die Sache der Kriecherei und klares Recht und edle Selbstständigkeit hatten acht und vierzig wandellose Vertheidiger unter Baiern's Volksgesandten! Heil Ihnen!!!

„Die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegskosten, deren Liquidität außer Zweifel stehe" — sollte nach einem weiteren Beschlusse — (83 : 23) den Landräthen — „den noch zu erwartenden Landräthen" überlassen werden!! 2417) Sollte aber vor dem" (allerdings damals auch noch zu erwartenden) „Eintritte der Landräthe eine Hülfe nothwendig seyn, so hätten die Kreisregierungen im Wege gütlicher Uebereinkunft zu helfen und die auf die örtlichen Verhältnisse passenden Vorschläge und Anträge zu machen" 2418). (Also Dictatur an der Stelle des Rechtes?) — Erschrick jedoch nicht, mein Freund! die Mehrheit, also selbst einige der den Ausschuß und die Gesetzbestimmung nicht achtenden Absolutisten ließ sich darauf nicht ein — 62 gegen 40 Stimmen schlugen dieses „flebile beneficium" aus dem Felde 2419).

Die K. d. Reichsräthe (dürfen wir uns darüber wundern?) gab, obwohl spät, ihre Zustimmung 2420), jedoch rief sie der, wie ich dir so eben mitgetheilt, glücklich gescheiterten Hülfsdictatur ihr „Komme hervor, Lazarus!" zu und wollte dieselbe, jedoch in jedem Falle unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung hergestellt wissen 2421). Auch hier war Referent, Abg. Anns, ohne Bedenken einverstanden, wie früher mit dem Antrage 2422), der Ausschuß aber beharrte bei dem Beschlusse „um so mehr, als hierdurch ohne hinreichende gesetzliche Anhaltspuncte die Ausgleichung der Kriegskosten der Regierung gänzlich überlassen wäre" 2423).

Für dießmal erklärte sich (unterdessen hatte sich Manches heller gestaltet?) der erste Votant ganz für das Ausschußgutachten, „indem er das Institut der Landräthe noch immer erwarte und nicht für verloren halte. Ohne Mit-

wirkung der Landräthe wünsche er aber in den Kreisen durchaus keine Peräquation, sondern ziehe vor, daß Art. 16 des Gesetzes aufrecht erhalten werde" (der nie hätte aufgegeben werden sollen!) 2424) — Auch hier sprach Abg. v. Closen sehr treffend den wesentlichen Punct aus: „Wenn wir auch keine Landräthe erhalten sollten, können wir das Peräquationsgeschäft nicht den Kreisregierungen überlassen, weil kein bestimmter Anhaltspunct vorhanden ist, wie peräquirt werden soll. Die Regierungen könnten nach Willkür verfahren. Es würde manche liquide Forderung gar nicht ausgeglichen werden und andere zur Ausgleichung kommen, die sich nicht dazu eignen würden. Eine Ausscheidung in dieser Hinsicht habe Art. 16 bezweckt; von ihr wollte die Kammer nur für die Landräthe Umgang nehmen und diesen, die gewiß nicht zu Viel peräquirt hätten, die Ausgleichung nach billigem Ermessen überlassen. Anders verhalte es sich, wenn die Regierung ganz allein handeln dürfe. Ob sie ermächtigt werden solle, so viel Steuer, als sie für gut findet, auszuschreiben?" 2425) „Wenn wir", sprach consequent Abg. Klar 2426), „der von der K. d. Reichsräthe beantragten Modification nicht beistimmen, so bleibt der ganze Antrag auf sich beruhen, was wohl das Beste seyn wird. Die Aussicht auf Gewinnung der Landräthe gebe ich für jetzt ganz auf. Das Gesetz von 1819 macht das Ob und Wie einer wirklichen älteren Kriegskosten-Peräquation von Berathung und Beschluß der Ständeversammlung abhängig. Der Antrag wollte sie ihr entziehen und den Landräthen überweisen. Die vorliegende Modification aber springt von allen constitutionellen Elementen ab und will Beides ganz allein den Kreisregierungen überlassen. Man sagt, daß es sich noch um viele Millionen handle. Und die Frage: ob diese Millionen wirklich vergütet werden sollen oder nicht, oder wie sie im ersten Falle von der Nation zu erheben seien, soll von nun an gar nicht mehr an beide Kammern gelangen können! Ueberdieß hilft die Modification Nichts, weil die Regierungen weder entsprechende Cassen, noch Umlagsbefugnisse haben."

Der Antragsteller, Abg. Vetterlein, bemühte sich nun, den Regierungen die ihnen von der Modification zugedachte Befugniß unter der Verbindlichkeit, daß sie die betheiligten Gemeinden vernehmen müßten, dennoch zuzuwenden 2427). — Die Kammer aber verwarf die Modification, wie sie angebracht war, mit 50 gegen 35 Stimmen 2428). Allein eine zweite Präsidialfrage klopfte bei der Mehrheit an, ob sie nicht geneigt wäre, ihr dennoch nachzugeben, wenn „die Vernehmung der betheiligten Gemeinden" als Bedingniß beigefügt werde 2429). Eine Frage, die ich sonderbar und ungeeignet finde, Prosper! weil keine Stimme diese Motion des Antragstellers unterstützt hatte, wie es Vorschrift ist, wenn sie berücksichtigt werden sollte. Ohnehin war es ein neuer Antrag und der Ausschuß nicht gehört. Doch Niemand widersetzte sich; das auferlegte Reglement hatte die ohnehin nicht lebendige Oppositionskraft gebrochen; fast eine ganze Landtagssitzung war bereits in diesen Fesseln zugebracht, und kein Hornthal, Behr, Köster, Hofstetten, Kurz, Mehmel, Bestelmeier erhob mehr die Stimme der Freiheit gegen die mittelst der Geschäftsordnung (gegen die Ordnung geboren) ausgestattete Präsidialwillkür. Die Frage ging durch und wurde mit 45 gegen 30 Stimmen — bejaht! 2430)

Verhülle dein Haupt, Parlamentarwürde! Dein Haupt verhülle, Geist der Volksvertretung!

Und so eilig ging es mit alle Dem zu, daß alsbald der Schluß aufgesetzt, verlesen, genehmigt und die Uebersendung an die Erbkammer ohne nochmalige Verlesung beliebt wurde 2431).

Auch trat die K. d. Reichsräthe — eingedenk des Grundsatzes, daß man Mehr begehren muß, als man will, um wirklich Das, was man will, zu erhalten, dem Präsidialphönix bei 2432); doch ohne einen kleinen Zusatz, der aber groß, obwohl nur im Sinne des Classeninteresse war, ging er nicht ab. Man verlangte 2433) und erhielt 2434) die Ausdehnung der Vernehmung noch „auf die Standes- und übrigen Gutsherren, insofern sie dabei betheiligt seien" 2435).

„Ein schweres Schicksal liegt auf Rom!" Horat.

Wir haben nun abermals einen geistlichen Antrag vor uns, mein Freund! der zugleich wieder in das große Capitel der Umlagen eingreift, in jenes Capitel, das eher entschöpft als erschöpft wird, wie ein Bücherverzeichniß viel reicher ist, als das reichste Genie. Abg. Pfarrer Käser (der Antagonist aller Fechtschulen, wenn du dich erinnerst!) hatte im verfassungsmäßigen Wege bitten wollen, „das bisherige Schulgeld aufzuheben und dafür eine Kreisumlage einzuführen, welche von Jedermann, auch Geistlichen und Beamten durch die Rentämter und Landgerichte eingezogen und zu Schullehrer-Besoldungen verwendet werde 2436). Seine Gründe — oder besser zu sagen, die Darstellung der jetzigen ungünstigen Verhältnisse der Landlehrer und ihre Folgen sind allerdings aus der Natur aufgefaßt und in ihrem Wesen und Zusammenhange richtig dargestellt. Der Referent des Ausschusses gab Dieß nicht nur zu, sondern bestätigte es 2437), ohne jedoch die Unzulänglichkeit oder Mißlichkeit der vorgeschlagenen Abänderungen zu verkennen 2438). — Auf seinen gründlichen Vortrag begutachtete der Ausschuß die pünctliche Handhabung der bisherigen Verordnungen über das Schulgeld, polizeiliche Einziehung desselben nach dem Familienverhältnisse und, in Verbindung mit den übrigen Gemeindeumlagen, die auf solche Weise allmählich zu erreichende Ablösung und Umwandlung desselben in eine ständige Gemeindeumlage, zugleich aber Vermeidung jeder Kreisumlage in dieser Beziehung. Nur im Falle gänzlicher Armuth einer Schulgemeinde falle dem treffenden Land- oder Herrschaftsgerichte und auch bei deren Unvermögen dem ganzen Kreise die Deckungs- und Unterstützungspflicht zu. Auch wurden die Kreisschuldotationscassen hiermit in Verbindung gesetzt 2439).

Einer gründlichen Rede voll guter Absicht und Sachkenntniß des Abg. Mätzler 2440) folgten dessen Anträge. Sie gingen dahin, „den Schulkreuzer" (Bezug des Schulgeldes von den einzelnen Gemeindegliedern) „als eine unschickliche, ärgerliche, dem Gedeihen des Schulwesens höchst nachtheilige Sache allenthalben ganz aufzuheben — die Summe des von dem Lehrer hierdurch zu erleidenden Entganges nach zehnjährigem Durchschnitte auf die Gemeinde in viertel-

jährigen Raten zahlbar zu übernehmen — das ganze Schulbedürfniß durch Gemeindeumlagen nach billigem, verhältnißmäßigem Maßstabe zu decken — die ärmeren Schulgemeinden aus der Bezirksarmencasse zu unterstützen und bei Austheilungen aus den Kreisdotations- und Unterstützungsgeldern vorzüglich zu berücksichtigen" 2441).

Sehr zweckmäßig bemerkte auch bei dieser Erörterung Abg. Rabl 2442): „Die Sorge unserer Vorfahren bildete einen Schulfonds; bei dessen Verwendung nehme man immer auf das Nothwendigste Bedacht; nicht Alles sei den höheren Wissenschaften zugewiesen; für den Volksunterricht bleibe man nicht bei der unbedeutendsten Summe stehen; das Wohl, das aus der Volksbildung dem Vaterlande zugeht, sei von höherem Werthe, als Brasilien's Seltenheiten. Man bereichere hierfür die Kreis-Schuldotationscassen und erwecke die Liebe, das Zutrauen der Gemeinden zu der Regierung. — Und das Volk, durch diese Unterstützung ermuthigt, werde seine Pflicht erkennen und willig und froh den Abgang durch Zuschuß decken." — Wenn uns, mein Freund! eine denkwürdige Anlage des Käser'schen Antrages, ein wahres Märtyrertagebuch eines Landschullehrers 2443), trübe Blicke in das Innere mancher Schulbezirke thun läßt, so finden wir dagegen in der Abstimmung des Abg. Heffner 2444) sehr interessante Angaben über die Beschaffenheit der Schulgehalte in dem Untermainkreise („wo das Minimum 150 fl. beträgt und Viele 300 bis 400 fl. beziehen, ohne zu anderen Gewerben genöthigt oder willkürlicher Entlassung ausgesetzt zu seyn und von dem Ortsvorstande und Pfarrer als Amtsgehülfen betrachtet werden"). Eben so gibt uns Abg. Meuth 2445) die Schilderung des Rheinkreisverhältnisses in dieser Hinsicht. „Die Besoldungen der Lehrer sind in Classen von 400 bis zu einem Minimum von 200 fl. festgesetzt und auch zum Theile schon ausgemittelt, theils in Geld, theils in Naturalbezügen oder in billig angeschlagener Nutzung von Grundstücken der Gemeinden. Die Geldbezüge hat der Lehrer nicht selbst bettelhaft und mit Erniedrigung einzufordern, sondern bezieht solche aus der Gemeindecasse in Monats- und Vierteljahrsantheilen. —

Was die Gemeindecassen an Besoldungen nicht selbst leisten können, Das fließt an sie zurück durch Schulgelderhebung, welche der Gemeindeerheber mit seinen übrigen Einnahmen besorgt. Ausfälle werden auf die schicklichste Weise durch andere Zuschüsse gedeckt, welche die Gemeindecasse selbst oder Wohlthätigkeitsanstalten oder Wiederauflagen im folgenden Jahre vertreten. In keinem Falle leidet der Lehrer, er bezieht seinen Gehalt ohne Schmälerung. Die Lehrer ärmerer Gemeinden, in welchen dieselben nicht vollständig nach ihrer Classification bezahlt werden können, erhielten früher Gratificationen und empfangen jetzt jährliche fixe Besoldungszuschüsse von 30 bis 100 fl. nach Maßgabe ihres Zurückstehens oder ihrer Dienstbefähigung aus dem Kreisschulfonds. Dieser, in jährlichen 64,000 fl. bestehend, theilt sich in zwei Hälften, deren eine die Kosten der höheren Lehranstalten und des sehr bedeutenden, täglich blühenderen und wohlthätigeren Schullehrer-Seminars zu decken hat; die andere, für das Volksschulwesen bestimmte, bildet sich aus ständigen jährlichen Beiträgen der Gemeindecassen, nach Maßgabe ihrer Einkünfte und aus einem im ganzen Kreise erhobenen Beischlage zu den Grund- und Personalsteuern zu 4½ Pct. Aus diesen zwei Schulfondshälften erhalten auch die Gemeinden theils rückzahlbare Vorschüsse, theils wirkliche Unterstützungen zu Schulhausherstellungen und Neubauten, zu Schuleinrichtungen, so daß nun schon die meisten Lehrer bequem und anständig wohnen und ihre nun getrennten Wohn- und Lehrzimmer nicht mehr wie früher" (und noch an manchen Orten, Prosper!) „zugleich Hühner- und Schweinställe sind oder ihnen gleichen. — Und alles Dieß" (cape memor! mein Freund!) „ist durch das rege Einwirken einer aufgeklärten Kreisregierung und ihres für das Schulwesen ganz besonders thätigen Präsidenten" (Stichanner heißt der mir persönlich unbekannte, aber allgemein geachtete Ehrenmann, Prosper!) „dann aus den Verordnungen, Anträgen und Vorschlägen des aus uneigennützigen und gebildeten Männern bestehenden Landrathes entstanden. In den Gemeinden, wo diese Verbesserung des Schulwesens nicht besteht und deren es allerdings noch einige gibt, liegt die

Schuld an dem Vorstande und den Lehrern. All dieß Gesagte soll nur beweisen, daß Volksbildung von den Gebildeten ausgehen muß" (sahst du, Freund, je noch eine Kerze an der Nacht anzünden?) „und auf diesem Wege ohne allzugroße Anstrengung dem schlechten Zustande des Volksschulwesens abgeholfen werden könnte — — — denn ich kenne die administrative Einrichtung der älteren sechs Kreise zu wenig, um detaillirtere Vorschläge zu machen. Nur über den Einfluß der Volksbildung muß ich noch sagen, daß dieser wohlthätige Einfluß nicht nur auf das Individuum oder die Familie und nächste Umgebung sich zeigt, sondern bei jeder gesellschaftlichen Berührung, in welche der Einzelne zum Einzelnen, der Einzelne zu Allen kommt, und in Beziehung auf Sicherheit aller Personen und jedes Eigenthumes." (Auch der bürgerlichen Selbstständigkeit, der Gemeinde-Emancipation, dem Gedeihen des öffentlichen Geistes gibt dieser Einfluß die köstlichste Nahrung. Um deßwillen, Prosper! ist die erste Sorge aller geistlichen und weltlichen Dunkelwichte, ungefiederten Nachteulen und Congregationsfüchse auf Verderben der guten Unterrichts- und Bildungsanstalten gerichtet. Die Reisfelder dieses Verstands-Beduinen gedeihen nur — in Morästen.) „Diese verschiedenen Stufen von Interesse an Volksbildung und Unterricht müssen darum auch zum Maßstabe für die Abstufung der Beitragspflichtigkeit zu ihrem Kostenaufwande dienen."

Solches Beispiel, Prosper! geben die zwei jüngsten Kreise Baiern's!

Obschon auch dieses Mal zur Ungebühr vom Präsidenten mit der nocturna manu unterbrochen 2446), führte dennoch Abg. Pollmann einen nicht unbedeutenden Schattenzug in dem Gemälde des Schullehrerverhältnisses an. „Schullehrer von 20—22 Jahren", sagte er 2447), „schlagen Stellen von 300—400 fl. zum ersten und zweiten Male aus, weil ihnen die Lage des Ortes und die Gelegenheit zu Vergnügungen nicht anstehen und sie wissen, daß sie bei einer guten Prüfungsnote erst die dritte Stelle anzunehmen verbunden sind. An solchen Orten und mit solchem Gehalte waren sonst Leh-

rer zufrieden und glücklich und bildeten Jünglinge für die Universität, die sich Namen und Ruf als Gelehrte erworben haben. Eben so geben die verschiedenen Lehrmethoden und der Widerwille der Lehrer gegen andere als die angenommene Methode häufig Veranlassung, daß Stellen ausgeschlagen und Jahre lang unbesetzt bleiben. Sehr zu wünschen wäre es daher, daß das aufgeklärte Baiern wenigstens für den ersten Elementarunterricht eine Methode für beide Confessionen anordnete" (?)

Die Erörterung des wichtigen und allgemein interessanten Gegenstandes zog sich sehr in's Weite und auf dem großen Körper ruhete, wie du, mein Freund, sogleich vernehmen wirst, ein so kleines Resultatenhaupt, daß ich dir nur noch einige Züge aus des Abg. Rudhardt's Aeußerung mittheilen will. „Die Regierung", ließ er sich vernehmen 2448), „ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß der Schulen Schicksal größtentheils von einer zureichenden Subsistenz der Lehrer abhängt. Sie erließ daher Verordnungen, nach welchen die Sorge für den Unterhalt dieser Lehrer den Stiftungen, wo diese nicht zureichen, dem Schulgelde von wöchentlich zwei Kreuzern vom Kinde, bei fernerem Mangel der Beiträge aus der Gemeinde endlich dem Zuschusse der Staatscasse sowohl durch stiftungsgemäße Beiträge als durch die Schuldotation obliegt. Diese Schuldotation bestand ursprünglich in 300,000 Gulden." (Wenig genug für ein Land wie unser Baiern, Freund!) „Sie wurde zuletzt als ein Aversum in Folge des Reichsrecesses von 1803 gegeben, dann durch einen Zuschuß für den Rheinkreis von 12—24,000 fl. und 1819 auf Antrag der Stände mit 4,000 fl. für jeden Kreis, also 32,000 fl. im Ganzen vergrößert. So besteht sie jetzt aus 356,000 fl." (Auf eine Bevölkerung von mehr als vier Millionen, die so reichlich an die Staatscasse steuert!) „Die ursprünglichen 300,000 fl. werden jährlich von dem Ministerium des Innern nach den Bedürfnissen der Kreise vertheilt. Die Rechenschaft liegt in der allgemeinen Finanzrechenschaft. Der Beitrag von 2 kr. Schulgeld kann nur den Allerärmsten schwer fallen: für diese hat die Gemeinde einzutreten. Das Selbstsammeln des Schulgeldes ist nirgends Pflicht des Leh-

rers; die Verordnungen übertragen sie dem Gemeindevorsteher." — Bei Musterung der verschiedenen Vorschläge, welche die Erörterung ergab, um das Schulgeld abzulösen, macht der Sprecher vor Allem auf „das noch nicht befriedigte Aufsuchen eines zweckmäßigen Maßstabes für Gemeindeumlagen" aufmerksam — auch auf den „noch größeren Sprung gegen die natürliche Ordnung der Verbindlichkeit, wenn man statt der Gemeinden sogleich den Kreis anspreche. — Endlich komme man auf den Staat zurück. Gewiß sei die Erziehung allgemeine Nationalangelegenheit. — Allein" (auch hier rufe ich mein cape memor!) „man spricht so oft vom Staate als von Etwas, was außer dem Staat wäre; man spricht immer von Beiträgen des Staates und vergißt, daß, was der Staat leistet, meistens wieder durch Beiträge der" (Staatsglieder) „Unterthanen herbeigeschafft (!) werden muß. Man habe der Akademie, dem Armeegestütefonds für das Schulwesen entnehmen wollen — man solle doch nie Institute begründen wollen durch Zerstörung anderer. Die Erziehung sei zunächst Pflicht der Aeltern, nur die größte Armuth enthebe sie solcher. Die Erziehung sei aber auch Sache des gemeinen Wesens und daher, wenn die Kräfte der Familienväter nicht zureichten, Pflicht des der Familie nächsten Kreises, der Gemeinde; beschränke man aber alle Leistungen für Schulen auf die Gemeinden, dann erdrücke man diese. Daher müsse es noch größere Bezirke für die Beiträge geben — die Kreise; was auf den Kreis zu legen, sei durch den Landrath auszuscheiden. Endlich habe auch die Staatscasse beizutragen, wo die Kräfte der Kreise nicht ausreichten oder besondere Rechtstitel" (Passivreichnisse) „fehlten. Dieser Ordnung entspreche die bestehende Gesetzgebung. Es sei daher im Wesentlichen Nichts zu thun, als die Verordnungen allenthalben genau zu erfüllen. Und allerdings schienen diese sehr ungleich vollzogen zu werden" (wie beinah in allen Verhältnissen, Prosper!) „denn das Schulgeld, welches" (im ganzen Reiche) „über 800,000 fl. betragen müßte, betrage kaum die Hälfte, und indessen es im Isarkreise nur beiläufig 69,000 fl. abwerfe, sei es im Regenkreise über 115,000; indessen jener Kreis aus eigenen Mitteln 98,000 fl.

leiste, leiste dieser 279,000 fl. und der Untermainkreis sogar 308,000 fl.! — Dafür habe aber auch dieser Kreis den Ruhm, seit 1817—20 160 neue Schulen gestiftet zu haben! Der Rheinkreis zahle für seine Schulen, die Leistungen der Privaten und Gemeinden ungerechnet, 4½ Pct. des Steuercapitales" (wie wir oben sahen.) „Man ziehe nach Grundsätzen des Rechtes zuerst die Familienväter — dann die Gemeinden — dann den Kreis in Concurrenz und man werde ergiebige Mittel für die Schulen finden. Dieses wolle das Gesetz. Der Antrag möge daher beruhen, jedoch dem Ministerium zu Handhabung der Verordnungen mitgetheilt werden."

Ich schreibe dir nur Briefe, Freund, und keine Bücher! daher muß ich hier des mir Wichtigen Viel auf dem Herzen behalten. Vor der Hand bezeichne ich dir nur das Schwanken auch unserer vorzüglichsten Redner über den wichtigen Punct — die Tergiversation der Verwaltung — die Unverhältnißmäßigkeit aller aufgeführten Mittel zu dem großen Zwecke — den Mangel eines leitenden Centralgrundes — und den gesegneten Zustand des Volksschulwesens im Untermain- und Rheinkreise, die man gewähren ließ.

Zum Schlusse sprach noch der Referent des Ausschusses, Abg. Endres, des Guten und Angemessenen Viel 2449). Laß dir einige Stellen in Beziehung auf das Besondere, wie auf das allgemeine Verhältniß ausheben, mein Freund! „Wir sind eben" (mit) „deßwegen hierher berufen, um uns zu klagen, um unsere Gebrechen aufzudecken, uns unserer Krankheiten bewußt zu werden, damit wir sie heilen mögen. Das hat auch gar Nichts auf sich. — Lesen Sie in den Blättern der Verhandlungen anderer Staaten und Sie werden gleiche oder ähnliche Uebel finden, ähnliche Klagen hören und es ist ihnen so wenig eine Schande, als uns, wenn wir nur ernsthaft an ihrer Verminderung arbeiten" 2450). (Ein gediegeneres Zeugniß für Zweck, Heil und Wirksamkeit ständischer Oeffentlichkeit wird nicht wohl auszusprechen seyn, Prosper!) — „Wem kommt denn sittliche, vernünftige und gründliche Erziehung der Dorfjugend am Besten zu Statten? Gewiß — dem Reichen, Begüterten!

— Rücksichtlich der Sicherheit seiner Habe, der Zucht und Ordnung, der anständigen Behandlung seiner Person gewinnt er am Meisten: deßwegen hat er auch vorzüglich beizutragen'' 2451). (Gewiß ein pädagogisches Beweismittel für gesunden Menschensinn!) — „Es ist ein ehrenvolles Amt, Schulmeister zu seyn. Aber um die Kinder zum Himmel zu weisen, muß der Lehrer zuerst selbst, wie ein Kind, in das Himmelreich eingegangen seyn und Das ist schwer für einen alten sündigen Menschen. Und eben, weil ihr Beruf so schwer ist, soll man sie auch nicht hungern lassen; sondern ihnen Unterhalt geben, daß sie ihr Amt mit Freuden thun und nicht mit Seufzen. Auch halte ich nicht für zweckmäßig, sie auf Hülfsquellen zu verweisen, welche nicht recht passen, wie Hundesteuer, Ersparungen am Militärgestüte ꝛc. ꝛc.'' 2452).

Die Abstimmung 2453) verwies mit großer Mehrheit (!!) alle Anträge in das Reich der Verneinung, in das Siberien der Göttin Repulsa, die so oft über dem Besten, namentlich über der Staatssorge für Erziehung und Unterricht waltet. Bejaht wurde nur (durch 76 gegen 19) „daß der Käser'sche Antrag gänzlich auf sich beruhe und nur der Wunsch auf genauen Vollzug der bestehenden Verordnungen über Erhebung des Schulgeldes ausgedrückt werde'' 2454). — Und einstimmig eignete sich die Kammer den Wunsch an, daß „von Seite der k. Kreisregierungen'' (in soferne es nicht schon geschehen) „über die Verwendung der Kreisschulen-Dotationsbeiträge öffentliche Rechenschaft in den Kreisintelligenzblättern zu geben sei'' 2455). —

Kein Wort wurde laut über die große Panacee der Schuldürftigkeit, den wechselseitigen Unterricht, der, von den 356,000 fl. Volksschulenfonds unterstützt, Wunder thun könnte. Warum bleibt der Teutsche so kalt gegen dieß herrlich-einfach-fruchtbare Mittel. Liegt die Schuld solcher undankbaren Unempfänglichkeit für eine kostbare Gabe der Weltordnung lediglich an den bei uns noch nicht ausgeschwefelten Resten des Monachismus? oder an dem vorherrschenden Einflusse des aller „Bauernbelehrung'' echt

mönchisch-feindseligen Mandarinismus? Oder ist das herrliche Mittel des wechselseitigen Unterrichtes der Liebe des Teutschen zur Verwickelung und Weitläufigkeit, die er oft Gründlichkeitsliebe mißtauft, zu schlecht? Macht es ihm nicht Lärm und Kosten genug? Warum flieht er diesen naturgemäßen Pfad, wie er gegen die Schnellschrift, diesen geflügelten Blitz der Rede kalt bleibt? — Er quält sich mit Mauthhäusern, er gründet Eilwägen für Menschen und Güter, er beschreibt die Erfindungen anderer Völker, aber die Zaubermittel wechselseitigen Unterrichtes, der Schnellschrift, der Fernschreibens (Telegraphen) achtet er nicht oder sich zu wenig, um sie zu brauchen! O mein Vaterland! Semifelder mußte sich erst in's Ausland hungern, bis du seine Lithographie adoptirtest! — Und doch! — auch dich weihte Natur! auch dir sang der Dichter, dein Dichter! dir! dem Erfindungsreichen!

„Mit dem Genius steht die Natur in ewigem Bunde:
„Was der Eine verspricht, leistet die Andre gewiß."

Schiller.

Fest steht meine Ueberzeugung, Freund! daß die Haupt-Beförderung des Volksschulwesens in freien Vereinen liege! die Gesinnung muß hier schaffen und fortpflanzen. So ist's in deinem America! und in dessen Mutterlande England! Aber in unseren teutschen Gauen versteht sich die Vollziehungsgewalt eben so schwer zum Zahlen für gemeinnützige Zwecke, als zum Nichthofmeistern, wenn die Bürger zahlen, aber auch unternehmen wollen. Alles soll nach ihrem Kopfe aber möglichst Wenig aus ihrem Beutel gehen! Man verstehet, Das weiß der allmächtige Gott! bei uns das Gehorchen besser, als das Regieren!

Näher, als man glauben möchte, sind die Anträge für Schulverbesserung und der nun folgende Antrag wegen Dienstbotenordnung und ihrer Reformation verwandt. Echte Volksschulen würden von dem größten Einflusse auf die zahlreiche dienende Classe seyn, deren die Geselligkeit nicht entbehren kann, deren Vollkommenheit die selbstsüchtige Ausartung dieser Geselligkeit verlangt, ohne Etwas für ihre Vervollkommnung zu thun, und deren beste üppigste Kraft von der wohlhabenden Herrschaft in Anspruch genommen

wird, ohne daß man dem Lose ihrer Veteranen einen Blick, geschweige die That widmet.

Mehrfache Anträge auf Revision und zeitgemäße Fortbildung der Dienstbotenordnung waren erhoben worden 2456). Der III. Ausschuß faßte sie in seinem Vortrage zusammen 2457). Sämmtliche Stimmen vereinigten sich zu Gunsten „der Dringlichkeit und Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Dienstbotenordnung — der Ein- und Austritt der Dienstboten sei von der Polizeibehörde in den Dienstbüchern zu bezeugen; rücksichtlich der Aufführung sei es derselben unbenommen, es ebendaselbst anzumerken, wenn sie das Zeugniß der Dienstherrschaft unrichtig finde. Bis zu Vollendung und Einführung einer neuen Dienstbotenordnung seien die bisher bestehenden Ordnungen und besonders die v. 1781, so wie sie anwendbar sei (?) pünctlich einzuhalten" 2458).

Abg. Löfch entwickelte in ausführlicher Rede Aufgabe und Schwierigkeiten 2459). „Man habe sich von Oben herab mit dem Grundsatze laut befreundet, daß der Staat weniger gute Christen, als gute Unterthanen brauche (!) man habe sich in den höheren Ständen für moralisch exemt gehalten; man bringe bei Amtsbesetzungen mehr die geistige Befähigung, als den sittlichen Wandel, mehr den Amts- und Eintreibeifer, als den Jammer des bösen Beispieles in Anschlag. — Ja! der Staat nähre mit unbegreiflicher Liberalität nicht wenige Individuen, welche als untreue Haushälter befunden worden oder die öffentliche Casse, gebildet aus dem Säckel der Unterthanen und wieder zu füllen aus demselben Beutel — bestohlen hätten. Es bestehe eine Gesetzgebung, deren Humanität genannte Inhumanität die auffallendsten Laster begünstige, erleichtere, befördere. Der Dieb dürfe nur hartnäckig leugnen oder bei drohender Gefahr der Entdeckung erstatten, oder bei Verübung der That den Anblick dreier Zeugen vermeiden und es könne ihn nun die strafende Hand der Gerechtigkeit nicht erreichen; erreiche sie ihn aber, so sei er sorgenfrei und anständig unterhaltener Bewohner des Zuchthauses. Nicht besser stehe es um die Maßregeln gegen die Unzucht, von wel-

chen die Mode jeden Lasterschein gestreift habe: Die öffentliche Meinung bestehe nicht mehr. Der Sonntag habe noch keinen glücklichen Anwalt, wohl aber vielfache Entweihung gefunden, sei in der Residenz Werktag, auf dem Lande der Tag der Märkte; Tanz, Spiel, Trinkgelage seien auf ihn verlegt, beginnen zu früh, blieben ohne Aufsicht, endigten zu spät. — Was die allgemeine Sittlichkeit untergrabe, Das vernichte die besondere der Dienstboten. Sorgfältige Erziehung gebreche ihnen; aus der Schule treten sie in den Dienst; Gelegenheit, Lockung und Verführung, selbst von Seiten der Herrschaft, umlagere sie. — Das Gesind sei allerdings schlechter geworden, aber man habe es schlechter gemacht. Das sicherste Mittel zur Besserung sei, von Stund an das umgekehrte Verfahren zu beobachten. — — — Die gesteigerten Forderungen der Dienstboten an ihre Herrschaft seien großen Theils gleichfalls durch die Gebrechen der Zeit veranlaßt. Der auffallende Luxus aller Stände, die Fülle der Gelegenheiten zum Aufwande, Mangel an Aufsicht auf die Gewerbspreise, die stehenden Heere, die Abneigung zu arbeiten, die Inconsequenz der Herrschaften" — werden als Ursachen genannt.

Der Regierungscommissär ließ auf diese Darstellung der Mängel eine Gegendarstellung des bereits zu ihrer Abhülfe Geschehenen um so mehr folgen, „da der Ausschuß davon ganz geschwiegen, selbst eine Art von Unterlassungsverschulden dem Ministerium zugewälzt habe" 2460). Er führt die Geschichte der gesetzlichen Verfügungen bis in's sechzehnte Jahrhundert zurück 2461) und beurkundet hierdurch, daß bereits Alles geschehen sei, was jetzt beantragt werde 2462). „Es bleibe nur noch eine Rücksicht, die auf den Haus- und Familienkreis, dessen heilige Markung jede Gesetzgebung achte, um die Wirksamkeit eines kräftigen guten Willens nicht zu stören. Bald sei die Ordnung unter dem Gesinde vollendet, wenn alle Dienstherren, alle Familienväter wollen, gleichen Sinn haben. — Es dürften die Wünsche der Regierung hierin gewiß den Wünschen der Kammer begegnen. Möge dieser Sinn zum Familiensinne,

der Familiensinn zum Sinne der Gemeinden werden und ein solcher Gemeindesinn sich zum Gemeinsinne erheben!" (Du siehst, die Regierungsorgane verstehen sich auch activ, nicht bloß reactiv, auf — frommes Wünschen!)

Der II. Präsident suchte in seiner ersten Abstimmung unter Anderem „einer Einwendung zu begegnen," welche dir, mein Freund! vielleicht auch schon vor das geistige Auge trat: „Er hörte", sagte er 2463) „zwar außer der Kammer, es bedürfe hier keines Gesetzes, sondern nur einer Polizeiverordnung. Diese Ansicht könne er nicht theilen — eine zweckmäßige, Wohlanständigkeit ansprechende Gesindeordnung müsse den Begriff des Dienstvertrages genau festsetzen und seine Folgen mit bindender Kraft bestimmen; hierzu bedürfe es, da von persönlicher Freiheit und mancher Beschränkung derselben die Rede sei, allerdings eines von der legislativen Gesammtgewalt ausgehenden Gesetzes." (Sehr richtig, Prosper! zumal das Schicksal einer so großen, zu langer, oft lebenslänglicher Abhängigkeit vermüssigten Classe von Staatsangehörigen gewiß ein Gegenstand der wichtigsten Beherzigung ist!) „Man könne allerdings den Dienstboten mit Recht das Tragen seidener Kleider untersagen", äußerte Abg. v. Stachelhausen 2464). Sollte man nicht auf diese Weise den Geist der Opposition, diesen gefährlichen Kobold der sittlichen Welt, sogar in den weiblichen Dienstboten anfachen? Eine Dienstbotenuniform wäre schon besser; was meinst du, Bavaro-Americaner? — Die Mädchen sollen ohnehin, wie man sagt, den Uniformen nicht abgeneigt seyn. Mit mehr Glück rügte derselbe Sprecher mehrere ungebührliche Ausdrücke falscher Religiosität und mittelbarer Unduldsamkeit, welche einem Amtsgenossen entschlüpften (?) 2465) Er wünschte auch die (eigentlich nicht hierher gehörige) „Herstellung jener Verordnung, welche sämmtliche Kirchweihen auf Einen Tag setzt" 2466). Diesem Wunsche möchte ich nicht beistimmen: warum soll der mühsame Lebensweg des Landmannes nicht öfter von der Freude beglänzt werden? Soll nur Arbeit und Steuern sein Los seyn? Höchst richtig sagte Abg. v. Poschinger: „Klagen über Dienstboten bestehen wohl schon seit Jahrhunderten. Dieß

beweist, daß alle Dienstbotenordnungen bisher das Uebel nicht heben konnten! — — Das Uebel liegt in dem jetzt gebildeten Zustande der Lebensverhältnisse. — — — Es wäre unbillig, wenn man nur den Dienstboten die Entbehrungen des Lebensgenusses zumuthen wollte, der sich doch bei allen Ständen erhöhte. Das Uebel entwickelt sich mit dem Ganzen und ich glaube, daß demselben keineswegs durch eine Dienstbotenordnung allein (obwohl ich ihre mögliche Nützlichkeit zugebe) gesteuert werden kann; ich zweifle sogar, ob ein wesentlicher Nutzen aus ihr hervorgehen wird. Wenn die Hausväter entschlossen sind, Ordnung in ihrem Hauswesen zu halten, so werden auch die Dienstboten in Schranken gehalten werden. Mit gezwungenen Dienstboten und solchen, denen man einen" (gesetzlich) „bestimmten Lohn vorschreibt, wird man nicht weit kommen. Jeder Hausvater muß die Treue und Geschicklichkeit seines Dienstboten zu belohnen" (und zu ermuntern) „wissen" 2467). (Was du eben hier hörtest, ist meine vollständige Meinung auch, Prosper! Vereine zu gleichmäßiger Handhabung guter innerer Hauspolizei und für Versorgung alter hülfloser Dienstboten würden auch hier Viel, bei Weitem das Meiste wirken. Gleiche Verhältnisse fordern gleiche Behandlung und dieselben Wirkungen gehen aus denselben Ursachen hervor.) — Abg. Heffner berührte einen sehr wichtigen, wo nicht selbst den Hauptpunct. „Die Ansässigmachung treuer und guter Dienstboten müsse erleichtert werden," sagte dieser Kenner des Verhältnisses und der Geschäftswelt 2468). „Verzweiflung an stufenweiser Erreichung eines besseren Loses entwürdige und entkräfte den Menschen. Werden die Sparcassen der Städte auch auf das Land ausgedehnt, so wird der Geist der Häuslichkeit von selbst erzogen. Nur solche Mittel halten, alle anderen bleiben fruchtlos. Wir sind zu weit vorgerückt, um den Dienstboten zu nöthigen, sich in grobe Leinwand zu hüllen, ihm vorzuschreiben, was er anziehen, essen, als Vergnügen betreiben soll. Im Untermainkreise durfte sonst nur während vier Monaten Tanz'

musik gehalten werden und alle Kirchweihen waren auf einen bestimmten Tag verlegt." — (Gutgemeinte, aber erz- und obermönchhafte Anstalt!) „Außer Feier- und Sonntagen war nie Musik erlaubt. Aber alle diese Verordnungen wurden aufgehoben, weil zu Wenig verzehrt wurde und zu Wenig an Malzaufschlag einging." (Eben auch nicht der richtige, obwohl ein wirksamer Grund! Er gehört zu dem Arsenal der Philister-Politik.) „Dieses ist nicht vorlängst, sondern erst 1813 und 1814 geschehen und es ist noch an der Zeit, die Sachen auf den alten Stand zurückzuführen. Lassen wir" (aber) „die Dienstboten fröhlich seyn und wollen wir ihnen nur mit gutem Beispiele als gute Hausväter vorangehen, so wird gelingen, was der Ausschuß vorschlug, auch mit der alten Gesindeordnung und lediglich durch ihre zeitgemäße Revision den Zweck zu erreichen.

Das, was eine vollkommene Gesindeordnung leisten sollte, wenn sie es könnte, gab Abg. Pollmann ganz richtig an 2469) — wie Abg. Mätzler die Nachtheile der Beurlaubung in dieser Hinsicht 2470). Aber indem er als Gegenstück der Dienstbotenordnung auch eine Herrschaftsordnung bezeichnete 2471), brach er allen Gesetzen in dieser Hinsicht den Stab. Noch mehr geschah Dieß aber, wenn er zugeben mußte, „daß jede Dienstbotenordnung den gewünschten Zweck verfehlen müsse, wenn sie nicht auch, und zwar vorzugsweise, auf die religiös-moralische Verbesserung der Dienstleute berechnet sei" (!) 2472) (Noch nie vermochten Gesetze auf die Gemüther zu wirken. Gesetze sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, praktisch-mechanische, aber keine sittlich-dynamische Mittel. — Die geistige Vegetation der Stimmung und der Motive bleibt ihrer ehernen Hand ewig unerreichbar: diese Staatsfaust kann nur Handlungen und äußere Verhältnisse fassen. Daher führen auch „die strengen Verpflichtungen zur Besuchung des Gottesdienstes 2473) wie der Schulen" zu Nichts. Besuchen heißt Daseyn, aber Nichts Mehr! der Unterricht werde anziehend, hinreißend! erbaulich im echten Sinne! und es wird an seiner Wirksamkeit nicht fehlen! und nicht mehr jener modernen Fasces bedürfen, welche die zugleich bei Tisch aufwartenden

Lictoren unserer Duodez-Proconsuln im Schwunge erhalten).

„Ich untersage mir, die reichlich entwickelten Materialien einer so tief in jedes Einzelleben eingreifenden Erörterung mit freigebiger Hand dir zu spenden, mein Freund! In solchen Gegenständen des gewöhnlichen Verhältnisses wird auch der Stumme beredt, und höchst wahrscheinlich hatten viele regierende Abgeordnete und gehorsame Hauspapa's strenge Tanaquils-Ordre, ein alleinseligmachendes Knecht- und Mägde-Gesetz mit heimzubringen. So wurde die Liebe zum Hausfrieden zur zehnten Muse und Angst vor der Gardinenpredigt parlamentarischer Courage quell! Wir aber vernahmen bereits das Wesentlichste und uns mag das Grundthema ohne die bunte Mannigfaltigkeit der Variationen genügen. Originell votirte und kritisirte Abg. Thinnes (als obligater Cölibatär Herr im Hause?) so Manches, was von parlamentarischen und kirchlichen Amtsgenossen vorgekommen war 2474). — Er findet „die Kleiderordnung für eine Classe nicht mit constitutionellen Principien vereinbar" — und hat sehr Recht. — „Den Zwang arbeitsscheuer Mädchen zum Dienen findet er nicht verfassungsmäßiger. Die Verminderung des Lohnes sei lediglich der Vermehrung der Concurrenz zu überlassen" 2475). Abg. Klar wünschte sehr begründet „daß — da die neue Rechts- und Polizeigesetzgebung bisher noch nicht erschienen sei und auch nicht so bald" (Cicero de consolatione?) „noch erscheinen werde (!!!) für den civilrechtlichen Theil der Gesindegesetzgebung gesorgt und in dieser Beziehung die Dienstbotenordnung revidirt werde. Wenig Artikel reichten dazu hin. Es sei aber unumgänglich nöthig, weil das" (rechtliche) „Verhältniß zwischen Dienern und Dienstherren seit den letzten drei Jahrzehnden sich wesentlich verändert habe" 2476).

Noch eine Merkwürdigkeit muß ich dir dennoch berühren. Abg. Decan Jäger führt zur Urkunde der polizeilichen Strenge im Untermainkreise an, „daß ein etwa vierzehnjähriges Mädchen in einem Orte unweit Ochsenfurt wegen Besuchung des Tanzbodens öffentlich in der Kirche ausgestellt

wurde" 2477)! (Wie wird sich dieß sanft angefaßte Gemüth gebildet und umgebildet haben!) „Möge", rief dagegen wohlweislich Abg. Rudhardt aus 2478) — „möge die geistliche Gewalt immerhin in ihren Grenzen bleiben! Ich will gerne zweifeln, daß" (ob) „der angeführte Fall einer öffentlichen Kirchenbuße wegen Uebertretung eines Polizeigebotes so richtig als auffallend ist. Ich hoffe aber, die k. Herren Commissäre, welche die Erzählung gehört, werden die Untersuchung der Thatsache veranlassen, damit sich ergebe, ob das Recht der Regierung angetastet worden oder nicht." Wachsamkeit gegen jede fremde Gewalt ist nothwendig, am Meisten gegen die geistliche Gewalt. (Und darum conscribiret die Tonsurträger! und machet euch vertraut mit der Vorstellung vorherrathender Priester, ihr Freunde — ihr verlässigen Freunde des Lichtes!) Wenn du, Freund! übrigens deinen Geist über die liberalsten Ansichten der neuesten Zeit, und vorzüglich über die restaurirte Beherzigung der Maulschellenmethode contra und entgegen die „baumwollene" Unterrichtsweise beruhigen oder resp. ergötzen, oder auch betrüben willst, so wirf einst in deiner Burg auf die Berichtigung (?) der Jäger'schen Bußanekdote einen Blick 2478 bis).

Der Regierungscommissär trug am Ende der Discussion einen Auszug der Regierungsentschließung v. 15. März 1822 vor, welche die Einschärfung polizeilicher Handhabung der bereits bestehenden Gesetze beurkundete 2479). Die Kammer beschloß abstimmend, „auf Revision der Dienstbotenordnungen und baldige Vorlage einer neuen Redaction derselben den verfassungsmäßigen Antrag zu stellen" 2480). — Die übrigen Anträge wurden verneint. Nur „der Abdruck der Verordnungssubstanz in den Dienstbüchlein" (zu Belehrung der Dienstboten) „die Handhabung der bestehenden Verordnungen bis zur Verkündung eines neuen Gesetzes und die Errichtung einer Sparcasse für jedes Landgericht" (bis jetzt noch nicht nur ein frommer, sondern auch ein durch andere Abgaben sine fine zum Märtyrer erhobener Wunsch!) fanden Beantragung 2480 bis). Dem ihr mitgetheilten Beschlusse 2481) trat die K. d. Reichsräthe mit

dem traurigſten Widerſpruche“ (wie wahr, leider! wie wahr, Proſper!) „welcher ſich aber in der barbariſchen Erfindung des Zehentweſens am Stärkſten ausdrückt und in ſeinen Folgen mit jedem Vorſchube neue zerſtörende Kraft gewinnt.“ (Dir, obwohl ſelbſt nunmehr reich begabter Grund- und Zehentherr, darf der Freund nicht erſt den uralten Majoratsherrn der Culturbedrückung, den ungenügſamen Voreſſer der Production, den nur ſcheinbar gleichheitlich das Fett vom Topfe des Fleißes abſchöpfenden Zehenten näher in ſeiner ungerechten Verderblichkeit charakteriſiren. Willſt du aber ermeſſen, was er auch auf vaterländiſchem Boden ſchadet, ſo vergleiche die Culturergiebigkeit des von ihm befreiten Rheinkreiſes mit den Reſultaten des Anbaues für den Eigenthümer in den älteren Kreisbrüdern!) — „Es iſt leider nur eine Sprache im Lande, daß der Hopfenzehent wirklich eine enorme Abgabe und ein ſehr großes Hinderniß der begonnenen Induſtrie ſei, unwürdig des gefährlichen Schutzes, welchen eine dunkele Geſetzſtelle des Landrechtes in der Form des Herkommens“ (ihm) „darzubieten ſcheint.“ (Alſo noch überdieß hier eine neuere Ausdehnung der alten Barbarei!) „Hat uns doch die treue Erfahrung gelehrt, daß gewagtere Hoffnungen, Vertrauen und ein höherer Fleiß im Hopfenbaue durch die größten Erfolge gekrönt und die Erwartung gerechtfertigt wurde, die fremde Einfuhr mit jedem Unternehmen zu ſchwächen und nach und nach ganz verbannen zu können. Stellte uns doch eben dieſe Erfahrung eine geſteigerte Hopfencultur als ein wahres, immermehr dringendes Bedürfniß des Vaterlandes dar, im kräftigen Bunde mit dem einheimiſchen Holz- und Getreidehandel, und wir ſahen bald ein freudiges, muthiges Streben der Oekonomen, das kühnere Treiben der Brauer und den auffallenden Eifer kleinbegüterter Familien, welche ſogar auf eine gewiſſe Weiſe im Vorſprunge ſind, wenn es darauf ankommt, die durch Gemeindsgründe-Vertheilungen beförderte Ungebundenheit der Güter und zweckmäßige Abtrümmerungen dargebotenen Vortheile

selbst bei den geringsten Hopfenpreisen mit weit geringerem Aufwande zu benützen und an der Stelle ihrer kargen Subsistenz einen sicheren Wohlstand zu behaupten. Möchte die Regierung, welche dieser allgemeinen Stimme in allen ihren Aufforderungen und Wünschen der Culturgesetzgebung immer noch edelmüthig gehuldigt hat, nicht länger mehr zugeben, daß wir in dem Hopfenzehent das sicherste Mittel verabscheuen müssen, wodurch unbezweifelt aller Aufschwung unterdrückt wird — möchten wir doch bald aufhören dürfen, mit gerechtem Unwillen und Schmerz sehen zu müssen, wie nicht selten der bequeme, wohlbestellte Zehentherr, ohne daß noch erst der Culturant" (ein Wort, Prosper! für das Ohr wohl so barbarisch als der Zehent für die Cultur!) „daran denkt oder befragt wird, über die Früchte fremder Arbeit herfällt, sich seines angeblich herkömmlichen Antheiles, oft nicht ohne Beschädigung der Anlagen, mit hastiger Hand versichert und gegen Recht und Pflicht seine gar nicht fundirte oder weit mehr limitirte Observanz nach Willkür realisirt. Die natürliche Grundregel, daß jede bleibende Abgabe bei vorausgesetzter Richtigkeit" (Begründung derselben) „mit dem reinen Gutsertrage des Grundholden im ordentlichen Verhältnisse erscheinen soll und muß — daß ferner diese Proportion durch einen erweiterten Culturzustand dem dabei müßigen Zehentherr keineswegs *in favorem*" „(im Abdrucke des Protokolles haben ein günstiges Ereignis und ein freundlicher Corrector auch sehr in favorem des Zehentherrn das sehr charakteristische müßig in mäßig verwandelt, Prosper! A quelque chose malheur est bon!) „gegen den Inhalt seiner privilegirten Rechte präjudiciren könne, ist von den Gesetzen der Staatswirthschaft unzertrennlich und soll durch keine civilrechtliche Bestimmung wesentlich alterirt werden. Wie und warum sollte es" (Dieß) „nicht der Fall bei dem Hopfen seyn, der unserem Lande so wichtig, dem Werthe nach aber gegen die höchsten Getreidepreise prävalent, mithin immer ein bedeutendes Nationalgut ist,

welches für seinen ausschließenden Zweck große Handels- und Verbrauchssummen bildet.“

Diesen gewiß sehr wichtigen und allenthalben, wo man staatswirthschaftlich zu Werke geht, befolgten Grundsätzen (die nur hier und da deutlicher und teutscher auszudrücken waren) läßt der Antragsteller die nähere Anwendung folgen 2489). „Es beurtheilt sich der Zehentgulden des Getreidefonds im Gegenhalte des Hopfenertrages nach einem Rechnungsbeispiele von zwei Morgen wie 1 : 36, sofort als eine durch wahre Rechtsanomalie veranlaßte *laesio enormis*, als ein Fundamentalgesetz, alle Hopfencultur mit gelähmtem Sinne aufzuopfern, indem schon die positiven Ausgaben von den ersten Vorbereitungs-Arbeiten eines Hopfenfeldes bis zur möglichen Verwerthung der Frucht mehr als 250 fl. und in den folgenden Erntejahren beinahe 100 fl. betragen, dennoch der Hopfenculturant“ (wer nur das schreckliche Wort auf teutschen Boden verpflanzte! — wahrlich kein Sprachculturant!!!) „sein Glück wagt mit dieser zarten Pflanze, welche im Verhältniß zum Getreide weit mehr bedenklichen Zufällen ausgesetzt ist, auch eine weit pünctlichere und regere Kraftanwendung periodisch in Anspruch nimmt. Wenn es in der Wirthschaft sowohl als im Leben“ (Beide setzen einander so ziemlich voraus!) „je einen Fall gegeben, daß Civil- und Culturgesetzgebung Hand in Hand Anordnungen treffen sollen, die den wirklichen Bedürfnissen der Zeit und des Landes entsprechen, so spricht er sich bei den Bestimmungen über den Hopfenzehent als eine dringende Pflicht aus, wohlerworbene Rechte nach den Vorschriften der Reluition, oder im Wege des Vergleiches zu behandeln, hingegen die dem gesunden Menschenverstande durchaus fremden, von Seite des Landesherrn gar nie sanctionirten, in jeder scharfgezeichneten Legislation verworfenen und meistens auf Kosten der lieben Einfalt und Unwissenheit nur im Dunkeln schleichenden Observanzen dieser Art auf Ewig zu verbannen.“

Wohl gesprochen!

„Der Hopfenzehent ist“, so fährt unser Antragsteller fort 2490), „für die Zwecke des öffentlichen Wohles, in soferne sie den privatrechtlichen Zustand der Unterthanen be-

Ohm, die elektrische Maßbestimmung [illegible] Elektrizität, die Lehre vom Magnetismus, die Lehre vom Galvanismus, die Elektrizität

gruber über die gesetzliche Theorie des Kleinzehenten in Baiern, wo er mit Recht sagt: daß eine Vereinigung der Schule mit dem Leben, die unvermeidliche Würdigung der Zeit und die Beherzigung theuer bezahlter Wahrheiten der Rechtsgeschichte unter die ersten Wünsche des Volkes gehören" — (Worte) „die ich als eine unzweideutige Aufforderung betrachte, dem Uebelstande durch eine recht baldige Leuterations-Verordnung genügend abzuhelfen, damit dem gemeinen Manne der genährte Wahn einer unbeschränkten Kleinzehentpflicht *ex observantia* nun doch einmal benommen, Geiz und Habsucht aber verhindert werde, in der Gestalt manches Zehentherrn (welcher eigentlich nach seiner wahren Dotation nicht die Hälfte seiner jetzigen Einnahmen haben sollte) unter dem verderblichen Vorwande des Herkommens noch länger Unfug zu treiben."

Dieser Darstellung der „Rechtlichkeit oder vielmehr Unrechtlichkeit" des Hopfenzehenten schließt der freimüthige Vertreter des Eigenthumsrechtes und der Cultur noch einige „praktische" Bemerkungen an.

„Es besteht die auffallendste Ungleichheit in der Entrichtung 2491). Während ganze Bezirke einer gänzlichen Befreiung genießen, erscheinen andere Gegenden außerordentlich überbürdet. In jedem Kreise, jedem Landgerichte, ja in ein und derselben Ortsflur herrscht diese Ungleichheit. Alles beruht größten Theils auf Prätention, Convenienz und Willkür — eine reichhaltige Quelle von Processen, die jetzt in Menge anhängig sind. — — Es sollte jeder in Hopfenfeld verwandelte Acker seine Eigenschaft als zehentbarer Getreideacker beizubehalten und als solcher den Zehent (als wäre er mit Getreide bestellt) durch billige Abschätzung zu leisten haben. Daß hierdurch den Zehentherren genau das *alterum tantum* ihrer vorherigen Bezüge zu Gute ginge, ergibt sich daraus, daß auf einen solchen Acker, so lange er Hopfenfeld, der weniger einträgliche Sommerbau und die Brache verschwinden würden. So wären beide Theile nach Billigkeit und Gerechtigkeit bedacht: es wäre den Zehentholden aller Grund zu Reclamationen benommen und

der Hopfencultur ein nicht zu berechnender Aufschwung gegeben. Um so nothwendiger, weil sonst bei den vermehrten Anlagen, daher geringen" (fallenden) „Preisen des Hopfens und bei den immer höher steigenden Preisen der Stangen und dem hohen Arbeitslohne" (daher steigenden Culturkosten) „die Industrie in diesem Zweige der Oekonomie in kürzester Zeit nachlassen muß."

Auf diese Regulirungsweise des Hopfenzehenten, daher auf Kammerbitte um ein deßfallsiges Gesetz „jetzt und noch vor Erlassung des allgemeinen Culturgesetzes" stellte der die Sache gründlich erörternde Abgeordnete des Volkes seinen Antrag 2492).

Der III. Ausschuß erstattete auf gründlichen Vortrag seines einsichtsvollen Referenten, Abg. Böhner 2493), sein Gutachten für den Antrag 2494) in Erwägung „der Pflicht des Staates zu Einführung einer besseren Cultur der Landwirthschaft und zu Belebung des Handels, zumal in einer Zeit, wo die bis jetzt gewöhnlichen landwirthschaftlichen Producte allenthalben wegen ihrer Menge so tief im Preise stehen, während noch so viele andere Bedürfnisse, die doch im Lande selbst gewonnen werden könnten, z. B. Hopfen — vom Auslande eingebracht und theuer erkauft werden — in fernerer Erwägung des Rechts des Staates, das Eigenthum und die eigenthümlichen Rechte seiner Einwohner zum Besten des Ganzen gegen angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen, somit in vorliegendem Falle zu Beförderung des in seiner Anlage sehr kostspieligen Hopfenbaues die Zehentlast mit hinlänglicher Entschädigung des Zehentberechtigten zu erleichtern" — mit dem Antrage, „daß die ausgemittelte Entschädigung in Korn zu leisten sei." Eine Stimme nur ging von der Absolutheit (vergib der barbarischen Tendenz das ungeberdige Wort!) des Zehentrechtes algierisch aus, weil dieses Letztere nicht nach dem bisherigen Ertrage modificirt werden dürfe, sondern auch der neuen Cultur habhaft werden müsse 2495).

Bei Eröffnung der Berathung 2496) vertheidigte Abg. Hörhammer seinen Antrag ausführlich von der Redebühne

sigel. „Der Rabe, Herr, ist so hochbeim in Ehren
Und wird so hoch von Gott und Menschen ge-
ehrt, Weil er so treu ist seinem Herrn!“ Gerade das Gegen-
theil von dem, was Sie sagen, Herr Rabe, ist wahr. Sie
lieben Aas, Sie sind ein Vertilger von Ratten und
Mäusen, Sie sind ein Feind der Schlangen, Sie sind
ein Feind der Frösche, Sie sind ein Feind der Eidechsen,
Sie sind ein Feind der Heuschrecken, Sie sind ein Feind
der Käfer und Würmer, Sie sind ein Feind der Schnecken,
Sie sind ein Feind der Vogeleier und Vogeljungen,
Sie sind ein Feind der Hasenjungen, Sie sind ein Feind
der Rehkälber, Sie sind ein Feind der Lämmer, Sie sind
ein Feind der Hühner, Sie sind ein Feind der Gänse,
Sie sind ein Feind der Enten, Sie sind ein Feind der
Tauben, Sie sind ein Feind der Kälber, Sie sind ein
Feind der Schafe, Sie sind ein Feind der Ziegen, Sie
sind ein Feind der Schweine, Sie sind ein Feind der
Pferde, Sie sind ein Feind der Kühe, Sie sind ein Feind
der Ochsen, Sie sind ein Feind der Menschen, Sie sind
ein Feind der Kinder, Sie sind ein Feind der Greise,
Sie sind ein Feind der Frauen, Sie sind ein Feind der
Männer, Sie sind ein Feind der Jünglinge, Sie sind
ein Feind der Jungfrauen, Sie sind ein Feind der
Knaben, Sie sind ein Feind der Mädchen, Sie sind ein
Feind der Säuglinge, Sie sind ein Feind der Wöchne-
rinnen, Sie sind ein Feind der Schwangeren, Sie sind
ein Feind der Leichname, Sie sind ein Feind der Ver-
storbenen, Sie sind ein Feind der Todten, Sie sind ein
Feind der Todtengräber, Sie sind ein Feind der Ver-
wesung, Sie sind ein Feind der Fäulniß, Sie sind ein
Feind der Pest, Sie sind ein Feind der Cholera, Sie
sind ein Feind der Ruhr, Sie sind ein Feind der Ty-
phen, Sie sind ein Feind der Blattern, Sie sind ein
Feind der Masern, Sie sind ein Feind der Scharlach-
krankheit, Sie sind ein Feind der Krätze, Sie sind ein
Feind der Krankheiten, Sie sind ein Feind der Ge-
sundheit, Sie sind ein Feind der Lebenden, Sie sind ein
Feind der Todten, Sie sind ein Feind der Verwesung,
Sie sind ein Feind der Fäulniß, Sie sind ein Feind der
Pest, Sie sind ein Feind der Cholera, Sie sind ein
Feind der Ruhr, Sie sind ein Feind der Typhen, Sie
sind ein Feind der Blattern, Sie sind ein Feind der
Masern, Sie sind ein Feind der Scharlachkrankheit,
Sie sind ein Feind der Krätze, Sie sind ein Feind der
Krankheiten, Sie sind ein Feind der Gesundheit, Sie
sind ein Feind der Lebenden, Sie sind ein Feind der
Todten, Sie sind ein Feind der Verwesung, Sie sind
ein Feind der Fäulniß, Sie sind ein Feind der Pest,
Sie sind ein Feind der Cholera, Sie sind ein Feind der
Ruhr, Sie sind ein Feind der Typhen, Sie sind ein
Feind der Blattern, Sie sind ein Feind der Masern,
Sie sind ein Feind der Scharlachkrankheit, Sie sind
ein Feind der Krätze, Sie sind ein Feind der Krank-
heiten, Sie sind ein Feind der Gesundheit, Sie sind ein
Feind der Lebenden, Sie sind ein Feind der Todten,
Sie sind ein Feind der Verwesung, Sie sind ein Feind
der Fäulniß, Sie sind ein Feind der Pest, Sie sind ein
Feind der Cholera, Sie sind ein Feind der Ruhr, Sie
sind ein Feind der Typhen, Sie sind ein Feind der
Blattern, Sie sind ein Feind der Masern, Sie sind ein
Feind der Scharlachkrankheit, Sie sind ein Feind der
Krätze, Sie sind ein Feind der Krankheiten, Sie sind
ein Feind der Gesundheit, Sie sind ein Feind der Le-
benden, Sie sind ein Feind der Todten, Sie sind ein
Feind der Verwesung, Sie sind ein Feind der Fäulniß,
Sie sind ein Feind der Pest, Sie sind ein Feind der
Cholera, Sie sind ein Feind der Ruhr, Sie sind ein
Feind der Typhen, Sie sind ein Feind der Blattern,
Sie sind ein Feind der Masern, Sie sind ein Feind der
Scharlachkrankheit, Sie sind ein Feind der Krätze,
Sie sind ein Feind der Krankheiten, Sie sind ein Feind
der Gesundheit, Sie sind ein Feind der Lebenden, Sie
sind ein Feind der Todten, Sie sind ein Feind der
Verwesung, Sie sind ein Feind der Fäulniß, Sie sind
ein Feind der Pest, Sie sind ein Feind der Cholera,
Sie sind ein Feind der Ruhr, Sie sind ein Feind der
Typh

solche zu legen 2501). — Erst durch Begünstigung des Hopfenbaues und vermehrte Production desselben werde dessen Qualität so erhöht, daß sie das Inland befriedige und Ausfuhr sichere, durch Verbesserung der Behandlung und Wetteifer der Producenten; fremde Einfuhr höre auf, eigener Handel in's Ausland beginne 2502). — Somit sei der Natural-Hopfenzehent aufzuheben; statt seiner trete billige Getreid-Entschädigung nach 12 — 15jährigem Durchschnitte und den Grundsätzen der Dreifelder-Wirthschaft da ein, wo der Grund, mithin alle Früchten zehentbar — da aber, namentlich in Altbaiern, wo das Landrecht noch in voller Kraft bestehe und der Zehent überhaupt auf den Früchten, nicht auf dem Grunde hafte, werde die volle Zehentfreiheit des Hopfens erneuert und bestätigt, in soferne nicht ein dreißigjähriger Besitz nachgewiesen werden könne" 2503). Demnächst führt der Redner alle Rechtsgründe an, welche seinen Gegenstand unterstützen 2504).

Abg. v. Closen machte sich, ebenfalls von der Bühne sprechend 2505), die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse zur besonderen Angelegenheit. „Der Ausschuß habe die Sache aus dem staatswirthschaftlichen und legislativen, nicht aus dem juridischen Gesichtspuncte betrachtet" 2506). Das Recht des Staates, „aus Rücksichten des Staatswohles ein bestehendes Recht aufzuheben," anerkennend 2507) und die „verfassungsmäßige Entschädigung" begründend 2508), stellt er jedoch die Fragen, „ob hier das Staatswohl Zehentopfer verlange" — ob die „angetragene Entschädigung vollständig" — „und welche specielle Anträge zu stellen," einer nochmaligen Prüfung aus 2509), die er vornimmt 2510) und, die neueren Anträge des Abg. Hörhammer's beseitigend, lediglich bei dem Gutachten des Ausschusses stehen bleibt 2511).

Du siehest, mein Freund! hier Uebereinstimmung beider Redner für Anerkennung des nützlichen Zweckes; aber wenn der erste die Abgabe möglichst beschränkt wissen und dem Eigenthumsrechte aufhelfen will, so streitet der andere gegen die allzugroße Minderung der Dominical-Nutznießung: der eine vertritt die Mehrheit, der andere eine bevorrechtete Classe.

Die Platzerörterung zeigt uns manche interessante Be-

merkungen. Der II. Präs., Gr. Armansberg, fand „die Beifügung eines Maßstabes für die Zehentumwandelung, auf den Fall gütliches Uebereinkommen nicht Statt finde, zu Vereinfachung der richterlichen Erledigung passend" 2512). Den rechtlichen Gesichtspunct auffassend fand Abg. v. Leonrodt 2513) in „der bestehenden Gesetzgebung keine Unterstützung für den Antrag. Auch im financiellen gebreche sie ihm: denn da die Zehentberechtigten bei dem angeführten Verhältnisse — 1:36 — bedeutend verlören, so treffe dieser Verlust auch den Staat als Zehentberechtigten. In dem national-ökonomischen Gesichtspuncte genommen, baue Baiern nicht so viel Hopfen, als es brauche, müsse also fremden kaufen." — Nachdem hier, den Sprecher unterbrechend, der Finanzminister versichert hatte, „Baiern baue nicht nur so viel, als es brauche, sondern es werde sogar noch davon ausgeführt" 2514), nahm v. Leonrodt sein Wort wieder auf 2515): „Ich will einmal meine Voraussetzung verfolden. Dieses ist sodann ein Passivhandel: Geld hinaus, Waare herein. Ein solcher Handel ist nachtheilig für einen Staat, der keine edle Metalle hat. Der Hopfenbau liefert national-ökonomische Vortheile und diese führen zugleich financielle herbei. Die Vermehrung des Hopfenbaues vermindert namhaft den Getreidebau und die Verminderung des Getreidebaues erhöhet den Getreidepreis. Es fragt sich also: ist dieser Vortheil so stark, daß er die entgegenstehenden Rechts- und Finanzprincipien besiegt? Das Finanzprincip dürfte unschwer zu besiegen seyn: denn für's Erste muß das financielle Interesse dem national-ökonomischen im Collisionsfalle weichen. Das Rechtsprincip wäre also noch zu besiegen übrig, nämlich die Abänderung des Zehentgesetzes zum Nachtheile der Zehentberechtigten. Sie sollen entschädigt werden und zwar in Korn — sagt das Gutachten. Fragt man aber: wie verhält sich die Entschädigung zur Beschädigung? so ist die Antwort: wie 1:36. Man sagt zwar ferner: die Zehentberechtigten hatten zuvor auch nicht Mehr und die große Auslage auf Vorrichtung und Betrieb fordern Ersatz. Allein das Recht wirkt nicht rückwärts, sondern vorwärts; das neue Erzeugniß begründet neue Forderungen —

und die großen Auslagen finden Ersatz in der Erzeugung selbst bei dem großen Verhältnisse von 1:36. Was der Zehentberechtigte einmal erhält, das erhält der Zehentpflichtige neunmal. Nur wenn die Zehentfreiheit *conditio sine qua non* wäre, unter welcher Hopfen gebaut werden könnte" (welcher Luxus von juristischem Scharfsinne, Prosper! Themis wird hier vor Gründlichkeit humoristisch!) „könnte nach meinem Erachten ratio status eintreten. Daß sie Dieses" (conditio sine qua non) „aber nicht ist, bewährt die Erfahrung, indem die Zehentpflichtigen ungeachtet Dessen viel Hopfen bauen." (Lieber Freund! auf diese Weise will ich dich, bist du nur erst glücklich von einem Tamerlan in den eisernen Käfig gestellt — darin so fest argumentiren, daß dir Hören und Sehen vergehen soll!) „Es scheitert also, wie mir scheint, der Antrag am Rechtsprincipe" (woran, Freund! hätten denn die großen Grundbesitzern so günstigen Gesetzvorschläge über den Creditverein scheitern sollen?) „und diesem Gewalt anzuthun vermag ich nicht. Dem zu Folge müßte ich eigentlich dahin stimmen, daß der Antrag auf sich zu beruhen habe; allein noch zur Zeit (?) ist mir dieser Ausdruck zu streng (?) der fragliche Gegenstand steht, wie mir scheint (?) mit dem Culturgesetze in Verbindung. Isolirt vorgetragen, könnte er fallen; mit anderen Gegenständen ähnlicher Art vorgetragen, kann er stehen bleiben." (Ist das Rechtsprincip einmal unbeugsam, so sehe ich nicht, wie es mit Recht nur der Zahl seiner Gegner erliegen kann. Aber unser scharfsinniger und biederer Redner fühlt wohl, daß Das, was nach seinem eigenen Ausdrucke stehen und fallen machen kann, zwar ein Rechtsprincip, aber nur ein untergeordnetes — daß es ein historisches, positives, conventionelles Rechtsprincip ist, gegen welches sich das unwandelbare, große, allen Rechtsentwickelungen vorgeordnete, höhere Natur-Staatsrechtsprincip zum schnell entschiedenen Kampfe erheben kann!!!) „Ich bin sonach der Meinung, daß der Antrag zu beruhen habe, bis das Culturgesetz zur Berathung kommt, und hierfür habe ich zwei Anhaltspuncte — daß der Ausschuß sein Gutachten nur bedingt gestellt hat, wenn das Culturgesetz nicht

mehr zur Berathung kommen sollte, und daß im Berichte über das Gewerbgesetz bemerkt ist, es sei der Bericht über das Culturgesetz bereits erstattet, woraus zu schließen, daß die Sache noch vorkommen werde."

Heiliges Naturrecht! bitt für uns!

„Das Ewige regt sich fort in Allen,
„Denn Alles muß in Nichts zerfallen,
„Wenn es im Seyn beharren will."

Göthe.

Abg. Lechner — seiner eigenen Erwähnung nach die widersprechende Stimme im Ausschusse — brachte einen neuen Vorschlag 2516): — „Es solle der Hopfenzehente, der nun einmal nach dem baierischen Landrechte unter dem kleinen Zehenten begriffen sei, um die Hälfte moderirt, die zwanzigste statt der zehnten Stange genommen werden. Der halbe Zehente oder die zwanzigste Garbe sei Nichts Neues; übrigens ihm lieb, wenn der Redner von der Bühne die Kammer überzeugt habe, daß der Zehente nicht religiösen, sondern politischen Ursprunges sei, weil er dann erwarte, daß der Zehente weniger Widersacher haben werde" (?).

„Es wäre zu wünschen," meinte unmittelbar hierauf Abg. v. Poschinger 2517), „daß solche gesetzliche Bestimmungen beständen, welche den höheren Forderungen der Cultur entsprächen, wozu auch der Hopfenbau gehöre und sowohl mit den Rechten des Grundholden, als jenen der Zehentberechtigten sich vereinbaren ließen. In der gegenwärtigen Zeit wolle er nur jene Zehentforderungen reclamiren, wo bisher schon der Kleinzehente nicht herkömmlich gewesen, damit nicht Anlaß genommen werde, da, wo bisher Getreide gebaut worden und kein Hopfen, oder kein Kleinzehent üblich war, Entschädigung geben zu müssen — hierdurch würden Viele benachtheiligt werden."

Den eigentlichen „trefflichen Geist der neueren Regierungs-Wirksamkeit und ihrer Ansicht der Schädlichkeit und Zweckwidrigkeit der bisherigen Zehentreichniß" in der Verordnung v. 8. Febr. 1825 über staatsgutsherrlicher Rechte Fixation und Umwandelung findend, betont Abg. Rabl 2518) die Gültigkeit des Rechtaxioms: „*Tantum praescriptum, quan-*

tum possessum. Nach dem Ursprunge der Zehenten wurden dieselben nach der natürlichen Productionskraft des Bodens entrichtet.“ (Ist Dieß nicht auch bei der Grundsteuer der Fall?) „Diese Zehenten vom cultivirten Lande fordern, sie nach Quantität und Qualität der durch Industrie erzeugten Früchte fordern, heißt sich versündigen an dem Fleiße des Arbeiters, streitet wider alle Gerechtichkeit, da in diesem Falle die Zehenten nicht vom Grund und Boden nach seiner natürlichen Production, sondern vom Fleiße, von der Anstrengung, von dem Aufwande der erhöhten Cultur, von den auf die Cultur verwendeten Capitalien in Anspruch genommen würden. Wer möchte diese Eingriffe in die Rechte der Menschheit nicht Usurpation nennen, da dem Zehentherrn nie das Recht eingeräumt war, von Dem, was noch nicht bestand, was Cultur erst geschaffen, bei trägem Zusehen und ohne alle Mitwirkung Zehenten zu nehmen? Wer möchte nicht erkennen, daß hiermit Fleiß und Industrie gestraft werde? Man glaube ja nicht, daß diese Zehenten so unbedeutend wären, daß sie auf den Zustand des Ackermannes nicht einen schweren Druck herbeiführten! Ein gut bearbeitetes, in hohe Cultur gelegtes Land füllt Scheune und Beutel eines ungenügsamen Zehentherrn. Ich bin weit entfernt, den ursprünglichen Rechten des Zehentherren zu nahe treten zu wollen; aber auch er sei entfernt, von dem saueren Schweiße der Anbauer zu fordern, wozu ihm nie ein Recht gegeben wurde. Begnüge er sich mit Dem, was ihm gebührt, mit der Frucht des gewöhnlichen Wirthschafters und geize er nicht nach der kostbaren Perle, erst geschaffen durch Fleiß, Cultur und Aufwand!“

Auf eine „sechsjährige Zehentbefreiung“ für den Hopfen, wie sie schon für den Wein bestehe, trug wenigstens Abg. Ziegler an 2519). Gründlich mit dem Ausschusse stimmte Abg. Heffner 2520). Abg. v. Closen entwickelte das Verhältniß von 1:36 exemplificirend.

„Alles, was über den Hopfenzehent in national-ökono-

mischer Hinsicht zu sagen ist," äußerte Abg. v. Holzschuher 2521), „ist bereits hinlänglich beleuchtet. Ich habe mich bloß noch dahin zu erklären, daß ich auch in rechtlicher Hinsicht keinen Anstand nehme, für die Ablösung zu stimmen; vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung nicht rückwärts wirken soll auf den bereits bestehenden Natural-Hopfenzehenten. In der Zukunft aber kann von Rechtsverletzung keine Rede seyn: denn alle Rechte können nur aus dem Gesetze entstehen — Das entscheidet für die Zukunft. Niemand hat das Recht zu verlangen, daß der Staat die Gesetze nicht nach den Bedürfnissen des Volkes und nach der Natur der Dinge vervollständige und modificire."

Hier haben wir also schon die vierte Hauptmeinungs-Varietät, Prosper!

„Zehent in Natura", sprach Abg. Pollmann 2522), „ist eine lästige und widrige Abgabe, da es leider viele Zehentholden gibt, die vor Habsucht nie genug erhalten können. Allerhand Chicanen finden häufig bei'm Einsammeln Statt und Complimente vom gröbsten Caliber werden gewechselt, denen Injurien- ja selbst Criminalprocesse nachfolgen. Auch weiß ich Viele, die, um allen Zehentplagen zu entgehen, zu ihrem eigenen" (und, Prosper! des Staates Nachtheil!) „den Zehentboden brach liegen lassen und sich in Armuth bringen." (Barbarische Folge eines barbarischen Rechtes, aber ein wichtiges Memento für Stände und Regierung!)

Rühmlich zeichnete sich Abg. v. Heinitz, selbst Gerichtsbarkeits-Gutsbesitzer, also Dominicalist aus, wenn er sagte 2523): „Wer aus eigener Erfahrung weiß, mit wie viel Schwierigkeiten und Kostenaufwand die neuen Hopfenanlagen verbunden sind und wie der Frost einer Nacht, ein Mehlthau die Aussicht auf eine schöne Ernte vernichten kann, der wird gewiß wünschen, daß jedes Mittel ergriffen werde, um die Hopfencultur zu befördern. Wenn daher auch das strenge Recht der Abschaffung des Hopfenzehents nicht zur Seite stehen sollte, so spricht doch gewiß die Billigkeit für dessen Reluition durch eine Abgabe in Körnern, und zwar um so mehr, da bei Constituirung der Zehentgerechtigkeit noch kein Hopfen gebaut wurde. — — Eben deßwegen,

weil jene Abgabe" (der Zehente) „mit dem Mehrerbaue der Früchte steigt, ist sie der höheren Cultur so hinderlich, benimmt Lust und Liebe, Mehr zu erzeugen, und tritt sonderlich einem besseren Wirthschaftssysteme in den Weg. Darum ist auch die Ablösung oder" (wenigstens) „die Fixation der Zehenten so wünschenswerth."

Merkwürdig fiel mir des aufgeklärten Abg. Endres Aeußerung auf, welchen dieses Mal der Eifer für den Boden des Herrn dahingerissen zu haben scheint 2524). „Entweder ruht der Zehente auf dem Grund und Boden, und dann ist Alles zehentbar, was auf demselben gebaut wird (?) Hier halte ich eine Ablösung in Geld" (sie war ja in Getreide begutachtet) „für höchst schwierig, weil bei der heutigen geldarmen Zeit" (arbeitet der Gesetzgeber bloß für die heutige Zeit?) „der Landmann leichter seinen Zehenten in Natur gibt, als in Geldbetrag." (Davon ist, wie bemerkt, die Rede nicht.) „Ja! bei Getreide- oder Fruchtgattungen werden sie gerne ein mäßiges Aversum zahlen, welche an sich sehr theuer und im Werthe sind, aber nicht bei wohlfeiler Frucht." (Nimmt denn unter diesen Arten der Hopfen nicht eine der ersten Stellen ein? und wird demnach die Ablösung des Zehenten von solchem in dem jetzt wohlfeilen Getreide bei „der heutigen geldarmen Zeit" um so passender?) „Daher (?!) begutachte ich den Fortbestand wie bisher in Naturalzehent, wie er bereits in Uebung ist." (Und außerdem?) „Oder es würden die Früchte genannt, welche zehentbar sind!" (Wozu hier diese Generalisirung? Es handelt sich nur vom Hopfen und somit ist er genannt.) „Ich halte diese Ausmittelung ebenfalls für höchst schwierig. Aus den Zeiten, aus welchen der Zehente herstammt, aus dem ältesten Judenthume wissen wir, daß es Gesetz war: Du gibst den Zehenten von aller deiner Habe! Diese Habe war zwar nicht groß und bestand bei diesem Nomadenvolke in Viehherden, später in Getreide, als sie anfingen, Ackerbau zu treiben, daher der Blut- und Fruchtzehente. Und es gilt hier (?) der Spruch: Von aller deiner Habe, von allen Arten der Früchte." (Also auch vom Hopfen!

Moses ließ doch kein Bier brauen.) „Ich bemerke, daß wenn die Kammer nach dem Antragsteller den Zehenten für Unrecht und Unfug erklärt" (machte sie dazu Miene?) „auch die Ablösung Unrecht ist" (da haben wir wieder einmal einen Salto mortale, Prosper!) „denn was Unrecht ist, ist Unrecht und darf nicht vergütet werden." (Etwas Juristerei sollte sich doch hier mit der Theologei vermählt haben, um ein gesundes Votum zur Welt zu befördern!) „Dann wäre es besser (!) die Kammer (!!) thäte einen Machtspruch (!!!) und höbe allen Zehenten gar auf" (welches Frankreich's Nationalversammlung bekanntlich that, als man sie eben auch mit der eisernen Beharrlichkeit auf historischen Rechten zum Anker (des Naturrechtes) im Sturme trieb!) „so hat der Streit ein Ende." (Die Begeisterung der Leidenschaft votirt nicht besonnen!) „Dann aber fürchte ich, daß in der nächsten Kammer die Gutsbesitzer, statt Zehenten zu geben, noch den zehenten Theil aus dem Staatsärar als Belohnung verlangen dafür, daß sie so fleißig edle, der Wirthschaft zuträgliche Früchte anbauen — weil sie größeren Gewinn davon haben." (Freund! Freund! wohin kann sich der redliche Mutterwitz im Unmuthe verlieren! Aber es geht damit noch einen Grad weiter.) „Noch muß ich bemerken, daß der Antragsteller, wenn er den Zehenten eine barbarische Erfindung nennt, nicht gewußt zu haben scheint, daß derselbe vorzüglich aus der Zeit der religiösen Blüthe des jüdischen Volkes" (hm? ich glaubte bisher mit sehr vielen bedeutenderen Männern, daß Moses erst den Baum versetzt, der unter David und Salomo blühte?) „herstammt, welches seit Abraham bis jetzt wenig Barbarei zeigte" (hm? hm? und Golgatha, Herr Decan?) „und Kühnheit" (gibt es nicht auch eine feige Barbarei? und bedeutet nicht Barbarei hier ganz was Anderes? die Stufe, auf der Einzelne wie Völker ohne Ausnahme einmal standen? die Bildungslosigkeit?) „ausgenommen die Barbarei, mit welcher es in pecuniärer Hinsicht ganz methodisch die Christen auszieht, d. i. oft ganz barbarisch Mark und Bein aussaugt!"

Trefflich concentrirte dagegen, die Frage auf ihren rich-

tigen Standpunct zurückführend, Abg. Henke die entscheidenden Ansichten des Einzelfalles 2525).

Abg. Socher wendete 2526) sich nach vierfacher Bemerkung über das Factische zu der Vorschlagsrevision. „Der Vorschlag für eine einzelne Gattung von Gewächsen sei zu voreilig — nicht fragmentarische Gesetze, sondern allgemeine!" (Wenn aber die allgemeinen ausbleiben? die Gesetzbücher nicht aus dem Phönixneste kommen? War etwa die Assimilirung kleiner neuer Landestheile für die Einkindschafts-Verkündung dringlicher, als die hochwichtige Hopfenproduction?) „Nicht Korn, sondern Waizen solle man dem Hopfenzehenten surrogiren: denn zur Hopfenanlage suche Jeder sein bestes Feld aus und belege es mit doppelt so viel Dung als andere Gründe: daher die Anlegung eines Hopfengartens zuverlässig die Verschlechterung der anderen Felder herbeiführe." (! Und die Weinbergscultur! Welche Gründe doch nicht alle für die geliebte Arche des Bundes, das Zehentrecht, auf- wenn auch nicht ausgesucht werden!) „Der Zehentberechtigte sei nicht zu nöthigen, auf die Veränderung einzugehen. Ich kann mich", sprach der Redner, „durchaus nicht darauf einlassen, Jemanden eine Zwangsveränderung seines Rechtes aufzutragen" (aufzudringen) „wenn er sich nicht freiwillig zur Veränderung versteht. Die Ursache ist, weil man so leicht den Fuß über die Hauptsache wegsetzt." (Da die Zehenten doch erst nach Erschaffung der Welt eingeführt wurden, so sind die ersten Zehentpflichtigen zu bedauern, daß der Redner nicht an Karl des Großen Stelle auf dem Throne saß — er hätte ihrer mit der beabsichteten schweren Last geschont: denn wahrscheinlich hätten sie nicht in solche gewilligt.) Dennoch findet er die Ausdrücke einer „entsprechenden hinlänglichen" Entschädigung durch die Anträge nicht realisirt, daher „für eine Zwangsablösung ein Normativ nöthig." (Warum sollten Zwangsablösung und Normativ nicht so gut hier als bei den Erblehen, wo sie bereits gesetzlich bestehen, ausführbar seyn?) „Er stimme daher gegen Einführung einer Präscription in Beziehung auf die Observanz, doch für die Ablösbarkeit des Hopfenzehenten gegen" (unter) „Hinlänglichkeit und Sicherheit der Entschä-

digung. Außerdem stände die Bestimmung einer Zwangsablösung wirklich keineswegs für eine Ständeversammlung" (sei für sie nicht anständig) „welche die Rechte der Einen nicht zu Gunsten der Anderen aufopfern darf." (Heißt Das nicht so Viel, Prosper! als, es sei unschicklich für die Nationalvertretung, ein Privileg der Minderzahl dem Gemeinrechte der Mehrheit nachzuordnen? Originelle Begriffe von ständischer Würde!)

Sehr richtige Grundsätze über die strenge Auslegung des Herkommens gegen das Zehentrecht aufstellend findet Abg. v. Dippel 2527) kein neues Gesetz für Altbaiern nöthig; hinsichtlich des kleinen Zehenten sei „ein titulus universalis nur denkbar, wenn er durch einen Contract stipulirt worden."

Nachdem mehrere geistliche Abgeordnete sich zu Gunsten des Zehenten eifrig verwendet und denselben gegen den Vorwurf der Barbarei in Schutz genommen hatten, so erfreut sich das Gemüth des parlamentarischen Lust- und Lastwandlers, wenn er in der Aeußerung des Abg. und Pfarrers Löschen Stellen wie folgende findet 2528). „Ich halte es allerdings für sehr wünschenswerth, daß der Naturalhopfenzehent in ein angemessenes Aequivalent verwandelt werde, und doppelt erfreulich würde es seyn, wenn recht bald eine Ablösung aller Zehenten zu Stande käme. Viel würde dabei das Verhältniß gewinnen, in welchem die Geistlichen zu ihren Pfarrkindern stehen, denn gerade die Zehenten sind es, welche eine Menge Reibungen, Mißhelligkeiten und Spannungen zwischen Beiden erzeugen. Nimmt es der Geistliche genau, so setzt er sich dem Vorwurfe der Unbilligkeit und Härte aus; ist er nachsichtig gegen seine Zehentholden, so setzt er sich der Gefahr aus, von diesen hintergangen zu werden und einen Theil seiner competenzmäßigen Intraden zu verlieren. Nur sorge man dafür, daß im Falle einer Reluition Billigkeit vorherrsche. Sind dem Geistlichen Zehenten angewiesen, so sollen die Stelle dieser andere Intraden ersetzen, welche seine Subsistenz sichern." — — Rücksichtlich der anstößigen Zehentbarbarei bemerkt derselbe Redner 2529): „Ich möchte sie

vielmehr eine gutmüthige und humane nennen. Bekanntlich wurde der Zehent unter den Israeliten eingeführt und dem Stamme Levi in der Absicht überlassen, damit dieser, der Sorgen des Lebens überhoben, sich ausschließend den gottesdienstlichen Geschäften widmen möge. Und wenn unsere frommen und ehrwürdigen Alten den Geistlichen Zehenten überwiesen haben, so geschah es auch in keiner anderen Absicht, als ihnen damit die Mittel zu ihrer Subsistenz zu geben und sie in den Stand zu setzen, sich ihrem Berufe widmen zu können." (Aber die sogenannten Laienzehenten? Es wäre wohl am Kürzesten und Gerechtesten, Prosper, die Zehenten überhaupt eine Erfindung der Unwissenheit zu nennen, und Mehr will auch der Pfahl in so manchem Fleisch, der Ausdruck barbarisch nicht sagen. Mit der Cultur des Bodens lagen damals Staatswirthschaft und Finanzkunst in der Wiege. Du bedarfst nur der nähern Erwägung des einzigen Umstandes, daß Moses und Karl der Große Wunder welche Gleichheitlichkeit in dieser Abgabe zu finden glaubten, während sie jedoch nicht nur die allerungleichste ist, weil sie auf der rohen Einnahme ohne Vorabzug der Culturkosten ruht, sondern auch eben um deßwillen den Nettoertrag um so mehr drückt, je größeren Kosten er unterliegt, folglich im umgekehrten Verhältnisse der Abgabefähigkeit entrichtet wird.)

Beiläufig machte Abg. Thinnes, obwohl nicht sowohl fried- als feindselig und auch in Vertheidigung des Zehentkleinods, eine übrigens wohlbegründete Bemerkung geltend 2530): „Vom III. Ausschusse hätte ich erwartet, daß er eben so einstimmig sich für die Annahme der drei später berathenen Gesetze erklärt hätte, da Zwang in Ansässigmachung, Verehlichung und Gewerben der Erhöhung des Wohlstandes eben so entgegenstehen, wie Zwang bei der Agricultur, und ich es widersprechend finde, Gebundenheit des persönlichen Zustandes und" (neben) „Ungebundenheit der Aecker" (des dinglichen Bodenverhältnisses) „zu verlangen; widersprechend, wenn man die Aufhebung des ersten Zustandes ein Ungeheuer und das

Fortbestehen des Letzteren Feudalismus und Obscurantismus nennt.“

Solche Widersprüche, Freund! sind, wie du weißt, überhaupt Nichts Seltenes in der Tagsgeschichte des Chamäleons, welches Weisheit und Thorheit zugleich spiegelt am Wenigsten in Krisisepochen der Geselligkeitscultur. Sie müssen vielmehr als Symptome dieser Letzten angesehen werden, als Dämpfe des Entwickelungsprocesses.

Beinahe zuletzt sprach Abg. Rudhardt 2531). „Es sei nicht zu erörtern, ob man zu Entrichtung des Hopfenzehenten verpflichtet sei! Hierüber hätten die Gerichte zu entscheiden. Er beschränke sich auf den Antrag: zur Zehentfreiheit von neuen Hopfenanlagen gegen eine dem Durchschnittsertrage gleichkommende Entschädigung in Getreide oder Geld. Dieser Antrag verdiene volle Unterstützung. Der Landwirth, auf dem gegenwärtig große Lasten ruhten, bedürfe Erleichterung. Man dürfe nicht hoffen, daß ihm diese angedeihe durch Nachlaß an Staatsabgaben; auch würde derselbe weniger wohlthätig wirken, als ein Gesetz, welches ihn in die Lage setze, freier Eigenthümer zu werden und die grund- und zehentherrlichen Abgaben zu fixiren und abzulösen. Unter diesen Abgaben stehe der Zehent und unter den Arten des Letzten der Hopfenzehent als die lästigsten oben an. Schon die staatswirthschaftliche billige Rücksicht, daß der Hopfenzehent bei Weitem Mehr als der zehente Theil des reinen Ertrages“ (jeder Zehent ist Mehr, weil er ohne Rücksicht auf Erzeugungskosten vom rohen Ertrage abgezogen wird!) „und daher ein großes Hinderniß der Cultur sei, müsse die Kammer bestimmen, seine Aufhebung zu wünschen. Ein zweiter Grund aber sei, daß man streben soll, nicht bloß Getreide, sondern, soviel möglich, andere Gewächse zu bauen, welche ein Gegenstand der Ausfuhr seyn könnten. Man habe zwar bemerkt, daß der Hopfenbau so zugenommen, daß er das inländische Bedürfniß nicht nur vollkommen decke, sondern auch Gegenstand eines bedeutenden Activhandels geworden. Dem sei wirklich so — die Ausfuhr betrage beiläufig 20,000 Centner. Allein lasse man sich dadurch nicht abhalten, Maßregeln gegenden Hopfenzehenten zu unterstützen,

und sei man froh, daß sich ein Product gefunden, dessen Ausfuhr dem Landmanne eine neue Erwerbquelle öffne.“ — „Endlich muß ich noch bemerken,“ fuhr der Redner fort 2532), „daß die Verfassungsurkunde Dem, der sie geschickt zu brauchen weiß, auch ohne neues Gesetz das Mittel gibt, sich von der Zehentlast zu befreien. Denn indem die Urkunde die Ablösbarkeit grund- und zehentherrlicher Lasten nach beiderseitigem Einverständnisse festsetzte, wollte sie Etwas Neues bestimmen — daß nämlich auf ein Anerbieten der Ablösung ein Gegengebot gemacht werden müsse, und da auch dieses fruchtlos seyn würde, wenn keine Entscheidung eintreten könnte, so muß angenommen werden, daß im Falle der Nichtvereinigung die Gerichte zu entscheiden haben. Würde ich in dem Falle seyn, so würde ich den Gegenstand an die Gerichte bringen, und ich bemerke Ihnen, daß mir zwei Fälle bekannt sind, wo Dieß geschah und die Gerichte auf Ablösung erkannt haben.“

„Aus diesen Gründen“, so beschloß der Redner, „glaube ich, sei der Antrag zu unterstützen. Allein es ist keineswegs darauf abgesehen, den Zehenten ohne Entschädigung abzuschaffen. Mag man ihn auch ein altes barbarisches Recht nennen“ — (Das ist er gewiß, Freund! ohne seine und der Gesetzgeber Schuld — er ist ein Resultat seiner Zeit, ein Windel- und Kinderschulen-Institut der Staatsverbindung) — „er ist ein positives Recht geworden, und Das ist keine Verbesserung, welche mit Verletzung von Rechten beginnt.“ (Eine factische Verbesserung allerdings! aber da sie in der Mißhandlung des Rechtsprincips die Hauptstütze alles rationellen Staatsnexus erschüttert, um deßwillen unrechtmäßig. Das bildet ja eben den indelebln Charakter der Reformation, daß sie zu Gewinnung rationeller und naturrechtlicher Ergebnisse das Irrationelle und nur historisch Rechtliche entschädigend löst! Und nicht minder liegt das leider unvertilgbare Gepräge des Vorurtheiles in dem Starrsinne, womit Vernunfts- und Naturrechts-Widrigkeit aus dem Fundamente des Besitzstandes und unvollkommener Gesetzgebung so lange vertheidigt und die Wohlthaten der Reformation zurückge-

stoßen werden, bis diese Letzteren unmöglich geworden und Bedürfniß und Begeisterung der Abhülfe und des Naturrechtes zur Revolution führen, die nun im gewaltsamen Staatsfieber die alle Arznei verschmähende materia peccans ausstößt.) „Der Antragsteller", fährt unser Redner fort, „bietet auch volle Entschädigung: sie besteht in einer dem Durchschnitt-gemäßen Ertrage gleichen Getreid- oder Geldabgabe. Wollte man aber auch die Hoffnung in die Wagschale legen und mitrechnen, was man gewinnen könnte, dann ginge man weiter als billig und würde der Cultur unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. — Am Schlusse 2533) muß ich mit vollem Beifalle der Erklärung erwähnen, welche das Finanzministerium am 8. Febr. d. J. über die Ablösung der Zehenten erlassen. In solcher ist allen Zehentholden der Regierung, welche binnen sechs Jahren (?) davon Gebrauch machen wollen, angeboten, jeden Zehent, so auch den Hopfenzehent umzuwandeln in eine Abgabe von Getreide nach dem Durchschnitte des Ertrages in d. J. $18^{11}/_{22}$, jedoch mit Ausschluß der Theuerungsjahre" — (ein allzubegrenzter Raum für eine Durchschnittsbasis!) „Hierbei ist verzichtet auf alle Zehentfrohnen und auf alle Hoffnungen, welche die Regierung bei vermehrter Cultur auf den Zehenten von Neugereuthen haben könnte" (Novalzehent.) „Ich wünsche, daß die übrigen Zehentherren diesem Beispiele folgen." (Wir beide wünschen es gewiß mit, Prosper! aber auch, daß Regierung und Zehentherren einen weiteren Termin als sechs Jahre, zumal in dieser nur hindernißreichen Zeit stellen, damit die Zehentholden nicht zwischen silberhellem Wasser und goldenen Aepfeln tantalisirt und dann noch, nachdem die nicht günstig geöffnete Gnadenpforte geschlossen, mit dem Vorwurfe eigener Säumniß und Versäumniß ironisirt werden.)

Sehr zweckmäßig verwahrte, für den Antrag stimmend, Abg. v. Reindl die Freiheit des Bodens 2534). „Dem Antrage des Ausschusses mit den Worten — wornach keine auf unstreitig zehentbarem Boden neu zu machende Anlage von Hopfen anders, als ꝛc. ꝛc. — kann ich nicht beistimmen, denn er verstößt gegen

die Gesetze, da er den Boden als zehentbar erklärt, wo doch nur die darauf wachsenden Früchte zehentbar sind, wie §. 9. des oft citirten Capitels" (Cod. civ. p. 1. cap. 2.) „genau ausspricht:"

„Obwohl der Realzehent eine Bürde ist, welche auf dem zehentbaren Gute selbst haftet, so wird doch derselbe nicht von dem Gute, sondern nur von den darauf gewachsenen Früchten, welche nach Anleitung §. 3. decimabel sind, gereicht."

„Er verstößt gegen die Gesetze, weil er die Verreichung des Hopfenzehenten von einem nicht gesetzlichen Grunde abhängig machen will, obwohl die Gesetze entweder ein absolutes Zehentrecht oder ein rechtmäßiges Herkommen voraussetzen, wenn der Zehentherr solches auch auf die neu erbauten Früchte" (neue bisher nicht gewöhnliche Erzeugnisse) „erstrecken und den Hopfenzehent nehmen will, und legt den Oekonomen neue Lasten auf, da dort, wo bisher kein Hopfen gebaut worden, auch kein Zehent davon rechtlich hergebracht seyn kann!" (Wie höchst richtig!) —

Derselbe rechtskundige Stimmführer hatte vorher schon bemerkt 2535): „Der Hopfenzehent gehört nach dem baierischen Civilgesetzbuche zum kleinen Zehent, wird aber, was wohl zu merken (Cod. civ. p. 2. cap. 10. §. 3.) nach uralter Landesobservanz nur an Orten, wo es Herkommens, und in dem Maße, wie er Herkommens, verreicht. Unter dem Maße darf nicht die Quantität des Zehenten, sondern lediglich die Gattung der zum kleinen Zehenten gehörigen Früchte verstanden werden, weßwegen §. 3. die Früchte, welche der Kleinzehent in sich begreifen kann, eben so specifisch anführt, wie die zum großen Zehenten gehörigen Früchte. Wer demnach den kleinen Zehenten fordern will, der muß ein rechtmäßiges Herkommen für sich haben und (Cod. civ. p. 1. cap. 2. §. 15.) einen solchen Gebrauch, der vernünftig ist und die landesherrliche Miteinstimmung muthmaßlich anzeigt, und auf einen eingelegten Widerspruch

dieſes rechtmäßige Herkommen beweiſen. Bei der Prätenſion des Hopfenzehnten iſt der Beweis hierüber um ſo unerläßlicher, als B. v. Schmidt Tit. 28. Art. 10. Nr. 4. verſichert, daß der Hopfenzehent zu ſeiner Zeit im ganzen Lande ungewöhnlich war, die Hopfenpflanze in Baiern noch nicht allgemein, ſondern nur in mehreren (einigen) „Fluren gebaut wird und bei dem kleinen Zehenten der Zehentherr die praesumtionem juris gegen ſich, der Zehentpflichtige aber dieſelbe für ſich hat. Wie ſich bei dieſen geſetzlichen Bedingungen der Hopfenzehent vielfältig auf ein rechtmäßiges Herkommen gründen ſoll, erſcheint als ſehr auffallend und öfters unbegreiflich, da aus den Beſtimmungen des §. 11 im Zuſammenhalte mit §§. 3 und 4 unſtreitig hervorgeht, daß ſelbſt im Fall einer Culturveränderung die vorher üblich geweſene Bezehentung des neu erzielten Productes nur dann Statt findet, wenn der Zehentherr ein abſolutes Zehentrecht hat, welches auf Grund und Boden dergeſtalt haftet, daß ſolches auf alle, ſohin auch auf die neuerbauten Früchte ſich erſtreckt, da der kleine Zehent nur in dem Maß gegeben werden darf, wie er Herkommens iſt, ein auf ſpecielle Fruchtgattungen beſchränktes Zehentrecht alſo dazu hinreicht, von dem großen auf den kleinen oder von dem kleinen auf den großen Zehenten ſich kein Schluß ziehen läßt, die Zehentpflicht überhaupt *strictissime* zu interpretiren iſt und zu einem Herkommen, wodurch die alte Landesverfaſſung eigenmächtig aufgehoben und die Landescultur unterdrückt wird, die landesherrliche Miteinſtimmung nicht gemuthmaßt werden darf. Aus dieſen geſetzlichen Prämiſſen folgt daher ganz richtig, daß der Hopfenzehent nur in wenigen Orten auf ein rechtmäßiges Herkommen gegründet ſeyn kann — daß ſelbſt dort, wo Dieſes behauptet wird, der ſtrengſte Beweis erforderlich iſt, wenn dieſer Zehent verweigert wird — und daß er nur dort verabreicht werden muß, wo die Gerechtſame bewieſen vorliegt — in jenen Gegenden aber, wo noch kein Hopfen gebaut wor-

den, der Zehent hiervon nicht verlangt werden darf." — —

Uebrigens findet der Votant, daß „die Kostspieligkeit des Hopfenbaues — das ungeheuere Mißverhältniß der Leistung — es höchst billig mache, daß auch da, wo der Hopfenzehent Herkommens sei, derselbe gegen die angetragene Vergeltung aufhöre" 2536).

Dieß höchst gründliche Gutachten, Freund! erschöpfte alle Rücksichten und war — die Kammer vollständig aufklärend und die Verschiedenheit der Meinungen in sich verschmelzend, offenbar dazu gemacht, eine gerecht zweckmäßige Entscheidung herbeizuführen.

Der Ausschußreferent glaubte in seinem Antrage den Grundzügen des eigentlichen Verhältnisses treu geblieben zu seyn: „er habe keine Rechtsverlegung in Antrag gebracht, wenn die Zulässigkeit des Hopfenzehenten nur von der Nachweisung der Berechtigung abhängig erklärt und sodann bei unbezweifeltem Rechte einer verhältnißmäßigen Reluition unterworfen werde" 2537).

Im Zusammenfassen der Erörterung führte der Antragsteller noch einen Umstand an, der wichtig erscheint in Beziehung auf das in dieser Sache — so wie beinahe überall mehr oder minder — eine so große Rolle spielende Herkommen. „Der große und kleine Zehent", sagte er 2538), „vereinigt sich oft in demselben Besitzer, oft ist er auch getheilt. Baut nun Jemand aus der Gemeinde Hopfen, so spricht der Besitzer des Kleinzehenten den Zehenten aus dem nichtigen, dem baierischen Landrechte ganz widersprechenden Grunde an, weil er Herr des Kleinzehenten sei. Der Landmann, welcher überhaupt von der Natur des kleinen Zehenten keinen Begriff, noch weniger aber von der Zehentfreiheit Kenntniß hat" (warum lehrt man ihn solche Dinge des täglichen Bedarfes nicht in seinen Schulen? ihr theuere Herren Schul- und Schuldistricts- und sonst nach Standesgebühr hochzuehrende und hochbesoldete Inspectoren!?) „wagt es nicht" (gut gesprochen! unser Landmann ist in der Gewohnheit der Passivanforderung und des Gebens empfangen, geboren und

erzogen!!!) „diese höchst lästige Abgabe, so sehr sie ihn auch schmerzt, zu verweigern. Er reicht solche ohne Widerrede, indem er nicht begreifen kann, wie man ohne Rechtsgrund eine solche wirklich übermäßige Abgabe" (oftmals der einzige Gewinn von seinem großen Capitalaufwande und ununterbrochener Arbeit von einem halben Jahre) „begehren kann" (könne) „und fügt sich um so williger zu dieser Reichniß, indem" (als) „ihm deren richtige Leistung" (hier findet sich wieder ein naiver Druckfehler im Protokolle — wichtig statt richtig, aber hier geben Wahrheit und Irrthum einander geschwisterlich die Hand!) „in mancher Zehentpredigt" (sollte es dergleichen homiletische Candidatinnen für den Heilandsstrick in dem Heiligthume geben, Prosper!) „zur heiligsten Gewissenspflicht gemacht wurde. Auf diese Art ergibt es sich nun, daß der Decimator den Besitz von einer ganz neu gebauten Frucht" (Gattung) „ohne Weigerung und Streit, von dem der baierische Landmann ohnehin ein abgesagter Feind ist, erwirbt, und solche Zehenterwerbung oft nicht zur Kenntniß der unteren, höchst selten aber zur officiellen Kenntniß der obersten, Behörde gelangt, welches nur gar zu gewiß von" (bei) „dem Hopfenzehent wirklich der Fall ist. Ueber die Schädlichkeit der Naturalbezehentung könnte ich Ihnen, mm. HH., auffallende Beispiele aus dem praktischen Leben anführen. Es werden zu den Anlagen oft die schlechtesten bden Gründe, Holzgereuthe, die oft weit entlegen, gewählt und nahe liegende gute Felder, welche den Fleiß mehr lohnen würden, nicht benützt, bloß wegen des Zehenten; ja sogar manche Anpflanzungen wurden wieder ausgehauen, wovon ich Beweise liefern könnte, wegen Unbilligkeit der Zehentherren." (Echte egyptische Mehemet Alis, Prosper!) „Es kommt auch noch dazu, daß die Abschätzungen des Zehenten in die Periode fallen, wo der Hopfen im höchsten Flore steht; wer aber den Hopfenbau kennt, wird wissen, daß oft zwei bis drei Tage zu ungünstige, zu heiße oder zu nasse Witterung hinreichen, die Ernte zu verderben, wovon aber die Zehentherren" (abermals auf vollständig egyptisch!) „keine Notiz mehr nehmen, und so muß oft der Culturant"

(so barbarischer Behandlung gegenüber mag der Sprachbarbarismus in Gesellschaft mitgelten!) „den halben Erlös für gepachteten Zehent hingeben." (Und von alle Dem steht Nichts in den famosen, Zeit, Papier und Geld kostenden Officialromanen, den statistischen Landgerichtsberichten!!)

Die Abstimmungsfragen wurden bereits in der nächsten Sitzung vorgelegt 2539) und umfaßten wohl alle vorgekommenen Puncte, waren jedoch in der Art alternativ gestellt, daß bei Annahme der „ferneren Zehentfreiheit in jenen Gegenden, in welchen sie bereits gesetzlich bestehe, des Beweises für dreißigjährigen Besitz bei Zehentanspruch, und der Ablösung nach dem Durchschnittsertrage in Getreide oder Geld da, wo der Boden unstreitig zehentbar sei," alle übrigen Puncte — auf der Gegenseite aufgestellt — wegfielen. — Hierdurch wurden nun mehrere wichtige Discussionspartien ganz beseitigt, namentlich aber die Aufstellung der Ablösungsnorm für Aerarialzehenten von 8. Febr. 1825 auf den Fall der Nichteinigung des Zehentgebers und Zehentnehmers. Hieß Das nicht der neuen Ordnung der Dinge ihre Hauptsennenkraft nehmen? und den Zehentherrn zu Vereitelung der Ablösung befähigen? — Die Fragen von der „Herabsetzung auf den 20sten Theil", von den „Zehentfreijahren" — von „Empfehlung des Gegenstandes für künftige Culturgesetzgebung im Ganzen" fielen gleichfalls bei jener Annahme hinweg. In den Fragen selbst war überdieß der höchst wichtigen Aufschlüsse des Abg. v. Reindl über die altbaierische Gesetzgebung wegen des kleinen Zehenten durchaus keine Erwähnung geschehen. Und wollte man auch zu Gunsten dieser Unterlassungssünde anführen, daß ein bestehendes Gesetz, eben weil es besteht, das Bedürfniß eines neuen beseitige, so ist dennoch diese Ausflucht sehr wenig ergiebig. Denn es fragte sich erstlich, ob dieses für Altbaiern bestehende Gesetz auch wirklich im Leben oder nur auf dem Papiere gelte. Abg. Hörhammer, der Antragsteller, ein Altbaier, hatte die In- und Gegenobservanz, das sub- et obrepticium bei dieser Letzten deutlich genug in seiner Schlußrede erwähnt und sich zu beweisen erboten! Dann aber blieb, da Altbaiern nicht

mehr allein stand, die große Erwägung übrig, ob seine gesetzliche Verfügung auf das gegenwärtige Gesammtbaiern ausgedehnt, oder auch in ihrem alten Bereiche aufgehoben, kurz — für ein allgemeines Bedürfniß Einförmigkeit, gesundem Sinne gemäß, erstrebt werden solle? Das Minimum unter solchen Verhältnissen war sicherlich die Zurückleitung an den Ausschuß zu Verarbeitung der erst von der Discussion gewährten wichtigen Materialien und neuer Bearbeitung der nunmehr weit reichhaltiger instruirten Sache!

Dem geschah nicht also! die beiden ersten Fragen boten einige, aber lange keine vollständige Ernte für die gute Tendenz. Wie gewöhnlich hielt sich die abstimmende Mehrheit daran; sie wurden angenommen und das Hauptwesen des Zehentbesitzes war für dießmal gerettet 2540).

Aber auch das Nebenwesen sollte gerettet werden. Die K. d. Reichsräthe erklärte ihre — cape memor, Prosper! — ihre Nichtzustimmung 2541). Dieser Dominical-Orakelspruch, ohne Prophezeihungsgabe vorauszusehen, wurde in der LXV. Sitzung vom 27. August durch den Präsidenten der K. d. Abgeordneten verlesen; keine Stimme erhob sich gegen das Urtheil in eigener Sache für Volks- und Nationalgedeihen. Keine Stimme! und doch wurde es den Anwälten des Volkes verkündigt! Und — so viel ich auch unsere Urkunden durchblätterte — keine Stimme erfaßte die Sache nachträglich, entwickelten sich gleich binnen der nächsten zehn Tage nach fünf Sitzungen bis zum Schlusse der Ständeversammlung.

Dieß Resultat, ein Strandungsergebniß! ein Schiffbruch der guten Sache am Korallenriffe der Selbstsucht und an der Polypenbank der Menschenfurcht — dieß negativlehrreiche Resultat genügte dir schon, mein Freund, für Erklärung und Rechtfertigung meines längeren Verweilens bei dieser Antragserörterung, wenn anders einem Beobachter und Kenner nicht eine Legion von Betrachtungen commentirend zur Seite stände. Laß mich — zur erfreulichen Bestätigung unseres Einklanges — aus der Schar nur ein Paar Züge ausheben — einst wirst du mir sagen, ob sie auch dich vorzugsweise ergriffen.

Vor Allem wiederhole ich dir meinen schon früher geäußerten Wunsch, daß du meinen XCIV. Brief aufmerksam wiederlesen und die Verhandlungen über den für die Minderzahl bestimmten Creditverein mit den Erörterungen über den Hopfenzehenten, diese Angelegenheit der großen Mehrzahl gründlich vergleichen mögest. Eine Stunde solcher Parallel-Lectüre wiegt ein ganzes dickes Buch auf.

Dann rathe ich dir, auch unsere großen, wenigstens weitläufigen und bei jedem Landtage wiederkehrenden Staats-Oekonomiejeremiaden, unsere herrlichen theoretischen Luftschlösser und die musterhaft ausgeführten Mausoläen des jetzigen Nationaljammers zu durchgehen — und dann diese Purpurlappen und Porphyrstücke an die Ruinen des Hörhammer'schen Antrages zu schleppen und dich zu fragen, wie Leuten zu helfen ist, die mit Hannibal durch Essig die Alpen wegsam machen wollen und vor der plötzlich entdeckten Felsenpforte erliegen, die zum Heile führt, aber den Handhabern der sprengenden Petarde einige Wunden droht.

Endlich laß mich das Kreuz über den unvermögenden Tabellenwust machen, oder vielmehr vor ihm! der unseren Ministern sagen soll, wie es im Lande aussieht! Aber laß es mich auch schlagen vor einer Ministerial-Thätigkeit, die über Gegenstände solcher Wichtigkeit, wie dieser Hopfenzehente (nur ein Ignorant oder ein Sykophant könnte hier lächeln, Prosper!) die über solche Gegenstände der Anträge aus den Kammern bedarf! Unsere Culturgesetzgebungen sollen keine — noch überdieß bleiche — Copien der theoretischen Systeme der großen Meister, der Staatswirthschafts-Classiker seyn! Nein! die haben wir in unseren Bibliotheken, oder sollten sie haben! Aber herüberbilden sollen sie den Geist des Systemes in das Vaterlandsleben, aus diesem ihn mit Fleisch und Blut bekleiden und so die geniale Zeugung der Wirklichkeits-Erhöhung zu Stande bringen. Was der ehrwürdige Patriarch des teutschen Parnasses den Priestern und Leviten des poetischen Saitenspieles so schön, so wahr, so köstlich zuruft:

„Bilde Künstler! rede nicht!
„Nur ein Hauch sei dein Gedicht!"

Das gilt auch den Staatsmännern, die begeistert beseelen, plastisch verkörpern, schöpfenden Hauches die Wahrheit der Idee mit der Lebendigkeit der Vollziehung vermählen müssen — sie müssen vermählen können, sind sie wirklich Mehr als Männer zum Staate!

„Heiliger Aether, ich bete dich an, du, aller Gestirne
„Schwingende Kraft, die sie hält und bezähmt, und mit lebendem Feuer
„Anhaucht! Mächtiger Gort, du aller Lebenden Athem,
„Kraft und Geist und Sinn und Gemüth und unsterbliches Wesen!
„Blume der Schöpfung, du Glanzaussenderin, die die Gestirne
„Leuchten macht, die Sonne, den Mond und die Blüthe der Erde,
„Fröhliche Menschen! Sie strahlen von dir, unsterblicher Aether!"

Herder. Hyle.

Hundert neunzehnter Brief.

Den 20. Nov. 1819.

Einen urkundlichen Beleg zu der Wahrheit, wie gerne, eifrig und behaglich wir uns — trotz aller Scheu vor einzelnem Bahnbrechen und Zielerkämpfen — in allgemeinen Anträgen herumtreiben — wie köstlich uns die Dissertations-Puddings (oft wahrhafte Plumpuddings!) und der Rostbeef ausführlich gedämpfter frommer Wünsche munden, kann ich dir auf der Stelle (ein Verdienst und zwar kein kleines! das des Apropos!) liefern, Prosper! Und was Mehr ist, es kann Dieß ganz in der Kürze geschehen — gewiß kein kleineres Verdienst in Mitte so reichlich bestellter Wortspeisekammer!

Unter dem — *omne scibile et quaedam alia* enthaltenden Rubrum oder auch Rubro „zur Begründung und Erhaltung des Wohlstandes der baierischen Güterbesitzer" (warum nicht Grundbesitzer überhaupt?) „zur Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes und für Belebung des Handels in Baiern" — hatten die Abg. v. Uzschneider und Häcker zwei An- und zwei Nachträge — also eine vollständige parlamentarische Quadriga — zum Behufe einstweiliger Papierfabrication nur 144 Protokollseiten einnehmend — an die Kammer

gebracht 2542). Diesem mäßigen Beginnen schlossen sich an ein Antrag des Abg. v. Closen „Namens des polytechnischen Vereines und über den vorzugsweisen Verbrauch vaterländischer Erzeugnisse und die Unterstützung der vaterländischen Industrie im Allgemeinen" 2543) — ein anderer des Abg. Ziegler über „Verbannung" (förmliche Proscription!) „der Musterreiter des Auslandes und jener ausländischen Reisenden, welche den Verschleuß ausländischer Waaren im Inlande zum Zwecke haben, oder" (als Minimum) „Belegung derselben mit einer Patentabgabe von 20 fl. für jeden Kreis bei dem jedesmaligen Aufenthalte in einem Orte und zur Zahlung von täglich 30kr. zum treffenden Armenfonds" 2544) — endlich Abg. Gr. Seinsheim mit einem Antrage über „die Wohlfeilheit des Getreides und die anzuwendenden Mittel, um demselben einen höheren Werth zu verschaffen" 2545). Der III. Ausschuß erstattete über dieses Wohlfahrts-Chaos seinen ausführlichen Bericht 2546), dessen Hauptidee Baiern's „erste Wohlstands-Grundlage im Ackerbaue" suchte und ihm „die Möglichkeit" abspricht, „je ein Handelsstaat zu werden." Er glaubte, „Baiern könne nicht auf die Dauer rechnen auf Absatz landwirthschaftlicher Producte in's Ausland, müsse daher Fabrication mit dem Ackerbaue verbinden und selbst bei höheren Preisen der inländischen Erzeugnisse diesen vor den ausländischen den Vorzug geben. Baiern sollte daher neu entstehenden Industriezweigen besondere Unterstützung ertheilen und vorerst seinen Erzeugnissen einen angemessenen Markt im Inneren versichern. Für Baiern sei Luxus mit fremden Erzeugnissen schädlich, mit inländischen nützlich. Es müsse allgemeine Bildung möglichst zu verbreiten suchen und seine jetzige Hauptaufgabe sei es, seine wirthschaftliche Selbstständigkeit zu begründen." Die Mittel hierzu werden durchgegangen und im letzten Ergebnisse ausgesprochen auf „geregelte Freiheit im Ackerbau — und den Gewerben — Geldunterstützungen aus den Staatscassen für einzelne Zwecke —

Begünstigung des Durchgang- und Ausganghandels — ergiebiger Aufschlag auf den Verbrauch fremder Erzeugnisse — nebst den Grenzmauthen zweckmäßige Controle im Innern — Errichtung von Privat- und Gemeinde-Getreidemagazinen — Creditinstitute — Handelsgesetz und Actiengesellschaften — Maßregeln gegen die Agiotage." (Wie du wahrnimmst, ist das Motto des Ganzen in dem „*ne nous laissez pas faire!*" enthalten.) Nebst Dem erstattete der III. Ausschuß auch noch einen „Nebenvortrag" 2547) über die „positive Unterstützung der vaterländischen Landwirthschafts- Handels- und Gewerbsindustrie, welcher Unterstützungen im Allgemeinen aus allgemeinen Sachgründen und nach Baiern's besonderen Verhältnissen, historisch-historisch und administrativ-historisch und sogar aus der nöthigen Rücksicht auf den Geist des Volkes in Schutz nimmt." Er „widerlegt" die höslichen Ketzereien: „daß Freiheit der Industrie genüge — daß unterstützte Industrie als Treibhauspflanze keinen kräftigen Wuchs habe — daß die Erfahrung viele Unterstützungen zeige, die ihren Zweck verfehlten — daß die Regierung sich nicht in technische Gegenstände mischen, sondern solche dem Privatmanne überlassen solle." Vor Allem findet er „eine — besondere national-wirthschaftliche Behörde unumgänglich nothwendig" und nachdem er „Pflanzenbau, Sämereien, Geräthschaften," (Horn-) „Viehzucht, Pferdezucht, Schafzucht, Seidenbau, Zuckerfabrication" (Hopfenbau?) „Maschinen, Modelle, Gebäude, Geldunterstützungen, Handel, technische Unterrichtsanstalten, Gesellschaften, Prämien, Reisegelder ꝛc." durchgegangen, begnügt er sich „neben den budgetmäßigen 66,000 fl. mit einem jährlichen Zuschusse von 200,000 fl. und einem Unterstützungsfonds von — 2 Millionen — vorzuschießen von" (Prosper! dem Universal-*souffre-douleur*) „der Schuldentilgungscasse" 2548)! — Am Schlusse einer illustrirenden Allegorie von einem „Familienvater im Frühjahre" 2549) meint er, „daß durch diese Maßregeln die Nation den doppelten Vortheil haben werde, mit einem Wurfe reichhaltigen Samen zu Er-

sparungen in der Staatsverwaltung und zu Mehreinnahmen im Nationaleinkommen auszustreuen."

„Du mußt glauben, du mußt wagen!"

Schiller.

Aber mit dem Haupt- und Nebenvortrage war dennoch der Paktolus immer noch nicht gehörig canalisirt; es bedurfte durchaus noch eines Nachvortrages und er erschien 2550)! vorzüglich die interessante Partie der „Gutszerschlagungen" behandelnd und auch der „Gewerbordnung" präludirend.

Als Beilagen vollendeten die legislative Phalanx die Anträge v. Closen's über den „Seidenbau" 2551) mit Unterbeilage von Kaiser, Selingh (?) bis Staatsrath v. Hazzi 2552) — ein weiterer Antrag desselben über „ein eben so gerechtes als den Anforderungen der Nationalökonomie entsprechendes Mittel, das Deficit der Statscasse ohne Erhöhung des Malz- und ohne Einführung des Weinaufschlages zu decken" 2553) durch Verwandlung eines Theiles der Besoldungen aus Geld, das uns fehlt, in Getreide, woran wir bis zum Creditvotum hin Ueberfluß haben — und endlich ein dritter Antrag immer desselben „die Schuldentilgung und das Verwenden der Getreideeinnahme" betreffend 2554).

Nach geendetem Vortrage der Haupt-, Neben- und Nachvorträge erklärte der Präsident 2555), „daß er die Berathung über diese Gegenstände nach einem dem Umfange des Vortrages und der Wichtigkeit der Sache angemessenen Zeitraume auf die Tagesordnung bringen werde. Zugleich müsse er bemerken, daß solche sich zur Zeit nur über jene Gegenstände erstrecken könne, welche rein in das Ressort" (den Bereich!!!) „des III. Ausschusses gehörten, nämlich über die Anträge, soweit sie Ackerbau und Gewerbe zum Gegenstande hätten. Die Berathung über die übrigen Anträge, welche zugleich in den Geschäftskreis des II. und IV. Ausschusses einschlügen, würde eröffnet werden, sobald die genannten Ausschüsse bei Gelegenheit der geeigneten Gesetzentwürfe hierüber ihre Ansichten

der Kammer vorgelegt haben würden." (Die Anträge werden auf Reisen geschickt. Prosper! Eine stille Ungnade?)

Die Berathung selbst kam „bei Gelegenheit der Berathung über das Zollgesetz vor, aber Nichts weiter zum Beschlusse, als die Empfehlung ausländischer Fabricate und Waaren zu vorzüglichem Bedachte mit hohen Einfuhrzöllen" 2556). Und so wurde die strahlend aufgegangene Sonne zum ausgeblasenen Capellenlichte und das 1825er Protokoll bekam einen Anfall von Windsucht.

„In der Schenke hab ich auch gesessen,
„Mit ward wie Andern zugemessen."

Eisenbahnen und Irrenhäuser waren auch bis zur Ehre des Vortrages und nicht weiter in der Herrlichkeit gelangt.

Abg. v. Künsberg hatte eben auch unter der allgemeinen Ansicht „der Mittel zu Beförderung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels" — „insbesondere die hierauf wesentlich eingreifenden innneren Communicationsmittel" — „vorzüglich aber die Einführung der Eisenbahnen und die Verbindung der Donau mit dem Rheine" beantragt 2557), bei welchen Werken, „die nicht mehr als 1,200,000 fl. kosten würden 2558), die Regierung gar Nichts zu thun habe 2559), als die nothwendigen Vorarbeiten durch den Oberstbergrath, Ritter Joseph v. Baader, anordnen und ausführen, hierzu auch die erforderliche Summe zu 8,000 fl. aus der k. Salinencasse anweisen und resp. vorschießen zu lassen, dann das Eigenthum der Unternehmer, so wie die Privatanstalt selbst unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen, auch das erforderliche Eisen von den k. Hüttenämtern zu etwas geringeren Preisen zu dieser Anstalt zu liefern und allenfalls selbst eine bedeutende Anzahl von Actien zu übernehmen, mit welchen die Regierung zugleich auch Dasjenige wieder gewinnen könne, was sie zu Unterstützung dieser so gemeinnützigen Anstalt für die zu unternehmenden Vorarbeiten an den 8,000 fl. vorgeschossen und durch das im Preise herabgesetzte Hütteneisen zum Besten der Anstalt augenblicklich opfern werde."

Einige Tage später hatten zwölf Abgeordnete, Häcker, Dieterich, Schuster, Schadt, Rabl, Heffner, v. Wachter, v. Reck, v. Closen, Gr. Preising, Heinzelmann und Abendanz auf die Verbindung des Mains und der Donau vermittelst Eisenbahn den sehr wohl motivirten Antrag gestellt 2560).

Der II. Ausschuß „verkannte" in seinem Gutachten 2561) „nicht die mißliche Lage, in welcher sich der Handel Baiern's befinde", und sprach seine Ueberzeugung aus, „daß so bald als möglich kräftige Mittel ergriffen werden müßten, um besonders den Speditions- und Transitohandel zu erheben, um so mehr, da in dieser Hinsicht die Nachbarstaaten alle Kräfte aufböten, um jene Handelszweige immer mehr an sich zu ziehen." Er verkannte ferner keineswegs die „hohe und längst bewährte Nützlichkeit der Eisenbahnen, besonders auf Straßen, wo ein lebhafter, bestimmter und anhaltender Transport von Waaren oder Materialien ohne Umladung und auf einerlei Wagen Statt finde"; doch bemerkte er, „daß er dermalen noch zu wenig damit bekannt sei, ob einerseits der Transport inländischer Erzeugnisse auf der" (angetragenen) „Straße von Donauwörth nach Marktbreit, andererseits ob auch die hier passirenden Transitgüter so bedeutend seien oder werden könnten" (! ein Propheten-Ausschuß!!) „daß die Kosten der Anlage der Eisenbahn, oder doch wenigstens die Zinsen des Anlag-Capitales durch die Ersparnisse der" (an den) „Frachtkosten gedeckt werden könnten." Auch sei es dem Ausschusse noch nicht klar, „ob die auf jener Straße transitirenden fremden Frachtfuhrleute es nicht vorziehen dürften, auf der schon bestehenden Kunststraße zu fahren, als ihre Güter in Donauwörth und Marktbreit abzuladen und den neuen auf der Eisenbahn passirenden Wagen anzuvertrauen und hierdurch ihren zeitherigen Frachtverdienst zu verlieren."

Der Ausschuß war daher des „Dafürhaltens": daß in „dieser Hinsicht von den betreffenden Behörden, besonders den Zollämtern, vorerst noch genaue Untersuchungen und Nachforschungen anzustellen, auch der Handelsstand von Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Bamberg und Würzburg darüber in" (mit) „Gutachten zu vernehmen und dann aller-

dings weiter die in den Anträgen bemerkten Berechnungen, Pläne und Anschläge anzufertigen und die Resultate öffentlich bekannt zu machen wären. Sollten gedachte Resultate für die Anlegung einer Eisenbahnstraße zwischen Donauwörth und Marktbreit günstig ausfallen, so glaubte der Ausschuß „es dem Ermessen der Regierung anheimstellen zu können, auf welche Art ein dergleichen Unternehmen am Besten und Schnellsten in's Leben zu rufen seyn dürfte", und hielt allerdings dafür, „daß von der Regierung zu bestätigende und möglichst zu begünstigende Actiengesellschaften am Besten geeignet seien, dergleichen Entreprisen auszuführen, an welchen der Staat durch Uebernahme von Actien ebenfalls Theil nehmen und somit auch kräftig einwirken könne." Von Allem aber stimmte der Ausschuß mit den Antragstellern darin überein, daß es zuförderst nöthig seyn dürfte, unverzüglich mit der Construction einer Eisenbahn einen einigermaßen in's Große gehenden und entscheidenden Versuch unter der Leitung des Obersibergraths v. Baader zu machen, um durch diesen nicht allein ein Beispiel zur allgemeinen Anschauung und Ueberzeugung aufzustellen, sondern auch zu ermitteln, welche Art der Construction der Eisenbahnen und der Wägen sich am Vortheilhaftesten bewähren dürfte. Der Ausschuß war der Meinung, „daß bei diesem Versuche ein Punct gewählt werden sollte, der alle die örtlichen Schwierigkeiten darbiete, welche die Anlegung einer Eisenbahnstraße bei der Ausführung im Großen zu überwinden haben dürfte — z. B. das Steigen und Fallen bei unebenem Terrain über Berg und Thal, das Durchschneiden der Eisenbahnstraße durch andere Kreuzwege, so wie die Fahrbarkeit auf derselben im Winter bei Schnee, Glatteis und dgl. Die vorläufig auf 8,000 fl. veranschlagten Kosten eines solchen Versuches dürften am Zweckmäßigsten auf den Hauptreservefonds anzuweisen und hiernach auf dem verfassungsmäßigen Wege die Bitten und Anträge an Se. k. Maj. zu stellen seyn." „Unbemerkt" konnte indessen der Ausschuß nicht lassen, „daß die Verbindungsstraße zwischen Donau und Main erst dann ihren völligen Nutzen gewähren werde, wenn die Schifffahrt auf Donau, Rhein und Main von ihren lästigen und hin-

dernden Beschränkungen völlig befreit seyn dürfte," und glaubte, „die Regierung möge zu bitten seyn, daß auf diplomatischem Wege in dieser Hinsicht kräftig dahin gewirkt werde, jene Freiheit der Schifffahrt endlich zu erhalten, welche die Schlußacte des Wiener-Congresses versprechе."

Der Präsident wandte diesem Gutachten nicht einmal eine kleine Dosis des parlamentarischen Weihwassers, nicht ein halbes Wort Zusicherung der Berathung, „sobald es die Umstände gestatten würden" oder „wenn die dringendsten Gegenstände der Tagesordnung erschöpft seien," großgünstig zu. Mars und sogar lahm, wie es war, hinkte es über die Rednerbühne hinab in den großen Papierorcus, in dem es jedoch keine Flammen gibt, sonst bedürfte es, so spät sie auch erbeten wurde, keiner Archivordnung, nicht einmal eines Archivars ohne alle Ordnung. Und somit entschlummerte der kaum die Augen öffnende gemeininteressante Gegenstand alsbald wieder. Allerdings müßte er ganz anders angefaßt werden, wenn er den Handel befördern und nicht wieder in neue Eisen legen sollte. Das *laisez-nous faire*, dieser große Talismann, wird nie da verstanden, be- und ergriffen werden, wo die Sachen der Form, die Formen der Personalrücksicht dienen und die erste Idee immer eine neue Behörde, die erste Frage jederzeit die ist: Wer wird Director heißen und wer wird dirigiren und usufruiren?

„Nun frag' ich endlich nach der Braut,
„Wir Einer starr in's Angesicht schaut:
„Das mögt ihr von einem Andern hören,
„Wir aber tanzen ihr zu Ehren,
„Wir tanzen schon drei Tag und Nacht,
„Und hat noch Niemand an sie gedacht."

Göthe.

Auf Herstellung einer Irrenanstalt für den Regenkreis hatte in Beziehung auf frühere Verhandlungen und die dießmalige Berathung des Budgets Abg. Anns dringend angetragen 2562).

Der III. Ausschuß ging begutachtend 2563) von der gedrängten Darstellung jener Erörterungen der Vorjahre aus

und dann auf die von dem Ministerium des Innern der Kammer mitgetheilten Actenstücke 2564) über, um das dringende Bedürfniß der Vorsorge sowohl, als den von diesem Ministerium angeführten Mangel der Regierungsmittel für Abhülfe zu berühren. „Wiewohl", sagt der Referent des Ausschusses 2565), „sich für die drei letzten Jahre der verflossenen Finanzperiode die Frage aufdrängt, ob nicht aus den Ersparnissen der Positionen für Gesundheit und Sicherheit die Herstellung der Irrenhäuser hätte bewirkt werden mögen, indem diese Ersparungen in d. J. 18⅓ und 18⅔ 90,311 fl. betragen" (warum wird aber diese sehr zweckmäßige Frage wieder zurückgedrängt?) „so ist doch klar, daß nach geschehener Herabsetzung der genannten Positionen die Ersparungen wegfallen werden. Sollten also die Mittel zu Herstellung der nöthigen Irrenanstalten aus der Staatscasse geschöpft werden, so würde die Aufnahme einer eigenen Position deßfalls in das Budget unerläßlich seyn, im Falle man nicht vorzöge, die Position für Gesundheit hinlänglich zu erhöhen. Zu Anordnung von Kreisumlagen für Herstellung und Unterhaltung der Irrenhäuser hat das Ministerium sich bisher deßhalb nicht verstehen können" (und dürfen!) „weil dazu ein gesetzlicher Anhaltspunct" (der ständischen oder Landraths-Verwilligung) „zur Zeit noch nicht vorlag. Es sei nothwendig, in jedem Kreise ein Irrenhaus von ungefähr 130—140 Individuen zu errichten." (Das macht 3 Irre auf 10,000 Einwohner, Prosper!) „Es scheine angemessen, daß jeder Kreis die Kosten seines Irrenhauses trage. Wo die Localverhältnisse es erlaubten, könnten sich zwei Kreise vereinigen. Dem Rechte und der Billigkeit scheine zu entsprechen, daß die bereits mit aus Kreis- und Localmitteln errichteten und unterhaltenen Irrenhäusern versehenen Kreise nur in so weit mit neuen Kreisumlagen für diesen Zweck belegt würden, als die normalmäßig festzusetzende Erweiterung und Verbesserung ihrer Anstalten es nöthig mache. Hingegen würden die Kreise, welche noch keine Irrenanstalt besäßen, die größeren Unkosten der Neubauten oder der Herstellung der dazu zu benützenden Staatsgebäude aufzubringen haben. Die zu erwartenden Landräthe hätten auch bei die-

ser Angelegenheit berathend, leitend und fördernd mitzuwirken.“

Auch diesem Vortrage versagte Präsidium sogar sein Weihwasser (2566) und die zweckmäßigen Vorschläge über die Irrenhäuser verirrten sich in das Labyrinth der Anträge, welchen zwar die Ehre der Sitzung zugestanden war, aber gleich neu creirten Cardinälen der Mund verschlossen blieb! Ob sich nun hierdurch das oben erwähnte Verhältniß der Verrücktheit zur Population — 3 : 10,000 — erhöht oder vermindert hat, Das vermag ich, Profaner, von den Mysterien der statistisch-romantischen Ministerialtabellen ausgeschlossener Vulgus-Particel, dir nicht zu sagen. Doch ist mir nach den Regeln der Approximation das Erste wahrscheinlicher, als das Letzte. Denn wie sollten die Irren zurechtkommen, wenn die Irrenhäuser nicht zurechtzukommen vermöchten? Doch — vertraue der Vorsehung, Freund! dem guten allgemeinen Besten ergeht es wie den Dichtern, von welchen ihr teutscher Altmeister singt:

„Dichter gleichen Bären,
„Die immer an eigenen Pfoten zehren.“

Göthe.

Denkt dir noch der französischen Liquidation, Freund Prosper? ihrer ersten Erwähnung im ersten Ständejahre? der Verwandlung ihrer mündlichen Erinnerung in eine schriftliche und ihrer Zurückweisung, auch nach dieser Petitionstoilette, durch die parlamentarischen Höllenrichter? dennoch erhob sie sich zum andernmale auf die Pilgerfahrt nach Recht. Du hast gewiß nicht vergessen, wie die wackeren Rheinkreis-Abgeordneten Kurz und Köster sie unterstützten! Noch ertönt der an das Ministerium ergangene Antrag in deinem Gehöre — noch vernimmst du die sonderbare Antwort. Und nicht möglich muß es dir gewesen seyn, die schwächliche Kammergeduld bei solcher Prüfung aus deiner unmuthigen Erinnerung zu verdrängen. — Auch bemerktest und behieltest du mit mir im Andenken, daß während der ganzen zweiten Ständeversammlung von der für Regierungs-Ehre und Bürgerheil so wichtigen Angelegenheit Nichts

verlautete, als daß das *vs nationis*, die Schuldenanstalt 945,108 Franken dieses Guthabens zu sich nahm.

Bald nach Eröffnung der Ständeversammlung übergaben sämmtliche Abgeordnete des Rheinkreises pflichtmäßig und ohne Rücksicht auf Nebenbetrachtungen einen Erweckungs-Antrag 2567), auf die Thronbitte, die in der Verordnung v. 28. Mai 1821 zum Nachtheile der Gläubiger, welche Forderungen an die französische Regierung haben, enthaltenen Bestimmungen aufzuheben und besagten Gläubigern die ihnen nach Art. 8. der Convention v. 28. April 1818 gebührende Befriedigung leisten zu lassen.“

Der VI. Ausschuß ließ diese Aeußerung mehr Gnade vor seinen Augen finden, als die nicht minder gerechten Reclamationen für die Stiftungen. „Der Antrag“, sagte er in seinem an die Kammer gebrachten Protokolle 2568), „geht davon aus, daß Frankreich sich in dem Vertrage v. 28. April 1818 durch ein an die h. Alliirten bezahltes Aversum seiner Verpflichtungen entledigt habe, daß es also jetzt der baierischen Regierung obliege, ihre Staatsbürger, welche über solche hierher gehörige Forderungen sich ausweisen könnten, zu befriedigen. Dieses sei aber noch mit sehr wenigen solcher Forderungen geschehen. Es werde daher der Antrag gestellt, daß die Liquidation unverzüglich vorgenommen“ (bereits sieben Jahre waren seit der Uebereinkunft mit Frankreich verflossen, Prosper! Was hätte nicht alles in solcher Zeit liquidirt werden können!), „und sofort die liquidirten Summen von Monat zu Monat nebst den v. J. 1818 berechneten Zinsen bezahlt werden möchten. Da es sich davon handle, die Forderungen der Bewohner des Rheinkreises, insoferne sie nicht aus der von Frankreich erhaltenen Aversalsumme befriedigt werden könnten, als Staatsschuld aufzunehmen, so halte der Ausschuß den Antrag geeignet, der Kammer vorgelegt zu werden, in Beziehung auf Tit. VII §. 11 d. V. U.“

Wenn du, Prosper, den hier angeführten §. nachsiehest, so findest du wirklich, daß derselbe nur die ständische Mitwirkung zu Vermehrung der Schuld berührt. So ersprießlich es also übrigens auch für ein lange zurückgesetztes hohes Interesse

einer bedeutenden Anzahl von Staatsbürgern war, daß der Prüfungsausschuß ihrer Reclamation Nichts in den Weg legte, so merkwürdig bleibt es, daß sich solcher wohl hütete, irgend einen der anderen hier offenbar eintretenden Gründe für die Eignung des Antrages anzuführen. Die Beschränkung der Kammer-Competenz — dieser Hauptzweck der Sechser-Institution blieb also festgehalten von Ihm, der nur aus Abgeordneten besteht. Cape memor! diese Consequenz gegen die Freiheit der Kammer. Lag Letzte den Mitgliedern des Ausschusses am Herzen, so mußte die augenfällige Verzögerung, die schreiende Vorschleifung administrativer Justiz in Nichtliquidation offenkundiger Forderungen und in Nichtauszahlung nur als anvertrautes Gut empfangener Bürgergelder in Beziehung auf §§. 19 und 20 Tit. VII d. V. U. die Vollgültigkeit des Antrages begründen.

Abg. Thinnes erinnerte (wie du schon bei einer anderen Gelegenheit vernahmest) die Zögerung des betreffenden Ausschußvortrages in dieser Angelenheit 2569). „Was ist aus unserem Antrage über die französischen Liquidationsgelder geworden?“ fragte er. „Ist er zu einem Ausschusse und zu welchem verwiesen? und was ist im Ausschusse geschehen? der Antrag betrifft einen Gegenstand von der größten Wichtigkeit — er betrifft Millionen und die Interessen von mehr als zwölftausend Familien und Corporationen. Der Gegenstand ist um so mehr geeignet, Mißtrauen gegen die Regierung zu erregen, da die übrigen Bewohner des linken Rheinufers, welche die nämlichen Ansprüche hatten, volle Befriedigung ihrer gerechten Forderungen schon vor mehreren Jahren erhielten.“

Der Präsident erwiederte 2570), „daß der Antrag, sobald er in der Kammer verlesen gewesen, dem IV. Ausschusse“ (in Schuldensachen) „zugewiesen worden, welcher einige Aufklärungen von dem Finanzministerium zu verlangen sich veranlaßt gesehen. Zur Zeit sei eine Aufklärung noch nicht eingelaufen. Sobald er“ — Präsident — „von Seite des IV. Ausschusses eine Veranlassung erhalte“ (lag es nicht in der so oft angepriesenen und nachthei-

lig behaupteten Präsidialbefugniß Freund, für dießmal die gute Sache befördernd solche Veranlassung zu nehmen? — Unter die unstreitigsten Präsidialrechte wie Präsidialpflichten gehört in der ganzen Welt die Beschleunigung des Geschäftsganges, zumal in so heilig bevorrechteten und so heillos verschleppten Sachen. Du bemerkst aber, ohne mein Erinnern, wie hinhaltend zäh die Aufschubsmanipulation bereits wieder hier angelegt war: denn das zahlenzollende Ministerium antwortete dem angeblich der Aufklärung bedürfenden Ausschusse nicht und doch nahte die Berathung die Alles abfordernde Berathung über die von demselben Ministerium ausgehenden Finanzgesetz- und Schuldensachen! b) „sowende ich", fuhr der Präsident fort, „das Ministerium erinnern." Warum nicht jetzt schon? War nicht die Sache an sich und vor Eröffnung dieser Ständeversammlung alt genug? kam der neuste, jetzt in Frage stehende Antrag nicht schon in dem Einlaufe v. 14. April vor 2572)? war er nicht bereits im Protokolle des Prüfungsausschusses v. 23. April bei diesem Ausschusse erledigt 2573)? und in der Kammersitzung v. 27. April zum Vortrage gekommen 2574)? und an den geeigneten Ausschuß verwiesen 2575)? und schrieb man nicht, als Abg. Thinnes seine eben dit erwähnte Erinnerung ergehen ließ, wirklich den 16. Mai 2576)? waren also nicht volle vier Wochen verflossen? und ist Das nach der gesetzmäßig (nur allzu) kurzen Sitzungsdauer und bei dem Systeme auch nur kurzer Regierungsverlängerungen, dann im Angesichte der Budget- und Schuldberathung eine sehr lange Frist? Dennoch rnht der Präsident, selbst erinnert; der Ausschuß soll ihn erst veranlassen; der Abgeordnete, der Antragsteller ist keiner Rücksicht werth und, daß Dem so sei, wird ihm in's Antlitz zu verstehen gegeben!

„Suche nicht vergeb'ne (?) Heilung!
„Unf'rer Krankheit schwer Geheimniß
„Schwankt zwischen Uebereilung
„Und zwischen Versäumniß!"

Göthe.

Aber wir wollen Heilung, Prosper! wir glauben an Ihre Möglichkeit! nicht vergebens ist sie! suchen wir sie! um ihretwillen fragst du mich! um ihretwillen antworte ich dir!

Der Vorstand des IV. Ausschusses empfand die Nothwendigkeit, Etwas zu sagen, zog sich aber nicht gut aus der Sache. „Der Antrag", sprach er 2577), „ist richtig zum Ausschusse gelangt." (Sehr tröstlich, Prosper! wenn er dort auch zu Etwas gelangte! aber da fehlte es eben.) „Dieser aber hat es nothwendig gefunden, durch das Präsidium von Seite des Staatsministeriums der Finanzen" (warum immer plenissimo titulo? warum nicht Finanzministerium? oder noch besser Finanzminister?) „einige Aufklärungen erholen zu lassen." (Warum bloß die kahle Ausrede des Präsidenten wiederholen? ziemte es dem Ausschuß-Vorstande nicht, war es nicht selbst Pflicht für ihn, die Natur dieser einigen Aufklärungen seinem Amts- und Sendungsgenossen, einer ganzen petitionirenden Kreisdeputation, ja! der Kammer gegenüber näher zu charakterisiren? bedurfte es dessen nicht um so mehr, da eben nur in dem Begehren dieser einigen Aufklärungen die Ursache der neuen Verzögerung einer althergehaltenen Sache lag? Aber unser Vorstand beschloß seine Antwort in echtem Schuldentilgungs-Phlegma mit den sehr unmotivirten Worten:) „Somit hat in der Sache noch Nichts weiter geschehen können." (??? Wie baust du, Prosper! einen solchen Folgesatz auf den kaum gehörten Vordersatz! und nicht auf Sand?)

Mit allzu resignirter Hiobsgeduld beschränkte sich der sehr binnen seines Rechtes befindliche Abg. Thinnes auf das Bedauern, „daß diese Aufklärungen noch nicht erfolgt seien" 2578). Es kam aus Veranlassung eines weiter von ihm hinzugesetzten Wortes zu jener Erörterung zwischen ihm und dem Präsidenten über das „Entscheidungsrecht" der Kammer 2579), von welcher ich dir früher sprach. Während dieser kleinlichen Präsidialchicane über eine große Sache hatte der Vorstand des IV. Ausschusses Zeit gefunden oder sich gar genommen, über das wahre Verhältniß nachzudenken und sammelte sich nun auf folgende Aeußerung 2580): „Im

Namen des IV. Ausschusses kann ich das Präsidium ersuchen, für die Beschleunigung der verlangten Aufschlüsse Sorge zu tragen." (Welch ein Muth, Prosper!)

Auch wurde es dem anwesenden und bis dahin stummen Finanzminister nun sprechlich zu Sinne. „Er hat über diesen Gegenstand", so ließ er sich vernehmen 2581), „mit dem Ministerium des Innern" (noch eine Instanz mehr! noch ein Ring weiter in der Verzögerungskette!!) „Rücksprache gepflogen werden müssen. — Der Antrag, welcher von einigen Abgeordneten des Rheinkreises gemacht wurde" (es waren alle, mein Freund!) „greift die Grundsätze, welche der Liquidations-Commission nach Vernehmung des Staatsrathes durch allerhöchsten (!!!) Beschluß zur Norm der Behandlung der verschiedenen Kategorien getheilt wurden, in ihrer Wesenheit selbst an. Diese" (die Grundsätze?) „sind jedoch auf die Bestimmungen gegründet, welche über die Rückzahlung der Forderungen an Frankreich von Seite der alliirten Mächte (?) sowohl, als in den späteren Conventionen derselben mit Frankreich festgesetzt wurden." (In solchem Falle, warum ihre Vertheilung? wenn man nicht mit Geld bezahlt, so muß man wenigstens mit Aufrichtigkeit saldiren!) „Aus der demnächst" (ein malerisches Canzleiwort!) „erfolgenden Rückäußerung" (die längst erfolgt seyn konnte und sollte!) „wird der Ausschuß sich überzeugen, daß der Rheinkreis in keiner Beziehung zurückgesetzt worden ist, sondern daß seine Forderungen nach der allgemeinen Classification" (Sanskrit!) „der Betheiligten gewürdigt worden sind."

So weit, Prosper! war die Sache vorgerückt und du wirst mit mir finden, daß hier keine Riesenschritte mit unterliefen wie damals, als aus Furcht vor Execution das Finanzministerium keine Verlagscapitalien zusetzte! Da trat jene Diversion ein, welcher die plötzliche Erwähnung des Verfassungs-Jahrstages zur Folie dienen mußte 2582). Und somit entschlüpfte der Präsident jeder Erwiederung auf die Breche, welche die — Uebereilung

des nun selbst Beförderung betreibenden Vorstandes vom Tilgungsausschusse in seiner Haltung geschmettert haben mochte.

Dieß alles begab sich am 26. Mai 2583)!

Aber nicht eher als am 5. August 2584) erschien der Bericht des IV. Ausschusses über den Antrag des Rheinkreis-Abgeordneten in der Kammer, und somit übersetzte sich das finanzministerielle „Demnächst" in zwei und einen halben Monat praktisch und factisch!!!

„Da mußt verstehn!
Aus Eins mach' Zehn
Und Zwei laß' gehn
Und Drei mach' gleich,
So bist du reich."

Göthe.

Ich sende dir eine etwas umständlichere Entwickelung des Antrages selbst voraus, Freund! nicht allein, um, wie es nöthig, die Ausschuß-Ansichten dir verständlich zu machen, sondern auch — und wohl vorzüglich — um dich deutlich in jenen Spiegel blicken zu lassen, der keiner Wiederlage von Quecksilber bedarf, um sehr deutliche Umrisse wiederzugeben, und mehr als „einige" Aufklärungen über das geheime Treiben und Bleiben der Dinge auf Erden gewährt.

„Bei Abschließung von Staatsverträgen", so sagen die rheinischen Antragsteller 2585), „über Länderabtretungen erscheint seit undenklichen Zeiten als Grundsatz angenommen, daß die neuen Erwerber auch die Schulden übernehmen und demnach die in den neu erworbenen Ländern wohnenden Staatsgläubiger befriedigen mußten — sei es, daß von Seiten des abtretenden Staates hierfür besondere Entschädigung geleistet worden oder nicht. — Nur der Friede v. 30. Mai 1814 machte hiervon eine Ausnahme, indem er der französischen Regierung die Verpflichtung auflegte, die in den abzutretenden Ländern von ihr contrahirten Schulden *selbst* zu bezahlen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Sieger in diesem Falle berechtigt waren, dem Besiegten ein solches Gesetz vorzuschreiben. Eine *andere* Frage aber ist es, ob die Bewohner eines Landes, welche nicht einer auswärtigen, sondern ihrer eigenen Landesregierung creditiren wollten und

wirklich creditirten, bei ihrer Abtretung mit ihren Forderungen von ihrem eigenen Lande ab- und an eine ihnen nunmehr völlig fremd gewordene Regierung verwiesen werden konnten? Wenn man sich erinnert, mit welchen endlosen Schwierigkeiten die Liquidationen und Forderungsbetreibungen bei fremden Regierungen verbunden zu seyn pflegen, so dürfte diese Frage wohl schwerlich bejahend beantwortet werden können. Es ist zur Ehre der Civilisation neuerer Zeit unter den europäischen Nationen als Grundsatz anerkannt, daß auch im Kriege das Eigenthum der Privaten respectirt werden müsse. Bei einer solchen Maßregel würden aber die Rechte der Staatsgläubiger geradezu der Willkür und den Chicanen einer fremden Regierung bloßgestellt werden. Der Vertrag vom 20. Nov. 1815 bestätigt diese Behauptung: er hatte für die Staatsgläubiger den Nachtheil, daß ihre Forderungen nicht in Geld, sondern in Staatspapieren bezahlt werden sollten, deren Cours nur zu 75 und größtentheils nur zu 60 Pct. garantirt wurde, wodurch also diese Gläubiger auf einen Schlag einen Verlust von 25 und der bei Weitem größte Theil von 40 Pct. zu erleiden hatten. Außerdem setzten die französischen Liquidations-Commissäre bei der nun in Paris vorgenommenen Liquidation den Gläubigern bekanntlich alle nur erdenklichen Schwierigkeiten entgegen und bekämpften die rechtlichsten Forderungen mit den frivolsten Einwendungen, wodurch es sich vollkommen bestätigte, daß die Furcht der Staatsgläubiger vor einer Verweisung ihrer Forderungen an eine fremde Macht nur allzuwohl begründet gewesen. —

„Die Nothwendigkeit führte den Vertrag vom 25. April 1818 herbei, nach welchem sich Frankreich durch ein an die h. Alliirten bezahltes Aversum und durch Verzichtleistung auf seine an sie zu machenden Forderungen seiner Verpflichtungen entledigte. Die Hoffnung einer baldigen Befriedigung belebte jetzt wieder diese Staatsgläubiger, weil sie dieselbe nunmehr in dem eigenen Lande zu suchen und zu erwarten hatten.“ —

„Indessen verflossen in Baiern über Jahre und Tag, ohne daß ernstliche Anstalten zu dem Liquidationsgeschäft getroffen wurden. Daher

die Vorstellung der Rheinkreis-Abgeordneten im Laufe der ersten Ständeversammlung; nach einem weiteren fruchtlosen Jahre die zweite; aber erst nach einem noch weiteren Jahre machte die Ministerial-Liquidations-Commission in einer Verordnung vom 28. Mai 1821 Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung bekannt, und hierauf nahm die Liquidation ihren Anfang. Nun sind aber wieder vier und seit Abschluß der Convention vom 25. April 1818 schon sieben Jahre verstrichen, ohne daß dieses Geschäft seine Beendigung erreichte. Und während in allen Nachbarstaaten sämmtliche Gläubiger dieser Art bereits 80 Pct. auf ihre Forderungen erhielten, sind in Baiern kaum einige 100,000 fl. für die in französische Staatscassen eingeschossenen baren Gelder und auch diese nur mit 5 Pct. bezahlt. Nach einem in dem Reg. Bl. vom 15. Febr. l. J. enthaltenen Publicandum der Min. Liquid. Commission zu schließen, dürften aber alle übrigen Reclamanten noch lange vergeblich auf ihre Bezahlung zu hoffen haben. Denn hier heißt es ausdrücklich: was die III. Classe anbelangt, welche bei Weitem die Mehrzahl der sämmtlichen Reclamanten begreift, so ist zwar schon (2) der größere Theil gleichfalls erledigt, allein in Bezug auf diese Classe kann eine öffentliche Rechenschaft erst nach gänzlicher Vollendung des Liquidations-Geschäftes, wo sich erst der Vergütungsquotient bestimmen läßt, erfolgen! Diese Aeußerung steht nun zwar im Einklange mit der von der Commission ausgeschriebenen Verordnung; allein Letzte steht hierin in offenbarem Widerspruche mit Art. 8. der Convention vom 25. April 1818. Hier ist keineswegs die Rede von Vertheilung einer unzureichenden Masse unter die daran berechtigten Gläubiger nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen. Nach Sinn und Wortlaut dieser Disposition sind die resp. Regierungen gegen Bezahlung der Abfindungssummen in die Verbindlichkeit der französischen Regierung eingetreten und es ist denselben die Verpflichtung auferlegt, sie zu befriedigen. — — Die preußische Regierung hat" (ohne Verf. Urk. und Reichsstände, Prosper!) „diese Verpflichtungen ge-

nau und pünctlich eingehalten — nicht allein gegen die auf ihrem Gebiete wohnenden Staatsgläubiger, sondern selbst gegen baierische Unterthanen, deren Forderungen sie zur Liquidation brachte. Auf diese Weise sind in den preußischen Provinzen schon seit Jahren Millionen an die dazu Berechtigten bezahlt und zum Wohle des Landes wieder in Umlauf gesetzt worden.

„Des Nämlichen haben wir uns aber in Baiern" (ungeachtet Verf. Urk. und Reichsständen) „nicht zu erfreuen. Ohne die Gläubiger, welche ein Recht darauf hatten, zu befragen, wurden die Renten, die jetzt über Pari stehen, zu 74 Pct. verkauft und nicht einmal diese 74 Pct. sollen ihnen bezahlt werden, sondern es soll einer auf schwebenden Principien beruhenden Liquidation und einer hiernach erst zu entwerfenden Vertheilung pro rata überlassen bleiben, wie Viel auf sie komme. Von dem Interessenbezuge vom 22. März 1818 anfangend ist gar keine Rede. Nach sieben Jahren ist erst, officieller Versicherung des Reg. Bl. zufolge ein Theil" (und Prospect zwar nach derselben amtlichen Versicherung der kleinere Theil!) „erledigt und Tausende von Reclamanten haben auch noch nicht einen Häller auf ihre gerechten Forderungen erhalten können, während sie bei dem im Rheinkreise herrschenden Geldmangel zu Bezahlung ihrer Steuern und zu Erfüllung jeder anderen Verpflichtung mit Strenge angehalten und ihnen durch Zwangsveräußerungen die Mittel entzogen worden, durch welche sie ihren unglücklichen Familien den erforderlichen Unterhalt zu gewinnen vermochten. Wenn auch diesen Gläubigern am Ende die Interessen vertragsmäßig vom 22. März 1818 an vergütet würden, so dürften sie hierdurch wohl schwerlich Entschädigung für die 7 bis 10 jährige Entbehrung des Capitals und für das große Elend, Folge solcher Entbehrung, zu gewarten haben. Und abgesehen von dem traurigen Schicksale vieler derselben, wie sehr muß nicht der Wohlstand eines von allen Seiten durch Mauthlinien umschlungenen, für jeden Geldzufluß beinahe

gänzlich verschlossenen Kreises durch die langjährige Entbehrung von mehreren Millionen Münze untergraben werden.“

„Welche Veranlassung“ — so fragen zuletzt die Antragsteller — „könnte übrigens den Art. 5, 6 und 7 der Verordnung v. 28. März 1818 enthaltenen, für die Gläubiger nachtheiligen Bestimmungen zum Grunde liegen? Ohne Zweifel keine andere, als die Besorgniß, das Abfindungsquantum möchte zu Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichen. Könnte aber hierin ein Grund bestehen, vertragsmäßige Verpflichtungen zu umgehen und Staatsbürger, die durch lange Entbehrung des Ihrigen schon so sehr gelitten haben, in ihrem Eigenthumsrechte noch weiter zu beeinträchtigen und ihnen einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens durch Beschränkung ihrer rechtmäßigen Forderungen zu entziehen? Durch den Vertrag vom 25. April 1818 wurde die natürliche Ordnung der Dinge wieder hergestellt, so daß diese Staatsgläubiger ihre Forderungen nicht mehr an eine fremde Macht, sondern an den Staat, dem sie angehören, zu machen haben. Diese Forderungen sind demnach eine Schuld des baierischen Staates geworden und zwar die einzige, welche derselbe mit Erwerbung des Rheinkreises zu übernehmen hatte — überdieß eine Schuld, für die er durch eine Abfindungssumme entschädigt worden ist. Mit welchem Rechte sollte sich also der Staat der Schuld entziehen können? Hat er doch die auf anderen Gebietstheilen haftenden Schulden und in der neuesten Zeit, selbst noch jene der Stadt Nürnberg auf den Schuldentilgungsfonds übernommen, ohne von den vorigen Besitzern dieser Gebietstheile eine besondere Abfindungssumme zu erhalten! wie sollte er sich nun Dessen entheben wollen, wo es sich nur um Berichtigung der etwa möglichen Differenz zwischen der empfangenen Abfindungssumme und dem Gesammtbetrage handelt? Der Staat hat die Peräquationsschuld der sechs älteren Kreise, so wie auch ihre Getreideschuld auf den allgemeinen Schuldentilgungsfonds übernommen und legt dem Rheinkreise die Verbindlichkeit auf, nicht nur an die-

ser, sondern an allen übrigen vor seiner Vereinigung mit Baiern contrahirten Schulden Theil zu nehmen, indem derselbe de facto bisher an den Interessen derselben contribuiren mußte, und sollte nicht einmal diese einzige Rheinkreisschuld bezahlen oder, wie die übrigen, auf den Schuldentilgungsfonds übernehmen, sondern um sich einer solchen vertragsmäßig ihm obliegenden Verpflichtung zu überheben, die Privaten an ihren rechtmäßigen Forderungen verkürzen und sie um einen Theil ihres Eigenthumes bringen wollen! Das kann der Wille des baierischen Volkes nicht seyn; es kann keine Ersparung auf Kosten der durch sein Staatsgrundgesetz gesicherten Eigenthumsrechte einzelner Privaten verlangen. Eine solche, dem Hauptstaatszwecke" (Schutz des Eigenthumes) „widersprechende Maßregel kann weder durch ein Gesetz, noch durch eine Verordnung, wie jene vom 28. Mai 1821, geheiligt werden."

Es erklären sich daher die Antragsteller für verpflichtet „über eine in dieser Beziehung begangene Verletzung constitutioneller Rechte Beschwerde zu führen und auf Zurücknahme jener Verordnung, auf alsbaldige Zahlung der bereits liquidirten Forderungen mit wenigstens 74 Pct. als dem Werthe der Rente zur Zeit ihrer Veräußerung und mit Zinsen vom 22. März 1818 an — endlich auf unverweilte Liquidation der noch nicht erledigten Forderungen und Heimzahlung der liquidirten von Monat zu Monat sammt Zinsen anzutragen."

So weit, mein Freund! die freimüthigen und, wie du wahrnimmst, rechtlich gerüsteten Rheinkreis-Vertreter! Laß uns nun den anderen, mindestens an Zeit zur Vorbereitung nicht armen Theil auch hören!

Der Bericht des IV. Ausschusses 2586) beginnt mit der weiteren Mittheilung der von dem Finanzministerium erhaltenen (und, wie du oben vernommen, lange ausgebliebenen) Mittheilung über die Rheinkreisforderung 2587). In derselben wird vordersamst der Satz aufgestellt, „daß die fraglichen Forderungen keine Landesschulden seien, weil nie das Land, der nunmehrige Rheinkreis oder das Staats-

einkommen aus demselben, sondern lediglich der französische Staatsschatz dafür haftend gewesen. Die eigentlichen Staats- oder Landesschulden des Rheinkreises, welche auf den nunmehrigen Bestandtheilen desselben ruhten und bei deren früherer Abtretung mit an Frankreich übergingen, seien von Baiern bereits durch den pariser Vertrag vom 3. 1810 übernommen. Der pariser Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 weiche keineswegs von dem Grundsatze des Schuldenübergangs an den neuen Besitzer ab, es sei dieser darin bestätigt. Aber da die jetzt fraglichen Schulden keine Landesschulden gewesen, so hätte den Betheiligten lediglich deren Geltendmachung überlassen bleiben können. Statt Dessen sei deren Zahlungsverbindlichkeit zu einer speciellen Friedensbedingniß gemacht, daher die landesväterliche Fürsorge bethätigt worden und nun durch die Verwechselung des Begriffes von der Art den französischen Schulden (sollte heißen: von der specifischen Wesenheit) „welche" (nämlich die Verwechselung) „in dem Antrage durchaus herrsche, werde erklärbar, daß man der Landesregierung jene Unterstützung der Forderungen gleichsam (?) zum Vorwurfe mache, während man doch gleichzeitig die großen, von Seite Frankreich's solchen entgegengesetzten Schwierigkeiten schildere. Nicht einzusehen sei aber, wie man aus Art. 8 der Conv. v. 25. April 1818 den Schluß ziehen wolle, daß die alliirten Mächte die Verpflichtung gänzlicher Schuldbezahlung gegen Empfang der Aversalsumme auf sich genommen. Weder aus Sinn noch aus Worten des Artikels lasse sich Dieses folgern. Die Regierungen oder deren Commissarien hatten nur den Personen, deren Forderungen liquidirt waren und welche Eigenthümer des ihnen angewiesenen" (französischen) „Rententheiles zu bleiben wünschten, von der erhaltenen Totalsumme zu 12,040,000 Renten so viel an Inscriptionen zu übergeben, als das ihnen gebührende Guthaben betrug; die übrigen Forderungen sollten in Collectiv-Renten-Inscriptionen vereinigt und diese zu Gunsten der interessirten Theile verkauft werden. Woher also eine Regierungsverpflichtung zum Ersatze des Fehlenden?"

Es scheint, mein Freund, daß dem Verfasser der so langsam gereiften Ministerial-Aufklärung wohl noch ein anderer Grund der Verbindlichkeit zu diesem Ersatze nicht unklar vorschwebte, denn er knüpft an die Hermeneutik der 1818er Convention unmittelbar folgende Betrachtungen an 2588).

„Was den Verkauf der Renten anlangt, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Regierung als legitimer Curator einer Masse, die zum Theile Privaten, größtentheils aber Gemeinden (!) angehörte, die noch nicht vertheilt werden konnte" (aber doch die Zinsen des vollen Nennwerthes repräsentirte und seit 1817 unaufhörlich stieg, bis sie 1824 Pari erreichten, wie jeder Kaufmann und Rentirer weiß, Freund! folglich in den Augen eines legitimen Curators das Mittel ihrer Ausgleichung schon in sich trug!!!) „und worauf damals und bis zur beendigten Liquidation" (warum wurde denn mit dem Verkaufe gleich und mit der Liquidation erst nach 7 Jahren — mit Jenem so munter, mit Diesem so sehr obtorto collo vorgeschritten?) „Niemand (!!!) einen bestimmten Anspruch hatte" (welche Rechtsketzerei, Prosper! und welcher Geld-Escobardismus! war denn nicht auf jeden Fall die Masse der Ansprüche auf die Masse der Mittel berechtigt? und woher der Bezug der Gelder selbst, das Recht sie zu beziehen, fehlte solches Fundament? woher aber auch diese zwanglose Verfügung über fremdes, anvertrautes Eigenthum, wenn es nicht fehlte? — Suche den Ausweg, Prosper! einem solchen Dilemma rein zu entspringen!) „vollkommen befugt war (!) diese Veräußerung selbst zum Besten der Masse vorzunehmen." (Das Beste der Masse bei 26 Pct. Verlust! Ach! Prosper! nein! es ist der Fluch des Defizits, der immer an den Fersen unserer Finanzverwaltung hängt und alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen in denselben unersättlichen Bedürfnißtigel wirft und in Dämpfen zur Consumtionsesse hinausjagt!) „Wird nun in Erwägung gezogen, daß die einzelnen Beträge eines großen Theiles der treffenden" (! ich muß sie für und zwar schwer getroffene halten, Freund!) „Forderungen nicht

beträchtlich genug waren, um daraus eigene Inscriptionen auf das französische Staatsschuldenbuch bilden zu können, und also ohnehin vertragsmäßig die der Gesammtsumme dieser Beträge entsprechenden Inscriptionen verkauft werden mußten — daß ferner nur wenige der übrigen Gläubiger im Stande gewesen seyn würden, die ihnen zukommenden Renten mit Entbehrung des Capitals zu behalten und ein großer Theil derselben bei dem sonstigen Verkaufe dieser Renten einem bedeutenden Verluste ausgesetzt und den Uebervortheilungen der Speculanten" (welche zärtliche Vormundsorgen, Prosper!) „ohne deren Hülfe solche Verkäufe sich schwerlich hätten realisiren lassen, Preis gegeben waren!" (auf 26 Pct. Chance kann man gar Manches wagen, Freund!) „daß endlich die damaligen politischen Verhältnisse noch keineswegs so fest gestellt waren, um nicht der Besorgniß sehr nachtheiliger Schwankungen des Curses der Renten Raum zu geben" (der arme Vormund! es liegt vor Augen! er hatte die Nachtruhe nicht, bis diese gefährlichen Renten mittelst 26 Pct. Aderlasse zur Ruhe gebracht waren!) „und daß ein beträchtliches ferneres Steigen des Curses gegen alle Wahrscheinlichkeit war!" (Prosper! damals, wo der Papierbarometer so mächtig aufwärts strebte!?) „so erscheint die Verwerthung dieser Renten nach dem laufenden Curse zu 74½, während von Frankreich bloß und nur hinsichtlich des kleineren Theiles 75, für den bei Weitem größten Theil aber nur 60 Prt. garantirt war, gleichfalls eine Maßregel der Regierung, welche lediglich zum Besten ihrer betheiligten Unterthanen getroffen und ausgeführt worden ist" (nachdem von der Convention bis dahin 15 Pct. binnen 3 Jahren gewiß gedeihliches Fortschreiten des Curses prognosticirten und, wie gesagt, der volle Werth verzinst, folglich hierin schon ein allmählich ausgleichendes Amassirungsmittel vorhanden war!!!) — „nicht

zu gedenken, daß die vorgängige Vernehmung aller einzelnen Interessenten an sich eine Unmöglichkeit war." (Aber warum, Freund! gedachte man nicht der Möglichkeit und unter solchen Verhältnissen der offenbaren Rechtlichkeit eines Syndikates, wornach Repräsentanten der Interessentenmasse aufgestellt und somit alle Mittheilungen leicht bewirkbar waren? Von Rechtswegen gehörte unter Beiordnung eines Regierungscommissärs und unter Anordnung doppelten Beschlusses die Aufbewahrung und Verwaltung der deponirten Inscriptionen auch zu diesem Syndikatsbereiche!)

Von der selbst sehr lahmen Krücke einer durchaus hinkenden Operation — des Verkaufes der Renten — kommen wir zu der ministeriellen Aufklärung der Classification der Forderungen 2589).

„Im ersten pariser Vertrage seien für die Zahlungsnormen drei Classen festgesetzt — die gerichtlichen Depositen und Consignation voll und bar sogleich nach Liquidation, die Cautionen der Privaten und Depositen der Gemeinden voll und bar in fünf Jahresfristen, für alle übrigen nur erst eine Uebereinkunft vorbehalten. Diese Classen wurden auch im 1815er Vertrage verhältnißmäßig beibehalten und nur für die zwei letzten die Zahlung in Inscriptionen mit der Garantie für 75 und 60 Pct. angeordnet. Nach der Transaction von 1818 aber sollten alle Forderungen ohne Unterschied mit Inscriptionen gezahlt und diese" — (also in Natur und unverkauft) „nach den Bestimmungen der Verträge von 1814 und 1815 verhältnißmäßig vertheilt werden. Somit habe die 1818er Uebereinkunft die früheren Zahlungsnormen nicht aufgehoben und es würde in dem Falle, wenn eine Classification hinsichtlich des Vorranges im Bezuge nicht hätte eintreten können, wenigstens die Zahlung zu 100, 75 und 60 im Verhältnisse mit dem Erlöse aus den Renten und mit gleich verhältnißmäßigem Verluste bei Unzulänglichkeit der Masse haben beibehalten werden müssen. Aber auch hinsichtlich des Bezuges sei eine Classification der" (nach den) „verschiedenen Kategorien der Forderungen nicht zu umgehen gewesen, da einigen

derselben in allen Verträgen ein Vorzug vor den Uebrigen eingeräumt worden, welcher in der letzten Transaction nicht aufgehoben, vielmehr mittelbar bestätigt sei. Da nun zu Berichtigung aller rechtlich unbestrittenen Forderungen eine Aversalsumme gegeben, aber offenbar unzureichend sei, indem nicht der Rheinkreis allein, sondern alle Kreise hierauf Anspruch zu machen hätten, so müsse eine Art Concurs und die Vertheilung der Concursmasse eintreten, an welcher zwar alle liquiden Forderungen, jedoch nur nach Maßgabe der für diese Masse bestehenden Concursordnung Theil zu nehmen hätten. Eine solche Ordnung liege in den Verträgen, und wenn diese gleich eine bestimmte Classification nicht festsetzten (weil solche damals, wo die volle Zahlung wenigstens nach gewissen Cursen zugesichert war, nicht nöthig gewesen) so hätten sie doch theils wegen früherer Zahlung, theils wegen der Größe derselben gewisse Vorzüge festgesetzt, die bei einer Vertheilung nicht außer Beachtung bleiben können und die Classificationsordnung bilden müssen." (Hätte man nicht verkauft, Prosper! so lag 1825! der realisirte Nennbetrag des Rentencapitales mit amassirten Zinsen, vollen Zinsen und Zinsen von Zinsen, eine respectable Masse von Befriedigungsmitteln in Bereitschaft, die Sünde der langsamen Liquidation gut zu machen. Doch — ich irre — diese Sünde war dann gar nicht begangen. — Nahm dringendes Finanzbedürfniß den Depot nicht in Anspruch, wurde nicht übereilt verkauft, so war Nichts zu verhüllen und die Liquidation ging mit der Raschheit des guten Gewissens vorwärts! zumal wenn, wie es sollte! ein Syndikat und ein Verwaltungs-Ausschuß der Forderungs-Interessenten bestanden.)

Rücksichtlich der angeführten Uebernahme der Peräquations- und Getreideschulden führt der sich abmühende Ministerial-Aufklärer an: „Dieß seien allgemeine Landes- die fraglichen nur Privatschulden" 2590). Ferner behauptet er, „die Zahlung der liquidirten Beträge I. und II. Classe sei bisher immer sogleich nach der Liquidation erfolgt, ob-

wohl nur die I. auf unverzügliche Zahlung Vertragsanspruch gehabt; bis auf einige wenige der II. Classe seien alle Forderungen beider Classen bereits (!!) berichtigt. Zinsen könnten keine bezahlt werden, weil die volle Befriedigung der Hauptsache unmöglich: Dieß liege so ganz in der Natur der Sache, daß sich darüber Nichts weiter sagen lasse" (?) 2591)

„Uebrigens seien nur die unendlichen Schwierigkeiten, mit welchen alle Verhandlungen über diesen Gegenstand verbunden gewesen" (auch nach 1818 noch?) „und denen" (welchen) „selbst die Liquidation der einzelnen Forderungen" unterliege" (einige Beispiele wären nicht unwillkommen und wahrhaft aufklärend gewesen) „die Ursache, daß das von Seite der Regierung" (? und, wie du dich überzeugtest, von Seite des Kreises und der K. d. Abgeordneten) „auf alle Weise betriebene Liquidations-Geschäft nicht beendigt sei, wogegen (?) jedoch nunmehr der baldigen" (ohne nähere Terminsberuhigung?) „Beendigung mit bestimmterer Erwartung entgegengesehen werden könne" 2592). (Das lautet wie eine Schraube ohne Ende aussieht, Prosper!)

Nachdem der Bericht des Ausschusses diese „Aufklärungen des Finanzministeriums" gegeben hat, stellt er sich nun erst, wie er sagt, „vor allen Dingen die präjudicielle Vorfrage: ob denn diese Sache wirklich für ihn geeignet sei." Du kannst diese etwas unglaubliche Selbstinstanz einst *sua loco et ordine* gedruckt lesen 2593). Und wie beantwortet er dieses posthume präjudicielle Problem?

„Die Gründe," spricht er 2594), „welche das verehrliche Präsidium der Kammer bewogen haben, den Antrag an den IV. Ausschuß zu verweisen" (eigentlich lag die Richtung an einen Ausschuß, nach Vorzeigung des Sechserpasses und nach Verlesung der Kammer ob!) „scheinen folgende gewesen zu seyn." Sie scheinen! Warum erklärte sich hohes Präsidium nicht selbst darüber? Warum aber

vorzüglich! sprach der Ausschuß nicht selbstkräftig die Competenz sich zu! oder ab!

Als er den Schein dargestellt hatte, ohne eine eigene Meinung deßfalls zu äußern, setzt er bedachtsam den Eiertanz fort und glaubt: „es komme nun auf die Prüfung an, in wieferne die Ministerien des Innern und der Finanzen in ihrer Aufklärung den Antrag der Antragsteller genügend aufgeklärt und" (rathe nun, Prosper! das nächstfolgende Wort! Ein Ausschuß von Abgeordneten spricht! spricht von dem Antrage Abgeordneter! spricht zu der Kammer der Abgeordneten — und sagt) „aufgeklärt und — abgefertigt haben." Wie ein Hausmeister von einem weggeschickten Lakaien sprechen kann!!!

„Was hat dir das arme Glas gethan?
„Sieh deinen Spiegel nicht so häßlich an!"

Göthe.

Diese Abfertigungsfrage selbst abzufertigen, scheint unserem Ausschußberichte etwas sauer zu werden. Auf der einen Seite möchte der leise auftretende nicht gerne anstoßen — auf der anderen blickt ihn die Wahrheit gar zu hellaugig an. — Was zu thun? Mit der Hand am Degen, aber dem Hute unter dem Arme weiter gehen!

Lies, Freund!

„Die Antragsteller behaupten," so fängt nun der sich emancipirende Bericht zu erwägen an 2595), „es sei bei Abschließung von Länderabtretungen seit undenklicher Zeit als Grundsatz angenommen, daß die neuen Erwerber von Ländern auch die darauf" (auf solchen) „haftenden Schulden übernehmen müßten." — „Dieser Grundsatz ist in der Regel, und wenn von friedlichen Verträgen im Wege diplomatischer Unterhandlungen, als Tauschverträgen, Säcularisirung oder Mediatisirung die Rede ist, allerdings richtig, und es beweist Dieß nicht nur die Geschichte der Diplomatie überhaupt, sondern auch insbesondere, soviel das gesammte Teutschland betrifft, die Geschichte des westphälischen Friedensschlusses" (und des jüngsten Reichsdeputations-Abschiedes von 1803 wie des rheinischen Bundesvertrages 1806!) „Allein die Antragsteller bekennen selbst, daß der Friedensschluß vom

30. Mai 1814 hiervon eine Ausnahme gemacht und bestimmt habe, daß die Krone Frankreich, die auf den nicht sowohl abgetretenen als vielmehr zurückgegebenen und ursprünglich nur durch Waffengewalt" (dem großen Länderhauptschlüssel, Prospet!) „occupirten Ländern" (was waren aber die Präliminarien von Leoben und die Friedensschlüsse von Campo formio und Luneville, Venedig's Cession ꝛc. ꝛc. ???) „gehafteten Schulden selbst zu berichtigen übernommen habe. In dessen Gemäßheit wurde dann wegen der seit 1814 bis jetzt noch fortdauernden Ungewißheit (?) dieser Schuld von der baierischen Regierung gleich den anderen Mächten eine Aversionalabkunft mit dem franzöſischen Gouvernement abgeschlossen, und insoferne die baierische Regierung der Aversionalabkunft gemäß die Gelder, welche solche aussprach, wirklich empfangen hat, läßt sich zwar deren Eigenschaft als eine Regierungsschuld" (die Hand am Degen!) „nicht wohl verleugnen." (Der chapeau-bas!) „Allein nach constitutionellen Grundsätzen kann sie in die Kategorie einer wirklichen Staatsschuld erst dann eintreten, wenn sie von den Ständen des Reiches anerkannt, eingewiesen, also übernommen ist." (Jetzt wird der chapeau-bas gar über das Degengefäß gehängt. Das ganze Manoeuvre liegt in dem heimlich eingeschlichenen Wörtchen wirklich vor Staatsschuld. Der Ausschuß konnte sich nicht verbergen, daß Staatsschulden vor ihrer förmlichen Gestaltung als solche materiell existiren können, vielmehr müssen — die Sache geht immer und allenthalben der Form voraus. Aber die schmale Landenge mußte glücklich passirt werden, und so nahm man ein Schlückchen eau d'Escobard!) „Dieß" (Anerkannt = Eingewiesen = Uebernommenseyn) „ist nun zur Zeit noch nicht der Fall: es tritt also das Interesse der Staatsschulden-Tilgungsanstalt zur Zeit nur in Absicht der 1,600,000 fl. ein, welche in deren Etat als eine wirklich zu 4 Pct. verzinsliche Schuld aufgenommen und in dem Exigenzetat der nächsten Jahre als eine stets der Aufkündigung unterworfene Schuld zur Heimzahlung ausgestellt sind. — In dieser Rücksicht und da die von dem franzöſischen

Gouvernement geleistete Aversionalvergütung nicht für die Regierung, sondern für deren Staatsbürger zur Auszahlung an diese geschehen ist, so scheint es allerdings, als wäre" (Prosper! die Hand, aber mit möglichster Sanftmuth am Degen!) „als wäre, insolange diese Auszahlung nicht geschehe, jene Schuld der 1,600,000 fl. als eine Staatsschuld zu betrachten" (um so mehr) „als deren Inhaber, mithin als Staatsgläubiger sich die betreffenden Staatsbürger darstellen. — Allein —" (der chapeau-bas!) „die hierauf zu nehmende Rücksicht ist erst dann auszusprechen, wann von der königl. Staatsschulden-Tilgungscommission" (so ist das Meilenwort geschrieben! lang wie die Millionenreihe, welche seine Titularin tilgen soll!) „in deren Exigenzetat für die nächste Finanzperiode angesetzten Heimzahlung dieser 1,600,000 fl. die Rede seyn wird und" (jetzt, Prosper! jetzt cape memor! die Hand läßt den Degen fahren, unter den chapeau-bas schlüpfend, und ein tiefer Bückling concertirt mit diesem!) „und früher hat der IV. Ausschuß noch keine Competenz, sich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von den Abgeordneten des Rheinkreises angefochtenen" (hilf Himmel!!!) „Ministerialverordnung v. 28. Mai 1821 auszusprechen!"

„Ich blühe schön und höre Dieß
„Hier unter deinem Gitter!"

Göthe.

Zur Zeit also" (der Ausschuß fährt fort 2596) „und da zumal das gedachte Aversionalquantum nicht für die Bewohner des Rheinkreises allein, sondern für sämmtliche baierische Staatsbürger in Absicht deren Forderungen an Frankreich verwilligt worden ist, möchte wohl jener Antrag in Erwägung, daß aus den bisherigen Erläuterungen nicht erhellt, ob die von den Ministerien des Innern und der Finanzen als Administratoren der französischen Rentencasse zur St.Sch.Tilg.Casse gegebenen Gelder als eine unverzinsliche Schuld oder als ein Depositum zu betrachten — welches bekanntlich in Absicht der Verzinsung eine beträchtliche Differenz ausmacht — dann in fernerer

Erwägung, daß die Hinterlegung dergleichen" (solcher) „Gelder, welche nach Anzeige der Ministerien auf der hiernächst alsbaldigen Heimzahlung stehen" (welch gräßlicher Stylus! Prosper!) „insoferne sie nicht naturam depositi" (auch ein Bischen Latein in den Hexenkessel! nur hat ihn kein Shakespeare aufgestellt!) „annehmen, der Schulden-Tilgungsanstalt in der angesetzten 4procentigen Verzinsung mehr lästig als nützlich sind, äußerstens nur insoweit sich für den Geschäftskreis des gegenwärtigen (?) Ausschusses eignen, daß derselbe dieses ihm zur Zeit noch fremde Interesse benütze, um bei der hohen Kammer anzutragen, die Ministerien des Innern und der Finanzen durch das Präsidium ersuchen zu lassen, zu Beruhigung der Antragsteller sowohl, als rücksichtlich des dabei in der Folge betheiligten Staatsinteresse" (Luft! Prosper! Luft!) „dem Ausschuss' eine vollständige Berechnung über die empfangenen, ausgezahlten und einschlüssig der 1,600,000 fl. bei der Sch. Tilg.Anstalt noch vorräthigen Gelder dieser Rentencasse mitzutheilen" (ein tüchtiger Hieb, ein wahrer ungarischer Krönungshieb mit dem Degen, Prosper!) — „bis dahin und bis der Ausschuß über Natur und Eigenschaft dieser Rentencasse vollständiger aufgeklärt seyn wird" — (ja! Prosper! diese Hauptpuncte der Rechnung, Berechnung und Casse waren in den ministeriellen Aufklärungen ausgeblieben!) „mit weiteren Hinterlegungen bei der Sch. Tilg. Casse einzuhalten, übrigens aber die Vollendung der Liquidation und baldigste Befriedigung der Reclamanten" (sobald es nach der Natur dieses Geschäftes nur immer möglich ist!) „sich dringend empfohlen seyn zu lassen — wo im Uebrigen, wenn die Antragsteller und deren Mandanten sich länger nicht beruhigen zu können glauben, dieselben auf den constitutionsmäßigen Rechtsweg der Klage gegen den Fiscus zu verweisen wären!"

Wir haben das Labyrinth zurückgelegt, mein Prosper! aber was finden wir am Ausgange? keinen Minotaurus! der aber auch bekanntlich in's Centrum gehört, aber wohl — taufe selbst, wenn du nun findest, daß, was wir bisher

lassen, nur Referent im IV. Ausschusse, dessen Beschluß aber, ganz und gar vom Degen zum chapeau-pas übergehend, war: „vom IV. Ausschusse nur insoweit genehmigt, daß diese Forderung nicht in die Kategorie der Staatsschulden gehöre und den Ministerien des Innern und der Finanzen die Vollendung der Liquidation dringend zu — empfehlen sei!" — 2597)

„Die Augen thäten ihm sinken,
„Trank nie einen Tropfen mehr." Göthe.

Ja, Freund! so weit, über solche Wort- und Sandbänke und Stylklippen haben wir unseren König von Thule, den armen Antrag begleitet, um ihn nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen, nach allen Phasen und Formen der Geduld — fast am Ziele sinken zu sehen. Wird ihm eine freundliche Hand Labung einflößen? wird er sich neu aufmachen und bis zur wirklichen Berathung durchdringen können? — Und gelingt es ihm, sollte er — sollten wir Dessen froh seyn? Gilt nicht, was den Menschen, auch den Anträgen? und ruft nicht Beiden gleich weise der hellenische Dichter zu:

„Die beweine nicht mehr, die schon zur Ruhe gegangen,
„Die beweine, die stets fürchten den kommenden Tod!"

Nun, so laß uns unser Glück versuchen! denn wahrlich, Prosper! das hohe Präsidium eröffnete die Discussion über den viel besprochenen und wenig bezahlten Antrag 2598). Der Regierungscommissär übernahm die Einleitungsrede 2599).

Sich vordersamst auf die so eben mit mir verschmausten Aufklärungen beziehend und nicht minder beruhigt auf den Ausschußbeschluß blickend „beschränkt" er sich auf die Bemerkung, daß das Capital von 1,600,000 fl., welche die St.Sch.Tilg.Casse zu 4 Pct. aus der französischen Renteucasse entlehnt habe, kein Depositum, sondern ein wahres Anlehen sei, und zu der neuen Staatsschuld gehöre, welche zu Abtragung eines Theiles der alten verwendet worden!" (Zu unserem Amortissements-Phönix, Prosper!)

Abg. Thinnes betrat nun die Redebühne 2600), einer der Rheinkreis-Abgeordneten, folglich der Antragsteller.

Sein Exordium war nach Verdienst und Bedürfniß energisch: „Mm. HH.," sagte er, „ich würde die Bühne nicht mehr betreten haben und Sie mit einem langen Vortrage ermüden, wenn nicht der Gegenstand viele tausend Familien interessirte, wenn die Aufklärungen der Ministerien im Ausschusse mich hätten beruhigen und aufklären können, wenn der Ausschuß selbst die Sache nicht so gleichgültig, ich möchte sagen, oberflächlich behandelt hätte." (Wir werden diese dreifache Ansicht wohl nicht ungetheilt lassen, Prosper!) „Ich muß vor Allem bedauern, daß der IV. Ausschuß den Antrag der Deputirten des Rheinkreises nicht mit dem Referate hat lithographiren lassen, wie Dieses immer bei ähnlichen Gegenständen geschah." (Auch ein Ausfluß des chapeau-bas?) „Geschah es, um Etwas zu ersparen, so war Dieses am unrechten Orte und wirklich zu spät; geschah es, um den Mitgliedern der Kammer die nähere Einsicht vorzuenthalten, so wäre Dieses ungerecht" (nur Das?) „gewesen, welche Ansicht ich aber nicht unterstellen kann" (will!) — „In jedem Falle hätte ich den Druck des Antrages gewünscht, wenn auch nur um unseren Committenten zu zeigen, daß wir ihre gerechte Sache nicht verwahrlosten." (Alle Absichten der Veröffentlichung waren erzielt, alle Hindernisse beseitigt, alle kleinlichen Bande gesprengt, wenn die Antragsteller ihr Werk selbst drucken ließen und mit freigebigster Hand vertheilten!)

„Nachdem die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 bekannt wurden, ließ sich jeder Gläubiger Frankreich's angelegen seyn, seine Forderungen in Paris liquidiren und realisiren zu lassen. Es fanden sich Leute genug, die durch ihre Verbindungen daselbst dieß Geschäft gegen bestimmte Procente übernahmen. Viele Forderungen wurde auf diese Weise berichtigt. Auf einmal erschien im Intelligenzblatte der gemeinschaftlichen Landesadministration zu Worms eine Warnung gegen jene Unterhändler: sie wurden als Betrüger geschildert, welche die Leute in Verlust bringen wollten, und die Regierung erbot sich, Liquidation und Zahlung ohne Verlust durch ihre Ge-

ſandtſchaften zu beſorgen. Eine ſpätere Verfügung forderte alle Gläubiger auf, die Forderungs-Acten einzuſenden, welche durch die Kreisdirectionen gegen Empfangſcheine eingeſammelt wurden. Die Gläubiger hatten ſich nun aller Mittel begeben, ihre Forderungen ferner bei Frankreich geltend zu machen; ſie hörten auch Nichts mehr von denſelben, bis die Convention von 1818 abgeſchloſſen wurde, vermöge welcher ſie nun nicht" (mehr) „Gläubiger von Frankreich, ſondern von Baiern waren. Die Convention ſelbſt erſchien, ſoviel ich weiß, nicht in den Kreisblättern und die Gläubiger konnten nun auch nicht wiſſen, welche ihrer Forderungen in der Convention eingeſchloſſen wären. Eine Liquidations-Commiſſion wurde in München niedergeſetzt. Von ihr erſchien 1821 die Claſſifications-Verordnung zu 75 und 55 Pct. den Reſt der dritten Claſſe überlaſſend. Dieſe Verfügung bezielt der Antrag, da unerklärbar war, wie man Forderungen, die alle auf rechtlichen Titeln beruhten, willkürlich claſſificiren könne."

Dieſem geſchichtlichen Vorblicke läßt der Redner die Beleuchtung der miniſteriellen Aufklärungen folgen 2601).

„Die Forderungen ſollen keine Staatsſchuld ſeyn, weil auch die Forderungen derjenigen Unterthanen der alliirten Mächte, welche nicht dieſes Gebietstheiles Einwohner ſeien, berichtigt worden." — „Von welchen Unterthanen iſt hier die Rede? am Rheine? oder auch diesſeits Rheins? Gab es noch andere rechtliche, durch die Convention befriedigte Gläubiger, ſo widerfuhr ihnen ein Act der Gerechtigkeit. Wären ſie nicht bezahlt, ſo wären ſie heute noch Staatsgläubiger Frankreich's oder jener Staaten, die deſſen Verpflichtung gegen ein Averſum übernahmen, wie die Bewohner des Rheinkreiſes. Aber den Schluß kann ich nicht begreifen, daß ein Staat aufhöre, Schuldner von Privaten zu ſeyn, weil durch eine Convention zwiſchen zwei Staaten nicht nur die Forderungen dieſer ſondern auch noch anderer Unterthanen geſichert worden." (Das Sophisma lag eigentlich darin, Proſper, daß man die Bewohner des Rheinkreiſes, die denn doch

nur für sich zu reclamiren befugt und verpflichtet waren, darstellen wollte, als hielten sie sich für die Alleinberechtigten.)

„Die Forderungen sollen keine Landesschuld seyn, weil nie das Land, der nunmehrige Rheinkreis, oder das Staatseinkommen aus demselben, sondern lediglich der französische Staatsschatz dafür haftend gewesen. — Aber ist denn der französische Staatsschatz Etwas Anderes als die Summe der Einkünfte Frankreich's? und wurden diese daher nicht auch mit aus dem nunmehrigen Rheinkreise bezogen und für Staatsschuld und Staatsverwaltung verwendet? Frankreich und die alliirten Mächte erkannten diese Forderungen als rechtliche Schuld — außer Dem war keine Friedensschluß keine Conventions-Stipulation erforderlich! Trafen aber auch Beide keine Fürsorge, so würden diese Forderungen doch gewiß jetzt noch auf Frankreich oder auf Baiern, oder auf den Domainen des Rheinkreises lasten, die einen Theil des französischen Staatsschatzes bildeten, wie sie heute einen Theil des baierischen bilden."

„Das Ministerium spricht von einer 1810 an Baiern übergegangenen Landesschuld. Dieß ganz verschiedene Verhältniß ruhte auf dem Herzogthume Zweibrücken und ging 1810 durch eine Convention an Baiern über. Selbst diese Uebernahme spricht gegen das Ministerium, weil der Conventions-Uebergang derselben ganz der gleiche mit dem jetzt fraglichen späteren ist — mit dem einzigen unwesentlichen Unterschiede, daß bei der einen Uebernahme Baiern Länderzuwachs, bei der anderen eine Geldsumme erhielt."

Nicht minder widerlegt der Redner die dem Antrage angeschuldigte „Verwechslung der Begriffe" und 2602) sagt bei dieser Veranlassung: „Ob die Gläubiger mit ihren wirklich liquiden Forderungen länger bei Frankreich hätten warten müssen, als sie jetzt bei Baiern schon warten, steht noch zu bezweifeln. Das Liquidationsgeschäft geht wirklich einen Schneckengang. Es sind nun beinahe schon 7 Jahre verflossen, in welchen man liquidirt und vertheilt, und doch scheint das Geschäft nicht beendigt. Auch fanden sich Leute

genug, die um geringere Procente diese Forderungen bei Frankreich liquidirt hätten, als unsere Liquidation nun schon kostet. Der langsame Gang dieser Commission kostet meiner Kirchenfabrik schon über 800 Franken, da man eine zu den Acten nicht gehörige Piece von 1817 bis 1824 zurückhielt und dann sie als nicht hierher gehörig zurücksandte. Man wies uns an Frankreich, welches willig die Schuld anerkannte und die verflossenen Zinsen auf fünf Jahre rückwärts zahlte, die übrigen waren präskribirt.“

Der Redner findet, „das Ministerium setze entweder zu wenig Zutrauen auf die Rechtlichkeit der französischen Regierung, oder wolle die Gerechtigkeit der fraglichen Schuldforderung nicht anerkennen, weil es behaupte, daß ohne die 1818er Convention die Gläubiger im Rheinkreise Nichts erhalten hätten 2603); Rechtlichkeitssinn und Erfahrung bewiesen das Gegentheil, da viele Gläubiger sich unmittelbar an Frankreich gewendet und Befriedigung erhalten hätten. — Auch wolle das Ministerium keine Verpflichtung des Staates auf volle Befriedigung der Gläubiger zugeben, weil Art. 8 der Convention Dieses nicht, Art. 10 aber gerade das Gegentheil sage. Dennoch sage Art. 8 wenigstens so Viel, daß die contrahirenden Regierungen die Pflicht übernahmen, den Gläubigern für ihre Forderungen Inscriptionsscheine zu geben — und Art. 10 sage, wenn man das „*proportionellement*“ auch dreimal unterstreiche, dennoch, es sei eine Zahlung zu leisten, die sich nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 richte. Das Ministerium könne aber die Garantie dieser Friedensschlüsse auf wenigstens 60 Pct. der Renten und daher auch nicht leugnen, daß den Gläubigern wenigstens diese 60 Pct. zu zahlen waren. Davon sei jedoch gar nicht Rede, da die Gläubiger II. Classe, welchen volle Befriedigung stipulirt gewesen, nur 55 Pct. erhielten und ganz ungewiß sei, was die anderen erhalten sollen; gewiß sei nur, daß, je länger das Liquidationsgeschäft dauere, um so weniger ihnen zu Theil werde. Wäre aber auch in der Convention diese Pflicht nicht enthalten, so frage er, der Redner: Mit welchem Rechte hat das

Ministerium eine Convention mit einem Schuldner zum Nachtheile der Privatgläubiger abgeschlossen? Es sagt zwar: Als oberster Curator. Allein, wenn dasselbe Dieß auch als oberster Curator in Hinsicht der Gemeinden thun konnte (??) so konnte es nicht in Hinsicht der Privaten und Stiftungen: denn es ist offenbar, daß die Regierung nicht der Curator eines Privaten in dem Sinne ist" (sie ist es kurz und gut in gar keinem Sinne! Prosper! — diese Curgtelsucht ist unser teutsches vielseitiges Unglück!) „daß sie für ihn ohne" (seine) „Auctorisationsverträge zu seinem Nachtheile eingehen kann. Aber auch von den Stiftungen war damals die Regierung der Curator noch nicht" (nur die Concentratix gewesen) „da diese Curatel erst später übernommen wurde. Wenn sie also sich einmal dieses Geschäftes ohne Auctorisation der Betheiligten annahm, so übernahm sie die Pflicht, es so zu betreiben, daß kein Nachtheil für dieselben daraus erwachsen konnte."

Der Redner berührt hier einen zwar schon in seinem historischen Eingange erwähnten, aber auf die negotiorum gestio resp. Curatel, um die sich in diesem Augenblicke handelt, sehr einflußreichen Umstand nochmals: „Die Privaten und Corporationen", sagt er 2604), „standen alle in Begriff, ihre Forderungen unmittelbar bei der franzdsischen Regierung liquidiren zu lassen; es wurden für liquide Forderungen 75 Pct. von Speculanten gegeben, als auf einmal von Seiten der" (baierischen) „Regierung eine Verordnung bekannt gemacht wurde, man solle die auf diese Forderungen Bezug habenden Acten einsenden: sie werde das Ganze besorgen. Die Gemeinden dürften nun nicht mehr mit Privaten contrahiren und litten einen Verlust am Capital von 20 Pct. Zwei Gemeinden in meiner Nachbarschaft erhielten statt ihrer von Privathand alsbald zahlbaren 75 Pct. auf diese Weise nach drei Jahren 55 Pct. ohne Zinsen, die sie doch bis dahin ihren Gläubigern zahlen muß-

ten. Fragt sich, ob denn Baiern eine andere Convention abschloß, als" (die auch für das linke Rheinufer betheiligte) „Preußen und Hessen? Es scheint Dieß nicht, denn die fragliche Convention wurde mit allen Mächten abgeschlossen und zu diesen gehörten auch beide genannte Staaten. Es ist aber notorisch, daß beide ihren Unterthanen schon Jahre lang mit 75 Pct. Capital und noch Etwas Zinsen auszahlen. Also halte man uns so, wie die übrigen Alliirten ihre Unterthanen hielten und wir sind zufrieden. Wir haben gleiches Recht und die Regierung hat gleiche Pflicht. Betrachtet man den Antrag der Deputirten des Rheinkreises aus diesem Gesichtspuncte, so wird er nicht ungerecht erscheinen." (Wahrlich nicht! mein Freund; um so ungerechter aber jeder andere Gesichtspunct!)

Der Redner faßt nun den Verkauf der Renten in's Auge 2605). „Ich habe schon gezeigt, daß die Regierung der Curator der Unterthanen nicht war und sie nur dann die Renten verkaufen konnte, wenn sie sich selbst als Schuldner erkannte. Im anderen Falle war die Rente ein Depositum, das zum Nachtheile des Deponenten" (und überhaupt ohne seine Ermächtigung) „nicht verkauft werden darf. Auch der Curator einer Masse darf Nichts ohne Einwilligung der Interessenten veräußern. — Wenn nicht alle Gläubiger solche Summen zu fordern hatten, daß man ihnen Inscriptionsscheine geben konnte, so war ja der Weg in der Convention vorgezeichnet, wie man sich in dieser Hinsicht zu verhalten habe. Das Ministerium sagt: die meisten Gläubiger würden doch ihre Renten nicht behalten haben, Speculanten in die Hände gefallen seyn ꝛc. ꝛc. Ich frage dagegen, ob sie denn durch den Verkauf von Seite der Regierung ein besseres Los haben, als wenn sie dieselben selbst verkauft hätten? Im letzteren Falle hätten sie schon vor 6—7 Jahren ihr Geld empfangen, zu ihrem Nutzen verwenden können und der allenfallsige Verlust wäre gewiß durch die seither genossenen Zinsen aufgewogen worden. Wie übrigens die Regierung sich so in die Verhältnisse der

Privaten einmischen kann, daß sie dieselben gegen alle Beeinträchtigungen der Speculanten schützen will, so wäre dieser Schutz wohl zu loben, aber gewiß nicht mit Consequenz durchzuführen." (Er — d. h. seine Tendenz ist auch nicht einmal zu loben, Prosper! denn sie gehört zu jener Beglückungsvormundschaft, welche, so schön auch ihre Larve, so zärtlich ihre Sprache, so rein — um alles Mögliche unsererseits zuzugestehen! — ihre ursprüngliche Absicht seyn mag, dennoch wo nicht die leibliche Tochter der Willkür ist, doch ihre Adoptivtochter unfehlbar wird, weil sie dem Grundverhältnisse der Staatsstellung widerspricht, weil sie — man male sie noch so schön an oder aus, die Freiheit und Selbstständigkeit vernichtet, zu deren sicherer Behauptung der Staat besteht und von welcher nach gesunden Begriffen der Bürger nicht Mehr und sei es auch noch so Wenig! aufopfern darf, als die Gewährleistung dieses Staatsbestandes erfordert!) „Was die Besorgniß betrifft" (sagt unser Redner weiter) 2606) „daß die Renten auch hätten fallen können, so war die Gefahr nicht so groß, sonst hätte sich Niemand zum Ankaufe" — (cape memor! Prosper! Das will sagen, sonst hätte sich kein Abkäufer für die besorgte Regierung) „gefunden. Gesetzt aber auch, diese Renten wären auf 50 Pct. gefallen, so hätten sie dennoch 5 Pct. Zinsen getragen und in sieben Jahren hätte sich das Capital wieder auf 85 gehoben! Aus der ganzen" (Verkaufs-) „Operation ging und konnte nie ein Gewinn für die Betheiligten hervorgehen, aber wohl ein offenbarer Verlust von vielleicht Mehr als 100 Pct."

„Was die Classification betrifft," spricht der Redner, seinen Gegenstand Schritt vor Schritt verfolgend 2607), „so gesteht das Ministerium ein, daß für die beiden ersten Classen volle Zahlung, folglich die Summe bestimmt war; für die übrigen Forderungen sollte nach dem ersten Friedensschlusse noch eine Norm festgesetzt werden. Diese Norm wurde bestimmt im zweiten Friedensschlusse, aber keineswegs stipulirt, daß sie Weniger als ihre Forderungen erhalten sollten, sondern sie sollten alle in Renten bezahlt

werden; nur wurden bei der letzten Classe diese Renten nicht höher als zu 60 Pct. garantirt. Hieraus folgt aber keineswegs, daß ihnen ein Abzug gemacht werden sollte, sondern daß sie sich begnügen mußten, wenn ihre Renten auch nicht höher als 60 Pct. standen." (Das heißt, Freund! sie wurden nominell voll in Renten ausgezahlt, hatten aber, falls der Curs nur 60 Pct. der Realisation nachwies, für den Mangel der 40 keinen Ersatz zu fordern, dabei aber also im schlimmsten Falle 5 Pct. des Nominalwerthes und die Chance der Courscala zwischen 60—100 für die Folgezeit.) „In den Transactionen von 1818 wurden diese Bestimmungen aufgehoben, da für alle Gläubiger Renten ohne Garantie gegeben wurden. Will man also die Friedensschlüsse als Vertheilungsbasis annehmen, so mußten allen Gläubigern Renten eingehändigt werden; nur hatten sich die Letzten zu begnügen, wenn ihre Renten auch nur zu 60 verkauft werden konnten und, wie schon gesagt, wäre Dieß kein Verlust für sie gewesen, weil das Deficit sich durch die Zinsen ausgeglichen hätte. Es waren also diese Bestimmungen kein Maßstab zu einer künftigen Vertheilung, da es weder die Absicht von Frankreich, noch der alliirten Mächte seyn konnte, den Gläubigern Weniger zu zahlen, als ihre Forderungen betrugen. Hat Baiern schlecht gerechnet, so ist es seine Schuld — Preußen rechnete nicht schlecht und deßwegen wurden die Forderungen seiner Unterthanen alle befriedigt. — — Das Ministerium betrachtet aber diese" (die Summe dieser) „Gelder als eine Gantmasse 2608) und Diesem zufolge soll nur eine verhältnißmäßige Zahlung geleistet werden. Es fragt sich aber hier: Wer ist denn auf die Gant gekommen? Baiern oder Frankreich? Ich hoffe es von keinem dieser Staaten: denn ihr Credit steht noch fest. Unterstellt aber auch, es handle sich hier von einer Concursmasse, so müssen" (dann!) „doch alle Gläubiger verhältnißmäßig verlieren, da alle gleiche Rechte haben, wenn" (insoferne) „einer vor dem anderen nicht eine Hypothek" (voraus) „hat. Keiner dieser Gläubiger aber hat eine andere Hypothek, als die von Frankreich gegebenen Renten. Allein wir wollen

und können in keinen Concurs eingehen, da wir es mit zwei Schuldnern zu thun haben, die noch ganz fest stehen."

Du entsinnest dich von der Verhandlung her über die Zurücksetzung älterer Staatsgläubiger gegen die neueren, mein Freund, wie auch dort die damalige Finanzverwaltung (es ist dieselbe, welche hier die deponirten Renten manipulirt!) von *amore* die Fiction eines Gantverfahrens auf die ältere Staatsschuld anwandte. Daß ein solches Verfahren ohne Erklärung der rechtlichen Insolvenzbasis und unter Beibehaltung der vollständigsten Selbstadministration ihre großen Bequemlichkeiten für die financielle Willkür und die Verwaltungs-Confusion habe, läßt sich nicht in Abrede stellen. Daher auch wohl die eigenthümliche Liebhaberei für solche fictio — nicht juris, sondern injustitiae und ihr wiederholter Gebrauch, so wenig auch, abgesehen von der Rechtlichkeit — beide mit dem Decorum der Regierungs-Wirksamkeit zu harmoniren vermögen.

„Frankreich und Baiern", sagt der Redner, „haben unsere Forderungen als gerecht anerkannt 2609). Durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wurde Frankreich diese Schuld von den Siegern auferlegt; es hat sich durch die Convention von 1818 dieser Bürde entledigt, indem es sie auf Baiern wälzte und zwar *titulo oneroso* und ich kann in diesem Handel nur einen gewöhnlichen sehen. Frankreich zahlte die Summe, womit Baiern nach eigenem Wohlgefallen handelte, ohne die Gläubiger deßwegen zu fragen, und so ist Baiern Schuldner durch Vertrag geworden. Ich setze die Frage: Es wäre noch nicht ausgemittelt" (gewesen) „wie groß die zu übernehmende Schuld sei. Im Falle nun die" (von Frankreich) „geleistete Zahlung Mehr betragen hätte, wer hätte dieses Mehr erhalten?" (Eine financielle Gewissensfrage, Prosper! vom ersten Wasser! das schon bei der bloßen Erwähnung einer leider nicht eingetretenen Möglichkeit manche appetitlich sich spitzende Lippen benetzen dürfte!) „Die Gläubiger doch nicht — denn sie hatten kein Recht darauf. Frankreich auch nicht — denn es konnte keinen An-

spruch darauf machen, indem es vertragsmäßig diese Summe gezahlt hatte für eine ihm abgenommene Last. Wem wäre also der Ueberschuß geblieben? Baiern! und zwar seiner Staatscasse, da das Ministerium im Namen des Staates contrahirte. — Hat man aber damals schon vorgesehen, daß die Summe nicht zureichen werde, so handelte man ungerecht gegen die Gläubiger, daß man durch Uebereinkunft mit einem zahlungsfähigen Staate ihnen einen Schaden zuzog.", (Um so ungerechter, Prosper! da man durch Regierungsauctorität diese Gläubiger von einzelnen ergiebigen Unterhandlungen mit demselben Staate abrief!) „Preußen war Mitcontrahent in allen Verträgen, und eben dieses Preußen, und nicht eine Gantmasse sollte für Baiern das Vorbild seyn, sich seiner Schuldigkeit zu entledigen. Ohne daß die Unterthanen Preußen's fragten, ob die Regierung zu Viel oder zu Wenig erhalten, wurden sie in Capital und Zinsen befriedigt."

Nachdem der Redner die Kammer aufgefordert, das Uebergewicht der von beiden Seiten vorgetragenen Gründe zu erwägen, wendet er sich von der Beleuchtung der Ministerial-Darstellung zu jener des Ausschuß-Gutachtens 2610). „Nach Festsetzung der unstreitigen Competenz des zu Prüfung der Schuldeinweisungen berufenen IV. Ausschusses, lag es nur an diesem" (zu entscheiden) „ob die fraglichen Forderungen als Staatsschuld anerkannt werden müßten: und zu diesem Behufe hatte er die Gründe der Antragsteller und des Ministeriums zu prüfen und diese Prüfung der Kammer vorzulegen. So machte es wenigstens der Ausschuß bei einer anderen Eingabe des Abg. Hagen. Er war dort nicht zufrieden mit dem Referate, sondern verlangte noch ein Correferat, das die Gründe des Antragstellers, wie jene der Referenten v. J. 1819 — 1822 und 1825 prüfte; Erstere suchte er zu heben" (hervorzuheben) „und Letztere möglichst zu entkräften. Wir wollen sehen, ob auch in unserer Sache so verfahren wurde."

Er folgt nun dem dir bereits mitgetheilten Vortrage des Ausschusses Schritt vor Schritt. Du findest die Hauptstellen desselben in meinem gegenwärtigen Briefe. Ich be-

ziehe mich, lästige Wiederlegungen vermeidend, auf solche und bleibe hier bei den Bemerkungen des Redners.

„Allerdings", spricht er 2611), „erkannten wir die Ausnahme der Friedensschlüsse 1814 und 1815 von der Regel bei der Schuldenübernahme an, behaupteten aber, daß diese Ausnahme von einer allgemeinen Regel den Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen dürfe. Wir zeigten ferner, daß durch die 1818er Convention der ordentliche Stand der Dinge wieder hergestellt und der eigene Landesherr der Schuldner der Gläubiger geworden, folglich die erste Uebereinkunft ihnen keinen Nachtheil bringen könne. — — Es werden Regierungs- und Staatsschulden unterschieden. Der Unterschied besteht in Uebernahme und Nichtübernahme durch die Stände. Allein Das verlangten wir ja eben — diese Uebernahme! Wer hat das Recht, sie zu bewirken? — Die Stände! — Wer macht die Vorarbeiten der Prüfung? — Der IV. Ausschuß! Er that es aber hier nicht, sondern ließ es dabei bewenden, daß sein Referent die Forderungen als Regierungsschuld anerkannte, und geht nun bloß zu der bei der Schuldentilgungscasse angelegten Summe über. Das kümmert aber die Antragsteller wenig, wohin das Geld gekommen! ob es ruhig oder zinsbar" (oder, Prosper! gar nicht!) „liege —! die Regierung muß dafür bürgen. Hier wäre doch gewiß nothwendig zu untersuchen gewesen, ob die Regierung das Recht gehabt, die fraglichen Schulden gegen eine bestimmte Summe zu übernehmen, und, wenn sie es hatte, ob sie jetzt nur *pro rata* oder die ganze Schuld zahlen müsse. Daß die Regierung das Recht hatte, einen solchen Handel mit Frankreich abzuschließen, kann wohl nicht geleugnet werden: denn dieß Recht hatte jeder Private, wenn er den Interessenten hinlängliche Bürgschaft leistete. Die Stände des Reiches hatte die Regierung nicht zu fragen, denn sie existirten noch nicht, und diese Schuld muß also wie alle übrigen, die vor 1819" (1818) „gemacht wurden, betrachtet werden. Ist sie eine Regierungsschuld, so muß sie jetzt von den Ständen des Reiches als Staatsschuld anerkannt werden."

„Es läßt sich fragen, warum denn die 1,600,000 fl. allein eine Staatsschuld geworden? wurden denn die Gläubiger über die Anlage gefragt? haben sie nur so Viel und nicht das Ganze anlegen lassen wollen? Doch der Referent gesteht, daß die Sache noch nicht genug aufgeklärt sei und wünscht noch ferneres Licht vom Ministerium. Warum aber schloß man dann einen Gegenstand ab, der noch nicht aufgeklärt ist? Konnten die Deputirten des Rheinkreises nicht schon während dieser" (und jeder vorhergehenden) „Sitzung diese Aufklärung geben? Sollen die Gläubiger noch einmal drei Jahre warten, eh' es sich entscheidet, ob sie Etwas oder Nichts erhalten? Und konnte endlich der Ausschuß so ganz vom Gutachten des Referenten abgehen und geradehin entscheiden, die fraglichen Forderungen seien keine Staatsschulden — ohne auch nur einen einzigen Grund für seinen Ausspruch anzuführen." (Der Ausschuß dachte wohl mit so vielen anderen praktischen, wenigstens nicht unglücklich prakticirenden Köpfen:

„Wer will denn Alles gleich ergründen!
„Sobald der Schnee schmilzt, wird sich's finden.
„Hier hilft nun weiter kein Bemüh'n!
„Sind's Rosen, und sie werden blüh'n!")

Göthe.

„Mm. HH.!" so ruft wahrlich mit hohem Rechte unser Redner aus — 2612) „wenn es sich so leicht über Millionen absprechen läßt, dann wehe den Unterthanen, die Forderungen an Regierungen haben!" (Ein Text, der seit 1803 im teutschen Vaterlande häufig zu Gunsten des Wehe belegt wurde!) „Es ist da nicht nothwendig, daß sich die Ausschüsse sechs Monate quälen, die Rechtlichkeit viel geringerer Summen auszumitteln. Man sage nur ohne Weiteres: die Forderungen von Passau, Nürnberg, Baireuth — alle jene, welche das Finanzministerium seit 1819 nachbrachte" (somit die famosen Verlagscapitalien auch, welche das zartsinnige Ministerium unleugbaren Ansprüchen gewissenhaft gefühlvoll aufopferte!

versteht sich gegen Wiederopferungs-Recurs an die Nation!) „sind keine Staatsschulden und auf einmal ist der Staatsschatz um viele Millionen reicher, aber die Unterthanen" (die Nation) „um eben diese Millionen ärmer." — (Prosper! noch ein praktisches Dictum besagt:

„Wollt ihr den Menschen wahrhaft nützen,
„So müßt ihr sie scheren und — sie beschützen.")

Göthe.

„Der Referent war aber doch gnädiger, als der Ausschuß, indem er den Gläubigern den constitutionellen Rechtsweg anwies" (der ihnen ohnedieß angehört.) „„Allein wie läßt sich dieser Rechtsweg betreten bei Forderungen die v. 5,000 bis zu 10,000 und 20,000 Franken steigen! bei welchen vielleicht 10,000 Familien interessirt sind? — Wie läßt er sich betreten, da man durch einen neuen Gesetzvorschlag die Gläubiger des Rheinkreises ihrem ordentlichen Richter entzieht und ihnen einen über hundert Stunden entfernten Gerichtshof anweist?" (Du hast nicht vergessen, daß und wie der Staatsschulden-Tilgungsanstalt Forum gesetzlich festgesetzt wurde!) „„Ist denn das Appellationsgericht in Zweibrücken kein königliches? Warum überläßt man diesem nicht die Entscheidung in dergleichen Sachen? Wohl würden sich" (dann) „Gläubiger finden, die dort nach geschehener Liquidation ihre Rechte geltend machten, weil sie Hoffnung hätten, ihren Proceß in Kurzem beendigt zu sehen. Aber wenn Sie die Schwierigkeiten bedenken, die ein über hundert Stunden entfernter Gerichtshof darbietet — den schleppenden Gang bei den Justizstellen — die Geschichten, die in dieser Beziehung während der Kammersitzungen vorkamen — so wird ihnen wohl die Lust vergehen, Processe mit dem Fiscus anzufangen." (So bedrängt auch und so wehrlos die Finanzjeremiaden den Armen, Schwachen darstellen, wenn er zufällig über die Budgetbestimmungen weit in das Continent der Goldküste und Geldkiste etwas incontinent hinübergleitet!) „„Und warum soll denn Alles durch Processe ausgemacht werden? Man rechnete es noch vor Kurzem dem Finanzministerium zur Last, daß es sich und die Unterthanen in unnöthige Processe verwickle;

man schimpfte gegen den" (harmlosen) „Fiscus und beehrte ihn mit allerlei Prädicaten" (die er als Triumphzulage hinnimmt!) „Hätte der IV. Ausschuß die Gründe der Antragsteller und der Ministerien näher geprüft und diese Prüfung in die Kammer gebracht, es würde derselben leicht gewesen seyn, zu entscheiden, ob die fragliche Forderung Staatsschuld sei oder nicht."

„Vom Rentenverkaufe sagt der Ausschuß Nichts 2613); die Ministerialverfügung von 1821, wogegen der Antrag gerichtet war, berührt er mit keiner Sylbe; überhaupt wurde durch unseren IV. Ausschuß die Sache nicht heller und nicht dunkler gemacht und doch" (von ihm) „entschieden, die Forderungen seien keine Staatsschuld."

„Das Ministerium beklagt sich wohl 2614), daß das Liquidationsgeschäft mit so viel Schwierigkeiten verbunden sei und eben deßhalb so lange dauere. Der IV. Ausschuß fügt daher eine Empfehlung der Beschleunigung bei. Allein warum sind die Forderungen der baierischen Unterthanen allein so schwierig? In Preußen und Darmstadt waren die Forderungen ähnlicher Natur, und sie sind schon über drei Jahre erledigt."

„Auch führt man an, daß auch noch andere baierische Unterthanen außerhalb des Rheinkreises betheiligt seien. Sei Dem auch so, so läßt sich doch kein Grund" (darin) „finden, weder für Verzögerung noch für Abzug. Denn waren der Forderungen viele, so muß doch auch die" (von Frankreich) „bezahlte Summe — groß gewesen seyn, oder die Regierung verstand ihren Vortheil schlecht. Ob aber auch Forderungen für diesseits rheinische Unterthanen in der Aversionalsumme enthalten? Das läßt sich wohl am Besten aus den Verhandlungen in Paris, vor und bei der Convention entnehmen" (Das alles sollte der Oeffentlichkeit übergeben seyn, längst es seyn, Prosper! der es angehört!!!) „die mir nicht zu Gebote stehen. — Aber die Natur unserer Forderungen läßt mich doch zweifeln, ob auch solche diesseits des Rheines bestehen, da die Verhältnisse ganz verschieden waren. Unsere Forderungen rühren her aus baren, in die" (französische) „Tilgungscasse"

(gesetzlich) „geschossenen Geldern der Gemeinden und Stiftungen — aus Güterſteigerungs-Schillingen der Gemeinden — aus Cautionen der Beamten — aus Gehalts- und Pensions-Rückständen — aus restirenden Summen für Arbeiten und Lieferungen. Es sind keine Brandschatzungen, wie der eben" (wegen Baireuth) „discutirte Antrag beabsichtet, keine Forderungen aus dem siebenjährigen-Kriege, wie ein Mitglied hierher ziehen wollte — denn, wollten wir diese und ähnliche Forderungen dem Staatsärar überbürden, so möchte ihm wohl noch eine harte Last auferlegt werden. Oder sollten aus der Aversalsumme alle diese Forderungen berichtigt werden, so würde wohl nicht 1 Pct. bezahlt werden können. Unsere Forderungen sind bei uns, in ruhigen Zeiten contrahirte Schulden Frankreich's."

Nachdem der Redner die Hauptzüge seiner Ausführung nochmals zusammengestellt, überließ er der Kammer, zu entscheiden, „ob die Forderung der Rheinkreis-Abgeordneten gerecht sei oder nicht," und wiederholte, „dieser Entscheidung getrost entgegensehend", den Antrag auf „Beschleunigung der Liquidation, Berichtigung des Liquiden aus der vorhandenen Summe und Uebernahme des Deficits auf die Staatsschuld" 2615).

Der erstabstimmende II. Präs. Gr. Armansberg mischte sein Bedauern über „die unbegreifliche Verzögerung der Liquidation" mit der Bestreitung der Staatsschuld-Eigenschaft und der Vertheidigung des Regierungs-Rentenverkaufes, doch fand er, daß „erst nach Endigung der Liquidation erschöpfend über die Rechtspuncte abgesprochen werden könne: es sei mithin jetzt nur möglich, auf jene Beendigung zu dringen" 2616).

„Diese Schuld", so sprach Abg. v. Leonrodt 2617), „war ursprünglich keine baierische Staatsschuld, ist noch keine, kann es aber werden. Sie ist dermalen noch illiquid *in quanto et quali*. Illiquid in *quanto*, da noch keine Summe angegeben werden konnte. *In quali* — weil das zum Grunde liegende Geschäft *negotiorum gestio*, die Regierung *negotiorum gestor*, die Interessenten *domini negotii* sind. Hat die Regierung negotia *utiliter* gerirt, so ist sie den In-

teressenten nicht obligat; hat sie negotia nicht utiliter gerirt und liegt ihr hierbei eine *culpa* zur Last, welche *negotiorum gestor* nach dem Gesetze prästiren muß, so ist sie den Interessenten obligat. Dieß behaupten die Gesetze; es ist aber illiquid und kann nur durch Judicate liquid gemacht werden. Gelingt es den Interessenten, ihre Forderung in quanto et quali liquid zu machen, dann wird es eine Staatsschuld und sie muß anerkannt werden. Vor der Hand bleibt also Nichts übrig, als der Antrag des Ausschusses auf Beschleunigung."

Viel Scharfsinn, viel Rechtskenntniß! reine juridische Anwendung, Prosper! Aber die K. d. Abgeordneten soll zwar nie gegen das Recht handeln, aber darum doch nicht vorzugsweise juristisch verfahren. Sie soll vielmehr weit mehr verwaltungsweise auf das eigentlich Wahre und Rechte als auf die strenge Gerichtsform achten. Und so wie ich dir diese ganze Sache weder unter den Justiz- noch unter den Finanz- sondern unter den Verwaltungs-Anträgen aufführe, so und aus demselben Motive hatte — meine Ueberzeugung ist es — die Nationalkammer vor Allem hier das tief verletzte Verhältniß des Verwaltungsrechtes aufzufassen.

„Draußen zu Wenig oder zu Viel,
„Zu Hause nur ist Maß und Ziel."

Göthe.

Hat das Ministerium nicht selbst diesen Maßstab angegeben, indem es aus Fürsorge für die neuerworbenen „Unterthanen" diese von Speculanten abzog und sie anwies, ihm die Liquidation zu übertragen? indem es, auf großartige Weise zum Ziele zu kommen und in Erwägung des überkommenen reichen Ländererwerbes auf eine Aversalsumme mit dem Auslande abschloß? indem es die Verwaltung dieser Summe ohne Belästigung der Interessenten auf sich allein nahm und so willig, Last auf Last häufend, die Theilhaber menschenfreundlich vertretend, die volle Beruhigung derselben in Anspruch nahm und — bewirkte? indem es, den Gefahren des Courses vorbeugend, die Papiere zu Geld machte und wenigstens zum Theile bei der zweckverwandten Staatstilgungsanstalt anlegte?

Schwert, Pl. die Schwerter; Schwertfisch, Pl. die Schwertfische; Schwertlilie, Pl. die Schwertlilien; Schwertschlucker, Pl. die Schwertschlucker; Schwertstreich, Pl. die Schwertstreiche; Schwertträger, Pl. die Schwertträger; Schwertwal, Pl. die Schwertwale; Schwertzug, Pl. die Schwertzüge; Schwester, Pl. die Schwestern; Schwiegermutter, Pl. die Schwiegermütter; Schwiegersohn, Pl. die Schwiegersöhne; Schwiegertochter, Pl. die Schwiegertöchter; Schwiegervater, Pl. die Schwiegerväter; Schwimmblase, Pl. die Schwimmblasen; Schwimmer, Pl. die Schwimmer; Schwimmfuß, Pl. die Schwimmfüße; Schwimmhaut, Pl. die Schwimmhäute; Schwimmvogel, Pl. die Schwimmvögel; Schwindel, Pl. die Schwindel; Schwindelanfall, Pl. die Schwindelanfälle; Schwindelgefühl, Pl. die Schwindelgefühle; Schwindler, Pl. die Schwindler; Schwindsucht, Pl. die Schwindsüchte; Schwingbesen, Pl. die Schwingbesen; Schwingboden, Pl. die Schwingböden; Schwingbrett, Pl. die Schwingbretter; Schwingbrücke, Pl. die Schwingbrücken; Schwingbrunnen, Pl. die Schwingbrunnen; Schwingbügel, Pl. die Schwingbügel; Schwingdeckel, Pl. die Schwingdeckel; Schwingdeckelflügel, Pl. die Schwingdeckelflügel; Schwingdeckelpiano, Pl. die Schwingdeckelpianos; Schwingdeckelpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianofortes; Schwingdeckelpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavier, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklaviere; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierflügel; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpiano, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianos; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforte, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianofortes; Schwingdeckelpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteklavierpianoforteflügel, Pl. die Schwingdeckelpianoforteklavier

vertrauliche Confession von Schwäche und Geberdenstimme, Prosper?) „Der II. Hr. Präsident und noch ein verehrlicher Redner vor mir gingen von derselben Ansicht aus, und so kann ich mich über die Anfälle (?) des Redners von der Bühne gegen den IV. Ausschuß beruhigen!“ (Wie sah es denn bei sothaner Beruhigung mit „den Geisteskräften“ aus?)

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir denn auch durch die Aeußerung des Abg. Diehl 2629), daß die Abgeordneten des Rheinkreises denn doch noch „ihren Antrag zu ihrem Privatgebrauche lithographiren ließen, derselbe also wirklich nicht durch Sie“ (auf Verfügung der) „Kammer lithographirt und daher auch dem Vortrage des Ausschusses nicht beigefügt, mithin nicht officiell zur Kenntniß der Kammer gekommen war“! Dagegen Ordnung und Herkommen! gegen Menschenverstand und Gerechtigkeit!!!

Der Finanzminister nahm an dieser ganzen Erörterung nur anfänglich und vorübergehend Theil (?) So wie er sie durch einen höchst lakonischen Prolog eines seiner Ministerialredner eröffnen lassen, so ließ er nun den Vorstand der St. Sch.Tilg.Anstalt epilogisiren 2630). „Diese Anstalt,“ sagte derselbe, „welche die (von Frankreich bezahlten) „Gelder weder übernommen, noch zu verwalten, sondern hieraus nur ein Anlehen von 1,600,000 fl. erhalten hat, ist demnach hierbei nicht weiter betheiligt, als daß sie die Zinsen dieses Anlehens pünctlich berichtigt.“ (Hier muß im Abdrucke des Protokolls ein membrum absirthi disjectum abhanden seyn, denn die nun folgende Stelle ist nur halb verständlich.) „Ersteres (?) ist bisher genau vollzogen worden und Letzteres (??) wird ebenfalls ohne den geringsten Aufenthalt bewerkstelligt werden.“ (Wir haben aber nur ein Einziges! Vermuthlich ist die gleichfalls von dem Sprecher zugesicherte Rückzahlung im Falle der Aufkündigung das vermißte Andere, und in der Druckerschwärze, wo nicht schon in der Feder des Abschreibers, in jedem Falle aber im Gedächtnisse des Correctors resp. Revisors zurückgeblieben.) „Allein als Regierungscommissär kann und darf ich diesen Gegenstand nicht unberührt lassen, sondern ich finde mich verpflichtet, da in der von der Bühne gehaltenen Rede

vermuthlich aus" (? wegen) „mangelnder Kenntniß der näheren Verhältnisse die Thatsachen nicht in dem gehörigen Lichte" (? das Licht zu den Thatsachen findet Jeder selbst, wenn die Letzteren wirklich vorliegen. Aber der Redner von der Bühne hatte bemerkt, daß die Aufschlüsse fehlten und die Kenntniß derselben war die Regierung den Interessenten schuldig — längst schuldig!) „nicht in dem gehörigen Lichte vorgetragen wurden, die erforderliche Erläuterung zu geben." (Hätte man, so verspätet die Sache auch war, nicht consequent und rechtlich mit solcher Erläuterung wenigstens die Discussion anfangen sollen? Aber du weißt, Prosper! daß der ministerielle Prologus ausdrücklich Nichts Anderes sagte, als 2621): „In der Erklärung der Ministerien des Innern und der Finanzen, welche dem Vortrage" (des IV. Ausschusses) „ganz einverleibt ist" (schlimm genug für die Arbeitsweise desselben!) „sind die Gründe vollständig entwickelt, aus welchen die Forderungen, auf deren Anerkennung als Landesschuld die Abg. des Rheinkreises den Antrag gestellt haben, zu dieser Anerkennung nicht begutachtet werden können. Da der Ausschuß eben dieselbe Meinung aufgestellt hat, so kann man sich auf die Bemerkung beschränken, daß das Capital von 1,600,000 fl., welches die St.Sch. Tilgungs- (!!) Casse aus der französischen Rentencasse" (terra maxime incognita!!) „entlehnt hat" (die General-Entlehnerin ist unsere Tilgung, hebe du sie doch aus der Taufe, mein Prosper!) „und zu 4 Pct. an dieselbe verzinst, nicht, wie der Berichtsteller annimmt, ein Depositum, sondern ein wahres Anlehen sei und zu der neuen Staatsschuld gehöre, welche zu Abtragung eines Theiles der alten verwendet worden ist.")

Laß uns nun hören, was wir Neues von dem Epilogus lernen können!

„In dem Pariser Friedensvertrage von 1814 und 1815 ist 2622) genau bestimmt, welche Schulden die neuen Landesherren von den von Frankreich abgetretenen Landestheilen auf ihre eigene Rechnung zu übernehmen haben. Baiern hat sich in Beziehung auf seinen Landestheil nie

entnommen" (entzogen) „dieser staatsvertragsmäßigen Bestimmung pünctlich zu genügen, wie es bereits mehrere Fälle beweisen. Es ist auch nicht von diesen" (solchen) „Schulden, die durch den Vertrag zur wahren Landesschuld geworden, die Rede, sondern es handelt sich von Schulden, welche Frankreich anderweit in den außerhalb ihrer? Gebiete gelegenen (?) Ländern vermöge Contracte oder anderer Verpflichtungen an Privaten oder Privatanstalten schuldig war, sohin Alles von Schulden an Frankreich (?) welche die neuen Landesherren nicht übernommen haben, noch zu übernehmen verbunden wären. Zur Liquidation dieser Schulden wurde in Paris eine eigene Commission angeordnet, bei welcher die auswärtigen Regierungen im Namen ihrer Unterthanen deren Forderungen anzubringen hatten. Als jedoch Frankreich diesen Koloß von Forderungen wahrnahm, suchte es unter Vermittelung von England und Rußland dem bedenklichen Andrange durch — Unterhandlung einer Aversalsumme zu begegnen, und so entstand die Convention vom 25. April 1817" (soll wohl 1818 heißen!) worin für alle derlei Forderungen aller Staaten eine überhauptige (!) Zahlung von 240 Millionen bestimmt und zugleich der Antheil für jeden einzelnen Staat festgesetzt wurde." (Wie stark war denn dieser Antheil für Baiern?) „Diese Convention wurde allein von den hohen alliirten Mächten mit Frankreich abgeschlossen, wobei für die übrigen Staaten der Herzog von Wellington (?) den Vermittler (?) machte und am Ende das Ultimatum für Jeden aussprach (!!) — Es ist also ungegründet, wenn behauptet wurde, daß Baiern im Namen seiner Unterthanen mit Frankreich selbst die Aversionalsumme behandelte" (es hieng nur vor den Ministern ab, diesen Ungrund gleich anfänglich durch Mittheilung des Urgrundes — so wenig behaglich er auch dem selbstständigen teutschen Sinne fallen mag — zu verhüllen!) „und hierbei dieselben nicht" (dieß wichtige Nicht fehlt im Protokolldrucke!!!) „sorgfältig genug verwahrt habe: vielmehr kann actenmäßig nachgewiesen werden" (däucht dir nicht wie mir, Freund! daß es zur Ehre der Regierung längst wirklich nachgewiesen werden mußte?) „daß, nachdem die Summe

für die baierischen Unterthanen schon auf fünf Millionen Franken festgesetzt war" (endlich naht uns das große Arcanum!) „solche durch unermüdete Anstrengung und Verwendung der baierischen Regierung nicht ohne große Opfer (?) auf das Doppelte erhöht wurde" (endlich hören wir das Arcanum!) „und hierdurch" (solche) „gewiß eher Dank als einen Vorwurf verdient habe." (Lediglich den Arcanums-Protectoren zuzuweisen, welche es um Regierung und Volk verschuldeten!) „Eben so ungegründet ist die Schlußfolge" (Alles den Arcanophilen heimzugeben!) „als ob" (daß) „Baiern" (sohin auch alle übrigen Staaten) „durch die Convention von 1818" (hier ist die Jahrzahl richtig ausgesprochen — dieser ganze Vortrag wimmelt von Druckfehlern!!!) „und durch die Uebernahme der Aversalsumme in die volle Verbindlichkeit Frankreich's eingetreten und hiernach sämmtliche Forderungen vollständig zu befriedigen gehalten wäre. Es ist dieser Ungrund schon in der Erinnerung der Ministerien" (aber sehr ungründlich wegen Auslassung der Entstehungsgeschichte des Ganzen!) „durch eine Bestimmung des Art. 10" (die nicht genügt) „dargethan" (keineswegs!) „und gezeigt" (gesagt) „worden, daß sich die sämmtlichen Staaten, wie es von selbst einleuchtend ist, nur zu verhältnißmäßiger Vertheilung dieser Summe" (dieser? von dem Betrage der Summe war nirgends bisher die Rede! daher eben ein bedeutender Theil der gerechten Unruhe!) „unter die Gläubiger anheichig gemacht haben und machen konnten."

Weder so vollständig noch so aufklärend versucht der Redner die Lösung die Problemes vom Rentenverkaufe um 74½ Pct. 2623). Wir hören hier nur das Alte! „Leider ist der gewöhnliche Fall, daß man bei Beurtheilung früherer Handlungen die Sache nur von dem jetzigen Standpuncte und nicht von dem vormaligen betrachtet! Wer aber die damaligen politischen und financiellen (!) Verhältnisse in Rücksicht zieht, wird die Nothwendigkeit (?) und den Vortheil" (davon wird man doch nicht im Ernste sprechen wollen!) „dieses Verkaufes gewiß nicht" (ganz gewiß!) „in Abrede stellen." (Zehn Millionen 5procentiger Renten ertrugen jährlich 500,000 Franken,

denn die Zinsen hatten keinen Cours — und 500,000 jährlicher Franken ertrugen weiter von 1818 bis 1825 mit Amassirung der Zwischenzinsen 4,071,407 Franken, folglich betrug, da 1825 Pari der 5 pct. Renten bestand, mit der nun ganz zählenden Hauptf. 10,000,000 —

die Totalsumme . . .	14,071,407	—
oder in Gulden. . . .	6,566,656	—

An einem solchen, was ich gerne zugeben will, 1818 noch nicht erwarteten Resultate ist aber des Stoffes so Viel, daß man füglich bedeutende Unfälle am Cours ertragen konnte und dennoch durch den Zinsenzuwachs wesentlichem Ersatze entgegensehen mußte.) — „Baiern hat demnach auch hierin das Beste der Gläubiger möglichst zu besorgen gesucht." (Die feine Distinction und respect. Mentalreservation dieses von möglichst besorgt viele Erddurchmesser weit abliegenden Ausdruckes leuchtet nur bei näherer Betrachtung durch die Loupe des geistigen Auges und vorzüglich bei Vergleichung mit der positiven Versicherung des Vordersatzes ein, wo jedem Vorwurfe Trotz geboten wird. Es kann die Möglichkeits-Ergiebigkeit der Sorge von der Natur des Geschäftes, aber auch von der Befähigung des Geschäftsführers bedingt werden, aber nur, wenn alles in der Sache liegende Mögliche von der diese Sache besorgenden Person angewendet worden, nur dann tritt die Vorwurfsfreiheit ein: denn auch im besseren Falle, wo sich gute Absicht mit Unkenntniß oder Schwäche oder Irrthum vereinigt, kann der Vorwurf nur milder, aber nicht beseitigt werden. Im vorliegenden Falle aber bleibt gewiß, daß, sobald die Regierung vertragsmäßig nicht die Haftung für die Schuld übernahm, die zehn Millionen alsbald das Eigenthum des Liquidanten-Consortiums rechtlich wurden und rücksichtlich seiner Verwaltung, Realisation u. s. w. nur dieß Consortium durch seine Syndiken unter Controle und Vorsitz der Regierung, am Besten des competenten Richters eintreten konnten. Da die Regierung Dieß nicht nur versäumt, sondern wesentlich die Verhältnisse

Ich gedenke hier nicht der Sage, daß Ludwig der Bayer, als er 1322 den Sieg bei Ampfing gewann, sich in Mühldorf aufgehalten habe, und daß ihm dort ein Bürger, Namens Hans Haberkasten, ein Gericht Kraut gebracht habe, das ihm sehr gut geschmeckt habe, weil ich nicht weiß, ob sie wahr ist.

Gewiß ist, daß Mühldorf 1322 eine Stadt war, und daß es 1323 Ludwig dem Bayer huldigte. Es hatte damals schon eine Mauer, und 1324 wurde es von Friedrich dem Schönen vergeblich belagert. Ludwig der Bayer ertheilte ihm 1328 das Recht, Zoll und Ungeld zu erheben, und 1330 das Recht, Wochenmarkt zu halten. Im Jahre 1331 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert, und 1332 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1333 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1334 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1336 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1337 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1338 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1340 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1341 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1342 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1344 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1345 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1346 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1348 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1349 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1350 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1352 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1353 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1354 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1356 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1357 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1358 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1360 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1361 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1362 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1364 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1365 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1366 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1368 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1369 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1370 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1372 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1373 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1374 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1376 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1377 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1378 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1380 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1381 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1382 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1384 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1385 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1386 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1388 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1389 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1390 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1392 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1393 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1394 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1396 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1397 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1398 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1400 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1401 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1402 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1404 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1405 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1406 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1408 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1409 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1410 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1412 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1413 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1414 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1416 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1417 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1418 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1420 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1421 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1422 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1424 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1425 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1426 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1428 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1429 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1430 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1432 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1433 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1434 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1436 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1437 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1438 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1440 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1441 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1442 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1444 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1445 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1446 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1448 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1449 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1450 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1452 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1453 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1454 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1456 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1457 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1458 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1460 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1461 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1462 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1464 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1465 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1466 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1468 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1469 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1470 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1472 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1473 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1474 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1476 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1477 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1478 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1480 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1481 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1482 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1484 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1485 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1486 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1488 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1489 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1490 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1492 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1493 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1494 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1496 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1497 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1498 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1500 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1501 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1502 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1504 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1505 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1506 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1508 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1509 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1510 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1512 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1513 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1514 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1516 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1517 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1518 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1520 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1521 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1522 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1524 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1525 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1526 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1528 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1529 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1530 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1532 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1533 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1534 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1536 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1537 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1538 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1540 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1541 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1542 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1544 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1545 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1546 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1548 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1549 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1550 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1552 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1553 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1554 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1556 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1557 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1558 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1560 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1561 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1562 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1564 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1565 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1566 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1568 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1569 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1570 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1572 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1573 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1574 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1576 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1577 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1578 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1580 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1581 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1582 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1584 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1585 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1586 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1588 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1589 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1590 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1592 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1593 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1594 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1596 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1597 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1598 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1600 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1601 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1602 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1604 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1605 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1606 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1608 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1609 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1610 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1612 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1613 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1614 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1616 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1617 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1618 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1620 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1621 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1622 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1624 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1625 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1626 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1628 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1629 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1630 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1632 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1633 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1634 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1636 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1637 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1638 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1640 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1641 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1642 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1644 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1645 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1646 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1648 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1649 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1650 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1652 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1653 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1654 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1656 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1657 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1658 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1660 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1661 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1662 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1664 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1665 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1666 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1668 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1669 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1670 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1672 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1673 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1674 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1676 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1677 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1678 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1680 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1681 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1682 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1684 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1685 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1686 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1688 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1689 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1690 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1692 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1693 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1694 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1696 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1697 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1698 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1700 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1701 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1702 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1704 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1705 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1706 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1708 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1709 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1710 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1712 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1713 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1714 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1716 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1717 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1718 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1720 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1721 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1722 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1724 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1725 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1726 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1728 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1729 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1730 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1732 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1733 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1734 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1736 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1737 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1738 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1740 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1741 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1742 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1744 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1745 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1746 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1748 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1749 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1750 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1752 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1753 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1754 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1756 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1757 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1758 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1760 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1761 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1762 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1764 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1765 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1766 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1768 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1769 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1770 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1772 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1773 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1774 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1776 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1777 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1778 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1780 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1781 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1782 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1784 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1785 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1786 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1788 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1789 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1790 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1792 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1793 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1794 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1796 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1797 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1798 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1800 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1801 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1802 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1804 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1805 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1806 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1808 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1809 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1810 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1812 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1813 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1814 wurde es von Heinrich dem Herzog von Niederbayern belagert. Im Jahre 1816 wurde es von Ludwig dem Bayer mit Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau an Niederbayern abgetreten. Im Jahre 1817 wurde es von Ludwig dem Bayer wieder eingenommen, und 1818 wurde es von Heinrich dem Herzog von

ſtruction der Liquidations-Commiſſäre? — Sie ſollte vor den Augen der Intereſſenten oder Prätendenten, ja! des Publicums liegen!) „von welchen die Regierung in keinem Falle abweichen durfte.“ (Daher bekam, um ſo große Verantwortung zu vermeiden, Niemand vor der Hand Etwas!) „Sie — die Regierung — mußte daher alle 72 Millionen, die von Frankreich noch nicht liquidirt waren, der vorſchriftmäßigen Liquidation unterwerfen“ (ich ſpreche nochmals meine gewiß gerechte Sehnſucht nach Verdffentlichung der Inſtruction aus) „um die rechtmäßigen Prätendenten nicht zu verkürzen“ (die aber auf die rechtmäßigſte Bezahlung in Noth und Sorge warten und alſo gewiß nicht unverkürzt durchkommen) „aber auch die große Maſſe der vielleicht ungegründeten Forderungen nicht ohne Prüfung zurückzuweiſen.“ (Welche herrliche grüne Liquidationswieſe, Freund! mit prächtigen Prätextbäumen — ſie wachſen am Ganges wie am Rheine und mit freundlichem Floskelgebüſche, in Roſa- und Lilasblüthen prangend!) „Daß aber eine derlei Liquidation, die eben wegen der Unzulänglichkeit der Maſſe ſo ſtreng als möglich vorgenommen werden muß“ (und ſollte auch die Maſſe hierdurch noch unzulänglicher werden! Fiat justitia et pereant massae!) „nicht ſo ſchnell“ (? wie ſchnell denn? und wie ſchnell nicht?) „beendigt werden könne, liegt von ſelbſt am Tage“ (zumal wenn die Papiere ſo lange von Paris aus unterwegs bleiben, wie du es bei einer gewiſſen komiſchen Druckfehlerſtelle in meinem XXXV. Briefe finden kannſt.) „Indeß mag die hohe Kammer“ (etwas cavaliere Verknüpfung!) „allerdings den Antrag auf die möglichſte Beförderung und Beendigung derſelben ſtellen!“ (Wie leicht kann man dann trotz der Verſicherung, „wozu die Regierung gewiß Alles aufbieten werde“ 2624), den guten, beſcheidenen — pauvre honteux, der gar nicht den Muth hat, nach dem Stande der Dinge, nach klarer, einzelner Auskunft über die Entwickelung der Verhandlung zu fragen, ſtehen laſſen.)

Nachdem der Vertreter des Miniſters mit einigen Worten die Claſſifications-Richtigkeit im Vorübergehen angefriſcht

Mitgliedes K. K. — Hofkapellmeister Wranitzky — in Wien, welches er zum zweitenmale besuchte, 1808 Wien: Strauß, 8°. 16 S.

Mit Ausnahme der Nachricht, daß Beethoven in Wien geboren sei, ist das Büchlein ohne Wert. Es ist ein Gemisch von Unwahrheiten und Phantasien, wie es damals über Beethoven gang und gäbe war. Auf Einzelheiten kann ich nicht eingehen. Nur so viel sei gesagt, daß Beethoven nie in Wien Violine spielte, daß er niemals Kapellmeister war, daß er niemals in Wien Oper dirigierte, daß er niemals in Wien Konzerte gab, die nicht ausschließlich seine Kompositionen brachten, daß er niemals in Wien Orgel spielte, daß er niemals in Wien Unterricht gab, daß er niemals in Wien Schüler hatte, daß er niemals in Wien Kompositionsunterricht nahm, daß er niemals in Wien Haydn hörte, daß er niemals in Wien Haydn sah, daß Haydn niemals in Wien Beethoven hörte, daß Haydn niemals in Wien Beethoven sah, daß Haydn niemals in Wien Beethovens Kompositionen sah, daß Haydn niemals in Wien Beethoven Ratschläge gab, daß Haydn niemals in Wien Beethoven Unterricht gab, daß Haydn niemals in Wien Beethoven Kompositionsunterricht gab, daß Haydn niemals in Wien Beethoven Schüler hatte, daß Haydn niemals in Wien Beethoven Kompositionsunterricht nahm

und der Gewohnheit der Schwäche, und der Schwäche der Scheu vor neuer Staats- und Verwaltungs-Gestaltung zu Gute gehalten! selbst dann, konnte es der Kammer entgehen? wie bedeutend in ihrer Allgemeinheit und wie nahe verwandt mit Verfassungswerth und Verfassungsinteresse die hier zur Sprache gekommenen wie die noch zur Sprache zu bringenden Principien waren! Ja! Prosper!

„Es liegt in der Sterblichen Wesen, das aufblühende Glück der Anderen mit Gramblicken zu erfassen und an die einst in gleicher Reihe Gestandenen das strengste Maß des Glückes zu legen."

Tacitus.

Der Präsident hatte zwar drei Abstimmungsfragen erhoben 2625) (seltene Beschränkung!) sie aber auf einen doppelten Wechselfall gerichtet, so daß eigentlich nur über eine Frage zu entscheiden war, wenn die erste bejaht wurde, und die dritte nur an die Reihe kam, wurden die beiden ersten verneint.

Die erste Frage ging dahin 2626): „ob die Kammer im verfassungsmäßigen Wege darauf antragen wolle, daß die in den Art. 5, 6 und 7 der Verfügung v. 28. Mai 1821 enthaltenen Dispositionen zurückgenommen und sofort die bereits liquidirten Forderungen nach Sinn und Wortlaut des Art. 8 der Convention v. 25. April 1818 mindestens nach dem Werthe dieser Renten zur Zeit der Veräußerung, d. h. mit 74" (und ½) „Pct. und mit Interessen vom 22. Mai 1818 an, sogleich bezahlt, die noch nicht erledigten Forderungen aber alsbald liquidirt und deren Heimzahlung von Monat zu Monat in demselben Verhältnisse, wie sie nach und nach liquidirt werden und mit den vorhin bemerkten Zinsen bewerkstelligt werde."

Nicht weniger als 73 Stimmen verneinten 2627) gegen nur 8: es ist klar, daß die acht Antragsteller und Rheinkreis-Abgeordneten diese Minorität bildeten und daher die Abgeordneten aller übrigen Kreise wider ihre Brüder vom Rheine entschieden. Nicht minder klar und befremdend ist aber auch, daß im Ganzen nur 81 Mitglieder der Kammer stimmten, folglich wenigstens 35 derselben abwe-

send waren. Wie kam Das? konnte und durfte eine so große, fast ein Drittheil der Kammer erreichende Lücke bestehen?

„Will —" so lautete die zweite Abstimmungsfrage — 2628) „will die Kammer den Antrag dahin stellen, daß die Liquidation der Forderungen auf das Schleunigste beendigt und Dasjenige, was hieran durch das in Folge dieser Liquidation aus dem Erlöse für die französische Rente gewonnene Geld den betreffenden" (hart betroffenen) „Gläubigern nicht vergütet wird, als Staatsschuld anerkannt werde?"

Mit 70 gegen 12 Stimmen (es waren also den Antragstellern 4 und der Kammer überhaupt 1 Stimme zugewachsen) wurde auch diese Frage verneint 2629).

Man ging zur dritten über 2630): „Will die Kammer nur darauf antragen, daß die Liquidation der Forderungen, welche nach der Convention vom 18. April 1818 aus dem Erlöse für die französischen Renten bezahlt werden sollen, auf das Schleunigste vollendet und dadurch die Bezahlung derselben nach den aufgestellten Normen in kürzester Zeitfrist herbeigeführt werde?"

Bejahend sprachen sich 72 gegen 10 Stimmen aus 2631).

In dieser Art wurde der Beschluß gefaßt 2632) und von der K. d. Reichsräthe gleichfalls angenommen 2633).

Du, mein Freund, kennst nun aus unserer schon ziemlich langen Reise durch die Urkundengewölbe unserer Stände-Versammlung — Protokollbände genannt — meine Ansichten und meine Behandlungsweise hinlänglich zu gut, um weiterer Aufschlüsse über die Ausführlichkeit zu bedürfen, mit welcher ich die so eben beschlossene Sache dir darstellte. Ich halte sie in Beziehung auf die Würdigung unseres parlamentarischen und — administrativen Geistes für eine der höchst charakteristischen und stelle sie in solcher Hinsicht ohne Bedenken mit der Behr'schen, Khistler'schen, Lamberg'schen Verhandlung in gleiche Kategorie. So wichtig auch der Einfluß der Gesetzgebung auf Wohl und Weh der Nation ist, so schlingen dennoch die besonderen Angelegenheiten des Volkes im Ganzen und nach seinen örtlichen Abtheilungen noch ein engeres, unmittelbarer noch wirkendes Band zwischen diesem

Volke und seiner Wahlkammer, sobald Jenes bei Dieser um besondere Unterstützung anruft. Wie dann die Volksvertreter wirken und wie sie die Reaction der Minister aufnehmen, wie sie dem Volke, falls das Recht auf seiner Seite, gesetzlich beizustehen wissen, oder wie sie, irrt dieß Volk, es zurechte lenkend, in ihren Beschlüssen Sorge und Festigkeit zugleich beurkunden — Das sind unwidersprechliche Züge für die Schilderung ihres Geistes und, was auch gegen den Maler eingewendet werde, sein Spiel ist gewonnen, wenn er das reclamirende Urbild ersucht, in den offenstehenden Spiegel der Urkunden zu blicken.

„Denn weder Menschen noch Göttern
„Bleibt ein höheres Los, als ewig und ewig des Weltalls
„Herrschende Regel gerecht in Wort und Werken zu preisen."

Herder Hyle.

Ehe wir zu den Finanzanträgen übergehen, Freund! laß mich des gemeinnützigen Antrages des Abg. Dieterich „über Herstellung und Unterhaltung der Vicinalwege" 2634) erwähnen. Ein höchst wichtiger Gegenstand für Gemeinde-Verbindung, aber auch für Wohlstand des Einzelnen! ein oft mißbrauchter Heilzweck! ein guter Geist zum Abgrundsdienste gezwungen! Laß mich gedenken des zweckmäßigen Gutachtens des III. Ausschusses 2635) — obwohl es übrigens nach dem Zeugnisse der Erfahrung noch mancher Entwickelungen und Bestimmung empfänglich und bedürftig wäre! Und dann vernimm mein Leidwesen, das gerechte! mein Leidwesen, daß diese tief in den Ruhe- Nahrungs- und Wohlstand des Landmannes eingreifende Angelegenheit des Ganzen und der Einzelnen (obwohl sehr zeitig zum Vortrage bei der Kammer gekommen) 2636) doch daselbst — liegen blieb! mein Leidwesen, daß es auch in der folgenden Ständeversammlung nicht wieder erweckt wurde. Ein allzugewöhnliches Schicksal der interessantesten, gemeinnützigsten An- und Vorträge! Prosper! Wir wollen ihm ein Denkmal setzen, diesem Schicksale, dem nicht seltenen!

„Wie werden sie so plötzlich zu Nichte! Sie gehen unter und nehmen ein Ende mit Schrecken!"

Psalt. 73, 19.

Ich, in Gesellschaft von Herrn Hofrath Meyer, Herrn Geheimen Rath Schultz und Herrn Geheimen Rath Coudray, hatte mich in Frankfurt am Main, Mittwochs den 14. September, Abends 6 Uhr, auf Postwagen gesetzt, um Donnerstag Abends 6 Uhr in Mannheim einzutreffen. Wir hatten uns dort mit Herrn Geheimen Rath Nebenius und Herrn Professor Hetzler verabredet, um mit ihnen die Reise nach Heidelberg fortzusetzen. Wir trafen auch Beide, wie verabredet, in Mannheim an, und es wurde beschlossen, daß wir Freitags Morgens 6 Uhr abfahren wollten, um Abends 6 Uhr in Heidelberg einzutreffen. Wir hatten uns dort mit Herrn Geheimen Rath Nebenius und Herrn Professor Hetzler verabredet, um mit ihnen die Reise nach Heidelberg fortzusetzen. Wir trafen auch Beide, wie verabredet, in Mannheim an, und es wurde beschlossen, daß wir Freitags Morgens 6 Uhr abfahren wollten, um Abends 6 Uhr in Heidelberg einzutreffen.

an Regiekosten, die künftig mit 40,000 fl. bestritten werden könnten, während sie jetzt 122,000 fl. erforderten" 2639).

Der IV. Ausschuß unterschied in seinem Gutachten 2640) rücksichtlich der schwebenden Schuld und ihrer Verminderung „zwischen den bisherigen Operationen und den Maßregeln für die Zukunft. Da die Tilgungscasse binnen der I. Finanzperiode gesetzlich 13 Millionen abtragen" (d. h. Prosper! be= jedoch bei Weitem nicht abzahlen) „und auch den Getreideausfall decken müssen —" (Art. 9 und 13 d. Ges. 1819) „auch alle Capitalien zu festem Termine und 5—6 Pct. längst fällig gewesen, so habe sie bei Unzulänglichkeit der ihr zugewiesenen Fonds von der Art. 10 Nr. 8 d. Ges. ihr gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Hierdurch im Stande, ohne kostspielige Anlehensunterhandlung und durch freiwillige Capitalerbietungen mit geringeren Zinsen alle Leistungen zu bestreiten, habe sie mittelst Garantie der Stände den öffentlichen Credit gehoben, eine bedeutende Zinsenminderung herbeigeführt und die früher so vielfältig auswandernden inländischen Geldvorräthe dem Lande erhalten. Allerdings sei eine zu große Anhäufung der schwebenden Schuld einer gering fundirten Tilgungsanstalt nicht vortheilhaft. Allein im vorliegenden Falle kämen die neuen — Erbschaftsfälle ausgenommen — cessionsunfähigen Papiere nicht in Umlauf, nicht in die Hände der Agiotage, nicht zum Speculationsumtriebe, könnten folglich die Tilgungsanstalt nicht in Verlegenheit setzen. Die neuen Anlehen rührten durchgehends von Privatpersonen her, die bloß einen mäßigen Zinsgenuß suchten, weder Geld= noch Papierspeculationen unternehmen und nur im Falle dringenden Bedürfnisses ihre Gelder zurückzögen. Auch sei nicht richtig, daß die neuen Anlehen der Production entzogen würden. Durch die neuen Capitalien würden ältere dem Geldumlaufe zurückgegeben" (aber doch offenbar die cursirende Masse eben um deßwillen nicht vermehrt) „und rechnungs=urkundlich sei, daß seit 1819 nur 19,700,000 fl. von Privaten angelegt, dagegen mehr als 36 Millionen zurückbezahlt worden und unter obigen 19¾ Millionen ⅔, wo nicht ¾ aus heim=

bezahlten älteren höher verzinslichen Schulden bestehe.“ (Deutlicher: daß ⅔ bis ¾ der neuen Anlage nur geringer verzinsliche Wiederanlage der heimbezahlten höher verzinslichen Capitale sei.) „Auch werde für eine schwebende Schuld von 12 Millionen kein Cassenvorrath von 2 Millionen erfordert. Für die Zukunft 2641) dürfe allerdings die schwebende Schuld nicht mehr vergrößert und dafür deren allmähliche Minderung bewirkt werden; doch sei bis zu Feststellung des Budgets eine Fixirung des schwebenden Maximums und seiner Behandlungsweise noch nicht thunlich. Auf jeden Fall sei der Ausschuß der Meinung, daß weder Regierung noch Stände die Contrahirung neuer aufkündbarer Anlehen für räthlich und ausführbar halten würden.“ — — Der Ausschuß erklärt sich auf der anderen Seite bestimmt gegen „die angetragene Aufhebung der Specialtilgungscassen 2642). Sie sei nicht gehörig begründet, weil „die Regiekosten im Ganzen viel Weniger“ (101,000 fl., auch schon 98,000 fl. und nur 95,000 fl.) „für die Specialcassen insbesondere aber in den letzten zwei Jahren nur (?) 51,000 fl. jährlich betragen 2643). Der Vorschlag sei aber auch nicht zweckmäßig und nicht ausführbar. Die Specialcassen hätten die ganze alte Schuld der einzelnen Provinzen, Städte, Stifter (?) und Klöster (?) zu behandeln, die nominell, folglich bei jeder Besitzveränderung vorzumerken und nur an den legitimirten Eigenthümer der Obligation zu verzinsen seien.“ (Beides, Prosper! ist der Fall bei Frankreich's Renten und doch in Paris concentrirt.) „Sie übernähmen und erstatteten die Depositen ihres Kreises: hierdurch werde der außerdem um ¾ fallende Vortheil der 2 Pct. Depositenzinsen gewonnen.“ (Die Sache läßt sich für Rechnung der Centraltilgung durch die Kreis- und Renteassen machen. Eben in dergleichen, unserem mandarinischen Angestelltenbedürfnisse, dem Besoldungs- und Pensionseierstocke unbegreiflichen Vereinfachung ist das Hauptheil der sonst von ihren Priestern und Leviten verzehrten Finanzen zu suchen!) „Auch nehmen die Specialcassen neue bare Anlehen zu vier Procent an.“ (Man setze nur die Tilgungscasse auf einen regulirten Fuß, auf

das alte Quantum des eigentlichen Tilgungsfonds und verschone sie mit Creditvoten und Geldgelegenheits-Macherei für die Currentcasse und das ganze — jetzt durch Zinsenherabsetzung doch nur kümmerlich platirte Verhältniß wird sich geld- und staatswirthschaftlich zugleich gestalten.) „Was soll aber ferner," fragt ganz kläglich der IV. Ausschuß 2644), „aus der Administration der Staatsactivcapitalien werden, welche die Specialcassen besorgen?" (Aber — Prosper! auch nur verwickelt — „theils unmittelbar, theils unter der Aufsicht der Rentämter" besorgen!) 2645) „So gering (cape memor!) „verhältnißmäßig derselbe" (? der Betrag der Activcapitalien) „ist, so verursachen sie doch viele Arbeit und erfordern gehörige Cadasterführung und Rechnung." (Welche Verkehrtheits-Naivetät, Freund! Das alles verdoppelt nur die Gründe gegen die unglaubliche Beibehaltung dieser Activcapitalien zur Seite fundirter Schuld, schwebender Schuld, rastloser Anlehen und schwerer Administration von Zinsen, die man — zu Volks- und Cassenerleichterung, durch die Activcapitalien wahrhaft Schulden tilgend, nicht stets sie nur verjüngend — viel leichter gewinnen und viel fruchtbarer entbehren kann!!!) Am Ende wird gar zu den „Klagen über das Centralisiren" die Zuflucht genommen und gefragt: „warum es denn hier vortheilhaft seyn soll" 2646)? Diese Instanz, so wie alle weiter angehängten 2647) Nothschüsse für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung verschwinden vor Blicken, welche in weit größeren Verhältnissen die Statthaftigkeit und leichte Möglichkeit einfacher Maßregeln kennen lernten und keine Rücksicht auf die Basensträßchen der Dienstcandidatur nehmen.

Du wirst dich somit nicht verwundern, mein Freund! daß der Antrag ohne Folgen blieb.

Glücklicher war der Antrag des Abg. v. Holzschuher zu Gunsten jener unbemittelten Gläubiger der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg. (Du erinnerst dich der früheren Uebernahme dieser Schuld und der Herstellung ihres ehemaligen Zinsfußes, mein Freund!) „Das Gesetz v. Jahre 1819," sagte Abg. Rudhardt 2648), „welches die nürnberger Schuld zur Staatsschuld erklärte und den ursprüngli-

Art. 4 und 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1888, betr. die Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzbl. S. 263), sowie Art. 4 und 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1873, betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. S. 129), sind dahin zu verstehen, daß die Entschädigung für Naturalleistungen, welche von Militärpflichtigen, die nicht Offiziere sind, während der Dauer der Dienstpflicht in Anspruch genommen werden, nur dann gewährt wird, wenn diese Leistungen über das Maß der Dienstpflicht hinausgehen. Dasselbe gilt für Leistungen, welche von Personen, die nicht Militärpflichtige sind, während der Dauer der Dienstpflicht eines Militärpflichtigen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen über das Maß der Dienstpflicht des Militärpflichtigen hinausgehen.

Art. 4 und 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1888, betr. die Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzbl. S. 263), sowie Art. 4 und 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1873, betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. S. 129), sind dahin zu verstehen, daß die Entschädigung für Naturalleistungen, welche von Militärpflichtigen, die nicht Offiziere sind, während der Dauer der Dienstpflicht in Anspruch genommen werden, nur dann gewährt wird, wenn diese Leistungen über das Maß der Dienstpflicht hinausgehen. Dasselbe gilt für Leistungen, welche von Personen, die nicht Militärpflichtige sind, während der Dauer der Dienstpflicht eines Militärpflichtigen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen über das Maß der Dienstpflicht des Militärpflichtigen hinausgehen.

hältnisse im Wege der Gnade" (der Begünstigung, sobald der Respect vor dem Nennwerthe nicht allen Staatspapieren galt!) „dennoch 50 zu bezahlen, so scheint es nicht, daß — wie der Bericht des Ausschusses sich ausdrückt — man ihnen diese Papiere abgedrückt habe. Der Staat verdient" (von den Gläubigern) „Dank: er hat" (an ihnen) „väterlich gehandelt. Gehen wir auf die Zeit selbst zurück — damals standen selbst 5pct. Papiere nicht höher als 50. — 1818 wurden diese Papiere von 2 auf 4 Pct. erhöht; den Charakter der Aufkündbarkeit nahmen sie nicht an. Die 4pct. standen damals 70. Hätte damals der Staat einen früher geschlossenen Vertrag wieder zu Gunsten der Gläubiger aufgelöst, so würden sie statt 50 Pct. bar Papiere zu 70 erhalten haben. Daß diese Papiere wieder gestiegen, Das veranlaßte den vorliegenden Antrag; wären sie gefallen, blieb Alles ruhig. Diejenigen also, welche bar Geld zu einer Zeit, wo dieß Geld mehr werth war, als ihre Obligationen, erhielten, scheinen mir daher durchaus kein Recht zu besitzen, Nachzahlungen zu fordern. Es wäre eine Gnade" (eine gefährliche Rubrik, zumal in Verfassungsstaaten!) „auch bin ich gerne der milderen Meinung geneigt. Aber ich gebe Ihnen, mm. HH.! wohl zu bedenken, ob ein solcher Fall nicht zu Präjudicen Anlaß geben kann. — Haben nicht auch viele Stiftungen, viele Privaten in Zeiten der Noth ihre Papiere wohlfeil verkaufen müssen?"

Der Regierungs- und Schuldentilgungscommissär betonte diese Rücksicht sehr, doch schien er dem Antrage offenbar geneigt 2650). Abg. Socher meinte wahrlich nicht ohne Recht 2651): „Wenn für Uebernahme einer Forderung von 46,000 fl. Gerechtigkeit spreche, so sei es entscheidend! allein auf bloße Billigkeit hin Schulden zu übernehmen, dürfe einer Ständeversammlung, deren Pflicht Wachsamkeit gegen Staatsbelastung und deren Vermehrung sei, nicht zukommen. Billigkeit habe keine bestimmte Grenze. Dieser Forderung könnten und würden sich auch Viele anschließen, welche dieselbe Billigkeit ansprechen könnten" (oder es glaubten oder glauben machten, Prosper!) „welche auch von der Noth, von dem Drange der Zeit, in welcher sie ihre Forderungen abgeben müssen, klagend sprächen. Daher

könne die Kammer folgerecht keine Billigkeitsbasis aufstellen. Der wahrhaft gedrückte Arme könne zu Veränderung seines Capitales immer andere Gelegenheit finden." (Die Regierung kann sie ihm sogar administrativ helfend geben, nur nicht amortisirend — was die Verwaltungshand gibt, irre das Finanzauge nicht!) „Unsere Staatsschulden-Tilgungscasse ist nicht im Stande" (nicht im Rechte!) „Gnaden und Wohlthaten auszutheilen." — Auch Abg. Dieterich schloß sich v. Closen's Besorgnissen an 2652). Abg. Höß führte die sehr wesentliche Betrachtung auf 2653): „daß viele außer Nürnberg befindliche Staatsgläubiger der Reichsherrschaft" (des nürnberger Stadtgebietes?) „auch nicht mehr als 40 — oft nur" (im Abdrucke des Protokolles ist zwar 50 zu lesen, doch gehört Dieß offenbar zu den Druckfehlern, deren Name Legion ist!) „oft nur 30 erhielten, wenn sie aus Noth verkauften. Dieselben möchten sich also wohl auch in der nämlichen Lage befinden und wie könne ihnen Vergütung werden? Sie könnten auf eine solche nicht antragen, da sie nicht so glücklich gewesen, daß ihnen der Staat 50 Pct. bezahlte, und sich gefallen lassen mußten, wie Geld- oder Papierspeculanten ihnen abnahmen."

Ungerne vermisse ich bei dieser Berathung die rechtskundige Aeußerung des scharfsinnigen v. Leonrodt. Sehr erschöpfend tritt dagegen jene des gleichfalls gründlich rechtsgelehrten Abg. v. Reindl auf 2654). „Art. 6 d. Ges. v. 22. Juli 1819 räume der Wiederherstellung des alten Zinsfußes und der ihr verbundenen Anerkennung des vollen Nennwerthes der nürnberger Staatsschuld überhaupt keine rückwirkende Kraft ein. Nicht der aus Billigkeitsgründen gewährende Staat, sondern die Obligations-Inhaber hätten die" (frühere) „Bezahlung nachgesucht und erwirkt. Die Reduction sei mithin Vertragsergebniß und Sicherheit der Rechtsverhältnisse erfordere dessen Aufrechthaltung selbst zwischen dem unvermöglichen Schuldner und dem mächtigen Gläubiger. Es könne endlich zwar ein Vergleich wegen Gewalt und Furcht — ex capite vis et metus — umgestoßen werden, aber dann müsse der Zwang groß und widerrechtlich seyn, der hier nicht angenommen werden könne, da der De-

bitor nicht des mindesten Zwanges sich bediente und die Armuth des Creditors ihm nicht zugerechnet werden könne. Doch gelte hier wohl summum jus summa injuria. Damit aber" (bemerke, Prosper! wohin Inconsequenz immer führt!) „nicht anderweite Nachforderungen veranlaßt werden, müsse nothwendig der Gewährung beigefügt werden, daß die Nachzahlung nur aus" (wegen) „besonders obwaltenden Umständen geschehe" (!)

Die Abg. Hagen 2655), Merkel 2656) und Häcker 2657) vorzüglich nehmen die Nachzahlung in Schutz. Der Antrag sei „in Recht, Billigkeit und Finanzpolitik vollkommen begründet; der Staat sei nicht zu Reductionen berechtigt gewesen; alle Ablösungen seien aus Noth, folglich aus moralischem Zwange geschehen; Machtsprüche über wirkliche Privatrechte blieben stets unverbindlich; nur als provisorisch und transitorisch erhelle der Zustand und der Fiscus habe bereits bei den Gerichten verloren. Gegen Präjudice schütze Verjährung und Präclusion. Bereits 1822 habe die Kammer günstig für diese Creditoren beschlossen nur der Zeitmangel die weiteren Verhandlungen gehemmt; der Staat habe wahre Gewalt angewendet, da er in Erbschaftsfällen die Obligationen nur zum halben Anschlage abtheilen lassen. Alle jetzt in Frage befangenen Gläubiger seien primitive, nicht Kaufeigenthümer ꝛc. ꝛc." „Der Gesetzgeber muß die Moral ehren!" rief Abg. Häcker aus 2658) und wir rufen es mit, Prosper! Wir wollen nur Consequenz — wir wollen nur gleiche Behandlung aller Staatsgläubiger. Die Verwaltung und — wenn ich so sagen soll — die ständische Wirksamkeit noch mehr, da sie die Nation darstellt, sie müssen auf festen Principien und rechtsgleicher Anwendung derselben beruhen. Weder die Persönlichkeit der Bittenden, noch die Größe der Summen, kurz keine Nebenrücksichten dürfen entscheidend werden. Wagerecht und rein, ohne Patrocinanz oder Abneigung muß ihr ruhiges Erwägen und Handeln seyn! bleiben! erscheinen! Vergleiche in dieser Hinsicht (um nur bei dem Nächsten stehen zu bleiben!) Gang und Ausgang der nürnberger Sache mit der fast zugleich (die Abstimmungsfragen wurden in allen dreien an

demſelben Tage vorgelegt 2659) und auch an einem Tage wurde über alle drei abgeſtimmt!) 2659 bis) verhandelten franzöſiſchen Liquidation (die wir bereits erſcheinen ſahen) und dem baireuther Contributions-Anlehen (das unſerer wartet!) und ſage mir dann dein Parere!

Du haſt bereits die dem Antrage nicht ungünſtige Aeußerung des Tilgungscommiſſärs vernommen; zu Anfange der Erörterung hatte der Finanzminiſter ſelbſt (ein ſeltener Fall!) „das Empfehlungswerthe des Antrages unter dem Geſichtspuncte der Billigkeit anerkannt" 2660). Er entkräftete ſogar die Gegengründe mit humaner Mäßigung 2661). — Bei dieſem Anlaſſe muß ich dir eine kleine, nicht unintereſſante Sprachbereicherung liefern: denn obſchon nicht Akademiker und obwohl Anglo-Americaner, ſcheinſt du deiner wie die vaterländiſche Eiche emporſtrebenden Mutterſprache ſtets hold und gewärtig!

„Vorderſamſt", hatte der Finanzminiſter geſagt 2662), „muß gegen Dasjenige, was über die ſchwankende Behandlung der nürnbergiſchen Staatsſchuld von" (in) „1819 geſagt wird, Folgendes erinnert werden. Der wahre Werth der nürnbergiſchen Staatspapiere war Anfangs von dem Finanzminiſterium zu 40 Pct. angenommen und die Behörden waren ermächtigt, ſie zu dieſer Größe an Zahlungsſtatt für Staatsrealitäten zuzulaſſen, auch in außerordentlichen Fällen" (alſo damals ſchon Finanzgnaden, Proſper!) „Heimzahlungen oder Einlöſungen nach dieſem Fuße zu machen" (vorzunehmen.) „Als in der Folge vorgeſtellt wurde, daß nicht 5 ſondern 4 Pct. der ordentliche Zinsfuß der Staatsſchuld ſei (Das hätte aber bei ordentlicher Unterſuchung gleich anfänglich vorkommen müſſen) „daher auch 4pct. Staatspapiere an Zahlungsſtatt für Kaufſchillinge angenommen würden, erhöhte das Finanzminiſterum jenen Satz auf 50 Pct. Da ferner vorgeſtellt wurde" (von wem? wer hatte denn die Vorkenntniß genommen, die amtliche Brieftaube vorgeſtellt?) „daß die vormundamtlichen Capitalien, welche einen Theil der nürnberger Staatsſchuld ausmachten, nicht mit 2, ſondern mit 3 Pct. verzinst wür-

den, erhöhte das Finanzministerium den Einlösungswerth dieser Capitalien auf 75 Pct. Es ist demnach hierin nicht sowohl ein Schwanken" (was es doch für unlogische und verlogene Menschen auf Erden gibt!) „als ein sich selbst berichtigendes Verfahren, das aber nach dieser Berichtigung sich gleich blieb, zu bemerken, und dieses Verfahren ging lediglich davon aus, daß der Realwerth einer Obligation sich nach dem Werthe der Zinsen, die sie wirklich trägt, richte" (und daß, Prosper, nach der Lehre der alten Physiker, *sensim fit motus.*)

Bei der Abstimmung entschieden 58 gegen 23 Stimmen für die nachträgliche Anerkennung der 46,537 fl. 56 kr. 3 hlr., 73 gegen 8 verwarfen die Nachzahlung der Zinsen mit 4 Pct. seit 1819 und 55 gegen 26 bejahten diese Zinszahlung auf dem Fuße von vor 1797, jedoch 4 Pct. nicht übersteigend 2663). Die K. d. Reichsräthe trat bei 2664). —

„Viele Verse verschmäht die epigrammatische Muse,
„Läufern im Stadium ziemt nie der gekrümmete Lauf!"

Griechische Anthologie.

Zum dritten Male wurde auf dem III. Landtage die Zurücknahme des 1814 den Gemeinden des vormaligen Fürstenthumes Baireuth zugewiesenen französischen Contributions-Anlehens auf die Staatsschulden-Tilgungscasse beantragt 2665). Abg. Hagen vollzog als erster Vorstand der ersten Gemeinde dieses nun mit Baiern verschmolzenen Landes die Pflicht seiner Ueberzeugung und seiner Stellung. „In den älteren Selbstständigkeits-Verhältnissen war diese zur Rettung des Landes bei der Besetzung durch Frankreich aufgenommene Schuld von 800,000 fl. von den Localauctoritäten und der französischen Regierung als Staatsschuld erkannt —" (ich folge der Erzählung des Antragstellers, Prosper!) „und man bestellte sämmtliche Domainen wie auch alle Steuer- und Dominicalgefälle als Unterpfand, aus welchen es am 1. Januar 1814 zurückbezahlt werden sollte. Die Zinsen wurden, gleichwie von den älteren Landesschulden, aus den Landescassen bis 1811 berichtigt. Nach Antritt der baierischen Regierung wurde (1813) zwar die Zahlung,

aber durch Steuerbeischläge der Gemeinden verfügt. Kein Recurs wurde zugelassen, factisch vorgeschritten; die Last lag drückend auf dem Lande, doppelt während der Theuerungs- und Nothjahre. Als Gemeindeordnung und Verfassung erschienen, die Selbstständigkeit der Gemeinden zurückgekehrt war, wurde bei den Ständeversammlungen 1819 und 1822 Hülfe gesucht, doch noch nicht erwirkt."

Der Antragsteller entwickelt seine Hauptgründe — „Verwendung auf Landes- und Domainen-Rettung — amtliche befugte Aussprechung als Landesschuld — wirkliche Verpfändung sämmtlicher Domainen- und Staatsgefälle — Eigenschaft wirklicher Domanial- und Staatsrealschuld — factische Bestätigung als solche durch Zinsenzahlung bis 1811 — jedenfalls selbst im Falle der Zahlung durch die Gemeinden, Mitverpflichtung der Domaine zur proportionellen Hälfte — allgemeine teutsche Praxis rücksichtlich französischer Kriegs-Contributionen" —

In dem IV. Ausschusse verwarf der Referent den Antrag von Neuem 2666), der Correferent hingegen entwickelte sehr umständlich 2667) das Recht der Reclamanten auf „nähere Prüfung ihrer Forderung und im Falle deren Bewährung auf Uebernahme der 800,000 fl. auf die Staatsschuld oder wenigstens, falls die Regierung sich von der Liquidität nicht überzeuge, auf Eröffnung des verfassungsmäßigen Rechtsweges gegen den Fiscus." Der Ausschuß beschloß mit 7 gegen 2 Stimmen, „daß dieß Anleben als wirkliche Staatsschuld anzuerkennen und die Liquidation und allenfallsige Compensation dem Finanzministerium zu überlassen sei" 2668).

Die Berathung wurde durch eine Reihe von Gegengründen aus dem Munde des ministeriellen Redners eröffnet 2669). „Ihrem Ursprunge nach gehöre diese Schuld nicht zu den ordentlichen Staats- oder Landesschulden, welche aus den ordentlichen, hierzu bestimmten Einkünften zu verzinsen und zu tilgen seien. Kriegsgebrauch habe sie für den Eroberer als außerordentliche Anstrengung gefordert. Die Verpfändung des Steuervermögens und der Domainen schließe weder primitive Verbindlichkeit zur Zahlung aus den Landeseinkünften in sich, noch sei solche Verbindlichkeit ausdrücklich

übernommen. Die franzöſiſche Regierung habe im Gegentheile das Anleben und die Zinſen repudiirt, die baireuthiſchen Domainen ſeien 1810 von Frankreich ohne deſſen Erwähnung, obwohl übrigens unter ſehr beſchwerlichen Bedingungen, an Baiern übergegangen. Nebſtdem habe die ganz unverbindliche baieriſche Regierung dennoch in Rückſicht auf dieſe Contributionsſchuld und auf ein zweites Anlehen für Kriegskoſten von 233,000 fl. dem Lande Baireuth ſowohl die außerordentliche Familienſteuer $18^{12}/_{13}$ bis $18^{21}/_{22}$, die 500,260 fl. betragen hätte, als den Steuerbeiſchlag von 6 kr. für die Central-Peräquationscaſſe v. $18^{11}/_{12}$ bis $18^{18}/_{19}$ (358,654 fl.) erlaſſen, ſomit ſolches mit außerordentlichen Mitteln verſehen."

Dieſer miniſteriellen Einleitung folgte alsbald eine raſche Formwendung der gewiß, ſowohl durch ihren Gehalt, als ihr bisheriges Schickſal intereſſanten Sache. Denn in ſeiner Eigenſchaft als erſter Stimmführer trug der II. Präſident Gr. Armansberg vor Allem auf „die noch gebrechende Vervollſtändigung der Acten und daher auch des Gutachtens, mithin auf Zurückweiſung an den Ausſchuß an. Möge hierdurch auch die Erledigung der Angelegenheit bei gegenwärtiger Ständeverſammlung unmöglich werden — aber Gründlichkeit, Wahrhaftigkeit, Bewahrung beiderſeitiger Rechts-Unverſehrtheit gegen Uebereilung der Entſcheidung ſei Pflicht" 2670).

„Ich kann," erklärte Abg. v. Leonrodt, ſo ſehr geeignet, dem lange darbenden Geſchäfte aufzuhelfen, „ich kann leider die Behauptung der erſten Stimme wegen Unvollſtändigkeit der Acten weder in Abrede ſtellen, noch widerlegen. Da es nun ſehr gefährlich wäre, in dieſer wichtigen Sache auf unvollſtändige Acten einen definitiven Beſchluß zu faſſen, ſo bleibt mir Nichts übrig, als dem Ergänzungsantrage" (in dem Abdrucke unſerer Urkunden vermehrt ſich die ſchon öfter bezüchtigte typographiſche Krüppellegion durch das grelle Erratum Eeſetzungsantrag!!) „beizuſtimmen und von Erörterung der Materialien für jetzt Umgang zu nehmen" 2671). (Das beliebte Erbkammer-Wort!)

Abg. v. Frank gab darum nicht die Hoffnung auf. „Als Zeuge der Verhandlungen wegen dieſer Schuld, zur

Zeit, da sie contrahirt wurde, selbst Deputirter der Stadt Hof bei der damaligen Ständeversammlung Baireuth's, muß ich bemerken —: die k. preußische Regierung der Provinz, welcher zuerst von den französischen Behörden der Auftrag wurde, 2,800,000 Francs binnen einem Monate herbeizuschaffen, äußerte gegen solche, daß es nicht in ihrer Competenz liege und ihre Garantie nicht hinreiche, den Gläubigern, von welchen eine solche Summe in der Geschwindigkeit aufzunehmen sei, gehörige Sicherheit zu geben; es müßten hierzu die Stände des Landes einberufen werden. Dieß geschah: das erste Drittheil mußte durch Wechsel, von mir in Hof aufgetrieben, getilgt werden. Hierauf erlaubte mir der damalige französische Intendant der Provinz Baireuth, in das französische Hauptquartier zu reisen und in Warschau war einer von uns, Namens Schmidt, durch die günstige Verwendung des Gr. Daru so glücklich, eine Urkunde des K. Napoleon herauszubringen, daß, wenn binnen einem Jahre das Land noch unter französischer Herrschaft wäre, diese Auflage von den Einkünften des Kaisers abgerechnet werden sollte. Diese Urkunde, von mir gesehen, mit der Unterschrift von Napoleon, Talleyrand und Daru, existirt, und wenn sie sich im Originale nicht mehr vorfinden sollte, so kann solche durch die vidimirten Abschriften der beeidigten Deputirten und deren Zeugniß ersetzt werden. Es leben davon in der gegenwärtigen Ständeversammlung die Abg. Gehauf und v. Heinitz und in dem Ministerium der Min. R. Barth und ich noch Mehrere, die alle Das, was ich sagte, bezeugen können. Noch muß ich beifügen, daß, als die französischen Intendanten nach dem verlaufenen Jahre diese Summe abrechnen sollten und vorgaben, sie hätten noch keine Ordre dazu, man sich von Seiten der Stände nach Paris wendete, um auf anderen Wegen das kaiserliche Wort und die Unterschrift dieser Urkunde geltend zu machen, worauf die Erklärung kam, daß die Intendanten nun abrechnen dürften. Dieß Anlehen ist also eine wahre Landesschuld gewesen und selbst von Baiern durch die fortwährende Zinszahlung

und abschlägliche Vergütung für solche durch Erlassung des Familienschutzgeldes als solche anerkannt" 2672).

Wie du dir selbst klar machst, Freund! hat das gute Baireuth, wie der Rheinkreis, Viel für sich anzuführen. Merkwürdig ist, daß Abg. Enke wegen Nichtmitvortrag seines ganz verwandten Antrages zu reclamiren genöthigt war 2673). Die Abg. Gehauf und v. Heinitz entsprachen der Aufforderung ihres Amtsgenossen v. Frank 2674); namentlich entwickelte Letzterer, zur Zeit jener Contributions-Anleihe preußischer Kriegs- und Domainen-Rath, das Geschichtliche des Herganges 2675). Mehrere Mitglieder der Kammer unterstützten die Beschlüsse des Ausschusses zu Gunsten Baireuth's 2676), namentlich stellte Abg. Rudhardt in gediegener Kürze die Hauptgründe zusammen und schloß auf das Daseyn „einer von den Ständen feierlich gewährleisteten Staatsschuld," seine Ueberzeugung aussprechend, „daß, wenn die betheiligten Gemeinden ihr Recht auf dem Rechtswege geltend machen wollten, solche gewiß zum Ziele kommen würden. Der Rechtsweg stehe ihnen offen, denn ihr Titel sei nicht aus der" (odi profanum et arceo!) „Zeit vor 1811; sondern er liege in dem Rescript v. 1814" 2677). Zum Schlusse beleuchtete der Antragsteller nochmals die Sache nach „materieller und formeller" Hinsicht ausführlich 2678).

Die Abstimmung trat mit 52 gegen 29 Simmen dem Rückweisungs- resp. Vertagungsantrage des II. Präsidenten bei 2679) und auch vor der III. Ständeversammlung, im siebenten Verfassungsjahre, wie im ersten und vierten erlag die lange sollicitirende Sache der Temporisation.

Laß uns einen Blick auf die Chronologie ihrer 1825er Verhandlung werfen, um uns selbst nicht ohne alles Licht von der auf drei neue Jahre geschlossenen Bahn zu entfernen. Hagen's Antrag erschien im Einlaufe vom 22. bis 24. März 2680); schon am 25. März wurde er bei'm Pforten-Ausschusse, dem VI. und Grenzhüter, erledigt und am 26. von ihm vor der Kammer als geeignet präconisirt 2681); der Vortrag des Referenten im IV. Ausschusse ist ohne Datum 2682); jener des Correferenten trägt den 18. Mai als solches 2683); das Protokoll des Ausschusses aber ist,

so günstig sein Beschluß der Sache, dennoch in Hinsicht der Form mangelhaft und gleichfalls nicht datirt 2684). Nach dem Datum des Correferats zu schließen, wären mithin wenigstens acht Wochen zwischen dem Prüfungspaß vom 25/26. März bis zum Vortrage im Ausschusse verlaufen. Aber erst am 5. August kam der Bericht des Ausschusses in die Kammer 2685), folglich lag er unterwegs eilf Wochen! und die Berathung fügte noch eine volle Woche hinzu! War es um Hülfe, wenigstens um klare Entscheidung und beschleunigten Zuschnitt für weitere Behandlung ernstlich zu thun, so konnte auf 20 Wochen, die vergeblich verzehrt wurden, der erste Vortrag beförderlicher erstattet, die Rücksendung bewirkt und die Wiedervorlage geleistet werden. Aber — wollte man Das auch?

„Ihr sucht die Menschen zu benennen,
„Und glaubt am Namen sie zu kennen.
„Wer tiefer sieht, gesteht sich frei,
„Es ist was Anonymes dabei!"

Göthe.

Wenn ich dir aber eben die taktische Beseitigung eines unangenehmen Antrages (nicht zum ersten Male übrigens) anschaulich machte, Freund! so sollst du nun an meiner Hand die kurze aber beharrliche Operation der schweren Prüfungs-Artillerie aus der Außenwerksbatterie Nr. VI wahrnehmen.

Gegen den — nicht zum eigentlichen Leben gediehenen — Weinaufschlag (dieß Kind des Fiscus mit der — Devotion gegen die gesetzliche Gleichheit) hatte Abg. Ziegler zuerst einen Petitionsbrander gerichtet 2686) und denselben bald darauf wiederholt 2687) und sogar wieder wiederholt 2688). Mit diesem dritten Ansatze für die gute Sache war Abg. Baumann ebenfalls antragend zusammengetroffen 2689), so wie den beiden ersten ein verwandter Antrag des Abg. Mätzler folgte 2690).

Letzterer wurde zuerst von den Sechsern in Grund geschossen 2691). „In Erwägung, daß Anträge und Wünsche der Abgeordneten nur auf Positives (!) in der Art gerichtet seyn können, daß entweder eine neue in den Wirkungskreis der Kammer einschlägige" (hilf! Adelung!!)

„Verfügung erfolge oder eine bestehende aufgehoben oder geändert werde, ein Antrag aber, welcher nur darauf gerichtet ist, daß einem von der Regierung bereits an die Kammer zur Berathung gebrachten Gesetzentwurfe die Zustimmung versagt werden möge, bloß eine Protestation (?) gegen diesen Entwurf" (cape memor, Prosper, die Knechtlerei!!!) „und in dieser Eigenschaft um so weniger zulässig ist" (welche legislative Gewalt sich die schwarzen Wächter der Petitionsfreiheit anzumaßen für gut finden!!!) „als jeder Abgeordnete bei der Discussion über einen solchen Entwurf sich nach seiner Ueberzeugung dagegen umständlich aussprechen und bei der Abstimmung dagegen votiren kann" (welcher Stiel zum Lictorsbeile der Petitionsfreiheit!) „und in fernerer Erwägung, daß es nicht wohl angehen könne (!!!) daß Protestationen von Nichtmitgliedern der Kammer" (das Volk zum Heloten proscribirt, Prosper!) „gegen Berathungsgegenstände auf diese Weise durch Abgeordnete an die Kammer gebracht werden" (du siehst, mit welchen Riesenschritten der Servilismus — kriecht!) „hat der Ausschuß beschlossen, daß der vorliegende Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet sei."

„Sie säen Waizen, aber Disteln werden" (sollen) „sie ernten", sprechen die Sechsherren der Kammer mit dem Propheten. Jerem. 12, 13.

Jetzt flogen die Prüfungs-Caronaden auf Abg. Ziegler 2692).

„Der Antragsteller legte eine Vorstellung der Bürgerschaft von Würzburg gegen den intendirten Weinaufschlag vor. Aus den hinsichtlich des gleichen Antrages des Abg. Mätzler vorgetragenen Rücksichten hat der Ausschuß beschlossen, daß dieser Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet sei und (!) er wurde bei diesem Beschlusse hier noch durch die weitere Erwägung geleitet, daß die Protestation (!) welche Abg. Ziegler sich als Antrag angeeignet hat, in ganz ungeeigneten Ausdrücken abgefaßt ist und offenbar die Tendenz hat" (euge Peyronnet!) „die Stimmenfreiheit der Mitglieder der Kammer zu beengen" (mithin dem VI. Ausschusse in's Handwerk zu greifen!) „so

zwar, daß der genannte Abgeordnete in seiner Eingabe selbst erklärt hat, daß er nicht sowohl mit Form und Wort" (das ist persönliche Sache) „als vielmehr mit der Wesenheit dieser Vorstellung einverstanden sei" (und der brave Mann gab sie ein, an die Sache sich haltend, und so mußte es der VI. Ausschuß auch machen, wenn er lieber das Feuerpiquet der Kammer, als die alte Garde des Ministeriums seyn wollte.)

Unmittelbar hierauf wurde der wiederholte Ziegler'sche Antrag mit einem nur in Bart gemurrten: intra in pacem! eingemauert 2693). Und dem dritten, für Kitzingen übergebenen, erging es eben so 2694). Dann kam die Reihe an den Baumann'schen. — „Nach dem Vorgange ähnlicher Anträge (!!!) wird auch dieser für nicht geeignet zur Vorlage an die Kammer erklärt" 2695). (Deplorable Manier, deplorable Sachen von sich zu geben!)

Abg. Röder folgte dem Protestationswege seiner Amtsgenossen, sich die Vorstellung der Gemeinden des Landgerichtes Karlstadt gegen den Weinaufschlag eigen machend 2696). „Der Antragsteller", sprach der Batteriedonner 2697), „übergibt ein Exemplar einer gedruckten Vorstellung von den Gemeindeausschüssen der weinbauenden Gemeinden des Districts Karlstadt gegen die Einführung des Weinaufschlages und erklärt diesen Antrag als den seinigen. Folgerecht mit den Beschlüssen des Ausschusses über mehrere bereits vorgekommene gleiche Anträge mußte auch dieser Antrag als nicht geeignet zur Vorlage an die Kammer erkannt werden."

Der VI. Ausschuß, hinter Vater Marens Verfassungsgabe herziehend und uns eine ihrer schönsten Blüthen mit derben Händen zerbröckelnd, erinnerte mich von jeher lebhaft an Göthe's trefflichen Denkvers:

„Kein tolleres Versehn kann seyn,
„Gibst Einem ein Fest, und ladst ihn nicht ein!"

Unser väterlicher König gab das Fest; das Ministerium verdarb die Einladung der Nation! die Stimme der Nation durch Vertretung ihrer Abgeordneten, ja! die Protestation

der öffentlichen Meinung gegen Gesetzvorschläge der verantwortlichen Minister als Undinge und Ungeheuer, „die nicht wohl angehen können!“ (des erhabenen Styls in so edler Sache!) an- und auszuschreien! von Mit-Abgeordneten so an- und ausgeschrien zu hören! Prosper! ist es wohl ein Wunder, wenn unter solcher Cyklopenberührung der Himmelsfunke der Begeisterung erlischt — vor dem gemeinen Sinne der hehre Gemeinsinn zurückschaudert!

Abg. Ziegler, unermüdet und rücksichtfrei, hatte zum vierten Male, mehrerer Gemeinden Eingaben gegen den Weinaufschlag sich eigen machend, den Ehrenkampf erneuert 2698) und erfuhr zum vierten Male die Zurückweisung der Sechsmänner „in Beziehung auf die Motive, welche bei dem Vortrage über ähnliche Anträge bereits zur Kenntniß der hohen Kammer“ (so tief unter der officiellen Oligarchie gebeugt! es ist Derision des Ausschusses, mit solcher Titulatur zu spielen! es heißt Salz in die Wunde der Fessel reiben!) „gebracht wurden“ 2699).

Dennoch ersparte den Einreibern auch Abg. Geißler nicht seinen Antrag über „Verwerfung des projectirten Wein- und Malzaufschlages — Ersparung im Staashaushalte, Erleichterung der zu hohen Besteuerung und Belebung der vaterländischen Industrie“ 2700) — „Dieser Antrag“, sprachen die Verwalter der Antragsfehme 2701), „beschäftigt sich ausschließend mit den Gründen zu Verwerfung des im Budget in Vorschlag gebrachten Weinaufschlages und führt bloß am Schlusse summarisch einige Rubriken als künftig einzuführende Ersparnisse an. Wiewohl die hier in Vorschlag gebrachten Anträge“ (wenn doch Jemand die Schreibart der Prüfer prüfte!) „auf Ersparnisse an und für sich für die Competenz der Kammer sich eignen würden, so beschloß dennoch der Ausschuß in seiner Majorität“ — (Gottlob! daß Muth und Logik sich endlich regten!) „daß, nachdem die Andeutungen auf Ersparnisse“ (man deutet hin auf, andeutet aber zu!) „bloß“ (gebt ihnen doch Feigenblätter!) „als Motive für die Verwerfung des Weinaufschlages“ (dieses legislativen Heiligthumes! dieses Kleinods der Finanzpolitik) „hier erscheinen, dieser An-

trag, so wie die früher eingebrachten, aus angegebenen Gründen zur Vorlage als nicht geeignet" (als nicht zur Vorlage geeignet) „anerkannt werden müsse."

„Drum ist mein Wort zu dieser Frist,
„Wie's alle Zeit gewesen ist:
„Mit keiner Arbeit hab' ich geprahlt,
„Und was ich gemalt hab', hab' ich gemalt."

Göthe.

Damit hatte übrigens das Vertilgungsfeuer gegen die Feinde des Anti-Bakchus ein gesegnetes Ende, indem, wie du weißt, der verhaßte Weinaufschlag sich hinter den nicht geliebten Stempelzuschlag verlor. Doch ging dabei mehr als ein Wunder vor. Denn unter Anderem wurde der Stempel nicht erhöht, sondern nach dem pittoresken Ministerialausdrucke nur „eine Aenderung einiger Bestimmungen der bisherigen Stempelordnung, wodurch dieß Gefäll eine vermehrte Einnahme gewähren wird, in Antrag gebracht" 2702).

Wir haben noch einen Finanzantrag vor uns, mein Freund! den Abg. Anns in's Leben rief (um mich eines 1825er parlamentarischen Modeausdruckes zu bedienen) 2703) und Abg. Hacker unterstützte 2704). Beide wollten, daß zu Beschränkung des Handels mit Staatspapieren „den Gerichten Klagen aus Käufen von Staatspapieren auf Zeit" (Lieferung) „anzunehmen gesetzlich untersagt werde, mithin diese Käufe selbst der Nichtigkeit unterliegen sollten."

Der I. Ausschuß erstattete deßfalls ein Gutachten 2705). Einstimmig ging die Ansicht dahin, „dem Antrage zu willfahren, wenn nicht zur Zeit der Klage entweder die Staatspapiere oder ihr Kaufpreis deponirt worden seien" 2706).

Der Ausschuß war davon ausgegangen, „daß es nicht die Absicht des Antrages sei, die fraglichen Verträge überhaupt unter Androhung einer Strafe zu verbieten, oder auch nur den wirklichen Lieferungsverträgen, jenen nämlich, wo es dem einen Theile um den Besitz der Papiere, dem anderen um den Preis derselben" (in der That) „zu thun ist, die Anerkennung zu verweigern." — Im Gegensatze dieses Gesichtspunctes fand er daher, daß jene Verträge,

wo diese ernstliche Wechselabsicht nicht bestehe, „wenn auch nicht in der Form, doch in ihrem Zwecke dem verderblichsten Hazardspiele oder der Wette über den Cours der Staatspapiere an einem bestimmten Tage gleichkomme.“ (Wahr das Letzte, Prosper! aber falsch das Erste. Denn gewiß gibt es, da sich die Möglichkeiten, selbst die Wahrscheinlichkeiten des Courses doch von mehr als einer Seite approximiren lassen, ein weit ungewisseres, also größeres, also weit verderblicheres Glückspiel — das vom Staate selbst begünstigte Zahlenlotto, welches als solches durch Berechnung erwiesen ist!) Der Ausschuß fand ferner, „es zieme sich, auch ohne sich als Vormünder von Großjährigen aufzustellen oder in den Handelsverkehr weiter einzugreifen, daß man solchen Verträgen, welche auf das Wohl ganzer Familien und oft der solidesten Handelshäuser mehr als einzelner Schwindler verderblich einwirken, wenn sie auch im Auslande abgeschlossen wären, den Schutz gerichtlicher Hülfe versage, deren Ertheilung ihre Anerkennung und Billigung enthalte.“ (Aber das weit verderblichere, dem Wohl der Familien, der Sittlichkeit den Untergang bringende Lotto wird öffentlich im und vom Staate nicht nur anerkannt und gebilligt, sondern selbst für seine Rechnung von der Verwaltung gegen die Bevölkerung desselben betrieben! unentbehrlich erklärt als Finanzquelle! geheiligt dieß unreine, aller Rechtfertigungs-Möglichkeit entbehrende Mittel um seines angeblichen Zweckes und unmöglicher Ersparung willen!)

Der Ausschuß fand, daß „das Steigen der Staatspapiere, welches über bestimmte Grenzen hinaus keineswegs vortheilhaft sei (?) kaum der Stockjobberei, sondern anderen Umständen, insbesondere dem durch geordnete Verwaltung (?) und besonders durch die Gewährleistung der Verf. Urk. befestigten Credit zugeschrieben werden müsse, da es“ (weil es) „jener“ (der Stockjobberei) „nicht um die Waare zu thun sei und somit durch derlei Lieferungscontracte in der Regel keine größere Nachfrage nach Staatspapieren entstehe“ (nicht direct, aber als Mittel zur Höhung — eben so Ueberfülle der Papiere als Mittel zur Senkung!) Er fand,

alle, und auch die Bauern in Hessen, in Franken, in Schwaben, in Elsaß, in Tirol, in Salzburg, in Kärnten, in Steiermark, in Oesterreich, in Mähren, in Böhmen, in Meißen, in Thüringen, in Sachsen, in Westphalen, in Holstein, in Pommern, in Preußen, in Liefland, in Polen, in Ungarn, in Siebenbürgen, in Wallachei, in Moldau, in Bessarabien, in Bulgarien, in Rußland, in Finnland, in Lappland, in Schweden, in Norwegen, in Dänemark, in Seeland, in Fünen, in Jütland, in Schleswig, in Friesland, in Brabant, in Flandern, in Lothringen, in Burgund, in Lyon, in Languedoc, in Provence, in Dauphiné, in Gascogne, in Guienne, in Poitou, in Normandie, in Bretagne, in Maine, in Anjou, in Orleans, in Champagne, in Picardie, in Artois, in Hennegau, in Luxemburg, in Lothringen, in Elsaß, in Schweiz, in Piemont, in Savoyen, in Lombardei, in Venedig, in Toscana, in Rom, in Neapel, in Sicilien, in Sardinien, in Corsica, in Spanien, in Portugal, in Algarbien, in Andalusien, in Granada, in Murcia, in Valencia, in Catalonien, in Aragonien, in Navarra, in Biscaya, in Asturien, in Leon, in Galicien, in Alt-Castilien, in Neu-Castilien, in Estremadura, in Mancha, in Balearischen Inseln, in Gibraltar, in Malta, in Griechenland, in Morea, in Candia, in Cypern, in Rhodus, in Kleinasien, in Syrien, in Palästina, in Arabien, in Aegypten, in Nubien, in Abyssinien, in Barbarei, in Fez, in Marokko, in Algier, in Tunis, in Tripolis, in Barka, in Biledulgerid, in Sahara, in Senegambien, in Nigritien, in Guinea, in Ober-Guinea, in Nieder-Guinea, in Congo, in Angola, in Benguela, in Mataman, in Hottentotten-Land, in Caffrarien, in Natal, in Terra de Natal, in Sofala, in Mozambique, in Zanguebar, in Ajan, in Mahra, in Oman, in Hadramaut, in Yemen, in Hedjas, in Nedjed, in Irak Arabi, in Irak Adjemi, in Chusistan, in Farsistan, in Kerman, in Mekran, in Laristan, in Beludschistan, in Afghanistan, in Kandahar, in Kabulistan, in Kaschmir, in Pendschab, in Sindh, in Multan, in Adjmir, in Delhi, in Agra, in Oude, in Allahabad, in Bahar, in Bengalen, in Aracan, in Pegu, in Siam, in Malacca, in Sumatra, in Java, in Borneo, in Celebes, in Molucken, in Philippinen, in Neu-Guinea, in Neu-Holland, in Neu-Seeland, in Neu-Caledonien, in Neu-Hebriden, in Tonga-Inseln, in Sandwich-Inseln, in Marquesas-Inseln, in Otaheite, in Pelew-Inseln, in Ladronen, in Japan, in Corea, in Mandschurei, in Mongolei, in Tibet, in Turkestan, in Bucharei, in Kaschgar, in Khokand, in Khiwa, in Turkmanien, in Persien, in Armenien, in Georgien, in Mingrelien, in Imeretien, in Circassien, in Daghestan, in Schirwan, in Schamachie, in Kuban, in Crimm, in Taurien, in Bessarabien, in Moldau, in Wallachei, in Siebenbürgen, in Ungarn, in Croatien, in Dalmatien, in Bosnien, in Servien, in Bulgarien, in Rumelien, in Albanien, in Epirus, in Thessalien, in Macedonien, in Thrakien, in Romanien, in Constantinopel, in Bithynien, in Natolien, in Caramanien, in Kurdistan, in Mesopotamien, in Babylonien, in Assyrien, in Chaldäa

Abg. v. Closen, der zweite Redner 2710), eröffnete seinen Vortrag mit einem Paar sehr beherzigungswerther Bemerkungen.

„Wenn ich heute die Bühne betrete, so ist es nicht," sagte er 2711) „um etwa mit lebhaften Farben alle Uebel auszumalen, welche aus der Agiotage entstehen, oder um die Wichtigkeit von Handel und Credit durch schön klingende Gemeinplätze darzustellen und dadurch eine allgemeine Stimmung für oder wider den Antrag zu begründen, oder endlich, um nach einer gleich lebendigen Schilderung der beiderseitigen Verhältnisse einem Jeden eine schöne Gelegenheit zu geben, lediglich seiner schon früher gefaßten Meinung zu folgen."

Nach dem Leben geschildert, Prosper! zumal das dritte Glied des Wechselfalles! eine natürliche Folge unserer unseligen Litanei-Redemethode, unserer Zerrmanier, welche alle Discussion und in ihr den Brennpunct parlamentarischer Wirksamkeit beseitigt!!!

„Sollen dich die Dohlen nicht umschrei'n,
„Mußt nicht Knopf auf dem Kirchthurm seyn!"

Göthe.

„Meine Absicht," fuhr der Redner fort 2712), „indem ich umfassender über den Berathungsgegenstand spreche, ist, dessen Umfang mehr zu bezeichnen, damit wir uns vor jedem zu frühzeitigen Schritte hüten mögen. Manchen möchte es unbedenklich scheinen, in einer juristischen Sache" (?? lediglich juristischen!? nicht auch staatswirthschaftlichen, administrativen, financiellen, commerciellen Sache? alle Ausschüsse, selbst der Schuldentilgungs-Ausschuß waren in der universell-interessanten Sache zu hören! und nicht gehört! Prosper! Weder das hohe Präsidium dachte in seiner Höhe noch der I. Ausschuß in seinem docirenden Eifer an diesen wichtigen Punct! an dieß Bedürfniß! an diese Pflicht!) „unbedingt dem einstimmigen Gutachten eines bloß aus Juristen bestehenden Ausschusses (wie sich ein Mitglied des I. Ausschusses einst ausdrückte) zu folgen. Auch möchten vielleicht Manche glauben, ein Antrag der Kammer sei für sich Nichts Präjudicirliches, da die Prüfung durch die" (der) „Regierung und die" (der) „K. d. Reicheräthe" (der

K. d. Reichsräthe und der Regierung, Prosper!) „noch das etwa Mangelnde aufdecken" (verbessern) könnte."

„Ich habe indessen eine höhere Ansicht von den Beschlüssen der Kammer. Sie sollten sich nach meinem Dafürhalten so durch Umsicht" (? durch Gediegenheit!) „auszeichnen und der Ruf dieser umsichtigen" (gründlichen) „Behandlung so allgemein anerkannt seyn, daß sowohl die K. d. Reichsräthe als die Regierung großen Anstand nehmen müßten, in irgend Etwas nicht einzugehen" (vollends irgend Etwas „mit Stillschweigen zu umgehen" Prosper!) „was die Abgeordneten des Reiches nach förmlicher Berathung vorgeschlagen haben!"

Faxint superi!!! Prosper! Es lebe das zwanzigste Jahrhundert! werden wir es gleich nicht erleben!

„Diese Achtung fordere ich für" (wünsche ich, oder gilt es fordern, so fordere ich sie an) „die Vorschläge unserer Kammer um so mehr, da ich sie" (*caeteris paribus*, mit den Pedanten zu reden!) „auch den Vorschlägen der Reichsräthe und der Regierung zugestehe." (Pränumeration? Machen wir einstweilen Subscription daraus, Prosper!) „Langsam" (an der Langsamkeit fehlt es nicht immer) „und umsichtig" (laß uns erschöpfend sagen!) „vorwärts aber nie rückwärts zu schreiten" (wie z. B. bei'm Reglement und sonst oft genug vor- und nachher!) „ist Das, was ihrer Würde am Angemessensten scheint (? ist!!!) „und ich gestehe, daß es mir bis in's Innerste wehe thut, wenn ich von einem Beschlusse höre, durch welchen eine Sache wieder abgeschafft werden soll, deren Ausführung wir früher gewünscht haben." (Allerdings führt der Krebsgang in die — Reuße!) „Jedem Mitgliede oder Ausschusse, der einen bestimmten legislativen Antrag stellt, möchte ich warnend die Worte zurufen: Acten-Inrotulation!" (Noch ganz andere Worte bieten sich dar, Prosper!) —

„Wenn jeder Antrag mit Umsicht" (warum immer nur die Facette, die einzelne Eigenschaft, warum nicht den Diamanten selbst nennen, zu welchem Umsicht mit gehört, die köstliche Gediegenheit?!) „behandelt werden soll, so

ist Dieß besonders bei Anträgen der Fall 2713), die in das Gebiet der Gesetzgebung im engeren Sinne gehören. Gesetzentwürfe, welche von der Regierung an die Kammer gebracht werden, sind in der Regel lange (??) und durch viele (?) Behörden und Sachverständige vorbereitet (?) worden, und dennoch sollen sie nie anders als nach genauer Prüfung angenommen werden. Zu solchen umfassenden Vorarbeiten" (sie sollen nicht über die Gebühr gelehrt und umfassend, aber triftig und erfassend seyn!) „fehlt es den Ausschüssen an Zeit" (darum einzelne Commissionen für einzelne Entwürfe und Geschäfte!) „und an Hülfsmitteln" (die Haupthülfsmittel sind gesunder und gerader Sinn, richtige Logik, behende und scharfe Urtheilskraft, Uebersichts- Abwäge- und Entscheidungsblick, Kraft zum Entschlusse, Muth, den Entschluß auszusprechen, und Besonnenheit, Gewandtheit und Energie, ihn geltend zu machen!) „Daher! ich wiederhole es, die Nothwendigkeit, mit der größten" (geistreichsten) „Umsicht" (Gründlichkeit) „zu verfahren, sobald man beabsichtet, Mehr zu thun, als mit Rücksicht auf vorliegende praktische Erfahrungen" (gibt es andere Erfahrungen, als praktische?) „das vorzüglichste Gebiet der Kammer, einen Gegenstand lediglich der Regierung zur legislativen Berücksichtigung zu empfehlen — sobald man nämlich eine specielle legislative Bestimmung in Antrag bringen will!" (Sehr wahr, Prosper!)

Der Redner geht nun zur Sache selbst über 2714). Die zu berathende Frage schwebt ihm zwischen zwei Sätzen, die rechtlich fest zu stehen scheinen. „Ein Kauf, wobei der verkaufte Gegenstand wirklich in eines Anderen Eigenthum übergehen und nur der Zeitpunct des Vollzuges verschoben werden soll, ist ein an sich im Allgemeinen und somit auch in Papieren gültiges Geschäft." (Werden ja doch Getreide am Stehen, Früchte auf den Bäumen, der Wein am Stocke und hundert und tausend Waarenartikel auf Lieferung behandelt und verkauft!) „Ein Vertrag aber, welcher nur dem Scheine nach ein Kauf, in der Wirklichkeit jedoch Nichts, als ein Spiel oder eine Wette auf Steigen

oder Fallen des Preises ist, kann nach unseren Gesetzen über Spiel und Wetten ein Klagrecht nicht begründen." (Hier wird offenbar die Definition — wie vom Ausschusse und dem bereits angehörten Antragsteller zu weit genommen. Warum Spiel? warum Wette? Damit die Sache die Gestalt des Verbotenen gewinne? Warum nicht die in Rechten schon längst eingebürgerte *emtio spei?* Ist z. B. die Tontinen-Einkaufung Mehr oder Weniger als eine emtio spei? so auch die Lebensversicherung?) „An welchem Merkmale ist nun ein wirklicher und ein Scheinkauf zu unterscheiden?" (Da kommen wir eben in das der Gesetzgebung bei Strafe der Ungereimtheit oder der Tyrannei von der Natur verpönte Gebiet der Tendenzen, der Absichten, der inneren Welt!) „Ist diese Frage als quaestio facti oder juris zu behandeln?" — (Schon hebt das Irrwandeln an!) „Ist somit die Entscheidung jedes gegebenen Falles" (cape memor, Prosper!) „nach allen vorliegenden factischen Verhältnissen lediglich der richterlichen Reflexion" (welche Nothhülle und Nothhülfe? diese Umschreibung, diese merkwürdige licht- und feuerscheue Umschreibung der Willkür! ein würdiges und vollständig paarbares Gegenstück der „administrativen Erwägung" in Quiescenzfällen!) „zu überlassen, oder soll" (wenn es kann!) „das Gesetz schon bestimmte Merkmale angeben, nach welchen ein Geschäft in die Classe der gültigen Verkäufe oder der ungültigen Wetten gehört?" (Wo wird der magnus Apollo für solche legislative Aufgabe zu finden seyn, Prosper?)

Nachdem der Redner „auf die Legislation benachbarter Staaten einige Blicke" geworfen 2715), bezeichnete er „die mit dem Antrage zusammenhängenden Fragen" 2716), prüfte sodann „die speciellgestellten Anträge" 2717) und trug endlich „seine eigene Ansicht" vor 2718). Sie geht gegen „fragmentarische und zu frühzeitige Behandlung der Sache," hofft „von der Regierung einen gediegenen Gesetzentwurf" für die Folge und glaubt, „die Haupthülfe gegen das Uebel liege darin, wenn man nach den Uzschneider-Häcker'schen Anträgen dem Ackerbaue und den Gewerben neue Quellen, den Capitalisten

aber Aussichten auf einträgliche Geschäfte eröffne.“ Man solle daher jetzt höchstens das Klagerecht aus Lieferungsverträgen nur dann zulassen, wenn von Seiten des Klägers um die festgesetzte Zeit wirklich Geld oder Papier erweislich dargeboten worden.“

Wie du siehst, haben wir die Wohnstätte des vorerwähnten magnus Apollo noch nicht gefunden.

Sehr treffend hebt der dritte Redner, Abg. Rudhardt 2719), heraus, „daß der erste seiner beiden Vorredner den Antrag auf unbedingte Vertragsnichtigkeit gestellt, der andere aber anfänglich bestimmt gegen jede Einschreitung sich erklärt und dennoch beide zuletzt auf Modificationen zusammengekommen, denen nicht unähnlich, welche der I. Ausschuß vorgeschlagen und er, der Redner selbst, als Referent dieses Ausschusses aufgestellt.“ — Er vertheidigt diese Modificationen. — Ueberzeugt er mich gleich nicht, — wie bisher noch Niemand — von irgend einer wahrhaft gerechtfertigten Zulässigkeit der Beschränkung des industriellen *laissez-nous faire! Monseigneur!* so kann ich mir dennoch nicht die Befriedigung versagen, dir mehrere interessante Bemerkungen des scharfsinnigen Erwägers mitzutheilen.

„Seit Pinto“, sagte er 2720), „in den Irrwahn verfallen, Staatsschulden als Staatsreichthum anzusehen, hat er viele Nachfolger gefunden, welche zum Troste übler Finanzwirthe das Glück der Staatsschulden und die Vortheile des Staatspapier-Handels priesen. — Sie laufen zusammen in einem: Vermehrung der Circulation. Diese Circulation aber ist mit der wohlthätigen Geldcirculation, deren Wirkung“ (unser rühmlich classischer) „Büsch beschreibt, zu vergleichen, wie der Narren- oder gar Veitstanz mit dem Tanze der Freude!“

„Man zieht den Todten ihr ehrenvolles Gewand an
„Und denkt nicht, daß man zunächst auch wohl balsamirt wird;
„Ruinen sieht man als malerisch interessant an,
„Und fühlt nicht, daß man so eben auch ruinirt wird.“

Göthe.

„Diejenigen Schuldentilgungs-Anstalten sind die besten 2721), auf welche die Agiorage keinen Einfluß üben kann!“ — — „Ein hoher Cours der Staatspapiere ist nicht einmal immer vortheilhaft. Wenn er ihrem Nennwerthe gleich steht, so ist Dieses allerdings ein erfreuliches Zeichen des öffentliches Credits“ (des augenblicklichen Begehrens!) „selbst wenn nur einige Procente darüber geboten würden, könnte Dieß ein Zeichen des Ueberflusses an Capital seyn. Wäre es aber die Folge des Mangels an Gelegenheit, seine Capitalien günstig anzulegen, weil Gewerbe und Ackerbau diese Gelegenheit nicht bieten, so wäre es kein Glück“ (ein großes Unglück!!) „zu nennen“ 2722).

„Gewerbe und Ackerbau können sich zum Theile eben darum nicht aufschwingen, weil zu viele Capitalien auf Staatspapiere verwendet wurden und weil die Capitalisten bei jenen nicht Gelegenheit fanden, so schnellen und sicheren Gewinn zu machen.... Kein Geschäft wird so leicht eingegangen, das Tag und Nacht in Anspruch nimmt, so lange man mit seinen Staatspapieren im Portefeuille ruhig zusehen kann, ob das Glück einkehre. Man wird sich hüten, dem Ackerbaue und den Gewerben seine Capitalien zuzuwenden, so lange der Capitalist nicht nur von allen öffentlichen Lasten frei ist, sondern da, wo das Unglück der Anderen hereinbricht, im Kriege! erst seine Ernte recht beginnt!“ 2723)

„Es gibt Dinge in der Welt, über welche keine Macht direct gebieten kann. Zu diesen gehört der Verkehr! Jener mit Staatspapieren wird von selbst aufhören, wenn der Handel im Allgemeinen eine andere Richtung nehmen wird, und es wird nicht nöthig seyn, Verbote dagegen zu erlassen, wenn man Ackerbau und Gewerbe von ihren Fesseln und Lasten befreit, damit jeder Capitalist Ermunterung und Gelegenheit finde, sich selbst unter die Gewerbenden zu stellen oder sie doch zu unterstützen“ 2724).

Bei Prüfung der Deposition 2725) und ihrer Rich-

zeitigkeit bewirbt sich der Redner gleichfalls um Entdeckung des magnus Apollo; allein auch dem Ausschusse war er nicht erschienen.

Ein vierter Redner, Abg. Kremer 2726), lediglich „die reine Erfahrung als seine, des Geschäfts-" (Kauf-) Mannes Beredsamkeits-Muße" bezeichnend, findet sich vor Allem verpflichtet, „den ausgezeichneten Wechselplatz Baiern's, Augsburg in Schutz zu nehmen, da der Antragsteller, Abg. Anns, ohne alle nähere Bezeichnung der Platzverhältnisse und ohne gegründete Beweise *nude crude* gesprochen. Unsere Wechselhäuser", sagt er, „durchkämpften die letzten bewegten 25 Jahre mit festem Ausdauern und zeichneten sich durch wohl überdachte Operationen als entfernt von dem Schwindelgeiste aus, und der Erfolg zeigte, daß unsere festgegründeten Wechselhäuser in einer größeren Blüthe stehen, als es vielleicht seit einem Jahrhunderte nicht der Fall war. — Nicht der Staatspapierhandel, nicht das Gewerbe ist es, was die Verluste herbeiführt, sondern die Persönlichkeit, welche das Zutrauen täuscht oder rechtfertigt 2727). Es ist eine nicht zu behauptende Frage, ob das bare Geld durch den Staatspapierhandel in's Ausland gezogen werde. Haben wir nicht auch Staatspapiere in Baiern, wovon Millionen im Auslande circuliren? Ist dafür das bare Geld nicht nach Baiern eingewandert? Haben nicht jene Speculanten in Staatspapieren bedeutende Summen in's Ausland gebracht, welche bei Entstehung der wiener Bankactiengesellschaft Theil nahmen? Ist es Schaden für das Land, wenn 100,000 fl. in das Ausland gehen und nach einiger Zeit mit 15 oder 20 Pct. zurückkehren? Wandert das Geld in das Ausland, wenn Millionen zu Errichtung einer Bank (?) angeboten werden? wenn Millionen für den Creditverein (?) zu Gebote stehen? Wandert das Geld in das Ausland, wenn der Tilgungscasse bedeutende Summen zu 4 Pct. überlassen wurden? und mit 15 und 20 Pct. Nutzen (?) zurückkommen? Würde es nicht selbst gefährlich für die Papiere unseres eigenen Staates seyn, wenn der Anns'sche Antrag in Wirksamkeit treten sollte? Der kluge Banquier, der Geschäftsmann geht nicht ohne Grund in das tiefe Wasser und über-

legt wohl, was sein Interesse fördert, welches mit jenem des Staates bei dem Papierhandel so enge verbunden ist. Von einzelnen kleinlichen Schwindlern kann hier die Rede nicht seyn: diese können nicht so tief einwirken, kommen und verschwinden, wie die Irrlichter, ohne wesentlichen Einfluß auf das Ganze" 2728).

„Ich begreife nicht, welche Idee man sich von einem Wechsler macht, oder von einem Geldbesitzer, sei er, wer er wolle 2729). Dem Wechsler ist das Geld Waare, Gewerbe; er muß solches in steter Bewegung erhalten, um es dahin zu verwenden, wo er seinen größten Vortheil sieht. Immer muß er seine Fonds zur Disposition haben, daher sie nie zu bestimmten Zwecken, wie Ackerbau und Gewerbe verwendet werden, und wenn heute aller Handel mit Staatspapieren bei uns völlig verboten würde, so würde jenen doch nie eine reelle Hülfe" (von dieser Seite) „zufließen. Der Antrag würde sogar unserem Staate und besonders dem augsburger Wechselplatze große Nachtheile zufügen."

„Es ist leichter 2730), Geschäfte zu verscheuchen, als welche herbeizuführen. Dem Handelsmanne steht die Welt offen. Statt daß er seinen Speculationen auf eigenem Platze freie Wirkung geben könnte, statt daß bedeutende Commissionen vom Auslande gegeben, auf eigenem Platze ausgeführt werden könnten, statt daß hierdurch bedeutende Provisionen, Sensarien, Coursdifferenzen, Postporto ꝛc. gewonnen würden, gingen alle diese Vortheile durch den Antrag verloren, und mit den Geschäften in Staatspapieren würden auch andere solide Wechselgeschäfte aus dem Lande hinwegziehen und hierdurch der empfindlichste Schaden dem Wechselplatze Augsburg erwachsen."

„Wenn man glaubt 2731), durch den Antrag der Schwindelei in Papiergeschäften ein Ziel zu setzen, so wandelt man in großem Irrthume: wegen einer muthwilligen Fliege, die bei'm Umflattern des Lichtes die Flügel eingebüßt, wegen eines unbedachtsamen Kindes, das seine

Finger verbrannte, löscht man das Licht nicht aus und wandelt in Finsterniß. Gingen gleich einige unvorsichtige und diesem Geschäfte nicht gewachsene, zu ihm nicht berufene Personen zu Grunde — platzten auch einige Frösche, die in der Wuth, schnell reich zu werden, sich zu Ochsen aufblähen wollten, so haben solche nur ihr Unglück der Uebermäßigkeit zuzuschreiben — so ist es nur eine gerechte Strafe und kann keine Einwirkung auf das Ganze haben. In den 1790er Jahren zeigte sich ein unbändiger Schwindelgeist in dem Colonialwaaren-Handel; es büßten Tausende ihren Frevel; in Hamburg allein fiel eine bedeutende Anzahl Handelshäuser in wenigen Wochen. Niemand ist es eingefallen, dem Colonialwaarenhandel deßwegen Fesseln anzulegen."

„Den Handel mit Staatspapieren zu verhindern 2732) wird man durch kein Mittel im Stande seyn, bis nicht dem kaufmännischen Speculationsgeiste neue Aussichten zu anderen nützlichen Unternehmungen sich öffnen. Bis dahin werden diese Geschäfte mit Staatspapieren, wenn auch solche mit größerem Risico durch die Nichtklagbarkeit verbunden wären, immer fortgesetzt werden" (um so lieber, Prosper! nach dem alten wahren Worte: Verbot Zuckerbrod!) „der Schwindler würde nur versuchen, immer größere Geschäfte zu machen, Nichts fürchtend von der Hand der Gerechtigkeit — und mancher gutmüthiger Gläubiger, unbekannt mit den Verhältnissen des Schwindlers, würde durch solche Klagloſigkeit sein Vermögen hinopfern. Ein unabsehbares Unglück aber könnte diese Klagloſigkeit für den augsburger Wechselplatz herbeiführen, wenn eines der ersten und ansehnlichsten Häuser, welches oft an einem Zahltage Hunderttausende an Staatspapieren zu übernehmen oder zu liefern hat, schlecht genug seyn könnte, nicht zu übernehmen oder nicht zu liefern, indem es sich hinter die Palliſaden der Unklagbarkeit steckt. — Nur die Klagbarkeit hält die Schwindler und Schurken im Zaume. Der Handel mit Staatspapieren ist durch die Regierungen in den Verkehr gekommen; die Staaten wurden dadurch gerettet. Es wäre also

das Gute mißkennen, was dadurch bewirkt wurde, wenn strenge, nachtheilige Maßregeln ergriffen würden."

Nachdem der Redner gezeigt, wie man trotz dem Verbote doch die Geschäfte mit fremden Papieren fortsetzen könne 2733), erklärt er auch die Beschränkung der Antragsvollziehung auf die Modification des I. Ausschusses für unthunlich 2734).

„Ich will hier die Nachtheile nicht aufzählen, welche oft in der kürzesten Zeit aus der Coursdifferenz den Betheiligten zugehen können; ich will hier nicht aufzählen den Verlust der Interessen bei bedeutenden Summen vom Zeitpuncte der Deponirung bis zu der letzten richterlichen Entscheidung, sondern nur die Verwirrung und Nachtheile darstellen, welche für einen Wechselplatz wie Augsburg (wo diese Geschäfte theils commissionsweise, theils für eigene Rechnung in großen Summen betrieben werden) durch die Deponirung herbeigeführt werden, indem doppelte Casse dazu erfordert würde, da zugleich anderwärtige Verbindlichkeiten auf gleiche Summen wie die zu deponirende, sei es in Papier oder Geld, erfüllt werden müssen. In welchem unglücklichen Verhältnisse stände das kleinere Haus gegen das größere! Jenes benutzt seine Gelder oft bis zur Erschöpfung seiner Casse, dieses hat meistens seine Cassen gefüllt mit Ueberschuß und barem Gelde. Wenn also ein Streit zwischen Beiden entsteht, so ist das kleinere Haus im immerwährenden Nachtheile, denn wo soll es die Gelder zur Deposition hernehmen? die größeren Häuser halten ihre Gelder oder Staatspapiere zurück, und so werden die kleineren Häuser ihre gerechtesten Forderungsklagen aufgeben müssen."

Schließlich bringt der Redner — „um zu beweisen 2735), daß er kein Vertheidiger, wohl aber möglichst ein Bekämpfer der Schwindelei sei" — seine eigenen Anträge 2736) zur Sprache: „Es sollen bei Verkäufen in Staatspapieren auf Lieferung die Papiere am Tage der Lieferung oder der Zahlung in Natur vorhanden seyn müssen. Sind sie von dem Käufer an diesem Tage nicht wenigstens bis 6 Uhr Abends eingelöst, so hat sie der Verkäufer dem Käufer durch

einen Notar zu präsentiren, ihn noch einmal zur Uebernahme und Einlösung aufzufordern und bei Weigerung Protest ausfertigen zu lassen. Sollte der Verkäufer auf den Betrag der Papiere gerechnet haben, so darf er sie nämlichen Tags noch durch einen Sensal begeben und vermittelst der Sensal-Schlußzettel und des Protestes seine Regreßklage gegen den Käufer bei dem Wechselgerichte stellen. Gleiches Verhältniß soll auch zu Gunsten des Käufers gegen den nicht liefernden Verkäufer eintreten."

Mir däucht, Freund! die Rede des Sachkenners ein treffender Anwendungscommentar der, Menschen-Verkehrtheit so charakteristisch ausprägenden Zeilen Göthe's:

„O Sonne!" — (Handel!) „thätest du deinen Effect,
„Ohne — zu scheinen!"

Indem ich alle meine möglichen Glossen in diesen Grund- und Essenzworten finde und ausspreche, theile ich dir nun eines classischen Rechtsmannes Analyse des Berathungsgegenstandes mit.

„Der Gegenstand", sagte Abg. v. Leonrodt 2737), „ist wichtig für Jurisprudenz und Legislation. Auf der einen Seite steht die Freiheit des Handels, auf der andern die gesetzgebende Gewalt, welche diese Freiheit mit einer Beschränkung bedroht. Es fragt sich: Ist die Beschränkung für den Staat nützlich? — und was ist ihr Minimum, ohne Zweckverfehlung? denn der Handel soll eigentlich gar nicht beschränkt werden! Muß es ausnahmsweise geschehen, so muß auch das zweckmäßige Mininum der Beschränkung gesucht werden." (Der *magnus Apollo*, Freund! ist die Freiheitspflege hier wie überall!) „Ueber die Nützlichkeit der Beschränkung ist das Für und Wider, wie ich glaube, vollständig entwickelt. Mir scheint das Für überwiegend. Die Papierschwindelei wirkt verderblich auf das Wohl ganzer Familien — Beweis: Die Erfahrung. Sie entzieht das Geld dem Ackerbaue und den Gewerben — Beweis: die Erfahrung. Sie ist kein edler Handelszweig. Wir haben darüber eine Stimme von Augsburg gehört und ich könnte eine von Frankfurt anführen, die eben so lautet. Aus diesen Gründen bejahe ich die erste

Frage. Zur zweiten! Das fragliche Geschäft soll nicht verpönt, nicht für ungültig, nicht unbedingt für unklagbar, nur bedingt dafür erklärt werden — nur dann, wenn es den Contrahenten nicht Ernst war. Der Ernst ist also die Bedingung der Klagbarkeit. Sie ist aber nicht sichtbar; der Richter muß ein sichtbares Zeichen haben und der Gesetzgeber es bestimmen. Es ist gegeben in der Deposition, die also das Symbol des Ernstes ist. — Wann soll aber deponirt werden?"

„Es sind drei Zeitpuncte der Deposition denkbar: die Zeit des Vertrages — der Erfüllung — der Klage. Die erste scheint mir zu früh, die dritte zu spät, die Zeit der Erfüllung aber die geeignete."

„Die Zeit des Vertrages ist zu früh. Da der Vertrag auf Zeit geschlossen wird, so ist zur Zeit seines Abschlusses kein Theil erfüllungspflichtig. Der Käufer braucht nicht das Geld, der Verkäufer nicht die Waare bereit zu halten: Jedem also würde jetzt schon durch Deposition wehe geschehen."

„Die Zeit der Klage ist zu spät. Die Klage ist eine persönliche aus einem Vertrage. Wie lange diese" (Art) „Klage dauert, ist bekannt. Wer nach Jahren deponirt und klagt, hat Der dargethan, daß es ihm rechtzeitig Ernst war? Ist hier die Deposition das Symbol des Ernstes? Ich glaube nein! Und wie nachtheilig würde dieser ungewisse Rechtszustand auf den mercantilen Vermögensstand einwirken! Wer für die Deposition zur Zeit der Klage stimmen wollte, müßte die Abkürzung der Verjährungszeit dieser Klage in Antrag bringen."

Die Zeit der Erfüllung ist die geeignete. „Sie ist der Augenblick, wo jeder Theil erfüllungspflichtig wird und, wenn es ihm Ernst war, die Erfüllung bereit seyn muß. — Hier gilt's! hier ist die Deposition das Symbol des Ernstes, hier kann sie gefordert werden."

„Da aber der Deponent durch die Deposition Schaden leiden kann, so fragt sich noch: sind nicht Modalitäten zu dessen Verhütung nöthig? — Ich glaube nein! Denn für's

Erste kann der Schaden als Theil der zu leistenden Entschädigung angesehen werden. Und hiernächst kann der Deponent auf Zurückgabe des Depositums antragen, was der Gegentheil, dem es nicht um Erfüllung zu thun ist, unschwer bewilligen wird.“

„Ich stimme sonach in der Hauptsache mit dem Ausschusse, würde aber bei der Deposition statt „„der Zeit der Klage““ — Zeit der Erfüllung setzen.“

„Bemerken muß ich noch: Ich bin zwar im Ausschusse auch rücksichtlich der Depositionszeit mit dem Gutachten desselben einverstanden gewesen; reifere Erwägung hat mich aber für die Erfüllungszeit überzeugt.“ (Edelgeständniß! Möchte es viele Nachfolge in und außer den Kammern finden!) „Wenn unserem vorzüglichsten Wechselplatze durch das beantragte Gesetz Nachtheil zugehen sollte, so würde es mir leid thun; ich würde mich aber damit zu trösten suchen, daß im Collisionsfalle der Theil dem Ganzen weichen muß.“ (Nur muß dann aber auch klar seyn, daß dieser Collisionsfall existirt, was ich, so hoch ich das herrliche Votum und den trefflichen Votanten schätze, dennoch nicht mit ihm dafürhalte.)

Mit großem Rechte befürchtete Abg. Heinzelmann 2738), „daß die neuen Handelsgesetzbücher noch zu lange ausbleiben möchten, daher die Sache nicht bis zu ihrer Erscheinung beruhen solle.“ (Bis auf den heutigen Tag, Prosper! hat man auch von diesen interessanten Pilgern Nichts vernommen, so wenig als von ihren Geschwistern, den übrigen Mitgliedern der Coderfamilie! der wir so gerne das Indigenat gäben oder gönnten!) „So lange die Regierungen Staatspapiere unter dem Nennwerthe und mit Gewinnen und Prämien versehen“ (cape memor!) „ausgeben, ist Staatspapierhandel unvermeidlich. Und wie oft haben die Regierungen nicht selbst“ (die baierische nicht am Wenigsten, Prosper!) „darin speculirt! Sie lassen kaufen und verkaufen, unbekümmert, ob Andere dabei gewinnen oder verlieren, ihre financielle Convenienz allein berücksichtigend. Schon deßhalb verdient“ (bedarf wenigstens) „der Staatspapierhandel Schonung und gesetzlichen Schutz, sobald er im geregelten Wege bleibt. Einen solchen

Weg zeigt der Antrag des Redners Kremer. Er sichert vor Schwindelei — er spricht sich als Resultat der Berathung der erfahrensten augsburger Banquiers aus — indem die Entscheidung aller Streitfälle den Wechselgerichten übertragen wird, ist schnelle Erledigung gesichert. Jede Art der Deponirung hat zu große Nachtheile, erfordert doppelte Geldkräfte und die Geldentbehrung möchte in ihrem Schaden oft die streitige Coursdifferenz übertreffen — oft ist sie selbst ganz unausführbar."

Ich könnte dir, Freund! nun noch ein ziemlich beträchtliches Folio- wenn auch gerade nicht Flori- und gewiß ein tüchtiges Spini- obgleich nicht Spicilegium aus unserer Berathungsflur zusammen bringen; allein der dir sogleich zu meldende höchst magere Ausgang der fetten Deliberation zählt mich davon los. Doch kann ich nicht umhin, mit Ehrenerwähnung des freimüthigen Wortes des Abg. Heffner zu denken, der 2739), „weil man bei der Gesetzgebung sich in seinen Grundsätzen treu bleiben müsse," auch die „vaterländische Lotterie" unter den Hazardspielen nannte, die, wären solche Spiele zu verbieten, nicht vergessen werden dürfe. Auch der Bemerkung des Abg. v. Holzschuher 2740) gebührt eine Stelle, „daß der Staatspapierhandel um deßwillen verführerisch wurde und in ungemessene Grenzen hinausging, weil bei ihm nicht, wie bei anderem Handel, Capital von dem Käufer dargelegt werden müsse. Abg. Endres schien auf die „Nothwendigkeit geheimer Sitzungen in ähnlichen Berathungen" zu deuten 2741). „Das Lottospiel ist ein noch ärgeres Hazardspiel und schadet noch Mehr!" betonte, seiner Sendung für Volkswohl und seiner Stellung als geistlicher Volkslehrer würdig, Abgeordneter Matzler 2742). Abg. v. Bauer-Breitenfeld begnügte sich mit einem schmalen Votum 2743), welches dieselbe Behandlung für den Handel mit inländischen Papieren, wie für den mit ausländischen begehrte. „Daß ein regelmäßiger Verkehr in Staatspapieren Statt finde," sprach ein gründlicher Kenner des Faches vom Handel überhaupt, Abg. Merkel 2744), „ist wünschenswerth: er hat, wie Referent des Ausschusses sehr treffend bemerkt, die Staatspapiere wieder zu Ehren gebracht; er

muß auch beitragen, daß sie bei Ehren bleiben." — Abg. Kaufmann donnerte einigermaßen 2745): „Im Uebrigen scheint mir dieser ganze Act ein kaufmännischer Neid zu seyn, und zwar gegen die Augsburger und Nürnberger. Ich wollte wünschen, daß alle Städte in Baiern so daständen, wie Augsburg. Augsburg, mm. HH.! handelt mit der ganzen Welt; Augsburg hat aber auch Credit in der ganzen Welt, und keine Stadt unterstützt ihre Mitbürger so, wie die Augsburger. Vergönnen wir ihnen also ihren Reichthum! Sie haben denselben nicht allein vom Inlande, sondern mehrentheils vom Auslande erworben, und wer weiß, was noch für Zeiten kommen, wo wir dieselben noch benützen können!"

Prosper! die Annona des Handels soll leben! doppelt die, so ihr Füllhorn auf kleinem Raume und aus selbst gewonnener Erdenfülle ausstattet!

„Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis,
„Wenn man ihn wohl zu pflegen weiß!"

Göthe.

Abg. v. Reindl, ein gründlicher und strenger Jurist, erklärt sich mit der (von Abg. Kremer beabsichteten) „Realoblation" zur Klagbegründung zufrieden 2746). „Ein auch unvollkommenes Gesetz", meinte Abg. Klar 2747), „ist besser, als kein Gesetz!" (Das kann weit führen, Prosper! bis nach — Asien!!!) „Es gibt Worte, welchen man eine magische Kraft zuschreibt und die uns als Entschädigung für gute Gesetze angeboten werden sollen. Die Worte — Mündigkeit, Großjährigkeit — sind von der Art! (?) Gesetzliche Ordnung ist mir lieber, als das Vertrauen (!) auf die bloßen Wirkungen der Mündigkeit" (Dieß Vertrauen fruchtbar machen, heißt Verwaltungsleben; bloße Gesetze machen heißt Papierregiment.) „Auch die Kammer hat ein Reglement" — (leider! besser! sie hätte dieses nicht! sie hatte es zwei Sitzungen über nicht! und vergleichet! vergleichet die Papierzeit mit der Lebenszeit!) „obgleich dieselbe unbezweifelt aus lauter Großjährigen, also gewiß aus mündigen Mitgliedern besteht" (die aber vom lieben Reglement, diesem Ministerialmanna! sehr unmündig behandelt sind! O wie hinkt hier Dame comparatio, der doch Krücken von Haus aus erlaubt sind!)

Doch! ich erinnere mich, daß unserer fetten Berathung ein magerer Ausgang harrt — Harpagon, der die Pomona als Braut heimführen will.

Die Abstimmung 2748) im Gefolge so vieler (babylonischen und europäischen) Stimmen verwarf mit 96 gegen 3 die Klagbarkeitsbedingniß der Deposition zur Zeit der Klage, mit 69 gegen 30 die am Lieferungstage, mit 86 gegen 13 die der Realoblation. Der Antrag des Abg. Kremer wurde mit 66 gegen 34 Stimmen verneint, mit 94 gegen 6 die Beschränkung des Staatspapierhandels auf Handelsleute, aber auch die unbedingte Berechtigung, insoferne sie an beschränkende Förmlichkeiten gebunden seyn sollte.

Kurz — die Kammer wollte von allen Anträgen und Vorschlägen Nichts wissen, sondern beschloß mit 85 gegen 15, „den Gegenstand des in Frage stehenden Antrages der Regierung nur im Allgemeinen zu besonderer Berücksichtigung bei der bevorstehenden" (künftigen) „Gesetzgebung zu empfehlen" 2749) und hing noch mit 62 gegen 37 den Wunsch an, „daß gegen Diejenigen, welche sich in derlei Lieferungsgeschäfte auf Zeit über die Kräfte ihres Vermögens (!) einlassen und dadurch Andere beschädigen, Strafbestimmungen erlassen werden mögen" 2750). Die K. d. Reichsräthe trat bei 2751).

Du wirst mir vielleicht sagen, der die Handelsfreiheit auf lange rettende Ausgang sei eigentlich der fette Theil und ihm gegenüber die Berathung mager. In verbis simus faciles! Freund! Man muß alle Geschenke des Himmels dankbar annehmen, also diese legislative Jourdains-Prose auch. Denn das sie qualificirende „sans le savoir" erfolgt wohl für die „clairvoiants" aus dem guten Glauben an die s. t. Vorstehung der allgemeinen Gesetzgebung und aus dem von Mutter logica mit Kopfschütteln begleiteten Anhangswunsche gegen die armen T.. über Vermögen!

„Mit dieser Welt ist's keiner Wege richtig;
„Vergebens bist du brav, vergebens tüchtig,
„Sie will uns zahm, sie will sogar uns nichtig!"

Göthe.

Hundert ein und zwanzigster Brief.

Den 22. Nov. 1819.

Von den Auserwählten der Antragschar laß uns nun zu den minder Beglückten wandeln, welche auch hier die Mehrzahl bilden, mein Freund! Kinder der Menschenkinder und ihr Schicksal theilend. Sang doch der alte Sohn der wieder erblühenden Hellas schon:

„Grausam waret ihr Parcen, die mir die goldene Sonne
„Nur so wenige Zeit gönnten auf Erden zu sehn!
„Ward ich darum geboren, daß ich der Mutter für ihre
„Schmerzen mit Kummer und Gram fullte das liebende Herz?"

Aber, wenn nur die Mütter d. i. die echt vaterländischen Gesinnungen der Abgeordneten nicht ihr Herz brechen oder — erkalten lassen, so muß so manchem der scheintodten Anträge das seinige von Neuem pulsiren und frohlockend stimmen wir dann mit dem anderen griechischen Sänger ein:

„Wie der glänzende Stern des Moraens wareſt du, Jüngling,
„Uns; den Todten anjetzt gehst du, ein Hesperus, auf."

Bereits tief eingeführt in das Innere unserer Verfassungsstatistik, vermagst du, mein Prosper, leicht zu erwürdigen, ob und was dem Patrioten in Beziehung auf Vollendung und Vollziehung der Constitution zu vermissen bleibt. Und somit schöpfe selbst dein Urtheil über die Wärme der Kammertheilnahme an so wichtiger Angelegenheit, wenn ich dir die Anträge genannt habe, die in solcher Hinsicht erschienen und — verschwanden.

Den wesentlichen, für Freiheit und Wohlstand, für Belebung der Verfassung und des Volksinteresse an ihr so höchst wesentlichen Gegenstand der Frohnaufhebung hatte Abg. Gehauf wieder anzuregen 2751) das Verdienst. Er faßte zwar nur das ehemalige Fürstenthum Baireuth in's Auge; aber wie leicht war es und wie heilige Pflicht, von allen Seiten der Kammer die Localanträge anzuknüpfen und so eine allgemeine Behandlung des constitutionellen Marmorblockes herbeizuführen. Es geschah nicht; keine Stimme schloß sich an — Gehauf's Antrag ging die gewöhnliche Straße nach dem — geeigneten Ausschusse 2753), wo er sehr ungeeig-

net liegen blieb. Dieser Antrag ist noch in besonderer Beziehung merkwürdig. Er verlangte, daß das (die Aufhebung der Frohnen aussprechende) „kaiserliche Decret d. d. Madrid 12. Nov. 1808 in Baireuth in seiner vollen Wirksamkeit bleibe, so wie es das unter ähnlichen Verhältnissen für Fulda erschienene Decret geblieben ist.“ Sogar der VI. Ausschuß erkannte „diesen, das Eigenthum und die Rechte der Staatsangehörigen“ (ja nicht Staatsbürger! schämt euch Abgeordnete-Ausschußmitglieder!!!) „berührenden Antrag“ zur Vorlage an die Kammer geeignet 2754). Ohne hier bei der Betrachtung zu verweilen, daß die Regierungen Alles behielten, was sie von Napoleon erhielten, oder es compensiren ließen, frage ich dich bloß, Freund! ob es Recht ist, wenn man — wie du lasest — den Baireuthern die Last des Contributionsanlehens aus der französischen Zeit heimschiebt, dagegen aber die ihnen damals zugegangenen Vortheile und eingeräumten Rechte verkümmert?!!

Rücksichtlich der Sicherheit der Staatsbürger brachte Abg. Anns zwei Anträge in die Kammer 2755), die, obwohl für die Stadt Regensburg höchst interessant, dennoch mehr ankündigten, als leisteten: sie betrafen das „der Stadt, dem Staatsärar und der Landes-Brandes-Assecurations-Casse“ (welch Goliaths-Wort, obendrein mit einem inquilinen Reime!) „Gefahr drohende Militär-Pulvermagazin“ daselbst. Indessen sind sie auch allgemein verdienstlich, weil sie das Princip erhalten helfen und zugleich jenen Militär-Despotismus neuerdings herausstellen, welcher das damalige Kriegsministerium beseelte. Die Prüfer hatten den ersten Antrag nicht zur Vorlage an die Kammer, sondern nur zur Empfehlung an das Min. d. Innern geeignet gefunden 2756)! Abg. und Bürgermeister Anns ließ sich jedoch hierdurch nicht irre machen. Alsbald entwickelte er von Neuem die „Gefahr von mehr als tausend Familien, die jede Stunde ihr Leben verlieren können; die Brandversicherung werde sehr in Anspruch genommen, das Staatsärar mit den Salzmagazinen bedeutend betheiligt seyn“ 2757). Obgleich der Antrag auf „die verfassungsmäßige Bitte vor dem Throne“ geht, „das Pulvermagazin aus der Stadt zu erfernen“, so

findet doch der VI. Ausschuß in dem Antrage nur (?) eine Beschwerde und läßt sich abermals nicht tiefer, als „auf die Empfehlungs-Wiederholung" ein! Wenn nun das Pulver seiner Natur nach einen eben so raschen Weg nahm, als dergleichen Empfehlungen und ihre Berücksichtigungen langsam wandern! O deliberirendes Rom! noch immer blüh'st du in Teutschland, wie so manches versunkene und noch wirklich abblühende Sagunt beurkunden!

Gewiß zweckmäßig in einem constitutionellen Staate, welcher der öffentlichen Rede so sehr bedarf als der Redekunst und zugleich der öffentlichen Rechtspflege entgegensieht, hatte Abg. Spitzweg auf „Einführung von Redeübungen an den Universitäten" (auch auf Lyceen und Gymnasien schon ist ihre Stelle, wenn sie gedeihlich wirken und mit der Form, die ohne ihn hohl ist, auch den Geist wecken sollen) „zum Behufe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civil- und Strafrechtspflege" (warum vergaß denn der Abgeordnete der Kammerrede?) angetragen 2758). Die Herren Prüfer bezüchtigten jedoch den Vorschlag, die Competenz der Kammer nicht zu beachten, „weil der Gegenstand offenbar von der Verfügung der Regierung abhängig sei." (Als ob die Bildung der heranwachsenden Staatsbürger, das geistige Leben des künftigen Volkes nicht zur Competenz der Volksvertreter gehöre! als ob sie nicht befugt wären, die Sehnsucht, die Besorgnisse, die Wünsche der Aeltern und der Nation vor den Thron zu bringen! als ob es den Monarchen nicht erfreuen müsse, solche Beweise des Vertrauens zu erhalten und in ihnen den schönsten Lohn seines Wollens und Wirkens! als ob es nicht eine Ehrenkränkung dieses erhabenen Thronbesitzers sei, Ihm die kleinlichste Eifersucht auf Rechte zuzutrauen, die — bedürften sie noch der Anerkennung — durch solche Bitten bestätigt würden! Waren die Mitglieder des Charybdis-Ausschusses nicht Väter? oder nicht Bürger? oder nicht Baiern? oder — was sonst entrückte ihnen das edelste menschliche und das würdigste Staatsverhältniß zugleich?) „Obgleich der Antrag" (so lautete der wahrhaft servile Beschluß des Ausschusses) 2759)

„aus diesem Grunde der Kammer selbst nicht mitgetheilt werden kann, so soll er dennoch dem Präsidium mit dem Ersuchen zugeben, denselben dem k. Ministerium des Innern zur Berücksichtigung mittheilen zu wollen“!!!

„Sei ruhig, Pudel! renne nicht hin und wieder!
„An der Schwelle, was schnoberst du hier?
„Lege dich hinter den Ofen nieder,
„Mein bestes Kissen geb' ich dir.
„Wie du draußen auf dem bergigen Wege
„Durch Rennen und Springen ergötzt uns hast,
„So nimm nun auch von mir die Pflege
„Als ein willkomm'ner stiller Gast!“ Göthe's Faust.

Als Justizanträge des nur still willkommenen Gastes erscheinen vor uns manche sehr interessante Kammerlaute. Abg. v. Oertel beabsichtete die „Advocaten-Taxordnung“ 2760). Abg. Thinnes die „Auspfändung in den Erntemonaten“ 2761). Das schon früher beantragte „Executionsverfahren der Rentämter“ brachte Abg. Anns von Neuem zur Sprache 2762). Die „Berichtigung der Gefängnißstrafe“ wurde von Abg. Kiliani 2763), wie von demselben die „Verbesserung des Schluß- und Vertheidigungs-Verfahrens in strafrechtlichen Processen“ 2764) in Anregung gebracht. Abg. v. Closen faßte „unrichtige Auslegung des Hypothekgesetzes“ 2765), Abg. Kremer dasselbe „Hypothekenwesen“ 2766), Abg. Mätzler abermals „dieses und die Vielschreiberei“ 2767) in's Auge. Die oft schon betonte „Verbesserung der Besoldung für die Kreis- und Stadtgerichtsräthe“ erinnerte Abg. Häcker 2768). Abg. v. Reindl trug auf eigene „Criminal-Untersuchungs-Gerichte in jedem Kreise“ 2769). Abg. Gr. Seinsheim über „die Anstände wegen Errichtung der Obligationen über gutsherrliche Darlehen an ihre Gerichtsholden durch die Patrimonialrichter“ 2770), Abg. Clarus wegen der „Proceßkosten bei Rechts-Streitigkeiten über Pfarrbesitzthum“ 2771) und Abg. Käser wegen der „Verlassenschaften bepfründeter Pfarrer“ an 2772). Die „Aufhebung der Sporteltantièmen

und Einführung einer allgemeinen Taxordnung" bezweckte Abg. Dieterich 2773) (es war Dieß einer der allererſten Anträge, Nr. 20 im erſten Einlaufe) 2774) ihm ſchloß ſich Abg. Löſch auf „nothwendige Abänderung des das Wohl des Unterthanen erſchütternden Sportelweſens und auf Minderung der Sportelanſätze" rühmlich an 2775). Abg. Spitzweg brachte die „Abänderung des Art. 10 Buch 1 Cap. 1 des Strafgeſetzbuches von 1813" in Antrag 2776).

Wo bleiben die Geſetzbücher? wo die Beſoldungsnormative? wo die Sportelanordnung? So rufen alle dieſe Anträge aus dem Heiligthume der Volksvertretung nach der Sacriſtei des Vaterlandtempels — nach Miniſterien und Staatsrath hin? — Und die hohe, die Erzprieſterin, die Verfaſſungsurkunde zeugt mit lauter Weiheſtimme für „die Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze!" für „die Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege" 2777) für das „eine und ebendasſelbe bürgerliche und Strafgeſetzbuch" 2778). Aber Stille herrſcht im Inneren der Sacriſtei; nur zuweilen flüſtert die Vertröſtung auf Zukunft hinter der Pforte, oder einzelne kleine Opfergaben werden vor den Altar gebracht!

„An Nichts verzweifle! Alles iſt möglich, Nichts
„Iſt ohne Hoffnung" —

Archilochus.

Was ſagen uns die Kammerlaute für das Verwaltungsfach, Proſper?

Die „Ablöſung des Grundobereigenthumes und der Laudemien" wird von ſechs biederen Franken in's Andenken zurückgerufen 2779). Abg. Thinnes regt die „im Rheinkreiſe beſtehenden Ehegeſetze", dieſes gelobte Land der Geiſtlichkeit, dort dem Bürgerverhältniſſe angehörig, an 2780) (auch einer der älteſten, eiligſten Anträge, Freund!) Abg. Anns und v. Reindl ſuchen die Angelegenheit der „Exigenzgelder" zu erwecken 2781), und während dieſe Vertheidiger des Stiftungsgutes die theueren Folgen einer leidigen Obervormundſchaft bekämpfen, ruft Abg. Gehauf das Ende derſelben auf einer anderen Seite an, indem

er „die Aufhebung der Forstpolizei in den Commun- und Privatwaldungen in dem Rezatkreise“ beantragt 2782). Die Verminderung der „Freinächte“ — (so lautet der sonderbare Name der von Beachtung der Polizeistunde ausgenommenen Tanzfeste in Altbaiern) — auf dem Lande fordernd 2783), sieht sich Abg. und Pfarrer Moser im Streben nach Gemeinwohl mit dem Abg. und Magistratsrath Spitzweg gepaart, welcher das „Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses“ in's Auge faßt 2784). Derselbe und sein Consularcollege, Abg. Anns, erhoben Anträge wegen des Gemeindeedicts. Erster stellte das „Mißverhältniß“ dar, welches daher entstehe, daß bei Verhandlungen über Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, Ertheilung der Heirathsbewilligungen und Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten die magistratischen Beschlüsse durch die Kreisregierungen, als zweite Instanz, sehr häufig“ (glaublich! weil am alten Sauerteige noch auszufegen!) „und zwar ohne Anführung von Entscheidungs-Gründen“ (nicht löblich! und neuer Sauerteig!!) „reformirt würden, da doch die Magistrate gemeinschaftlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten die beste Einsicht und Kenntniß von dem Bedarfe oder von der Uebersetzung eines Gewerbes, so wie von der Erwerbsfähigkeit neu aufzunehmender Bürger und Insassen hätten. Er bat um Schutz durch den Vollzug des Edictes für die Rechte der Gemeinden“ 2785). Abg. Spitzweg aber bat um einen Zusatz zu dem Gemeindeedicte, „welcher den Magistraten gestatte, im Einverständnisse mit den Gemeinde-Bevollmächtigten sich nach Erforderniß der Geschäfte mit Rathsgliedern zu verstärken“ (das gesetzliche Maximum ist jetzt zwölf) — „daß jedoch zu Ersparung der Functionsgehalte diese neu zu Berufenden aus den Gemeinde-Bevollmächtigten“ (sie sollen die Controle des Magistrats gesetzmäßig seyn!) „genommen und als Assessoren in den Magistrat berufen werden sollen“ 2786)! Den ersten Antrag wies der Nierenprüfer Ausschuß-Nummer VI. zurück, „da er weder eine Abänderung des Gesetzes, noch Anträge auf das Staatsvermögen, noch irgend Etwas Anderes (?) bezwecke, worauf die Kammer irgend einen verfassungs-

mäßigen Antrag begründen könne und auch nicht als Beschwerde angebracht sei" 2787). (Aber war die Entbehrung der Entscheidungsgründe nicht „eine tüchtige Grundlage" für die Einschreitung der Kammer? Und gab nicht, wie die große Fehde zwischen V. und VI. Ausschuß bewies, dieser in eben der gegenwärtigen Ständeversammlung mehrere Anträge als Beschwerde an jenen?) Der Spitzweg'sche Antrag hingegen erhielt, „als einen Zusatz zu einem organischen Edicte bezielend" den Zutritt 2788). Ueber „Gemeinde-Concurrenzen" trug Abg. Mätzler 2789), über „Gemeinde-Ueberbürdungen" Abg. Geißler 2790), über „Gemeinde-Wahlordnung" abermals Abg. Mätzler 2791) und Abg. Wachter 2792) an. Die Regelung der „Gewerbsteuer" beachtete Abg. Luginger 2793). Gr. Seinsheim erwog die „Wohlfeilheit des Getreides und die Mittel, demselben einen höheren Werth zu verschaffen" 2794) und Abg. Rienecker „die Festsetzung eines Minimums der Getreidepreise (!) in Verbindung mit der Aufspeicherung verfügbarer Getreidevorräthe" 2795). Wir finden einen Antrag des Abg. Pollmann auf „gesetzliche Verpflichtung der Eigenthümer abgetriebener Waldungen zur Cultur des abgeholzten Bodens" 2796) und einen anderen des Abg. Jacobi wegen „des Hopfenbaues im Rezatkreise und der Ein- und Ausfuhrbelegung dieses wichtigen Nationalproductes" 2797). Auf „Einführung der bestehenden Culturgesetze im Obermainkreise" richtete Abg. Hagen 2798), auf „Einführung des 1822 in Vorschlag und Vortrag gebrachten Culturgesetzes" Abg. Höß 2799), auf „ein Culturgesetz überhaupt" Abg. Grandauer Namens mehrerer Landgemeinden im Isarkreise 2800) Anträge. Der „Judenwucher" und die „Judenverhältnisse" wurden mehrerer Anträge 2801) Gegenstand.

Die Rheinkreis-Abgeordneten trugen (erhört) auf „Abänderung der daselbst eingeführten Conscriptionsordnung" 2802) und Abg. v. Closen (unerhört) auf „Vervollständigung der Landesvertheidigung und Erleichterung der Ansässigmachung" (Ansie-

delung) „der Soldaten" 2803) an. Sehr wohl brachte Abg. Volkert einen der Beherzigung so werthen als bedürfenden Punct in der „Arrondirung der Landgerichte nach ihrer geographischen Lage" zur Anregung 2804), während die Abg. v. Faßmann und v. Oertel sich der „Verbesserung des Gehaltes" der noch zur Zeit eben so wenig arrondirten „Landgerichts-Assessoren" annahmen 2805). Nicht weniger als sechzig Abgeordnete bemühten sich die vollkommene „Herstellung des Landgestütes" geltend zu machen 2806). (Man redet bei uns so Viel von Beförderung der Industrie! Warum will es mit Beherzigung dieser wichtigen Sache nicht fort? warum zehren dagegen die diomedischen Rosse des Armeegestütes stets an uns fort?) Ueber das alte fürstbischöfliche Kleezehentgesetz wurde — da es mehr fürstlich als geistlich scheint — die „Culturanten" (du entsinnest dich des köstlichen Ausdruckes noch, Freund!) „auf Kleruskosten zu begünstigen" (?) — Klage geführt 2807). Eine andere geistliche Klage gilt der Ueberbürdung der Ortsarmencassen durch uneheliche Kinder und Verschwender 2808). Wem fällt nicht bei Erwähnung der Armuth eine ihrer fruchtbarsten Quellen — die Lotterie — ein! Aber dieses Mal wird nur das Gutausspielen 2809) angegriffen.

Eine wichtige Reclamation, deren Aufstellung von Seiten aller Kreise zum Wiedergewinne eines wesentlichen Gleichgewichtes führen würde, enthält der Antrag der Rheinkreis-Abgeordneten in Beziehung auf den Bauetat 2810). Es wird angeführt, „daß sich der Staat der Baupflicht am Rheine" (Rheinstrome) „gegen Gesetz und Herkommen entziehe und diese Last den Bewohnern des Kreises aufbürden wolle. Die Antragsteller nehmen für den Rheinkreis den verhältnißmäßigen Antheil mit 150,000 fl. an der Budgetsumme für Brücken- Straßen- und Wasserbau in Anspruch, um damit die Rectification des Rheines bestreiten zu können." Aus dunkleren Zeiten kommt ein „Revenant" — ein Spuckgeist, der „gesetzliche Wiedereinführung obrigkeitlicher Rügen wegen außerehelicher Schwängerungen, besonders in Wiederholungsfällen und zum Behufe moralischer

Besserung überhaupt" verlangt 2811)! Da sich nun nach dem uralten Satze der Väter das simile am simili ergötzt, so laß uns mit solchem psychologisch-legislativen Antrage den anderen legislativ-psychologischen verknüpfen, welcher „strenge Gesetze gegen die herrschende Sittenlosigkeit, vorzüglich gegen liederliche Dirnen verlangt, um den Gemeinden" (vermuthlich durch Kindermord in allen Gestalten) „die Last des Unterhaltes so vieler unehelichen Kinder zu ersparen" 2812). Der VI. Ausschuß findet, „da der Antrag in die Gesetzgebung einschlage" (ja! wahrlich, Prosper! Das thut er! laß uns hoffen, daß die vaterländische Gesetzgebung ihn dagegen ausschlage!) „keinen Anstand, denselben der Kammer vorzulegen" 2813).

„Dieß sind die Kleinen
„Von den Meinen!
„Höre, wie zu Lust und Thaten
„Altklug sie rathen!"

Göthe.

Wir wollen, um bessere Seide zu spinnen, v. Closen's Antrag „zu Beförderung des nach vielfältigen Erfahrungen wegen klimatischer Verhältnisse für Baiern auf keine Weise ungeeigneten Seidenbaues" folgen lassen 2814); und dann auch, betrifft es gleich nur Hauptwachenlicht, doch der Erleuchtung wegen den Anns'schen Antrag „wegen Licht- und Holz-Ansprüchen der Commandantschaften an die Gemeinden" 2815). Auch die Rechnungsansprüche wegen „der Stiftungsverwaltung" brachte zu seiner Ehre und wahrhaft im Geiste gemeinnützig-ständischer Wirksamkeit Abg. Mätzler in Erinnerung 2816). Laß uns darüber die Sechser selbst hören.

„Der Antragsteller sagt," so sprechen die Herren, den Mätzler'schen Becher mit Bitterwasser im Angesicht 2817), „es sei im J. 1818 bei der Reextradition der Stiftungen erklärt worden, daß auch die Rechnungsablage vollständig erfolgen solle. Dieß sei aber an vielen Orten nach Verfluß von sieben Jahren noch nicht geschehen. Dennoch haste Gefahr auf dem Verzuge, weil allenfallsiger Ersatz von der Administration immer schwieriger" (zu

erhalten) „werde, je länger es anstehe.“ (Cape memor!) „Auch seien viele Schuldobligationen der Stiftungen als Rechnungsbelege noch zurückbehalten. Es wird daher auf Rechnungsablage und auf Zurückgabe der Schuldocumente der Antrag gestellt.“ (Gibt es in der Welt einen gerechteren und einfacheren Antrag, Prosper?)

Aber die Herren erinnern, als ob die damalige Art und Weise ganz in der Ordnung gewesen (!!!) an die (unstatthafte) Beseitigung älterer ähnlicher Bemühungen für die gute Sache. Ich führe dir zum ewigen Andenken, wie weit man auf dem Wege der Convenienzhingebung (ich will mich einstweilen mit solchen Zwischennamen begnügen!) kommen kann, hat man sich einmal diesem Mephistopheles des schwarzen Willkürunholds ergeben, die Worte des 1825er Ausschusses getreulicher an, als das Ministerium sein Rechnungsversprechen an die Stiftungen — (die armen, mit Gewalt verwalteten, den Fiscaladerlässen schmächtig und schwächlich entschlüpften!) zu erfüllen bisher für gut fand.

„Bereits im Jahr 1819“, so sagen die 1825er Antragslictoren, „wurde ein ähnlicher Antrag von dem Abg. v. Hornthal gestellt und vom VI. Ausschusse beschlossen, daß derselbe im Grunde eine Beschwerde über den Nichtvollzug eines Gesetzes enthalte, zwar nicht an die Kammer, wohl aber an den V. Ausschuß zu bringen sei, um solchen zu würdigen. Eben so brachten im Jahr 1822 die Abg. Stephani, Clarus und Thomasius einen gleichen Antrag ein, welchem später Abg. v. Hornthal und Köster folgten. Auch diese Anträge wurden als zum Wirkungskreise der Kammer nicht geeignet gefunden, indem die vormalige Centraladministration des gesammten Stiftungsvermögens vor dem Daseyn unserer Verfassung bereits schon aufgelöst war, daher“ (cape memor!) das Verlangen einer Rechenschaft über diese frühere Periode nicht zur Berathung und Schlußfassung der Kammer sich eignen könne.“ (!!! Für die Kammer also ist ganz Baiern, die ganze alte Baierngeschichte, jedes alte Baiernrecht

jede noch so klar und laut in die jetzige Zeit herübertreichende Baiernverletzung todt! beerdigt! dahin! Erst seit 1818 existirt für sie die Baiernnation — und weder die Nation darf ein Gedächtniß für die Kammer, noch für ihr Volk die Kammer ein Gedächtniß haben! Welch untechtlicher Unsinn, mein Freund! welche Genossenschafts- welche Vaterlandsansicht von sechs Mitgliedern der Kammer, die sie so furchtbar in ihrem moralischen Bestande verstümmeln wollen! welch ein unlogischer Frevel! der Kammer selbst solche Willkür-Mährchen aufheften zu wollen!

„Das eben ist des Bösen Fluch, daß es
„Fortzeugend Böses muß gebären."

Schiller.

„Der VI. Ausschuß", so fahren die Anwälte der rechnungsflüchtigen Gewaltthat fort 2818), „überzeugte sich vollkommen von der Richtigkeit der Beschlüsse in den Jahren 1819 und 1822 und bestätigt dieselbe" (welche hochfahrende Quasi-Majestätssprache!) „durch den Beschluß über den vorliegenden Antrag, daß derselbe zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet sei."

Bedürfte es noch eines Beweises, Prosper! wie grundverderblich das Institut dieses VI. Ausschusses für Kammerwürde, Kammerfreiheit, Kammerpflicht und Kammerwirksamkeit ist, so läge er in diesem einzigen Gutachten schon, zumal im Zusammenhalte mit der früheren Geschichte, die es selbst, wenn auch sehr oberflächlich, doch hinreichend genug anführt, um darzuthun, daß — wenige Separatstimmen ausgenommen — in allen drei Ständeversammlungen, die du bis jetzt kennst, derselbe Knechtlergeist in dieser Anstalt und durch sie lebte. Und wollte Gott! mein Freund! daß ich dabei stehen bleiben könnte! (Denn wahrlich! diese Thatsache ist betrübend-empörend genug!) Aber es läßt sich die weitere Frage nicht abweisen — die Frage: Warum fühlte nie die Mehrheit eines dieser drei Prüfungsausschüsse die edle Kehrseite ihrer ministeriellen Bestallung! Warum sah sie, wie auch

der unvermeidliche erste Präsident, ihren Beruf nur von der ministeriellen Gensdarmerieseite gegen die Kammer? nie von der Seite einer edlen Vorwache des Volksrathes, voll Ehrfurcht für Gesetz und Thron, voll Selbstständigkeit und Kraft wider Willkür und Gewalt, bewachend das Interesse des Volkes und der Verfassung, und der Anstalt, die böse Absicht zum Werkzeuge der Unterjochung geschaffen hatte, das erlauchte Gepräge der gesetzlichen Freiheitsbewahrung zur Sühne aufdrückend!!! So vermochten sie die Sündenstätte zu weihen!

„Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernste, bewahren!"
Schiller.

Es wird mir nach diesem Fluge durch mögliche Himmel sauer, zur wirklichen Hölle zurückkehren! Aber ich lasse mich nieder, um dir den, wenn auch halb erstickten, doch um so beredteren Schrei des Gewissens zu fassen und zu bringen.

„Nachdem andererseits aber", so schließen die Ausschuß-Humiliaten ihre Peroration 2819), „die hohe Wichtigkeit einer endlichen Rechnungsablage über die Verwaltung der Stiftungen bis z. J. 1818 nicht mißkannt" (Krämpfe, Prosper! Zungenkrämpfe!) „werden kann, so beschloß der Ausschuß, den Antrag dem Präsidium" (das N. B. mit — beschloß) „mit dem Ersuchen" (o das höfliche Präsidium! es half sich selbst ersuchen!!) „zuzustellen, ihn an das Min. d. Innern theils wegen möglichster" (unmöglich ist beziehungsweise auch möglichst, Prosper! O dieser leeren Austerschalen-Worte, mit welchen viele Leute so Viel gethan zu haben wähnen!) „wegen möglichster Beschleunigung der Rechnungsablage an den Orten, wo solche noch rückständig" (wie bestimmt! Prosper! wie mathematisch!) „theils wegen beschleunigter Herausgabe der Stiftungsdocumente" (eine herrliche „Reextradition" ohne Documente! mein Freund!) „gelangen zu lassen." Weg damit für jetzt!

„Die Welt geht auseinander wie ein fauler Fisch,
„Wir wollen sie nicht balsamiren!"

Göthe.

Ueber „Tabacksbau" 2820) und „Uferbauten" 2821), gegen (!) „Vertheilung der Weidenschaften" 2822) und gegen „Weinfabrication" 2823) (ja! Freund! auch hier gibt es nicht nur Verfälschung, sondern totale Falschheit, Bakchus-Nachdrucke und gutächtliche Giftbrühen!) auf „Verbesserung der Central-Veterinärschule" — ein höchst gemeinnütziges Institut, wenn es wohl bestellt ist — wird von 49 Abgeordneten angetragen 2824)!

Der geistlichen Gegenstände wurde häufig gedacht, namentlich der „Kirchenbau-Concurrenzen" 2825) — der „Unterstützung der protestantischen Kirche zu Cultuszwecken" 2826) — der „deßfallsigen Aufnahme ins Budget" 2827) — „Bau der protestantischen Kirche in München" 2828) — „Pfarrbesoldung der katholischen Rheinkreis-Geistlichkeit" 2829) — „Pfarrcongrua" 2830) — „Caplangehalt" 2831) — der „Pfarrvicarien für Garnisons-Protestanten" 2832) — allgemeine „Stolgebühren- und Leichenordnung" 2833) — „Candidatenprüfung" 2834). — Ueber die „Sonntagsfeier" war es auf einen Antrag des Abg. Mätzler 2835) in Verbindung mit dem dir vorhin erwähnten Moser'schen Antrage wegen der Freinächte bis zu einem Vortrage des III. Ausschusses gekommen 2836), über welchen sich noch Manches, vorzüglich aber Das sagen ließe, daß er voll guter Absichten und irriger Ansichten ist; allein er gelangte nur zur Ehre der Kammersitzung, wie so mancher vor und nach ihm 2837), und somit ruhe er im Frieden, bis zu der hoffentlich nicht fernen Zeit, da evangelischer Wandel und reine Uneigennützigkeit der Geistlichen vollends jeden Eindruck angeblich gefährlicher Bücher weit überwiegt, die bei Weitem die Epidemie der Freinächte überwiegende Lottopest aber Baiern's Boden floh und Ablage der Stiftungs-Rechnungen, Erledigung der franzdsischen Liquidation und vollständige Auskunft über die durch Baiern's

Herzblut bezahlte franzöſiſche Kriegs-Contribution dem Volkswandel durch die edelſten Beiſpiele der Worterfüllung und factiſcher Religioſität praktiſch vorgeleuchtet haben. Amen! Proſper! in Gottes Namen!!!

Noch beſtand neben dem Antrage des Abg. Lehmus über die „inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche“ 2838) der hochintereſſante Antrag des Abg. Endres auf „feſte und verfaſſungsmäßige Stellung der proteſtantiſchen Kirche in ſtaatsbürgerlicher und ſtaatsrechtlicher, ſo wie in ökonomiſcher und financieller Hinſicht“ 2839), deſſen Geiſt als vorzüglich auf „verfaſſungsmäßige Sicherheit der proteſtantiſchen Kirche rückſichtlich des Conſtitutionseides“ — dann „auf Vollziehung der Verfaſſung in Anſehung der Conſiſtorien und des Oberconſiſtoriums bezüglich der Leitung der inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche“ und endlich auf „oberſte Aufſicht über den religiöſen Unterricht in Schulen und höheren Bildungsanſtalten u. ſ. w.“ von dem VI. Ausſchuſſe angegeben wird.

„In Beziehung auf den Sicherheitspunct wird“ (in dem Antrage) „geſagt,“ ſo fährt der Ausſchuß fort 2840), „im Jahr 1821 ſei eine k. Verordnung erſchienen, daß es nicht die allerhöchſte Abſicht geweſen ſei, durch den Conſtitutionseid dem Gewiſſen der katholiſchen Unterthanen im Geringſten einen Zwang anzuthun — daß ſich daher der von denſelben abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe beziehe und ſie dadurch zu Nichts Anderem verbindlich gemacht würden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Satzungen (!!!) entgegen wäre.“

Proſper! leider! erging dieſe Verfügung oder Erklärung oder wie ſoll ich dieß Erzeugniß aus dunkelſter Quelle und unter ehrwürdigſter Firma ſonſt nennen? leider erging ſie am 15. Sept. 1821 und iſt unter der Rubrik, „den Vollzug des Concordats betreffend,“ im Regierungsblatte zu finden. —

Ich bin dir und der guten Sache ihre vollſtändige Mittheilung ſchuldig. Vernimm alſo: „Nachdem“ (die Miniſter laſſen unſeren und der Verfaſſung Vater, Max I. ſpre-

chen) „die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unter'm 5. Juni 1817 abgeschlossenen und von Uns unter'm 24. Oct. des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zu Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in unserem Königreiche unter dem 1. April 1818 ergangenen päbstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten dei ac domini nostri I. Ch. nebst den darauf sich beziehenden Executionsdecreten des für dieses Geschäft von S. P. Heil. an Unser Hoflager abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen Wir zu Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten." Es ist Dieß dieselbe Erklärung, welche zu Anfang der II. Ständeversammlung in Thronrede und Dankadresse wegen ihres Erfolges in Beziehung auf die Concordats-Erfüllung berührt wurde. Sie wird aber für die Ständegeschichte nicht eher als jetzt — in dem Augenblicke

Urkunde, da sie durch den Antrag in den Landtagsbereich eingeführt wird, und daher erwähne ich ihrer nunmehr erst, Prosper!

Aber nun! da sie für uns Beobachter der Landtagsverhältnisse in die Welt trat, nun, mein Freund! was ist — wird — bedeutet sie uns?

Vor Allem muß es uns, wenn auch eben nicht unbegreiflich, doch unverzeihlich erscheinen, daß die Mitglieder der Nationalkammer 1822 ein tiefes Stillschweigen über dieß mehr seiner antiken Wurzel als seiner in unserer Zeit nicht mehr gedeihenden Früchte wegen denkwürdige Ministerial-Opus beobachteten und Nichts für die Heilung dieser tiefen Verfassungswunde thaten, während sie doch durch ihre Dankadresse zeigten, daß sie es kannten! Das Opus selbst aber gehört als Verfassungsverletzung in die Kategorie der VI. Ausschuß-Geburt — der Mißhandlung des §. 44 c) — des Dictatur-Reglements, kurz in die wohl nicht große, aber lange Reihe jener Ministerialsünden, welche den Zeitraum von 1819 bis 1825 bezeichnen — welche jeder echte Baier doppelt hoch aufrechnet, weil sie dem theueren Andenken Vaters Max sich zudringlich anhängen, wie Kletten dem Purpurmantel. —

„Es wird —" ich fahre fort, dem Ausschußberichte nachzusprechen — (in dem Antrage) „behauptet, daß hierdurch eine wesentliche und authentische Erklärung und Auslegung des Verfassungseides, resp. Zusatz zur Verfassungsurkunde erfolgt sei, welches nach Tit. IX §. 7 derselben Urkunde ohne Zustimmung der Stände des Reiches nicht geschehen könne." (Diese Behauptung ist gründlichst wahr.) „Nach §. 5 desselben Titels aber hätten die Stände das Recht, Beschwerden über verletzte Verfassung in einem gemeinsamen Antrage vor den Thron zu bringen, wodurch schon allein dieser Antrag als verfassungsmäßig sich darstellen müsse." (Allerdings und nur ein VI. Ausschuß könnte Dieß leugnen wollen.) „Zwar werde", so fahren die ministeriellen Zionswächter fort, „sofort der Antrag gestellt, daß Se. Maj. gebeten werden möge, diese Verfügung entweder gänzlich aufzuheben oder durch einen Zusatz zu modificiren. Allein es werde zugleich hinzugesetzt" (und gewiß ganz verfassungs-

mäßig — eben so verfassungsmäßig, als bei der einseitigen Behandlung §. 44 lit. c!) „daß jene Leuteration nicht als verfassungsmäßig anerkannt und gegen alle verfassungswidrigen Folgen derselben feierlich protestirt werde.“ (Und Das von des heiligsten Rechts wegen! selbst in unseres guten, falsch unterrichteten Maximilian's I. Seele!) „Hieraus“, meinen nun die très humbles et très obéissans in Nr. VI — „gehe klar hervor, daß dieser Theil des Antrages Nichts Anderes als eine Beschwerde gegen jene Verfügung enthalte. Der sechste Ausschuß habe sich daher zu keiner anderen Ansicht vereinigen können, als daß es dem Antragsteller überlassen bleiben müsse, diesen Antrag als Beschwerde geltend zu machen.“

Denkwürdig sanftmüthig! Hier wird nicht „beschlossen“, dictatorisch wie sonst der Kammer so wie ohnehin dem Antragsteller in's Antlitz decretirt, daß die Sache nicht für die Kammer geeignet oder daß sie dem V. Ausschusse hinüberzugeben sei! Nein! man „kann sich zu keiner anderen Ansicht vereinigen, als daß dem Herrn Antragsteller überlassen bleiben müsse, den Antrag als Beschwerde geltend zu machen!“ Wie mild und freundlich! woher der sonst gar nicht übliche seidene Handschuh? Kann man (sich? davon ist die Rede nicht! damit wird man *ad majorem dei gloriam* schon fertig!) wirklich der aufgeklärten Nation nicht verbergen, daß man im Unrechte — tief im Unrechte ist? — fühlt man, daß das Baiern des XIX. Jahrhunderts, das von Maximilian I. mit der Verfassung bedachte Baiern einen Maßstab führt, der auf öffentlichen Unmuth weist, wenn man seinen constitutionellen Thron mit dem Theologasterscheine Jakobs I. umnebelt?

Der Ausschuß setzt seine Beleuchtung (!) fort und ich, Prosper! gehe seiner Blendlaterne getreulich nach, weil wir nur an der Hand des strebsamen Widerlegers den übrigens nicht öffentlich gewordenen Antrag zu Gesichte bekommen können. „Bei dem zweiten Puncte“, so epitomiren die Sechser den Text ihres Gegners weiter 2841) — „Leitung des obersten Kirchenregimentes durch die Consistorien und das Oberconsistorium — wird auseinandergesetzt, daß nur zwei Gegenstände seien, welche Besorgniß veranlassen —

nämlich Art. 16 des Concordats, wo es heiße: durch gegenwärtige Uebereinkunft" (des Concordats) „werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen. — Und dann in §. 18 des Anhanges" (Edictes) „II. zur Verf.-Urkunde die Bestimmung, daß das Oberconsistorium als ein dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnetes Collegium von demselben Befehle erhalte!" — (Und gewiß, Prosper! läßt sich über diese beiden Puncte staats- und kirchenrechtlich sowohl aus dem allgemeinen Standpuncte des constitutionell gesinnten Baiern, als aus dem besonderen des baierischen Protestanten eine Fülle wichtiger und triftiger Betrachtungen entwickeln! Der Ausschuß findet indessen nicht für gut, uns das Nähere mitzutheilen. Er sagt nur:) „Nach weiterer Ausführung der Sache werden nachstehende Anträge gestellt, Se. Maj. zu bitten: Erstens: auf ewige Zeiten die beruhigende Versicherung zu ertheilen, daß die in Art. 16 des Concordats genehmigte Aufhebung aller früheren Verordnungen und Verfügungen durchaus keinen schädlichen Einfluß auf die inneren und äußeren Angelegenheiten der protestantischen Kirche, insoweit diese nicht mit dem Wohle des Staates im Widerspruche stehe (?) haben könne und dürfe. Zweitens: rücksichtlich der obersten Gewalt in den inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche dem Oberconsistorium diejenige Selbstständigkeit zu ertheilen, welche ihm nach dem protestantischen Kirchenrechte, nach der Analogie mit dem Concordat und nach den klaren Aussprüchen der Verf.-Urkunde zukommt, so daß genau in einem scharfgezeichneten, von dem protestantischen Oberconsistorium begutachteten Reglement die Grenzen bestimmt werden, innerhalb welcher es Befehle von dem Ministerium anzunehmen hat, oder sich frei, *salvo regio placito*, bewegen kann.

Drittens: daß bei Verweigerung des Placets die Motive derselben dem Oberconsistorium mitgetheilt werden mögen und vorerst die Beseitigung oder Beleuchtung derselben von solchem beachtet und in besonders bedenklichen und wichtigen Fällen das Referat an Se. Maj. von dem Oberconsistorialpräsidenten erstattet werde."

Wahrlich läßt sich in allen diesen Anträgen Nichts als richtig organische Anknüpfung an die Verfassungsprincipien finden, Prosper! und wenn bei uns Alles in folgerechter Ordnung gegangen wäre, so müßte es solcher Anträge gar nicht bedürfen: von selbst hätte sich die Sache geordnet. Aber unsere Sechser nehmen es anders. Cape memor, Freund!

„Der Ausschuß findet 28/2) nach genauer (???) Prüfung dieser Anträge, daß der erste derselben von solchem Inhalte ist, daß er gar keinen Berathungsgegenstand für die Kammer abgeben kann." (Nun höre den Beweis!!!) „Denn von dem Regenten einer constitutionellen Monarchie die Zusicherung verlangen, daß er die verfassungsmäßigen Rechte der durch die Constitution mit voller Religionsgleichheit anerkannten protestantischen Kirche stets handhaben wolle, kann kein Berathungsgegenstand der Stände seyn" (!!! — Risum teneatis! In meiner Jugend nannte man Dieses nur *idem per idem* beweisen. Wie es heut zu Tage, zumal in einer gewissen Schule heißt, weiß ich nicht, weil mich die die Zeit dauerte, die ich an die Frage wenden müßte: doch daß es Unsinn ist, Das weiß ich ohne Frage. Der Antragsteller legte die zwei Thatsachen vor, welche verfassungsverletzend von der Regierung ausgegangen sind; er zeigte, daß die erste derselben die Gewissensberuhigung der katholischen Bürger ausdrücklich, die andere solche indirect bezwecke; es war klar, daß diese Beruhigung auf die constitutionelle Gleichberechtigung der Protestanten zielte: der Ausschuß mußte also entweder die Thatsachen und diese Tendenz derselben entkräften, oder das Nachsuchen um die Gegenberuhigung gegründet, daher die Competenz der Kammer für Erhaltung der Verfassung

und des auf sie gestützten inneren Rechtsstandes höchst begründet finden.) „Die beiden anderen Anträge begreifen", spricht der Ausschuß, „theils bloße reglementäre Verfügungen in sich" (seit wann kann reelle Selbstständigkeit nicht durch reglementäre Verfügungen untergraben nicht nur, sondern gefesselt und zuletzt vernichtet werden? Ich möchte den VI. Ausschuß an die Geschichte des dictirten Reglements erinnern, wenn er nicht selbst eine der Kammer an- und aufdictirte Reglementar-Verfügung der tödtlichsten Art und Kunst wäre) — „theils sind sie von solchem Inhalte, daß durch ihre Annahme die Bestimmungen des §. 18 Ed. II wesentlich alterirt würden" (es fragt sich nur, ob mit Recht? ob im Einklange mit den Principien der Urkunde und der Verfassungsmäßigkeit? denn, Prosper! in den zehen Beilagsedicten zur Verfassung steht gar Vieles, was das fortwirkende reine Verfassungsstreben der Regierung und der Stände wegräumen muß, ist es anders Beiden Ernst mit dem heiligen Zwecke, und soll er nicht bloß Mittel zu untergeordneten Absichten, vorzüglich nicht bloß constitutionell angestrichene und gedeckte Geldmünze seyn —) „der Ausschuß mußte (!) dieselben daher nach den klaren (!!) Bestimmungen Ed. X Tit. II Abschnitt III §. 36 als für die" (von den Ministern bevormundete) „Kammer" (für die Kammer, wie sie nicht seyn soll) „nicht geeignet erkennen" (??? — erklären!!!)

Der Ausschuß geht mit seinem kummen Messer zu dem dritten Puncte 2843) des Antrages, nämlich

„Oberste Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über den religiösen Unterricht in Schulen und höheren Bildungsanstalten und Schutz gegen Verletzung durch Bücher oder Schriften, welche dem Ansehen, der Achtung und der Wohlfahrt der Kirche entgegen sind. Darüber werden zwei Anträge gestellt. Erstens: die Kammer wolle sich dahin verwenden, damit den protestantischen Kirchenobern die Leitung ihres Schul- und Studienwesens, soweit dasselbe mit der Kirche in wesentlichem Zusammenhange steht, überlassen und daß namentlich die oberste Curatel über die protestantische Landesuniversität" (Erlangen) „rücksichtlich der theologischen

Facultät dem Oberconsistorium übertragen werde, wie §. 13 Anhg. II wirklich verheißt, daß aber vor Allem bei der Kreisregierung in Ansehung der Schulen für Gegenstände, welche den religiösen und den damit zusammenhängenden weiteren Unterricht betreffen, ein protestantischer Correferent aufgestellt werde. Zweitens: daß die Administrativbehörden streng beauftragt werden, alle Schriften, durch welche die protestantische Kirche gekränkt oder verächtlich gemacht werden könnte, sogleich zu unterdrücken und mit Confiscation zu belegen — und daß, wenn ein solcher gültiger Nachweis von einer geistlich protestantischen Behörde geliefert werde, diese Beschlagnahme salv. rat. höherer Instanz verfügt werden müsse, so wie auch, daß das bestimmende Gutachten der protestantischen geistlichen Oberbehörde eingeholt werde, wenn von Seite der katholischen Kirche auf die Beschlagnahme solcher Schriften gedrungen wird, welche nicht gegen dieselbe" (die katholische Kirche) „gerichtet sind. — Der IV. Ausschuß, auf §. 2—19 Tit. VII der V. U. hingewiesen, vermag nicht in diesen §§. irgend einen Anhaltspunct aufzufinden, wornach diese auf die Schul- und Studienanstalten im Staate gerichteten Anträge als (?) dem Wirkungskreise der Stände beigezählt werden könnten" (! Und ist nicht gleich §. 2 entscheidend? Heißt es nicht hier klar und ausdrücklich: Ohne Beirath und Zustimmung der Stände kann — kein schon bestehendes Gesetz abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden? Gewiß also liegt die Bewahrung der Gesetze, wie die Verwendung der Stände auf Abhülfe gegen ihre Verletzung und die Reclamation im Falle der Nichtanhörung gerechter Beschwerden in dem Wirkungskreise derselben. Und was verordnet Ed. II II. Abschn. 2. Cap. §. 38 lit. d §. 39 §. 40?) „Sodann ist in dem constitutionellen Edicte über die Freiheit der Presse §§. 7 und 8 das Verbot aller Schriften gegen die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften namentlich enthalten." (Vorausgesetzt, Prosper! daß fast der ganze Inhalt des III. Edictes, folglich auch der hierauf sich beziehende Theil des vorliegenden Antrages gegen meine Ueberzeugung anstrebt, bemerke ich für unseren

Zweck jetzt nur, daß Gleichheit der Behandlung aller Religionstheile nach dem bestehenden Gesetze in den Rechten eines jeden einzelnen Theiles liegt, folglich der Antrag zur untersuchenden Feststellung seiner Grundlage, mithin der ihn veranlassenden gesetzwidrigen Kränkungen führen müßte.) „Dieser Antrag auf ein dießfalls zu erlassendes Gesetz muß daher" (ja wohl! muß, Prosper! soll!) „an sich als gänzlich überflüssig erscheinen. Die weiters gewünschten Bestimmungen sind aber bloß von" (welcher Gallicismus!) „administrativer Natur, schlagen nicht in die Gesetzgebung ein" (wenn aber die Gesetze von der Nichtvollziehung angegähnt, durch Verletzungen „von sogar administrativer Natur" geprügelt werden — indignatio facit versum! — wie dann?) „und berühren folglich! die Competenz der Kammer nicht. Aus allen diesen Gründen (!!!) beschloß der Ausschuß einhällig, der vorliegende erste Theil des Antrages eigne sich nicht zur Vorlage an die Kammer."

Jetzt erscheint der seidene Handschuh wieder, mein Freund! denn es schwänzeln nun die süßen Worte, wie folgt:

„Zugleich aber vereinigte (n) sich die Ansicht (en) des" (der Mitglieder des) „Ausschusses dahin 2344), „daß der Antrag mehrere höchst wichtige Gegenstände umfasse, welche zwar nur zu dem Gebiete der Verwaltung und nicht" (zu jenem) „der Gesetzgebung sich eignen, jedoch aber wegen ihres wichtigen Inhaltes" (der wichtige Inhalt der höchst wichtigen Gegenstände!!) „alle Beachtung" (man könnte auch sagen volle Beherzigung) „verdienen. In dieser Erwägung beschloß der Ausschuß, das Präsidium" (verehrliches Mitglied und Vorstand des Er- und Versuchers!) „zu ersuchen, dasselbe möge diesen Antrag" (welche Schleppen, sogar vorwärts!) „dem Ministerium des Innern zur möglichsten" (die gewöhnliche tratta in bianco!) „Berücksichtigung zuschließen." (Das Zuschließen war dem Ausschusse die Hauptsache, der Antrag aber wollte aufschließen! — Pax tecum! Ausschuß-Nimbus!)

„Hierzu haben wir Recht und Titel,
„Der Zweck heiligt die Mittel;
„Verdammen wir die Jesuiten,
„So gilt es doch in unsern Sitten!"

Göthe.

Warum erschien der in's Burgverließ versenkte Antrag (noch heute liegt er in diesem Ministerial-Abgrunde!) nicht alsbald, wenigstens in der Folge (es sind jetzt vier Jahre wehr- und sogar regungslos verflossen!) im öffentlichen Drucke? — Dennoch interessirte er vier Millionen constitutioneller und 1,700,000 protestantischer Baiern nahe genug!

Nur die financiellen Vorschläge des Antrages gab als geeignete Brocken, wenigstens Projecte zum Budgets-Plumpudding der „einhällige" Ausschuß zur Geldmünzerin Kammer. Im Vorübergehen betone ich nur die Mäßigkeit dieser Positionen — für „Zulagen, Wittwen, Waisen, Pensionen, Bauhülfsfonds" werden jährlich „69,872 fl. Zuschuß" — dann „30,000 fl. Nachzahlung der Unterstützungsbeiträge von 18$^{9}/_{21}$" und „50,000 fl. zum Aufbaue der münchner protestantischen Kirche" in Anschlag gebracht. Vergleiche hiermit die Bedürfnisse, welche das katholische Concordat über die Staatscasse lagerte — die Aussprüche, mit welchen es sie überdieß umlagert — und die Unabhängigkeit dieser Kirche von einer Regierung, welcher die protestantische Kirche sich ganz unterordnet — und urtheile!!!

Ich beschließe diesen langen, aber nach Gehalt der Sache, Omen der Behandlung und deinem wie meinem Interesse für Licht und Recht mit der dankbarst-rühmlichsten Anerkennung des hohen Verdienstes unseres freimüthigen Antragstellers, Abg. Endres! Nur Schade, daß nicht auch der Beschwerdeweg eingeschlagen wurde! nur schmerzlich, daß weder Einklang der Kammer für Verfassungsrecht, noch Beiklang aller baierischen Protestanten für Kirchenrecht laut wurden! nur unbegreiflich, daß 1828 kein neues Streben, kein kräftiger Aufschwung die Ruinen von 1825 neu beseelte und dem politisch religiösen Obscurantismus als Lichtheros in den Weg trat!

Einer ziemlich langen Reihe von Industrie- und Gewerbsanträgen erwähne ich dir, nachdem sie meistens in's Einzelne gehen und wir über diesen Punct während der 1825er Verhandlungen bereits so Viel hörten, nicht mehr. Wir folgen damit übrigens dem erlauchten Beispiele der Erbkammer, welche der Wahlkammer — wenigstens sehr kurz, wenn auch nicht eben so gut — auf deren Mittheilung zurückschrieb: „sie glaube in Betreff der Anträge der K. d. Abg. auf Beförderung der Agricultur" (der gute ehrliche Acker- oder Landbau wird durch das ausländische Wort gleichsam im Vorübergehen nobilitirt, Prosper?) „des Gewerbfleißes und des Handels, auf diese so weit" — (nicht so viel?) „umfassende, theils schon von der Regierung bei Entwerfung der neuen Gesetze berücksichtigten Anträge dermalen nicht eingehen zu können" 2845). Miseria cum aceto, Prosper!

„Staune nicht an den glänzenden Markt des menschlichen Lebens,
„Doch versäum' ihn auch nicht! kaufe, was kaufen du kannst,
„Und erharre der Zeit: sie ist die Göttin des Armen,
„Was man heut theuer erkauft, gibt sie dir morgen umsonst."

Griechische Anthologie.

Laß uns hoffen auf die Vorsehung, die über unser Vaterland wacht!

„ — Gutes gib mir, und wenn ich auch nicht darum bäte,
„Böses wende von mir, flehr' ich auch sehnlich darum!"

Herder.

Auszeichnen will und muß ich dir noch ein Rubrum, das im jetzigen Augenblicke doppelt interessant wird. Abg. Abbt und „mehrere Abgeordnete aus der Classe der katholischen" (Pfarr-) „Geistlichkeit 2846) übergaben einen Antrag auf Abänderung einiger Bestimmungen im neuesten Studienplane wegen Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Staatsbürger hinsichtlich des Studienwesens" 2847). „Unter solchen Bestimmungen", so epitomirt der Omnipotenz-Ausschuß 2848), „werden gezählt: — die strenge Festsetzung des Alters bei dem Eintritte — die bestimmte Zahl von nicht mehr als 40 Schülern in einer Classe — die angeordnete unnachsicht-

lich strenge Prüfung bei der Aufnahme und bei jedem Vorrücken in eine höhere Classe — endlich das jährliche Classengeld von 20 fl. — Sofort wird der Antrag beigefügt, die Kammer wolle auf dem verfassungsmäßigen Wege um Abänderung bitten." — „Die Sorge für Studienanstalten des Reiches, der Entwurf des Lehrplanes" (so beginnt der Ausschuß zu motiviren) „und die Verbesserungen desselben stehen der Regierung unmittelbar zu" (salvis principiis der Verfassung, Prosper!) „indem die Verf.-Urkunde den Ständen in dieser Beziehung keine Mitwirkung einräumt." (Die Beschirmung der Verfassungsgrundlagen versteht sich von selbst als ihnen vorbehalten!) „Daher einhälliger Beschluß des Ausschusses, daß dieser Antrag sich nicht zur Vorlage an die Kammer eigne, jedoch aber in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit seines Zweckes gleich einem ähnlichen Antrage der Abg. Lehmus und Mätzler dem Min. des Innern zur näheren Würdigung zuzuschließen sei."

Abg. Mätzler hatte nämlich erinnert 2849): „der Eintritt in die lateinische Vorbereitungsschule und der Fortschritt möge anders geregelt werden — nur vollgültige Zeugnisse über ausgezeichnete Aufführung sollten Altersdispensation bewirken — Mangel an Talent, Fleiß oder Sittlichkeit müsse unnachsichtlich aus den Gymnasialclassen ausschließen — das neueste Altersgesetz könne nicht zurückwirken — alles Privatstudium, nach diesen Bestimmungen geregelt (?) müsse erlaubt bleiben." Abg. Lehmus war 2850) mit dem Antrage erschienen, „den neuen Gymnasialplan einer nochmaligen Revision zu unterwerfen, und das Gutachten der" (praktischen) „Techniker der Rectoren und Lehrer — zu hören."

Gegen die „projectirte Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Confessionen" war Abg. Thinnes antragend aufgetreten 2851) und, „da er ein Gesetz für den Rheinkreis bezweckte," von Ausschusses Gnaden zugelassen worden.

Vergleiche die neuesten Schulplanereignisse mit diesen älteren Geschwistern! duces gregis et — congregationis!!!

Die Finanzanträge nehmen nun noch unsere Musterung in Anspruch, mein Freund!

Ich hebe dir die wichtigsten aus.

Unter ihnen zuerst den Antrag des Abg. v. Camuzzi 2852): „die Kammer wolle dem II. und III. Ausschusse den Auftrag ertheilen, sogleich und unausgesetzt, vor Allem nach genauester Erwägung der Zeitverhältnisse und weiser Prüfung des Zustandes der Nation einen Bericht zu erstatten, ob es räthlich, nicht verderblich, ja auch nur möglich sei, bei der gegenwärtigen allgemeinen Noth dem Volke neue Abgaben zu den ohnehin übermäßigen, kaum zu ertragenden — schon bestehenden Lasten aufzubürden." — „Aus diesem Berichte", sagt der wackere Antragsteller, „würden ohne Zweifel die tiefen, nicht zu verbergenden Wunden des Nationalwohlstandes gewürdigt und die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß dem baierischen Volke neue Auflagen aufzubürden mit seiner Existenz unverträglich sei. Durch eine solche in Zeiten und nicht erst nahe bei dem Ablaufe der Versammlungszeit ausgesprochene allgemeine Ueberzeugung würde das Finanzministerium in den Stand gesetzt werden, einen anderen, auf weise, mögliche, durch die Zeitumstände gebieterisch herbeigerufene Ersparnisse gegründeten Finanzplan zu entwerfen und der Kammer noch zeitig genug vorzulegen, wodurch" (durch welchen) „die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Bedürfnisse der Regierung mit den Kräften der Nation hervorgehen könne."

Omne tulit punctum! Prosper. Doch bei dem bittern *utile* war allzuwenig *dulce;* der Wermuth brannte die Zunge der Potenzen!

„Welch Getöse! wo entsteht es!
„Welch gewaltiges Erschüttern!
„Sind es Stiere vor dem Schlachtbeil,
„Wild Gethier im grimmen Kampfe?"

Göthe.

Der Ausschuß erhob sich, sagend 2853) — einstimmig es sagend: „der Antrag eigne sich keinesweges zur Vorlage an die Kammer“ (wohl aber zur Niederlage des ausgearbeiteten? Budgets, Prosper!) „sondern er sei lediglich, in Gemäßheit der wörtlichen Bestimmung des Ed. X §. 36, als ungeeignet zurückzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Wünsche und Anträge der Abgeordneten können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen. Nach Vorschrift der Verf.-Urkunde werde den Ständen das Budget vorgelegt, welche dasselbe durch einen Ausschuß prüfen und sodann“ — (cape memor! die unterstrichenen Worte, Prosper! —) „über die zu erhebenden“ (bewilligenden) „Steuern in Berathung treten.“ — (Hörst du hinter den Worten des demüthigen Ausschusses hervor die ministerielle Dictatorsstimme, die nur von Erhebung, nicht von Bewilligung und nur von der Berathung über die Erhebung, nicht über die Volks- Staats- Regierungs- und Cassen-Interessen wissen will!) „Der vorliegende Antrag“ (der Jesuitismus schleicht heran, kann sich aber des in der langen Kutte doppelt gefährlichen Sprunges und vor hellsehenden Augen des Sturzes nicht erwehren!) „hat den Zweck (???) daß der Ausschuß“ (die Finanz- und Verwaltungs-Ausschüsse, die Vorbereiter der staats- und regierungswirthschaftlichen Erwägungen!!!) „zur Berathung einer Rechtsfrage“ (!!! o Philadelphia-Escobard!) „aufgefordert und auf diese Weise die Beseitigung des“ (ministeriellen) „Budgets“ (Entwurfes, nicht aber eines „anderen, auf weise, mögliche, durch die Zeitumstände gebieterisch herbeigerufene Ersparnisse gegründeten Finanzplanes“) 2854) „ohne weitere Berathung und Berichterstattung an die Kammer bewirkt werden sollte.“ (Wo steht von alle Dem auch nur ein Wort im Antrage, meine Herren Tendenzenjäger und Consequenzmacher?) „Hieraus geht hervor, daß der Antrag gegen die deutlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde anstoße, daß folglich der Ausschuß auch keinen anderen Beschluß, als auf Wegweisung des An-

trages" (als ob die Herren von einem Pfortenbettler sprächen und nicht von dem ehrenwerthen und ehrenvollen Werke ihres durch Vaterlandsliebe, Freiheitssinn und Freimuth hoch über ihnen stehenden Amtsgenossen!) „fassen konnte, und Dieses um so mehr, als der gestellte Antrag" (ja! er steht! auch weggewiesen steht er, während der Ausschuß zu den Füßen der Ministerialwillkür liegt) „auch dem im X. Edicte und in dem Reglement" (man spreche uns doch nicht von dem parlamentarisch-ministeriellen Wechselbalge!) „enthaltenen Bestimmungen über den Geschäftsgang gerade zuwiderläuft!" (Diximus genuflectendo!)

Die letzte Rüge des Laufens soll vermuthlich das — von Regierungseingaben nicht veranlaßte — Befragen der Ausschüsse bedeuten! Aber wo ist es untersagt? wie kann, wie dürfte es untersagt werden. Die Ausschüsse sind Organe der Kammer: sie kann sie nach eigenem Gefallen und nach Bedürfniß hören — fragen. Und was war denn eigentlich die Idee des wackeren Camuzzi, dem — (er ist seitdem in's bessere Land hinübergegangen, wo es weder Budgets noch VI. Ausschüsse geben wird! geben möge!) dem Gott jenseits vergelten wolle, was er dießseits wohlmeinend und scheulos für sein Vaterland beabsichtete! Man wußte, daß in dem ministeriellen Budgetsentwurfe große Aufgaben zu lösen — wohl neue Lasten nach gewöhnter Weise zu besorgen waren. Man fühlte Pflicht und Nothwendigkeit, sich auf die Erörterung gründlich vorzubereiten und übertrug die Zusammenstellung des Stoffes und der Gründe jenen Kammerbehörden, welche verfassungsmäßig für die Kategorien der hier vorkommenden Verhältnisse bestehen. Ganz und gar war es daher nicht die Absicht, die Berathung über den ministeriellen Entwurf zu beseitigen; aber wohl dachte man, als Resultat solcher gründlich vorbereiteten Berathung, das Budgetproject — nicht ein Budget überhaupt — zu verwerfen (wie es dessen werth war — sieh meine Briefe nach, Freund!) und so die „zeitige" Vorlage jenes anderen Planes zu erwirken, „aus welchem die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Bedürfnisse der Regierung mit den Kräften der Nation hervorgehen

könne" 2855), die nun so wie das andere und bessere Budget unterblieb!

Erkennst du abermals den „Prüfungsausschuß" als das Element des Kammerverderbens, Prosper!

„Andern den Tag zu verderben,
„Sich den Tag zu gewinnen,
„Das, meinen sie, heiße erwerben."

Göthe.

Wir lernen, mein Freund, aus Baumann's Antrag 2856), daß im Untermainkreise, trotz Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, noch von nur einigen Städten und Gemeinden eine eigene Steuer, Namens „Beeth" forterhoben wird. Und der VI. Ausschuß kann uns nicht verbergen, daß deren Abschaffung bereits 1819 beantragt und dem Finanzminister zur Berücksichtigung zugestellt — aber, wie Figura zeigt, nicht berücksichtigt wurde! Welches Benehmen! „Besoldungsregulativ" und „Besoldungssteuer" kamen auch wieder zum Vorscheine, wie ein Paar gute, doch schüchterne Geister, welche sich vor den fetten und doch immer hungerigen terminirenden Staatscapucinern fürchten 2857). — Die Benutzung des Getreides zu Ausgleichung des Deficits durch Besoldungsverwendung hatte, wie wir schon früher vernahmen, Abg. v. Closen keineswegs unzweckmäßig beantragt 2858), trug es ihm gleich einige bittere Früchte 2859), welche aber der Patriot für süß erklärt, wie jener französische Erzbischof die bald vergoltenen Schläge des Duc d'Epernon für Blumen. „Getreideschuld" 2860) und „Malzaufschlag" 2861) beschäftigten mehrere Antragsfedern (weil denn doch a sex-viris conditis die Vielschreiberei auch diesen schönen grünen Zweig des Kammerlebens fraß.) Namentlich erschienen fünfzehn Abgeordnete mit dem Antrage „auf Uebergang der Malzaufschlags-Judicatur an die ordentlichen Gerichte" 2862) (1828 der Erfüllung nahe, aber im, wenigstens am Hafen scheiternd.) Ein 1828 gleichfalls vergeblich erneuerter, sogar berathener Antrag, eine heilige Schuld des Vaterlandes zu bezahlen, vertheidigte aus Abg. Clarus Mund die Gleichstellung der älter pensionirten

Officiere mit den neuen Militärpensionen 2865). Hätte man die ganz unpassende Gnadenrücksicht auf die nürnberger Staatsgläubiger erspart 2864), so wären Mittel zur Erfüllung dieser Gerechtigkeitspflicht vorhanden.

„Salzregal und Salzschifffahrt" 2865) — „Uebernehmen von einzelnen Schuldposten zur Staatsschuld" 2866) — „Verjährung der Steuerschuldigkeit" 2867) und „Forderungen des Staates aus Titeln vom 1. Oct. 1811" 2868) — „Steuerminderung" 2869) — „Steuerdefinitivum" 2870) — „Steuergleichheit" 2871) — „Steuergleichstellung" 2872) — „Geistliche Steuerlast und deren Uebersiedelung" 2873) — wandern vor unseren Augen vorüber, und den dahingeschwundenen ächzt und seufzt ein klagendes Geschwader von Zollanträgen und Zollreclamationen nach.

„Wand'rer! ich staune mich an, wie aus der Menge von Steinen
„Ich zum Bilde gedieh und nun ein Satyr bin."

Griechische Anthologie.

Zum Schlusse den gewiß sehr zweck- und rechtmäßigen Antrag des Abg. Kiliani 2874), „das am 8. Febr. 1825 erschienene Regulativ zur Ablösung der grundherrlichen Gefälle in Beziehung auf den Weinzehent entsprechend zu ändern und gestützt auf eine Classification der Weinberge nach Quantität und Bonität" (zu Teuts-Teutsch nach Zahl und Werth) „ihres Ertrages in den einzelnen Orten und nach einem anderen Durchschnitts-Ertrage, als bei dem Getreide" (zu Grund gelegt wurde) „hervorzugeben" (zu erlassen.)

Und somit fahret wohl, Anträge! Kinder der guten Absicht, aber von mancherlei Vätern! geprüft in der Schule des Orbils Nr. VI und oft nur Stiefkinder der Ausschüsse! fahret wohl und zeuget der Nachwelt für den guten fruchtbaren Boden, dem ihr entsprossen, könnet ihr auch nur selten Früchte zeigen, die ihr getragen! Aber gebracht habt ihr sie doch! und möchtet ihr noch jetzt, augenblicklich wieder in's Daseyn gerufen, deren nachbringen! Verzweifeln wir nicht! so manche Stimme ist erst durch ihr Echo zum Rufe geworden, und nicht ohne Absicht ließ ich die Klänge bei dir vorübergehen, welche dich, mein Freund! vielleicht locken, ihre

harmonische Verknüpfung zu unternehmen. Auf jeden Fall ist es kein undankbares Geschäft, die Strebungen biederer Männer der Dankbarkeit ihres Volkes, wie der Beherzigung ihrer Berufsnachkommen wieder vorzuführen!

„Der Thürmer, der schaut zu Mitten der Nacht
„Hinab auf die Gräber in Lage;
„Der Mond, der hat Alles in's Helle gebracht,
„Der Kirchhof er liegt wie am Tage!"

Göthe.

Hundert zwei und zwanzigster Brief.

Den 25. Nov. 1829.

Zwei Beschwerdeführungen gelangten 1825 zur Ehre der Berathung, mein Freund! Wir lassen von Rechts wegen der Dame den Vorrang!

Die Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld hatte über mehrere Verletzungen der constitutionellen Erbgerichtsbarkeit den Recurs an die K. d. Abgeordneten genommen 2875). „Die Behandlung und Entscheidung der Concursprocesse, in dem Falle die Gerichtsherrschaft selbst betheiligt war — die Executivbeitreibung von Pacht- und Kaufgeldern — Umgehung der Vorladungs-Insinuation — Entziehung der Entscheidung über Zolldefraudation in erster Instanz — und Nichtberücksichtigung ihrer Beschwerden" bilden das Wesentliche ihrer Klage.

Der V. Ausschuß erstattete hierüber Vortrag 2876) und erklärte durch Stimmenmehrheit den ersten, zweiten und vierten Beschwerdepunct grundlos, den dritten aber zur Entscheidung der Kammer geeignet.

Abg. Kiliani bestieg die Redebühne, um auch das Wehrgehänge noch als parlamentarischer Alcid der Amazone zu entringen 2877). Du wirst mir die ausführliche Behandlung der Erörterung gerne erlassen, und dich mit dem Resultate zufrieden geben. „Zwar sei durch §. 82 VI. Ed. klar ausgesprochen, daß den gutsherrlichen Hintersassen" (ein abscheulich technischer Ausdruck, Freund! zumal im XIX. Jahrhundert!) „auch in Fällen, wo sie den Landgerichten un-

mittelbar untergeordnet seien, die landgerichtlichen Vorladungen durch die Patrimonialgerichte insinuirt werden. Allein Dieß sei nach dem ganzen Gesetzzusammenhange nur von der Rechtspflege zu verstehen, wo die Erbgerichte 1ster Classe den Landgerichten coordinirt wären, nicht aber von polizeilichen Verhältnissen. Dem offenbaren Gesetzsinne trete hier noch die Natur der Sache bei und Mehr spreche auch das Rescript nicht aus, welches den unmittelbaren Anlaß zur Beschwerde gegeben." Einige Mitglieder des Ausschusses wollten diese hermeneutische Behandlung des Gesetzes nicht anders, als auf Kosten der Deutlichkeit der Gesetzfassung gelten lassen 2878). Abg. Rabl 2879) hingegen erklärte: „er wolle sein im Ausschusse abgegebenes Votum nicht entschuldigen, sondern vertheidigen und zwar mit kurzen Worten, einfach und deutlich, mit dem Ausspruche: daß er der Constitution, dem köstlichsten Geschenke unseres hochgefeierten Monarchen, eben so fest anklebe (?) als dem baierischen Erdboden, dem er, Votant, angehöre. Tit. VII §. 2 der V. U. erkläre: ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände könne kein allgemeines Gesetz erlassen, noch ein bestehendes abgeändert, authentisch erklärt oder erläutert werden. Es wäre nicht zu erwarten gewesen, daß der Gesetzgeber, der sich in allen Puncten so deutlich erklärte, nicht auch erinnert hätte, es seien nur die Jurisdictionsfälle gemeint."

Abg. Heffner suchte das Benehmen der angeblich gravirenden Regierung des Unter-Mainkreises zu rechtfertigen 2880). „Solche habe sich keineswegs erlaubt, in die verfassungsmäßigen Rechte einzugreifen, sondern nur nach der klaren Ansicht des Gesetzes verfahren." — „Wenn bloß von Citation eines Grundholden die Rede wäre," äußerte Abg. Gr. Seinsheim 2881), „so würde der Gegenstand der Rede nicht werth seyn. Allein es handle sich hier von der Auslegung des" (Grund-) „Gesetzes, welche ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht Statt finden könne. Wenn §. 82 bloß auf die Recht pflege Bezug hätte, weil er in diesem" (ihrem) „Capitel steht, so wäre er ganz überflüssig: denn §. 67 des I. Cap. sage ja schon, daß die Patr. Gerichte I. Classe unter den Appellationsgerichten stehen.

Daher müsse sich dieser" (jener — der erste) „H., wenn er nicht ganz überflüssig seyn soll, auch auf die Polizeiverwaltung und alle übrigen Administrationszweige beziehen. Daher sei auch der Ausschuß der Meinung gewesen, daß es zweifelhaft, ob das Ministerium befugt sei" (es kann nur unzweifelhaft seyn, Prosper, daß es dazu unbefugt ist!) „eine solche authentische Auslegung der Gesetzstellen zu machen." (Wo käme dann die Stätigkeit unserer Verfassung hin!) „Es wurde demnach" (und zwar mit vollem Rechte) „diese Beschwerde zur Vorlage an die Kammer geeignet erklärt."

Der Hercules von der Bühne wollte sich das Patrimonial-Wehrgehänge nicht entschlüpfen lassen. „Der Redner vor mir", sagte er 2882), „spricht von der Befugniß der Regierung zur Auslegung der Gesetze. Eine authentische Interpretation steht nur dem Gesetzgeber zu und keinem Minister — Dieses geschah" (? soll heißen diese erfolgte) „im concreten" (wann werden wir denn teutsch reden? im vorliegenden) „Falle auch nicht; sondern das Ministerium hat nur eine Anfrage der Regierung des Unter-Mainkreises nach dem Grundsatze der Doctrine beantwortet, welches jede Oberbehörde thun kann und muß, wenn eine untergeordnete Stelle (sich) anfragt." (Welch bequemes Mäntelchen für alle Willkür! In dringenden Fällen mag es gelten, zumal in Staaten, wo die gesetzgebende Gewalt nur alle drei Jahre zu antworten im Falle ist. Da es aber dem berechtigten Staatsbürger gar nicht auf den Namen ankommt, unter welchem er seines Rechtsbesitzes verlustig gehen soll, so kann ihm Dessen ungeachtet der spätere Recurs an die authentische Interpretation unmöglich wegdoctrinirt werden.)

Nachdem Abg. Häcker ebenfalls zu Gunsten der Wegdoctrinirung gesprochen 2883) und der Regierungscommissär 2884) „solche gar in eine bloße Anwendung verwandelt hatte, entschied die Kammer, daß keine Verletzung, folglich auch keine gegründete Beschwerde vorliege, daher auch kein Antrag auf Abhülfe an die Regierung gestellt werden könne", mit 83 gegen 12 Stimmen 2885) und unmittelbar darauf, „daß die Beschwerde als ungegründet auf sich zu be-

ruhen habe", gegen abermals 12 Stimmen mit 85 2886), woraus folgt, daß bei der zweiten Frage entweder ein Paar ganz neu eingetretener Mitglieder oder — ein Druckfehler mit abgestimmt hatte. —

Du kannst, mein Freund! diese Verhandlung als den Prologus zu einer Reihe von ähnlichen Acten ansehen, die uns bei der IV. Ständeversammlung, als schnell gedeihende Kinder einer gelungenen Principien-Verletzung leider! beschäftigen werden. Abg. Gr. Seinsheim hatte die Sache richtig gegriffen. Die Kammer mußte auf authentische Interpretation antragen und so die Festigkeit der Verfassungsgrundsätze mit der Unversehrtheit der Gesetzgebungsmacht und der Würde der Regierung zugleich erhalten. Ich gebe nicht nur gerne zu, sondern ich behaupte zuvörderst in der Reihe der politischen Wahrheitsvertheidiger und der Freunde der Staatsgesundheit, daß die Erbgerichtsbarkeit unter die Ornamente der alten Zeit gehört, welche die mit frischem, verjüngtem Leben sich ausstattende bürgerliche Gesellschaft unserer Zeit nur mit Nachtheil und Unmuth tragen kann. Aber dem Despotismus soll die Freiheit nicht zum Vorwande dienen, und wer Verfassungsprincipien der Willkür aufopfert und sich dann hinter Distinctionen flüchtet, ist wohl ein Geschäftscorsar, aber kein mannfester Kämpe für die gute Sache. Man hebe die leider! aus dem Alterthume einmal mit in die Verfassungszeit herüber genommenen Hindernisse auf rechtliche und constitutionelle Art und ehre den Sinn für's Gute durch die edle Weise, dieß Gute zu befördern und zu vollbringen.

Wir wenden uns zu der anderen Beschwerde.

Schon in den beiden ersten Ständeversammlungen geschah der passauer Demolitionsbeschädigten Erwähnung: ich glaube dir in meinem XLIII. und LXXX. Briefe von ihnen gesprochen zu haben. Zwei und neunzig an der Zahl traten diese Kriegsmärtyrer mit ausführlicher Bitte und einem ganzen codex diplomaticus von Beilagen und Unterbeilagen auf und die bedauernswerthen Opfer der Zeit suchten am dritten Landtage 2887), was sie am ersten und zweiten nicht gefunden.

Der V. Ausschuß erstattete nicht minder ausführlichen

Bericht 2888). Die Geschichte der Demolition zusammendrängend, so wie den Hergang ihrer Entschädigungs- und Beschwerdenverhandlung, zeigte er, wie die Sache aus dem administrativen in den Rechts-Weg gekommen, in diesem aber nun seit geraumer Zeit ohne Erfolg befangen sei. Man hatte 1809 durch landgerichtliche Verfügung diese Leute aus ihrem zum Festungsbaue bestimmten Besitzthume binnen 48 Stunden! ausgewiesen — damals belief sich die Schätzung auf mehr als zwei Millionen. Auf wiederholte Entschädigungsgesuche erhielten sie „vor der Hand und da das Ganze schuldig sei, den Einzelnen für sein an den Staat abgetretenes Eigenthum vollständig zu entschädigen," die Anweisung einer Abschlagszahlung von 120,000 fl. Auf ihr Ansuchen wurde ihnen auch die Zurückschätzung des bei eingestelltem Festungsbau der Demolition entgangenen Eigenthumes, und hierdurch stellte sich der Schaden, vorbehaltlich des Abzuges der nach Einebnung der Schanzen wiedergegebenen Grundstücke auf 742,310 fl. Mit Einschluß der erwähnten 120,000 fl. wurden von 1813 — 1815 im Ganzen 490,240 fl. oder nach Berechnung des Nothverlustes an den in Zahlung gegebenen Anlehenslotterielosen eigentlich nur 382,240 fl. an sie bezahlt. Diese Verhältnisse kamen 1819 bei der Ständeversammlung vor, die Kammer beschloß ihre vorzügliche Berücksichtigung und der Reichsabschied entschied, daß bei Verwendung der für das damals laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Peräquationsgefälle auf die Befriedigung dieser Beschädigten der vorzüglichste Bedacht zu nehmen sei 2889). Allein keine Geldanweisung erfolgte und die Zurückschätzung der Grundstücke verzögerte sich bis in den Winter 1820. Am 18. Dec. 1820 wurde ihnen endlich ein „ihre Angelegenheit definitiv entscheidendes, sehr ausführliches, aber keineswegs befriedigendes Rescript mitgetheilt, um dessen Abschrift sie bei dem Landgerichte vergeblich gebeten: auf ihre wiederholte Bitte um diese ihnen zum Fortgang ihrer Sache unentbehrliche Abschrift erfolgte eine abweisende, d. i. die Abschrift verweigernde Entschließung" 2890). (Prosper! und diese Doppelsünde in einem Verfassungs-Staate!!!) Als

sie sich hierauf an die Ministerien des Innern und der Finanzen wendeten, „erschien am 8. Mai 1821 der Ministerialbescheid: daß die Einsicht der erlassenen Entschließungen für sie um so überflüssiger sei, als sie durchaus Nichts mehr an Entschädigungen erhalten könnten noch würden und — bei Vertheilung der Peräquationsgelder die von ihnen anzusprechende besondere Berücksichtigung im vollen Maße bereits eingetreten wäre" 2891). (So erfüllten die anmaßlichen Landtags-Abschieds-Donnerer selbst diesen Landtagsabschied, Prosper! und welche Logik in diesem Beschlusse! Ein offenbares documentum *commune*, dessen sie zu Nachsuchung ihres Rechtes bedurften, für überflüssig erklärt, weil — Recht oder Unrecht! — sie Nichts mehr zu hoffen hätten! Man glaubt in dem Pyramidenlande, dem Sitze der alten Pharaonen und des modernen Mehemet Ali umher zu wandeln!) Die Beschädigten führten nun ihre Beschwerde und ihr Recht, so wie die Gründe für Beide bei der 1822er Ständeversammlung aus und nach gepflogenen Mittheilungen mit den gravirenden beiden Ministerien (deren Erklärungen 2892) in meinen Augen höchst unbefriedigend sind) beschloß der V. Ausschuß, „daß sie mit vollem Rechte in materieller Hinsicht Beschwerde führen könnten" (daß ihre Beschwerde vor die Kammer geeignet sei.) „Zwar stehe ihnen der Rechtsweg noch offen, allein sie würden, durch ihr Unglück gar zu sehr in ihrem Vermögen geschwächt, diesen als das allerletzte Hülfsmittel sehr ungerne ergreifen. Daher sei ihre Beschwerde an die beiden Ministerien mit vorzüglichster Empfehlung zu geben, um den Beschädigten eine Abfindungssumme zufließen zu lassen (!!!) indem die Bittsteller" (mürbe und leidend, Prosper!) „selbst um solche vermittelnde Ausgleichung nachsuchten" 2893). Warum brachte die Ständeversammlung die Beschwerde nicht vor den Thron?

Wir sind nun durch das Iniquitätslabyrinth zu der III. Ständeversammlung und der dritten Erneuerung der Beschwerde gelangt. Die Empfehlung von 1822 hatte — wie vorzusehen war — keinen Erfolg gehabt 2894). (Es ist gewissenlos, mein Freund! und welche Verfassungs-Minister!!!)

Bei'm Statsrathe waren sie mit ihrem Recurs gleichfalls abgewiesen worden und hatten daher Klage bei dem Appellationsgerichte in Straubing erhoben, die angenommen wurde 2895). Der Fiscal hatte alle Termine fruchtlos verstreichen lassen, endlich seine Erinnerung abgegeben und wegen vorgeschützter Incompetenz die Streiteinlassung verweigert. Am 9. Sept. 1823 wurde er jedoch unter Verurtheilung in die Kosten zur Einlassung schuldig erklärt 2896). Hiergegen appellirte der" (rastlos schamlose) „Fiscal an das Appellationsgericht, das am 18. März 1824 das Urtheil erster Instanz bestätigte, den Fiscus (der auch die Appellationsfrist versäumt hatte) gegen deren Ablauf restituirend" 2897). Du glaubst vielleicht, nun werde die Sache doch einmal ihren Ordnungsweg gehen und wenigstens die klägliche Wohlthat der theueren und allmählichen Rechtserringung den seit fünfzehn Jahren von Schicksal und Menschen geneckten 92 Märtyrern des sogenannten allgemeinen Wohles im Heiligthume der Themis sicher seyn! O wie du irrest, Freund! du kennst noch nicht die Finanzjustiz! du kennst noch nicht den Wolf, welchen der Finanzminister so schwächlich und bedrängt im Schafpelze aufführte, als von einem Hocuspocus zu Gunsten der Budget-Ueberschreitungen und ultraprompten Zahlungen die Rede war!

Ganz unvermuthet erhielten die nach so langen Umtrieben endlich zur Würde der — Kläger gegen den Fiscus beförderten Demolitions- und Chicanenopfer vom Appellationsgerichte die Belehrung 2898), „daß auf Befehl des Oberappellationsgerichtes diesem die Acten eingesendet worden, um sie dem Justizministerium vorzulegen, weil nach dem Rescripte des Generalfiscalats die Sache mit allen Acten dem Finanzministerum weiter vorgelegt worden, um auf den Grund der Instruction des Ministeriums vom 15. April 1817 §. 44 die Hebung des vorliegenden Competenzconflictes" (? war er nicht durch zwei Instanz-Urtheile gehoben? Wahrhaft asiatische Antijustiz!) „auf dem Wege der Communication einzuleiten" (sie war rechtlich eingeleitet!) „im Entstehungsfalle aber die Sache nach Nr. 2 lit. A. Tit. 3

der revidirten Staatsraths-Instruction v. 9. Jan. 1822 an den Staatsrath zu bringen. Der Fiscus hatte zugleich bei dem Appellationsgerichte angetragen, bis diese präjudicielle Vorfrage über die Competenz auf den constitutionellen (???) Wegen entschieden sei, mit allen weiteren gerichtlichen Einschreitungen an sich zu halten" 2899). Welche heillose Anstalt für justizödtende Temporisation! welche fluchwürdige Fiscalchicane! Warum schritt man, sollte der Competenzconflict denn geltend gemacht werden, nicht gleich dazu? Mußte man erst, um das Maß des Zeitverlustes für die Opfer der Zeit und der — Unmenschen vollzurürteln, zwei Instanzen durchhandeln lassen und dann erst den bitter Getäuschten das Resultat hämisch wieder aus den Händen reißen? Indignatio facit versus, Prosper!

„Die Armuth ist ein ehrlich Ding,
„Wer mit umgehn kann!" Göthe.

„Nach vier Monaten kamen die Acten an die Justizstellen zurück und das Kreisfiscalat erhielt, weil kein Grund mehr vorhanden sei, den Proceß zu verlängern" (großer Gott! war denn bisher ein solcher verhanden! Welche Justiz-Unabhängigkeit Prosper! welche Verfassungs-Vollziehung!) „den Auftrag von dem Appellationsgerichte, in Zeit 30 Tage mit seiner Exception einzukommen 2900). Nach solchergestalt einmal gesichertem Rechtsverfahren kamen die Beschädigten, um auf der anderen Seite den Bedrängnissen so vieler Interessenten abzuhelfen, mit einem Vergleichsanerbieten bei der Kreisregierung ein. Sie erbaten einzelne Vernehmlassung, um ihre Forderung endlicher Befriedigung auch im Einzelnen aussprechen zu können. Hierauf erfolgte keine Entschließung 2901). Der kaum begonnene Rechtsweg aber wurde neuerdings unterbrochen, weil zufolge Anordnung des Finanzministeriums das General-fiscalat" (diese, Gott sei Dank! durch K. Ludwig's Gerechtigkeit aufgehobene, doppelt kostbare, dem Bürgerwohle und dem Regierungsvertrauen feindselige Anti-Rechtsbehörde) „auf der bereits vier Monate kostenden präjudiciellen Vorfrage

über den Competenzconflict bestand; solche sei auf dem constitutionellen Wege noch immer nicht entschieden." Und doch 2902) waren nach vergeudeten vier Monaten die Acten an die Gerichte zurückgegangen, Prosper! „Die armen Leute wandten sich nun an den Staatsrath 2903) und gaben hiervon dem Appellationsgerichte und dem Justizministerium Nachricht. Sie führten vor dem Staatsrathe aus, daß kein Competenzconflict vorwalte, daß der bisher durch den Gegner (Fiscus) unterbrochene Rechtslauf der eigentlich constitutionelle Weg sei, daß durch die Justizverzögerung das Debitwesen der einzelnen Reclamanten herbeigeführt werde, und baten, den widergesetzlich gebrochenen Rechtslauf wieder herzustellen und dem Kreisfiscalat Straubing seine constitutionswidrige Rechtsverzögerung zu verweisen 2904). Bei dem Justizministerium baten sie um Unterstützung ihres Staatsrathsgesuches und um Mitwirkung zu Behauptung der constitutionell begründeten Würde und Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege in Baiern 2905). Und am Appellationsgerichte kamen sie um Fortsetzung der Rechtsverhandlungen ein 2906). Das Appellationsgericht verfügte ordnungsmäßig an den Fiscal auf Eingabe der Exception, das Justizministerium schwieg und der Staatsrath wies die ungeeignet eingereichte Vorstellung ab" 2907)!

So erging es Staatsopfern, welchen vollkommene Entschädigung zugesagt war und auch ohne Zusage gebührte! So erging es ihnen zu einer Zeit, da man Pensionisten und Quiescenten mit Millionen auf das Geld der Staatsgläubiger und des Volkes lagerte und den nürnberger Creditoren Gnaden erwies!!!

„Die Beschädigten wendeten sich nun an die III. Ständeversammlung 2908). Es erhelle, sagten sie, daß sie den sowohl gesetzlich, als von der 1822er Ständeversammlung vorgeschriebenen Weg genau befolgt, indeß der Gegner alle Mittel der Macht" (der Gewalt, Prosper! d. i. der schrankenlosen Willkür) „und der Klugheit" (dieser Name ist viel zu edel, Freund! für die offenbar hier nur vorhandene Ver-

schmitztheit und Argliſt!) „aufgeboten hätte, eine rechtliche Entſcheidung zu umgehen — welches conſtitutionswidrig ſei, indem Verfaſſungsurkunde, Verordnung v. 14. Aug. 1815, Peräquationsgeſetz, revidirte Staatsraths-Inſtruction v. 1821, Beſchluß der 1822er Ständeverſammlung und die Urtheile, die zwei gleichlautenden Urtheile der höchſten und allerhöchſten Gerichtsſtelle das Gegentheil geradezu ausſprächen. Indem es ſich nun keineswegs mehr um die Qualität ihrer entſchiedenen und anerkannten Forderung, ſondern nur noch um die Quantität derſelben handle, welche Frage nur vor den Gerichtshöfen verhandelt und von dieſen rechtskräftig entſchieden werden könne, und vorauszuſehen ſei, daß auch nach Beendigung der jetzigen Ständeverſammlung kein anderes Verfahren, als das angezeigte, gegen ſie Platz greifen und ſie daher nie zu einem endlichen Reſultate kommen würden," ſo baten ſie: „die Ständeverſammlung wolle beantragen, daß der ſo oft ſchon conſtitutionswidrig unterbrochene Rechtslauf nicht wieder unterbrochen, ſondern die in der Verfaſſung" (Tit. VIII §§. 3, 4, 5 d. V. U., Prosper!) „zugeſicherte Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege unverletzt aufrecht erhalten werde und daß man die Termine des bevorſtehenden Schriftwechſels möglichſt abkürze, indem beiden Theilen durch die Langwierigkeit des Streites die Sache ohnedieß ſchon bekannt genug ſeyn müſſe" 2909). Die wohl berathenen Bittſteller motivirten ihr Geſuch vortrefflich in Beziehung auf die Stände. „Da es ſich hier", ſprachen ſie 2910), „um eines der höchſten Intereſſen des Unterthans, nämlich um die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe von dem Staatsrathe und von der vollen Sicherheit des Eigenthumes jedes Einzelnen vor den willkürlichen Eingriffen der Adminiſtrativſtellen handle, welches ungleich höher ſei als das augenblickliche pecuniäre Intereſſe, welches vielleicht der Gegner in Anregung zu bringen ſuchen werde, ſo glaubten ſie der Erfüllung ihrer Bitte

von Seite der auf ihren Beschlüsse consequent beharren werdenden Ständeversammlung entgegensehen zu dürfen" 2911).

Man sollte glauben, damit sei nun die Sache wieder in die Richte gebracht! Allein ein Nachtrag, welchen die bedauernswürdigen Beschwerdeführer an die Ständeversammlung zu bringen genöthigt waren, belehrt uns von dem Gegentheile und stattet den Abscheu vor den Menschenopfer schlachtenden Priestern des Fiscus mit einem neuen Specimen unterirdischer Taktik aus. „Der Kreis-Fiscus hatte nämlich aus Auftrag des Generalfiscalats durch Eingabe bei dem rechtmäßigen Richter, dem Appellationsgerichte, die sämmtlichen Demolitions-Beschädigten bei der Regierungskammer des Innern" (des Unterdonaukreises) „provocirt, ihre allenfallsigen Ansprüche vor dieser allein als competent anzuerkennenden Stelle gegen den Fiscus klagend vorzubringen 2912). Und zwar sollte mit jedem der 92 Betroffenen ein eigenes Verfahren angeknüpft werden" 2913) (nach Art und Weise der im Einzelnsten zu erledigenden Stiftungsrechnungen! Prosper! und aus demselben Grunde!) „Es wurde daher um Hemmung des Gerichtsverfahrens gebeten, allein von dem Appellationsgerichte der Rechtsweg weiter verfolgt" 2914).

Da nun die selbst verfolgten Märtyrer des Fiscus — mit oder ohne Entscheidung des Competenzconflictes? — abermals ein neues, das Administrativverfahren (um welches sie früher, wie du weißt, selbst, aber vergeblich gebeten) und zwar auf dem weitwendigsten Wege angezettelt sahen, so baten sie bei der Ständeversammlung nachträglich: „entweder gegen jede fernere constitutionswidrige Rechtsverzögerung Fürsorge zu treffen, oder noch während der Dauer der jetzigen Ständeversammlung die Abschließung eines billigen Vergleiches zu beantragen und in Vollzug zu setzen" 2915).

Das Gutachten des Ausschusses würdigt gründlich und gesetzlich das Ganze und Einzelne dieses Herganges 2916). Es zeigt, daß die vorgeschriebenen Formen der Beschwerdeführung bei der Ständeversammlung genau beobachtet

sind — eine sehr weise Vorsicht so listigen und verdrehungslustigen Gegnern gegenüber, welche es dahin einzuleiten verstehen, daß der Gerechteste achtmal gefallen scheine, auf daß sie ihn den Ungerechten beizählen mögen. Das Gutachten zeigt, daß die Streitacten zu einer Zeit und aus dem Grunde der Hebung des Competenzconfliktes abverlangt und verschickt wurden, „wo bereits über eben diesen Competenzconflict rechtskräftige Erkenntnisse der Justizhöfe vorlagen, daß aber hierbei den Justizstellen keine Rechtsverzögerung beizumessen sei. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß diese Sache sowohl nach allgemeinen Rechtsprincipien, als auch nach einem klar vorliegenden Gesetze (v. 14. Aug. 1815) vor die Justizbehörden gehöre.“ Der Ausschuß beweist Dieses. „Den Staatsrath von einer Rechtsverzögerung freisprechend, weil sich die Reclamanten selbst an ihn gewendet, wohin die Sache ungeeignet gebracht worden,“ findet er dagegen „in allen vom Finanzministerium und Generalfiscalat gegen die rechtskräftigen Urtheile ausgegangenen Verfügungen unbefugte und widerrechtliche Handlungen.“ Vorzüglich zeichnet er in dieser Hinsicht vier Verfügungen aus, die alle dir bereits in der Geschichterzählung schwer auf dein rechtliebendes Herz gefallen seyn werden, Freund! Ich stelle sie aber zum ewigen Gedächtnisse der Gräueltochter, der Furie, die aus dem monstruosen Incest der Willkür mit dem Rechtsscheine geboren werden muß und Convenienzjustiz heißt, hier nochmals gediegen neben einander.

I. Die Verfügung, welche dem Fiscus gebot, sich auf die bei dem Appellationsgerichte erhobene Klage nicht einzulassen, den Rechtsstreit als eine administrativ-contentiöse Sache anzusehen und daher die Competenz des Richters zu bestreiten.

II. Die Verfügung, welche, nachdem bereits über diese vorgeschützte Incompetenz durch alle Instanzen rechtlich entschieden, diese gerichtsablehnende Einrede verworfen, der Fiscus zur Klageeinlassung verurtheilt war, doch noch trotz rei judicatae die Streitacten einsenden hieß, um des bereits

in letzter Gerichtsinstanz rechtlich entschiedenen Competenzconflictes Hebung im Wege der Communication einzuleiten und im Entstehungsfalle an den Staatsrath zu bringen.

III. Die Verfügung, welche, als Finanzministerium und Generalfiscalat von diesen Acten Einsicht genommen und solche an den Richter erster Instanz zum weiteren Rechtsverfahren zurückgegangen, doch noch das Kreisfiscalat anwies, die präjudicielle Vorfrage über den Competenzconflict als auf dem eingeschlagenen constitutionellen Wege noch nicht entschieden zu erklären und daher alle weiteren gerichtlichen Einschreitungen zu hemmen.

IV. Die Verfügung, welche nun zuletzt alle Beschädigten vor die Kreisregierung provocirte, weil diese allein die competente Stelle zu klagender Anbringung gegen den Fiscus sei.

Der Ausschuß würdigt diese vier Justizungeheuer ausführlich, rechtlich und freimüthig 2917). Der Competenzconflict wird als unrechtlich herbeigeführt nachgewiesen. Der Ausschuß widerlegt die Behauptung, daß die Abtretung des Eigenthumes nicht zum Staatszwecke und nur von französischer Militärgewalt bewirkt worden. Er zeigt, daß die angeführte Verordnung v. 3. Jänner 1807 nur Kriegslasten, nicht aber Kriegsschaden betrifft — und wie unstichhaltig der Einwand ist, es hätten die königl. Ministerial-Liquidationscommission über die Forderungen an Frankreich und die Administrativstellen über vorliegende Sache bereits entschieden. Er zeigt ferner, daß der Fiscus selbst die Appellation an die oberste Justizstelle ergriff und hierdurch den Rechtsweg anerkannte, gegen welchen er nachher die Incompetenz vorschützte. Er besteht auf der großen — constitutionellen — Wahrheit, daß dem Fiscus das Recht allerdings zusteht, das Interesse des Staatsärars möglichst zu vertreten und sich daher auch aller Einreden, wie jeder Rechtsanwalt zu bedienen, daß er sich aber, wie jede Partei, genau an die gesetzlichen Formen der Gerichtsordnung und des Proceßganges halten muß. „Und" — so setzt der hochacht-

bare Bericht des Ausschusses hinzu 2918) — „und Dieses um so mehr, da dem Fiscus ohnedieß so überwiegende Begünstigungen“ (die aber von Verfassungsrechts wegen erloschen seyn sollten) „von den Gesetzen, z. B. die Rechte der Minderjährigen“ (!!! Unsinn mit Methode, Prosper!) „zugestanden sind — er daher auch nie vergessen sollte, daß es schon an und für sich für jede Partei nicht anders als traurig seyn könne, wenn sie sich von Umständen und durch gekränkte Rechte gedrungen sehe, den hinsichtlich der Streitkosten und der großen Vorrechte ungleichen Kampf mit dem Fiscus beginnen und bestehen zu müssen! Wenn nun nebst Diesem noch dem Fiscus auch gestattet seyn sollte, sich ganz willkürlich, auf seine Stellung und Macht trotzend, von Proceßformen und Gesetzen zu entfernen, einen langsamen kostspieligen Prozeßgang absichtlich herbeizuführen, diesen durch alle gesetzwidrigen Eingelenke zu unterhalten, hierdurch sich allen richterlichen Einschreitungen zu entziehen und so den Proceß bis zur vollkommenen Ermüdung und gänzlichen Entschöpfung der Unterthanen so hinauszuziehen, daß die Endschaft desselben nie zu erreichen wäre, so wäre Das doppelt traurig und sehr beklagenswerth für alle Parteien, die mit dem Fiscus rechten zu müssen sich gezwungen sähen.“ Der Ausschuß zeigt endlich, wie widerrechtlich, gesetz- und verfassungs- und proceßwidrig und daher wie unrechtfertigbar das Doppelbeginnen des Fiscus ist, plötzlich einen ganz neuen Verhandlungsweg und eine neue, ausschließende Competenz aufzustellen. „Auch dieser gesetzwidrig unternommene Schritt erscheint nicht als eine redliche Ursache zum Streite, sondern nur als geflissentliche Proceßverzögerung.“ Auf diesem Beleuchtungswege mußte der Ausschuß 2919) zu der Ueberzeugung gelangen, wie solche mitthellen, daß

„die verfassungsmäßige Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege (V.U. Tit. VIII §. 4) verletzt,"

„die gesetzlich bestimmte Instanzenordnung (V.U. Tit. VIII §. 1) gekränkt,"

„das constitutionelle Recht, seinem ordentlichen Richter nicht entzogen zu werden (V.U. Tit. IV §. 8) verwundert,"

„das Grundgesetz, der Fiscus solle in allen streitigen Privatrechtsfällen bei den Gerichtshöfen Recht nehmen (V.U. Tit. VIII §. 5) übertreten"

worden. Er folgert hieraus 2920), „daß davon keine Rede seyn könne, eine so wohl begründete Beschwerde als beruhend zu den Acten zu legen. Eben so wenig von einer neuen Empfehlung dieser nun zum dritten Male an die Kammer gebrachten und bereits 1819 und 1822 empfohlenen Sache an die Ministerien, welche nach 17 Jahren noch immer nicht geholfen! Oder wolle man einen Versuch zur gütlichen Ausgleichung? Hierbei sei zu erwägen, daß die Beschwerdeführer actenmäßig bereits 1824 bei der Kreisregierung das Vergleichserbieten, dessen sie 1822 bei der Ständeversammlung erwähnten, wirklich machten, doch eine abschlägliche Antwort erhielten. Es sei daher offenbar der Fall vorhanden, die Sache als eine vollkommen begründete Beschwerde der Kammer zum weiteren verfassungsmäßigen Verfahren vor- und auf die Bitte an Se. Maj. anzutragen: es möge verfügt werden, daß nicht nur für diesen, sondern für jeden künftigen Fall der Fiscus sich bei Strafe aller Hemmung des geregelten Proceßganges, aller ungebührlichen Aufhaltung der Rechtspflege und aller geflissentlichen Proceßverlängerung zu enthalten habe."

Nur Besten, Freund! am Kräftigsten und Kürzesten ging der Antrag auf Handhabung der Verfassung, namentlich §. 5 Tit. VII gegen die bisherigen Frevel des Fiscus, unter der Aegide des verantwortlichen Finanzministeriums begangen!

„Gott hat die Gradheit selbst an's Herz genommen,
„Auf gradem Weg' ist Niemand umgekommen!"

Göthe.

Ehre übrigens! hohe und verdiente Ehre dem biederen, gründlichen, parteilosen und in jeder Hinsicht musterhaften Referenten, Abg. v. Künsberg 2921) und dem V. Ausschusse, der ihm mannhaft und freimüthiggesetzlich beitrat — eine einzige Stimme, deren „auf Fingerchen gehendes" Separatvotum beiliegt 2922), und eine zweite, sich solcher processionaliter anschließend, in Demuth ausgenommen.

Als die Berathung eröffnet wurde 2923), nahm der Finanzminister das Wort, um den Ausschußvortrag zu widerlegen 2924). Ich habe, Prosper! mit aller Aufmerksamkeit und Unbefangenheit die Schutzrede für den Fiscus-Mephistopheles gelesen, wieder gelesen und geprüft, aber trotz aller Ruhe in der Haltung und alles Bestrebens für die Gestaltung derselben Nichts gefunden, als einen — nicht einmal seidenen — nein! nur einen Handschuh aus Flor über die eiserne Hand, welche 92, sage zwei und neunzig brave, vom Kriegsungewitter binnen eines Momentes aus Wohnsitz und Habe geschleuderte Familien mit heiligen Rechten und ohne Stammbaum und Titel nun (1825) siebenzehn Jahre hinhielt, unterdrückte, um Gerechtigkeit zu betteln zwang. Die Ministerialrede entblödete sich nicht, „die Beschwerde lediglich in's Actenverließ zu verurtheilen."

Nach dem Minister trat als einzig eingeschriebener Bühnenredner Abg. Kiliani auf 2925). Er hielt es nicht für nöthig, sich auf das Materielle einzulassen, noch für räthlich, und stimmte nach Erwägung der Beschwerde-Begründung für — das parlamentarische *intra in pacem* — für das Lebendigbegraben der Beschwerde.

Was für solchen Justizmord 2926) als Rechtfertigung angeführt wird, Das, Freund! lies einst selbst nach, wenn der Arzt dir irgend einen heilsamen Aerger zur Erschütterung des asthenischen Innern verordnen sollte; ich mag mein Papier nicht, nicht meine Feder, am Wenigsten meine edle Zeit und nicht minder edle Geduld an Sophismen wenden, deren

Art und Kunst du schon, mein Freund! von den Budgets, Creditvoten, Pensionsüberwälzungen, Tilgungsphänomenen, Gesetzauslegungen, Reglementsgaben und übrigen donis Danaorum her kennst. — Absint!

„Ich wünschte nicht euch irre zu führen,
„Was diese" (Rechts-) „Wissenschaft betrifft.
„Es ist so schwer den falschen Weg zu meiden,
„Es liegt in ihr so viel verborgnes Gift
„Und von der Arzenei ist's kaum zu unterscheiden.
„Am Besten ist's auch hier, wenn ihr nur Einen hört
„Und auf des Meisters Worte schwört.
„Im Ganzen! haltet euch an Worte!
„Dann geht ihr durch die sich're Pforte
„Zum Tempel der Gewißheit ein!"

Mephistopheles in Göthe's Faust.

Aber nicht nur der damalige Finanzminister, sondern auch sein jetziger Nachfolger, zu jener Zeit zweiter Präsident der Kammer, verwarf bei Eröffnung der Platzerörterung 2927) die Beschwerde 2928). Alle Schuld (sie war unleugbar) wurde auch hier auf den Anwalt und jenseitige Rechtsversäumniß geworfen. Man suchte, wie eben vom Ministertische aus, so von dem wichtigen Platze der ersten Stimme das an sich oft schon verfängliche, anbrüchige Höchstrecht Schlechtrecht (summum jus! summa injuria!) geltend zu machen. Aber auch dieser unbehülfliche Domino gelangte nur in Fetzen zu der zu verlarvenden Donna Willkür und hob ihre in diesem Rechtfertigungsmomente höchst unbehülfliche Gestalt doppelt schwerfällig hervor.

Doch — was mich unendlich wundern mußte — auch der 1828er Nachfolger des 1825er II. Präsidenten, der mir so hochwerthe v. Leonrodt theilte die Meinung der Nichtbegründung 2929). „Ich halte", sagte er, „die Sache für einfach. Hier sind kürzlich meine Gründe. Bittsteller führen Beschwerde gegen den Fiscus wegen constitutionswidriger Rechtsverzögerung, wie sie sich ausdrücken. Sie haben Klage erhoben bei dem Appellations-Gerichte des Unter-Donaukreises, Fiscus hat die Einrede der Incompetenz offerirt, das App.Gericht hat auf Streiteinlassung erkannt und das Ob.App.Gericht dieß Erkenntniß bestätigt. Fiscus"

(Mephistopheles, Prosper!) „hat noch zwei Auswege versucht, den des Competenzconflictes und den der Provocation.“ (Und darf ihm Das so hingehen? heißt Das mit ehrlichen Waffen streiten? erlaubte Finten oder die italienische Volte einschlagen?) „Beide haben aber nicht abgeholfen.“ (Ist denn das Abhelfen, insoferne das offenbare Recht durch die Form verkümmert wird, eine Ehrenhülfe? Ehrenwerther ist mir noch der Dieb, der ein Brod nimmt, um nicht Hunger zu sterben!) „Denn das App.Gericht hat dem Fiscus aufgetragen, bei Strafe von — 10 — Thalern und unter Präjudiz der negativen litis cont. in“ (binnen) „30 Tagen zu excipiren.“ (Weiter sind wir noch nicht!) „Jetzt ist (?) der Proceß im Gange“ — (!! spät und lahm genug!) „Entweder excipirt der Fiscus oder nicht. Excipirt er, so wird in vier Sätzen verhandelt und materiell erkannt. Excipirt er nicht, so wird er mit seinen Einreden ausgeschlossen und die Kläger werden zum Beweise zugelassen. Wo ist nun eine Verletzung eines constitutionellen Rechtes? wo ein Grund zu einer Beschwerde wegen einer solchen Verletzung? — Nirgends! — (!!!) Dem Fiscus mögen (???) zwar Abschweifungen und dadurch veranlaßte Zögerungen zur Last liegen.“ (Gegen sie war ja hauptsächlich der Antrag gerichtet, als gegen einen Krebsschaden der Justiz!) „Solche Behelfe sind aber keine Verletzung constitutioneller Rechte“ (!!! auch den §§. 3, 4, 5 des VIII. Tit. d. V.U.! auch den von Ministerien veranlaßten und lange Zwischenräume umfassenden Streit-Actenabrufungen gegenüber nicht?!) „welche sich zur Beschwerdeführung bei den Ständen eignen“ (höre, Prosper! höre!) „sondern Bewegungen im Processe“ (höre! um des Himmels willen höre, Prosper! Gott bewahre uns und unsere Kinder vor solcher Motion!!!) — „man könnte sie Proceßmanöuvres nennen“ (höre! höre! ja! wie Klapperschlangen Tonkünstler oder die eben gerühmte italienische Volte, die meuchelmörderisch verpönte, eine Fechthülfe!) „welchen der gegentheilige Anwalt mit Sachkenntniß vor dem Richter begegnen muß“ (auch kann? — bei der Uebermacht — der Beschützung — dem Trotzmuthwillen

des Fiscus und den Actenabherrschungen kann? —) „worauf dieser sodann vermöge der ihm obliegenden Proceßleitung das Geeignete zu verfügen hat, wie es denn auch wirklich verfügt wurde, nachdem gehörig angetragen war.“ — — (Ohe! jam satis!!!)

Ja! ja! Prosper! der von dem Dichter mit Genialität angesteckte Mephistopheles hat nur zu recht, wenn er dem Schüler auf sein keckes (!!!) Wort

„Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen,“

ganz *debonnairement* versetzt:

„Ich kann es euch so sehr nicht übel nehmen,
„Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
„Es erben sich Gesetz' und Rechte
„Wie eine ew'ge Krankheit fort,
„Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
„Und rücken sacht von Ort zu Ort.
„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
„Weh dir, daß du ein Enkel bist!
„Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
„Von dem ist leider! nie die Frage!“

Abg. Rabl äußerte sich 2930): „Als Mitglied des V. Ausschusses, dem ich durch das Zutrauen der Kammer beigepflichtet zu seyn die Ehre habe — als Ausschußmitglied, welches für den Vortrag der vorliegenden Beschwerde an die Kammer votirte, finde ich es in meiner Pflicht, die Gründe mir Unbefangenheit öffentlich auszusprechen, die mein Urtheil bestimmten. Das Separatvotum des einen Mitgliedes im Ausschusse, dem sich ein zweites anschloß, war nicht vermögend, meine Ueberzeugung zu schwächen und mich eines Anderen zu belehren, da selbst dasselbe die Justizverzögerungen, hervorgegangen durch die gegen das Gesetz anstoßenden Eingelenke des General-Fiscalats berührt. Der umständliche Vortrag des Referenten erschöpfte Alles und eine neue Darstellung würde nur die Kammer ermüden. Der Vortrag des Finanzministers erörterte uns zwar die anfänglichen Verhältnisse der Beschädigung, allein ich glaube, hier ist nicht die Frage, ob die Forderungen der Beschwerdeführer gerecht oder ungerecht seien (Dieß wollen wir dem ordentlichen Richter zu entscheiden überlassen) daher kann auch dieser“ (finanzmini-

sterielle) „Vortrag meine Ueberzeugung nicht beschwichtigen. Der Redner von der Bühne bemühte sich, die Ehre des wegen Verletzung der Constitution vor der Kammer angeklagten General-Fiscalats dadurch zu retten, daß er das Thema aufstellte, der Fiscus trete hier lediglich als Partei auf, sei daher als solche zu betrachten, die Kläger selbst hätten den angetretenen Rechtsweg verlassen und den Fiscus vor den Administrativstellen verfolgt, und findet, von dieser Ansicht ausgegangen, keine Verletzung der Constitution. Ich belobe einerseits die Wahrheitsliebe, mit der auch der verehrliche Redner unumwunden erklärte, das Generalfiscalamt habe sich alle möglichen Umtriebe erlaubt — bin ich doch des Beweises hierüber enthoben! Andererseits muß ich offen gestehen, daß ich dem aufgestellten Princip, im gegebenen Falle sei der Fiscus lediglich als Partei zu betrachten, nicht beistimmen kann. Ich gebe dem Generalfiscalat eine höhere Stellung." (Cape memor, Prosper!) „Dasselbe ist mir, unter dem Auge des Finanzministeriums, jene wichtige Stelle, die die Rechte des Staatsärars ohne Gefährde der Rechte der Staatsbürger zu vertheidigen, zu beschützen hat; der Ernst, die Würde, die Wichtigkeit dieses Amtes liegt in seiner doppelten Bestimmung, das Staatsärar vor ungerechten Forderungen zu schützen, den gerechten Forderungen aber nach Gesetz und Ordnung zu entsprechen. Bei diesem meinem Begriffe von der hohen Bestimmung dieses Staatsamtes kann ich" (von ihm) „die treue Erfüllung der frommen Berufspflicht nicht trennen, die ich darin erkenne, daß nur der Wahrheit gehuldigt werde. Jedes Abweichen von dem geraden Wege der Wahrheit ist Verletzung der Berufspflicht, entehrt die Würde, die Bestimmung des Pflichtschuldigen. Aus diesen Reflexionen abstrahire ich mir die Antithesis: die Constitution ist verletzt, wenn der Dienstpflicht zuwider gehandelt wird!"

Bravissimo! treffliche, goldene, unwidersprechliche Worte! klar durch ihre Wahrhaftigkeit, eindringend durch ihre Klar-

heit, unvergeßlich durch ihr tiefes Eindringen! und doch so oft vergessen, so oft — lächle nicht, Prospet! gegessen, verschlungen durch Gold- und Ehrgeiz und den Beiden auf dem Bauche nachkriechenden Knechtsinn.

„Auf deinem Bauche sollt du gehen, und Erde essen dein Lebenlang." Mos. 1. 3. 14.

„Ich frage", so fuhr in Anwendung seiner edlen Antithese der biedere Antisophist fort 2931), „ich frage nun den Betheiligten" (Fiscus) „selbst: getraut er sich zu behaupten, in der Entschädigungssache der durch Demolition beschädigten 92 Individuen zu Passau — auf dem geraden Wege der Wahrheit, des Rechtes, wozu ihn seine Amtspflicht verbindet, die Rechte des Staatsärars ohne Gefährde der Rechte der Staatsbürger vertreten zu haben? — Selbst seine Apologeten sagen: Nein! die That selbst spricht laut aus, er habe sich dem ordentlichen Richter entzogen und Umtriebe sich erlaubt, die dem gemeinsten Rabulisten nicht geduldet werden — er habe das Erkenntniß des obersten Justiztribunals des Reiches geächtet, welches in einem civilisirten, constitutionellen Staate heilig, unantastbar ist — dem der Fiscus wie jeder Staatsbürger getreu gehorchen muß. Wie kann von einem Competenzconflicte mehr die Sprache seyn, da der beklagte Fiscus vor dem App.Gerichte als competenter Stelle seine ablehnende Einrede anbrachte? dann von dem Einlassungserkenntnisse die Oberberufung ergriff? worauf das bestätigende oberstrichterliche Erkenntniß erfolgte? Non plus ultra! Und doch erlaubte sich das Generalfiscalat diesen *saltum mortalem*, wie die Acten bethätigen. Wer möchte verkennen, daß hierdurch §. 8 Tit. IV, §§. 1 u. 5 Tit. VIII der Verfassung verletzt, die Unabhängigkeit, die Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege umgestoßen sei? Wie können ohne Verletzung der Constitution die Acten von den Justizhöfen, wo sie abgeurtheilt vorliegen, zu den Oberadministrativstellen zurückwandern? Auf dem geraden Wege der Wahrheit nicht! nur mit Hemmung der heili-

gen Justiz! Und warum soll das Generalfiscalat Anstand nehmen, seine gerechte Sache vor dem Richterstuhle der Justizhöfe entscheiden zu lassen, vor dem jeder Baier gerichtet wird? Nur der Feind der Wahrheit scheut das Tageslicht. Selbst das Versehen der Kläger, den Fiscus bei nicht geleisteter Parition, bei seinen sich erlaubten widerrechtlichen Absprüngen in späterer Folge vor der Administrativstelle verfolgt zu haben, rechtfertigt die hierzu Veranlassung gebende Handlung des Generalfiscalats keineswegs. Sie bleibt ewig Ungehorsam, sträflicher Ungehorsam vor dem Gesetze, niedrige Rabulisterei, ein fürchterliches Bild von Hartherzigkeit bei den Thränen der durch Unglück gebeugten Unterthanen, die man durch endlose Processe nicht nur um ihre Forderungen, sondern auch um ihr letztes Habe durch Proceßkosten zu bringen beabsichtet! Hätte sich diesen Ungehorsam ein anderes Glied aus der Staatsgesellschaft erlaubt, bald würde man solches zu Paaren getrieben haben — Gleichheit vor dem Gesetze sichert die *magna charta.*"

Nochmals braviſſimo, Prosper! der freimüthigen Sprache des rechtlichen Mannes! des praktischen Volksvertreters! des schlichten, die apices juris verachtenden Patrioten! An ihren Werken erkennt man die Freunde der Wahrheit! Und Werke sind die Worte des echten, von seinem Berufe durchdrungenen, rücksichtfreien, zum Ziele strebenden Landstandes!

„Eben so wenig", fuhr der Redner fort 2932), „kann das Generalfiscalat die revidirte Staatsraths-Instruction (Nr. 10 §. 7 Tit. II) vom 9. Jänner 1821 in Schutz nehmen. Derselbe lautet wörtlich: die zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen entstandenen Conflicte über ihre Competenz, wobei jedoch in keinem Falle — (der Competenz-Conflict ergebe sich zwischen den Ministerien oder den Gerichts- und Verwaltungsstellen) — durch die Entscheidung derselben in die den Gerichtsstellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtssachen, in

welchen sie sich als competent erklärt haben, eingegriffen werden darf. In dieser Nomenclatur sucht das Generalfiscalat mit vergeblicher Mühe seinen Blitzableiter, indem erstlich die Justizstellen sich durch ihre Erkenntnisse vom 9. Sept. 1823 und 28. Febr. 1824 bereits für competent erklärten und ihre Urtheile bei der durch die Constitution ausgesprochenen Unabhängigkeit der Justiz exequirt werden müssen; für's Zweite in dem Wortsatze des gehörten Nro. 10 nur eine Tautologie, ein mysteriöses Dunkel, eine petitio principii sich wahrnehmen läßt."

Der Redner beschließt mit folgenden Worten 2933): „Hierdurch glaube ich die Gründe deducirt zu haben, die mir das Votum abgedrungen haben, daß das Generalfiscalat seiner Amtspflicht zuwider gehandelt, sohin die Constitution verletzt habe. Indem ich es übrigens dem weisen Ermessen der Kammer überlasse, inwieferne hier eine Verletzung der Constitution vorliege, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß ich mich mit dem gerecht lohnenden Mitverdienste beruhige, das Generalfiscalat wegen seines sträflichen Ungehorsams gegen das oberste Justiztribunal des Reiches vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit gestellt zu haben."

Wohl! wohl! unser Biedermann hat das Wesen der Beschwerdenberathung be- und ergriffen, Prosper! Laß das Schicksal der Abstimmungen seyn, was immer es sei! die Hauptsache besteht in der öffentlichen Berührung der Wunde! in der männlichen Beleuchtung der Wahrheit! in der allgemeinen Theilnahme! im Erhallen von einem Ende Baiern's bis zum andern! in der stolzen Freude der Guten! in der vergeblich mit Sophismen erquickten Kolik der Schlimmen! in dem Triumphe der öffentlichen Rechtsmeinung! selbst in der Niederlage der einzelnen guten Sache, wenn sie dem künftigen Heile der guten großen Gemeinsache frommt! stirbt, wie für die Griechen Iphigenia! Laß die wandelbaren Erfolge der Abstimmung wie Wolken dahin fliegen, wenn nur die Sonne der Stimmung, der echten, allgemeinen, umfassenden Nationalstimmung sich mit kräftigem Laufe dem Mittagspuncte immer mehr nähert! Der große Meister singt:

„Mit diesem Versatilen
„Scheint nur das Wort zu spielen;
„Doch wirkt ein Wort so mächtig,
„Ist der Gedanke trächtig."

Göthe.

Die Abg. Ziegler 2934), Pollmann 2935), Wanzel 2936), v. Wachter 2937), Gr. Seinsheim 2938), Lösch 2939), Kaufmann 2940), v. Reindl 2940 bis) stimmten für den Ausschußantrag, dagegen v. Closen 2941), v. Dippel 2942), Kiliani 2943) nochmals, Rudhardt 2944), Klar 2945), Häcker 2945 bis) (aber gegen die Gewohnheit erst nach dem resumirenden Referenten?) und zuletzt faßte der Referent des Ausschusses die gewöhnliche Centralisirungs-Vertheidigung des Antrages 2946).

Nach den gebräuchlichen drei Armensündertagen wurde der Antrag zur Abstimmung gebracht 2947) und die zwei einzigen Fragen, womit ihn hohes Präsidium beehrt hatte — erledigt. Welches Resultat erwartest du, wahrhaft in Herz und Geist prosperirender Prosper! —

„Folg' nur dem alten Spruch und meiner Muhme, der Schlange!"

Mephistopheles.

Nr. I: „ob der Antrag an die Regierung zu bringen?" wurde demnach mit 64 gegen 28 Stimmen — verneint 2948) und Nr. II: „ob die vorliegende Beschwerde nun auch auf sich zu beruhen habe?" mit 65 gegen 29 bejaht. (Hier waren also in aller Eile der Kammer zwei, und jeder Meinung eine, oder — was beinahe glaublicher — dem Protokolle zwei Errata zugewachsen.)

Plaudite — cives (???) Ich sage kein Wort weiter über diesen Beschluß: trägt er nicht, wie Kain, das Zeichen der Verwerfung an der Stirne?

Zu meinem großen Vergnügen finde ich im Einlaufe vom 15. — 19. Juli, also vierzehn Tage nach der Abstimmung eine „Beschwerde, respect. Verwahrung der Demolitionsbeschädigten bei St. Nikola und Passau, ihre constitutionellen Rechte wegen Einwirkung einer höheren Staatsgewalt auf die Unabhängigkeit der Justiz in ihrer Streitsache gegen den Fiscus" 2950) und

noch zwischen 3. u. 6. Sept. 2951) zeigt sich eine „Vorstellung derselben, Verletzung der constitutionellen Rechte betreffend.“

Der IV. Landtag (denn auch hier versuchte die geschlagene Armuth ihr Recht als Glück gegen den belorbeerten Fiscus nochmals) bringt, war die Entwickelung dieser Nachhalle von 1825. Du aber, mein Freund! hast nun und für dieses Mal ein vollgültiges Gegenstück zu der Khistler'schen Justiz-Tragödie von 1819, wie zu der Lamberg-Welling'schen von 1822, zusammen ein Kleeblatt des trübseligsten — des empörendsten — des begeisterndsten Inhaltes, je nachdem Sinn und Seele des Zuschauers gestimmt und stimmbar sind. Ein Kleeblatt, das sich selbst erläutert! — vor Allem! denn wahrlich! nur wer über die Thränenweiden von St. Nikola abstimmend, der Khistler'schen Seufzer oder des würdigen Unmuthes eines rechtseifrigen Lamberg's vergessen konnte! zu vergessen über sich vermochte, nur Der sah nicht — oder besser — fühlte nicht Dringlichkeit und Werth des Ausschuß-Antrages von 1825. Sechs constitutionell getaufte Jahre waren verflossen — zum dritten Male saßen die Stände des Reiches an der Stätte, die man nur nach dem heiligen Eide zu Gott und seinem Wort'

„von Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes zu berathen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen“ — 2952)

betreten kann — das Beispiel der Neunzehner stand vor Augen! und nur der V. Ausschuß trat mannhaft vor den Riß in der Verfassung, zeigte die klaffende Wunde und brachte das Heilmittel dar! Ein Kleeblatt! würdig um seiner Unwürdigkeit willen in dem herbarium vivum der Landtagsgeschichte aufbewahrt zu bleiben! ein Denkmal des Muthes, wie der Feigheit! ein Ehrenzeichen der schützenden Kraft, wie der Blindschleiche Unmacht Brandmal! ein Göttermahl für die Rächer der guten Sache, aus der Märtyrerasche hervor-

gegangen, und ein Wahrzeichen für die Heuchler, die „einhergehen in langen Kleidern und der Wittwen Häuser fressen.“

Cape memor!

Hundert drei und zwanzigster Brief.

Den 24. Nov. 1819.

Werfen wir einen Blick auf die Masse der nicht zur Berathung gekommenen Beschwerden, so zeigen uns die Protokolle des V. Ausschusses noch hundert ein und dreißig Nummern 2953). — 1 3 1 Beschwerden! Viel und Wenig, je nachdem Tact des Bürgers der Schätzung des Mandarinen — Sinn für öffentliche Meinung dem Papieranschlage der Canzleiaustern — je nachdem Nationalgeist dem Bureaukratismus die Tonangebung abgewinnen oder sie an solche verlieren. Du hattest schon Veranlassung genug, mein Freund, die Masse und die Grade des baierischen public-spirit aus meinen Mittheilungen zu ahnen. Ich sage absichtlich A h n e n — nicht E r m e s s e n. Zu Letzterem wird persönliches Auffassen erfordert; jene öffentliche Beichte, die aus allen Poren des Publicums dem verstehenden und gleichgestimmten Geiste zufliegt. Aber die Töne, die Worte, die Reden, die ich dir treu und oft so freudig mittheilte, genügen deinem Pulsgriffe, um dir symptomatisch zu verkünden, welche Keime in unserem Volke leben und weben, und dem Leichtverstehenden, dem geübten Fernschauer sagt ein Schattenriß mehr, als dem Blödling und Blendling ein vollendetes Oelbildniß oder gar eine vollständige Familien- oder Conversations-Composition. So bedarf es für dich keines weiteren Commentars, wenn ich mich auf deine künftige Ocularinspection aller seit Anfang der ständischen Verhältnisse eingekommenen Beschwerden im Voraus beziehe, auf sie beziehe als Postulat-Beweis für meine Behauptung, daß sie eine Masse von Urkunden für die Unverträglichkeit unseres hereingealterten und nur hier und da etwas modernisirten oder vielmehr nur modisch aufgeputzten Verwaltungsgeistes mit dem tiefen Gefühle seiner Unvollkommenheiten, seines Druckes, seiner Täuschungen und mit dem frischen

Heranleben ganz anderer, lebendiger und dem Zeitgeiste verwandter Hoffnungen und Forderungen liefern.

Ich könnte dir (gestattete es mir Zeit und Wunsch, in der Hauptsache, welche du jetzt von mir verlangst, dich zu orientiren) Schritt vor Schritt diese Thatsache aus Eingaben, Anträgen und Beschwerden (einer von den Ständeversammlungen selbst im Ganzen noch allzusehr vernachlässigten unterirdischen Welt, diesem Herculanum unter dem Schutt des täglich zerbröckelteren Mandarinismus und der Lava der letzten Zeitvolcane) darthun. Für jetzt müssen wir uns auf diese Andeutung und jene Wünsche beschränken, die ich dir schon früher über vollständige Benützung und Aufhellung der reichen Fundgrube äußerte. Vielleicht findet sich noch ein Nikolaus Klimm für die civitas subterranea, welche nur den Stumpfen eine lächerliche Utopia scheint, während sie den klugen Bösen als ein echter Orcus droht. Ich wiederhole meinen lebhaften Wunsch, daß irgend ein patriotischer Geist mit hellem Kopfe und guter Feder die Geschichte der nicht berathenen Anträge und Beschwerden, überhaupt der Eingaben als ein eigenes Werk bearbeite. Schon früher theilte ich dir, Freund! hierüber einige Ideen mit. Laß mich heute auch noch einer lexikographischen erwähnen. Es scheint mir nämlich sehr passend, wenn nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände die Anträge, Beschwerden und Eingaben und die sie erörternden Protokollresultate des V. und VI. Ausschusses geordnet würden. Schnelle Uebersicht des Ganzen und beförderlichste Brauchbarkeit des Einzelnen und Einzelsten möchten aus dieser Form der Bearbeitung hervorgehen. Man fände leichte Belehrung, vollständige Stoffsammlung und vorzüglich schnelle Verfügbarkeit zu Gunsten so mancher nothwendigen und nützlichen Lazarus-Erweckung. Zugleich stellte sich auf diese Weise das Inventarium der öffentlichen Bedürfnisse, Mängel, Wünsche, Ideen — das Magazin der Verwaltungsgebrechen und der Volksgesinnungen höchst interessant und nicht minder fruchtbar auf. Aus einem solchen Werke könnte wahrhaft ein Handbuch der Nation und dieß Handbuch eine Heilquelle für das Volk werden. Die Arbeit ist materiell nicht schwer: das Findelhaus der

Eingaben, Anträge und Beschwerden steht in dem Protokoll-Babylon: es kommt jetzt nur darauf an, ein Pädagogium, noch besser ein Philanthropin edler Bildung aus dem altfränkischen Asyl der Barmherzigkeit hervorzubauen. Welcher von unseren guten Köpfen (unser Baiern ist reich an dieser köstlichen Habe!) begibt sich an das trefflich gemeinnützige Werk und wird zum guten Geiste des vaterländischen Publicums?! Bestände bereits jene wahrhafte National-Akademie, jene gemeinnützige Baiern-gesellschaft, die in meinem Inneren lebt, so in der äußeren Welt, wie sie einst gewiß bestehen wird, wenn ich auch meinen Söhnen sie zu erleben überlassen muß, so würde solche eine reichlich belohnte Preisaufgabe aus dem sich ohnehin reich lohnenden Unternehmen machen! Auf! bahnet der Akademie den Weg, ihr! die keiner Staatsmittel bedarf, da sie selbst die Vermittlerin zwischen Menschheit und Staat wird!

„Höh're Preise stärken da den Ringer
„Auf der Tugend arbeitvoller Bahn;
„Großer Thaten herrliche Vollbringer
„Klimmen zu den Seeligen hinan!"

Schiller.

Ich wende mich zu den letzten Momenten der scheidenden Ständeversammlung, Prosper! Ihr vorletzter war die Erwählung der Commissarien bei der Schuldentilgungsanstalt für die II. Finanzperiode.

Im J. 1822 hatte bekanntlich die K. d. Abgeordneten ihren hochverdienten Staatsschuld-Referenten von 1819, v. Hornthal, nicht wieder in den IV. Ausschuß erwählt, worin nur sein Werk zu enden und die Ernte seiner guten Aussaat zu sammeln war. Vermuthlich sollte jetzt ein sühnendes Beispiel besserer Consequenz aufgestellt werden, als die Kammer den Commissär der I. Periode, Abg. (und I. Präsidenten) v. Schrenk, zum andern Mal erwählte 2954). Abg. Häcker wurde ihm als Ersatzmann beigegeben 2955), mit 75 Stimmen jener, dieser mit 62. Wirf einen Blick auf meinen XLIV. und LXXIII. Brief, Freund!

Der letzte Augenblick der Kammer gehörte der gewöhnlichen Schlußrede des Präsidenten 2956). Sie nahm „am Schlusse einer langen und mühevollen Sitzung die Geduld

der Zuhörer nur noch auf wenige Augenblicke in Anspruch" — und zwar nicht, „um ihnen eine Darstellung Dessen zu machen, was verhandelt, gewirkt und bewirkt worden: dieses Alles liege noch zu neu und offen vor, als daß es einer erinnernden Aufzählung dessen bedürfe."

„Ich folge vielmehr", sprach dux gregis 2957), „indem ich das Wort nahm, nur dem Drange, Ihnen meine Gefühle auszusprechen." (Es ist zwar eine edle Sache um das Gefühl und mag um einzelne Gefühle nach Umständen auch eine interessante Sache seyn; aber, Prosper! sollte eine gediegene Zusammenstellung des Ge- und Bewirkten, folglich auch des Verfehlten, nicht besser an dieser Stelle und vorzüglich der Nation willkommener gewesen seyn, als der ausgesprochene Präsidialdrang?) „Mit Würde, mit Ruhe, mit Mäßigung und Besonnenheit" (Weihrauch für die gesegneten Effecte des patriarchalischen Reglements und spöttisch seyn sollender Rückblick auf jene freiere Zeit, da die Kammer noch nicht den ministeriellen Kappzaum trug!) „haben Sie, mm. HH., das schwere" (ziemlich leicht gemachte und genommene) „Amt verwaltet, zu welchem das Vertrauen Ihrer Mitbürger" (und die Amputation §. 44 lit. c)) „Sie berief. Das Wohl des Volkes fest im Auge behaltend (???) haben Sie im Einklange mit der Regierung" (vergleiche zumal die Finanzgesetze, Prosper!) — „kräftig mitgewirkt, das Gute zu befördern" (der Staatscassen Füllung wenigstens!) „und ich hoffe" (so manches Schiff scheitert trotz den vollen Segeln, mit welchen es dem Vorgebirge der guten Hoffnung zustrebt!) „das Vaterland" (so oft eine Niobe) „wird uns über unseren reinen Willen" (das weiße Kleid macht wohl den Candidaten!) „über unser eifriges Bestreben für sein Bestes" (warum sterben die Patienten auch, trotz allem Eifer, zu leben, den Aerzten unter den Händen!) „Gerechtigkeit widerfahren lassen." (Gerechtigkeit? O gewiß! daran zweifle Niemand! Sogar öffentliche, steht gleich die längst Aufgangs harrende öffentliche Rechtspflege noch immer unter dem Horizont!)

„Unter sehr ungünstigen und schwierigen Verhältnissen" (Budget? Rechenschaft? Deficit? Creditvoten? Schuldentil-

gung? Pensions-Amortisationscasse?) „mußten wir unsere Arbeiten beginnen und vollenden, und alle Mitglieder dieser Versammlung, welche nun das dritte Mal an den Berathungen derselben Theil nahmen, werden mit mir übereinstimmen, daß die Aufgabe noch nie so hart zu lösen war" (wurde sie denn wirklich gelöst?) „als dießmal." (Wurde dem Pokal der Nationalberathung gleich zu Anbeginn reiner Wein eingegossen, so zeigte er jetzt nicht den schweren bitteren Niederschlag!) „Desto mehr, mm. HH., dürfen wir uns Glück wünschen, zu dem Resultate gelangt zu seyn, das nun vor uns liegt!"

„Welch ein Gefühl mußt du, o großer Mann!
„Bei der Verehrung dieser Menge haben!
„O! glücklich! wer von seinen Gaben
„Solch einen Vortheil ziehen kann!
„Der Vater zeigt dich seinem Knaben,
„Ein Jeder fragt und drängt und eilt,
„Die Fiedel stockt, der Tänzer weilt:
„Du gehst, in Reihen stehen sie,
„Die Mützen fliegen in die Höh',
„Und wenig fehlt, so beugten sich die Knie,
„Als käm' das Venerabile."

Wagner im Faust.

„Möge es der Vorsehung bald gefallen" (spricht denn ein Bischof oder ein Superintendent?) „die Uebel der Zeit zu heben" (wozu Regierungen und Stände befördernd mitzuwirken haben und mitzuwirken vermögen — die Vorsehung hält Alles für die Arbeit feil — dii laboribus omnia vendunt! Prosper!) „unter welchen die Regierung und das Volk gleich stark leiden" (noch einmal! dii laboribus omnia vendunt! Prosper! aber es müssen auch wirklich *labores* seyn! die Götter wollen gute echte Münze und Nichts von — ja nicht einmal von ständischem Protokoll-Papiergeld wissen!) „Möge es der Regierung in ihrer Weisheit gelingen" (durch ihre Entsagungskraft und Sparsamkeit! Freund!) „kräftige Mittel aufzufinden, um den Druck zu mildern" (das kräftigste Mittel wäre die sechsjährige Beschränkung auf ein Budget von höchstens 8 Millionen jährlich!) „der ausgehend von den Zeit-

Schluß

verhältnissen" (von der zeitlichen Unverhältnißmäßigkeit!) „auf dem Unterthanen lastet" (durch fromme? Wünsche unbeschwörbar!) „und mögen die Resultate" (Er- oder Ausgebnisse?) „unserer gegenwärtigen Versammlung in ihrer sorgfältigen Ausführung" (an Sorgen wird es weniger fehlen als an Ausführung!) den ersten Weg bahnen" (ja wohl! ist 1819 und 1822 Nichts gebahnt worden?) „zu Erleichterung der Staatsbürger" (wie könnten Das solche Resultate?) „und zum Aufschwunge" (lasset uns um des Himmels willen nur von Erholung reden!) „der gelähmten" (Das ist einmal das rechte Wort!) „der gelähmten Kräfte." (Heilung erst! nach der Erholung, dann wäre ja die Reihe am Aufschwung!)

„Konnte alles das Gute, was wir wünschten und hofften, auch nicht erzweckt werden" (o des Leichenredentones!) „so müssen wir uns damit trösten" (von Trost spricht man im Wittwen- nicht im Ständehause!) „daß wir es wenigstens ernstlich gewollt" (an dem in magnis voluisse *sat est*, ist Nichts wahr, als daß die Optimisten, die sich hinter dieß classisch beschlagene, aber wurmstichige Schild verstecken, gewöhnlich — satt sind und darum so guten Muthes!) „und kräftig nach demselben gestrebt haben" (findest du Das, die Hand auf dem Gewissen! auch, Prosper?) „daß das Gute nur nach und nach gedeiht" (ein Lieblingssatz unserer Präsidial-Schlußreden!) „und daß der Samen, der denn doch gewiß (?) dazu gelegt ist, keimen, wurzeln, wachsen" — (nicht auch blühen?) „und Früchte tragen wird, wenn die Zeit ihn entwickelt" (die Sperlingsschar ihn nicht aufgepickt) „haben wird, und wir wollen dabei zugleich" (köstliche Transition!) „auf unsere vaterländische Regierung" (haben wir eine andere? der Redner wollte vermuthlich patriotische sagen) „hoffen, welcher das Heil des Unterthans gewiß ernst am Herzen liegt und die kein ihr zu Gebot stehendes Mittel unbenützt lassen wird, dasselbe zu befördern."

„Du hast wohl recht; ich finde nicht die Spur
„Von einem Geist, und Alles ist Dressur."

Faust zu Wagner.

„Die ſchweren Pflichten des ehrenvollen Amtes, zu welchem Ihr Vertrauen, mm. HH., und die Gnade Se. Maj. des Königes" (war nicht auch hier beſſer Vertrauen zu ſagen, Proſper?) „mich zum dritten Male berufen" (ach ja!!) „haben Sie durch Ihr Benehmen" (jetzt werden die braven Scholaren bezwiebackt) „durch Ihr Benehmen" (es ſteht zweimal hinter einander in meinem Urkundentexte, dieß in dem Munde eines Kammerpräſidenten an die freie Kammer ſehr indigenatwidrige Wort — waltet hier oratoriſche Energie oder Preſſen-Aſthenie, ein Suada-Coup oder ein Protokoll-Kobold, ein Druckfehler ob?) — „durch Ihr freundſchaftliches Zutrauen" (zumal im VI. Ausſchuſſe?) „mir weſentlich erleichtert" (allerdings! nur zu ſehr!) „und von ganzem Herzen danke ich Ihnen dafür." (Auch res publica den Publicolis?) „Wenn ich über die mit der größten Anſtrengung verbundenen Leiſtungen" (ſonderbare Compoſition!) „meiner Herren Mitvorſtände, des verehrten H. Hrn. Präſidenten und der verehrten beiden HH. Secretäre, über ihr eifriges Zuſammenwirken zum guten Zwecke mich in umfaſſendes Lob ergießen wollte, ſo würde ich, bei den offen vorliegenden Verdienſten derſelben Etwas ſehr Ueberflüſſiges" (warum nicht Ueberfließendes, gewöhnlich mit der „Leiſtung" des „Ergießens" verbunden?) „unternehmen und (würde) mich zugleich der Anmaßung (?) ſchuldig machen, Männer würdigen zu wollen, zu deren Würdigung ich nicht glauben darf, berufen zu ſeyn." (Das iſt mir ein oratoriſcher „Aufſchwung der gelähmten Kräfte!" Proſper!!) „Doch werden ſie" (ſolche) „meinen innigſten Dank dafür nicht verſchmähen, daß ſie mir bei jeder Gelegenheit in meinen Geſchäften als treue Freunde und erfahrene kenntnißvolle Rathgeber zur Seite geſtanden ſind und mein Wirken mit Kraft unterſtützt, mir dasſelbe weſentlich erleichtert haben!" (Alexander und drei Hephäſtions!) „Wir werden in Kurzem von einander ſcheiden." (Die Rede war doch ziemlich lang —) „Mögen wir uns nach drei Jahren wieder ſo" (als Vorſtände? avis à l'auditeur?) „vereinigen, wie wir uns trennen, und möge die Vorſehung in der Zwiſchenzeit Sie vor jedem Unfalle" (und anti-directorialen Parla-

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Vom 24. März 1885. S. 1.

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Königlichen Staatsministeriums, nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird mit dem 1. Juli 1885 in Kraft gesetzt.

§ 2. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien, vom 9. Oktober 1867 (Gesetz-Samml. S. 1501);
2. das Gesetz, betreffend die Aktiengesellschaften, vom 9. November 1843 (Gesetz-Samml. S. 341), mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 17. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 177);
3. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 17. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 177), mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 bis 7;
4. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 9. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 501), mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 bis 7;
5. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870 (Gesetz-Samml. S. 375), mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 bis 7;
6. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 4. Juli 1884 (Gesetz-Samml. S. 279), mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 bis 7;
7. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (Gesetz-Samml. S. 281), mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 bis 7;
8. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (Gesetz-Samml. S. 283), mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 bis 7;
9. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (Gesetz-Samml. S.

der Vollmacht wurde der Landtagsabschied öffentlichen verlesen. Vernimm seine Substanz!

Die königliche Sanction wurde den Gesetzen über „Verlängerung des Termines zu Einführung der Hypotheken- und Prioritätsordnung von 1822 — 2962) — über die Berichtigung des Fideicommiß-Gesetzes von 1818 2963) — über Einführung des Wechselrechtes und der Wechselgerichtsbarkeit in den noch Beider ermangelnden Landestheilen 2964) — über die augsburger Berufungsfrist in Wechselsachen 2965) — über Art. 425 I. Thl. des Strafgesetzbuches von 1813 2966) — über die freiwilligen gerichtlichen Veräußerungen im Rheinkreise" 2967) ertheilt. Auch die Gesetze über „die Creditvereine 2968) — den höheren Juden-Zinsfuß 2969) — und das leiningische Justizreglement" 2970) — erhielten solche. Die vorgeschlagenen Modificationen des Gesetzentwurfes über Districtsumlagen wurden genehmigt 2971), jedoch der Regierung die „instructive Vorschrift darüber vorbehalten" 2972) (es war hier nur von einem Kammerwunsche die Rede) 2973) „von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden solle, welcher die Leitung des Geschäftes bei größeren Districts-Versammlungen auf den Fall besorge, wenn Gemeinden aus verschiedenen Regierungsbezirken" (Kreisen) „zusammentreten." — Nebstdem wurde derselbe Vorbehalt dem (gewiß sehr wichtigen) Antrage beschieden 2974), „eine gesetzliche, dem ehemaligen Arrondissementsrath surrogirende Einrichtung nach Analogie des Gesetzes über die Districtsumlagen der älteren sieben Kreise für den Rheinkreis herzustellen." Er sollte „näherer Prüfung unterworfen und hiernach das Geeignete angeordnet werden." Möchte diese treffliche, alle Vortheile des Landrathes in's Einzelnere auszweigende Anstalt allgemein im Reiche werden, Prosper!

Auch die ständischen Modificationen zum Heimaths-Gesetzentwurfe wurden genehmigt, jedoch „zu dem Schlusse Nr. 3 in §. 1 unbeschadet des Edictes über das Indigenat" 2975). „Der Antrag, den Polizeibehörden bestimmtere Anweisung über Unterbringen der §. 4 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen

zu geben, soll berücksichtigt werden 2976). Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden, und Vaganten, insoferne es den bestehenden Verordnungen entspreche, in Zwangs-Arbeitshäusern unterzubringen, wurde den Regierungsabsichten ganz angemessen und executorisch erklärt" 2977).

Das „nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte Gesetz über Ansässigkeit und Verehlichung" erhielt die königliche Genehmigung 2978). Nur wurde erklärt, daß die (zu §. 1) „angeregte Einschaltung in Betreff der Militär-Conscription nicht als Modification des bestimmten Gesetzentwurfes, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines anderen, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes, zu dessen Berathung im Ganzen oder Einzelnen die Regierungs-Initiative nicht gegeben gewesen, anerkannt werden könne" 2979). Doch „wurde die Revision des Conscriptionsgesetzes aus diesem Anlasse vorbehalten und der Bedacht zugesichert, daß in dessen Vollziehung die Erleichterung der Ansässigkeit auf jede mögliche Weise erleichtert werde" 2980).

Es ließe sich das Bedingen ständischer Einwilligung zu einem künftigen Gesetze auf die den Ständen nothwendig erscheinende Abänderung eines schon vorhandenen Gesetzes in der Form und Kraft einer Modification allerdings siegreich verfechten, nach meiner Ueberzeugung, Prosper. Aber ich bleibe hier bei einem anderen Puncte und zwar einem sehr wichtigen stehen. Ich meine die deutliche, unumwundene, offenbare Regierungs-Anerkennung der — mir und allen Verfassungsbeflissenen und Gesundsinnigen ohnehin nie zweifelhaften — Befugniß der Kammer zu Anträgen auf gesetzgebende Initiative der Regierung — jener oft von hohem Präsidium und tief sich schmiegenden Ausschüssen und Rednern bedenklich angeblickten, bestimmt beanstandeten, kühnlich geleugneten wichtigen Kammer-Initiative, welche auch das ministerielle Kebs- und Stiefreglement derb anzutasten, die Schwachheit der 1825er Kammer so antasten zu lassen sich nicht entblödete. Hier, an dieser Stelle ist ihr mit trockenen unzweideutigen Worten ihr Recht um so unstreitiger und merkwürdiger geleistet, da sie

zur Seite einer Kammerbeschränkung zugegeben wird. Nicht als Modification soll sie gelten, aber als Antrag auf Gesetzabänderung!!!

Cape perquam memor! Prosper!

Das dritte Kleeblattgesetz — über Gewerbwesen — erhielt die Sanction nach den ständischen „Vorschlägen", wie es hier heißt 2981). Wenn bei diesem Anlasse der Abschied sagt:

„Das Verhältniß zwischen den persönlichen Concessionen und den Realgewerben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen" 2982),

so siehest du hier abermals den Regierungs-Nachgedanken an ihre Instruction über diese Vollziehung, aus deren Fassungsart und buntem Verständnisse — oder vielmehr Nichtverständnisse — so viele Verwirrung und noch nicht gehobene Klage hervorgegangen ist.

Noch ist, zumal in Beziehung auf die nachtheiligen Folgen der Militärpflichtigkeit die Zusicherung bemerkenswerth, „daß der Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerksgesellen in's Ausland auf geeignete Weise berücksichtiget werden solle" 2983).

Das Finanzgesetz wurde genehmigt 2984), die „vorzugsweise Berücksichtigung der polytechnischen Schulen, des Landgestütes und der Leinwandfabrication aus den 100,000 fl. Vorbehalt" zugesichert, die Rheinrectification unter „allmählichem Wiedererſatze mit Anticipation" bedacht, „20,000 fl. zum Bau der protestantischen Kirche" verwilligt und verfügt, „daß der Ueberschuß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener zu einem Pensionsfonds admassirt werde" 2985).

Wenn zu Ende der Bestimmungen über die Staatsausgabe gesagt wird 2986):

„Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem St. Minist. d. Armee verlangte Garantie der Korn- und Haferpreise sich mit der K. d. Reichsräthe nicht vereinigt hat, so müssen wir Uns für den Fall, wenn d. M. d. Armee bei erhöhten Getreidepreis

sen im Laufe der nächsten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die deßfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen,"

so kann und darf hierunter zur constitutionellen Ehrenrettung des den Landtags-Abschied verfassenden und, wie schon mehrmals gesagt, auch für ihn als einen seiner Amtsacte verantwortlichen Ministeriums kein eigenmächtiges Creditvotum verstanden werden.

Cape memor Das! Verfassungsfreund! und Feind der Ministerial-Willkür!

Cape memor auch! Volksfreund! das harte Schicksal des verfassungsfreien Baiernvolkes! Es muß als endloser Passiv-Dominicalist Getreide in Menge „eindienen" — d. h. auf die Regierungsböden liefern. Dabei aber muß es auch dem Finanzminister tüchtige Creditvota wegen zu wohlfeiler Getreidepreise bewilligen und soll nun auch dem Armeeminister für die zu theueren Getreidepreise haften, während alle Vorschläge, die Getreide mit zu Gehalten und Pensionen zu verwenden und somit möglichst zu nützen, von den Vätern und Kostgängern des Vaterlandes mit Stillschweigen umgangen werden.

Cape memor endlich die sonderbare Abschiedsfassung: „Nachdem die K. d. Abgeordneten sich mit der K. d. Reichsräthe nicht vereinigt hat" 2987). Konnte nicht eben so gut gesagt werden: „Nachdem sich die K. d. Reichsräthe nicht mit der K. d. Abgeordneten vereinigt hat?" Mußte es nicht sogar gesagt werden, da grundgesetzmäßig die Erörterung und Berathung, folglich auch die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung in Beziehung auf das Finanzgesetz von der K. d. Abgeordneten auszugehen, folglich sie und nur sie die Berathungs-Initiative hat! Auf jeden Fall ist klar, daß der passendste Ausdruck gewesen wäre: „Nachdem sich die Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe nicht vereinigt haben." Es scheint die oft von uns, mein Freund, bemerkte und jedesmal von mir gerügte Ultra-Nachgiebigkeit der Wahlkammer be-

reits einen Wasserschoß von Präjudiz getrieben zu haben. Unselige Ansichten! verwerfliches Prärogativstreben! Alle! alle! alle gehören wir der Nation an; lasset uns Das fühlen, befolgen und Gott walten!

„Ihr erzeuget nicht das Leben,
„Leben erst muß Leben geben!"

Göthe.

Die Bestimmungen über das „Staatsschuldwesen" (leider! daß es ein Wesen und überdieß nicht selten ein Unwesen und nicht lieber ein Unding ist! Prosper!) erhielten „nach den ständischen Modificationen" die k. Sanction 2988) „unter Berücksichtigung der dabei geäußerten Anträge" 2989).

Die Nachweisungen wurden abermals für „genau geleistet" erklärt 2990.) Absolutorium autodidacton!!!

Die Anträge und Wünsche wegen der „Acteninrotulation sollen bei der nächsten Proceßgesetzgebung in Revision genommen werden" 2991). — „Wir werden den Wunsch der Stände wegen Vorlage eines Handelsgesetzbuches mit Wechselrecht und Fallitenordnung in Ueberlegung nehmen" 2992). — Gleiches wurde dem Antrage wegen der „Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit" zugesichert 2993). — „Den Wunsch und Antrag, eine neue den Zeitverhältnissen angemessene Dienstbotenordnung in verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, werden Wir in Erwägung nehmen, inzwischen aber wider die Gebrechen des Dienstbotenwesens die nachdrücklichste Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staatspolizeigewalt zu Gebote stehen" 2994). — „Nicht minder werden Wir den Wunsch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forstpolizeigesetz vorgelegt werde, in nähere Ueberlegung ziehen und das Weitere veranlassen" 2995).

In Beziehung auf die „Kriegslasten-Peräquation" wurde nach gemeinsamem Antrag der Kammern genehmigt und erklärt, „daß von Ausgleichung der Kriegslasten für das Vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquationsgesetzes v. 22. Jul. 1819 vorbehalten sei,

Umgang genommen, mithin dem Art. 16. dieses Gesetzes von jetzt an keine weitere Folge gegeben, die Berathung aber über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt und außer Zweifel sei, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Vernehmung der Betheiligten unter Vorbehalt der k. Genehmigung überlassen werden soll."

Die berühmte „Revision der Instruction des Oberst-Rechnungshofes" wurde im geheiligten Namen des Monarchen durch den Landtags-Abschied „ungesäumt" zugesichert 2997) — ein wiederholtes Versprechen, mit dem Abglanze der Majestät bekleidet, heute — Prosper! heute noch nicht erfüllt! — „Die Steuervermessung" sollte nach „Maßgabe der hierfür bestimmten Mittel beschleunigt" 2998) und bei dem Entwurfe des neuen Steuergesetzes „die Erleichterung des Grundbesitzes und die verhältnißmäßige Beiziehung der zu gering belegten Classen der erwerbsfähigen Staatsbürger zu Tragung der Staatslasten vorzüglich berücksichtigt (!!!) schon vorläufig aber auf billige Ausgleichung der etwa bestehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe der Bedacht genommen werden" 2999).

Den „Zollwünschen" — (von den Zollverwünschungen wird nicht gesprochen) — insoferne sie nicht schon in dem mit dem Finanzgesetze genehmigten Zollgesetze erfüllt seien, „wird, wo es räthlich, der gesetzlichen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge gegeben werden 3000); über strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen einen Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorbehaltend." — „Die Wünsche und Anträge rücksichtlich der Vasallen sollen wohlwollende Beachtung finden; eine Revision des Lehenedictes, die Vorlage eines Gesetzentwurfes bei nächster Ständeversammlung, bis dahin möglichste Schonung werden zugesichert 3001).

Zu „Beschleunigung des gänzlichen Rechnungsabschlusses der französischen Contributionsgelder" — capo memor, Prosper! soll nach den

Anträgen der Stände die erforderliche Anordnung ergehen 3002). — (Von der französischen Liquidation geschieht aber keine Erwähnung!) „Gleiche Verfügung wird der öffentlichen Vernichtung der Staatsschuldpapiere au porteur zugedacht 3003), welche gänzlich heimgezahlt worden" (? ein sonderbarer Zusatz, Freund! Wir lernten auf unsere Unkosten vor den öffentlichen mit stillen Distinctionen auf unserer Hut seyn!) „solche sollen sohin nicht weiter in Umlauf gesetzt werden können" — (Es gibt also auch noch nicht gänzlich heimgezahlte, die weiter in Umlauf gesetzt werden können, wenigstens gesetzt werden?!)

Auch die nürnberger Staatsschuld-Benjamine werden genehmigt 3004).

Da die Minister den Magistralton den Landtagsabschieden nicht wollen fremd werden lassen, so wird der (wie du sahest) allzukühnen Ständen des ersten Jahrs *post reductam cameram* (vergleiche die Reglements-Katastraphe, frei- und edelsinniger Freund!) „die Erwartung" mitgetheilt 3005), „daß künftig bei den Berathungen und Abstimmungen die verfassungsmäßigen Vorschriften" (des Reglements!!) „genau werden beobachtet und daß in Ansehung der anzubringenden Anträge und Wünsche die verfassungsmäßigen Grenzen" (des Reglements!!) sorgfältig werden eingehalten werden." (O Reglement!!).

„Er aber freut in seinem Gemüthe sich hoch,
„Und eilt hinüber die viel durchpfadete Welt.

Dionyses.

Wen ich meine, fragst du, Freund? — Unseren guten Bekannten, unseren Busenfreund, Prosper! unseren Schutzgeist — den echten Weltbürgersinn, der Nichts will als Recht und Freiheit und ein Lucull ist bei Freiheit und Schwarzbrod!!!

So wie die Eindoctrinirung der Stände, die sich's gefallen lassen, so mußten auch herkömmlicherweise die Minister im Abschiede die Anräucherung der Minister ergiebig vornehmen. Daher heißt es: „Uebrigens finden wir

am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung" (guter, geliebter Maximilian! dieser Beruhigung wärest du so würdig gewesen!) „und Zufriedenheit" (diese Zufriedenheit malt dich, edelmüthigen Vater des Landes den Enkeln, wie die Väter dich kannten!) „das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt" (allmächtiger Gott! welche Finanzpoesie!!!) „den Staatscredit auf dauerhaften Grundlagen befestigt!" (??? welche poetische Finanzprosa!) „die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Puncten verbessert" (ein Paar Steine zum Tempelbau, zum längst verheißenen, verschollenen, angefahren!) „und die Aussicht auf höhere Belebung der inneren Kräfte durch verschiedene zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet" 3006). (Die Kleeblattsposaune, Prosper!)

Und somit gute Nacht! Ständejahr 1825! gute Nacht, Prosper! Wir wurden zusammen müde! wir wollen zusammen ruhen. Drei Jahre fliegen in der nächsten Nacht dahin! Mit dem jungen Morgen beginne ich dir nicht nur die IV. Ständeversammlung, sondern auch eine neue Regierungsperiode vorzuführen. Ja, Freund! in der stillen Stunde der Nacht entschwebte Maximilian's Geist der dunkleren Erde zu den Sternen und ließ uns Verfassungsgabe (Gott gebe Verfassungsgeist) und ewige innige Dankbarkeit! Ja! dankbar liebt ihn die Menschheit, ehrt ihn das Vaterland! und segnet ihn der Bürgersinn!

Aber verdienet die Gabe des Himmels durch Ihn! Menschheit! Vaterland! Bürgersinn! Erhebet euch über die Schlacken des Daseyns! über die Lockungen der Schwachheit! über die Berechnungen der Selbstsucht! Was Vater Max im Ganzen anpflanzte, Das pfleget im Einzelnen auf, Mitbürger! feiert so sein Andenken! und adelt euch und euer Volk!

„Edler Läufer! man stehet ihn nur an der Pforte der Rennbahn
„Rüstig stehen zum Lauf' oder als Sieger am Ziel."

Griechische Anthologie.

Urkundsnoten.

(V. U. Verfassungs-Urkunde. — Ed. Edict. — V. H. Verhandlungen. — V. B. Beilagenband.)

1825.

Brief LXXXIII. 1) V. H. I. 15. 2) Ed. X. Tit. I. Abschn. III. §. 53. 3) Ebd. u. §. 61. 4) Ebd. 5) V. H. I. 15. 6) Ebd. 7) I. 16. 8) Ebd. 9) Ebd. 10) Ebd. 11) Ebd. 12) Ebd. 13) V. B. I. 8. 14) V. H. I. 16. 15) Ebd. 16) V. B. I. 9. 17) V. H. I. 19. 18) I. 11. 19) Ebd. 20) Ebd. 21) Ebd. 22) Ebd. 23) I. 12. 24) Ebd. 25) Ebd. 26) Ebd. 27) Ebd. 28) Ebd. 29) Ebd. 30) I. 13. 31) Ebd. 32) Ebd. 33) Ebd. 34) Ebd. 35) Ebd. 36) I. 30. 37) Ebd. 38) Ebd. 39) Ebd. 40) Ebd. 41) Ebd. 42) Ebd. 43) I. 30—31. 44) I. 31. 45) Ebd. 46) Ebd. 47) Ebd. 48) I. 34. 49) I. 35. 50) Ebd.

Brief LXXXIV. 51) V. H. I. 28—29. 52) I. 2[illegible] 53) Ebd. 54) Ed. X. §. 27. III. Tit. Abschn. III. 55) V. H. I. 28. 56) Ebd. 57) Ebd. 58) Ebd. 59) I. 29. 60) I. 3[illegible] 61) I. 31—32. 62) I. 33. 63) Ebd. 64) I. 41. 65) I. 43—45. 66) V. B. I. 11. 67) V. H. I. 49. 68) V. B. I. 11. 69) Ebd. 70) Ebd. 71) V. H. I. 68. 72) I. 7[illegible] 73) Ebd. 74) I. 87. 75) V. B. I. 169—186. 76) Ebd. 186. 77) V. H. I. 87. 78) I. 88. 79) I. 89. 80) I. 113. 81) I. 114. 82) Ebd. 83) Ebd. 84) Ebd. 85) V. U. Tit. VI. §. 9

86) Ed. X. Tit. I. Abſchn. I. §. 1. u. f. Abſchn. II. §. 11. 87) V. H. I. 78.

Brief LXXXV. 88) V. U. Tit. VI. §. 7. 89) Ebd. §. 12. 90) Ed. X. Tit. I. Abſchn. I. §. 7. a). 91) Ebd. b u. c). 92) Ebd. d). 93) Ebd. e). 94) Ebd. §. 10. 95) Ebd. II. Abſchn. §. 44. 96) Ebd. §. 44. c). 97) Ed. X. Tit. I. Abſchn. I. §. 7 b). 98) Vergl. XLVIII. XLIX. und L. Brf. 99) Ed. X. Tit. I. Abſchn. III. §. 61. 100) Ebd. §. 62. 101) Ebd. 102) V. U. Tit. X. §. 7. alin. 4. 103) Ebd. §. 7. alin. 1 m. 3. 104) Ebd. §. 3. 105) Ebd. §. 4. 106) Ebd. §. 1. 107) Ebd. alin. 2. 108) Ebd. §. 2. 109) Ebd. Tit. VII. §. 15. 110) Ebd. 111) Ebd. §. 5. 112) Ebd. §. 6.

Brief LXXXVI. 113) Vergl. XVII. u. LVI. Brief. 114) V. H. I. 93. 115) Ebd. 116) V. 128. 117) I. 95. 118) §. 56 der Geſ. Ordn. 119) V. V. I. 187—241. 120) Ebd. 206. §. 40. 121) Ebd. 208. §. 43. 122) Ebd. 123) Ebd. 209.

Brief LXXXVII. 124) V. H. III. 140. 125) III. 141. 126) III. 487. 127) III. 488. 128) III. 489. 129) III. 418. 130) III. 418—484. 131) III. 49. 132) IV. 645. 133) IV. 646. 134) IV. 647. 135) IV. 647—648. 136) IV. 648. 137) Ebd. 138) I. 649. 139) II. 65. 140) V. V. I. 215. 141) Ed. X. Tit. II. Abſchn. II. §. 22.

Brief LXXXVIII. 142) V. H. I. 52—58. 143) I. 60. 144) I. 57. 145) I. 58. 146) I. 59. 147) Ebd. 148) I. 50. u. 52. 149) I. 47. 50. 51. 150) I. 59. 151) I. 60. 152) I. 54. 153) Ebd. 154) I. 55. 155) II. 3. 156) II. 4. 157) Ebd. 158) II. 5. 159) Ebd. 160) II. 6. 161) Ebd. 162) II. 431. 163) Ebd. 164) Ebd.

Brief LXXXIX. 165) V. H. IV. 109. 166) V. V. I. 220. 167) V. H. IV. 109. 168) V. V. I. 221. 169) V. H. IV. 110. 170) V. V. I. 221. 171) Ebd. 220. 172) V. H. IV. 110. 173) V. V. I. 212. 174) Ebd. 220. 175) V. H. IV. 110. 176) Ebd. 177) Ebd. 178) V. H. IV. 111. 179) V. U. Tit. 7. §. 20. 180) Ed. X. Tit II. Abſchn. III. §§. 25 36. 181) Ed. 10. Tit. II. Abſchn. III. 182) Ebd. 183) Ebd. 184) V. V. I. 220. 185) Ebd. 222. 186) V. H. II. 315.

187) B. B. I. 239. 188) B. H. II. 316. 189) B. B. I. 239. 190) B. H. II. 316. 191) Ebd.

Brief XC. 192) B. B. I. 209. 193) B. B. II. 3. 194) Ebd. 75. 195) B. H. I. 93. 196) B. B. II. 75. 197) B. H. I. 386. 198) B. H. II. 306. 199) Ebd. 306—308. 200) Ebd. 308. 201) Vergl. Brief. XXXV. u. LXXVIII. 202) B. H. II. 308. 203) II. 173. 204) Ebd. 205) Ebd. 206) II. 174. 207) Ebd. 208) Ebd. 209) II. 174—175. 210) II. 175. 211) Ebd. 212) II. 179. 213) II. 180.

Brief XCI. 214) B. H. I. 106. 215) Ebd. 216) Ebd. 217) Ebd. 218) I. 107. 219) Ebd. 220) Ebd. 221) Ebd. 222) Ebd. 223) B. U. Tit. VII. 224) Vergl. Brief IV. 225) Ebd. 226) B. B. I. 215. 227) B. U. §. 27. Tit. VII. 228) B. H. v. 1819. I. 423—424. u. vergl. Brief XVII. 229) B. B. I. 228—229. 230) Ebd. 228. 231) Ebd. I. 228. Abſ. 2. 232) Ebd. 228. Abſ. 1. 233) Ebd. 228. Abſ. 1. 234) B. H. I. 93. 235) Ebd. 236) Ebd. 237) B. B. I. 229. 238) Ebd. Abſ. 1. 239) Ebd. Abſ. 2. 240) B. B. I. 229. Abſ. 3. 241) Ebd. 228. 242) B. H. XII. 623. B. B. VIII. 441. 243) B. H. XII. 625. 244) B. B. VIII. 445. Nr. VI. 245) Ebd. 246) B. H. XII. 625. 247) Ebd. 248) Ebd. 626. 249) Vgl. Brief XV. 250) Vgl. Brf. XVI. 251) Ebd. 252) Vergl. Brief XC. 253) B. H. II. 309. 254) Vgl. Brief XXXV. u. LXXVIII. 255) B. H. II. 310. 256) B. B. I. 214. §. 56.

Brief XCII. 257) B. B. II. 221. 258) B. H. II. 115. 259) Ebd. u. B. B. II. 210, 260) Ebd. 261) B. B. II. 213. 262) Ebd. 263) Ebd. 264) Ebd. 265) B. B. II. 214. 266) Ebd. 267) Ebd. 268) B. B. II. 215. 269) B. B. II. 216. 270) B. B. II. 219. 271) B. B. 221. 272) B. B. 225. 273) Ebd. 274) B. B. II. 225—228. 275) B. H. II. 119—123. 276) II. 291. 277) II. 122. 278) B. B. VIII. 128. 279) B. B. VIII. 84—127. 280) Ebd. 139. 281) B. B. VIII. 140—151. 282) B. H. XII. 61—63. 283) XII. 66. u. 230. dann B. B. VIII. 254. 284) Ebd. 283. 285) B. H. II. 64. 286) B. B. VIII. 163—165. 287) Ebd. 152—163. 288) Ebd. 165. 289) Ebd. 165—172. 290) B. H. XII. 65. 291) XII. 68. 292) XII. 233. 293) B. B. VIII. 257.

294) B. B. II. 232. 295) B. B. II. 237. 296) Ebd. 238. 297) B. B. II. 239—248. 298) Ebd. 248. 299) B. H. II. 123—126. 300) II. 124. 301) II. 158. 291. B. B. III. 164. 302) B. H. II. 158. 159. 303) B. B. III. 164. 182. 304) Ebd. 185. 305) B. B. VIII. 67—70. 306) Ebd. 40—66. 307) Ebd. 40—49. 308) Ebd. 49—52. 309) Ebd. 52—57. 310) Ebd. 57—60. 311) Ebd. 60—62. 312) Ebd. 62—64. 313) Ebd. 64—66. 314) B. B. VIII. 67—70. 315) Ebd. 41. Abſ. i. 316) Ebd. 70. 317) Ebd. 71—83. 318) Ebd. 82. 319) B. H. XII. 52. 320) Ebd. 321) Ebd. 322) XII. 53. 323) XII. 56. 324) XII. 58. 325) Ed. V. §. 14. 326) Ebd. §. 13. 327) Ebd. §. 11. 328) Ebd. §. 12. 329) Ebd. §. 21. 330) XII. 59. 331) XII. 60. 332) XII. 66. 230. B. B. VIII. 256.

Brief XCIII. 333) B. B. II. 253. 334) Ebd. 248—252. 335) Ebd. 248. 336) Ebd. 250. 337) Ebd. 254. 338) Ebd. 255. 339) B. H. II. 125. 170—290. 340) II. 108. B. B. III. 15—18. 341) B. B. III. 3—15. 342) Ebd. 105—113. 343) Ebd. 106. 344) Ebd. 345) Ebd. 346) Ebd. 347) B. B. III. 106—108. 348) Ebd. 109. 349) Ebd. 350) Ebd. 110. 351) Ebd. 111. 352) Ebd. 111—112. 353) B. H. II. 212—284. 354) II. 212—225. 355) II. 224. 356) II. 212—213. 357) II. 224. 358) II. 225. 359) II. 226—234. 360) II. 227. 361) Ebd. 362) II. 228. 363) II. 228—229. 364) II. 231. 365) II. 234. 366) II. 234—247. 367) II. 247. 368) II. 248. 369) II. 249. 370) Ebd. 371) Ebd. 372) II. 250. 373) Ebd. 374) II. 252. 375) B. B. III. 13. 376) B. H. II. 212—213. 377) II. 258—260. 378) II. 266. 379) II. 278. 380) II. 299. B. B. III. 214. 381) Ebd. 382) B. H. X. 139—160. 383) X. 160. 384) B. B. VII. 329—331. 385) Vgl. Brief. XVIII. LX. u. LXI. 386) B. B. III. 96. 387) Ebd. 388) Ebd. 389) Ebd. 390) B. B. III. 93—95. 391) Ebd. 94. 392) B. B. III. 97. 393) Ebd. 98—105. 394) Ebd. 98. 395) Ebd. 100. 396) B. B. III. 101. 397) Ebd. 101—103. 398) Ebd. 103. 399) Ebd. 400) Ebd. 401) B. H. II. 180. 402) II. 181. 403) II. 183. 404) Ebd. 405) II. 184. 406) II. 189. 407) II. 190. 408) II. 191. 409) II. 192. 410) Ebd. 411) II. 193. 412) Ebd. 413) II.

195. 414) II. 196. 415) II. 197. 416) II. 197—198. 417) II. 198. 418) II. 200. 419) Ebd. 420) V. U. Tit. VII. §. 29. 421) V. H. II. 201. 422) Ebd. 423) Ebd. 424) Ebd. 425) V. V. v. 1822. I. 299. 426) V. H. v. 1822. III. 12. 427) Ebd. 13. 428) Ebd. 429) Ebd. 12. 430) Ebd. Vgl. Brief LXXVIII. 431) V. H. v. 1825. II. 203—208. 432) II. 208. 433) II. 210. 434) II. 284—286. 435) II. 286. 436) V. V. III. 160. 437) Nescis, mi fili, quam parva sapientia regitur mundus. 438) V. V. III. 161. 439) Ebd. IX. §. 12. ff. 440) V. V. III. 161. 441) Ebd. 181. u. 182. 442) V. V. II. 210—216. 443) Ebd. 216.

Brief XCIV. 444) V. H. II. 108. V. V. III. 33—35. 445) V. H. II. 18—32. 446) V. V. III. 19—23. 447) Ebd. 23. 448) Ebd. 23—26. 449) Ebd. 27. 450) V. V. III. 27—28. 451) Ebd. 29. 452) V. V. III. 33—36. 453) Ebd. 37—69. 454) Ebd. 179. 455) Ebd. 188—209. 456) Ebd. 189. 457) Ebd. 202. 458) Ebd. 459) V. H. II. 323—41. 460) II. 325—340. 461) II. 324—326. 462) II. 326—338. 463) II. 338. 464) II. 338—340. 465) II. 340—348. 466) II. 340—343. 467) II. 342. 468) Ebd. 469) Ebd. 470) Ebd. 471) II. 343—348. 472) II. 344. 473) Ebd. 474) II. 345. 475) II. 346—347. 476) II. 351. 477) II. 354. 478) Ebd. 479) II. 354—359. 480) II. 363—369. 481) II. 362. 482) II. 371—374. 483) II. 375. 484) II. 376. 485) Ebd. 486) Ebd. 487) II. 377. 488) Ebd. 489) Ebd. 490) II. 380. 491) II. 381. 492) II. 382. 493) Ebd. 494) II. 383. 495) Ebd. 496) II. 385—388. 497) II. 388—390. 498) II. 391—393. 499) II. 393. 500) II. 394—398. 501) V. V. III. 189. 502) V. H. II. 395. 503) II. 396. 504) II. 397. 505) II. 398. 506) II. 400. 507) II. 305 u. 323. 508) Ebd. X. §. 18. Tit. II. Abſchn. II. 509) V. H. II. 399—402. 510) II. 403. 511) II. 403—405. 512) II. 405. 513) II. 409. 514) II. 415. 515) II. 416. 516) Ebd. 517) II. 416. 518) Ebd. 519) II. 427. 520) III. 121. 521) III. 122. 522) III. 123. 523) Ebd. 524) V. V. III. 27—28. 525) Ebd. 29. 526) V. H. II. 25—42. V. V. VIII. 27—30. V. H. XII. 434—441. V. V. VIII. 519. 621. 436. 527) V. V. VIII. 437.

Brief XCV. 528) B. B. I. 103. 529) Ebd. 104. 530) Ebd. 264. 266. 531) B. H. II. 180. B. B. III. 120. 532) Vgl. Brief XXXIX. 533) Ebd. 534) Ebd. 535) Ebd. 536) Vgl. Brief LXXVI. 537) Ebd. 538) Ebd. 539) B. H. II. 180. 540) B. B. III. 114. 541) Ebd. 115. 542) Ebd. 543) B. B. III. 120—130. 544) Ebd. 168—176. 545) B. B. III. 168. 546) Ebd. 169. 547) Ebd. 170—175. 548) Ebd. 176. 549) B. H. II. 317—323. 550) II. 318—322. 551) II. 322—323. 552) II. 323. 553) Ebd. 554) Ebd. 555) II. 431—432. 556) B. B. III. 436. 556 bis) Ebd. 557) B. B. VIII. 205—239. 558) Ebd. 205—211. 559) Ebd. 177—204. u. 240—251. 560) B. H. XII. 71—228. 560 bis) XII. 71. 561) XII. 72. 562) Ebd. 563) Ebd. 564) Ebd. 565) B. H. v. 1819. XI. 422. 566) Vgl. Brief LXXVI. 567) B. H. v. 1825. XII. 73—74. u. f. 568) XII. 74. 79. 88. 90. u. f. w. 569) XII. 77. 82. 83. 87. ꝛc. 570) XII. 83. 571) XII. 87. 572) XII. 92. 573) XII. 93. 574) XII. 95. 575) XII. 95—96. 576) XII. 72. 577) XII. 96. 578) XII. 100. 579) XII. 107. 580) XII. 111. 581) B. B. VIII. 252—253. 582) B. H. XII. 542—557. B. B. VIII. 329. B. H. XII. 612. B. B. VIII. 376. 583) Ebd. 379.

Brief XCVI. 584) B. H. II. 180. B. B. III. 135—140. 585) Vgl. Brief XIX. 586) B. H. v. 1819. XIV. 645. 587) B. B. v. 1825. III. 131. 588) Ebd. 589) Ebd. 131—132. 590) B. H. v. 1819. XIV. 643. 591) B. B. 1825. III. 132. 592) Ebd. 593) Ebd. 132—133. 594) Ebd. 595) B. B. III. 134. 596) Ebd. 597) Ebd. 135. 598) B. H. II. 317. B. B. III. 211—213. 599) B. B. III. 212. 600) Ebd. 213. 601) B. H. III. 4—119. 602) III. 4. 603) III. 5. 604) Ebd. 605) III. 7. 606) III. 7—8. 607) III. 8—9. 608) III. 9. 609) III. 10. 610) III. 11. 611) III. 12—15. 612) III. 12. 613) III. 14—15. 614) III. 15—16. 615) III. 17. 616) Ebd. 617) III. 18—37. 618) III. 35—37. 619) III. 37—46. 620) III. 40. 621) III. 47. 622) Ebd. 623) III. 59. 624) Ebd. 625) III. 61. 626) III. 65. 627) III. 67. 628) III. 69. 629) III. 81. 630) III. 82. 631) III. 84. 632) III. 105. 633) III. 108. 634) III. 116—117. 635) III. 117—119. 636) III. 126—140.

637) III. 207—220. 638) III. 207. 639) III. 208. 640) Ebd. 641) III. 209. 642) Ebd. 643) III. 210. 644) Ebd. 645) Ebd. 646) III. 211. 647) III. 212. 648) Ebd. 649) III. 213. 650) Ebd. 651) Ebd. 652) III. 214. 653) Ebd. 654) III. 215. 655) Ebd. 656) III. 216. 657) Ebd. 658) III. 210. 659) III. 215. 660) III. 218. 661) Ebd. 662) Ebd. 663) III. 219. 664) III. 220. 665) Ebd. 666) Ebd. 667) B. B. III. 441. 668) Ebd. 669) B. H. XII. 290. 670) XII. 291. Nr. 3. 671) XII. 290—292. 672) XII. 291. Nr. 6. 673) XII. 292. Nr. 11. 674) XII. 293—304. 675) XII. 305—322. 676) B. B. VIII. 262. 677) B. H. XII. 561. 678) XII. 561—562. 679) XII. 560—565. B. B. VIII. 333. 680) Ebd. 334. 681) B. H. XII. 615. B. B. VIII. 387—390. 682) Ebd. 391. 683) Ebd. 392. 684) Ebd. 392—393. 685) Ebd. 686) Ebd. 393. 687) Ebd. 397. 688) B. B. III. 389. 689) B. H. III. 118.

Brief XCVII. 690) B. B. IV. 52—58. 691) Ebd. 58—64. 692) Ebd. 64—73. 693) B. H. III. 303—304. 694) B. B. IV. 4—20. 21—33. 33—52. 695) B. H. III. 303. 696) Ed. X. Tit. II. Abſchn. II. §. 16. 697) B. B. IV. 4. 698) B. B. III. 120. 699) B. B. IV. 5. 700) Ebd. 5—20. 701) Ebd. 20. 702) Ebd. IV. 21. 703) Ebd. 704) Ebd. 705) Ebd. 22. 706) Ebd. 707) B. B. IV. 22—30. 708) Ebd. 31—33. 709) Ebd. 33. 710) Ebd. 34—49. 711) Ebd. 49—50. 712) B. H. IV. 111. 713) Ebd. V. 266—272. 714) V. 269. 715) B. B. V. 289—301. 716) Ebd. 299. 717) Ebd. 299—390. 718) Ebd. 301. 719) Ebd. 272—288. 720) Ebd. 285. 721) Ebd. 722) Ebd. 286. 288. 723) Ebd. 288. 724) Ebd. 725) B. H. IV. 205.

Brief XCVIII. 726) B. H. IV. 205—295. 298—485. 495—657. V. 3—166. 169—386. 727) IV. 205—657. 728) V. 3—386. 729) IV. 205—207. 730) IV. 207—211. 731) IV. 209. 732) IV. 250. 733) IV. 255. 734) IV. 265. 735) IV. 284. 736) IV. 298. 737) IV. 305. 738) IV. 306. 739) IV. 308. 740) IV. 312. 741) IV. 327. 742) IV. 331. 743) IV. 333. 744) IV. 338. 745) IV. 340. 746) IV. 341. 747) IV. 355. 748) IV. 358. 749) IV. 385. 750) IV. 386. 751) B. H. IV. 390. 752) IV. 390—394. 753) IV. 394—396.

754) IV. 397. 755) Ebd. 756) IV. 398—399. 757) IV. 399. 758) IV. 402—403. 759) IV. 403. 760) IV. 405. 761) IV. 406. 762) IV. 406—413. 763) IV. 415. 764) Ebd. 765) IV. 417. 766) Ebd. 767) IV. 418. 768) IV. 416—485. 769) IV. 431. 770) IV. 434. 771) IV. 442—443. 772) IV. 453—454. 773) IV. 455. 774) IV. 456. 775) IV. 459. 776) IV. 460. 777) IV. 462—464. 778) IV. 465. 779) Ebd. 780) IV. 466. 781) IV. 468. 782) Ebd. 783) IV. 469. 784) IV. 470. 785) IV. 471. 786) IV. 472. 787) Ebd. 788) IV. 473. 789) Ebd. 790) IV. 474. 791) Ebd. 792) IV. 475. 793) IV. 468. 794) IV. 445—511. 795) IV. 511—632. 796) IV. 632—644. 797) IV. 633—636. 798) IV. 637—644.

Brief XCIX. 799) B. H. IV. 655—656. 800) IV. 656. 801) B. B. IV. 64—65. 4. 802) Ebd. 37. 803) Ebd. 64. 804) B. H. V. 8. 805) V. 9. 806) V. 24. 807) V. 26. 808) Ebd. 809) Ebd. 810) V. 27. 811) V. 28. 812) V. 29. 813) V. 30. 814) V. 31—33. 815) V. 33. 816) V. 34. 817) V. 36—45. 45—46. 818) V. 45. 819) V. 71. 820) V. 79—84. 821) V. 83. 822) V. 84. 823) Ed. VIII. 824) B. H. V. 101—113. 825) Vgl. Brf. LXII. 826) B. H. V. 113. 827) V. 119. 828) V. 124—125. 829) V. 126—127. 830) V. 127. 831) Ebd. 832) Ebd. 833) V. 130—133. 834) V. 146—149. 835) V. 151. 836) V. 180. 837) V. 183. 838) V. 189. 839) V. 189—193. 840) V. 193. 841) V. 197—199. 842) V. 199. 843) Baier. Volksbl. VII. 1830. S. 136. 844) B. H. V. 200. 845) V. 200—207. 846) V. 224—225. 847) V. 240. 848) V. 279. 849) V. 283. 850) V. 283—285. 851) V. 285. 852) V. 287—296. 853) V. 296—298. 854) V. 300. 855) V. 308. 856) V. 309. 857) V. 312. 858) V. 314. 859) V. 317. 860) Ebd. 861) Ebd. 862) V. 318. 863) V. 322—335. 864) V. 337. 865) V. 341. 866) V. 350. 867) V. 351—373. 868) V. 374—386.

Brief C. 869) B. H. V. 393—424. 870) V. 429. 438. 452. 871) V. 429—460. 872) V. 429. 873) V. 438. 874) V. 452. 875) V. 431. 876) Ebd. 877) V. 432. 878) Ebd. 879) Ebd. 880) Vgl. Gemeindeumlage im alph.

Reg. 881) V. 433. 882) Ebd. 883) V. 434. 884) Ebd. 885) V. 435. 886) V. 436. 887) V. 435. 888) V. 436. 889) V. 437. 890) Ebd. 891) V. 434. 892) V. 437. 893) V. 438. 894) Ebd. 895) V. 439. 896) Ebd. 897) V. 440. 898) Ebd. 899) V. 441. 900) Ebd. 901) V. 442. 902) Ebd. 903) Ebd. 904) V. 443. 905) Ebd. 906) Ebd. 907) V. 444. 908) Ebd. 909) V. 445. 910) Ebd. 911) Ebd. 912) V. 446. 913) V. 447. 914) Ebd. 915) V. 448. 916) Ebd. 917) Ebd. 918) Ebd. 919) V. 449—452. 920) V. 452. 921) Ebd. 922) V. 453. 923) Ebd. 924) Ebd. 925) Ebd. 926) V. 454. 927) Ebd. 928) Ebd. 929) V. 455. 930) B. B. IV. 68. 931) B. H. V. 456. 932) Ebd. 933) Ebd. 934) Ebd. 935) Ebd. 936) V. 457. 937) Ebd. 938) Ebd. 939) Ebd. 940) V. 458. 941) Ebd. 942) V. 459. 943) Ebd. 944) Ebd. 945) Ebd. 946) Ebd. 947) V. 460. 948) B. B. VII. 34—44. 949) B. H. XII. 236. 950) XII. 326. 951) XII. 384. 952) Ebd. 953) Ebd. 954) XII. 236—278. 326—380. 384—430. 955) XII. 326—331. 956) XII. 331—343. 957) XII. 343—344. 958) XII. 344. 959) B. B. VIII. 284. 960) B. H. XII. 610. 961) XII. 612. B. B. VIII. 372. 962) B. H. XII. 610. 963) XII. 611. 964) B. B. VIII. 368. 965) Ebd. 369. 966) B. H. XII. 610. 611. 967) XII. 385. 968) XII. 391. 969) XII. 395. 970) XII. 397. 971) XII. 401. 972) XII. 406. 973) XII. 407. 974) XII. 408. 975. XII. 409. 976) XII. 410. 977) XII. 411. 978) XII. 415. 979) XII. 417. 980) XII. 418. 981) Ebd. 982) Ebd. 983) Ebd. 984) XII. 419. 985) Ebd. 986) B. B. VIII. 286. 987) B. H. XII. 613—615. B. B. VIII. 380—385. 386. B. H. XII. 628. B. B. VIII. 586. 988) B. B. VIII. 387. 989) B. H. XII. 236—239. 990) XII. 239—278. 991) B. B. VIII. 258. 992) B. H. XII. 380—383.

Brief CI. 993) B. H. I. 51. 994) B. B. I. 12—101. 995) Ebd. 49. 996) Ebd. 997) Ebd. 50. 998) Ebd. 999) Ebd. 51. 1000) Ebd. 1001) Ebd. 53. 1002) Ebd. 54. 1003) Ebd. 54—56. 1004) Ebd. 56. 1005) Ebd. 57. 1006) Ebd. 1007) Ebd. 59. 1008) Ebd. 1009) Ebd. 60—61. 1010) Ebd. 62. 1011) Ebd. 1012) Ebd. 1013) Ebd. 63.

1014) Ebd. 1015) Ebd. 1016) Ebd. 1017) Ebd. 64. 1018) Ebd. 1019) Ebd. 1020) Ebd. 65. 1021) Ebd. 67. 1022) Ebd. 1023) Ebd. 68. 1024) Ebd. 69. 1025) Ebd. 1026) Ebd. 1027) Ebd. 69. 1028) Ebd. 70. 1029) Ebd. 1030) Ebd. 71. 1031) Ebd. 72. 1032) Ebd. letzte Zeile. 1033) Ebd. 72—73. 1034) Ebd. 73. 1035) Ebd. 74—75. 1036) Ebd. 75. 1037) Ebd. 1038) Ebd. 1039) Ebd. 76. 1040) Ebd. 1041) Ebd. 1042) Ebd. 1043) Ebd. 77. 1044) Ebd. 1045) Ebd. 1046) Ebd. 78—79. 1047) Ebd. 1048) Ebd. 80—81. 1049) Ebd. 1050) Ebd. 80. 1051) Ebd. 81—82. 1052) Ebd. 83. 1053) Ebd. 84. 1054) Ebd. 1055) Ebd. 85. 1056) Ebd. 86. 1057) Ebd. 87. 1058) Ebd. 59. 1059) Ebd. 88. 1060) Ebd. 1061) Ebd.

Brief CII, 1062) B. B. IV, 89. 1063) Ebd. 90. 1064) Ebd. 1065) Ebd. 1066) Ebd. 91. 1067) Ebd. 1068) Ebd. 92. 1069) B. B. V. 88. 1070) Vgl. Brief XX. XXI. u. XXII. 1071) Brief XXII. 1072) B. B. I. 92. 1073) Ebd. 93. 1074) Ebd. 98. 1075) Ebd. 1076) Ebd. 1077) Ebd. 1078) Vgl. Brief XX. XXI. XXII. 1079) B. B. V. 96. 1080) Ebd. 98. 1081) Ebd. 1082) Ebd. 99. 1083) Ebd. 99—101. 1084) Ebd. 69. 1085) Ebd. 100. 1086) Ebd. 1087) Ebd. 1087 bis) B. B. IV. 73—133. 1088) Ebd. 134—231. 1089) Ebd. 250—285. 1090) Ebd. 285. 1091) Ebd. 286—326. 1092) Ebd. 329—446. 1093) Ebd. 409—446. 1094) B. B. V. 7—40. 1095) Ebd. 41—72. 1096) Ebd. 198—215. 1097) B. B. IV. 409. 1098) Ebd. 411. 1099) Ebd. 1100) Ebd. 412. 1101) Ebd. 1102) Ebd. 412—414. 1103) Ebd. 414. 1104) Ebd. 1105) Ebd. 415. 1106) Ebd. 1107) Ebd. 1108) Ebd. 416. 1109) Ebd. 416—417. 1110) Ebd. 417. 1111) Ebd. 420. 1112) Ebd. 421. 1113) Ebd. 1114) Ebd. 1115) Ebd. 422. 1116) Ebd. 422—423. 1117) Ebd. 423. 1118) Ebd. 1119) Ebd. 1120) Ebd. 1121) Ebd. 424. 1122) Ebd. 1123) B.B. IV. 425. 1124) Ebd. 1125) Ebd. 426. 1126) Ebd. 426—427. 1127) Ebd. 428. 1128) Ebd. 1129) Ebd. 1130) Ebd. 429. 1131) Ebd. 430. 1132) Ebd. 1133) Ebd. 431. 1134) Ebd. 1135) Ebd. 1136) Ebd. 432. 1137) Ebd. 1138) Ebd. 434. 1139) Ebd. 1140) Ebd. 436. 1141) Ebd. 437. 1142) Ebd. 1143) Ebd.

438. 1144) Ebd. 1145) Ebd. 439. 1146) Ebd. 1147) Ebd. 1148) Ebd. 1149) Ebd. 440. 1150) B. B. IV. Ebd. 1151) Ebd. 1152) Ebd. 1153) Ebd. 441. 1154) Ebd. 1155) Ebd. 1156) Ebd. 1157) Ebd. 442. 1158) Ebd. 1159) Ebd. 1160) Ebd. 443. 1161) Ebd. 1162) Ebd. 1163) Ebd. 1164) Ebd. 1165) Ebd. 1166) Ebd. 444. 1167) Ebd. 445. 1168) Ebd. 1169) B. B. IV. 443. 1170) Ebd. 442. 1171) Ebd. 445.

Brief CIII. 1172) B. H. I. 76. B. B. 117—131. 1173) B. B. I. 105—117. 1174) Ebd. 105—107. 1175) Ebd. 107. 1176) Ebd. 1177) Ebd. 1178) Ebd. 108. 1179) Ebd. 1180) B. H. I. 108. 1181) Vgl. Brief LXVI. 1182) Ebd. 1183) B. B. I. 108. 1184) Brief LXVI. 1185) Ebd. 1186) B. B. I. 109. 1187) Ebd. 1188) Brief LXVI. 1189) B. B. I. 109. 1190) Brief LXVI. 1191) B. B. I. 110. 1192) Ebd. 1193) Ebd. 1194) Ebd. 1195) Ebd. 111. 1196) Ebd. 107. 1197) Ebd. 111. 1198) Ebd. 1199) B. B. I. 118. Art. 3. 1200) Ebd. 119. Art. 6. 1201) Ebd. Art. 7. 1202) Ebd. 1203) Ebd. 112—113. 1204) Ebd. 111. 1205) Ebd. 112. 1206) Ebd. 114. 1207) Ebd. 115. 1208) Ebd. 1209) Ebd. 1210) Ebd. 122. 1211) Ebd. 112. 1212) Ebd. 115. 1213) Ebd. 114. 1214) Ebd. 115. 1215) Ebd. 1216) Ebd. 1217) Ebd. 116. 1218) Ebd. 117. 1219) B. H. III. 222. 1220) Ebd. 223. 1221) Ebd. 1222) B. H. I. 76. u. IV. 129. 1223) B. B. V. 316—339. 1224) Ebd. 346—384. 1225) Ebd. 384—464. 1226) Ebd. 465—480. 1227) Ebd. 481—503. 1228) B. B. VI. 6—26. 1229) Ebd. 27—44. 1230) Ebd. 45—142. 1231) Ebd. 143—208. 1232) B. B. VII. 3—33. 1233) Ebd. 4. 1234) Ebd. 1235) Ebd. 1236) Ebd. 1237) Ebd. 5. 1238) Ebd. 1239) Ebd. 7. 1240) Ebd. 1241) B. B. VII. 29. 1242) Ebd. 1243) Ebd. 1244) Ebd. u. 30. 1245) B. B. I. 119. 1246) B. B. VII. 30. 1247) Ebd. 1248) Ebd. 1249) Ebd. 1250) Ebd. 1251) Ebd. 31. 1252) Ebd. 1253) Ebd. 1254) Ebd. 32. 1255) Ebd. 1256) Ebd. 33. 1257) Ebd.

Brief CIV. 1257) bis) B. H. VI. 6. 1258) VI. 9—21. 1259) VI. 21—27. 1260) VI. 27. 1261) Ebd. 1262) VI. 28. 1263) VI. 28—30. 1264) VI. 30. 1265) VI. 30—42.

1266) VI. 42—53. 1267) VI. 49. 1268) VI. 45. 1269) B. B. IV. 288—299. 1270) B. H. VI. 45. 1271) Ebd. 1272) VI. 48. 1273) VI. 57. 1274) Ebd. 1275) VI. 59. 1276) Ebd. 1277) VI. 60. 1278) VI. 66. 1279) VI. 66—106. 1280) VI. 67—69. 1281) VI. 70. 1282) VI. 70—71. 1283) VI. 71—72. 1284) VI. 73. 1285) VI. 73—74. 1286) VI. 74. 1287) Ebd. 1288) Ebd. 1289) VI. 75. 1290) VI. 76. 1291) VI. 75—76. 1292) VI. 77. 1293) VI. 79. 1294) Ebd. 1295) VI. 81. 1296) VI. 81—82. 1297) VI. 82. 1298) VI. 83. 1299) Ebd. 1300) Ebd. 1301) Ebd. 1302) VI. 83—84. 1303) VI. 85—87. 1304) VI. 87—88. 1305) VI. 85—86. 1306) VI. 88. Abſ. 3. 1307) B. U. Tit. VII. §. 9. 1308) B. H. VI. 88—92. 1309) VI. 93. 1310) Ebd. 1311) Ebd. 1312) VI. 94. 1313) VI. 95. 1314) VI. 96. 1315) VI. 97. 1316) Ebd. 1317) Ebd. 1318) VI. 98—99. 1319) VI. 100—102. 1320) VI. 105.

Brief CV. 1321) B. H. VI. 106—138. 1322) VI. 108—109. 1323) VI. 109—110. 1324) VI. 112. 1325) VI. 113. 1326) VI. 114—117. 1327) VI. 121—122. 1328) VI. 123. 1329) VI. 125. 1330) VI. 142—143. 1331) VI. 143. 1332) VI. 144. 1333) Vgl. Brf. CIV. 1334) B. H. VI. 145—146. 1335) Vgl. Brf. LXXI. 1336) B. H. VI. 146. 1337) Ebd. 1338) Ebd. 1339) VI. 146. vorl. u. letzte Zeile. 1340) VI. 147. 1341) Ebd. 1342) VI. 148. 1343) Ebd. 1344) Vgl. XX—XXI. 1345) Ebd. 1346) Vgl. Brf. LXVI bis LXXI. 1347) B. H. VI. 149—150. 1348) VI. 150. 1349) Ebd. 1350) VI. 151. 1351) Ebd. 1352) Vgl. Brf. LXVI u. f. 1353) B. H. VI. 151. 1354) VI. 152—154. 1355) VI. 155—156. 1356) VI. 160—161. 1361) VI. 161—162. 1362) B. B. I. 107. 1363) B. H. VI. 163—166. 1364) VI. 166. 1365) VI. 167. 1366) Ebd. 1367) Ebd. 1368) Ebd.

Brief CVI. 1369) B. H. VI. 178—195. 1370) VI. 179—180. 1371) VI. 181. 1372) VI. 183. 1373) VI. 184. 1374) VI. 186. 1375) VI. 189. 1376) VI. 190—191. 1377) VI. 195. 1378) VI. 197. 1379) VI. 198. 1380) VI. 199. 1381) VI. 200. 1382) VI. 200—201. 1383) VI. 202. 1384) VI. 203. 1385) VI. 202—203. 1386) VI. 208. 1387) Ebd.

1388) Ebd. 1389) VI. 208. 1390) VI. 232. 1391) VI. 235—236. 1392) Tabelle des B. B. 1393) B. H. VI. 236. 1394) Ebd. 1395) VI. 237—238. 1396) VI. 238—239. 1397) VI. 240. 1398) Ebd. 1399) VI. 240—241. 1400) VI. 241—243. 1401) VI. 243. 1402) Ebd. 1403) VI. 243—244. 1404) VI. 244. 1405) Ebd. 1406) VI. 259—260. 1407) VI. 272—274. 1408) VI. 274. 1409) Ebd. 1410) VI. 275. 1411) VI. 276. 1412) Ebd. 1413) Ebd. 1414) VI. 276—288. 1415) VI. 290. 1416) VI. 292. 1417) Ebd. 1418) VI. 297. 1419) VI. 298. 1420) Ebd. 1421) VI. 299. 1422) Ebd. 1423) VI. 301. 1424) Vgl. Brf. LXX. 1425) B. H. VI. 303. 1426) VI. 302—303. 1427) Ebd. 1428) VI. 303. 1429) Ebd. 1430) Ebd. 1431) VI. 305. 1432) VI. 307. 1433) VI. 308. 1434) VI. 311. 1435) VI. 312. 1436) VI. 313. 1437) Ebd. 1438) VI. 322. 1439) Ebd. 1440) VI. 324. 1441) VI. 326. 1442) VI. 327. 1443) VI. 328. 1444) VI. 328—329. 1445) VI. 332—367. 1446) VI. 333—334. 1447) VI. 336. 1448) VI. 337. 1449) VI. 339. 1450) Ebd. 1451) VI. 340—342. 1452) VI. 342. 1453) VI. 343. 1454) VI. 344. 1455) Ebd. 1456) VI. 347—350. 1457) VI. 350. 1458) VI. 352—353. 1459) VI. 454. 1460) Ebd. 1461) Ebd. 1462) VI. 355—367. 1463) VI. 358—360. 1464) VI. 360—367. 1465) VI. 367—384. 1466) VI. 370. 1467) VI. 371. 1468) Ebd. 1469) VI. 372. 1470) VI. 372—374. 1471) VI. 380. 1472) VI. 381. 1473) Ebd. 1474) Ebd. 1475) VI. 382. 1476) Ebd. 1477) VI. 383—384.

Brief CVII. 1478) B. H. VI. 384—398. 1479) VI. 393. 1480) VI. 394. 1481) VI. 395. 1482) Ebd. 1483) VI. 392. 1484) VI. 395. 1485) VI. 396. 1486) VI. 395—398. 1487) VI. 398—412. 1488) VI. 399—401. 1489) VI. 399. 1490) VI. 400—401. 1491) VI. 405. 1492) Ebd. 1493) VI. 406—407. 1494) VI. 409. 1495) VI. 407—411. 1496) VI. 414. 1497) Ebd. 1498) VI. 414—498. 1499) VI. 415. 1500) VI. 415—416. 1501) VI. 416. 1502) VI. 417. 1503) VI. 418. 1504) Ebd. 1505) Ebd. 1506) Ebd. 1507) Ebd. 1508) VI. 421. 1509) Ebd. 1510) VI. 421—422. 1511) VI. 422—426. 1512) VI. 424—426. 1513) VI. 430. 1514) Ebd. 1515) Ebd. 1516)

Vgl. Brf. LXVI u. LVIII. 1517) Vgl. Brf. XLII. 1518) Vgl. Brf. LXXIX. 1519) B. H. VI. 433. 1520) VI. 434—435. 1521) VI. 435—439. 1522) VI. 440—443. 1523) VI. 444—446. 1524) VI. 444. 1525) Ebd. 1526) Ebd. 1527) VI. 445. 1528) Ebd. 1529) Ebd. 1530) Ebd. 1531) VI. 446. 1532) Ebd. 1533) VI. 447. 1534) Ebd. 1535) Ebd. 1536) Vgl. Brf. CV. 1537) B. H. VI. 447—448. 1538) VI. 447. 1539) VI. 449. 1540) Ebd. 1541) VI. 450. 1542) VI. 452—453. 1543) VI. 455. 1544) VI. 460—465. 1545) VI. 460. 1546) VI. 468. 1547) VI. 469. 1548) VI. 471. 1549) VI. 474—488. 1550) VI. 481. 1551) VI. 483. 1552) VI. 484. 1553) VI. 490. 1554) VI. 491. 1555) Ebd. 1556) VI. 492. 1557) VI. 494. 1558) VI. 498. 1559) VI. 498—551. 1560) VI. 504. 1561) VI. 505. 1562) VI. 528. 1563) VI. 529. 1564) VI. 531. 1565) VI. 536—537. 1566) VI. 537—539. 1567) VI. 541. 1568) VI. 542. 1569) VI. 543—564. 1570) VI. 546. 1571) VI. 547. 1572) Ebd. 1573) Ebd. 1574) VI. 547—548. 1575) VI. 548. 1576) VII. 5—77. 87—157. 159—435. VIII. 3—325. 329—439. IX. 3—318. 321—506.

Brief CVIII. 1587) B. H. VII. 4. 1588) Ebd. 1589) Ebd. 1590) VII. 5. 1591) Ebd. 1592) VII. 7—8. 1593) VI. 468. 1594) VII. 8. 1595) VII. 9. 1596) Ebd. 1597) VII. 10. 1598) Ebd. 1599) VII. 11. 1600) Ebd. 1601) VII. 11. Zeil. 17. 1602) VII. 12. 1603) Ebd. 1604) Ebd. 1605) Ebd. 1606) VII. 12. 1607) VII. 13. 1608) VII. 14. 1609) VII. 15. 1610) Ebd. 1611) VII. 15—16. 1612) VII. 16. 1613) B. B. v. 1822. II. 73.

Brief CIX. 1614) B. H. VII. 21. 1615) VII. 28—29. 1616) VII. 87—95. 1617) Vgl. Brf. CIII. 1618) Ebd. 1619) Vgl. Brf. CIV. 1620) B. H. VII. 87. 1621) VII. 88. 1622) VII. 89. 1623) VII. 90. 1624) VII. 93. 1625) VII. 87. 1626) VII. 97. 1627) VII. 98—100. 1628) VII. 100. 1629) Ebd. 1630) VII. 103. 1631) VII. 120. 1632) VII. 141. 1633) VII. 190—192. 1634) VII. 192—193. 1635) VII. 219. 1636) VII. 232. 1637) VII. 267. 1638) VII. 293. 1639) VII. 330—334. 1640) VII. 339. 1641) VII. 353—366. 1642) VII. 427. 1643) VIII. 1—152. 242—312.

1644) VIII. 153—241. 1645) VIII. 189—192. 1646) Vgl. Brf. CVI. 1647) VIII. 193. 1648) VIII. 207—210. 1649) VIII. 179—183. 1650) VIII. 175. 1651) VIII. 219. 1652) VIII. 358. 1654) VIII. 371. 1655) VIII. 377. 1656) VIII. 377—378. 1657) VIII. 383. 1658) VIII. 385. 1659) VIII. 386. 1660) VIII. 387. 1661) VIII. 423. 1662) VIII. 424. 1663) VIII. 459. 1664) VIII. 466. 1665) Ebd. 1666) VIII. 467. 1667) VIII. 478. 1668) Ebd. 1669) VIII. 461. 1670) VIII. 464. 465. 468. 1671) VIII. 461. 1672) II. 4—8. 1673) IX. 8—10. 1674) IX. 13. 1675) IX. 24. 25. 1676) B. U. Tit. III. §. 1. 2. 1677) B. H. IX. 53. 1678) IX. 58. 1679) IX. 59. 1680) IX. 60. 1681) IX. 61. 1682) IX. 93. 1683) IX. 95—110. 1684) IX. 109. 1685) IX. 117. 1686) IX. 126. 1687) IX. 127. 1688) IX. 128. 1689) IX. 129—133. 1690) IX. 138—139. 1691) IX. 139. 1692) IX. 143—151. 1693) Vgl. Brf. CVI. 1694) B. H. IX. 151—168. 1695) IX. 173. 1696) Ebd. 1697) IX. 174. 1698) IX. 175. 1699) IX. 176. 1700) Ebd. 1701) Ebd. 1702) IX. 177. 1703) IX. 179—186. 1704) IX. 189—191. 1705) IX. 193. 1706) IX. 198. 1707) IX. 200. 1708) IX. 200—201. 1709) IX. 201—204. 1710) IX. 204. 1711) IX. 224. 1712) IX. 228. 1713) IX) 230. 1714) IX. 234. 1715) IX. 236. 1716) IX. 245. 1717) IX. 252—255. 1718) IX. 262—264. 1719) IX. 273. 1720) IX. 282. 1721) IX. 286. 1722) IX. 290. 1723) IX. 252—255. 1724) IX. 296. 1725) IX. 297. 1726) IX. 298. 1727) Ebd. 1729) IX. 312. 1730) Ebd. 1731) IX. 313. 1732) Ebd. 1733) IX. 314. 1734) Ebd. 1735) IX. 315. 1736) Ebd. 1737) IX. 317.

Brief CX. 1738) IX. 322—323. 1739) IX. 323. 1740) Ebd. 1741) IX. 325. 1742) Ebd. 1743) Ebd. 1744) IX. 328. 1745) Ebd. 1746) Ebd. 1747) IX. 331. 1748) IX. 333—334. 1749) IX. 335—337. 1750) Ebd. 1751) IX. 339. 1752) IX. 344. 1753) Ebd. 1754) IX. 346. 1755) IX. 351. 1756) IX. 352. 1757) IX. 355. 1758) IX. 366—367. 1759) Geſetzentw. B. B. V. 255—264. Miniſt. Vortr. Ebd. 234—251. Ausſchußvortt. B. B.. VI. 258—276. 1760) B. H. IX. 365. 1761) Ebd. 1762) IX. 366—384. 1763) IX. 384—388.

1764) IX. 410—412. 1765) IX. 415. 1766) IX. 421. 1767) IX. 422. 1768) IX. 424. 1769) IX. 427. 1770) IX. 436—448. 1771) IX. 448—449. 1772) IX. 464. 1773) IX. 464—466. 1774) IX. 466. 1775) IX. 466—467. 1776) IX. 469. 1777) IX. 470—471. 1778) IX. 471—773. 1779) IX. 473. 1780) IX. 477. 1781) IX. 475. 1782) IX. 476—478. 1783) IX. 476. 1784) IX. 477. 1785) Ebd. 1786) IX. 476. 1787) IX. 479. 1788) IX. 481. 1789) Ebd. 1790) IX. 482. 1791) Ebd. 1792) IX. 484. 1793) Ebd. 1794) IX. 485. 1795) Ebd. 1796) Ebd. 1797) Ebd. 1798) Ebd. 1799) IX. 486. 1800) IX. 482. 1801) IX. 486. 3. Abſ. 1802) IX. 486. 1803) Ebd. 1804) IX. 486—487. 1805) IX. 487. 1806) Ebd. 1807) IX. 487—488. 1808) IX. 488. 1809) Ebd. 1810) Ebd. 1811) IX. 489. 1812) Ebd. 1813) IX. 490. 1814) Ebd. 1815) Ebd. 1816) Ebd. 1817) Ebd. 1818) IX. 491. 1819) IX. 491—92. 1820) IX. 492. 1821) Ebd. 1822) B. B. IV. 402. 1823) B. H. IX. 493. 1824) B. B. IV. 403. 1825) B. H. IX. 493—495. 1826) IX. 494. 1827) Ebd. 1828) IX. 495. 1829) IX. 498—502. 1830) IX. 502—506. 1831) IX. 505. 1832) IX. 506. 1833) IX. 505. 1834) Ebd. 1835) IX. 496. Abſ. 3.

Brief CXI. 1836) B. H. X. 5—56. 1837) X. 58—59. 1838) X. 59. 1839) Ebd. 1840) X. 59—78. 1841) X. 80—85. 1842) X. 85—107. 1843) X. 107. 1844) X. 110—114. 1845) Brf. LXVI. 1846) B. H. X. 114—116. 1847) Brf. LXVI. 1848) B. H. X. 116. 1849) X. 60. 1850) X. 117. 1851) X. 118. 1852) X. 75. 76. 118. 1853) X. 77. 118. 119. 1854) X. 119—122. 1855) X. 121. 1856) Ebd. 1857) Ebd. 1858) X. 123—125. 1859) X. 91. 123. 1860) X. 123. 1861) X. 91. 94. 123. 1862) X. 124. 1863) X. 92. 124. 1864) X. 92. 124. 1865) X. 91. 1866) X. 92. 124. 1867) X. 92. 124. 1868) X. 92—124. 1869) X. 93—124. 1870) X. 94. 1871) Ebd. 1872) X. 123—125. 1873) X. 94. 1874) X. 123. 1875) X. 85. 125. 1876) Ebd. 1877) X. 86. 1878) X. 87. 1879) Ebd. 1880) X. 89. 126. 1881) X. 89. 127. 1882) X. 82. 125. 1883) X. 85. 1884) X. 125. a. u. c. 1885) X. 90. 1886) Ebd. 1887) X. 88. 127. 1888) X. 89. 127. 1889) X. 128. 1890)

Ebd. 1891) X. 129. 1892) Ebd. 1893) Ebd. 1894) Ebd. 1895) X. 130. 1895) X. 130—131. 1896) X. 131. 1897) X. 132. 1898) Ebd. 1899) X. 133. 1900) X. 133—134. 1901) X. 133. a) 1902) Ebd. b) 1903) X. 134. c) 1904) Ebd. d. 1905) Ebd. e) 1906) Ebd. V. a) 1907) Ebd. V. b) 1908) X. 86. 1909) X. 86—87. 1910) X. 88. 1911) X. 93. 1912) X. 95. 1913) Ebd. 1914) Ebd. 1915) X. 97. 1916) X. 98. 1917) X. 99. 1918) X. 101. 1919) Ebd. 1920) X. 102. 1921) X. 103. 1922) X. 105. 123) Ebd. 1924) X. 93. 1925) X. 124. l) 1926) X. 125. n) 1927) X. 38. 1928) Ebd. 1929) X. 84.

Brief CXII. 1930) Vgl. Brf. XXV. 1931) Ebd. 1932) Ebd. 1933) Ebd. 1934) Ebd. 1935) Ebd. 1936) B. B. III. 141. 1937) Ebd. 1938) Ebd. 142—143. 1939) Ebd. 143—445. 1940) Ebd. 145. 1941) Ebd. 1942) Ebd. 1943) Ebd. 1944) Ebd. 146. 1945) Ebd. 146—148. 1946) Ebd. 148—149. 1947) Ebd. 149. 1948) Ebd. 150. 1949) B. H. II. 180. B. B. III. 151—157. 1950) B. H. X. 135. B. B. VII. 164—172. 1951) B. B. VII. 179. 1952) Ebd. 1953) Ebd. 182. 1954) Ebd. 1955) Ebd. 200—256. 1956) Ebd. 205. 1957) Ebd. 207. 1958) Ebd. 208. 1959) Ebd. 209. 1960) Ebd. 210. 1961) Ebd. 1962) Ebd. 1963) Ebd. 211. 1964) Ebd. 212. 1965) Ebd. 213. 1966) Ebd. 1967) Ebd. 214. 1968) Ebd. 238. 1969) Ebd. 239. 1970) B. B. VII. 258—261. 1971) Ebd. 261—272. 1972) B. H. X. 165—194. 1973) X. 194—205. 1974) X. 205—227. 1975) X. 227—248. 1976) X. 248—272. 1977) X. 272—624. 1978) XI. 19. 1979) Ebd. 1980) XI. 506—521. 1981) XII. 4. 1982) Ebd. 1983) XI. 507. 1984) XI. 507—508. 1985) XI. 508. 1986) Ebd. 1987) Ebd. 1988) XI. 509. 1989) XII. 4—11. 1990) XI. 509. 1991) Ebd. 1992) XII. 5—6. 1993) XII. 6. 1994) XII. 8. 1995) Ebd. 1996) Ebd. 1997) XII. 9. 1998) XII. 10. 1999) XII. 11. ff) gg) hh).

Brief CXIII. 2000) B. H. I. 84. B. B. I. 143. 2001) B. H. I. 85. B. B. I. 153. 2002) B. B. I. 145—46. 2003) Ebd. 146. 2004) Ebd. 147. 2005) Ebd. 2006) Ebd. 146. 2007) Ebd. 2008) Ebd. 2009) Ebd. 148. 2010) Ebd. 2011) Ebd. 149. 2012) Ebd. 150. 2013) B. B. I. Urkg. 153—63.

Entwf. 163—69. 2014) B. B. VI. 292—311. 2015) Ebd. 277—291. 2016) Ebd. 312—403. 2017) B. B. VII. 30—66. 2018) Ebd. 67—164. 2019) Ebd. 306—327. 2020) Ebd. 307. 2021) Ebd. 307—8. 2022) Ebd. 308. 2023) Ebd. 2024) Ebd. 2025) Ebd. 2026) Ebd. 309. 2027) Ebd. 310. 2028) Ebd. 311. 2029) Ebd. 312. 2030) Ebd. 2031) Ebd. 2032) Ebd. 312—13. 2033) Ebd. 313. 2034) B. B. I. 153—163. 163—169. 2035) B. B. VII. 314. 2036) Ebd. 2037) Ebd. 314—15. 2038) Ebd. 315. 2039) Ebd. 2040) Ebd. 2041) Ebd. 317. 2042) Ebd. 317—319. 2043) Ebd. 321. 2044) Ebd. 322—23. 2045) Ebd. 2046) Ebd. 2047) Vgl. Brief CXI. 2048) Ebd. 2049) B. H. XI. 17—84. 2050) XI. 84—131. 2051) XI. 91. 2052) XI. 93. 2053) XI. 94—112. 2054) XI. 107—112. 2055) XI. 112—131. 2056) XI. 115. 2057) XI. 118. 2058) XI. 119. 2059) XI. 123. 2060) XI. 124—131. 2061) XI. 131—161. 2062) XI. 165—181. 2063) XI. 181—379. 2064) XI. 521. 2065) XI. 522. 2066) XI. 523. 2067) Ebd. 2068) Ebd. 2069) XI. 524—25. 2070) XI. 525. 2071) XI. 526. 2072) XI. 527. 2073) XI. 528—30. 2074) XI. 531. 2075) XI. 532. 2076) XI. 532—35. 2077) XI. 535. 2078) Ebd. 2079) XI. 536. 2080) Ebd. 2081) XI. 537. 2082) Ebd. 2083) Ebd. 2084) Ebd. 2085) Ebd. 2086) XI. am Ende 1bis—30bis. 2087) XI. 2bis— 2088) Ebd. 2089) Ebd. 2090) XI. 2bis—3bis. 2091) XI. 4bis. 2092) XI. 8bis—9bis. 2093) XI. 9. 2094) XI. 2bis. 3095) XI. 10bis. 2096) Ebd. 2097) XI. 25bis. 2098) XI. 26bis. 2099) Ebd. 2100) XI. 28bis. 2101) XI. 29bis. 2102) Ebd. 2103) XI. 29bis 30bis.

Brief CXIV. 2104) B. H. XII. 441. B. B. VIII. 288—319. 2105) Ebd. 293. 2106) Ebd. 2107) Ebd. 296. 2108) Ebd. 297. 2109) Ebd. 297—98. 2110) Ebd. 298—99. 2111) Ebd. 299. 2112) Ebd. 2113) Ebd. 2114) Ebd. 300. 2115) Ebd. 301. 2116) Ebd. 301—304. 2117) Ebd. 308—9. 2118) Ebd. 309. 314—15. — 2119) Ebd. 310. 2120) Ebd. 316—17. 2121) Ebd. 311. 2122) Ebd. 318. 2123) Ebd. 311. 2124) Ebd. 318. 2125) Ebd. 2126) Ebd. 319. 2127) Ebd. 2128) B. H. XII. 442—518. 2129) XII. 461. 2130) B. B. VIII. 305—307. u. 320—21. 2131) Ebd. 321. 2132)

Ebd. 398. 2133) Ebd. 403—4. 2134) Ebd. 403. 2135) Ebd. 407. 2136) Ebd. 405—497. 2137) Ebd. 408. 2138) Ebd. 2139) XII. 520. 2140) Ebd. 2141) XII. 521. 2142) Ebd. 2143) Ebd. 2144) XII. 522. 2145) Ebd. 2146) Ebd. 2147) XII. 522—23. 2148) XII. 524. 2149) Ebd. 2150) XII. 528. 2151) XII. 528. 2152) XII. 528—531. 2153) XII. 530. 2154) XII. 531. 2155) XII. 533. 2156) XII. 534. 2157) XII. 537. 2158) XII. 401. 2159) B. B. VIII. 415. 2160) Ebd. 423. 2161) Ebd. 2162) Ebd. 423—24. 2163) B. H. XII. 618. 2164) Ebd. 2165) B. B. VIII. 424. 2166) Ebd. 425. 2167) Ebd. 2168) B. H. XII. 618. 2169) B. B. VIII. 425—428. 2170) B. H. XII. 620. 2171) B. B. VIII. 429—30. 2172) B. H. XII. 620. 2173) XII. 621. 2174) B. B. VIII. 372—79. 2175) B. B. VIII. 321. 2176) Ebd. 322. 2177) Ebd. 345. 2178) Ebd. 346—348. 2179) Ebd. 350—51. 2180) Ebd. 350—55. 361—65. B. H. XII. 609. 2181) B. B. VIII. 357. 2182) Ebd. 360. 2183) Ebd. 356—62. 2184) Ebd. 362. 2185) Ebd. 362—67.

Brief CXV. 2201) B. B. I. 103. 2202) Ebd. 101. 2203) Ebd. 264. 2204) B. H. I. 136. 2205) B. B. I. 329. 2206) Ebd. 331—334. 2207) Ebd. 334. 2208) B. H. I. 141—45. 2209) I. 145. 2210) I. 144. 2211) I. 146. 2212) Ebd. 2213) I. 147. 2214) Ebd. 2215) I. 148. 2216) I. 149. 2217) I. 150. 2218) I. 151. 2219) Ebd. 2220) I. 152. 2221) I. 153. 2222) Ebd. 2223) I. 155. 2224) I. 157. 2225) I. 158. 2226) I. 163. 2227) I. 159—63. 2228) I. 163. 2229) I. 166. 2240) I. 315. 2241) I. 316. 2242) Ebd. 2243) B. B. II. 52.

Brief CXVI. 2244) B. B. I. 372. 2245) Ebd. 380. 2246) Ebd. 384. 2247) Ebd. 385. 2248) Ebd. 387. 2249) Ebd. 388 u. 389. 2250) Ebd. 390—95. 2251) Ebd. 396. 2252) B. H. I. 321—48. 2253) I. 321—28. 2254) I. 329. 2255) Ebd. 2256) I. 330. 2257) I. 342—43. 2258) I. 343. 2259) I. 343—48. 2260) I. 348. 2261) I. 349. 2262) I. 352. 2263) I. 367. 2264) I. 395—97. 2265) I. 397—98. 2266) I. 384—86. 2267) B. B. I. 396. 2268) B. H. I. 370. 2269) B. B. II. 5—7. 2270) Ebd. 8—10. 2271) Ebd.

10—13. 2272) Ebd. 13—14. 2273) Ebd. 14—18. 2274) Ebd. 18. 2275) B. H. I. 399—448. 2276) I. 400—405. 2277) I. 404—6. 2278) I. 406—11. 417—18. 419—20. 2279) I. 411—17. 2280) I. 418. 2281) I. 424—25. 2282) I. 429—32. 2283) I. 434—40. 2284) II. 100. 104. 2285) B.B. III. 69. 2286) B. H. III. 500. 2287) III. 501. 2288) III. 503. 2289) III. 504. IV. 4. B. B. V. 196. 2290) B. B. II. 84—89. 2291) Ebd. 90—99. 2292) Ebd. 102. 2292 bis) B. H. II. 136. 2293) II. 127—31. 2294) II. 133. 2295) II. 134. 2296) Ebd. 2297) II. 135. 2298) II. 138—39. 2299) II. 141. 2300) II. 292. B.B. V. 166. 2301) B. H. II. 292. 2302) Ebd. 2303) III. 491. B.B. V. 3. 195. 2304) Ebd. 72—132. 2305) Ebd. 132—143. 2306) Ebd. 142—143. 2307) Ebd. 143—168. 2308) Ebd. 167. 2309) Ebd. 168. 2310) Ebd. 169—171. 2311) Ebd. 172—75. 2212) B. H. IV. 6—19. 2313) IV. 6. 2314) IV. 21—31. 2315) IV. 36. 2316) IV. 47. 2317) IV. 47—49. 2318) IV. 52. 2319) B. H. 1822. V. 139. 2323) B. H. 1825. IV. 54—55. 2324) IV. 57—61. 2325) IV. 61—66. 2326) IV. 84—93. 2327) IV. 85—86. 2328) IV. 86. 2329) IV. 487—494. 2330) IV. 488. 2231) IV. 489. 2332) Ebd. 2333) Ebd. 2334) IV. 493. 2335) Ebd. 2336) IV. 494. 2337) B. B. VI. 3—5. 2338) B. H. X. 3.

Brief CXVII. 2339) B. B. I. 141. 335. 2340) B. H. I. 136. B. B. I. 335. 2341) B.B. I. 335,2 342) Ebd. 337. 2343) Ebd. 338—343. 2344) Ebd. 340. 2345) B. H. I. 167—72. 2346) I. 172. 2347) I. 176. 2348) I. 174. 178. 179. 183—190. 2349) I. 179. 2350) I. 179—180. 2351) I. 180. 2352) Ebd. 2353) Ebd. 2354) Vgl. Brief XXXVIII. 2355) Ebd. 2356) Ebd. 2357) Ebd. 2358) Ebd. 2359) Ebd. 2360) Ebd. 2361) Ebd. 2362) Ebd. 2363) Ebd. 2364) Ebd. 2365) Ebd. 2366) Ebd. 2367) Vgl. Brf. LXXVI. 2368) B. H. I. 180—81. 2369) I. 191. 2370) I. 195. 2371) I. 191. 2372) I. 196. 2373) I. 318. 2374) XIII. 57. 2375) B. B. I. 346. 2376) Ebd. 347. Abſch. 6. ꝛc. ꝛc. 2377) Ebd. 350—53. 2378) B. H. I. 204—12. 2379) I. 212—40. 2380) I. 212—25. 2381) I. 225—34. 2382) I. 234—40. 2383) I. 244. 2384) I. 246. 2385) I. 295—98.

2386) I. 300—307. 2387) I. 311. 2388) I. 312. 2389) B.B. I. 356—59. 2390) Ebd. 360—68. 2391) Ebd. 368. 3392) B. H. I. 455—58. 2393) I. 458. 2394) Ebd. 2395) I. 458—61. 2396) I. 462. 2397) Ebd. 2398) I. 463. 2399) Ebd. 2400) Ebd. 2401) I. 464—65. 2402) I. 465. 2403) I. 466. 2404) I. 466—67. 2405) I. 467. 2406) I. 468. 2407) I. 469. 2408) I. 469—70. 2409) I. 473. 2410) Ebd. 2411) I. 474. 2412) I. 475. 2413) 458—59. 2414) I. 475—84. 2415) II. 103. 2416) Ebd. 2417) Ebd. 2418) Ebd. 2419) I. 104. 2420) XII. 280. 2421) Ebd. 2422) XII. 281. 2423) Ebd. 2424) XII. 282. 2425) Ebd. 2426) XII. 283. 2427) XII. 284—87. 2428) XII. 287. 2429) Ebd. 2430) Ebd. 2431) XII. 288. 2432) XII. 558. — 2433) Ebd. 2434) XII. 559. 2435) B. B. VIII. 331. 2436) B. H. I. 153. B. B. II. 20. 2437) B. B. II. 38—49. 2438) Ebd. 41. 2439) Ebd. 48—50. 2440) B. H. II. 12—21. 2441) II. 20—21. 2442) II. 28. 2443) B. B. II. 24. ꝛc. 2444) B. H. II. 37. 2445) II. 41—45. 2446) II. 47. 2447) II. 46. 2448) II. 83—87. 2449) II. 92—98. 2450) II. 93. 2451) II. 94. 2452) II. 96. 2453) II. 152—54. 2454) II. 154. 2455) Ebd. 2456) B. B. I. 104. 105. 290. 2457) Ebd. 175—84. 2458) II. 182. 2459) III. 321—33. 2460) III. 334. 2461) III. 337—40. 2462) III. 340. 2463) III. 343. 2464) III. 346. 2465) III. 346—47. 2466) Ebd. 2467) III. 351—52. 2468) III. 356. 2469) III. 358—62. 2470) III. 363. 2471) III. 364. 2472) III. 365. 2473) III. 367. 2474) III. 382. 2475) III. 383—84. 2476) III. 397. 2477) III. 382. 2478) III. 394. 2478 bis) III. 411—14. 2479) III. 405—407. 2480) III. 492. 2480 bis) III. 495—96. 2481) B. B. V. 4. 2482) B. H. XII. 278. 2483) Ebd. 2484) B. B. V. 4. 2485) B. H. XII. 279. 2486) Ebd.

Brief CXVIII. 2487) B. B. I. 244—276. IV. 231. 2488) Ebd. 2489) B. B. IV. 233. 2490) Ebd. 234. 2491) Ebd. 236. 2492) Ebd. 238. 2493) Ebd. 238—245. 2494) Ebd. 246. 2495) Ebd. 2496) B. H. IV. 111. 2497) Ebd. 2498) Ebd. 2499) Ebd. 2500) IV. 113. 2501) IV. 114. 2502) IV. 115. 2503) Ebd. 2504) IV. 115—122. 2505) IV. 131. 2506) IV. 132. 2507) IV. 133. 2508) Ebd. 2509) IV. 134. 2510) IV. 134—144. 2511) IV. 145.

2512) Ebd. 2513) IV. 147—148. 2514) IV. 148. 2515) IV. 148—150. 2516) IV. 152. 2517) Ebd. 2518) IV. 155—157. 2519) IV. 158. 2520) IV. 159—161. 2521) IV. 164. 2522) IV. 167. 2523) IV. 168. 2524) IV. 169. 2525) IV. 170—71. 2526) IV. 171—75. 2527) IV. 175—177. 2528) IV. 181. 2529) Ebd. 2530) IV. 185. 2531) IV. 187. 2532) IV. 189. 2533) IV. 190. 2534) IV. 193. 2535) IV. 191. 2536) IV. 192. 2537) IV. 194. 2538) IV. 197. 2539) IV. 201. 2540) B. H. V. 390. B. B. VI. 209. 2541) B. B. VIII. 261. B. H. XII. 289.

Brief CXIX. 2542) B. B. II. 266—325. 325—352. 353—396. 397—409. 2543) Ebd. 410—430. 2544) Ebd. 431—433. 2545) Ebd. 433—453. 2546) B. H. II. 176. B. B. II. 455—547. 2547) B. B. II. 549—582. 2548) Ebd. 578. 2549) Ebd. 579. 2550) Ebd. 588—597. 2551) Ebd. 599. 2552) Ebd. 603. 2553) Ebd. 616. 2554) Ebd. 632. 2555) B. H. II. 177. 2556) XII. 12—13. 2557) B. B. VI. 211—244. 2558) Ebd. 241. 2559) Ebd. 2560) Ebd. 245. 2561) B. H. V. 394. B. B. VI. 240—256. 2562) B. B. V. 216. 2563) Ebd. 218—228. 2564) Ebd. 228—232. 2565) Ebd. 225. 2566) B. H. IV. 5. 2567) B. B. II. 4. 2568) Ebd. 76. 2569) B. H. II. 307. 2570) Ebd. 308. 2571) Ebd. 307. 2572) B. B. II. 4. 2573) Ebd. 75—76. 2574) B. H. I. 392. 2575) Ebd. 391. 2576) B. H. II. 296. 2577) Ebd. 308. 2578) Ebd. 2579) Ebd. 2580) Ebd. 309. 2581) Ebd. 2582) II. 309—11. 2583) II. 295—313. 2584) X. 162. B. B. VII. 411. 2585) B. B. VII. 411—421. 2586) Ebd. 422—487. 2587) Ebd. 423. 2588) Ebd. 428. 2589) Ebd. 429. 2590) Ebd. 431. 2591) Ebd. 432. 2592) Ebd. 2593) Ebd. 2594) Ebd. 432—433. 2595) Ebd. 434. 2596) Ebd. 435. 2597) Ebd. 437. 2598) B. H. XI. 463. 2599) Ebd. 2600) XI. 464. 2601) XI. 466. 2602) XI. 470. 2603) XI. 471. 2604) XI. 474. 2605) XI. 475. 2606) XI. 476. 2607) Ebd. 2608) XI. 477. 2609) Ebd. 2610) XI. 479. 2611) XI. 480. 2612) XI. 482. 2613) XI. 484. 2614) Ebd. 2615) XI. 487. 2616) XI. 488. 2617) XI. 491. 2618) XI. 492. 2619) XI. 492—493. 2620) XI. 494. 2621) XI. 468. 2622) XI. 494. 2623) XI. 496. 2624) XI. 498. 2625) XI. 504—505. 2626) Ebd. 504. 2627) XII. 48.

2628) XI. 505. 2629) XII. 49. 2630) XI. 505. 2631) XII. 49. 2632) B. B. VIII. 175. 2633) B. H. XII. 538. B. B. VIII. 325. 2634) B. B. II. 184. 2635) Ebd. 186—206. 2636) B. H. II. 12.

Brief CXX. 2637) B. B. I. 272. VII. 336. 2638) B. B. VII. 337. 2639) Ebd. 337—339. 2640) Ebd. 339. 2641) Ebd. 342. 2642) Ebd. 2643) Ebd. 343. 2644) Ebd. 345. 2645) Ebd. 2646) Ebd. 2647) Ebd. 346—347. 2648) B. H. XI. 419. 2649) XI. 407. 2650) XI. 408. 2651) XI. 411. 2652) Ebd. 2653) XI. 418. 2654) XI. 419. 2655) XI. 414. 2656) XI. 417. 2657) XI. 421. 2658) XI. 429. 2659) XI. 502—505. 2659 bis) XII. 46—49. 2660) XI. 397. 2661) Ebd. 2662) XI. 396. 2663) XII. 46. B. B. VIII. 173. 2664) Ebd. 322—323. 2665) B. B. I. 243. III. 471. VII. 369. 2666) B. B. VII. 378—384. 2667) Ebd. 384—409. 2668) Ebd. 410. 2669) B. H. XI. 431. 2670) XI. 434. 2671) XI. 436. 2672) Ebd. 2673) XI. 438. 2674) XI. 440. 2675) XI. 441. 2676) XI. 447. 2677) XI. 449. 2678) XI. 456. 2679) XII. 48. 2680). B. B. I. 243. 2681) Ebd. 278. 2682) B. B. VII. 384. 2683) Ebd. 409. 2684) Ebd. 411. 2685) B. H. X. 162. 2686) B. B. I. 371. 2687) B. B. II. 3. 2688) Ebd. 54. 2689) Ebd. 55. 2690) B. B. I. 292. 2691) B. B. II. 58. 2692) Ebd. 73. 2693) Ebd. 74. 2694) Ebd. 79. 2695) Ebd. 81. 2696) Ebd. 209. 2697) B. B. III. 88. 2698) Ebd. 452. 2699) Ebd. 2700) Ebd. 470. 2701) Ebd. 2702) B. H. IV. 20. 2703) B. B. II. 55. 257. 2704) Ebd. 258. 2705) Ebd. 259. 2706) Ebd. 264. 2707) B. H. III. 141. 2708) III. 148. 2709) III. 159. 2710) III. 161. 2711) III. 162. 2712) Ebd. 2713) III. 163. 2714) III. 164. 2715) III. 165—174. 2716) III. 174—176. 2717) III. 177—181. 2718) III. 181—184. 2719) III. 184. 2720) Ebd. 2721) III. 185. 2722) III. 186. 2723) Ebd. 2724) III. 189. 2725) III. 189—192. 2726) III. 192. 2727) III. 195. 2728) III. 196. 2729) Ebd. 2730) III. 197. 2731) III. 198. 2732) III. 199. 2733) III. 200—201. 2734) III. 202. 2735) III. 203. 2736) III. 204. 2737) III. 233. 2738) III. 236. 2739) III. 241. 2740) III. 246. 2741) III. 251. 2742) III. 252. 2743) III. 264. 2744) III. 266.

2745) III. 268. 2746) III. 270. 2747) III. 275. 2748) III. 313. 2749) III. 317. 2750) Ebd. 2751) Ebd.

Brief CXXI. 2752) B. B. I. 292. 2753) B. H. I. 387. 2754) B. B. II. 60. 2755) B. B. I. 103. II. 210. 2756) I. 264. 2757) B. B. III. 89. 2758) Ebd. 179. 2759) Ebd. 460. 2760) Ebd. 210. 2761) B. B. II. 53. 2762) B. B. I. 102. 2763) Ebd. 143. 2764) Ebd. 105. 2765) Ebd. 2766) B. B. II. 155. 2767) B. B. I. 292. 2768) B. B. V. 7. VIII. 270. 2769) B. B. I. 242. 2770) B. B. IV. 249. 2771) B. B. II. 5. 2772) B. B. I. 104. 2773) Ebd. 4. 2774) Ebd. 2775) B. B. II. 156. 2776) B. B. III. 179. 2777) B. U. Eingang. 2778) Ebd. Tit. VIII. §. 7. 2779) B. B. II. 82. 2780) B. H. I. 6. 2781) I. 101. u. 344. III. 74. 2782) I. 293. 2783) B. B. I. 243. 2784) B. B. II. 155. 2785) B. B. I. 102. 138. 2786) B. B. III. 179—459. 2787) B. B. I. 139. 2788) B. B. III. 459. 2789) B. B. I. 292. 2790) B. B. VIII. 5. 2791) B. B. I. 102. 2792) B. B. I. 291. 2793) B. B. II. 53. 2794) B. B. I. 142. 2795) Ebd. 344. 2796) Ebd. 290. 2797) B. B. III. 216. 2798) B. B. II. 54. 2799) B. B. V. 265 a) 2800) B. B. VI. 257. 2801) B. B. I. 243 u. 370. II. 72 u. 209. 2802) B. B. I. 143. 2803) B. B. VIII. 273. 2804) B. B. V. 6. 2805) B. B. II. 53. 208. 2806) B. B. III. 453. 2807) B. B. I. 269. 2808) Ebd. 143. 273. 2809) B. B. I. 282. 2810) B. B. II. 55. 80. 2811) B. B. I. 371. II. 72. 2812) B. B. II. 156. 209. III. 85. 88. 2813) B. B. III. 88. 2814) B. B. I. 370. II. 70. 2815) B. B. I. 103. 265. 2816) B. B. II. 3. 2817) B. B. III. 76. 2818) Ebd. 77. 2819) Ebd. 2820) B. B. II. 345. 2821) B. B. I. 6. 97. 102. 135. 138. 140. 290. 2822) B. B. VIII. 26. 279. 2823) B. B. II. 69. 2824) B. B. III. 92. 452. 2825) B. B. I. 291. 2826) Ebd. 295. 2827) B. B. II. 256. III. 85. 2828) B. B. II. 55. 80. III. 440. 472. 2829) B. B. I. 6. 91. 141. III. 178. 2830) B. B. VII. 47. VIII. 274. 2831) B. B. VIII. 4. 278. 2832) B. B. III. 179. 461. 2833) B. B. II. 155. III. 84. 2834) B. B. III. 92. 454. 2835) B. B. I. 104. 267. 2836) B. B. II. 118. 2837) B. H. I. 394. 2838) B. B. I. 291. 2839) B. B. III. 216. 463. 2840) Ebd. 464. 2841) Ebd. 465. 2842) Ebd. 466. 2843) Ebd. 467. 2844) Ebd. 468. 2845) B. B. VIII. 344. 2846) B. B. III. 158. 2847) Ebd. 2848) Ebd. 455. 2849) B. B. I. 283. 2850) B. B. II. 79. 2851) B. B. I. 283. 2852) Ebd. 286. 2853) Ebd. 28-. 2854) Ebd. Abs. I. a. Ende. 2855) Ebd. 142. 277. 2856) B. B. III. 78. 2857) B. B. II. 66. 155. III. 79. 2858) B. B. I. 142. 277. 2859) B. H. I. 117. 2860) B. B. VIII. 175. 176. 279. 280.

2861) B. B. I. 346. 570. II. 67. 70. IV. 19. 2862) B. B. II. 30. 75. 2863) B. B. I. 292. 2864) Vgl. Brief CXIII. 2865) B. B. I. 243. 279. VII. 48. VIII. 275. 2866) B. B. I. 242. 277. 292. 387. 2867) B. B. I. 102. 2868) Ebd. 2869) B. B. V. 439. VIII. 276. 2870) B. B. I. 371. II. 74. III. 159. 456. 2871) B. B. I. 103. 262. 2872) B. B. I. 272. 284. II. 207. III. 85. 2873) B. B. I. 104. 268. 345. 388. 2874) B. B. II. 155. III. 83.

Brief CXXII. 2875) B. B. III. 398—422. 2876) Ebd. 423—435. 2877) B. H. III. 504. 2878) III. 515. 516. 2879) III. 519. 2880) III. 520. 2881) III. 522. 2882) III. 523. 2883) Ebd. 2884) III. 525. 2885) IV. 126. 2886) IV. 127. 2887) B. B. III. 217—315. 2888) Ebd. 316—397. 2889) Ebd. 323. 2890) Ebd. 324. 2891) Ebd. 2892) Ebd. 330. 2893) Ebd. 338. 2894) Ebd. 2895) Ebd. 339. 2896) Ebd. 2897) Ebd. 2898) Ebd. 340. 2899) Ebd. 2900) Ebd. 341. 2901) Ebd. 2902) Ebd. 342. 2903) Ebd. 2904) Ebd. 2905) Ebd. 2906) Ebd. 343. 2907) Ebd. 2908) Ebd. 2909) Ebd. 344. 2910) Ebd. 2911) Ebd. 2912) Ebd. 345. 2913) Ebd. 2914) Ebd. 2915) Ebd. 346. 2916) Ebd. 346—391. 2917) B. B. III. 365—78. 2918) Ebd. 373. 2919) Ebd. 382—84. 2920) Ebd. 385—387. 2921) Ebd. 391. 2922) Ebd. 395. 2923) B. H. III. 418. 2924) III. 428. 2925) III. 428. 2926) III. 428—40. 2927) III. 440. 2928) Ebd. 2929) III. 443. 2930) III. 444. 2931) III. 446. 2932) III. 448. 2933) III. 449. 2934) Ebd. 2935) III. 452. 2936) III. 457. 2937) III. 458. 2938) III. 459. 2939) III. 460. 2940) Ebd. 2940 bis) III. 468. 2941) III. 451. 2942) III. 453. 2943) III. 461. 2944) III. 464. 2945) III. 468. 2945 bis) III. 480. 2946) III. 470—84. 2947) III. 529. 2948) Ebd. 2949) III. 530. 2950) B. B. VII. 45. 2951) B. B. VIII. 338. 2952) B. U. Tit. VII. §. 25.

Brief CXXIII. 2953) B. B. I. 244—62. 2954) B. H. XII. 622. 2955) Ebd. 2956) XII. 629. 2957) Ebd. 2958) XII. 632. 2959) Vgl. Brief XLIV. u. LXXXI. 2960) B. H. XIII. 3. 2961) Ebd. 2962) Ebd. 7. 2963) Ebd. 8. 2964) Ebd. 2965) Ebd. 2966) Ebd. 9. 2967) Ebd. 2968) Ebd. 2969) Ebd. 2970) Ebd. 10. 2971) Ebd. 2972) Ebd. 2973) Ebd. 1974) Ebd. 11. 2975) Ebd. 2976) Ebd. 2977) Ebd. 2978) Ebd. 2979) Ebd. 12. 2980) Ebd. 2981) Ebd. 13. 2982) Ebd. 2983) Ebd. 2984) Ebd. 13—14. 2985) Ebd. 2986) Ebd. 15. 2987) Ebd. 2988) Ebd. 2989) Ebd. 2990) Ebd. 16. 2991) Ebd. 17. 2992) Ebd. 2993) Ebd. 2994) Ebd. 18. 2995) Ebd. 2996) Ebd. 2997) Ebd. 19. 2998) Ebd. 2999) Ebd. 3000) Ebd. 3001) Ebd. 20. 3002) Ebd. 3003) Ebd. 3004) Ebd. 21. 3005) Ebd. 3006) Ebd.

Wesentliche Druckberichtigungen.

Nachträglich zu Band II.

Seite	828	Zeile	33	statt	vor	lies	von
—	835	—	28	—	Nachbar	—	Maler
—	846	—	14	—	Grundlegen	—	Grundlager
—	854	—	20	—	maledetto	—	bene detto male
—	858	—	28	—	zu	—	bei
—	867	—	23	—	Bavariae	—	bavarica
—	868	—	22	—	Stephan'sche	—	Stephanische
—	—	—	31	—	des	—	der
—	871	—	1	—	bewegte	—	brachte
—	875	—	5	—	bleibt	—	bleiben
—	—	—	26	—	verehrungswürde	—	verehrungswürdige
—	876	—	5	—	an	—	von
—	885	—	6	—	Khistler'schen Beschwerden	lies	Khistler'sche Beschwerde
—	897	—	28	—	Lenitativ	lies	Charitativ
—	906	—	12	—	Areopagarenen	—	Areopag an
—	—	—	—	—	fest	—	festeren
—	919	—	25	—	den	—	der

Band III.

—	7	—	24	—	aus	—	auf
—	10	—	33	—	bekannten	—	Bekannten
—	18	—	18	—	Zum	—	Im
—	19	—	5	nach	Versammlung	lösche	zu bringende
—	21	—	37	statt	von	lies	vor
—	24	—	31	—	Prärogation	—	Prärogative
—	28	—	8	—	auch	—	selbst
—	29	—	17	—	fast	—	fest
—	30	—	37	—	ihr	—	ihnen
—	38	—	16	—	der	—	die
—	42	—	30	—	Forcatour	—	Forcetour
—	46	—	20	—	Island	—	Morea
—	48	—	22	—	stereographischer	—	stenographischer
—	49	—	18	—	könnte	—	konnte
—	—	—	26	nach	mit	setze	dem
—	53	—	10	statt	soll.	lies	sollen
—	63	—	8	—	bildet	—	bindet
—	68	—	29	—	fände	—	fänden
—	77	—	3	—	gewährt	—	gewahrt
—	87	—	38	—	je=	—	ja
—	94	—	37	—	Creditboten	—	Creditvoten
—	98	—	36	nach	Antragsform	setze	und

Seite	101	Zeile	7	statt	dieß	lies	das
—	104	—	3	—	verlasen	—	verließen
—	106	—	28	nach	sie es	setze	auch
—	110	—	15	statt	müßte	lies	mußte
—	114	—	30	—	Demokles	—	Damokles
—	—	—	31	—	entsagten	—	absagten
—	—	—	37	—	ist	—	sind
—	120	—	8	—	Bewohner	—	Bewahrer
—	126	—	18	—	ihm	—	ihr
—	127	—	21	—	geschert	—	gesichtet
—	130	—	2	—	sage	—	setze
—	132	—	21	—	nur	—	nun
—	—	—	29	nach	blieb	setze	aber
—	—	—	51	statt	?	lies	!
—	133	—	2	—	wurde	—	wurden
—	—	—	17	—	in	—	wein
—	136	—	18	nach	fertig	setze	werden
—	138	—	2	—	und	—	sie
—	153	—	37	statt	vernehmen	lies	vernahmen
—	157	—	18	—	fest	—	fast
—	—	—	19	—	. . .	—	?
—	160	—	20	—	Subalterne	—	Subaltern
—	161	—	17	—	Fertigkeit	—	Frostigkeit
—	—	—	18	nach	trotzende	setze	neueste
—	162	—	11	statt	kläglich	lies	klüglich
—	164	—	12	nach	Bestand	setze	=
—	165	—	17	statt	brachte	lies	brächte
—	170	—	19	—	Verfassungsfreude	—	Verfassungsfreunde
—	176	—	32	—	bedürfte	—	bedurfte
—	179	—	7	—	eben	—	aber
—	—	—	15	—	ur	—	un
—	—	—	26	—	Schuldnern	—	Schuldner
—	207	—	4	—	anloben	—	anlocken
—	212	—	35	—	Folge	—	Vorlage
—	223	—	33	—	unserm	—	unsern
—	—	—	34	—	Saale	—	Saal
—	227	—	21	—	Bewahrung	—	Bewährung
—	229	—	35	—	recontirt	—	recantirt
—	241	—	37	—	sprachen	—	sprechen
—	—	—	38	—	Verhaltungs	—	Verwaltungs
—	247	—	15	—	erkenne	—	verkenne
—	249	—	24	nach	Sendung	lasse weg	!
—	251	—	2	statt	Hochmesser	lies	Hochwasser
—	256	—	24	—	wählen	—	wahren
—	263	—	34	nach	war	lasse weg	von
—	—	—	35	—	von	—	uns
—	275	—	38	statt	Tag	lies	Tar
—	277	—	13	—	wenn	—	wann
—	278	—	25	—	angreifendere	—	ergreifendere
—	280	—	7	—	nehmen	—	nahmen
—	—	—	21	—	wünschest	—	würfest
—	—	—	24	—	uns	—	aus
—	282	—	30	nach	werden :	setze	es sollen
—	308	—	22	statt	im Zollsysteme	lies	ein Zollsystem

Seite	311	Zeile	10	statt	Momento	lies	Memento
—	—	—	36	nach	Entwürfe	lasse weg	näher zu berücksichtigen
—	314	—	19	statt	geschätzt	lies	geschützt
—	317	—	25	—	hervor	—	heran
—	333	—	17	—	wehre	—	wahre
—	341	—	22	—	Barte	—	Beete
—	362	—	21	nach	Kosten	setze	?
—	363	—	31	statt	dem	lies	den
—	368	—	55	—	sprachen	—	sprechen
—	369	—	13	—	geben	—	gaben
—	—	—	34	—	Deficitiener	—	Deficitianer
—	381	—	16	—	Pensionist	—	Passivrest
—	407	—	34	—	hinein	—	hinan
—	413	—	14	nach	Beefstake	setze	werden
—	416	—	32	statt	zu	lies	ja
—	417	—	2	—	erkennete	—	erkannte
—	—	—	3	—	sprangen	—	springen
—	425	—	6	—	Districtions-	—	Distinctions-
—	—	—	24	—	Vermehrungs-	—	Verrechnungs-
—	427	—	11	—	diesem Postulate	—	dieses Postulats
—	434	—	7	—	Sold	—	Soll
—	—	—	31	—	nach	—	noch
—	441	—	7	—	räthen	—	fêten
—	457	—	32	nach	kennen	setze	zu
—	497	—	15	statt	1817	lies	1818
—	515	—	38	—	genügsam	—	genugsam
—	526	—	18	—	?	—	!
—	532	—	18	—	Erfahrung	—	Einführung
—	542	—	9	—	aber	—	eben
—	548	—	32	—	ausländischen	—	inländischen
—	552	—	16	—	Nur	—	Nun
—	569	—	19	—	Stand	—	Staat
—	579	—	11	—	angewiesen	—	hingewiesen
—	580	—	4	—	deliberativ	—	Deliberations-
—	584	—	6	—	vergänglicher	—	vergnüglicher
—	591	—	23	—	,	—	?
—	602	—	18	—	Administrations-	—	Administrativ
—	603	—	13	—	Rath	—	Rathe
—	604	—	26	—	eröffneten	—	müßten
—	—	—	—	—	leichter	—	leisten
—	—	—	—	—	bereit	—	bereits
—	606	—	6	—	doch	—	daß
—	607	—	26	—	er en	—	ersten
—	—	—	29	—	dem Nachlasse	—	den Nachlaß
—	608	—	38	—	Vulcane	—	Volcane
—	610	—	1	—	Circe	—	Comp.
—	—	—	32	nach	Ob.-Rechenhofe	setze	anerkannt
—	612	—	1	statt	er	lies	es
—	613	—	38	—	proprio	—	propriis
—	616	—	18	—	Lapidar	—	Orakel
—	618	—	2	—	steigenden	—	stringenten
—	619	—	19	—	unbenannt	—	unbenannten
—	621	—	3	—	konne	—	können
—	—	—	31	—	Varusfelder	—	Varusfedern

Seite	622	Zeile	10	nach	F. Miniſterium . .	ſetze	,
—	623	—	32	ſtatt	Uebungen . . .	lies	Uebung
—	625	—	5	—	nett	—	matt
—	627	—	20	—	enthalten . . .	—	enthaltener
—	629	—	9	—	Adreſſirung . .	—	Admaßirung
—	638	—	19	—	Fortſetzung . .	—	Feſtſetzung
—	639	—	12	—	29	—	79
—	—	—	23	—	ſeine . . .	—	ihre
—	647	—	10	—	Erſtattung . .	—	Herſtellung
—	648	—	11	—	einherführt . .	—	einherfährt
—	650	—	9	—	. . . .	—	?
—	652	—	13	—	sorores . . .	—	sonores
—	668	—	22	—	dieſen . . .	—	dieſer
—	680	—	3	—	erhalten . . .	—	erhoben
—	686	—	19	—	herrliche . . .	—	herrlichſte
—	690	—	14	—	den	—	der
—	695	—	3	—	Denn . . .	—	Dann
—	699	—	23	—	tribula Zions .	—	Tribulations-
—	701	—	7	—	verarmte . . .	—	verarmende
—	722	—	17	nach	Warum . . .	ſetze	ſich
—	—	—	26	ſtatt	Himer . . .	lies	Hymne
—	723	—	8	—	noch	—	nach
—	—	—	9	—	aus	—	A.
—	—	—	—	—	Abſchn. . . .	—	Abſ.
—	724	—	5	—	welchen . . .	—	welcher
—	726	—	4	—	laſſen . . .	—	ſtellen
—	728	—	30	—	konnten . . .	—	könnten
—	729	—	25	—	ihrer . . .	—	ihres
—	730	—	6	—	erfreulichen . .	—	erfreulichſten
—	738	—	3	—	leichtväterliche .	—	beichtväterliche
—	—	—	35	—	nebſt . . .	—	außer
—	740	—	8	nach	wahre . . .	ſetze	?
—	749	—	25	ſtatt	mit	lies	auf
—	751	—	2	—	von	—	vor
—	752	—	34	—	vernehmen . .	—	vornehmen
—	757	—	9	—	mit	—	auf
—	758	—	25	—	konnten . . .	—	könnten
—	—	—	30	—	Bock . . .	—	Block
—	759	—	15	—	Cumulation . .	—	Cumulative
—	761	—	27	—	dort	—	dorthin
—	762	—	22	nach	jede	ſetze	Gemeinde
—	—	—	25	ſtatt	warum . . .	lies	worum
—	763	—	8	—	fiel	—	fielen
—	773	—	34	—	z	—	zu
—	790	—	10	—	der Fernſchreibens .	—	des Fernſchreibens

Digitized by Google

Digitized by Google